Digitized by Google

2° J. publ. g.
339 e
[Bd. 18 a]

Protokolk

<36616389130019

<36616389130019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

Deutſchen Bundesverſammlung

vom

Jahre 1833.

Loco dictaturae.

Sitzung 1 bis 53.

Frankfurt a. M.,
gedruckt in der Bundes-Präſidial-Druckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Chronologiſches Inhalts-Verzeichniß der Protokolle der Deutſchen Bundesverſammlung vom Jahre 1833.

Sitzung 1 bis 53.

(Anmerk. Zum bequemern Aufſuchen des betreffenden Gegenſtandes, ſind, wo ſolcher mehrmals vorkommt, in Klammern entweder die Seitenzahlen oder die der §§., rück- u. vorwärts zeigend, beigefügt u. am Schluſſe ſämmtliche Verweiſungen nochmals zuſammengeſtellt.)

Protokoll der 1. Sitzung vom 3. Januar.

§. 1.	Abberufung des Geſandten der freien Stadt Frankfurt, Syndicus Danz, und Ernennung des Schöſſen Thomas an deſſen Stelle .	2
§. 2.	Subſtitution für Preuſſen und die 13. Stimme	4
§. 3.	Inſtructionseinholung über die Note des Franz. bev. Min., Alleye de Cyprey, den Durchzug mehrerer K. Franz. Rüſtwagen durch das GH. Luxemburg (§. 15)	4
§. 4.	Abſtimmung v. Bayern über die Rückſtandsforderung der Erben des vormal. Fürſten Primas, Großh. v. Frankfurt, an der Rheinoctroi-Rente (§. 60)	6
§. 5.	Anzeige v. Holſtein u. Lauenburg wegen Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 15. Nov. 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentl. Redacteur des Hildburghäuſer Volksfreundes betr. (§. 12)	7
§. 6.	Antrag v. Liechtenſtein wegen Errichtung resp. Stellung einer halben Scharfſchützen-Compagnie zu dem Fürſtl. Hohenzolleriſchen Bataillon (§. 33 u. 45)	7
§. 7.	Commiſſionsvortrag über die Beſchwerde der Fürſtl. Häuſer Löwenſtein-Wertheim gegen die Großh. Badiſche Regier., Beeinträchtigung ihrer Rechte betr. Mit Beil. 1, 2 u. 3 (§. 41) . .	8
§. 8.	Commiſſionsvortrag über die Beſchwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großh. Bad. Regierung, Beeinträchtigung ſeiner Rechte betr. (§. 40)	11
Beilage 1.	Vorſtellung der Herren Fürſten zu Löwenſtein an des Großh. v. Baden K. H.; d. d. Heubach, Wertheim u. Triefenſtein am 3. Juni 1832	13

Digitized by Google

Beilage 2. Entſchlieſſung Sr. K. H. des Großherzogs v. Baden auf vorſtehende Vorſtellung, aus Carlsruhe den 15. Juni 1832 14
" 3. Erlaß des Großh. Bad. Finanzminiſterii an den geh. Juſtizrath v. Jagemann in Wertheim; d. d. Carlsruhe 29. Mai 1830 15

Separatprotokoll der 1. Sitzung v. 3. Januar, enthaltend Erklär. v. Baden, die Befeſtigung und das Beſatzungsrecht v. Germersheim betr. 17

Protokoll der 2. Sitzung vom 10. Januar.

§. 9. Subſtitution für GH. Heſſen u. die 13. Stimme 20
§. 10. Geldausſchlag v. 60,000 Fl. in die Bundesmatrikular-Caſſe (§. 216) 20
§. 11. Abſtimmung v. Baden über den Commiſſionsvortrag v. 20. Dec. 1832, die Anfragen des K. Würtemb. Obertribunals als Austrägalger. in der Schulden- u. Penſionsſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes (§. 34) 21
§. 12. Anzeige v. GH. Heſſen u. S. Meiningen-Hildburghauſen u. Altenburg wegen Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 15. Nov. 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentl. Redacteur des Hildburghäuſer Volksfreundes betr. (§. 5. 17) 21
§. 13. Erklärung v. Hamburg wegen Erleichterung u. Beförder. des Tranſitohandels u. Verkehrs in Deutſchland (§. 67) . . 22

Protokoll der 3. Sitzung vom 17. Januar.

§. 14. Subſtitution für die 13. Stimme 28
§. 15. Beantwortung der Note des Franz. bev. Miniſters, Baron Alleye de Cyprey, wegen des Durchzugs Franz. Rüſtwagen durch das GH. Luxemburg, mit Beil. A (§. 3. 26) 28
§. 16. Correſpondenz des FG. zu Luxemburg mit dem Belg. General v. Tabor, die Verhaftung zwei Belgiſcher Douaniers nebſt einem Wagen mit Colonialwaaren im Feſtungsrayon, dann Verfolgung eines Preuß. Deſerteurs von der Luxemburger Beſatzung auſſerhalb deſſelben. (Mit Beil. B. 1—6) 29
§. 17. Anzeige v. Preuſſen u. K. Sachſen wegen Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 15. Nov. 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer als eigentl. Redacteur des Hildburghäuſer Volksfreundes (§. 12. 35) 29
§. 18. Mittheil. der landſtänd. Verhandlungen v. K. Sachſen an die in Folge des Art. IV. des B.Beſchluſſes v. 28. Juni 1832 ernannte Commiſſion (§. 294) 29
§. 19. Erklärung v. Bayern, Preuſſen, Hannover u. den beſchwerdeführenden 6 Staaten, Präſidialvortrag, Erklärung u. Antrag v. Oeſterreich, Abſtimmung hierüber u. Beſchluß, die Beſchwerde v. Hannover u. A. gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten in Zollſachen betr. (§. 39) 30

§. 20. Abſtimmung v. GH. Heſſen, in Betreff der Forderung des Aaron Marx u. Abraham Thalheimer an das ehemal. Departement Donnersberg (§. 53) 44
§. 21. Anzeige v. S. Coburg-Gotha wegen ſeiner Vertretung durch Preuſſen bei dem wegen des Kur- u. Oberrhein. Kreisſchuldenweſens eingeleiteten Austrägalverfahren (§. 83) 45
§. 22. Erklärung von Luxemburg auf die Beſchlüſſe v. 25. Oct. u. 6. Dec. 1832, die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung K. Preuß. Truppen, auch Miethzins für das als Caserne benutzte Athenäumgebäude betr. Wahl einer Commiſſion zur Begutachtung (§. 77) 45
§. 23. Beſchwerde des Frhrn. v. Hornſtein auf Grieningen gegen die K. Würtemb. Regier. (§. 82) 49
§. 24. Vorſtellung der vormal. F. Fuldaiſchen Hofdiener Eckardt, Steinbach u. Conſ. wegen Auszahlung vorenthaltener Dienſtgehalte (§. 75) 51
Beilage A (zu §. 15). Note des K. K. Präſidialgeſandten, Herrn Grafen v. Münch-Bellinghauſen, an den K. Franz. bevollm. Miniſter bei dem D. Bunde, Baron Alleye de Cyprey; Frankfurt den 17. Jan. 1833. (S. 72) 55
" B (zu §. 16). Bericht des MGouvernements der BFeſtung Luxemburg an die BV. v. 10. Jan. 56
1. Schreiben des FGouvernements zu Luxemburg an den Belg. General v. Tabor zu Arlon v. 26. Dec. 1832 . . 56
2. Antwort deſſelben hierauf, aus Arlon vom 31. Dec. 1832 . 57
3. Erwiederung des FGouvernements auf vorſtehendes Schreiben, aus Luxemburg v. 3. Jan. 1833 59
4. Weiteres Schreiben des Generals v. Tabor an den Gouverneur der BFeſtung Luxemburg, aus Arlon v. 2. Januar . 59
5. Antwortſchreiben hierauf v. 6. Jan. 60
6. Schreiben des Generals v. Tabor an denſelben Herrn Gouverneur v. 9. Januar 61

Protokoll der 4. Sitzung vom 24. Januar.

§. 25. Subſtitution für GHeſſen u. die 13. Stimme 64
§. 26. Erwieder. des Franz. bevollm. Miniſters, Baron Alleye de Cyprey, auf die Note der BV. (oben pag. 55), wegen des Durchzugs Franzöſiſcher Rüſtwagen durch das GH. Luxemburg, auch Antrag v. Luxemburg u. Naſſau um Aufrechthaltung u. Wahrung der landesherrl. Rechte des Königs-Großherzogs im Großherzogthume (§. 3. 15) . 64
§. 27. Rundſchreiben des Belg. Gouverneurs Thorn zu Arlon an die Bürgermeiſter des GH. Luxemburg wegen Auskunft der ſich in Holländiſchen Dienſten befindlichen Belgier. Mit Beilage 2 (§. 105) . 66
§. 28. Schreiben des K. Bayer. OAGerichts zu München v. 5. Jan. 1833, über den Stand der Austrägalſache zwiſchen GH. Heſſen u. Naſſau wegen der Altheß. Landes- u. Cameral-Schulden (§. 45 v. 1832) 67

**

§. 29. Anzeige v. Preuſſen u. Bayern, den Vollzug des Beſchluſſes v. 29. Nov. 1832 wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Lithographie betr. (§. 119) 67

§. 30. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen der BF. Landau für den Monat December 1832 (§. 89) . . . 68

§. 31. Erklärung v. Baden über die Beſchwerde der vormals unmittelbaren Reichsritterſchaft im GH. Baden (§. 304) . . . 68

§. 32. Erklärung v. Kurheſſen u. Ernennung des OAGerichts zu Celle als Austrägalgerichts in der Beſchwerdeſache Kurheſſens gegen Bayern u. S. Weimar-Eiſenach, geiſtliche u. weltliche Stiftungen in Fulda betr. (§. 71) 68

§. 33. Abſtimmung v. Dänemark über den Commiſſionsvortrag v. 18. Oct. 1832, die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente betr. (§. 6. 42) 69

§. 34. Abſtimmung v. Oeſterreich, Dänemark, Mecklenburg, der 16. u. 17. Stimme über den Commiſſionsvortrag v. 20. Dec. 1832, die Anfragen des K. Würtemberg. Obertribunals als Austrägalgerichts in der Schulden- u. Penſionsſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes betr. (§. 11. 49) 69

§. 35. Anzeige v. Mecklenburg wegen Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 15. Nov. 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentl. Redacteur des Hildburghäuſer Volksfreundes (§. 17. 95) . . 70

§. 36. Anzeige v. Frankfurt wegen Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 6. Sept. 1832, das allgem. Verbot des Büchernachdrucks betr. (§. 241) 70

§. 37. Auflöſung des zur Deckung der Grenze auf dem rechten Maasufer aufgeſtellten K. Preuß. Truppencorps (§. 543 v. 1832) . 70

Beilage 1 (zu §. 26). Note des Franz. Miniſters Alleye de Cyprey an den K. K. Präſidialgeſandten, Grafen v. Münch-Bellinghauſen, v. 18. Januar 72

" 2 (zu §. 27). Rundſchreiben des Belg. Gouverneurs Thorn zu Arlon v. 26. Dec. 1832 73

Protokoll der 5. Sitzung vom 31. Januar.

§. 38. Subſtitution für Großh. Heſſen u. die 13. Stimme . . . 75

§. 39. Erklärungen v. Preuſſen u. der Vereinſtaaten, dann Präſidialäuſſerung, Umfrage u. Beſchluß, auch Erklär. der Vermittlungscommiſſion, betreffend die Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau u. den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten (§. 19. 55) . 75

§. 40. Erklär. v. Baden in Betreff der Reclamation des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badiſche Regier., wegen Beeinträchtigung ſeiner Gerechtſame durch neue legislative Beſtimmungen (§. 8. 441) 105

§. 41. Erklär. v. Baden, die Beſchwerde der Fürſtl. Häuſer Löwenſtein-Wertheim gegen die Großh. Badiſche Regier. wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte (§. 7. 139) 109
§. 42. Abſtimmung v. Kurheſſen über den Commiſſionsvortrag, die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Inf. Div. gehörenden Contingente betr. (§. 33. 45. 73) 111
§. 43. Erklärung v. Großh. Heſſen über das Geſuch der Witwe Mechtildis Warburg zu Mainz, den Penſionsrückſtand des Michael Moritz, geweſenen Zollnachgängers am Rheinzoll zu Gernsheim betr. §. 161) 111
§. 44. Verſorgung der Auſſenwerke der B.Feſtung Luxemburg mit Waſſer. Mit Beil. 1 u. 2 (§. 339) 115
§. 45. Antrag von Liechtenſtein wegen Errichtung resp. Stellung einer halben Scharfſchützen-Compagnie zu dem Fürſtl. Hohenzolleriſchen Bataillon (§. 6) 119
§. 46. Ergänzung der zur Reviſion des Austrägalverfahrens ernannten Commiſſion 121
Beilage 1 (zu §. 44). Bericht der Militärcommiſſion vom 17. November 1832 über die Vorkehrung u. die Koſten, um die belegten Auſſenwerke der Feſtung Luxemburg mit Waſſer zu verſehen 123
" 2. Ueberſicht der in der BFeſtung Luxemburg in dem Zeitraum v. Monat October 1830 bis inclusive September 1832 in Garniſon befindlich geweſenen Truppenzahl . . . 127

Protokoll der 6. Sitzung vom 7. Februar.

§. 47. Subſtitution für Großh. Heſſen u. die 13. Stimme . . . 131
§. 48. Beſchlagnahme von Equipirungsgegenſtänden durch die Belgiſchen Douanen zu Waſſerbillig (§. 137) 131
§. 49. Abſtimmung v. Preuſſen über den Commiſſionsvortrag v. 20. Dec. 1832, die Anfragen des K. Würtemb. Obertribunals als Austrägalgerichts in der Schulden- u. Penſionsſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes betr. (§. 34. 57) 132
§. 50. Anzeige v. Preuſſen wegen Bekanntmachung des BBeſchluſſes v. 16. Auguſt 1832, die Unterdrückung der "Allgemeinen politiſchen Annalen" betr. (§. 555 v. 1832) 133
§. 51. Anzeige v. Königr. Sachſen wegen Bekanntmachung des BBeſchluſſes v. 14. Juni v. J., Verfügung gegen Guſtav Oehler, als Redacteur der "Neuen Zeitſchwingen" betr. (§. 552 v. 1832) . 134
§. 52. Berechnung der Koſten für Verpflegung, Gagirung u. Löhnung des mit als Ergänzung der Kriegsbeſatzung v. Luxemburg beſtimmt geweſenen Fürſtl. Waldeckiſchen Contingents (§. 490 v. 1832. §. 74) 134
§. 53. Commiſſionsvortrag u. Wahl einer Vermittlungscommiſſion in Betreff der Forderung des A. Marx u. Abr. Thalheimer an das ehemal. Departement Donnersberg (§. 20) 134

Protokoll der 7. Sitzung vom 14. Februar.

§. 54. Subſtitution für Großh. Heſſen 146
§. 55. Abſtimmung wegen der Wahl des Austrägalgerichts in der Beſchwerdeſache gegen Kurheſſen, in Betreff verletzter Vertragsverbindlichkeiten (§. 39. 69) 146
§. 56. Abſtimmung v. K. Sachſen, Würtemberg, Baden u. Großh. Heſſen über den Commiſſionsvortrag v. 29. Dec. 1832, den Zuſtand des Approviſionnements der BFeſtung Mainz betr. (§. 588 v. 1832. §. 72) 155
§. 57. Abſtimmung der Groß. u. Herzogl. Sächſ. Häuſer über den Commiſſionsvortrag, die Anfragen des K. Würtemb. Obertribunals als Austrägalgerichts in der Schulden- u. Penſionsſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes betr. (§. 49. 66) 158
§. 58. Erklärung v. Großh. Heſſen wegen Beauftragung des OAGerichts zu Jena zur Entſcheidung des Rechtsſtreits in Betreff der auf Caſtel u. Koſtheim haftenden Mainzer Stiftsſchulden u. Penſionen (§. 281) 159
§. 59. Abſtimmung v. Braunſchweig u. Naſſau über den Commiſſionsvortrag v. 19. Nov. 1831, in Betreff der Befugniß der Austrägalgerichte zu Erlaſſung von unbedingten Mandaten (§. 70) . . 160
§. 60. Abſtimmung v. Braunſchweig u. Naſſau über die Rückſtandsforder. der Erben des vormaligen Fürſten Primas, Großherzogs von Frankfurt, an der Rheinoctroi-Rente (§. 4. 84) . . . 160
§. 61. Die Herrichtung der Wälſchnonnenkirche in Mainz betr. (§. 398) 160
§. 62. Den Beſtand des zum Luxemburger Feſtungsapproviſionnements gehörigen Pökelfleiſches betr. (§. 143) . . . 164
§. 63. Erklärung v. Luxemburg in Betreff der Erbauung eines Schlotes u. verdeckten Canals zur Entfernung ſchädlicher Ausdünſtungen durch Abfluß der Gewäſſer von der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg nach der Vorſtadt Grund (§. 235) 169
§. 64. Eingabe Num. 3 (v. Wöllwarth) 171

Protokoll der 8. Sitzung vom 28. Februar.

§. 65. Subſtitution für Großh. Heſſen u. die 13. Stimme . . . 174
§. 66. Abſtimmung v. Hannover u. Braunſchweig u. Naſſau über den Commiſſionsvortrag, die Anfragen des K. Würtemb. Obertribunals als Austrägalgerichts in der Schulden- u. Penſionsſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes betr. (§. 57. 103) 174
§. 67. Antrag v. Hannover auf Erſtattung des Vortrags in Betreff der Erleichterung u. Beförderung des Tranſitohandels u. Verkehrs in Deutſchland (§. 13. 99) 176
§. 68. Maaßregeln gegen den Holzfrevel u. den anarchiſchen Zuſtand im Bereiche des Luxemburger Feſtungsrayons (§. 98) . . 177
§. 69. Erklärung v. Hannover in ſeiner Beſchwerdeſache gegen Kurheſſen wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten (§. 55. 135) . 177

§. 70. Abſtimmung v. Luxemburg u. Beſchluß über den Commiſſionsvortrag v. 19. Nov. 1831, in Betreff der Befugniß der Austrägalgerichte zu Erlaſſung v. unbedingten Mandaten (§. 59) 185
§. 71. Anzeige v. Hannover wegen Ueberſendung der Acten nach Celle in der Beſchwerdeſache Kurheſſens gegen Bayern u. S. Weimar-Eiſenach, geiſtl. u. weltl. Stiftungen in Fulda betr. (§. 32) . . . 185
§. 72. Abſtimmung v. Mecklenburg über den Commiſſionsvortrag v. 29. Dec. 1832, den Zuſtand des Approviſionnements der BFeſtung Mainz betr. (§. 56. 117) 185
§. 73. Abſtimmung v. Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg über den Commiſſionsvortrag, die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Inf.-Div. gehörenden Contingente betr. (§. 42. 91) . . . 186
§. 74. Berechnung der Koſten für Verpflegung, Gagirung u. Löhnung des mit als Ergänzung der Kriegsbeſatzung v. Luxemburg beſtimmt geweſenen Schaumburg-Lippiſchen Contingents (§. 52. 107) 192
§. 75. Erklärung v. S. Weimar über die Vorſtellung der vormal. Fürſtl. Fuldaiſchen Hofdiener Eckart, Steinbach u. Conſ. (§. 24. 114) 192
§. 76. Reclamation des vormal. D.O.Commenthurs, Frhrn. v. Wöllwarth, Penſion betr. (§. 126) 193
§. 77. Commiſſionsvortrag, die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung u. Miethzins (§. 22. 136) . . 196
§. 78. Neunter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für Einquartirung zu Mainz u. Caſtel in den Monaten November u. December 1832 (§. 141) 209
§. 79. Eingaben Num. 4 u. 5 (Bielefeld. Pr. v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt) 210
Protokoll der 9. Sitzung vom 7. März.
§. 80. Subſtitution für Großh. Heſſen 212
§. 81. Anzeige von dem Wechſel der Stimmführung für das 8., 9. u. 10. Armeecorps in der Militärcommiſſion (§. 263) . . . 212
§. 82. Erklärung v. Würtemberg auf die Beſchwerde des Frhrn. v. Hornſtein gegen die Würtemb. Regier. (§. 23. 110) . . . 213
§. 83. Erklärung v. Sachſen-Weimar-Eiſenach wegen ſ. Vertretung durch Preuſſen bei dem Austrägalverfahren in Betreff des Kreisſchulden- u. Penſionsweſens (§. 21) 214
§. 84. Commiſſionsvortrag über das Geſuch der Inteſtaterben des verſtorb. Fürſten Primas ꝛc. (§. 4. 60) 214
§. 85. Wahl einer neuen Commiſſion zur Regulirung der Penſionsangelegenheit der Mitglieder u. Diener des Deutſchen u. Johanniter-Ordens (§. 171 v. 1829) 218
§. 86. Eingaben Num. 6 u. 7 (v. Kerpen. v. Dungern) 219
Protokoll der 10. Sitzung vom 14. März.
§. 87. Subſtitution für GH. Heſſen 221
§. 88. Forderung des ꝛc. Geißler u. anderer franz. Unterthanen wegen Arbeiten für die Feſtung Mainz im Jahre 1813 (§. 470) . . 221

***

§. 89. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen der BF. Landau für den Monat Januar (§. 30. 125) 222
§. 90. Antrag der K. Sächſ. Regierung, die Unterdrückung der Zeitſchrift „Die Biene“ u. Interdict gegen deren Redacteur betr. (§. 118) Mit Beil. 3 222
§. 91. Abſtimmung der Großh. u. Herzogl. Sächſiſchen Häuſer, die Ergebniſſe der Muſterung ꝛc. betr. (§. 73. 247) 226
§. 92. Erklärung v. Sachſen-Coburg-Gotha gegen die Vollziehung des auſträgalgerichtlichen Urtheils v. 15. Nov. 1832 in Betreff der aus dem Thüringer Rayonverbande v. J. 1814 herrührenden Forderungen (§. 111) 227
§. 93. Standesausweis des Fürſtl. Waldeckiſchen Bundescontingents (§. 115) 238
§. 94. Anzeige v. Hamburg wegen Bekanntmachung des B.Beſchluſſes v. 6. Sept. 1832, die Unterdrückung des Hildburghäuſer „Volksfreundes“ betr. (§. 524 v. 1832) 238
§. 95. Anzeige v. Hamburg wegen Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 15. Nov. 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentl. Redacteur des Hildburghäuſer Volksfreundes (§. 35. 159) . . 239
§. 96. Abſtimmung der freien Städte über den Bayeriſchen Antrag wegen Errichtung eines Auſträgalſenats bei den OAGerichten (§. 472) 239
§. 97. Commiſſionsvortrag über das Budget der B. Feſtung Mainz (§ 121.) Mit Beil. 4 u. 5 239
§. 98. Erklärung v. Luxemburg, Maaßregeln gegen den Holzfrevel u. den anarchiſchen Zuſtand im Bereiche des Luxemburger Feſtungsrayons betr. (§. 68. 102) 261
§. 99. Commiſſionsvortrag wegen Erleichterung u. Beförderung des Tranſitohandels u. Verkehrs in Deutſchland (§. 67. 259) . . 262
§. 100. Eingabe Num. 8 (Frhr. v. Wöllwarth) 303
Beilage 1 (zu §. 88). Note des K. Franzöſ. bevollm. Miniſters bei dem D. Bunde, Bar. Alleye de Cyprey, an den K. K. Präſidialgeſandten der Bundesverſammlung, Herrn Grafen v. Münch-Bellinghauſen, d. d. Frankfurt 7. März 1833 . . 305
" 2. Antwort auf vorſtehende Note 307
" 3 (zu §. 90). Bekanntmachung des K. Sächſiſchen Landesdirectoriums zu Dresden, das Verbot der fernern Herausgabe der Zeitſchrift, „Die Biene“ betr. 308
" 4 (zu §. 97). Zuſammenſtellung der Ausgaberubriken in den Rechnungen der Mainzer Fortificationsbaucaſſe für 1825 u. 1826 309
" 5. Zuſammenſtellung der Ausgaben für die Mainzer Feſtungswerke u. Militärgebäude in den Jahren 1826—1832 . 311

Protokoll der 11. Sitzung vom 21. März.

§. 101. Subſtitution für Mecklenburg 314

§. 102. Bericht des Feſtungsgouv. zu Luxemburg, Maaßregeln gegen den Holzfrevel u. den anarchiſchen Zuſtand im Bereiche des Luxemburger Feſtungsrayons betr. (§. 68. 98) 314
§. 103. Abſtimmung v. K. Sachſen u. der 15. Stimme über den Commiſſionsvortrag, die Anfragen des K. Würtemb. Obertribunals zu Stuttgart als Austrägalgerichts in der Schulden- u. Penſionsſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes, dann Erklärung v. Würtemberg in Bezug auf die Penſionsforderung des Münzwardein Dietze (§. 66. 116) . 315
§. 104. Beſchwerde v. Würtemberg u. Großh. Heſſen gegen Baden wegen der Neckarſchifffahrt (§. 261) 317
§. 105. Erklärung v. Luxemburg in Betreff des von dem Belg. Gouverneur Thorn zu Arlon erlaſſenen Rundſchreibens an die Bürgermeiſter des Großh. Luxemburg (§. 27) 320
§. 106. Erklärung v. Luxemburg wegen Arretirung mehrerer Luxemburg. Beamten durch Belgiſche Behörden (§. 194) 322
§. 107. Bemerkungen v. Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck zu der Ueberſicht der Geldeinnahmen u. Ausgaben für ihre zur Ergänzung der B.Feſtung Luxemburg beſtimmten Contingente während ihres Aufenthalts daſelbſt (§. 52. 74) 322
§. 108. Koſten für Miethe zur Unterbringung von Approviſionnementsvorräthen in Luxemburg (§. 302 v. 1832) 323
§. 109. Vorſtellung des Löb Bielefeld, die Anerkennung eines gerichtlichen Verbots in Betreff einer an die NOCaſſe habenden Forderung des Frhrn. v. Wimmer 325
§. 110. Commiſſionsvortrag über die Beſchwerde des Frhrn. v. Hornſtein gegen die K. Würtemb. Regierung (§. 23. 82) 328
§. 111. Commiſſionsvortrag über die Erklärung v. Sachſen-Weimar-Eiſenach in der Thüringer Rayonſtreitigkeit (§. 92. 138) . . 329
§. 112. Eingabe Num. 9 (Gräfin v. Dumoulin) 334
Protokoll der 12. Sitzung vom 28. März.
§. 113. Subſtitution für Kurheſſen u. Mecklenburg 336
§. 114. Erklärung v. Bayern über die Vorſtellung der vormal. Fürſtl. Fuldaiſchen Hofdiener Eckart, Steinbach ꝛc. (§. 75. 314) . . 336
§. 115. Standestabelle des 8. Bundes-Armeecorps (§. 93. 164) . 337
§. 116. Erklärung v. Luxemburg über den Commiſſionsvortrag, die Anfragen des K. Würtemb. Obertribunals zu Stuttgart, als Austrägalgerichts in der Schuldenſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes (§. 103. 251) 337
§. 117. Abſtimmung v. Dänemark über den Commiſſionsvortrag v. 29. Dec. 1832, den Zuſtand des Approviſionnements der B.Feſtung Mainz betr. (§. 72. 162) 337
§. 118. Anzeige v. Luxemburg, Braunſchweig u. Naſſau, der 16. Stimme u. Lübeck u. Hamburg, wegen Unterdrückung der Zeitſchrift „Die Biene“ (§. 90. 160) 338
§. 119. Anzeige v. Braunſchweig u. Naſſau, den Vollzug des Beſchluſſes v. 29. Nov. 1832 wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Lithographie betr. (§. 29. 173) 338

§. 120. Präſidial=Erinnerung der noch rückſtändigen Abſtimmung v. Braunſchweig über die Forder. an die ehem. RDCaſſe (§. 297). . 338
§. 121. Commiſſionsvortrag über das Budget der B.Feſtung Luxemburg, auch Einzahlung der Dotationsbeiträge für Mainz u. Luxemburg auf das Jahr 1833 betr. (§. 97. 179) Mit Beilage . 339
§. 122. Weitere Erforderniſſe für die Herſtellung v. Luxemburg . 365
§. 123. Die an den Militärgebäuden in Luxemburg durch einen Sturmwind verurſachten Beſchädigungen betr. 366
§. 124. Koſtenaufwand für Vorkehrungen gegen die Choleraſeuche in der BFeſtung Mainz betr. 367
§. 125. Arbeitsrapporte der Genie= u. Artillerie=Directionen der BF. Landau für den Monat Februar (§. 89. 191) . . . 368
§. 126. Reclamation des vormal. DOCommenthurs Frhrn. v. Wöllwarth, Penſion betr. (§. 76) 369
§. 127. Wiederübernahme der Führung der Bundescanzleidirection durch Frhrn. v. Handel bis 1. Juli d. J. 370
§. 128. Eingaben Num. 10 u. 11 (Graf zu Pappenheim. Pfarrei St. Emmeran zu Mainz) 370
Beilage (zu §. 121). Zuſammenſtellung der Budgetskoſten für die laufende Unterhaltung v. Luxemburg v. 1826—1832 . 373
Regiſtratur zu der 12. Sitzung v. 28. März, die Ausſtellung u. Viſirung der Päſſe für Polniſche Flüchtlinge betr. . 375
Beilage zu vorſtehender Regiſtratur, enthaltend Erlaß des Großh. Heß. Miniſteriums in dieſem Betreffe 377
Protokoll der 13. Sitzung vom 4. April.
§. 129. Subſtitution für das Präſidium u. Oeſterreich, für Preuſſen, Kurheſſen, die 12., 13. u. 15. Stimme 380
§. 130. Attentat v. 3. April zu Frankfurt gegen den Bund (§. 133) . 380
Protokoll der 14. Sitzung vom 9. April.
§. 131. Subſtitution für Oeſterreich, Preuſſen, Bayern, Kurheſſen, die 12. Stimme, Mecklenburg u. die 15. Stimme 386
§. 132. Aufſtellung eines Cavalerie=Detachements zu Höchſt (§. 147) . 386
§. 133. Erklärung der freien Stadt Frankfurt wegen des Attentats v. 3. April (§. 130 u. pag. 415) 387
Protokoll der 15. Sitzung vom 11. April.
§. 134. Subſtitution für Oeſterreich, Preuſſen, Bayern, die 12. Stimme, Mecklenburg u. die 15. Stimme 394
§. 135. Erklärung v. Kurheſſen u. Hannover mit den übrigen 5 Staaten in der Beſchwerdeſache gegen Kurheſſen (§. 69. 242) . . . 394
§. 136. Erklärung v. Luxemburg u. Abſtimmung v. Baden, Dänemark, der 16. u. 17. Stimme, über die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung u. Miethzins (§. 77. 163) . 396
§. 137. Erklärung v. Luxemburg, den nachtheiligen Einfluß des Belgiſchen Douanenbureau's zu Waſſerbillig auf die Verwaltung des Großherzogthums Luxemburg, auch Unterbrechung der Correſpondenz der Großh. Verwaltungsbehörden betr. (§. 48) . . . 402

§. 138. Erklär. v. Sachſen-Meiningen in Betreff der Thüringer Rayonſtreitigkeit (§. 111. 226) 403
§. 139. Verordnung v. Baden wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte hinſichtlich der ſtandesherrlichen Verhältniſſe der Fürſten v. Löwenſtein (§. 41. 303) 403
§. 140. Beſchwerde der Großh. Badiſchen gegen die Königl. Bayeriſche Regierung, Auslieferung v. Capitalien überrheiniſcher Stiftungen betr. Mit Beilage (§. 335) 403
§. 141. Erſter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für Einquartirung zu Mainz und Caſtel im Monat Januar 1833 (§. 78. 208) 404
§. 142. Die Koſten der Unterhaltung von Beamten, Hülfsarbeitern u. Aufſehern für das Mainzer Feſtungsapprovisionnement betr. . 405
§. 143. Den Beſtand des zum Luxemburger Feſtungsapprovisionnement gehörigen Pökelfleiſches betr. (§. 62) 408
§. 144. Unterſtützung für die Hinterlaſſenen der bei dem meuchelmörderiſchen Angriff am 3. April d. J. zu Frankfurt Gebliebenen, ſo wie für die Verwundeten des Frankfurter Linien-Infanteriebataillons 408
Beilage (zu §. 140). Convention zwiſchen der Königl. Bayeriſchen u. der Großh. Badiſchen Regierung, die Auslieferung der überrhein. Capitalien betr.; abgeſchloſſen zu Carlsruhe 3. Nov. 1820 . 411
Separatprotokoll der 15. Sitzung vom 10. u. fortgeſetzt am 11. April, enthaltend Commiſſionsvortrag u. Erklärung v. Frankfurt, den gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung u. Ruhe in Frankfurt betr. (§. 130. 148) 415
Protokoll der 16. Sitzung vom 12. April.
§. 145. Subſtitution für Oeſterreich, Preuſſen, Bayern, die 12. Stimme, Mecklenburg u. die 15. Stimme 418
§. 146. Anzeige wegen Abgangs des Vicegouv. der BF. Mainz, v. Mensdorff 418
§. 147. Aufſtellung eines Cavalerie-Detachements zu Höchſt (§. 132. 151. 484) 419
§. 148. Weitere Verhandlungen in Betreff des Attentats zu Frankfurt am 3. April, insbeſ. der Aufbewahrung der Gefangenen 419.
Fortſetzung an demſelben Tage, Abends 7 Uhr: Beſchluß wegen Verlegung eines Theils der Mainzer Garniſon nach Frankfurt und Umgegend (pag. 415 u. §. 149) 419
§. 149. Mittheilung des Reſultats der Unterſuchungen gegen die Theilnehmer an dem Attentat v. 3. April l. J. (§. 148. 152) . 424
Protokoll der 17. Sitzung vom 15. April.
§. 150. Subſtitutionen (wie §. 145) 425
§. 151. Anzeige wegen erfolgter Verlegung einer Truppenabtheilung v. Mainz in die Umgegend v. Frankfurt (§. 147. 154.) . . 425
§. 152. Erklärung v. Frankfurt, das Attentat vom 3. April betr. (§. 149. 153) 425
§. 153. Fortſetzung. Recapitulation des Vorfalls (§. 152. 157) . . 426
§. 154. Fortſetzung. Verpflegung der Truppen (§. 151. 155) . . 429
§. 155. Fortſetzung. Anzeige v. Kurheſſen, Großh. Heſſen u. Erklärung der freien Stadt Frankfurt (§. 154. 168) 429

****

Protokoll der 18. Sitzung vom 18. April.

§. 156. Subſtitutionen (wie §. 145) 431

§. 157. Mittheilung actenmäß. Indicien der freien Stadt Frankfurt in Betreff des Attentats v. 3. April (§. 153. 158) . . . 431

§. 158. Fortſetzung. Anzeige v. Bayern wegen Unterſuchung der Theilnehmer daſelbſt (§. 157. 169) 433

§. 159. Anzeige v. Bayern wegen Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 15. Nov. 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentl. Redacteur des Hildburghäuſer Volksfreundes betr. (§. 5. 12. 17. 35. 95) 433

§. 160. Anzeige v. Preuſſen, Hannover u. S. Meiningen wegen Unterdrückung der Zeitſchrift: „Die Biene“ (§. 118. 222) 433

§. 161. Erklärung v. Baden, das Geſuch der Witwe Mechtildis Warburg betr. (§. 43. 283) 434

§. 162. Abſtimmung v. Kurheſſen, den Zuſtand des Approviſionnements der BFeſtung Mainz betr. (§. 117. 209) 434

§. 163. Abſtimmung v. S. Meiningen über die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung u. Miethzins (§. 136. 171) 434

§. 164. Standesausweis des Fürſtl. Hohenzollern-Sigmaringiſchen Bundescontingents (§. 115. 322) 434

§. 165. Eingaben Num. 12, 13 u. 14 (F. v. Löwenſtein. Rieſſ. Mäs.) . 435

Protokoll der 19. Sitzung vom 20. April.

§. 166. Subſtitutionen (wie §. 145) 437

§. 167. Mittheilung des K. Ruß. auſſerordentl. Geſ., Frhrn. v. Anſtett, die orientaliſche Frage betr. Mit Beilage (§. 276) . . . 437

§. 168. Verpflegung der Truppen v. der Mainzer Garniſon in Frankfurt ꝛc. Erſter Vorſchuß an Kurheſſen, GH. Heſſen u. Frankfurt (§. 155. 180) 438

Fortgeſetzt am 25. April.

§. 169. Bericht der Militärcommiſſion hinſichtlich der von der Stadt Frankfurt getroffenen Sicherheitsmaaßregeln gegen die Theilnehmer an dem Attentat v. 3. April daſelbſt (§. 158. 170) 439

§. 170. Fortſetzung. Anzeige v. Bayern, K. Sachſen, Baden u. Kurheſſen, wegen getroffener Sicherheitsmaaßregeln gegen die Flüchtigen, Fremden u. Studenten (§. 169. 175) 439

§. 171. Abſtimmung v. K. Sachſen über die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung u. Miethzins (§. 163. 190) 440

§. 172. Wiederergänzung der Garniſon der BFeſtung Mainz durch ein Preuß. Bataillon, an die Stelle des nach Frankfurt gezogenen (§. 311) . 441

§. 173. Anzeige v. Dänemark, den Vollzug des Beſchluſſes v. 29. Nov. 1832 wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Lithographie betr. (§. 29. 119) 441

Beilage (zu §. 167). Journal de St. Pétersbourg, v. 7. April 1833 442

Protokoll der 20. Sitzung vom 27. April.

§. 174. Subſtitution für Oeſterreich, Preuſſen, Bayern, Großh. Heſſen, die 12. u. 13. Stimme, Mecklenburg u. die 15. Stimme . . 448

§. 175. Erklärung v. Kurheſſen, die Zurückziehung der nach §. 155 an die Grenze gegen Frankfurt entſendeten Truppenabtheilung (§. 170. 176) 448
§. 176. Commiſſionsvortrag hinſichtlich der gegen die politiſchen Flüchtlinge zu ergreifenden Sicherheitsmaaßregeln (§. 175. 178) . 449
§. 177. Erklärung v. Bayern hinſichtlich der v. ihm ergriffenen Maaßregeln gegen allenfallſige äuſſere gewaltſame Störungen der öffentlichen Ordnung (§. 176. 187) 451
§. 178. Antrag v. Baden wegen Wiederaufnahme in Frankreich der nach der Schweiz entwichenen Polen (§. 176. 188) 452
§. 179. Abſtimmung v. Baden u. Dänemark in Betreff des Matrikularausſchlags der laufenden Dotationen für die BFeſtungen Mainz u. Luxemburg pro 1833 (§. 97. 121. 189) 454
§. 180. Commiſſionsvortrag u. Beſchluß in Betreff der Verpflegung der Truppen von der Mainzer Garniſon in Frankfurt rc. (§. 168. 184) 455
§. 181. Commiſſionsvortrag in Betreff der die Univerſität Zürich beſuchenden Studenten aus den D. Bundesſtaaten. (§. 220) . . . 463
§. 182. Eingabe Num. 15 (Fürſt v. Löwenſtein-Wertheim) . . . 464
Beilage (zu §. 180). Auszug aus der zwiſchen Preuſſen u. Naſſau beſtehenden Etappenconvention v. 17. Januar 1817 . 465
Protokoll der 21. Sitzung vom 9. Mai.
§. 183. Subſtitution für Oeſterreich, Preuſſen und Mecklenburg . . 468
§. 184. Anſpruch des Amts Höchſt auf Vergütung wegen Einquartirung eines Cavaleriedetachements der Mainzer Garniſon (§. 180. 195) 468
§. 185. Berichte des FG. zu Luxemburg, Verbalnoten der Geſ. von Frankreich u. Großbritannien u. Erklärung von Luxemburg, das von Großh. Luxemburgiſchen u. Belgiſchen Behörden wegen politiſcher Vergehen eingeleitete gerichtliche Verfahren betr. (§. 198) . . 469
§. 186. Bericht des FG. zu Luxemburg wegen Verletzung des Rayons der BFeſtung Luxemburg durch Belgiſche bewaffnete Douaniers (§. 228) 470
§. 187. Note des Min. Alleye in Betreff des Beſchluſſes v. 12. Apr. hinſichtlich des Attentats in Frankfurt, u. Erklärung v. Frankfurt hierauf, mit dem Verzeichniß der Inhaftirten (§. 177. 202) 470
§. 188. Abſtimmung v. Oeſterreich, Umfrage u. Beſchluß in Betreff der aus Frankreich nach der Schweiz entwichenen Polen. Mit Beil. 1. u. 2 (§. 178. 200) 471
§. 189. Abſtimmungen von Oeſterreich, K. Sachſen, Niederlande, Großh. u. H. Sächſ. Häuſern, der 13., 16. u. 17. Stimme, in Betreff des Matrikularausſchlags der laufenden Dotationen der BFeſtungen Mainz u. Luxemburg für das Jahr 1833 (§. 179. 199) . . 473
§. 190. Abſtimmungen von Oeſterreich, Bayern, Würtemberg, Großh. Heſſen, der 12., 13. u. 15. Stimme über die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung und Miethzins (§. 171. 227) 474
§. 191. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen der BFeſtung Landau für den Monat März (§. 125. 240) 479

§. 192. Uebergabe der 1. Abtheil. einer Sammlung von Berichten Bayeriſcher Aerzte über die Cholera morbus. (§. 306) 479

§. 193. Antrag v. Luxemburg auf Entfernung der Belgiſchen Douanen auf der Straße von Luxemburg nach Trier (§. 411) . . . 479

§. 194. Anzeige v. Luxemburg wegen Arretirung mehrerer Großherzogl. Luxemburgiſcher Beamten durch Belgiſche Behörden (§. 106. 430) 481

§. 195. Erklärung v. Frankfurt in Betreff der Verpflegung der Truppen von der Mainzer Garniſon (§. 180). — Zweiter Vorſchuß an Kurheſſen, Großh. Heſſen u. Frankfurt (§. 184. 201) . . 481

§. 196. Beſchwerde des Grafen zu Pappenheim gegen die Krone Bayern, in Betreff der von dieſer in Anſpruch genommenen lehnherrlichen Rechte über das Schloß u. die Stadt Pappenheim (§. 36 v. 1831) 483

Beilage 1 (zu §. 188). Note des ſubſtituirten Präſidirenden der BV., Frhrn. v. Manteuffel, an den K. Franz. bev. Min., Hrn. v. Alleye de Cyprey 487

" 2. Schreiben des D. B. an die Schweizer Eidgenoſſenſchaft 488

Protokoll der 22. Sitzung vom 15. Mai.

§. 197. Subſtitutionen (wie bei §. 183) 489

§. 198. Weitere Verbalnote des Min. Cartwright u. Erklärungen v. Luxemburg, das v. Luxemburg u. Belgiſchen Behörden wegen politiſcher Vergehen eingeleitete gerichtliche Verfahren betr. (§. 185. 213) . 489

§. 199. Abſtimmung v. Bayern in Betreff des Matrikularausſchlags der lauf. Dotationen der BF. Mainz u. Luxemburg für das Jahr 1833. (§. 189. 207) 491

§. 200. Abſtimmung v. Bayern, Hannover u. Baden in Betreff der aus Frankreich nach der Schweiz entwichenen Polen (§. 188. 219) . 492

§. 201. Zuſtimmung v. Hannover zur Leiſtung eines Vorſchuſſes für Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen (§. 195. 217) . . 493

§. 202. Anzeige v. Hannover wegen getroffener Sicherheitsmaaßregeln hinſichtlich d. Theilnehmer an dem Attentat zu Frankfurt (§. 187. 237) 493

§. 203. Erklärung v. Luxemburg, die von dem Belg. Gouvernement vorgenommene Holzverſteigerung in dem Domanialwald Grünewald betr. (§. 429) 494

§. 204. Erklärung v. Luxemburg wegen revolutionärer Umtriebe im Großherzogthume Luxemburg, u. Nothwendigkeit der Beſetzung der Straße von Trier nach Luxemburg (§. 411) . . . 494

§. 205. Vorſtellung der Freifrau von Dungern zu Weilburg u. des Freiherrn Conſtantin von Ritter zu Rüdesheim, um Zurückzahlung von an den vorm. ritterſchaftl. Canton Oberrhein gemachten Darlehen (§. 316) 495

§. 206. Vorſtellung der Gebrüder Maes, um Beſchleunigung des austrägalgerichtl. Verfahrens über das Kurtrieriſche Schuldenweſen (§. 406). 499

§. 207. Den von der laufenden Dotation der BF. Mainz für 1832 verbliebenen Caſſebeſtand betr. (§. 199. 221). . . . 500

§. 208. Zweiter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für Einquartirung zu Mainz u. Caſtel im Monat Februar 1833 (§. 141. 328) . 500

§. 209. Den Zuſtand u. Umtauſch des zu der Approviſionirung der BF. Mainz angeſchafften Holzvorraths betr. (§. 162. 210) . . 501
§. 210. Die Reſultate der Abwägung u. Abmeſſung von Approviſionirungsvorräthen der Feſtung Mainz betr. (§. 209. 349) . 503
§. 211. Die Beſtände an Caſernen- u. Spital-Utenſilien zu Mainz im Jahr 1832 betr. (§. 149 v. 1832) 505

Protokoll der 23. Sitzung vom 25. Mai.

§. 212. Subſtitution für Oeſterreich, Preuſſen, Bayern u. Großh. Heſſen 508
§. 213. Erklärung v. Luxemburg, Bericht des Feſtungsgouv. u. Verbalnote des Min. Cartwright, das von Großh. Luxemb. u. Belg. Behörden wegen politiſcher Vergehen eingeleitete Verfahren betr. (§. 198. 273) 508
§. 214. Anſpruch der Stadt Luxemburg um Rückgabe des als Caſerne benutzten Athenäumgebäudes (§. 267) 509
§. 215. Proteſtation Frankfurter Bürger u. Einwohner gegen die B.Beſchlüſſe in Preßangelegenheiten (§. 391 v. 1832) 510
§. 216. Geldausſchlag v. 30,000 Fl. in die Matrikularcaſſe (§. 10. 400) 511
§. 217. Abſtimmung v. K. Sachſen, Hannover, Baden, Dänemark, Großh. u. Herzogl. Sächſ. Häuſern, Braunſchweig u. Naſſau über den Commiſſionsvortrag (§. 180) wegen Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen in Frankfurt ꝛc. (§. 201. 218) 511
§. 218. Dritter Vorſchuß an Kurheſſen, Großh. Heſſen u. Frankfurt für die Verpflegung der Truppen von der Mainzer Garniſon (§. 217. 254) 512
§. 219. Abſtimmung v. K. Sachſen, Kurheſſen, Dänemark, Luxemburg, den Sächſ. Häuſern u. der 13. Stimme in Betreff der aus Frankreich nach der Schweiz entwichenen Polen (§. 200. 232) . . . 513
§. 220. Abſtimmung v. Oeſterreich, K. Sachſen, Hannover, G. Heſſen, Dänemark, Niederlande, der 12., 13. u. 16. Stimme in Betreff der die Univerſität Zürich beſuchenden Studenten aus den Bundesſtaaten (§. 181. 252) 213
§. 221. Abſtimmung v. Würtemberg, Dänemark u. der 15. Stimme in Betreff des Matrikularausſchlags der lauf. Dotationen der BF. Mainz u. Luxemburg für das Jahr 1833 (§. 207. 244) . . . 514
§. 222. Anzeige v. Kurheſſen u. S. Altenburg wegen Unterdrückung der Zeitſchrift: „Die Biene“ (§. 160. 239) 516
§. 223. Erledigung der Differenz zwiſchen Kurheſſen u. Naſſau wegen Schuldforderungen aus den Jahren 1784, 1799 u. 1803 . . 516
§. 224. Maaßregeln gegen den Abfluß der Gewäſſer von dem Rham zu Luxemburg in die Unterſtadt Grund betr. (§. 225) . . . 517
§. 225. Denſelben Gegenſtand u. Entſchädigungsanſprüche der Catharina Schmidt u. Maria Baſtian zu Luxemburg betr. (§. 224. 459) . 519
§. 226 Erklärung v. S. Meiningen-Hildburghauſen in Betreff der Thüringer Rayonſtreitigkeit (§. 138. 245) 523
§. 227. Abſtimmung v. Mecklenburg über die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung u. Miethzins (§. 190. 234) 526

*****

§. 228. Commiſſionsvortrag wegen Verletzung des ſtrategiſchen Rayons der Bß. Luxemb. durch Belgiſche bewaffnete Douaniers (§. 186. 231) . 526
§. 229. Eingaben Num. 16 u. 17 (Beisler u. Frankfurter Ortsnachbarn) . 528
Protokoll der 24. Sitzung vom 7. Juni.
§. 230. Subſtitution für Oeſterreich, Preuſſen, Bayern, G. Heſſen, Braunſchweig u. Naſſau 532
§. 231. Verletzung des ſtrategiſchen Rayons der Bß. Luxemburg durch Belg. bewaffnete Douaniers, insbeſ. Freilaſſung derſelben (§. 228. 291) 532
§. 232. Note des Grafen v. Bombelles u. Kreisſchreiben der Schweiz. Eidg. in Betreff der aus Frankreich nach der Schweiz entwichenen Polen (§. 219. 233) 533
§. 233. Fortſetzung. Abſtimmung v. Würtemberg u. der 15. Stimme über den Commiſſionsvortrag §. 175 v. 27. April (§. 232. 250) . 534
§. 234. Abſtimmung v. Preuſſen, Hannover u. Kurheſſen über die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung u. Miethzins (§. 227. 255) 536
§. 235. Erklärung v. Luxemburg in Betreff der Erbauung eines Schlotes u. Canals zum Behuf der abflieſſenden Gewäſſer von der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg (§. 63. 280) 536
§. 236. Beſchwerde mehrerer Frankfurter Ortsnachbarn gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, wegen Vorenthaltung ſtaatsbürgerlicher Rechte (§. 529) 537
§. 237. Revolutionäre Bewegungen in Deutſchland, insbeſ. a) die aus dem Gefängniſſe von Homburg vor der Höhe entwichenen Dr. Breitenſtein u. des Polen Szyling betr. (§. 202. 249) . . . 537
§. 238. b) Vorfälle bei Hambach u. in Neuſtadt an der Hardt (§. 258. 301) 538
§. 239. Anzeige v. Bayern weg. Unterdrückung der Zeitſchrift: „Die Biene“ (§. 222. 260) 538
§. 240. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen der Bß. Landau für den Monat April (§. 191. 307) 539
§. 241. Anzeige v. K. Sachſen wegen Bekanntmachung des B. Beſchluſſes v. 6. Sept. 1832, das allgemeine Verbot des Büchernachdrucks betr. (§. 36. 364) 539
§. 242. Weitere Erklärungen in Betreff der gemeinſchaftlichen Beſchwerde v. Hannover ꝛc. gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten. Abſendung der Acten nach Wien (§. 135. 299) . 539
§. 243. Abſtimmung v. Würtemberg, GH. Heſſen, Luxemburg u. der 15. Stimme über den Commiſſionsvortrag (§. 180) wegen Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen in Frankfurt (§. 218. 253) . 542
§. 244. Abſtimmung v. Kurheſſen, Großh. Heſſen u. Luxemburg in Betreff der laufenden Dotationen für Mainz u. Luxemburg (§. 221. 296) 543
§. 245. Erklärung v. S. Coburg-Gotha in Betreff der Thüringer Rayonſtreitigkeit (§. 226. 246) 543
§. 246. Fortſetzung. Commiſſionsvortrag über die Erklärung v. S. Coburg-Gotha u. S. Meiningen-Hildburghauſen (§. 245. 279) . . 544

Digitized by Google

§. 247. Erklärung v. Liechtenſtein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck, die Ergebniſſe der Muſterung betr. (§. 6. 33. 42. 45. 73. 91) 548
Beilage (zu §. 238). Auszug aus amtlichen Berichten, die Feier des Hambacher Feſtes betr. 553

Protokoll der 25. Sitzung vom 13. Juni.

§. 248. Subſtitution für Bayern u. die 13. Stimme 558
§. 249. Unterſuchung gegen die wegen Hochverraths u. wegen Theilnahme daran in Homburg Inhaftirten, auch Communicationsweg mit der Landgr. Heß. Regierung (§. 237. 258) 558
§. 250. Antwortſchreiben der Schweiz. Eidgen. in Betreff des Aufenthalts der aus Frankreich nach der Schweiz entwichenen Polen (§. 233. 265) . 559
§. 251. Abſtimmung v. Preuſſen über den Commiſſionsvortrag, die Anfragen des K. Würtembergiſchen Obertribunals zu Stuttgart als Austrägalgerichts in der Schuldenſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes §. 116. 333) 559
§. 252. Abſtimmung v. Preuſſen in Betreff der die Univerſität Zürich beſuchenden Studenten (§. 220. 264) 560
§. 253. Abſtimmung der freien Städte über den Commiſſionsvortrag (§. 180) wegen Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen in Frankfurt ꝛc. (§. 243. 254) 561
§. 254. Vierter Vorſchuß an Kurheſſen, GH. Heſſen u. Frankfurt für Verpflegung der erwähnten Truppen (§. 253. 278) 561
§. 255. Beſchluß in Betreff der Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemb. für Einquartirung u. Miethzins des Athenäums (§. 234. 388) 562
§. 256. Vorſtellung des ehemal. Rheinzollſchreibers, jetzigen Hofgerichtsraths Beisler zu Regensburg, den Fortgenuß deſſen Rheinoctroi-Penſion betr. 562

Protokoll der 26. Sitzung vom 20. Juni.

§. 257. Subſtitution für Bayern 568
§. 258. Commiſſionsvortrag, die wegen des Attentats zu Frankfurt u. des Complotts gegen den Bund ꝛc. zu ergreifenden Maaßregeln betr. — Ernennung einer Centralbehörde des Bundes (§. 249. 286) 568
§. 259. Abſtimmung v. Oeſterreich, Baden, den Niederlanden u. der 13. Stimme wegen Erleichterung u. Beförderung des Tranſitohandels u. Verkehrs in Deutſchland (§. 99. 272) 577
§. 260. Abſtimmung v. Würtemberg u. Vereinigung aller Stimmen über die Unterdrückung der Zeitſchrift: „Die Biene“ (§. 239. 313) . 578
§. 261. Erneuerter Antrag v. Würtemberg u. Großh. Heſſen in ihrer Beſchwerde gegen Baden wegen der Neckarſchifffahrt (§. 104. 277) . . 579
§. 262. Verordnung über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe des Fürſten v. Leiningen im Großherzogthume Baden betr. (§. 158 v. 1829) . 579
§. 263. Legitimation des Kurheß. Majors v. Ochs bei der Militärcommiſſion der D. Bundesverſammlung. (§. 81. 539) 580

§. 264. Abſtimmung der 15. Stimme in Betreff der die Univerſität Zürich beſuchenden Studenten (§. 252. 305) 580
§. 265. Abſtimmung der freien Städte, die aus Frankreich nach der Schweiz entwichenen Polen betr. (§. 250. 354). 580
§. 266. Die Armirung der Bundesfeſtung Mainz, insbeſondere die Bedachung der Paliſaden u. ſonſtigen Holzgattungen betr. (§. 369) 580
§. 267. Commiſſionsvortrag in Betreff des Anſpruchs der Stadt Luxemburg um Rückgabe des als Caſerne benutzten Athenäumgebäudes (§. 214. 346) 585
§. 268. Die Anſchaffung v. 12 neuen Schilderhäuſern in Mainz betr. (§. 295) 588
§. 269. Eingaben Num. 18 u. 19 (Fürſt v. Löwenſtein. Krätzer, Geier ꝛc. zu Mainz) 590

Protokoll der 27. Sitzung vom 24. Juni.

§. 270. Subſtitution für Bayern, Luxemburg u. die 13. Stimme . . 592
§. 271. Urlaub des K. Preuß. Generalmajors u. Feſtungscommandanten Dumoulin u. des Artilleriedirectors, Hauptmanns Gülle, v. Luxemburg, u. deren Erſatz (§. 324) 592
§. 272. Abſtimmung v. Kurheſſen in Betreff der Erleichterung u. Beförderung des Tranſitohandels u. Verkehrs in Deutſchland (§. 259. 315) 593
§. 273. Commiſſionsvortrag, das von Großh. Luxemb. u. Belg. Behörden wegen politiſcher Vergehen eingeleitete gerichtliche Verfahren betr. (§. 213. 317) 596

Protokoll der 28. Sitzung vom 1. Juli.

§. 274. Subſtitution für Bayern u. Luxemburg 600
§. 275. Ankauf von 25 Exemplaren des von Meyer'ſchen Corpus juris confoederationis Germanicae für die Bundesverſammlung . . 600
§. 276. Mittheilung des K. Ruß. Geſ., Frhrn. v. Anſtett, die orientaliſche Frage betr. Mit Beil. 1. u. 2 (§. 167) 601
§. 277. Erklärung v. Baden u. Wahl einer Commiſſion zur Begutachtung der Beſchwerde von Würtemberg u. Großh. Heſſen gegen Baden in Betreff der Neckarſchifffahrt (§. 261. 302) 601
§. 278. Erklär. v. Kurheſſen in Betreff der Verpflegung der nach Bockenheim verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon (§. 254. 319) 608
§. 279. Erklär. von Sachſen-Weimar in Betreff der Thüringer Rayonſtreitigkeit (§. 246. 300) 609
§. 280. Weitere Erklärung v. Luxemburg wegen Erbauung eines Schlotes u. Canals zum Behuf der abflieſſenden Gewäſſer von der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg (§. 235. 318) 610
§. 281. Erklär. v. Naſſau u. Beſchluß wegen Beauftragung des OAGerichts zu Jena zur Entſcheidung des Rechtsſtreits in Betreff der auf Caſtel u. Koſtheim haftenden Mainzer Stiftsſchulden u. Penſionen. (§. 58. 338) 611
§. 282. Erklär. v. Naſſau wegen Vertheilung der Staatsſchulden u. Laſten des Kurſtaats Mainz (§. 427) 613

§. 283. Erklär. v. Naſſau über das Geſuch der Witwe Mechtildis Warburg (§. 161. 325) 613
§. 284. Die Erbauung noch eines bombenfreien Pulvermagazins in der BFeſtung Mainz für 1,200 Ctnr. (§. 138 v. 1832) . . . 614
§. 285. Dispoſitionsfond von 50,000 fl. für die BF. Mainz (§. 54) 616
§. 286. Mittheilung der auf die eingeleiteten Unterſuchungen Bezug habenden Notizen u. Acten an die Centralbehörde (§. 258. 312) 617
§. 287. Eingaben Num. 20 u. 21 (Kathol. in Frankf., Gr. Schönborn) 618
Beilage 1 (zu §. 276). Note des K. Ruß. Herrn Geſ., Frhrn. v. Anſtett, v. 17. Juni 619
" 2. Journal de St. Pétersbourg v. 6. Juni 1833 . . 619
Protokoll der 29. Sitzung vom 4. Juli.
§. 288. Subſtitution für Bayern u. Großh. Heſſen 622
§. 289. Herſtellung der Straßen auf dem Feſtungsterrain zu Mainz . 622
§. 290. Herſtellung der BFeſtung Luxemburg (§. 480 v. 1832) . . 625
§. 291. Aufenthalt beurlaubter Belgiſcher Militärs im ſtrategiſchen Feſtungsbezirke, u. die Wiederaufſtellung Belgiſcher Gendarmeriebrigaden zu Mamer u. Niederanweiler (§. 291. 326. 363) . 628
§. 292. Den Communicationsweg mit der Landgräflich-Heſſen-Homburgiſchen Regierung betr. (§. 249) 633
Protokoll der 30. Sitzung vom 8. Juli.
§. 293. Subſtitution für Bayern, Großh. Heſſen u. die 16. Stimme . 636
§. 294. Mittheilung der Landtagsverhandlungen an die in Folge des Art. IV des BBeſchluſſes v. 28. Juni 1832 ernannte Commiſſion (§. 18. 495) 636
§. 295. Die Anſchaffung von 12 neuen Schilderhäuſern in Mainz betr. (§. 268. 348) 637
§. 296. Abſtimmung v. Preuſſen, Hannover, Großh. Heſſen u. Mecklenburg, auch Beſchluß in Betreff der laufenden Dotationen für die BF. Mainz u. Luxemburg i. J. 1833 (§. 97. 121. 179. 189. 199. 207. 221 244) 638
§. 297. Erinnerung der Braunſchweig. Abſtimmung über die Forderungen an die ehemal. Reichsoperations-Caſſe (§. 120. 473) . . 643
§. 298. Ergänzung der Commiſſion für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten (§. 330) 643
§. 299. Anzeige von Oeſterreich wegen Abgabe der Acten in der Streitſache v. Hannover ꝛc. gegen Kurheſſen an die als Austrägalinſtanz gewählte oberſte Juſtizſtelle in Wien (§. 19. 39. 55. 69 135. 242) . 643
§. 300. Anz. v. Hannover wegen Ueberſendung der Acten, betreffend das von S. Meiningen-Hildburghauſen angebrachte Reſtitutionsgeſuch in der Thüringer Rayonſtreitſache, an das als Austrägalinſtanz gewählte OAGericht zu Celle (§. 279. 323) 644
§. 301. Revolutionäre Bewegungen in Deutſchland, insbeſondere Vorfälle bei Hambach u. in Neuſtadt an der Hardt betr. (§. 238) . . 644
§. 302. Nachträgl. Erklärung v. Baden in Betreff der Neckarſchifffahrt (§. 277. 435) 644

******

§. 303. Anz. v. Baden wegen Erledigung der Beſchwerde der Fürſten v. Löwenſtein-Wertheim gegen die Großh. Badiſche Reg. (§. 7. 41. 139) 646
§. 304. Anz. v. Baden über die Beſchwerde der vorm. unmittelbaren Reichsritterſchaft im GH. Baden (§. 31. 418) 646
§. 305. Abſtimmung von Baden in Betreff der die Univerſität Zürich beſuchenden Studenten (§. 264. 345) 646
§. 306. Ueberreichung der II. Abtheil. der Sammlung von Berichten Bayer. Aerzte über die Cholera morbus (§. 192) 647
§. 307. Arbeitsrapporte der Genie- u. Art.-Directionen der BF. Landau für den Monat Mai (§. 240. 337) 647
§. 308. Eingaben Num. 22 u. 23 (v. Zobel u. v. Meer) 647
Beilage (zu §. 304). Verzeichniß der an die Mitglieder der ehemal. Reichsritterſchaft in Baden bis zum 1. März 1833 angewieſenen Frohnd- u. Ablöſungs-Capitalien 653
Protokoll der 31. Sitzung vom 18. Juli.
§. 309. Subſtitution für Preuſſen, Hannover, Baden, Dänemark u. Luxemburg 656
§. 310. Abberufung des K. Bayeriſchen BTGeſandten, Freiherrn v. Lerchenfeld, und Ernennung des K. Bayeriſchen Staatsraths, Herrn v. Mieg, an deſſen Stelle 656
§. 311. Ablöſung des in der Umgegend von Frankfurt liegenden K. Preuß. Infanteriebataillons (§. 172. 513) 658
§. 312. Ernennung der Mitglieder zu der durch Bundesbeſchluß v. 20. Juni niedergeſetzten Centralbehörde des Bundes u. der ihnen beigegebenen Actuare, auch Anzeige v. Würtemberg, Naſſau u. Frankfurt wegen der mit den Unterſuchungen beauftragten Landesbehörden (§. 286. 343) 658
§. 313. Anzeige v. Hannover wegen Unterdrückung der Zeitſchrift „Die Biene" (§. 260. 357) 660
§. 314. Erklärung v. Kurheſſen über die Vorſtellung der vormaligen Fürſtl. Fuldaiſchen Hofdiener Eckardt, Steinbach u. Conſ. (§. 114. 358) 661
§. 315. Abſtimmung v. Großh. Heſſen in Betreff der Erleichterung u. Beförderung des Tranſitohandels u. Verkehrs in Deutſchland (§. 272. 344) 661
§. 316. Erklärung v. Großh. Heſſen über die Vorſtellung der Freifrau v. Dungern u. des Freiherrn v. Ritter um Zurückzahlung zweier Darlehen (§. 205. 415) 661
§. 317. Erklärung v. Luxemburg, das v. Großherz. Luxemburg. u. Belgiſchen Behörden wegen politiſcher Vergehen eingeleitete gerichtliche Verfahren betr. Mit Beilage. (§. 273. 421) 662
§. 318. Erklärung v. Luxemburg wegen Erbauung eines Schlotes u. Canals zum Behuf der abflieſſenden Gewäſſer v. der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg (§. 280. 458) 664
§. 319. Erklärung v. Großh. Heſſen u. Luxemburg in Betreff der Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt u. Umgegend verlegten Mainzer Garniſonstruppen (§. 278. 320) . . . 664

§. 320. Erklärung v. Frankfurt wegen der Bau- u. Heizungs-Vorrichtungen im Winter für die Mainzer Truppen. — Fünfter Vorſchuß v. 24,000 Fl. (§. 319. 359) 666
§. 321. Ergänzung des BTAusſchuſſes in Militärangelegenheiten . . 666
§. 322. Standesausweis des Bundescontingents der Fürſten v. Reuß (§. 164. 373) 667
§. 323. Commiſſionsvortrag über die Erklärung v. S. Weimar (§. 279) in Betreff der Thüringer Rayonſtreitigkeit (§. 300. 401) . 667
§. 324. Urlaub des K. Preuß. Generalmajors u. Feſtungscommandanten v. Luxemburg, Dumoulin, u. des Artilleriedirectors, Hauptmanns Gülle (§. 271. 433) 668
§. 325. Commiſſionsvortrag über das Penſionsgeſuch der Witwe Mechtildis Warburg zu Mainz (§. 43. 161. 283) 668
§. 326. Die durch die gefängliche Haft mehrerer Belgiſcher Douaniers in Luxemburg veranlaßten Koſten betr. (§. 291. 422) . . 671
§. 327. Herſtellung u. Unterhaltung der Feſtungs- u. Exercir-Geſchütze in der BF. Luxemburg 672
§. 328. Dritter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für Einquartirung zu Mainz u. Caſtel in den Monaten März, April u. Mai 1833 (§. 208. 379) 679
§. 329. Urlaub des Militärverpflegs-Verwalters Magnino zu Mainz u. die für denſelben angeordnete Stellvertretung 681
§. 330. Bericht der Archivcommiſſion zu Wetzlar über ihre Geſchäftsführung i. J. 1832, auch Vorſtellung des Archivpedellen Bittlinger um Zulage für ſeine Dienſtleiſtungen bei dem Archive betr. (§. 298. 534) . 682
§. 331. Eingaben Num. 24 u. 25 (Frankfurter Ortsnachbarn. v. Meer) . 684
Beilage (zu §. 317). Uebereinkunft zwiſchen den Niederlanden, Frankreich u. Großbritannien, abgeſchloſſen zu London 21. Mai 1833 685
I. Regiſtratur, den Druck der Rede des Hofraths v. Rotteck in der Kammer der Abgeordneten wegen Unterſuchung der Lage des Landes, u. den Druck der Landauer Aſſiſenverhandlungen gegen Wirth, Siebenpfeiffer ꝛc betr. (ungedr.)
II. Regiſtratur, die Ertheilung v. Päſſen an reiſende Studenten . 688

Protokoll der 32. Sitzung vom 25. Juli.

§. 332. Subſtitution für Preuſſen, Hannover, Baden, Dänemark u. die freien Städte 690
§. 333. Abſtimmung v. Bayern u. G. Heſſen über den Commiſſionsvortrag, die Anfragen des K. Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts in der Schuldenſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes (§. 251. 334. 480) 690
§. 334. Antrag v. Großh. Heſſen wegen Submiſſion auf die vorliegenden Acten in der Austrägalſache, das Kreisſchuldenweſen betr. (§. 333. 372) 694
§. 335. Erklärung v. Bayern in der Streitigkeit mit Baden wegen Auslieferung v. Capitalien überrhein. Stiftungen (§. 140. 366) . 695
§. 336. Erkl. v. Bayern in Betreff der Approviſionirung der BF. Landau 697

§. 337. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen der BF. Landau für den Monat Juni 1833 (§. 307. 386) . . . 697
§. 338. Anzeige v. S. Weimar wegen Zufertigung der Acten an das als Austrägalgericht ernannte OAGericht zu Jena, betreffend die auf Caſtel u. Koſtheim haftenden Mainzer Stiftſchulden (§. 58. 281) . 697
§. 339. Verſorgung der Auſſenwerke der BF. Luxemburg mit Waſſer (§ 44. 488) 698
§. 340. Vorſtellung des Finanzregiſtrators Hofmann zu Aſchaffenburg, Namens des Vorſtandes der Kirche zu St. Emmeran in Mainz, wegen Schuldforderung an den vormal. Kurſtaat Mainz . . . 706
Protokoll der 33. Sitzung vom 1. Auguſt.
§. 341. Subſtitution für Preuſſen, Hannover, Würtemberg, Baden u. Dänemark 710
§. 342. Schreiben des Austrägalgerichts v. Lübeck, betreffend das Geſuch der Adminiſtratoren der v. Loſſow'ſchen Familien-Stipendienſtiftung (§. 219 v. 1831) 711
§. 343. Ernennung des K. Bayer. Commiſſärs zu der Centralbehörde des Bundes, u. Anzeigen v. Holſtein u. Lauenburg, den Sächſ. Häuſern u. der 15. Stimme wegen der mit den Unterſuchungen beauftragten Landesbehörden (§. 312. 356) 711
§. 344. Abſtimmung v. den freien Städten in Betreff der Erleichterung u. Beförderung des Tranſitohandels u. Verkehrs in Deutſchland (§. 315. 384) 713
§. 345. Abſtimmung v. Mecklenburg in Betreff der die Univerſität Zürich beſuchenden Studenten (§. 305. 355) 713
§. 346. Erklärung v. Luxemburg in Betreff der Anſprüche der Stadt Luxemburg wegen Rückgabe des als Caſerne benutzten Athenäumgebäudes (§. 267. 347) 714
§. 347. Commiſſionsvortrag über den Antrag auf fernere Beibehaltung des Athenäums zum Gebrauche der Garniſon (§. 346. 393) . 714
§. 348. Die Anſchaffung v. weitern neuen Schilderhäuſern in Mainz betr. (§. 268. 295) 719
§. 349. Den Umtauſch u. Verkauf des zu der Approviſionirung der BFeſtung Mainz angeſchafften Brennholzvorraths betr. (§. 210. 350) 721
§. 350. Verkauf der zu dem Approviſionnement der BF. Mainz gehörigen Vorräthe an Erbſen u. Arzneimitteln (§. 349. 368) . . 727
§. 351. Ergänzung der Commiſſion zur Einleitung u. Vorbereitung des Geſuchs der kathol. Kirchengemeinde zu Frankfurt . . 727
§. 352. Eingaben Num. 26, 27 u. 28 (Kirche St. Emmeran. Graf Leiningen-Billigheim. Witwe Zick) 728
Protokoll der 34. Sitzung vom 8. Auguſt.
§. 353. Subſtitution für Hannover, Würtemberg, Baden, Dänemark u. Luxemburg 730
§. 354. Antrag der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, die Rückkehr der in die Schweiz geflüchteten Polen nach Frankreich oder die Weiterſchaffung in ein anderes Land (§. 265. 514) 730

§. 355. Abſtimmung v. Würtemberg in Betreff der die Univerſität Zürich beſuchenden Studenten (§. 345. 395) 733
§. 356. Anzeige v. Bayern wegen der mit den Unterſuchungen beauftragten Landesbehörden. Conſtituirung der Centralbehörde des Bundes (§. 343. 367) 733
§. 357. Anzeige v. Oeſterreich u. Preuſſen wegen Unterdrückung der Zeitſchrift: „Die Biene“. (§. 90. 118. 160. 222. 239. 260. 313) . 735
§. 358. Commiſſionsvortrag in Betreff der Beſoldungs- u. Penſions-Forderungen der vormaligen Fürſtl. Fuldaiſchen Hof- u. Staats-Diener (Müller, Zick, Steinbach, Eckart u. Conſ.) (§. 314. 365) . 735
§. 359. Sechſter Vorſchuß an Kurheſſen, G. Heſſen u. Frankfurt für Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen (§. 320. 383) . . 736
§. 360. Eingabe Num. 29 (v. Zobel) 737
Protokoll der 35. Sitzung vom 13. Auguſt.
§. 361. Subſtitution für Hannover, Würtemberg, Baden, Dänemark, Luxemburg u. die 16. Stimme 740
§. 362. Wiederanfang der Londoner Conferenzen u. dießfallſiger Auftrag an die Bevollmächtigten v. Oeſterreich u. Preuſſen (§. 504) . 740
§. 363. Erneuerte Anträge des Belgiſchen Generals v. Tabor an das Feſtungsgouvernement zu Luxemburg in Bezug auf die Polizei, die Douanen u. den Aufenthalt beurlaubter Belgiſcher Militärs innerhalb des Feſtungsrayons (§. 291. 371) 742
§. 364. Anzeige v. Würtemberg wegen Bekanntmachung u. Vollziehung des Bundesbeſchluſſes v. 6. September 1832, das allgemeine Verbot des Büchernachdrucks betr. (§. 241. 392) 743
§. 365. Erklärung v. Kurheſſen, das Geſuch der Witwe des Hauptmanns Zick zu Fulda betr. (§. 358 498) 743
§. 366. Erklärung v. Baden, die Differenz mit Bayern wegen Auslieferung von Capitalien überrheiniſcher Stiftungen betr. Wahl einer Commiſſion zur Begutachtung (§. 335. 550). 744
§. 367. Anzeige v. Braunſchweig wegen der mit den Unterſuchungen beauftragten Landesbehörden (§. 356. 377) 746
§. 368. Abſtimmung v. Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg über den Commiſſionsvortrag v. 29. Dec. 1832, den Zuſtand des Approviſionnements der BF. Mainz betr. (§. 350. 423) 746
§. 369. Die Armirung der BF. Mainz, insbeſondere die Bedachung der Paliſaden u. ſonſtigen ferner beizubehaltenden Holzgattungen gegen den Einfluß der wechſelnden Witterung betr. (§. 266) . 746
Protokoll der 36. Sitzung vom 22. Auguſt.
§. 370. Subſtitution für Hannover u. Würtemberg 756
§. 371. Note des Miniſters Cartwright in Bezug auf die Anträge des Belg. General v. Tabor zur Abſchließung einer Uebereinkunft wegen der Civiladminiſtration im Luxemburger Feſtungsrayon (§. 363. 411) . 757
§. 372. Erklärung v. Würtemberg u. Sachſen-Weimar über den Antrag des Großh. Heſſen in Betreff des Kreisſchuldenweſens (§. 334. 391) 757

****

§. 373. Standesausweis des Bundescontingents v. Hohenzollern-Hechingen (§. 93. 115. 164. 322) 757
§. 374. Handhabung des proviſoriſchen Bundes-Preßgeſetzes in Bezug auf die Dorfzeitung 758
§. 375. v. Wiebeking's Werk: Mémoire sur les moyens de mettre St. Pétersbourg à l'abri des inondations etc. 758
§. 376. Abgabe des 1. Bandes der Geſetzſamml. v. Anhalt-Bernburg (1720—1832) in die Bibliothek (§. 410) 759
§. 377. Anzeige v. Baden wegen der mit den Unterſuchungen beauftragten Landesbehörden zur Communication mit der Centralbehörde (§. 367. 385) 759
§. 378. Unterſuchung u. Ueberarbeitung der Munition in der BFeſtung Mainz 759
§. 379. Vierter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für Einquartirung zu Mainz u. Caſtel im Juni 1833 (§. 328. 407) . . 761
§. 380. Vorſtellung des Regierungsraths v. Meer zu Wiesbaden wegen Entrichtung deſſen Penſion (§. 424) 762
§. 381. Eingaben Num. 30 u. 31 (Sittenfeld. Marx u. Thalheimer) . 766
Beilage 1 (zu §. 371). Note des K. Großbrit. bevollm. Miniſters Cartwright an den Präſidirenden Geſ., Grafen v. Münch-Bellinghauſen, v. 14. Aug. 769
" 2. Antwort hierauf v. 22. Aug. 770
Protokoll der 37. Sitzung vom 39. Auguſt.
§. 382. Subſtitution für Oeſterreich, Hannover, Würtemberg u. Mecklenb. 772
§. 383. Abſtimmung v. Bayern über den Commiſſionsvortrag (§. 180) wegen Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen in Frankfurt u. Umgegend (§. 359. 394) 772
§. 384. Abſtimmung v. Holſtein u. Lauenburg in Betreff der Erleichterung u. Beförderung des Tranſitohandels u. Verkehrs in Deutſchland (§. 13. 67. 99. 259. 272. 315. 344) 774
§. 385. Anzeige v. Großh. Heſſen wegen der mit den Unterſuchungen beauftragten Landesbehörden (§. 377. 417) 774
§. 386. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen der BF. Landau für den Monat Juli 1833 (§. 337. 425) 774
§. 387. Forderung des J. Krätzer u. Conſ. zu Mainz, wegen zwei von den alliirten Truppen in Beſchlag genommener Blockhäuſer daſelbſt . 775
§. 388. Berechnung der Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung, auch Miethzins des Athenäums (§. 255. 436) 776
§. 389. Eingaben Num. 32 u. 33 (Freifrau v. Dungern. Guhmann) . 777
Protokoll der 38. Sitzung vom 5. September.
§. 390. Subſtitution für Hannover, Würtemberg u. die 13. Stimme . 780
§. 391. Erklärung v. Preuſſen über den Antrag des Großh. Heſſen in Betreff des Kreisſchuldenweſens (§. 372. 409) 780
§. 392. Anzeige v. Preuſſen wegen Bekanntmachung u. Vollziehung des Beſchluſſes v. 6. September 1832, das allgemeine Verbot des Büchernachdrucks betr. (§. 364. 557) 781

§. 393. Erklärung v. Luxemburg wegen Beibehaltung des Athenäums zum Gebrauche der Garniſon bis Ende Octobers d. J. (§. 347. 464) . 782
§. 394. Siebenter Vorſchuß an Kurheſſen, Großh. Heſſen u. Frankfurt für Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen (§. 383. 403) 783
§. 395. Abſtimmung v. K. Sachſen in Betreff der die Univerſität Zürich beſuchenden Studenden (§. 181. 220. 252. 264. 305. 345. 355) 783
§. 396. Vortrag über die Geſchäftsführung der am 26. April 1832 gewählten Reclamationscommiſſion. Mit Beilage . . . 783
§. 397. Forderung des Kaufmanns Sittenfeld an das vorm. Departement Donnersberg betr. 784
§. 398. Die Herrichtung der Wälſchnonnenkirche in Mainz zum Gebrauche der K. Preuß. Garniſon (§. 61) 787
§. 399. Eingaben Num. 34 u. 35 (Panning. Louiſe Haag) . . . 790
Beilage (zu §. 396). Vortragsverzeichniß der Reclamationscommiſſion am 22. Juli 1833 791

Protokoll der 39. Sitzung vom 12. September.

§. 400. Gelderforderniß der Bundescanzlei- u. der Bundesmatrikular-Caſſe (§. 216. 554) 800
§. 401. Erklärung v. S. Coburg-Gotha u. S. Meiningen-Hildburghauſen in Betreff der Thüringer Rayonſtreitigkeit (§. 323. 439) . . 800
§. 402. Garantiegeſuch für die landſtänd. Verfaſſungen von Hohenzollern-Sigmaringen u. Schwarzburg-Sondershauſen . . 806
§. 403. Antrag v. Frankfurt wegen eines beſondern Geldvorſchuſſes für Wintereinrichtungen, auch Erhöhung der Verpflegsſätze (§. 394. 412) 806
§. 404. Geſammtrechnung über die als laufende Dotation der BFeſtung Luxemburg für die Jahre 1825, 1826 u. 1827 verwilligten Gelder 807
§. 405. Beſchwerde der Louiſe Haag aus Schorndorf, über angebliche Juſtizverweigerung 810
§. 406. Geſuch des Großh. Badiſchen Regierungsraths Guhmann in Bruchſal um Beſchleunigung d. Austrägalverfahrens über das Kurtrieriſche Schuldenweſen (§. 206) 812
§. 407. Fünfter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für Einquartirung zu Mainz u. Caſtel im Monat Juli 1833 (§. 379. 474) . 812

Protokoll der 40. Sitzung vom 19. September.

§. 408. Schreiben des Austrägalgerichts zu Mannheim, den Stand der Forderungsſache der Gräfin v. Ottweiler u. anderer Naſſau-Saarbrückiſchen Gläubiger betr. 815
§. 409. Erklärung v. Bayern, Hannover u. Naſſau über den Antrag des Großh. Heſſen in Betreff des Kreisſchuldenweſens (§. 391. 462) 816
§. 410. Abgabe der Kurheß. Geſetzſammlung v. 1830—Aug. 1833 in die Bibliothek (§. 376) 817
§. 411. Commiſſionsvortrag, betreffend die Anträge wegen der Civiladminiſtration im Luxemburger Feſtungsrayon (§. 371. 419) . . 817

§. 412. Abſtimmung v. Oeſterreich, Preuſſen, Hannover u. der 16. Stimme über den Commiſſionsvortrag (§. 180) wegen Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen in Frankfurt u. Umgegend (§. 403. 413) 826

§. 413. Commiſſionsvortrag in Betreff der Unterbringung u. Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen während des Winters, auch die von den drei betreffenden Staaten beantragte Erhöhung des Verpflegstarifs betr. (§. 412. 428) 827

§. 414. Juſtizbeſchwerde des Feldwebels Panning zu Bremen, gegen den Senat dieſer freien Stadt (§. 482) 832

§. 415. Commiſſionsvortrag über die Vorſtellung der Freifrau v. Dungern u. des Frhrn. v. Ritter um Zurückzahlung zweier Darlehen (§. 205. 316) 835

§. 416. Die Miethzinſen für Räume zur Unterbringung v. Gegenſtänden der laufenden Verpflegung in Mainz i. J. 1833 betr. . 842

§. 417. Commiſſionsvortrag, die in öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten über die dermal eingeleiteten Unterſuchungen betr. (§. 385. 426) 843

§. 418. Commiſſionsvortrag in der Beſchwerdeſache der Reichsritterſchaft in Baden (§. 304. 431) 847

Protokoll der 41. Sitzung vom 26. September.

§. 419. Verhandlung zw. dem K. Franz. bev. Miniſter Alleye u. dem präſidirenden Geſandten über die in Antrag gebrachte Abſchlieſſung einer Uebereinkunft in Bezug auf die Civiladminiſtration im Luxemb. Feſtungsrayon (§. 411. 420). Mit Anl. 1, 2, 3 . . . 877

§. 420. Denſelben Gegenſtand, insbeſondere dießfallſige Verhandlung mit dem K. Großbrit. bev. Min. Cartwright betr. (§. 419. 449). Mit Anl. 4 882

§. 421. Gerichtliches Verfahren der Luxemburgiſchen Behörden gegen den Belgiſchen Finanzbeamten Chriſtoph (§. 317. 442). Mit Anl. 5, 6, 7, 8 882

§. 422. Ausweiſung beurlaubter Belgiſcher Soldaten aus dem Luxemburger Feſtungsrayon (§. 291. 475). Mit Anl. 9 u. 10 . . 883

§. 423. Gemeinſchaftl. Abſtimmung v. Oeſterreich u. Preuſſen über den Commiſſionsvortrag vom 29. Dec. 1832, den Zuſtand und insbeſondere den Verkauf der Mainzer Approviſionnements- u. Lazareth-Vorräthe betr. (§. 350. 434) 883

§. 424. Erklär. v. Preuſſen über die Vorſtellung des Regierungsraths v. Meer zu Wiesbaden wegen Entrichtung deſſen Penſion (§. 380) 884

§. 425. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen der BF. Landau für den Monat Auguſt 1833 (§. 386. 479) . . . 886

§. 426. Antrag von Baden hinſichtlich der Koſten der ehemaligen Central-Unterſuchungscommiſſion u. der dermaligen Centralbehörde des Bundes (§. 417. 450) 886

§. 427. Erinnerung der Erklärungen wegen Vertheilung der Kurmainzer Staatsſchulden u. Laſten (§. 282. 451) 887

§. 428. Antrag der fr. St. Frankfurt, die Uebernahme der Verpflegung der in das ſtädtiſche Gebiet verlegten Mainzer Garniſonstruppen durch

die Militärcommiſſion betr., auch Uebergabe der Berechnung über die Verpflegungskoſten bis zum 20. Sept. l. J. zum Behuf der Liquidation (§. 413. 437) 887

§. 429. Commiſſionsvortrag, die von dem Belgiſchen Gouvernement beabſichtigte Holzverſteigerung in dem Domanialwalde Grünewald bei Luxemburg betr. (§. 203) 888

§. 430. Commiſſionsvortrag wegen Arretirung mehrerer Großh. Luxemb. Beamten durch Belg. Behörden (§. 106. 194) 890

§. 431. Commiſſionsvortrag in Betreff der Beſchwerde der vorm. unmittelb. Reichsritterſchaft in Baden (§. 418. 500) 893

Beilage 1 (zu §. 419). Note des K. Franz. bev. Miniſters Baron Alleye de Cyprey an die hohe BV. v. 20. Sept. 1833 895

" 2. Schreiben des K. Preuß. Oberſten François, derz. Commandanten in Luxemburg, an den Belg. General von Tabor, vom 9. Juli d. J. 899

" 3. Schreiben deſſelben Commandanten an den General v. Tabor, vom 22. Aug. 900

" 4 (zu §. 420). Note des bev. Min. Cartwright an Hrn. Gr. v. Münch, vom 23. Sept. 900

" 5 (zu §. 421). Verbalnote des K. Franz. bev. Min. Baron Alleye, vom 22. Sept. 902

" 6 (zu §. 421). Schreiben des K. Franz. Geſ. u. bev. Min. in Brüſſel, Hrn. Grafen v. Latour-Mauburg, an Baron Alleye, vom 13. Sept. 903

" 7. Note des Baron Alleye an die BV. vom 24. Sept. 1833 904

" 8. Note des Hrn. v. Cartwright an den Präſidirenden der BV. vom 23. Sept. 1833 905

" 9 (zu §. 422). Note des Miniſters Cartwright an den Präſidirenden der BV., vom 25. Sept. 906

" 10. Schreiben des Gouv. zu Luxemburg an den Bürgermeiſter der Gemeinde Steinſel, vom 2. Sept. 1833 907

Protokoll der 42. Sitzung vom 3. October.

§. 432. Subſtitution für Oeſterreich u. die 16. Stimme 910

§. 433. Zurückſtellung der Eidesurkunde an den interimiſtiſchen Commandanten der BF. Luxemburg, Oberſten François (§. 271. 324) . 910

§. 434. Abſtimmung v. Bayern über den Commiſſionsvortrag v. 29. Dec. 1832, den Zuſtand u. insbeſondere den Verkauf der Mainzer Approviſionnements- u. Lazareth-Vorräthe betr. (§. 423. 460) 911

§. 435. Erklärung v. Baden in Betreff der Schifffahrt auf dem Neckar (§. 104. 261. 277. 302) 911

§. 436. Erklärung v. Luxemburg in Betreff der Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung K. Preuß. Truppen vom 11. April bis 13. Nov. 1831 (§. 388. 496) 912

****

§. 437. Koſtenverzeichniß für den Durchmarſch der Truppen von der Mainzer Garniſon durch das Naſſauiſche, und Vorſchußbewilligung v. 960 fl. (§. 428. 438) 914
§. 438. Achter Vorſchuß an Kurheſſen, Großh. Heſſen u. Frankfurt für Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen (§. 437. 452) . 914
§. 439. Commiſſionsvortrag über die Erklärungen v. S. Coburg-Gotha u. S. Meiningen-Hildburghauſen in Betreff der Thüringer Rayonſtreitigkeit (§. 92. 111. 138. 226. 245. 246. 279. 300. 323. 401) 915
§. 440. Ergänzung der Commiſſion zur Vollziehung der BBeſchlüſſe 922
§. 441. Commiſſionsvortrag über die Reclamation des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen die Großh. Badiſche Regierung (§. 40. 501) 923
§. 442. Commiſſionsvortrag in Betreff des v. Großh. Luxemb. und Belg. Behörden wegen politiſcher Vergehen eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens (§. 421. 465) 937
§. 443. Rechnung der Bundes-Canzleicaſſe für das Jahr 1832 . . 941
§. 444. Rechnung der Bundes-Matrikularcaſſe pro 1832 . . . 941
§. 445. Rechnung der Militärcommiſſions-Canzlei pro 1832 . 941
§. 446. Rechnung über den Reſervefond der BF. Mainz u. Luxemburg für das Jahr 1832 941
§. 447. Eingabe Num. 36 (Nicolai) 942
Protokoll der 43. Sitzung vom 10. October.
§. 448. Subſtitution für Oeſterreich u. die 15. Stimme 944
§. 449. Verhandlung mit dem K. Franz. bev. Min., Baron Alleye de Cyprey, den Antrag zur Abſchlieſſung einer Uebereinkunft in Bezug auf die Verhältniſſe innerhalb des Luxemburger Feſtungsrayons (§. 420. 469) 944
§. 450. Anzeige v. Baden, die in öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten über die dermalen eingel. Unterſuchungen betr. (§. 426. 454. 461) 946
§. 451. Erklär. v. Großh. Heſſen u. Preuſſen, auch Wahl einer Begutachtungscommiſſion in Betreff der Vertheilung der Kurmainzer Staatsſchulden und Laſten (§. 282. 427) 946
§. 452. Abſtimmung v. Dänemark u. Mecklenburg über den Commiſſionsvortrag (§. 180) wegen Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen in Frankfurt u. Umgegend (§. 438. 456) 948
§. 453. Geſuch des Philipp Nicolai, als Vormunds der Klein'ſchen Kinder zu Oeſtrich, um Befriedigung einer Forderung an das St. Peterſtift zu Mainz (§. 493) 949
§. 454. Commiſſionsvortrag über den Antrag der Centralbehörde wegen Mittheilung der Verhandlungen der mit der Unterſuchung ſtaatsverbrecheriſcher Unternehmungen beauftragten Landesbehörden an die Centralbehörde des Bundes (§. 450. 461) 949
Beilage (zu §. 449). Note des K. Franz. bev. Min., Baron Alleye de Cyprey, an den ſubſtit. Präſidialgeſ. v. 3. October 1833 955
Protokoll der 44. Sitzung vom 17. October.
§. 455. Subſtitution für Oeſterreich, Kurheſſen, Mecklenburg u. die 15. Stimme 958

§. 456. Erklärung v. Kurheſſen u. Frankfurt, die Unterbringung der Mainzer Garniſonstruppen in Bockenheim u. Frankfurt im Winter, u. die Erhöhung der Verpflegungsſätze betr. (§. 452. 457) . 958
§. 457. Commiſſionsvortrag, die Koſten der erforderlichen baulichen Wintereinrichtungen für die Mainzer Garniſonstruppen, u. die Beheitzungsgebühren der Officiers betr. (§. 456. 476). Mit Beilage 959
§. 458. Nachträgl. Erkl. v. Luxemburg, die Erbauung eines Schlotes u. Canals zum Behuf abfliessender Gewäſſer von der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg (§. 318. 515) 963
§. 459. Erkl. v. Luxemburg in Betreff der Maaßregeln gegen den Abfluß der Gewäſſer von dem Rham zu Luxemburg in die Vorſtadt Grund (§. 224 u. 225. 520) 963
§. 460. Abſtimmung von Großh. u. Herz. Sachſen, den Zuſtand u. insbeſondere den Verkauf der Mainzer Approviſionnements- u. Lazareth-Vorräthe betr. (§. 434. 483) 963
§. 461. Anzeige der Sächſ. Häuſer (ohne Altenburg) u. Schwarzb.-Sondershauſen, die in öffentl. Blättern enthaltenen Nachrichten über die dermalen eingeleiteten Unterſuchungen betr. (§. 454. 468) . . 964
§. 462. Erkl. v. Frankfurt u. Waldeck über den Antrag des Großh. Heſſen in Betreff des Kreisſchuldenweſens (§. 334. 372. 391. 409) 964
§. 463. Commiſſionsvortrag, die Benutzung der zur Aufnahme der Truppen beſtimmten Reduits in den Auſſenwerken der BF. Luxemburg betr. (§. 347) 964
§. 464. Commiſſionsvortrag, die fernere Beibehaltung des Athenäumgebäudes zu Luxemburg für die dortige Garniſon betr. (§. 393. 521) 967
§. 465. Ausführlicher Commiſſionsvortrag in Betreff des v. Großh. Luxemburg u. Belg. Behörden wegen politiſcher Vergehen eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens, insbeſondere auch Beantwortung der deßfallſigen Noten der beiden Geſandten v. England u. Frankreich (§. 442. 543) 969
§. 466. Eingabe Num. 37 (Maas in Mainz) 982
Beilage (zu §. 457). Ueberſicht des den Officieren gebührenden Winterholzes 983
Protokoll der 45. Sitzung vom 24. October.
§. 467. Subſtitution für Oeſterreich, Großh. Heſſen, Mecklenburg u. die 16. Stimme 986
§. 468. Neuere berichtl. Anzeige der Centralbehörde, die in der Neckarzeitung enthaltenen Nachrichten über die dermalen eingeleiteten Unterſuchungen betr. (§. 461. 481. 507) 986
§. 469. Commiſſionsvortrag in Betreff der Verhandlung mit dem K. Franz. bev. Min., Baron Alleye de Cyprey, über die abzuſchlieſſende Uebereinkunft in Bezug auf die Verhältniſſe im Luxemburger Feſtungsrayon, insbeſondere deſſen das Regulativ v. 12. Juni 1817 betreffende Antwortsnote v. 19. October (§. 449. 522) . . . 987
§. 470. Forderungen Franz. Unterthanen wegen Arbeiten für die Feſtung Mainz im J. 1813 (§. 88) 993

§. 471. Ertheilung von Reiſepäſſen an K. Niederl. aus Holland nach Luxemburg reiſende Unterthanen (§. 525) 994
§. 472. Abſtimmung von Hannover über den Bayer. Antrag wegen Errichtung beſonderer Austrägalſenate bei den OAGerichten (§. 96. 510) 994
§. 473. Antrag v. Baden wegen Beſchleunigung der Braunſchw. Abſtimmung in Betreff der Forderungen an die Reichs-Operationscaſſe. Ergänzung der deßfallſigen Commiſſion (§. 120. 297) . . 998
§. 474. Sechſter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für die Einquartirung zu Mainz u. Caſtel im Monat Auguſt (§. 407. 531) . 999
§. 475. Commiſſionsvortrag in Betreff der Ausweiſung beurlaubter Belgiſcher Soldaten aus dem Luxemburger Feſtungsrayon (§. 422. 505) 1000
§. 476. Commiſſionsvortrag in Betreff der Behandlung des Liquidationsgeſchäfts für die Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt u. Umgegend verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon, auch die künftige Verpflegung derſelben auf ſtädtiſchem Gebiete betr. (§. 457. 485) 1004
§. 477. Eingaben Num. 38 u. 39 (Harichſche Erben. Fürſt v. Löwenſtein) 1007
Protokoll der 46. Sitzung vom 31. October.
§. 478. Subſtitution für Oeſterreich, Großh. Heſſen u. Mecklenburg . . 1010
§. 479. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen zu Landau für den Monat September (§. 425. 538) 1010
§. 480. Abſtimmung v. Würtemberg über den Commiſſionsvortrag, die Anfragen des K. Würtemb. Obertribunals als Austrägalgerichts in der Schuldenſache des Kur- u. Oberrhein. Kreiſes betr. (§. 11. 34. 49. 57. 66. 103. 116. 333) 1011
§. 481. Anzeige v. Hannover, Dänemark u. Heſſen-Homburg, die in öffentl. Blättern enthaltenen Nachrichten über die dermalen eingeleiteten Unterſuchungen betr. (§. 468. 492) 1011
§. 482. Erklärung v. Bremen u. Beſchluß, die Juſtizbeſchwerde des Feldwebels Panning zu Bremen betr. (§. 414) 1011
§. 483. Commiſſionsvortrag, den Verkauf eines Theils des zur Approviſionirung der BF. Mainz angeſchafften Brennholzvorraths betr. (§. 56. 72. 117. 162. 209. 210. 349. 350. 368. 434. 460) . 1015
§. 484. Zurückziehung der Cavalerieordonnanzen zwiſchen Frankfurt u. Mainz (§. 132. 184) 1016
§. 485. Commiſſionsvortrag über die Erklär. v. Kurheſſen u. Frankfurt (§. 456) wegen Unterbringung u. Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen in Frankfurt u. Rödelheim (§. 476. 494) . . 1017
§. 486. Geſuch des Bernhard Maas zu Mainz, deſſen Forderung an das Herzogliche Haus Naſſau wegen eines dargeliehenen Capitals u. Beſoldungsrückſtandes betr. (§. 528) 1019
§. 487. Den Miethzins für das als Cholerahospital benutzte ſtädtiſche Knaben- u. Waiſenhaus zu Luxemburg betr. 1021
§. 488. Verſorgung der belegten Auſſenwerke der Feſtung Luxemburg mit Waſſer (§. 44. 339) 1023
§. 489. Die Unterſuchung des Zuſtandes der Bekleidungsmauern der BF. Mainz u. Luxemburg betr. 1024

§. 490. Eingabe Num. 40 (Panning) 1034

Protokoll der 47. Sitzung vom 7. November.

§. 491. Subſtitution für Oeſterreich u. Mecklenburg 1036

§. 492. Anzeige v. Bayern, Würtemberg, Sachſen-Altenburg, Naſſau, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Rudolſtadt, der 16. u. 17. Stimme, die in öffentl. Blättern enthaltenen Nachrichten über die Unterſuchungen betr. (§. 481. 499) 1036

§. 493. Anzeige des Geſ. der Sächſ. Häuſer über den Stand der vor dem OAGericht zu Jena anhängigen Austrägalſache in Betreff der Mainzer u. Wormſer Stifte (§. 453. 516. 517) . . . 1038

§. 494. Neunter Vorſchuß an Kurheſſen u. Frankfurt (ohne Großh. Heſſen) für Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen (§. 485. 506) 1038

§. 495. Mittheilung der Landtagsverhandlungen an die in Folge des Art. IV des BBeſchluſſes v. 28. Juni 1832 ernannte Commiſſion (§. 18. 294) 1039

§. 496. Die an die Stadt Luxemburg für Miethe des Athenäumgebäudes und für Einquartirungsentſchädigung zu zahlenden 12,649 fl. 40 kr. betr. (§. 436. 526) 1040

Protokoll der 48. Sitzung vom 14. November.

§. 497. Subſtitution für Oeſterreich u. Mecklenburg 1043

§. 498. Erklärung v. Preuſſen über die Beſoldungs- u. Penſions-Forderungen mehrerer vormaliger Fürſtl. Fuldaiſcher Hof- u. Staatsdiener (§. 24. 75. 114. 314. 258. 365) 1043

§. 499. Anzeige v. Königr. Sachſen u. Kurheſſen, die in öffentl. Blättern enthaltenen Nachrichten über die eingeleiteten Unterſuchungen betr. (§. 492. 511) 1044

§. 500. Erklärung v. Baden in Betreff der Beſchwerde der vormal. unmittelbaren Reichsritterſchaft in Baden (§. 31. 304. 418. 431) . 1044

§. 501. Erklärung v. Baden über die Reclamation des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen die Großh. Badiſche Regierung (§. 8. 40. 441) 1048

§. 502. Erklärung u. Antrag v. Großh. Heſſen, die Unterdrückung der zu Darmſtadt erſchienenen Zeitblätter: „des Beobachters in Heſſen bei Rhein“ u. des „Neuen Heſſiſchen Volksblattes“ betr. (§. 544) 1049

§. 503. Verkauf ſchadhaften zum Approviſionnement v. Luxemburg gehörigen Strohes u. verlangte ſtädtiſche Abgabe davon . . 1050

§. 504. Antrag der K. Niederl., Großh. Luxemb. Regierung wegen Abtretung eines Theils des Großh. Luxemburg an Belgien (§. 362) . 1051

§. 505. Aufenthalt beurlaubter Belg. Soldaten in dem Luxemburger Feſtungsrayon (§. 475. 524) 1057

§. 506. Beheizungs- u. Service-Bedarf in den für die Unterkunft der von Mainz nach Frankfurt ꝛc. verlegten Truppen auserſehenen öffentlichen Localen betr. (§. 494. 541) 1057

§. 507. Commiſſionsvortrag in Betreff der Unterdrückung der zu Stuttgart erſcheinenden „Neckarzeitung“ (§. 468. 540) . . . 1058

§. 508. Eingabe Num. 41 (RKGerichts-Notar Müller) 1065

****

Protokoll der 49. Sitzung vom 21. November.
§. 509. Subſtitution für Oeſterreich u. Mecklenburg 1067
§. 510. Beſchluß über den Bayer. Antrag wegen Errichtung beſonderer Austrägalſenate (§. 96. 472) 1067
§. 511. Anzeige v. Oeſterreich, die in öffentl. Blättern enthaltenen Nachrichten über die eingeleiteten Unterſuchungen betr. (§. 499. 512) 1068
§. 512. Anzeige v. Bayern, Dänemark u. Sachſen-Altenburg über den Vollzug des Beſchluſſes v. 10. Oct., die Mittheilung der Verhandlungen über die Unterſuchungen an die Centralbehörde betr. (§. 511. 523) 1068
§. 513. Ablöſung des in der Umgegend von Frankfurt liegenden K. Preuß. 1. Bat. des 35. Inf.-Reg. durch das 2. Bat. des 40. Reg. (§. 311) 1069
§. 514. Commiſſionsvortrag über die Verhandlungen in Bezug auf den Antrag der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, die Rückkehr der in die Schweiz geflüchteten Polen nach Frankreich oder die Einſchiffung nach Amerika betr. (§. 178. 188. 200. 219. 232. 233. 250. 265. 354). Mit Anl. 1, 2, 3 1069
§. 515. Commiſſionsvortrag wegen Erbauung eines Schlotes u. Canals zur Entfernung der Gewäſſer von der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg (§. 63. 235. 280. 318. 458) 1079
§. 516. Geſuch des Ph. Nicolai als Vormund der Kleiniſchen Kinder, wegen einer Forderung an das Mainzer St. Peterſtift (§. 493) . 1094
§. 517. Geſuch der Harich'ſchen Erben wegen einer Forderung an das St. Victorſtift in Mainz (§. 453. 493. 516) . . 1094
§. 518. Eingaben Num. 42, 43 u. 44 (Bernh. Maas. Eckardt u. Conſ. zu Fulda. Frankfurter Ortsbürger) 1095
Beilage 1 (zu §. 514). Note des K. Niederländ. Miniſters der a. A., Hrn. de Zuylen de Nievelt, an den bev. Commiſſär der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Staatsr. v. Tillier, d. d. Haag d. 4. Oct. 1098
" 2. Note deſſelben Miniſters an Hrn. v. Tillier, v. 14. Oct. . 1099
" 3. Schreiben des K. Franz. Botſchafters in der Schweiz, Grafen v. Rumigny, an die Schweizer Eidgenoſſenſchaft, d. d. Zürich den 11. Juli 1099
Protokoll der 50. Sitzung vom 28. November.
§. 519. Subſtitution für Oeſterreich u. die 13. Stimme 1102
§. 520. Erklärung v. Luxemburg über die Anlegung einer Düngergrube auf dem Rham zu Luxemburg (§. 224. 225. 459) . . . 1102
§. 521. Erklär. v. Luxemburg, die beantragte weitere Ueberlaſſung des Athenäumgebäudes zu Luxemburg zum Gebrauche der Garniſon (§. 214. 267. 346. 347. 393. 464) 1103
§. 522. Erklär. v. Luxemburg auf den Beſchluß (§. 411), die Verhältniſſe innerhalb des Luxemburger Feſtungsrayons, insbeſondere die Anwendung des Vertrags v. 21. Mai 1833 auf dieſelben (§. 469. 552) 1108
§. 523. Anzeige v. Anhalt, die in öffentl. Blättern enthaltenen Nachrichten über die eingeleiteten Unterſuchungen betr. (§. 512. 533) . 1112

§. 524. Commiſſionsvortrag in Betreff des Aufenthalts beurlaubter Belgiſcher Soldaten in dem Luxemburger Feſtungsrayon (§. 186. 228. 231. 291. 326. 422. 475. 505) 1112
§. 525. Vortrag wegen Ertheilung von Reiſepäſſen an K. Niederländ. aus Holland nach Luxemburg reiſende Unterthanen (§. 471. 553) . 1114
§. 526. Commiſſionsvortrag in Betreff der von der Stadt Luxemburg angeſprochenen Vergütung für Einquartirung Preuß. Truppen u. Benutzung des Athenäums in der Winterperiode (§. 496. 555) . 1118
§. 527. Anwendung der Beſtimmungen des Bundesbeſchl. v. 28. Juli 1825, Abſchnitt I, Num. 7, auf die Einquartirung zu Mainz . 1120
§. 528. Geſuch des Bernh. Maas zu Mainz, deſſen Forderung an das Herzogl. Haus Naſſau betr. (§. 486) 1121
§. 529. Beſchwerde mehrerer Frankfurter Ortsnachbarn gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, wegen Vorenthaltung ſtaatsbürgerlicher Rechte (§. 236) 1121
§. 530. Die Unterhaltung der Feuerlöſchgeräthe u. die Oefen in den Caſernen der BF. Luxemburg betr. 1126
§. 531. Siebenter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für Einquartirung zu Mainz u. Caſtel im Monat September 1833 (§. 474. 532) 1131
§. 532. Achter Commiſſionsvortrag über die Abrechnung für dieſelbe Einquartirungsentſchädigung im Monat October, auch Erhöhung des monatl. Vorſchuſſes für die Wintermonate (§. 78. 141. 208. 328. 379. 407. 474. 531) 1132
§. 533. Commiſſionsvortrag über den Bericht der Centralbehörde, die Entweichung mehrerer wegen Hochverraths zur Haft u. Unterſuchung gezogenen Individuen aus ihrem Arreſte betr. (§. 523. 537) . 1133
§. 534. Bericht der Archivcommiſſion zu Wetzlar, die Vertheilung des Archivcaſſe-Vorraths unter das Perſonal der Archivcommiſſion betr. (§. 330) 1136
§. 535. Eingaben Num. 45 u. 46 (Schleſ. Obligat.-Beſitzer. Mich. Müller) 1138
Beilage 1 (zu §. 524). Bericht des Militärgouvernements v. Luxemburg v. 6. November 1833 1139
" 2 (zu §. 527). Aeuſſerung des K. Würtemb. Geſ. Frhrn. v. Trott über die Anwendung der Beſtimmungen des Beſchluſſes v. 28. Juli 1825 auf die Einquartirung von Mainz . . 1141

Protokoll der 51. Sitzung vom 5. December.

§. 536. Subſtitution für Oeſterreich u. die 13. Stimme 1149
§. 537. Anzeige v. Preuſſen u. Mecklenburg, die in öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten über die dermalen eingeleiteten Unterſuchungen betr. (§. 533. 542). Mit Anl. 1 1149
§. 538. Arbeitsrapporte der Genie- u. Artillerie-Directionen der BF. Landau für den Monat October 1833 (§. 30. 89. 125. 191. 240. 307. 337. 386. 425. 479) 1150
§. 539. Anzeige v. Hannover, das Ableben des ſeitherigen Bevollmächtigten bei der Militärcommiſſion, Generallieut. von Hinüber, u. die

einſtweilige Legitimation des Oberſtlieut. Meineke für denſelben (§. 81. 263) 1150

§. 540. Anzeige v. Würtemberg, Preuſſen u. Baden wegen Vollziehung des Bundesbeſchluſſes v. 14. Nov. d. J., die Unterdrückung der „Neckarzeitung“ betr. (§. 507. 548) 1150

§. 541. Zehnter Vorſchuß an Kurheſſen u. Frankfurt für Verpflegung der Mainzer Garniſonstruppen in Frankfurt u. Umgegend (§. 132. 147. 151. 154. 155. 168. 180. 184. 195. 201. 217. 218. 243. 253. 254. 278. 319. 320. 359. 383. 394. 403. 412. 413. 428. 437. 438. 452. 456. 457. 476. 485. 494. 506) 1151

§. 542. Anzeige v. Luxemburg über die Vollziehung des Beſchluſſes v. 10. October, die Mittheilung der Verhandlungen über die Unterſuchungen an die Centralbehörde des Bundes betr. (§. 537. 545) . 1151

§. 543. Erklärung v. Luxemburg wegen Suspendirung des von Großh. Luxemb. Behörden eingeleiteten gerichtl. Verfahrens gegen die politiſcher Vergehen halber verdächtigen Perſonen (§. 185. 198. 213. 273. 317. 421. 442. 465) 1152

§. 544. Commiſſionsvortrag, die Unterdrückung der zu Darmſtadt erſchienenen Zeitblätter: „des Beobachters in Heſſen bei Rhein“ u. des „Neuen Heſſiſchen Volksblattes“ betr. (§. 502) . . . 1153

§. 545. Commiſſionsvortrag über die Anträge der Centralbehörde des Bundes, aus Anlaß des Verfahrens der Großh. Badiſchen Behörden in dem Falle der Unterſuchung gegen den Joſeph Garnier von Raſtatt (§. 542. 549) 1163

§. 546. Commiſſionsvortrag in Betreff der Ergänzung der dienſtlichen Beſtimmungen für die in Frankfurt u. deſſen Umgegend vereinigten Bundestruppen. Mit Beil. 2—6 1167

Beilage 1 (zu §. 537). Erlaß des K. Preuß. Juſtizminiſteriums an ſämmtliche oberſte Juſtizämter, v. 3. Nov. 1833 . . 1193

„ 2 (zu §. 546). Vortrag des Bundestags-Ausſchuſſes über die Vorſchläge der Militärcommiſſion zu dienſtlichen Beſtimmungen, v. 17. Oct. 1194

„ 3. Entwurf der dienſtlichen Beſtimmungen für die zur Zeit in Frankfurt u. Umgegend vereinigten Bundestruppen . . 1195

„ 4. Neue Faſſung der §§. 3 u. 4 des vorſtehenden Entwurfs . 1199

„ 5. Schreiben des Generalmajors, Frhrn. v. Piret, an die Regierung der freien Stadt Frankfurt, v. 4. Nov. . . 1200

„ 6. Antwort auf vorſtehendes Schreiben, v. 5. Nov. . . . 1201

Protokoll der 52. Sitzung vom 12. December.

§. 547. Subſtitution für Oeſterreich u. die 13. Stimme 1203

§. 548. Anzeige v. Königr. Sachſen, Niederlanden, S. Weimar u. S. Coburg-Gotha wegen Vollziehung des Bundesbeſchluſſes v. 14. Nov. 1833, die Unterdrückung der „Neckarzeitung“ betr. (§. 540. 556) 1203

§. 549. Anzeige v. Königr. Sachſen u. Großh. Heſſen wegen Mittheilung der Verhandlungen über die Unterſuchungen an die Centralbehörde des Bundes (§. 545. 558) 1204

§. 550. Commiſſionsvortrag, betreffend die Differenz zw. der Königl. Bayeriſchen u. der Großh. Badiſchen Regierung wegen Auslieferung von Capitalien überrheiniſcher Stiftungen (§. 140. 335. 366) . . 1204

Protokoll der 53. Sitzung vom 19. December.

§. 551. Subſtitution für Oeſterreich, Bayern, Großh. Heſſen u. die 13. Stimme 1218

§. 552. Erlaß einer Antwort an den K. Franz. bev. Miniſter Alleye, auf die Noten v. 3. u. 19. Oct., in Bezug auf die Verhältniſſe innerhalb des Luxemburger Feſtungsrayons (§. 291. 363. 371. 411. 419. 420. 449. 469. 522) 1218

§. 553. Erſchwerung des Verkehrs der Großh. Luxemburgiſchen Unterthanen u. Beamten durch die Belgiſchen Behörden betreffend (§. 525) 1220

§. 554. Ausſchlag von 30,000 fl. in die Bundesmatrikular-Caſſe (§. 10. 216. 400) 1221

§. 555. Nachträgl. Entſchädigung der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königl. Preuß. Truppen u. Benutzung des Athenäums im Winter (§. 22. 77. 136. 163. 171. 190. 227. 234. 255. 388. 436. 496. 526) 1221

§. 556. Anzeige v. Mecklenburg, Anhalt u. Schwarzburg, dann Heſſen-Homburg wegen Vollziehung des Bundesbeſchluſſes v. 14. Nov. d. J., die Unterdrückung der „Neckarzeitung“ betr. (§. 468. 507. 540. 548) 1221

§. 557. Anzeige v. Holſtein u. Lauenburg, die Bekanntmachung u. Vollziehung des Bundesbeſchluſſes v. 6. Sept. 1832, das allgem. Verbot des Büchernachdrucks betr. (§. 36. 241. 364. 392) . . 1222

§. 558. Commiſſionsvortrag über den Bericht der Centralbehörde des Bundes vom 4. Dec. d. J., womit ſie das Ergebniß der bisherigen Unterſuchungen u. die Protokolle ihrer 4.—9. Sitzung vorlegt (§. 130. 133. pag. 415. §. 148. 149. 152. 153. 157. 158. 169. 170. 175. 176. 177. 187. 202. 237. 249. 258. 286. 312. 343. 356. 367. 377. 385. 417. 426. 450. 454. 461. 468. 481. 492. 499. 511. 512. 523. 533. 537. 542. 545. 549) . 1222

§. 559. Eingabe Num. 47 u. 48 (Kirchencapitalien der Pfarrei St. Emmeran in Mainz. Frankfurter Intereſſenten am Kurtrier. Schuldenweſen) 1224

Alphabetiſches Regiſter 1227

****

Loco dictaturæ.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 3. Januar 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Schöffen Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 1.

Legitimation des Herrn Schöffen Thomas als Bundestagsgeſandten der freien Stadt Frankfurt.

Präſidium zeigt an: die freie Stadt Frankfurt habe den Schöffen, Herrn Johann Gerhard Chriſtian Thomas, zu ihrem Bundestagsgeſandten ernannt, welcher ſich durch Ueberreichung der Vollmachten gehörig legitimirt habe.

Die von den vier freien Städten auf die Herren Geſandten, Syndicus Carl Georg Curtius von Lübeck, Bürgermeiſter und Schöff Johann Gerhard Chriſtian Thomas von Frankfurt, Bürgermeiſter Johann Smidt von Bremen und Syndicus Carl Sieveking von Hamburg, ſammt und ſonders ausgeſtellte Vollmacht, d. d. Lübeck den 19. December 1832, Frankfurt den 2. Januar 1833, Bremen den 23. December 1832 und Hamburg den 21 December 1832;

ferner die beſondere Vollmacht der freien Stadt Frankfurt für den Bürgermeiſter und Schöffen Johann Gerhard Chriſtian Thomas, d. d. Frankfurt den 2. Januar 1833,

wurden verleſen und hierauf

beſchloſſen:

Die beiden Vollmachten in das Bundesarchiv hinterlegen und beglaubigte Abſchriften davon dem Herrn Bundestagsgeſandten Thomas zuſtellen zu laſſen.

Der Herr Geſandte, Schöff Thomas, äuſſerte hierauf: Als Geſandter der freien Stadt Frankfurt bin ich von den hohen Senaten der vier freien Städte

Deutſchlands bevollmächtigt, in der unter ihnen verabredeten Reihenfolge ihre Stimme in dieſer hohen Verſammlung zu führen.

Wenn mir hierdurch die Aufgabe geworden iſt, an die Stelle eines Mannes zu treten, welcher die Urkunde mitunterzeichnet hat, die, ihrem weſentlichſten Zwecke nach, dem Vaterlande einen dauernden Rechtszuſtand verbürgt, ſo muß ich deſſen langjährige Erfahrung und genaue Kenntniß nothwendig bei mir vermiſſen, und das Bewußtſeyn eines regen Eifers kann ſolche nicht erſetzen, ſondern nur künftig erſtreben. Kommt nun noch die Einſicht in die, beſonders in jetziger Zeit ſchwere, jederzeit aber große Aufgabe hinzu, ſo kann in mir, beim Eintritte in dieſe hohe Verſammlung, kein anderer Gedanke vorherrſchend ſeyn, als die Bitte um wohlwollende Nachſicht, zu welcher ich mich angelegentlich gedrungen fühle.

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Herr Geſandte theilte hiernächſt der Bundesverſammlung ein Schreiben des bisherigen Geſandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Syndicus Dr. **Danz**, vom 29. December v. J. mit, folgenden Inhalts:

„Hochgeborner Graf!

„Meine Jahre und meine Geſundheit haben mich genöthigt, bei dem jetzigen Wechſel der Stimmführung der freien Städte den Senat um Entledigung von der Stelle des Bundestagsgeſandten der hieſigen Stadt zu bitten, und es iſt mir willfahrt worden.

Seitdem die Sitzungen Einer hohen Bundesverſammlung eröffnet ſind, habe ich die Ehre gehabt, denſelben ununterbrochen mit ſeltenen Ausnahmen beizuwohnen.

Die vielfachen Beweiſe des nachſichtsvollen Vertrauens und des unverdienten Wohlwollens, deren ich mich während dieſer ganzen Zeit von Seiten dieſer hohen Verſammlung zu erfreuen hatte, fordern mich zu dem innigſten Danke auf, welchen ich hiermit darzubringen mir die Freiheit nehme.

Das Gefühl meines Dankes kommt jener für mich unvergeßlichen Veranlaſſung gleich: ich darf hoffen, Ew. Excellenz werden den gegenwärtigen Ausdruck deſſelben zu genehmigen, auch Einer hohen Bundesverſammlung davon Kenntniß zu geben, die Geneigtheit haben. Ich bitte hierum mit der Verſicherung der verehrungsvollen Geſinnungen, in welchen ich verharre ꝛc.“

Nachdem hierauf **ſämmtliche Herren Bundestagsgeſandten** den Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Herrn Geſandten erſucht hatten, dem Herrn Syndicus Dr. **Danz** das Bedauern der Bundesverſammlung über deſſen Austritt aus ihrer Mitte durch ein eigenes, an ihn zu erlaſſendes Schreiben auszudrücken, legte der **Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Herr Geſandte** den Entwurf dieſes Schreibens vor, welches **einhellig** genehmigt wurde; daſſelbe lautet, wie folgt:

„Hochwohlgeborner Herr!

Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 29. vorigen Monats u. Jahrs habe ich der Bundesverſammlung in der heutigen Sitzung vorzulegen die Ehre gehabt.

Die Bundesverſammlung hat es mit beſonderer Genugthuung in ihren Protokollen aufgezeichnet, daß Ew. Hochwohlgeboren zur Abfaſſung der hochwichtigen Acte vom 8. Juni 1815 — durch welche die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands ſich zu einem beſtändigen Bunde vereinigt haben — mitzuwirken berufen waren, und daß Sie, mit ſeltenen Ausnahmen, ununterbrochen ſämmtlichen Berathungen der Bundesverſammlung ſeit deren erſter Vereinigung nicht bloß beigewohnt haben, wie nur Ihrer Beſcheidenheit erlaubt ſeyn möge ſich auszudrücken, ſondern an den Verhandlungen des Bundestags mit unermüdetem

Eifer thätigen Antheil genommen, und dieſelben durch Ihre gründlichen Kenntniſſe und gereifte Erfahrung bereichert haben.

Die Bundesverſammlung kann daher nur bedauern, daß Ew. Hochwohlgeboren von dem Senate der freien Stadt Frankfurt auf Ihr Anſuchen der Wirkſamkeit in dem Kreiſe bundestägiger Verhandlungen enthoben worden ſind.

Indem ich mir die Ehre gebe, Ew. Hochwohlgeboren dieſe Geſinnung der Bundesverſammlung und deren beſte Wünſche für Ihr ferneres Wohlergehen zur Kenntniß zu bringen, benutze ich dieſe Gelegenheit, Ew. Hochwohlgeboren der ausgezeichnetſten Hochachtung zu verſichern.“ ꝛc.

§. 2.

Subſtitutionen.

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Geſandte, Herr Graf von Münch-Bellinghauſen, zeigt an, daß er die Ehre habe, aus Subſtitution des Königlich-Preuſſiſchen Bundestagsgeſandten, Herrn von Nagler, die Stimme für Preuſſen zu führen — und daß die Subſtitution des Königlich-Däniſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Pechlin, für den Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Marſchall, noch fortbeſtehe.

§. 3.

Durchzug mehrerer Königlich-Franzöſiſchen Rüſtwagen durch das Großherzogthum Luxemburg.

(48. Sitz. §. 576 v. J. 1832.)

Präſidium übergibt der Bundesverſammlung eine ihm geſtern zugekommene Note des bei dem Deutſchen Bunde accreditirten bevollmächtigten Miniſters, Herrn Baron Alleye de Cyprey, vom 2. d. M., enthaltend die Erwiederung der Königlich-Franzöſiſchen Regierung auf die ihr Namens der Bundesverſammlung unterm 23. December 1832 gemachte Eröffnung in Betreff des Durchzugs mehrerer Franzöſiſchen Munitionswagen durch das Großherzogthum Luxemburg.

Dieſe Note iſt folgenden Inhalts:

„Le Soussigné, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Français près la Sérénissime Confédération Germanique, a l'honneur de faire parvenir à Son Excellence Monsieur le Comte de Munch-Bellinghausen, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Président de la haute Diète, la communication suivante:

Le Gouvernement du Roi, ayant pris connaissance de la note adressée au Soussigné par Monsieur le Président de la Diète, sous la date du 23 Décembre, s'est empressé de recueillir les informations qui lui étoient nécessaires pour apprécier le contenu de cette note.

Il résulte clairement de celles qu'il a réunies, que l'autorité militaire de Metz ayant reçu l'ordre d'expédier, en poste et le plus promptement possible, sur le quartier général de l'armée du Nord, une certaine quantité de fusées à la Congrève, six voitures remplies de ces fusées ont été dirigées en effet de la susdite place de

guerre, par la route d'Arlon, en deux convois, composés de trois voitures, conduits chacun par un seul sous-officier sans aucune escorte. A ces explications simples sur un fait isolé qu'ont exagéré les rapports parvenus à la Diète, le Soussigné est chargé d'ajouter que si le Gouvernement du Roi, en Sa qualité de signataire et de garant du traité du 15 Novembre 1831, peut à certains égards envisager autrement qu'on ne le ferait à Francfort la question sur laquelle est basée la note de Son Excellence Monsieur le Comte de Munch-Bellinghausen, il n'en demeure pas moins animé du constant désir de concilier, autant qu'il dépend de lui, avec la position particulière et avec les voeux de Ses alliés, toutes Ses résolutions et toutes Ses démarches.

Le Soussigné saisit cette occasion pour exprimer à Son Excellence Monsieur le Président de la Diète les assurances renouvellées de sa considération la plus distinguée".

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Die Thatſache, wegen welcher dieſe hohe Verſammlung in der 47. vorjährigen Sitzung beſchloſſen hat, durch das verehrliche Präſidium zunächſt an die beim Deutſchen Bunde accreditirte Königlich-Franzöſiſche Geſandtſchaft ſich zu wenden, findet in der von letzterer nunmehr abgegebenen Erklärung dermaßen ihre Beſtätigung, daß in den dieſer hohen Verſammlung deßfalls zugegangenen Berichten eine eigentliche Uebertreibung nicht ſo leicht erweislich zu machen ſeyn dürfte. Wenn die Königlich-Franzöſiſche Regierung auch zu verſtehen gibt, daß der Durchzug mehrerer Franzöſiſchen Rüſtwagen mit Kriegsmunition unter Begleitung Franzöſiſcher Militärperſonen durch das Großherzogthum Luxemburg nicht ausdrücklich von ihr vorgeſchrieben geweſen ſey, ſo verbindet ſie damit gleichwohl eine Beziehung auf einen von ihr unterzeichneten und garantirten Vertrag, welche keinen Zweifel zuläßt, daß die gedachte Regierung den angeführten Durchzug nicht aus demjenigen Geſichtspuncte betrachtet, aus welchem derſelbe dieſer hohen Verſammlung offenbar als eine Territorialverletzung erſchienen iſt und auch erſcheinen muß, in ſo lange der erwähnte Vertrag jeder Zuſtimmung des Bundes, ſo wie des betreffenden Bundesfürſten, entbehrt. Auch dürfte der Deutſche Bund die Verſicherung, daß die Franzöſiſche Regierung im Allgemeinen geneigt ſey, in ihren Entſchließungen ſo viel wie möglich die beſonderen Verhältniſſe und die Wünſche ihrer Alliirten ſchonend berückſichtigen zu wollen, um ſo weniger genügend finden, als demſelben das vollſtändigſte und durchaus unbeſtreitbare Recht zur Seite ſtand, indem er die beſondere Erwartung ausdrückte, daß wegen alsbaldiger Einſtellung aller weiteren Durchmärſche ſolcher Art die nöthigen Befehle würden erlaſſen werden.

Die Unverletzbarkeit der Deutſchen Bundesſtaaten iſt durch die Artikel 2 und 11 der Bundes-, ſo wie die Artikel 35 und 36 der Schluß-Acte, von ſämmtlichen Bundesfürſten dahin garantirt worden, daß "kein einzelner Bundesſtaat von Auswärtigen verletzt werden kann, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maaße die Geſammtheit des Bundes trifft".

Sonach beſchränkt ſich der Geſandte gegenwärtig darauf, ſich bloß auf die bereits am 20. December v. J. ausgeſprochenen Anſichten, welche inzwiſchen die ausdrückliche Billigung ſeines allerhöchſten Hofes erhalten haben, zu beziehen, und wiederholt darauf anzutragen, daß ſolche geeignete Maaßregeln beſchloſſen werden mögen, wie ſie zur Aufrechthaltung der Würde, der Sicherheit und der Rechte des Deutſchen Bundes am angemeſſenſten erſcheinen.

Braunſchweig und Naſſau. Der Geſandte adhärirt für Naſſau der vorſtehenden Erklärung.

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Herr Geſandte trug hiernächſt darauf an, die Note des Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters an die Regierungen einzuſenden und ſich Inſtructionen darüber zu erbitten; zugleich bemerkte derſelbe, daß er dem Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter den Empfang ſeiner Note vorläufig mit dem Beifügen beſtätigt habe, daß er ſelbige der Bundesverſammlung vorlegen werde.

Sämmtliche Geſandtſchaften erklärten ſich mit dem Präſidialantrage einverſtanden, und es wurde daher

beſchloſſen:

Die Note des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters vom 2. Januar d. J. an die höchſten und hohen Regierungen einzuſenden und ſich Inſtructionen darüber zu erbitten.

§. 4.

Geſuch der Inteſtaterben des verſtorbenen Fürſten Primas, Erzbiſchofs von Regensburg und vormaligen Großherzogs von Frankfurt, in Betreff ihrer Anſprüche an die Deutſchen Souveraine der Rheinuferſtaaten, wegen ſiebenjähriger Rückſtände an der directen Rheinoctroi-Rente von jährlichen 350,000 Fl.

(43. Sitz. §. 497 v. J. 1832.)

Bayern. Die Königlich-Bayeriſche Regierung kann wegen der von den Inteſtaterben des verſtorbenen Fürſten Primas in einem erneuerten Geſuche in Anſpruch genommenen Rheinoctroi-Rückſtände auch jetzt eine Rechtsverbindlichkeit zur Befriedigung derſelben nicht anerkennen.

Sie iſt vielmehr der Anſicht, daß, da

1) die dem Fürſten Primas angewieſene Rente nur in ſo fern einen Anſpruch ihm gewährte, als die Rheinoctroi-Revenüen wirklich einen Ueberſchuß darboten,

2) derſelbe bei der Abtretung der Rheinoctroi der rechten Rheinſeite an Frankreich ſich keinen Vorbehalt in Anſehung dieſes angeblichen Rückſtandes gemacht, auch unterlaſſen habe, bei der Uebernahme der Fuldaer und Hanauer Domänen auf dieſelben deßfalls eine Anweiſung oder Vormerkung machen zu laſſen,

3) und die Wiener Congreßverhandlungen nur allein der für einzelne Fürſtliche und Gräfliche Häuſer durch den Reichsdeputations-Receß angewieſenen directen und ſubſidiariſchen Renten, keineswegs aber der Renten des Fürſten Primas ſelbſt erwähnen, da

4) das Erkenntniß der Wiener Spruchcommiſſion die Verbindlichkeit der Deutſchen Beſitzer der Rheinoctroi-Rente auf dieſe beſondere Beſtimmung der Congreßacte begründe, ſomit keineswegs, wie die Erben behaupten, das Princip im Allgemeinen ausſpreche, daß die Octroi für die Rückſtände an den hierauf urſprünglich radicirten Renten an ſich verhaftet ſey; endlich

5) da dieſe Ergänzung der Dotation des Fürſten Primas, als zu ſeiner Privatchatouille gehörig, keineswegs nachgewieſen iſt,

die Reclamanten abzuweiſen ſeyn dürften, indem ein Einſchreiten der Bundesverſammlung in irgend einer Weiſe nicht begründet erſcheint.

Dieſe Erklärung wurde an die Reclamationscommiſſion abgegeben.

§. 5.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 15. November 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentlichen Redacteur der zu Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund“ betreffend.

(48. Sitz. §. 577 v. J. 1832.)

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte zeigt an, daß der oben rubricirte Bundestagsbeſchluß in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg zur Nachachtung bekannt gemacht worden ſey, und übergibt die deßfalls erlaſſene Verordnung vom 17. December 1832.

§. 6.

Die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente betreffend.

(47. Sitz. §. 559 v. J. 1832.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Geſandte iſt befehligt, in Hinſicht der im Protokoll vom 1832, S. 1390 und 1391 sub num. 3, 4, 13 geſtellten Anträge wegen Aufſtellung des Fürſtlich-Liechtenſteiniſchen Contingents Nachſtehendes dieſer hohen Verſammlung zu eröffnen, und ſich die Anſichten derſelben darüber zu erbitten.

Seine Hochfürſtliche Durchlaucht zu Liechtenſtein haben in Vorſchlag gebracht:

„Anſtatt 55 Mann, worunter 7 Scharfſchützen ſeyn müßten, zu dem Fürſtlich-Hohenzollernſchen Bataillon zu ſtellen, eine halbe Scharfſchützen-Compagnie von 55 Mann mit den dazu erforderlichen Officieren und Unterofficieren zu errichten, ſolche als Jäger zu kleiden, zu bewaffnen und im Lande ſelbſt nach Erforderniß dieſer Waffengattung practiſch ausbilden zu laſſen. Dieſe halbe Compagnie würde den Namen „Liechtenſteiniſche Scharfſchützen“ führen, als ſolche dem Fürſtlich-Hohenzollernſchen Bataillon für die Dauer des Kriegs, und im Frieden für die Zeit der jährlichen Uebungen, ſich anſchließen, die Aufſtellung Hohenzollernſcher Scharfſchützen entbehrlich machen, unter dem Bataillonscommando jederzeit ſtehen, für Montur, Waffen, Sold, Verpflegung, Munition und Lazareth in Friedenszeiten ſelbſt Sorge tragen, im Kriege aber, und zur Zeit der jährlichen Uebungen (nach einer der darüber mit Ihren Durchlauchten von Hohenzollern abzuſchließenden Convention) Naturalquartier, Verpflegung, Munition, Transportmittel und Krankenpflege gegen baare Vergütung erhalten“.

Darauf haben Sich Seine Hochfürſtliche Durchlaucht zu Sigmaringen dahin geäuſſert:

„Daß, wenn von Fürſtlich-Liechtenſteiniſcher Seite ſich bei der Bildung einer geſchloſſenen Abtheilung, zu welcher die drei Fürſtlichen Contingente vereinigt werden ſollen, zu den gemeinſamen Staabs- und andern derlei gemeinſchaftlichen Koſten verbindlich erklärt werden wird, ſo wäre dieſſeits gegen den Antrag nichts Erhebliches zu bemerken, vorausgeſetzt, daß die gemeinſame Koſtenantheilnahme in der abzuſchließenden Convention anerkannt und bleibend feſtgeſtellt werde.

Dagegen kommt zu erwägen, daß nach den Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes, §. 20, nur ungefähr der zwanzigſte Theil des Fußvolks aus Jägern, Büchſen- oder Scharfſchützen beſtehen ſoll.

Die vereinigten Contingente erreichen eine Zahl von 556 Köpfen, und hiernach wären an Jägern oder Scharfſchützen erforderlich 24 bis 26 Mann.

Der Antrag von Liechtenſtein, 55 Scharfſchützen aufzuſtellen, überſteigt ſonach um das Doppelte die erforderliche Anzahl, und iſt mit den Beſtimmungen der Kriegsverfaſſuug nicht im Einklang. Seine Hochfürſtliche Durchlaucht wollen daher über dieſen Antrag um ſo weniger entſcheidend Sich erklären, da ſelbſt militäriſche Rückſichten in Hinſicht auf die zu bildende geſchloſſene Abtheilung ſämmtlicher Contingente entgegen ſtehen könnten, und wollen daher dieſe Sache der höhern Entſcheidung der Bundesverſammlung unterſtellen; es wird Höchſtdenenſelben erwünſchlich ſeyn, über die innere Form der beantragten geſchloſſenen Abtheilung (zum Behuf der einzuleitenden Uebereinkunft) bald möglich Aufſchluß zu erhalten.

Auf Präſidialantrag wurde hierauf

beſchloſſen:

Den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zu erſuchen, über den Fürſtlich-Liechtenſteiniſchen Antrag, nach vorher eingeholtem techniſchen Urtheile der Militärcommiſſion, Gutachten zu erſtatten.

§. 7.

Beſchwerde der Fürſtlichen Häuſer Löwenſtein-Wertheim gegen die Großherzoglich-Badiſche Regierung, Beeinträchtigung ihrer Rechte betreffend.

(42. Sitz. §. 494 v. J. 1832.)

Der Königlich-Däniſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Pechlin, erſtattet Namens der wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte gewählten Commiſſion folgenden Vortrag:

In der 42. vorjährigen Bundestagsſitzung vom 8. November wurde beſchloſſen:

den Herren Fürſten von Löwenſtein den Inhalt der Großherzoglich-Badiſchen Erklärung vom 23. Auguſt d. J. (§. 323 des Prot.) mitzutheilen, um ſich darüber zu äuſſern, und um insbeſondere es durch ſpecielle genügende Nachweiſungen auſſer Zweifel zu ſetzen, ob hinſichtlich der Beſchwerde der Fürſten über Rechtsverletzung durch legislative Beſtimmungen der Großherzoglich-Badiſchen Regierung mit derſelben Vergleichsunterhandlungen beſtehen und fortdauern oder nicht?

Der Bevollmächtigte der Fürſten, der Geheime Juſtizrath von Jagemann, hat hierauf hoher Bundesverſammlung folgende Erklärung, d. d. Wertheim den 23. November 1832, (Num. 47 des Einreichungs-Protokolls) übergeben:

„Durch den von einer hohen Deutſchen Bundesverſammlung in ihrer 42. dießjährigen Sitzung genommenen hochverehrlichen Beſchluß werden Ihre Durchlauchten die Herren Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim in Bezug auf ihre Beſchwerde gegen die Großherzoglich-Badiſche Regierung über Beeinträchtigung durch legislative Beſtimmungen aufgefordert, ſich über den Inhalt der ihnen mitgetheilten Großherzoglichen Erklärung zu äuſſern, und insbeſondere es durch ſpecielle genügende Nachweiſung auſſer Zweifel zu ſetzen, ob mit der Großherzoglichen Regierung hinſichtlich der gedachten Beſchwerde Vergleichsunterhandlungen beſtehen und fortdauern oder nicht?“

„Dieſer hohen Aufforderung beeilt ſich der ehrerbietig Unterzeichnete, bei Abweſenheit und im Namen der hochgedachten Herren Fürſten durch nachſtehende Erklärung zu entſprechen:

„Vergleichsunterhandlungen über die in Frage ſtehende Beſchwerde beſtehen nicht und haben nicht beſtanden, weil weder die Fürſtlichen Häuſer Löwenſtein ſolche geſucht haben, noch auch die Großherzoglich=Badiſche Regierung ſie angeboten hat. Die zuerſt gedachten Fürſtlichen Häuſer ihrer Seits betrachten ihre Beſchwerde über die ihnen im Wege der Legislation zugefügten Rechtsverletzungen und die mit ſolcher für ihr ſtandesherrliches Eigenthum reclamirte bundesactmäßige Garantie als eine Lebens= und Exiſtenz=Frage, über welche ſie völlig auſſer Stande ſind, ſich mit der Großherzoglich=Badiſchen Regierung durch eine, bloß für dieſen Fall geltende und ſie gegen die Wiederkehr künftiger Anläſſe zu Beeinträchtigungen nicht ſchützende Abfindung zu vereinbaren, und worüber vielmehr nur eine Entſcheidung der hohen Bundesverſammlung ihnen Beruhigung und völlige Sicherheit für die Zukunft gewähren kann“.

„Die Großherzoglich=Badiſche ſehr verehrte Geſandtſchaft ſcheint, indem ſie in ihrer Erklärung bloß im Allgemeinen von beſtehenden Vergleichsunterhandlungen ſpricht, ſelbſt nicht behaupten zu wollen, daß dieſe Unterhandlungen die Reclamation über die Herrenfrohnd=, Neugereuths= und Blutzehnt=Geſetze berühren; wäre aber gleichwohl eine ſolche Behauptung von ihr gemeint, ſo würden die Actenſtücke, welche der Unterzeichnete in den Anlagen Num. 1 und 2 hier beizufügen ſich die Ehre gibt, und auf welche in der Großherzoglichen Erklärung ſelbſt ſich bezogen worden iſt, geeignet ſeyn, das Gegentheil nachzuweiſen. Dieſe beiden Actenſtücke, nämlich Num. 1, die Vorſtellung der Herren Fürſten zu Löwenſtein an den Großherzog vom 3. Juni d. J., und Num. 2, die darauf ergangene Entſchlieſſung Seiner Königlichen Hoheit vom 15. Juni, ſind die Grundlage der, wie zu erwarten ſteht, demnächſt wieder aufzunehmenden Vergleichsunterhandlungen zwiſchen der Großherzoglichen Regierung und den Fürſtlichen Häuſern. Sie beweiſen aber, daß dieſe Unterhandlungen lediglich die Erledigung der, bei einer hohen Deutſchen Bundesverſammlung anhängigen, älteren Reclamationen der Fürſtlichen Häuſer und Großherzoglicher Seits die endliche Erfüllung der bei Hochderſelben unter dem 6. Auguſt 1829 niedergelegten Verheiſſungen befaſſen. Von einer Mitvereinbarung über die hier in Frage befangene Beſchwerde iſt dagegen weder in dem Antrage der Fürſten, noch in der Entſchlieſſung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auch nur mit einer Silbe die Rede“.

„Uebrigens würde die Behauptung der Großherzoglichen Geſandtſchaft, wäre ſolche in dem obigen Sinne zu verſtehen, ſich in einem ſonderbaren Widerſpruche mit einer Erklärung befinden, welche die Großherzogliche Regierung unter dem 29. Mai 1830 eben über die Frage ihrer Verpflichtung aus Rechtsverletzungen durch legislative Beſtimmungen bereits ertheilt hat. Dieſe Erklärung iſt ihres ſehr bemerkenswerthen Inhalts wegen unter Num. 3 im Original hier beigelegt, betrifft die von den Fürſtlichen Häuſern in der allgemeinen Reclamation aufgeſtellte Entſchädigungsforderung, wegen des durch das ältere Großherzogliche Frohndablöſungsgeſetz vom 5. October 1820 niedergeſchlagenen Theils ihrer Frohndgelder und Naturalfrohnden (dieſſeitige Eingabe bei der hohen Bundesverſammlung vom 22. Januar 1821) und ſpricht aus:

> „daß dieſe Forderung der Fürſtlichen Häuſer zurückzuweiſen — daß ſolche als ein Gegenſtand der eingeleiteten Vergleichsunterhandlungen über ihre Beſchwerden aus der Mediatiſation nicht angeſehen — daß ſie alſo auch dabei gar nicht zu berückſichtigen ſey“.

„Dieſe Erklärung beweiſet alſo ſehr augenfällig, daß auch die Großherzogliche Regierung nicht daran denkt, ſich über irgend einen der an ſie gemachten Anſprüche wegen Rechtsverletzung durch ihre Geſetzgebung zu vergleichen; ſie ſteht ſomit der Angabe, als beſtünden Vergleichsunterhandlungen, welche die vorwürfige (mit der oben abgewieſenen ganz identiſche) Beſchwerde bezielten, ſchlagend entgegen“.

„Der ehrerbietig Unterzeichnete hat hiermit ſattſam dargethan, daß Vergleichsunterhandlungen über die der hohen Deutſchen Bundesverſammlung zur Entſcheidung vorliegende Beſchwerde der Fürſtlichen Häuſer nicht exiſtiren. Ihm erübriget ſonach nur noch, nachzuweiſen, daß die Erledigung dieſer Beſchwerde auch nicht, wie die Großherzoglich-Badiſche Geſandtſchaft in ihrer Erklärung behauptet, von der Vollzugsdeclaration abhängig ſey, welche die Großherzogliche Regierung nach ihrer Verheiſſung vom 6. Auguſt 1829 über die allgemeinen Reclamationen der Fürſtlichen Häuſer und über die Erfüllung des 14. Artikels der Deutſchen Bundesacte zu ertheilen hat“.

„In ſolcher Beziehung hat aber der Unterzeichnete weiter Nichts zu thun, als ſich auf jene Antwort zu beziehen, welche das Großherzogliche Staatsminiſterium Ihren Durchlauchten den Herren Fürſten zu Löwenſtein auf ihre erſte Remonſtration gegen die Landtagsgeſetze unter dem 25. November 1831 ertheilt hat“.

„Beilage V. zur dieſſeitigen Eingabe bei der Bundesverſammlung vom 25. März d. J.“

„In dieſer Antwort hat die Großherzogliche Regierung die Beſchwerde über Rechtsverletzung durch die Legislation als unſtatthaft bereits zurückgewieſen, hat alſo hiermit ihre landesherrliche Declaration, falls hier eine zu ertheilen wäre, ſchon ertheilt, und es kann nicht mehr behauptet werden, daß die Entſcheidung der hohen Bundesverſammlung ſo lange in Anſtand bleiben müſſe, bis die Vollzugsdeclaration Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs über die dieſſeitigen allgemeinen Reclamationen und über den 14. Art. der Deutſchen Bundesacte erlaſſen worden ſey“.

„Aber noch mehr! Das Großherzogliche Staatsminiſterium hat in der erwähnten Antwort ſogar ausdrücklich erklärt:

„daß, wenn die Fürſtlichen Häuſer ihre Rechte durch die Landesgeſetzgebung beeinträchtiget halten ſollten, ihnen frei geſtellt ſey, ſich beſchwerend an die hohe Deutſche Bundesverſammlung zu wenden“.

„Hierdurch hat alſo die Großherzogliche Regierung längſt eingeräumt und zugeſtanden, daß die Entſcheidung einer hohen Bundesverſammlung über die vorwürfige Beſchwerde zunächſt und ganz unabhängig von einer weitern Declaration von ihrer Seite einzutreten habe“.

„Somit iſt auch dieſe letztere Angabe der Großherzoglich-Badiſchen Geſandtſchaft beſeitigt, und der Unterzeichnete wagt zu hoffen, durch vorſtehende Nachweiſungen einer hohen Bundesverſammlung die Ueberzeugung verſchafft zu haben, daß weder Vergleichsunterhandlungen, noch eine Großherzoglich-Badiſche Vollzugsdeclaration der Entſcheidung der Beſchwerde der Fürſtlich-Löwenſteiniſchen Häuſer im Wege ſtehen. Er erlaubt ſich demnach, Hochdieſelbe Namens ſeiner Fürſtlichen Herren Committenten um die baldigſte Erlaſſung dieſer Entſcheidung ehrerbietigſt und angelegentlichſt zu erſuchen“.

Die in vorſtehender Erklärung erwähnten Beilagen ſind dieſem Protokolle unter Ziffer 1, 2 und 3 beigefügt.

Gutachten.

Durch dieſe Erklärung iſt nach dem Erachten der Commiſſion vollſtändig erwieſen, daß über den Gegenſtand der in Frage ſtehenden Beſchwerde Vergleichsunterhandlungen weder

fortdauern, noch je beabſichtigt und eingeleitet worden ſind, daß vielmehr ſolche lediglich die Erledigung der älteren Reclamationen der Fürſtlichen Häuſer betrafen, ohne jedoch die Großherzogliche Vollzugsverordnung fernerhin aufhalten zu ſollen. Die Fürſten verwahren ſich nicht allein gegen die Intention, Unterhandlungen in der hier zunächſt vorliegenden Beziehung angeknüpft zu haben, ſondern ſie weiſen auch durch einen ſpeciellen Beleg nach, daß die Großherzogliche Regierung ſelbſt im Jahre 1830 den Gedanken eines Vergleichs hinſichtlich der Ablöſungsfrage auf Anlaß eines ältern Badiſchen Geſetzes vom 5. October 1820 auf das beſtimmteſte zurückgewieſen hat.

Auſſerdem iſt von Fürſtlicher Seite wiederholt die Antwort der Großherzoglichen Regierung auf die Remonſtration gegen die neuen Landtagsgeſetze in Bezug genommen, um darzuthun, daß die Erklärung Badens von der beabſichtigten landesherrlichen Verordnung zum Vollzug des 14. Artikels der Bundesacte nicht abhängig ſeyn könne, da die Regierung ſich in jener Antwort bereits über die Unſtatthaftigkeit der Remonſtration ausgeſprochen, und die Fürſten an die Bundesverſammlung verwieſen hat.

Aus dieſen Nachweiſungen ergibt ſich, daß die von Großherzoglich-Badiſcher Seite in der 31. vorjährigen Sitzung abgegebene vorläufige Erklärung keine Motive darbietet, welche die durch den Bundesbeſchluß der 17. Sitzung vom 17. Mai v. J. erbetene umfaſſende Erklärung Badens, in ſo weit es ſich von der angeblichen Rechtsverletzung durch die neuen legislativen Beſtimmungen handelt, fernerhin verzögern dürfen.

In Betreff der älteren Reclamationen, welche bei der Vollzugsverordnung in Frage kommen, ſteht, wie in der neueſten Erklärung der Fürſtlichen Häuſer bemerkt wird, die Wiederaufnahme der Vergleichsunterhandlungen zu erwarten. Bei dieſer Aeuſſerung der Fürſtlichen Häuſer ſelbſt wird daher hierüber die Erklärung der Großherzoglichen Regierung kaum jetzt ſchon zu erwarten ſeyn.

Die Commiſſion trägt Vorſtehendem nach darauf an:

die Großherzoglich-Badiſche Regierung zu erſuchen, die von ihr mittelſt Beſchluſſes der 17. vorjährigen Bundestagsſitzung erbetene Erklärung über die Beſchwerde der Fürſten von Löwenſtein, in ſo weit ſich dieſer Beſchluß auf die Aeuſſerung der Großherzoglichen Regierung über die angebliche Rechtsverletzung durch die neuen legislativen Beſtimmungen bezieht, nunmehr binnen vier Wochen abzugeben.

Hierauf wurde nach dem Antrage

beſchloſſen:

Die Großherzoglich-Badiſche Regierung wird erſucht, die von ihr mittelſt Beſchluſſes der 17. vorjährigen Bundestagsſitzung vom 17. Mai (§. 165 des Prot.) erbetene Erklärung über die Beſchwerde der Fürſten von Löwenſtein, in ſo weit ſich dieſer Beſchluß auf die Aeuſſerung der Großherzoglichen Regierung über die angebliche Rechtsverletzung durch die neuen legislativen Beſtimmungen bezieht, nunmehr binnen vier Wochen abzugeben.

§. 8.

Reclamation des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badiſche Regierung, Beeinträchtigung ſeiner Gerechtſame durch neue legislative Beſtimmungen betreffend.

(26. Sitz. §. 263 v. J. 1832.)

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitziſche Bundestagsgeſandte, Herr von Schack, trägt Namens der wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte gewählten Commiſſion vor:

Auf den von der Bundestags-Commiſſion wegen Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte über eine Beſchwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim wider die Großherzoglich-Badiſche Regierung, wegen Beeinträchtigung ſeiner Gerechtſame durch neue legislative Beſtimmungen, erſtatteten Vortrag, faßte hohe Bundesverſammlung in der 26. Sitzung vom 19. Juli 1832 den Beſchluß:

die Großherzoglich-Badiſche Regierung zu erſuchen, binnen ſechs Wochen eine über den Inhalt der Beſchwerdeſchrift ſich vollſtändig verbreitende Erklärung abzugeben, damit die Bundesverſammlung die etwa nöthigen Einſchreitungen nach Art. 14 der Bundesacte und Art. 63 der Wiener Schlußacte beſchließen könne.

In einer am 29. December v. J. übergebenen Vorſtellung (Num. 51 der Eingaben) trägt Reclamant vor:

die neuern von der Großherzoglich-Badiſchen Regierung erlaſſenen Geſetze, welche den zum Vollzug des Art. 14 der Bundesacte mit derſelben im December 1825 abgeſchloſſenen Vertrag verletzten, würden nun in allen Theilen vollzogen, und damit die Beeinträchtigungen ins Werk geſetzt, welche die übergebene Beſchwerdeſchrift ſchildere.

Reclamant ſähe ſich daher genöthigt, die frühere Bitte dringend zu wiederholen, indem bei dieſem fortdauernden Zuſtande der Rechtloſigkeit ſeine Lage von Tag zu Tag drückender würde.

Nachdem ſeit der im Beſchluſſe vom 19 Juli v. J. beſtimmten Friſt von ſechs Wochen faſt ſechs Monate verſtrichen ſind, ohne daß die erbetene Erklärung abgegeben iſt, hält die Commiſſion ſich auf den erneuerten dringenden Antrag des Reclamanten verpflichtet, darauf anzutragen, hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

die Großherzoglich-Badiſche Regierung dringend zu erſuchen, die durch Beſchluß vom 19. Juli v. J. erbetene Erklärung unfehlbar binnen vier Wochen abzugeben.

Der Antrag wurde genehmigt und daher

beſchloſſen:

Die Großherzoglich-Badiſche Regierung wird erſucht, die durch Beſchluß vom 19. Juli v. J. (Prot. der 26. Sitz. §. 263) erbetene Erklärung unfehlbar binnen vier Wochen abzugeben.

Münch-Bellinghauſen.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Grünne.
Beuſt.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Loco dictaturæ.

Beilagen 1, 2 und 3

zu §. 7 des Protokolls der 1. Sitzung der Bundesverſammlung vom 3. Januar 1833.

Beilage 1.

Vorſtellung

der Herren Fürſten zu Löwenſtein an des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit, vom 3. Juni 1832.

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Großherzog und Herr!

Durch die von Ew. Königlichen Hoheit höchſtſeeligem Vorfahrer in der Regierung bei der hohen Deutſchen Bundesverſammlung gegebene Erklärung vom 6. Auguſt 1829 wurde uns die alsbaldige Berichtigung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe unſerer Fürſtlichen Häuſer auf eine feierliche Weiſe zugeſichert. Es ſollte, ſo lautete die Zuſage, zwar ein nochmaliger Verſuch zu einer Vereinbarung mit uns gemacht, dadurch aber die Erledigung unſerer Reclamationen im mindeſten nicht verzögert, vielmehr unaufhaltſam zur Erlaſſung einer Vollzugsdeclaration über den 14. Artikel der Deutſchen Bundesacte geſchritten, und ſolche ausſchließlich auf dieſes Geſetz und deſſen eventuelles Supplement, die Königlich-Bayeriſche Declaration von 1807, baſirt werden.

Seitdem ſind ſchon drei Jahre verlaufen, und noch iſt die gegebene Verheißung nicht in Erfüllung gegangen. Weder haben die Großherzoglichen Behörden mit uns eine Vereinbarung eingehen wollen, da vielmehr das Reſultat der eingeleitet geweſenen Vergleichsverſuche nur darin beſtanden iſt, daß wir auf Mittel haben denken müſſen, die Gefahren abzuwenden, in welche während derſelben unſere gerechten Anſprüche durch die Austauſch-Unterhandlungen mit der Krone Bayern gerathen waren; noch hat man die verſprochene Vollzugsdeclaration ertheilen mögen.

Wir erlauben uns, Ew. ꝛc. einen Antrag, welchen wir in letzterer Beziehung durch unſern Bevollmächtigten unter dem 18. Februar d. J. an die Großherzogliche Immediatcommiſſion zu Carlsruhe gelangen ließen, in der abſchriftlichen Anlage unterthänigſt vorzulegen. Keinerlei Antwort noch Entſchließung iſt uns auf denſelben zu Theil geworden.

Gnädigſter Großherzog und Herr! Es iſt die Aeuſſerung unſers unerſchütterlichen Vertrauens in die edlen und wohlwollenden perſönlichen Geſinnungen Ew. ꝛc., daß wir unſere Klagen abermals in Höchſtdero Hände niederlegen. Seit nun 17 Jahren beſtreben wir uns

um den Rechtszuſtand, der den Beeinträchtigungen, welche wir ſeit der Mediatiſirung erfahren, Grenzen ſetzen und uns für mannigfaltiges Unrecht Erſatz verſchaffen ſoll. Ob es gerecht ſey, dieſen uns länger vorzuenthalten, ob von der Großherzoglichen Regierung großmüthig, uns deßwegen ferner mit den Augen des Haſſes anzuſehen, weil wir übermäßige Beſchwerden aufzuweiſen haben, dieſes zu beurtheilen, überlaſſen wir dem Herzen und den Gefühlen Ew. Königlichen Hoheit ſelbſt. Wir bitten nur um Gerechtigkeit, bitten Ew. ꝛc., daß Sie die Gnade haben mögen, Sich durch unmittelbare Kenntnißnahme zu überzeugen, ob unſere Klage, daß Höchſtdero Regierung die pactirten Bedingungen unſerer Unterwerfung nicht gehalten und widerrechtlich uns in unſeren Rechten und Privatvermögen bisher verletzt habe, Wahrheit oder Dichtung ſey.

Wir bitten ſonach Ew. ꝛc. ehrerbietigſt und angelegentlichſt um die baldigſte gnädigſte Erlaſſung der verſprochenen Vollzugsdeclaration.

Und mit dieſer ehrfurchtsvollen unterthänigſten Bitte verbinden wir die wiederholte Verſicherung des Reſpects und der unbegrenzten Widmung, womit wir zu verharren die Gnade haben

Ew. Königlichen Hoheit

Heubach, Wertheim und
Triefenſtein am 3. Juni 1832.

unterthänigſte

Beilage 2.

Entſchließung

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden auf vorſtehende Vorſtellung, erlaſſen an den Durchlauchtig-Hochgebornen Fürſten, Herrn Georg, Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim in Wertheim.

Durchlauchtig-Hochgeborner Fürſt!

Ich habe Mir über den Inhalt der Mir zugekommenen Zuſchrift vom 3. dieſes ausführlichen Vortrag erſtatten, und darauf der zu Regulirung der ſtandes- und grundherrlichen Verhältniſſe ernannten Immediatcommiſſion den Befehl zugehen laſſen, die mit dem Fürſtlichen Hauſe Löwenſtein wieder angeknüpften Verhandlungen zum Vollzuge des Art. 14 der Deutſchen Bundesacte nach den ihr ſchon früher ertheilten Inſtructionen möglichſt zu beſchleunigen, und Mir von dem Erfolge binnen 3 Monaten Anzeige zu machen.

Für den Fall, daß auf dieſem Wege eine gütliche Uebereinkunft nicht ſollte zu Stande gebracht, und das Ziel Meines aufrichtigen Wunſches nicht erreicht werden können, habe Ich zugleich eine eigene, aus Mitgliedern der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen beſtehende Commiſſion mit dem Auftrage niedergeſetzt, Mir den Entwurf einer landesherrlichen Verordnung vorzulegen, welche den Rechtszuſtand des Fürſtlichen Hauſes Löwenſtein dergeſtalt feſtſtellt, daß damit dem Art. 14 der Deutſchen Bundesacte und deſſen

eventuellem Supplement, der Königlich-Bayeriſchen Declaration von 1807, Genüge geleiſtet wird.

Indem Ich mit dieſer Anordnung dem von Ew. Durchlaucht geäuſſerten Wunſche entgegenkomme, überlaſſe Ich Ihnen, auch die Herren Fürſten Carl und Carl Friedrich hievon in Kenntniß zu ſetzen, und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

Ew. Durchlaucht

Carlsruhe den 15. Juni 1832.

freundwilliger
Leopold.

Beilage 5.

Erlaß

des Großherzoglich-Badiſchen Finanzminiſteriums an den Herrn Geheimen Juſtizrath v. Jagemann in Wertheim; d. d. Carlsruhe den 29. Mai 1830.

Höchſtes Reſcript aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19. d. M., Num. 650, dem zufolge das Finanzminiſterium auf ſeine Vorträge vom 27. März und 4. Mai d. J., Num. 1343 und 2014, beauftragt wird, die Herren Fürſten von Löwenſtein mit ihren Beſchwerden gegen das Geſetz vom 5. October 1820 über die Ablöſung der Herrenfrohnden, wegen der daraus in mehrfacher Hinſicht für ſie angeblich entſpringenden nachtheiligen Folgen, unter Bezug auf die früheren deßfallſigen Verbeſcheidungen, wiederholt abzuweiſen und dabei noch zu bemerken, daß dieſelben als ein Gegenſtand der eingeleiteten Vergleichsunterhandlungen über ihre Beſchwerden gegen die Mediatiſation nicht angeſehen und daher auch dabei gar nicht berückſichtigt werden können.

Beſchluß.

Nachricht hievon dem Fürſtlich-Löwenſteiniſchen Bevollmächtigten, Geheimen Juſtizrath von Jagemann in Wertheim.

v. Boeckh.

Loco dictaturæ

Separat-Protokoll
der 1. Sitzung der Bundesverſammlung.

Geſchehen, Frankfurt den 3. Januar 1833.

In Gegenwart

aller in der erwähnten erſten Sitzung Anweſenden.

§. 1.

Die Befeſtigung von Germersheim, auch das Beſatzungsrecht in dem Brückenkopfe betreffend.

(46. Sitz. II. Sep. Prot. v. J. 1832.)

Baden. Die Geſandtſchaft iſt zu der nachſtehenden Erklärung angewieſen:

Es konnte der Großherzoglichen Regierung nur höchſt erfreulich ſeyn, aus der jüngſten Königlich-Bayeriſchen Erklärung (Seite 1713 des Protokolls vom vorigen Jahre) zu erſehen, daß hierdurch ihren eigenen Vorausſetzungen (Seite 1501 daſelbſt) vollkommen entſprochen werde.

Wegen des Oberbefehls über den dieſſeitigen Theil der Beſatzung glaubt man jedoch, daß dieſer Punct erſt nach planmäßig erfolgter Herſtellung des Brückenkopfes auf der rechten Seite des Rheins erſchöpfend beurtheilt werden könne, wird ſich aber dereinſt im Geiſte ächt föderativer Geſinnungen zu Allem bereit finden laſſen, was der gemeinſchaftliche vaterländiſche Zweck irgend erfordern dürfte.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Dieſe Erklärung an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten abzugeben und zugleich nachträglich an die Regierungen einzuſenden, um darauf bei der Inſtructionsertheilung Rückſicht nehmen zu können.

Münch-Bellinghauſen.	Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Lerchenfeld.	Grünne.
Manteuffel.	Beuſt.
Stralenheim.	Schack.
Trott.	Both.
Blittersdorff.	Leonhardi.
Rieß.	Thomas.
Gruben.	

Loco dictaturæ.

Zweite Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 10. Januar 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich=Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch=Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General=Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich=Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Großherzoglich=Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich=Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich=Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Schöffen Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 9.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Geſandte, Freiherr von Gruben, den Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff, ſubſtituirt habe, und der Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſche Herr Geſandte, Freiherr von Marſchall, fortwährend noch von dem Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin, vertreten werde.

§. 10.

Gelderforderniß der Bundesmatrikular-Caſſe.

(37. Sitz. §. 410 v. J. 1832.)

Präſidium zeigt an, daß, nach dem Stande der Bundesmatrikular-Caſſe und unter andern in Rückſicht auf die beſchloſſene erhöhte Entſchädigung für die Quartierträger in Mainz, ein neuer und erhöhter Geldzuſchuß für dieſe Caſſe nothwendig ſey.

Hierauf wurde auf Präſidialantrag

beſchloſſen:

Die Geſandtſchaften werden ſich bei ihren höchſten und hohen Regierungen verwenden, daß der Bundesmatrikular-Caſſe, Behufs der ihr obliegenden nachträglichen und laufenden Zahlungen, ſechzig tauſend Gulden, welche nach der Matrikel auszuſchlagen ſind, eingezahlt werden.

Digitized by Google

§. 11.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Penſions- und Schulden-Weſen, insbeſondere Anfragen des K. Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts betreffend.

(47. Sitz. §. 572 v. J. 1832.)

Baden. Die Geſandtſchaft hat über die in der 47. vorjährigen Bundestagsſitzung, §. 572 des Protokolls, vorgelegten Commiſſionsanträge folgende Erklärung abzugeben:

ad 1) tritt die Großherzogliche Regierung, was das Mehrſtellen der Feldartillerie und die Größe der dafür begehrten Entſchädigung als Thatſache betrifft, der Mehrheit bei; glaubt aber die Mehrheit eine oder die andere dieſer Thatſachen beanſtanden zu müſſen, ſo wird die Entſcheidung hierüber ebenfalls dem Austrägalgerichte zu übertragen ſeyn; verſteht ſich jedoch nur eventuell, ſo fern daſſelbe nämlich den Anſpruch des Großherzogthums Heſſen für hypothetiſch zuläſſig hält.

ad 2 und 3) iſt man der Anſicht, daß es weder über das Concurrenzverhältniß der Beſitzer rechts-rheiniſcher Kreisländer, noch über die Repartition der von links-rheiniſchen geiſtlichen Kreislanden herrührenden Schuldraten, noch endlich über die Vertretung des zur Lütticher Execution aufgenommenen Capitals einer beſondern Entſcheidung bedarf, weil alle dieſe Puncte nach dieſſeitigem Erachten bereits durch gütliches Einverſtändniß erledigt wurden. Nebſtdem glaubt man wiederholt darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß die dritte Frage in dem §. 290 des Berichts der Subdelegationscommiſſion richtiger als in dem Beſchluſſe vom 12. Juli v. J. gefaßt worden iſt; die Erwähnung der Entſchädigungsobjecte in und auſſerhalb der beiden Kreiſe iſt nämlich den Beſtimmungen der §§. 38 und 84 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vollkommen gemäß, auch in jenem Beſchluſſe der Bundesverſammlung gewiß nicht abſichtlich umgangen, da die hierin aufgeſtellte vierte Frage gerade auf der gegentheiligen Vorausſetzung einer eventuellen Mitverpflichtung ſolcher Objecte beruht.

Mit dem Antrage 4 iſt man dieſſeits einverſtanden.

§. 12.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 15. November 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentlichen Redacteur der zu Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund“ betreffend.

(1. Sitz. §. 5 v. J. 1833.)

Großherzogthum Heſſen. Die Geſandtſchaft hat anzuzeigen, daß der in der 43. Bundestagsſitzung vom 15. November 1832 gefaßte Beſchluß — betreffend Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832 wegen Unterdrückung der zu Hildburghauſen erſcheinenden Zeitung: „der Volksfreund“ — durch Miniſterialverfügung v. 18. December 1832 zur Wiſſenſchaft und Nachachtung im Großherzogthume Heſſen publicirt worden iſt.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte zeigt an, daß in den Sächſiſchen Herzogthümern Altenburg und Meiningen-Hildburghauſen der in der 43. Sitzung hoher Bundesverſammlung vom 15. November v. J. gefaßte Beſchluß, wornach Joſeph Meyer zu Hildburghauſen als geweſener Redacteur des durch Bundestagsbeſchluß vom 6. September v. J. unterdrückten Zeitblattes „der Volksfreund“, binnen 5 Jahren, von jenem Tage an, in keinem Deutſchen Bundesſtaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zugelaſſen werden kann, unterm 20/19. December v. J. zur allgemeinen Nachachtung förmlich bekannt gemacht worden ſey.

§. 13.

Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland.

(47. Sitz. §. 566 v. J. 1832.)

Die freien Städte für Hamburg. Die Geſandtſchaft der freien Städte, Namens des Senats von Hamburg, findet ſich veranlaßt, nach dem Vorgange der Königlich-Preuſſiſchen und Königlich-Sächſiſchen Geſandtſchaft, in Beziehung auf den Antrag der Königlich-Hannöveriſchen Geſandtſchaft vom 9. Auguſt (29. Sitzung §. 296 vom Jahr 1832), Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland betreffend, Folgendes, mit Vorbehalt der ſtädtiſchen Abſtimmung nach Eingang des commiſſariſchen Vortrags, zu Protokoll zu geben.

Ohne zu erörtern, ob der Handelsverkehr in Deutſchland am beſten durch allmählig erweiterte Uebereinkünfte einzelner, oder durch gemeinſame Berathung ſämmtlicher Bundesſtaaten zu ordnen, läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß der 19. Artikel der Bundesacte zu einer ſolchen gemeinſamen Berathung auffordert. Der Sinn der allerdings ſehr allgemeinen Faſſung dieſes Artikels kann im Geiſte des Bundesvertrags kein anderer ſeyn, als daß es dem Geſandtencongreſſe der, früher durch den Reichsverband vereinigten, unabhängigen Staaten Deutſchlands obliege, auch in commercieller, wie in politiſcher und militäriſcher Beziehung eine unbeſtrittene Autonomie mit föderativen Anſprüchen auszuſöhnen. Der gedachte Artikel der Bundesacte bietet den Berathungen über die gemeinſchaftliche Benutzung der Waſſerſtraßen durch Hinweiſung auf die durch die Wiener Congreßacte anerkannten Grundſätze allerdings eine beſtimmtere Baſis dar, als denjenigen über eine gemeinſchaftliche Benutzung der Landwege. Wenn jene Grundſätze, deren unverbrüchliche Befolgung der Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820 von Neuem angelobt, bisher nur in den Schiffahrts-Acten des Rheins, der Weſer und der Elbe und einiger ihrer Zuflüſſe ſegensreiche Früchte getragen: ſo ſteht indeß einer analogen Anwendung derſelben auf die Landſtraßen, in Ermangelung einer beſondern Grundlage föderativer Erwägung, weder die veränderliche Richtung, noch die mögliche Vervielfältigung ſolcher Handelswege, weder das Hoheitsrecht, noch die verſchiedene Zollverfaſſung der einzelnen Staaten im Wege. Dieſe am 14. März 1815 in 9 Artikeln verabredeten Grundſätze *) gewähren vollſtändigen Schutz:

1) gegen jede Ueberſchreitung des status quo in Erhebung althergebrachter Durchgangszölle, deren Ermäßigung im allgemeinen Intereſſe des Handels vielmehr zugeſagt wird;
2) gegen eine jede Beſchränkung des freien Handelsweges durch die Zollcontrole des von demſelben durchſchnittenen Staats, ſo fern ihre Nothwendigkeit zur Verhütung des Schleichhandels nicht dargethan wird.

Wenn die Abſtimmung einer verehrlichen Geſandtſchaft die Verſtändigung über ein allgemeines Wegeſyſtem für ganz Deutſchland als eine Präliminarbedingung ſolcher von dem

---

*) Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, Art. 108 – 116, beſonders 111:

»La quotité de ces droits, qui, en aucun cas, ne pourront excéder ceux existants actuellement, sera déterminée d'aprés les circonstances locales, qui ne permettent guères d'établir une règle générale. On partira néanmoins en dressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navigation«.

und Art. 115:

»Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation«.

Flußverkehr auf den Landhandel zu übertragenden Grundſätze bezeichnet: ſo dürfte dieß jedoch nur in ſo fern zuzugeben ſeyn, als dadurch nicht die Regel der freien Durchfuhr zur Ausnahme gemacht würde. Die Erhebung willkührlicher Durchgangszölle, welche ſchon im 14. Jahrhundert die goldne Bulle als Geleitserpreſſung verpönt,

Aurea Bulla, c. XVII. §. 3, 1356.

Prohibemus indebita et inconsueta thelonea et conductus et exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas sub poenis quibus sacrae leges praemissa et eorum quodlibet sancuint punienda.

die der Weſtphäliſche Friede im 17. aus der Willkühr des Bürgerkrieges ableitet, kann unmöglich als ein Hoheitsrecht einzelner Staaten des Bundes betrachtet werden. Welche Entwickelung auch ein indirectes Steuerſyſtem den Grenzzöllen gegeben, — immer, wie im Reich, ſo im Bunde, iſt Freiheit der Durchfuhr die Regel, Beſchränkung die Ausnahme. Nur die Controle eines einzelnen Staats über die, ſeine eigenen Angehörigen beſteuernden, Grenzzölle kann eine Beſchränkung des, allen gemeinſamen, freien Handelszuges auf beſtimmte Landſtraßen rechtfertigen, jedoch auch nur dann, wenn die Verbindung zwiſchen angrenzenden Bundesſtaaten dadurch nicht gehemmt oder weſentlich erſchwert wird. — Gibt man nun auch die Nothwendigkeit einer nähern Bezeichnung der Durchfuhrſtraßen aus dieſem Geſichtspuncte zu: ſo dürfte es ſchwer ſeyn, für eine beſondere Begünſtigung der Flußſtraße vor der Landſtraße Gründe aufzufinden. Begründen ſich vielmehr die Flußzölle als ein jus quaesitum durch Kaiſerliche Verleihung, altes Herkommen, oder der Schifffahrt dagegen dargebotene Vortheile, ja ſind ſie in letzterer Hinſicht dem Wegegeld analog: ſo fehlt es neben dem Wegegeld nach demſelben Grundſatze zu erhebenden Landdurchfuhrzöllen in Deutſchland mit wenigen Ausnahmen an einer jeden rechtlichen Begründung; denn um den Zeiten des Fauſtrechts den Begriff des Geleits zu entlehnen, müßte die Thatſache des bundesverfaſſungsmäßig geſicherten Landfriedens in Zweifel geſtellt werden.

Auf den status quo der Zölle, welchen die Wiener Congreßacte dem Flußverkehr gewährt, darf ſomit der Landhandel um ſo gerechtern Anſpruch machen. Ja, er darf nach den Grundſätzen derſelben die Ermäßigung ſelbſt herkömmlicher Landdurchfuhr- oder Geleits-Zölle überall verlangen, wo ſie einen mäßigen Erſatz für die Koſten der Controle überſteigen, oder wo auch dieſer Erſatz den Handel ſelbſt verſcheuchen würde. Mit dem Geiſte des Bundes dürfte es ſchwerlich zu vereinigen ſeyn, wenn ein Mitglied deſſelben ſeine, Bundesgenoſſen von einander trennende, örtliche Lage zur Erſchwerung der Durchfuhr, aus welchem Geſichtspuncte es auch ſey, benutzt. Denn nach dem 19. Artikel der Bundesacte werden auch in commercieller Beziehung Bundesgenoſſen von dem Auslande unterſchieden. Der Königlich-Hannöveriſche Antrag und die Königlich-Sächſiſche gutachtliche Erklärung beleuchten die Zollverfaſſungen einzelner Deutſchen Staaten gewiß höchſt zweckmäßig nur, ſo fern ſie ihren Einfluß auf den Durchfuhrhandel ausüben. Wenn gleich der 19. Artikel ſich hierauf nicht beſchränkt, ſondern Handel und Verkehr zwiſchen den Bundesſtaaten überhaupt als Gegenſtand beſchleunigter föderativer Erwägung bezeichnet, ſo läßt es ſich allerdings hoffen, daß das wohlbegründete Syſtem der größern Deutſchen Regierungen, welchem ſich allmählig das der Nachbarn zu aſſimiliren ſcheint, je mehr es, ſeiner eigentlichen Abſicht gemäß, den dauernden Vortheil der Finanzen im Zuſammenhang mit der Erhöhung des Geſammtwohlſtandes berückſichtigt, ſowohl nachbarlichen Austauſch, als den Welthandel, durch Zollermäßigung begünſtigen wird. Das Einſchreiten der Bundesverſammlung würde hier im günſtigſten Falle nur theilweiſe und vorübergehend erkämpfen, was als das Reſultat des ſorg-

fältig erwogenen, wohlverſtandenen Intereſſe einzelner Staaten durchgängig und für die Dauer die commercielle Entwicklung Deutſchlands zu ſichern geeignet iſt. Ganz anders verhält es ſich mit dem Durchfuhrhandel.

Welchen Umfang auch ein einzelnes Zollſyſtem gewinnen möge, — ſo lange noch zwei Bundesſtaaten durch die Zolllinie der dazwiſchen liegenden von einander getrennt bleiben, ſo lange haben ſie das Recht auf eine ungehinderte Handelsverbindung, in welchem der Bund ſie zu ſchützen berufen iſt. — Nur im vollkommenen Widerſpruch mit dem Geiſte der Bundesverfaſſung kann das Zollſyſtem einzelner Bundesſtaaten einen eigentlichen Durchfuhrzoll zum Mittel gebrauchen, die eigene Induſtrie auf Koſten der fremden, eine Waſſerſtraße auf Koſten der Landſtraßen, die Finanzen auf Koſten der Bundespflicht zu heben. Der Beweis, daß die Höhe des Durchfuhrzolles in einer nothwendigen Wechſelwirkung mit dem Zolltarif ſtehe, iſt nirgends geführt worden. In einem großen Nachbarſtaate vertragen ſich vielmehr ſelbſt prohibitive Zölle mit einem gänzlich freien Tranſit. Wo die Durchfuhr zum Schutze des beſondern Abgabenſyſtems eine koſtbare Controle erfordert, möge dafür eine Recognition zugeſtanden werden. Hierin liegt der allein zuläſſige Maaßſtab für die Belaſtung des Durchfuhrhandels, wo er eine ſolche zu tragen überall im Stande iſt. Der in dem Königlich-Hannöveriſchen Antrage aufgeſtellte Maaßſtab der Wegeſtrecke, des Gewichts und der Werthcathegorie dürfte hingegen aus dem Gebiet der Tranſit-Recognition in das des Wegegeldes und der Conſumtionsbeſteuerung hinübergreifen.

Wenn ſomit aus dem Standpuncte des Bundesrechts die Grenze für das Maximum des Durchgangszolles ſich nur aus einer Berückſichtigung des status quo, höchſtens der erforderlichen Controle, ermitteln läßt: ſo dürfte es nicht ſchwer fallen, von dem Standpuncte der Handelspolitik aus die Nothwendigkeit ſeiner gänzlichen Aufhebung darzuthun. Der Senat von Hamburg eignet ſich hier auch in dem proviſoriſchen Zuſtande der Deutſchen Handelsverhältniſſe und in der Beziehung des geſammten Deutſchlands zum Ausland, diejenigen liberalen Grundſätze an, welche die Königlich-Preuſſiſche Regierung in ihrer Abſtimmung als das definitive Ziel aller ihrer Bemühungen, jedoch nur innerhalb der Bundesgrenzen, bezeichnet.

Der Handel Europa's iſt ein Ganzes, in deſſen Zuſammenhang die Handelswege, welche einzelne Deutſche Staaten, ja das geſammte Deutſchland durchſchneiden, aufzufaſſen ſind. Selbſt dem Continentalſyſtem gelang es nicht, den Handel zu vernichten; es drängte ihn nur aus den Speichern der Rechtlichkeit in die Höhlen der Schleichhändler, aus ſeinen natürlichen Bahnen nach Archangel und Odeſſa. — Deutſchland beſitzt ausſchließlich kaum einen dem Welthandel unentbehrlichen Weg. Mit den Ausflüſſen der Oder, der Elbe und der Weſer concurrirt das Delte des Rheins, der Maas und der Schelde; mit den Deutſchen Strömen der Franzöſiſche Canalzug; ja mit den nördlichen Meeren das Mittelmeer. Das Handelsgebiet keines der Mittelpuncte des Welthandels am Ende dieſer Handelsſtraßen kann als ſcharf begrenzt betrachtet werden, vielmehr verzweigt es ſich auf das mannigfaltigſte mit den benachbarten. In dem raſtloſen Wetteifer dieſer Mittelpuncte, ihr Handelsgebiet auszudehnen, hat die Concurrenz den kaufmänniſchen Gewinn ſchon lange bis zu der mäßigen Zinſe eines erſparten Capitals vermindert. Ja, um den Handelsweg nicht zu vertreiben, haben ſie ſich genöthigt geſehen, dem Inlande wie dem Auslande die Benutzung aller Vortheile ihrer weitverbreiteten Verbindungen großentheils unentgeldlich darzubieten. Nirgends liegt der auf den falſchen Wahn der Unentbehrlichkeit geſtützte Mißbrauch einer günſtigen Lage näher, als in den Seeſtädten. Nirgends bietet der Aufwand für Schiffahrt und Handel

ihm einen gerechtern Vorwand. Und dennoch hat Hamburg bereits vor hundert Jahren den Durchzug der Waaren von einer jeden Belaſtung zu befreien ſich zu ſeinem Glücke veranlaßt geſehen.

Die Erfahrung, daß auch die kleinſte Abgabe den Waarendurchzug in andere Canäle treibt, zwingt die Niederlande, ihn auf jede Weiſe zu erleichtern, während Frankreichs neue Geſetzgebung, welche den Waarendurchzug keiner Abgabe, nicht einmal dem kleinſten Wegegeld unterwirft, Havre zum Hafen, Straßburg zum Markt der Schweiz, des ſüdlichen Deutſchlands, vielleicht ſogar des mittlern Rheingebiets erhebt. Denn die Durchfuhr allein hat von jeher Häfen und Märkte gebildet. Der Ort, den die Waaren in allen Richtungen durchziehen, bietet dem kaufmänniſchen Capital die größten Vortheile dar. Dieſes Capital aber wird in Havre vorzugsweiſe Franzöſiſche, in Antwerpen Belgiſche, in Bremen und Hamburg Deutſche Induſtrie beſchäftigen.

Auf dem vaterländiſchen Standpuncte iſt es vor allem zu beherzigen, daß von allen Verbindungen Deutſchlands mit der Nordſee nur die das Flußgebiet der Elbe und Weſer berührende als weſentliche deutſch betrachtet werden könne. Die Erhaltung dieſes einzigen ganz deutſchen Weges für den Welthandel, welcher mit dem Rhein, deſſen Ausflüſſe fremder Herrſchaft angehören, und mit mannigfaltig begünſtigten weſtlichern Handelszügen nur mühſam concurrirt, hängt großentheils von der Erleichterung des Landtransports ab. — Auf dieſem vaterländiſchen Standpuncte iſt die von Hannover angeregte Frage ſomit von noch größerer Wichtigkeit als die der Flußſchifffahrt, auf deren Erleichterung man ſich bisher beſchränkt hat.

Während der Waarendurchzug in Frankreich nicht bloß durch gänzliche Befreiung von allen Abgaben, ſondern durch Weg- und Canal-Bau vielfältig befördert wird, — während die Eiſenbahn, wodurch Antwerpen mit dem Rhein in Verbindung gebracht werden ſoll, der Gegenſtand hartnäckiger Europäiſcher Verhandlungen geworden, hat man in Deutſchland ſich lediglich auf Verträge über die Flußſchifffahrt beſchränkt, und auch in der Löſung dieſer Aufgabe iſt der Rhein, deſſen Schlüſſel in fremden Händen iſt, vor der Elbe begünſtigt, die von dem Urſprung bis zur Mündung Deutſchland angehört. — Während der Rhein dem fremden wie dem Deutſchen Handel von Gorcum bis Mainz ſtromaufwärts für 11⅔ Schilling Hamburger Banco der Hamburger Centner, ſtromabwärts für 8 Schilling Banco geöffnet worden, beträgt der Elbzoll, ohne Unterſchied der Richtung, von Hamburg bis Böhmen und umgekehrt 35½ Schilling Banco. — Und doch iſt dieſer ſo viel höhere Betrag, in Beziehung auf frühere Verhältniſſe, als eine der Elbſchifffahrtsacte zu dankende Erleichterung zu betrachten, die den Elbverkehr auf Koſten des Landtransports von 1826 bis 1831 von 125 bis 193 Millionen Pfund aufwärts, alſo beinahe in dem Verhältniß von 5 : 8, in dem jüngſt verfloſſenen Jahr wahrſcheinlich in dem von 1 : 2 erhöht hat. Nicht weniger wichtig für den Handel ſind die am Rhein nicht bloß den Deutſchen, ſondern auch benachbarten Uferſtaaten geſtatteten oder dem Auslande durch Handelsverträge verbundenen Freihäfen, welchen vielfältig begünſtigte Nebenflüſſe das Herz von Deutſchland öffnen. — Je erſprießlicher indeß die erhöhte Lebendigkeit des Rheinhandels ſich unter der Vormundſchaft fremder Seeſtaaten für den Wohlſtand Deutſchlands entwickeln dürfte, um ſo viel ernſtlicher müßte die Sorge der Deutſchen Regierungen dahin gerichtet ſeyn, dem von der Natur und durch Staatsverträge weniger begünſtigten, aber ausſchließlich Deutſchen Handelswege die Concurrenz möglich zu machen.

Redet der Senat von Hamburg aus dieſen Gründen der gänzlichen Befreiung der Landdurchfuhr von jeder Abgabe, das Wegegeld höchſtens ausgenommen, obſchon auch dieſes

in Frankreich und Baden nicht erhoben wird, das Wort: ſo glaubt er einer Verdächtigung, als begünſtige er fremden Handel auf Koſten Deutſchen Gewerbfleißes, vor einer erleuchteten Verſammlung nicht erſt widerſprechen zu dürfen. Der Flor der Deutſchen Handelsſtädte hängt mit dem Gewerbfleiß Deutſchlands auf das innigſte zuſammen. Sie haben darüber, ob die Grenzzölle einzelner Deutſchen Staaten dem nationalen Gewerbfleiß, und ſomit mittelbar auch ihnen, weſentlichen Nutzen bringen werden, keine vorgefaßte Meinung. Aber ſie ſehen, daß er da überall die kräftigſten Wurzeln und Blüten treibt, wo man ihm das weltbürgerliche Element des Handels nicht zum Opfer bringt. — Neben Leipzigs freien Meßverkehr entwickelte ſich der Gewerbfleiß des Erzgebirges. Weſtphalen und die Schweiz verdanken den Flor ihrer Induſtrie keinen Durchfuhrzöllen. Selbſt Englands Zollſyſtem widerſetzt ſich einer freien Verbindung der Freihäfen nicht, mit denen es ſich umgeben, ſo fern deſſen inſulare Lage ſie nicht entbehrlich macht. Sollte es nicht zu beherzigen ſeyn, daß im Innern Deutſchlands die Klagen über Gewerbloſigkeit in demſelben Maaße zugenommen haben, wie Durchfuhrzölle den Handel zerrütteten?

In der aufrichtigen Ueberzeugung, daß der Wohlſtand der Seeſtädte von dem des geſammten Deutſchlands unzertrennlich iſt, trägt der Senat von Hamburg ſomit darauf an, daß vor Allem der status quo bei Errichtung des Bundes wie rückſichtlich der Flußzölle, ſo auch rückſichtlich der Landdurchfuhrzölle nirgends überſchritten, oder, wo es erforderlich iſt, wiederhergeſtellt; daß ferner in Erwägung gezogen werde, ob der Durchfuhrhandel im Deutſchen Bunde, unter der durch die Grenzzölle einzelner Bundesſtaaten gebotenen, ſo wenig wie möglich läſtigen oder koſtbaren Controle, nicht von einer jeden Abgabe zu befreien, und höchſtens einer möglichſt zu ermäßigenden Retribution für wohlunterhaltene Landſtraßen zu unterwerfen ſey.

Indem die Geſandtſchaft die ihr etwa noch zukommenden Erklärungen der andern freien Städte zum Protokoll zu geben vorbehält, glaubt ſie vorläufig im Allgemeinen deren Wunſch verſichern zu dürfen, daß auch für den Landhandel und Verkehr eine feſte Anordnung, in Gemäßheit des Art. 19 der Bundesacte, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze zur Ausführung komme, mithin der vom Königreiche Hannover in dieſer Hinſicht gemachte Antrag mit vollem Danke erkannt werde.

Dieſe Erklärung wurde an die für dieſe Angelegenheit beſtehende Commiſſion abgegeben.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff, auch für Großh. Heſſen.
Rieß.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Grünne.
Beuſt.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Dritte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 17. Januar 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich=Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch=Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General=Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich=Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich=Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Schöffen Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 14.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß die Subſtitution des Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin, für den Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, noch fortbeſtehe.

§. 15.

Durchzug mehrerer Königlich-Franzöſiſchen Rüſtwagen durch das Großherzogthum Luxemburg.

(1. Sitz. §. 3 v. J. 1833.)

Präſidium gab anheim, dermalen den Inhalt der Note des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters, Baron Alleye de Cyprey, vom 2. d. M. in obigem Betreff in Erwägung zu ziehen und zu beantworten, zu welchem Ende es einen Entwurf der Antwort in Vorſchlag brachte.

Nachdem derſelbe von ſämmtlichen Bundestagsgeſandtſchaften genehmigt worden war, wurde einhellig

beſchloſſen:

daß die vorgeſchlagene Antwort an den Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Baron Alleye de Cyprey, ſofort zu erlaſſen ſey.

Dieſelbe iſt dieſem Protokolle unter Buchſtab A beigefügt.

§. 16.

Correſpondenz zwiſchen dem Feſtungsgouvernement von Luxemburg und dem Belgiſchen General von Tabor, die Verhaftung Belgiſcher Douaniers und Verfolgung eines Deſerteurs betreffend.

Präſidium legte der Bundesverſammlung das bei ſämmtlichen Bundestagsgeſandtſchaften bereits in Umlauf geſetzte Schreiben des Feſtungsgouvernements von Luxemburg vom 10. d. M. vor, verſchiedene zwiſchen dem letztern und dem Belgiſchen General von Tabor ſtatt gefundene ſchriftliche Mittheilungen betreffend.

Die Bundesverſammlung nahm dieſes Schreiben, welches nebſt ſeinen Anlagen dieſem Protokolle unter Buchſtab B. Ziffer 1 bis 6 beigefügt wurde, zur Wiſſenſchaft.

§. 17.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 15. November 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentlichen Redacteur der zu Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund“ betreffend.

(2. Sitz. §. 12 v. J. 1833.)

Preuſſen. Der Geſandte zeigt an, daß der Bundesbeſchluß vom 15. November 1832, den Redacteur der zu Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund“ betr., in den Königlich-Preuſſiſchen Staaten zur Nachachtung bekannt gemacht worden ſey.

Königreich Sachſen. Der Geſandte hat anzuzeigen, daß zu Vollziehung des in der 43. vorjährigen Bundestagsſitzung gefaßten Beſchluſſes, wonach der Redacteur des zu Hildburghauſen erſchienenen und unterdrückten Zeitblattes: „Der Volksfreund“, Joſeph Meyer, binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zugelaſſen werden ſoll, in der Leipziger Zeitung das Nöthige bekannt gemacht, auch an die Büchercommiſſion Anweiſung erlaſſen worden iſt.

§. 18.

Mittheilung der Verhandlungen der Ständeverſammlungen an die in Folge des Artikels IV des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni l. J. ernannte Commiſſion.

(45. Sitz. §. 526 v. J. 1832.)

Königreich Sachſen. Nachdem, Inhalts eines im 41. Stück der vorjährigen Geſetzſammlung befindlichen Publicandums, Se. Majeſtät und Se. Königliche Hoheit beſchloſſen haben, die Stände des Königreichs auf den 22. dieſes Monats einzuberufen; ſo iſt, mit Beziehung auf den in der 45. vorjährigen Bundestagsſitzung (ad §. 526 des Prot.) gefaßten Beſchluß, wegen der, vermöge des allgemeinen Bundestagsbeſchluſſes vom 28. Juni, Artikel IV, erforderlichen Mittheilung der hieſigen Landtagsacten an die betreffende Bundestags-Commiſſion, bereits Vorſehung getroffen worden, und der Geſandte iſt angewieſen, die hohe Bundesverſammlung hiervon im Voraus zu benachrichtigen.

Die Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeige zur Wiſſenſchaft.

Digitized by Google

§. 19.

Gemeinſchaftliche Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten.

(46. Sitz. §. 545 v. J. 1832.)

Präſidium zeigt an, daß der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte eine Erklärung ſeines Hofes in obigem Betreffe abzugeben habe, wozu hiemit das Protokoll eröffnet werde.

Bayern. Seine Majeſtät der König von Bayern haben den Verhandlungen an der hohen Bundesverſammlung auf die Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien Städten Bremen und Frankfurt gegen Kurheſſen wegen eingegangener Verbindlichkeiten in Zollſachen diejenige theilnehmende Aufmerkſamkeit gewidmet, welche Allerhöchſtihrem lebhaften Intereſſe an dem allgemeinen Wohle Deutſchlands und insbeſondere an der ungetrübten Eintracht unter den verbündeten Deutſchen Souverainen entſpricht und davon unzertrennlich iſt. Sie finden Sich dadurch aufgefordert, Ihre Anſichten über die Art und Weiſe, wie dieſe Streitſache zur Erledigung zu bringen ſeyn möchte, den allerhöchſten, höchſten und hohen Bundesgliedern zur beſondern Erwägung und Würdigung vorlegen zu laſſen und zu empfehlen.

Es ſcheint erforderlich zu ſeyn, daß man ſich darüber verſtändige, in welchem Verhältniſſe der Artikel 19 der Bundesacte und der Artikel 65 der Schlußacte in Beziehung auf die Beförderung des freien Handels und Verkehrs zwiſchen den Bundesſtaaten zu dem Artikel 11 der Bundesacte und zu dem Artikel 21 der Schlußacte in Hinſicht auf die Entſcheidung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern durch Austrägalgerichte ſtehen.

Darf man vorausſetzen, daß durch austrägalgerichtliche Erkenntniſſe ein bleibendes Recht zwiſchen den in Differenzen befangenen Bundesgliedern feſtgeſtellt werde, ſo wird man auch annehmen dürfen, daß in den in der Bundes- und Schlußacte ausdrücklich bemerkten Fällen eines allgemeinen Intereſſes, wo die gemeinſchaftliche Uebereinkunft als das Mittel zur Erreichung des Zieles bundesgeſetzlich erklärt iſt, eine austrägalgerichtliche Partikularentſcheidung nicht als Hinderniß in den Weg treten dürfe, daß eine ſolche, dem ausgeſprochenen allgemeinen Intereſſe widerſtreitende Entſcheidung keine Folgen haben könne, und, was eben ſo viel iſt, daß ſie in den im Art. 19 der Bundes- und Art. 65 der Schlußacte bemerkten Fällen keine Anwendung finde.

Hat doch die Krone Hannover die gegen Kurheſſen geltend gemachte partielle Frage in Anſehung der Erleichterung des Tranſithandels inzwiſchen in der 29. Sitzung zur Generalfrage erhoben, und dadurch ſelbſt, wenigſtens thatſächlich, an den Tag gelegt, daß das in der Bundes- und Schlußacte vorgeſteckte allgemeine Ziel für das Intereſſe Deutſchlands nicht durch Partikularentſcheidungen eines Austrägalgerichtes, ſondern nur durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu erreichen ſey.

Man ward verſucht, die Meinung aufſtellen zu dürfen, die Krone Hannover und ihre höchſten und hohen Streitgenoſſen hätten den eingeſchlagenen Weg nicht mehr für zweckmäßig gehalten, in Erwägung, daß das Recht, die Erfüllung eines Zollvertrages vom Jahre 1828 gegen Kurheſſen im Juſtizwege geltend zu machen, anderer Seits ein gleiches Recht der Krone Preuſſen hervorrufen möchte, den Zollvertrag von 1831 eben auch gegen Kurheſſen gerichtlich durchzuſetzen, was nun freilich den beiderſeitigen Vollzug paraliſirt, und das von

vorne herein nothwendig ſcheinende Uebereinkommen als letztes und einziges Auskunftsmittel übrig gelaſſen hätte.

Den verbündeten Souverainen Deutſchlands ſind die materiellen Intereſſen ihrer Völker zu ſehr bekannt, als daß nicht der laut gewordene Wunſch zur möglichſten Entfernung der feindſeligen Schlagbäume und zur Befreiung des innern Verkehrs in Deutſchland ein Gegenſtand ihrer angelegenſten Sorgfalt ſeyn ſollte, was auch durch das noch immer fortſchreitende Uebereinkommen unter den Deutſchen Bundesregierungen werkthätig und mit dankbarer Anerkennung ihrer Völker an den Tag gelegt wird.

Zwar kann jener ſchöne Zweck in ausgedehnteren Kreiſen nur allmählig erreicht werden, und es iſt gegen die Krone Preuſſen, welche in der 40. vorjährigen Sitzung die ſtufenweiſen Fortſchritte hierzu ſo einſichtsvoll, ſo überzeugend und ſo aufrichtig entwickelte, bei dieſer Gelegenheit die dankbare Anerkennung Seiner Majeſtät nicht zu unterdrücken; allein es würde auch anderer Seits eine Hemmung, ein Stillſtand, ein Rückſtoß, die eifrigſten Wünſche für Deutſchlands Wohlfahrt erſchweren und verkümmern, ja ſogar niederſchlagen.

Somit möchte es für die Handelspolitik Deutſchlands nicht gleichgültig ſeyn, wenn ſich Kurheſſen in der 37. vorjährigen Sitzung für den Grundſatz der völligen Freiheit des Verkehrs zwiſchen allen Deutſchen Staaten in vollſter Ausdehnung ausſpricht, und wenn es ſich hierbei davon handelt, daß nicht etwa mit dem Auslande zur Vertretung nicht-Deutſcher Handelsintereſſen, ſondern mit anderen Deutſchen Staaten eine auf Erleichterung des Verkehrs in Deutſchland gerichtete Verbindung eingegangen worden iſt, was freilich nicht bei einem Austrägalgerichte, wohl aber bei einer fortgeſetzten, auf das große Intereſſe Deutſchlands gerichteten Vermittlung in Erwägung kommen kann.

Werden die Zoll- und Handelsverträge unter den Deutſchen Bundesſtaaten — gleichviel, ſie ſeyen auf kürzere oder längere Zeit geſchloſſen — nicht dem Art. 19 der Bundesacte, ſondern, in Beziehung auf die Austrägalgerichte, dem Art. 11 derſelben Acte untergeordnet, ſo iſt es eben ſo viel, als wenn jener Artikel 19 aus der Bundesacte geſtrichen würde, indem der Sieg des wohlbefeſtigten Partikularintereſſes über das allgemeine Intereſſe Deutſchlands ſodann als entſchieden zu betrachten wäre, da jede ſtufenweiſe Einleitung zum freien Verkehr, alles Fortſchreiten zum Beſſeren unmöglich werden, ja nicht einmal für diejenigen Staaten, welche Handelsverträge im Sinne der Befreiung des innern Handels Deutſchlands eingegangen haben, die Sicherheit beſtehen würde, daß ſie bei der Ausführung dieſer wohlthätigen, von Deutſchlands Bevölkerung dringend nachgeſuchten Vergünſtigungen nicht durch irgend einen Einſpruch behindert, und durch die Entſcheidung eines Austrägalgerichtes im Vollzuge gelähmt werden können.

Es iſt jedoch hierbei durchaus nicht die Abſicht, die Wirkſamkeit des Art. 21 der Schlußacte durch eine willkührliche Ausnahme zu entkräften oder auch nur zu ſchwächen, ſondern es wird nur das Bedürfniß hervorgehoben, daß dem Art. 19 der Bundesacte das ihm eigenthümliche Gebiet der freien Bewegung zum Uebereinkommen der Intereſſenten ungeſchmälert gelaſſen, und daß der Maaßſtab für das Partikularintereſſe nicht auf das allgemeine Intereſſe angewendet werde.

Seine Königliche Majeſtät haben das feſte Vertrauen zu Ihren allerhöchſten, höchſten und hohen Bundesmitſtänden, daß Sie dieſe aus der Wichtigkeit des Gegenſtandes entwickelten Motive einer reifen Würdigung unterſtellen werden, und indem Sie gegenwärtige Erklärung im gewohnten bundesfreundſchaftlichen Zutrauen an Dieſelben gelangen laſſen, glauben Sie Sich der angenehmen Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß, wenn ſchon in der 46. Sitzung v. J.

die bisher berührte Angelegenheit eine bedauerliche Wendung, ſelbſt bis zu den eingelegten Verwahrungen gegen das eingeleitete Austrägalverfahren, genommen hat, gleichwohl in einem Augenblicke, wo die Einigkeit im Bunde Seiner Majeſtät mehr als jemals nothwendig erſcheint, durch eine fortgeſetzte Vermittlung das glückliche und Allerhöchſtihnen perſönlich werthe Einverſtändniß zwiſchen den beſchwerdeführenden Theilen und Kurheſſen auf ſolche Weiſe werde erreicht werden, wodurch eine Einleitung zum künftigen für das Geſammtintereſſe Deutſchlands ſo wünſchenswerthen Uebereinkommen im Geiſte des Art. 19 der Bundesacte werde gebahnt und gefördert werden.

Der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte erbat ſich hierauf das Wort, und verlas folgende Erklärung:

Die eben vernommene Erklärung des Königlich-Bayeriſchen Hofes, welche bei einer hohen Bundesverſammlung ohne Zweifel vollkommene Würdigung finden wird, gibt dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten eine neue gewünſchte Veranlaſſung, zu bemerken, daß es der ernſte Wille ſeiner allerhöchſten Regierung iſt, zur gütlichen Ausgleichung der Differenz zwiſchen Kurheſſen und ſeinen Gegnern wegen der Durchgangsabgaben auf eine Weiſe mitzuwirken, daß ſich die Erreichung dieſes Zieles erwarten läßt, wenn die letztgedachten Staaten billige Rückſicht auf die Verhältniſſe nehmen wollen. Da jedoch die Einführung einer zu Gunſten der beſchwerdeführenden Staaten zu treffenden Maaßregel von Einfluß auf die Einrichtungen iſt, welche gegenwärtig über das ganze gemeinſchaftliche Zollgebiet von Preuſſen und ſeiner Verbündeten beſtehen, und eine Aenderung dieſer Einrichtungen auf verſchiedenen Stellen nothwendig machen würde; ſo hat auch die Ausführung der zu treffenden Maaßregeln nicht ſo raſch vor ſich gehen können, als es die beſchwerdeführenden Staaten wünſchen mögen. Vielmehr ergibt die Natur der Sache, daß die mit vielen Umſtänden verbundene Bewirkung einer zufriedenſtellenden, das beiderſeitige Intereſſe der in Differenz gerathenen Staaten berückſichtigenden Einrichtung Zeit erfordert.

Wenn die Gegner von Kurheſſen dabei den Verluſt hervorheben, welchen ſie inzwiſchen durch das Ausbleiben einer ſolchen ſie befriedigenden Maaßregel fortgeſetzt erleiden; ſo ſcheint auch dieſer beſondere Punct kein zureichender Grund zu ſeyn, die Fortſetzung der Vermittlung aufzugeben, indem vielmehr dem etwaigen Entſchädigungsanſpruche für die Vergangenheit unbedenklich das Weitere ſich vorbehalten läßt — und es ſelbſt nach der Anſicht der beſchwerdeführenden Staaten in der Hauptſache darauf ankommt, vor Allem die Fortwirkung dieſes Verluſtes für die Zukunft zu beſeitigen.

Bei dieſen Umſtänden hält der Königlich-Preuſſiſche Geſandte dafür, daß eine beſondere Inſtructionseinholung über den Königlich-Bayeriſchen Antrag auf Fortſetzung der Vermittlung, mit vorläufiger Ausſetzung der Austrägalfrage, nicht umgangen werden könne, und er trägt auf ſolche hiermit im Geſammtintereſſe aller Bundesſtaaten an.

Präſidium gab hierauf anheim: ob von Seiten der Geſandtſchaften der betheiligten Regierungen über dieſe Königlich-Bayeriſche Erklärung etwas zu Protokoll gegeben werden wolle?

Kurheſſen. Ungeachtet des deßfallſigen lebhaften Wunſches und der angewandten Sorgfalt Kurheſſens, iſt es, bei der Kürze der gegebenen Zeit und bei der in der Natur der obwaltenden Verhältniſſe begründeten Weitläufigkeit der Verhandlungen mit den weſentlich dabei betheiligten Höfen von Berlin und Darmſtadt, noch zur Zeit nicht möglich geweſen, zu einem definitiven Reſultat in Beziehung auf die von der Krone Hannover, den Herzogthümern Braunſchweig, Naſſau und Oldenburg, ſo wie den freien Städten Bremen und Frankfurt in Anſpruch genommene, dieſſeits ebenwohl dringend gewünſchte, Erleichterung des Tranſits durch Kurheſſen zu gelangen.

Der Geſandte ſoll daher, im Auftrage ſeines höchſten Hofes, bei der hohen Bundesverſammlung auf geneigteſte, mindeſtens ſechswöchige Verlängerung der Friſt zur Fortſetzung der Vergleichsunterhandlungen antragen, und ſieht einem entſprechenden Beſchluſſe um ſo vertrauensvoller entgegen, je aufrichtiger die gütliche Beilegung der fraglichen Angelegenheit von allen Seiten gewünſcht zu werden ſcheint, und jemehr ſolche, auch nach der eben vernommenen Erklärung des Königlich-Preuſſiſchen allerhöchſten Hofes, mit Grund zu hoffen iſt.

Hannover, Braunſchweig und Naſſau, Oldenburg Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg, dann die freien Städte für Frankfurt und Bremen. Die Geſandten von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig und Naſſau, ſowie von den freien Städten Frankfurt und Bremen erſehen aus der von Königlich-Preuſſiſcher Seite ſo eben abgegebenen und von Kurheſſiſcher Seite beſtätigten Erklärung die gegenſeitige Bereitwilligkeit und die Hoffnung einer baldigen freundſchaftlichen Ausgleichung der zwiſchen ihnen und Kurheſſen beſtehenden Differenz. Sie nehmen keinen Anſtand, Namens ihrer allerhöchſten und höchſten Regierungen eine gleiche fortdauernde Bereitwilligkeit zur Ausgleichung der mit Kurheſſen beſtehenden Streitſache auf der angetragenen Baſis von Neuem zu erklären. Dieß vermag ſie jedoch nicht, den ihnen gewordenen ausdrücklichen Weiſungen ihrer hohen Committenten zufolge, abzuhalten, auf gleichzeitige Verfolgung ihrer Rechtsanſprüche im Wege des austrägalgerichtlichen Verfahrens zu beſtehen, zumal dadurch die Möglichkeit einer freundſchaftlichen Ausgleichung ihrer Streitſache nicht ausgeſchloſſen wird.

Nachdem demnach abſeiten einer hohen Bundesverſammlung bereits in der 37. vorjährigen Sitzung vom 4. October, §. 424, die Einleitung des Austrägalverfahrens in ihrer wider Kurheſſen wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten anhängigen Beſchwerdeſache eventuell beſchloſſen und dieſer Beſchluß von derſelben durch den in der 46. vorjährigen Sitzung vom 6. December, §. 545, gefaßten Beſchluß zu einem definitiven und unbedingten erhoben worden iſt;

nachdem ferner die zu dieſem Ende der höchſten Kurheſſiſchen Regierung geſetzte Friſt von ſechs Wochen zur Benennung dreier unparteiiſcher Bundesglieder, behufs Bildung einer Austrägalinſtanz, mit dem heutigen Tage fruchtlos verſtrichen, ohne daß zugleich dieſe Friſt abſeiten Kurheſſens zur Einbringung von Vergleichsvorſchlägen benutzt worden wäre;

nachdem hiermit das fragliche dreifache Vorſchlagsrecht in Gemäßheit der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III 2, worin es heißt:

> „Geht jene Friſt vorüber, ohne daß der Beklagte drei (sc. ſolcher unparteiiſcher „Bundesglieder, behufs der Bildung einer Austrägalinſtanz) vorſchlägt; ſo geht dieſes „dreifache Vorſchlagsrecht an die Verſammlung des Bundestags über, woraus ſodann „der Kläger einen zu wählen hat“,

auf die hohe Bundesverſammlung übergegangen iſt: ſo tragen die Geſandten der gegen Kurheſſen beſchwerdeführenden Bundesſtaaten, in Folge erhaltener Inſtructionen ihrer allerhöchſten und höchſten Regierungen, darauf an:

> daß nunmehr dieſe hohe Verſammlung von dem auf ſie devolvirten Vorſchlagsrechte dreier unparteiiſcher Bundesglieder, zur Auswahl für die Kläger, unverzüglich Gebrauch machen wolle, indem ſie ſich zugleich die Auswahl eines derſelben, behufs der zu ernennenden Austrägalinſtanz, vorbehalten.

Zugleich aber ſehen ſie ſich veranlaßt, zur Aufrechthaltung des Bundesrechts, gegen alle Verſuche, die allhier, unter welchem Vorwande auch immer, gemacht werden wollen, um die von ihnen in Anſpruch genommene bundesgeſetzliche Verfolgung ihrer Rechtsanſprüche zu

verhindern, zu beſchränken oder zu verzögern, eine feierliche Verwahrung einzulegen, ſo wie zugleich die zuverläſſige Erwartung auszuſprechen, daß dieſe hohe Verſammlung ſie in conſequenter Verfolgung ihres bisher eingeſchlagenen Weges auch ferner bei ihren bundesgeſetzlichen Rechten ſchützen werde.

Präſidium hält ſich vor Allem verpflichtet, der Verſammlung den eigentlichen Stand der vorliegenden Streitſache zu vergegenwärtigen.

In der 18. Sitzung vom 24. Mai v. J., §. 171, haben die Regierungen von Hannover, Braunſchweig, Naſſau, Oldenburg, Frankfurt und Bremen eine Beſchwerde gegen Kurheſſen zu Protokoll gegeben, folgenden weſentlichen Inhalts:

„Es ſey am 14. September 1828 zwiſchen ihnen und Kurheſſen ein allſeitig ratificirter Vertrag abgeſchloſſen worden, deſſen Zweck ſey, im Sinne des Art. 19 der Bundesacte zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten möglichſt freien Handel und Verkehr zu befördern, deſſen Dauer zuerſt bis 1. Januar 1834 beſtimmt, durch einen ſpätern Vertrag vom 11. October 1829 aber bis letzten December 1841 verlängert worden ſey, und welcher die ausdrückliche Verpflichtung enthalte, einſeitig mit keinem andern im Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. Gegen dieſe feierlich übernommene Verpflichtung habe Kurheſſen im Jahre 1831 mit Preuſſen und Großherzogthum Heſſen einen Zoll- und Mauthvertrag abgeſchloſſen, welcher mit Anfang des Jahrs 1832 factiſch begonnen habe.

„Durch dieſes widerrechtliche Verfahren Kurheſſens zwar verletzt, aber doch bereit, im Wege des Vergleichs ſich eine Modification der Beſtimmungen des frühern Vertrags gefallen zu laſſen, hätten Hannover, Braunſchweig, Naſſau, Oldenburg und die beiden betheiligten freien Städte dießfalls die erforderlichen Schritte in Caſſel gemacht und erneuert, hätten ſich aber endlich überzeugt, daß im Wege der unmittelbaren Unterhandlung keine Abhülfe der Beſchwerden von Kurheſſen zu erwarten ſey; ſie bäten daher vor Allem, nach dem Art. 19 der Schlußacte, um Aufrechthaltung des geſtörten Beſitzſtandes, und ſodann in der Hauptſache, daß in dieſer Streitſache das in dem Art. 21 der Schlußacte bezeichnete Verfahren von der Bundesverſammlung beſchloſſen, und, nach fruchtloſer Vermittlung des Bundestags, ihre rechtlichen Anſprüche wegen Nichterfüllung eingegangener Vertragsverbindlichkeiten, ſo wie ihre daraus entſpringenden Entſchädigungsforderungen im Wege des austrägalgerichtlichen Verfahrens entſchieden werden möchten.“

Die Bundesverſammlung beſchloß, hierüber die baldigſte Erklärung Kurheſſens vernehmen zu wollen, und die Kurfürſtliche Bundestagsgeſandtſchaft ſicherte dieſelbe zu.

Da dieſe Erklärung bis 5. Juli nicht eingetroffen war, ſo ward auf die Erinnerung der klageführenden Regierungen die Kurheſſiſche Regierung erſucht, dieſelbe binnen vierzehn Tagen einzubringen.

Dieſe Friſt ward aber nicht eingehalten, ſondern eine weitere vierzehntägige Erſtreckung in der 27. Sitzung vom 26. Juli v. J. von Kurheſſen angeſucht, und von der Bundesverſammlung zugeſichert. Aber auch dieſer Termin ging fruchtlos vorüber, und erſt in der 31. Sitzung vom 23. Auguſt ward die Bundesverſammlung in die Lage geſetzt, die Erwiederung Kurheſſens auf die Beſchwerde der oben genannten Regierungen zu vernehmen, und ſich daraus zu überzeugen, daß man die Zuſtändigkeit und Zuläſſigkeit dieſer Beſchwerde Kurheſſiſcher Seits beſtreite.

Die Bundesverſammlung wählte ſofort aus ihrer Mitte eine Commiſſion zum gutachtlichen Vortrage über dieſen Gegenſtand.

Die Commiſſion (deren Mitglied der Kaiſerlich-Königliche präſidirende Geſandte zu ſeyn die Ehre hatte) zog dieſen Gegenſtand in reife Erwägung und erſtattete nach einem Verlaufe von ſechs Wochen unterm 4. October v. J. den Vortrag hierüber, in Folge deſſen, ohne Widerſpruch von irgend einer Seite, der Beſchluß gefaßt ward, daß in dieſer Beſchwerdeſache die verfaſſungsmäßige Vermittlung zu verſuchen, bei dem Mißlingen dieſes Verſuches aber die austrägalgerichtliche Entſcheidung in dieſer Angelegenheit einzuleiten ſey.

Die unterm 4. October beſtellte Vermittlungscommiſſion trat alsbald wegen Ausführung dieſes Beſchluſſes in Berathung, und richtete endlich unterm 21. October ihre Vergleichsvorſchläge, mit vorſchriftmäßiger Präfigirung einer Friſt, und zwar von drei Wochen, an beide ſtreitenden Theile.

Die Regierungen von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau, Frankfurt und Bremen nahmen dieſelben an, und erklärten ſolches in der vorgezeichneten Friſt; die Kurheſſiſche Regierung erbat ſich eine Verlängerung der Erklärungsfriſt, welche auch auf vierzehn Tage bewilligt ward.

Noch vor Ablauf dieſes Termins erbat ſich Kurheſſen eine weitere längere Friſt zur Einbringung ſeiner Erklärung, gegen deren Bewilligung aber von Seite des Gegentheils förmliche Verwahrung eingelegt wurde.

Die Commiſſion bemühte ſich, die betreffenden Geſandtſchaften zu einer Verlängerung der Friſt und zur Fortſetzung der Vergleichsverhandlungen zu vermögen. Allein dieſelben erklärten, in eine ſolche Propoſition nicht eingehen zu können, da von Seiten Kurheſſens eine ganz unbeſtimmte Friſtverlängerung begehrt und dadurch die ganze Baſis der Vermittlungsvorſchläge verlaſſen würde, und es traten dieſelben in Folge der Inſtructionen ihrer Höfe von jedem fernern Vermittlungsverfahren förmlich zurück.

Die Commiſſion mußte daher ihre Vermittlungsverſuche für mißlungen erklären, und legte ihren Vortrag in das Protokoll vom 6. December v. J. nieder.

Die Bundesverſammlung beſchloß hierauf — ungehindert der von Kurheſſen, Preuſſen und Großherzogthum Heſſen eingelegten Verwahrung — daß, „nachdem nunmehr in dieſer Streitſache das Austrägalverfahren einzuleiten ſey“,

„1) die Kurfürſtlich-Heſſiſche Regierung aufgefordert werde, behufs der Bildung einer Austrägalinſtanz, binnen ſechs Wochen drei Bundesglieder vorzuſchlagen, aus welchen die klagenden Regierungen eins zu wählen hätten, daß jedoch

2) die Vergleichsverhandlungen für den Fall, daß während dieſer Friſt von Kurheſſen Vergleichsvorſchläge gemacht werden ſollten, fortzuſetzen und hierzu die bisher beſtandene Vermittlungscommiſſion ausdrücklich zu ermächtigen ſey“.

Heute, nach Ablauf dieſer ſechs Wochen, wo auf der einen Seite die für dieſen Zeitraum erneuerte Vermittlungscommiſſion eben im Begriffe ſtand, der hohen Bundesverſammlung die Anzeige zu erſtatten, daß ihr von Seiten Kurheſſens weder eine Erklärung über die am 21. October v. J., ſomit vor drei Monaten, gemachten Vergleichsvorſchläge, noch auch anderweite Propoſitionen, welche ihre vermittelnde Thätigkeit hätten in Anſpruch nehmen können, zugekommen ſeyen, und wo auf der andern Seite die Geſandtſchaften der beſchwerdeführenden ſechs Regierungen das Präſidium vorläufig davon in Kenntniß geſetzt hatten, daß ſie, nach den von ihren Höfen erhaltenen Inſtructionen, auf die Ueberweiſung dieſer Streitſache an ein ſofort von der Bundesverſammlung zu benennendes Austrägalgericht anzutragen beabſichtigen, — wird von Seiten der Königlich-Bayeriſchen Regierung die eben vernommene

Erklärung abgegeben, in welcher die Anſicht aufgeſtellt und ausführlich beleuchtet wird, daß die austrägalgerichtliche Entſcheidung nach dem Art. 11 der Bundesacte und Art. 21 der Schlußacte bei Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern, welche durch Partikularverträge in Handels- und Zollſachen entſtehen, nicht anwendbar ſey, weil der Art. 19 der Bundesacte und der Art. 65 der Schlußacte den Vorbehalt ſämmtlicher Bundesglieder, wegen des Handels und Verkehrs in Berathung zu treten, ausdrücklich enthalte, und die Realiſirung dieſes gemeinſamen Vorbehaltes nicht mehr thunlich ſeyn würde, wenn derlei Verträge von den Austrägalgerichten beurtheilt werden ſollen.

Kurheſſen, welches die ſechswöchentliche Friſt vorübergehen ließ, ohne den Klägern drei Richter zur Auswahl vorzuſchlagen, läßt ſich dieſe von der Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft mit Gründen einer in nahe Ausſicht geſtellten freundlichen Einigung in dieſer Sache unterſtützte Interceſſion Bayerns gefallen und ſucht eine weitere Friſterſtreckung an; die beſchwerdeführenden Staaten aber nehmen den weitern Gang auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege, und zwar insbeſondere die Anwendung des in der Plenarverſammlung vom 3. Auguſt 1820 als allgemein verbindlich ſanctionirten Bundesbeſchluſſes vom 16. Juni 1817, III. 2, in Anſpruch, welcher alſo lautet:

> „Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeit angeordnet geweſene Ausſchuß die Anzeige von dem mißlungenen Verſuche bei der Bundesverſammlung gemacht hat, ſo hat binnen vier bis ſechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiiſche Bundesglieder vorzuſchlagen, aus welchen dieſer eines binnen gleicher Friſt wählt“.
>
> „Geht dieſe Friſt vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorſchlägt; ſo geht dieſes dreifache Vorſchlagsrecht an die Verſammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger eines zu wählen hat“.

Die Frage iſt nun, zu welchem Beſchluſſe die Bundesverſammlung ſich mit Rückſicht auf die Lage der vorliegenden Streitſache und die bereits vernommenen Erklärungen mehrerer Bundesregierungen zu vereinigen finden wird?

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage ſtimmten die Geſandtſchaften, wie folgt:

Oeſterreich. Der Kaiſerlich-Königliche Hof iſt von der Ueberzeugung erfüllt, daß es für den Bund kein höheres und angelegentlicheres Intereſſe geben könne, als die genaue Befolgung der organiſchen Geſetze und der Fundamentalbeſtimmungen des Bundes, und namentlich des Art. 11 der Bundesacte, welcher, in Verbindung mit dem Art. 21 der Schlußacte und der Austrägalordnung, mit Recht als die Grundlage alles innern Friedens und als das Palladium der allerſeitigen Rechtsgleichheit und des beſtehenden Rechtszuſtandes unter den Bundesgliedern anzuſehen iſt.

> „Rein Europäiſche, nicht föderirte Staaten“ — ſo erklärten Bayern, Baden, Großherzogthum Heſſen und Naſſau in der Sitzung vom 20. Juli 1826 aus Veranlaſſung der damals mit der Krone Preuſſen ſtreitig geweſenen Rheinoctroi-Revenüentheilung — „Rein Europäiſche, nicht föderirte Staaten entſcheiden ihre Streitigkeiten, wenn „eine gütliche Beilegung nicht bewirkt werden kann, durch Anwendung der Gewalt „und auf dem Wege des Kriegs. Nachdem aber im Deutſchen Bunde und unter „Bundesgliedern dieſes Mittel nicht ſtatt finden kann, ſo bleibt, da ein völlig recht- „loſer Zuſtand in keinem Falle, für Staaten ſo wenig als für deren Unterthanen, „in irgend einer Beziehung ſtatuirt werden darf, nur die richterliche Entſchei- „dung für alle Streitigkeiten unter Bundesgliedern, ſie mögen auf was immer

„für einem Titel beruhen, übrig, wie dieſes dem auch die klare Beſtimmung „der angeführten bundesgeſetzlichen Normen iſt. Das iſt ja eben der Zweck und „Vortheil der Bundesverfaſſung, daß nie und nirgends ein factiſcher Zuſtand der „Gewalt eintreten, ſondern jedes Bundesglied, das mindermächtige wie das mächtigere, „in allen Beziehungen auf verfaſſungsmäßigem Wege Recht finden und Niemand „unter keinerlei Vorwand ſich demſelben entziehen, und, die Vortheile des Bundes„vereins in Anſpruch nehmend und genießend, deſſen beſchränkenden Rechtsbeſtim„mungen ausweichen könne“.

Der Titel, auf welchem die dermalige zwiſchen Kurheſſen und den übrigen Staaten entſtandene Streitigkeit beruhet, iſt eine zwiſchen Bundesſtaaten gegenſeitig über Zoll- und Handelsverhältniſſe förmlich eingegangene Vertragsverbindlichkeit. Die Behauptung, daß Streitigkeiten, die auf ſolchem Titel beruhen, der Beurtheilung der Austrägalgerichte oder eigentlich der Bundesverſammlung — denn die gewählte Austrägalinſtanz hat nur im Namen und anſtatt der Bundesverſammlung zu handeln — aus dem Grunde nicht unterliegen ſollen, weil der Bundesverſammlung die Berathung über den Handel und Verkehr im 19. Art. der Bundesacte noch vorbehalten ſey, iſt eine ganz neue, der Bundesgeſetzgebung fremde Theorie, und ihr Folge geben, hieße den Vollzug abgeſchloſſener Zoll- und Handelsverträge lediglich dem Wechſel einſeitiger Convenienz unterwerfen, und dem Wünſchenswerthen — d. i. der Erzielung einer zwar nützlichen, aber doch immer nur facultativen Uebereinkunft in Handelsſachen — das Nothwendige — d. i. die Sicherung des Rechtszuſtandes unter den Bundesgliedern und den Vollzug klarer und poſitiver Fundamentalbeſtimmungen des Bundesvertrags — unterordnen.

Der Kaiſerlich-Königliche Hof, welcher in dieſer Angelegenheit weder direct noch indirect betheiligt iſt, und bei Aeuſſerung ſeiner Anſicht lediglich das gemeinſame Intereſſe des geſammten Bundes im Auge hat, kann daher, obwohl er die wohlmeinende Abſicht des Königlich-Bayeriſchen Hofes für den vorliegenden Fall keineswegs verkennt, und deſſen Wunſch einer gütlichen Ausgleichung dieſer Streitſache theilt, der von der Königlich-Bayeriſchen Geſandtſchaft abgegebenen Erklärung eine einhaltende Wirkung in dem weitern verfaſſungsmäßigen Gange dieſer Streitigkeit, gegen zwei bereits gefaßte Bundesbeſchlüſſe und wider den Willen der hierbei zunächſt Betheiligten, nicht einräumen.

Derſelbe vermag überdieß auch nicht, ſich zu überzeugen, daß die austrägalgerichtliche Erledigung der über die abgeſchloſſenen Partikularzoll- und Handelsverträge entſtandenen Streitigkeiten im Allgemeinen mit dem Art. 19 unvereinbar ſey; wäre ſie dieß, ſo würde conſequenter Weiſe wohl auch die Abſchließung von derlei Partikularverträgen damit für unvereinbar gehalten werden müſſen. Bei den hier in Rede ſtehenden Verträgen dürfte aber eine austrägalgerichtliche Entſcheidung um ſo weniger dem Art. 19 im Wege ſtehen, als dieſe Verträge ausdrücklich im Sinne des beſagten Artikels abgeſchloſſen ſind.

Die Beſorgniß, daß, wenn die Bundesverſammlung ſich ſolchergeſtalt gewiſſenhaft an die Bundesgrundgeſetze hält, dadurch die ſo wünſchenswerthe Eintracht im Bunde werde geſtört werden, kann man gleichfalls nicht theilen, vielmehr hegt der Kaiſerlich-Königliche Hof zu allen Bundesgliedern das gerechte Vertrauen, daß keines derſelben gemeint ſeyn werde, ſich einem bundesverfaſſungsmäßigen Beſchluſſe zu entziehen oder in einem ſolchen Beſchluſſe einen Grund zu ſuchen, ſeine aufrichtige Mitwirkung für den großen und gemeinſamen Bundeszweck — die Erhaltung der innern und äuſſern Sicherheit — zu verſagen; ja es wird dieſe Mitwirkung Seitens aller Bundesglieder gerade dann am ſicherſten zu erwarten ſeyn, wenn die Bundesverfaſſung in allen Fällen gewiſſenhaft und unparteiiſch

beobachtet, und hierdurch der Beweis gegeben wird, daß dieſelbe einem jeden Bundesgliede denjenigen Schutz wirklich gewähre, welchen es von ihr zu erwarten berechtigt iſt.

Von allen dieſen Betrachtungen geleitet und um damit zugleich jede mit dem Buchſtaben der Bundesgeſetzgebung nur immer vereinbarliche Rückſicht auf die allerſeits gewünſchte gütliche Beilegung des obwaltenden Streits zu vereinigen, erlaubt ſich der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Geſandte, auf folgenden Beſchluß anzutragen:

1) Nachdem ſeit dem Bundesbeſchluſſe vom 6. December 1832 die bundesgeſetzliche Friſt von ſechs Wochen heute abgelaufen und während derſelben von Seiten Kurheſſens ein Vorſchlag von drei unparteiiſchen Bundesgliedern, behufs der zu bildenden Auſträgalinſtanz, nicht erfolgt iſt, ſo geht dieſes Vorſchlagsrecht nunmehr an die Verſammlung des Bundestages über.

2) Die Bundestagsgeſandtſchaften werden binnen vier Wochen über die vorzuſchlagenden drei Bundesglieder abſtimmen, und es wird demnach der Bundesbeſchluß, durch welchen den klagenden Staaten drei unparteiiſche Bundesglieder behufs der Auſträgalinſtanz vorzuſchlagen ſind, am 14. Februar d. J. gefaßt, und hiernächſt das Weitere nach Anleitung der Auſträgalordnung veranlaßt werden, in ſo fern die ſtreitenden Theile ſich bis dahin nicht über ein Compromiß vereinigt haben.

3) Falls während dieſer Friſt von vier Wochen von Seiten Kurheſſens die Erklärung auf die Vergleichsvorſchläge vom 21. October v. J. an die bisherige Vermittlungscommiſſion gelangen ſollte, wird dieſe Commiſſion den Vermittlungsverſuch wieder aufzunehmen ermächtigt, und zu dem Ende ihr Auftrag hiemit neuerdings auf die Dauer dieſer vier Wochen erſtreckt.

Preuſſen. Indem der Geſandte dem Oeſterreichiſchen Antrage, in ſo fern er auf Fortſetzung des Vermittlungsverfahrens gerichtet iſt, mit Dank beitritt, ſtimmt er unter Beziehung auf ſeine obige Erklärung dahin, daß, mit vorläufiger Ausſetzung der Auſträgalfrage, über die Königlich-Bayeriſche Erklärung Inſtruction einzuholen ſey.

Bayern. Der Geſandte müſſe nicht nur auf die Einholung einer beſondern Inſtruction über die Erklärung ſeines Hofes, ſondern auch — in Beziehung auf dieſe — auf die Fortſetzung der Vermittlung, mit vorläufiger Ausſetzung der Einleitung des Auſträgalverfahrens, antragen.

Königreich Sachſen. Die Königliche Regierung wünſcht angelegentlichſt, daß die vorliegende Streitſache, ohne daß es eines auſträgalgerichtlichen Erkenntniſſes bedarf, durch einen für beide Theile annehmbaren Vergleich beendigt werde.

Hierzu dürfte auch, nach der Kurheſſiſcher Seits verſicherten Bereitwilligkeit und nach den Eröffnungen der Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft, Hoffnung vorhanden ſeyn. Der Geſandte würde daher ſich für längere Friſten zu Vergleichsverhandlungen verwendet haben und noch verwenden, wenn von der Kurheſſiſchen Regierung eine Erklärung eingegangen wäre, welche eine Annäherung an den Vermittlungsvorſchlag enthielte, und den klagenden Regierungen einen Erſatz für den aus dem längern Verzuge entſtehenden Schaden ſicherte, zumal in der eben vernommenen erſten Erklärung der Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft, ganz im conciliatoriſchen Sinne, auf eine ſolche Entſchädigung hingedeutet wird. Da aber ſeit dem 21. October v. J., wo den betheiligten Regierungen der Vermittlungsvorſchlag vorgelegt wurde, kein Schritt dieſer Art geſchehen iſt, und die bei dem Verzuge weſentlich betheiligten klagenden Regierungen wiederholte Friſten ablehnen, ſo hat der Geſandte dem Antrage der K. K. Geſandtſchaft in der Art beizuſtimmen, daß die Zeit nicht nur bis zum 14. Februar, ſondern auch bis zur Abgabe der Acten an ein Auſträgalgericht zu Vergleichsverhandlungen

bei der Bundesverſammlung benutzt werde, und, wo irgend möglich, ein gütliches Uebereinkommen zu treffen.

Hannover. Die Geſandten der beſchwerdeführenden Vereinsſtaaten wollen — von dem Wunſche geleitet, einen neuen Beweis für ihre Bereitwilligkeit zu einer gütlichen Beilegung der in Frage ſtehenden Differenz zu geben, und um den concilianten Geſinnungen und Vorſchlägen des K. K. Hofes entgegen zu kommen — ſich gefallen laſſen, daß auch während der bis zum 14. Februar laufenden Friſt das bundestägige Vermittelungsverfahren fortgeſetzt werde.

Würtemberg. So lebhaft die Königliche Regierung den von mehreren Seiten geäuſſerten Wunſch, daß die vorliegende Streitigkeit, noch in ihrer gegenwärtigen Lage, ihre Erledigung auf dem Wege einer gütlichen Ausgleichung finden möge, theilt, eben ſo feſt ſteht auch ihre Ueberzeugung, daß, wenn ein hierauf gerichteter, immerhin von der gegenſeitigen Geneigtheit der ſtreitenden Theile abhängiger Verſuch, innerhalb beſtimmter Grenzen fortgeſetzt, das erwünſchte Ziel herbeizuführen nicht vermögend ſeyn ſollte, alsdann, nach dem Geiſte und dem klaren Inhalte der Bundesgrundgeſetze, dieſe, wie jede andere Streitigkeit ohne Unterſchied, durch ein Compromiß, oder durch das ordentliche Austrägalverfahren, entſchieden werden müſſe.

Da nun aus der ſo eben vernommenen Königlich-Hannöveriſchen Erklärung die Geneigtheit der beſchwerdeführenden Regierungen zu einer Fortſetzung des Vermittlungsverſuches zu entnehmen iſt, auch die Königlich-Preuſſiſche und Kurfürſtlich-Heſſiſche Erklärung, welche eine ſolche beantragen, zu der Erwartung berechtigen, daß eine zu dem Ende eröffnete weitere Friſt angelegentlich werde benutzt werden, um den damit verbundenen Zweck zu erreichen; ſo vereinigt ſich die Königliche Geſandtſchaft mit dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Antrage, in welchem ſie erworbene Rechte, billige Rückſichten und den gewiß allgemein getheilten Wunſch einer gütlichen Ausgleichung dieſer Angelegenheit, gleichmäßig beachtet findet.

Baden. Der Geſandte iſt mit keinen Inſtructionen verſehen, um für die Siſtirung des von der hohen Bundesverſammlung durch ihre Beſchlüſſe vom 4. October und 6. December vorigen Jahrs eingeleiteten Austrägalverfahrens zu ſtimmen, und er glaubt deßhalb auch den auf die Austrägalordnung ſich gründenden Anträgen des Kaiſerlich-Königlichen präſidirenden Geſandten beitreten zu ſollen. Wenn übrigens, nach Antrag 2, die höchſten und hohen Höfe erſucht werden ſollen, ſich binnen einer Friſt von vier Wochen über die Ausübung des auf die Bundesverſammlung devolvirten Vorſchlagsrechts dreier unbetheiligter Bundesglieder auszuſprechen, ſo ſcheint hierdurch dem in Anregung gekommenen Wunſche, daß Inſtructionseinholung beliebt werden möge, der Sache nach genügt zu ſeyn. Wenigſtens wird der Geſandte nicht unterlaſſen, dieſe Friſt auch dazu zu benutzen, die Erklärungen von Preuſſen und Bayern ſeinem höchſten Hofe vorzulegen und ſich deſſen etwaige Weiſungen darauf zu erbitten. Dem Antrage 3, deſſen conciliatoriſche Tendenz allſeitig anerkannt werden dürfte, tritt der Geſandte um ſo lieber bei, als der Großherzogliche Hof von Anfang an den lebhafteſten Wunſch hegte, daß dieſe Angelegenheit auf dem Wege gütlicher Verhandlung möge ausgeglichen werden.

Kurheſſen: wie Preuſſen.

Großherzogthum Heſſen. In Bezug auf die zum heutigen Protokoll abgegebene Königlich-Bayeriſche Erklärung hat der Geſandte ſich dahin zu äuſſern, daß

1) durch die in gedachter Erklärung ausgeſprochenen Anſichten dem Verhältniſſe des Art. 19 der Bundesacte und Art. 65 der Schlußacte zu dem Art. 11 der erſtern und dem Art. 21 der letztern entſprochen, auch dieſen beiden Artikeln nichts vergeben werde, und daß

2) nur die Befolgung des Königlich-Bayeriſchen Schlußantrags geeignet ſcheine, eine den Bundesgeſetzen und dem allgemeinen Intereſſe des Bundes zuſagende Entwickelung der vorliegenden und aus denſelben weiter drohenden Verwirrungen zu bewirken.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte ſtimmt den Anträgen der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft bei, und eignet ſich alle deßhalb in der Oeſterreichiſchen Abſtimmung entwickelten Motive an, wobei er darauf aufmerkſam macht, daß ſein allerhöchſter Hof ſich gleichfalls in der Lage befinde, bei der obwaltenden Streitigkeit als ſolcher weder direct noch indirect betheiligt zu ſeyn.

Mit Rückſicht auf eine Aeuſſerung des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, wodurch der Vermittlungscommiſſion wiederholt eine zu große Eile in Betreibung des Vergleichsverſuchs zur Laſt gelegt wird, rechtfertigt der Geſandte ſich ſeiner Seits gegen dieſen Vorwurf, theils durch Wiederholung deſſen, was deßhalb bereits in ſeiner Erklärung in der 46. vorjährigen Sitzung enthalten iſt, theils durch Aeuſſerung über ein Mißverſtändniß. Dieß Mißverſtändniß findet der Geſandte in der Erklärung des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten in der nämlichen Sitzung, wenn es darin heißt:

> Hiernach glaubt der Preuſſiſche Geſandte um ſo mehr, als ſelbſt nach dem Vortrage der frühern Begutachtungscommiſſion in der 37. Sitzung, wobei noch nicht einmal auf die in derſelben Sitzung nachträglich abgegebene Kurheſſiſche Erklärung Rückſicht genommen worden iſt, eine Beſitzfrage nicht vorliegt, dem Kurheſſiſchen Antrage auf Zurückweiſung der Sache in die Vermittlungsverhandlung ſich anſchließen zu müſſen, als überhaupt noch kein ähnlicher Fall am Bundestage vorgekommen iſt, wo mit ſolcher Eile und peremtoriſcher Friſtbeſtimmung verfahren worden wäre. —

Der Geſandte bemerkt, wie die ganze umſtändliche Erörterung der frühern Begutachtungscommiſſion über die Anwendbarkeit des Artikels 19 der Schlußacte auf den vorliegenden Fall ergebe, daß, nach dem Dafürhalten dieſer Commiſſion, allerdings eine Beſitzfrage vorgelegen, und daß dieſe Commiſſion nur deßhalb Anſtand genommen habe, einen Antrag nach jenem Artikel zu ſtellen, weil die Entſcheidung darüber, ob der geſtörte Zuſtand ein Beſitz im rechtlichen Sinne geweſen ſey, ein Act richterlicher Thätigkeit geweſen ſeyn würde, und weil bei der Commiſſion, indem ſie in ſolchem Zweifel die Beſitzfrage lieber verlaſſen habe, zugleich in Erwägung gekommen ſey, daß auch bei der Austrägalverhandlung Klage und Abhülfe in possessorio vorbehalten bleibe.

Habe nun die, nach der entſchiedenen einhelligen Anſicht der Begutachtungscommiſſion, an und für ſich vorliegende Beſitzfrage, nach dem Urtheile derſelben Commiſſion, jedenfalls die große Bedeutung und Wirkſamkeit behalten, daß ſie die eventuelle gerichtliche Verhandlung der Streitſache zur Verfolgung in dem kürzern und begünſtigten poſſeſſoriſchen Rechtsgange qualificirte, ſo habe die Vermittlungscommiſſion um ſo mehr auf Beſchleunigung des Vergleichsverfahrens Bedacht nehmen dürfen und müſſen. Daß indeß dieſe Beſchleunigung innerhalb angemeſſener Grenzen gehalten ſey, dürfe eben ſo wenig verkannt werden können. Erwäge man, daß nach actenmäßigen monatlichen fruchtloſen Vergleichsverhandlungen unter den betheiligten Staaten ſelbſt die Beſchwerdeſchrift wegen vertragswidriger Beſitzſtörung am 24. Mai v. J. hoher Bundesverſammlung übergeben worden ſey,

daß die hierauf baldmöglichſt erbetene Erklärung Kurheſſens nach wiederholten Erinnerungen erſt am 23. Auguſt eingegangen, daß bereits am 4. October die eventuelle Einleitung des Austrägalverfahrens beſchloſſen geweſen, und daß, nach allen dieſen Vorgängen, für den Vermittlungsvorſchlag vom 21. October der Kurheſſiſchen Regierung noch fünf Wochen zu ihrer, bis zum heutigen Tage ausſtehenden Erklärung geblieben ſeyen, ſo dürfe wohl in keinem ähnlichen Falle mit geringerer Eile zu verfahren ſeyn.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Oeſterreich und Sachſen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte ſtimmt dem Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Antrage wegen Wiederaufnahme des Vermittlungsverfahrens bei, während er über alle andern Puncte nicht ohne vorgängige Inſtructionseinholung ſich erklären kann.

Braunſchweig und Naſſau: bezieht ſich auf die oben von Hannover Namens der Vereinsſtaaten abgegebene Abſtimmung.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Streliꝫ. Je lebhafter dieſſeits die gütliche Beilegung des Streites gewünſcht wird, je weniger nach den ſo eben abgegebenen Erklärungen alle Hoffnung dazu verſchwunden iſt, deſto mehr findet der Geſandte ſich veranlaßt, der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Abſtimmung — in ſo weit ſelbige auf Fortſeꝫung der Vergleichsverhandlungen gerichtet iſt — vor allem beizutreten.

Wenn hiernächſt, für den Fall der Entſtehung eines Vergleichs, die in der 37. und 46. Siꝫung vom 4. October und 6. December v. J. gefaßten Beſchlüſſe den Weg der austrägalgerichtlichen Entſcheidung bereits als denjenigen bezeichnet haben, auf welchem die Sache der endlichen Erledigung zuzuführen iſt, ſo muß der Geſandte, welcher zu dieſen Beſchlüſſen durch ſeine Beiſtimmung mitgewirkt hat, auch der weitern, eventualiter die Herbeiführung der austrägalgerichtlichen Entſcheidung bezweckenden Abſtimmung der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft beiſtimmen. Indeſſen hält der Geſandte ſich auch verpflichtet, die ſo eben vernommene Erklärung der Königlich-Bayeriſchen Geſandtſchaft zur Kenntniß ſeiner Höfe zu bringen, und diejenige vor Ablauf der weitern Friſt von vier Wochen abzugebende Erklärung vorzubehalten, wozu er vielleicht Auftrag erhalten möchte.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die der Geſandtſchaft über die vorliegende Angelegenheit ertheilten höchſten Inſtructionen enthalten den einſtimmigen Wunſch, daß dieſe Streitſache im Wege der Güte und des Vergleichs beſeitigt und dadurch das verfaſſungsmäßige Austrägalverfahren überflüſſig werde. Je lebhafter dieſer Wunſch namentlich auch von der beſchwerdeführenden Großherzoglich-Oldenburgiſchen Regierung getheilt wurde, deſto mehr hat der Geſandte zu bedauern, daß von Seiten der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Staatsregierung binnen der reſp. von der Commiſſion und der hohen Bundesverſammlung präfigirten Friſten keine Erklärungen abgegeben worden, welche das Reſultat einer gütlichen Beilegung des Rechtsſtreits durch einen alle Theile befriedigenden Vergleich einigermaßen ſicher zu ſtellen geeignet.

Wenn übrigens bei der wegen dieſes Gegenſtandes ſtatt gehabten Verhandlung am Bundestage, namentlich in der 46. Siꝫung vorigen Jahrs, von der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung Anſichten dargelegt worden, deren Ausführung eine Beſchränkung oder Modification der in dem Art. 11 der Bundesacte und Art. 21 der Wiener Schlußacte enthaltenen generellen Vorſchrift involviren würde; ſo verwahrt ſich der Geſandte gegen alle Diſtinctionen, welche hinſichtlich der vor die Austrägalgerichte gehörenden Streitigkeiten Deutſcher

Bundesglieder gemacht worden ſind, oder gemacht werden könnten, indem er die unbedingte, uneingeſchränkte und ſtrenge Aufrechthaltung und Anwendung des Art. 11 der Bundesacte und des Art. 21 der Wiener Schlußacte als eine der wichtigſten Garantien des beſtehenden Rechtszuſtandes betrachtet; des Umſtandes nicht zu gedenken, daß eine Abänderung beſtehender Fundamentalgeſetze des Bundes nur auf dem in den Artikeln 13 und 14 der Wiener Schlußacte bezeichneten Wege verfaſſungsmäßig zu Stande gebracht werden könnte.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Geſandte glaubt für die Mehrheit ſeiner Durchlauchtigſten Committenten dem Königlich-Preuſſiſchen Antrage auf Inſtructionseinholung über die Königlich-Bayeriſche Erklärung beitreten zu müſſen.

Die freien Städte: wie Oeſterreich, unter Aneignung der Erklärung von Hannover und der 15. Stimme.

Hiernach wurde

beſchloſſen:

1) Nachdem ſeit dem Bundesbeſchluſſe vom 6. December 1832 die bundesgeſetzliche Friſt von ſechs Wochen heute abgelaufen und während derſelben von Seiten Kurheſſens ein Vorſchlag von drei unparteiiſchen Bundesgliedern, behufs der zu bildenden Austrägalinſtanz, nicht erfolgt iſt, ſo geht dieſes Vorſchlagsrecht nunmehr an die Verſammlung des Bundestags über.

2) Die Bundestagsgeſandtſchaften werden binnen vier Wochen über die vorzuſchlagenden drei Bundesglieder abſtimmen, und es wird demnach der Bundesbeſchluß, durch welchen den klagenden Staaten drei unparteiiſche Bundesglieder behufs der Austrägalinſtanz vorzuſchlagen ſind, am 14. Februar d. J. gefaßt und hiernächſt das Weitere nach Anleitung der Austrägalordnung veranlaßt werden, in ſo fern die ſtreitenden Theile ſich bis dahin nicht über ein Compromiß vereinigt haben.

3) Falls während dieſer Friſt von vier Wochen von Seiten Kurheſſens die Erklärung auf die Vergleichsvorſchläge vom 21. October v. J. an die bisherige Vermittlungscommiſſion gelangen ſollte, wird dieſe Commiſſion den Vermittlungsverſuch wieder aufzunehmen ermächtigt, und zu dem Ende ihr Auftrag hiermit neuerdings auf die Dauer dieſer vier Wochen erſtreckt.

Nach Faſſung des Beſchluſſes äuſſerte der Herr Geſandte von Kurheſſen, er ſey zu folgender Erklärung angewieſen:

Da die Frage rückſichtlich des austrägalgerichtlichen Verfahrens wieder in Anregung gebracht worden iſt, ſo ſehe man ſich genöthigt, auf dasjenige zurückzukommen, was in dieſer Beziehung bereits in der 46. vorjährigen Bundestagsſitzung bemerkt worden ſey, daß nämlich bei der Unbeſtimmtheit der Anträge der beſchwerdeführenden Staaten es den Anſchein gewinne könne, als beabſichtige man auch eine austrägalgerichtliche Entſcheidung über die Frage herbeizuführen. ob Kurheſſen den Vortrag von 1828 genau zu erfüllen angehalten werden könne? Gegen eine austrägalgerichtliche Entſcheidung dieſer Frage müſſe man aber fortwährend proteſtiren, theils aus den bereits angeführten, theils aus den weiteren Gründen: weil, wenn die Frage einmal der austrägalgerichtlichen Entſcheidung unterworfen werde, man die bejahende Entſcheidung wenigſtens als möglich unterſtellen müſſe, und hierdurch im Allgemeinen mindeſtens

die Möglichkeit ſtatuirt werde, daß den Beſtimmungen des Art. 19 der Bundesacte und des Art. 65 der Wiener Schlußacte unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg gelegt werden würden, was gewiß nicht in der Abſicht des Bundes liege, und weil Kurheſſen in die Lage geſetzt werden könne, den im Jahre 1831 bekanntlich mit der Krone Preuſſen und dem Großherzogthume Heſſen abgeſchloſſenen Vertrag brechen zu ſollen und ſich demnach den nämlichen Anſprüchen von jener Seite ausgeſetzt zu ſehen, welches wiederum eben ſo wenig in der Abſicht der hohen Bundesverſammlung liegen könne, als ſich dieſe Erwägungen zur Beurtheilung durch das Austrägalgericht ſelbſt eignen würden, welchem der Maaßſtab hierzu gänzlich gebreche, während derſelbe allein und vollſtändig in der Beurtheilung der einzelnen Bundesregierungen, aus deren Organen dieſe hohe Verſammlung gebildet werde, zu finden ſey. — Man müſſe daher den frühern Antrag wiederholen: daß die beſchwerdeführenden Regierungen zur Formirung der ſpeciellen Anträge aufgefordert werden, über welche das beabſichtigte Austrägalverfahren einzuleiten ſeyn würde. Bis dahin, daß dieſes geſchehen und ſomit der Streitpunct wenigſtens in allgemeinen Umriſſen auf angemeſſene Weiſe feſtgeſetzt werde, müſſe man ſich alſo auch die Bezeichnung derjenigen drei Bundesglieder vorbehalten, aus welchen das Austrägalgericht zu wählen ſeyn würde, indem man noch die Verſicherung hinzufüge, daß Kurheſſen in ſeinen Bemühungen, die bedauerlichen Differenzen auf gütlichem Wege auszugleichen, mit größter Sorgfalt und unausgeſetzter Thätigkeit fortfahren werde.

Preuſſen. Der Königlich-Preuſſiſche Geſandte ſchmeichelt ſich, ſchon bisher nichts verſäumt zu haben, um die Aufmerkſamkeit der hohen Bundesverſammlung beſonders auch darauf zu lenken, daß es — ſelbſt abgeſehen von dem ſo allgemein gefühlten Wunſche und Bedürfniſſe einer unter den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen beſonders wichtigen Eintracht im Bunde — auch im Intereſſe der beſchwerdeführenden Staaten vorzuziehen ſeyn dürfte, die Erledigung der vorliegenden Differenz im Wege gütlicher Ausgleichung zu ſuchen, indem der Erfolg anderer Mittel und Wege doch immer weit ausſehend und in verſchiedener Hinſicht bedenklich erſcheint.

Mit Rückſicht ferner darauf, daß der Ueberweiſung der Sache an ein Austrägalgericht noch eine nähere Erörterung und Feſtſtellung der eigentlichen zur Entſcheidung zu bringenden Fragen bei hoher Bundesverſammlung auch aus dem Grunde würde vorausgehen müſſen, weil ſonſt bei dem unendlichen Spielraume für Klage und Einrede ein praktiſches Ziel kaum erſichtlich iſt, unterſtützt der Königlich-Preuſſiſche Geſandte den Antrag von Kurheſſen, indem er für den von Seiten Kurheſſens angeführten Zweck die eben beſchloſſene, nur vierwöchentliche Friſt für zu beſchränkt hält.

Bayern und

Großherzogthum Heſſen ſchlieſſen ſich dieſer Königlich-Preuſſiſchen Erklärung an.

Hannover, Braunſchweig und Naſſau, Oldenburg Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg, und die freien Städte für Frankfurt und Bremen. In die ſo eben annoch in Antrag gebrachte weitere Erſtreckung der fraglichen Friſt über vier Wochen hinaus, vermögen die Geſandten von Hannover, Oldenburg, Brauſchweig und Naſſau, ſowie der freien Städte Frankfurt und Bremen nicht zu willigen.

Sie würden, bei der bereits von ihnen bewieſenen Nachgiebigkeit, ſich gegen ihre höchſten Committenten verantwortlich zu machen glauben, wollten ſie bei einer Gelegenheit, wo das auf die Bundesverſammlung devolvirte dreifache Vorſchlagsrecht eigentlich wohl ſofort hätte ausgeübt werden ſollen, um nicht ihren aus jeder neuen Verzögerung entſtehenden Schaden zu vermehren, in eine noch weitere Ausdehnung der zur Benennung der drei Gerichte ge-

ſetzten Friſt einwilligen. Sie halten jene Friſt auch für die Sache völlig zureichend, zumal die Vergleichsverhandlungen ſtets und unter allen Umſtänden fortgeſetzt werden können, und keineswegs an das Vermittlungsverfahren des Bundestags, das ohnehin bereits länger, als es die Bundesgeſetze vorſchreiben, fortgeſetzt wird, geknüpft ſind.

Hinſichtlich der von Kurheſſen eingelegten erneuerten Verwahrung, beziehen ſie ſich auf ihre frühere Erklärung.

Präſidium erwiederte: was die von Kurheſſen gewünſchte Artikulirung der Fragen betreffe, welche in der vorliegenden Streitſache an das Austrägalgericht zu überweiſen ſeyen, ſo habe die Bundesverſammlung dieſem Antrage Kurheſſens ſchon bei der Verhandlung vom 6. December v. J., aus den dort aufgeführten Gründen, keine Folge gegeben, und auf die Proteſtation Kurheſſens keine Rückſicht genommen, da die Mehrheit der Stimmen dem vom Präſidio proponirten Beſchluſſe beigetreten ſey; es wäre daher dieſer Punct als erledigt zu betrachten und Kurheſſen hierauf zu verweiſen. Daß eine Bundesregierung, welche über daſſelbe Object mit verſchiedenen Bundesregierungen Verträge widerſprechenden Inhalts abſchließt, für die eingegangenen Verbindlichkeiten jedem der Contrahenten gerecht ſeyn müſſe, verſtehe ſich allerdings von ſelbſt; – dieß bringe aber die Natur einer ſolchen Handlungsweiſe mit ſich, und es ſey ſolches kein rechtsgültiges Motiv, ſich zum Nachtheile Dritter von den übernommenen Vertragspflichten loszuzählen, oder dem über die dießfalls erhobenen Beſchwerden durch die Bundesgeſetzgebung beſtellten unparteiiſchen Richter ſich zu entziehen. — Belangend den Vorbehalt Kurheſſens wegen des Vorſchlags der drei Gerichtshöfe: ſo wird ſich die Bundesverſammlung gleichfalls auf ihren eben gefaßten Beſchluß zu beziehen haben.

Preuſſen,
Bayern,
Kurheſſen und
Großherzogthum Heſſen, bezogen ſich auf ihre obigen Erklärungen.

Die übrigen Geſandtſchaften fanden bei dem Präſidialantrage nichts zu erinnern; mithin wurde

beſchloſſen:

daß die eben vernommene Kurheſſiſche Erklärung in der Verhandlung vom 6. December v. J. und in dem Beſchluſſe vom heutigen Tage ihre Erledigung finde.

§. 20.

Reclamation des Aaron Marx und Abraham Thalheimer, eine aus dem Jahre 1814 herrührende Forderung an das ehemalige Departement vom Donnersberg betreffend.

(47. Siꜩ. §. 565 v. J. 1832.)

Großherzogthum Heſſen. In Betreff der Reclamation des Aaron Marx und des Abraham Thalheimer, wegen einer aus dem Jahre 1814 herrührenden Forderung an das ehemalige Departement vom Donnersberg, hat der Geſandte ſich der in der 47. Bundestagsſitzung vom 20. December 1832 zum Protokoll gegebenen Königlich-Bayeriſchen Erklärung unter der Beſchränkung anzuſchließen, daß man es Großherzoglicher Seits, wenigſtens vor der Hand, nicht für nöthig halte, ſeine Anſicht über den, Königlich-Bayeriſcher Seits angeregten, eventuellen Verfolg der fraglichen Forderungen im Rechtswege gegen die Gemeinden des Departements Donnersberg zu erörtern.

Dieſe Erklärung wurde an die Reclamationscommiſſion abgegeben.

§. 21.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Penſions- und Schulden-Weſen betreffend.

(25. Sitz. §. 241 v. J. 1832.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Coburg-Gotha. Die Geſandtſchaft iſt zu der Anzeige angewieſen, daß die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſche Regierung an dem Austrägalverfahren, wegen des Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens, keinen directen Antheil nehmen, ſondern hierbei von der Krone Preuſſen vertreten werden wird, wie ſolches von Allerhöchſtletzterer höchſtgedachter Herzoglichen Regierung, auf deßfallſiges Erſuchen, gefälligſt zugeſichert worden iſt.

Der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte beſtätigte den Inhalt dieſer Anzeige.

§. 22.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(40. Sitz. §. 464 u. 46. Sitz. §. 547 v. J. 1832.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Folge der in §. 464 des Protokolls über die 40. Sitzung vom 25. October und in §. 547 des Protokolls über die 46. Sitzung vom 6. December v. J. enthaltenen Beſchlüſſe iſt der Geſandte von ſeiner allerhöchſten Regierung beauftragt, Nachſtehendes zu erklären:

In §. 2 des I. Separatprotokolls der 14. Sitzung vom 26. April v. J. glaubt der Geſandte alle Zweifel aus dem Wege geräumt zu haben, die aus dem Gutachten des Bundestags-Ausſchuſſes, ſo wie daſſelbe im §. 3 des I. Separatprotokolls über die 8. Sitzung vom 27. Februar v. J. enthalten iſt, gegen die Anſprüche der Einwohner und der Stadt Luxemburg auf eine Entſchädigung für getragene Einquartirung der Bundesgarniſon, und auf die Miethe für das zur Unterbringung eines Theils dieſer Garniſon eingeräumte Athenäumsgebäude, entnommen werden könnten.

Er durfte daher um ſo mehr der gerechten Erwartung Raum geben, daß dieſe hohe Verſammlung keinen, gegen ſeinen Antrag laufenden Beſchluß faſſen würde, ohne ſeine Gründe widerlegt, oder dargethan zu haben, daß Thatſachen, wie deren nach den bei der hohen Bundesverſammlung ſtatt gehabten Vorgängen und nach ihrem Auftrag ſich ereignet haben, und in Num. 1, 2 und 4 beleuchtet worden (ſ. I. Sep. Prot. der 14. Sitz. vom 26. April 1832, §. 2), eine andere Anwendung und welche leiden müßten.

Er durfte ſich vielmehr der gerechten Hoffnung überlaſſen, daß in der vorliegenden Sache, wenn ſie nicht bloß nach zeitlichen Verhältniſſen, ſondern definitiv entſchieden werden ſollte, die Beſtimmungen des Art. VII der Bundesacte, Art. 59 der Wiener Congreßacte und Art. 13 der Schlußacte berückſichtigt werden würden, welche bei einer bleibenden Entſcheidung von weſentlichem Einfluſſe ſind.

Die Königlich-Großherzogliche Regierung hegt auch fortwährend ein zu großes Vertrauen zu der Gerechtigkeitsliebe dieſer hohen Verſammlung, als daß ſie ſich nicht überzeugt halten ſollte, daß nur der eigene Gang, den die Berathung dieſer Sache genommen hat, Gelegenheit dazu gegeben, daß in der Entſcheidung über einen vorübergehenden Anſpruch dieſſeitiger Unterthanen, durch die Art, wie dieſelbe gefaßt worden iſt, zugleich eine Frage entſchieden wurde, die ſehr weſentlich in die Cathegorie derjenigen gehört, wovon die angeführten Artikel der oben angezogenen Bundesgeſetze handeln.

Mit Recht unterſtellt jedoch die Geſandtſchaft, daß es hinreichend ſeyn werde, die Aufmerkſamkeit dieſer hohen Verſammlung hierauf zu lenken, um den Erfolg einer Ausführung zu ſichern, welche die dieſſeitige Regierung ſich ſelbſt und dem ganzen Bunde ſchuldig zu ſeyn glaubt.

Der Antrag der Geſandtſchaft auf Entſchädigung der Einwohner von Luxemburg für getragene Einquartirung und auf eine Miethe für das als Caſerne benutzte Athenäum, war rein vorübergehend, nur auf den vorliegenden Fall gerichtet, ſo wie der ähnliche Fall früher für Mainz behandelt worden war. Nur drei Geſandtſchaften, Oeſterreich, Großherzogthum Heſſen und Mecklenburg, ſtimmten in dieſem Sinne; die anderen berückſichtigten die Sache in der Richtung, welche ihr der Vortrag des Bundestags-Ausſchuſſes gegeben hatte, nämlich mit Hinſicht auf eine ſchließliche Entſcheidung. Unter denſelben ſind zwei, nämlich Preuſſen und Bayern, auf eine definitive Entſcheidung nach vorliegenden Bundesbeſchlüſſen eingegangen; alle übrigen jedoch urtheilen mit dem Ausſchuſſe und beſchließen ein Präjudiz, das, wäre es zu Recht beſtändig, mittelbar der Stadt Luxemburg und ihren Einwohnern, dem Bunde gegenüber, eine Staatsſervitut, nämlich das Tragen der Naturaleinquartirung von Bundestruppen ohne Entſchädigung, aufbürden würde. Könnte an dieſer Wirkung noch gezweifelt werden, ſo würde der Beſchluß in §. 547, Num. 1 und 2 des Protokolls der 46. Sitzung, jeden Zweifel beſeitigen, indem jener Beſchluß ausdrücklich den Bürgern und der Stadt die Verbindlichkeit zum Tragen der Naturaleinquartirung auflegen will.

Da kein einziges Bundesgeſetz dieſe Servitut conſtituirt, und die Feſtſtellung derſelben offenbar nur mit Befolgung der Vorſchriften der Artikel 13 und 15 der Schlußacte geſchehen kann, ſo iſt der Geſandte beauftragt, auf das feierlichſte zu erklären, daß ſeine allerhöchſte Regierung eine ſolche Servitut nur dann würde anzuerkennen vermögen, wenn dieſelbe auf dem in dem angezogenen Bundesgeſetze bezeichneten Wege zu Stande gekommen wäre.

Es iſt zwar in dem Beſchluſſe ſcheinbar noch eine Ausſicht zugeſtanden, daß die Servitut nur temporär ſeyn ſolle, und mit definitiver Regulirung der Verhältniſſe der Bundesfeſtung Luxemburg einer nähern Berathung unterliegen könne; aber Seine Majeſtät der König-Großherzog würden glauben, Ihre heiligſten landesherrlichen Pflichten gegen Ihre Unterthanen zu verletzen, wenn Sie auch nur zeitlich eine Laſt auf dieſelben wälzen ließen, die offenbar zu denjenigen gezählt werden müßte, wovon Art. 15 der Schlußacte ſpricht, und für welchen dieſe Geſetzesſtelle eine Behandlungsweiſe vorſchreibt, die hier keinesweges ſtatt gefunden hat.

Ueberdieß iſt dem Geſandten noch keinerlei Erwiederung auf Num. 1 ſeines in der 14. Sitzung vom 26. April v. J. gehaltenen Vortrags bekannt geworden, und vermag ſelber daher noch immer nicht einzuſehen, welcher Unterſchied in dieſer Hinſicht zwiſchen Mainz und Luxemburg gemacht werden will.

Das Gutachten des Bundestags-Ausſchuſſes hat zwar in Num. 4 einen ſolchen Unterſchied andeuten wollen, aber es ſcheint dabei alle ſpäteren Verhandlungen, namentlich in

den Protokollen vom 28. Juli 1825 und vom 5. Mai und 14. Auguſt 1826, wegen Abſcheidung des Feſtungs- vom Territorial-Eigenthume und Uebernahme des erſteren durch den Bund, gänzlich überſehen worden zu ſeyn. Sind nach dieſen Verhandlungen noch zu erledigende Gegenſtände übrig geblieben, ſo iſt dieß nicht allein auch eben ſo bei Mainz der Fall geweſen, ſondern die Schuld der noch nicht erfolgten Erledigung kann auch der dieſſeitigen Regierung nicht beigemeſſen werden. Ueberdieß kann aber ohne Rechtsverletzung auch hierin kein Grund geſucht werden, um ſelbſt zeitlich eine Staatsſervitut zu Gunſten des Bundes und zur Laſt der Stadt und Einwohnerſchaft Luxemburgs zu begründen.

Die Frage kann demnach nur die ſeyn: Iſt Luxemburg eine Bundesfeſtung mit geſchiedenem Feſtungs-, Territorial-, Gemeinds- und Privat-Eigenthum, und iſt die daſige Garniſon eine Bundesbeſatzung? Dieſe Frage iſt durch alle Bundesgeſetze und durch die oben angeführten Protokolle von den Jahren 1825 und 1826 ohne allen Zweifel bejahend entſchieden.

Dann fragt es ſich ferner: Hat der Bund ein Recht, Gemeinds- oder Privat-Eigenthum oder beides zugleich unentgeldlich in Gebrauch zu nehmen? Dieß Recht, wenn es beſtünde, müßte durch ein organiſches Bundesgeſetz, oder durch einen, nach Vorſchrift des Art. 15 der Schlußacte zu Stande gekommenen Vertrag begründet ſeyn. Wird eines oder das andere nachgewieſen, ſo unterwirft ſich die dieſſeitige Regierung, die keine ſolche Feſtſtellung kennt, im Voraus allen Beſtimmungen derſelben. Hat der Bund aber, wie dieß denn wohl mit den unbeſtrittenſten Rechtsgrundſätzen übereinkommt, ein ſolches Recht nicht, dann würde er entweder Luxemburg nicht für eine Bundesfeſtung und die Garniſon nicht als eine Bundesbeſatzung erkennen, oder aber dem ihm fremden Eigenthümer eine Entſchädigung für den in Anſpruch genommenen Gebrauch deſſen Eigenthums zugeſtehen müſſen, wenn nicht dem Art. 15 der Schlußacte Gewalt angethan werden ſoll.

Auch bei Mainz walten noch Anſtände ob, die zu erledigen ſind, und wären derſelben auch noch ſo viele bei Luxemburg, ſo kann darin keine unentgeldliche Benutzung von Gemeinds- oder Privat-Eigenthum zum Vortheil des Bundes rechtlich begründet werden, in ſo lange deren Nichterledigung der dieſſeitigen Regierung nicht aufgebürdet werden kann, und ſo lange Gouverneur, Commandant, Genie- und Artillerie-Direction den Dienſteid an den Bund leiſten und die Garniſon eine Bundesbeſatzung iſt.

Die dieſſeitige Regierung iſt ſich bewußt, keine Veranlaſſung zur Nichterledigung etwa noch vorhandener Anſtände gegeben zu haben; aber wäre dieß auch der Fall, dann noch würde der Bund als ſolcher den Einwohnern und der Stadt, für den ſeiner Beſatzung geſtatteten Gebrauch ihres Eigenthums, Entſchädigung ſchuldig ſeyn und dann ſeinen Regreß an die Regierung nehmen können, welche die Erledigung verhinderte; denn will man aus dieſer Entſchädigung ein Compelle machen zur alsbaldigen Erledigung noch etwa vorhandener Anſtände, dann iſt es weder die Stadt, noch ſind es deren Einwohner, gegen welche daſſelbe rechtlich gerichtet werden darf, und nur der Abſtand, den der Bund von ſeinem Rechte auf die Bundesfeſtung und das Feſtungseigenthum machte, könnte denſelben von der rechtlichen Verbindlichkeit zu jener Entſchädigung befreien.

Der Geſandte glaubt, nur von dieſem Standpuncte aus die Sache betrachten zu müſſen, und fürchtet nicht, daß man, wie es in den Verhandlungen wegen Mainz hier und da geſchehen iſt, eine Verbindlichkeit der Einwohner Luxemburgs zum Tragen der Naturaleinquartirung, aus der Obſervanz während der Franzöſiſchen Regierung wird herleiten wollen;

denn läge dieß wirklich doch in der Abſicht, dann behält er ſich vor, durch eine auf numeriſche Angaben geſtützte Darſtellung der Stärke der frühern und jetzigen Garniſonen zu beweiſen, daß, unmittelbar bevorſtehende Kriegsgefahr allein ausgenommen, die Franzöſiſchen Beſatzungen nie ſo ſtark waren, daß ſie nicht vollkommen in den zum Feſtungseigenthum gehörigen Gebäuden hätten untergebracht werden können. Er behält ſich ferner vor, alsdann ſonnenklar nachzuweiſen, daß die damals einheimiſchen Franzöſiſchen Garniſonen der Stadt und ihren Einwohnern eben ſo ſehr zum Vortheile gereichten, und deßhalb von der Bürgerſchaft gewünſcht wurden, als die Bundesbeſatzung, wegen der ihr zuſtehenden beträchtlichen Exemtionen und Bevorrechtungen, zum ſchweren Drucke für Stadt und Einwohner geworden iſt, und in dieſer Hinſicht von der Bürgerſchaft, als das Wohl derſelben beeinträchtigend, angeſehen wird. Für jetzt glaubt die Geſandtſchaft ſich dieſer Auseinanderſetzung, die eine bedeutende Verſchiedenheit zwiſchen Mainz und Luxemburg, ſowohl in Hinſicht des frühern, als des jetzigen Zuſtandes, zeigen dürfte, ſich überheben zu können.

Der Geſandte ſchließt daher mit dem ihm von ſeiner allerhöchſten Regierung vorgeſchriebenen Antrage, daß es der hohen Bundesverſammlung gefallen möge, durch Berückſichtigung oder Widerlegung ſeiner im Vorſtehenden, ſo wie in der 14. Sitzung vom 26. April v. J. gelieferten Ausführung, die von den Einwohnern für getragene Einquartirung und von der Stadt an Miethe für das als Caſerne benutzte Athenäum gemachten Anſprüche in nochmalige geneigte Erwägung zu ziehen, und, wenn eine Widerlegung der für dieſe Anſprüche gegebenen Gründe nicht erfolgen ſollte, dieſelben alsdann für gegründet anzunehmen und temporell dieſelben Grundſätze der Billigkeit bei Luxemburg eintreten zu laſſen, die für Mainz, das bei weitem in der ungünſtigen Lage nicht iſt, wie erſt genannte Stadt, angenommen worden ſind; ſo wie endlich der Geſandte nochmals anführen muß, daß, im Falle jene für Luxemburg ſo ungünſtigen Beſchlüſſe die Annahme einer auf dieſer Stadt und deren Einwohnern ruhenden Einquartirungslaſt als Staatsſervitut enthalten ſollten, dieſe dieſſeits in keinerlei Beziehung und Ausdehnung zugegeben werden könne, vielmehr alle oben angezogenen, ausdrücklichen Bundesgeſetze, ſo wie die allgemeinen Rechtsgrundſätze über Staatsſervituten, dagegen angerufen werden.

Präſidium trug darauf an, die vorſtehende Erklärung zur Begutachtung an eine zu dem Ende zu wählende beſondere Commiſſion abzugeben; dieſer Antrag wurde genehmigt, und nachdem hierauf zur Wahl geſchritten worden und dieſe auf die Herren Geſandten von

Baden,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und
der 15. Curie

gefallen war, wurde

beſchloſſen:

Die Herren Bundestagsgeſandten von Baden, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und der 15. Curie werden erſucht, über die Erklärung der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung, die Entſchädigung für die Einquartirung in Luxemburg, insbeſondere auch den Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend, ein Gutachten zu erſtatten.

§. 23.

Beſchwerde des Freiherrn von Hornſtein auf Grieningen gegen die Königlich-Würtembergiſche Regierung.

Der Königlich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Manteuffel, erſtattet Namens der Reclamationscommiſſion folgenden Vortrag:

Der Freiherr Carl von Hornſtein auf Grieningen hat in einer, von dem Dr. Eder allhier, unter Beifügung einer gehörigen Vollmacht, bei der hohen Bundesverſammlung überreichten, mit Num. 45 bezeichneten Eingabe Folgendes gegen die Königlich-Würtembergiſche Regierung beſchwerend angebracht:

Seine Königliche Majeſtät hätten am 18. November 1817 unter andern auch zu verordnen geruht, daß alle Abgaben der Art, welche aus der perſönlichen Leibeigenſchaft herrühren, ohne Entſchädigung für höchſtihre Kammer, für die übrigen Gutsherrſchaften aber gegen eine geſetzlich zu regulirende billige Entſchädigung aufgehoben ſeyn ſollen.

Einen bedeutenden Theil ſeiner gutsherrlichen Revenüen machten gerade die Leibeigenſchaftsgefälle, beſtehend in Mortuarien und Manumiſſionsgebühren, aus, welche, in Folge des landesfürſtlichen Prohibitivgeſetzes gegen deren Bezug und bei der Abneigung der Leibeigenen zur freiwilligen Entrichtung, zu ſeinem größten Nachtheil je länger je mehr anwüchſen.

Auf mehrfältige dringende Vorſtellungen an die Königlichen Staatsbehörden und ſelbſt auf zweimalige unmittelbare Eingaben an den allerhöchſten Souverain könne er weder den landesherrlichen Schutz in dem Bezug der Leibeigenſchaftsgefälle, für welche ihm ein unvordenklicher Beſitzſtand zur Seite ſtehe, noch auch die Feſtſtellung eines billigen Entſchädigungsregulativs bezwecken, und es bleibe ihm daher nichts anders übrig, als ſich an eine hohe Bundesverſammlung mit der unterthänig gehorſamſten Bitte zu wenden, daß die Königlich-Würtembergiſche Regierung dazu veranlaßt werden möchte, ihn entweder, worauf er doch wohl den gerechteſten Anſpruch habe, in dem Leibeigenſchaftsgefällbezug bis zur vollſtändigen Entſchädigung zu ſchützen, oder aber die Entſchädigung unverzüglich feſtzuſtellen und ihm zu leiſten.

Dieſer Eingabe ſind fünf Ausfertigungen beigefügt.

1) Die Königliche Regierung des Donaukreiſes weiſet das Oberamt Riedlingen am 25. Auguſt 1824 an, dem Freiherrn von Hornſtein zu erkennen zu geben, daß die Regierung zur Ausmittlung der Entſchädigung der Grundherrſchaft für die aufgehobenen Leibeigenſchaftsgefälle Einleitung getroffen habe, deren Erfolg derſelbe abzuwarten habe.

2) Der Civilſenat des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis eröffnet am 10. September 1824 dem Oberamtsgerichte zu Riedlingen, daß, nach einer Mittheilung der Königlichen Kreisregierung in Ulm, neuerdings Vorbereitungen für den Zweck der Feſtſetzung einer Entſchädigungsnorm für die Lehnherrſchaften wegen aufgehobener Leibeigenſchaft ſtatt haben. Da nun durch Beſtimmung eines ſolchen Maaßſtabes Proceſſe der Lehnherrſchaften gegen ihre Lehnsleute über Fortleiſtung der Leibeigenſchafts-Verpflichtungen von ſelbſt hinwegfallen müßten, ſo habe das Königliche Oberamtsgericht vorerſt den Freiherrn von Hornſtein-Grieningen zu belehren, überhaupt in andern ähnlichen vorkommenden Fällen ſich zu benehmen.

3) Nurerwähnter Civilſenat verfügt unterm 22. April 1826 an die Oberamts- und Amts-Gerichte Ehingen, Obermarchtal, Riedlingen, Buchau und Scheer: Man habe

in Betreff der durch die Aufhebung des Leibeigenſchaftsverbandes und die noch nicht erfolgte Feſtſetzung eines dießfälligen Entſchädigungsregulativs für die Gutsherren veranlaßten gerichtlichen Streitigkeiten Bericht an das Königliche Juſtizminiſterium erſtattet, welche hohe Stelle hierauf mit dem Königlichen Miniſterium des Innern Rückſprache gepflogen habe.

Nach der hierauf ſtatt gehabten Erwiederung vom 11. März ſey das Königliche Miniſterium des Innern mit einer die Befriedigung der Privatgutsherrſchaften hinſichtlich ihrer Entſchädigungsanſprüche wegen aufgehobener Perſonal- und Local-Leibeigenſchaftsgerechtſame, auf einfachem Wege bezweckenden legislativen Maaßregel, in der Art beſchäftigt, daß hiernach die mit Erlaſſung eines Entſchädigungsregulativs im Sinne des Geſetzes vom 13. September 1818 unvermeidlich verbundenen vielfältigen Schwierigkeiten umgangen würden, und es habe zugleich daſſelbe die Aeusſerung angefügt, daß es von ſeiner Seite nichts verſäumen werde, um die Entſcheidung der berührten legislatoriſchen Frage auf dem nächſtbevorſtehenden Landtage möglich zu machen.

Da unter dieſen Umſtänden die Siſtirung der bereits anhängigen Entſchädigungsproceſſe und die Verhütung der Entſtehung neuer ähnlicher Klagen der beabſichtigten Einleitung einer einfachern Erledigungsweiſe des vorliegenden Gegenſtandes nicht anders als ſehr förderlich ſeyn würde, ſo werde das Königliche Oberamt (Amtsgericht) aus Auftrag des Königlichen Juſtizminiſteriums andurch veranlaßt, durch alle zu Erreichung jenes Zweckes dienlichen in der geſetzmäßigen Wirkſamkeit des Gerichts gelegenen Mittel, namentlich durch die geeigneten Vorſtellungen an die betreffenden Parteien oder Prätendenten zur einſtweiligen Siſtirung oder Abwendung derartiger Proceſſe, nach Kräften mitzuwirken.

4) Derſelbe Civilſenat eröffnet am 29. December 1827 dem Freiherrn von Hornſtein, daß eine gleichbaldige Zahlungsverfügung oder Entſchädigungsanweiſung hinſichtlich der auf die aufgehobene Perſonalleibeigenſchaft ſich beziehenden Gebühren oder Gefälle zu Gunſten einzelner Entſchädigungsberechtigten nicht zuläſſig ſey, daß dagegen nähere Vorbereitungen zu dem im Geſetzgebungswege zu ertheilenden allgemeinen Entſchädigungsregulativ unlängſt getroffen worden und die endliche Erledigung dieſes Gegenſtandes von nun an möglichſt werde betrieben werden.

5) Endlich trägt genannter Civilſenat am 14. Januar 1831 dem erwähnten Oberamtsgerichte auf, dem Freiherrn von Hornſtein auf eine bei Seiner Königlichen Majeſtät unmittelbar überreichte Eingabe zu benachrichtigen, daß über den Gegenſtand ſeines Geſuches um Feſtſtellung einer Entſchädigung wegen aufgehobener Leibeigenſchaftsgefälle ein denſelben in Beziehung auf ſämmtliche vormalige Privat-Leibherrſchaften erledigender Geſetzentwurf bei dem Königlichen Geheimen Rathe bereits vorliege und demnächſt zur Berathung kommen werde.

Gutachten.

Aus dem Inhalte der Eingangs gedachten Eingabe und der angezeigten, theils adminiſtrativen, theils gerichtlichen Verfügungen, ſcheint zu erhellen, daß im Königreiche Würtemberg die Leibeigenſchaft im Jahre 1817 aufgehoben worden ſey, ohne vorher die Entſchädigung der Gutsherrſchaften für die Leibeigenſchaftsgefälle zu reguliren, — daß zwar die Abſicht der Königlichen Regierung auf allgemeine Beſtimmung dieſer Entſchädigung durch ein Geſetz

gerichtet, ſelbiges jedoch noch nicht erſchienen ſey, – daß mithin die Berechtigten ſeit dem Jahre 1817 die Einkünfte entbehren, ihren dießfallſigen Klagen aber, in Erwartung des erwähnten Geſetzes, keine Folge gegeben worden ſey.

Beſonders nach den Beilagen Num. 2 und Num. 4 gewinnt es den Anſchein, daß Reclamant bisher auf geſetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht habe erlangen können. Denn in der erſtern vom 10. September 1824 wird das Oberamtsgericht zu Riedlingen von dem Civilſenat des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis beſchieden, daß Proceſſe der Lehnherrſchaften gegen ihre Lehnsleute über Fortleiſtung der Leibeigenſchaftsverpflichtungen von ſelbſt hinwegfallen müßten, und in der Verfügung des nämlichen Civilſenats vom 29. December 1827 wird dem Reclamanten eröffnet, daß eine gleichbaldige Zahlungsverfügung oder Entſchädigungsanweiſung hinſichtlich der fraglichen Gebühren oder Gefälle zu Gunſten einzelner Entſchädigungsberechtigten nicht zuläſſig ſey.

Da nun nach dem 29. Art. der Wiener Schlußacte die Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege von der Bundesverſammlung nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilen ſind, hierüber aber die nöthige Auskunft nicht von dem Reclamanten, ſondern von der betreffenden Regierung zu erlangen iſt, ſo hat die Commiſſion ihren

Antrag

dahin zu richten, daß die Königlich-Würtembergiſche Regierung erſucht werde, über den Inhalt der Beſchwerde und deren Beilagen Aufklärung an die Bundesverſammlung zu geben.

Unter **einhelliger Zuſtimmung** zu dem Antrage, wurde

beſchloſſen:

Die Königlich-Würtembergiſche Regierung wird erſucht, über den Inhalt der Beſchwerde des Freiherrn von Hornſtein auf Grieningen und deren Beilagen Aufklärung an die Bundesverſammlung zu geben.

§. 24.

Vorſtellung der vormaligen Fürſtlich-Fuldaiſchen Hofdiener, namentlich der Witwe des Laquai und Hofmuſikus Philipp **Eckardt**, des Laquai Caspar **Steinbach** und Conſorten zu Fulda, wegen Auszahlung vorenthaltener Dienſtgehalte.

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitziſche Bundestagsgeſandte, Herr von Schack, erſtattet Namens der Reclamationscommiſſion folgenden Vortrag:

Mittelſt gehöriger Bevollmächtigung des Doctors Wehrkamp dahier, überreichen am 15. December v. J. (Num. 49 der Eingaben), 20 namentlich angegebene vormalige Fürſtlich-Fuldaiſche Hofdiener und respect. deren Erben bei hoher Bundesverſammlung eine Vorſtellung, folgenden weſentlichen Inhalts:

In Folge des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes ſey den Fürſten, welche geiſtliche Lande erhalten, die Verbindlichkeit auferlegt, alle Civil-, Hof- und Militär-Diener bei ihrem Gehalte mit Emolumenten unverkürzt zu belaſſen. Dieſer Verbindlichkeit habe der zum Beſitz des Fürſtenthums Fulda gelangte damalige Prinz von Naſſau-Oranien nachgelebt, bis das Land im Jahre 1806 unter Franzöſiſche Adminiſtration gekommen ſey; auch während derſelben wären die Gehalte, in Folge der Beſtimmungen der Rheinbundesacte, vollſtändig ausbezahlt worden.

Erſt vom April 1809 an wären die Beſoldungen und Penſionen wegen Geldmangels bis auf die Hälfte und resp. $^1/_3$ herabgeſetzt und über das Empfangene abſchläglich quittirt, auch mit Zurückhaltung eines Theils des Gehalts fortgefahren worden, bis im September 1816 die Ueberweiſung des vollen Gehalts an die verſchiedenen bei der Vertheilung des Fürſtenthums Fulda betheiligten Regierungen erfolgt ſey.

Das anliegende Verzeichniß der vom 1. Mai 1809 bis 1. October 1816 vorenthaltenen Gehalte ergäbe, wie viel ein Jeder zu fordern habe, und da das Staatsoberhaupt nie aufhöre zu ſeyn, wenn auch deſſen Perſon geändert werde; da ferner jeder Regierungsnachfolger nach den Grundſätzen des Staatsrechts verbunden ſey, das vom Regierungsvorfahren zugefügte Unrecht wieder gut zu machen: ſo leide es keinen Zweifel, daß diejenigen Regierungen, welche Theile des Fürſtenthums Fulda erhalten hätten, zur Nachzahlung der Dienſtgehalte verbunden wären; die Wiener Congreßacte ſpreche im Artikel 40 und 45 dieſe Verbindlichkeit ausdrücklich aus.

Sie, die Reclamanten, hätten ſeit vielen Jahren, theils bei der Departemental-Ausgleichungscommiſſion, theils bei den bei der Vertheilung des Fürſtenthums Fulda betheiligten Regierungen, ihre Forderungen vorgebracht, wiewohl ohne Erfolg. — Nach den Beſtimmungen der Artikel 30 und 31 der Wiener Schlußacte ſey die Sache nunmehr zur Competenz hoher Bundesverſammlung erwachſen, damit die rechtlich begründete Reclamation entweder im Wege der Güte durch eine Vermittlungscommiſſion oder durch ein austrägalgerichtliches Verfahren entſchieden werde.

Der Antrag gehe ſonach dahin: vorerſt eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zwiſchen den betheiligten Regierungen zu verſuchen und deßhalb eine Vermittlungscommiſſion zu ernennen; im Entſtehungsfalle aber die rechtliche Entſcheidung durch eine Austrägalinſtanz zu veranlaſſen.

Gutachten.

Die Reclamanten haben der Beſtimmung des Bundesbeſchluſſes vom 11. December 1817 durch Beſtellung eines Bevollmächtigten am hieſigen Orte Folge geleiſtet, auch ſind die Forderungen, welche den Gegenſtand der Reclamation bilden, als beſcheinigt zu betrachten, da ſelbige zu den Acten der Frankfurter Central- und Fuldaer Departemental-Ausgleichungscommiſſion angemeldet und im Hauptvertrage vom 2. Juli 1828 (Anl. V) unter denjenigen Penſionen mit verzeichnet ſind, welche die beim Departement Fulda betheiligten Regierungen vom 1. Juni 1814 an übernommen haben.

Die Reclamationscommiſſion hat in zweien ähnlichen Angelegenheiten, nämlich in der des vormaligen Kellerei-Büttners Michael Müller zu Fulda, und in der der Witwe des Hauptmanns Andreas Zick daſelbſt, wegen Penſionsrückſtände, in den in der 23. und 26. Bundestagsſitzung des vorigen Jahrs erſtatteten Vorträgen geäuſſert, daß die Beſtimmungen im §. 59 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 und im §. 45 der Wiener Congreßacte für die Reclamanten redeten, und daß die Anwendbarkeit des Art. 30 der Wiener Schlußacte als möglich zu denken ſey, wenn für die Erledigung der Forderungen nicht auf eine andere Weiſe Sorge getragen werden könne; in Folge des Antrags der Reclamationscommiſſion hat hohe Bundesverſammlung die Erklärungen der betheiligten Regierungen erbeten.

Die Reclamationscommiſſion trägt ſonach, in Gleichförmigkeit mit den in jenen Angelegenheiten geſtellten Anträgen, auch in dieſer Sache darauf an:

hohe Bundesverſammlung wolle die Geſandtſchaften der bei dem Fuldaer Departemental-Schuldenweſen betheiligten Regierungen von Oeſterreich, Preuſſen, Bayern, Kurheſſen und Sachſen-Weimar-Eiſenach um Abgabe der Erklärung über den vorliegenden Gegenſtand erſuchen.

Dem Antrage wurde einhellig beigeſtimmt, daher

Beſchluß:

Die Geſandtſchaften der bei dem Fuldaer Departemental-Schuldenweſen betheiligten Regierungen von Oeſterreich, Preuſſen, Bayern, Kurheſſen und Sachſen-Weimar-Eiſenach werden um Abgabe der Erklärung über den vorliegenden Gegenſtand erſucht.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Grünne.
Beuſt.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Loco dictaturæ.

Beilagen A und B 1—6

zu dem Protokolle der 3. Sitzung der Bundesverſammlung vom 17. Januar 1833.

Beilage A.

(zu §. 15.)

Note

des Kaiſerlich=Königlichen Präſidirenden Geſandten der Bundesverſammlung, Herrn Grafen von Münch=Bellinghauſen, an den Königlich=Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter bei dem Deutſchen Bunde, Herrn Baron Alleye de Cyprey; d. d. Frankfurt den 17. Januar 1833.

Die Bundesverſammlung hat aus der Antwortsnote Sr. Excellenz des Königlich=Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters, Herrn Baron Alleye de Cyprey, vom 2. d. mit vieler Genugthuung die Verſicherung entnommen, daß das Königlich=Franzöſiſche Gouvernement von dem Wunſche erfüllt ſey, alle ſeine Entſchlieſſungen und Maaßregeln, ſo viel es nur immer von demſelben abhängt, mit der eigenthümlichen Stellung und den Wünſchen ſeiner Alliirten in Uebereinſtimmung zu bringen.

Der Deutſche Bund überläßt ſich daher der angenehmen Erwartung, daß ähnliche Handlungen, wie die in der Note des Unterzeichneten vom 23. vorigen Monats und Jahrs erwähnte, hinfüro nicht mehr ſtatt finden werden, um ſo zuverſichtlicher, da der Bund durch Grundgeſetze verpflichtet iſt, allen Genoſſen an demſelben Schutz und Unverletzbarkeit ihrer Gebiete zu ſichern, – da er an Erfüllung dieſer Pflicht durch keinen zwiſchen fremden Mächten abgeſchloſſenen Tractat, alſo auch nicht durch jenen vom 15. November 1831, gehindert werden kann, und da er das Recht, die aus dieſem Verhältniſſe hervorgehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, ſich in ſo lange vorbehalten muß, bis nicht durch anderweite von ihm ſelbſt eingegangene Verträge der geſetzmäßige Beſitzſtand eine Veränderung erlitten haben wird.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, Se. des Herrn Baron Alleye de Cyprey Excellenz zu erſuchen, dieſe Mittheilung zur Kenntniß ſeines Gouvernements zu bringen, benutzt derſelbe dieſe Gelegenheit, die Verſicherung ſeiner ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern.

(unterz.) Graf Münch=Bellinghauſen.

Beilage B.

(zu §. 16.)

Bericht

des Militärgouvernements der Bundesfeſtung Luxemburg an die Bundesverſammlung vom 10. Januar 1833.

Eine zwiefache in der letztern Zeit eingetretene Veranlaſſung zu Mittheilungen zwiſchen dem unterzeichneten Militärgouvernement und dem Belgiſchen General von Tabor zu Arlon hat eine Correſpondenz zur Folge gehabt, welche einer hohen Bundesverſammlung das Militärgouvernement ſich verpflichtet glaubt, in 6 abſchriftlichen Anlagen zur hochgeneigten Kenntnißnahme ganz ergebenſt vorzulegen, indem, wenn auch der eigentliche Gegenſtand nicht von Bedeutung iſt, doch dabei Angelegenheiten von wichtigerem Belange nicht unberührt bleiben konnten.

Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg.

(gez.) Ludwig, Landgraf zu Heſſen.

Beilage 1 zu B.

Schreiben

des Militärgouvernements der Bundesfeſtung Luxemburg an den Belgiſchen Brigadegeneral, Herrn v. Tabor; d. d. Luxemburg den 26. Dec. 1832.

Am 24. d. Monats ſind von einer entſendeten Patrouille innerhalb des ſtrategiſchen Rayons, ungefähr in der Entfernung einer Stunde von der Feſtung, dieſſeits des Dorfes Sandweiler, 5 mit geladenen Gewehren bewaffnete Douaniers, auf der angeblichen Verfolgung von Zolldefraudanten, angetroffen, zwei davon auch, nebſt dem von ihnen geleiteten Wagen mit Colonialwaaren, gefänglich eingebracht worden; die drei andern aber haben ſich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Die arretirten beiden Douaniers wurden unter Escorte ſchon geſtern bis außerhalb des dermaligen ſtrategiſchen Gebiets geleitet, und wenn es ſich auch vorausſetzen läßt, daß der Vorfall durch ſie den obern Behörden bekannt werden wird, ſo zieht das Militärgouvernement dennoch

vor, Herr General, Ihnen von dem Vorfalle direct mit dem ergebenſten Bemerken Kenntniß zu ertheilen, daß daſſelbe die Contravention dieſer Leute vorläufig auf ihre eigene Rechnung bringt, und daher auf ihre Beſtrafung, ſo wie mit Zuverſicht darauf rechnet, daß ähnlichen Ueberſchreitungen mit allem Nachdruck für die Zukunft vorgebeugt werde, widrigenfalls die Nothwendigkeit einträte, die Schuldigen dieſſeitig zur Verantwortung zu ziehen, und ihre Einbehaltung anzuordnen.

Das Militärgouvernement drückt Ihnen, Herr General, hierneben die Verſicherung ſeiner Hochachtung aus.

Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg.
(gez.) Ludwig, Landgraf zu Heſſen.

Beilage 2 zu B.

Antwortſchreiben

des Belgiſchen Brigadegenerals v. Tabor an den Gouverneur der Bundesfeſtung Luxemburg, Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg, Durchlaucht; d. d. Arlon den 31. December 1832.

Monseigneur,

Je n'ai réçu que le 28 cour. au soir la dépêche, que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser sous la date du 26, No. 3990, et l'espace de tems, qui m'était indispensable, pour me procurer des renseignemens sur l'affaire, dont Votre Altesse m'entretient, justifiera, près d'Elle, le rétard que j'ai mis a lui répondre.

Voici, Monseigneur, comment l'affaire m'a été rapportée dans l'avis efficiel que je viens de recevoir de Mr. le Directeur des contributions.

> Dans la nuit du 23 au 24 cour. cinq employés étaient embusqués près de la ferme de Pleytrange, en dehors du rayon stratégique de la forteresse lorsqu'ils ont apperçu une bande de fraudeurs, chargés de pains de sucre en Vrac. Ils firent, en déclinant leurs qualités, injonctions aux fraudeurs, de s'arrêter et de déposer leur charge.
>
> Loin d'y satisfaire ces derniers prirent la fuite et les employés les poursuivirent, dans l'obscurité et à travers champs jusqu'à Sandweiler, où les contrebandiers se réfugièrent dans la maison Sungerce.
>
> Soit par ignorance des lieux, soit par l'effervescence du zèle qu'ils mettaient à atteindre la fraude, les employés ont perdu de vue, qu'ils ne pouvaient se présenter dans le rayon de la forteresse et ils y ont continué la lutte engagée entr'eux et les fraudeurs.

Après s'être rendus maitres des objets fraudés et des moyens de transport les employés se sont mis en devoir de retrograder. C'est alors que dans le trajet ils furent réjoint par un détachement d'Infanterie prussienne commandé par un officier. Vous savez le reste, Monseigneur.

Je me fais un devoir comme un veritable plaisir de reconnaitre que c'est à l'intervention de cet officier, à sa fermété protectrice, que les employés doivent de n'avoir point été la victime d'une force supérieure. Je supplie Votre Altesse, de vouloir lui en témoigner ma réconnaisance personnelle.

Il est sans doute facheux que les douaniers aient enfreint la défense formelle que j'ai faite à toute personne armée, d'entrer sur le territoire réservé à la forteresse, mais si Votre Altesse daigne considérer les circonstances attenuantes, si elle pèse avec son impartialité connue, que c'est par ignorance des lieux, au milieu de la nuit et par suite de faits extraordinaires et imprévus, que les douaniers se sont vus, étonnés eux-mêmes, dans le rayon certes, Monseigneur, Votre Altesse n'y verra point une infraction préméditée.

Il me reste maintenant à entretenir Votre Altesse des objets saisis et je la prie de vouloir prendre ma demande en considération.

Pour que l'action de l'administration ne soit pas paralysée il me parait rationnel, que la marchandise fraudée et saisie soit mise à sa disposition. Je connais assez Votre caractère loyal, pour ne pas craindre de reclamer de Votre Altesse la remise de cette marchandise, afin qu'il lui soit donné la déstination voulue par la loi.

S'il est fait droit à la demande que j'ai l'honneur d'adresser à Votre Altesse je m'empresserai alors, d'inviter l'autorité compétente à ce qu'elle délégue un fonctionnaire supérieur, lequel sera chargé de recevoir les objets saisis, et d'acquitter tous les frais inhérents à l'affaire.

Une observation trouvera sa place ici, car elle prouvera à Votre Altesse que l'exécution de la loi a été le mobile principale des employés belges. Le dernier §. de la loi du 7 Juin 1832 (art. 4) dit: »Les préposés de la douane pourront, en cas de poursuite de la fraude, la saisir même en deçà du rayon, pourvu qu'ils l'aient suivie sans interruption«.

L'interprétation de la loi, qui s'arrête sans doute là où commence le terrain réservé a pu être par excès de zèle, mal-faite par les douaniers, ou du moins l'être au delà de son sens réel, mais Votre Altesse n'y verra sûrement pas une atteinte aux droits de la forteresse.

Il me reste, Monseigneur, à temoigner à Votre Altesse l'expression de ma gratitude pour la relaxation de nos douaniers. Ce m'est une preuve que Votre Altesse a su reduire à sa vraie valeur l'infraction qu'ils ont commise, et qu'Elle l'a envisagée sous son point de vue véritable.

Dans l'attente, où je suis d'une réponse, je prie Votre Altesse de recevoir l'assurance de mes sentimens de très haute considération.

Le Général de Brigade, Commandant le Luxembourg

(signé): *F. de Tabor.*

Beilage 3 zu B.

Erwiederung

des Feſtungsgouvernements auf vorſtehendes Schreiben, d. d. Luxemburg den 3. Januar 1833.

Herr General,

Auf ihr gefälliges Schreiben vom 31 December v. J. ſäume ich nicht, ergebenſt zu erwiedern, daß der nebſt den betreffenden Douaniers von einem Detachement der Garniſon im Rayon der Feſtung am 24. December v. J. eingezogene Wagen mit Colonialwaaren unverzüglich an die Civilautorität zur weitern Veranlaſſung abgeliefert worden iſt, und daher dieſſeitig das Recht einer Verfügung darüber nicht mehr obwaltet.

Wäre dieß indeß auch noch der Fall, ſo werden Sie Sich doch leicht überzeugen wollen, daß immerhin die reclamirte Rückgabe gedachter Waaren unmöglich in dem Verhältniſſe liegen könne, in welchem ſich das Gouvernement hieſiger Bundesfeſtung zu den für daſſelbe nicht geſetzlich beſtehenden Landesbehörden befindet.

Das Militärgouvernement wiederholt Ihnen hierneben, Herr General, die Verſicherung ſeiner beſondern Hochachtung.

Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg.

(gez.) Ludwig, Landgraf zu Heſſen.

Beilage 4 zu B.

Weiteres Schreiben

des Belgiſchen Herrn Generals v. Tabor an den Herrn Gouverneur der Bundesfeſtung Luxemburg; d. d. Arlon den 2. Januar 1833.

Monseigneur,

Le 29 Décembre dernier à une heure de relevée un détachement de quatre militaires de la garnison de Luxembourg, conduit par un caporal, se sont présentés, armés, à Rollingen, section de la commune de Mersch, à une lieue ½ du rayon, pour obtenir l'extradition, d'un bombardier déserteur, le même jour de la forteresse.

Dernièrement, Monseigneur, une patrouille prussienne à conduit à Luxembourg deux douaniers, que leur trop de zèle avait, pendant la nuit, emporté, à travers

les champs, dans l'intérieur du rayon. Une punition a été demandée pour l'infraction qu'ils avaient commise, quoique des circonstances extraordinaires la rendissent Cas de force majeure.

Le détachement, dont il est question n'a point été inquiété, rien n'a empêché sa retraite dans le rayon, bien que ces hommes soient entrés sciemment sur notre territoire et ce, par ordre, a dit le caporal, qui le commandait de son chef.

Je vous prie, Monseigneur, de vouloir ordonner, qu'à l'avenir aucune patrouille des troupes de la garnison de la forteresse, ne dépasse plus les limites du terrain reservé à la forteresse. J'ai pu une fois, prendre en considération la rélaxation que vous avez bien voulu faire de nos deux douaniers, mais je ne pourrais plus une seconde, sans me compromettre, outrepasser mes instructions, et ma bonne volonté devrait cèder à mon devoir.

Je prie Votre Altesse d'agréer l'expression de ma très-haute considération.

Le Général de Brigade, Commandant la province de Luxembourg.

(signé:) *F. de Tabor.*

Beilage 5 zu B.

Antwort

des Feſtungsgouvernements auf vorſtehendes Schreiben, vom 6. Januar 1833.

Herr General,

Obſchon für das unverkürzte und wohlverwahrte Recht des Durchlauchtigſten Bundes eine fremdartige Beſchränkung der Bewegung der Feſtungsbeſatzung im Großherzogthume unſtatthaft, auch die Einwilligung, dieſſeitig einen gewiſſen Rayon inne zu halten, nur ganz proviſoriſch und ohne höhere Sanction eingetreten iſt; ſo hat dennoch die von Ihnen gefälligſt angezeigte Verfolgung eines Deſerteurs bis Rollingen, auſſerhalb des einſtweiligen ſtrategiſchen Bereichs, durch einen Unterofficier und einige Soldaten, der Ermächtigung des Militärgouvernements gänzlich ermangelt, und iſt daher auch von demſelben als ein Vergehen angeſehen und behandelt worden.

Es iſt indeß zur Kenntniß der Truppenbefehlshaber mehrfach gekommen, daß von Merſch aus in heimlicher Weiſe verführende Einwirkungen durch allerlei Vorſpiegelungen auf die Garniſon ſtatt gefunden, und daß, wenn dadurch Deſertionen vorbereitet worden, die entwichenen Soldaten auſſerhalb des Rayons unmittelbar Schutz und Vorſchub erhalten haben.

Ich habe Urſache zu glauben, daß dieſe Angaben begründet ſind, und mache Sie, Herr General, darauf aufmerkſam, daß in dieſem Falle für die Feſtung die ſich beliebig

gezogene Grenze der Machtausübung zum Schutze ihrer Intereſſen weiter nicht exiſtiren könne, und daß das Militärgouvernement unverzüglich in den Sicherungsmaaßregeln ſo weit vorſchreiten müßte, wie dieß der Sachlage und den ferneren Anweiſungen der hohen Bundesverſammlung entſpräche.

Sie wollen bei dieſer Bewandniß gefälligſt dafür bemüht ſeyn, daß jeder Verſuch der Falſchwerberei Seitens der Landesbewohner gegen die Beſatzung fernerhin unterbleibe, und daß am allerwenigſten ein ſolches Vorhaben weder unter der Begünſtigung der Behörden geſchehe, noch daß entlaufene Militärs im Großherzogthume angeworben werden, oder ſonſt Unterſtützung erhalten.

In vorſtehender Erwiederung auf Ihr gefälliges Schreiben vom 2. d. M., Num. 39, drückt Ihnen, Herr General, das Militärgouvernement zugleich die wiederholte Verſicherung ſeiner beſondern Hochachtung aus.

Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg,
(gez.) Ludwig, Landgraf zu Heſſen.

Beilage 6 zu B.

Schreiben

des Belgiſchen Generals v. Tabor an den Herrn Feſtungsgouverneur; d. d. Arlon 9. Januar 1833.

Monseigneur,

Le 2me §. de la depêche que Votre Altesse m'à fait l'honneur de m'adresser sous la date du 6 courant, No. 17, contient une assertion, dont je dois Lui signaler le peu de fondement.

Si un déserteur arrive dans l'étendue de mon commandement, il n'entre point il est vrai, dans ma pensée de le remettre à la disposition du Gouvernement dont il abandonne les drapeaux, mais je n'en méprise pas moins souverainement un déserteur, quels que soient les motifs de sa désertion et le pays auquel il appartient.

Partant de ce point de vue, Votre Altesse voudra bien croire que je n'ai jamais prêté et ne prêterai jamais aucune espèce d'appui à l'embauchage. Mon gouvernement d'ailleurs l'a formellement défendu dans plusieurs circulaires et les déserteurs de quelque nation qu'ils soient ne sont pas reçus dans les rangs de l'armée belge.

J'ai donc lieu de penser, à mon tour, que les informations qu'a reçues Votre Altesse, des chefs de corps de la garnison de la forteresse, sont le résultat d'un mal'entendu.

Quant aux limites du rayon dont le Gouvernement militaire voudrait reculer l'étendue, je ferai observer à Votre Altesse que ce fait ne changera en rien la position des déserteurs vis-à-vis de nos gouvernements respectivs, puis qu'une fois sur un territoire étranger ces hommes ne ressortent plus des loix pénales militaires de leur pays.

Je ne terminerai pas sans prier Votre Altesse de se persuader que je ne tolérerai point qu'il soit porté atteinte, directement ou indirectement, aux droits de la haute Confédération, pour laquelle mon gouvernement a toujours professé les intentions les plus bienveillantes.

Récevez, Monseigneur, la nouvelle assurance de ma considération très-distinguée.

Le Général de Brigade, Commandant la province de Luxembourg.

(signé:) *F. de Tabor.*

Loco dictaturæ.

Vierte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 24. Januar 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich=Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch=Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General=Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich=Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Großherzoglich=Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich=Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich=Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Schöffen Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 25.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß der Großherzoglich-Badiſche Herr Geſandte, Freiherr von Blittersdorff, für den Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, — und der Königlich-Däniſche Herr Geſandte, Freiherr von Pechlin, für den Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirt ſey.

§. 26.

Durchzug mehrerer Königlich-Franzöſiſchen Rüſtwagen durch das Großherzogthum Luxemburg.

(3. Sitz. §. 15 v. J. 1833.)

Präſidium übergibt der Bundesverſammlung eine Note des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters, Herrn Baron Alleye de Cyprey, vom 18. d. M., eine Erwiederung des Letztern auf die an ihn Tags vorher erlaſſene Note des Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Herrn Geſandten enthaltend.

Die eben erwähnte Note des Baron Alleye de Cyprey iſt dieſem Protokolle unter Ziffer 1 beigefügt.

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Herr Geſandte äuſſerte hiernächſt: ihm ſcheine, daß für die Bundesverſammlung vor der Hand keine Veranlaſſung

vorliege, dieſer Sache weitere Folge zu geben, da die Rechte des Bundes in Betreff des Großherzogthums Luxemburg bereits durch die an den Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Baron Alleye de Cyprey, am 17. d. M. erlaſſene Note gehörig gewahrt ſeyen, auch der Bund ſich bereits klar ausgeſprochen habe, daß er ſich durch die das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Beſtimmungen des mit dem Belgiſchen Gouvernement abgeſchloſſenen Tractats vom 15. November 1831 nicht für gebunden erachte, ſo lange der geſetzmäßige Beſitzſtand nicht durch einen von ihm ſelbſt eingegangenen Vertrag eine Veränderung erlitten habe.

So viel die in der Note des bevollmächtigten Franzöſiſchen Miniſters enthaltene Bezugnahme auf die Höfe von Oeſterreich und Preuſſen betreffe, ſo könne dieſen Höfen überlaſſen werden, dem Franzöſiſchen Gouvernement das Eigenthümliche ihrer Sellung in Bezug auf den Tractat vom 15. November 1831, ſo weit derſelbe das Großherzogthum Luxemburg betreffe, ins Klare zu ſetzen.

In dieſer hohen Verſammlung werde über die Verſchiedenheit der dießfallſigen Stellung des Oeſterreichiſchen und Preuſſiſchen Hofes von jener Frankreichs und Großbritanniens kein Zweifel ſeyn können, da ihr aus den in der 19. vorjährigen Bundestagsſitzung mitgetheilten Actenſtücken erinnerlich ſey:

daß Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Tractat vom 15. November 1831 nur mit der Clauſel: „reservatis tamen juribus Serenissimae Confoederationis Germanicae intuitu eorum articulorum qui cessionem et permutationem partis Magni Ducatus Luxemburgensis concernunt“ ratificirt und Allerhöchſt Sich zur Erfüllung des Tractats nur salva reservatione praefata anheiſchig gemacht haben; ſo wie,

daß in dem am 18. April 1832 aufgenommenen 57. Protokolle der Londoner Conferenz die Bevollmächtigten von Oeſterreich und Preuſſen ausdrücklich erklärt haben: „En procédant à l'échange des ratifications du traité du 15 Novembre 1831 les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse sont chargés de déclarer au protocole au nom de leurs Cours que les dites ratifications n'ont eu lieu que sous la réserve expresse des droits de la Confédération Germanique relativement aux articles du traité du 15 Novembre, qui regardent la cession et l'échange d'une partie du Grand-Duché de Luxembourg formant un des états de la Confédération“ — und

daß von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens gegen dieſe bedingte Ratification und gegen dieſen Protokollarvorbehalt nichts erinnert worden ſey.

Aus dieſen Actenſtücken ergebe ſich demnach hinlänglich, daß die Stellung und die Verpflichtungen der Höfe von Oeſterreich und Preuſſen in Anſehung der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Artikel des Tractats vom 15. November 1831 nicht die nämlichen ſeyen, wie jene der Höfe von Frankreich und Großbritannien, deren Ratificationen einfach und unbedingt lauten und ohne allen Vorbehalt ausgewechſelt worden ſeyen.

Der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte ſchloß ſich dieſen Bemerkungen des Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Herrn Geſandten an.

Auch die übrigen Geſandtſchaften waren damit einverſtanden.

Es wurde demnach

beſchloſſen:

daß für die Bundesverſammlung vor der Hand keine Veranlaſſung vorliege, der hier in Rede ſtehenden Sache weitere Folge zu geben, indem es den Höfen von Oeſterreich und Preuſſen überlaſſen bleibe, ſich über ihr Verhältniß als Mitcontrahenten des Tractats

vom 15. November 1831, auf welches in der Note des Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters, Baron Alleye de Cyprey, vom 18. Januar d. J. Bezug genommen werde, falls ſie es für nothwendig finden ſollten, gehörigen Orts zu erklären.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Auf die mittelſt Beſchluſſes der hohen Bundesverſammlung in ihrer erſten dießjährigen Sitzung vom 3. d. M. über die ihr Tags zuvor zugekommene Note des Königlich-Franzöſiſchen Miniſters auch an ſeine allerhöchſte Regierung gerichtete Bitte um Inſtruction, iſt der Geſandte nunmehr angewieſen worden, unter Beziehung auf ſeine bereits am 20. December des vorigen, dann am 3. Januar des laufenden Jahrs abgegebenen Erklärungen, dermalen nachträglich, im Namen des Königs-Großherzogs, insbeſondere und mit Beſtimmtheit dahin anzutragen: daß die hohe Bundesverſammlung die erforderlichen Maaßregeln treffen wolle, um die landesherrlichen Rechte Sr. Majeſtät auf das Großherzogthum Luxemburg aufrecht zu erhalten und zu wahren, und Allerhöchſtihren Unterthanen gegen alle fremde Anmaaßungen, als da ſind Durchmärſche, Requiſitionen und dergleichen, ihren föderativen Schutz angedeihen zu laſſen.

Braunſchweig und Naſſau für Naſſau. Der ſubſtituirte Geſandte hege keinen Zweifel, daß er ſich für Naſſau der eben vernommenen Erklärung anſchließen könne.

Präſidium erwiederte hierauf: Nach ſeiner Anſicht habe die hohe Bundesverſammlung durch die in der 3. Sitzung vom 17. d. M. beſchloſſene und an den Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Baron Alleye de Cyprey, erlaſſene Note bereits alles gethan, was in der gegenwärtigen Lage der Sachen zur Wahrung der Rechte des Bundes und des Königs-Großherzogs erforderlich ſey; von weiteren Maaßregeln werde vor der Hand um ſo weniger die Rede ſeyn können, als bekanntlich Se. Majeſtät der König-Großherzog dermalen noch in Unterhandlungen über die Niederländiſch-Belgiſche Differenz begriffen ſeyen. Sonach werde für jetzt der eben vernommenen Erklärung auch keine weitere Folge zu geben ſeyn.

Sämmtliche übrigen Geſandtſchaften erklärten ſich hiermit einverſtanden.

§. 27.

Rundſchreiben des Belgiſchen Gouverneurs Thorn zu Arlon an die Bürgermeiſter des Großherzogthums Luxemburg.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der ſo genannte Gouverneur Thorn zu Arlon hat unterm 26. December v. J. an ſämmtliche Bürgermeiſter der Städte und Landgemeinden des Großherzogthums Luxemburg ein Rundſchreiben erlaſſen, worin er von ihnen ein Namensverzeichniß und genaue Nachweiſungen über die ihrer Stadt oder Gemeinde angehörigen „Belgier“ verlangt, welche in dieſem Augenblicke ſich wirklich oder vermuthlich in „Holländiſchen“ Dienſten befänden.

Da dieſe Maaßregel — offenbar eine Nachahmung jener in der Schreckensperiode der erſten Franzöſiſchen Revolution empörenden Andenkens angewendeten — keinen andern Zweck haben kann, als die ihrem legitimen Landesherrn treu verbleibenden Luxemburger zu beunruhigen, ſo iſt der Geſandte von Sr. Majeſtät dem König-Großherzog beauftragt worden, die Aufmerkſamkeit der hohen Bundesverſammlung auf dieſen Umſtand zu lenken und derſelben zu dem Ende eine Abſchrift des gedachten Rundſchreibens, ſo wie ſolches in dem zu Arlon erſcheinenden Mémorial administratif, No. 134, abgedruckt enthalten, mitzutheilen.

Präſidium äuſſerte hierauf: die eben vernommene Erklärung werde zwar zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen ſeyn, jedoch ſcheine ihm, daß es vor

allem Sache der Königlich-Großherzoglichen Regierung wäre, durch eine von ihr ſelbſt ausgehende Bekanntmachung ihre Rechte gegen die Eingriffe der Belgiſchen Regierung zu wahren, und ihre Unterthanen von der Befolgung des fraglichen Rundſchreibens abzumahnen.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

daß das vorerwähnte Rundſchreiben zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen ſey.

Daſſelbe iſt dieſem Protokolle unter Ziffer 2 beigefügt.

§. 28.

Die Streitigkeit zwiſchen dem Großherzogthume Heſſen und dem Herzogthume Naſſau, hinſichtlich des von Naſſau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils Altheſſiſcher Landes- und Cameral-Schulden für die im Jahre 1802 erworbenen Altheſſiſchen Landestheile, insbeſondere die von Maximilian v. Rieſe und Jacob Heinrich Rühle von Lilienſtern, Namens zweier Creditoren-Conſortien, betriebene Forderung betreffend.

(7. Sitz. §. 45 v. J. 1832.)

Präſidium übergibt ein Schreiben des Königlich-Bayeriſchen Oberappellationsgerichts zu München als Austrägalinſtanz vom 5. Januar 1833, folgenden Inhalts:

„Der hohen Bundesverſammlung können wir bei dem Beginnen dieſes Jahres noch den Schluß des bei uns anhängigen Austrägalſtreites zwiſchen dem Großherzogthume Heſſen und dem Herzogthume Naſſau wegen Schuldenübernahme nicht in Anzeige bringen, jedoch ſteht derſelbe bevor; denn die Beendigung der Verhandlung beruht auf dem Einlaufe der ſchließlichen Gegenvernehmlaſſung des Großherzoglich-Darmſtädtiſchen Hofes in Beziehung auf die Herzoglich-Naſſauiſche Widerklage. Durch Entſchließung vom 24. November v. J. iſt dem gedachten Großherzoglichen Hofe eine Friſt, wie bisher immer zu 90 Tagen, zur Eingabe dieſes Schlußſatzes auf deſſen mehrfach begründete erſte Terminserſtreckung bewilligt worden, wobei ein Anſtand um ſo minder obwaltete, als der klagende Theil es war, welcher den Antrag ſtellte, und gerade dieſer das nächſte Intereſſe hat, die Verhandlung beendigt zu ſehen, auch der Gegentheil — nachdem er dieſelbe Nachſicht genoſſen, und die Duplik resp. Reconventionsreplik erſt im Auguſt des vorigen Jahrs vorgelegt hatte — gegen dieſe Erſtreckung der Friſt keine Einwendung machte“. ꝛc.

Die Bundesverſammlung nahm dieſes Schreiben zur Wiſſenſchaft.

§. 29.

Mißbrauch der Preſſe, insbeſondere der Lithographie betreffend.

(48. Sitz. §. 579 v. J. 1832.)

Preuſſen. Der Geſandte zeigt an, daß der in der 45. vorjährigen Sitzung gefaßte Bundestagsbeſchluß, wonach die Vorſchriften des proviſoriſchen Bundes-Preßgeſetzes nicht nur bei gedruckten, ſondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung zu bringen ſind,

auf allerhöchſten Befehl durch das Miniſterium des Innern und der Polizei gehörig publicirt worden iſt.

Bayern. Der Geſandte iſt beauftragt, in Anſehung des Beſchluſſes vom 29. November v. J. anzuzeigen, daß die, die Druckſchriften betreffenden, geſetzlichen Vorſchriften ſich in Bayern ausdrücklich auch auf den Steindruck erſtrecken, und auf die durch denſelben erſcheinenden Schriften wie auf Druckſchriften in Vollzug gebracht werden.

§. 30.

Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat December 1832.

(48. Sitz. §. 580 v. J. 1832.)

Bayern. Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat December 1832; welche der Militärcommiſſion zugewieſen wurden.

§. 31.

Bitte der vormals unmittelbaren Reichsritterſchaft in Baden aus den Cantonen Ortenau, Craichgau und Odenwald, um Schutz in Aufrechthaltung des ihr von der Großherzoglich-Badiſchen Regierung in Gemäßheit bundesgeſetzlicher Beſtimmungen gewährten Rechtszuſtandes.

(21. Sitz. §. 202 v. J. 1832.)

Baden. Die Großherzogliche Regierung hat in ihrer frühern Erklärung bereits den Antrag geſtellt, die Reclamanten mit ihren Beſchwerden an die competenten Landesbehörden zu verweiſen; damit aber wegen ihrer bei dieſem Antrage gehegten Intention nicht der mindeſte Zweifel obwalten könne, findet ſie ſich zu der weitern Erklärung bewogen, daß ſie hinſichtlich der Frage:

> ob den Reclamanten, in Folge des §. 25 der ihre Rechtsverhältniſſe betreffenden Declaration vom 22. April 1824, wegen Aufhebung des Novalzehntens irgend eine Entſchädigung, und welche, ſodann wegen Aufhebung des Blutzehntens und der Herrenfrohnden eine größere Entſchädigung gebühre, als in den hierüber ergangenen Geſetzen zugeſichert iſt?

ſich der Entſcheidung ihrer eigenen Landesgerichte lediglich unterwirft.

Dieſe Erklärung wurde an die betreffende Commiſſion abgegeben.

§. 32.

Beſchwerden Kurheſſens gegen das Königreich Bayern und das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, geiſtliche und weltliche Stiftungen in Fulda betreffend.

(47. Sitz. §. 560 v. J. 1832.)

Kurheſſen. In Beziehung auf die Königlich-Bayeriſche und Großherzoglich-Sachſen-Weimariſche Erklärungen im §. 527 und im §. 560 des Protokolls vom 29. November

und des Protokolls vom 20. December v. J., betreffend die wegen eines Theils des Vermögens geiſtlicher und weltlicher Stifter in Fulda vorwaltenden Streitigkeiten, iſt der Geſandte angewieſen worden, den zur petitoriſchen Erledigung der fraglichen Streitigkeiten geſchehenen Vorſchlag abzulehnen, dagegen aber zur austrägalgerichtlichen Entſcheidung des Streits, wegen des auf die in Rede ſtehenden Vermögenstheile gelegten Beſchlags, das oberſte Tribunal des Königreichs Hannover auszuwählen und auf deſſen Beauftragung mit dieſer Entſcheidung bei der hohen Bundesverſammlung anzutragen.

In Folge vorſtehender Erklärung wurde nunmehr

beſchloſſen:

Nachdem in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 2. Juli 1832 in der Streitſache zwiſchen Kurheſſen auf der einen, dann der Krone Bayern und dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach auf der andern Seite — den auf Vermögenstheile der geiſtlichen und weltlichen Stiftungen in Fulda gelegten Beſchlag betreffend — die rechtliche Entſcheidung durch ein Austrägalgericht zu veranlaſſen, auch zu dem Ende nunmehr das Königlich-Hannöveriſche Oberappellationsgericht zu Celle als Austrägalinſtanz gewählt worden iſt, ſo wird

1) der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestagsgeſandte erſucht, ſeinem allerhöchſten Hofe hievon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberſte Gerichtshof als Austrägalinſtanz aus Auftrag und im Namen der Bundesverſammlung, in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schlußacte, dann der Bundesbeſchlüſſe vom 16. Juni 1817 und 3. Auguſt 1820, in dieſer Sache den Rechten gemäß erkenne.

2) Dem Königlich-Hannöveriſchen Herrn Bundestagsgeſandten werden zu dieſem Ende die bisher bei der Bundesverſammlung und der Vermittlungscommiſſion gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung obgedachter Beſchlüſſe, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zugeſtellt.

§. 33.

Die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente betreffend.

(1. Sitz. §. 6 v. J. 1833.)

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte iſt angewieſen, ſich der Königlich-Würtembergiſchen Abſtimmung in der 47. vorjährigen Sitzung, §. 559, über die Anträge des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vom 18. October v. J., betreffend die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörigen Contingente, anzuſchließen.

§. 34.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Schulden- und Penſions-Weſen, insbeſondere Anfragen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts betreffend.

(2. Sitz. §. 11 v. J. 1833.)

Oeſterreich,
Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dann Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: treten den Commiſſionsanträgen vom 20. December 1832 (Protokoll der 47. Sitzung, §. 572) in obigem Betreffe bei.

Die freien Städte. Der Geſandte iſt beauftragt zu erklären, daß die freien Städte dem 1., 2. und 3. Antrage der Bundestags-Commiſſion beitreten, in Betreff der Frage wegen Befriedigung der Forderung des Münzwardein-Adjuncten Dietze von Seiten der in Anſpruch genommenen Regierungen jedoch den ſchon früher dieſerhalb gemachten Vorſchlag für Frankfurt wiederholen wollen.

§. 35.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 15. November 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentlichen Redacteur der zu Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund" betreffend.

(3. Sitz. §. 17 v. J. 1833.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Geſandtſchaft bringt zur Anzeige, daß der in der 43. Sitzung vom 15. November v. J. gefaßte Bundesbeſchluß, betreffend die Nichtzulaſſung des Joſeph Meyer, als ermittelten Redacteurs des durch Bundesbeſchluß vom 6. September 1832 verbotenen Zeitblattes „der Volksfreund" zur Redaction ähnlicher Schriften, für beide Großherzogthümer zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht worden ſey.

§. 36.

Bekanntmachung und Vollziehung des Beſchluſſes vom 6. September 1832, Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend.

(32. Sitz. §. 251 v. J. 1832.)

Die freien Städte für Frankfurt. Der Geſandte iſt beauftragt, für Frankfurt anzuzeigen, daß der Bundesbeſchluß vom 6 September 1832, den Büchernachdruck betreffend, in Num. 84 des Amtsblatts vom 28. September 1832 bekannt gemacht worden iſt, und überreicht zugleich einen Auszug aus den Frankfurtiſchen Verordnungen, ſo weit ſolche den Nachdruck und deſſen Verbot insbeſondere betreffen, unter der Bemerkung, daß die Sammlung der Verordnungen der Reichsſtadt Frankfurt in der Bibliothek dieſer hohen Verſammlung einen Abdruck dieſer Verordnungen enthält.

Dieſe Erklärung nebſt dem darin allegirten Auszuge der Frankfurtiſchen Verordnungen wurde der betreffenden Commiſſion zugeſtellt.

§. 37.

Auflöſung des zur Deckung der Grenze auf dem rechten Maasufer aufgeſtellten Königlich-Preuſſiſchen Truppencorps.

(46. Sitz. §. 543 v. J. 1832.)

Preuſſen. Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen haben in dem Bundestagsbeſchluſſe vom 6. December v. J., welcher die Wahrnehmung der Intereſſen des Bundes

an deſſen nordweſtlicher Grenze Allerhöchſtdenenſelben anempfohlen hat, einen Beweis des ſchätzbaren Vertrauens des Durchlauchtigſten Deutſchen Bundes erkannt, und den Geſandten beauftragt, Allerhöchſtihren Dank dafür auszudrücken.

Zugleich iſt der Geſandte zu der Anzeige ermächtigt, daß, nachdem die nächſte Veranlaſſung aufgehört hat, welche Se. Königliche Majeſtät zur Aufſtellung eines Obſervationscorps gegen die Maas bewogen hatte, nunmehr die Auflöſung dieſes Corps und die Rückkehr deſſelben in ſeine Garniſonen angeordnet worden iſt.

Seine Majeſtät werden bei jeder Gelegenheit bereit ſeyn, den oben gedachten vertrauensvollen Wünſchen des Durchlauchtigſten Bundes mit föderativer Bereitwilligkeit zu entſprechen, und haben die Streitkräfte in den weſtlichen Provinzen Ihrer Monarchie dergeſtalt in Bereitſchaft belaſſen, daß deren Zuſammenziehung bei etwaiger Erneuerung einer Gefahr für die gedachte Grenze binnen ganz kurzer Zeit zu bewirken ſeyn würde.

Auf **Antrag des Präſidiums** wurde hierauf, unter **einhelliger Zuſtimmung ſämmtlicher Geſandtſchaften,**

beſchloſſen:

Die Bundesverſammlung entnimmt mit Beruhigung aus der Eröffnung des Königlich-Preuſſiſchen Hofes, daß die Verhältniſſe an der nordweſtlichen Grenze des Bundes ſich ſo geſtaltet haben, daß die Auflöſung des daſelbſt aufgeſtellt geweſenen Obſervationscorps thunlich geworden iſt. Nichts deſto weniger kann es der Bundesverſammlung nur ſehr erwünſcht ſeyn, zugleich die Verſicherung zu erhalten, daß Se. Königlich-Preuſſiſche Majeſtät die fortwährende Bereithaltung der Streitkräfte in den vorliegenden Provinzen Ihrer Monarchie anbefohlen haben, und dieſelbe findet in dieſer getroffenen Fürſorge einen neuen Grund, in Gleichförmigkeit mit ihrem Beſchluſſe vom 6. December v. J., Sr. Königlich-Preuſſiſchen Majeſtät vertrauensvoll auch noch ferner, und bis zur definitiven Beendigung der Niederländiſch-Belgiſchen Differenz, den Schutz des Bundesgebiets an jener Grenze zu überlaſſen; wobei die Bundesverſammlung, wenn Fälle eintreten ſollten, welche die Beſorgniſſe des Bundes zu erneuern geeignet wären, die nach Lage der Umſtände erforderlichen Maaßregeln weiters zu beſchlieſſen ſich vorbehält.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff, auch ex subst. für das G.H. Heſſen.
Rieß.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Grünne.
Beuſt.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Beilagen 1 und 2

zu dem Protokolle der 4. Sitzung der Bundesverſammlung vom 24. Januar 1833.

Beilage 1.

(zu §. 26.)

Note

des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters bei dem Deutſchen Bunde, Herrn Baron Alleye de Cyprey, an den Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten der Bundesverſammlung, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, d. d. Frankfurt den 18. Januar 1833.

Le Soussigné, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Français près la Sérénissime Confédération Germanique, a l'honneur d'annoncer à Son Excellence Monsieur le Comte de Münch-Bellinghausen, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Président de la haute Diète, qu'il ne manquera pas de transmettre au Gouvernement de Sa Majesté les témoignages de satisfaction qui lui ont été adressés hier au nom de cette Assemblée à l'occasion de la note que le Soussigné a remise le 2 de ce mois.

Quant à la seconde partie de la note de Monsieur le Président de la Diète, le Soussigné croit pouvoir repondre dès-à-présent que ni le traité du 15 Novembre 1831, signé et garanti par la France, l'Autriche, la Grande Bretagne, la Prusse et la Russie, ni les arrangemens, arrêtés par la Conférence de Londres, qui ont servi de base à ce traité, et dans lesquels les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse ont reconnu qu'ils avaient agi »en vertu d'autorisations libres et formelles de la Confédération Germanique« ne contiennent aucune clause ou énonciation qui restreigne les obligations résultant pour ladite Confédération de l'acte fondamental qui constitue l'union des ses membres; qu'il s'en suit naturellement que quelles que soient les considérations relatives au traité du 15 Novembre, elles ne peuvent avoir d'autre effet que de faire ressortir plus efficacement les engagemens contractés aussi bien par les Cours d'Autriche et de Prusse que par celles de France, de la Grande Bretagne et de Russie, sans que rien puisse en atténuer les clauses explicites.

Le Soussigné saisit avec plaisir cette occasion pour offrir à Son Excellence, Monsieur le Comte de Münch-Bellinghausen, les assurances de sa considération la plus distinguée.

(signé:) B^on. *Alleye de Cyprey.*

Beilage 2.

(zu §. 27.)

Extrait

du Mémorial administrativ qui s'imprime à Arlon, No. 134.

Renseignemens sur les Belges au service de la Hollande.

Arlon, le 26 Décembre 1832.

A M. M. les Bourguemestres des villes et communes rurales.

Je vous prie de vouloir bien me transmettre sous le plus bref délai possible, un état nominatif des Belges de votre ville ou commune qui sont en encore en ce moment, ou qui sont présumés être au service de la Hollande, soit comme militaires, soit comme fonctionnaires politiques, administratifs ou judiciaires, soit comme Employés dans une administration quelconque. Cet état, dont un modèle est joint à la présente, devra, autant que possible, contenir les indications suivantes:

1) Les noms, prénoms, profession et lieu de naissance de l'individu absent;

2) L'indication de la profession qu'il exerçait avant d'être appelé au service militaire, ou nommé, soit à des fonctions publiques, soit à un emploi;

3) L'époque à la quelle il est entré au service militaire ou en fonctions;

4) La désignation, soit des fonctions qu'il remplit actuellement, soit du grade militaire qu'il occupe et l'arme dans laquelle il sert, soit de l'emploi qu'il exerce;

5) S'il sert en Europe, ou dans les Indes, et le lieu présumé de sa résidence actuelle;

6) Ou il était lorsque la révolution éclata?

7) S'il est rentré en Belgique depuis la révolution; s'il y reparait de tems à autre?

8) Quelles peuvent être en Belgique ses relations de famille et d'amitié?

9) Quel est le revenu presumé: 1° des biens qu'il possède actuellement en Belgique? idem en Hollande et ailleurs? 2^d des biens qui lui echeoiront par la suite en Belgique? idem en Hollande et ailleurs?

10) Ou sont situés les biens qu'il possède en Belgique? à qui est confiée la gestion de ces biens?

Les reponses aux 9 et 10 questions, Nr. . . . du tableau peuvent être fournies séparément et plus tard que les autres.

Si les recherches pour obtenir les renseignemens propres a y satisfaire, doivent entrainer quelque rétard, il faudra toujours envoyer le surplus du travail qui est très important; M. M. les Bourguemestres voudront bien veiller à ce qu'il soit aussi exact et complet que possible.

Le Gouverneur

(signé:) *Thorn.*

Loco dictaturæ.

Fünfte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 31. Januar 1833.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anweſenden.

§. 38.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die Subſtitution der Herren Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Blittersdorff für den Freiherrn von Gruben, und Freiherrn von Pechlin für den Freiherrn von Marſchall, fortbeſtehe.

§. 39.

Gemeinſchaftliche Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten.

(3. Sitz. §. 19 v. J. 1833.)

Preuſſen. Der Königlich-Preuſſiſche Geſandte hat von ſeiner allerhöchſten Regierung den Auftrag erhalten, eine ausführliche Erklärung in der Streitſache von Hannover und ſeinen Verbündeten wider Kurheſſen wegen des Tranſitozolles zu Protokoll zu geben.

Bei Abfaſſung dieſer Erklärung hat jedoch die in der dritten dießjährigen Sitzung ſtatt gehabte Verhandlung noch nicht vorgelegen, indem das gedruckte Protokoll vom 17. d. M. erſt vor einigen Tagen ausgegeben worden iſt. Indem daher der Geſandte die Beleuchtung dieſer letztgedachten Verhandlung ebenfalls ſeiner allerhöchſten Regierung ausdrücklich vorbehalten muß, ſieht er ſich bei Abgabe der erwähnten Erklärung zu folgenden wenigen Bemerkungen in Beziehung auf die dritte dießjährige Sitzung veranlaßt.

Als der Beſchluß vom 4. October v. J. gefaßt wurde, beſchränkte ſich der Preuſſiſche Geſandte, wie das Protokoll Seite 1329 ergibt, auf die Aeuſſerung, daß er gegen die Einleitung einer Vermittlung nichts zu erinnern finde.

In der 46. Sitzung vom 6. December v. J. hat der Geſandte (Prot. Seite 1691) noch beſonders wiederholt, daß er für die **Vermittlung** geſtimmt habe; was aber ein eventuelles austrägalgerichtliches Verfahren anlangt, ſo erklärte er, daß er noch eine weitere Verhandlung für erforderlich halte.

An dieſen Hergang zu erinnern, hält ſich der Geſandte deßhalb für verpflichtet, damit die in der dritten Sitzung von dem verehrlichen Präſidium bei Darſtellung einer Ueberſicht des eigentlichen Standes der Streitſache gebrauchten Worte:

> „in Folge deſſen, **ohne Widerſpruch von irgend einer Seite**, der Beſchluß gefaßt ward“, u. ſ. w. (Seite 35, Zeile 5.)

kein Mißverſtändniß veranlaſſen mögen.

Eben ſo hat der Königliche Geſandte bei ſeinen Aeuſſerungen über die in der Sache bemerkte Eile und peremtoriſche Friſtbeſtimmung beſonders hervorgehoben, daß auf die in der 37. Sitzung v. J. abgegebene zweite Kurheſſiſche Erklärung keine Rückſicht genommen worden iſt, und vornehmlich die Frage ins Licht zu ſtellen geſucht:

> ob ein am 21. October dahin gerichteter Vergleichsvorſchlag, daß bis zum 1. December deſſelben Jahres, **alſo binnen etwa fünf Wochen**, ein ſolcher Zuſtand wieder hergeſtellt werden möge, wie die beſchwerdeführenden Staaten beantragt haben, bei den bekannten, von Kurheſſen mit Preuſſen und Großherzogthum Heſſen eingegangenen Vertragsverhältniſſen nicht an einem ſolchen Mangel laborire, welcher das **Weſen** eines Vergleichsvorſchlags trifft? nämlich ob dieſer Vorſchlag, mit Rückſicht auf die veränderten Verhältniſſe Kurheſſens, innerhalb der gegebenen Friſt **ausführbar** erſcheinen konnte, – und ob, da binnen dieſer Friſt von Kurheſſen die gewünſchte Erklärung nicht einging, das Vermittlungsverfahren auf den Antrag der Gegner ſchon damals als erfolglos beſeitigt werden durfte?

Denn alle ſonſt auf Beſeitigung der Differenz und ihre Verhandlung am Bundestage verwendete Zeit kann nicht in Rechnung kommen, indem es ſich allein davon handelt, ob die organiſchen Beſtimmungen des Bundes über die **Vermittlung** bei Aufſtellung eines ſolchen Vorſchlags und bei der gedachten Beſeitigung der Vermittlung richtige Anwendung erhalten haben.

Dem Geſandten gereicht es zur beſondern Beruhigung, eine hiermit völlig übereinſtimmende Anſicht ſeiner allerhöchſten Regierung in der Erklärung zu finden, die er nunmehr vorzuleſen die Ehre haben wird. Dieſelbe verbreitet ſich ausführlich über alle Verhältniſſe der vorliegenden Differenz, ſo daß auch die von der Königlich-Däniſchen, Herzoglich-Holſtein-Lauenburgiſchen Geſandtſchaft in der dritten dießjährigen Sitzung beſonders berührte **Beſitzfrage** dadurch erörtert worden iſt.

Nach dem in der 46. vorjährigen Sitzung der Bundesverſammlung von der Vermittlungscommiſſion in der Beſchwerdeſache wider Kurheſſen wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten gehaltenen Vortrage, worin die Commiſſion den ihr aufgetragenen Vermittlungsverſuch als mißlungen darſtellte, und zugleich bemerkte, daß die nunmehrige Einleitung des Austrägalverfahrens in Gemäßheit des Beſchluſſes vom 4. October v. J. von hoher Bundesverſammlung ſelbſt ausgehen werde, hat der Kurheſſiſche Geſandte zunächſt die zuverſichtliche Hoffnung ausgeſprochen,

daß dem Kurfürſtlichen Hofe zu ſeiner Erklärung über die Vermittlungsvorſchläge der Commiſſion eine den obwaltenden Umſtänden entſprechende Friſt eingeräumt werde,

und als die Majorität der Bundesverſammlung ſich hierdurch nicht bewegen ließ, der Vorbereitung zu förmlicher Einleitung des Austrägalverfahrens Anſtand zu geben, ſodann den Antrag gemacht,

daß die beſchwerdeführenden Staaten zur ſpeciellen Formirung ihrer Rechtsanſprüche aufgefordert würden,

welcher jedoch von Seiten der Majorität der Bundesverſammlung ebenfalls unberückſichtigt blieb.

Während des Verlaufs der Verhandlung ließ der Königlich-Preuſſiſche Geſandte es an keinen Bemühungen fehlen, die hohe Bundesverſammlung von der Billigkeit des zuerſt von dem Kurheſſiſchen Geſandten geäuſſerten Wunſches und nicht minder von der Angemeſſenheit des nachher von ihm gemachten Antrages zu überzeugen, und als ſeine Vorſtellungen bei der Majorität keinen Eingang fanden, blieb ihm bei der Wichtigkeit der Sache für das ganze Bundesverhältniß nichts Anderes übrig, als gegen den Gang, in welchen die Majorität der Bundesverſammlung dieſelbe zu leiten gedachte, förmlichen Proteſt einzulegen und ſeiner allerhöchſten Regierung das Weitere vorzubehalten.

Nachdem dieſe durch Einſicht des Protokolls der 46. vorjährigen Sitzung von dem ganzen Hergang der dießfälligen Verhandlung nähere Kenntniß erhalten, iſt der Geſandte beauftragt worden, Namens der Königlichen Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Man konnte Preuſſiſcher Seits, als die gegenwärtige Beſchwerde zuerſt bei dem Bunde angebracht wurde, nur das Bedauern im vollen Umfange theilen, welches auch andere Bundesregierungen darüber empfanden, daß es den Staaten, zwiſchen welchen der Streit ſchwebt, nicht hat gelingen wollen, durch eigene Bemühungen und ohne Dazwiſchenkunft der Geſammtheit ſich miteinander auszugleichen. Man durfte gleichwohl dieſelbe Geneigtheit vorausſetzen, auf der einen Seite mit billigen Vorſchlägen entgegen zu kommen, auf der andern Seite ſolchen Vorſchlägen Gehör zu geben. Die Differenz war entſtanden über eine eingetretene Erſchwerung des Tranſits. Abſeiten Kurheſſens lag eine Bürgſchaft ſeiner Bereitwilligkeit, dieſe auf einer billigen Grundlage den beſchwerdeführenden Staaten gegenüber zu erledigen, in ſeinem eigenen Intereſſe, indem die Straßen der Letzteren, um die es ſich handelt, nur Fortſetzungen Kurheſſiſcher Straßen ſind, und daher eine Verminderung des Durchgangs auf denſelben durch erſchwerende Zolleinrichtungen Kurheſſen ſelbſt zum Nachtheil gereicht. Wenn nun nicht Mangel an gegenſeitiger Bereitwilligkeit, was war ſonſt der Grund, daß die unter den Staaten ſelbſt angewandten Bemühungen bis zu dem Augenblick, wo die jetzige Beſchwerde bei dem Bunde angebracht wurde, keinen Erfolg hatten? War es ein Verſehen in der Form der Behandlung, eine Verſäumniß in dem Betriebe der Sache, oder lag der Grund in innern Schwierigkeiten derſelben, die nicht ſo bald, als die betheiligten Staaten ihrer Geneigtheit zur gütlichen Ausgleichung Folge zu geben wünſchten, überwunden werden konnten?

Der letztere Umſtand bot ſich gleich als einer der Hauptgeſichtspuncte dar, unter welchem der Streit bei ſeinem Uebergange aus den unmittelbaren Vergleichsunterhandlungen der betheiligten Staaten in eine Beſchwerde bei dem Bunde aufgefaßt werden mußte.

Wenn die hohe Bundesverſammlung gegen die Klage wegen eines behaupteten Vertragsbruches nicht unempfindlich blieb, wenn ſie im Gegentheil gleich anfänglich der Sache die

größte Aufmerkſamkeit widmete, ſo handelte ſie ganz in Uebereinſtimmung mit den Geſinnungen aller Bundesregierungen, welche darauf gerichtet ſind, daß überall das Recht walte, und keine willkührliche Verletzung deſſelben zugelaſſen werde. Je weniger ihr aber der vorangedeutete Geſichtspunct entgehen konnte, je beziehungsreicher die Angelegenheit ſich ihr darſtellte, je umfaſſender und verwickelter die Intereſſen ſind, welche dabei in Frage kommen, eine deſto genauere Erwägung durfte es verdienen, welches der rechte Weg und die angemeſſene Art der Behandlung ſey, um den Streit einer gründlichen Erledigung entgegen zu führen.

Man zweifelt nicht daran, daß die hohe Bundesverſammlung dieſe Erwägung angeſtellt habe. Wenn dieſelbe gleichwohl zu einem Reſultate gelangt iſt, in deſſen Verfolgung, wie die Königlich-Preuſſiſche Regierung die innige Ueberzeugung hegt, man von dem Ziele einer befriedigenden Ausgleichung ſich weit mehr entfernen, als ſich demſelben nähern würde, ſo iſt die Urſache davon nur darin zu ſuchen, daß unter dem an ſich löblichen Beſtreben, die Sache möglichſt zu beſchleunigen, verſäumt worden iſt, in den wichtigſten Abſchnitten der Verhandlung die Inſtructionen der Höfe einzuholen, und dadurch die mannigfaltigen Beziehungen des Streits aufzuhellen, in deren vollſtändiger Ueberſicht allein der rechte Weg zur Erledigung deſſelben gefunden werden kann.

Um dieß nicht bloß zu behaupten, will man auf eine nähere Beleuchtung der bisherigen Verhandlungen bei der Bundesverſammlung eingehen.

Auf die zuerſt wider die Kurheſſiſche Regierung eingebrachte Beſchwerde beſchränkte ſich die Bundesverſammlung zunächſt auf den Beſchluß, daß ſie einer baldigen Erklärung der gedachten Regierung entgegen ſehe. Die Erklärung erfolgte. So ausführlich die Beſchwerde war, ſo kurz und allgemein war die Erwiederung. Sie betraf weſentlich nur die Beſitzfrage, und enthielt Einreden, welche nur dazu dienen ſollten, die Beſchwerde, wie ſie angebracht war, zurückzuweiſen. Man hätte ſich nicht darüber wundern dürfen, wenn von Seiten der Bundesverſammlung die Einladung an die Kurheſſiſche Regierung erfolgt wäre, ſich beſtimmter über die Sache ſelbſt auszulaſſen. Statt deſſen wurde von ihr eine Commiſſion niedergeſetzt, um über die erhobene Beſchwerde gutachtlichen Vortrag zu erſtatten. Der Commiſſion lag ſonach kein anderes Material zur Beurtheilung der Angelegenheit vor, als die Beſchwerde ſelbſt und die unvollſtändige Auslaſſung Kurheſſens über dieſelbe. Als ſie in der 37. vorjährigen Sitzung ihren Vortrag hielt, geſchah es, daß auch der Kurheſſiſche Geſandte im Auftrag ſeiner Regierung eine nachträgliche Erklärung zu Protokoll gab, welche ſich umſtändlich über die Beſchwerde verbreitete, und das Sachverhältniß in den weſentlichſten Puncten ganz verſchieden darſtellte. Abgeſehen davon, daß darin die Rechtsbeſtändigkeit der Verträge, deren Verletzung die Beſchwerdeführer behaupteten, beſtritten, und ihnen die eigene Nichterfüllung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten entgegengeſetzt wurde, nahm die Kurheſſiſche Regierung auf Ereigniſſe Bezug, welche ſie in die Nothwendigkeit geſetzt hätten, zur Wiederherſtellung und Begründung der Ruhe, des Friedens und der Ordnung in dem Herzen von Deutſchland diejenigen Verbindungen einzugehen, welche die beſchwerdeführenden Staaten ihr gegenwärtig als einen Vertragsbruch zum Vorwurf machen wollten. Da dieſe erſt in derſelben Sitzung abgegebene nachträgliche Kurheſſiſche Erklärung, wie ſich von ſelbſt verſtand, und auch von dem Präſidium noch ausdrücklich bemerkt wurde, in dem Commiſſionsvortrage nicht berückſichtigt worden war, ſo mußte um ſo mehr die Frage entſtehen, ob die Commiſſion ihr Gutachten nicht noch auf jene Erklärung auszudehnen hätte, als daſſelbe, wie es erſtattet war, einer weitern Erörterung nicht zur

Grundlage dienen konnte. Der Vortrag der Commiſſion enthält nämlich zuerſt nur Auszüge aus der Klage der beſchwerdeführenden Staaten und der erſten Kurheſſiſchen Erklärung, und faßt ſodann den Inhalt beider in einem beſondern Abſchnitte, der unter der Rubrik: „Recapitulation“ dem eigentlichen Gutachten vorausgeht, mit den einleitenden Worten zuſammen:

„Das in Betracht kommende Sachverhältniß iſt nach der obigen actenmäßigen Darſtellung folgendes“.

Das in Betracht kommende Sachverhältniß war aber ein ganz anderes, wenn zugleich die zweite oder nachträgliche Erklärung Kurheſſens mit aufgenommen wurde. Einen ganz beſondern Stoff zur Berathung bot dieſe dadurch dar, daß das Verfahren Kurheſſens, worin die beſchwerdeführenden Staaten einen Vertragsbruch finden, als die Folge einer Nothwendigkeit geſchildert wurde, welcher Kurheſſen zur Wiederherſtellung innerer Ruhe, Ordnung und Wohlfahrt als Geſetz Folge geben mußte. Man findet keine Spur, daß eine Verhandlung in der 37. vorjährigen Sitzung, ſey es über den Inhalt der nachträglichen Kurheſſiſchen Erklärung überhaupt, oder über den letzterwähnten Punct insbeſondere, ſtatt gefunden hätte. Ohne ein vorgängiges Commiſſionsgutachten war ſolche auch nicht gehörig vorbereitet. Um ſo natürlicher iſt aber alsdann die Frage: wie kam es, daß noch in derſelben Sitzung auf ein Commiſſionsgutachten, dem ein ganz anderes Sachverhältniß zum Grunde lag, als wirklich in Betracht kommen mußte, über den in jenem Gutachten gemachten weitgreifenden Antrag,

daß in der vorliegenden Sache eine Commiſſion zum verfaſſungsmäßigen Vermittlungsverſuche erwählt, bei dem Mißlingen dieſes Verſuches aber dieſe Angelegenheit zur austrägalgerichtlichen Entſcheidung eingeleitet werden möge,

eine förmliche Abſtimmung erfolgte? Dazu, daß man eine Commiſſion zum Zwecke der Vermittlung ernannte, war die Sache unter allen Umſtänden angethan, und dieſem Theile des Commiſſionsantrages trat auch der Königlich-Preuſſiſche Bundestagsgeſandte unbedenklich bei. War aber auch das Sachverhältniß ſchon hinreichend aufgeklärt, war insbeſondere die Natur des Streitfalles dergeſtalt erörtert und entwickelt, daß man zugleich über die eventuelle Einleitung des gewöhnlichen Austrägalverfahrens einen Beſchluß faſſen konnte? Statt aller Erörterung und Entwickelung findet man in dem Commiſſionsgutachten den Satz:

„Da alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter dem Artikel 21 der Wiener Schlußacte begriffen ſind, ſo iſt die Bundesverſammlung durch denſelben berechtigt und verpflichtet, deſſen Vorſchrift auch auf den an ſie gebrachten Streitfall in Anwendung zu bringen“.

Dieß aber gerade iſt die Frage, ob alle Streitigkeiten der Bundesglieder ohne Unterſchied vor ein gewöhnliches Austrägalgericht gewieſen werden können.

Durch den gleichzeitigen Beſchluß wegen eventueller austrägalgerichtlicher Entſcheidung wurde ſofort das Vermittlungsverfahren in eine bloße Form verwandelt, die nur ſchnell abzuthun ſey, um das Austrägalverfahren ſo bald als möglich folgen zu laſſen.

In Beziehung auf die bis jetzt in der vorliegenden Sache ſtatt gefundene Vermittlung hat der Königliche Geſandte bereits in der 46. vorjährigen Sitzung ſeine Erinnerungen gemacht. Man will dieſen noch einige Bemerkungen hinzufügen.

Bekanntlich wurde durch einen Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820 ein Ausſchuß zur Reviſion des Bundesbeſchluſſes vom 16. Juni 1817, in Betreff

der Vermittlung der Bundesverſammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich und Aufſtellung einer wohlgeordneten Austrägalinſtanz, dann des Austrägalverfahrens,

niedergeſetzt. Dieſe Commiſſion legte in der 37. Sitzung vom 21. December 1820 den Entwurf eines Bundesbeſchluſſes über den Gegenſtand ihres Auftrags vor, worin ſie zu §. 3 deſſelben, welcher ſich auf das Verfahren bei der Vermittlung bezieht, folgende Anmerkung machte:

„Die Nothwendigkeit vollſtändiger Aufklärung der Sachverhältniſſe leuchtet von ſelbſt ein. Von der Beurtheilung des Ausſchuſſes wird es aber abhängen, ob er ſolche ſchriftlich zu erfordern, oder aber eine vorbereitende Conferenz mit den Bevollmächtigten der ſtreitenden Theile zu veranlaſſen für gut findet“.

Alſo nicht aus irgend einer bereits beſtehenden ſpeciellen Vorſchrift der Bundesgeſetzgebung, ſondern aus der innern Nothwendigkeit, aus der Natur der Sache oder des Geſchäfts der Vermittlung ſelbſt entwickelte der Ausſchuß die Pflicht des Vermittlers, ſich eine vollſtändige Aufklärung des Sachverhältniſſes zu verſchaffen. Aus dem in der vorliegenden Sache von der Vermittlungscommiſſion über den Erfolg ihres Auftrags erſtatteten Bericht ergibt ſich jedoch nicht, daß ſie ſich um eine ſolche Aufklärung des Sachverhältniſſes bemüht hätte. Sie ſagt bloß:

„Die Commiſſion trat alsbald wegen Ausführung des Bundesbeſchluſſes vom 4. October in Berathung, deren Reſultat war, daß ſie, unter einhelligem Einverſtändniß der Commiſſionsmitglieder, den Bundestagsgeſandtſchaften der betheiligten Regierungen unter dem 21. October folgenden Vermittlungsvorſchlag eröffnete ꝛc.“

Hiernach ſcheint es nicht, daß ſie noch vor ihrem Zuſammentritt zur Berathung, und vor Eröffnung des dabei verabredeten Vermittlungsvorſchlags an die Betheiligten, noch nähere Auskunft über das Sachverhältniß eingezogen habe. Auch das, was ſodann ihr Bericht noch über den weitern Verlauf der Vermittlung angibt, enthält zwar die, wie es ſcheint, vollſtändig abgegebenen Erklärungen der betheiligten Staaten, die jedoch darin auf keine Weiſe in eine Erörterung der Sache ſelbſt eingehen, aber gar keine Andeutung, daß ſich die Commiſſion ſpäterhin noch Notizen zu verſchaffen bemüht habe. Auch auf einem indirecten Wege, indem man etwa den Inhalt des gemachten Vermittlungsvorſchlags ſelbſt in nähere Erwägung zieht, kann man zu einer andern Vorausſetzung nicht gelangen. Dieſer Vorſchlag lautet dahin:

daß die Kurfürſtlich-Heſſiſche Regierung in Anſehung der Tranſitoabgaben für das Königreich Hannover, das Großherzogthum Oldenburg, die Herzogthümer Braunſchweig und Naſſau, und die freien Städte Frankfurt und Bremen den status quo in Gemäßheit des am 24. September 1828 zu Caſſel abgeſchloſſenen Vertrags bis zum 1. December d. J. herſtelle, und, in Gemäßheit des am 11. October 1829 daſelbſt abgeſchloſſenen Vertrags, unter allen in dieſen Verträgen wegen des Tranſitverkehrs enthaltenen Beſtimmungen und Garantieen, bis zum Ende des Jahres 1841 erhalte, daß dagegen die beſchwerdeführenden Regierungen ihre aus beiden Verträgen entſpringenden Entſchädigungsanſprüche an Kurheſſen fallen laſſen.

Vergleicht man dieſen Vorſchlag mit der Anſicht der Commiſſion über die Natur der Vereinsverträge in dem früher am 4. October v. J. erſtatteten Gutachten, die dahin ausgeſprochen wird:

Hauptzweck des Vereinsvertrags war die Entfernung der Beſorgniß, daß durch die Autonomie der einzelnen Bundesregierungen der Tranſitverkehr erſchwert oder gehemmt werde. Dieſe Beſorgniß ſollte, wenigſtens unter den Mitgliedern des Vereins, für die Zeit ſeiner Dauer beſeitigt, zugleich aber hierdurch der Grund für weitere Erleichterung des Handels und Verkehrs gelegt werden,

ſo geſteht derſelbe den beſchwerdeführenden Staaten ſo ziemlich alles zu, was nach der Anſicht der Begutachtungscommiſſion in den Vereinsverträgen zu ihren Gunſten ſtipulirt iſt. In ſo fern dieſe nämlich auf das Tranſitoverkehr ſich beziehen, ſoll der status quo wieder hergeſtellt und

„unter allen in dieſen Verträgen wegen des Tranſitoverkehrs enthaltenen Beſtimmungen und Garantieen“

bis 1841 erhalten werden, was eben ſo viel heißt, als Kurheſſen ſoll in dieſer Hinſicht in den Verein zurücktreten; in ſo fern aber die Vereinsverträge als Grundlage zur weitern Erleichterung des Handels und des Verkehrs zu dienen beſtimmt waren, hätten die beſchwerdeführenden Staaten alle ihnen in dieſer Hinſicht etwa zuſtehenden Anſprüche fallen zu laſſen, – wobei freilich zu bedenken iſt, daß eben auf der Grundlage mehrgedachter Verträge keine irgend weſentliche Erleichterung des Handels und Verkehrs, auch nicht einmal unter den bei dem gegenwärtigen Streite betheiligten Staaten, zu Stande gekommen, und Kurheſſen nach ſeiner Verſicherung gerade durch die Vereitlung ſeiner hierauf gerichteten Bemühungen zum Rücktritte von dem Vereine bewogen worden iſt. Was enthält ſonach der Vermittlungsvorſchlag noch zu Gunſten Kurheſſens, wenn er von dieſem den Rücktritt in den Verein bis 1841 verlangt? Nichts als etwa die Verzichtleiſtung der beſchwerdeführenden Staaten auf einen Entſchädigungsanſpruch, daß der Rücktritt nicht vor dem 1. December v. J., wo er nach dem Commiſſionsvorſchlage in Ausführung kommen ſollte, erfolgt ſey. Da fragt ſich aber, ob und welcher Schaden bis dahin entſtanden und nachzuweiſen ſey?

Man kann es keinem Vermittler irgend zum Vorwurfe machen, wenn er, von der Gerechtigkeit und Billigkeit der Forderungen des einen Theils überzeugt, die Gewährung derſelben dem andern Theile ohne Beſchränkung und Bedingung in Vorſchlag bringt. Wohl aber vermehren ſich durch die Natur des in der vorliegenden Streitſache gemachten Vermittlungsvorſchlags, in Verbindung mit demjenigen, was die Commiſſion in ihrem Gutachten über die Art der Vermittlung angibt, die Zweifel, ob ihr bei Berathung des Vorſchlags etwas Anderes als die Klage der beſchwerdeführenden Staaten gegenwärtig geweſen ſey, ja ſogar, ob dieſelbe dabei auf die zweite nachträgliche Erklärung Kurheſſens über die erhobene Beſchwerde Rückſicht genommen habe. Denn es bemerkten die beſchwerdeführenden Staaten in ihrer auf dieſe Erklärung zum Protokoll über die 43. vorjährige Bundestagsſitzung abgegebenen Erwiederung,

daß dieß einſeitige und unerwieſene Vorbringen (nämlich die Kurheſſiſche Erklärung) weder auf die Bundestags-Commiſſion bei dem gehaltenen Vortrage, noch auf die hohe Bundesverſammlung bei Beurtheilung dieſer Sache, von Einfluß habe ſeyn können; es ſcheine auch dermalen, da die Vermittlungsvorſchläge beiden Theilen bereits eröffnet worden, eine umſtändliche, wiewohl leicht zu bewirkende Widerlegung der Kurheſſiſchen Widerſprüche und Einreden nicht ſowohl vor die Bundesverſammlung, als, in ſo fern ein Vergleich nicht zu Stande kommen ſollte, vor das Austrägalgericht zu gehören.

Es ergibt ſich hieraus, daß die beſchwerdeführenden Staaten keine weitere Auslaſſung über die Kurheſſiſche Erklärung an die Vermittlungscommiſſion haben gelangen laſſen. Zwiſchen der Klage der gedachten Staaten auf der einen Seite, und der Kurheſſiſchen Erklärung — welche die Rechtsbeſtändigkeit der in der erſtern in Bezug genommenen Verträge auf den Grund behaupteter Vorbehalte beſtreitet, auch ſelbſt unter Vorausſetzung derſelben jeder Verbindlichkeit zu Gunſten der Kläger wegen Nichterfüllung der ihnen ſelbſt vertragsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten widerſpricht, und endlich die Nothwendigkeit des Austritts aus dem Vereine zur Wiederherſtellung und Erhaltung der innern Ordnung und Ruhe im Lande zu entwickeln ſucht — auf der andern Seite, in der Mitte, blieb freilich der Vermittlungscommiſſion, ſobald ſie darauf Verzicht leiſtete, über die miteinander in völligem Widerſpruch ſtehenden beiderſeitigen Behauptungen ſich nähere Aufklärung mittheilen zu laſſen, nichts Anderes übrig, als das Sachverhältniß weſentlich entweder nach Inhalt der Beſchwerde oder nach Inhalt der Kurheſſiſchen Erklärung zu Grunde zu legen. In dieſer Wahl ſcheint es, daß die Commiſſion ſich weſentlich nur an den Inhalt der Klage gehalten habe. Alsdann bleibt aber die Frage ſtehen, ob, wenn ein Vermittlungsvorſchlag, bei welchem der Vermittler es unterlaſſen hat, eine möglichſt vollſtändige Aufklärung des Sachverhältniſſes vorausgehen zu laſſen, und welcher daher auch von ihm nicht hat motivirt werden können, nicht angenommen wird, das Vermittlungsgeſchäft ſelbſt für erſchöpft zu achten ſey, oder ob man nicht vielmehr erwarten könne, daß der Vermittler ſich erſt nähere Kenntniß von dem Sachverhältniß verſchaffe, und auf eine ſolche Grundlage ſeine Vorſchläge baue. Erſt wenn ſolche auf dieſe Weiſe vorbereitet und mit den Motiven zu ihrer Unterſtützung den ſtreitenden Theilen hingegeben, von dieſen zuſammen oder auch nur von einem Theile beharrlich verworfen werden, kann man annehmen, daß die Bemühungen des Vermittlers erſchöpft ſeyen, oder, was daſſelbe ſagen will, daß die Vermittlung mißlungen ſey. Denn nur in der erfolgloſen Erſchöpfung der Bemühungen des Vermittlers liegt das Mißlingen des Vermittlungsgeſchäfts. Hiermit beſteht ſehr wohl der Grundſatz, daß Niemand zu einem Vergleiche gezwungen werden könne.

Kann man aber im vorliegenden Falle, nach Obigem, die Vermittlung für erſchöpft, das heißt für mißlungen anſehen?

Es iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß bei Gelegenheit früherer Streitfälle zwiſchen Bundesgliedern die Vermittlungscommiſſion ebenfalls häufig ihre Vergleichsvorſchläge gemacht hat, ohne ſich vorher eine vollſtändige Auskunft über das Sachverhältniß zu verſchaffen. Dadurch konnte ſich aber kein Herkommen bilden, welches im Widerſpruche mit der Natur der Sache für künftige Fälle die Vorſchrift gäbe. Auch waren bei jenen Gelegenheiten in der Regel beide ſtreitende Theile damit einverſtanden, daß ſchon nach einem unvollkommenen Vermittlungsverſuche die ſtreitige Angelegenheit zum Austrägalverfahren übergeleitet, und auch der Bund hatte dabei kein beſonderes Intereſſe, daß die Vermittlung nicht bis zur Erſchöpfung fortgeſetzt würde — was beides in vorliegender Sache nicht der Fall iſt.

Die bisherige Ausführung ſollte zunächſt dazu dienen, nachzuweiſen, daß, wenn die hohen Bundesregierungen aus irgend einem Motiv es für zweckmäßig halten ſollten, die Frage über die Zuläſſigkeit des Austrägalverfahrens und über die Fortſetzung der Vermittlung noch zu erörtern, gegen eine dießfällige Einleitung aus der Art und Weiſe, wie bisher die vorliegende Streitſache bei der Bundesverſammlung verhandelt worden iſt, und die Beſchlüſſe ſowohl vom 4. October als 6. December v. J. zu Stande gekommen ſind, kein Bedenken, wohl aber die triftigſten Gründe zur Unterſtützung derſelben abgeleitet werden

können. Denn durch den auf den Vortrag einer Bundestags-Commiſſion, welche ſich mit dem kurzen Satze begnügte:

„Da alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter dem Art. 21 der Schlußacte begriffen ſind, ſo iſt die Bundesverſammlung durch denſelben berechtigt und verpflichtet, deſſen Vorſchrift auf den an ſie gebrachten Streitfall zur Anwendung zu bringen“,

in derſelben Sitzung, zwar mit Widerſpruch mehrerer Geſandten, jedoch ohne alle Erörterung, noch weniger auf den Grund vorgängiger Inſtructionseinholung, gefaßten Beſchluß kann die Frage, ob in der That das beſtehende Austrägalverfahren in einer ſo beziehungsreichen, wichtigen Sache, wie die vorliegende, eintreten müſſe, nicht ein für allemal und definitiv entſchieden erachtet werden, ſo daß nun und nimmer darauf zurückzukommen wäre. Eben ſo wenig können ſich die Bundesregierungen in dem ächt föderativen Geſchäfte der Vermittlung Schranken ſetzen laſſen, weil ebenfalls durch einen unter Widerſpruch der Minorität gefaßten Bundesbeſchluß die Vermittlung für mißlungen erklärt worden iſt, während die vorliegenden Verhandlungen klar darthun, daß in keiner Art die zur Erreichung des Erfolgs anzuwendenden Bemühungen des Vermittlers erſchöpft ſind.

Die Königlich-Preuſſiſche Regierung glaubt jedoch bei dieſer Erklärung nicht ſtehen bleiben zu dürfen, ſondern hält es für angemeſſen, auch noch ihre beſondere Anſicht darüber zu entwickeln,

daß die vorliegende Streitſache auf keine Weiſe zur Erledigung durch das beſtehende Austrägalverfahren ſich eigne,

vielmehr

daß es einmal im Intereſſe des Bundes und ſodann auch im Intereſſe der ſtreitenden Theile liege, und zwar eben ſowohl der beſchwerdeführenden Staaten als Kurheſſens, die Vermittlung fortzuſetzen, und auf dieſem Wege eine Ausgleichung herbeizuführen.

Schon bei verſchiedenen Gelegenheiten hat die Königlich-Preuſſiſche Regierung auf die Wichtigkeit des Unterſchiedes politiſcher Streitfragen unter Bundesgliedern, welche durch die geordneten Austrägalgerichte nicht entſchieden werden können, von ſolchen Streitfragen, deren Entſcheidung dieſen Gerichten unbedenklich zu überlaſſen ſey, aufmerkſam gemacht. Da ſie ſich gegenwärtig wieder in dem Falle befindet, hieran zu erinnern, ſo gibt ihr das Bewußtſeyn der aufrichtigſten föderativen Geſinnungen das Vertrauen ein, zuvörderſt offen und freimüthig die Frage zu behandeln, woher es komme, daß bis jetzt dem von ihr hervorgehobenen Unterſchiede, wenn es die Anwendung auf einen vorliegenden beſondern Fall galt, von der Majorität der Bundesverſammlung nicht die gewünſchte Aufmerkſamkeit gewidmet worden ſey. Indem ſie die Gründe dieſer Wahrnehmung zu erforſchen und darzulegen ſich bemüht, geſchieht es zu keinem andern Zwecke, als zu einer völligen Uebereinſtimmung mit ihren Bundesgenoſſen über die dem gemeinſamen Intereſſe entſprechende Behandlung ſolcher politiſchen Streitfragen zu gelangen. Der Hauptgrund nun, warum öfters dafür geſtimmt wird, daß Fragen, welche weſentlich politiſcher Natur ſind, zur austrägalgerichtlichen Entſcheidung gebracht werden, ſcheint darin zu liegen, daß mehrere Staaten die Beſorgniß hegen, wenn dieſer Ausweg ihnen nicht offen ſtände, ſo möchten ſie keinen Schutz gegen den Einfluß ihrer mächtigeren Bundesgenoſſen finden, und ihr Recht der Gewalt untergeordnet ſehen. Es kommt dazu, daß bei minder mächtigen Staaten auch politiſche Streitigkeiten, wie ſie überhaupt vorkommen, nicht leicht eigentliche Vitalfragen für dieſel-

ben werden können, und daß ſie daher lieber der Gefahr ſich ausſetzen, ſolche Streitfragen auch ſelbſt in einem oder dem andern Falle, ſelbſt ganz unangemeſſen und wider die Natur der Sache, zu ihrem Nachtheile entſchieden zu ſehen, als die Entſcheidung jener Fragen überhaupt den Austrägalgerichten zu entziehen. Gewöhnlich trifft es ſich, daß auch bei politiſchen Fragen, welche mit minder mächtigen Staaten zu erörtern ſind, weſentlich nur Eigenthum oder doch leicht abſchätzbare Dinge im Streite liegen. Auch bleibt jenen Staaten bei einer ungünſtigen Entſcheidung ſelbſt ſolcher Fragen, welche ein unbeſtimmbares Intereſſe berühren, z. B. über Verkehr und Handel, ſtets die Möglichkeit, durch geeignete Verabredung mit größeren Staaten die Quellen der Nahrung und Wohlfahrt, welche in dieſen geöffnet ſind, auf ſich zur Abwendung der Folgen einer ungünſtigen austrägalgerichtlichen Entſcheidung und zur Beförderung ihres Gedeihens herüber zu leiten. In einer ganz andern Lage befinden ſich dagegen die größeren Deutſchen Staaten bei politiſchen Streitfragen. Durch eine unangemeſſene gerichtliche Entſcheidung können ihnen Grundſätze aufgedrungen werden, welche ſie den größten Verwickelungen nach Innen oder Auſſen bloßſtellen, oder auch die Quellen ihrer Wohlfahrt untergraben würden, während ihnen nicht, wie den minder mächtigen Staaten, die Gelegenheit gegeben iſt, die Lebenskräfte, welche ihnen auf dieſe Weiſe entzogen werden, durch die Verbindung mit minder mächtigen Staaten zu erſetzen. Je größer der Deutſche Staat iſt, deſto größer und weitgreifender iſt auch die Gefahr, welche eine unangemeſſene gerichtliche Entſcheidung politiſcher Fragen für ihn herbeiführen kann. Wenn gleichwohl größere Deutſche Staaten bei bisher vorgekommenen Anläſſen eine gewiſſe Gleichgültigkeit für den Unterſchied der Behandlung politiſcher Streitigkeiten an den Tag gelegt haben, ſo iſt dieß nur daraus zu erklären, daß ſie durch ihre Lage auſſer ſolchen Berührungen zu ſeyn glauben, welche politiſche Streitigkeiten herbeiziehen könnten. Denn daß dieß als der wahre Grund jener Gleichgültigkeit anzuſehen ſey, um ſich hievon zu überzeugen, bedarf es nur, die Verhandlungen des Bundes zu durchlaufen, und die Fälle aufzuſuchen, wo einer oder der andere Staat in der That bei der Entſcheidung einer ihn berührenden politiſchen Streitigkeit die Beſorgniß hatte, daß dieſelbe eine Lebensfrage für ihn werden könnte. Man würde in der That ſonſt nicht begreifen können, warum jene Staaten, während ſie in inneren Verhältniſſen den weſentlichen Unterſchied zwiſchen Regierungs- und Juſtizſachen feſthalten, weil ihnen zur Beurtheilung und Entſcheidung gewiſſer Fragen und Anſprüche die Gerichte ſowohl nach ihrer Organiſation als nach den Rechtsquellen, die ſie in Anwendung zu bringen haben, nicht geeignet ſcheinen, es für nicht bedenklich halten ſollten, politiſche Fragen in ihren äuſſeren Verhältniſſen zu andern Bundesſtaaten der Entſcheidung derſelben Gerichte zu überlaſſen.

Indem man ſich aber gegen die Entſcheidung politiſcher Streitigkeiten durch die beſtehenden Austrägalgerichte erklärt, iſt es keinesweges die Abſicht, die Erledigung derſelben von dem guten Willen oder gar von der Convenienz eines oder des andern der ſtreitenden Theile abhängig zu machen. Nicht Willkühr, ſondern das Recht ſoll herrſchen. In Abſicht politiſcher Fragen wird aber letzteres weit eher durch einen vermittelnden Zwiſchentritt der übrigen Bundesgenoſſen nicht bloß gefunden, ſondern auch practiſch durchgeführt werden können, als wenn die Entſcheidung dem Ausſpruch eines Austrägalgerichts, wie dieſe gegenwärtig geordnet ſind, anvertraut werden würde. Welcher Staat wird in jetziger Zeit, wo die Meinung eine ſolche Macht ausübt, aus Willkühr oder bloßer Convenienz das Recht verkennen wollen, wenn es ihm von anderen, unintereſſirten Bundesgenoſſen in einem klaren Spiegel vorgehalten wird?

Von mehreren Seiten ſcheint man die Zweckmäßigkeit der Trennung politiſcher Streitigkeiten von anderen in abstracto zuzugeben, beſtreitet jedoch, daß die Bundesgeſetzgebung, wie ſie liege, einen ſolchen Unterſchied anerkenne.

Zur Berichtigung dieſer Anſicht will man Folgendes bemerken:

In der 35. Sitzung der Bundesverſammlung vom 20. September 1819 wurden 6 Propoſitionen gemacht, welche zur Inſtructionseinholung und definitiven Beſchlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen beſonders auszuſetzen ſeyen. Unter dieſen Propoſitionen betraf die erſte eine permanente Inſtanz, um den öffentlichen Rechtszuſtand im Bunde zu ſichern, und wurde gleich den übrigen, mit denſelben Worten, mit welchen ſie von dem Präſidium gemacht worden, in den einhellig gefaßten Beſchluß aufgenommen. In der hierher gehörigen Stelle dieſes Beſchluſſes heißt es:

> Hierbei dürfte von dem Geſichtspuncte auszugehen ſeyn, daß alle Streitſachen und Beſchwerden zuvörderſt an die Bundesverſammlung gebracht und zu deren Prüfung und Beurtheilung verſtellt werden müßten, in wie fern ſolche **politiſch** zu behandeln und von ihr ſelbſt zu erledigen ſeyen, oder ob dieſelben einer gerichtlichen Entſcheidung bedürfen, um alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Inſtanz, jedoch nur vom Bundestage, zugewieſen zu werden.

Hierin wurde alſo einhellig von der Bundesverſammlung ein Unterſchied zwiſchen politiſchen und anderen Streitigkeiten der Bundesglieder anerkannt, und zugleich das Bedürfniß einer beſondern Behandlung beider Arten von Streitigkeiten bemerkbar gemacht. Zwar enthält die das Jahr darauf in Folge der Wiener Miniſterialconferenzen über das Verfahren bei Aufſtellung der Austrägalinſtanz getroffene und im Bundestags-Protokolle vom 3. Auguſt 1820 zum Beſchluß erhobene Vereinbarung im Artikel 1 die Beſtimmung:

> Die Bundesverſammlung hat in allen nach Vorſchrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwiſchen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben iſt, die Entſcheidung durch eine Austrägalinſtanz zu veranlaſſen.

Wenn man aber aus der Faſſung dieſes Artikels folgern wollte, daß die Bundesverſammlung den ein Jahr vorher einhellig aufgeſtellten Geſichtspunct, wodurch ſie politiſche Streitigkeiten von andern unterſchied, aufgegeben habe, ſo würde man ſich nicht nur mit dem in derſelben Sitzung vom 3. Auguſt 1820 gefaßten Beſchluß, wodurch die Bundesverſammlung das Bedürfniß einer Reviſion des Verfahrens bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich anerkannte und zu dieſem Behufe eine Commiſſion niederſetzte, ſondern auch mit dem Hergange auf den Wiener Miniſterialconferenzen, woraus die vorher erwähnte Vereinbarung erwachſen iſt, in geraden Widerſpruch ſetzen, indem, was insbeſondere jenen Hergang betrifft, die gedachte Commiſſion, von welcher mehrere Mitglieder an den Miniſterialconferenzen Antheil genommen, in ihrem ſpäterhin zum Protokolle der 37. Sitzung vom 21. December 1820 überreichten Entwurfe zu deſſen §. 9 das Zeugniß ablegte, daß die Frage:

> wie es zu halten ſey, wenn eine Sache für nicht geeignet zur Beurtheilung eines Civilgerichtshofes geachtet werde, auch bei den Wiener Verhandlungen nur **ausgeſetzt, nicht beſeitigt** worden ſey.

Wollte man gleichwohl behaupten, daß, ſo lange jene annoch ſchwebende Frage nicht erledigt ſey, für alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, ohne Unterſchied, kein

andereſ bundesgeſetzliches Verfahren exiſtire, als dasjenige, welches der obgedachte Artikel 1 des Bundesbeſchluſſes vom 3. Auguſt 1820 vorzeichne: ſo folgt daraus wieder nicht, daß unter allen Umſtänden die Bundesverſammlung eben ſowohl berechtigt als verpflichtet ſey, ohne Rückſicht auf jeden dawider erhobenen Widerſpruch, jenes Verfahren auch in Anwendung zu bringen. Derjenige Bundesſtaat, welcher ſich nicht der Gefahr ausſetzen will, in einem durch die Natur der Sache zur Cognition eines Civilgerichtshofes nicht geeigneten Falle die Entſcheidung einer Frage, von der ſeine Ruhe und Wohlfahrt, vielleicht ſeine Exiſtenz abhängt, auf den Ausſpruch eines ſolchen Gerichtshofes zu ſtellen, darf billig wohl erwarten, daß die Bundesverſammlung noch eher ſich berechtigt und verpflichtet halte, die auf den Wiener Miniſterialconferenzen ausgeſetzte, nicht beſeitigte Frage, wegen Behandlung politiſcher Streitigkeiten, zur Erledigung zu bringen, als ihm ein unangemeſſenes Verfahren aufzuzwingen, wobei er ſeine Wohlfahrt oder Exiſtenz auf eine gewagte Entſcheidung ſetzen müßte, oder doch, daß dieſelbe, wenn ſie die Erledigung jener Frage nicht ſo bald herbeiführen kann, alle anderen Mittel und Wege verſuche, die bei ihr angebrachte politiſche Streitigkeit auszugleichen.

Nach der bisherigen Erfahrung hat es kein Bundesſtaat noch an der Bereitwilligkeit fehlen laſſen, wenn nur irgend die Sache zur Beurtheilung eines Civilgerichtshofes angethan war, ſich dem gewöhnlichen Austrägalverfahren zu unterwerfen. Die Fälle eigentlich politiſcher Natur kommen nur ſehr ſelten vor, und zeigen ſich auch gleich in einer ſolchen Beſchaffenheit, daß daran die Unangemeſſenheit einer gerichtlichen Entſcheidung ſich ohne alle Schwierigkeit nachweiſen läßt.

Von dieſer Art iſt die vorliegende Streitſache.

Der Kurheſſiſche Bundestagsgeſandte hat in der Sitzung vom 6. December v. J. zuletzt noch den Antrag gemacht:

> „daß die beſchwerdeführenden Staaten zur ſpeciellen Formirung ihrer Rechtsanſprüche aufgefordert würden“.

Gegen die dawider gemachte Erinnerung:

> daß bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich über gegenſeitige Vertragsverbindlichkeiten eine von der Bundesverſammlung zu bewirkende Aufſtellung oder Ausſcheidung der dießfallſigen Streitfragen weder in irgend einer bundesgeſetzlichen Vorſchrift, noch in der bisherigen Obſervanz begründet ſey,

wurde der Antrag des Kurheſſiſchen Geſandten von dem Preuſſiſchen Geſandten aus dem Grunde unterſtützt, weil der Zweck desſelben dahin ging, nach Maaßgabe der zu formirenden ſpeciellen Rechtsanſprüche die politiſchen Fragen zur Erörterung zu bringen, und weil nach der ſchon bei jeder frühern Gelegenheit erklärten innigen Ueberzeugung der Preuſſiſchen Regierung kein Bundesſtaat wider ſeinen Willen genöthigt werden kann, die Entſcheidung einer ſolchen Frage dem Ausſpruche eines Civilgerichtshofes zu unterwerfen.

Da dem Antrage von der Majorität der Bundesverſammlung in jener Sitzung vom 6. December v. J. nicht Statt gegeben worden iſt, ſo will man hier die Hauptfragen, um welche es ſich bei der vorliegenden Streitſache nach Maaßgabe der Beſchwerde und der darauf von Kurheſſen abgegebenen Erklärung handelt, nach einander aufſtellen, und bei jeder unterſuchen, ob ſie ſich zur Beurtheilung und Entſcheidung eines Civilgerichtshofes eigne, und, wo dieß nicht der Fall iſt, ob ein Intereſſe Kurheſſens oder der beſchwerdeführenden Staaten, oder auch des Bundes ſelbſt, einem ſolchen Verfahren entgegen ſtehe.

Die

I. Frage

iſt:

> ob die in der Beſchwerde allegirten Verträge und urkundlichen Erklärungen zur Perfection gediehen und daher im Allgemeinen für rechtsbeſtändig zu achten ſind?

Hierbei kommt es weſentlich auf die Form und Faſſung der Urkunden und ſchriftlichen Erklärungen, wie auf ihre Beziehung und ihren Zuſammenhang unter einander an, – ein Geſchäft eigentlich juriſtiſcher Beurtheilung, welches ſich demnach wohl für einen Civilgerichtshof paßt.

An die äuſſere Rechtsbeſtändigkeit der Vertragsurkunden und ſchriftlichen Erklärungen ſchließt ſich ſodann die

II. Frage

an:

> ob Kurheſſen verpflichtet ſey, die in jenen Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen?

Kurheſſen beſtreitet dieſe Verpflichtung aus Gründen, welche ſich, nach Inhalt der von ihm bei der Bundesverſammlung abgegebenen Erklärungen, auf folgende Puncte zurückführen und daher in eben ſo viele untergeordnete Fragen abſondern laſſen, nämlich:

a.

> Durch Verträge, welche einige Vereinsglieder, die jedoch nicht zu den gegenwärtig beſchwerdeführenden Staaten gehören, mit Preuſſen abſchloſſen, ſey der Verein bereits im Jahre 1829 factiſch aufgelöſt geweſen.

Ob man eine ſolche bereits damals erfolgte factiſche Auflöſung annehmen könne, iſt eine Frage, von der ſich ſchon eher zweifeln ließe, ob ſie ſich zur Beurtheilung eines Civilgerichts eigne. Denn eben weil von einer factiſchen, nicht ausdrücklichen Auflöſung die Rede iſt, gehört nicht nur eine ſo genaue Kenntniß der Gegenſtände, worauf ſich die abgeſchloſſenen Vereinsverträge beziehen, und der dadurch betroffenen Verhältniſſe der einzelnen Staaten, ſondern auch eine ſo ſchwer zuſammen zu faſſende Ueberſicht vieler mehr oder minder beſtimmter Thatſachen dazu, um die Wirkung der vorher erwähnten, von einzelnen Vereinsgliedern mit Preuſſen getroffenen Uebereinkünfte beurtheilen und insbeſondere den Schluß einer factiſchen Auflöſung des Vereins ziehen zu können, daß man wohl anſtehen dürfte, dieß Geſchäft einem Civilgerichtshofe anzuvertrauen. Weniger Bedenken hätte dagegen deſſen Zwiſchentritt, wenn die Frage wegen factiſcher Auflöſung des Vereins feſt entſchieden, und nur die Folge zu beſtimmen wäre, welche dieſe Entſcheidung, es ſey nun für oder gegen die Auflöſung, auf die vorliegende Streitſache äuſſere.

b.

> Die beſchwerdeführenden Staaten hätten die von ihnen ſelbſt durch die Vereinsverträge übernommenen Verbindlichkeiten gegen Kurheſſen nicht erfüllt, oder ſeyen ſolche nicht zu erfüllen im Stande.

Was die Folge iſt, wenn aus einem Vertrage, worin gegenſeitige Leiſtungen übernommen worden ſind, ein Contrahent von dem andern die Erfüllung fordert, während er ſeiner Seits mit der Erfüllung im Rückſtande iſt, oder ſolche gar nicht gewähren kann, fällt allerdings dem juriſtiſchen Urtheile anheim. Dagegen können bei der Frage, ob der eine oder andere Staat die verabredete Erfüllung zu leiſten auſſer Stande ſey, rückſichtlich der Natur der Gegenſtände, auf die es dabei ankommt, und der unbeſtimmten Thatſachen

und Verhältniſſe, welche ins Auge gefaßt werden müſſen, Schwierigkeiten ſich kund thun, welche für ein Civilgericht nach den Formen, worin es Beweiſe aufzunehmen hat, unüberwindlich ſind.

c.

Der eine oder der andere der beſchwerdeführenden Staaten ſey mit dem Auslande zur Vertretung nicht-deutſcher Handelsintereſſen Verbindungen eingegangen.

Hier kommt es auf eine nähere Angabe und Prüfung dieſer Verbindungen im Verhältniß zu dem Vereinszwecke an. Man will ſich hierbei für jetzt gar nicht aufhalten, ſondern nur im Allgemeinen bemerken, daß die Prüfung der Vereinbarkeit jener Verbindungen mit dem Vereinszwecke von einem Civilgerichtshofe wohl nicht mit entſprechendem Erfolge erwartet werden könne.

d.

Kurheſſens ganzes Wohl und Weh, ſeine Exiſtenz, die Ruhe und Ordnung im Lande und ſomit im Bunde, ſey dabei betheiligt geweſen, ſich von einem Vertragsverhältniſſe loszuſagen, was, ſeiner innerſten Ueberzeugung nach, bis zur Vernichtung ſeiner weſentlichſten Intereſſen führte.

Dieſer Einwand führt zu den wichtigſten Betrachtungen.

Es kommt zunächſt auf die Feſtſtellung einer Thatſache an. Aber welcher Thatſache? Keiner geringern, als des ganzen innern Zuſtandes eines Landes von dem Umfange wie Kurheſſen, zur Zeit, als ſich daſſelbe von dem Vereine mit den beſchwerdeführenden Staaten trennte und eine neue Verbindung einging. Auf Thatſachen iſt es, daß der Civilrichter die Vorſchriften poſitiver Geſetze anwendet, und wenn dieſelben beſtritten werden, nimmt er den Beweis derſelben auf, ebenfalls nach poſitiven Rechtsnormen. Iſt der Zuſtand eines Landes, wie Kurheſſen, ſeiner Gewerbe, ſeines Handels, ſeines ganzen Verkehrs, die darin eingetretene Noth und Störung eine Thatſache, deren Auffaſſung und Feſtſtellung an die Anwendung der den Civilgerichten vorgeſchriebenen Beweismittel gebunden werden kann? Nicht dieſer und jener einzelne Umſtand, dieſes und jenes einzelne Ereigniß, ſondern ein Inbegriff unbeſtimmbarer Umſtände, Ereigniſſe und Verhältniſſe, die richtige Beziehung derſelben auf einander und ihre Combination iſt es, was die Thatſache, um die es ſich handelt, conſtituirte. Kann man die Auffaſſung und Feſtſtellung derſelben, wenn ſie beſtritten wird, für das Geſchäft eines Civilgerichts anſehen?

Noch weniger eignet es ſich aber zur Beurtheilung eines ſolchen, wenn es auf die Prüfung der Mittel ankommt, welche Kurheſſen überhaupt anwenden konnte und wirklich angewandt hat, um aus dem von ihm geſchilderten bedrängten Zuſtande herauszukommen. Die Unterſuchung dieſer Mittel umfaßt im Allgemeinen folgende Momente: Die beſchwerdeführenden Staaten könnten behaupten, Kurheſſen habe dieſe in ſich ſelbſt beſeſſen, ohne in äuſſeren Verbindungen Hülfe zu ſuchen, wenn es ſie nur ernſtlich hätte aufſuchen und richtig anwenden wollen; in der Kurheſſiſchen Erklärung wird jedoch die Möglichkeit ſolcher Hülfsmittel beſtritten. Wenn dann Abhülfe der innern Noth, und Unterſtützung der ſinkenden Wohlfahrt nur auf dem Wege äuſſerer Verbindungen zu finden war, warum ſuchte ſie Kurheſſen nicht zunächſt in dem Vereine? Hier macht dieſes in ſeiner Erklärung eine Schilderung der von ihm angewandten Bemühungen, wonach es von Vertrag zu Vertrag, von Verabredung zu Verabredung mit allen oder mehreren Vereinsgliedern gleichſam gerungen hat, dem Vereine treu zu bleiben, und innerhalb deſſelben die Mittel und Wege zu finden, damit es den bei dem erſten Eintritte in denſelben gehabten Zweck erreichen könne; weil aber andere Vereinsglieder

nur bei der Erleichterung des Durchgangsverkehrs hätten ſtehen bleiben und auf eine umfaſſendere Freiheit des gegenſeitigen Verkehrs, mit gleichzeitiger Erhebung von Zöllen zur Beſtreitung finanzieller Bedürfniſſe, wodurch ihm allein Hülfe zu ſchaffen geweſen, nicht hätten eingehen wollen oder können, habe es ſich genöthigt geſehen, die Hülfe, welche ihm der Verein nicht geboten hat, auſſer demſelben zu ſuchen. Wird dieſe Darſtellung Kurheſſens beſtritten, ſo käme es ſonach auf eine Unterſuchung und Entſcheidung der Frage an, ob Kurheſſen in der That alle Bemühungen angewandt habe, um durch eine weitere Entwickelung der Vereinsverhältniſſe ſeinen Bedrängniſſen abzuhelfen, ob dieſe Bemühungen fruchtlos geweſen und ob ihm daher kein anderer Ausweg als der, welchen es eingeſchlagen, übrig geblieben ſey. Iſt dieſe Unterſuchung und Entſcheidung ein Geſchäft für Civilgerichte? Endlich aber kann Kurheſſen von Seiten der beſchwerdeführenden Staaten in ſtreng juriſtiſcher Folgerung die Erinnerung erwarten: wenn es denn für daſſelbe ein dringendes Bedürfniß geweſen ſey, mit andern nicht zum Vereine gehörigen Deutſchen Staaten Verbindungen einzugehen, warum es dieſe nicht dergeſtalt abgeſchloſſen habe, daß es im Stande geblieben, zugleich ſeine früheren Verbindlichkeiten gegen die Vereinsglieder zu erfüllen. Dieß führt auf eine Unterſuchung der Möglichkeit und der Grenzen der Zugeſtändniſſe, welche die nicht zum Vereine gehörigen Staaten, mit denen Kurheſſen die neue Verbindung einging, in der Zeit und unter den Umſtänden, als dieſe unterhandelt wurde, mit Rückſicht auf ihr Zollſyſtem zu gewähren im Stande waren, und welche daher Kurheſſen bei der Unterhandlung mit etwaigem Erfolge fordern konnte. Iſt dieß eine Unterſuchung für Civilgerichte?

Um mit einiger Sicherheit beurtheilen zu können, ob Kurheſſen die Mittel, deren es zur Steuerung ſeiner Noth bedurfte, in ſich ſelbſt finden konnte, – ob ſie, im entgegengeſetzten Falle, ihm nicht durch eine offen ſtehende weitere Entwickelung der Vereinsverhältniſſe dargeboten wurden, – ob es endlich die Unterſtützung, die ihm hier entging, und in der Verbindung mit andern, nicht zum Vereine gehörigen Staaten zu ſuchen ſich gezwungen fühlte, mit geringerm Abbruch an den gegen die Vereinsglieder früher übernommenen Verbindlichkeiten erlangen konnte, dazu muß man ſich im Mittelpuncte des politiſchen Lebens aller betheiligten Staaten befinden, von hier aus die Bewegung deſſelben nach allen Richtungen hin, was dieſelbe fördert oder hemmt, überſehen und, die Waage practiſcher Staatsweisheit in der Hand, das Mögliche und Ausführbare für den beſtimmten Ort, die gegebene Zeit, die vorwaltenden Umſtände würdigen können.

Es möchte aber die Bemerkung gemacht werden, es ſey eine müßige Frage, ob Kurheſſen zur Zeit, als es aus dem Vereine austrat, ſich in der geſchilderten Noth befunden habe, und ob ſeine Wohlfahrt, ſeine innere Ruhe und Ordnung, ja ſeine Exiſtenz bedroht geweſen ſey; ſobald ſeine Verbindlichkeiten aus den ſpeciellen Vertragstiteln einmal feſtſtanden, und durch keine ebenfalls auf ſpecielle Titel oder poſitiv geſetzliche Beſtimmungen beruhende Einreden angefochten werden konnten, müßten dieſelben erfüllt werden, ohne Rückſicht darauf, ob dieß den Ruin Kurheſſens zur Folge habe oder nicht. Eine ſolche Erinnerung iſt abſeiten der beſchwerdeführenden Staaten gegen Kurheſſen bis jetzt nicht vorgebracht worden; ſie muß aber unfehlbar vorkommen, wenn die Sache auf die Bahn des Austrägalverfahrens vor einem Civilgerichte geleitet wird, ja man möchte dieſem ſelbſt den Vorwurf machen, daß es ſich über alle poſitive Rechtsquellen hinwegſetze, welche die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, ohne Rückſicht auf die daraus entſtehenden Folgen, vorſchreibe, und daß es ſich in eine ihm ganz fremde Sphäre begebe, wenn es dem Einwande Kurheſſens ein Gewicht beilegen wollte, um daſſelbe von ſeinen als vertragsmäßig erkannten Verbindlichkeiten ganz oder

image
not
available

Denn jedes Auſträgalgericht handelt im „Auftrag und im Namen des Bundes“; deßhalb ſind auch ſeine Urtheile von dem Bunde zu vollſtrecken. Wie ſollte er aber ein Urtheil provociren, das er hinterher nur bei Seite legen und als nicht erfolgt behandeln könnte?

Von der andern Seite iſt es aber auch Pflicht des Bundes, die durch die vertragsmäßigen Verhältniſſe begründeten Intereſſen der beſchwerdeführenden Staaten nicht unberückſichtigt zu laſſen, und ſo weit durch den Austritt Kurheſſens aus dem Vereine und durch deſſen neue Verbindung mit Staaten, die nicht zum Vereine gehören, wirkliche Nachtheile für dieſelben entſtanden ſind, zur möglichſten Beſeitigung derſelben ſich wirkſam zu erweiſen, ſo weit dieß nur irgend mit billiger Berückſichtigung der Verhältniſſe aller betheiligten Staaten geſchehen kann.

Denn in der That, es möchten ſich die beſchwerdeführenden Staaten in keiner günſtigen Lage befinden, wenn, nachdem einmal die Erfüllung der Vereinsverträge — was gleichbedeutend wäre, mit der Auflöſung der Zollverbindung, in welcher Kurheſſen ſich dermalen befindet, und mit der Rückkehr deſſelben in den frühern Verein — nicht auf das Urtheil eines Civilgerichts geſtellt werden kann, den obgedachten Staaten lediglich überlaſſen bliebe, im Wege des Auſträgalverfahrens ihre durch die Nichterfüllung Kurheſſens zu begründenden Entſchädigungsanſprüche auszuführen.

Man will dieſe

III. eventuelle Entſchädigungsfrage,

ſofern es die Abſicht wäre, ſie einem Auſträgalgerichte zu überweiſen, hier noch näher beleuchten.

Ob überhaupt eine Entſchädigung zu leiſten ſey, würde ein Gericht erſt nach präjudicieller Entſcheidung der vorher unter I über die Rechtsbeſtändigkeit der Verträge, und unter II über die daraus für die ſtreitenden Theile, mit Rückſicht auf die Lage der Umſtände und Verhältniſſe zur Zeit des Austritts Kurheſſens aus dem Vereine, abzuleitenden Verbindlichkeiten aufgeſtellten Fragen zu beurtheilen im Stande ſeyn.

Welch ein weitläufiges Verfahren müßte ſchon deßhalb der Entſcheidung dieſer Entſchädigungsfrage vorausgehen?

Zeigen ſich ſchon bei der Frage, ob Entſchädigung zu gewähren ſey, nicht geringe Schwierigkeiten, ſo erſcheinen ſie faſt unüberwindlich, wenn durch ein Gericht feſtgeſetzt werden ſoll, was als Entſchädigung in beſtimmtem Maaße und Werthe zu gewähren ſey.

Es ſind zwar nur zwei Hauptrichtungen, nach welchen aus dem veränderten Zollſyſtem in Kurheſſen Nachtheile für die beſchwerdeführenden Staaten überhaupt ermittelt werden können. Die eine iſt, daß die höhere Belaſtung des Durchgangs durch Kurheſſen den auf dieſem Tranſit ſich bewegenden Waarenverkehr der beſchwerdeführenden Staaten vermindert. Dadurch würde der Kaufmann, der Fuhrmann, der Gaſtwirth, überhaupt jedes durch jenen Verkehr in Anſpruch genommene Gewerbe leiden. In der zweiten Richtung iſt auf den Conſumenten in den beſchwerdeführenden Staaten zu ſehen, in ſo fern die ihm durch Kurheſſen zugehenden Waaren durch eine höhere Tranſitabgabe vertheuert werden ſollten. Je nachdem man die eine oder die andere Richtung verfolgt, ſcheinen ſich die Entſchädigungsanſprüche der beſchwerdeführenden Staaten, mit Rückſicht auf ihre ganz verſchiedene geographiſche Lage, von einander abzuſondern und eigene Sphären zu bilden. Schon hieraus entſteht eine nicht geringe Schwierigkeit in der Erörterung. Wie wird ſodann das Civilgericht die Legitimation der Regierungen beurtheilen, wenn es ſich

von einem Schaden handelt, den ſie nicht unmittelbar, ſondern nur ihre Unterthanen, zum Theil auch nur beſtimmte Gewerbetreibende unter dieſen, erleiden? Wie iſt dieſer ſo unendlich ſich vereinzelnde Schaden, einmal im Allgemeinen, nämlich daß er wirklich durch die neuen Zolleinrichtungen in Kurheſſen und nicht aus andern Urſachen entſtanden iſt, und dann im Betrage, vor einem Civilgerichte nachzuweiſen?

Erwägt man dieſe Schwierigkeiten, ſo ſollte man faſt zweifeln, daß eine Regierung auf den Gedanken kommen könnte, eine ſolche Entſchädigungsfrage vor einem Austrägalgerichte zu verhandeln. Dabei iſt die Zeit gar nicht in Anſchlag gebracht, welche bei einmaliger Verfolgung dieſes Weges darüber verfließen könnte, ehe überhaupt zur Befriedigung billiger Wünſche der beſchwerdeführenden Staaten etwas geſchähe.

Aus dieſen Betrachtungen ſchöpft die Königlich-Preuſſiſche Regierung die innige Ueberzeugung, daß die Einleitung eines Austrägalverfahrens nicht minder aus dem Standpuncte der beſchwerdeführenden Staaten als Kurheſſens und des Bundes ganz unſtatthaft ſey, und daß nur eine fortgeſetzte Vermittlung zu einem allſeitig befriedigenden Ziele führen könne.

Mit einer hierauf gerichteten Erklärung iſt bereits einer der großen Deutſchen Höfe bei der Bundesverſammlung vorausgegangen. Unter Andeutung wichtiger Geſichtspuncte, welche wohl der verdienten Aufmerkſamkeit einer hohen Bundesverſammlung nicht entgehen wird, ſpricht dieſelbe zugleich Geſinnungen aus, von denen zu wünſchen iſt, daß ſie überall Anklang finden mögen.

Wenn das Geſchäft der Vermittlung nicht mit rückſichtsloſer Verfolgung einſeitiger, ausſchlieſſender Intereſſen betrieben wird, ſondern vielmehr alle Verhältniſſe, unter dem Einfluſſe ächt föderativer, auf das wahre Wohl Deutſchlands gerichteter Geſinnungen, ihre billige Würdigung finden, ſo wird daſſelbe bald zu einem befriedigenden Erfolge führen.

Zu dieſem Zwecke wird auch die Königlich-Preuſſiſche Regierung, ſo viel von ihr abhängt, gern mitwirken.

Der Königliche Geſandte iſt ausdrücklich angewieſen worden, darauf anzutragen: daß, unter Einſendung der eben verleſenen Erklärung ſeines allerhöchſten Hofes an die höchſten und hohen Bundesregierungen, ſpecielle Inſtruction mit Ausſetzung des Austrägalverfahrens eingeholt werde, und der Geſandte ſieht ſich demnach in der Lage, auf eine entſprechende Beſchlußnahme dringend anzutragen.

Hierbei glaubte der Geſandte zunächſt vertraulich und mit dem Vorbehalte, davon in dem Falle, daß der Beſchluß gegen ſeinen eben erwähnten Antrag erfolgen ſollte, zu Protokoll Gebrauch zu machen, bemerken zu müſſen: daß nicht er es ſey, welcher die Erklärung für ſich auf Grund und mit bloßer Entwicklung früherer Inſtruction abgebe. Es ſey eine dem Geſandten von ſeinem allerhöchſten Hofe ſelbſt überſandte Erklärung, um die es ſich jetzt handle. Der Königlich-Preuſſiſche Hof ſey es, welcher durch das Organ der die Bundesverſammlung bildenden Geſandten eine wichtige Eröffnung an die übrigen Deutſchen Regierungen gelangen laſſen wolle, und eben ſo einer auf ſpecielle Inſtruction derſelben ſich gründenden Aeuſſerung entgegen ſehe. Es komme mithin auf Berückſichtigung der Würde der Königlich-Preuſſiſchen Regierung an, welcher die Herren Geſandten Veranlaſſung zu einer Beſchwerde gegen Sie zu geben um ſo mehr werden vermeiden wollen und

können, als dem Antrage auf Inſtructionseinholung, mit vorläufiger Ausſetzung der Austrägalfrage, oder Suspenſion der in dieſer Beziehung von der Majorität gefaßten Beſchlüſſe, nichts entgegen ſteht, indem die Bundesverſammlung ſich durch eine ſelbigem entſprechende Beſchlußnahme, insbeſondere mit dem am 17. d. M. gefaßten Beſchluſſe, keineswegs in Widerſpruch ſetze, da die eben abgegebene Erklärung ganz neue Motive und Geſichtspuncte enthalte.

Wolle die Bundesverſammlung mittelſt Stimmenmehrheit, ungeachtet des dagegen erhobenen Widerſpruchs, einen den Preuſſiſchen Antrag ablehnenden Beſchluß faſſen, ſo ſcheine es, daß die Herren Geſandten als Committirte ihrer Regierungen dieſes ihr Verhältniß überſchreiten und über ihre Machtgeber ſich erheben, und daß den Regierungen im Voraus die Nothwendigkeit aufgedrungen werde, alle Bundestagsbeſchlüſſe, wozu ihre eigenen Geſandten mitgewirkt haben, für untrüglich zu halten, ſo daß alſo keine Regierung das Recht haben würde, ihren Geſandten zu desavouiren.

Die Beſchlüſſe vom 4. October und 6. December v. J. ſeyen beide an eben demſelben Tage gefaßt worden, an welchem die Commiſſions-Anträge an die Bundesverſammlung gebracht worden ſeyen. Mithin ſeyen ſie ohne ſpecielle Inſtruction der Geſandten zu Stande gekommen. Zwar hindere dieſes keineswegs, daß die Geſandten die Geſinnungen ihrer Regierungen im Voraus gekannt haben und ſich für ermächtigt halten mochten, ihre Abſtimmungen ſo zu bemeſſen, als geſchehen ſey.

Nunmehr ſey aber eine Preuſſiſche Erklärung abgegeben worden, welche die ſtatt gehabte Verhandlung in der wichtigen Beziehung beleuchte, daß ein austrägalgerichtliches Verfahren in der in Rede ſtehenden Angelegenheit unzuläſſig erſcheine, und die Einleitung deſſelben mit andern organiſchen Beſtimmungen des Bundes im offenen Widerſpruch ſtehe. Stimmenmehrheit könne bei einem, Handel und Verkehr betreffenden Gegenſtande nicht entſcheiden.

Unſtreitig habe jede Regierung das Recht und die Pflicht, ſolche höchſt wichtigen Momente ihren Verbündeten vorzulegen. Die Bundesverſammlung könne nicht, weil ſie einmal mit Stimmenmehrheit Beſchlüſſe gefaßt habe, im Voraus auf ſelbigen und auf deren Vollziehung beſtehen wollen, indem die Geſandtſchaften der Bundesverſammlung Befugniſſe beilegen würden, welche nicht dieſer, ſondern den Regierungen zuſtehen.

Hannover, Braunſchweig und Naſſau, Oldenburg Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg, dann die freien Städte für Frankfurt und Bremen. Die Geſandten von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig und Naſſau, ſowie von den freien Städten Frankfurt und Bremen, erklären, daß ſie wiederholt auf Aufrechthaltung der in dieſer Angelegenheit gefaßten Bundestagsbeſchlüſſe, welche bereits das Recht zwiſchen ihnen und Kurheſſen bilden und deren Zurücknahme oder theilweiſe Modification für ſie gleichbedeutend mit einer Verletzung der ihnen daraus erworbenen Rechte ſeyn würde, beſtehen müſſen. Solche können übrigens nichts dagegen zu erinnern haben, daß die ſo eben vernommene Königlich-Preuſſiſche Erklärung an die hohen Bundesregierungen zur etwaigen weitern Inſtructionsertheilung eingeſandt werde.

Präſidium. Die eben vernommene Erklärung der Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft zerfällt in zwei Theile; der erſte umfaßt eine Cenſur des von der Vermittlungscommiſſion und von der Bundesverſammlung in dieſer Streitſache während der letzt verfloſſenen vier Monate eingehaltenen Benehmens.

image
not
available

und voraussichtlich erſt am 11. bis 12. ausgegeben wird, ſolches den Regierungen bis zum 14. desſelben noch gar nicht zukommen, mithin in keinem Falle darauf Inſtruction an die Geſandtſchaften gelangen kann.

Eine neue Beziehung auf die in der vorliegenden Streitſache ergangenen Beſchlüſſe, wenn damit die Abſicht, letztere zu bekräftigen, verbunden ſeyn ſollte, ſcheint, wie bereits erwähnt, den Aeuſſerungen der Bundesregierungen über die Preuſſiſche Erklärung vorzugreifen.

Bayern. Durch die Königlich-Preuſſiſche ausführliche Erklärung wird mit unverkennbar practiſchen Bemerkungen dem auch in der jüngſten Königlich-Bayeriſchen Erklärung beabſichtigten Ziel einer fortgeſetzten Vermittlung entgegen geſchritten, welche, wenn hierbei alle Verhältniſſe unter dem Einfluſſe ächt föderativer, auf das wahre Wohl Deutſchlands gerichteter Geſinnungen — mit Beſeitigung aller einſeitigen ausſchlieſſenden Intereſſen — ihre billige Würdigung finden, um ſo bälder einen befriedigenden Erfolg herbeiführen dürften, als derſelbe bei der verheiſſenen Mitwirkung der Königlich-Preuſſiſchen Regierung zum Voraus mit Zuverſicht erwartet werden kann.

Der Geſandte trägt daher auf die vorläufige Inſtructionseinholung über die Königlich-Preuſſiſche Erklärung mit Ausſetzung des Austrägalverfahrens an.

Königreich Sachſen. Der Geſandte hat ſich beeilt, die in der 3. dießjährigen Sitzung verleſene Königlich-Bayeriſche Erklärung ſeiner höchſten Regierung vorzulegen und wird derſelben gleichermaßen ungeſäumt den Inhalt der ſo eben vernommenen Königlich-Preuſſiſchen Erklärung anzeigen, damit ſie, nach Befinden, in den Stand geſetzt werde, bis zum 14. künftigen Monats ihre Anſicht darüber auszuſprechen. Da der Geſandte jedoch nicht inſtruirt iſt, eine Aufhebung oder Suspenſion des eingeleiteten Austrägalverfahrens zu unterſtützen, ſo hat ſich derſelbe, unter Beziehung auf die früher in der Sache gefaßten Beſchlüſſe, auf den Wunſch zu beſchränken, daß es der Kurheſſiſchen Regierung gefallen wolle, ehemöglichſt eine, zu einem für beide Theile annehmbaren Vergleich führende Antwort auf die an ſie gelangten Vermittlungsvorſchläge abzugeben.

Hannover: tritt den Anträgen der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Präſidialgeſandtſchaft bei.

Würtemberg. Die Geſandtſchaft hält es für unbezweifelt, daß ein jeder von der Bundesverſammlung innerhalb ihrer Competenz und nach den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen gefaßte Beſchluß bis zu ſeiner ebenmäßigen Modification oder Aufhebung zu beſtehen habe; die Königlich-Preuſſiſche Erklärung wird ſie ihrem allerhöchſten Hofe vorzulegen ſich beeilen.

Baden. Der Geſandte hat nicht ermangelt, die in der 3. dießjährigen Bundestagsſitzung abgegebenen Erklärungen Preuſſens und Bayerns ſeinem höchſten Hofe mit der Bitte vorzulegen, ihn mit den etwa erforderlichen Inſtructionen über die ſchon damals in Antrag gekommene einſtweilige Siſtirung des Austrägalverfahrens zu verſehen. Da er indeſſen bis jetzt keine Weiſung erhalten hat, für eine ſolche Siſtirung des in den bundesgeſetzlichen Stadien eingeleiteten Austrägalverfahrens zu ſtimmen, ſo vermag er auch dermalen nicht, einem hierauf gerichteten Antrage beizutreten. Nur um ſo mehr aber wird der Geſandte ſich beeilen, die heutige, eben ſo umfaſſende als wichtige Erklärung des Königlich-Preuſſiſchen Hofes ſeiner höchſten Regierung nachträglich einzuſenden und deren Ermeſſen anheimſtellen, ob und was in Folge derſelben zu erklären ſeyn möchte. Der Geſandte glaubt hierdurch den Rückſichten zu entſprechen, die von der verehrlichen Königlich-Preuſſiſchen Geſandt-

ſchaft geltend gemacht worden ſind und welche zu bethätigen er ſich jederzeit, ſoviel er nur immer vermag, zur unerläßlichen Pflicht machen wird.

Kurheſſen. Der Geſandte tritt dem Königlich-Preuſſiſchen Antrage auf Inſtructionseinholung, unter Beziehung auf ſeine wegen des fraglichen Gegenſtandes in der Sitzung vom 17. d. M. abgegebene letzte Erklärung, bei.

Großherzogthum Heſſen. Der ſubſtituirte Geſandte ſtimmt für Inſtructionseinholung über die Königlich-Preuſſiſche Erklärung, unter einſtweiliger Ausſetzung des Beſchluſſes vom 17. dieſes Monats.

Dänemark, wegen Holſtein und Lauenburg: wie Oeſterreich.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte ſtimmt allerdings für Einſendung der Königlich-Preuſſiſchen Erklärung an die Regierungen, indeß nicht weniger für Aufrechthaltung des Beſchluſſes vom 17. Januar.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte ſtimmt für Inſtructionseinholung.

Braunſchweig und Naſſau: wie Oeſterreich.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Geſandte wird auch die Königlich-Preuſſiſche Erklärung zur Kenntniß ſeiner höchſten Höfe bringen, und ſich darüber binnen kürzeſter Friſt Inſtructionen erbitten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Geſandte wird nicht verfehlen, die heute abgegebene Königlich-Preuſſiſche Erklärung mit Beſchleunigung ſeinen Höfen vorzulegen und ſich deren Aeuſſerung darüber zu erbitten. So lebhabt nun auch von den zur 15. Geſammtſtimme vereinigten Regierungen eine gütliche Beilegung der mit Kurheſſen obwaltenden Differenzen gewünſcht wird, hält ſich doch der Geſandte, nach dermaliger Lage dieſer Sache, ohne deßfälligen Befehl nicht ermächtigt, für Siſtirung des von der hohen Bundesverſammlung durch ihre Beſchlüſſe vom 4. October und 6. December 1832, dann 17. Januar 1833 eingeleiteten Austrägalverfahrens zu ſtimmen, ſo lange nicht die beſchwerdeführenden Staaten, oder die Vermittlungscommiſſion, in Folge ihr zugegangener Erklärungen, auf eine Ausſetzung des beſchlußmäßigen Verfahrens angetragen haben.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Geſandte hat in Betreff des jüngſten Beſchluſſes in dieſer Angelegenheit ſpecielle Inſtruction von ſeinen höchſten Committenten begehrt, und indem er ſolcher entgegen ſieht, kann er nur den Wunſch ausdrücken: daß die eben vernommene Königlich-Preuſſiſche Erklärung alsbald den Höfen vorgelegt werden möge.

Die freien Städte: wie Oeſterreich.

Hiernach erfolgte der

Beſchluß:

Die Bundesverſammlung bezieht ſich auf ihren in der 3. dießjährigen Sitzung gefaßten Beſchluß, und iſt den höchſten und hohen Regierungen zu überlaſſen, die Geſandtſchaften mit ihren Weiſungen über die mit Beſchleunigung einzuſendende Königlich-Preuſſiſche Erklärung zu verſehen.

Hiernächſt gab die **Vermittlungscommiſſion** folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Commiſſion beſchränkt ihre Erklärung auf die Erörterung deßjenigen, was von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung ihr zur Laſt gelegt worden iſt. Da die Königlich-Preuſſiſche Erklärung an die höchſten und hohen Bundesregieruugen eingeſandt wird, iſt die Rechtfertigung der Commiſſion, welche nur ſo viel begreifen wird, als ſie hierzu weſentlich nöthig erachten muß, beſtimmt, denſelben in dem nämlichen Protokolle vorgelegt zu werden.

Mehrere Ausſtellungen in der Königlich-Preuſſiſchen Erklärung gegen die Geſchäftsführung der Commiſſion ſind bereits bei den früheren Verhandlungen über dieſe Angelegenheit vorgekommen. Die Commiſſion bezieht ſich deßhalb auf das, was hierauf in den Protokollen der Bundestagsſitzungen vom 6. December vorigen und 17. Januar dieſes Jahrs erwiedert worden iſt, und trägt hinſichtlich der weiteren Vorwürfe das Folgende vor.

Eine Haupturſache, welche, nach der Anſicht der Königlich-Preuſſiſchen Regierung, nachtheilig auf die Behandlung des Streitfalls gewirkt hat, wird darin geſetzt, daß derſelbe nicht in ſeinem wahren Sachverhältniſſe aufgefaßt und erörtert worden. Als Grund hiervon wird angegeben, daß bei dem Begutachtungsvortrage von Kurheſſiſcher Seite nichts vorgelegen habe, als eine kurze und allgemeine Erklärung, welche im Weſentlichen nur die Beſitzfrage betroffen und Einreden enthalten habe, welche nur dazu hätten dienen ſollen, die um ſo ausführlichere Beſchwerde, wie ſie angebracht worden, zurückzuweiſen. Dagegen habe die in der 37. vorjährigen Sitzung noch abgegebene nachträgliche Erklärung Kurheſſens, welche ſich umſtändlich über die Beſchwerde verbreitet und das Sachverhältniß in den weſentlichſten Puncten ganz verſchieden dargeſtellt habe, in jenem in der nämlichen Sitzung erſtatteten Vortrage keine Berückſichtigung mehr finden können. Das in Betracht kommende Sachverhältniß würde alſo ein ganz anderes als das dargeſtellte geweſen ſeyn, wenn zugleich die zweite Erklärung Kurheſſens mit aufgenommen worden wäre. Man finde keine Spur, daß eine Verhandlung in der 37. vorjährigen Sitzung über den Inhalt der nachträglichen Kurheſſiſchen Erklärung ſtatt gefunden habe. Ohne ein vorgängiges Commiſſionsgutachten würde ſolche auch nicht gehörig vorbereitet geweſen ſeyn. Um ſo natürlicher ſey aber alsdann die Frage:

> „Wie kam es, daß noch in derſelben Sitzung auf ein Commiſſionsgutachten, dem ein ganz anderes Sachverhältniß zum Grunde lag, als wirklich in Betracht kommen mußte, über den in jenem Gutachten gemachten weit greifenden Antrag,
>
> > daß in der vorliegenden Sache eine Commiſſion zum verfaſſungsmäßigen Vermittlungsverſuche erwählt, bei dem Mißlingen dieſes Verſuches aber dieſe Angelegenheit zur austrägalgerichtlichen Entſcheidung eingeleitet werden möge,
>
> eine förmliche Abſtimmung erfolgte? Dazu, daß man eine Commiſſion zur **Vermittlung** ernannte, war die Sache unter allen Umſtänden angethan, und dieſem Theile des Commiſſionsantrags trat auch der Preuſſiſche Bundestagsgeſandte unbedenklich bei. War aber auch das Sachverhältniß ſchon hinreichend aufgeklärt, war insbeſondere die Natur des Streitfalls dergeſtalt erörtert und entwickelt, daß man zugleich über die eventuelle Einleitung des gewöhnlichen Austrägalverfahrens einen Beſchluß faſſen konnte? Statt aller Erörterung und Entwickelung findet man in dem Commiſſionsgutachten den Satz:
>
> > Da alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter dem Art. 21 der Wiener Schlußacte begriffen ſind, ſo iſt die Bundesverſammlung durch denſelben berechtigt und verpflichtet, deſſen Vorſchrift auch auf den an ſie gebrachten Streitfall in Anwendung zu brinaen.

Dieß aber gerade iſt die Frage, ob alle Streitigkeiten der Bundesglieder ohne Unterſchied vor ein gewöhnliches Austrägalgericht gewieſen werden können."

Die Commiſſion (wovon zwei Mitglieder auch Mitglieder der Begutachtungscommiſſion waren) erlaubt ſich zu dem vorſtehend theils im Auszuge, theils wörtlich angeführten Abſchnitte der Königlich-Preuſſiſchen Erklärung die folgenden Bemerkungen.

Daß die erſte Erklärung Kurheſſens zu kurz und zu allgemein war, und das Sachverhältniß ſo wenig erſchöpfte, daß ſolches vielmehr, nach der Aeuſſerung der Königlich-Preuſſiſchen Regierung, durchaus nicht daraus entnommen werden konnte, hat die Kurfürſtliche Regierung nur ſich ſelbſt beizumeſſen, nachdem ein Zeitraum von drei Monaten ſeit Erforderung dieſer Erklärung ihr alle Muße ließ, ihr eigenes Intereſſe wahrzunehmen.

Daß die, ſechs Wochen nach der erſten noch unerwartet eingegangene, nachträgliche Erklärung Kurheſſens bei dem Vortrage der Begutachtungscommiſſion nicht berückſichtigt iſt, wird dieſer wohl nicht zum Vorwurf gemacht werden. Um es erforderlichen Falls noch klarer zu ſtellen, wie ſie deßhalb am wenigſten ein ſolcher treffen kann, darf an den Gang der Verhandlung in der 37. vorjährigen Sitzung erinnert werden.

Als in dieſer Sitzung, laut des Protokolls, daſſelbe für den ſchon für die 36. vorjährige Sitzung beſtimmt geweſenen Vortrag geöffnet wurde, und als hierauf der Kurheſſiſche Herr Geſandte äuſſerte, angewieſen zu ſeyn, noch vor Erſtattung des Commiſſionsvortrags eine nachträgliche Erklärung abzugeben, erhob zuvörderſt der Referent, der von dem Eingang dieſer Erklärung erſt in der Sitzung Kunde erhielt, einen unberückſichtigten Zweifel darüber, ob es angehe, daß dieſe, noch unbekannte, Erklärung vor dem Vortrage vernommen werde?

Nach Verleſung der nachträglichen Erklärung bemerkte der Referent:

> nicht zu wiſſen, ob er den Vortrag jetzt erſtatten könne. Es ſeyen nämlich in der nachträglichen Erklärung mehrere neue, in dem Commiſſionsvortrage nicht erörterte Angaben und Behauptungen enthalten.

Dieſe Aeuſſerung wurde indeß gleichfalls nicht berückſichtigt, von keiner Seite, vielmehr dem Referenten bloß erwiedert, Präſidium werde die Thatſache, daß die nachträgliche Erklärung Kurheſſens bei dem Commiſſionsgutachten nicht vorgelegen habe, im Protokolle conſtatiren, wie ſolches auch geſchehen iſt.

Warum erhielt der im Intereſſe der vollſtändigen Erörterung des Sachverhältniſſes von dem Referenten der Begutachtungscommiſſion erhobene Anſtand weder die Unterſtützung des Kurfürſtlich-Heſſiſchen, noch des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, wenn dieſelben die Berückſichtigung der nachträglichen Erklärung bei dem Gutachten dieſer Commiſſion für weſentlich hielten? Daß von keiner dieſer beiden Seiten ein Antrag auf Erſtreckung des Gutachtens auf dieſe Erklärung ausgegangen iſt, weiſt das Protokoll der 37. vorjährigen Sitzung aus, vielmehr haben beide Herren Geſandten dem Uebergange von der Begutachtung zu der Vermittlung, auch ohne Antrag auf Inſtructionseinholung, ihre ausdrückliche Zuſtimmung ertheilt. So iſt es gekommen, daß in derſelben Sitzung über den Antrag der Begutachtungscommiſſion eine förmliche Abſtimmung erfolgte. Es iſt gekommen, weil Kurheſſen nach einer erſten, mehrmals monirten und für die definitive zu haltenden Erklärung ſechs Wochen ſpäter im letzten Augenblick noch eine weitere vorbrachte, von deren Inhalt die Commiſſion durchaus keine vorgängige Kunde hatte. Wäre aber nur der noch laut ausgeſprochene Anſtand des Referenten aufgefaßt worden, ſo würde die Commiſſion mit der nämlichen Sorgfalt, womit ſie die bei ihrem Vortrage vorgelegenen Materialien erörtert zu haben glaubt, auch den Inhalt der nachträglichen Erklärung Kurheſſens geprüft haben.

Daß aber dieſe Prüfung, falls ſie wirklich ein den Wünſchen des Königlich-Preuſſiſchen und des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Hofes entſprechendes Reſultat wahrſcheinlicher machen konnte, alsdann eher bei der Begutachtungscommiſſion vorzunehmen, und dieſer daher zeitig alles hierzu Erforderliche vorzulegen war, dürfte nicht zu verkennen ſeyn. Bei einem Gutachten können ſowohl von der Commiſſion als von der hohen Bundesverſammlung ſelbſt die Gründe, welche gegen die Einleitung eines Austrägalverfahrens in Betracht geſtellt werden, ohne Anſtand erörtert, und ſchon hierdurch kann denſelben bei den Betheiligten mit größerer Hoffnung des Erfolgs Eingang verſchafft werden, als wenn ein Streitfall bereits an die, an beſtimmte Normen gebundene Vermittlungsinſtanz gewieſen worden iſt.

In Anſehung des Beſchluſſes, der nunmehr in der Sitzung vom 4. October gefaßt wurde, bezeichnet der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte in ſeiner Erklärung es als möglichen Anlaß zu einem Mißverſtändniſſe, daß dieſer ohne Widerſpruch von irgend einer Seite gefaßt ſeyn ſoll. Gleichwohl dürfte dieß als Thatſache aus der Einſicht des Protokolls der 37. vorjährigen Sitzung ſich ergeben. Denn wenn auch der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte in ſeiner Abſtimmung ſich darauf beſchränkte, gegen die Wahl einer Commiſſion zum Zwecke der Vermittlung nichts zu erinnern zu finden, ſo iſt doch nicht zu ſehen, wie in dieſer Beſchränkung ein Ausſchluß von dem in der Sitzung vom 4. October gefaßten Beſchluſſe enthalten ſeyn ſoll, in ſo weit dieſer Beſchluß die eventuelle Einleitung des Austrägalverfahrens mit befaßt. Es iſt dieß um ſo weniger zu ſehen, nicht allein, weil bei Faſſung dieſes Beſchluſſes von Königlich-Preuſſiſcher Seite keinerlei Anſtand geäuſſert wurde, ſondern auch, weil die Vermittlung, wenn ſie mißlingt, nach der bisher auf den Grund der Bundesgeſetzgebung ſtattgehabten und zur Anwendung gebrachten Anſicht, das Austrägalverfahren zur Folge hat, und weil in dem vorliegenden Fall dieſe Folge ſowohl in dem Antrage der Commiſſion als in dem Beſchluſſe der Bundesverſammlung ausdrücklich daran geknüpft war.

Daß von dem Kurheſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten gleichfalls dem Antrage der Commiſſion in der Sitzung vom 4. October nicht widerſprochen worden, nachdem derſelbe ſich wegen eines Incidentantrags, nach darüber vernommener Erklärung des Präſidii, wobei die Geſandtſchaften nichts zu erinnern fanden, beruhigte, zeigt ebenfalls das Protokoll.

Wegen des Antrags auf eventuelle Einleitung des Austrägalverfahrens und wegen der Art der Begründung dieſes Antrags, glaubt die Commiſſion, daß, ſo lange die Bundesacte und die Schlußacte, die Austrägalordnung und der Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820 für alle Streitigkeiten das Austrägalverfahren an das Mißlingen des Vermittlungsverſuchs knüpfen, und ſo lange dieſes Verfahren nach dem Art. 11 der Bundesacte auch auf politiſche Fragen — als doch ſolche ſind, welche ſonſt zu einem Kriege im Bunde führen könnten — zu erſtrecken iſt, die einfache Beziehung auf die Bundesgeſetzgebung zur Begründung des Antrags genügte. In dieſer Ueberzeugung haben bei ihr die vorbehaltene Reviſion des Austrägalverfahrens und Verhandlungen am Bundestage, die noch nicht als Bundesgeſetz beſtehen, keine Veränderung hervorbringen können. Daß vielmehr jener Reviſion keine Suspenſivwirkung hinſichtlich der Anwendung des Austrägalverfahrens auf alle Fälle ohne Unterſchied beigelegt werden ſollte, findet ſie in dem Art. 21 der Schlußacte, wonach die Bundesverſammlung,

„ſo lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwiſchen den Bundesgliedern ſtatt gefunden hat, die in dem Bundesbeſchluſſe vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorſchriften, ſo wie den in Folge gleichzeitig an die

Bundestagsgeſandtſchaften ergehender Inſtructionen zu faſſenden beſondern Beſchluß zu beobachten hat,

auf das Beſtimmteſte ausgeſprochen.

Konnte ſonach die Begutachtungscommiſſion nicht a lege ferenda, ſondern einzig a lege lata ausgehen, ſo wendet man ſich jetzt zu der Frage, in wie fern die der Commiſſion wegen der Vermittlung zur Laſt gelegten Mängel und Verſäumniſſe begründet ſind.

Als ein Hauptfehler der Vermittlungscommiſſion wird es dargeſtellt, daß ſie die, bei der Begutachtungscommiſſion nicht ſtatt gehabte, vollſtändige Aufklärung des Sachverhältniſſes dem Anſcheine nach nicht ihrer Seits bewirkt habe.

Die Vermittlungscommiſſion macht zuvörderſt darauf aufmerkſam, daß, wenn zugleich in der Königlich-Preuſſiſchen Erklärung bemerkt wird:

„durch den gleichzeitigen Beſchluß wegen eventueller austrägalgerichtlicher Entſcheidung wurde ſofort das Vermittlungsverfahren in eine bloße Form verwandelt, die nur ſchnell abzuthun ſey, um das Austrägalverfahren ſobald als möglich folgen zu laſſen“,

eigentlich wegen deſſen, was, nach der Anſicht Preuſſens, nothwendige Folge des Beſchluſſes vom 4. October war, nämlich die Unwirkſamkeit der Vermittlung, nicht, wie gleich darauf geſchieht, der Commiſſion die Verantwortlichkeit zugewendet werden konnte.

Da aber die Commiſſion dieſe Anſicht nicht zu theilen vermag, da ſie vielmehr ſich überzeugt hält, daß der Erfolg der Vermittlung meiſtentheils durch das ſonſt nachfolgende Austrägalverfahren bedingt iſt, ſo hofft ſie es auch auſſer Zweifel zu ſetzen, daß ſie dieſelbe nicht als bloße Form betrachtet noch behandelt habe.

Welche Norm ertheilt die Austrägalordnung der Vermittlungscommiſſion für die Erforſchung des Sachverhältniſſes?

Folgende:

„Der Ausſchuß wird hierauf, unter Beſtimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darſtellung der Sache und ſeiner Einreden begehren, um in Vergleichung derſelben mit der Darſtellung des Klägers angemeſſene Vorſchläge zu gütlicher Beilegung der entſtandenen Streitigkeiten entwerfen zu können“.

Die Darſtellung des beklagten Theils lag in deſſen zwei Erklärungen vor.

Die Commiſſion hat dieſe Darſtellung mit der Darſtellung des Klägers verglichen; ſo weit es nach der Vergleichung der beiderſeitigen Behauptungen mit den beigebrachten, unwiderſprochenen Urkunden, auch nach Ermittlung des Gewichts vorgeſchützter Vorbehalte, je nach der Beziehung auf eines oder das andere der mehreren unter den Staaten des mitteldeutſchen Vereins eingetretenen Vertragsverhältniſſe, noch erforderlich war, hat ſie ſich um Nachrichten zu weiterer Aufklärung bemüht; ſie hat ferner als Vermittlungscommiſſion, bei welcher auch jede Rückſicht der Billigkeit in Betracht kommen darf und muß, nicht unterlaſſen, die von Kurheſſiſcher Seite vorgeſtellte Nothwendigkeit, zur Wiederherſtellung von Ruhe, Friede und Ordnung im Herzen von Deutſchland ſich von dem eingegangenen Vertrage loszuſagen, in Erwägung zu nehmen, und ſich über die Bedeutung dieſes Motivs, nach der Meinung, die ſie über deſſen Erfüllung hegen muß, ein Urtheil zu bilden. Doch konnte und kann die Commiſſion nie die Anſicht ſich aneignen, daß eine dringende Nothwendigkeit geltend gemacht werden könne, um einen beſtehenden Rechtszuſtand, wenn derſelbe

als ſolcher erkannt wird, aufzuheben. Zudem wurde dem tiefgefühlten Intereſſe, welches Kurheſſen für die Losſagung vom Vertrage geltend gemacht hat, von den beſchwerdeführenden Regierungen ein nicht weniger tiefempfundenes und nicht weniger tief in die Wohlfarth ihrer Länder eingreifendes Intereſſe an der Fortdauer des Vertrags entgegengeſetzt, und daß dieſes begründet war, leuchtet wohl klar genug ein, wenn hinſichtlich der Nachtheile des Austritts Kurheſſens die geographiſche Lage dieſer Länder berückſichtigt wird.

In ſo fern es der Commiſſion zum Vorwurfe gemacht wird, daß ſie zur nähern Ermittlung des Sachverhältniſſes keine weiteren gegenſeitigen Erklärungen bewirkt hat, ſo iſt ſie des Dafürhaltens, daß ſie durch deren Veranlaſſung nicht allein dem Buchſtaben der angezogenen Vorſchrift der Austrägalordnung, ſondern auch dem Sinne derſelben zuwider gehandelt haben würde. Denn nicht zufällig, ſondern wohl mit einer nicht zu verkennenden Abſicht beſchränkt dieſe Vorſchrift die Vorarbeit der Vermittlungscommiſſion auf Vergleichung der Erklärung des beklagten Theils mit der Klage. Die Veranlaſſung weiterer Schriften in der Vermittlungsinſtanz würde nämlich gewiß in den meiſten Fällen, anſtatt den Zweck zu befördern, eine Annäherung und gütliche Ausgleichung unter den Gegnern zu bewirken, die entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen. Dieſes dürfte ſeine vollſte Anwendung auf den vorliegenden Fall finden, worin bereits eine geſteigerte Bitterkeit bei den ſtreitenden Theilen zum Vorſchein gekommen war, welche zuverläſſig bei weiteren Erklärungen noch vermehrt ſeyn würde, ohne einzelne Widerſprüche, die nur unter nicht weiterer Erörterung die Hoffnung zu gütlicher Beilegung ließen, anders in der Vermittlungsinſtanz je ausgleichen zu können.

Der Anſicht über die Sachlage, wozu die Commiſſion unter Befolgung des vorgeſchriebenen Weges gelangte, entſpricht ihre Vergleichspropoſition, und ſie glaubt darin einen angemeſſenen und zweckmäßigen Vorſchlag gemacht zu haben.

Hat die Commiſſion dieſen Vorſchlag nicht motivirt, ſo rührt dieß nicht daher, weil ſie, wie die Königlich=Preuſſiſche Erklärung äuſſert, ſolchen wegen Mangels an hinreichender Aufklärung des Sachverhältniſſes nicht hat motiviren können, ſondern weil Vermittlungsvorſchläge nach dem Gebrauche bei hoher Bundesverſammlung nie motivirt werden, und weil die Vorbringung der im Schooße der Commiſſion erwogenen Motive nach deren Erachten durchaus unzuläſſig ſeyn würde. In der Motivirung von Vergleichsvorſchlägen würde nämlich unvermeidlich im nähern und beſondern das Urtheil der Commiſſion über Recht und Unrecht beim Streite ſich ausſprechen, und dieſes, abgeſehen von der Hinderlichkeit für den Vergleich, auch deßhalb als eine Unzuträglichkeit erſcheinen, weil dergeſtalt bei mißlingendem Vergleiche die rechtliche Meinung der Commiſſion mit den Acten an das Austrägalgericht gelangen würde. Daß es aber nicht ſchicklich ſeyn, ja dem Anſpruche der Parteien auf die Unbefangenheit des Austrägalgerichts zuwiderlaufen würde, wenn dieſem Gerichte, welches im Namen und im Auftrage der Bundesverſammlung erkennen ſoll, bereits eine rechtliche Meinung aus derſelben zuginge, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Daher kennt die Bundesgeſetzgebung bei Streitigkeiten von Bundesgliedern unter ſich, oder im Falle des Art. 30 der Schlußacte, auch keine Begutachtung, und wenn in der gegenwärtigen Streitſache eine ſolche ſtatt gefunden hat, ſo rührt dieß einzig daher, weil die Kläger principaliter eine Verfügung der Bundesverſammlung nach dem Art. 19 der Schlußacte in Anſpruch nahmen, und weil dieſe diejenige rechtliche Erörterung erforderte, worauf die Begutachtungscommiſſion deßhalb eingegangen iſt.

Dieſelbe Anſicht ſprach ſchon die Begutachtungscommiſſion in der 37. vorjährigen Sitzung folgenderweiſe aus:

„Obgleich die Commiſſion bei der Frage, ob die hohe Bundesverſammlung in Folge des Art. 19 der Schlußacte einzuſchreiten habe, ſich für berufen gehalten hat, ein in die Beſitzfrage tiefer eingehendes, ſelbſt auf Rechtsgründe geſtütztes Gutachten abzugeben, glaubt ſie ſich doch in der Hauptſache aller in die Materie eingehenden Begutachtung, und ſomit auch aller nähern Erörterung der beiderſeitigen Rechtsausführungen, enthalten zu müſſen. Jede Würdigung der von den im Streite befangenen Bundesregierungen einander entgegengeſetzten Rechtsanſichten iſt nach dem Erachten der Commiſſion unſtatthaft, wenn es unzweifelhaft iſt, daß hohe Bundesverſammlung ſich darüber nicht entſcheidend auszuſprechen hat“.

Wenn daher die Vermittlungscommiſſion hinſichtlich des Vergleichsvorſchlags ſich auch jetzt jeder Darlegung vom Recht oder Unrecht hergenommener Motive enthalten muß, ſo ſteht doch wohl nichts im Wege, daß ſie ſich in anderer Beziehung auf mehrere Ausſtellungen gegen den Vergleichsvorſchlag an und für ſich äuſſere.

Die Commiſſion iſt des feſten Dafürhaltens, daß dieſer Vorſchlag dem beiderſeitigen Intereſſe entſpricht, und daß an jedem andern Vorſchlage die Vermittlung längſt geſcheitert ſeyn würde. Statt deſſen iſt die Hoffnung dazu, wie ſchwach ſie auch iſt, bis heute an den getadelten Vorſchlag der Commiſſion geknüpft.

Handelte es ſich denn nicht auch von demſelben Vorſchlage, als der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte in der 3. dießjährigen Sitzung erklärte:

„daß es der ernſte Wille ſeiner allerhöchſten Regierung iſt, zur gütlichen Ausgleichung der Differenz zwiſchen Kurheſſen und ſeinen Gegnern wegen der Durchgangsabgaben auf eine Weiſe mitzuwirken, daß ſich die Erreichung dieſes Zieles erwarten läßt, wenn die letztgedachten Staaten billige Rückſicht auf die Verhältniſſe nehmen wollen. Da jedoch die Einführung einer zu Gunſten der beſchwerdeführenden Staaten zu treffenden Maaßregel von Einfluß auf die Einrichtungen iſt, welche gegenwärtig über das ganze gemeinſchaftliche Zollgebiet von Preuſſen und ſeinen Verbündeten beſtehen, und eine Aenderung dieſer Einrichtungen auf verſchiedenen Stellen nothwendig machen würde; ſo hat auch die Ausführung der zu treffenden Maaßregeln nicht ſo raſch vor ſich gehen können, als es die beſchwerdeführenden Staaten wünſchen mögen. Vielmehr ergibt die Natur der Sache, daß die mit vielen Umſtänden verbundene Bewirkung einer zufriedenſtellenden, das beiderſeitige Intereſſe der in Differenz gerathenen Staaten berückſichtigenden Einrichtung Zeit erfordert.

Wenn die Gegner von Kurheſſen dabei den Verluſt hervorheben, welchen ſie inzwiſchen durch das Ausbleiben einer ſolchen ſie befriedigenden Maaßregel fortgeſetzt erleiden; ſo ſcheint auch dieſer beſondere Punct kein zureichender Grund zu ſeyn, die Fortſetzung der Vermittlung aufzugeben, indem vielmehr dem etwaigen Entſchädigungsanſpruche für die Vergangenheit unbedenklich das Weitere ſich vorbehalten läßt — und es ſelbſt nach der Anſicht der beſchwerdeführenden Staaten in der Hauptſache darauf ankommt, vor allem die Fortwirkung dieſes Verluſtes für die Zukunft zu beſeitigen.“?

Daß aber der Hauptgegenſtand des Vergleichsvorſchlages – Herſtellung der frühern Tranſitverhältniſſe für die ſtipulirte Zeit – nicht bloß ein Intereſſe der Kläger, ſondern auch

des Beklagten befaßt, ſcheint ſelbſt in einer frühern Stelle der letzten Königlich-Preuſſiſchen Erklärung eingeräumt.

Sie beſagt:

„Abſeiten Kurheſſens lag eine Bürgſchaft ſeiner Bereitwilligkeit, dieſe (Differenz) auf eine billige Grundlage den beſchwerdeführenden Staaten gegenüber zu erledigen, in ſeinem eigenen Intereſſe, indem die Straßen der letztern, um die es ſich handelt, nur Fortſetzungen Kurheſſiſcher Straßen ſind, und daher eine Verminderung des Durchgangs auf denſelben durch erſchwerende Zolleinrichtungen Kurheſſen ſelbſt zum Nachtheil gereicht“.

Daß die Vermittlungscommiſſion ferner dasjenige, was bei dem Vereinsvertrage ein der Zukunft vorbehaltener Zweck war, Erweiterung des Handels und Verkehrs, bei ihrer Propoſition nicht in Betracht bringen und geltend machen konnte, kann kein Gegenſtand eines Tadels ſeyn.

In der jetzigen Königlich-Preuſſiſchen Erklärung wird der den Klägern angeſonnene Verzicht auf alle Entſchädigungsanſprüche als ein für den Beklagten nur ſcheinbarer, in der Wirklichkeit nicht ſtichhaltender Vortheil geſchildert. Der Grund hierfür iſt weſentlich von einer an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeit der Abſchätzung des Schadens hergenommen.

In ſo fern der Schadenserſatz bloß in Geld geleiſtet werden könnte, läßt ſich eine große Schwierigkeit der Evaluation nicht verkennen. Allein da auch eine andere Erſatzweiſe von dem Gerichte auf deßfälligen Antrag erkannt werden könnte, nämlich eine Verlängerung der verbindlichen Kraft des Vereinsvertrags für Kurheſſen, ſo hat jedenfalls die Commiſſion wohl mit hinreichendem Grunde hierin etwas vorſchlagen zu können geglaubt, was für den beklagten Theil, je nach dem Ausfall der Sache, keineswegs die bezeichnete Gleichgültigkeit haben dürfte.

Sie fügt hinzu, daß bereits bei der Vergleichsverhandlung ein Antrag auf die bemerkte Erſatzweiſe vorgebracht, allein auf ihren Betrieb zurückgenommen worden iſt.

Mit Beziehung auf die einleitende Erklärung des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Geſandten, wonach in der Erklärung ſeines allerhöchſten Hofes auch die früher berührte Beſitzfrage erörtert ſeyn ſoll, führt man noch an, darüber in derſelben keine Erörterung gefunden zu haben.

Die Commiſſion hat nunmehr ihr Verfahren, und die Anſichten, wovon ſie dabei ausgegangen iſt (ſo weit ſolches nicht ſchon in den Protokollen vom 6. December und v. 17. Januar d. J. geſchehen war) dargelegt, und glaubt, daß ſie die organiſchen Beſtimmungen des Bundes über die Vermittlung, deren richtige Anwendung der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte namentlich geltend macht, während gegen die Anwendung derſelben organiſchen Beſtimmungen hinſichtlich der Einleitung des Austrägalverfahrens Verwahrung eingelegt wird, genau befolgt habe.

Hat der Vermittlungsverſuch in dieſem Falle keine Wirkſamkeit gezeigt, ſo meint die Commiſſion eine von der großen Mehrheit der Bundesverſammlung innig getheilte Ueberzeugung auszuſprechen, daß ein einziger thatſächlicher Schritt von Kurheſſen im conciliianten, auf der Baſis der Vergleichspropoſition entgegenkommenden Sinne ſolche Wirkſamkeit ſofort zur unbezweifelten Folge gehabt haben würde.

Nach derſelben feſten Ueberzeugung wird nicht Mangel an Aufklärung des Sachverhältniſſes, nicht die Beſchaffenheit des Vergleichsvorſchlags die Schuld tragen, wenn die Ver-

mittlung eine leere Form geblieben iſt, oder bleibt, ſondern die ſtets und bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke von der Kurfürſtlichen Regierung, ungeachtet der frühern beſtimmten Zuſage ihrer Erklärung für einen ſchon weit zurückliegenden Zeitpunct durch den Herrn Geſandten, erneuerten unbeſtimmten Friſtgeſuche, beſonders in Verbindung mit den hinſichtlich der Einleitung des Austrägalverfahrens beantragten Beſchränkungen, und bei der, für den Fall ihrer Nichtgewährung, eingelegten Proteſtation.

Wenn die große Mehrheit der Bundesglieder den Werth, den ſie auf das Austrägalverfahren, als die weſentlichſte Bürgſchaft ihrer Rechtsgleichheit und Selbſtſtändigkeit, legt, ſtets beurkundet hat, ſo hat es auf die verſöhnliche Stimmung der meiſten der hier ſtreitenden Regierungen nicht förderlich wirken können, von Kurheſſen, nachdem dieſes anfänglich gegen jede Einſchreitung der Bundesverſammlung proteſtirt hatte, nun auch ihren grundgeſetzlichen Anſprüchen auf die Stellung des Richters Bedingungen und Verwahrungen unterzogen zu ſehen.

Eine Vermittlung, hinter welcher die Bürgſchaft des eventuellen richterlichen Ausſpruchs fehlt, trägt den Keim der Erfolgloſigkeit wohl ſchon von ihrer Entſtehung an mit ſich.

Die Königlich-Preuſſiſche Regierung hegt andere Anſichten; ſie äuſſert für den vorliegenden Fall:

„Wenn das Geſchäft der Vermittlung nicht mit rückſichtsloſer Verfolgung einſeitiger, ausſchließender Intereſſen betrieben wird, ſondern vielmehr alle Verhältniſſe, unter dem Einfluſſe ächt föderativer, auf das wahre Wohl Deutſchlands gerichteter Geſinnungen, ihre billige Würdigung finden, ſo wird daſſelbe „(an und für ſich ſchon)“ bald zu einem befriedigenden Reſultate führen“.

Die Commiſſion darf glauben, das ihr aufgetragene Geſchäft ohne einſeitige Rückſichten, im beiderſeitigen Intereſſe, und mit Geſinnungen geführt zu haben, die dem wahren Wohle Deutſchlands angehören.

Die Königlich-Preuſſiſche Regierung wirft bei Ausführung ihrer Anſicht die Frage auf:

„Welcher Staat wird in jetziger Zeit, wo die Meinung eine ſolche Macht ausübt, aus Willkühr oder bloßer Convenienz das Recht verkennen wollen, wenn es ihm von anderen unintereſſirten Bundesgenoſſen in einem klaren Spiegel vorgehalten wird?“

Rechte von Bundesgliedern, die dem Unrechte von Bundesgliedern gegenüber ſtehen, haben nach der Anſicht der Commiſſion, dem Begriffe von Rechten gemäß, aufgehört, poſitive Rechte zu ſeyn, wenn die Zwangsnothwendigkeit ihrer Erfüllung davon getrennt wird.

Iſt bei dieſer Frage ferner in Betracht gekommen, daß das Recht ſelbſt in vielen Fällen von verſchiedenen Bundesregierungen verſchieden beurtheilt werden dürfte, und daß dieß gerade in dem gegenwärtigen Falle eintritt, wo die aus der Rechts- und Billigkeitsanſicht der Geſandten dreier unbetheiligter Bundesfürſten hervorgegangene Vergleichspropoſition von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung für einſeitig und parteiiſch erklärt wird? – ein Vorwurf, worüber dieſe Geſandten ſich glücklich ſchätzen nicht minder in ihrem Bewußtſeyn, als in dem ehrenvollen ungeſchwächten Vertrauen Beruhigung zu finden, welches die ganze Bundesverſammlung durch zweimalige Beſtätigung deſſelben Commiſſoriums ihnen bewieſen hat.

Dieſe hohe Verſammlung hat nämlich jede mit dem Buchſtaben der Bundesgeſetze nur immer vereinbare Rückſicht genommen und der Vermittlung eine längere Dauer angewieſen, um

der Hoffnung einer Bethätigung des von Kurheſſen verſicherten Vergleichswunſches noch möglichſt lange Raum zu geben.

Aber bis auf den heutigen Tag, nachdem mehr als drei Monate ſeit dem Vergleichsvorſchlage verfloſſen ſind, iſt dieſe Hoffnung, iſt ſelbſt die Hoffnung einer Erklärung Kurheſſens über dieſen Vorſchlag unerfüllt geblieben.

Die Commiſſion unterwirft es dem unbefangenen Urtheile aller übrigen höchſten und hohen Bundesregierungen, welchen Urſachen und Verhältniſſen bei dieſen Thatſachen die Erfolgloſigkeit der Vermittlung beizumeſſen iſt.

Der Königlich-Preuſſiſche und der Kurheſſiſche Herr Geſandte behielten ſich über vorſtehende Erklärung der Vermittlungscommiſſion weitere Aeuſſerung vor.

§. 40.

Reclamation des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badiſche Regierung, Beeinträchtigung ſeiner Gerechtſame durch neue legislative Beſtimmungen betreffend.

(1. Sitz. §. 8 v. J. 1833.)

Baden. Die Geſandtſchaft hat nachſtehende Erklärung abzugeben.

Die von dem Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzogliche Regierung erhobene Beſchwerde, wegen Beeinträchtigung ſeiner Gerechtſame durch legislative Beſtimmnngen, fällt ſowohl ihrem Gegenſtande nach, als nach dem Grunde, auf dem ſie beruht, mit derjenigen Beſchwerde zuſammen, welche von Seiten des vormals reichsunmittelbaren Adels erhoben und Namens der Großherzoglichen Regierung durch eine zum Protokoll der letzten vorjährigen Sitzung abgegebene Erklärung ſchon umſtändlich beleuchtet iſt. Auf dieſe Erklärung könnte man ſich daher auch lediglich beziehen, ſchiene es nicht zweckmäßig und der Wichtigkeit der Sache entſprechend, derſelben noch Einiges beizufügen, was gewiſſe Hauptfragen erläutern, ihre ſachgemäße Beantwortung näher vorbereiten mag.

In ſo fern wolle dieſe hohe Verſammlung folgende Betrachtungen einer genauen Würdigung unterwerfen:

1) Der Art. 14 der Bundesacte handelt zunächſt und mit Ausſchluß ſeiner beiden letzten Paragraphen bloß von den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden, d. h. den Standesherren; dem ehemaligen Reichsadel — vielmehr der reichsunmittelbaren in beſonderm Cantonsverbande geſtandenen Ritterſchaft — ſind dagegen jene beiden Paragraphen gewidmet, und es ergibt ſich ſonach von ſelbſt, daß die Königlich-Bayeriſche Verordnung vom Jahre 1807, deren in dem vorhergehenden Paragraphen als einer ſubſidiären Norm Erwähnung geſchieht, nicht, auſſer den Standesherren, auch auf den ehemaligen Reichsadel bezogen werden kann; wäre nämlich die Intention der erlauchten Urheber der Bundesacte eine entgegengeſetzte geweſen; hätten ſie, mit anderen Worten, die ſubſidiäre Anwendbarkeit der gedachten Verordnung auch auf den mediatiſirten Reichsadel erſtrecken wollen: ſo würde dem fraglichen Paragraphen ſtatt ſeiner jetzigen, offenbar die letzte oder doch die vorletzte Stelle im Art. 14 eingeräumt worden ſeyn. Vermöge dieſer Anſicht, welche die Entſtehungsgeſchichte des Artikels 14 beſtätigt,

vergl. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes, Band II. S. 436, 452, 466, 504, 511, 521 und 530; auch Band V. S. 525, ſodann Deſſelben Ueberſicht der Verhandlungen des Wiener Congreſſes, Seite 315 f.

und die ſich zugleich gegen etwaige Einwendungen vollkommen rechtfertigen läßt, iſt dann auch in der Erklärung der Großherzoglichen Regierung über die Beſchwerde des vormals reichsunmittelbaren Adels der Königlich-Bayeriſchen Verordnung nur vorübergehend gedacht; ſelbſt im vorliegenden Falle aber wäre es überflüſſig, dieſelbe umſtändlicher zu vergleichen, weil ſie über die einzelnen Gegenſtände der Beſchwerde, namentlich über den Einfluß auf die Ernennung der Gemeindevorſteher, über Bürgerannahme, die Concurrenz zu Gemeindebedürfniſſen und die Aufhebung von Grund- und andern Gefällen, oder den Maaßſtab der dafür zu gewährenden Entſchädigung, durchaus keine, wenigſtens keine ſpeciellen oder directen Beſtimmungen enthält.

2) Wenn der Vollzug des Art. 14 nicht im Wege einer einſeitigen landesherrlichen Declaration, ſondern, wie hier und bei dem vormals reichsunmittelbaren Adel des Großherzogthums, im Wege einer vorgängigen, von dem Art. 14 mehrfach abweichenden Vereinbarung ſtatt gefunden hat; ſo entſteht nothwendig die Frage, in wie fern auch dergleichen Vereinbarungen des bundesgeſetzlichen Schutzes genießen, dieſe hohe Verſammlung alſo wegen hierauf geſtützter Beſchwerden einſchreiten ſolle?

Es wird ſich dieſe Frage nur mit Unterſcheidung beantworten laſſen; denn der Art. 14 ſichert den mittelbar gewordenen Reichsſtänden und Reichsangehörigen nur gewiſſe Rechte und Verhältniſſe ausdrücklich zu, und der bundesgeſetzliche Schutz iſt darum auch objectiv auf dieſelben Rechte und Verhältniſſe beſchränkt; um das Gegentheil zu behaupten, müßte irgendwo vorgeſchrieben ſeyn, daß überhaupt alle Rechte und Verhältniſſe vormaliger Reichsſtände und Reichsangehörigen jenes höhern Schutzes genöſſen; dieſes iſt jedoch nicht nur nicht der Fall, ſondern es widerſtrebt obendrein dem Reſultat, was ſich aus dem Art. LXIII der Schlußacte ergibt. Schon in deſſen Eingang wird der Bundesverſammlung bloß zur Pflicht gemacht, auf vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte enthält; es wird ferner bemerkt, daß die mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren wegen einer einſeitigen, zu ihrem Nachtheile erfolgten, legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte den Recurs an dieſe hohe Verſammlung ergreifen dürfen; endlich heißt es geradezu, daß die aus abgeſchloſſenen Verträgen entſtehenden Streitigkeiten, wenn ſie nicht auf legislativen Erklärungen der durch die Bundesacte gewährten Rechte beruhen, ſtetshin an die competenten Behörden des betreffenden Bundesſtaats zur Entſcheidung gebracht werden müßten; zwar iſt auch hierbei der Recurs an die Bundesverſammlung eröffnet, jedoch nur in ſo weit, als die geſetzliche und verfaſſungsmäßige Rechtshülfe etwa verweigert werden wollte. — Da, wo Verträge abgeſchloſſen ſind, genügt es folglich zur Statthaftigkeit des Recurſes noch keineswegs, daß man ihre wirkliche oder angebliche Verletzung allegirt, ſondern es ſetzt dieſe Statthaftigkeit jeweils voraus, entweder

a) daß der Weg zur geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshülfe verſperrt, oder aber

b) daß ein durch den Artikel 14 garantirtes Recht wirklich oder angeblich verletzt worden iſt.

3) In der Anwendung auf den gegenwärtigen Fall zeigt ſich nun ſofort, daß es an der erſten dieſer Bedingungen fehlt; die Großherzogliche Regierung hat dem Herrn Reclamanten keinen Augenblick verſagt, ſeine Beſchwerde im geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen

Wege geltend zu machen; ſie glaubt nur vor der Hand, daß dieſe Beſchwerde ungegründet ſey, und läßt übrigens dahin geſtellt, ob es ihm gelingen wird, ſie durch nähere Ausführung vor den geeigneten Behörden zu einer ihm günſtigern Anſicht zu beſtimmen; auch räumt ſie, um wegen ihrer Intention nicht den geringſten Zweifel zu laſſen, bereitwillig ein, daß die Zuſicherung im §. 50 der Declaration vom 2. März 1826 dem Herrn Reclamanten einen ſpeciellen Rechtstitel gewährt, daß er daher für den Neubruch- und Blutzehnten, dann die Herrenfrohnden, ohne Rückſicht auf die hierüber ergangenen Geſetze, diejenige Entſchädigung anzuſprechen habe, welche die Landesgerichte vermöge jenes Titels ihm zuerkennen dürften. — So wenig, wie die erſte, iſt aber auch die zweite Bedingung vorhanden, unter welcher der Art. LXIII der Schlußacte den Recurs an dieſe hohe Verſammlung für zuläſſig erklärt; es bezieht ſich nämlich die Beſchwerde durchaus nicht auf ein ſolches Recht, was der Artikel 14 der Bundesacte in irgend einer Weiſe garantirt; man braucht den Inhalt beider nur flüchtig zu vergleichen, um dieß vollkommen beſtätigt zu finden und damit zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß der Recurs ſchon aus dem Grunde formeller Unſtatthaftigkeit abſolut verwerflich ſey.

4) Der eine Haupttheil der Beſchwerde betrifft verſchiedene Beſtimmungen der jetzigen Gemeindeordnung und des Geſetzes über die Bürgerannahmen, welche ſich auf die Ernennung der Ortsvorgeſetzten, die Annahme neuer Gemeindebürger, die Concurrenz zu Gemeindebedürfniſſen ꝛc. beziehen.

Das Verhältniß zwiſchen den Standesherren und den Gemeinden ihres vormaligen Gebiets iſt jedoch in dem Art. 14, ſo wie in der Königlich-Bayeriſchen Verordnung, mit keiner Sylbe berührt; noch weniger iſt hierin gewiſſer Einzelnheiten gedacht, oder den Standesherren in ſo fern irgend ein Vorrecht verliehen; was alſo der Herr Reclamant hinſichtlich jener Puncte in Anſpruch nimmt, beruht ausſchließend auf der ſchon erwähnten landesherrlichen Declaration; wie konnte er nun gleichwohl berechtigt ſeyn, wegen vermeintlicher Beeinträchtigung, die er durch die fraglichen Beſtimmungen erlitten haben will, den Recurs an dieſe hohe Verſammlung zu ergreifen und um deren abhelfende Einſchreitung zu bitten; müßte man doch, ſelbſt in dem Falle, da die Bundesacte den Standesherren im Verhältniß zu ihren vormaligen Gemeinden einen gewiſſen Einfluß oder Vorzug im Allgemeinen zugeſtanden hätte, den gegenwärtigen Recurs für unſtatthaft erachten: denn immer würde es ſich nur um *die Art der Ausübung* ſolcher Zugeſtändniſſe handeln; dieſe aber wäre nach Art. 14, Num. 4, an die Vorſchriften der jeweiligen Landesgeſetze gebunden, und man geriethe folglich in einen unauflösbaren Conflict, wenn man hiergegen aus dem Grunde der legislativen Erklärung zu recurriren geſtatten wollte.

Die Concurrenz zu Gemeindebedürfniſſen dürfte freilich auch wohl unter den generellen Begriff der Beſteuerung gehören, und läge dann allerdings im Bereiche deſſen, was die Bundesacte hinſichtlich der Standesherren beſtimmt; da jedoch die Gemeindeordnung in ſo fern weder die Mitglieder der Großherzoglichen Familie, noch den Großherzoglichen Domänenfiscus, überhaupt Niemanden privilegirt, ſo ginge der materielle Ungrund der hierüber geführten Beſchwerde aus der im Art. 14 sub lit. b enthaltenen Beſtimmung zur Genüge hervor.

5) Auch rückſichtlich des andern Haupttheils der Beſchwerde läßt ſich die formelle Unſtatthaftigkeit des Recurſes unmöglich verkennen; es bezieht ſich derſelbe auf die ohne Entſchädigung eingetretene Aufhebung des Neubruchzehntens, dann auf den Maaßſtab der Entſchä-

digung, welcher für den Blutzehnten und die Herrenfrohnden durch die wegen deren Aufhebung erlaſſenen Geſetze gegeben iſt; dabei handelt es ſich nun zwar unſtreitigermaßen von dem Eigenthum und deſſen Genuß, wenigſtens in dem hergebrachten Sinne, allein keineswegs in ſo fern, als der Art. 14 unter lit. c ein und das andere garantirt.

Mit dieſer Garantie bezweckt nämlich die Bundesacte offenbar ein Mehreres nicht, als die Grenze zu bezeichnen, welche zwiſchen den Rechten der Standesherren und den Rechten der Regierungen gezogen werden ſoll; dieß folgt theils ſchon aus der klaren Faſſung des ganzen Paragraphen, theils aber auch aus dem beſondern Umſtande, daß hierin wahrhaft eigenthümliche Rechte den Rechten der Staatsgewalt, ſo wie den höheren Regierungsrechten entgegen geſtellt ſind. Weiter zu gehen und zu behaupten, die Bundesgeſetzgebung habe das Eigenthum der Standesherren in jeder Beziehung unter ihren Schutz genommen, ihm einen höhern Grad von Integrität, oder einen größern Werth für den Fall der Aufhebung oder Beſchränkung verliehen, überhaupt einen begünſtigenden Unterſchied zwiſchen ſolchem Eigenthum und dem Eigenthum anderer Staatsangehörigen gewollt, dazu gebricht es durchaus an einem auch nur ſcheinbaren Grunde; kein Wort in der geſetzlichen Dispoſition, keine Aeuſſerung bei den ihr vorausgegangenen Verhandlungen, deutet irgend darauf hin, und doch müßte eine ſo ſehr umfaſſende, ſo ganz ungewöhnliche Garantie gerade vorzugsweiſe auf eine deutliche, beſtimmte und völlig zweifelloſe Art feſtgeſetzt ſeyn; ſie verſteht ſich in keinem Falle von ſelbſt; was ſich von ſelbſt verſteht, iſt vielmehr umgekehrt, daß das ſtandesherrliche Eigenthum mit dem Eigenthume aller übrigen Staatsangehörigen unter ein und die nämliche Regel fällt, daß folglich auch ein Standesherr ſich als Eigenthümer demjenigen unterwerfen muß, was für andere Eigenthümer gilt, und daß ſomit die unbedingte Wirkſamkeit einer das Eigenthum berührenden Maaßregel bloß davon abhängig iſt, ob ſie auf dem durch die Verfaſſung des Landes vorgeſchriebenen Wege zu Stande kam, und ob ſämmtliche Eigenthümer, ohne Rückſicht auf ihre perſönliche Qualität, hiernach gleichförmig behandelt werden? Beiderlei Vorausſetzungen treten nun hinſichtlich der Geſetze wegen der Herrenfrohnden, dann des Neubruch- und Blutzehntens in vollem Maaße ein; es iſt hierin die Eigenſchaft der Berechtigten durchaus nicht zum Criterium eines Unterſchieds gemacht, und die Geſetze ſind zugleich nach der Verfaſſung des Großherzogthums ergangen; die Großherzogliche Regierung hat die bezüglichen Entwürfe den verſammelten Ständen vorgelegt, die Majorität einer jeden Kammer hat ihnen ihre Zuſtimmung ertheilt, und ſie erhielten darauf die landesherrliche Sanction.

Die Beſtimmung unter lit. c des Art. 14 der Bundesacte geſtattet demnach, in Folge des Art. LXIII der Schlußacte, nur dann einen höhern Recurs, wenn eine Regierung eigenthümliche Rechte der Standesherren durch legislative Erklärungen entweder ſich ſelbſt vindicirt oder ausnahmsweiſe minder beachtet, als gleiche Rechte, die im Beſitze der übrigen Staatsangehörigen ſind. Eine abweichende Auslegung jener Beſtimmung würde dieſe hohe Verſammlung obendrein in endloſe Schwierigkeiten verwickeln; ſie würde ſich genöthigt ſehen, von Staatswirthen und andern Sachverſtändigen Gutachten über die ſtreitigen Fragen zu erheben, ſodann wieder hierüber beide Theile zu vernehmen und zuletzt im directen Widerſpruche mit ihrer grundgeſetzlichen Function ein förmliches Erkenntniß zu fällen, gleich einem gewöhnlichen Gerichte.

Auf alle dieſe Betrachtungen geſtützt, erlaubt ſich die Großherzogliche Regierung den ſchließlichen Antrag, den Herrn Reclamanten mit ſeiner Beſchwerde von hier ab- und an die Großherzoglichen Landesbehörden zu verweiſen.

Die vorſtehende Erklärung wurde an die betreffende Commiſſion abgegeben.

§. 41.

Beſchwerde der Fürſtlichen Häuſer Löwenſtein-Wertheim gegen die Großherzoglich-Badiſche Regierung, Beeinträchtigung ihrer Rechte betreffend.

(1. Siꜩ. §. 7 v. J. 1833.)

Baden. Die Geſandtſchaft hat nachſtehende Erklärung abzugeben:

Die Großherzogliche Regierung hoffte bis zur neueſten Zeit, ſich mit den Herren Fürſten von Löwenſtein-Wertheim über eine endliche Regulirung ihrer ſtandesherrlichen Verhältniſſe in Güte vereinbaren zu können, und ſupponirte hierbei, wohl nicht ohne Grund, es werde mit ſolcher Vereinbarung ihre ſpecielle Beſchwerde über einige neuere legislative Beſtimmungen von ſelbſt erledigt werden. Sie bezog ſich eben deßhalb in der 31. Siꜩung des vorigen Jahres auf das Beſtehen gütlicher Unterhandlungen; dergleichen wurden auch noch in den leꜩten Wochen gepflogen, ſie ſcheiterten jedoch an den übermäßigen Anſprüchen der Herren Reclamanten, und die Großherzogliche Regierung wird daher eine umfaſſende Declaration rückſichtlich der fraglichen Verhältniſſe, nach Maaßgabe des Art. 14 der Bundesacte und der Königlich-Bayeriſchen Verordnung von 1807, allerehеſtens erlaſſen.

Um ſo weniger kann ſie das mindeſte Bedenken hegen, ſich nunmehr auch über jene ſpecielle Beſchwerde zu äuſſern, und darf in ſo fern deſto kürzer ſeyn, je ausführlicher ſie die vielfach ähnlichen Beſchwerden des vormals reichsunmittelbaren Adels, ſo wie des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim, bereits gewürdigt hat.

Es mögen demnach folgende Bemerkungen genügen, die Sache in gebührendes Licht zu ſeꜩen:

1) Die Lage der Herren Reclamanten iſt von derjenigen des Herrn Grafen von Leiningen und des vormals reichsunmittelbaren Adels darum weſentlich verſchieden, weil ihre rechtlichen Verhältniſſe, in ſo fern dieſelben auf dem Art. 14 der Bundesacte und der Königlich-Bayeriſchen Verordnung beruhen, durch keinerlei Vereinbarung modificirt, eben ſo wenig auch im Uebrigen mittelſt beſonderer Zuſicherungen erweitert oder beſtimmt, vielmehr einzig und allein nach jenen bundesgeſeꜩlichen Normen und eventuell nach der Geſeꜩgebung des Großherzogthums zu beurtheilen ſind. Daraus erklärt ſich von ſelbſt, warum ſie ihre Beſchwerde auf die Geſeꜩe wegen des Neubruch- und Blutzehntens, dann wegen der Herrenfrohnden beſchränken, die neue Gemeindeordnung und das Bürger-Annahmsgeſeꜩ hingegen mit Stillſchweigen übergehen; der Gegenſtand dieſer leꜩtern iſt nämlich in dem Art. 14 und der Königlich-Bayeriſchen Verordnung nicht einmal genannt, um ſo viel weniger daher im Intereſſe der Standesherren regulirt, und fällt alſo der Landesgeſeꜩgebung völlig anheim.

2) Daß aber auch durch jene erſterwähnten Geſeꜩe, obwohl ſie Verfügungen über eigenthümliche Rechte enthalten, der bundesgeſeꜩlichen Garantie des Eigenthums und ſeines Genuſſes nicht der mindeſte Eintrag geſchieht, daß ſomit die Bedingung fehlt, unter welcher der Art. LXIII der Wiener Schlußacte den Recurs an dieſe hohe Verſammlung erlaubt, iſt ſchon hinreichend dargethan.

Die abweichende Theorie der Herren Reclamanten führt zu dem unſtatthaften Reſultat, daß Standesherren, nachdem ſie als geborne Mitglieder der erſten ſtändiſchen Kammer an der Errichtung eines Geſeꜩes verfaſſungsmäßigen Antheil genommen, die Wirkſamkeit dieſes Geſeꜩes, in ſo fern es ihre Eigenthumsverhältniſſe berührt, noch hinterher und in ſo lange beanſtanden dürften, bis die Regierung ſich darüber mit ihnen vereinbart hätte; die Geſeꜩ-

gebung hinſichtlich des Eigenthums beruhte ſonach im Falle der Vereinbarung auf einem doppelten, völlig disparaten Fundament; käme aber die Vereinbarung nicht zu Stande, ſo gäbe es ſogar für Objecte der nämlichen Art ein doppeltes Recht, und zwar in Folge des höchſt zufälligen Moments, daß deren einer Beſitzer zur Claſſe der Standesherren, der andere zur Claſſe der übrigen Unterthanen gehört. Ein ſolch auſſerordentliches, ganz ungewöhnliches Privilegium müßte nothwendig beſonders verliehen ſeyn, um annehmen zu können, daß es wirklich beſteht.

3) Unläugbar hat auch die geſetzgebende Gewalt ihre nicht zu überſchreitenden Grenzen; ſie dürften ſich jedoch kaum mittelſt irgend einer Regel durchgreifend feſtſtellen laſſen; am wenigſten aber kann man, im klaren Widerſpruch mit dem Art. LXIII der Schlußacte behaupten, die Standesherren ſeyen wegen jeder (wirklichen oder vermeintlichen) Ueberſchreitung derſelben an die Bundesverſammlung zu recurriren befugt. Dergleichen Ueberſchreitung fand zudem bei Erlaſſung der fraglichen Geſetze in keiner Weiſe ſtatt; denn wer möchte bezweifeln, daß das aus einem frühern Geſetze oder einem gleichgeltenden Herkommen abgeleitete Recht zum Bezug des Zehntens von künftigen Neubrüchen durch ein ſpäteres Geſetz ohne alle Entſchädigung wieder aufgehoben werden dürfe; und wenn die Großherzogliche Regierung nach Satz 545 des Badiſchen Landrechts, ſo wie nach §. 14 der Verfaſſung des Großherzogthums, ſogar einſeitig verlangen kann, daß reines Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken und gegen vorgängige Entſchädigung abgetreten werde, um wie viel mehr iſt ſie ermächtigt, ſolche Abtretung im Wege der Geſetzgebung zu bewirken; rückſichtlich der Grundlaſten und Dienſtpflichten iſt ihr dieß obendrein durch den §. 11 der Verfaſſung ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und es iſt hierin namentlich beſtimmt, daß ein „angemeſſener Abkaufsfuß“ durch ein Geſetz regulirt werden ſoll. Die Herren Reclamanten haben auch gelegenheitlich des ältern Frohndablöſungsgeſetzes vom 5. October 1820 (Reg. Blatt d. J. S. 105) kein Bedenken wegen Ueberſchreitung der geſetzgebenden Gewalt geäuſſert; der damals beliebte Abkaufsfuß war aber freilich ſo unverhältnißmäßig hoch, daß kein Pflichtiger von dem Geſetze Gebrauch machen wollte, und ſomit der Endzweck deſſelben, Förderung der landwirthſchaftlichen Cultur, nicht in Erfüllung ging.

4) Nach Allem dem kommt die angebliche Beeinträchtigung der Herren Reclamanten hier nicht in Betracht; ohnehin iſt weder von denſelben bemerkt, noch der Großherzoglichen Regierung bekannt, in wie fern ſie bei der Aufhebung des Neubruch- und des Blutzehntens betheiligt ſind, wegen ihrer Herrenfrohndberechtigung aber haben ſie aus ſonſtiger Veranlaſſung unter andern erklärt: daß die Fürſtlich-Roſenbergiſche Linie von 19 Gemeinden mit ungefähr 6,000 Seelen im Ganzen 8,157 Gulden 21 Kreuzer Frohndgelder und auſſerdem noch 1,314 Gulden 39 Kreuzer in Naturalfrohnden beziehe. Dieß macht für den Kopf 1 Gulden 34 Kreuzer und für die Familie 7 Gulden 50 Kreuzer; wenn man nun erwägt, daß hiernach die Frohndlaſt Neunzehntel der directen Staatsſteuer erreicht und daß ſie in der Fürſtlich-Leiningiſchen Standesherrſchaft nur $5^3/_{10}$ Kreuzer für den Kopf und $26^1/_2$ Kreuzer für die Familie, in landesherrlichen Orten ſogar nur $4^2/_5$ Kreuzer für den Kopf, und 22 Kreuzer für die Familie beträgt: ſo folgt hieraus nicht bloß rückſichtlich der vormals Wertheimiſchen Unterthanen eine ganz enorme Prägravation, ſondern es ſtreitet auch die höchſte Wahrſcheinlichkeit dafür, daß ein bedeutender Theil ihrer Frohndpflicht landesherrlichen Urſprungs ſey. Die Anſprüche der Herren Reclamanten dürften ſich alſo merklich verringern, ginge man auf dieſen Urſprung zurück und forderte man zu dem Ende genauen und urkund-

Digitized by Google

lichen Beweis; um ſo weniger Grund haben ſie aber deßhalb, ſich über das jetzige Ablöſungsgeſetz zu beklagen, da es ihnen ohne Rückſicht auf den Titel ihres Rechts eine angemeſſene Entſchädigung gewährt.

Die Großherzogliche Regierung ſchließt auch hiermit den Antrag auf Abweiſung der Reclamation.

Dieſe Erklärung wurde der betreffenden Commiſſion zugeſtellt.

§. 42.

Die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente betreffend.

(4. Sitz. §. 33 v. J. 1832.)

Kurheſſen. In Beziehung auf die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente ſoll der Geſandte im Allgemeinen das Einverſtändniß ſeines höchſten Hofes mit den von dem Ausſchuſſe für Militärangelegenheiten in der 39. vorjährigen Sitzung geſtellten deßfallſigen Anträgen erklären, in Anſehung des 11. Antrags aber der Königlich-Sächſiſchen und hinſichtlich des 13. Antrags der Militärcommiſſion, der Königlich-Würtembergiſchen Abſtimmung beitreten.

§. 43.

Geſuch der Witwe Mechtildis Warburg zu Mainz, den Penſionsrückſtand des Michael Moritz, geweſenen Zollnachgängers am Rheinzoll zu Gernsheim, vom 1. Mai 1810 bis 1. Mai 1814 betreffend.

(47. Sitz. §. 564 v. J. 1832.)

Großherzogthum Heſſen. Die Großherzogliche Geſandtſchaft iſt beauftragt, in Bezug auf die Reclamation der Witwe Mechtildis Warburg, Tochter des Zollnachgängers Moritz zu Mainz, wegen Penſionsrückſtandes vom 1. Mai 1810 bis 1. Mai 1814, folgende Erklärung abzugeben:

I. Bei der Verhandlung in der 30. Bundestagsſitzung vom 16. Auguſt 1832 (§. 315 des Prot.) iſt

a) hinſichtlich des factiſchen Verhältniſſes zu bemerken, daß es ſich hier nicht von einer Penſionsrückſtandsforderung des geweſenen Zollnachgängers Joh. Michael Moritz handelt, ſondern von einem Penſionsrückſtande ſeiner Witwe, Catharine Moritz, welchen deren Tochter, die Witwe Mechtildis Warburg zu Mainz, als Erbin ihrer Mutter, für ſich und für ihre Schweſter, als Miterbin, reclamirt.

Wäre von einem Penſionsrückſtande des genannten Zollnachgängers ſelbſt die Rede, aus der Periode vom 1. Mai 1810 bis dahin 1814, ſo würde der deßfallſige Anſpruch unter dem Schutze des §. 59 des jüngſten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes und resp. des Artikels 30 der Wiener Rheinſchifffahrtsacte ſtehen. Da aber dieſer Beamte im Jahr 1770 bereits verſtorben war, ſo erhellet von ſelbſt, daß jener ſpätere Penſionsrückſtand auf ihn keinen Bezug haben konnte.

b) Unterm 31. Auguſt 1816 überreichte die damals zu Frankfurt wohnende Zollnachgänger Moritziſche Witwe der Rheinſchifffahrts-Centralcommiſſion eine Vorſtellung, wovon

eine Abſchrift der gegenwärtigen Erklärung angefügt iſt, und aus welcher ſich folgendes Sachverhältniß herausſtellt:

Der Zollnachgänger Moritz zu Gernsheim war bereits im Jahre 1770 verſtorben. — Der Kurfürſt Emmerich Joſeph von Mainz verlieh durch Decret vom 29. September 1770 deſſen Witwe eine Gnadenpenſion von jährlich 250 Gulden auf dortige Zollſtelle. — Dieſe wurde auch bis zum 1. November 1805, und zwar, wie es in der Vorſtellung heißt: „*durch die Nachfolger ihres Ehemanns*“ richtig verabreicht.

Durch den §. 39 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 waren bekanntlich die Rheinzölle unter dem Vorbehalt, ein Schifffahrtsoctroi an deren Stelle zu ſetzen, *aufgehoben* worden. — Die in dem gedachten §. jenes Reichsgeſetzes gegebene Baſis erhielt durch die unterm 15. Auguſt 1804 / 27. Thermid. J. XII. abgeſchloſſene Rheinoctroi-Convention ihre nähere Entwickelung. Das neue Octroiſyſtem trat aber nicht eher, als mit dem 1. November 1805 in Vollzug. Dadurch fiel die *Grundlage hinweg*, auf welche die Gnadenpenſion der Witwe Catharine Moritz radicirt war; ſey es nun, daß ſie auf die *Rheinzollintraden* der damaligen Zollſtätte Gernsheim angewieſen, oder, wie es nach der Wortfaſſung der angegebenen Vorſtellung kaum zweifelhaft zu ſeyn ſcheint, als *Abgabe von dem Dienſteinkommen* der dem verſtorbenen Zollnachgänger Michael Moritz *in dieſem Poſten nachgefolgten Beamten* dieſen auferlegt war.

Der Kurfürſt Erzcanzler, welcher jenen Vertrag abgeſchloſſen und den Vortheil in ſo fern davon zog, als ihm die auf die rechte Rheinſeite fallende Hälfte des Nettoertrags des Rheinſchifffahrtsoctroi, nach Berichtigung der darauf angewieſenen Rentenlaſt, auf ſeine Dotation verblieb, überwieß, ohne Zweifel in Berückſichtigung des hohen Alters der Witwe Moritz, laut der weitern Angabe in gedachter Vorſtellung, gemäß Erlaſſes des damaligen Rheinſchifffahrtsoctroi-Inſpectors, Oberſten Gergens, vom 10. Januar 1806, die fragliche Penſion auf die *Rheinoctroi-Caſſe*; und ſie wurde von dem Erhebungsamte zu *Caub* bis zum 1. Mai 1810 ungeſchmälert ausgezahlt.

c) Es iſt zu bedauern, daß die beiden Anlagen der Vorſtellung, die zur Beurtheilung der untergebenen Reclamation allerdings von erheblichem Intereſſe ſeyn dürften, nämlich das Kurfürſtliche Decret vom 29. September 1770, und der eben angezogene Erlaß des Oberſten Gergens vom 10. Januar 1806, der Reclamantin Mutter am 12. September 1816 von dem damaligen Centralcommiſſions-Präſidium zurückgegeben wurden, ohne daß deren Abſchrift bei den Acten zurückbehalten wurde.

Auch iſt anzunehmen, daß, wenn die verehrliche Reclamationscommiſſion ſich vor Erſtattung ihres Vortrags bereits im Beſitze der unter a gegebenen factiſchen Aufklärungen befunden hätte, die Reclamantin vor allem zur Vorlage gedachter, das *eigentliche Fundament* der Reclamation bildenden Urkunden aufgefordert worden wäre.

d) Durch Artikel 6 des Staatsvertrags zwiſchen dem damaligen Kaiſer der Franzoſen und dem Fürſten Primas vom 16. Februar 1810,

(*Klüber's* Acten des Wiener Congreſſes, Bd. III, S. 244)

trat der Letztere dem Erſtern zu der bereits von Frankreich beſeſſenen Hälfte des Rheinoctroi von der linken Rheinſeite auch noch die andere Hälfte der *rechten* Rheinſeite ab, deren Reinertrag, nach Berichtigung der darauf angewieſenen Rentenlaſt, ihm auf ſeine Dotation von dem Deutſchen Reiche überwieſen war.

Dieſe Deutſche Hälfte wurde an Frankreich abgetreten «telle, qu'elle a été fixée par le récès de l'Empire du 25 Février 1803».

Die Laſten, welche dieſer darauf gelegt hatte, waren folgende:

α) die Koſten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei;

β) die Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten;

γ) die darauf angewieſenen directen und

δ) bedingungsweiſe, die auf den allenfallſigen Ueberſchuß eine Exſpectative habenden ſubſidiären Renten.

Mit den Renten unter γ und δ erklärte ſich der cedirende Fürſt Frimas auch fernerhin belaſtet, und übertrug die Specialhypothek, welche ſie auf der abgetretenen Hälfte des Rheinoctroi gehabt hatten, nunmehr auf die ihm durch den nämlichen Staatsvertrag abgetretenen Domänen der Fürſtenthümer Hanau und Fulda.

Auf Frankreich ging demnach mit der durch jene Ceſſion übernommenen rechtrheinſeitigen Hälfte des Rheinoctroi nur derjenige Theil der Laſten unter α und β über, welcher bisher auf derſelben geruht hatte.

Von mit überwieſenen Penſionslaſten iſt in dieſer Stelle des Vertrags durchaus keine Sprache.

Es war daher ganz natürlich, daß der Zollnachgänger Moritziſchen Witwe ihre bis dahin aus der Octroicaſſe zu Caub genoſſene Penſion nicht weiter ausbezahlt wurde, denn an Frankreich hatte ſie nach den Worten jenes Vertrags gar keinen Anſpruch.

e) Sie führt an: daß ihre „wiederholten Reclamationen ohne Erfolg geblieben“. Ohne Zweifel wurden dieſe nicht nur bei Frankreich, ſondern auch bei dem Fürſten Primas, welchem ſie ihre Anweiſung auf das Erhebungsamt Caub vom 10. Januar 1806 zu verdanken hatte, angeſtellt. — Es iſt zu bedauern, daß die ihr darauf zu Theil gewordenen Entſchlieſſungen nicht beigefügt ſind. Vermuthlich ſind ſie nicht günſtig ausgefallen.

Vielleicht hätte ſich aus dieſem Sachverhältniſſe, wo der Fürſt Primas über die Baſis der ihr verliehenen Penſion anderweit verfügte, ohne für letztere ſelbſt ſonſtige Fürſorge zu treffen, mit Grund folgern laſſen, daß jene Penſion als erloſchen zu betrachten ſey.

f) Indeſſen hat der Herr Graf von Solms-Laubach, als Generalcommiſſär der Rheinſchifffahrt für die verbündeten Mächte, auf Sollicitation gedachter Zollnachgänger Moritziſchen Witwe derſelben erwähnte Gnadenpenſion für den Zeitraum vom 1. Januar 1814 bis 1. Juni 1815 auszahlen laſſen; und für jenen vom 1. Juni 1815 bis letzten Juni 1816 wurde dieſelbe von Oeſterreich; dann für denjenigen vom 1. Juli 1816 bis 15. Februar 1821, dem Todestage der Witwe Moritz, resp. an ſie ſelbſt und an ihre Erbinnen, anfänglich aus der Centralcommiſſions- und ſpäter aus der dieſſeitigen Rheinoctroi-Caſſe zu Mainz berichtigt.

Die von dem Herrn Grafen von Solms-Laubach, vom 1. Januar 1814 ab, zugeſtandene Gnadenpenſion für die Zollnachgänger Moritziſche Witwe, deren Fortſetzung nur die ſpäteren Bewilligungen von Seiten der Central-Rheinſchifffahrtscommiſſion, und beziehungsweiſe der dieſſeitigen Regierung ausmachen, iſt indeſſen als ex nova gratia verliehen anzuſehen.

Der Antrag der ſubdelegirten Rheinſchifffahrtscommiſſion vom 17. Juli 1814, welcher die deßfallſige Entſchlieſſung des Generalcommiſſärs zur Folge hatte, und wovon aus den Centralcommiſſions-Acten eine Abſchrift hier beigefügt iſt, deutet darauf hin, und motivirt genau, warum die Witwe des längſt vor 1802 verſtorbenen Zollnachgängers Moritz zu

Gernsheim nach dem jüngſten Reichsdeputations-Receſſe (womit auch der Artikel 30 der ſpätern Wiener Schifffahrtsacte übereinſtimmt) überall kein tractatenmäßiges Recht auf Fortgenuß ihrer nur ex speciali gratia verliehen geweſenen Penſion habe, und ihre angebliche Penſionsrückſtandsforderung vom 1. Mai 1810 bis Ende 1813 gar nicht zu berückſichtigen ſey.

g) Zwar hatte die Centralcommiſſion in einem, bezüglich auf das Geſuch der Witwe Moritz, unterm 4. September 1818 einſtimmig gefaßten Beſchluß, wovon ebenfalls Abſchrift hierbei folgt, indem ſie aus beſondern Rückſichten ihre laufende Penſion auf die Centralcommiſſions-Caſſe anwies, zugleich verfügt:

„daß die Witwe Moritz auf die Liſte der alten Rheinzollpenſioniſten zu bringen ſey, „über deren Reclamationen die Centralcommiſſion zu entſcheiden habe“;

man ſcheint aber ſpäter von der hierbei zum Grunde gelegenen Anſicht abgegangen zu ſeyn. Mindeſtens findet ſich der Name und die Forderung der Witwe Moritz weder in den Liſten der von alten Rheinzollbeamten reclamirten Penſionsrückſtände aus der Zeit vor 1814, noch auf derjenigen der liquidirten Penſionen, welche erſt nach dem erwähnten Beſchluſſe aufgeſtellt ſind.

II. Was die in der 46. Bundestagsſitzung vom 6. December v. J. zum Protokoll gegebene Königlich-Preuſſiſche Erklärung (§. 542) betrifft: ſo iſt dabei zu bemerken, daß dieſelbe eine richtige Darſtellung des Sachverhältniſſes gibt. Namentlich iſt es Thatſache, daß die Witwe Moritz ſeit dem 1. Juli 1816 aus der Centralcommiſſions-Caſſe, und zwar durch Preuſſiſche Vorſchüſſe, befriedigt worden iſt, welche übrigens nur Abſchlagszahlungen auf Abrechnung des Guthabens der übrigen conventionellen Rheinuferſtaaten geweſen ſind.

III. Aus drei verſchiedenen Rechtsqualitäten des Großherzogthums Heſſen hat man für daſſelbe eine Verpflichtung zur theilweiſen oder resp. gänzlichen Zahlung des hier in Frage ſtehenden Penſionsrückſtandes, der aus den vier Jahren vom 1. Mai 1810 bis dahin 1814 ein Object von 1000 Gulden bildet, abzuleiten verſucht, nämlich:

a) als Theilhaber am Rheinoctroi,

b) als Territorialherr,

c) als Nachfolger von Frankreich, und dieſerhalb zu Berichtigung der aus deſſen Verwaltung herrührenden Adminiſtrationsrückſtände verpflichtet.

Zu a) Wie bereits unter I. d. nachgewieſen worden, ging durch den Vertrag vom 16. Februar 1810 das Rheinoctroi frei von ſolchen Penſionslaſten, die nicht aus deſſen Verwaltung ſelbſt herrührten, an Frankreich über.

In gleicher Weiſe überkamen es alſo auch durch das Recht der Eroberung anfangs die verbündeten Mächte und dann durch Staatsverträge die dermaligen Beſitzer, namentlich Großherzogthum Heſſen.

Zu b) Hier fragt es ſich, aus welchem Grunde ein Anſpruch gegen das Großherzogthum Heſſen, als Territorialherr, erhoben werden könnte?

α) Die Krone Bayern ſagt: „wegen der Zollſtätte von Gernsheim“.

Dieſe Zollſtätte wurde aber durch ein den Lüneviller Frieden ausführendes Reichsfundamentalgeſetz, welches bekanntlich jus novum conſtituirte, aufgehoben. Nach dem Grundſatze, non entis nulla sunt praedicata, kann alſo Heſſen zur Zahlung des Rückſtandes einer Gnadenpenſion der Witwe eines vor mehr als einem halben Jahrhundert verſtorbenen Gernsheimer Rheinzollbeamten jetzt nicht mehr verpflichtet werden, wo zumal der Reichs-

Deputationsreceß vom 25. Februar 1803, §. 59, oder ſonſt (die Rheinſchifffahrtsacte vom 24. März 1815) hinſichtlich der Witwen der alten Rheinzollbeamten den Erwerbern der Entſchädigungslande nirgends eine Verpflichtung auferlegt.

β) Der Fürſt Primas hat dieß auch ſelbſt eingeſehen und deßhalb die fragliche Gnadenpenſion durch Verfügung vom 10. Januar 1806 auf das Rheinoctroi, und namentlich auf die Octroicaſſe zu Caub, überwieſen; der Territorialherr der Caſſe, aus welcher bis zum 1. Mai 1810 die Zahlung nach Angabe der Witwe geleiſtet worden war, wäre alſo die Herzoglich-Naſſauiſche Regierung.

γ) Soll aber der Wohnort der Penſioniſtin in Rückſicht kommen, ſo wäre die Regierung der freien Stadt Frankfurt, wo ſie zuletzt gewohnt, der Territorialherr.

Heſſen kann alſo, von dieſem Geſichtspuncte aus, ebenfalls nicht in Anſpruch genommen werden.

Zu c) Auch aus dieſem Grunde kann für Heſſen keine Verbindlichkeit erwachſen ſeyn. Denn wo Frankreich niemals eine Verpflichtung anerkannt hatte, noch anzuerkennen verbunden war, da konnte auch kein Rückſtand wegen Nichterfüllung ſolcher Verpflichtung erwachſen, abgeſehen davon, daß überhaupt der fraglichen alten Penſionsforderung der Charakter eines Adminiſtrationsrückſtandes nicht beigelegt werden kann.

d) Fragt man aber endlich, welche Regierung zur Berichtigung jenes Penſionsrückſtandes vom 1. Mai 1810 bis 1. Mai 1814 verbunden ſey, ſo iſt nach dieſſeitiger Anſicht zu erwiedern, daß keine dazu eine rechtliche Verpflichtung habe, weil der Geber jener Gnadenpenſion über Fonds, worauf er ſie angewieſen, verfügte, ohne wegen der Fortbezahlung anderweite Vorſehung zu treffen. (l. c. oben.)

Beſtand jedoch überall noch ein rechtlicher Anſpruch, ſo hätte er jedenfalls nur an die Chatoulle des Fürſten Primas geltend gemacht werden können, weßhalb er jetzt gegen deſſen Erben zu verfolgen ſeyn möchte.

Dieſe Erklärung nebſt den darin erwähnten drei Beilagen wurden der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

§. 44.

Verſorgung der in der Bundesfeſtung Luxemburg belegten Reduits mit Waſſer betreffend.

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Unter dem 17. November v. J. hat die Militärcommiſſion wegen der Verſorgung der belegten Reduits der Feſtung Luxemburg mit Waſſer den beiliegenden Bericht erſtattet.

Aus demſelben geht hervor, daß die Geniedirection zu Luxemburg und in Folge der von ihr geſtellten Anträge die Militärcommiſſion ſich ſchon längere Zeit mit der Verſorgung der belegten Reduits der Feſtung Luxemburg mit Waſſer beſchäftigt hat.

Unter den Gegenſtänden, welche die Geniedirection zum Schluſſe der beabſichtigten Vertheidigungsfähigkeit der Feſtung für nothwendig hielt, und worüber ſich der Bericht der Militärcommiſſion vom 10. September 1831 verbreitet, befand ſich auch die Anlegung von

Dachrinnen und Ciſternen an den ſieben Reduits der Fronte der Ebene und an den fünf Reduits der Thionviller Fronte mit einem Koſtenanſchlage von 12,000 Francs. Die Militärcommiſſion nahm dieſen Antrag in ihre Vorſchläge nicht auf, weil ſie ſich auf das unbedingt Nothwendige beſchränken zu müſſen und hierunter die gedachten Ciſternen nicht zählen zu können glaubte, indem die Belegung der Reduits in Friedenszeiten bei gewöhnlicher Beſatzung nicht nöthig, in Kriegs- und Belagerungs-Zeiten aber die Einquartirung der Verſtärkung zuläſſig ſey, und man alsdann die Mannſchaft zur Vertheidigung der Auſſenwerke täglich abzulöſen pflege.

Das Feſtungsgouvernement machte hierauf am 14. November 1831 einen neuen beſondern Antrag auf Errichtung dieſer Ciſternen, indem es als Grund dafür die eingetretene Nothwendigkeit, bei verſtärkter Garniſon, welche in den Caſernen nicht unterzubringen geweſen ſey, die Reduits zu belegen, und die Unzuläſſigkeit der Einquartirung bei den Einwohnern vor erklärtem Belagerungsſtande, und, wenn dieſe auch zuläſſig und ausführbar geweſen, die bedeutenden Koſten der dafür zu gewährenden Entſchädigung anführte, und bemerkte, daß die Reduits ſelbſt zu Kriegszeiten eine bleibende Beſatzung erhalten müßten, weil dort eine tägliche Ablöſung wegen Beſchaffenheit der Feſtung nicht wohl angehe. Das Feſtungsgouvernement verband hiermit zugleich die Anzeige, daß der Bedarf an Waſſer für die belegten Reduits bereits ſeit dem October 1830 durch Zufuhr beſchafft werde, und daß der Koſtenaufwand dafür bis Ende October 1831 3,440 Gulden 53 Kreuzer betragen habe.

So überzeugend auch die Militärcommiſſion dieſe Erörterungen des Feſtungsgouvernements fand, ſo ſah ſie ſich doch veranlaßt, zuvörderſt darüber Auskunft zu begehren: ob das Waſſer der zu bauenden Ciſternen auch trinkbar ſeye und ſomit das Erforderniß einer weitern Waſſerzufuhr wegfallen werde. Es ergab ſich, daß die Ciſternen nur das Waſſer zum Kochen und Waſchen liefern, und daß, nach genauen örtlichen Erhebungen, die Einrichtung derſelben nicht 12,000 Francs, ſondern 60,838 Francs erfordern würde, ohne der Nothwendigkeit einer weitern bedeutenden Waſſerzufuhr zu entheben.

Aus dieſem Grunde wurde von der damaligen Geniedirection ſtatt der Einrichtung von Ciſternen die Errichtung arteſiſcher Brunnen in Vorſchlag gebracht, worauf jedoch ſowohl aus wirthſchaftlichen als auch techniſchen Gründen, deren Triftigkeit von dem Feſtungsgouvernement ſelbſt nicht verkannt wurde, die Militärcommiſſion einzugehen nicht vermochte.

Es blieb daher nach der Meinung der Militärcommiſſion kein anderes Mittel übrig, um die unumgänglich zu belegenden Reduits mit Waſſer zu verſorgen, als die Zufuhr deſſelben, und ſie veranlaßte deßhalb ſofort das Feſtungsgouvernement, in Betracht der hohen Vergütung, welche bisher dafür geleiſtet worden war, ſolche an die Mindeſtfordernden zu verſteigern, wobei jedoch die Bevollmächtigten des 8., 9. und 10. Armeecorps bemerkten, daß aus dieſem Auftrage ein Präjudiz für eine dereinſtige Bevorwortung der Uebernahme der durch dieſen Transport herbeigeführten Koſten von Seiten des Bundes nicht gezogen werden ſolle. Das öffentliche Ausgebot hat nach dem Berichte der Militärcommiſſion ein günſtiges Reſultat ergeben, indem ſich die Koſten der Waſſerzufuhr dadurch bedeutend vermindert haben. In der 150. Sitzung der Militärcommiſſion vom 24. Auguſt v. J. hat ſich dieſelbe mit den Bedingungen, unter denen die Waſſerzufuhr im Accord übernommen werden wollte, einverſtanden und ſolche ihrer Seits zu vertreten bereit erklärt.

Die Koſten der Waſſerzufuhr haben nach einer dem Berichte beigelegten Rechnung vom 29. October 1830, als dem Anfangstermin, bis zum Ende des Monats Juni 1832 zuſam-

men 6,590 Gulden 26 Kreuzer, dann im Monat Juli, als dem erſten Monat des neuen Vertrags, 209 Gulden 37 Kreuzer, zuſammen für jenen Zeitraum 6,860 Gulden 3 Kreuzer betragen, auf deren Wiederersatz, da die Auslage von der Königlich-Preuſſiſchen Verwaltung gemacht worden iſt, die Militärcommiſſion mit der Bemerkung anträgt, daß aus den angeführten Urſachen eine andere Art als die Zufuhr nicht möglich war, um die belegten Reduits mit Waſſer zu verſehen; die Reduits aber hätten belegt werden müſſen, um die ungleich größeren Koſten zu vermeiden, welche die Einquartirung mit gleicher Anzahl von Mannſchaft würde verurſacht haben.

Schließlich bemerkt die Militärcommiſſion noch, daß während ſieben Monaten, nämlich vom April bis October 1831 einſchließlich, die Beſatzung den feſtgeſetzten Kriegsſtand von 7,000 Mann als Minimum um 150 Mann, als Maximum um 912 Mann überſtiegen habe.

Gutachten.

Die Beurtheilung des von der Militärcommiſſion gemachten Antrags und die darauf zu ertheilende Entſchließung dürfte von der Prüfung der Frage abhängen:

ob und in wie fern die ſtatt gefundene Belegung der Reduits mit einem Theile der Garniſonstruppen nothwendig geweſen ſey?

Die von der Militärcommiſſion ihrem Berichte beigelegte tabellariſche Ueberſicht weiſt nach:

daß in den in Luxemburg vorhandenen Caſernen, mit Einſchluß der zu dieſem Zwecke verwendeten ſtädtiſchen Gebäude — dem Waiſenhauſe und dem Athenäum — nach den für die Königlich-Preuſſiſchen Truppen beſtehenden Normativen, 3922 Mann untergebracht werden können;

daß vom Monat October 1830 bis September 1832 incl. in dieſen Caſernen und Militärgebäuden ſtets eine bedeutend größere Zahl untergebracht geweſen ſey, welche im October 1831 ſogar 5,798 Mann und in dieſen 24 Monaten im Durchſchnitte monatlich 1051 Mann, und zwar im höchſten Stande 1876 — im geringſten hingegen 388 Mann mehr als die Normalzahl betragen hatte;

daß auſſer dieſem auch die Reduits, ſo wie ſie vollendet waren, belegt wurden, und in denſelben im Durchſchnitte monatlich 828 Mann, und zwar im höchſten Stande 1074 Mann, untergebracht wurden;

daß die Beſatzung von Luxemburg in dieſem Zeitraum im Durchſchnitte der 24 Monate ſich auf 6,165 Mann belaufen und nach Abzug der 5 Monate, von Hälfte Juni bis Hälfte November, während welcher die Contingentstruppen anweſend waren, in der geringſten Stärke 4,511 — in der höchſten auf 7,912 — und im monatlichen Durchſchnitte 5,916 Mann betragen habe;

daß dieſelbe in den 7 Monaten vom April bis October 1831 ſtärker als die eigentlich für den Kriegsſtand angenommene Zahl von 7,000 Mann geweſen ſey, und zwar mindeſtens um 150 — höchſtens um 912 — im Durchſchnitte um 359 Mann.

Wenn nun aus dieſem ſich ergibt, daß die gewöhnliche Friedensgarniſon von Luxemburg, die nach den Verhandlungen, welche dem Beſchluſſe vom 28. Juli 1825 vorangegangen ſind, auf 4,000 Mann angenommen wurde, wenigſtens in ſo lange, als die beiden ſtädtiſchen Ge-

bäude zur Caſernirung des Militärs verwendet werden, auch ohne Belegung der Reduits untergebracht werden könne, – daß hingegen während der Zeit, als in Folge des Bundesbeſchluſſes die Garniſon von Luxemburg durch die Abordnung der Contingente der Fürſtlichen Regierungen von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck auf den completen Stand der Kriegsbeſatzung gebracht wurde, d. i. von der Mitte des Monats Juni bis zur Mitte des Monats November 1831, die Belegung der Reduits mit Mannſchaft unvermeidlich geweſen ſey; ſo iſt jedoch durch jene Nachweiſung allein die Frage über die Nothwendigkeit der ſtatt gefundenen Belegung der Reduits für den übrigen Zeitraum noch nicht hinreichend aufgeklärt.

Zufolge des in der 9. Sitzung der Bundesverſammlung vom 17. März 1831 zum Vortrage gekommenen Berichts des Feſtungsgouvernements in Luxemburg vom 7. deſſelben Monats, konnte die Bundesverſammlung bisher vorausſetzen, daß die Beſatzung der Feſtung vom Monat, März bis zum Eintreffen der Ergänzungscontingente und nach deren Abmarſch 5,556 Mann, als die Stärke der vereinigten Königlich-Preuſſiſchen und Königlich-Niederländiſchen Kriegsbeſatzungsquote, ausgemacht habe, und da, nach eingegangenem Berichte des Feſtungsgouvernements an die Militärcommiſſion vom 17. November 1831, bei ſtärkerer als der normalmäßigen Belegung der in den Caſernen und zu gleichem Gebrauche benutzten Gebäuden vorhandene Raum die Unterbringung von 5,700 Mann zuließ, auch eine Erfahrung von 24 Monaten die Ausführbarkeit einer mehr als normalmäßigen Belegung dargethan hatte: ſo ſchien auch das Unterkommen von 5,556 Mann in den Caſernen geſichert, und bei dieſer Stärke der Beſatzung die Belegung der Reduits nicht nothwendig zu ſeyn.

Von gleicher Anſicht ging auch die Militärcommiſſion in ihrer 145. Sitzung aus.

Aus der dem Berichte der Militärcommiſſion beigefügten Ueberſicht der zeitigen Beſatzungsſtärke ergibt ſich inzwiſchen, daß vor und nach der Anweſenheit der Ergänzungscontingente während ſechzehn Monaten die Garniſon den Stand von 5,556 Mann, und während ſieben Monaten, vom April bis Ende Septembers 1831, den vollen Kriegsſtand von 7,000 Mann überſtiegen habe, ohne daß deßhalb eine Anzeige gemacht worden wäre.

Ueber beide Puncte dürfte daher eine vorgängige Aufklärung einzuholen ſeyn.

Wenn übrigens die Waſſerzufuhren bereits im Monat October 1830 begonnen haben und ſeitdem ununterbrochen fortgeſetzt worden ſind, die Anzeige davon aber erſt im Monat November 1831 an die Militärcommiſſion und von dieſer erſt nach Verlauf eines Jahres an die Bundesverſammlung gelangt iſt, ſo wird der Grund hievon gleichfalls anzugeben ſeyn.

Der Ausſchuß trägt daher darauf an:

1) Die Koſten der Waſſerzufuhr nach den belegten Reduits der Feſtung Luxemburg, für den Zeitraum der Anweſenheit der Contingente der Reſerve-Infanteriediviſion von der Hälfte des Junius bis Hälfte Novembers 1831, zur Auszahlung zu genehmigen und mit 2,035 Gulden 52 Kreuzer nebſt den Uebermachungskoſten auf den Luxemburger Reſervefond anzuweiſen.

2) Die Militärcommiſſion unter Mittheilung dieſes Vortrags aufzufordern, nach vorgängiger Vernehmung des Feſtungsgouvernements Aufklärung darüber zu ertheilen:

   a) ob bei einer Beſatzung von 5,556 Mann die Belegung der Reduits dennoch nothwendig ſey?

   b) welche Veranlaſſung zu der der Bundesverſammlung unbekannt gebliebenen Vermehrung der Beſatzung über den Stand von 5,556 und resp. 7,000 Mann vorhanden geweſen?

c) und warum die Anzeige von der bereits im October 1830 begonnenen und ſeit dieſem ununterbrochen fortgeſetzten Waſſerzufuhr und von dem damit verbundenen Koſtenaufwand erſt im Monat November 1831 an die Militärcommiſſion und erſt nach Verlauf eines Jahrs von dieſer an die Bundesverſammlung gelangt iſt?

Der Bericht der Militärcommiſſion vom 17. November 1832 mit der darin erwähnten Ueberſicht der in Luxemburg vom October 1830 bis September 1832 in Garniſon befindlich geweſenen Truppenzahl liegen dieſem Protokolle unter Ziffer **1** und **2** bei.

Unter **einhelliger Zuſtimmung** zu dem Antrage, wurde

beſchloſſen:

1) Die Koſten der Waſſerzufuhr nach den mit Truppen belegten Reduits der Feſtung Luxemburg für den Zeitraum der Anweſenheit der Contingente der Reſerve-Infanteriedivision, von der Hälfte des Junius bis Hälfte Novembers 1831, werden zur Auszahlung genehmigt und mit 2,035 Gulden 52 Kreuzer nebſt den Uebermachungskoſten auf den Luxemburger Reſervefond angewieſen, wovon zugleich die Bundescaſſe-Verwaltung behufs der Auszahlung dieſes Betrags in Kenntniß geſetzt wird.

2) Die Militärcommiſſion wird, unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, aufgefordert, nach vorgängiger Vernehmung des Feſtungsgouvernements, Aufklärung darüber zu ertheilen:

a) ob bei einer Beſatzung von 5,556 Mann die Belegung der Reduits dennoch nothwendig ſey?

b) welche Veranlaſſung zu der der Bundesverſammlung unbekannt gebliebenen Vermehrung der Beſatzung über den Stand von 5,556 und resp. 7,000 Mann vorhanden geweſen? und

c) warum die Anzeige von der bereits im October 1830 begonnenen und ſeit dieſem ununterbrochen fortgeſetzten Waſſerzufuhr und von dem damit verbundenen Koſtenaufwand erſt im Monat November 1831 an die Militärcommiſſion und erſt nach Verlauf eines Jahrs von dieſer an die Bundesverſammlung gelangt iſt?

§. 45.

Antrag des Fürſten von Liechtenſtein, die Aufſtellung ſeines zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingents in Scharfſchützen betr.

(1. Sitz. §. 6 u. §. 42 v. J. 1833.)

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Stralenheim, erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Der in der erſten dießjährigen Sitzung der hohen Bundesverſammlung vom 3. Januar (§. 6) abſeiten Ihrer Durchlauchten zu Hohenzollern-Sigmaringen und zu Liechtenſtein geſtellte Wunſch:

daß dieſe hohe Verſammlung vor Allem darüber entſcheiden möge, ob die Stellung des aus 55 Mann beſtehenden, zu dem Fürſtlich-Hohenzollernſchen Bataillon gehörenden Liechtenſteiniſchen Contingents, in bloßen Scharfſchützen zuläſſig ſey oder nicht?

gab bekanntlich zu dem Auftrage an den Militärausſchuß die Veranlaſſung, deßhalb nach vorgängig eingeholtem techniſchen Urtheile der Militärcommiſſion Gutachten zu erſtatten.

Dieſem gemäß hat ſich daher der Ausſchuß in Militärangelegenheiten beeilt, deßhalb die Anſichten der Militärcommiſſion einzuholen. Letztere hat nun ſolche in nachfolgendem Schreiben vom 15. Januar d. J. vorgelegt:

„Durch die Abſtimmung, welche ein ſehr verehrlicher Bundestags-Ausſchuß unter dem 11. dieſes Monats der Militärcommiſſion zur Abgebung eines Gutachtens zufertigte, wird die Frage erhoben: ob dem Antrage, das Fürſtlich-Liechtenſteiniſche Contingent von 55 Mann ganz in Jägern zu ſtellen, und zwar als die Jägerabtheilung eines vereinten Bataillons der drei Contingente von Hohenzollern und Liechtenſtein, nicht die Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes oder überhaupt militäriſche Rückſichten entgegen ſtünden“?

„Dieſe Frage kann die Militärcommiſſion nur dahin beantworten: daß der Antrag in jeder Hinſicht entſprechend, zweckmäßig und vortheilhaft iſt“.

„Nicht nur hat die Militärcommiſſion ſchon in ihrem Berichte vom 17. Januar 1831 geäuſſert: „bei der vorzüglichen Brauchbarkeit der Scharfſchützen, beſonders in Feſtungen, könne es nur höchſt erwünſcht ſeyn, wenn Contingente der Reſerve-Infanteriedivision ganz in Jägern wollten geſtellt werden“, ſondern der Bundesbeſchluß vom 25. April 1831 ſelbſt beſtimmt bloß in ſo fern, daß bei den Contingenten der Reſerve-Infanteriedivision auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfſchützen ſollen geſtellt werden, „wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in ſolchen zu geben“.

„Findet der Antrag ſtatt, ſo wird überdieß auch die Organiſation der beiden andern Contingente des vereinten Bataillons durch ihre völlige Gleichartigkeit noch erleichtert“.

Wenn ſich nun hieraus ergibt, daß dem Fürſtlich-Liechtenſteiniſchen Antrage, der von Seiten der Militärcommiſſion als in jeder Beziehung entſprechend, zweckmäßig und vortheilhaft empfohlen wird, in Beziehung auf die Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes und hinſichtlich ſonſtiger militäriſcher Rückſichten nichts entgegen ſteht; ſo kann der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten das von ihm verlangte Gutachten nur dahin abgeben:

daß es einer hohen Bundesverſammlung gefallen wolle, den Hochfürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringen- und Liechtenſteiniſchen hohen Regierungen auf ihre deßfallſige Anfrage zu erwiedern,

wie nach der Deutſchen Kriegsverfaſſung und aus ſonſtigen militäriſchen Rückſichten einer zwiſchen ihnen zu treffenden Uebereinkunft über die Stellung des aus 55 Mann beſtehenden Liechtenſteiniſchen Contingents in bloßen Scharfſchützen zu dem Fürſtlich-Hohenzollern'ſchen ganzen Bataillon, kein Bedenken entgegen ſtehe.

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Antrage, wurde

beſchloſſen:

Den Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringen- und Liechtenſteiniſchen hohen Regierungen wird auf ihre deßfallſige Anfrage erwiedert:

daß, nach der Deutſchen Kriegsverfaſſung und aus ſonſtigen militäriſchen Rückſichten, einer zwiſchen ihnen zu treffenden Uebereinkunft über die bloß in Scharfſchützen zu bewirkende Stellung des aus 55 Mann beſtehenden Liechtenſteiniſchen Contingents zu dem Fürſtlich-Hohenzollern'ſchen ganzen Bataillon, kein Bedenken entgegen ſtehe.

§. 46.

Ergänzung der zur Reviſion des Austrägalverfahrens ernannten Commiſſion.

(5. Sitz. §. 32 v. J. 1832.)

Präſidium trägt darauf an, die durch den Austritt der Herren Bundestagsgeſandten von Meyerfeld und Syndicus Dr. Danz unvollſtändig gewordene Commiſſion, welche mit der Reviſion des Bundesbeſchluſſes vom 16. Juni 1817, in Betreff der Vermittlung der Bundesverſammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich und Aufſtellung einer wohlgeordneten Austrägalinſtanz, dann des Austrägalverfahrens, beauftragt ſey, durch die Wahl zwei neuer Mitglieder zu ergänzen; womit ſämmtliche Geſandtſchaften einverſtanden waren.

In Folge der hierauf vorgenommenen Wahl, traten die Herren Geſandten
von Kurheſſen und
den freien Städten
in die Commiſſion ein.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff, auch ex subst. für das G.H. Heſſen.
Rieß.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Grünne.
Beuſt.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilagen 1 und 2

zu §. 44 des Protokolls der 5. Sitzung der Bundesverſammlung vom 31. Januar 1833.

Beilage 1.

Bericht

der Militärcommiſſion vom 17. November 1832 über die Vorkehrung und die Koſten, um die belegten Auſſenwerke der Feſtung Luxemburg mit Waſſer zu verſehen.

Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe iſt es aus dem Berichte der Militärcommiſſion vom 10. September 1831 in Betreff der Ausführungen und der weiteren Anträge für die Herſtellung der Feſtung Luxemburg erinnerlich, daß unter den Gegenſtänden, welche der vormalige Herr Local-Geniedirector noch zum Schluſſe der beabſichtigten Vertheidigungsfähigkeit der Feſtung für nöthig hielt, auch Dachrinnen und Ciſternen an den ſieben Reduits der Fronten der Ebene und fünf Reduits der äuſſern Thionviller Fronte begriffen waren, zuſammen im Koſtenanſchlage zu 12,000 Francs *). Dieſen Antrag nahm die Militärcommiſſion ihrer Seits nicht auf, weil es überhaupt nicht möglich war, alle Anträge der Feſtungsbehörden gutachtlich der hohen Bundesverſammlung zur Genehmigung zu empfehlen, ſondern eine Auswahl unbedingter Erforderniſſe mußte getroffen werden. Zu ſolchen glaubte die Militärcommiſſion die gedachten Ciſternen aus dem Grunde nicht zählen zu können, weil eine Belegung der Reduits in Friedenszeit, wenn die Feſtung ihre gewöhnliche Beſatzung hat, nicht nöthig iſt, Kriegs- und Belagerungs-Zeit aber die Verſtärkung der Beſatzung einzuquartiren geſtattet, und man alsdann die Mannſchaft zur Vertheidigung der Auſſenwerke täglich abzulöſen pflegt.

Durch Zuſchrift des Feſtungsgouvernements vom 14. November 1831 wurde der Antrag auf Errichtung dieſer Ciſternen für ſich beſonders erneuert, und dabei bemerkt, daß man in Ermanglung derſelben das Waſſer ſeit der Belegung der Reduits, alſo ſeit dem Monat October des Jahres 1830, habe müſſen zuführen laſſen, und daß die Koſten dieſer Zufuhr eine ſehr bedeutende Summe mache, für welche man die Ciſternen ſchon zum größten Theil hätte errichten können. Mit Note vom 6. Januar 1832 erhielt die Militärcommiſſion die hier beiliegende Rechnung über dieſe Unkoſten bis zum Ende des Jahres 1831, welche ſich auf 4232 Gulden 20½ Kreuzer beläuft. Die Nothwendigkeit der Belegung der Reduits

*) Abdruck des Protokolls der 143. Sitzung der Militärcommiſſion, Seite 2920, 2922.

darzuthun, wurde von dem Feſtungsgouvernement nachgewieſen und geltend gemacht: daß, ungeachtet der Belegung der Reitercaſerne, der Ueberlegung aller übrigen Caſernen und Mitbenutzung ihrer verſchließbaren Gänge und Vorplätze, noch 913 Mann ſeyen unterzubringen geweſen, – daß Einquartirung vor der wirklichen Erklärung des Belagerungszuſtandes ohnehin nicht, aber auch ſelbſt zu Kriegszeit in dem übervölkerten Luxemburg nicht möglich ſey, und, wenn ſie es auch wäre, die Vergütungen vor dem erklärten Belagerungszuſtande mehr betragen würden als die Unkoſten für die Bewohnbarkeit der Reduits, – auch daß die Reduits ſelbſt zu Kriegszeit eine bleibende Beſatzung erhalten müßten, weil dort eine tägliche Ablöſung wegen der Beſchaffenheit der Feſtung nicht wohl angehe.

Dieſe Erörterungen waren allerdings überzeugend. Wäre die Militärcommiſſion, ſtatt zu Anfang des laufenden Jahres, im Herbſt des Jahres 1830 von den großen Koſten der Waſſerzufuhr unterrichtet geweſen, und dadurch ſchon damals die unumgängliche Nothwendigkeit der Belegung jener Reduits zur Sprache gekommen: ſo würde dieſes ein zwiefach hinlänglicher Beſtimmungsgrund geworden ſeyn, ihre Anträge vom 10. September 1831, ſo weit ſie die fraglichen Ciſternen betrafen, anders zu faſſen.

Um aber auch nun noch den betreffenden Antrag jenes Berichtes durch einen nachträglichen Bericht zurückzunehmen und abzuändern, verlangte die Militärcommiſſion von dem Feſtungsgouvernement vorerſt weitere Auskunft darüber, ob das Waſſer der zu bauenden Ciſternen auch trinkbar ſeyn werde, daß dann jede Nothwendigkeit und weitere Forderung von Waſſerzufuhr gänzlich wegfalle. Es ergab ſich, daß die Ciſternen bloß das Waſſer zum Waſchen und Kochen liefern und nach genaueren örtlichen Erhebungen nicht 12,000, ſondern 60,835 Francs 86 Centimes koſten würden, ohne noch der Nothwendigkeit einer bedeutenden Waſſerzufuhr zu überheben.

Aus dieſer Urſache brachte der damalige Herr Local-Geniedirector ſtatt der Ciſternen, und weil eigentliche Brunnen noch weit mehr koſten würden, die Errichtung arteſiſcher Brunnen in Vorſchlag; allein die Militärcommiſſion konnte nicht einmal auf einen Verſuch dieſer Art eingehen, und zwar nicht bloß aus wirthſchaftlichen, ſondern auch aus techniſchen Gründen, deren Triftigkeit von dem Feſtungsgouvernement ſelber anerkannt wurde.

Es blieb nun alſo nichts anderes übrig, um die Reduits, ſo lange ſie noch wegen der Verſtärkung der Beſatzung als Unterkünfte mit müſſen benutzt werden, mit Waſſer zu verſehen, als eben doch die Zufuhr. Die Militärcommiſſion veranlaßte aber ſogleich eine neue Verſteigerung an den Mindeſtfordernden, welche denn auch im vergangenen Monat Junius ſtatt hatte, und deren Ergebniß viel günſtiger iſt. Es iſt nämlich

der bedungene Preis für die Zufuhr eines Faſſes Waſſer von 600 Flaſchen nach den	nunmehr		vorher	
	Francs	Centim.	Francs	Centim.
Fronten der Ebene	—	9	—	60
Flankenbatterie Bourbon	1	59	2	—
Reduits Avance-Thionville, Großwallis und der gegenüberliegenden Kochanſtalt	1	9	2	—
Reduit Neipperg	1	59	2	—
Rumigny und Fetſchenhof	—	59	1	50
Flankenbatterie Thüngen	2	9	3	—

Nach den weiter beiliegenden Rechnungen betragen die Koſten der Waſſerzufuhr vom Beginne derſelben am 29. October 1830 bis zum Ende des Monats Junius 1832 zuſammen 6590 Gulden 26 Kreuzer, dann im Monat Julius d. J., als dem erſten Monate des nunmehrigen Vertrages, 269 Gulden 37 Kreuzer.

Sodann überreicht die Militärcommiſſion einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe die auf ihr Verlangen kürzlich erhaltene vollſtändige Ueberſicht der Stärke der Feſtungsbeſatzung in jedem Monate ſeit dem October 1830, ſo wie der Unterbringung derſelben in den verſchiedenen Räumen. Es iſt daraus zu erſehen, um wie viel die Caſernen und ſonſt dazu eingerichteten Gebäude, ungeachtet der benutzten Reduits, mehr als normalmäßig belegt ſind. Das Feſtungsgouvernement bittet dringend um Wiedererſetzung der gehabten Auslagen. Für die Gewährung ſpricht, daß aus den angeführten Urſachen eine andere Art als die Zufuhr nicht möglich war, um die belegten Reduits mit Waſſer zu verſehen, die Reduits aber mußten belegt werden, um die ganz ungleich größeren Koſten zu vermeiden, welche die Einquartirung einer gleichen Anzahl von Mannſchaft würde verurſacht haben. Doch darf die Militärcommiſſion nicht unerwähnt laſſen, daß während ſieben Monaten, nämlich vom April bis October 1831 einſchließlich, die Beſatzung den eigentlich feſtgeſetzten Stand von 7000 Mann um mindeſtens 150 und höchſtens 912 Mann überſtieg.

Frankfurt am Main, den 17. Nov. 1832.

Im Namen der Militärcommiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung,

der Präſidirende,

Graf Baillet v. Latour, FML.

Beilage 2.

Ueberſicht

der in der Bundesfeſtung Luxemburg in dem Zeitraum vom Monat October 1830 bis inclusive September 1832 in Garniſon befindlich geweſenen Truppenzahl.

Specielle

der normalmäßigen Belegungsfähigkeit ſämmtlicher Caſernen und zu dieſem Behuf einge-
ſolche in den verſchiedenen Monaten vom October 1830 an bis inclusive September
denen Reduits und Auſſenwerken, ſo wie auch bei den

Angabe des Zeitraumes	Namen der Caſernen und dazu eingerichteten Gebäude: Rhamcaſerne	Heiligengeiſtcaſerne	Thereſiencaſerne	Judencaſerne	Neuthorcaſerne	Vaubancaſerne	Reutercaſerne	Waiſenhaus	Athenäum	Summa der Köpfe	Mithin über den normalmäßigen Stand belegt mit Köpfen
	Anzahl der einquartierten Mannſchaften										
1. Sind normalmäßig zu belegen mit .	889	539	310	306	503	523	344	96	412	3922	—
2. Es waren dagegen einquartiert:											
Monat October 1830	1120	708	480	390	604	600	408	—	—	4310	388
" November "	1245	740	453	395	667	711	439	57	—	4707	785
" December "	1152	700	460	390	610	612	404	57	—	4385	463
" Januar 1831	1182	710	460	390	615	637	404	57	516	4971	1049
" Februar "	1279	675	494	359	595	548	322	57	615	4944	1022
" März "	1416	712	551	346	595	579	201	57	611	5068	1146
" April "	1401	730	541	346	558	650	411	79	622	5338	1416
" Mai "	1546	826	561	390	562	748	412	79	607	5731	1809
" Juni "	1188	756	479	349	631	719	401	68	501	5092	1170
" Juli "	1190	760	480	349	631	739	402	79	502	5132	1210
" Auguſt "	1354	845	547	375	675	788	424	109	511	5628	1706
" September "	1352	830	532	373	704	784	416	101	524	5616	1694
" October "	1390	832	582	384	720	793	474	100	523	5798	1876
" November "	1192	758	506	308	234	720	419	78	167	4382	460
" December "	1198	763	488	312	587	723	434	108	418	5031	1109
" Januar 1832	1146	757	490	271	400	725	433	84	436	4742	820
" Februar "	1163	753	490	267	464	726	435	85	438	4821	899
" März "	1176	746	478	259	486	734	410	87	438	4814	892
" April "	1127	725	469	273	518	727	452	87	452	4830	908
" Mai "	1128	728	455	273	545	722	451	—	451	4753	831
" Juni "	1148	732	447	267	556	724	424	—	432	4730	808
" Juli "	1166	784	476	264	627	723	425	—	462	4927	1005
" Auguſt "	1161	787	472	264	606	711	418	—	426	4845	923
" September "	1099	782	480	264	592	710	415	—	425	4767	845

Luxemburg den 7. October 1832.

Ueberſicht

richteten ſtädtiſchen Gebäude in der Bundesfeſtung Luxemburg, und Nachweiſung, wie 1832 wirklich belegt geweſen ſind und wie viele Mannſchaften dagegen in den verſchie- Einwohnern in der Stadt einquartiert geweſen ſind.

Namen der Reduits und Auſſenwerke — Anzahl der einquartierten Mannſchaften													Summa der Köpfe	Gegen Beziehung des Servis für Geld ſelbſt eingemiethet, Köpfe	Bei den Einwohnern in der Stadt einquartiert, Köpfe	Summa totalis der Mannſchaften, Köpfe	Bemerkungen
Reduit Barlaimont	Reduit Royal	Reduit Marie	Reduit Vauban	Reduit Louvigny	Reduit Peter	Fort Thüngen	Reduit Fetſchenhof	Roumigny	Avance Thionville	Fort Bourbon	Fort Neiperg	Reduit Groſswallis					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Die Belegungsfähigkeit der Caſernen iſt nach dem Friedensetat berechnet, wogegen ſolche bei Verſtärkung der Garniſon vermindert wird, indem mehrere Stuben für Officiere, Chirurgen, Büchſenſchmiede, Feldwebel ꝛc., ſo wie Arbeits-, Vorraths-, Reconvalescenten-Stuben ꝛc. erforderlich ſind. 2. Der normalmäßige Raum in den Reduits iſt nicht angegeben, weil der Zweck dieſer Nachweiſung nur iſt, zu beweiſen, daß die Belegung derſelben in dem Maaße, wie es geſchehen, nothwendig war. 3. Das Waiſenhaus wurde vom November 1830 bis inclusivo April 1832 als Caſerne benutzt. 4. Das Athenäum wurde im Januar 1831 übernommen. 5. Mitte Juni Abgang des 1. und 2. Bataillons 30. Infanterieregiments, und Ankunft der Bundescontingente. 6. Im Juli Abgang des Füſelier-Bataillons 30. Infanterieregiments, Ankunft des Füſelier-Bataillons 19. Infanterieregiments. 7. Im Juni wurden, auſſer den in der vorletzten Rubrik aufgeführten Mannſchaften, auch die ſämmtlichen Bundescontingente vom 16. bis 25. bei den Einwohnern einquartiert. 8. Am 11. und 13. November Abgang der Bundescontingente und an letzterm Tage wurden die bis dahin noch bei den Einwohnern einquartierten 465 Mann in die Caſerne verlegt.
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	151	—	4511	
50	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	156	—	4988	
50	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	166	—	4676	
52	75	52	—	—	49	117	61	41	81	143	101	—	772	178	—	5921	
52	75	52	—	—	49	117	61	41	81	143	101	—	772	178	—	5894	
52	75	52	—	—	49	117	61	41	81	143	101	—	772	164	—	6004	
52	75	52	65	67	49	117	57	41	81	143	106	125	1030	178	912	7458	
52	75	52	65	67	49	117	57	41	81	143	117	125	1041	228	912	7912	
52	75	52	65	67	49	117	57	41	78	143	117	125	1038	157	930	7217	
53	76	53	66	68	51	117	68	53	78	143	119	125	1070	150	798	7150	
53	76	53	66	68	52	117	68	51	78	143	119	125	1069	134	341	7172	
54	76	54	66	68	52	117	68	51	78	143	119	125	1071	125	366	7178	
55	76	55	67	68	52	117	68	51	78	143	119	125	1074	139	419	7430	
55	76	55	67	68	52	117	65	51	78	143	119	122	1068	115	465	6030	
50	70	50	60	60	—	106	65	53	72	143	119	105	953	135	—	6119	
46	68	55	58	48	—	89	46	53	70	143	112	101	989	128	—	5859	
46	68	55	58	48	—	87	46	53	61	143	101	93	859	128	—	5808	
46	68	55	58	48	—	87	46	53	61	143	101	91	857	139	—	5810	
46	68	55	58	48	—	87	46	53	61	143	101	91	857	142	—	5829	
46	68	55	58	48	—	87	46	53	61	143	101	91	857	125	—	5735	
46	68	55	58	48	—	87	46	53	61	143	101	91	857	129	—	5716	
46	68	55	58	48	—	77	46	53	61	143	101	91	847	129	—	5903	
46	68	55	58	48	—	77	46	53	61	143	101	94	850	147	—	5842	
51	70	53	64	69	—	77	46	53	62	143	101	94	883	149	—	5799	

A. G. A. Claren,
Capit. und Garniſonrepräſentant.

Loco dictaturæ.

Sechſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 7. Februar 1833.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anweſenden.

§. 47.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt den Fortbeſtand der Subſtitution des Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff, für den Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, und jener des Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin, für den Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall an.

§. 48.

Beſchlagnahme von Equipirungsgegenſtänden durch die Belgiſche Douane zu Waſſerbillich.

Präſidium übergibt der Bundesverſammlung ein bei den Herren Bundestagsgeſandten bereits in Umlauf geſetzt geweſenes Schreiben des Feſtungsgouvernements zu Luxemburg vom 27. Januar d. J., worin letzteres anzeigt, daß die Belgiſche Douane zu Waſſerbillich, dem Luxemburgiſchen Grenzorte auf der Militärſtraße von Luxemburg nach Trier, mehrere aus Holland nach Luxemburg für die daſige Großherzogliche Maréchauſſée beſtimmte Equipirungsgegenſtände mit Beſchlag belegt, und hierauf der Königlich-Niederländiſche Generalmajor von Gödecke das Feſtungsgouvernement wegen Reclamirung dieſer Gegenſtände in Anſpruch genommen habe, weßhalb ſich das Gouvernement nunmehr von der hohen Bundesverſammlung Inſtruction über ſein Verhalten erbitten müſſe.

Auf Antrag des Präſidiums wurde dieſe Anzeige des Feſtungsgouvernements zu Luxemburg an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten überwieſen.

§. 49.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Schulden- und Penſions-Weſen, insbeſondere Anfragen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts betreffend.

(4. Sitz. §. 34 v. J. 1833.)

Preuſſen. Die Königlich-Preuſſiſche Regierung iſt mit dem in der 47. Bundestagsſitzung v. J. über die verſchiedenen Bedenken und Zweifel, welche dem Königlich-Würtembergiſchen Obertribunal zu Stuttgart als Austrägalgericht zur Entſcheidung der im Kur- und Oberrheiniſchen Kreis-Penſions- und Schulden-Weſen ſtreitig gebliebenen Fragen aufgeſtoßen ſind, erſtatteten Commiſſionsvortrage und den daraus hervorgegangenen Anträgen einverſtanden, bis auf einige Bedenken in Beziehung auf die Faſſung des dritten Antrags.

Der Bundestagsbeſchluß vom 12. Juli v. J. hat nämlich dem obgedachten Obertribunal aufgetragen, auch darüber zu erkennen:

> ob die Schulden beider Rheinkreiſe von den gegenwärtigen Beſitzern der auf dem linken Rheinufer gelegenen Kreislande antheilig zu übernehmen, oder ob und in welchem Verhältniſſe ſämmtliche Kreisſchulden auf die Beſitzer der auf der rechten Rheinſeite gelegenen Kreislande zu übertragen ſind?

und ſetzt unmittelbar hinzu:

> als welche Entſcheidung auch, ſo viel die Concurrenzpflichtigkeit der linken Rheinſeite in Beziehung auf den §. 84 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes betrifft, bei nachfolgenden Fragen:
>
> > ob die Schulden der auf dem linken Rheinufer gelegen geweſenen geiſtlichen Kreislande die Schuldenmaſſe der Ueberreſte dieſer Lande auf dem rechten Rheinufer im Ganzen vermehren ſollen, oder ob jedes einzelne Kreisland die Schulden ſeines Landes auf die dieſſeitigen Reſte allein zu übernehmen habe?
> >
> > und
> >
> > nach welchen Grundſätzen die von den vier Rheiniſchen Kurhöfen zu der Lütticher Execution aufgenommenen, auch von den Lüttichern an die drei geiſtlichen (Kur-) Höfe wieder erſetzten, jedoch von dieſen nicht zur Kurrheiniſchen Kreiscaſſe verabfolgten, ſondern zu andern Zwecken verwendeten 200,000 Gulden ſammt Zinſen zu vertheilen ſeyn möchten?
>
> zur Norm dienen ſoll.

Bei dieſer Beſtimmung ging die hohe Bundesverſammlung ohne Zweifel von der Anſicht aus, daß durch die Entſcheidung der zum austrägalgerichtlichen Erkenntniſſe geſtellten Hauptfrage, die beiden andern zuletzt berührten Fragen, ſo weit darüber zwiſchen den betheiligten Regierungen ein Streit wirklich obwaltet, mit erledigt würden, weßhalb eine beſondere Entſcheidung derſelben nicht nothwendig ſey, nichts deſto weniger aber das Gericht auf dieſe beiden Fragen ſelbſt und auf die dabei in Betracht kommenden rechtlichen und factiſchen Verhältniſſe bei der Entſcheidung der Hauptfrage Rückſicht zu nehmen habe.

Wenn nun in dem in der 47. Bundestagsſitzung ſtatt gefundenen Commiſſionsvortrage es bei den am Schluſſe gemachten Anträgen unter 3 heißt:

> „dagegen bleibe dem Königlichen Obertribunal überlaſſen, die Frage,
>
> > ob die Schulden der auf der linken Rheinſeite gelegen geweſenen geiſtlichen Kreislande die Schuldenmaſſe der dieſſeits Rheins übrigen Kreisgebiete im Gan-

zen vermehren ſollen, oder ob jedes einzelne Kreisland die Schulden ſeines Landes auf die dieſſeitigen Reſte allein zu übernehmen habe?

ſo wie die Frage:

nach welchen Grundſätzen die von den vier Rheiniſchen Kurhöfen zu der Lüttiecher Expedition aufgenommenen, auch von den Lüttichern an die drei geiſtlichen Höfe wieder erſetzten, jedoch von dieſen nicht zur Kurrheiniſchen Kreiscaſſe verabfolgten, ſondern zu andern Zwecken verwendeten 200,000 Gulden zu vertheilen ſeyn möchten?

zur weitern Discuſſion zu bringen, und ſo die rückſichtlich beider Fragen geäuſſerten Zweifel und Bedenken zu beſeitigen",

ſo möchte dieſe Beſtimmung, ſowohl der Wortfaſſung als auch dem Gegenſatze nach, in welchem ſie mit dem vorangehenden Satze ſteht, leicht zu der Annahme führen können, als ob das Obertribunal, abgeſehen von der ihm zur Entſcheidung überwieſenen allgemeinen Hauptfrage, auch über die beiden beſondern Fragen als ſolche eine Entſcheidung treffen ſolle.

Da dieſes aber weder die Abſicht der Commiſſion zu ſeyn ſcheint, noch auch bei dem Bundesbeſchluſſe vom 12. Juli v. J. bezweckt wurde, ſo dürfte es angemeſſen ſeyn, in dem nach dem Antrage der Commiſſion zu faſſenden Bundestagsbeſchluſſe der betreffenden Stelle eine andere Faſſung zu geben, um über den Sinn keinen Zweifel obwalten zu laſſen.

Es fragt ſich auch, ob, wenn dieſer Punct zur Discuſſion gebracht werden ſoll, dieß nicht noch vorerſt bei der hohen Bundesverſammlung zwiſchen den betheiligten Regierungen ſelbſt geſchehen müſſe, ſtatt ſolches dem Obertribunal zu überlaſſen, indem letzteres, auch ſelbſt bei einem unter Anwendung des Artikels 30 ſtatt findenden Austrägalverfahren, eine Discuſſion von Amtswegen nicht wohl veranlaſſen kann.

Der Königlich-Preuſſiſche Geſandte glaubt, daß das geäuſſerte Bedenken der Commiſſion zur Prüfung zu überreichen ſey, und richtet demgemäß ſeinen Antrag darauf.

Präſidium äuſſerte: ſeines Erachtens dürften vor Allem noch die übrigen Abſtimmungen abzuwarten ſeyn, indem ſich erſt nach Eingang derſelben mit Beſtimmtheit werde ermeſſen laſſen, ob und über welche Puncte ein nochmaliges Gutachten der Commiſſion nothwendig ſeyn dürfte.

Die übrigen Geſandtſchaften waren hiermit einverſtanden.

§. 50.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 16. Auguſt 1832, die Unterdrückung der von C. v. Rotteck herausgegebenen „Allgemeinen politiſchen Annalen" betreffend.

(47. Sitz. §. 555 v. J. 1833.)

Preuſſen. Der Geſandte iſt von ſeiner allerhöchſten Regierung beauftragt, anzuzeigen, daß die durch Beſchluß dieſer hohen Verſammlung in der 30. Sitzung vom 16. Auguſt v. J. angeordnete Unterdrückung der „Allgemeinen politiſchen Annalen" von Rotteck bereits unterm 30. September v. J. von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei durch die betreffenden Amtsblätter der Provinzialregierungen und die zu Berlin erſcheinenden politiſchen Zeitungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht worden ſey.

§. 51.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 14. Juni 1832, Verfügung gegen Guſtav Oehler zu Frankfurt, als eigentlichen Redacteur der verbotenen Zeitſchrift: die „Neuen Zeitſchwingen“ betreffend.

(47. Sitz. §. 552 v. J. 1832.)

Königreich Sachſen. Der Geſandte hat anzuzeigen, daß der Bundesbeſchluß vom 14. Juni v. J., betreffend den Guſtav Oehler, als eigentlichen Redacteur der „Neuen Zeitſchwingen“, vollzogen und am 21. v. M. dieſerhalb das Nöthige verfügt und bekannt gemacht worden iſt.

§. 52.

Koſten der Verpflegung, Gagirung und Löhnung der Ergänzungsmannſchaft der Kriegsbeſatzung von Luxemburg.

(42. Sitz. §. 490 v. J. 1832.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck für Waldeck. Der Geſandte iſt von Seiner Durchlaucht zu Waldeck befehligt, die Koſtenliquidation des im Jahre 1831 nach Luxemburg geſandten Contingents nebſt Anlagen zu überreichen und auf baldige Wiedererſtattung derſelben ergebenſt anzutragen.

Die eben erwähnte Liquidation nebſt Anlagen wurde dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zugeſtellt.

§. 53.

Reclamation des Aaron Marx und Abraham Thalheimer, eine aus dem Jahre 1814 herrührende Forderung an das ehemalige Departement vom Donnersberg betreffend.

(3. Sitz. §. 20 v. J. 1833.)

Der Königlich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Manteuffel, trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

Nachdem Aaron Marx und Abraham Thalheimer im Jahre 1829 bei der hohen Bundesverſammlung eine vom Jahre 1814 herrührende Forderung für nach Mainz gelieferten Branntwein angebracht hatten, ſind, auf den von der Eingabencommiſſion hierüber erſtatteten Vortrag, die Deutſchen Regierungen, welche an dem ehemaligen Departement Donnersberg, ſo wie an der vereinigten Adminiſtration der Stadt und Feſtung Mainz betheiligt waren und noch daran betheiligt ſind, in der 4. Sitzung vom Jahre 1831 erſucht worden, über dieſe Reclamation und auf den Grund des darüber erſtatteten Commiſſionsvortrags, ihre Erklärungen abzugeben.

Letztere ſind ſämmtlich eingegangen, und die Commiſſion hat nunmehr deren Inhalt anzuzeigen, zuvor aber den Grund und Urſprung der Forderung zu wiederholen und ſodann ihr Gutachten hinzuzufügen.

Johann Wolf und Conrad Schäfer mit Wolf Sundheimer haben am 2. Juni 1814 mit dem Generalcommiſſär für die Verwaltung des Departements Donnersberg, dem Freiherrn von Otterſtedt zu Mainz, einen Vertrag wegen Lieferung von

150 Ohm Branntwein

für die Königlich-Preuſſiſchen Truppen abgeſchloſſen, welche zu dieſer Zeit in gedachtem Departement cantonirten. Hiervon wurden am 17. Juni gedachten Jahrs

75 Ohm und 42 Berliner Quart

eingeliefert, wofür die Lieferanten à 33 Gulden 50

Kreuzer per Ohm	2,549	Gulden	20	Kreuzer	3	Heller
und für die mitgegebenen Fäſſer	212	"	30	"	—	"
im Summa	2,761	Gulden	50	Kreuzer	3	Heller

zu fordern haben. Dieſe Forderung iſt am 23. gedachten Monats und Jahrs von dem Freiherrn von Otterſtedt mit der Bemerkung für richtig anerkannt worden, daß, gegen Rückgabe des Liquidationsſcheins, die Zahlungsmandate ausgefertigt werden ſollen.

Am 12. Auguſt 1814 haben die Lieferanten dieſe Forderung an einen der Bittſteller, Abraham Thalheimer, abgetreten und dieſer hinwiederum am 15. deſſelben Monats und Jahrs erklärt, daß die Hälfte davon ſeinem Schwager, Aaron Marx, dem andern Bittſteller, gehört.

Hierauf ſuchten beide bei der Kriegsſchulden-Liquidationscommiſſion in Kreuznach ihre Befriedigung nach, wurden am 4. Januar 1815 damit an die Mainzer Adminiſtration verwieſen, weil die Verpflegung der verbündeten Truppen, nach hoher Uebereinkunft, vom 16. Juni 1814 an (in der Vorſtellung iſt irriger Weiſe der 18. Januar gedachten Jahrs angegeben) der Stadt Mainz obgelegen, die Lieferung des Branntweins aber erſt am 17. Juni d. a. bewerkſtelligt worden ſey.

Die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche und Königlich-Preuſſiſche vereinigte Adminiſtration der Stadt Mainz, an welche ſich die Supplicanten in Folge der erhaltenen Weiſung wendeten, ließ ſie jedoch am 27. Januar 1815 bedeuten, daß, da die Lieferung auf einen mit der vorigen Verwaltung des Departements vom Donnersberg geſchloſſenen Contract geſchehen, der Branntwein aber nicht an die Mainzer Adminiſtration abgeliefert worden ſey, die Bittſteller ſich der Zahlung halber an die Behörde, mit welcher contrahirt worden, oder an jene, an welche abgeliefert worden, zu halten haben.

Nach fruchtloſer Reclamation bei der Königlich-Preuſſiſchen Landes-Verwaltungscommiſſion zu Kreuznach, wendeten ſie ſich an die Königlich-Preuſſiſche Regierung, wurden aber am 14. Februar 1818 von dem Miniſterio des Schatzes und des Staats-Creditweſens an die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche und Königlich-Bayeriſche vereinte Civiladminiſtration zu Worms, hierauf jedoch von dem Königlich-Bayeriſchen Landescommiſſariat zu Speier am 26. Juni 1820 an das Feſtungscommando zu Mainz gewieſen, allein ſowohl von dem Königlich-Preuſſiſchen Staatscanzler, Fürſten von Hardenberg, am 31. Juli 1820, als von dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Militärgouvernement der Feſtung Mainz am 3. September gedachten Jahrs abfällig beſchieden.

Hierauf richteten ſie ihr Geſuch an Se. Majeſtät den König von Preuſſen, wurden aber durch Miniſterialreſolution vom 20. September 1824 bedeutet, daß die Preuſſiſche Regierung auf die Forderung nicht eingehen könne, weil der Contract nicht in ihrem Namen, ſondern Namens des vormaligen, für Rechnung der verbündeten Mächte adminiſtrirten Departements Donnersberg abgeſchloſſen worden ſey; den Supplicanten bleibe jedoch überlaſſen, ihre Befriedigung bei den Regierungen von Rheinbayern und Rheinheſſen anzubringen. Nachdem dieſe Schritte ebenfalls ohne Erfolg geblieben waren, richteten ſie in der Eingangs gedachten Eingabe ihr Geſuch dahin: die hohe Bundesverſammlung möchte Einleitung treffen,

daß die Bittſteller mit ihrer Forderung von 2,761 Gulden 50 Kreuzer 3 Heller nebſt Verzugszinſen ſeit dem Jahre 1814 befriedigt werden, und zu dieſem Behuf, in Ermangelung eines Vergleichs unter den in Anſpruch genommenen Regierungen, austrägalgerichtlich entſcheiden laſſen, welche von denſelben für dieſe Forderung rechtlich zu ſtehen habe.

Die bei der Sache betheiligten Regierungen ſind Oeſterreich, Preuſſen, Bayern und Großherzogthum Heſſen, und Folgendes iſt der Inhalt ihrer Erklärungen.

1) Für Oeſterreich in der 33. Sitzung vom Jahr 1831, §. 213. Der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Hof erachte ſich nicht verbunden, zur Befriedigung der erwähnten Reclamanten wegen einer Forderung für die im Jahre 1814 nach Mainz geleiſtete Lieferung von Branntwein beizutragen.

Das im Anfange des Jahrs 1814 von Frankreich eroberte und nachmals durch den Pariſer Frieden abgetretene ehemalige Departement des Donnersbergs habe bis zum 16. Juni 1814 unter der Centralverwaltung der verbündeten Mächte geſtanden. Die gewöhnlichen Einkünfte dieſes Landes hätten bei weitem nicht zureichen können, auch nur den dringendſten Anforderungen des Militärs ꝛc. zu genügen. Die meiſten Kriegsleiſtungen, welche dieſem wieder eroberten Lande zur Laſt gefallen, hätten durch auſſerordentliche Mittel aufgebracht werden müſſen, und was ſelbſt in den eigenen Landen der kriegführenden Mächte unter ähnlichen Umſtänden vorzukehren von der äuſſerſten Nothwendigkeit geboten ſey, dem hätten ſich die eroberten und militäriſch beſetzten Lande nach völkerrechtlichem Gebrauche nicht entziehen können. Die proviſoriſche Adminiſtration ſey mit möglichſter Umſicht, auch mit Zuziehung des Departementalrathes, zu Werke gegangen, um eine gleiche gerechte Vertheilung dieſer Laſten zu erzielen.

Die ſtarken Durchmärſche und Cantonirungen hätten bald die Anlage mehrerer Etapenmagazine nothwendig gemacht, welche nur durch Accorde mit Lieferanten gefüllt werden können. Nach der Uebergabe der Stadt und Feſtung Mainz habe die von den verbündeten Mächten aufgeſtellte Verwaltungscommiſſion des Departements Donnersberg aus den von den Franzoſen in der Feſtung Mainz hinterlaſſenen Magazinen anſehnliche Vorräthe als Vorſchuß und auf Wiedererſatz entnommen und dieſe im Drange der Umſtände auf Verpflegung der in dem Departement cantonirenden und der durchmarſchirenden Truppen verwenden laſſen.

Indeſſen habe die Feſtung Mainz ſelbſt auf 2 Monate für 20,000 Mann approviſionirt werden müſſen, und das Departement Donnersberg, welches dazu zu concurriren gehabt, ſey zugleich angehalten worden, die empfangenen Vorſchüſſe zu erſetzen Der damalige Gouvernementscommiſſär habe hierüber Accorde abgeſchloſſen, und unter dieſen ſey auch derjenige über 150 Ohm Branntwein enthalten, welcher am 2. Juni 1814 mit den Cedenten der gegenwärtigen Reclamanten unterzeichnet worden. An dieſem Betrage wären 75 Ohm 42 Quart am 17. Juni 1814 abgeliefert, worüber die Reclamanten eine von dem Gouvernementscommiſſär, Freiherrn von Otterſtedt, d. d. Mainz den 23 Juni 1814, ausgeſtellte Urkunde in ihrer bei der hohen Bundesverſammlung übergebenen Vorſtellung in beglaubigter Abſchrift beigelegt hätten.

Aus dieſer Darſtellung glaube die Kaiſerlich-Königliche Regierung die richtige Schlußfolge ziehen zu können, daß die gegen die Reclamanten contrahirte Schuld von jenen Landestheilen vertreten werden müſſe, welche das ehemalige Departement Donnersberg bildeten, und die überhaupt zur angegebenen Periode den 2. Juni 1814 verbunden waren, die Kriegslaſten, welche jene Diſtricte getroffen haben, zu tragen.

Wenn der Kaiſerlich-Königliche Hof die alliirten Mächte durchaus frei von aller Verbindlichkeit zur Vertretung der Adminiſtration des Departements Donnersberg erachte, ſo müſſe ſeine Behauptung in den Verhältniſſen der Zeit und dem in allen Staaten und Ländern angenommenen Verfahren ſeine vollkommenſte Rechtfertigung finden. Aber auch gegen jede andere Einwendung glaube derſelbe ſeine Nichttheilnahme an dieſer Forderung rechtfertigen zu können. Denn, wenn gegen ſeine Anſicht behauptet werden könnte, die Zahlungsverbindlichkeit habe nicht auf dem Lande, ſondern auf dem Bezug der Steuereinkünfte des Departements Donnersberg gehaftet, ſo ſtänden dem Kaiſerlich-Königlichen Hofe die Verträge mit den betheiligten Regierungen wegen der Aus- und Rückſtände zur Seite, worüber er ſich nöthigen Falls die weitere Ausführung vorbehalte.

Man wolle hier vorläufig nur daran erinnern, daß zur Bedeckung der auſſerordentlichen Kriegsleiſtungen in den Adminiſtrationsbezirken auf dem linken Rheinufer eigene Landesanlagen ausgeſchrieben geweſen und deßhalb eigene Liquidationen beſtanden hätten, deren definitive Beendigung bei Uebergabe der betreffenden Landestheile an Bayern und Großherzogthum Heſſen den übernehmenden Regierungen in den Uebergabsacten zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden ſey.

Wollte man aber den Tag der Einlieferung in die Mainzer Magazine als den Entſcheidungstag über die Zahlungsverbindlichkeit anſehen, und könnte man ſelbſt über die Schuldigkeit des Departements Donnersberg zum Rückerſatz für die aus den Magazinen erhaltenen Vorſchüſſe hinwegſehen, ſo würde zwar daraus folgen, daß, da die garniſongebenden Mächte, Oeſterreich und Preuſſen, vom 16. Juni 1814 an, die Verpflegung ihrer Truppen gegen Bezug der (bei weitem nicht erklecklich geweſenen) Einkünfte aus dem Adminiſtrationsbezirk von Mainz und aus dem Rheinoctroi beſtritten, ein Anſpruch an dieſen Bezirk nicht wohl gemacht werden könne; es würde aber auch in dieſer letzten Vorausſetzung Oeſterreich, deſſen Truppen von dieſer Lieferung nichts erhalten haben, nicht weiter in Anſpruch genommen werden können.

In der 41. Sitzung gedachten Jahrs, §. 291, hat die Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Geſandtſchaft nachträglich bemerkt: die Civiladminiſtration der Stadt und des Bezirks von Mainz wäre zwar vom 16. Juni 1814 bis zum 1. Juli 1816 von Oeſterreich und Preuſſen gemeinſchaftlich geführt, die Einkünfte des Adminiſtrationsbezirks aber wöchentlich und die Einkünfte des Rheinoctroi monatlich zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen ganz gleich vertheilt worden, — jeder Theil habe dann aus ſeinem Antheile, mit Zuſchuß des weitern Erforderniſſes aus ſeinen eigenen Finanzen (weil jene Revenüen bei weitem nicht zugereicht), alle Koſten ſeines Garniſonantheils an Gage, Löhnung und Verpflegung ꝛc. beſtritten.

2) Für Preuſſen iſt in der 39. Sitzung vom Jahr 1831, §. 264, vorläufig erklärt worden: Man könne Preuſſiſcher Seits, was die Entſtehung der gedachten Forderung und die Verpflichtung des Departements Donnersberg zu deren Uebernahme betreffe, nur dem beiſtimmen, was darüber in der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Abſtimmung bemerkt worden ſey.

Die in Rede ſtehende Lieferung müſſe allerdings als die Verabreichung eines, behufs der currenten Verpflegung des damaligen im Departement Donnersberg, bei Gelegenheit der Blokade der Feſtung Mainz, aus den Approviſionnementsbeſtänden von Mainz zu Laſten jenes Departements entnommenen Vorſchuſſes, den letzteres zu erſetzen gehabt, betrachtet werden, und in ſo fern könne auch nur das gedachte Departement für verpflichtet erachtet werden, die Reclamanten zu befriedigen. Daß der dießfallſige Lieferungscontract von dem Freiherrn von Otterſtedt, einem jetzt Preuſſiſchen Beamten, abgeſchloſſen worden ſey, könne

für die Preuſſiſche Regierung keinerlei Verpflichtung herbeiführen, indem der Freiherr von Otterſtedt zur Zeit des Abſchluſſes des fraglichen Contracts nicht Preuſſiſcher Beamter geweſen, ſondern ſich als Gouvernementscommiſſär des Departements Donnersberg im Dienſte der verbündeten Mächte befunden habe.

Nicht minder werde dem beigepflichtet, was in der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Abſtimmung in Beziehung auf das Nichtvorhandenſeyn einer Verbindlichkeit der verbündeten Mächte, zur Vertretung der Adminiſtration des Departements Donnersberg, angeführt ſey.

Auf die Zeit der Ablieferung des in Rede ſtehenden Branntweins in das Mainzer Feſtungsapproviſionnement könne es nicht weiter ankommen, da es ſich, wie eben bemerkt worden, um die Erſtattung eines Vorſchuſſes handle, welcher für Rechnung des Departements Donnersberg, behufs der demſelben obliegenden Verpflegung der in der angegebenen Epoche daſelbſt ſtationirten Truppen, aus dem Feſtungsapproviſionnement geleiſtet worden.

Eben ſo gleichgültig ſey es auch, welche von den zur Zeit der Einlieferung in Mainz befindlichen Oeſterreichiſchen und Preuſſiſchen Truppen mit dem von den Reclamanten gelieferten Branntwein verpflegt worden wären. Es habe ſich zwar bisher noch nicht ermitteln laſſen, ob Preuſſiſche Truppen den Branntwein erhalten hätten? Wäre dieſes aber auch wirklich der Fall, ſo würde daraus immer noch keine Verpflichtung für die Preuſſiſche Regierung hergeleitet werden können, indem die Adminiſtration gemeinſchaftlich geweſen und die Verpflegung aus gemeinſchaftlichen Fonds, namentlich aus den Rheinoctroi-Einkünften, erfolgt ſey, ſo daß daher das, was dem einen Theile aus obgedachten Fonds geleiſtet werde, dem andern Theile auf andere Weiſe zu gut gekommen ſey.

Später hat die Königlich-Preuſſiſche Geſandtſchaft in der 15. Sitzung vom Jahre 1832, §. 130, noch folgende von den Behörden erlangte weitere Auskunft zur Kenntniß der Bundesverſammlung gebracht.

Das vormalige Departement Donnersberg habe die Verpflichtung gehabt, das fünfte Deutſche Armeecorps, ſowohl während der Belagerung vom Monat Februar bis Anfangs Mai 1814, als auch nach der Einnahme von Mainz vom 4. Mai bis 15. Juni 1814, zu verpflegen. Dieſe Verpflegung ſey durch den Baron von Otterſtedt als Generalgouvernements-Commiſſär für Rechnung des gedachten Departements geleitet und in Mainz vom 4. Mai bis 15. Juni 1814 theils durch Vorſchüſſe aus dem Mainzer Feſtungsapproviſionnement, theils durch Lieferungen bewirkt worden. Mehrere Lieferungen wären erſt nach dem 15. Juni 1814, jedoch zur Deckung der Vorſchüſſe des Feſtungsapproviſionnements eingegangen. Aus dieſer Zeit ſchreibe ſich auch die Branntweinlieferung des Aaron Marx und Abraham Thalheimer her, mit welchen der Freiherr von Otterſtedt contrahirt und der auch das Anerkenntniß der Forderung dieſer Lieferanten ausgeſtellt habe.

Die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung der zur Verpflegung der Truppen in Mainz vom 4. Mai bis 15. Juni 1814 erforderlich geweſenen Naturalien ſey Preuſſiſchen Officianten, namentlich den Rendanten Lydtke und Zilger, übertragen worden, welche auch darüber Rechnung gelegt hätten. Dieſe Rechnungen wären von dem vormaligen 5. Departement im Kriegsminiſterium ſuperrevidirt und feſtgeſetzt worden. In der Rechnung des Lydtke finde ſich ſowohl der vorſchußweiſe, aus dem Approviſionnement entnommene, als auch der durch Lieferung eingenommene Branntwein, jedoch nur in ſummariſchen Beträgen, in Einnahme, woraus kein Name eines Lieferanten erſichtlich ſey, vielmehr habe der Rechnungsleger ſich nur auf Einnahme-Deſignationen bezogen.

Obgleich nun ein Exemplar der gedachten Rechnung in der Regiſtratur des Proviantamts und die Conſumtions-Deſignationen dazu in der Regiſtratur des vormaligen Kriegscommiſſariats zu Mainz vorgefunden worden, ſo habe ſich doch der Verbleib ſämmtlicher Einnahmebelege noch nicht ermitteln laſſen. Dieſe Einnahmebelege wären ſehr oft bei Auseinanderſetzungen über die Forderung des Feſtungsapproviſionnements an das vormalige Departement Donnersberg wegen Vergütung der Truppenverpflegung vom 4. Mai bis zum 15. Juni 1814 mehr vorgeſchoſſenen als erſtatteten Naturalien gebraucht worden. Es ſey wahrſcheinlich, daß qu. Einnahmebelege wegen der erwähnten Naturalienvergütung an die Behörden zu Speier gekommen wären. In Ermangelung dieſer Einnahmebelege könne noch nicht mit Gewißheit angegeben werden, ob unter den pag. 21 der Rechnung durch Lieferung vereinnahmten 23,856 Quart Branntwein jener Branntwein mit enthalten ſey, welchen Marx und Thalheimer abgeliefert haben.

Was nun den Umſtand angehe, daß die Lieferung des Marx und Thalheimer nach dem 15. Juni 1814 erfolgt ſey; ſo befinde ſich in den Acten zu Mainz noch eine Auseinanderſetzung des Kriegscommiſſärs von der Mark zum Vortrage bei der Commandantur auf ein Schreiben des Königlich-Preuſſiſchen Kriegsminiſteriums vom 13. Februar 1821, wonach erwieſen werde, daß die Unternehmer Sundheimer, Erlanger, Würzweiler und Comp., Sittenfeld, Schwarzſchild, Wirth et Spiro und Charlotte Bär mit ihren Forderungen für Lieferungen, welche ſie nach dem 15. Juni 1814 in das Mainzer Feſtungsmagazin gemacht hätten, nicht von dem Feſtungsgouvernement in Mainz, ſondern von dem vormaligen Departement Donnersberg zu befriedigen wären, indem dieſe Lieferungen als verſprochene Erſtattung der aus dem Feſtungsapproviſionnement vorſchußweiſe für die dem Departement Donnersberg obgelegene Truppenverpflegung entnommenen Naturalien angenommen worden und bei alledem das Feſtungsapproviſionnement noch eine völlig begründete Reſtforderung behalte.

Vom 16. Juni 1816 ab, wo die Verpflichtung des Departements Donnersberg in Mainz zu Ende geweſen, hätte jede gemeinſchaftliche Truppenverpflegung daſelbſt aufgehört, und die Preuſſiſche Beſatzung habe von dieſem Tage ab ihre Verpflegung für Preuſſiſche Rechnung auf die durch die Preuſſiſche Verwaltung abgeſchloſſenen Contracte einzig und allein von den Lieferanten Kornicker und Sittenfeld, welche auch mit ihren Forderungen prompt befriedigt worden, erhalten. — Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Branntweinlieferung des Aaron Marx und Abraham Thalheimer nur für Rechnung des vormaligen Departements Donnersberg an das Mainzer Feſtungsapproviſionnement auf die geleiſteten Vorſchüſſe erfolgt ſeyn könne, keinen Falls aber für Preuſſiſche Rechnung geſchehen, und alſo auch nicht aus einer Preuſſiſchen Caſſe zu vergüten ſey.

Es habe allerdings ſeine Richtigkeit, daß in der Zeit vom 16. Juni 1814 ab die Einkünfte des Adminiſtrationsbezirks von Mainz zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen gleich getheilt worden, und daß jeder Theil aus ſeinen eigenen Finanzen alle Koſten ſeines Garniſonantheils beſtritten habe. Rückſichtlich der Verpflegung gehe bereits aus dieſer Auseinanderſetzung hervor, daß Preuſſen ſeinen Garniſonantheil vom 16. Juni 1814 ab für ſeine eigene Rechnung, und zwar allein durch die Lieferanten Kornicker und Sittenfeld, verpflegt und die Lieferanten Aaron Marx und Abraham Thalheimer von da ab keine Lieferungen an Preuſſiſche Truppen bewirkt hätten.

3) Die Königlich-Bayeriſche Geſandtſchaft äuſſert in der 47. vorjährigen Sitzung, §. 565: Zu Anfange des Jahrs 1814 wären die Armeen der Verbündeten über den Rhein gegangen. Das fünfte Deutſche Armeecorps unter dem Commando des Herzogs von Coburg

ſey zur Belagerung der Feſtung Mainz beſtimmt geweſen und habe aus den dieſelbe umgebenden Ländern und zunächſt aus dem Departement Donnersberg und dem Bezirke Simmern verpflegt werden müſſen.

Im Monat Mai deſſelben Jahrs ſey der Rückmarſch der verbündeten Heere aus Frankreich erfolgt.

Ein bedeutendes Ruſſiſches Corps habe das gedachte Departement durchzogen, Oeſterreichiſche und Bayeriſche Truppen hätten darin Cantonirungen genommen, die nun ſämmtlich von demſelben verpflegt werden ſollen.

Das Departement Donnersberg, deſſen Hauptſtadt Mainz geweſen, ſey damals im Namen der Verbündeten, durch den Baron von Otterſtedt zu Mainz, als Generalcommiſſär verwaltet worden. Derſelbe ſey mit dem von den Verbündeten eingeſetzten proviſoriſchen Militärgouvernement der Feſtung Mainz dahin übereingekommen, daß das fünfte Deutſche Armeecorps aus dem Feſtungsapproviſionnements-Magazin für den Augenblick vorſchußweiſe verpflegt, die von daher gemachten Vorſchüſſe aber alsbald wieder von dem Departement dahin zurückerſtattet werden ſollten.

Dieſer Uebereinkunft zufolge wären auch einer Seits die zugeſicherten Vorſchüſſe geleiſtet, und anderer Seits, behufs des Rückerſatzes derſelben, Verträge mit mehreren Lieferanten geſchloſſen worden, welche auch wirklich bedeutende Lieferungen gemacht hätten.

Die Civilverwaltung des Baron von Otterſtedt für das Departement Donnersberg habe ſchon mit dem 15. Juni 1814 aufgehört. An deren Stelle ſey in Folge der Pariſer Verträge von dieſem Tage an für die Stadt und Feſtung Mainz eine beſondere Oeſterreichiſch-Preuſſiſche Adminiſtration eingetreten, während der übrige Theil des Departements von einer Oeſterreichiſch-Bayeriſchen Commiſſion, anfangs zu Kreuznach und ſpäterhin zu Worms, verwaltet worden.

Zur Bewirkung des Erſatzes der aus dem Feſtungsmagazin zu Mainz für das Departement Donnersberg gegen Rückerſatz vorgeſchoſſenen Naturalien habe aber ſchon früher der Baron von Otterſtedt im Namen des Departements Lieferungsaccorde abgeſchloſſen, und die Lieferanten angewieſen, die Naturalien unmittelbar in die Feſtungsmagazine zu liefern.

Die Lieferanten, welche am 15. Juni ihre Lieferungen noch nicht beendigt, hätten nun in die Feſtungsmagazine noch eine Zeitlang fortgeliefert.

Die bis zu dieſem Tage geleiſteten Lieferungen wären den Lieferanten aus dem gemeinſchaftlichen Kriegsfond des vormaligen Departements Donnersberg ohne Anſtand bezahlt worden. Die Zahlung der nach dem 15. Juni 1814 geſchehenen Lieferungen aber wäre ihnen verweigert und ſie mit ihren Forderungen an die Mainzer Feſtungs-Magazinverwaltung gewieſen, von dieſer jedoch gleichfalls zurückgewieſen worden.

Unter die Lieferanten, welche mit dießfallſigen Reclamationen aufgetreten, gehörten nun auch Wolf Sundheimer und Comp., modo Aaron Marx und Abraham Thalheimer mit einer Forderung für gelieferten Branntwein zu 2,761 Gulden 50½ Kreuzer.

Die Frage, wer zur Bezahlung der obigen Forderung verbunden ſey, ſey ſchon früher bei der gemeinſchaftlichen Oeſterreichiſch-Bayeriſchen Landesadminiſtration, der Kriegsſchulden-Liquidationscommiſſion, dem Centralverpflegungs-Ausſchuſſe, der gemeinſchaftlich Bayeriſch-Heſſiſchen Ausgleichungscommiſſion und bei der Königlichen Kreisregierung zu Speier ſo häufig erörtert, und dabei jederzeit behauptet worden, daß die Bezahlung derjenigen Behörde

obliege, welche die Lieferungsgegenſtände empfangen habe; indem die Verbindlichkeit des Departements Donnersberg, die Verpflegung der Truppen in Mainz zu leiſten, mit dem 16. Juni 1814 aufgehört habe.

Von Seiten der Adminiſtrationscommiſſion in Mainz ſey dagegen die Behauptung aufgeſtellt worden, daß die Lieferanten, den mit dem vorhergegangenen Generalcommiſſariat abgeſchloſſenen Contracten gemäß, nach dem 15. Juni auf Rechnung der Schuldigkeit des genannten Departements wegen des aus dem Feſtungsmagazin erhaltenen Vorſchuſſes die Lieferungen dahin als Erſatz fortgeſetzt hätten, und daß daher mit dieſen Lieferungen zu compenſiren ſey, was jedoch um ſo weniger platzgreifend ſeyn könne, als ihre Anſprüche und Forderungen keineswegs liquid wären, indem es ſich hier bloß von dem Erſatze eines angeblichen Vorſchuſſes handle, der demjenigen, welcher ihn ſchulden ſoll und von dem er gefordert werde, noch nicht nachgewieſen ſey. Es könne ſomit auch nach allen rechtlichen Grundſätzen von einer Compenſation nicht die Rede ſeyn, ſondern es ſey vielmehr die gedachte Adminiſtration rechtlich verbunden, den Betrag jener Lieferungen zu bezahlen, vorbehaltlich den für das Departement angeblich gemachten Vorſchuß gehörig nachzuweiſen, und dann den Erſatz dafür zu begehren.

Bayeriſcher Seits halte man ſich daher bei der vorliegenden Reclamationsſache nicht für betheiligt, ſelbſt auch dann nicht, wenn jenes Departement in ſeinem vormaligen Umfange als der eigentliche Schuldner rechtlich betrachtet werden könnte, weil ſelbſt in dieſem Falle die Forderung der Reclamanten nicht das Intereſſe des Bayeriſchen Staatsärars, ſondern lediglich die Gemeinden des vormaligen Departements Donnersberg berühren würde, gegen welche den Reclamanten überlaſſen bleiben müſſe, ihre Forderungen im Rechtswege vor den Landesgerichten zu verfolgen, indem die geſetzlichen Vorausſetzungen, unter welchen das Austrägalverfahren ſtatt finden könne, in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden wären.

4) Die Großherzoglich-Heſſiſche Geſandtſchaft ſchließt ſich in der 3. Sitzung, §. 20, der Königlich-Bayeriſchen Erklärung mit der Beſchränkung an: daß man es Großherzoglicher Seits, wenigſtens vor der Hand, nicht für nöthig halte, ſeine Anſicht über den, Königlich-Bayeriſcher Seits angeregten, eventuellen Verfolg der fraglichen Forderungen im Rechtswege gegen die Gemeinden des Departements Donnersberg zu erörtern.

Gutachten.

Die Commiſſion glaubt ebenfalls, einer Erörterung des eventuellen Antrags der Königlich-Bayeriſchen Geſandtſchaft ſich enthalten zu können, daß die fraglichen Forderungen, wenn auch das vormalige Departement Donnersberg als der eigentliche Schuldner zu betrachten ſeyn ſollte, doch nicht das Intereſſe des Staatsärars, ſondern lediglich das der Gemeinden jenes Departements berühren, und von den Reclamanten im Rechtswege vor den Landesgerichten zu verfolgen ſeyn würden. Denn nicht dieſe Gemeinden, ſondern die Regierungen ſelbſt ſind in Anſpruch genommen worden.

Nach dem der Reclamation unter Num. 1 in vidimirter Abſchrift beigefügten Extracte aus dem Liquidationsprotokoll, d. d. Mainz den 23. Juni 1814, hat der Freiherr von Otterſtedt, als mit der Verwaltung des Departements Donnersberg beauftragter Generalcommiſſär, die nach dem Contracte vom 2. Juni g. J. und nach einem Belege vom 17. deſſelben Monats erfolgte Lieferung des fraglichen Branntweins, und die Schuld von 2,761 Gulden 50½ Kreuzer anerkannt und genehmigt, und gegen Rückgabe des Liquidations-

ſcheins die Ausfertigung von Zahlungsmandaten verſprochen. Daß der Freiherr von Otterſtedt Generalcommiſſär war und als ſolcher das Verpflegungsgeſchäft zu dirigiren hatt, wird von keiner Seite bezweifelt. Da nun die Regierungen, welche die zu dem vormaligen Departement Donnersberg gehörig geweſenen Länder gegenwärtig beſitzen und deren Behörden zu vertreten haben, die Verpflichtung zur Befriedigung gedachter Forderung von ſich zurückweiſen, weil die Lieferung des Branntweins erſt am 17. Juni 1814 erfolgt ſey, die Verpflegung der Truppen aber, nach hoher Uebereinkunft, vom 11. Juni 1814 an der Stadt Mainz obgelegen habe, dagegen die bei der vereinigten Adminiſtration der Stadt und Feſtung Mainz betheiligten Regierungen die Verbindlichkeit ablehnen, weil der Lieferungscontract für gedachtes Departement abgeſchloſſen worden ſey, – da ferner Oeſterreich noch beſonders hinzufügt, daß deſſen Truppen von dieſer Lieferung nichts erhalten hätten, mithin daſſelbe in keinem Falle in Anſpruch genommen werden könne: ſo tritt hier unſtreitig der im 30. Artikel der Wiener Schlußacte vorgeſehene Fall ein, daß eine Forderung von Privatperſonen deßhalb nicht befriedigt werden kann, weil die Verpflichtung, derſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft und beſtritten iſt, wo die Bundesverſammlung zuvörderſt eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu verſuchen, im Falle aber, daß dieſer Verſuch ohne Erfolg bliebe und die in Anſpruch genommenen Bundesglieder ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch eine Austrägalinſtanz zu veranlaſſen hat.

Die Commiſſion hat daher den

Antrag

dahin zu richten:

> daß dem 30. Artikel der Schlußacte Folge gegeben und eine Vermittlungscommiſſion zur gütlichen Ausgleichung der zweifelhaften Verbindlichkeit, die fragliche Forderung zu befriedigen, gewählt, in Entſtehung eines Vergleichs aber, die austrägalgerichtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage: an welche Bundesregierungen und in welchem Verhältniſſe ſich die Reclamanten mit ihrer Forderung zu wenden haben? eingeleitet werde.

Sämmtliche Geſandtſchaften erklärten ſich mit dem Commiſſionsantrage einverſtanden.

Dem zufolge wurde auf Antrag des Präſidiums ſofort zur Wahl einer Vermittlungscommiſſion von drei Mitgliedern geſchritten, und nachdem die Wahl auf die Herren Geſandten

von Königreich Sachſen,
Hannover und
Würtemberg

gefallen war, wurde

beſchloſſen:

1) Die aus den Herren Geſandten von Königreich Sachſen, Hannover und Würtemberg beſtehende Commiſſion wird erſucht, zwiſchen den betheiligten Regierungen über die ſtreitige Verbindlichkeit zur Befriedigung der Forderung des Aaron Marx und Abraham Thalheimer die Vermittlung zu verſuchen.

2) In Entſtehung eines Vergleichs, wird zur rechtlichen Entſcheidung der Vorfrage: an welche Regierungen und in welchem Verhältniſſe die Reclamanten ſich wegen ihrer Befriedigung zu wenden haben? auf den Grund des Art. 30 der Wiener Schlußacte das Austrägalverfahren eingeleitet werden.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff, auch ex subst. für das G.H. Heſſen.
Rieß.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Grünne.
Beuſt.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Erratum. S. 104, Z. 12 v. o., ſtatt Anſprüchen, l. Anſpruch.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Siebente Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 14. Februar 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des Herzoglich-Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Schöffen Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 54.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß die Subſtitution des Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff, für den Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, noch fortbeſtehe.

§. 55.

Gemeinſchaftliche Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten.

(5. Sitz. §. 39 v. J. 1833.)

Präſidium. In Gemäßheit des in der Streitſache von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau, Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen zu Stande gekommenen Bundesbeſchluſſes vom 17. Januar d. J., ſoll heute derjenige Beſchluß gefaßt werden, durch welchen den klagenden Staaten zum Behufe der zu bildenden Austrägalinſtanz von Seiten der Bundesverſammlung drei unparteiiſche Bundesglieder vorzuſchlagen ſind und das Weitere nach Anleitung der Austrägalordnung zu veranlaſſen iſt.

Da aber die Kurheſſiſche Geſandtſchaft verlangt hat, in dieſer Angelegenheit eine Erklärung abzugeben, ſo dürfte die Bundesverſammlung geneigt ſeyn, vor Allem dieſe Erklärung zu vernehmen.

Kurheſſen. Der Geſandte iſt zu der Erklärung angewieſen, daß vor geraumer Zeit ſchon von ſeinem höchſten Hofe die geeigneten Vorſchläge zur Erledigung des fraglichen Streits den zollverbündeten Staaten mitgetheilt worden, mithin über die, Kurheſſiſcher Seits gehegten, aufrichtigen Wünſche baldigſter Verſtändigung mit den beſchwerdeführenden Staaten kein Zweifel obwalten könne; und daß, wenn die dieſerhalb mit den zollverbündeten Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen in dieſem Augenblicke noch nicht zu einem definitiven Reſultate gediehen ſeyen, lediglich die, in der Natur der Verhältniſſe begründeten, vielſeitigen Rückſichtsnahmen und Erörterungen die Verzögerung veranlaßt hätten.

Präſidium. Es fragt ſich zuvörderſt, in wie fern etwa die Geſandtſchaften der klagenden Staaten dieſe Erklärung der beklagten Regierung geeignet finden, um von dem Verlangen auf weitere Einleitung des Austrägalverfahrens abzuſtehen?

Hannover. Da weder dem Königlich-Hannöveriſchen Hofe, noch dem dieſſeitigen Bundestagsgeſandten, Vergleichsvorſchläge von Seiten Kurheſſens zugekommen, noch auch an die Vermittlungscommiſſion des Bundestags, deren Vollmacht heute erlöſche, derlei Anträge gelangt ſeyen, ſo müſſe die Geſandtſchaft auf weitere Einhaltung des bundesgeſetzlichen Ganges in dieſer Sache beſtehen, und das verehrliche Präſidium um Veranlaſſung der durch Beſchluß vom 17. Januar für heute feſtgeſetzten Abſtimmung erſuchen.

Die Herren Geſandten von Braunſchweig und Naſſau, Oldenburg, Frankfurt und Bremen ſchloſſen ſich dieſer Erklärung an.

Hierauf wurde von dem **Präſidium** die

Umfrage

gemacht.

Oeſterreich. Da, nach dem in der Plenarverſammlung vom 3. Auguſt 1820 gefaßten einſtimmigen Beſchluſſe, ſo lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft ſtatt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeſchluſſe vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorſchriften zu beobachten ſind, dieſe Vorſchriften aber ausdrücklich feſtſetzen, daß die Verſammlung des Bundestags das Vorſchlagsrecht dreier unparteiiſchen Bundesglieder, behufs der zu bildenden Austrägalinſtanz, für den Fall auszuüben habe, wenn der Beklagte die ihm hierzu geſetzte Friſt verſäumt hat; ſo ſieht ſich die Kaiſerlich-Königliche Geſandtſchaft, in Uebereinſtimmung mit ihren in den Sitzungen vom 17. und 31. v. M. abgegebenen Abſtimmungen und in Gemäßheit der dießfalls gefaßten Beſchlüſſe, in dem Falle, Se. Majeſtät den König von Würtemberg, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, und Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin als diejenigen drei unparteiiſchen Bundesglieder zu bezeichnen, welche man Kaiſerlich-Oeſterreichiſcher Seits zur Auswahl der klagenden Regierungen in Vorſchlag bringt.

Da übrigens der Kaiſerlich-Königliche Hof, im wahren Intereſſe der ſtreitenden Theile, eine gütliche Beilegung dieſer Differenz angelegentlich wünſcht, ſo glaubt die Geſandtſchaft ſich verpflichtet, zu bemerken, daß, nach der bisherigen Erfahrung in früheren Streitfällen, von dem Tage, wo die Beſtellung eines Austrägalgerichts verfaſſungsmäßig beſchloſſen wurde,

bis zur Anzeige der betreffenden Geſandtſchaft, daß die Acten an das gewählte Austrägalgericht überwieſen worden ſeyen, gewöhnlich ein Zeitraum von 6 bis 8 Wochen verfloſſen ſey.

Die Kaiſerlich-Königliche Geſandtſchaft gibt ſonach anheim, ob ſich die Verſammlung des Bundestags nicht etwa bewogen finden möchte, gleichzeitig mit der Faſſung eines Beſchluſſes über das zu wählende Austrägalgericht, den ſtreitenden Theilen zu empfehlen, dieſe Friſt von ſechs bis acht Wochen zur gütlichen Ausgleichung und Beendigung ihres Streites benutzen zu wollen?

Preuſſen. Der Königliche Geſandte nimmt an dem Vorſchlage von drei höchſten Juſtizſtellen zur Wahl eines Austrägalgerichts keinen Antheil, und wiederholt, mit Beziehung auf ſeine in der 46. Bundestagsſitzung v. J. und in der 3. und 5. Sitzung d. J. zu Protokoll gegebenen Aeuſſerungen, die gegen das Austrägalverfahren eingelegte Proteſtation. Uebrigens kann es demſelben nur ſehr angenehm ſeyn, wenn hohe Bundesverſammlung durch neue Friſt den Wunſch der Königlich-Preuſſiſchen Regierung unterſtützen will, die vorliegende Differenz durch Vermittlung zu erledigen.

Bayern.* Indem der Geſandte ſich auf ſeine in der dritten Sitzung zum Protokoll gegebene Erklärung und auf die hierin enthaltene Verſicherung bezieht, daß es durchaus nicht in der Abſicht Sr. Majeſtät des Königs von Bayern liege, die Wirkſamkeit des Art. 21 der Schlußacte durch eine willkührliche Ausnahme entkräften oder auch nur ſchwächen zu wollen, ſondern daß nur das Bedürfniß hervorgehoben werde, daß dem Art. 19 der Bundesacte das ihm eigenthümliche Gebiet der freien Bewegung zum Uebereinkommen der Intereſſenten ungeſchmälert gelaſſen, und daß der Maaßſtab für das Partikularintereſſe nicht auf das allgemeine Intereſſe angewendet werde, kann er die Verſicherung beifügen, daß des Königs von Bayern Majeſtät weit entfernt ſeyen, zu beabſichtigen, daß die Krone Hannover und Ihre hohen Mitbetheiligten des föderativen Beiſtandes Ihrer Bundesgenoſſen entbehren ſollen.

Sie ſind jedoch überzeugt, daß derſelbe in dem vorliegenden Falle durch die fortgeſetzte Vermittlung des Bundes am zweckmäßigſten zu bewirken ſey, und tragen eine vertrauensvolle Zuverſicht auf die von der Krone Preuſſen verheiſſene Mitwirkung zur Ausgleichung der vorliegenden Beſchwerde.

Der Geſandte kann daher nur, in Beziehung auf ſeine Abſtimmung in der 5. Sitzung, auf eine weitere Fortſetzung dieſes Vermittlungsverfahrens auf fernere ſechs bis acht Wochen antragen, binnen welcher Friſt mit Zuverſicht eine gütliche Beilegung dieſer Beſchwerde erwartet werden kann.

Königreich Sachſen. Der Geſandte hat, in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 17. v. M., Se. Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich und Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Baden und Mecklenburg-Schwerin in Vorſchlag zu bringen, iſt jedoch angewieſen, dabei zugleich zu erklären, daß man Königlich-Sächſiſcher Seits, bei der eigenthümlichen Verwicklung und Schwierigkeit der vorliegenden Beſchwerdeſache, einer, der beklagten Regierung zu fernerweiten Ausgleichungsvorſchlägen zu verſtattenden, beſtimmten Friſtverlängerung nicht entgegen ſey und deren eifrigſte Benutzung zu thunlicher Vermittlung wiederholt und dringlichſt empfehle.

Hannover. Die Geſandten von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien Städten Frankfurt und Bremen erklären, daß ſie der Kaiſerlich-Königlichen Propoſition, ſofern ſelbe auf Benutzung einer angemeſſenen Friſt zur gütlichen Beilegung der Sache gerichtet iſt, entgegenzukommen keinen Anſtand nehmen, und namentlich auch fernerhin auf die von der höchſten Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung ausgehenden Vergleichsvorſchläge ſich

einzulaſſen bereit ſind, vorausgeſetzt, daß letztere dieſelben föderativen Geſinnungen und Anſichten über die Bundesgrundgeſetze in die Vergleichsverhandlungen hineinbringt, von welchen ſie ſelbſt beſeelt ſind.

Für Hannover insbeſondere hat der Geſandte noch Folgendes zu erklären:

Wenn gleich der Königlich=Großbritanniſch=Hannöveriſche Hof das unbedingte Vertrauen zu ſämmtlichen hohen Bundesregierungen hegt, daß ſolche ein unparteiiſches austrägalrichterliches Amt in der vorliegenden Streitſache ausüben laſſen werden; ſo glaubt er doch, um den Vorſchriften der Austrägalordnung unter III ſo vollſtändig als möglich nachzukommen, in Folge des in der 3. dießjährigen Sitzung vom 17. Januar gefaßten Beſchluſſes, Seine Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich und Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Baden und Mecklenburg=Schwerin zur Auswahl der Austrägalinſtanz für die klagenden Staaten in Vorſchlag bringen zu müſſen.

Würtemberg. Nachdem innerhalb der durch Bundestagsbeſchluß vom 17. Januar v. J. zur Fortſetzung des Vermittlungsverſuchs erſtreckten Friſt eine Erklärung von Seiten Kurheſſens auf die Vermittlungsvorſchläge vom 21. October v. J. nicht erfolgt iſt, ſo hat die Geſandtſchaft die höchſten Regierungen von Oeſterreich, Baden und Mecklenburg=Schwerin, behufs der zu bildenden Austrägalinſtanz, in Vorſchlag zu bringen, und damit den Antrag zu verbinden, daß, nachdem einer Seits den bundesgeſetzlichen Vorſchriften durch den von der Bundesverſammlung ausgehenden Vorſchlag ein Genüge geſchehen ſeyn wird, anderer Seits die Bundesverſammlung die ſo wünſchenswerthe gütliche Ausgleichung dieſer Streitſache, auch noch auf dem gegenwärtigen Standpuncte, ſo viel an ihr liegt, dadurch befördern möge, daß erſt ſechs bis acht Wochen nach der durch die klagenden Regierungen erfolgten Wahl eines unbetheiligten Bundesglieds, an dieſes die bei der Bundesverſammlung und bei der Vermittlungscommiſſion gepflogenen Verhandlungen, zur Beförderung an ſein oberſtes Gericht, abgegeben werden, und daß dieſer Zeitraum zur Fortſetzung des Vermittlungsverſuchs offen bleibe, – ein Vorſchlag, deſſen Annahme von Seiten der beſchwerdeführenden Regierungen, nach ihrer ſo eben vernommenen Erklärung und wie ohnehin gemäß ihrer bisher bethätigten concilianten Geſinnungen zu erwarten war, ein Hinderniß nicht entgegen ſteht.

Baden. Die Geſandtſchaft iſt zu nachfolgender Erklärung angewieſen:

Es iſt nicht wohl zu verkennen, daß bei vorliegender Streitſache ſehr mannigfaltige und verwickelte Thatverhältniſſe zur Sprache kommen, deren genügende Würdigung minder von rechts= als von ſtaatswirthſchaftlichen und commerciellen Principien abhängen dürfte; darum hätte nun allerdings ein oberſtes Landesgericht, in ſeinem gewöhnlichen Geſchäftskreiſe auf Entſcheidung privatrechtlicher Differenzien beſchränkt, mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn es ſich der förmlichen Erledigung dieſer Streitſache unterziehen, ſonach alle jene Thatverhältniſſe erheben, und, um irgend ſicher zu gehen, über eine Reihe von ſtaatswirthſchaftlichen und commerciellen Fragen beſondere Gutachten einholen müßte. Die natürliche und unausbleibliche Folge würde ſeyn, daß der endliche Ausſpruch ſich Jahrelang verzögerte, mittlerweile aber bewendete es bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, eine widrige Spannung beſtände fortdauernd zwiſchen den ſtreitenden Regierungen, und im Zweifel gingen hieraus fernere Nachtheile für ſie ſelbſt, wie für ihre Unterthanen hervor.

Die Großherzogliche Regierung glaubt ſich deßhalb, in rein föderativer Geſinnung, und nur die Eintracht im Bunde bezweckend, zu dem Anrathe verpflichtet, daß die betheiligten Regierungen entweder unter Aſſiſtenz des Königlich=Preuſſiſchen Hofes ſich baldthunlichſt ver=

gleichen oder aber auf eine gewiſſe Mehrzahl unparteiiſcher, mit den nöthigen Kenntniſſen ausgerüſteter Männer compromittiren und ihnen die Erledigung des Streites, nach möglichſt einfachen Verfahrungsnormen, übertragen möchten. Den letztern Ausweg, wobei den Compromiſſarien unbenommen bliebe, die Güte vor allen Dingen wiederholt zu verſuchen, hält ſie in dem wahrhaften Intereſſe ſämmtlicher Betheiligten zu ſehr begründet, um nicht hoffen zu dürfen, daß er eventuell, d. h. in Ermangelung eines frühern Vergleichs, volle Beachtung finden und mit gegenſeitiger Bereitwilligkeit werde eingeſchlagen werden.

Sie erblickt deßfalls auch kein Hinderniß in der jetzigen Lage des Streites, weil den Betheiligten immer geſtattet ſeyn muß, ſich über ein Compromiß zu vereinigen; es ſcheint ihr ſogar, als fordere der jetzige Moment zu ſolcher Vereinigung noch ganz beſonders auf, da eine ſo ſchroffe Meinungsverſchiedenheit rückſichtlich der Frage beſteht, was ferner geſchehen ſoll.

Den betheiligten Regierungen — zeigen ſie ſich zur Befolgung dieſes wohlgemeinten Rathes irgend geneigt — wäre eine hinlängliche Friſt anzuberaumen, innerhalb welcher ſie unter ſich die nöthigen Verhandlungen zu pflegen, auch der Bundesverſammlung von einem oder dem andern Reſultate Nachricht zu geben hätten. Der Zeitverluſt käme bei einer ſo wichtigen Angelegenheit, ſelbſt in dem Falle nicht in Betracht, wo die anberaumte Friſt gegen Erwarten fruchtlos verſtreichen würde; für dieſen Fall jedoch behielte ſich die Großherzogliche Regierung jede weitere Erklärung ausdrücklich vor.

Kurheſſen. Der Geſandte kann an den Verhandlungen, ſo weit ſie das Austrägalverfahren betreffen, keinen Theil nehmen, und bezieht ſich auf ſeine deßfallſigen früheren verwahrenden Erklärungen.

Großherzogthum Heſſen. Die ſubſtituirte Geſandtſchaft iſt angewieſen, zu erklären: Die vorliegende Angelegenheit gehört jedenfalls — abgeſehen von allen bei Verhandlung derſelben wegen der Anwendbarkeit beſtehender bundesgeſetzlicher Beſtimmungen über die Erledigung der Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern erhobenen Zweifeln, in deren Beurtheilung einzugehen, man vorerſt nicht für nöthig erachtet — zu denjenigen, deren Vermittlung auch, zur Vermeidung neuer Verwickelungen und Differenzen, im Intereſſe des geſammten Bundes als höchſt wünſchenswerth anzuſehen iſt. Die Großherzogliche Regierung kann es daher nur auf das lebhafteſte bedauern, daß das bei der hohen Bundesverſammlung ſtatt gehabte Vermittlungsverfahren bisher ohne Erfolg geblieben iſt. In Uebereinſtimmung mit ihren früheren Erklärungen, kann ſie dieſes Verfahren noch nicht als erſchöpft betrachten; ſie iſt vielmehr im Vertrauen auf die föderativen Geſinnungen der betheiligten Bundesglieder fortwährend der Hoffnung, daß die Vermittlung vollſtändig gelingen werde, wenn dazu, in Erwägung der verwickelten Verhältniſſe, welche die größere Beſchleunigung einer gütlichen Ausgleichung haben erſchweren müſſen, weitere genügende Friſt bewilligt werden wollte. So wie ſie glaubt, daß, wenn auch nicht der Wortlaut, doch der Geiſt und die Tendenz der Bundesgeſetzgebung dafür ſpricht, ſo kann ſie ſich daher auch nur für die Fortſetzung des Vermittlungsverfahrens ausſprechen, und muß ſie ſich hiernach jeder Theilnahme an der vorgeſchlagenen Wahl eines Austrägalgerichts entſchlagen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. So ſehr auch, nach den bei dem gegenwärtigen Falle eintretenden Rückſichten, es in den Wünſchen der Königlichen Regierung und in ihren Weiſungen lag, durch die Mitwirkung des Geſandten die Ausſicht einer Ausgleichung des Streits und der dabei geäuſſerten entgegenſtehenden Anſichten offen

zu halten, und dieſe Ausgleichung baldigſt herbeigeführt zu ſehen, ſo folgt der Geſandte doch nur denſelben Weiſungen, indem er, bei der Fruchtloſigkeit aller Beſtrebungen zu dieſem Endzwecke, dem Bundesbeſchluſſe der 3. dießjährigen Sitzung vom 17. v. M. für die Königliche Regierung die verfaſſungsmäßige Folge leiſtet.

Hat jede ermangelnde Erklärung der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung über den Vergleichsvorſchlag es der Vermittlungscommiſſion unmöglich gemacht, die ſo wünſchenswerthe Beilegung der Streitigkeit zu Stande zu bringen; ſo bleibt für die fernere Offenhaltung der Ausſicht hierauf nur die letzte gern gehegte Hoffnung übrig, daß, bei der deßhalb von den beſchwerdeführenden Staaten bezeigten Bereitwillgkeit, das bisher verfehlte gütliche Uebereinkommen auch nach der Abgabe der Acten an das Austrägalgericht unter den ſtreitenden Theilen noch zu Stande kommen möge.

Der Geſandte iſt angewieſen, in Gemäßheit des durch den Beſchluß der 3. dießjährigen Bundestagsſitzung auf die Bundesverſammlung übergegangenen Vorſchlagsrechts, nachdem während der ſeitdem verlaufenen vierwöchigen Friſt keine Erklärung von Seiten Kurheſſens auf die Vergleichsvorſchläge vom 21. October v. J. an die bisherige Vermittlungscommiſſion gelangt, auch hinſichtlich der Vereinigung über ein Compromiß keine Anzeige erfolgt iſt, als diejenigen drei unparteiiſchen Bundesglieder, aus welchen die Kläger nunmehr eines zur Beſtimmung der dritten oberſten Juſtizſtelle deſſelben als Austrägalinſtanz zu wählen haben, Se. Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden und Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ehrfurchtsvoll in Vorſchlag zu bringen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte hält — da ſein allerhöchſter Hof bisher für gut befunden hat, ihm wegen der vorliegenden Angelegenheit keine beſondere Inſtruction zukommen zu laſſen — ſich nach ſeiner im Allgemeinen geltenden Vorſchrift für hinlänglich ermächtigt, ſich für den gegenwärtigen Fall den Erklärungen der Königlichen Geſandtſchaften von Sachſen und Würtemberg anzuſchließen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Bundestagsgeſandte hat die Geſammtſtimme dahin abzugeben: daß die vorliegende Angelegenheit der austrägalrichterlichen Entſcheidung nicht zu entziehen ſey, jedoch vorher der Vermittlungsverſuch aufgenommen, auch die Sache, wie ſie dermalen vorliegt, in allen Beziehungen und mit Rückſicht auf alle in ſolcher und neben ſolcher zur Sprache gebrachte Fragen zu einer nochmaligen commiſſariſchen Begutachtung ausgeſetzt werden möchte.

Ob nämlich gleich einer Seits nicht zu läugnen ſey, daß in dem Bunde, und einzelne Bundesglieder zunächſt treffend, Streitigkeiten möglich wären, welche ſofort und in ihrem ganzen Umfange an ein gewöhnliches Austrägalgericht zu verweiſen bedenklich, ja kaum zuläſſig ſeyn dürfte, weil entweder der Streit, ſeiner Veranlaſſung, ſeinem Gegenſtande, den unmittelbaren Folgen ſeiner Entſcheidung nach, auch das Verhältniß des ganzen Bundes in der Reihe der Europäiſchen Staaten berühre, folglich der Fall denkbar bliebe, daß ein geſprochenes Austrägalerkenntniß ſich gar nicht zur Ausführung bringen ließe, oder weil, nach Artikel 23 der Wiener Schlußacte, welcher die Anwendbarkeit der vormals von den höchſten Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen durch den Zuſatz bedingt, „in ſo fern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder anwendbar ſind“, es dem Austrägalgerichte ſelbſt

an ausreichenden Entſcheidungsnormen fehlen könnte: ſo müſſe doch anderer Seits und vorerſt in Betrachtung gezogen werden, daß die Art. 11 der Bundesacte und Art. 21 der Wiener Schlußacte in ihrer, für die Erhaltung des Friedens im Bunde ſo wichtigen, Allgemeinheit feſtſtünden, daß von dieſer Allgemeinheit ſolche Fälle, in welchen es am Ende nur auf eine Geldentſchädigung, auf die Leiſtung des id, quod interest, ankomme, am wenigſten auszunehmen ſeyn möchten, daß in dem vorliegenden Falle, in welchem wohl kein Richter gegen bekannte, aus der Natur der Sache wie aus poſitiven Geſetzen ſich ergebende, Rechtsgrundſätze, auf die zu erzwingende Fortdauer eines Societätsverhältniſſes erkennen werde, es lediglich noch um eine ſolche Leiſtung ſich zu handeln, mithin der Fall an ſich ſelbſt mehr noch privatrechtlicher, als politiſcher Natur zu ſeyn ſcheine.

Da indeſſen

1) ſchon die älteren Reichsgeſetze anordneten, daß der Richter – an deſſen Stelle hier der Bundestag um deßwillen trete, weil bei dem gewählten Austrägalgerichte ein weiterer Verſuch nicht ſtatt finde – die Parteien in zweifelhaften Sachen nicht allein vor angefangenem Rechtsſtreite, ſondern auch in quacunque parte judicii – alſo, wenn es räthlich erſcheine, auch wiederholt, durch alle dienliche Mittel und Wege, ſchiedliche Erinnerungen u. ſ. w. in Güte von einander zu ſetzen und hierdurch alle weitläufige Rechtfertigungen zu verhüten ſich befleiſſen, zu dem Ende aber, ehe er den Parteien die Güte vorſchlägt, in der Sache auf das umfaſſendſte, vollſtändigſte und genaueſte ſich informiren ſolle, und da

2) eine ſolche Information aus den vor dem erſtern Güteverſuche eingegangenen und beachteten Erklärungen und Rechtfertigungen allein nicht ſo vollſtändig möglich geweſen ſey, wie jetzt, weil erſt ſpäter durch die Königlich-Preuſſiſche und Königlich-Bayeriſche Abſtimmung neue, ſehr wichtige Momente zur Sprache gekommen wären, ja in letzterer die Frage angeregt worden ſey, ob Handelsverträge zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten und im augenblicklichen Partikularintereſſe derſelben gegen den Art. 19 der Bundesacte und gegen das allgemeine Intereſſe Deutſchlands unbedingt Kraft und Gültigkeit haben könnten? ob nicht der Verweiſung an ein Austrägalgericht eine authentiſche Interpretation jenes Artikels und des Art. 65 der Wiener Schlußacte vorausgehen müſſe, was Sachſen-Meiningen ausdrücklich in Antrag gebracht haben wolle; ſo habe man ſich die Meinung der Königlich-Preuſſiſchen allerhöchſten Regierung, in ſo weit dieſelbe auf nochmalige, vor allen Dingen zu bewerkſtelligende Aufnahme des Güteverſuchs gerichtet ſey, zu eigen gemacht, auch dafür erklärt, daß die Sache, wie ſie jetzt vorliege, in allen Beziehungen und mit Rückſicht auf alle in ſolcher und neben ſolcher zur Sprache gebrachten Fragen zu einer nochmaligen commiſſariſchen Begutachtung ausgeſetzt werden möge, und dieſes um ſo mehr, je gewiſſer ſich von dem Geſchäfte der Vermittlung, unter forthin wohlwollender Berückſichtigung der mehrfach verſchlungenen Verhältniſſe, unter dem Einfluſſe ächt föderativer, auf das wahre Wohl Deutſchlands gerichteter Geſinnungen und unter der von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung noch beſonders, ſo viel dabei von ihr abhänge, zugeſicherten Mitwirkung ein befriedigender Erfolg erwarten laſſe, je offenbarer es vorliege, daß die ſo lange ausgeſetzt gebliebene Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte und der hierdurch ſich von Jahr zu Jahr ſteigernde Nothſtand in dem Deutſchen Vaterlande zu den Verſuchen genöthigt haben, welche auch dem jetzt drohenden, höchſt bedauerlichen Rechtshandel die Veranlaſſung gebe, je unläugbarer endlich die vorliegende Angelegenheit nicht nur für die ſich gegenüber ſtehenden Bundesglieder, ſondern für ganz Deutſchland eine hochwichtige ſey, welche in ihren weiteren Folgen ſelbſt an den Art. 2 der Deutſchen Bundesacte und Art. 1 der Wiener Schlußacte erinnern dürfte.

Noch bemerkt die Geſandtſchaft: daß, wenn ſie in Anſehung des zu nennenden Austrägalgerichts, worüber ihr eine beſondere Inſtruction abgehe, der Mehrheit beitreten wolle, dieſes, nach dem Inhalte ihrer Abſtimmung, folgerichtig nur eventuell oder für den Fall geſchehen könne, als der nach dem Wunſche ſeiner höchſten Regierungen zu erneuernde Verſuch friedlicher Ausgleichung erfolglos oder unberückſichtigt geblieben wäre.

Braunſchweig und Naſſau. Der Geſandte iſt angewieſen, behufs der Austrägalinſtanz Se. Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich und Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Baden und Mecklenburg-Schwerin in Vorſchlag zu bringen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Geſandte iſt auf ſeine Berichte über die in der 3. und 5. Sitzung abgegebenen Erklärungen der höchſten Regierungen von Bayern und Preuſſen mit einer Weiſung nicht verſehen worden, die ihn berechtigen könnte, für Siſtirung des eingeleiteten Verfahrens, oder gänzliche Aufhebung der im völligen dieſſeitigen Einverſtändniſſe gefaßten Bundesbeſchlüſſe vom 4. October und 6. December v. J., zu ſtimmen.

Indem der Geſandte ſich daher, in Grundlage der obgedachten Bundesbeſchlüſſe, den auf nunmehrige Einleitung des Austrägalverfahrens gerichteten Abſtimmungen anſchließt, und dafür ſtimmt, daß in Gemäßheit des Beſchluſſes vom 17. Januar d. J. den klagenden Staaten die höchſten Regierungen von Oeſterreich, Würtemberg und Baden zur Auswahl, behufs der Einleitung des Austrägalverfahrens, in Vorſchlag zu bringen ſeyen, tritt derſelbe wegen gütlicher Beilegung der Differenz, bei den ihm bekannten Anſichten ſeiner höchſten Regierungen, den von mehreren Geſandtſchaften vernommenen Aeuſſerungen, insbeſondere aber jener der Königlich-Würtembergiſchen Geſandtſchaft wegen Abſendung der Acten nach Verlauf einer Friſt von ſechs bis acht Wochen, bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Da die Kurfürſtlich-Heſſiſche Regierung binnen der durch Bundesbeſchluß vom 17. Januar d. J. bezeichneten weitern Friſt von vier Wochen eine Erklärung auf die Vergleichsvorſchläge vom 21. October v. J. an die Vermittlungscommiſſion nicht gelangen laſſen, ſomit der Fall eingetreten iſt, daß in Gemäßheit des in der 3. dießjährigen Sitzung gefaßten Beſchluſſes über drei Bundesglieder behufs der Austrägalinſtanz zu ſtimmen iſt: bringt die Geſandtſchaft hierzu die höchſten Regierungen von Oeſterreich, Baden und Mecklenburg-Schwerin in Vorſchlag.

Was den in mehreren früheren Abſtimmungen, namentlich auch in der Königlich-Würtembergiſchen, ausgedrückten Wunſch einer gütlichen Beilegung dieſer Streitſache betrifft, tritt die dieſſeitige Geſandtſchaft dieſem um ſo mehr bei, als ſie bereits bei Gelegenheit früherer Abſtimmungen geäuſſert hat, daß von den zur 15. Geſammtſtimme vereinigten Regierungen dieſe Art der Erledigung des obſchwebenden Rechtsſtreites lebhaft gewünſcht werde.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Geſandte iſt angewieſen, nach den von der Mehrheit ſeiner höchſten Committenten ihm gewordenen Inſtructionen, in Hinſicht der Benennung dreier oberſten Gerichte, wovon eines als Austrägalinſtanz zu erwählen, der Majorität ſich anzuſchließen; dem zufolge kann derſelbe gleichfalls, nach der Mehrheit der vordern Stimmen, die Gerichte von Oeſterreich, Baden und Mecklenburg-Schwerin in Vorſchlag bringen. Schließlich vermag derſelbe einer verlängerten Friſt zur Vergleichsfortſetzung, wenn die Majorität in der Bundesverſammlung ſich dafür erklären ſollte, auch beizutreten.

Die freien Städte: wie Hannover.

Präſidium gab hierauf anheim, daß die Bundesverſammlung den Geſandtſchaften der klagenden Regierungen bei Eröffnung des Vorſchlags derjenigen drei Bundesglieder, für welche ſich die Mehrheit der Verſammlung erklärt hat, nämlich Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, überlaſſen möge, ob ſie zur Auswahl eines Bundesgliedes eine angemeſſene Friſt ſich vorbehalten wollen, oder ob ſie ſofort die getroffene Wahl der Bundesverſammlung zur Anzeige zu bringen vermögen?

Die Bundesverſammlung theilte dieſe Anſicht des Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Herrn Geſandten, und es wurde ſonach

beſchloſſen:

Die Bundesverſammlung bringt den Regierungen von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig und Naſſau, ſowie den freien Städten Frankfurt und Bremen, Se Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden und Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin als diejenigen Bundesglieder in Vorſchlag, aus welchen ſie eines zu wählen haben, und überläßt den betreffenden Geſandtſchaften, ob ſie zur Auswahl eines Bundesgliedes eine angemeſſene Friſt ſich vorbehalten wollen, oder ob ſie ſofort die getroffene Wahl der Bundesverſammlung zur Anzeige zu bringen vermögen?

Die Geſandten von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau, Frankfurt und Bremen erklärten hierauf, daß ſie ſich in dem Falle befänden, ſofort Se. Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich als dasjenige Bundesglied zu bezeichnen, deſſen oberſte Juſtizſtelle in Wien als die gewählte Austrägalinſtanz zu betrachten ſeyn werde.

Hierauf wurden die in den abgegebenen Abſtimmungen ausgeſprochenen Wünſche und Anträge in Erwägung gezogen und vom Präſidium der Entwurf des Beſchluſſes in Vorſchlag gebracht.

Die Geſandten von
Preuſſen,
Bayern,
Baden,
Kurheſſen und
Großherzogthum Heſſen: bezogen ſich auf ihre obigen Abſtimmungen.

Die Geſandten von
Oeſterreich,
Königreich Sachſen,
Hannover,
Würtemberg,
Dänemark, wegen Holſtein und Lauenburg,
Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg,
den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſern,
Braunſchweig und Naſſau,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,
Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, dann

den freien Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: ſtimmten dem vorgeſchlagenen Beſchlußentwurfe bei, und es wurde daher

beſchloſſen:

Nachdem in der Streitſache zwiſchen den Regierungen von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau, Frankfurt und Bremen auf der einen und Kurheſſen auf der andern Seite, verletzte Vertragsverbindlichkeiten betreffend, die rechtliche Entſcheidung durch ein Austrägalgericht zu veranlaſſen, auch von den klagenden Staaten aus den ihnen von der Verſammlung des Bundestags, in Folge des Beſchluſſes vom 17. Januar 1833, behufs der zu bildenden Austrägalinſtanz vorgeſchlagenen drei unparteiiſchen Bundesgliedern Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich gewählt worden, und ſomit Höchſtdeſſen oberſte Juſtizſtelle zu Wien als Austrägalgericht beſtimmt iſt; ſo wird

1) die Geſandtſchaft von Oeſterreich erſucht, ihrem allerhöchſten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit die beſagte Kaiſerlich-Königliche oberſte Juſtizſtelle als Austrägalinſtanz, in Gemäßheit der Bundesbeſchlüſſe vom 16. Juni 1817 und vom 3. Auguſt 1820, im Namen und aus Auftrag der Bundesverſammlung in dieſer Streitſache den Rechten gemäß erkenne.

2) die Bundescanzlei-Direction wird angewieſen, die in der Bundesverſammlung und bei der Vermittlungscommiſſion gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der oben erwähnten Bundesbeſchlüſſe, nach Ablauf von acht Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, und in ſo fern bis dahin eine Erklärung beider ſtreitenden Theile wegen Einſtellung des austrägalgerichtlichen Verfahrens zum Protokolle der Bundesverſammlung nicht erfolgt ſeyn ſollte, ohne daß es dieſerhalb eines weitern Beſchluſſes bedürfte, der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft, zur Beförderung an die als Austrägalinſtanz gewählte oberſte Kaiſerlich-Königliche Juſtizſtelle, zu übergeben.

§. 56.

Zuſtand des Approviſionnements der Bundesfeſtung Mainz.

(48. Sitz. §. 588 v. J. 1832.)

Königreich Sachſen. Der Königlichen Regierung ſind die bedeutenden Verluſte nicht entgangen, welche aus der Aufbewahrung großer Vorräthe von Lebensmitteln, Fourage und Holz in der Bundesfeſtung Mainz und bei dem Wiederverkaufe der früher angeſchafften Lebensmittel, für den Bund, in den letzten zwei Jahren, entſtanden ſind. Dieſe Verluſte ſind durch die Koſten für die Aufſicht, ingleichen für den Aufbau und die Ermiethung der Locale zur Aufbewahrung, noch weſentlich vermehrt worden.

Da nun der Bund erſt dann zur Approviſionirung der Feſtung verbunden iſt, wenn ſelbige in Belagerungsſtand kommt, und dem gemäß in der 36. Sitzung vom vorigen Jahre, bei Gelegenheit des Feſtungsreglements, beſchloſſen worden iſt, daß ein bleibendes Approviſionnement für 12,000 Mann und 450 Pferde nicht fortbeſtehen, wohl aber das dazu erforderliche Geld in Caſſe vorhanden ſeyn ſoll, ſo wird, damit dem Bunde jener große Verluſt und Aufwand erſpart werde,

1) ungeſäumt mit dem Verkaufe ſämmtlicher zu dem angegebenen Behufe angeſchafften Vorräthe an Hafer, Heu, Stroh, Lazarethutenſilien u. ſ. w. um beſtmöglichſte Preiſe zu verfahren, dagegen

2) nur das Mehl und der Zwieback in Fäſſern dergeſtalt aufzubewahren ſeyn, daß die Fäſſer in einem, zur Feſtung gehörigen, ſichern und trockenen Raume für künftige Fälle reſervirt und verſchloſſen werden.

3) Um den Beſchluß wegen Bereithaltung des erforderlichen baaren Fonds zu vollziehen, könnten die im Jahre 1830 in der 34. und 42. Sitzung bewilligten Summen von 622,452 Gulden und 105,837 Gulden 58 Kreuzer, zuſammen 728,289 Gulden 58 Kreuzer, zur Norm angenommen, der Ertrag der bereits verkauften und noch zu verkaufenden Gegenſtände zu dieſem Fond geliefert und das noch Fehlende von denjenigen 624,836 Gulden, welche in der 32. Sitzung vom Jahre 1831 zur Ergänzung des Approviſionnements für 21,000 Mann und 1187 Pferde bewilligt worden ſind, bis zur Erfüllung der oben angegebenen Summe von 728,289 Gulden 58 Kreuzern entnommen werden.

4) Von dieſer Summe wird jedoch der auszumittelnde Werth des ferner aufzubewahrenden Mehls und Zwiebacks in Abzug zu bringen und die ſonach übrig bleibende Summe als diejenige anzunehmen ſeyn, welche als baares Geld in der Caſſe bereit zu halten iſt.

5) Nurerwähntes Geld dürfte ſo, daß man zu jeder Zeit darüber disponiren kann, zinsbar und ſicher anzulegen, der Ertrag an Zinſen aber zur Matrikularcaſſe zu verabfolgen, und

6) der Ueberreſt jener nunmehr nicht erforderlichen 624,836 Gulden an die Regierungen zurückzugeben ſeyn.

7) Dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten wird die alsbaldige Vollziehung alles deſſen, was die Regulirung der Fonds und die Unterbringung der Gelder betrifft, und dem Feſtungsgouvernement durch die Militärcommiſſion der ſofortige Verkauf der Vorräthe und die Abſtellung aller auf ein ſtehendes Approviſionnement ſich beziehenden Maaßregeln, ingleichen die Aufbewahrung der Mehl- und Zwiebackfäſſer, aufzutragen ſeyn.

8) Beiläufig iſt zu bemerken, daß bei der Angabe des Hafervorraths ein Irrthum in der Ziffer vorzuwalten ſcheint. — In dem Vortrage der 48. Sitzung wird nämlich angeführt, daß jetzt noch 4,304 Malter Hafer vorräthig ſind; allein nach dem in der 15. vorjährigen Sitzung gehaltenen Vortrage betrug der Vorrath urſprünglich nur 5,304 Malter; es zeigte ſich dabei ein Abgang von 358 Malter, ſo daß nur 4,946 Malter übrig blieben. Hiervon ſind 1,000 Malter an die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Verpflegungs-Magazinverwaltung verkauft worden; es können mithin, ungerechnet den ſeit dem Mai v. J., wo der Hafer zuletzt umgemeſſen wurde, entſtandenen Abgang, dermalen nicht 4,304, ſondern nur 3,946 Malter in Vorrath ſeyn.

Würtemberg. Die Geſandtſchaft hat in Beziehung auf die in der 48. Sitzung vom 29. December v. J. zur Inſtructionseinholung verſtellten Anträge des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, in Betreff des Approviſionnements der Bundesfeſtung Mainz, nachfolgende Abſtimmung ins Protokoll zu legen.

In Betracht der beträchtlichen Verluſte, welche bereits bei dieſem Approviſionnement ſich ergeben haben und ſich vorausſichtlich bei deſſen Fortbeſtehen ferner ergeben würden, ſowie der Unterhaltungskoſten, welche daſſelbe erfordert, und im weitern Betrachte, daß die Lage der Feſtung Mainz, erforderlichen Falls, die ſchleunige Approviſionirung derſelben, wenn nur die dazu erforderlichen Gelder, zufolge des §. 132 des Feſtungsreglements, bereit gehalten werden, mit Ausnahme einiger wenigen Gegenſtände, in kurzer Zeit möglich macht, iſt man dieſſeits der Anſicht:

1) Daß ungeſäumt mit dem Verkaufe ſämmtlicher angeſchafften Vorräthe an Hafer, Heu, Stroh, Holz, Lazarethutenſilien u. ſ. w., in der ſich als die vortheilhafteſte ergebenden Art, vorgeſchritten werde, mit einſtweiliger alleiniger Ausnahme des Mehls und des Zwiebacks, deren Bereitung mit Koſten verbunden iſt, während ſie bei gehöriger Aufſicht einer langen Haltbarkeit fähig ſeyn ſollen, und derjenigen Lazarethutenſilien, welche gleichfalls die Aufbewahrung zulaſſen. Die hinſichtlich des Mehls und des Zwiebacks zu treffenden Vorkehrungen, ſowie die Ausſcheidung der die Aufbewahrung zulaſſenden Lazarethutenſilien, wären durch Sachverſtändige anzugeben, die wegen des Verkaufs der Vorräthe und der Einſtellung der auf ein bleibendes Approviſionnement ſich beziehenden Maaßregeln und Einrichtungen zu treffenden Anordnungen aber der Militärcommiſſion aufzutragen, und dieſer dabei die möglichſte Berückſichtigung der Intereſſen des Bundes und Beaufſichtigung der von ihr getroffenen Anordnungen zu empfehlen.

2) Daß zur Vollziehung der Vorſchrift des §. 132 des Feſtungsreglements, wegen Bereithaltung der zur Anſchaffung des Approviſionnements für den dreimonatlichen Bedarf von 12,000 Mann und 450 Pferden erforderlichen Gelder, der in der 34. und 42. Sitzung vom Jahre 1830 beſchloſſene Matrikularausſchlag von resp. 622,452 Gulden und von 105,837 Gulden, zuſammen von 728,289 Gulden, als Maaßſtab in der Art feſtgeſetzt werde, daß dieſe Summe zu obigem Zwecke ſtets disponibel ſeyn müſſe.

Dieſer Fond wäre zu bilden aus den noch unverwendeten Geldern jenes Ausſchlags, deßgleichen aus dem Erlös der bereits verkauften oder noch zu veräuſſernden Gegenſtände, das Fehlende aber aus denjenigen 624,836 Gulden zu entnehmen, welche in der 32. Sitzung vom Jahre 1831 zur Ergänzung des Approviſionnements für eine Beſatzung von 21,000 Mann und 1187 Pferden bewilligt worden ſind. An dieſer baaren Summe wäre jedoch der beizubehaltende Vorrath an eingefäſſertem Mehl und Zwieback, nach dem Getreidewerth, der dadurch repräſentirt wird, deßgleichen der Werth der etwa beizubehaltenden Lazarethutenſilien, in Abzug zu bringen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß alle diejenigen Vorſchüſſe, welche bisher aus dem Approviſionirungsfond zu andern, die Approviſionirung nicht betreffenden Zwecken gemacht worden ſind, herbeizuziehen und den noch unverwendeten Geldern beizurechnen ſeyen.

Der zur Completirung des Approviſionnementsfonds nicht erforderliche Theil der in der 32. Sitzung vom Jahr 1831 beſchloſſenen Umlage von 624,836 Gulden, wäre den Regierungen, nach der Matrikel, zurückzugeben.

3) Daß eine ſichere, jedoch die jeweilige Verfügung zulaſſende Anlegung der zur Deckung des bleibenden Approviſionirungsfonds beſtimmten Summe von 728,289 Gulden, oder vielmehr des über die zu 2 angetragenen Abzüge verbleibenden Theils deſſelben, in der Art einzutreten habe, daß von jedem Bundesſtaate für die denſelben davon nach der Matrikel treffende Rate eigene oder fremde Staatspapiere, deren Zinſen er forthin für ſich beziehen würde, gegen Empfang des Nominalwerths derſelben, aus dem Approviſionnementsfond, unter der ausdrücklichen Verbindlichkeit einzulegen ſeyen, in dem Falle einer nöthig werdenden Umſetzung derſelben in baare Mittel, entweder den betreffenden Betrag von den eingelegten Staatsobligationen, binnen eines kurzen Termins, nach dem deßhalb gefaßten Beſchluß, mit baarem Gelde einzulöſen, oder ſich deren Umſatz in ſolches gefallen zu laſſen und den ſich dabei etwa ergebenden Ausfall (bei einer nöthigen Verwerthung unter dem Courſe) unverzüglich baar nachzuzahlen.

Da die Staatsobligationen gewöhnlich auf runde Summen geſtellt ſind, ſo wäre der jedenfalls unbedeutende Betrag, welcher ſich nicht in Staatsobligationen einlegen ließe, baar einzuzahlen.

Dieſe Einrichtung ſcheint den Zweck vollſtändig zu ſichern, ohne den Bundesſtaaten den Genuß der ihnen gebührenden Zinſen des deponirten Capitals zu entziehen und zugleich allen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten zu begegnen, welche mit einer anderweitigen, ſichern und doch verfügbaren Anlegung des Capitals verbunden ſind.

4) Daß der Ausſchuß in Militärangelegenheiten mit der Vorbereitung zur endlichen Beſchlußnahme der Bundesverſammlung, alles deßjenigen, was die in ſolcher Weiſe zu bewirkende Herſtellung und Aufbewahrung des bleibenden Approviſionnementsfonds erfordern wird, zu beauftragen ſey.

Den in dem Vortrage des Ausſchuſſes erwähnten bedeutenden Abgang an Brennholz betreffend; ſo hat die Geſandtſchaft zu bemerken, daß bei den dieſſeitigen Holzgärten der Königlichen Verwaltung in der Regel zwei Procent Verluſt durch Schwinden des Holzes ein für allemal in der Art angenommen wird, daß, wenn derſelbe mehr als drei Procent beträgt, der Holzverwalter zu einem Erſatze angehalten werden kann.

Wenn es deßhalb ſchwer fällt, anzunehmen, daß ein Verluſt von 9¼ Procent, wie ſolcher bei dem Holzvorrathe in Mainz ſtatt gefunden hat, lediglich in dem Schwinden ſeinen Grund haben ſollte; ſo wird, wenn auch eine weitere Aufklärung nicht mehr möglich ſeyn ſollte, in der gemachten Erfahrung doch eine hinreichende Veranlaſſung liegen, um für die Folge eine ſtrengere Aufſicht anzuempfehlen.

Schließlich iſt die Geſandtſchaft beauftragt, bei dieſer Veranlaſſung die, zufolge des in der 36. Sitzung vom 4. November 1830, §. 275, gefaßten Beſchluſſes, unter Num. 4 noch offenſtehende Erörterung der Frage, wegen Verpflichtung des Bundes zur Approviſionirung der Bundesfeſtung Luxemburg, in Erinnerung zu bringen.

Baden. Die Geſandtſchaft iſt angewieſen, den von dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten, Seite 1771 und 1772 des vorjährigen Protokolls, geſtellten Anträgen Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Großherzogthum Heſſen. Der ſubſtituirte Geſandte iſt ermächtiget, den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten beizutreten.

§. 57.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Schulden- und Penſions-Weſen, insbeſondere Anfragen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts betreffend.

(6. Sitz. §. 49 v. J. 1833.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Die Geſandtſchaft hat für die Curie den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes im Protokolle der 47. vorjährigen Sitzung, §. 572 und S. 1740 deſſelben, beizuſtimmen, was jedoch nicht ausſchließen kann, daß die Herzogliche Regierung von Sachſen-Coburg-Gotha, Höchſtwelche in dieſer Angelegenheit beſonders betheiligt iſt, und bei dem Austrägalverfahren von der Krone Preuſſen vertreten wird, ſich die deßfallſigen Anſichten Allerhöchſtdieſer zu eigen macht.

§. 58.

Penſions- und Schulden-Weſen der Mainzer Stifte, insbeſondere die Auseinanderſetzung der auf den beiden Orten Caſtel und Koſtheim haftenden Schulden und Penſionen betr.

(47. Sitz. §. 561 v. J. 1832.)

Großherzogthum Heſſen. Auf die in dem Beſchluſſe hoher Bundesverſammlung vom 30. Auguſt v. J. (Prot. der 32. Sitzung, §. 353) unter Ziffer 2 enthaltene Aufforderung, daß ſich die bei Auseinanderſetzung des Penſions- und Schuldenweſens der Mainzer Stifte betheiligten Regierungen erklären möchten, ob ſie darin willigten, daß dem Oberappellationsgerichte zu Jena auch die Entſcheidung ihres Rechtsſtreites wegen des auf Caſtel und Koſtheim fallenden Antheils von Schulden und Penſionen übertragen werde, hat die Geſandtſchaft für den Großherzoglich-Heſſiſchen Hof anzuzeigen, wie Allerhöchſtderſelbe damit, daß dieſes geſchehe, vollkommen einverſtanden ſey.

Zugleich hat die Geſandtſchaft die weitere Bemerkung hinzuzufügen, daß die Großherzogliche Regierung, welche bisher in dieſer Angelegenheit von billigen Anſichten geleitet worden zu ſeyn die Ueberzeugung hegt, in einem Verfahren vor Gericht gemüßigt ſeyn werde, ſich an die Strenge des Rechts zu halten.

Was die Concurrenz der Kronen Oeſterreich und Preuſſen, ſo wie des Deutſchen Bundes, bei den fraglichen Laſten betrifft, ſo muß man ſich von Seiten der Großherzoglichen Regierung auf deren, auch jetzo von der verehrlichen Commiſſion in ihrem Vortrage vom 30. Auguſt v. J. (S. 1168 des Prot.) angeführte Aeuſſerung vom Jahre 1820 (Prot. der 12. Sitz., §. 20) beziehen, indem, auch abgeſehen von den Verbindlichkeiten Naſſau's, ſowohl hinſichtlich der vom Bunde zur Feſtung Mainz gezogenen Immobilien und Gefälle, als auch hinſichtlich der Zeit vor dem 1. Juli 1816, mit welchem Tage die Orte Caſtel und Koſtheim in Heſſiſchen Beſitz gekommen, durchaus keine Gründe, weder des Rechts noch der Billigkeit, gefunden werden dürften, aus welchen man dem Großherzogthume in Bezug auf die angegebenen Immobilien und Gefälle, oder in Bezug auf die gedachte frühere Zeit, irgend eine Verbindlichkeit wegen der fraglichen Schulden und Penſionen zur Laſt legen könnte.

Nach dieſer verwahrenden Erklärung wird es der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung, welche in vorliegender Sache der klagende Theil iſt, überlaſſen bleiben können, ob ſie ſich hinſichtlich der Theilnahme des Bundes durch den Antrag der verehrlichen Commiſſion (Prot. der 32. Sitz. von 1832, S. 1171, dritter Abſatz) und hinſichtlich der Theilnahme der Regierungen, welche Caſtel und Koſtheim von der Großherzoglichen Regierung im Beſitze hatten, durch die Aeuſſerung der verehrlichen Geſandtſchaften von Oeſterreich und Preuſſen (ebendaſelbſt Seite 1172) dermalen für beruhigt zu halten vermöge.

Präſidium bemerkte hierauf: es werde nun noch über die Schlußbemerkung der Großherzoglich-Heſſiſchen Erklärung der Aeuſſerung des Herzoglich-Naſſauiſchen Hofes entgegenzuſehen ſeyn; deren demnächſtige Beibringung auch von **dem Herzoglich-Naſſauiſchen Herrn Bundestagsgeſandten** zugeſichert wurde.

§. 59.

Reviſion des Austrägalverfahrens,

inſbeſondere

die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlaſſung von unbedingten Mandaten im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigſten Deutſchen Bundes, wegen Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demſelben in gerichtlicher Verhandlung ſtehenden Streitſache, unter Androhung einer Geldſtrafe.

(48. Sitz. §. 582 v. J. 1832.)

Braunſchweig und Naſſau. Der Geſandte tritt der Mehrheit und dem in der 39. Sitzung vom 19. November 1831, §. 268 des Protokolls, erſtatteten Gutachten der Commiſſion bei.

§. 60.

Geſuch der Inteſtaterben des verſtorbenen Fürſten Primas, Erzbiſchofs von Regensburg und vormaligen Großherzogs von Frankfurt, in Betreff ihrer Anſprüche an die Deutſchen Souveraine der Rheinuferſtaaten, wegen ſiebenjähriger Rückſtände an der directen Rheinoctroi=Rente von jährlichen 350,000 Fl.

(1. Sitz. §. 4 v. J. 1832.)

Braunſchweig und Naſſau für Naſſau. Der Geſandte iſt ermächtigt, indem er die Erklärung in Folge des Beſchluſſes vom 16. Auguſt v. J., §. 314, abgibt, auf Abweiſung der erwähnten Reclamation anzutragen, weil, abgeſehen davon, ob die Forderung der Erben des Fürſten Primas überhaupt begründet iſt, doch in keinem Falle eine Veranlaſſung zum Einſchreiten dieſer hohen Verſammlung vorliegt; wie in der Königlich=Preuſſiſchen Erklärung vom 15. November v. J., §. 497, dieſes bereits ausgeführt und gründlich erörtert worden iſt.

Dieſe Erklärung wurde an die Reclamationscommiſſion abgegeben.

§. 61.

Die Herrichtung der Wälſch=Nonnenkirche in Mainz betreffend.

(5. Sitz. S. P. v. J. 1827. — 8. Sitz. §. 59 u. 15. Sitz. §. 96 v. J. 1829.)

Der Königlich=Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, trägt Namens des Bundestags=Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommiſſion hat unter dem 24. Auguſt 1832 in folgendem Berichte auf die Herrichtung der Wälſch=Nonnenkirche in Mainz zur Unterbringung Königlich=Preuſſiſcher Truppen angetragen:

„Bei der Vertheilung der zur Feſtung Mainz gehörigen Gebäude wurde die Johanniskirche, und zwar in Ausgleichung gegen das an die Kaiſerlich=Königlich=Oeſterreichiſche Beſatzung gefallene Agneſenkloſter, der Königlich=Preuſſiſchen Beſatzung überlaſſen, nachmals aber, vermöge Beſchluſſes der hohen Bundesverſammlung vom 22. Februar 1827, die Johanniskirche an die evangeliſche Gemeinde zu Mainz abgetreten und dagegen die Wälſch=Nonnenkirche eingetauſcht. Allein der Zuſtand dieſer ehemaligen Kirche, von welcher nur die nackten Wände beſtehen, ließ eine andere Benutzung als zur Einſtellung von Gegenſtänden der gröbſten Art bisher nicht zu, und ſie kann darum ſo als eine Ausgleichung gegen

das Agneſenkloſter nicht gelten, da ſich hierin nicht allein für etwa 100 Mann, ſondern auch auſſerdem noch mehrere Officierswohnungen finden. Beſonders aber iſt die jetzige Stärke der Beſatzung, welche zur Einquartirung eines bedeutenden Theils der Mannſchaft nöthigt, die Veranlaſſung dazu, daß von Seiten der Königlich-Preuſſiſchen Beſatzung nun ſehr dringend um eine bewohnbare Einrichtung der ehemaligen Wälſch-Nonnenkirche nachgeſucht, und der Antrag von dem Feſtungsgouvernement, als ohnehin in der Billigkeit begründet, gleichermaßen unterſtützt wird".

"Die zweckmäßig entworfene Herrichtung des Gebäudes würde nach dem Koſtenüberſchlage 13,331 Gulden erfordern, und dafür 16 geräumige Stuben gewähren, in welchen, nach einer verlangten nachträglichen Angabe, 170 bis 180 Mann unterzubringen wären".

"Wenn auch, nach der Anſicht der Militärcommiſſion, ſchon die Billigkeit den Antrag bei einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe und der hohen Bundesverſammlung vertreten möchte, ſo ſpricht zugleich anderer Seits ſelbſt der Vortheil des Bundesärars für denſelben, da die Zinſen des erbetenen Capitals der Herſtellungskoſten nur auf etwa 466 Gulden 36 Kreuzer, hingegen die jährlichen Entſchädigungen für die Einquartirung einer Anzahl von Mannſchaft, wie ſie alsdann in dem Gebäude würde unterzubringen ſeyn, auf 3832 Gulden 30 Kreuzer anzuſchlagen ſind. Aus beiden Rückſichten glaubt die Militärcommiſſion einen ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuß ganz ergebenſt um die geneigteſte Verwendung erſuchen zu dürfen, damit die hohe Bundesverſammlung die angetragene Bewohnbarmachung der vormaligen Wälſch-Nonnenkirche zu Mainz bewillige und die dafür veranſchlagten 13,331 Gulden anweiſen wolle".

Gutachten.

Aus den früheren Verhandlungen über den Austauſch der Johanniskirche gegen die Wälſch-Nonnenkirche in Mainz (Bundestagsprotokoll der 5. Sitzung von 1827) geht hervor, daß die Johanniskirche bei der Uebergabe von Mainz an die Alliirten als ein Militärmagazin übergegangen ſey. Obgleich dieſe Kirche in ihrem Flächenraume und Inhalte bedeutend größer als die Wälſch-Nonnenkirche iſt, ſo wurde doch — wegen ihres ſehr baufälligen Zuſtandes, und da ſie nur zur Aufbewahrung von Rüſtwagen brauchbar erfunden wurde, ihre Herſtellung zu einem ordentlichen Magazine hingegen mit einem Koſtenaufwande von wenigſtens 12,000 Gulden verbunden geweſen wäre — auf deren Austauſch gegen die ſolide und brauchbare, wenn gleich viel kleinere Wälſch-Nonnenkirche, vorzüglich aus dem Grunde eingegangen, um dadurch ein weſentliches Bedürfniß der Stadt und Garniſon zu befriedigen; indem die Johanniskirche der Gemeinde anſtatt der zu kleinen Wälſch-Nonnenkirche zur evangeliſchen Kirche überlaſſen wurde.

In dem gegenwärtigen Berichte führt die Militärcommiſſion an, daß bei der Vertheilung der zur Feſtung Mainz gehörigen Gebäude, die Johanniskirche in Ausgleichung gegen das an die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Beſatzung gefallene Agneſenkloſter der Königlich-Preuſſiſchen Beſatzung überlaſſen worden ſey, und bemerkt, daß die für die Johanniskirche eingetauſchte Wälſch-Nonnenkirche als eine Ausgleichung gegen das Agneſenkloſter nicht gelten könne, da ſich in dieſem nicht allein etwa für 100 Mann, ſondern auſſerdem noch für mehrere Officiere Wohnungen finden.

Dem Ausſchuſſe iſt jene Zutheilung nicht näher bekannt, die bei der Uebernahme von Mainz von Seiten der Alliirten für die Bedürfniſſe der beiden Beſatzungstheile von den vorhandenen Militärgebäuden vorgenommen worden iſt.

Unmöglich kann es hierbei die Abſicht geweſen ſeyn, Gebäude gegen Gebäude in vollkommen gleichem Werthe zu evaluiren und, in dem Falle, wenn ſich ein Unterſchied zeigen ſollte, einen weitern Anſpruch zu begründen. Zum wenigſten könnte dieſer Anſpruch an den Bund gerichtet werden können, der bei der Uebernahme der Bundesfeſtung Mainz dieſe Ausſcheidung der vorhandenen Militärgebäude für den Gebrauch der Oeſterreichiſchen und Preuſſiſchen Garniſon ſchon vorgefunden hat.

Ueberdieß war die Johanniskirche als Militärmagazin der Preuſſiſchen Garniſon zur Benutzung übergeben, und von Seiten der Königlich-Preuſſiſchen Militärbehörde in Mainz die unbedingte Zuſtimmung zu dem Austauſche derſelben gegen die Wälſch-Nonnenkirche ertheilt worden.

Der Ausſchuß kann daher einen Anſpruch auf eine Ausgleichung wegen des beſſern Zuſtandes des Agneſenkloſters nicht begründet finden, ſondern beſchränkt ſich darauf, den Antrag wegen der Herrichtung der Wälſch-Nonnenkirche zur Unterbringung Königlich-Preuſſiſcher Truppen an ſich näher zu prüfen.

Die Unzulänglichkeit der Caſernen in Mainz, um bei verſtärkter Garniſon hinreichende Unterkunft für die Mannſchaft zu finden, iſt bekannt. Die in dieſem Falle eintretende Einquartirung eines Theils der Garniſon bei der Bürgerſchaft iſt für dieſe eine nicht geringe Laſt, und verurſacht dem Bunde durch die den Quartierträgern bewilligte Entſchädigung eine nicht unbedeutende Ausgabe.

Nach dem Berichte der Militärcommiſſion ſollen, dem übergebenen Plane gemäß, in der Wälſch-Nonnenkirche 16 geräumige Stuben hergerichtet werden, die für 170 bis 180 Mann Unterkunft gewähren.

Die Koſten ſollen ſich, nach den der Militärcommiſſion vorgelegten Ueberſchlägen, auf 13,331 Gulden belaufen.

Da die dermal bewilligte Entſchädigung für die Einquartirung von 180 Mann mit 3½ Kreuzer per Tag 3832 Gulden 30 Kreuzer für ein Jahr beträgt, ſo findet die Militärcommiſſion, daß die Herrichtung dieſer Wälſch-Nonnenkirche ſelbſt in dem Vortheile des Bundesärars liege, da die Zinſen des erbetenen Capitals der Herſtellungskoſten ſich nur auf etwa 466 Gulden 36 Kreuzer belaufen.

Der Ausſchuß bemerkt, daß bei dieſer Berechnung die Zinſen zu 3½ Procent berechnet ſeyen, ſo wie ſie von den für den Bau einer vierten Bundesfeſtung beſtimmten zwanzig Millionen Francs bezogen werden.

Aus dem Berichte der Militärcommiſſion war jedoch nicht zu erſehen, ob die bewohnbare Einrichtung der Wälſch-Nonnenkirche nur allein zur Unterbringung von Truppen in den Zeiten eines auſſerordentlichen Bedürfniſſes erforderlich ſey, oder ob die den Preuſſiſchen Truppen überwieſenen Caſernen auch für den gewöhnlichen Friedensſtand nicht zureichen, und ob wirklich die Königlich-Preuſſiſchen Truppen weniger Raum für die Caſernirung als die Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen haben; was bisher in der Wälſch-Nonnenkirche aufbewahrt geweſen ſey, und ob, wenn dieſe Kirche zur Caſernirung hergerichtet wird, nicht alsdann ſpäter ein weiterer Antrag zu beſorgen ſey, um für dieſes bisherige Magazinslocal mit weiteren Koſten einen Erſatz herzuſtellen.

Der Ausſchuß erholte daher von der Militärcommiſſion noch nähere Auskunft darüber:

1) welche Beſtimmung gegenwärtig die Wälſch-Nonnenkirche habe, und ob, wenn dieſelbe zu Wohnungen hergerichtet werde, nicht ein anderes Local wieder zur Unterbringung der gegenwärtig daſelbſt aufbewahrten Objecte herbeigeſchafft werden müſſe?

2) ob die bewohnbare Herſtellung dieſer Kirche bloß für den Fall einer verſtärkten Preuſſiſchen Garniſon nöthig ſey?

3) ob die Königlich-Preuſſiſche Beſatzung für die Friedensgarniſon die erforderlichen Caſernen beſitze, und ob ſie weniger Raum für die Caſernirung, als die Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Garniſon inne habe?

Die hierüber von dem Königlich-Preuſſiſchen Generalmajor und Feſtungscommandanten von Müffling ertheilte Auskunft enthält:

ad 1) Dieſe Wälſch-Nonnenkirche habe jetzt keine Beſtimmung; ſie ſtehe leer, nur einige alte Fäſſer würden gegenwärtig von dem Preuſſiſchen Proviantamte darin aufbewahrt, und es ſey daher, wenn dieſe Kirche ausgebaut werde, kein Local als Erſatz zur Aufbewahrung der jetzt darin untergebrachten Gegenſtände nöthig.

ad 2) Nicht bloß für den Fall einer verſtärkten Garniſon, ſondern für den gewöhnlichen Friedens-Garniſonsſtand ſey der Ausbau dieſes Gebäudes erforderlich. Als im Jahre 1817 und 1818 die Caſernen und Magazinsräume der Feſtung an die Oeſterreichiſche und Preuſſiſche Garniſon vertheilt worden, ſey der erſtern das Agneſenkloſter, und, dieſem gegenüber, der letztern die Johanniskirche – jetzt Wälſch-Nonnenkirche — da jene für dieſe an die evangeliſche Civilgemeinde in Mainz vertauſcht worden, zugefallen.

Erſteres, das Agneſenkloſter, ſey zur Aufnahme der Oeſterreichiſchen Oekonomiepartie, welche von keiner Garniſon entbehrt werden könne, und Unterbringung von Mannſchaften eingerichtet, und in dieſer Beziehung ſtehe daher die Preuſſiſche Garniſon gegen die Oeſterreichiſche im Nachtheil, welcher dadurch um ſo mehr am Tage liege, daß die Commandantur genöthigt geweſen ſey, ſchon ſeit längerer Zeit Localien zur Aufnahme der Preuſſiſchen Oekonomiepartie auf Koſten des Preuſſiſchen Aerars zu miethen, da die Wälſch-Nonnenkirche in ihrem jetzigen Zuſtande zu nichts benutzt werden könne.

ad 3) Wie ſchon bemerkt, beſitze die Preuſſiſche Beſatzung die Wälſch-Nonnenkirche und vis-à-vis die Oeſterreichiſche das Agneſenkloſter für die Friedensgarniſon, und dadurch, daß jenes Gebäude in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande nicht benutzt werden könne, ſtehe die Preuſſiſche Garniſon im Nachtheil gegen die Oeſterreichiſche; auſſerdem habe aber auch noch, nach der neueſten Vertheilung der belegbaren Caſernenräume, die Oeſterreichiſche Garniſon für 30 Mann mehr Raum als die Preuſſiſche, welche Differenz indeſſen bloß der Localitäten wegen nicht habe ausgeglichen werden können.

Dieſe Beantwortung erſcheint jedoch dem Ausſchuſſe nicht genügend. Es iſt in derſelben nicht angegeben, ob für die Königlich-Preuſſiſche Friedensgarniſon von Mainz, d. i. für 3,000 Mann, die erforderlichen Caſernen vorhanden ſeyen?

Auch iſt dadurch, daß in dem Agneſenkloſter die Oeſterreichiſche Oekonomiepartie nebſt anderer Mannſchaft untergebracht worden, und daß die Oeſterreichiſche Garniſon 30 Mann mehr unterbringe, als die Preuſſiſche, noch die Frage nicht beantwortet, ob die letztere für die Caſernirung weniger Raum als die erſtere inne habe.

Denn auch bei gleichem Raume und ungleicher Belegungsweiſe iſt es wohl möglich, daß von Seite der Oeſterreichiſchen Garniſon mehr Mannſchaft untergebracht, und ſelbſt in den vorhandenen Militärgebäuden dem Adminiſtrationsperſonale Unterkunft verſchafft werden könne.

Die Beantwortung des Herrn Generals von Müffling geht noch immer von dem Geſichtspuncte der gebührenden vollkommenen Ausgleichung der Wälſch-Nonnenkirche gegen das Agneſenkloſter aus, was in keinem Falle geltend gemacht werden kann.

Antrag.

Der Ausſchuß trägt daher darauf an:

Hohe Bundesverſammlung wolle die Militärcommiſſion, unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, anweiſen, durch das Feſtungsgouvernement in Mainz darüber Aufſchluß zu erhohlen:

wie viel in den dem Königlich-Preuſſiſchen Garniſonstheile zum Gebrauche überwieſenen Caſernen und Militärgebäuden an Mannſchaft untergebracht werden könne, —

und ob dieſe Caſernen und Militärgebäude weniger belegungsfähigen Raum enthalten, als die für die Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Garniſon überwieſenen?

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Antrage des Bundestags-Ausſchuſſes, wurde

beſchloſſen:

Die Militärcommiſſion wird, unter Mittheilung des betreffenden Vortrags des Bundestags-Ausſchuſſes, aufgefordert, durch das Feſtungsgouvernement in Mainz darüber Aufſchluß zu ertheilen:

wie viel in den dem Königlich-Preuſſiſchen Garniſonstheile zum Gebrauche überwieſenen Caſernen und Militärgebäuden an Mannſchaft untergebracht werden könne —

und ob dieſe Caſernen und Militärgebäude weniger belegungsfähigen Raum enthalten, als die für die Oeſterreichiſche Garniſon überwieſenen?

§. 62.

Den Beſtand des zum Luxemburger Feſtungsapprovisionnement gehörigen Pökelfleiſches betreffend.

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommiſſion hat unter dem 8. Januar 1833 den in der Anlage beigefügten Bericht über den Beſtand des zum Feſtungsapproviſionnement der Bundesfeſtung Luxemburg gehörigen Pökelfleiſches, der Schinken und des Speckes erſtattet.

Sie zeigt hierin an, daß, nach der Anzeige des Feſtungsgouvernements, von dieſen Vorräthen wöchentlich zweimal an die Beſatzungstruppen ausgegeben und der dadurch entſtehende Abgang, nicht nur der bisher obwaltenden Verhältniſſe wegen, ſondern auch, in Folge des früher dieſerhalb mit dem Fleiſchhändler Schlink abgeſchloſſenen Vertrags, immer von Zeit zu Zeit erſetzt werde. Durch eine ſolche ſtete Erfriſchung erwüchſen zwar wegen des wiederholten Einpökelns einige Koſten, allein ſie dürften gegen den Vortheil nicht in Betracht kommen, daß man dadurch das Verderben der Fleiſchvorräthe verhüte, ohne die Feſtung dieſes wichtigen Gegenſtandes zu berauben.

So würden die von der erſten Einpökelung noch vorhandenen 2,191 Centner 81 Pfund innerhalb eines Jahrs ausgegeben ſeyn, und man alsdann, wenn die Feſtung bereits drei Jahre approviſionirt ſey, doch nur Fleiſchvorräthe haben, welche höchſtens ein Jahr alt ſeyen.

Die Militärcommiſſion führt weiter an, daß — da, im Vergleiche mit dem, was der Approviſionirungsentwurf, welchen die Militärcommiſſion mit Bericht vom 21. September 1830 übergeben hat, als erforderlichen Fleiſchvorrath angebe, auch bei der Vorausſetzung des Wiedererſatzes alles ausgegebenen Fleiſches, noch 2,475 Centner 39 Pfund fehlten, und da bei den örtlichen Verhältniſſen in Luxemburg die Herbeiſchaffung dieſes Fehlenden, welches, eins ins andere gerechnet, wohl 500 Stück Vieh erfordern möchte, etwas ſchwieriger ſey, als anderwärts, wo ein größerer Viehſtand zu ſtatten komme, die Landesverbindungen häufiger und bequemer ſeyen, und eine feindliche Berennung und Einſchließung nicht ſo ſchnell eintreten könne — das Feſtungsgouvernement nicht allein, um jedem möglichen Falle in Zeiten zu begegnen, der Approviſionnements-Magazin-Rendantur aufgetragen habe, vorläufig deßhalb jede geeignete Rückſprache und Einleitung zu treffen, ſondern auch ſich an die Militärcommiſſion mit der Frage gewendet habe:

> in wie fern bei der jetzigen Geſtaltung der politiſchen Verhältniſſe das Feſtungsapproviſionnement mit Einſchluß des Fleiſchbedarfs in lebendem Vieh völlig zu ergänzen ſey?

Um dieſe Frage zu beantworten, glaube jedoch die Militärcommiſſion, da dieſelbe nur in politiſcher Beziehung geſtellt worden ſey, ſich die Befehle der hohen Bundesverſammlung deßhalb erbitten zu müſſen.

Gutachten.

Die Anfrage der Militärcommiſſion betrifft zwei Gegenſtände:

1) die ſucceſſive Ergänzung des Pökelfleiſches und der Vorräthe an Schinken und Speck, dann

2) die Ergänzung der noch fehlenden Fleiſchvorräthe.

ad 1) Da die Vorräthe an Pökelfleiſch, Schinken und Speck mit der Zeit dem Verderben unterliegen, ſo bleiben nur zwei Wege übrig, ſich der älteren und dem Verderben ausgeſetzten zu entledigen: entweder der Verkauf derſelben — oder deren Verwendung für den Bedarf der Garniſon, gegen Wiedererſatz oder Vergütung.

Der erſte Weg mußte bei dem Approviſionnement in Mainz eingeſchlagen werden, da die Garniſon ſich nicht zur Abnahme des Pökelfleiſches herbeiließ. Ein Theil des amerikaniſchen Pökelfleiſches wurde um 10 Kreuzer — ein Theil um 6 Kreuzer per Pfund verkauft. Für das Hamburger Pökelfleiſch erhielt man kein annehmbares Gebot, weßhalb es mit dem Mainzer umgepökelt, und dadurch dem Verderben noch vorgebeugt wurde. Da bei den Verhältniſſen von Mainz die Aufbewahrung des Pökelfleiſches auch nicht als dringend erſchien, ſo hat die Bundesverſammlung in der 48. vorjährigen Sitzung den Verkauf des noch vorhandenen Pökelfleiſches unverzüglich und um jeden Preis angeordnet.

Die Veräuſſerung der Vorräthe von Schinken und Speck wurde bereits wegen Gefahr des Verderbens unterm 3. Mai v. Jahrs in der 15. Sitzung genehmigt.

Wenn dagegen von dem Feſtungsgouvernement in Luxemburg die Verfügung getroffen worden iſt, daß die in der Länge der Zeit dem Verderben unterliegenden Vorräthe von Pökelfleiſch, Schinken und Speck allmählig für den Bedarf der Garniſon, gegen zu leiſtenden

Erſatz durch die Herbeiſchaffung neuer Vorräthe, verwendet werden, ſo kann der Ausſchuß hierin nur eine den dermal noch obwaltenden Verhältniſſen dieſer Bundesfeſtung vollkommen angemeſſene Vorſorge erkennen.

Bei den Localverhältniſſen von Luxemburg, was ganz von dem factiſch noch unter Belgiſcher Herrſchaft befindlichen Gebiete umgeben iſt, und nur durch die Militärſtraße über Grevenmachern mit der Königlich-Preuſſiſchen Rheinprovinz in Verbindung ſteht, iſt bei einer, wenn auch nicht augenblicklich drohenden, doch bis zur Beendigung der Frage über das Großherzogthum Luxemburg noch immer beſorglichen Wendung der politiſchen Angelegenheiten eine ſchnelle Berennung möglich, und es iſt daher nöthig, den Bedarf des Pökelfleiſches, ſo wie des geräucherten Fleiſches und des Speckes, in Vorrath zu erhalten. — So lange dieſe Verhältniſſe währen, ſo lange findet der Ausſchuß dieſe ſucceſſive Verwendung und fortwährende Ergänzung dieſer für den unvorhergeſehenen Bedarf der Feſtung nothwendigen Fleiſchvorräthe als die zweckmäßigſte Maaßregel. Selbſt abgeſehen von der Schwierigkeit ſchneller Erſetzung bedeutender Quantitäten, würde bei dem Verkaufe von großen dem Verderben ausgeſetzten Vorräthen von Pökelfleiſch, Schinken und Speck für das Bundesärar ein bedeutender Nachtheil erwachſen, da es in Luxemburg nicht nur an Concurrenz der Käufer mangeln, ſondern auch nicht wie in Mainz durch den Rhein für die Käufer eine Gelegenheit zum Abſatz in die Ferne vorhanden ſeyn würde. Gegen dieſen Verluſt, wie er ſich bei Mainz ergeben hat, und wie derſelbe zuverläſſig bei Luxemburg noch viel größer ſeyn würde, ſind die Koſten, die ſich bei dem wiederholten Einpökeln des friſchen Fleiſches ergeben, wohl nicht zu vergleichen.

Der Ausſchuß findet daher, daß die von dem Feſtungsgouvernement getroffene Verfügung der ſucceſſiven Abgabe von den Approviſionnementsvorräthen an Pökelfleiſch, Schinken und Speck an die Garniſon, gegen fortwährende Anſchaffung des hierdurch entſtehenden Abgangs, die vollkommene Genehmigung der hohen Bundesverſammlung erhalten dürfte.

ad 2) Was die zweite Frage über die Ergänzung des Fleiſchbedarfs mit Einſchluß desjenigen in lebendem Vieh betrifft, ſo findet der Ausſchuß vor Allem nöthig, auf die Verhandlungen über das Luxemburger Approviſionnement zurückzugehen.

Unterm 21. September 1830 hatte die Militärcommiſſion der hohen Bundesverſammlung eine Ueberſicht des Bedarfs für das Feſtungsapproviſionnement zu Luxemburg auf ſechs Monate für 7,000 Mann und 200 Pferde vorgelegt, in welcher ſowohl die bereits vorhandenen, von Seiten des Königlich-Preuſſiſchen Gouvernements bereits angeſchafften, als die noch weiters anzuſchaffenden Gegenſtände mit dem betreffenden Geldbetrage von dem Königlich-Preuſſiſchen Proviantamte aufgeführt ſind.

Der Bedarf für dieſe letzteren war auf 246,552 Thaler 4 Silbergroſchen, oder 431,431 Gulden angeſchlagen.

Die Militärcommiſſion bemerkte jedoch, daß bei den Preiſen überall auf Entrichtung der Landes- und ſtädtiſchen Abgaben gerechnet ſey, welche von manchen Gegenſtänden (wie Wein, Fleiſch und Victualien) bedeutend ſeyen, und daß daher die Koſten ſich beträchtlich vermindern würden, wenn die Befreiung von jenen Abgaben erlangt werden würde.

Die Bundesverſammlung hat hierauf unterm 30. September 1830 in der 29. Sitzung dieſe Ergänzung des für eine Garniſon von 7,000 Mann auf ſechs Monate erforderlichen Approviſionnements der Bundesfeſtung Luxemburg genehmigt, ſich bei der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung wegen der Befreiung aller Eingangs- oder Verbrauchs-Abgaben von dieſen Approviſionnementsgegenſtänden, und zwar mit günſtigem

Erfolge, verwendet, und, mit Berückſichtigung auf die hierdurch ſich ergebende Verminderung der Koſten, für die in Anſpruch genommene Ergänzung des für eine Garniſon von 7,000 Mann auf ſechs Monate erforderlichen Approviſionnements die Summe von 400,000 Gulden beantragt und hierüber die Genehmigung der Bundesregierungen eingeholt.

Unterm 4. November wurde auch durch Stimmenmehrheit die Umlage dieſer 400,000 Gulden beſchloſſen, zugleich aber dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten aufgetragen, ſein Gutachten über die von mehreren Regierungen beanſtandete Frage der Verpflichtung des Bundes zur Approviſionirung der Bundesfeſtung Luxemburg zu erſtatten.

In der Ueberſicht des Bedarfs des vollen Feſtungsapproviſionnements für 7,000 Mann auf ſechs Monate, die dem Protokolle der 29. Sitzung 1830, pag. 1005—1007 beigefügt iſt, findet ſich sub num. 5 Fleiſch:

	vorhanden.	noch anzuſchaffen.					
		Centner	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Pf.
7/8 ausgeſchlachtet	"	5,555	50	—	99,998	5	6
1/8 in lebendem Vieh	"	793	70	—	7,142	21	9
Kalbfleiſch . .	"	13	86	—	248	2	2
		Stück					
Hühner	"	379	—	—	75	24	—
				Summe	107,464.	23.	5.

Dieſer ganze Bedarf iſt alſo von der Bundesverſammlung genehmigt, und die hierzu erforderliche Summe unter den angewieſenen 400,000 Gulden begriffen.

Der Ausſchuß vermag ſich daher nicht zu erklären, wie nun auf einmal in dem Berichte der Militärcommiſſion die befremdende Angabe enthalten iſt:

> daß im Vergleiche mit dem, was der Approviſionirungsentwurf, welchen die Militärcommiſſion mit Bericht vom 21. September 1830 überreicht hatte, als erforderlichen Fleiſchvorrath angibt, gegenwärtig, den Wiedererſatz alles ausgegebenen Fleiſches vorausgeſetzt, noch 2,475 Centner 39 Pfund fehlen, was, eins in das andere gerechnet, wohl 500 Stück Vieh erfordern möchte.

Wenn auch von Seiten des Feſtungsgouvernements die Rechnung über die unterm 4. November bewilligte Ergänzung des Approviſionnements auf den Bedarf von 7,000 Mann für ſechs Monate noch nicht vorgelegt worden iſt, ſo geht jedoch aus einem Berichte der Militärcommiſſion vom 18. März 1831 (vid. Separatprotokoll der 11. Sitzung, §. 2) hervor, daß, nach einer Anzeige des Feſtungsgouvernements, an der vom Bunde für die Approviſionirung und die Lazarethbedürfniſſe bewilligten Summe von 412,000 Gulden eine nicht unbedeutende Summe übrig bleiben werde, die, nach der eingezogenen Angabe, beiläufig 41,850 Gulden betragen möge, aber jetzt beſtimmt zu 39,810 Gulden 40½ Kreuzer angegeben werde: weßhalb auch letztere Summe vom Bunde inne behalten, und ſpäter (unterm 28. Juli, 22. September und 27. October 1831) für die Verpflegung der Luxemburger Ergänzungscontingente verwendet wurde.

Es iſt daher mit vollem Grunde anzunehmen, daß die von der hohen Bundesverſammlung bewilligte und angewieſene Summe zur Anſchaffung des beantragten Approviſionnements zugereicht habe, und daß dieſes entweder wirklich beigeſchafft, oder die hiefür erforderliche Summe zurückgelegt und aufbewahrt worden ſeyn werde.

Digitized by Google

Legt man die in der im Jahre 1830 angefertigten Ueberſicht angegebenen Preiſe von 18 Rthlr. per Centner ausgeſchlachtetes Fleiſch zum Grunde, ſo würden die angeblich noch mangelnden 2,475 Centner 39 Pfund 44,556 Thaler oder 77,973 Gulden betragen.

Ob dieſe Summe wirklich noch in der Caſſe des Feſtungsgouvernements vorhanden, oder wie die für das Approviſionnement angewieſene Summe verwendet worden ſey, wird ſich zum klarſten ergeben, wenn von dem Feſtungsgouvernement die Rechnung über die vom Bunde bewilligte Ergänzung des Feſtungsapproviſionnements eingekommen ſeyn wird.

Dieſe Approviſionnementsrechnung iſt, auf die vom Bunde durch Beſchluß vom 3. Mai v. J. gemachte Erinnerung, von dem Feſtungsgouvernement in Mainz aufgeſtellt worden, wie dieß aus dem in der 44. vorjährigen Sitzung erſtatteten Vortrage hervorgeht.

Der Ausſchuß, welcher nach den am Bunde vorliegenden Verhandlungen annehmen muß, daß der ganze Fleiſchbedarf für die volle Kriegsgarniſon von 7,000 Mann auf ſechs Monate durch die vom Bunde angewieſenen Summen gedeckt iſt, glaubt daher in Anſehung der zweiten Frage vor Allem noch die Einholung näherer Aufſchlüſſe beantragen, und zugleich die Stellung der Rechnung in Erinnerung bringen zu müſſen.

Antrag.

Er trägt daher darauf an:

Hohe Bundesverſammlung wolle der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 8. vorigen Monats, unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, eröffnen:

1) daß, was die Verwendung der dem Verderben ſonſt ausgeſetzten Vorräthe von Pökelfleiſch, Schinken und Speck durch allmählige Abgabe an die Garniſon gegen Erſatz dieſer Vorräthe betreffe, um ſtets dieſe Approviſionnementsvorräthe zu ergänzen, dieſe zweckmäßige Verfügung bei den gegenwärtig noch fortbeſtehenden Verhältniſſen die volle Genehmigung erhalte.

2) was hingegen die Frage wegen Ergänzung des Fleiſchbedarfs betreffe, werde die Militärcommiſſion aufgefordert, über dieſen angeblichen Mangel Aufſchluß zu ertheilen, da der ganze von dem Feſtungsgouvernement angegebene Bedarf an Fleiſch für die Garniſon von 7,000 Mann auf ſechs Monate in jener Ueberſicht enthalten iſt, die von dem Königlich-Preuſſiſchen Proviantamte angefertigt, von dem Feſtungsgouvernement übergeben und von Seiten der Militärcommiſſion mit ihrem Berichte vom 21. September 1830 der Bundesverſammlung vorgelegt wurde, und zu deſſen Herbeiſchaffung durch Beſchluß vom 30. September resp. 4. November 1830 die erforderlichen Mittel in der zur beantragten Ergänzung des Approviſionnements bewilligten Summe von 400,000 Gulden angewieſen worden ſind.

3) Die Militärcommiſſion werde hiermit beauftragt, für die Beförderung der Rechnungsſtellung über dieſe Ergänzung des Approviſionnements der Bundesfeſtung Luxemburg zu ſorgen.

Nach Verleſung des vorſtehenden Vortrags gab der Herr Geſandte von **Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg** folgende Erklärung zu Protokoll:

In dem Beſchluſſe der 36. Sitzung vom Jahre 1830, §. 275, wegen Approviſionirung der Bundesfeſtung Luxemburg, iſt unter Num. 4 enthalten:

der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten wird erſucht, ſein Gutachten über die Frage der Verpflichtung des Bundes zur Approviſionirung der Bundesfeſtung Luxemburg der hohen Bundesverſammlung vorzulegen.

Da dieſes Gutachten ſeitdem nicht erſtattet, und ſomit auch die Frage der Rechtsverbindlichkeit des Bundes zur Approviſionirung von Luxemburg noch unerledigt iſt, ſo findet ſich der Geſandte bei dem gegenwärtigen Anlaſſe, unter Beziehung auf das Votum der Königlichen Regierung in der Eingangs gedachten Sitzung, auch in Folge ſpäterer ſpecieller Inſtructionen, verpflichtet, die Erſtattung jenes Gutachtens zum Endzweck eines Beſchluſſes in der fraglichen Rückſicht in Erinnerung zu bringen.

Sämmtliche Geſandtſchaften erklärten ſich hierauf mit den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes einverſtanden, und es wurde daher

beſchloſſen:

Der Militärcommiſſion wird auf ihren Bericht vom 8. Jänner d. J., unter Mittheilung des von dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten dießfalls erſtatteten Vortrags, eröffnet:

1) daß, was die Verwendung der dem Verderben ſonſt ausgeſetzten Vorräthe von Pökelfleiſch, Schinken und Speck durch allmählige Abgabe an die Garniſon gegen Erſatz dieſer Vorräthe betreffe, um ſtets dieſe Approviſionnementsvorräthe zu ergänzen, dieſe zweckmäßige Verfügung bei den gegenwärtig noch fortbeſtehenden Verhältniſſen die volle Genehmigung erhalte;

2) was hingegen die Frage wegen Ergänzung des Fleiſchbedarfs betreffe, werde die Militärcommiſſion aufgefordert, über dieſen angeblichen Mangel Aufſchluß zu ertheilen, da der ganze von dem Feſtungsgouvernement angegebene Bedarf an Fleiſch für die Garniſon von 7,000 Mann auf ſechs Monate in jener Ueberſicht enthalten iſt, die von dem Königlich-Preuſſiſchen Proviantamte angefertigt, von dem Feſtungsgouvernement übergeben und von Seiten der Militärcommiſſion mit ihrem Berichte vom 21. September 1830 der Bundesverſammlung vorgelegt wurde, und zu deſſen Herbeiſchaffung durch Beſchluß vom 30. September resp. 4. November 1830 die erforderlichen Mittel in der zur beantragten Ergänzung des Approviſionnements bewilligten Summe von 400,000 Gulden angewieſen worden ſind;

3) die Militärcommiſſion wird hiermit beauftragt, für die Beförderung der Rechnungsſtellung über dieſe Ergänzung des Approviſionnements der Bundesfeſtung Luxemburg zu ſorgen.

§. 63.

Erbauung eines Schlotes und verdeckten Canals zur Entfernung ſchädlicher Ausdünſtungen durch Abfluß der Gewäſſer von der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg nach der Vorſtadt Grund betreffend.

(14. Sitz. §. 127 v. J. 1832.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte iſt beauftragt, dieſer hohen Verſammlung diejenige Correſpondenz abſchriftlich mitzutheilen, welche zwiſchen den verſchiedenen Behörden zu Luxemburg über die Ausführung des Bundesbeſchluſſes vom 26. April v. J. (14. Sitz. §. 127) ſtatt gefunden hat, durch welchen die Summe von 909 Gulden 39 Kreuzern dem Feſtungsgouvernement zu dem Zwecke bewilligt worden iſt, um durch Erbauung eines gemauerten Schlotes und eines bedeckten Abzugscanals

die Uebelſtände zu beſeitigen, welche, durch den Abfluß der unreinen und übelriechenden Gewäſſer aus der Heiligengeiſt-Caſerne, für die Vorſtadt Grund und die daſelbſt liegenden Gefängniſſe entſtanden ſind. Aus dieſen Actenſtücken geht hervor, daß, wiewohl das Feſtungsgouvernement ſeiner Zeit ſelbſt der hohen Bundesverſammlung berichtet hat, daß es von der unabwendbaren Nothwendigkeit ſolcher Vorkehrungen überzeugt ſey, und wiewohl zu dem Ende, *im Intereſſe der Beſatzung ſelbſt*, die Summe von 909 Gulden 39 Kreuzern angewieſen worden iſt, daſſelbe gegenwärtig, wie es ſcheint, ſich darauf beſchränken möchte, den oben erwähnten bedeckten Abzugscanal nur theilweiſe zu erbauen, im Uebrigen aber nur einen unbedeckten Canal ausbeſſern zu laſſen. Wenn daſſelbe hierdurch zwar die Verpflichtung des Bundes, überhaupt Abhülfe zu gewähren, anerkennt, ſo wird doch dadurch der Uebelſtand ſelbſt keineswegs beſeitigt, indem derſelbe (wie in dem Gutachten des Bundes-Militärausſchuſſes ausdrücklich geſagt worden) „eine Folge davon iſt, daß die Abflüſſe von der Heiligengeiſt-Caſerne, *ungefaßt* und *unbedeckt*, auf die niedriger gelegene Gegend des Grundes abziehen“. (S. 549)

Die Gründe, welche das Feſtungsgouvernement zur Vertheidigung ſeiner Anſicht anführt, ſind in dem Berichte der Großherzoglichen Regierungscommiſſion vom 11. Januar 1833 und deſſen Anlagen vollſtändig widerlegt worden. Unter Beziehung darauf, wird daher hier nur beſonders angeführt, daß, wenn auch die ſtädtiſche Behörde zu Luxemburg die Meinung geäuſſert hat, daß die Koſten der Erbauung eines bedeckten Abzugscanals theilweiſe der Großherzoglichen Verwaltung zur Laſt fallen müßten, eine ſolche Aeuſſerung oder Meinung natürlicher Weiſe für die Großherzogliche Regierung in keiner Weiſe verbindlich ſeyn kann, welche Letztere lediglich die Ausführung der Beſchlüſſe dieſer hohen Verſammlung in Anſpruch nimmt und ſich dabei auf diejenigen Rechtsprincipien beruft, welche in dem oben angeführten Berichte der Regierungscommiſſion angeführt ſind und deren Anwendbarkeit früher zu wiederholten Malen von dem Herrn Generalauditeur *Schlarbaum* ſelbſt anerkannt worden iſt.

Wenn nun die endliche Ausführung der von Großherzoglicher Seite in Anſpruch genommenen Ergänzung und Vervollſtändigung des begonnenen Werks, nach Schätzung der Großherzoglichen Ingenieurs, nur noch die Summe von 150 — 200 Gulden erfordert, hierzu aber durchaus keine neue Bewilligung von Seiten des Bundes nöthig iſt, indem von der bereits offenbar gleich für das Ganze berechneten und darnach angewieſenen Summe von 909 Gulden 39 Kreuzern vielleicht kaum erſt die Hälfte oder höchſtens zwei Drittheile verausgabt ſeyn können, ſo wird hoffentlich der dieſſeitige Antrag gerechtfertigt erſcheinen, daß es hoher Bundesverſammlung gefällig ſeyn wolle, deßfalls die geeigneten Verfügungen an das Feſtungsgouvernement zu veranlaſſen, durch deſſen eigenes frühere Gutachten die Bewilligung der 909 Gulden 39 Kreuzer begründet und auch wirklich erfolgt iſt.

Schließlich bittet der Geſandte, ihm die der oben gedachten Correſpondenz beigegebene Planzeichnung, nach davon gemachtem Gebrauche, wiederum zurückſtellen zu laſſen.

Auf *Präſidialantrag* wurde

beſchloſſen:

Die vorſtehende Erklärung der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung, nebſt deren Anlagen dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten mit dem Erſuchen um Erſtattung ſeines Gutachtens abzugeben.

Digitized by Google

§. 64.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 3', eingereicht am 7. Februar 1833 von dem Königlich-Würtembergiſchen Generallieutenant und Deutſchordens-Commenthur, Freiherrn von Wöllwarth, zu Stuttgart, Vorſtellung und Bitte, die Ergänzung ſeiner Penſion als Commenthur zu Weddingen, Ballei Niederſachſen, betreffend —

wurde der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff, auch ex subst. für das GH. Heſſen.
Rieß.
Pechlin.
Grünne.
Beuſt.
Marſchall.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Achte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 28. Februar 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 65.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an: daß der Großherzoglich-Badiſche Herr Geſandte, Freiherr von Blittersdorff, für den Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, und der Königlich-Däniſche Herr Geſandte, Freiherr von Pechlin, für den Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirt ſey.

§. 66.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Penſions- und Schulden-Weſen, insbeſondere Anfragen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts betreffend.

(7. Sitz. §. 57 v. J. 1833.)

Hannover. In Beziehung auf den in der 47. vorjährigen Sitzung der hohen Bundesverſammlung (§. 572 des Protokolls) vorgekommenen Commiſſionsvortrag über die von dem Königlich-Würtembergiſchen Obertribunal als Austrägalinſtanz in der Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchuldenſache geſtellten Anfragen, iſt der Geſandte ermächtigt, das dieſſeitige Einverſtändniß mit dem Commiſſionsgutachten zu erklären.

Braunſchweig und Naſſau. Der Geſandte iſt ermächtigt, in Beziehung auf den Vortrag, welchen die in der 43. vorjährigen Sitzung zur Begutachtung der Anfragen des Austrägalgerichtshofs erwählte Commiſſion in der 47. Sitzung erſtattet hat, die nachfolgende Abſtimmung abzugeben, wobei derſelbe die Ordnung beibehält, welche die Commiſſion bei den Anträgen am Schluſſe ihres Vortrags (pag. 1740) beobachtet hat.

Ad 1 ſcheint es allerdings erforderlich, daß von Seiten des Austrägalgerichts nicht bloß darüber, ob der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung an die übrigen bei dem Oberrheiniſchen Kreiſe betheiligten Regierungen ein Anſpruch überhaupt zuſteht, ſondern auch über die Größe dieſes Anſpruchs entſchieden werde.

Ad 2. Es dürfte zweckmäßig eine Erläuterung darüber zu ertheilen ſeyn, was mit der Frage:

ob und in welchem Verhältniſſe ſämmtliche Kreisſchulden auf die Beſitzer der auf der rechten Rheinſeite gelegenen Kreislande zu übertragen ſind?

gemeint iſt. Dieſe Frage darf wohl nicht, wie es von dem Königlich-Würtembergiſchen Obertribunal zu geſchehen ſcheint, dahin verſtanden werden, daß zu entſcheiden ſey, wie die Schulden, welche das rechte Rheinufer dem linken Rheinufer abzunehmen hat, unter die rechtsrheiniſchen Kreislande zu ſubrepartiren ſind; denn nach den bisherigen Verhandlungen iſt hierbei nichts beſtritten, und es würde die Frage, auch wenn ſie dieſe Bedeutung hätte, nicht, wie doch nach dem Beſchluſſe vom 12. Juli v. J. geſchehen ſoll, zwiſchen den Regierungen der rechten einer, und denen der linken Rheinſeite anderer Seits entſchieden werden können. Wenn nämlich entſchieden werden ſollte, daß alle Kreisſchulden oder einige Cathegorien derſelben der rechten Rheinſeite allein zur Laſt fallen, ſo iſt es für die jenſeits-rheiniſchen Gouvernements völlig gleichgültig, wie dieſe Schulden auf der rechten Rheinſeite vertheilt werden, und hierüber würde daher nur zwiſchen den Regierungen der rechten Rheinſeite unter ſich verhandelt und entſchieden werden können, wenn eine ſolche Entſcheidung überhaupt noch erforderlich wäre.

Die Worte: „in welchem Verhältniß“, können nur anzeigen, daß es ſich davon handelt, ob alle Kreisſchulden, oder welche derſelben, auf die rechte Rheinſeite zu übertragen ſind, und es möchte daher der Beſchluß vom 12. Juli v. J. zur Vermeidung alles Mißverſtändniſſes dahin zu erläutern ſeyn, daß zwiſchen den ſämmtlichen Regierungen der rechten einer, und denen der linken Rheinſeite anderer Seits zu erkennen ſey:

Ob die Schulden beider Rheinkreiſe von den gegenwärtigen Beſitzern der auf dem linken Rheinufer gelegenen Kreislande antheilig zu übernehmen, oder ob ſämmtliche Kreisſchulden, oder welche derſelben, auf die Beſitzer der auf der rechten Rheinſeite gelegenen Kreislande zu übertragen ſind?

Ad 3. Nach dem Commiſſionsvortrage ſoll dem Beſchluſſe vom 12. Juli v. J. die Anſicht zu Grund liegen, daß bei der 6. und 7. Frage an ſich nichts beſtritten ſey, und daß die Entſcheidung der 5. Frage jede weitere Entſcheidung über die 6. und 7. Frage überflüſſig mache. Hiermit ſteht aber der Antrag, dem Königlich-Würtembergiſchen Obertribunal zu überlaſſen, die 6. und 7. Frage zur weitern Discuſſion zu bringen, nicht ganz in Uebereinſtimmung, und es würde nur die Schwierigkeiten bei dieſer ohnehin höchſt verwickelten Angelegenheit vermehren, wenn nach jenem Antrage zu weiteren Verhandlungen vor dem Austrägalgerichte über Gegenſtände, welche, nach den bisherigen Erklärungen der theilnehmenden Regierungen, als abgethan zu betrachten ſind, Veranlaſſung gegeben würde.

Ad 4. Hinſichtlich der Frage, welche der betheiligten Regierungen, und in welchem Verhältniſſe dieſelben die Forderung des Münzwardein-Adjuncten Dietze zu vertreten haben, ſcheint die Anſicht des Austrägalgerichtshofes, daß dieſer Punct der gerichtlichen Entſcheidung nicht beſonders zu unterwerfen ſey, ſondern nur in ſo fern, als durch das Erkenntniß rückſichtlich der übrigen Puncte ausgemittelt werden ſolle, von wem die Verbindlichkeiten beider Kreiſe überhaupt zu erfüllen ſind, Beifall zu verdienen. Die Penſionsforderung des Adjuncten Dietze unterſcheidet ſich von allen übrigen bei dem Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe vorkommenden Penſionsforderungen nur dadurch, daß ſie von allen Beſitzern der Kreislande, ſtreng genommen, für unbegründet gehalten wird; dieſer Umſtand iſt aber in Beziehung auf das austrägalgerichtliche Verfahren, welches ſich lediglich darauf erſtreckt, welche Regierungen und zu welchem Theile dieſelben paſſiv zur Sache legitimirt ſind — vorausgeſetzt, daß der Anſpruch als begründet demnächſt noch anerkannt werden ſollte — völlig

unerheblich. Da ſonach der Anſpruch des Adjuncten Dietze in nichts weſentlich von den übrigen Penſionsanſprüchen differirt, ſo iſt — wenn dem Gerichte nicht ohnehin überlaſſen werden ſoll, ſelbſt zu beſtimmen, welche Streitpuncte in Verbindung, und welche abgeſondert, ſodann zwiſchen welchen Parteien dieſelben verhandelt werden ſollen — doch jedenfalls auch in den Sachverhältniſſen kein Grund vorhanden, den Dietze'ſchen Anſpruch abweichend von der Anſicht des Gerichts zum Gegenſtand eines beſondern proceſſualiſchen Verfahrens zu machen, was nur die Beendigung des Rechtsſtreits verzögern und denſelben noch weitläufiger machen würde, als er ohnehin ſchon zu werden droht.

Uebrigens iſt man Herzoglich-Naſſauiſcher Seits einer billigen Abfindung des Reclamanten, wodurch dieſer Streitpunct gänzlich erledigt werden würde, nicht entgegen.

§. 67.

Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland.

(2. Sitz. §. 13 v. J. 1833.)

Hannover. In der 47. Sitzung vom 20. December v. J. wurde von Seiten des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Herrn Präſidialgeſandten auf die dieſſeits in Erinnerung gebrachte baldige Erſtattung des in obiger Angelegenheit rückſtändigen Commiſſionsgutachtens bemerkt, daß der Großherzoglich-Badiſche Herr Geſandte, als Referent, ſeinen Vortragsentwurf über den erſten der Hannöveriſchen Anträge, den Tranſitohandel betreffend, bereits am 10. November den Herren Geſandten von Oeſterreich und Preuſſen als Commiſſionsmitgliedern mitgetheilt habe, und daß der Vortrag hierüber ſobald als möglich erſtattet werden würde.

Da ſeitdem abermals zwei Monate verfloſſen ſind, ohne daß jenes Gutachten erfolgt iſt, ſo iſt der Geſandte von ſeinem höchſten Hofe angewieſen, ſich nach den Gründen zu erkundigen, welche die Erſtattung deſſelben bislang verzögert haben, und zugleich den wiederholten Wunſch um deſſen Beſchleunigung auszuſprechen.

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Geſandte, als Vorſitzender der in der Handelsfrage beſtellten Bundestags-Commiſſion, erwiedert hierauf, in Verfolg der bereits in der Sitzung vom 20. December v. J. gegebenen Aufklärung: daß die Bemerkungen, zu welchen die vorläufige Arbeit des Herrn Referenten über die wegen Erleichterung des Tranſitohandels gemachten Anträge Veranlaſſung gegeben haben, von dem Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Geſandten ſchon am 22. December dem Herrn Referenten zugeſtellt worden ſeyen, und daß eben ſo der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte unterm 24. December v. J. ſeine Anſicht darüber abgegeben habe. Bei einer hierauf am 17. Januar d. J. ſtatt gehabten Zuſammentretung der Commiſſionsglieder, ſey die Erſtattung des Vortrags an die Bundesverſammlung beſchloſſen, hierauf der Commiſſionsbericht von dem Herrn Referenten entworfen, von ihm und von dem Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Geſandten vollzogen und am 3. Februar an den Königlich-Preuſſiſchen Herrn Geſandten zur Beifügung ſeiner Meinung abgegeben worden, von welchem daher die Rückgabe des Vortrags eheſtens zu erwarten ſtehe.

Die hohe Bundesverſammlung werde aus dieſer Aufklärung die Ueberzeugung ſchöpfen, daß die Commiſſion ſich fortwährend mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt habe, und daß ſie demnächſt im Stande ſeyn werde, ihren gutachtlichen Vortrag über die Hannöveriſchen Anträge wegen Erleichterung des Tranſito zu erſtatten.

§. 68.

Maaßregeln gegen den Holzfrevel und den anarchiſchen Zuſtand im Bereiche des Luxemburger Feſtungsrayons.

Präſidium legt der Bundesverſammlung ein Schreiben des Feſtungsgouvernements zu Luxemburg vom 21. Februar d. J. vor, worin daſſelbe die Anzeige macht, daß, wegen Mangels einer zureichenden executiven Gewalt auſſerhalb der Feſtung, im Bereiche des Feſtungsrayons ſich die Holzfrevel und Verwüſtungen der Waldungen immer vermehren, und überhaupt der anarchiſche und ſittenloſe Zuſtand dermaßen zunehme, daß ſehr zu wünſchen ſey, es möge von Seiten der Bundesverſammlung dieſer Zuſtand in Erwägung gezogen und für eine baldige Herſtellung des rechtmäßigen Beſitzſtandes und für feſte Grundlegung geſetzlicher Ordnung Fürſorge getroffen werden.

Auf Präſidialantrag wurde dieſes Schreiben nebſt Anlagen dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zur Begutachtung zugewieſen.

§. 69.

Gemeinſchaftliche Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten.

(7. Sitz. §. 55 v. J. 1833.)

Hannover. Der Geſandte hat ſeinem allerhöchſten Hofe die Verhandlungen der dritten und fünften dießjährigen Bundestagsſitzungen vom 17. und 31. Januar vorzulegen nicht unterlaſſen.

Seine Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover haben jedoch Ihre Erklärung darauf abſichtlich bis zu dem Zeitpuncte ausgeſetzt, wo dieſe hohe Verſammlung über die von Allerhöchſtihnen und Ihren mitbeſchwerdeführenden Bundesgenoſſen erhobene Klage einen definitiven Beſchluß gefaßt haben würde. Sie glaubten derſelben dieſen Beweis Ihres unbedingten Vertrauens auf die erleuchteten Einſichten und die bundesgemäßen Geſinnungen, welche ihr beiwohnen, ſchuldig zu ſeyn. Gegenwärtig iſt der Geſandte zu der nachſtehenden Erklärung angewieſen, welche, da ſie auf die vorliegende Sache keinen Einfluß weiter auszuüben vermag, auch um ſo unparteiiſcher die beſtehende Bundesgeſetzgebung zu beleuchten geeignet ſeyn wird.

Seine Majeſtät fühlen Sich vor Allem glücklich, ſowohl dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Präſidialhofe als dieſer hohen Verſammlung hier öffentlich zu bezeugen, wie ſehr von Allerhöchſtihnen die Verdienſte gewürdigt werden, welche ſich beide durch die Art der Behandlung der obigen Angelegenheit um die Befeſtigung der Bundesverfaſſung und um die Aufrechthaltung des für den Bund im Ganzen, ſo wie für die Stellung und Unabhängigkeit der einzelnen Bundesſtaaten ganz unentbehrlichen Rechtszuſtandes von Neuem erworben haben. Die Erklärung des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Hofes in der Sitzung vom 17. v. M. wird insbeſondere ſtets zum unvergeßlichen, höchſt ehrenvollen Denkmale des Sinnes für Gerechtigkeit und der unwandelbaren Bundestreue des an der Spitze Deutſchlands ſtehenden Staats gereichen. Allerhöchſtdieſelben beſtätigen zugleich das von Ihrem Bundestagsgeſandten eingehaltene Benehmen, um ſo mehr, als ſolches in vollkommener Ueber-

einſtimmung mit den Artikeln 8 und 10 der Wiener Schlußacte ſteht, welche wie folgt lauten:

„Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbe„dingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten „Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt, verantwortlich“.

und

„Der Geſammtwille des Bundes wird durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bun„desverſammlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind diejenigen Beſchlüſſe, die „innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Bera„thung, durch freie Abſtimmung, entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden“.

So wie Allerhöchſtdieſelben nun nach dieſen bundesverfaſſungsmäßig beſtehenden Beſtimmungen Sich keineswegs das Recht aneignen wollen, die Bundestagsgeſandten anderer Staaten wegen ihrer Geſchäftsführung und Abſtimmung zur Verantwortung zu ziehen; ſo werden Dieſelben auch andern Bundesſtaaten nie die Befugniß zugeſtehen, Allerhöchſtihrem Königlich-Hannöveriſchen Bundestagsgeſandten Vorſchriften darüber zu geben, wie derſelbe ſeine Abſtimmung einzurichten hat, oder ob darüber von ihm zuvor eine Inſtructionsertheilung zu veranlaſſen ſeyn wird, beſonders wenn es ſich um Fragen handelt, über welche bereits Bundesbeſchlüſſe gefaßt und Inſtructionen ertheilt worden ſind.

Ja Allerhöchſtſie würden ſogar jedes von Ihrem Bundestagsgeſandten beobachtete Verfahren, wodurch er dazu beigetragen hätte, verfaſſungsmäßig zu Stande gekommene und von Allerhöchſtihnen bereits beſtätigte Bundesbeſchlüſſe einſeitig — wenn auch bloß theilweiſe — wieder aufzuheben, als eine Ueberſchreitung der ihm ertheilten Vollmachten haben betrachten müſſen.

Sie vermögen dazu in dem vorliegenden Falle auch um ſo weniger eine Veranlaſſung zu finden, als die von Seiten der Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft in ihrer Erklärung aufgeſtellten Grundſätze keineswegs den Charakter der Neuheit tragen, ſondern nur die nähere Entwickelung einer Theorie beabſichtigen, gegen deren Anwendung ſich die bei weitem größere Mehrzahl Ihrer Mitverbündeten von jeher aufs beſtimmteſte erklärt hat, wie ſolches die Verhandlungen und Beſchlüſſe der hohen Bundesverſammlung in der Anhalt-Cöthenſchen und in der Streitſache Braunſchweigs wider Lippe-Detmold, Lehnsverhältniſſe betreffend, aufs beſtimmteſte ergeben.

Iſt etwas Neues in jener allerhöchſten Erklärung anzutreffen, ſo würde ſolches nur darin beſtehen, daß Königlich-Preuſſiſcher Seits jetzt jede andere Einwirkung der Bundesverſammlung, als die bloßer Vermittlung bei Streitſachen politiſcher Natur, abgelehnt wird, während doch noch in dieſem Falle die von dieſer allerhöchſten Regierung in der 34. Sitzung vom 20. December 1821, §. 256, über die Anordnung des Verfahrens bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern zu Protokoll gegebenen Bemerkungen eine compromiſſariſche Entſcheidung zulaſſen. Denn daß es ſich in dem vorliegenden Falle, wo aus feierlich eingegangenen Verträgen erworbene Rechte und dieſen entſprechende Verbindlichkeiten in Anſpruch genommen werden, bloß um collidirende politiſche Intereſſen handeln ſollte, dürfte ſelbſt der Königlich-Preuſſiſche allerhöchſte Hof nicht behaupten wollen.

Wie wenig aber eine ſolche noch weiter ſchreitende, jede rechtliche Entſcheidung ausſchlieſſende Theorie den Abſichten derjenigen Höfe entſprechen dürfte, die ſelbſt ſchon eine aufgedrungene compromiſſariſche Entſcheidung bei Streitſachen politiſcher Natur, ſo lange eine Abänderung der Bundesverfaſſung nicht eingetreten iſt, als unzuläſſig erkannt haben,

dürfte einleuchten, und darum kann der Königlich=Hannöverische Hof auch nur in der von der Bundesverſammlung beſchloſſenen Aufrechthaltung der Bundesverfaſſung und der in Gemäßheit derſelben gefaßten Bundesbeſchlüſſe ein den früher ausgeſprochenen Anſichten der Regierungen völlig angemeſſenes Verfahren erkennen.

Was ſodann das von der Vermittlungscommiſſion beobachtete Verfahren betrifft, ſo haben Allerhöchſtdieſelben ſolches von Anfang an nur als in jeder Beziehung den Bundesgeſetzen entſprechend, die Rechtsanſprüche der betheiligten Staaten billig berückſichtigend, im verſöhnenden Geiſte geleitet und zu einer möglichen Ausgleichung des beſtehenden Streits geeignet, ſo wie ſo beſchaffen gefunden, daß es in den Augen aller unparteiiſchen Beobachter, denjenigen Mitgliedern, die mit der Leitung deſſelben beauftragt waren, nur zum ehrenden Beweis ihres bundesgemäßen Sinnes gereichen muß, damit unter einer Verzögerung der Vermittlung abſeiten des beklagten Theils nicht der eigentliche bundesgeſetzliche Rechtszuſtand zu lange paralyſirt bleibe.

Für Allerhöchſtihro Majeſtät hätte es daher der von den Mitgliedern dieſer Commiſſion in der 5. dießjährigen Sitzung zu Protokoll gegebenen, eben ſo gründlichen als überzeugenden Rechtfertigung ihres bei dem Vermittlungsverfahren beobachteten Benehmens nicht bedurft.

Namentlich wird der der Commiſſion gemachte Vorwurf der Uebereilung dieſelbe um ſo weniger treffen können, wenn erwogen wird, daß der Königlich=Hannöveriſche Hof der Kurheſſiſchen Regierung ſchon unter dem 31. Auguſt 1831 Vorſchläge zu einer gütlichen Ausgleichung der Verhältniſſe gemacht hat; daß darüber ſodann bis zum April 1832 vielfache Verhandlungen zwiſchen beiden höchſten Regierungen ſtatt gefunden haben, ehe die Beſchwerde bei der Bundesverſammlung angebracht worden; daß es der gedachten Regierung alſo keineswegs an Zeit gefehlt haben kann, ſich deßhalb mit den Regierungen von Preuſſen und Heſſen=Darmſtadt zu verſtändigen, wenn ſie die gütliche Beendigung des Streits ernſtlich gewünſcht hätte; ja daß ſeit der erſten Eröffnung der Vermittlungscommiſſion vom 21. October v. J. jetzt ſchon ein Zeitraum von mehr als vier Monaten verſtrichen iſt, ohne daß es der Kurheſſiſchen höchſten Regierung gefallen hätte, irgend eine beſtimmte Erklärung abzugeben, während doch derſelben durch die ausdrücklich beſchloſſene Verlängerung der Wirkſamkeit der Vermittlungscommiſſion hinreichende Gelegenheit zu einer ſolchen Erklärung verſchafft worden war. Hiernach ſcheint es ganz unbezweifelt, daß von einer Uebereilung des Vermittlungsverfahrens überall nicht die Rede ſeyn kann, und aus dem letztern Umſtande ergibt ſich auſſerdem noch deutlich, daß, wenn die Vermittlungscommiſſion auch gleich Anfangs ſtatt einen dreiwöchigen einen dreimonatlichen Termin zur Erklärung auf den Vergleichsvorſchlag feſtgeſetzt hätte, die Angelegenheit dadurch doch einem Vergleiche um nichts näher geführt ſeyn würde. Unter ſolchen Umſtänden hat daher dem Königlich=Großbritanniſch=Hannöveriſchen Hofe die in der Königlich=Preuſſiſchen Erklärung enthaltene Critik den eintretenden Verhältniſſen keineswegs entſprechend erſcheinen können und der darauf geſtützte Antrag zugleich um ſo unerwarteter ſeyn müſſen, als gerade von jener allerhöchſten Regierung, ganz insbeſondere in ihrem in der 34. Sitzung des Jahrs 1821, §. 256, zu Protokoll gegebenen Bemerkungen, die nachſtehende Anſicht aufgeſtellt worden iſt:

„Nach §. 5 (des Entwurfs eines Bundesbeſchluſſes über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander) ſoll die Bundesverſammlung darüber beſchließen, ob der Vergleichsverſuch als unausführbar anzuſehen ſey„?

„Dieſe Prüfung und Ueberzeugung kann aber nur der Vermittlungscommiſſion zu„kommen, und wenn dieſe erklärt, daß ſie den Vergleichsverſuch innerhalb der vorge=

„ſchriebenen Formen vergebens angeſtellt habe, **kann die Bundesverſammlung nicht anders als hierbei ſtehen bleiben**“.

Hinſichtlich des materiellen Theils der Königlich-Preuſſiſchen und Königlich-Bayeriſchen in der 3. und 5. dießjährigen Bundestagsſitzung zu Protokoll gegebenen Erklärungen, glauben Se. Majeſtät, um Wiederholungen zu vermeiden, vor Allem diejenigen Anſichten ſich aneignen zu müſſen, welche der Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſche Präſidialgeſandte in ſeiner Abſtimmung vom 17. v. M. eben ſo klar als beſtimmt und gründlich ausgeſprochen hat, und die durch den Vortrag der Vermittlungscommiſſion in der 5. dießjährigen Sitzung eine neue umfaſſende Ausführung erhalten haben.

Das Bundes-Staatsrecht erkennt bis jetzt, für alle unter Bundesgliedern hinſichtlich ihrer zum Bunde gehörenden Staaten ſich erhebenden Streitigkeiten, indem es den Krieg, die Gewalt und die Selbſthülfe ausſchließt, nach fruchtlos erfolgter Vermittlung, nur die richterliche Entſcheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinſtanz, und zwar ohne alle directe Einwirkung der Bundesverſammlung, als einziges bundesgeſetzliches Mittel zur Aufrechthaltung des Rechtszuſtandes unter den Bundesgenoſſen an. Es macht keinen Unterſchied zwiſchen den Gegenſtänden, welche zunächſt die Veranlaſſung des Streits gegeben, und ſtatuirt keine Ausnahmen; es berückſichtigt weder die politiſche, noch die bloße civilrechtliche Natur derſelben, ſondern es ſtellt eine allgemeine Regel auf, bei der, um des ausgeſprochenen Zweckes willen, keine Ausnahme möglicher Weiſe zugelaſſen werden kann. Dieß folgt auch ſchon daraus, daß, nach Art. 11 der Bundesacte, die Bundesglieder ſich verbindlich gemacht haben, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen, welche ſolche, nach fruchtlos angeſtelltem Vermittlungsverſuche, durch eine wohlgeordnete Austrägalinſtanz richterlich entſcheiden zu laſſen hat.

Um Krieg und Gewalt unter den Bundesgliedern zu verhindern, ſoll alſo jene richterliche Entſcheidung eintreten. Krieg und Gewaltthaten aber ſind, wie die Geſchichte lehrt, faſt immer weit mehr durch politiſche, als durch bloß rechtliche Staatsfragen veranlaßt, und darum folgt gerade daraus, daß, wenn beide Uebel unter den Bundesgliedern verhindert werden ſollen, das Austrägalverfahren auch auf erſtere ſeine Anwendung finden muß, und dieß um ſo mehr, als der Bundesverſammlung ſelbſt jede directe Ausübung einer richterlichen Gewalt ausdrücklich entzogen iſt und jener Artikel eines Bundesgrundgeſetzes nur von einer austrägalgerichtlichen Entſcheidung als dem einzigen Mittel redet, wodurch die Streitigkeiten unter Bundesgliedern zu entſcheiden ſind.

Hiergegen mögen auch nicht mit irgend einem Grunde die in der 35. Sitzung der Bundesverſammlung vom 20. September 1819 zur Inſtructionseinholung und definitiven Beſchlußnahme verſtellten ſechs Propoſitionen, wobei einhellig von der Bundesverſammlung ein Unterſchied zwiſchen politiſchen und andern Streitigkeiten anerkannt und zugleich das Bedürfniß einer beſondern Behandlung beider Arten von Streitigkeiten bemerkbar gemacht ſeyn ſoll, angeführt werden.

Denn abgeſehen davon, daß jene damals ausgeſprochene Anſicht der Bundesverſammlung erſt der nähern Prüfung ihrer Committenten und deren Entſcheidung unterworfen wurde und darum die Grenzen eines bloßen Gutachtens nicht überſchreitet; ſo iſt die Antwort darauf auch bereits in dem 21. Art. der Wiener Schlußacte enthalten, nach welchem die Bundesverſammlung die Entſcheidung der entſtandenen Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch eine Austrägalinſtanz zu veranlaſſen, und dabei, ſo lange nicht wegen der Austrägal-

gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwiſchen den Bundesgliedern ſtatt gefunden, die in dem Bundesbeſchluſſe vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorſchriften, ſo wie den Plenarbeſchluß vom 3. Auguſt 1820 zu beobachten hat, von welchem bekanntlich der 1. Art. lautet:

„Die Bundesverſammlung hat in allen, nach Vorſchrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwiſchen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittlung ohne Erfolg geblieben iſt, die Entſcheidung durch eine Austrägalinſtanz zu veranlaſſen ꝛc.“.

Jener Artikel der Schlußacte und dieſer Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820 ſind aber bekanntlich als das Endreſultat der Wiener Miniſterialconferenzen anzuſehen, bei welchen die obigen ſechs Propoſitionen der Bundesverſammlung vorlagen und in reifliche Erwägung gezogen wurden. Namentlich wurde auch dort die Frage:

ob und welche Streitſachen geeignet ſeyen, von einer Austrägalinſtanz richterlich entſchieden zu werden,

näher geprüft. Weil man jedoch fand, daß es kaum zu erreichen ſeyn werde, eine allgemeine Regel, welche alle mögliche künftige Fälle auf eine befriedigende Weiſe umfaßte, aufzufinden, ſo ſchien es den dortigen Bevollmächtigten am rathſamſten, die näheren Beſtimmungen deßhalb noch ausgeſetzt zu laſſen, und ſo kam, unter ganz vorzüglicher Mitwirkung des Königlich-Preuſſiſchen Bevollmächtigten, Grafen von Bernſtorff, zuletzt der Art. 21 der Schlußacte zu Stande, nachdem ſich erſterer bloß vorher dahin erklärt hatte: daß, obgleich die Anträge des Ausſchuſſes mit den von Preuſſiſcher Seite dargelegten auf eine rein ſchiedsrichterliche Inſtanz gehenden Anſichten nicht ganz übereinſtimmten, ſein Hof denſelben doch um ſo eher beitreten könne, als die Möglichkeit einer in der Folge anders zu ordnenden Austrägalinſtanz nicht ausgeſchloſſen werde. Er wolle ſich daher auch aller Bemerkungen über die Unzuträglichkeiten, welche mit dem Vorſchlage, die Streitigkeiten der Bundesſtaaten unter einander dem Erkenntniſſe des in jedem einzelnen Falle zu wählenden Gerichtshofes zu unterwerfen, in vieler Rückſicht verbunden ſeyn dürften, enthalten, übrigens aber ſeine Erinnerungen in Hinſicht der Faſſung der vorgeſchlagenen Sätze bei den Ausſchußberathungen über die definitive Redaction der Schlußacte zur Sprache bringen.

Aus dieſem Allem ergibt ſich daher, daß nicht bloß nach dem ſtrengen Wortlaute des 11. Art. der Bundesacte und des 21. Art. der Schlußacte, ſondern auch nach der hiſtoriſchen Weiſe, wie namentlich letzterer zu Stande gekommen iſt, die austrägalgerichtliche Entſcheidung, nach vorgängiger vergeblicher Vermittlung, das einzige bundesgeſetzliche Mittel für die Beſeitigung aller unter den Bundesgliedern ſich ergebenden Streitigkeiten ſo lange bildet, bis wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft ſtatt gefunden hat. Hierzu ſind nun freilich bereits die Einleitungen getroffen; ſie haben aber bislang noch keinen gemeinſchaftlichen Beſchluß zur Folge gehabt, und ſo lange dieſer nicht erfolgt iſt, bleibt nothwendig die beſtehende Geſetzgebung die einzige Norm. Auch dürfte bei der in der Sache liegenden Schwierigkeit, eine genaue Grenzlinie zwiſchen bloß rechtlichen und rein politiſchen Staatsfragen zu ziehen, eine ſolche Vereinbarung ſchwerlich ſo bald zu erreichen ſeyn.

Wenigſtens dürfte ſelbſt der in der Königlich-Preuſſiſchen Erklärung gemachte Verſuch, die in dem vorliegenden Falle zur Sprache kommenden rein rechtlichen Geſichtspuncte von den politiſchen zu ſondern, den Beweis dafür liefern, daß eine ſolche Trennung, bei dem nothwendigen Cauſal- und Correal-Nexus, worin beide zu einander ſtehen, das ſonderbare

Dilemma herbei führen würde, daß die Gerichte, denen die politiſchen Rückſichten fremd bleiben ſollen, wegen Mangels hinreichender Entſcheidungsgründe auſſer Stande geſetzt würden, auch über die Rechtsfrage zweckmäßig zu erkennen, während auf der andern Seite die Bundesverſammlung, der bekanntlich jede richterliche Entſcheidung entzogen iſt, ihrer Seits eben ſo wenig die politiſchen Rückſichten mit einem für die Entſcheidung des Streits irgend dienlichen Erfolge zu behandeln hätte. Hieraus aber würde für die ſtreitenden Theile der Zuſtand völliger Rechtsloſigkeit entſtehen, – ein Zuſtand, der mit der Exiſtenz eines völkerrechtlichen Bundes, ſo lange darin Krieg und Gewalt ausgeſchloſſen bleiben ſollen, am unverträglichſten iſt, und dem auch ſchwerlich in der jetzigen Zeit die in Anſpruch genommene Achtung vor der Macht der allgemeinen Meinung allein vorzubeugen im Stande ſeyn dürfte.

Abgeſehen aber auch von dem ſo eben nachgewieſenen, den klageführenden Staaten klar zur Seite ſtehenden Rechte, kann jedoch auch nicht einmal zugegeben werden, daß ein die politiſche Vernichtung herbei geführt habender Zuſtand für Kurheſſen eingetreten ſeyn würde, hätte es ſich nicht von ſeinen eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten losgeſagt. Die Behauptung iſt zwar aufgeſtellt, der Beweis aber dafür ſchuldig geblieben. Daß aber nicht jede unerwieſene Behauptung ſchon zureichen könne, um den durch die Bundesgeſetze vorgeſchriebenen Rechtsweg zu verändern, wird, wenn nicht das Unbilligſte verlangt werden ſoll, eingeräumt werden müſſen.

Sollte der nicht klare Sinn dieſer Behauptung dahin zu deuten ſeyn, daß Kurheſſen, zu der Zeit ſeines Anſchluſſes an das Preuſſiſche Zollſyſtem, zur Sicherung ſeiner politiſchen Exiſtenz eines mächtigen Beiſtandes benöthigt geweſen ſey; ſo hätte es denſelben mit voller Zuverſicht in dem Willen und der Kraft des Deutſchen Bundes finden können. Zog Kurheſſen aber vor, dieſen Schutz bei dem Königlich-Preuſſiſchen Gouvernement zu ſuchen; ſo iſt die Ueberzeugung von dem erhabenen Geiſte der Königlich-Preuſſiſchen Regierung viel zu ſehr begründet, um nur entfernt an die Möglichkeit zu denken, daß der moraliſche oder materielle Beiſtand Preuſſens an Bedingungen geknüpft geweſen ſeyn könne, die eine Verletzung vertragsmäßig beſtehender Verbindlichkeiten gegen andere Bundesſtaaten mit ſich führen mußten. Ja es läßt ſich ſelbſt nicht ſchwer nachweiſen, daß es der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung ſehr leicht geweſen ſeyn würde, die eingetretene Differenz zu beſeitigen, ohne die Exiſtenz und Ruhe des Staates auch nur im mindeſten zu gefährden. Denn nach den von der Vermittlungscommiſſion gemachten, von den beſchwerdeführenden Staaten angenommenen Vergleichsvorſchlägen ſollten nur die Durchgangsabgaben in Kurheſſen auf den frühern Betrag ermäßigt werden, im Uebrigen aber ſollte die eingegangene Zollverbindung mit dem Königreiche Preuſſen unverändert beſtehen bleiben. Nun hat aber nicht bloß die Königlich-Preuſſiſche Regierung an mehreren Puncten ihres Landes die angeordneten Durchgangsabgaben bedeutend heruntergeſetzt, ſondern auch die Kurheſſiſche Regierung hat ihren Tranſitozoll für einzelne Waaren und auf einzelnen Handelsſtraßen auf die Hälfte ermäßigt, — wobei freilich die, Hannover beſonders intereſſirenden, Handelsſtraßen ausgeſchloſſen geblieben ſind.

Daraus ergibt ſich genügend, daß die unveränderte Fortdauer der jetzigen Durchgangsabgaben in Kurheſſen mit der Exiſtenz des Staates und der Erhaltung der Ruhe und Ordnung keineswegs ſo innig verwebt iſt, wie dieſes von Königlich-Preuſſiſcher und Kurfürſtlich-Heſſiſcher Seite behauptet worden. Und da nicht abzuſehen iſt, warum nicht ſtatt

jener theilweiſen Ermäßigung eine vollſtändige Herunterſetzung der Durchgangsabgaben, für alle Waaren und für alle, die beſchwerdeführenden Staaten intereſſirenden Handelsſtraßen, auf den frühern Betrag hat angeordnet werden können, womit die Streitigkeit noch in dem Vermittlungsverfahren beizulegen geweſen wäre; ſo können wohl nur die mit einer ſolchen Maaßregel verbundenen finanziellen Verluſte — welche freilich durch eine Vermehrung des Handels und Verkehrs reichlich aufgewogen ſeyn würden — und keine politiſchen Intereſſen die Annahme der gemachten Vergleichsvorſchläge und damit die gütliche Beendigung der Angelegenheit verhindert haben. Auch dürfte jene aufgeſtellte Behauptung ſchon in der That dadurch widerlegt werden, daß die übrigen zum Mitteldeutſchen Vereine gehörenden Staaten, ungeachtet ihre Lage durch den Abfall Kurheſſens viel ſchwieriger, wie früher geworden iſt, dennoch fortbeſtehen, und Ruhe und Ordnung im Lande erhalten haben. Jedenfalls wenigſtens wird zugegeben werden müſſen, daß kein Beginnen, wenn es ſich einmal um die Exiſtenz von Staaten, beſonders aber um die von kleineren handelt, für ſolche gefährlicher ſeyn dürfte, als eigenmächtiges Losſagen von feierlich eingegangenen Verpflichtungen, zumal wenn dieſe nicht einmal auf beſtändig, ſondern nur temporär eingegangen ſind. Es würde ſich daher noch ſehr fragen, ob nicht Kurheſſen durch ſeine Losſagung vom Mitteldeutſchen Vereine ſeine künftige Exiſtenz weit mehr gefährdet hat, als wenn es an ſeinen eingegangenen Verbindlichkeiten unverbrüchlich gehalten hätte. Die hohe Bundesverſammlung aber dürfte ſich nicht minder wie jedes Austrägalgericht in einer nicht geringen Verlegenheit befinden, bei ſo entgegenſtehenden Behauptungen einen Ausſpruch zu thun, zumal wenn die durch den Abfall Kurheſſens in ihrer Exiſtenz ſich gleichfalls verletzt haltenden ſechs Vereinſtaaten gleiche Behauptungen wie jenes aufſtellen ſollten. Daß wenigſtens eine ſolche Erörterung der Vorfragen am Bundestage ungleich mehr Zeit hinwegnehmen würde, als das ſpätere Juſtizverfahren ſelbſt, leuchtet ein. Auch ſcheinen die auf klaren Verträgen beruhenden Entſcheidungsnormen für den gegenwärtigen Fall völlig hinzureichen, um ein Austrägalgericht nicht minder, wie es unſtreitig mit den ehemaligen Reichsgerichten der Fall geweſen ſeyn würde, in den Stand zu ſetzen, über den Grund oder Ungrund der erhobenen Beſchwerde ein Erkenntniß abzugeben, und darüber zu entſcheiden, was Kurheſſen, ſowohl in Beziehung auf die Erfüllung der abgeſchloſſenen Verträge, als in Beziehung auf die durch die Verletzung derſelben begründeten Entſchädigungsanſprüche, zu leiſten haben wird.

Wenn ferner die Königlich-Bayeriſche Argumentation von dem Geſichtspuncte ausgeht, daß das in dem Art. 11 der Bundesacte und in dem Art. 21 der Wiener Schlußacte vorgeſchriebene Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern auf die Streitigkeiten über Handels- und Zoll-Angelegenheiten deßhalb nicht zur Anwendung gebracht werden könne, weil durch austrägalgerichtliche Erkenntniſſe bleibende und partielle Rechtsverhältniſſe einzelner Bundesſtaaten begründet werden könnten, welche ſich der Ausführung des Art. 19 der Bundesacte, nach welchem über den Handel und Verkehr gemeinſchaftliche Maaßregeln angeordnet werden ſollen, entgegenſtellen, ſomit aber in das, dieſem Art. 19 angewieſene Feld eingreifen und deſſen Wirkſamkeit ganz vernichten würden: ſo ſcheint auch dieſe Argumentation in jeder Beziehung unrichtig. Denn wenn — auch ganz abgeſehen von den ſchon vorgekommenen Gründen, nach denen alle Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern ohne Ausnahme der austrägalgerichtlichen Entſcheidung unterliegen ſollen — die Königlich-Bayeriſche Regierung ſelbſt annimmt, daß eine Vereinbarung über den Art. 19 der Bundesacte nur durch gemeinſchaftliche Uebereinſtimmung aller Bundesglieder zu Stande gebracht werden kann und eine ſolche Vereinbarung nach der Natur der Sache ſich nicht anders als

durch das Aufgeben oder die Beſchränkung verſchiedener Rechte, welche den Bundesgliedern in Beziehung auf die Regulirung der Handels- und Verkehrs-Verhältniſſe in ihrem Gebiete jetzt zuſtehen, zu bewirken iſt; ſo folgt daraus ohne Zweifel, daß die einzelnen Bundesglieder ſich einer Beſchränkung jener Rechte unterwerfen müſſen, wenn der Art. 19 der Bundesacte überhaupt in Wirkſamkeit treten ſoll.

Muß aber eine ſolche Rechtsbeſchränkung einmal eintreten, ſo iſt nicht abzuſehen, warum gerade die aus austrägalgerichtlichen Entſcheidungen entſprungenen Rechte ſich der Regulirung der Handels- und Zoll-Verhältniſſe nach Maaßgabe des 19. Art. der Bundesacte mehr in den Weg ſtellen ſollten, als andere Rechte, welche den einzelnen Bundesſtaaten auch ohne austrägalgerichtliches Erkenntniß ſchon zuſtehen, und welche keineswegs auf einem ſchlechtern Grunde, als die erſtern beruhen. Es iſt daher überall kein hinreichender Grund vorhanden, die Feſtſtellung der jetzt ſtreitigen, die Handels- und Zoll-Verhältniſſe einzelner Staaten betreffenden Rechte durch Austrägalentſcheidung zu verhindern. Kommt demnächſt eine Vereinbarung über die Ausführung des 19. Art. der Bundesacte wirklich zu Stande, ſo werden diejenigen Staaten, deren Rechte in Beziehung auf den Handel und Verkehr jetzt durch Austrägalerkenntniſſe nicht erſt erworben, ſondern nur anerkannt und feſtgeſtellt werden ſollen, in eine Modification dieſer Rechte ohne Zweifel eben ſo einwilligen, als dieſes in Beziehung auf andere, auch ohne Austrägalerkenntniß ihnen ſchon zuſtehende Rechte geſchehen muß; und die Zulaſſung des Austrägalverfahrens in der Beſchwerdeſache gegen Kurheſſen wird daher die Ausführung des Art. 19 der Bundesacte weder verhindern, noch auch nur erſchweren.

Seine Majeſtät ſehen das bundesgeſetzliche Austrägalverfahren in allen Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern als eine Vitalfrage des Deutſchen Bundes an, mit welchem ſeine Exiſtenz beſteht oder fällt. Jede Beſchränkung und ausnahmsweiſe eintretende Verkümmerung deſſelben müſſen Sie darum ſo lange für unzuläſſig betrachten, als nicht die darüber beſtehenden grundgeſetzlichen Beſtimmungen auf bundesgeſetzliche Weiſe, d. h. auf ſolche Art, wie die organiſchen Geſetze des Bundes allein zurückgenommen oder abgeändert werden können, zurückgenommen oder abgeändert worden ſind.

Bei dem ſo oft eintretenden Streite materieller Intereſſen, – bei der Ungleichheit der phyſiſchen Kräfte der Bundesmitglieder, – bei dem politiſchen Uebergewichte, was dieſes dem Mächtigern gegen den Schwächern in einer zunächſt der Erreichung politiſcher Zwecke gewidmeten Verſammlung, wie der Deutſche Bundestag iſt, ſtets zuſichern wird, – würde die geringſte Abweichung von den über das Austrägalverfahren beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, den minder mächtigen Deutſchen Bundesſtaaten das Hauptpalladium ihrer Unabhängigkeit und des ihnen durch die Bundesacte geſicherten Rechtszuſtandes rauben, ſomit aber die Gleichheit der Rechte vernichten, welche ihnen die Art. 3 der Bundesacte und Art. 2 der Wiener Schlußacte ſichert.

Allerhöchſtdieſelben haben daher Ihren Bundestagsgeſandten angewieſen, ſich gegen die von Seiten der Königlich-Preuſſiſchen und Königlich-Bayeriſchen Höfe in ihren in der 3. und 5. Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärungen aufgeſtellten Grundſätze auf das beſtimmteſte zu erklären.

§. 70.

Reviſion des Austrägalverfahrens, insbeſondere die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlaſſung von unbedingten Mandaten, unter Androhung einer Geldſtrafe.

(39. Sitz. §. 268 u. 42. Sitz. §. 305 v. J. 1831. — 6. Sitz. §. 36, 8. Sitz. §. 61, 9. Sitz. §. 65, 10. Sitz. §. 75, 11. Sitz. §. 88, 13. Sitz. §. 115, 17. Sitz. §. 156, 32. Sitz. §. 351 u. 48. Sitz. §. 582 v. J. 1832. — 7. Sitz. §. 59 v. J. 1833.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte iſt angewieſen, über die Frage: ob die Austrägalgerichte competent ſind, unbedingte Mandate mit Strafandrohungen zu erlaſſen? dem in der 39. Sitzung vom 19. November 1831, §. 268, Seite 869, erſtatteten Commiſſionsgutachten beizutreten.

Präſidium. Da ſich aus den nunmehr erfolgten ſämmtlichen Abſtimmungen ergebe, daß die Mehrheit der Stimmen dem Commiſſionsantrage beigetreten ſey, ſo werde jetzt hiernach der Beſchluß zu ziehen und dieſer Beſchluß zugleich denjenigen oberſten Gerichtshöfen, welche dermal als Austrägalgerichte beſtellt ſind, mitzutheilen ſeyn.

Sämmtliche Geſandtſchaften waren hiermit einverſtanden; daher

Beſchluß:

1) Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demſelben in gerichtlicher Verhandlung ſtehenden Streitſache geklagt wird — vorausgeſetzt, daß an den Erforderniſſen zu einer Verfügung dieſer Art in anderer Beziehung kein Mangel erſcheint — vorſchreiten, jedoch hat ſich das Gericht hierbei der Androhung von Geldſtrafen zu enthalten und die Veranlaſſung der Vollſtreckung des auf das erlaſſene Mandat ergehenden, an die Bundesverſammlung einzuſendenden, ſchließlichen Erkenntniſſes dieſer lediglich zu überlaſſen.

2) Die Geſandtſchaften derjenigen Regierungen, deren oberſte Gerichtshöfe dermal als Austrägalgerichte beſtellt ſind, werden erſucht, den gegenwärtigen Beſchluß an dieſe Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu laſſen.

§. 71.

Beſchwerden Kurheſſens gegen das Königreich Bayern und das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, geiſtliche und weltliche Stiftungen in Fulda betreffend.

(4. Sitz. §. 32 v. J. 1833.)

Hannover. Der Geſandte iſt in Folge des Bundestagsbeſchluſſes vom 24. Januar d. J., §. 32, von ſeinem allerhöchſten Hofe zu der Anzeige angewieſen, daß an das Königliche Oberappellationsgericht zu Celle, als erwählte Austrägalinſtanz in der Streitſache Kurheſſens wider Bayern und Sachſen-Weimar-Eiſenach, den auf Vermögenstheile der geiſtlichen und weltlichen Stiftungen in Fulda gelegten Beſchlag betreffend, wegen des zu übernehmenden Auftrags das Erforderliche erlaſſen iſt, auch daß dem genannten Gerichtshofe die deßfallſigen Acten übermittelt worden ſind.

Die Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeige zur Wiſſenſchaft.

§. 72.

Zuſtand des Approviſionnements der Bundesfeſtung Mainz.

(7. Sitz. §. 56 v. J. 1833.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Geſandte iſt beauftragt, den Beitritt der Großherzoglichen Regierungen zu den in 48. Sitzung vom 29.

December 1832 in der Angelegenheit, betreffend das Approviſionnement der Bundesfeſtung Mainz, von dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten erſtatteten Vorträgen zu erklären.

§. 73.

Die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente betreffend.

(5. Sitz. §. 42 v. J. 1833.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ueber den in der 39. Sitzung vorigen Jahrs von dem Bundestags-Ausſchuſſe für Militärangelegenheiten erſtatteten Vortrag, betreffend die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente, inſonderheit über die in gedachtem Vortrage enthaltenen vierzehn Anträge, hat ſich der Geſandte, in Folge erhaltener höchſter Inſtructionen, folgendermaßen zu äuſſern:

Der erſte Antrag geht dahin, daß den ſämmtlichen höchſten und hohen Regierungen, deren Contingente die Reſerve-Infanteriediviſion bilden, anheim zu geben, die Einberufung der Beurlaubten zu den im §. 32 der näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes vorgeſchriebenen Waffenübungen auf den Monat September jeden Jahrs feſtzuſetzen und ſich hierüber, oder über irgend eine andere Zeit im Jahre, welche dazu geeigneter ſcheinen möchte, zu einigen, damit wegen gleichzeitiger Vornahme der Muſterungen, ſo oft ſolche für nöthig erachtet werde, Vorkehrung getroffen werden könne.

Was nun den zur Zuſammenziehung und Waffenübung ſämmtlicher Contingente der Infanteriediviſion vorgeſchlagenen Zeitpunct betrifft, ſo würden ſich die Fürſtlichen Regierungen von Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Rudolſtadt, mit Rückſicht auf die Verhältniſſe beider Länder, hiermit einverſtanden erklären können; wobei indeſſen ausdrücklich zu bemerken, daß bei der hohen gebirgigen Lage eines großen Theils des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt und der dieſerhalb ſpäter eintretenden Erndte, die Zuſammenziehung des Contingents erſt um die Mitte des Monats September eintreten, dann aber die Waffenübungen bis Mitte Octobers ausgedehnt werden könnten.

Durchaus verſchieden hiervon ſind indeſſen die Localverhältniſſe der Herzogthümer Anhalt-Bernburg, Cöthen und Deſſau, wo eine Zuſammenziehung der Contingente im Monat September nicht ohne weſentliche Beläſtigung der Unterthanen zu bewerkſtelligen und ſtörend in manche Verhältniſſe eingreifen würde. Hier erſcheint der Monat Juni (die Periode zwiſchen der Saatzeit und der Heuerndte) als der geeignetſte zu den Waffenübungen. Denn im Monate Juni wird der eingezogene Beurlaubte als Landmann am wenigſten in ſeiner Feldarbeit geſtört und zu Anfang des Monats Juli, nach Vollendung der Waffenübungen, kann der wieder zu Beurlaubende als Handwerker, Handarbeiter oder Landmann viel eher ein Unterkommen finden, als im September oder October.

Wie fühlbar es aber einem kleinern Lande iſt, wenn ihm zu einer für die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe ungünſtigen Zeit eine Menge Hände entzogen werden, bedarf keiner nähern Ausführung.

Die Durchlauchtigſten Herzoge von Anhalt, durchdrungen von dem Wunſche, Höchſtihre Pflichten als Bundesfürſten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, müſſen doch auch Ihr gleichzeitiges Beſtreben dahin richten, ſolches auf eine Weiſe zu thun, daß die Unterthanen dadurch ſo wenig beläſtigt werden, als es unbeſchadet des Bundeszweckes nur immer geſchehen kann.

Höchſtdieſelben halten Sich überzeugt, daß Ihre hohen Mitverbündeten Ihnen die Ausführung dieſes Ihres Beſtrebens, in Anerkennung der angeführten Gründe, gern dadurch erleichtern, daß ſie in einem Falle, wo ein überwiegender Bundeszweck für die gleichzeitige Einberufung der Beurlaubten der ganzen Infanteriedivision nicht vorzuliegen ſcheint, es der Billigkeit entſprechend finden werden, daß, mit Berückſichtigung der Localverhältniſſe, die Beſtimmung des Zeitpunctes, wo die vorſchriftmäßigen Waffenübungen vorzunehmen, dem Ermeſſen der betheiligten Bundesfürſten überlaſſen bleibe.

Der Hauptbeweggrund, weßhalb der Militärausſchuß in ſeinem in der 39. Sitzung vorigen Jahrs erſtatteten Gutachten auf einen gleichzeitigen Termin für alle Contingente antrug, war der, damit wegen gleichzeitiger Vornahme der Muſterungen, ſo oft eine ſolche für nöthig erachtet werde, Vorkehrung getroffen werden könne.

Erwägt man dagegen, daß zwar die techniſche Militärcommiſſion auf alljährige Muſterungen angetragen hat, die hohe Bundesverſammlung jedoch, aus Gründen des Rechts und der Billigkeit, ſtatt ſich jenen Antrag anzueignen, alle künftigen Inſpectionen, ohne eine alljährige Wiederhohlung zu verlangen, von einem jedesmaligen beſondern Bundesbeſchluſſe abhängig gemacht hat; ſo verſchwindet auch die Nothwendigkeit, daß die jährlichen Waffenübungen gerade zu derſelben Zeit bei allen Contingenten ſtatt finden und der Zeitpunct einer etwa vom Bunde anzuordnenden Inſpection ſchon im Voraus für alle künftigen Zeiten beſtimmt werde, – eine Einrichtung, die, wie geſagt, einzelne Staaten ohne deßfällige Nothwendigkeit beläſtigen würde.

Es führt dieſe Erwägung zu dem zweiten Commiſſionsantrage, welcher dahin geht: daß im Jahre 1833 eine abermalige Muſterung ſämmtlicher, zur Reſerve-Infanteriedivision gehörender Contingente vorzunehmen ſey.

Hätten zwar Ihro Durchlauchten die Herzoge von Anhalt und Fürſten von Schwarzburg geglaubt, daß, nachdem die über die Herzoglichen und Fürſtlichen Contingente abgehaltene erſte Muſterung, laut der vorliegenden Inſpectionsberichte, ſo befriedigende Reſultate ergeben, und gezeigt hat, daß auch ohne Muſterung die obliegenden Verpflichtungen gewiſſenhaft erfüllt und kein Opfer geſcheut worden, Höchſtdenenſelben die Abhülfe einzelner wahrgenommener Mängel vertrauensvoll hätte überlaſſen bleiben können: ſo werden doch Ihro Durchlauchten in dieſem Falle die eigene Anſicht bereitwillig der Ihrer hohen Bundesgenoſſen unterordnen, falls letztere die Ueberzeugung hegen, daß der Nutzen einer abermaligen Muſterung den Koſtenaufwand und die ſonſt damit verbundenen Inconvenienzen überwiege. Dieſes vorausgeſetzt, würde es allerdings als wünſchenswerth betrachtet werden, wenn dieſe zweite Muſterung von denſelben Generalen abgehalten werde, welche die erſte vorgenommen, da dieſe am beſten zu beurtheilen im Stande ſind, ob den von ihnen wahrgenommenen Mängeln abgeholfen worden.

Dagegen muß ſich der Geſandte, nach Maaßgabe ſeiner Inſtructionen, entſchieden gegen die Idee erklären, die Muſterungen alljährig zu wiederholen. Zu Begründung dieſes ſeines Widerſpruchs bezieht er ſich auf den Artikel 8 der Militärverfaſſung des Deutſchen Bundes, auf ſeine Abſtimmung zum Protokoll der 11. Sitzung vom Jahre 1831, inſonderheit auf dasjenige, was dort über den vorliegenden Gegenſtand (S. 388 und 389 des Protokolls) bemerkt worden; ferner auf den Bundesbeſchluß der 15. Sitzung vom 25. April 1831, wo bereits ausgeſprochen worden, daß zwar im Jahre 1831 eine Muſterung vorzunehmen, künftige aber jedesmal der beſondern Beſchlußfaſſung hoher Bundesverſammlung vorbehalten würden; endlich auch noch auf die im Protokolle der 39. Sitzung

vorigen Jahrs Seite 1380 dargelegte Anſicht des Militärausſchuſſes, daß jährliche Muſterungen nicht beſchloſſen, auch wohl nicht zu beſchließen ſeyen, da ſie immer mit Koſten und Beſchwerden für die betreffenden hohen Regierungen verbunden ſeyen. —

Der dritte, vierte, fünfte und ſechſte Commiſſionsantrag geben zu keiner beſondern Bemerkung Anlaß.

Was den ſiebenten Antrag, die fleißige Uebung aller Mannſchaften, inſonderheit auch der Jäger, betrifft, haben die Reſultate der Inſpection gezeigt, daß es bei den dieſſeitigen Contingenten ſchon früher an einer fleißigen Waffenübung nicht gefehlt hat, und gleiche Sorgfalt wird auch künftig darauf verwandt werden. Die Büchſen der Jäger des Contingents von Schwarzburg-Sondershauſen wurden in beſten Stand geſetzt, und die Jäger im Schießen ſehr fleißig geübt.

In Beziehung auf den achten Antrag iſt der Geſandte zu der Anzeige beauftragt, daß im Herzogthume Anhalt-Bernburg durch eine nachträgliche Verordnung zu dem dort geltenden Conſcriptionsgeſetze beſtimmt worden, daß alle Militärpflichtigen nach Ablauf ihrer geſetzlichen vierjährigen Dienſtzeit noch auf zwei Jahre reſervepflichtig bleiben ſollen, wodurch dem hierauf Bezug habenden Antrage der Militärcommiſſion bereits Genüge geſchehen iſt.

Eine gleiche Verfügung wurde im Herzogthume Anhalt-Deſſau, mittelſt einer im October vorigen Jahrs erlaſſenen höchſten Entſchließung, getroffen. Auch des Herzogs von Anhalt-Cöthen Durchlaucht, mit dieſem Antrage einverſtanden, werden wegen der danach zu treffenden Einrichtungen die nöthigen Befehle ertheilen.

Der in den Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Landen ſchon früher beſtandenen Einrichtungen, behufs der zu bildenden Reſerven, wurde in dem Inſpectionsbericht rühmend erwähnt, und findet ſonach der achte Antrag auf dieſe Contingente keine Anwendung.

In Veranlaſſung des neunten Antrags kann der Geſandte anzeigen, daß bei den Contingenten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt die durch den Gebrauch im Garniſonsdienſte und beim Exerciren mangelhaft gewordenen Gewehre ſeit der abgehaltenen Inſpection durch ganz neue erſetzt worden.

Der zehnte Antrag, betreffend die Feuerſteine und die Güte des Pulvers, wird, wo derſelbe nicht bereits erledigt iſt, genau berückſichtigt werden.

In Beziehung auf den eilften Antrag kann der Geſandte die Zuſicherung ertheilen, daß die Durchlauchtigen Herzoge von Anhalt den auſſer der Taſchenmunition nach den bundesgeſetzlichen Vorſchriften noch erforderlichen Munitionsvorrath ſtets in Bereitſchaft werden halten laſſen, um ſelbigen an den Beſtimmungsort der Contingente nachzuführen.

Die Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Regierungen werden über die von ihnen zu treffende Einrichtung ſpäterhin Anzeige erſtatten.

Wenn der zwölfte Antrag dahin geht, daß die höchſten Regierungen, welche ihre Contingente nicht mit eigenen Lazarethausrüſtungen verſehen wollen, ſich wegen gemeinſchaftlicher Lazarethe unter einander vereinigen, oder wegen der Behandlung ihrer Kranken an die größeren Garniſonsſtaaten anſchließen, ſo wünſchen des Geſandten höchſte Committenten, über dieſen Gegenſtand zunächſt die Abſichten der übrigen betheiligten Bundesfürſten zu kennen, und hoffen, daß eventualiter die größeren garniſongebenden Staaten ihnen, für den Fall des Ausbruchs eines Krieges, erlauben werden, ſich, nach Maaßgabe zu treffender Vereinbarung, ihren Lazaretheinrichtungen anzuſchließen.

Der dreizehnte Antrag, welcher die ſpeciellen Verhältniſſe anderer Bundesſtaaten berührt, gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Der vierzehnte hingegen betrifft die Regierungen von Anhalt und Schwarzburg, und hat ſich der Geſandte darüber folgendermaßen zu äuſſern.

Anlangend den Wunſch, daß die beiden Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Contingente beim Ausmarſche unter gemeinſchaftlichem Commando in ein Bataillon zu formiren, ſo ſind die Fürſtlichen Regierungen nicht abgeneigt, dieſe ſchon in früheren Feldzügen beſtandene Verbindung auch für die Zukunft fortbeſtehen zu laſſen, und man hofft, ſich wegen der deßfälligen Grundſätze zu vereinigen. Der Geſandte wird die möglichſte Beſchleunigung der hierauf Bezug habenden Verhandlungen empfehlen.

Wenn, nach dem Antrage des Militärausſchuſſes, eine ähnliche Einladung an die höchſten Regierungen von Anhalt-Bernburg und Cöthen erfolgen ſoll, ſo kann der Geſandte, von der Unterſtellung ausgehend, daß eine unfreiwillige Vereinigung nicht beabſichtigt wird, nur wünſchen, daß von dieſem Vorſchlage der Militärcommiſſion abſtrahirt werde, da ſich der Verwirklichung deſſelben ſo mancherlei Schwierigkeiten entgegenſtellen dürften, daß der Nutzen, den die Militärcommiſſion von dieſer Einrichtung erwartet, dadurch überwogen wird.

In dieſer Beziehung erlaubt ſich der Geſandte, ſchon heute einige hier in Betracht kommende Umſtände einer nähern Erwägung der hohen Bundesverſammlung zu empfehlen. Das zum Bundesgeſetz erhobene Reglement für die Feſtung Mainz führt im §. 8 alle Contingente namentlich auf, welche in Kriegszeiten die Beſatzung der Feſtung bilden ſollen. In den §§. 9, 11, 12 und 13 dieſes Reglements iſt durch Bundesbeſchluß die Stellung bezeichnet, welche jedem Commandeur eines beſondern Contingents zukommt, und dadurch iſt zugleich die Selbſtſtändigkeit jedes einzelnen Contingents in der Feſtung anerkannt; wogegen bei Verſchmelzung zweier Contingente zu einem Bataillon eben dieſe Selbſtſtändigkeit dem Commandeur des einen oder andern Contingents nothwendig entzogen würde. Anderer Inconvenienzen nicht zu gedenken, welche eine ſolche Vereinigung mit ſich führt, treten dergleichen bei der Wahl des Befehlshabers ein, beim Avancement der Officiere, beim Dienſtreglement und bei der Militärgeſetzgebung. Jeder Regent muß aber einen erheblichen Werth darauf legen, daß ihm ungeſchmälert das Recht bleibe, ſeine Officiere nach ihren Fähigkeiten zu befördern, über das Detail des innern Dienſtes bei dem eigenen Contingente frei zu verfügen und den Soldaten nur nach den Geſetzen ſeines Contingents gerichtet zu ſehen. In föderativer Hinſicht möchte ebenfalls der Nutzen einer derartigen Verſchmelzung nicht erheblich genug ſeyn, um die berührten Inconvenienzen zu überwiegen. Es fehlt bekanntlich in der Geſchichte nicht an Beiſpielen, daß alliirte Deutſche Armeen, aus gemiſchten Truppenmaſſen und mit den verſchiedenartigſten Verfaſſungen, dennoch die glänzendſten Erfolge herbeigeführt haben.

Am wenigſten möchte aber gerade bei einer Feſtungsbeſatzung aus der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Contingente ein weſentlicher Nachtheil entſtehen, da bekanntlich ſo viele einzelne Werke einer Beſatzung von einigen hundert Mann bedürfen und bei der Vertheidigung der Feſtung der Gouverneur ſelbſt jedenfalls die Beſtimmungen des §. 12 des Reglements im Auge behalten wird. Auch hat das Militärgouvernement von Mainz, ſo viel bekannt iſt, keine Bedenken darüber geäuſſert, daß die Selbſtſtändigkeit einzelner Contingente weſentliche Nachtheile für den Feſtungsdienſt beſorgen laſſe; daher nachträgliche, das Reglement modificirende Beſchlüſſe erforderlich ſeyen. In den §§. 9, 11, 12 und 13 des Reglements iſt aber das Verhältniß der einzelnen Beſatzungstheile ſpeciell nachgewieſen, und namentlich im §. 12 ausgeſprochen, daß die ganze Garniſon von Mainz als ein aus verſchiedenen Theilen zuſammengeſetztes Corps zu betrachten.

Die Verwendung dieſes Corps iſt ganz dem freien Willen des jedesmaligen Feſtungsgouverneurs überlaſſen und es kann den Contingentsherren darüber keine Stimme zuſtehen. Dagegen dürfen aber letztere erwarten, daß das Rangverhältniß unter ihren Officieren ungeſchmälert aufrecht erhalten; daß die Mannſchaft der eigenen Geſetzgebung nicht entzogen werde; daß jedes Contingent unter Beibehaltung ſeines Namens fortbeſtehe; etwaige Gefahren und Nachtheile allein trage; dann aber auch bei Vollbringung einer rühmlichen Waffenthat als dasjenige bezeichnet werde, welches dieſe vollführte.

Nur unter ſolchen Umſtänden läßt ſich ein guter Geiſt bei einer Truppe erhalten, worauf es doch im Kriege beſonders ankommt.

Was endlich noch die im 14. Commiſſionsantrage proponirte Vereinigung der Contingente von Anhalt-Deſſau und Heſſen-Homburg betrifft, ſo haben zwar des Herzogs von Anhalt-Deſſau Durchlaucht, dem Vernehmen nach, unterm 27. November vorigen Jahrs Höchſtihre Bereitwilligkeit, in dieſer Beziehung den Wünſchen der hohen Bundesverſammlung zu entſprechen, erklärt; da indeſſen der Geſandte das Detail der hierauf Bezug habenden Separatunterhandlung nicht kennt, vermag er auch zur Zeit noch keine Anſicht darüber auszuſprechen, ob es gelingen wird, manche Schwierigkeiten, die ſich der gewünſchten Vereinigung der bezeichneten Contingente entgegenſtellen dürften, zu beſeitigen.

Ein von dem Bundestags-Ausſchuſſe für Militärangelegenheiten in der 45. Sitzung vorigen Jahrs, §. 537 des Protokolls, erſtatteter weiterer Vortrag über die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente war durch einen, in drei Abſchnitte zerfallenden, nachträglichen Bericht der Militärcommiſſion vom 13. October vorigen Jahrs veranlaßt.

Der erſte Abſchnitt dieſes Berichts enthält die Reſultate der ſtattgehabten Muſterung der Contingente von Anhalt-Cöthen und Anhalt-Deſſau, und es ſind darauf einige ſpecielle Anträge gegründet. Letztere dürften ſich durch die vorſtehende Abſtimmung über die in der 39. Bundestagsſitzung vorigen Jahrs geſtellten vierzehn Anträge des Militärausſchuſſes zugleich erledigen. Indeſſen kann der Geſandte noch zu dieſem und zu dem dritten Abſchnitt des Berichts der Militärcommiſſion vom 13. October 1832 Folgendes bemerken: Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Deſſau, in dem aufrichtigen Beſtreben, Höchſtihre Bundespflichten genau zu erfüllen, die gehörige Ausbildung des Contingents ſicher zu ſtellen, zugleich aber auch den Unterthanen jede mit dem Zwecke vereinbarliche Erleichterung zu gewähren, haben die den Localverhältniſſen entſprechende Einrichtuug getroffen, daß die Erſatzmannſchaften im März ausgehoben, im April im Einzelnen, im Mai in den Compagnien ausgebildet werden, ſonach im Juni, wenn die Beurlaubten eingezogen werden, mit Nutzen im Bataillon in den Waffen geübt werden können. Werden ſodann noch, wie es die Abſicht iſt, die Neuausgehobenen während des ganzen erſten Jahres ihrer Dienſtzeit im Dienſte behalten, ſo können ſie während der Monate Juli, Auguſt und September im Schießen und in den Compagnien fortgebildet, im Herbſt und Winter aber im Wachtdienſt unterrichtet werden. Durch dieſe Einrichtung dürfte dem Bundeszwecke vollkommen entſprochen, den Unterthanen aber auch eine Erleichterung dadurch gewährt ſeyn, daß der im Juni zu den Waffenübungen Eingezogene und im Juli wieder zu Beurlaubende dann ſeinem Gewerbe zurückgegeben wird und für ſein Unterkommen ſorgen kann. Hiermit ſtehen die dieſſeitigen Bemerkungen zum erſten Commiſſionsantrage der 39. Sitzung vorigen Jahrs in Verbin-

dung, wonach der Monat Juni für die Contingente der Herzogthümer Anhalt als der geeignetſte Zeitpunct zur Vornahme der geſetzlichen Waffenübungen zu betrachten.

Wenn im erſten Theile des Berichts der Militärcommiſſion vom 13. October vorigen Jahrs bemerkt worden, daß im Herzogthume Anhalt-Cöthen eine Dienſtzeit nicht beſtimmt ſey, ſo dürfte ſolches auf einem Mißverſtändniß beruhen, da in benanntem Herzogthume die Dienſtzeit auf ſechs Jahre feſtgeſetzt iſt.

Hinſichtlich der für die Reſerve der Herzoglichen Contingente getroffenen Anordnungen, bezieht ſich der Geſandte auf ſeine obige Anzeige zum achten Antrage des Commiſſionsgutachtens der 39. Sitzung vorigen Jahrs.

Was ſodann die vier Anträge im zweiten Abſchnitte des Berichts der Militärcommiſſion vom 13. October vorigen Jahrs betrifft, wegen der Dienſtverhältniſſe und Exercirreglements für die Ergänzungscontingente der Feſtungsbeſatzungen, hauptſächlich jener von Mainz, wie auch deren Muſterung; ſo erwartet die hohe Bundesverſammlung, laut ihres in der 45. Sitzung vorigen Jahrs gefaßten Beſchluſſes, darüber zunächſt die Aeuſſerung der betreffenden hohen Regierungen. Der Geſandte ſieht ſich im Stande, Namens der Herzoglich-Anhaltiſchen Häuſer, deren Contingente zu denjenigen gehören, welche die Kriegsbeſatzung von Mainz zu verſtärken beſtimmt ſind, die gewünſchte Aeuſſerung dahin abzugeben: daß ſich dieſe höchſten Regierungen von der Nothwendigkeit der von der Militärcommiſſion unter Num. 1 und 2 geſtellten, die Verhältniſſe der Beſatzung von Mainz betreffenden Anträge nicht zu überzeugen vermocht, und denſelben ihre Zuſtimmung zu ertheilen Anſtand finden. Höchſtdieſelben verkennen keineswegs, daß es erforderlich ſeyn möge, die Bundescontingente der Reſerve-Infanteriediviſion, welche zur Kriegsbeſatzung von Mainz gehören, zum gemeinſchaftlichen Feſtungs- und Felddienſt geſchickt zu machen; zu dieſem Zweck dürfte es jedoch einer Vertheilung der Contingente, wie ſie von der Militärcommiſſion vorgeſchlagen, nicht bedürfen, ſondern genügen, wenn diejenigen Contingentsherren, deren Truppen zur Kriegsbeſatzung von Mainz beſtimmt ſind, ſich über ein gemeinſchaftliches, der Bewaffnung ihrer Contingente entſprechendes Exercirreglement vereinigten, und kann die vollkommene Bereitwilligkeit der Herzoglichen Häuſer zur Annahme eines ſolchen gemeinſchaftlichen Exercirreglements erklärt werden.

Hiernach möchte es kaum noch einer ſpeciellen Berufung auf das zum Bundesgeſetz erhobene Reglement für die Feſtung Mainz und der Bemerkung bedürfen, daß die in dem Berichte der Militärcommiſſion enthaltenen neuen Anträge mit der im Mainzer Feſtungsreglement noch beſonders anerkannten Selbſtſtändigkeit der einzelnen Contingente nicht in Einklang ſtehen würden. Da die hohe Bundesverſammlung, in Anerkennung der beſtehenden Verhältniſſe, wohl nicht beabſichtigt, die von der Militärcommiſſion vorgeſchlagenen Einrichtungen gegen den Willen der betreffenden Contingentsherren zur Ausführung zu bringen, ſo dürfte es auch nicht erforderlich ſeyn, hier noch weitere Gründe der dieſſeitigen abweichenden Anſicht auszuführen. Wäre es erforderlich, ſo würde man ſich im Stande glauben, dieſelbe aus der Geſetzgebung des Bundes und aus allgemeinen, beſonders in jetziger Zeit nicht unwichtigen, föderativen Geſichtspuncten vollkommen zu rechtfertigen.

Eben ſo wenig ſcheint auch dem Herzoglichen Geſammthauſe ein genügender Grund vorzuliegen, von der erſt eben getroffenen bundesgeſetzlichen Beſtimmung, wonach Inſpectionen der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente nur im Namen und Auftrag des geſammten Bundes durch ſpecialiter dazu commandirte Generals und nur in Folge eines

jedesmaligen beſondern Bundesbeſchluſſes vorzunehmen, wieder abzugehen, und müſſen vielmehr die Herzoglichen Häuſer, mit Bezugnahme auf dasjenige, was bereits früher über die beabſichtigten jährlichen Muſterungen geſagt worden, auf die genaue Aufrechthaltung des hierüber beſtehenden Bundesbeſchluſſes antragen.

Was endlich den auf die Ergänzungscontingente für Landau Bezug habenden vierten Antrag der Militärcommiſſion betrifft, ſo würden die Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Regierungen in dem Falle, daß auch die übrigen zur Kriegsgarniſon dieſer Feſtung gehörenden Contingente das Königlich-Bayeriſche Exercirreglement anzunehmen disponirt wären, worüber die Erklärung dieſer Fürſten zu erwarten iſt, nicht abgeneigt ſeyn, die nöthigen Vorbereitungen zu deſſen Einführung zu treffen. Im entgegengeſetzten Falle würde die dieſſeitige Bereitwilligkeit von keinem weſentlichen Nutzen ſeyn.

§. 74.

Koſten der Verpflegung, Gagirung und Löhnung der Ergänzungsmannſchaft der Kriegsbeſatzung von Luxemburg.

(6. Sitz. §. 52 v. J. 1833.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck für Schaumburg-Lippe. Der Geſandte iſt von Sr. Durchlaucht dem Fürſten zu Schaumburg-Lippe befehligt, die Koſtenliquidation des im Jahre 1831 nach Luxemburg geſandten Contingents nebſt Anlagen zu überreichen und auf baldige Wiedererſtattung derſelben ergebenſt anzutragen.

Dieſe Liquidation nebſt Anlagen wurde an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten abgegeben.

§. 75.

Vorſtellung der vormaligen Fürſtlich-Fuldaiſchen Hofdiener, namentlich der Witwe des Laquai und Hofmuſikus Philipp Eckardt, des Laquai Caspar Steinbach und Conſorten zu Fulda, wegen Auszahlung vorenthaltener Dienſtgehalte.

(3. Sitz. §. 24 v. J. 1833.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Weimar-Eiſenach. Durch einen in der 3. dießjährigen Sitzung, §. 24 des Protokolls, von hoher Bundesverſammlung gefaßten Beſchluß iſt auch an die Großherzoglich-Sächſiſche Geſandtſchaft die Aufforderung ergangen, ſich über eine Reclamation, wegen vormals Fürſtlich-Fuldaiſchen Hofdienern vorenthaltener Dienſtgehalte, zu erklären.

Da indeß die deßfallſigen Anſprüche — nicht zu erwähnen, daß dieſſeits nirgends nachgewieſen zu ſeyn ſcheint, daß ſolche bei der Großherzoglich-Sächſiſchen Regierung angebracht und von derſelben entweder ab- oder irgend einer andern Regierung, oder von einer ſolchen ihr zugewieſen worden wären — auf jeden Fall zu denjenigen gehören würden, über welche Weimar, nach den beſtehenden Staatsverträgen, ſich lediglich mit der Krone Preuſſen zu berechnen und auszugleichen hätte, ſo möchte auch für Weimar eine hauptſächliche Erklärung in der Sache nicht abzugeben ſeyn.

Dieſe Erklärung wurde der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

§. 76.

Reclamation des vormaligen Deutſchordens-Commenthurs, Königlich-Würtembergiſchen Generallieutenants, Freiherrn von Wöllwarth, Penſion betr.

(31. Siz. §. 329 v. J. 1832.)

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

Freiherr von Wöllwarth übergibt eine neue Vorſtellung wegen ſeiner bekannten Penſionsanſprüche (Einr. Prot. Num. 3 von 1833), in welcher er ſagt, daß ihm, nach dem eigenen Ausſpruche der hohen Bundesverſammlung, vom 8. Juni 1815 an der volle Genuß ſeiner Penſion von 1485 Rthlr. in Gold zu Theil werden müſſe. — Zwar beziehe er, in Folge eines mit dem Königlich-Hannöveriſchen Cabinetsminiſterium getroffenen Proviſoriums, ſeit dem 1. Mai 1816 von der Krone Hannover jährlich 1000 Thaler in Gold; allein durch dieſes Proviſorium ſey ihm unbenommen und vorbehalten geblieben, die Entrichtung des bis zur reichsdeputationsreceßmäßigen Summe Fehlenden, beſonders auch für das Vergangene, bei den übrigen die Güter der geſammten Deutſchordens-Ballei Niederſachſen, von welcher die Commende Weddingen ein Beſtandtheil geweſen wäre, unter ihrer Botmäßigkeit habenden Souveraine zu ſuchen.

Daß die Verabreichung der reichsdeputationsreceßmäßigen Penſion an die Mitglieder des Deutſchen Ordens eine Laſt ſey, die nicht bloß dem Beſitzer der einzelnen Commendegüter (hier die Krone Hannover wegen Weddingen), ſondern den Souverainen, in deren Territorien ehemalige Balleigüter gelegen ſind, obliege, ergebe ſich ganz klar aus den Worten des hier entſcheidenden Artikels 15 der Deutſchen Bundesacte, wo es heiße:

> „Die Mitglieder des Deutſchen Ordens werden ebenfalls, nach den im Reichsdeputations-Hauptſchluſſe von 1803 für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen, Penſionen erhalten, in ſo fern ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſitzungen des Deutſchen Ordens erhalten haben, werden dieſe Penſionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Beſitzungen bezahlen“.

Aus dieſer Beſtimmung, welche die einzelnen Souveraine zu Ratenzahlungen verpflichte, ergebe ſich, daß bei der Entſcheidung der Frage über die Zahlungsverbindlichkeit nicht ein einzelner Commendebeſitz, ſondern der geſammte Balleibeſitz zu Grunde gelegt werden müſſe, indem ſonſt von einer Verbindlichkeit pro rata gar nicht die Rede hätte ſeyn können.

Bei dieſer deutlichen und poſitiven Beſtimmung komme es auch nicht auf die älteren Verhältniſſe der Balleien und darauf an, ob die Natur eine Ordensverbrüderung die ſolidariſche oder ſubſidiariſche Haftung für die ſämmtlichen Ballei- und Commende-Laſten von ſelbſt mit ſich bringe, ingleichen nicht darauf, ob bei der Ballei Sachſen ein dergleichen ſolidariſcher resp. ſubſidiariſcher Verband herkömmlich war oder nicht. — Die Verfaſſung des Deutſchordens möge in dieſer Beziehung im Allgemeinen und rückſichtlich der Ballei Niederſachſen insbeſondere geweſen ſeyn, welche ſie wolle, der Artikel 15 der Bundesacte gebe als das jus novissimum Ziel und Maaß, und habe eine Ratenverbindlichkeit der einzelnen Souveraine zur Leiſtung der gedachten Penſionen, ohne zwiſchen Commende- und Ballei-Laſten zu unterſcheiden, feſtgeſetzt. Uebrigens ſey auch in der Deutſchordens-Verfaſſung eine ſolche ſolidariſche Verpflichtung der Balleien wirklich gegründet, wie dieß in den Commiſſionsberichten vom 11. October 1820, 8. und 11. December 1817 anerkannt worden ſey.

Es ſtehe demnach feſt, daß die Regierungen, in deren Gebiet die eingezogenen Güter der Ballei Niederſachſen gelegen ſeyen, ihm den zur reichsdeputationsreceßmäßigen Summe noch fehlenden jährlichen Zuſchuß von 485 Thalern an Gold vom 1. Mai 1816, ingleichen den Rückſtand vom 8. Juni 1815 bis 1. Mai 1816 aus 1485 Thalern, zu zahlen ſchuldig ſeyen, und daß er, in Folge des Artikels 30 der Wiener Schlußacte, für den Fall, wenn die zahlungspflichtigen allerhöchſten und höchſten Regierungen über ihre Beitragsquoten ſich nicht in Güte einigten, ein Recht auf die austrägalgerichtliche Entſcheidung der Frage habe, welchen Bundesgliedern und in welchem Maaße ihnen die Vertretung ſeiner Forderung obliege. Es habe ſich in dieſer Beziehung die Bundestags-Commiſſion bereits in ihrer Sitzung vom 29. November 1831 dahin ausgeſprochen, daß — nachdem die beiden (durch den Bundesbeſchluß vom 23. Auguſt v. J. nunmehr entſchiedenen) Fragen, nämlich die über das Ascenſionsrecht in die Commende Bergen, und über den Anfangstermin der von ihm anzuſprechenden reichsdeputationsreceßmäßigen Penſion, gleichſam als Präjudicialfragen, durch einen Bundesbeſchluß entſchieden ſeyn würden, und die Forderung des Reclamanten in dem Umfange feſtſtehen werde, in welchem er ſelbige auf den Grund der Bundesbeſtimmungen, gegenüber den Regierungen, die dieſen Anſpruch zu vertreten haben, geltend zu machen für befugt zu halten ſey — dann die Reihe der Entſcheidung an die das Verhältniß der Regierungen unter einander betreffende Frage, nämlich an diejenigen komme, welche und in welchem Verhältniſſe die eine und die andere der in Anſpruch genommenen Regierungen verpflichtet ſey, den Reclamanten zu befriedigen, und daß dieſe Frage Gegenſtand einer compromiſſariſchen oder austrägalgerichtlichen Entſcheidung ſeyn müſſe.

Dieſen von der hohen Bundesverſammlung ſelbſt, ihm vorgezeichneten Weg zur Geltendmachung ſeines feſt begründeten Rechts, ſehe er ſich nunmehr einzuſchlagen vermüſſigt; vorher wage er es aber noch einmal, das Vermittlungsamt der hohen Bundesverſammlung anzuſprechen, und erlaube ſich zu dieſem Ende folgende Vorſchläge zu machen, welche ſich vielleicht der Zuſtimmung ſämmtlicher intereſſirten Regierungen zu erfreuen haben dürften.

Die ihm zukommende reichsdeputationsreceßmäßige Penſion der Commende Weddingen betrage 1485 Reichsthaler in Gold.

Seit dem 1. Mai 1816 beziehe er von Hannover eine laufende Penſion von 1000 Reichsthaler Gold; er habe demnach vom 1. Mai 1816 an, einen jährlichen Zuſchuß von 485 Thalern in Gold, ſo wie den Rückſtand vom 8. Juni 1815 bis 1. Mai 1816, d. i. für 10 Monate 22 Tage 1329 $^2/_8$ Reichsthaler in Gold zu fordern. Von dieſer ſeiner Forderung dürfte nur die Hälfte auf Preuſſen — und auf die andern Staaten, Braunſchweig, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg, auf jeden ein Drittel der andern Hälfte fallen.

Er würde demnach anzuſprechen haben:

I. von Preuſſen,

A. für die 10 Monate vom 8. Juni 1815 bis 1. Mai 1816	664 $^5/_8$	Rthlr. Gold,
B. vom 1. Mai 1816 bis zu demſelben Tage 1832, zu 242 $^1/_2$ Thlr. jährlich, 16 Jahre	3,880	„ „
im Ganzen . .	4,544 $^5/_8$	Rthlr. Gold.

und

C. vom 1. Mai d. J. an einen jährlichen Zuſchuß von 242 $^1/_2$ Rthlr.

II. Von jedem der drei andern eben genannten Staaten,

A. für das Jahr $18^{15}/_{16}$	$221^{3}/_{8}$ Rthlr. Gold,
B. vom 1. Mai 1816 bis zu demſelben Tage 1832, zu $80^{5}/_{8}$ Rthlr. jährlich, für 16 Jahre . . .	1,290 „ „
im Ganzen . . .	$1,511^{3}/_{8}$ Rthlr. Gold,

und

C. vom 1. Mai d. J. an einen jährlichen Zuſchuß von $80^{5}/_{8}$ Rthlr.

Reclamant ſchließt mit der Bitte:

Die Bundesverſammlung wolle auf den Grund ſeiner obigen Vorſchläge noch einmal ihr hohes Vermittlungsamt üben, auf den Fall jedoch, daß dieſes ehrerbietige Geſuch einen günſtigen Erfolg nicht haben ſollte, die Einleitung zu dem austrägalgerichtlichen Verfahren und rechtlicher Entſcheidung über die oben gedachte Frage treffen, dem gewählten oder ernannten Gerichte die Acten mittheilen, damit ſofort ein bundesgerichtliches Erkenntniß erfolge.

Gutachten.

Zuvörderſt iſt zu bemerken, daß die von dem Reclamanten gemachten Vergleichsvorſchläge dieſelben ſind, welche die zur Regulirung der Deutſchordensſachen niedergeſetzte Commiſſion nach ihrem in der 41. Sitzung vom 29. November 1831 erſtatteten Vortrag den betheiligten Regierungen hat zukommen laſſen, nur mit dem Unterſchiede, daß Preuſſen, Braunſchweig, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg auch noch die Rückſtandforderung des Reclamanten vom 8. Juni 1815 bis zum 1. Mai 1816 zu übernehmen hätten; Hannover dagegen von jedem Anſpruch zu befreien wäre. — Wenn nun ſchon die von der gedachten Bundestags-Commiſſion gemachten Vorſchläge bei den Regierungen von Braunſchweig und Anhalt-Bernburg keinen Eingang fanden, ſo lieſſe ſich von den dermaligen des Reclamanten noch weniger ein Erfolg erwarten.

Jedenfalls wäre es aber nicht an der Reclamationscommiſſion, dergleichen Vorſchläge bei den betheiligten Regierungen zu bevorworten, vielmehr ſteht ihr nur die Prüfung zu, ob die vorliegende Reclamation ſich zur Competenz der hohen Bundesverſammlung eigne, und auf welchem Wege ſie zu erledigen ſey. — Der Reclamant hält, geſtützt auf den Artikel 15 der Bundesacte, den Artikel 30 der Wiener Schlußacte dahier für anwendbar, und beruft ſich zugleich auf das Commiſſionsgutachten vom 29. November 1831. Es bedarf keiner Erinnerung, daß Commiſſionsgutachten, welches auch als Quelle der Erläuterung ihr Gewicht ſeyn mag, für die Bundesverſammlung keine bindende Norm abgeben können, daß letztere vielmehr nur in den Bundesbeſchlüſſen enthalten iſt. Es liegt hier aber der Beſchluß vom 23. Auguſt 1832 in der Mitte, welcher ſagt:

1) Die Fragen über das Ascenſionsrecht der Deutſchen Ordensritter und den Anfangstermin der von ihnen anzuſprechenden Penſionen unterliegen der unmittelbaren Entſcheidung der hohen Bundesverſammlung.

2) Die Bundesverſammlung erkennt kein Ascenſionsrecht an.

3) Der Deutſchordens-Commenthur, Freiherr von Wöllwarth, hat ſonach kein Ascenſionsrecht auf die Commende Bergen, ſondern nur eine nach den Revenüen der Commende Weddingen, in deren Beſitz er geweſen, zu beſtimmende Penſion anzuſprechen.

4) Der Anfangstermin der von ihm anzuſprechenden reichsdeputationsreceßmäßigen Penſion von Weddingen iſt der Tag der Unterzeichnung der Deutſchen Bundesacte.

Hierdurch iſt, in Gemäßheit der Inſtructionen der Höfe, entſchieden, daß der Reclamant, wenn er überhaupt einen Anſpruch habe, dieſen nur noch bei der Krone Hannover,

welche im Beſitze der Commende Weddingen iſt, geltend machen könne. Die Verweiſung des Reclamanten mit ſeinem dermaligen Geſuche an die Königlich-Hannöveriſche Regierung wäre hiernach eine ſelbſtverſtandene Sache. Der Reclamant beruft ſich indeſſen auf den Artikel 15 der Bundesacte und verſucht hieraus das Recht abzuleiten, auch noch die übrigen Beſitzer der vormaligen Deutſchordens-Ballei Niederſachſen in Anſpruch zu nehmen. — Die Commiſſion glaubt den Ungrund dieſer Behauptung nicht ausführlich darthun zu ſollen. Durch den Artikel 15 der Bundesacte ſteht allerdings feſt, daß die Mitglieder des Deutſchen Ordens, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe von 1803 für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen, Penſionen erhalten ſollen; nichts liegt aber weniger in deſſen Worten und in deſſen Sinn, als daß dadurch ein jus novum für die Vertheilung der auf den einzelnen Balleien und Commenden ruhenden Laſten begründet werden ſollte. — Wenn hierin beſtimmt iſt, daß diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſitzungen des Deutſchen Ordens erhalten haben, dieſe Penſionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Beſitzungen bezahlen ſollen, ſo kann dieß nichts anders heißen, als daß dieſe Beſitzungen mit den darauf haftenden Laſten, mithin, ſo weit es die Commende betrifft, auch mit den darauf ruhenden Penſionen der vormaligen Commende-Inhaber, auf die neuen Beſitzer übergegangen ſeyen, keineswegs aber, daß alle Schulden und Laſten der Commenden und Balleien in eine Maſſe zu werfen, und hiernach erſt nach Maaßgabe der eingezogenen Beſitzungen des Deutſchen Ordens unter die neuen Beſitzer zu vertheilen ſeyen.

Die Commiſſion iſt demnach der Anſicht, daß der Artikel 15 der Bundesacte keinerlei Anſpruch des Reclamanten begründe, der auf eine Anwendung des Artikels 30 der Wiener Schlußacte hinleiten könnte, daß mithin auch keinem Verſuch der Güte, mit eventueller Einleitung des Austrägalverfahrens, Platz zu geben ſey. Zudem ſetzt der Artikel 30 der Wiener Schlußacte voraus, daß die Verpflichtung, der Forderung eines Privaten Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten ſey. — Ein ſolcher Zweifel oder Streit beſteht aber nicht, und kann nach dem am 23. Auguſt 1832 gefaßten Beſchluſſe nicht beſtehen. — Auch ſtellt die Königlich-Hannöveriſche Regierung ihre Verpflichtung, die Penſion des Freiherrn von Wöllwarth für Weddingen zu entrichten keineswegs in Abrede, nur aber behauptet ſie, ſich mit dem Reclamanten rückſichtlich des Betrags dieſer Penſion abgefunden zu haben. — Sonach ergibt ſich die Unanwendbarkeit des Artikels 30 der Wiener Schlußacte von ſelbſt.

Aus dieſen Gründen trägt die Reclamationscommiſſion darauf an:

den Reclamanten mit ſeinem Geſuche von hier abzuweiſen.

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Commiſſionsantrage, wurde

beſchloſſen:

den Reclamanten unter Beziehung auf den Bundesbeſchluß vom 23. Auguſt 1832 mit ſeinem Geſuche von hier abzuweiſen.

§. 77.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(3. Sitz. §. 22 v. J. 1833.)

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitziſche Bundestagsgeſandte, Herr von Schack, erſtattet, Namens der in der 3. dießjährigen Sitzung am 17. Januar ernannten Commiſſion, folgenden Vortrag:

Die Königlich-Niederländiſche, Großherzoglich-Luxemburgiſche Bundestagsgeſandtſchaft hat bei hoher Bundesverſammlung in doppelter Hinſicht Entſchädigungsanſprüche für Einquartirung der durch neuere Zeitereigniſſe nothwendig gewordenen vermehrten Beſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg geltend gemacht, und zwar

1) für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, während des Zeitraums vom 11. April bis 13. November 1831; die Summe der geleiſteten Quartiere beträgt zuſammen 112,263, zum Geldwerth von 10 Cents gerechnet, die Summe von 11,226 Gulden 30 Kreuzer.

In Verbindung hiermit iſt auch Entſchädigung für Einquartirung und Verpflegung der Ergänzungsmannſchaften von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck verlangt.

Ferner hat die Geſandtſchaft

2) für das von der ſtädtiſchen Behörde dem Feſtungsgouvernement behufs der Unterbringung eines Theils der Garniſon zeitweilig überlaſſene Athenäumsgebäude eine Miethe von 1445 Rthlr. 22 Sgr. fürs Jahr verlangt.

Nachdem der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten wegen des erſtern Gegenſtandes in der 8. vorjährigen Sitzung vom 27. Februar Vortrag erſtattet hatte, ward nach dem Antrage deſſelben beſchloſſen, daß die für die Ergänzungsmannſchaft von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck aufgelaufenen Naturaleinquartirungs- und Verpflegungs-Koſten in dem liquidirten Betrage von 3930 Gulden im 24 Fl. Fuß — vorbehaltlich weiterer Liquidation mit den Contingentsherren — auf den zweiten Mainzer Approviſionirungsfond vorſchußweiſe anzuweiſen wären, und daß wegen der weitern Entſchädigungsanſprüche für Einquartirung, über die Frage: ob zur Zeit hinreichende Rechts- oder Billigkeits-Gründe vorhanden ſeyen, um eine Bewilligung aus Bundesmitteln zu rechtfertigen? — die Inſtructionen der höchſten und hohen Regierungen zu erbitten wären.

In der 40. Sitzung, §. 464, vom 25. October 1832, ward ſodann, unter der vom Präſidio zu Protokoll gemachten Bemerkung:

> daß ſich zehn Stimmen für die (die obige Frage verneinende) Anſicht des Ausſchuſſes ausgeſprochen hätten,

der Beſchluß gefaßt:

> „Die Bundesverſammlung erkenne, vor definitiver Regulirung der Verhältniſſe der Bundesfeſtung Luxemburg, weder die Verpflichtung an, eine Entſchädigung für die von den dortigen Einwohnern getragene Naturaleinquartirung, ſo weit ſolche nicht die Ergänzungsmannſchaften der kleineren Contingente betreffe, zu leiſten, noch daß im vorliegenden Falle Billigkeitsgründe vorhanden wären, die eine ſolche auſſerordentliche Bewilligung rechtfertigten“.

In Betracht des für das Athenäumsgebäude verlangten Miethzinſes erſtattete der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten in der 46. Sitzung, §. 547, vom 6. December v. J. Vortrag, worauf in derſelben Sitzung beſchloſſen ward:

„1) Nachdem der Bund vor definitiver Regulirung der Verhältniſſe der Bundesfeſtung Luxemburg keine Verpflichtung anerkannt hat, eine Entſchädigung für die von den dortigen Einwohnern getragene Einquartirung zu leiſten, ſo ſieht derſelbe ſich auch jetzt auſſer Stande, den in Antrag gebrachten Miethzins für das zu einer Caſerne hergerichtete Athenäumsgebäude zu bewilligen, da ſolches nur ein Surrogat für die Naturaleinquartirung iſt, auch keine Billigkeitsgründe eintreten, die eine ſolche auſſerordentliche Bewilligung rechtfertigen würden; jedoch waltet

2) von Seiten des Bundes kein Hinderniß ob, das Athenäumsgebäude der Stadt, wenn ſie ſolches vorziehen ſollte, zu anderen Zwecken wieder einzuräumen, etwas, wovon, wenn es erfolgt, jedoch die natürliche Folge ſeyn wird, daß die darin bislang caſernirte Mannſchaft vorläufig, ohne vom Bunde zu leiſtende Entſchädigung, bei den Bürgern naturaliter einquartirt werden muß".

In Folge der wegen beider Gegenſtände gefaßten Beſchlüſſe erklärte die Königlich-Niederländiſche, Großherzoglich-Luxemburgiſche Bundestagsgeſandtſchaft in der 3. dießjährigen Sitzung, §. 22, vom 17. Januar das Nachfolgende zu Protokoll:

In §. 2 des I. Separatprotokolls der 14. vorjährigen Sitzung glaube der Geſandte alle Zweifel beſeitigt zu haben, die aus dem Gutachten des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten gegen die Anſprüche der Einwohner und der Stadt Luxemburg auf Entſchädigung für Einquartirung der Bundesgarniſon, und auf Miethe für das zur Unterbringung eines Theils derſelben eingeräumte Athenäumsgebäude, entnommen werden könnten. Es ſey zu erwarten geweſen, daß hohe Bundesverſammlung keinen, gegen den Antrag laufenden Beſchluß faſſen würde, ohne die Gründe widerlegt, oder dargethan zu haben, daß die in der Abſtimmung angeführten Thatſachen eine andere Anwendung, und welche, leiden müßten. Der Geſandte habe hoffen dürfen, daß in dieſer Sache, wenn ſie nicht bloß nach zeitlichen Verhältniſſen, ſondern definitiv entſchieden werden ſollte, die Beſtimmungen des Artikels 7 der Bundes-, Artikel 59 der Wiener Congreß- und Artikel 13 der Schluß-Acte berückſichtigt werden würden.

Die Königlich-Großherzogliche Regierung hege ein zu großes Vertrauen zu der Gerechtigkeitsliebe hoher Bundesverſammlung, als daß ſie nicht überzeugt ſeyn ſollte, wie nur der eigenthümliche Gang, den die Sache genommen, Veranlaſſung dazu gegeben habe, daß in der Entſcheidung über einen vorübergehenden Anſpruch, durch die Art deren Abfaſſung, zugleich eine Frage entſchieden worden, die zu denjenigen gehöre, wovon die angeführten Artikel der Bundesgeſetze handelten.

Mit Recht unterſtelle die Geſandtſchaft, daß es hinreichen werde, die Aufmerkſamkeit hoher Bundesverſammlung hierauf zu lenken, um den Erfolg einer Ausführung zu ſichern, welche die Regierung ſich ſelbſt und dem Bunde ſchuldig zu ſeyn glaube.

Der Antrag auf Entſchädigung der Einwohner für Einquartirung und auf Miethe für das als Caſerne benutzte Athenäum, ſey vorübergehend auf dieſen Fall gerichtet geweſen, wie früher der ähnliche Fall bei Mainz. Nur die Geſandtſchaften von Oeſterreich, Großherzogthum Heſſen und Mecklenburg hätten in dieſem Sinne geſtimmt; die andern in demjenigen, welchen der Vortrag des Ausſchuſſes der Sache gegeben, nämlich mit Hinſicht auf eine ſchließliche Entſcheidung. Die Geſandtſchaften von Preuſſen und Bayern ſeyen auf eine definitive Entſcheidung nach vorliegenden Bundesbeſchlüſſen eingegangen; alle übrigen urtheilten mit dem Ausſchuſſe und beſchlöſſen ein Präjudiz, daß mittelbar der Stadt Luxemburg und deren Einwohnern, dem Bunde gegenüber, eine Staatsſervitut, nämlich das Tragen der Einquartirung von Bundestruppen ohne Entſchädigung, aufbürden würde. Der in der 46. vorjährigen Sitzung, §. 547, sub 1 und 2 gefaßte Beſchluß ſetze dieß auſſer Zweifel, indem derſelbe den Bürgern die Tragung der Einquartirung auflegen wolle. Da kein Bundesgeſetz eine ſolche Servitut conſtituire, und deren Feſtſtellung nur mit Befolgung der Vorſchriften der Artikel 13 und 15 der Schlußacte geſchehen könne, ſo ſey der Geſandte beauftragt, feierlich zu erklären, daß ſeine Regierung eine ſolche Servitut nur dann anerkennen

könne, wenn dieſelbe auf dem in dem angeführten Geſetze bezeichneten Wege zu Stande gekommen wäre.

Nach dem vorliegenden Beſchluſſe ſey ſcheinbar noch eine Ausſicht zugeſtanden, daß die Servitut nur temporär ſeyn ſolle, und mit definitiver Regulirung der Verhältniſſe der Feſtung einer nähern Berathung unterliegen könne; aber Se. Majeſtät der König würden glauben, Ihre heiligſten landesherrlichen Pflichten gegen die Unterthanen zu verletzen, wenn Sie auch nur zeitlich eine Laſt auf dieſelben wälzen lieſſen, die zu denjenigen zu rechnen ſey, wovon Artikel 15 der Schlußacte rede, und für welche derſelbe eine hier nicht ſtatt gefundene Behandlungsweiſe vorſchreibe.

Es ſey nicht einzuſehen, welcher Unterſchied zwiſchen Mainz und Luxemburg ſtatt fände; das Gutachten habe sub 4 einen ſolchen andeuten wollen, aber dabei anſcheinend alle ſpätern Verhandlungen, namentlich in den Protokollen vom 28. Juli 1825 und 5. Mai und 14. Auguſt 1826 wegen Abſcheidung des Feſtungs= vom Territorial=Eigenthume und Uebernahme des erſtern durch den Bund, gänzlich überſehen. Wenn hierbei noch zu erledigende Gegenſtände übrig geblieben wären, ſo ſey dieß bei Mainz eben ſo der Fall, und die Schuld könne der Königlichen Regierung nicht beigemeſſen werden.

Uebrigens ſey, ohne Rechtsverletzung, hierin kein Grund zu ſuchen, um ſelbſt zeitlich eine Staatsſervitut zu Gunſten des Bundes und zur Laſt der Stadt und Einwohner zu begründen. Die Frage ſey die: ob Luxemburg eine Bundesfeſtung, mit geſchiedenem Feſtungs=, Territorial=, Gemeinds= und Privat=Eigenthum, und ob die daſige Garniſon eine Bundesbeſatzung wäre? Dieſe Frage ſey durch alle Bundesgeſetze und die Protokolle von den Jahren 1825 und 1826 bejahend entſchieden.

Dann frage es ſich weiter: ob der Bund ein Recht habe, Gemeinds= oder Privat=Eigenthum, oder beides zugleich unentgeldlich zu gebrauchen? Ein ſolches Recht müßte durch ein organiſches Bundesgeſetz, oder durch einen nach Vorſchrift des Artikels 15 der Schlußacte zu Stande gekommenen Vergleich, begründet ſeyn. Wenn eins von beiden nachgewieſen werde, ſo unterwerfe die Regierung, die keine ſolche Feſtſtellung kenne, ſich im Voraus allen Beſtimmungen derſelben. Habe aber der Bund ein ſolches Recht nicht, dann würde er entweder Luxemburg nicht für eine Bundesfeſtung und die Garniſon nicht für eine Bundesbeſatzung erkennen, oder dem fremden Eigenthümer eine Entſchädigung für den Gebrauch deſſen Eigenthums zugeſtehen müſſen, wenn nicht dem Artikel 15 der Schlußacte Gewalt angethan werden ſolle.

Auch bei Mainz walteten noch zu erledigende Anſtände ob; doch wenn deren bei Luxemburg auch ſo viele wären, ſo könne darin keine unentgeldliche Benutzung von Gemeinds= oder Privat=Eigenthum zum Vortheil des Bundes begründet werden, ſo lange deren Nichterledigung der Regierung nicht aufzubürden ſey, und ſo lange alle Feſtungsbehörden den Dienſteid dem Bunde leiſteten, auch die Garniſon eine Bundesbeſatzung ſey.

Die Regierung habe keine Veranlaſſung etwaiger Anſtände gegeben; wäre dieß aber auch der Fall, ſo würde doch der Bund den bei dieſen Anſtänden nicht betheiligten Einwohnern und der Stadt für den ſeiner Beſatzung geſtatteten Gebrauch ihres Eigenthums, Entſchädigung ſchuldig ſeyn, und ſeinen Regreß an die Regierung nehmen können, die die Erledigung verhinderte.

Der Geſandte fürchte nicht, daß man, wie es in den Verhandlungen bei Mainz hier und da geſchehen ſey, eine Verbindlichkeit der Einwohner Luxemburgs, die Einquartirung zu

tragen, aus der Obſervanz während der Franzöſiſchen Regierung werde herleiten wollen; wäre dieß die Abſicht, ſo behalte derſelbe ſich vor, ſpeciell nachzuweiſen, daß — unmittelbar bevorſtehende Kriegsgefahr ausgenommen — die Franzöſiſche Beſatzung nie ſo ſtark geweſen ſey, daß ſie nicht in den zur Feſtung gehörenden Gebäuden hätte untergebracht werden können; er behalte ſich ferner vor, alsdann nachzuweiſen, daß die damalige Franzöſiſche Garniſon der Stadt und ihren Einwohnern eben ſo ſehr zum Vortheil gereicht hätte, und deßhalb von den Bürgern gewünſcht worden, als die Bundesbeſatzung wegen der ihr zuſtehenden Bevorrechtungen zum Drucke für Stadt und Einwohner gereiche, und daher von der Bürgerſchaft als das Wohl derſelben beeinträchtigend angeſehen werde. Eine weitere Auseinanderſetzung, die der Geſandte ſich für jetzt vorbehalte, werde eine bedeutende Verſchiedenheit zwiſchen Mainz und Luxemburg, ſowohl in Hinſicht des früheren als des jetzigen Zuſtandes, ergeben.

Der Geſandte ſchließe mit dem von ſeiner Regierung vorgeſchriebenen Antrage, daß hohe Bundesverſammlung, durch Berückſichtigung oder Widerlegung ſeiner jetzt, ſo wie in der 14. vorjährigen Sitzung gelieferten Ausführung, die von den Einwohnern für getragene Einquartirung und von der Stadt an Miethe für das als Caſerne benutzte Athenäum gemachten Anſprüche in nochmalige Erwägung ziehen, und wenn eine Widerlegung der dafür angeführten Gründe nicht erfolgen ſollte, dieſelben für gegründet annehmen und temporell dieſelben Grundſätze der Billigkeit bei Luxemburg wie bei Mainz eintreten laſſen möge. Der Geſandte müſſe endlich wiederholen, daß, im Falle jene für Luxemburg ungünſtigen Beſchlüſſe die Annahme einer auf der Stadt und deren Einwohnern ruhenden Einquartirungslaſt als Staatsſervitut enthalten ſollten, dieſe in keiner Beziehung zugegeben werden könne, vielmehr alle eben angezogenen Bundesgeſetze, ſo wie die allgemeinen Rechtsgrundſätze über Staatsſervituten dagegen angerufen werden müßten.

Bevor die Commiſſion ihr Gutachten abgibt, muß ſelbige zur vollſtändigen Beurtheilung der Sache noch auf eine früher von der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Geſandtſchaft abgegebene Erklärung zurückkommen, und eines neuern Vortrags der Militärcommiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung Erwähnung thun.

In der *erſtern*, welche zum I. Separatprotokoll der 14. Sitzung vom 26. April 1832 abgegeben iſt, verbreitet die Geſandtſchaft ſich über den in der 8. vorjährigen Sitzung von dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten erſtatteten Vortrag; dieſelbe erklärt ſich einverſtanden mit der Anſicht des Ausſchuſſes, daß den Einwohnern von Luxemburg für die Laſt der Einquartirung eine Entſchädigung mit Recht gebühre, beſtreitet aber deſſen weitere Aeuſſerung, daß die Billigkeitsgründe, weßhalb bei Mainz eine Entſchädigung aus Bundesmitteln bewilligt worden, nicht in gleichem Maaße für Luxemburg einträten. Zu den in dieſer Hinſicht im Berichte ſpeciell erwähnten Puncten müſſe der Geſandte bemerken:

1) Es ſey ſchwer die Verhältniſſe zu erkennen, in Hinſicht deren Luxemburg als Bundesfeſtung und in Beziehung zum Bunde verſchieden von Mainz wäre; dieſe Stadt habe der Großherzog von Heſſen mit den Rechten der Souverainetät unter denſelben Bedingungen erhalten, wie der König der Niederlande die Stadt Luxemburg.

Wie bei Mainz, ſey bei Luxemburg das Feſtungseigenthum vom Territorialeigenthume geſchieden und dem Bunde übergeben; bei beiden Feſtungen wären mehrere Puncte beanſtandet geblieben; wenn der Bund für gut befunden, andere Puncte für Mainz früher, wie bei Luxemburg zu reguliren, z. B. das Feſtungsreglement, ſo könne dieß für Luxemburg nicht zum Nachtheil gereichen. Für die jetzt zu entſcheidende Frage genüge der Umſtand, daß der

Uebergang des Eigenthums der Feſtung an den Bund ſtatt gefunden; von der Zeit des Uebergangs an ſey der Großherzog von Luxemburg von aller Verpflichtung in Beziehung auf die Bundesfeſtung befreit worden, mit Ausnahme der zur Stellung eines Theils der Garniſon.

2) Die Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1825 ſeyen nach der ausdrücklichen Vorſchrift sub 7 für beide Feſtungen gleich; wenn die Bundesverſammlung ſich alſo bei Mainz vom ſtrengen Rechte entfernt habe, ſo müßte nach gleichen Billigkeitsgründen auch bei Luxemburg eben ſo verfahren werden, da die gegenſeitigen Rechte und Pflichten der Bundesglieder eine Ungleichheit nicht zuließen.

3) Der Umſtand, daß der Bundesbeſchluß vom 28. Juli 1825 dem Bunde keine ausdrückliche Verpflichtung, für die Unterkunft der Garniſon zu ſorgen, auferlege, entfreie denſelben von dieſer Sorge nicht, wie die Großherzoglich-Heſſiſche Geſandtſchaft bei Mainz dargethan habe. Wer das Recht einer Servitut zu haben behaupte, müſſe den Rechtstitel und den rechtlichen Erwerb der Servitut darthun.

Weder Bundesgeſetze noch Verträge begründeten eine Servitut zum Nachtheile der Stadt und des Territorialeigenthums; eine ſolche könne daher nicht präſumirt werden.

Die Artikel 5 und 8 der Convention vom 8. November 1816 ſprächen die Befreiung von militäriſcher Einquartirung beſtimmt aus.

4) Die Beſtimmung im Art. 6 der oben erwähnten Uebereinkunft und im Art. 6 der Convention vom 12. März 1817 ſeyen faſt wörtlich dieſelben, wie in den ähnlichen Verträgen wegen Mainz, mithin ſey ein Unterſchied in Hinſicht der den Territorialherren zuſtehenden Souverainetät über beide Bundesfeſtungen nicht erfindlich.

5) In Hinſicht der Verpflegung der Erſatzmannſchaften mehrerer Contingente, habe die Bundesverſammlung im Protokoll vom 11 Mai 1831 anerkannt, daß dieſelbe vom Bunde zu tragen ſey, weil die in Kraft befindlichen Bundesbeſchlüſſe nur den Friedensſtand beträfen, für den Fall einer drohenden Kriegsgefahr aber keine Beſtimmungen beſtänden; es könne daher der Stadt Luxemburg jetzt die Einquartirung nicht aus dem Grunde aufgebürdet werden, weil die Stadt als im Kriegsſtande befindlich zu betrachten ſey.

Die nicht erfolgte Stellung des Großherzoglichen Contingents zur Garniſon der Feſtung ſey bei der bekannten Lage der Dinge bisher der Großherzoglichen Regierung nie zum Vorwurf gemacht worden, könne mithin auch nicht dazu benutzt werden, dem Großherzogthume eine Laſt aufzulegen, zu deren Uebernahme daſſelbe nicht verpflichtet wäre.

Es folge hieraus:

1) daß die Stadt Luxemburg nicht verbunden ſey, die Einquartirungskoſten zu tragen;

2) daß, weil der Bund aus Billigkeitsgründen den Einwohnern von Mainz eine Entſchädigung bewilligt habe, bei gleichen und noch ſtärkern Gründen für Luxemburg daſſelbe geſchehen müſſe, und daß

3) kein Grund exiſtire, der Großherzoglichen Regierung die Laſt der Einquartirung aufzubürden.

Mittelſt eines an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten gerichteten, an die Commiſſion abgegebenen Schreibens vom 1. d. M. überreicht die Militärcommiſſion einen Bericht des Militärgouvernements der Feſtung Luxemburg vom 23. Januar d. J., welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

„Durch die ſehr geneigte Mittheilung einer hochlöblichen Militärcommiſſion vom 17. v. M., Abg. Schr. 1783, iſt dem Militärgouvernement der hochverehrliche Bundestagsbeſchluß vom 6. December v. J. richtig zugegangen, worin die hieſige Stadt nicht nur in Rückſicht der ihrer Seits erhobenen Anſprüche auf einen Miethzins für das der Feſtung zur Unterbringung eines Theils der Garniſon überlaſſene Athenäumsgebäude abſchläglich beſchieden, ſondern überhaupt vorläufig von jeder, ihr für getragene Einquartirungslaſten zuzuwilligenden Vergütung noch gänzlich abgeſehen wird„.

„Nachdem dieſe Beſchlußnahme auch den hieſigen Königlich-Niederländiſchen und ſtädtiſchen Behörden bekannt geworden, haben dieſelben neuerdings an das Militärgouvernement, in großer Betroffenheit darüber, mit dem dringenden Anſuchen ſich gewendet, daſſelbe möge doch hierin dem gefährdeten ſtädtiſchen Intereſſe eine fernere vermittelnde Theilnahme nicht verweigern, vielmehr den hohen Bundesautoritäten wiederholt darzuſtellen ſich angelegen ſeyn laſſen, wie ein legaler Zwang für die Stadt zur unentgeldlichen Uebernahme von Einquartirung ſeither unmöglich habe obwalten können und wie daher aus dem Gegentheile die rechtlichen Anſprüche auf angemeſſene Entſchädigung dafür ſelbſtzeugend hervorgingen. Das Militärgouvernement glaubt dieſem Anſinnen ſich nicht verſagen zu dürfen, in ſo fern es ihm ſcheint, daß ſowohl für das einſtweilen hergegebene Athenäumsgebäude, als auch für die anderweitige Aufnahme von Truppen der Garniſon bei den Bürgern, allerdings zu einer entſprechenden Schadloshaltung Billigkeitsgründe vorherrſchen, zugleich aber auch durch eine fortdauernde Verweigerung einer ſolchen, die localen Intereſſen des Durchlauchtigſten Bundes ſich nothwendig beeinträchtigt finden müßten„.

„In dieſer Beziehung erlaubt es ſich, einer hochlöblichen Militärcommiſſion ganz ergebenſt Folgendes vorzuſtellen:

„Wie bereits in dem dieſſeitigen Berichte vom 31. März p., gemäß der dazu unterm 5. deſſelben Monats geſchehenen Aufforderung, ausgeführt ſich befindet, verpflichtet kein Landesgeſetz hierſelbſt anders zur Uebernahme von Einquartirungslaſten, als in dringenden Fällen, und dann gegen einen Erſatz von 35 Holländiſchen Cents mit Beköſtigung, und 10 Cents ohne Beköſtigung. In einer andern Weiſe den Bewohnern Einquartirung zuzumuthen, iſt rechtlich unzuläſſig. Was nun die Feſtung und deren Bundesbeſatzung anbelangt, ſo iſt eine Verbindlichkeit der Stadt, Soldaten derſelben einzunehmen, durch nichts vorgeſehen, und könnte augenſcheinlich als von ſelbſt folgend nur aus dem Zuſtande des Kriegs oder der erklärten Belagerung hervorgehen. Dieſer Zuſtand exiſtirt jedoch nicht, und es iſt ſeither, unter den Verhältniſſen des Friedens, die Feſtung in allen ihren Angelegenheiten, bei Berührung der bürgerlichen Kreiſe, ſtreng und vorſchriftmäßig an die Landesgeſetze gebunden und durch ſie beſchränkt geblieben, wie dieß einer hochlöblichen Militärcommiſſion als vollkommen bekannt, auch vorausgeſetzt werden muß. Wo Abweichungen hiervon, im Drange der neuern Zeitläufte, unvermeidlich hervorgerufen wurden, wie z. B. in Ausübung der gemiſchten Sicherheitspolizei für die Stadt, und in Handhabung militäriſcher Ordnung innerhalb der Feſtungsgrenzen, geſchah dieß nur, nach zuvor erfolgter dießfälliger Uebereinkunft mit den einſchläglichen Behörden, ſo daß überall in den Beziehungen der Garniſon zu dem Civilbereiche ein ausnahmsweiſer oder außerordentlicher Zuſtand nicht eigentlich obgewaltet hat„.

„In Ermanglung nun irgend einer vorangegangenen Verpflichtung für die hieſige Bürgerſchaft, woher ſie ſich auch leite, ſey es aus der Landes-, ſey es aus der Bundesgeſetzgebung, unentgeldlich durch Quartierlaſten beſchwert zu werden, könnte es nicht fehlen, daß eine ſolche

ihr dermalen auferlegte Präſtation lediglich als ein Act factiſcher Gewalt beurtheilt und gefühlt würde. Daß dieß im höchſt denkbaren Grade der Fall wäre, verſichert das Militärgouvernement auf Pflicht und Gewiſſen, dem Befunde einer Sachlage gemäß, die ihm nur allzugenau bekannt geworden; denn die Geſinnung der hieſigen Einwohner iſt in keiner Nüancirung dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde willfährig, was bei dem umfaſſendern Theile, aus der entſchieden revolutionären Richtung, bei dem beſchränktern, von dem auf allen Lippen ruhenden Vorgeben, in der dermaligen Bedrängniß von dem Bunde Preis gegeben zu ſeyn, herrührt".

"Wie möchte nun, zufolge dieſer Stimmung, eine durch Bundestagsbeſchluß der Stadt widerfahrne, als ungerechtfertigt geltende Beeinträchtigung ihres materiellen Vortheils, anders als den Eindruck geſteigerten allgemeinen Unwillens um ſo mehr hervorbringen, als jedermann hierſelbſt weiß, daß zu Mainz ähnliche Leiſtungen gegen Vergütung ſtatt haben, und hierauf der Schluß als unfehlbar bis daher begründet worden, daß, unter ganz gleichen Bedingungen, für Luxemburg daſſelbe gerechte Verfahren auch obwalten müſſe und werde"?

"Aller Nachtheil indeß, der aus einer noch vermehrten Aufreizung und feindlichen Aeuſſerung der Gemüther hierorts hervorgeht, fällt lediglich der Feſtung, und endlich mit ſolchem Gewichte zur Laſt, daß ſie darüber, beſonders in Bezug auf die höchſt unvollkommene fortificatoriſche Verfaſſung ihrer zahlreichen Werke, auf ihre vorgeſchobene und exponirte Lage, in einem inſurgirten Lande, und auf die ſo äuſſerſt ſchwach ihr zuerkannte Kriegsbeſatzung, in ganz unberechenbare Verlegenheiten, unter Vorausſetzungen gerathen muß, die ſich von ſelbſt aufdringen, und gewiß nicht geſucht werden dürfen. Es iſt daher auch Seitens des Militärgouvernements nichts unterlaſſen worden, um durch eine gewiſſenhafte, ſtreng gerechte und vorſichtige Handlungsweiſe in- und auſſerhalb gegen ſich und den Durchlauchtigſten Bund die Aufregung zu vermindern, und durch die That das Uebelwollen zu nichte zu machen, was ihm, und beſonders in der letztern Zeit, bis zu einem gewiſſen Grade auch wirklich gelungen ſeyn möchte".

"Um ſo vielmehr muß daſſelbe aber gegenwärtig eine hochlöbliche Militärcommiſſion auf das Inſtändigſte erſuchen, den geſchilderten Thatbeſtand ſich mit geneigter Theilnahme, im Intereſſe der Feſtung und überhaupt im Drange einer wohlwollenden und billigen Berückſichtigung, befliſſentlich zu vergegenwärtigen, um dem zufolge ſich bewogen finden zu mögen, bei der hohen Bundesverſammlung mit Beweisgründen dahin wirkſamſt bemüht zu ſeyn, daß der Stadt dennoch nachträglich für die durch die Verſtärkung der Feſtungsbeſatzung zu Theil gewordene Einquartirung, und inſonderheit für das von ihr zur Aufnahme von Truppen hergegebene Athenäumsgebäude, eine angemeſſene Vergütung zuerkannt, wenigſtens derſelben die entſchiedene Hoffnung auf eine ſpätere Schadloshaltung dafür eröffnet werde".

"Daß hierdurch die Würde, das Anſehen und die localen Intereſſen des Durchlauchtigſten Bundes nur gewinnen, daß, im Verweigerungsfalle, dagegen nur erneuerte Verunglimpfungen, unter dem Scheine gültiger Urſachen, die Folge ſeyn könnten, wird dem erleuchteten Ermeſſen einer hochlöblichen Militärcommiſſion eben ſo wenig entgehen, als das Militärgouvernement durch ſolche Wirkungen ſich um ſo wahrhafter betroffen fühlt, als es von dem unheilbringenden Nachtheil ihres örtlichen Einfluſſes, zur Stelle die ſchmerzlichſten und unwiderlegbarſten Erfahrungen macht".

Gutachten.

Der über die Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen entſcheidende Bundesbeſchluß vom 25. October v. J., auf wel-

chem auch der ſpätere Beſchluß vom 6. December v. J. wegen verlangten Miethzinſes für das Athenäumsgebäude ſich gründet, war nach Erſtattung eines Gutachtens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, und in Folge der von den höchſten und hohen Regierungen eingeholten Inſtructionen gefaßt.

Nachdem nun die Königlich-Niederländiſche, Großherzoglich-Luxemburgiſche Bundestagsgeſandtſchaft eine nochmalige Prüfung des Gegenſtandes in Antrag gebracht, und die Commiſſion den Auftrag erhalten hat, ein Gutachten zu erſtatten, ſo wird ſelbige zu unterſuchen haben: ob ſolche neue und erhebliche Gründe vorgetragen ſind, welche eine Beiſeiteſetzung der frühern Beſchlüſſe und den Antrag auf eine veränderte Schlußfaſſung, nach zuvoriger Inſtructionseinholung, rechtfertigen können?

Der Ausſchuß in Militärangelegenheiten hat in den wegen der Entſchädigungsanſprüche der Einwohner von Mainz und Luxemburg in der 20. Sitzung v. J. 1831 und in der 8. Sitzung v. J. 1832 erſtatteten Vorträgen die Anſicht geäuſſert, daß den Einwohnern für die auſſerordentlich überkommene Laſt der Einquartirung allerdings Entſchädigung gebühre, daß aber zur Zeit eine Verpflichtung des Bundes, ſolche zu leiſten, nicht nachgewieſen ſey. In Grundlage dieſes Erachtens iſt den Einwohnern von Mainz durch Beſchluß vom 29. September 1831 (II. Sep. Prot. der 32. Sitzung), nicht wegen der Exiſtenz ſtrenger Rechtsverbindlichkeit, ſondern nur aus Billigkeitsgründen, auch nur für den dermaligen Fall, eine Entſchädigung aus Bundesmitteln bewilligt worden. Auch bei Luxemburg iſt, wie bei Mainz, nur ein vorübergehender Anſpruch geltend gemacht, in dem Erachten des Ausſchuſſes jedoch von der Anſicht ausgegangen, daß die bei Mainz zur Anwendung gebrachten Billigkeitsgründe hier nicht vorhanden wären.

Die Commiſſion würde einer Erörterung wegen des Rechtspunctes gänzlich überhoben ſeyn, wenn nicht in den neuern Anträgen der Geſandtſchaft die Rechtsbeſtändigkeit der Beſchlüſſe auch aus dem Grunde in Zweifel gezogen wäre, weil durch erſtern der Stadt und den Einwohnern mittelbar eine nicht nachgewieſene Staatsſervitut — diejenige nämlich, Naturaleinquartirung von Bundestruppen ohne Entſchädigung zu tragen — aufgebürdet würde.

Daß dem Deutſchen Bunde gegen die Königlich-Niederländiſche Regierung, in Grundlage der deßhalb beſtehenden Verträge, in Hinſicht auf die Bundesfeſtung Luxemburg eine Staatsſervitut zuſteht, und daß Seine Majeſtät der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg die Stadt nur mit der Laſt dieſer Servitut erhalten hat — dieß dürfte irgend einem Zweifel nicht unterliegen. Dieſe Servitut involvirt auf der einen Seite das Recht des Bundes, in Hinſicht auf Stadt und Feſtung Luxemburg alles dasjenige auszuüben, was der bundesmäßige Zweck mit ſich bringt, insbeſondere alſo auch das Recht der Beſatzung; auf der andern Seite involvirt die Servitut die Verpflichtung der Beſatzung, in Fällen, wo die Caſernen zu deren Aufnahme nicht hinreichen, Naturaleinquartirung zu geben. Durch Annahme des Gegentheils — daß nämlich die dem Bunde unſtreitig zuſtehende Servitut nicht ſo weit gehe — würde man zu dem Reſultate gelangen, daß es von der Willkühr der Behörden und Einwohner Luxemburgs abhänge, in vorkommenden Fällen eine verſtärkte Beſatzung — mit oder ohne Entſchädigung für Einquartirung — aufzunehmen oder nicht.

Die Commiſſion glaubt durch dieſe Bemerkung dasjenige widerlegt zu haben, was in den Erklärungen der Geſandtſchaft wegen Nichtexiſtenz einer Servitut mit Bezugnahme auf die Beſtimmungen in Artikel 59 der Congreß-, Artikel 7 der Bundes- und Artikel 13 und 15 der Schluß-Acte geſagt iſt.

Indeſſen iſt dieß nicht in dem Umfange zu verſtehen, daß die Frage wegen der für Einquartirung zu leiſtenden Entſchädigung definitiv abgemacht ſey. Wenn nämlich in dem Beſchluſſe vom 25. October 1832 geſagt iſt, daß die Bundesverſammlung vor definitiver Regulirung der Verhältniſſe der Bundesfeſtung Luxemburg keine Verpflichtung anerkenne, eine Entſchädigung für die von den dortigen Einwohnern getragene Naturaleinquartirung, ſo weit ſolche nicht die Ergänzungsmannſchaft der kleineren Bundescontingente betreffe, zu leiſten, ſo liegt hierin der Ausſpruch, daß der Rechtsfrage nicht präjudicirt ſeyn ſolle, daß es mithin vor der Hand dahin geſtellt bleibe, ob auf der Stadt Luxemburg die Verbindlichkeit laſte, die fragliche Naturaleinquartirung zu leiſten, ohne dieſerhalb von dem Bunde Entſchädigung in Anſpruch nehmen zu können. — Ganz dieſelbe Anſicht iſt rückſichtlich der Bundesfeſtung Mainz aufgeſtellt worden, indem der Ausſchuß in Militärangelegenheiten in der 20. Sitzung vom 7. Juli 1831 ausführte, daß vor Zuſtandekommen des allgemeinen Verpflegungsreglements die Frage nicht definitiv entſchieden werden könne, wer die Entſchädigung für Quartier in den Fällen zu leiſten habe, wenn die vorhandenen Caſernen und Feſtungsgebäude zur Unterbringung der verſtärkten Bundesgarniſon nicht hinreichen, und ein Theil der Garniſon daher bei den Einwohnern der Stadt untergebracht werden muß. Das Verpflegungsreglement, welches in einem ſeiner Abſchnitte von der Verpflegung der Bundestruppen in den Bundesfeſtungen zu handeln hat, gehört aber zur definitiven Regulirung der Verhältniſſe der Bundesfeſtungen.

Demnach iſt der am 25. October 1832 rückſichtlich Luxemburgs gebrauchte Ausdruck der Sache nach ganz gleichlautend mit der in dem Beſchluſſe vom 29. September 1831 wegen Mainz enthaltenen Beſtimmung, daß dieſe auſſerordentliche und proviſoriſche Bewilligung nur für den gegenwärtigen Fall eintrete und nur ſo lange beſtehe, bis der wirkliche Kriegszuſtand beginne, oder das allgemeine Verpflegungsreglement die deßhalb anzunehmenden Grundſätze näher beſtimmt haben werde. Noch deutlicher wird dieß durch den oben allegirten in der 8. Sitzung vom 27. Februar 1832 sub 2 gefaßen Beſchluß, als deſſen Vervollſtändigung der unterm 25. October deſſelben Jahrs gefaßte Beſchluß zu betrachten iſt. Nach jenem erſtgedachten Beſchluſſe ſollte darüber abgeſtimmt werden, ob zur Zeit hinreichende Rechts- oder Billigkeitsgründe vorhanden ſeyen, um eine ſolche Bewilligung aus Bundesmitteln zu rechtfertigen? Da nun die Majorität der Bundesregierungen für die Verneinung der hierin geſtellten Frage ſtimmte, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Abſicht nur darauf gerichtet war, unter den dermaligen Verhältniſſen und bis fernere Beſtimmungen getroffen ſeyn würden, jede rechtliche Verbindlichkeit zur Uebernahme der mehrgedachten Laſt von Bundeswegen in Abrede zu ſtellen.

Es iſt auch bei der gleichen wegen Mainz zur Sprache gebrachten Frage von dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten in der 20. Sitzung vom Jahre 1831, Separatprotokoll §. 3, S. XVI, ausgeführt, daß der Art 15 der Schlußacte hier keine Anwendung leiden könne, daß vielmehr die Verpflichtung der Stadt, die zur Sicherheit des Bundesgebiets nothwendige Garniſon erforderlichen Falls in den Privatwohnungen und ſonſtigen der Stadt gehörigen Gebäuden unterzubringen, aus der Qualität einer Bundesfeſtung hervorgehe, und daß es ſich mithin nur davon handeln könne, wer die Entſchädigung hierfür zu tragen habe, ob der Bund, der Territorialherr, oder die Stadt?

Wenn nun ſo wenig bei Luxemburg wie bei Mainz zur Zeit und vor definitiver Regulirung des Verpflegungsreglements Gründe des ſtrengen Rechts für den Bund exiſtiren, welche denſelben verpflichten, den Einwohnern Entſchädigung für Einquartirung zu leiſten,

ſo fragt es ſich, ob in Hinſicht der aus Gründen der Billigkeit in Anſpruch genommenen Entſchädigung bei beiden Feſtungen ein weſentlicher Unterſchied eintritt.

Das ſtrenge Recht hat ſeine beſtimmten Grenzen, innerhalb deren es ſich bewegt; nicht ſo die Billigkeit: denn räumt man derſelben einmal Spielraum ein, ſo hat man für ſelbige ein weites Feld, indem dabei viel auf individuelle Anſichten beruht.

Die Commiſſion wird ſich nun bemühen, hoher Bundesverſammlung die Sache von allen Seiten vorzutragen, mithin ſowohl die für als gegen den Antrag redenden Gründe erörtern. Die neueſte jenſeitige Erklärung enthält im Allgemeinen nur eine Wiederholung der bereits unterm 16. April 1832 zur Kenntniß der Regierungen gebrachten Ausführung.

Die Commiſſion kann nicht umhin, die Anſicht zu beſtätigen, daß in gewiſſer Hinſicht weſentliche Unterſchiede zwiſchen Mainz und Luxemburg obwalten, durch welche die Bundesregierungen bewogen werden konnten, der erſtern Stadt für die getragene Einquartirungslaſt aus Billigkeitsgründen eine vollſtändigere Entſchädigung zu gewähren, als letzterer. Dieſe Unterſchiede findet die Commiſſion nicht ſowohl in den bleibenden Beziehungen beider Bundesfeſtungen zum Bunde, als in den dermaligen vorübergehenden Verhältniſſen. So ſehr der Bund auch die Verluſte beklagen mag, die Seine Majeſtät der König der Niederlande erlitten hat, ſo kann er ſich doch das Zeugniß geben, daß er ſeiner Seits alles, was er unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen vermochte, aufgeboten hat und noch aufbietet, um den Umfang jener Verluſte innerhalb des Bundesgebiets zu verringern. Dieſe Geſinnungen konnten aber nicht bethätigt werden, ohne daß der Bund ungewöhnliche Anſtrengungen machte. Zu dieſen Anſtrengungen gehört die durch den Aufſtand in Belgien und dem Großherzogthume Luxemburg nothwendig gewordene Verſtärkung der Garniſon der Bundesfeſtung Luxemburg, welche keineswegs allein die Vertheidigung dieſer Feſtung zum Zweck hatte, da der Bund ſich nur in dem Großherzogthume Luxemburg, nicht aber in ſeiner Geſammtheit bedroht ſah. Demnach dürfte auch die Verſtärkung der Garniſon von Luxemburg theilweiſe als eine Folge der eigenen Aufforderung des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, Ihm die Hülfe des Bundes zu gewähren, zu betrachten ſeyn, und es könnten daher Motive geltend gemacht werden, welche auf die rechtliche Verpflichtung der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung hinleiteten, die fragliche Entſchädigung, wenn ſie überhaupt ſtatt zu finden hat, zu leiſten.

Die Commiſſion beabſichtigt jedoch nicht bei dieſer Veranlaſſung, hierüber eine beſtimmte Anſicht aufzuſtellen, vielmehr glaubt ſie nur andeuten zu ſollen, daß vielleicht ſelbſt die Entſchädigung für die Einquartirung der nach Luxemburg beorderten kleineren Contingente hätte abgelehnt werden können, und daß daher um ſo weniger Billigkeitsgründe vorhanden ſind, um auch noch die Entſchädigung für die Unterbringung der Königlich-Preuſſiſchen Truppen bei den Einwohnern Luxemburgs und in dem dortigen Athenäumsgebäude zu übernehmen. Hierbei muß wiederholt daran erinnert werden, daß die Königlich-Niederländiſche, Großherzoglich-Luxemburgiſche Regierung ihren Theil der Garniſon von Luxemburg und ihr Bundescontingent nicht geſtellt und dadurch die in dem Großherzogthume Luxemburg befindlichen militäriſchen Kräfte des Bundes geſchwächt hat, ſo daß die Königlich-Preuſſiſche Regierung ſich in Gemäßheit der allgemeinen vom Bunde an ſie ergangenen Aufforderung um ſo mehr veranlaßt ſehen konnte, die Garniſon von Luxemburg über die gewöhnliche Zahl zu verſtärken. Hierdurch wurde indeſſen der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung eine unmittelbare, keineswegs unbedeutende Laſt abgenommen, und wenn der Deutſche Bund die Erfüllung dieſer ihr obliegenden Verpflichtung ſeither nicht in Anregung brachte,

ſo dürfte hierin ein Beweis liegen, wie gerne die Bundesregierungen den Verhältniſſen alle nur immer mögliche Rückſicht tragen.

Endlich muß auch daran erinnert werden, daß die Beſtimmung des numeriſchen Verhältniſſes der Königlich-Preuſſiſchen Garniſonstruppen, welche eine Belegung des Athenäumsgebäudes und die Einquartirung bei den Bürgern nothwendig gemacht hat, nicht von hoher Bundesverſammlung ausgegangen iſt, und daß ſie früher hiervon nicht einmal Anzeige erhalten hat.

Dagegen muß die Commiſſion in Erinnerung bringen:

1) daß in anderer Hinſicht ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen beiden Feſtungen nicht ſtatt findet, denn weder die auf Mainz noch die auf Luxemburg Bezug habenden Staatsverträge, wodurch beide Orte für Bundesfeſtungen erklärt ſind, enthalten Beſtimmungen, woraus zur Zeit eine Verpflichtung des Deutſchen Bundes, Entſchädigung für Einquartirung zu leiſten, herzuleiten wäre; auch der Bundesbeſchluß vom 28. Juli 1825, wegen Uebernahme der drei Feſtungen, begründet eine ſolche für keine derſelben; endlich ſchweigt auch das Feſtungsreglement wegen Mainz über dieſen Punct.

2) Eine Verſchiedenheit in Hinſicht beider Feſtungen beſteht zwar darin, daß in den auf Luxemburg Beziehung habenden Staatsverträgen vom 8. November 1816 und 12. März 1817 Seine Majeſtät der König der Niederlande Höchſtſich die Souverainetät in ihrer ganzen Fülle über Stadt und Feſtung vorbehalten haben, während bei Mainz die Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen, nach dem Vertrage vom 30. Juni 1816, zuſtehende Souverainetät ſich nach den Worten des Vorbehalts nur über die Stadt Mainz erſtreckt.

3) Der obgedachte am 8. November 1816 zwiſchen Ihren Majeſtäten den Königen von Preuſſen und der Niederlande abgeſchloſſene Staatsvertrag enthält auch — abweichend von den Beſtimmungen bei Mainz — einige auf die Wiederherſtellung, Approviſionirung und Unterhaltung der Feſtung Bezug habenden Stipulationen, welche bei hoher Bundesverſammlung bei mehreren Gelegenheiten Zweifel über den Umfang der dem Bunde rückſichtlich dieſer Feſtung obliegenden Verbindlichkeit veranlaßt haben.

Dieſe Zweifel und Bedenken ſind noch Gegenſtand weiterer Erörterung, indem durch den in der 23. Sitzung vom Jahr 1830 über die Königlich-Würtembergiſchen Anträge wegen Modification des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1825 gefaßten Beſchluß, die Fragen wegen Befriedigung der auf der Feſtung haftenden Forderungen, ſo wie wegen Verpflichtung des Bundes zur künftigen Herſtellung der Feſtung, weiterer Discuſſion vorbehalten ſind, – und indem in der 36. Sitzung vom Jahr 1830 die Approviſionirung der Feſtung durch Matrikularbeiträge zwar beſchloſſen, der Ausſchuß in Militärangelegenheiten aber erſucht iſt, über die Frage wegen Verpflichtung des Bundes Gutachten zu erſtatten.

4) Zur Zeit, als die Garniſon von Luxemburg verſtärkt ward, war der Eintritt des Kriegszuſtandes dorten zwar mehr zu beſorgen als bei Mainz, indeſſen iſt bei Ergänzung der Kriegsbeſatzung Luxemburgs durch die Contingente von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck von hoher Bundesverſammlung doch ſtets, und namentlich im Beſchluſſe vom Jahr 1831, der Geſichtspunct feſtgehalten, daß der Friedensſtand noch vorhanden ſey.

Durch dieſe sub 2, 3 und 4 bemerkten, eine Verſchiedenheit zwiſchen Luxemburg und Mainz begründenden Momente, iſt für Beurtheilung der zweifelhaften Frage: wer eine Entſchädigung für Einquartirung zu zahlen habe? wenig gewonnen, denn gerade wegen dieſes Gegenſtandes enthalten die auf Luxemburg Bezug habenden Verträge keine abweichenden Sti-

pulationen. Uebrigens iſt das Feſtungseigenthum bei Luxemburg, wie bei Mainz, vom Territorialeigenthum abgeſondert worden und auf den Bund übergegangen, obgleich die Souverainetät über die Feſtung Seiner Majeſtät dem König der Niederlande verblieben iſt.

Für das erneuerte Verlangen der Königlich-Niederländiſchen Regierung laſſen ſich übrigens noch einige weitere Gründe anführen; es iſt nämlich für die zur Verſtärkung der Garniſon nach Luxemburg geſandten Ergänzungscontingente, ſo lange deren Mannſchaften bei den Bürgern einquartirt waren, Entſchädigung für Verpflegung und Naturaleinquartirung vom Bunde erfolgt; obgleich mit deren Ankunft die Königlich-Preuſſiſche vermehrte Garniſon die Stadt nicht gleich verlaſſen hat, ſo ſcheint doch wohl einiger Grund vorhanden zu ſeyn, wegen der Königlich-Preuſſiſchen Truppen ein gleichartiges Verfahren zu beobachten.

Die von dem Feſtungsgouvernement geſchilderten Geſinnungen der Einwohner Luxemburgs ſind zwar nicht geeignet, eine Ausnahme vom ſtrengen Rechte hinſichtlich ihrer eintreten zu laſſen; es müſſen dagegen aber die angedeuteten höheren Rückſichten auf das Intereſſe der Feſtung, und die motivirte Verwendung des Gouvernements derſelben, bei Beurtheilung der Sache ihren Einfluß äuſſern.

In Grundlage dieſer Betrachtungen und mit der Bemerkung, daß die Anträge der Königlich-Niederländiſchen Regierung nur einen vorübergehenden Anſpruch bezielen, daß durch deſſen Gewährung alſo für die Zukunft kein Präjudiz erwachſen würde, auch mit der Bemerkung, daß alles, was hinſichtlich der Entſchädigung für Einquartirung gilt, auch wegen des Miethzinſes für das Athenäumsgebäude zur Anwendung kommen muß, ſtellt die Commiſſion die Entſcheidung über die neueren Anträge der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung lediglich hoher Bundesverſammlung anheim.

Für den eventuellen Fall, daß das Gewicht der Gründe ſich für Gewährung der Anträge und für Bewilligung einer Entſchädigung neigen ſollte, muß die Commiſſion bevorworten, daß ihr nur eine gleiche Behandlung der Einwohner Luxemburgs mit denen von Mainz angemeſſen erſcheinen kann, und daß daher eine zu bewilligende Entſchädigung die bei Mainz zugeſtandene, ſich auf das Erachten der Militärcommiſſion gründende und die Summe von 3½ Kreuzern für den Mann und den Tag (während der Wintermonate 6 Kreuzer) betragende Entſchädigung nicht überſteigen, und nicht die verlangte Summe von 10 Cents betragen darf; es würde daher die mit 11,226 Gulden 30 Cents verlangte Summe etwa auf die Hälfte, nämlich auf 6,548 Gulden 40½ Kreuzer, abzumindern, für das Athenäumsgebäude aber eine Miethe von jährlich 1445 Rthlr. 22 Sgr. — welche auf den Zeitraum, während welchen daſſelbe ſich im Beſitze der Feſtungsbehörde befunden, zu berechnen iſt — zu beſtimmen ſeyn.

Der Antrag der Commiſſion geht nun dahin:

daß die höchſten und hohen Bundesregierungen zu erſuchen ſeyen, ihre Geſandtſchaften binnen ſechs Wochen mit Inſtruction darüber zu verſehen:

ob ſie, in Folge der neueren Anträge der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung, eine Entſchädigung der Stadt Luxemburg und deren Einwohner für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen vom 11. April bis 13. November 1831, im Betrage von 112,263 Quartiere, unter den bei Mainz angenommenen Bedingungen, in der Summe von 3½ Kreuzern für den Mann und Tag — während des Winters 6 Kreuzer — ſo wie für das zur Caſerne benutzte Athenäumsgebäude eine Miethe, nach dem Maaßſtabe von jährlich 1445 Rthlr. 22

Sgr. zu bewilligen, oder ob ſie es bei dem am 25. October v. J. gefaßten Beſchluſſe zu laſſen gemeint wären?

Unter **einhelliger Zuſtimmung** zu dem Commiſſionsantrage, wurde hierauf

beſchloſſen:

Die höchſten und hohen Regierungen werden erſucht, ihre Geſandtſchaften binnen ſechs Wochen mit Inſtruction zu verſehen: ob ſie, in Folge der neueren Anträge der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung, eine Entſchädigung der Stadt Luxemburg und deren Einwohner für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen vom 11. April bis 13. November 1831, im Betrage von 112,263 Quartieren, unter den bei Mainz angenommenen Bedingungen, in der Summe von 3½ Kreuzern für den Mann und Tag — während des Winters 6 Kreuzer — ſo wie für das zur Caſerne benutzte Athenäumsgebäude eine Miethe, nach dem Maaßſtabe von jährlich 1445 Rthlr. 22 Sgr., zu bewilligen, oder ob ſie es bei dem am 25. October vorigen Jahrs (40. Sitz. §. 464) gefaßten Beſchluſſe zu laſſen gemeint wären?

§. 78.

Abrechnung über die den Quartierträgern zu Mainz und Caſtel für die Monate November und December 1832 bundesbeſchlußmäßig gebührende Entſchädigung.

(47. Sitz. §. 571 v. J. 1832.)

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Herr Geſande verlas für den abweſenden **Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Gruben**, Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, folgenden Vortrag:

In der 47. Bundestagsſitzung vom 20. December 1832 wurde über die den Quartierträgern zu Mainz und Caſtel für den Monat October gedachten Jahrs zugekommene Entſchädigung, aus Veranlaſſung eines Berichts der Militärcommiſſion, welcher die deßfallſige Abrechnung enthielt, Vortrag erſtattet.

Nunmehr legt die Militärcommiſſion mittelſt Berichts vom 15. d. M. die Berechnung jener Entſchädigung für die Monate November und December 1832 vor, in welchen bekanntlich zufolge neuern Bundesbeſchluſſes vom 11. October 1832 (§. 434) die zu verabreichende Entſchädigung täglich 6 Kreuzer per Mann betrug.

Für den Monat November ſtellt ſich nun die Berechnung, wie folgt:

A. **Einnahme:**

1) Caſſebeſtand, laut Abrechnung für den Monat October	7,288	Gulden	$16\frac{4}{8}$ Kr.
2) Beitrag der Matrikularcaſſe	8,000	"	— "
zuſammen	15,288	Gulden	$16\frac{4}{8}$ Kr.

B. **Ausgabe:**

für 117,128 Nächte in Mainz und Caſtel, zu 6 Kreuzer auf jede Nacht	11,712	Gulden	48 Kr.
Die Caſſe behielt alſo einen Ueberſchuß von . .	3,575	Gulden	$28\frac{4}{8}$ Kr.

Für den Monat December ergibt ſich nachſtehende Berechnung:

A. Einnahme:

1) Caſſebeſtand	3,575 Gulden	28⁴/₈	Kr.
2) Beitrag der Matrikularcaſſe	12,000 "	—	"
zuſammen	15,575 Gulden	28⁴/₈	Kr.

B. Ausgabe:

für 129,636 Nächte in Mainz und Caſtel . .	12,963 Gulden	36	Kr.
Es blieb daher ein Caſſebeſtand von	2,611 Gulden	52⁴/₈	Kr.

Die in beiden Rechnungen zur Einnahme gebrachten Caſſebeſtände ſind in genauer Uebereinſtimmung mit den unmittelbar vorhergegangenen Rechnungsabſchlüſſen.

Der frühere Beitrag der Matrikularcaſſe für den December gründet ſich auf Num. 2 des Bundestagsbeſchluſſes vom 20. December 1832 — betreffend Erhöhung der Entſchädigung der Quartierträger in Mainz und Caſtel für die Wintermonate (§. 570 des Protokolls von 1832).

Die gewöhnlichen Beſcheinigungen der Quartierverzeichniſſe liegen vor.

An den vorgelegten Berechnungen iſt daher nichts auszuſetzen, und es wird an dem Beſchluſſe genügen, dieſelben zur Kenntniß zu nehmen.

Hiernach wurde von der Bundesverſammlung

beſchloſſen:

daß dieſe Abrechnung zur Wiſſenſchaft genommen werde.

§. 79.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 4, eingereicht am 23. Februar 1833, von dem Handelsmann **Bielefeld** zu Carlsruhe, Vorſtellung und Bitte, die Anerkennung eines von dem K. K. Böhmiſchen Landrecht zu ſeinen Gunſten bewilligten Verbots auf die Forderung der von **Wimmerſchen** Erben an die ehemalige Reichs-Operationscaſſe betr. Mit 3 Anlagen; und

Num. 5, eingereicht am 23. Februar vom Dr. **Blum** dahier, als Bevollmächtigten der Erben des Prinzen von **Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt**, Erinnerungsgeſuch wegen der Entſchädigungsanſprüche als Maltheſer-Ordensritter und Commenthur zu Arnheim und Nimwegen betr. —

wurden den betreffenden Commiſſionen zugewieſen.

Münch-Bellinghauſen.	**Rieß.**
Nagler.	**Pechlin**, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Lerchenfeld.	**Grünne.**
Manteuffel.	**Beuſt.**
Stralenheim.	**Schäck.**
Trott.	**Both.**
Blittersdorff, auch ex subst. für das GH. Heſſen.	**Leonhardi.**
	Thomas.

Erratum. Seite 153, Z. 4 v. o. ſtatt ſeiner l. ihrer.

Loco dictaturæ.

Neunte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 7. März 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des Herzoglich-Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 80.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß die Subſtitution des Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff, für den Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, fortbeſtehe.

§. 81.

Legitimation der zu der Militärcommiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 74 v. J. 1832.)

Königreich Sachſen. Der Geſandte hat anzuzeigen, daß am 19. März 1833 die Stimmführung für das neunte Armeecorps in der Militärcommiſſion von der zweiten auf die erſte Diviſion übergehe, und von dem hierzu bevollmächtigten Königlich-Sächſiſchen Oberſten und Generaladjutanten, Herrn von Fabrice, werde übernommen werden.

Hannover. Der Geſandte zeigt an, daß die Stimmführung in der Militärcommiſſion für das zehnte Armeecorps am 19. d. M. von der zweiten auf die erſte Diviſion übergehe, und daß der Königliche Oberſtlieutenant, Herr Meineke, vorläufig, bis zur Zurückkunft des Königlichen Generallieutenants, Herrn von Hinüber, als Bevollmächtigter des zehnten Corps der Militärcommiſſion beiwohnen werde.

Großherzogthum Heſſen. Der ſubſtituirte Geſandte zeigt an, daß der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Generallieutenant und Generaladjutant, Freiherr von Weyhers, die am 19. d. M. von der zweiten auf die dritte Diviſion übergehende Stimmführung des achten Armeecorps zu übernehmen bevollmächtigt ſey.

Beſchluß.

Die Militärcommiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung iſt von dieſen Anzeigen in Kenntniß zu ſetzen.

§. 82.

Beſchwerde des Freiherrn von Hornſtein auf Grieningen gegen die Königlich-Würtembergiſche Regierung, Entſchädigung für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle betr.

(3. Sitz. §. 23 v. J. 1833.)

Würtemberg. Die Geſandtſchaft hat aus Anlaß der in der 3. Sitzung vom 17. Januar d. J. zum Vortrag gekommenen Beſchwerde des Freiherrn von Hornſtein auf Grieningen, betreffend Entſchädigung für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle, nachſtehende Erklärung abzugeben:

Die Anwendbarkeit des Art. 29 der Schlußacte ſetzt voraus:

1) daß die Thatſache einer erwieſenen Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege, welche nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen des betreffenden Landes zu beurtheilen iſt, vorliege;

2) daß auf dem geſetzlichen Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden könne.

Es liegt ſonach in der Natur der Sache, ſo wie in den im Artikel 29 gebrauchten Worten: „bei der Regierung, welche zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat“, daß die Competenz der Bundesverſammlung nur durch eine von einer Bundesregierung ſelbſt ausgegangene Hemmung oder Verweigerung der Rechtspflege, ſie mag nun durch ihr unmittelbares, die Thätigkeit der Juſtiz hemmendes Einſchreiten, oder durch Verſagung der gegen eine von untergeordneten Behörden ausgegangene Juſtizverweigerung nachgeſuchten Rechtshülfe ſtatt gefunden haben, begründet wird. Gegen Juſtizverweigerungen von Seiten untergeordneter Behörden, iſt vor Allem der Recurs im geſetzlichen Wege zu ergreifen und Abhülfe zu ſuchen.

Eine Prüfung der Beſchwerde des Freiherrn von Hornſtein nach dieſen bundesgeſetzlichen Beſtimmungen wird ſofort deren Ungrund ergeben.

Es liegt nämlich weder überall die Thatſache einer erwieſenen, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen zu beurtheilenden Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege vor, noch iſt dargethan, daß gegen die Verfügungen untergeordneter Behörden, durch die ſich der Freiherr von Hornſtein hätte beſchwert finden können, der geſetzliche Recurs ergriffen worden iſt.

Der Inhalt der hier allein, als Erlaſſe des zuſtändigen Gerichtshofes, in Betracht kommenden Anlagen 2 und 3 der Beſchwerdeeingabe ergibt nämlich ganz deutlich, daß der Gerichtshof keineswegs eine förmlich erhobene Klage des Beſchwerdeführers zurückgewieſen hat, ſondern denſelben nur durch geeignete Vorſtellungen und Belehrungen zur Siſtirung des Proceſſes, in Erwartung einer geſetzlichen Beſtimmung des Entſchädigungsmaaßſtabes, wodurch deſſen proceſſualiſche Feſtſetzung überflüſſig werde, hat veranlaſſen wollen.

Dem Freiherrn von Hornſtein blieb es, jener Erlaſſe ungeachtet, unbenommen, auf der Betretung des Rechtswegs zu beſtehen und eine förmliche Klage einzureichen, wobei, im Falle der Verzögerung, verfaſſungsmäßig eine auſſergerichtliche Beſchwerde, im Falle der Zurückweiſung, ein gerichtliches Rechtsmittel von ihm zu ergreifen geweſen wäre.

Da derſelbe jedoch dieſen Weg nicht eingeſchlagen, vielmehr durch unmittelbare Eingaben bei dem Königlichen Juſtizminiſterium (vergl. Anl. 4) und zuletzt bei Sr. Majeſtät dem Könige (vergl. Anl. 5) eine Erledigung ſeiner Angelegenheit herbeizuführen geſucht hat: ſo hat er auch keinen Grund, ſich über verweigerte Rechtspflege zu beklagen. Seine Beſchwerde bei der Bundesverſammlung, die er erſt nach Erſchöpfung aller ordentlichen Rechts-

mittel anzubringen befugt war, iſt daher um ſo unſtatthafter, als wirklich noch keinem der in gleicher Art, wie der Freiherr von Hornſtein, Betheiligten der Rechtsweg verſchloſſen worden iſt und auch in Zukunft Niemanden erſchwert werden wird.

Die Geſandtſchaft, indem ſie hiernach auf Abweiſung des Freiherrn von Hornſtein mit ſeiner Beſchwerde anzutragen hat, gibt ſich zugleich die Ehre, hinzuzufügen, daß ein Geſetzesentwurf, welcher die Ausmittlung einer Schadloshaltung der vormaligen Leibherren für die ihnen durch Aufhebung der Leibeigenſchaft entgangenen Nutzungen bezweckt, bereits bearbeitet und berathen worden iſt, und in wenigen Tagen bei der gegenwärtig verſammelten Ständeverſammlung wird angebracht werden.

Dieſe Erklärung wurde der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

§. 83.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Penſions- und Schulden-Weſen betreffend.

(36. Sitz. §. 397 v. J. 1832.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Weimar-Eiſenach. In der 42. Sitzung dieſer hohen Verſammlung vom Jahre 1831 (§. 303 des Prot.) wurde derſelben angezeigt, daß von Seiten der Krone Preuſſen in der Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsangelegenheit die Vertretung der Großherzoglich-Sächſiſchen Regierung gefälligſt übernommen worden wäre, dieſes auch in dem in der 25. vorjährigen Bundestagsſitzung (§. 241 des Prot.), unter andern wegen der Wahl des Königlich-Würtembergiſchen oberſten Gerichtshofes zu Stuttgart zum Austrägalgerichte in der beſagten Sache, gefaßten Beſchluſſe ausdrücklich erwähnt.

Da ſich indeß dort ergeben hat, daß jene Vertretung in Anſehung der meiſten zur austrägalrichterlichen Entſcheidung ausgeſtellten Fragen nicht wohl thunlich ſey, ſo iſt von Seiten der Großherzoglich-Sächſiſchen Regierung darauf verzichtet, auch die Königlich-Würtembergiſche verehrliche Bundestagsgeſandtſchaft davon mit der Bitte in Kenntniß geſetzt worden, ſolches zu der des Austrägalgerichts gelangen zu laſſen.

Die Großherzoglich-Sächſiſche Geſandtſchaft hat hoher Bundesverſammlung gleichfalls davon Wiſſenſchaft zu geben, auch bei dieſem Anlaſſe den Dank ihrer höchſten Regierung gegen die Königlich-Preuſſiſche, wegen der derſelben bis daher gewogenſt geleiſteten Vertretung, nochmals zu beſtätigen.

Die Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeige zur Wiſſenſchaft.

§. 84.

Geſuch der Inteſtaterben des verſtorbenen Fürſten Primas, Erzbiſchofs von Regensburg und vormaligen Großherzogs von Frankfurt, in Betreff ihrer Anſprüche an die Deutſchen Souveraine der Rheinuferſtaaten, wegen ſiebenjähriger Rückſtände an der directen Rheinoctroi-Rente von jährlichen 350,000 Fl.

(7. Sitz. §. 60 v. J. 1833.)

Der Königlich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Manteuffel, trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

Nachdem die Inteſtaterben des Herrn Fürſten Primas, Erzbiſchofs zu Regensburg und vormaligen Großherzogs zu Frankfurt, die auf 666,492 Gulden 45⅝ Kreuzer liquidirten

Anſprüche an der directen Rheinoctroi-Rente bei dem Deutſchen Bunde erneuert hatten, mit denen ſie von ſelbigem bereits in den Jahren 1821 und 1827 zurückgewieſen worden ſind, wurde im der 30. Sitzung vom vorigen Jahre beſchloſſen,

zuvörderſt noch die Erklärungen der bei jenem Rheinoctroi betheiligten Regierungen von Preuſſen, Bayern, Baden, Großherzogthum Heſſen und Naſſau zu vernehmen.

Dieſe ſind nun ſämmtlich eingegangen, und deren Inhalt iſt der hohen Bundesverſammlung zum Behuf der darauf zu faſſenden Entſchließung vorzutragen:

1) Die Königlich-Preuſſiſche Geſandtſchaft hat ſich in der 43. Sitzung vom vorigen Jahre (§. 497 der Bundestagsprotokolle) dahin geäuſſert: Es unterliege keinem Zweifel, daß die fragliche Forderung als unbegründet abzuweiſen ſey. Ohne die allenfalls einer richterlichen Erörterung anheim fallenden Fragen zu berühren:

ob die jetzt von den Erben des Fürſten Primas in Anſpruch genommenen Deutſchen Souveraine der Rheinuferſtaaten verpflichtet ſind, Rückſtände zu zahlen, die von einer längſt erloſchenen, auf den Ertrag der Rheinſchiffahrts-Octroi angewieſenen Rente zu einer Zeit aufgelaufen ſind, in welcher dieſelben ſich nicht im Beſitze der Rheinoctroi befanden?

ob ferner die Rückſtände dieſer zur Ergänzung der Dotation des Kurerzcanzlers, nachherigen Fürſten Primas des rheiniſchen Bundes, beſtimmten Rente zu dem Privatvermögen dieſes Fürſten gehörten, und auf deſſen Erben übergehen konnten?

ſo ſey doch keiner der Fälle vorhanden, welche bei der gegenwärtigen Reclamation ein Einſchreiten der Bundesverſammlung begründen könnten.

Die im Art. 15 der Bundesacte übernommene Garantie für die Fortdauer der auf die Rheinſchiffahrts-Octroi angewieſenen directen und ſubſidiariſchen Renten könne nur auf die zur Zeit der Errichtung der Bundesacte noch beſtehenden Renten bezogen werden, welche mit Veränderung der Hypothek auf die Domänen Fulda und Hanau übertragen worden wären, keineswegs aber auf die ſchon ſeit dem Jahre 1810 erloſchene Rente des Fürſten Primas, welche letztere auch ſchon der Reichsdeputations-Hauptſchluß ſehr deutlich von den, nach Abzug derſelben, auf den reinen Ertrag der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte der Octroi angewieſenen directen und ſubſidiariſchen Renten unterſchiede. Die Richtigkeit dieſer Anſicht ergebe ſich auch ſchon daraus, daß in den durch Art. 117 der Wiener Schlußacte beſtätigten »Articles concernant la navigation du Rhin« nur von den in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 direct auf den Ertrag der Octroi angewieſenen Renten — wozu alſo die im §. 25 und 39 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes erwähnten 350,000 Gulden des Kurerzcanzlers nicht gehören — die Rede ſey, und daß die in Wien in Folge der erwähnten Articles für die von der Rheinoctroi herrührenden Rückſtände ernannte Arbitralcommiſſion die Forderung des Fürſten Primas, als nicht zu ihrer Cognition gehörend, zurückgewieſen habe.

Auch auf Grund des Artikels 29 der Wiener Schlußacte könnten die Reclamanten ſich nicht auf die Vermittlung der Bundesverſammlung berufen, da eine Juſtizverweigerung nicht ſtatt gefunden habe. Eben ſo wenig könne aber auch der Art. 30 der neueſten Wiener Schlußacte hier zur Anwendung kommen, indem die Verpflichtung zur Befriedigung der Reclamanten an ſich von keiner der in Anſpruch genommenen Regierungen anerkannt ſey, und die Befriedigung nicht darum Anſtand leide, weil dieſe Verpflichtung zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder ſtreitig wäre, vielmehr, nachdem bereits das Concurrenzverhältniß der einzelnen betreffenden Regierungen hinſichtlich der wirklich noch beſtehenden directen und

Additionalrenten feſtgeſtellt ſey, nur die Verpflichtung zur Uebernahme jener reclamirten Rückſtände allſeitig beſtritten werde.

2) Für Königreich Bayern iſt in der 1. dießjährigen Sitzung §. 4 erklärt worden: Die Königliche Regierung könne eine Rechtsverbindlichkeit zur Befriedigung jener Forderung nicht anerkennen. Sie ſey vielmehr der Anſicht, daß, da

a) die dem Fürſten Primas angewieſene Rente nur in ſo fern einen Anſpruch ihm gewährte, als die Rheinoctroi-Revenüen wirklich einen Ueberſchuß darböten,

b) derſelbe bei der Abtretung der Rheinoctroi der rechten Rheinſeite an Frankreich ſich keinen Vorbehalt in Anſehung dieſes angeblichen Rückſtandes gemacht, auch unterlaſſen habe, bei der Uebernahme der Fuldaer und Hanauer Domänen auf dieſelben deßfalls eine Anweiſung oder Vormerkung machen zu laſſen,

c) und die Wiener Congreßverhandlungen nur allein der für einzelne Fürſtliche und Gräfliche Häuſer durch den Reichsdeputations-Receß angewieſenen directen und ſubſidiariſchen Renten, keineswegs aber der Renten des Fürſten Primas ſelbſt erwähnten, da

d) das Erkenntniß der Wiener Spruchcommiſſion die Verbindlichkeit der Deutſchen Beſitzer der Rheinoctroi-Rente auf dieſe beſondere Beſtimmung der Congreßacte begründe, ſomit keineswegs, wie die Erben behaupten, das Princip im Allgemeinen ausſpreche, daß die Octroi für die Rückſtände an den hierauf urſprünglich radicirten Renten an ſich verhaftet ſey, endlich

e) da dieſe Ergänzung der Dotation des Fürſten Primas, als zu ſeiner Privatchatouille gehörig, keineswegs nachgewieſen ſey,

ſo dürften die Reclamanten abzuweiſen ſeyn, indem ein Einſchreiten der Bundesverſammlung in irgend einer Weiſe nicht begründet erſcheine.

3) Die Großherzoglich-Badiſche Regierung iſt, Inhalts der in der 37. Sitzung vom vorigen Jahre §. 419 abgegebenen Erklärung, der Anſicht, daß die Reclamanten mit ihrem unbegründeten Anbringen von hier abzuweiſen ſeyen. Der Art. 30 der Wiener Schlußacte ſetze voraus, daß Forderungen von Privatperſonen vorhanden ſeyen, die deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesſtaaten zweifelhaft oder beſtritten iſt. Die zuerſt zu erörternde Frage ſey daher, ob es ſich von einer Forderung von Privaten handle, oder doch möglicher Weiſe handeln könne. Die Reclamanten träten nun als Erben des verſtorbenen Großherzogs von Frankfurt auf; ihre angebliche Forderung gründe ſich auf Staatsverträge und führe auf die Verhältniſſe des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt zu den Staaten des Rheinbundes und zu Frankreich zurück. Für die dem Fürſten Primas zugeſtandene Hälfte des Ertrags des Rheinoctroi wären demſelben bei Gründung des Großherzogthums Frankfurt die Domänen in den Fürſtenthümern Fulda und Hanau überwieſen worden. Der Großherzog ſelbſt habe den Departements Fulda und Hanau die in Frage ſtehende Rückſtandsforderung an den Rheinoctroi überlaſſen. Zwar habe er ſpäter dieſe Forderung bei der in Wien wegen der von dem Rheinoctroi herrührenden Rentenrückſtände niedergeſetzten Commiſſion geltend zu machen geſucht, ſey aber von derſelben wegen Mangels der Competenz abgewieſen worden. Die Rheinuferſtaaten, welche dermalen in Anſpruch genommen werden ſollen, hätten ſich in der Periode, aus welcher jene Rückſtände herrühren, gar nicht im Beſitze des Rheinoctroi befunden. Dieſe Thatſachen hätten es um ſo nothwendiger gemacht, daß die Reclamanten

beſcheinigt hätten, daß dieſe Forderung zur Privatverlaſſenſchaft des verſtorbenen Großherzogs von Frankfurt gehöre und ihnen unter dieſem Titel zugefallen ſey. Eine ſolche Beſcheinigung werde durchaus in den Acten vermißt. Auch ließe ſich eine ſolche nur gedenken, wenn die Reclamanten ſich zuvörderſt an die dermaligen Beſitzer des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt gewendet und deren Erklärung über die Natur jener Forderung beigebracht hätten. Es ſcheine aber, als ob die Reclamanten die hohen Beſitzer von Gebietstheilen des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt und insbeſondere der Departements Fulda und Hanau dieſerhalb ganz und gar nicht angegangen hätten, und noch weniger wären ſie gegen dieſe Beſitzer bei der hohen Bundesverſammlung zur Ermittlung der Qualität ihrer Forderung aufgetreten. Da nun nicht im Mindeſten beſcheinigt ſey, daß eine Forderung, deren Realiſirung und Ausmittlung in quali et quanto möglich ſey, vorhanden, daß dieſe Forderung eine Privat- und keine Staatsforderung ſey, und daß dieſerhalb ein Streit oder Zweifel zwiſchen Regierungen beſtehe, mithin jede Art von Legitimation fehle, ſo glaube man dieſſeits, daß von Anwendung des Art. 30 der Wiener Schlußacte durchaus keine Rede ſeyn könne.

4) Die Großherzoglich-Heſſiſche Geſandtſchaft hat in der 38. Sitzung vom vorigen Jahre, §. 433, ſich, unter dem Vorbehalte etwa weiter nöthig erſcheinender Ausführung, der gänzlichen Unzuläſſigkeit des fraglichen Anſpruchs der in der 37. Bundestagsſitzung vom 4. d. M. zum Protokoll gelangten Großherzoglich-Badiſchen Erklärung angeſchloſſen.

5) Endlich hat die Herzoglich-Naſſauiſche Geſandtſchaft in der 7. dießjährigen Sitzung, §. 60, auf Abweiſung der erwähnten Reclamation angetragen, weil, abgeſehen davon, ob die Forderung der Erben des Fürſten Primas überhaupt begründet ſey, doch in keinem Falle eine Veranlaſſung zum Einſchreiten dieſer hohen Verſammlung vorliege, wie in der Königlich-Preuſſiſchen Erklärung vom 15. November v. J. dieſes bereits ausgeführt und gründlich erörtert worden ſey.

Gutachten.

Da die vorliegende Eingabe auf die nämlichen Behauptungen und Rechtsausführungen gegründet iſt, wie die früheren, worüber die Reclamationscommiſſion bereits zwei umſtändliche Vorträge erſtattet hat, ſo unterläßt man, deren Inhalt zu wiederholen, und beſchränkt ſich dermalen bloß auf die Competenzfrage.

Die Behauptung, daß die jetzigen Reclamanten als Erben des Herrn Fürſten Primas, eines vormaligen Reichsſtandes, folglich nicht als Privatperſonen erſcheinen, verdient keine Berückſichtigung. Denn, wenn auch ihr Erblaſſer früher als Reichsſtand anzuſehen war, ſo kann doch dieſes perſönliche Verhältniß auf ſeine Erben nicht fortwirken.

Reclamant bemüht ſich ferner, das Recht und die Verpflichtung des Bundes, für die Anſprüche der Fürſtlich-Primatiſchen Erben ſich zu verwenden, durch die früher von Seiten des Deutſchen Reichs und ſpäter des Bundes erfolgte Garantie der Dotation des Fürſten Primas, zu erweiſen; allein die Verhältniſſe des vormaligen Erzcanzlers, wie ſie im 39. §. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803 geordnet waren, ſind ſpäter, mit deſſen Zuſtimmung, gänzlich verändert worden. Nicht allein hat derſelbe in einem im Jahre 1810 mit dem damaligen Kaiſer Napoleon abgeſchloſſenen Vertrage auf ſeinen Rentenantheil, gegen Entſchädigung an Land, verzichtet, ſondern im 45. Art. der Wiener Congreßacte iſt ihm eine, vom 1. Juni 1814 an, zahlbare Penſion von 100,000 Gulden ausgeſetzt, und im 16. Anhange zur Congreßacte, Art. 28, wo von der Fortdauer der auf die Rheinſchiffahrts-Octroi hypothecirten Renten die Rede iſt, wird die des Fürſten Primas ausdrücklich hinweggelaſſen.

Daher kann auch der 15. Artikel der Bundesacte, wo nur die Fortdauer jener Renten garantirt wird, auf Rückſtände nicht angewendet werden, welche aus den Jahren 1803—1809 herrühren ſollen. Die Commiſſion findet alſo in der neuern Darſtellung keinen Anlaß, von dem zweimal abgegebenen und von der hohen Bundesverſammlung genehmigten commmiſſariſchen Gutachten abzuweichen, iſt vielmehr nochmals der Meinung, daß die Competenz des Bundes, für dieſe Reclamanten ſich zu verwenden, durch die Garantie der Anſprüche nicht begründet ſey. Es entſteht alſo die Frage: ob die Bundesverſammlung nach Artikel 29 oder 30 der Wiener Schlußacte ſich für competent zu halten habe. Der 30. Artikel leidet hier keine Anwendung, weil der darin ausgedrückte Fall, daß die Verpflichtung, einer Forderung Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten wäre, nicht ſtatt findet. Das Concurrenzverhältniß der einzelnen Regierungen, hinſichtlich der wirklich noch beſtehenden directen und Additional-Renten der Rheinoctroi, iſt, wie auch in der Erklärung der Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft ausgeführt wird, bereits feſtgeſtellt; wenn alſo den Reclamanten ein gegründeter Anſpruch zuſtände, ſo hätten ſie denſelben, nach dieſem feſtgeſtellten Verhältniſſe, gegen die einzelnen Regierungen vor deren Landesgerichten geltend zu machen. Allein in keiner der drei Eingaben wird erwähnt, daß von den Reclamanten gegen eine der betheiligten Regierungen wegen jenes Rückſtandes Klage erhoben und ihnen hierauf die Rechtspflege verweigert oder gehemmt worden ſey. Mithin ſchlägt auch der 29. Artikel der Schlußacte bei der vorliegenden Reclamation nicht ein, und die Commiſſion hat ihren

Antrag

dahin zu richten:

daß die Fürſtlich-Primatiſchen Inteſtaterben mit ihrer wiederholt bei dem Bunde angebrachten Forderung abzuweiſen ſind.

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Commiſſionsantrage, wurde

beſchloſſen:

daß die Fürſtlich-Primatiſchen Inteſtaterben mit ihrer wiederholt bei der Bundesverſammlung angebrachten Forderung abzuweiſen ſeyen.

§. 85.

Penſionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutſchen und Johanniter-Ordens.

(26. Sitz. §. 171 v. J. 1829.)

Der Königlich-Preuſſiſche Bundestagsgeſandte, Herr von Nagler, machte als Vorſitzender der behufs der Regulirung des Penſionsweſens der Mitglieder und Diener des Deutſchen und Johanniter-Ordens ernannten Commiſſion die Anzeige, daß dieſe Commiſſion wegen des Austritts des Herrn Geſandten von Meyerfeld dermalen unvollſtändig ſey, und verband damit den Antrag, dieſe Commiſſion nunmehr entweder zu ergänzen, oder — was ihm ſachbeförderlicher zu ſeyn ſcheine — ſelbige aufzulöſen und ihr Geſchäft einer neu zu ernennenden und nur aus Bundestagsgeſandten der bei dieſer Sache ganz unbetheiligten Regierungen beſtehenden Commiſſion aufzutragen.

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Herr Geſandte äuſſerte hierauf: er könne den ſo eben vernommenen zweiten Antrag des Königlich-Preuſſiſchen Herrn

Geſandten nur ſehr angemeſſen finden, und wolle daher der hohen Bundesverſammlung anheimgeben, an die Stelle der bisherigen Bundestags-Commiſſion eine neue treten zu laſſen, die aus fünf Bundestagsgeſandten ganz unbetheiligter Regierungen zu beſtehen hätte, und wozu er die Geſandten von

Königreich Sachſen,
Dänemark,
den Niederlanden,
der 16. und
17. Stimme

in Vorſchlag bringe, welche ſomit zu erſuchen wären, den der bisherigen Bundestags-Commiſſion ertheilten Auftrag zu übernehmen und zur Erledigung zu bringen.

Sämmtliche Bundestagsgeſandtſchaften waren hiermit einverſtanden; daher

Beſchluß:

Die Herren Bundestagsgeſandten von Königreich Sachſen, Dänemark, den Niederlanden, der 16. und 17. Stimme werden erſucht, den wegen Regulirung des Penſionsweſens des Deutſchen und Johanniter-Ordens der bisher beſtandenen Bundestags-Commiſſion ertheilten Auftrag zu übernehmen und denſelben zur Erledigung zu bringen.

§. 86.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 6, eingereicht am 6. März 1833 von Dr. Kloß dahier, als Mandatar der Freiherren Carl, Philipp und Friedrich von Hacke, Teſtamentserben des am 26. Dec. 1823 verſtorbenen K. K. Oeſterreichiſchen General-Feldzeugmeiſters und Landcommenthurs der D. O. Ballei Altenbieſen, Freiherrn von Kerpen, Vorſtellung und Bitte um Auszahlung von Penſionsrückſtänden. Mit 2 Anlagen, und

Num. 7, eingereicht eodem von Dr. Leykam dahier, als Bevollmächtigten der Freifrau von Dungern zu Weilburg und der Freiherren Conſtantin und Philipp Franz von Ritter zu Rüdesheim, Vorſtellung und Bitte, die Zurückzahlung von Darlehen, welche der vormalige ritterſchaftliche Canton Oberrhein erhalten hat, betreffend. Mit 4 Anlagen.

wurden den betreffenden Commiſſionen zugewieſen.

Münch-Bellinghauſen.	Pechlin.
Nagler.	Grünne.
Lerchenfeld.	Beuſt.
Manteuffel.	Marſchall.
Stralenheim.	Schack.
Trott.	Both.
Blittersdorff, auch ex subst. für das GH. Heſſen.	Leonhardi.
	Thomas.
Rieß.	

Loco dictaturæ.

Zehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 14. März 1833.

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anweſenden.

§. 87.

Subſtitution.

Präſidium zeigt das Fortbeſtehen der Subſtitution des Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff, für den Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, an.

§. 88.

Forderungen Franzöſiſcher Unterthanen wegen Arbeiten für die Feſtung Mainz im Jahre 1813.

(32. Sitz. §. 339 v. J. 1832.)

Präſidium legt der Bundesverſammlung eine Note des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters, Baron Alleye de Cyprey, vom 7. d. M. vor, worin derſelbe die von der Franzöſiſchen Geſandtſchaft ſchon früher mehrmals unterſtützten Forderungen einiger Franzöſiſchen Unterthanen für Arbeiten an den Feſtungswerken von Mainz in Erinnerung bringt, und deren baldige Befriedigung dringend empfiehlt.

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Herr Geſandte äuſſerte hiernächſt: Bekanntlich liege die Urſache der bisher verzögerten Erledigung dieſer Forderungen in dem Umſtande, daß letztere nicht abgeſondert, ſondern nur in Verbindung mit den vielen übrigen an die Bundesfeſtung Mainz gemacht werdenden Forderungen erledigt werden könnten. Inzwiſchen ſey der umfaſſende Vortrag über ſämmtliche auf der Feſtung Mainz haftenden Forderungen von dem betreffenden Referenten des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten bereits ausgearbeitet, auch gegenwärtig bei den Mitgliedern des Ausſchuſſes ſchon in Umlauf geſetzt, und es werde ſonach deſſen Vorlage in der Bundesverſammlung, ſobald derſelbe vorher noch in dem Bundestags-Ausſchuſſe geprüft ſeyn werde, baldmöglichſt erfolgen. Bei dieſer Sachlage dürfte es angemeſſen ſeyn, die dermalige Note der Franzöſiſchen Geſandtſchaft vorläufig, unter Hindeutung auf die oben angeführte Urſache der bisherigen Verzögerung, dahin

zu beantworten, daß ſich die Bundesverſammlung eben jetzt mit dieſem Gegenſtand beſchäftige, und ſich angelegen ſeyn laſſen werde, die fraglichen Forderungen ſo bald als nur immer möglich zu erledigen.

Die Bundesverſammlung erklärte ſich hiermit einverſtanden, und erſuchte den Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Herrn Geſandten, eine Antwortsnote in dieſem Sinne an den Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter zu erlaſſen.

Die Note des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters vom 7. d. M. und die Antwortsnote des Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Herrn Geſandten ſind dieſem Protokolle unter Ziffer 1 und 2 beigefügt.

§. 89.

Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat Januar 1833.

(4. Sitz. §. 30 v. J. 1833.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, übergab die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfeſtung Landau für den Monat Januar, welche der Militärcommiſſion zugewieſen wurden.

§. 90.

Antrag der Königlich-Sächſiſchen Regierung, die Zeitſchrift: „Die Biene“ und deren Redacteur betreffend.

Der Kaiſerlich-Königliche Präſidirende Geſandte, Herr Graf von Münch-Bellinghauſen, verlas, Namens der zur Aufſicht über das proviſoriſche Bundes-Preßgeſetz ernannten Commiſſion, folgenden ſchon in der 6. dießjährigen Bundestagsſitzung am 7. Februar vertraulich erſtatteten Vortrag:

Der Königlich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte hat an die zur Aufſicht über das proviſoriſche Bundes-Preßgeſetz ernannte Commiſſion unterm 5. Februar d. J. die folgende Note erlaſſen:

„Mit Num. 5 des laufenden Jahrgangs der unter dem Namen „die Biene“ erſcheinenden Zeitſchrift iſt, ohne Angabe des Druckorts, eine, angeblich von der Gemeinde zu Langenleuba an die Sächſiſche Ständeverſammlung gerichtete, bei derſelben aber zur Zeit nicht eingegangene „Petition um Aufhebung des Lehenweſens“ gedruckt verſendet worden. So wenig es die Abſicht der Königlich-Sächſiſchen Regierung iſt, das in der Verfaſſung begründete Petitionsrecht zu beſchränken, ſo kann doch durch Bezugnahme auf daſſelbe, nicht, wie der Herausgeber in Num. 5 ſeines Blattes verſucht, die Verbreitung einer Schrift gerechtfertigt werden, welche einen allgemeinen gewaltthätigen Eingriff in die Eigenthumsrechte eines Theils der Unterthanen und die Suspenſion eines auf verfaſſungsmäßigem Wege berathenen und erlaſſenen Geſetzes fordert und auf Aufregung eines andern Theils der Unterthanen zur Unzufriedenheit und zum Widerſtande gegen geſetzlich feſtſtehende Beſtimmungen berechnet

iſt. Das Juſtizminiſterium wird daher den Redacteur der Biene und den Verfaſſer jenes Aufſatzes zur Unterſuchung ziehen laſſen".

"Da jedoch von dem Stadtrath, Magiſter Richter, in Zwickau, ungeachtet der gegen ihn rückſichtlich dieſer Redaction bereits wiederholt vorgekommenen polizeilichen und gerichtlichen Einſchreitungen, die bisherige Conceſſion zur Herausgabe dieſes Blattes durch Verbreitung obgedachter Petition auf ſo auffallende Weiſe gemißbraucht worden iſt, ſo hat ſich das Miniſterium des Innern bewogen gefunden, die ſofortige Einziehung jener Conceſſion und das Verbot der fernern Herausgabe der Biene oder eines unter einem andern Namen von dem Magiſter Richter etwa zu redigirenden Zeitblattes anzuordnen".

"Es iſt deßhalb an die Landesdirection das Nöthige verfügt, und deren dießfallſige Verfügung durch die Leipziger Zeitung bekannt gemacht worden. Auch ſind ſämmtliche Cenſoren im Lande dem gemäß mit behufiger Anweiſung verſehen worden".

"Da jedoch dieſer Zweck nur unvollſtändig erreicht wäre, wenn dem Richter erlaubt wäre, dieſes Blatt nun in andern Bundesſtaaten herauszugeben, ſo iſt der Unterzeichnete angewieſen worden, bei einer verehrlichen Bundestags-Commiſſion zur Aufſicht über das proviſoriſche Bundes-Preßgeſetz darauf ganz ergebenſt anzutragen, daß Einleitung getroffen werde, damit dem Redacteur der Biene, M. Richter, dieſes Blatt unter demſelben oder einem andern Titel fortzuſetzen, in keinem andern Bundesſtaate verſtattet werde".

"Im Allgemeinen dürfte nunmehr auf andere in der Nachbarſchaft erſcheinende Zeitſchriften ähnlicher Tendenz die Aufſicht zu verdoppeln ſeyn, damit nicht darin dergleichen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtörende Artikel aufgenommen werden, welche in der Biene, nach deren Verbot, keinen Zugang mehr finden".

Soviel nun den in dieſer Note enthaltenen beſondern Antrag betrifft, nämlich Einleitung zu treffen, damit dem Redacteur "der Biene", M. Richter, dieſes Blatt unter demſelben oder einem andern Titel fortzuſetzen, in keinem andern Bundesſtaate geſtattet werde, ſo findet die Commiſſion darüber Folgendes zu bemerken:

Nach §. 6 des proviſoriſchen Preßgeſetzes iſt die Bundesverſammlung befugt, eine zu ihrer Kenntniß gelangende Zeitſchrift, wenn ſelbige, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderläuft, auch ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität zu unterdrücken; und nach §. 7 darf der Redacteur einer ſolchen unterdrückten Zeitſchrift bei der Redaction einer ähnlichen Schrift binnen fünf Jahren nirgends mehr zugelaſſen werden.

Hiernach iſt es wohl auſſer Zweifel, daß die Bundesverſammlung befugt wäre, auch die fragliche, jetzt zu ihrer Kenntniß gebrachte Zeitſchrift durch einen Bundesbeſchluß zu unterdrücken und ihrem Redacteur die Herausgabe einer ähnlichen Schrift in dem geſammten Bundesgebiete zu unterſagen, – vorausgeſetzt, daß durch das Gutachten einer von der Bundesverſammlung ernannten Commiſſion die beſagte Zeitſchrift als der Sicherheit des Königreichs Sachſen zuwiderlaufend erklärt würde.

Da jedoch im vorliegenden Falle die in Rede ſtehende Zeitſchrift bereits von der Königlich-Sächſiſchen Regierung durch das anliegende Publicandum öffentlich unterdrückt worden iſt, und daher nur mehr auf eine von der Bundesverſammlung dahin zu treffende Einleitung

angetragen wird, daß dieſe Schrift auch auſſerhalb des Königreichs Sachſen von ihrem Redacteur unter ihrem bisherigen oder einem andern Titel nicht aufs Neue wieder fortgeſetzt werden könne: ſo iſt die Commiſſion der Anſicht, daß die höchſten und hohen Bundesregierungen ſich zu einer hierauf gerichteten Anordnung durch das Organ der Bundesverſammlung zu vereinbaren, um ſo weniger Anſtand zu nehmen haben dürften, als die Gefährlichkeit der fraglichen Zeitſchrift und die Unwürdigkeit ihres Redacteurs ſchon aus demjenigen, was darüber in der Note des Königlich-Sächſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten enthalten iſt, klar genug hervorgeht.

Belangend ſodann den am Schluſſe der Note des Herrn Bundestagsgeſandten weiters enthaltenen allgemeinen Antrag, wegen zu verdoppelnder Aufſicht auf die in der Nachbarſchaft des Königreichs Sachſen erſcheinenden Zeitſchriften ähnlicher Tendenz: ſo findet dieſer Antrag ſeine volle Rechtfertigung, ſowohl in dem im §. 6 ausgeſprochenen Zwecke des proviſoriſchen Preßgeſetzes — nämlich „der wechſelſeitigen Gewährleiſtung der moraliſchen und politiſchen Unverletzbarkeit der Geſammtheit und aller Mitglieder des Bundes“ — als auch in der beſondern Beſtimmung des §. 5 des proviſoriſchen Preßgeſetzes, nach welcher ſämmtliche Mitglieder des Deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung übernommen haben, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeit- und Flug-Schriften mit wachſamem Ernſt zu verfahren, und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

Sonach geht der Antrag der Commiſſion dahin, daß die höchſten und hohen Regierungen ſich zu folgendem Beſchluſſe vereinbaren mögen:

Die höchſten und hohen Bundesregierungen werden an ihre betreffenden Behörden die erforderlichen Befehle erlaſſen:

1) daß dem Redacteur der von der Königlich-Sächſiſchen Regierung unterdrückten Zeitſchrift: „die Biene“, Magiſter Richter, die Fortſetzung dieſes Blattes unter demſelben oder unter einem andern Titel nicht geſtattet werde;
2) daß die Aufſicht auf andere, in der Nachbarſchaft des Königreichs Sachſen erſcheinende Zeitſchriften ähnlicher Tendenz dergeſtalt gehandhabt werde, damit darin keine die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Königreich Sachſen ſtörende Artikel aufgenommen werden

---

Die oben erwähnte Bekanntmachung iſt dieſem Protokolle unter Ziffer 3 beigefügt.

Oeſterreich. Da jeder Bundesſtaat für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 des proviſoriſchen Bundes-Preßgeſetzes begriffenen Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde und Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder die Verwaltung derſelben angegriffen wird, der Geſammtheit verantwortlich iſt — das in Zwickau erſchienene Blatt „die Biene“ aber einen der Königlich-Sächſiſchen Regierung dermaßen feindſeligen Geiſt entwickelt hat, daß dieſelbe die Unterdrückung dieſes Zeitblattes im Königreiche Sachſen zu befehlen ſich bewogen fand; ſo würde die Kaiſerlich-Königliche Regierung nur zu unnützer Störung des zwiſchen Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß zu geben glauben, wenn dieſelbe dem Redacteur der Biene, Magiſter Richter, die in Sachſen unterſagte Herausgabe dieſes Blattes, oder Theilnahme an der Redaction eines andern ähnlichen Blattes im Bereiche des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Staates geſtatten wollte.

Die Kaiſerlich-Königliche Regierung tritt vielmehr dem Antrage der, mit der Tendenz der literariſchen Erzeugniſſe des M. Richter bekannten, zur Aufſicht über die periodiſche

Preſſe beſtellten Bundestags-Commiſſion — und zwar unter Beſchränkung der dießfallſigen Verfügung, auf die Zeit von fünf Jahren — mit um ſo größerer Bereitwilligkeit bei, als im Deutſchen Bundesverein nur durch freiwilliges Zuſammenwirken Aller den kräftigen und föderativen Maaßregeln einzelner Regierungen das volle Gedeihen geſichert werden kann.

Baden. Die Geſandtſchaft iſt ermächtigt, dem Vorſchlage der Preßgeſetz-Commiſſion Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten, jedoch mit der Bemerkung, daß membrum 1 des Beſchlußentwurfs, nach §. 7 des Bundes-Preßgeſetzes, auf den Zeitraum von fünf Jahren zu beſchränken ſey.

Großherzogthum Heſſen. Die Großherzogliche Regierung wird die dem Antrage entſprechenden Weiſungen an die Großherzoglichen Behörden erlaſſen, ſo wie die übrigen höchſten und hohen Regierungen die gleiche Bereitwilligkeit an den Tag gelegt haben werden.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte ſtimmt dem Commiſſionsantrage bei, da derſelbe auf eine im Wege der Vereinbarung zu beſchlieſſende Verfügung gerichtet iſt.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte ſtimmt für die Curie dem Commiſſionsantrage bei, und hat für Sachſen-Weimar-Eiſenach insbeſondere noch Folgendes zu erklären: Die Großherzoglich-Sächſiſche Staatsregierung hat gleich nach Eingang des dießortigen Vortrags des Ausſchuſſes in Preßangelegenheiten über den Wunſch der Königlich-Sächſiſchen Regierung, in Betreff der zu Zwickau erſchienenen Zeitſchrift: „die Biene“, das Landesdirections-Collegium in Weimar angewieſen, den Anträgen des Ausſchuſſes gemäß, das Geeignete wahrzunehmen und zu verfügen, – wie denn überhaupt im Großherzogthume Weimar die Aufſicht über die in demſelben erſcheinenden Zeitſchriften bereits im Geiſte und Sinne des proviſoriſchen Preßgeſetzes ſtrenge und ſo gehandhabt wird, daß darin keine die öffentliche Ruhe und Sicherheit in irgend einem der Deutſchen Bundesſtaaten ſtörende Artikel aufgenommen werden dürften; wogegen aber auch Weimar um ſo mehr ein gleiches Verfahren ſeiner Bundesgenoſſen, und namentlich der benachbarten Staaten, in Beziehung auf ſich, vertrauensvoll erwarten zu können glaubt.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Geſandte iſt beauftragt worden, die dieſſeitige Zuſtimmung zu dem Antrage der Preßcommiſſion wegen der zu Zwickau unter Redaction des Magiſters Richter erſchienenen Zeitung „die Biene“ zu erklären, und damit die Anzeige zu verbinden, daß für die dieſſeitigen Lande behufige Verfügung ſogleich erlaſſen worden, und in gewöhnlicher Art öffentlich bekannt gemacht iſt.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Geſandte findet ſich ermächtigt, die vollkommene Bereitwilligkeit ſeiner höchſten Committenten zuzuſichern, im Sinne des Commiſſionsantrags vom 7. Februar dieſes Jahrs, zu einer dem beabſichtigten Zwecke entſprechenden Vereinbarung mitzuwirken.

Die freien Städte. Der Geſandte ſtimmt Namens der freien Städte dem Commiſſionsantrage bei, mit der Bemerkung, daß in Frankfurt und Bremen die entſprechenden Verfügungen ſchon getroffen ſeyen.

Präſidium äuſſerte hiernächſt den Wunſch, daß die noch fehlenden Abſtimmungen bald erfolgen möchten.

§. 91.

Die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente betreffend.

(8. Siꜩ. §. 73 v. J. 1833.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte hat ſich über den in der 39. Sitzung vorigen Jahrs von dem verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe für Militärangelegenheiten erſtatteten Vortrag, betreffend die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente, inſonderheit uber die in gedachtem Vortrage enthaltenen Anträge, ſo weit ſie ſeine hohen Committenten angehen, in Folge erhaltener höchſter Inſtructionen folgendermaßen zu äuſſern.

Ad 1) wird nur in Anſehung des vorgeſchlagenen Zeitpuncts zur Zuſammenziehung und Waffenübung der Contingente bemerkt: daß hierzu die letzten Wochen des Septembers und erſten des Octobers am geeignetesten ſeyen, indem in dortigen Gegenden im Monat September die Ernte gewöhnlich im vollen Gange, und zu vermeiden iſt, daß dem Landbau in dieſer Zeit die nöthigen Arbeiter entzogen werden.

In der dem Geſandten von Weimar zugegangenen Inſtruction wird deßwegen inſonderheit bemerkt, was zum größern Theile auch von den Herzogthümern gilt: daß es bei jener Zeitbeſtimmung auch möglich werde, die neu eingeſtellten Recruten (jüngſte Altersclaſſe) ſo weit vorzubereiten, daß ſie an jenen Waffenübungen Theil nehmen könnten; daß die Monate September und October diejenigen Monate wären, welche dieſſeits des Thüringer Waldes (von dort gerechnet) auf die beſtändigſte Witterung rechnen ließen, und daß in gedachten Monaten auch die Ernte ſo weit vorgerückt wäre, daß ſich auf abgeernteten Stoppelfeldern der ſonſt bei dem dortigen hohen Culturzuſtande fehlende Raum zu den Uebungen im Ganzen finden laſſe.

Ad 2) muß ſich zwar der Geſandte, im vollkommenſten Einverſtändniſſe mit dem Herrn Geſandten der 15. Stimme und unter vollſtändigſter ſich Aneignung der von demſelben dafür angeführten Gründe, entſchieden gegen eine alljährliche Wiederholung der Muſterungen erklären, während, wenn die hohe Bundesverſammlung, ungeachtet der in der neueſten Zeit auch für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Lande bereits mehr und weniger verurſachten und noch bevorſtehenden auſſerordentlichen Koſten, dabei beharren ſollte, daß im Laufe dieſes Jahrs die Muſterungen der Reſerve-Infanterie-Diviſions-Contingente für den Bund ſtatt finden möchten, die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen in der Mitte Octobers hierzu werden bereit gehalten werden.

Von Sachſen-Meiningen wird hierbei noch für den Fall, daß es künftig zur Veränderung des bisherigen Dienſt- und Exercir-Reglements kommen könnte, bemerkt, daß dann die dießjährige Ausſetzung beſagter Muſterung um ſo zweckmäßiger ſeyn würde.

Ad 5) wird in Meiningen auf den Erſatz der fehlenden Ober- und Unterchargen die geeignete Rückſicht genommen werden.

Ad 6) wird, wo es nicht bereits, wie namentlich in Weimar, der Fall iſt, beobachtet werden.

Ad 7) iſt bereits angeordnet.

Ad 8) wird geſchehen, und iſt hierüber für Weimar Folgendes zu bemerken:

Da die erſte Aufſtellung (der active Theil) im Großherzoglich-Sächſiſchen Contingente einige Hundert Köpfe mehr zählt, als er zählen ſoll, — da ferner jeder Soldat, welcher aus der erſten Aufſtellung heraustritt, noch zwei Jahre in der erſten Reſerve dienſtpflichtig bleibt, —

da ferner dieſe erſte Reſerve geſetzlich verpflichtet iſt, überall zu dienen, wo ein augenblicklicher Erſatz in der erſten Aufſtellung, oder eine Vermehrung oder Unterſtützung derſelben mit ſchon geübten Soldaten erfordert wird, – da endlich die geſammte dienſttaugliche junge Mannſchaft des Landes zwiſchen dem zurückgelegten 20. und dem angetretenen 25. Jahre eine zweite ebenfalls geſetzlich verpflichtete Reſerve bildet, welche, jenen Fall des augenblicklichen Bedürfniſſes ausgenommen, regelmäßig die Erſatzmanſchaft für die erſte Aufſtellung abgibt: ſo iſt für die Erſatzmannſchaften, die Bildung und Unterhaltung der Stämme, die Aufſtellung der Reſerve in den kriegsverfaſſungsmäßigen Zeiträumen um ſo genügender geſorgt, als neueſter Zeit die Penſionirungen der Ober- und Unter-Officiere immer mit dem Vorbehalte geſchehen, daß ſich die Penſionirten im Falle der Noth bei den Reſerven in den Garniſonen wieder gebrauchen laſſen müſſen, auch unter den Junkern und Unterofficieren Subjecte, welche zur Beſetzung erledigter Officiersſtellen, und unter den Gemeinen Subjecte, welche zur Beſetzung erledigter Unterofficiersſtellen ſich eignen, in hinreichender Anzahl vorhanden ſind.

Ad 9) wird in Acht genommen werden. Namentlich ſind in Weimar die Gewehre für die erſte Aufſtellung und für die Reſerve in der Großherzoglichen Waffenkammer vollſtändig vorhanden, und wird auf die Juſtirung der neuen Scharfſchützengewehre die ſorgfältigſte Prüfung der Ladung und die Bereithaltung der nöthigen Flintenſteine forthin Bedacht genommen werden.

Ad 11) wird von den Herzoglich-Sächſiſchen höchſten Regierungen die ſich als nothwendig ergebende Einleitung bei der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Behörde gemacht werden. Für Weimar wird bemerkt: daß zu der Anfertigung von 140 bis 150 Stück Patronen für den Mann es nicht an dem nöthigen Material fehle und die eigne Fertigung in Anſehung des erſten Bedarfs um deßwillen vorzüglicher ſcheine, weil dieſelbe mit der Güte des Pulvers und der geprüften Stärke der Ladung zuſammenhänge.

Ad 12) würde die deßfallſige Muſterung ſich nur auf allgemeine Bezeichnung und Anträge zu beſchränken haben, die ſpecielle Muſterung aber der Landesmilitärbehörde überlaſſen bleiben, während auf den Erſatz mangelhafter oder unbrauchbar gewordener Ausrüſtungsgegenſtände immer Bedacht genommen werden wird.

Von Weimar wird hier noch beſonders gedacht: daß die Kochgeſchirre ſich für den Fall eines Ausmarſches (gewiß zweckmäßig nach dem Königlich-Preuſſiſchen Muſter) ſofort herſtellen ließen; daß die vorhandenen Mäntel durch Fütterung auch für einen Winterfeldzug zu verbeſſern wären, und daß wegen der Ausrüſtung der Lazarethe mit der Krone Preuſſen um ſo gewiſſer ein ſehr zweckmäßiges Abkommen zu treffen ſeyn würde, je bereitwilliger dieſe allerhöchſte Regierung ſchon andern deßfallſigen Anträgen, in Bezug auf die Verpflegung des in der Feſtung Mainz beſtimmten Großherzoglich-Sächſiſchen Contingents, entgegen gekommen wäre.

§. 92.

Streitigkeit zwiſchen dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt, dann den Herzogthümern Sachſen-Coburg, Hildburghauſen, Meiningen und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen, wegen der aus dem Thüringiſchen Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(46. Siꜩ. öffentl. Prot. v. J. 1832.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Coburg-Gotha. Die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſche höchſte Staatsregierung

findet ſich vermüſſigt, die von dem Königlich-Hannöveriſchen Oberappellationsgerichte zu Celle, in der zwiſchen dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach und den Herzogthümern Sachſen-Coburg und Hildburghauſen anhängig gewordenen, aus den ehemaligen Thüringiſchen Rayonsverhältniſſen abgeleiteten Forderungsangelegenheit eröffneten — in das Protokoll der 46. vorjährigen Sitzung vom 6. December 1832 aufgenommenen Austrägalerkenntniſſe als unheilbar nichtig anzuſprechen, auch eventuell die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen zur Hand zu nehmen, zugleich aber auf einen nochmaligen bundestäglichen Vermittlungsverſuch mit Weimar den Antrag zu richten.

Der Geſandte ſoll deßwegen Folgendes erklären:

„Die gedachten Erkenntniſſe wären ſo ausgefallen, daß die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſche höchſte Regierung ſich auf keinen Fall dabei beruhigen könnte. Solche widerſtrebten offenbar den bekannteſten Rechtsſätzen, und die weſentlichen Erforderniſſe des gerichtlichen Verfahrens wären dabei nicht beachtet worden. Solche müßten darum von der Herzoglichen Regierung als zu Recht nicht beſtändig und als unheilbar nichtig angeſprochen werden.

Die Gründe für dieſen der Herzoglichen Regierung ſehr unangenehmen, jedoch durch überwiegende Pflichten gegen Deren Lande und Unterthanen gebotenen, und daher von Höchſtſelbiger nicht zu unterlaſſenden Schritt, lägen in folgenden Momenten:

1) Dieſe Erkenntniſſe ruhten auf der ganz ungegründeten und allen völkerrechtlichen Grundſätzen widerſtrebenden Vorausſetzung: in Folge der unterm 24. November 1813 mit den hohen verbündeten Mächten abgeſchloſſenen Acceſſionsverträge, habe zwiſchen den einzelnen Ländern und Regierungen des ehemaligen ſo genannten Thüringiſchen Rayons, ſchon der Natur der Sache nach, ein Societätsverband beſtanden, der durch die erwähnten, mit den hohen verbündeten Mächten abgeſchloſſenen Acceſſionsverträge gebildet und begründet geweſen ſey, und zu ſeiner Bildung einer beſondern Uebereinkunft zwiſchen den einzelnen Fürſten der Lande des Thüringiſchen Rayons gar nicht bedurft habe. Die Annahme einer Societät ſey aber den bekannteſten und klarſten Rechtsſätzen, ſelbſt in civilrechtlicher Beziehung, zuwider.

2) Unter jener Vorausſetzung würde weiter in den Entſcheidungsgründen dieſer Erkenntniſſe von dem Oberappellationsgerichte angenommen: Die durch dieſe Acceſſionsverträge dem Bunde gegen Frankreich beigetretenen Souveraine der Länder des Thüringiſchen Rayons ſeyen unbedingt, und ohne Rückſicht auf die ihnen im Artikel 4 der erwähnten Acceſſionsverträge von den hohen verbündeten Mächten zugeſicherte Garantie und Aufrechthaltung ihrer Souverainetäts-Rechte, verbunden geweſen, dem ohne alle Widerrede Folge zu leiſten, was von Seiten des von den hohen verbündeten Mächten damals niedergeſetzten oberſten Verwaltungsdepartements, und namentlich von der Seite des von dieſem Departement ernannten Agenten, Freiherrn Georg von Riedeſel, angeordnet und verfügt worden ſey, indem dieſe ſämmtlichen Lande gleichſam als Ein Staat anzuſehen geweſen, der unter der Regentſchaft des erwähnten Agenten geſtanden habe, — eine Vorausſetzung und Annahme, welche jedenfalls mit dem klaren Sinne dieſer Verträge und mit der darin den dem Bunde beigetretenen Fürſten zuge-

ſicherten Garantie ihrer Souverainetät im offenbaren Widerſpruche ſtehe, indem dieſe Verträge in den Vertragsurkunden Art. 5 ausdrücklich als Allianzverträge (Traites d'alliance) bezeichnet würden, nicht aber, wofür ſie das Oberappellationsgericht anſehe und behandle, als Unterwerfungsverträge. Weßhalb denn auch alles, was in dieſen Verträgen von der Verbindlichkeit der beigetretenen Fürſten zur Theilnahme an den Kriegsleiſtungen gegen Frankreich vorkomme, nach völkerrechtlichen Principien nicht anders, als nur in dieſem Sinne, d. h. im Sinne von Allianzverträgen, gedeutet werden könne, keineswegs aber, wie es das Oberappellationsgericht thue, im Sinne einer Unterwerfung. Es ſey gegen die Acten, wenn die Urtheile behaupteten, der Agent ſey für ſich ſelbſt berechtigt geweſen, eine Ausgleichung der Kriegslaſten der verſchiedenen Staaten ins Geld anzuordnen.

Derſelbe hätte nach ſeiner Inſtruction gar nichts anordnen ſollen, ſondern bloß fürſehen, damit es den Truppen an nichts fehlte; er hätte daher nur für die Beiſchaffung der Armeebedürfniſſe ſorgen können, nicht aber eine Entſchädigung der Kriegslaſten für diejenigen Rayonsländer, welche davon wegen ihrer Lage mehr betroffen worden, als andere, ohne der letztern Zuſtimmung beſtimmen, am wenigſten nach einem Verhältniſſe, welches auf die Anrechnung der früheren Kriegserlittenheiten gebaut geweſen wäre.

Durchaus unhaltbar und allen bekannten und beſtehenden Rechtsſätzen widerſtrebend, alſo abermals gegen alles Recht in thesi, ſey darum

3) die von dem Oberappellationsgerichte angenommene und als Hauptentſcheidungsgrund aufgeſtellte Behauptung: die Beſtimmungen des Conferenzprotokolls des Agenten vom 2. April 1814 über die Vertheilung und Ausgleichung der vom 1. März 1814 an vorkommenden Kriegslaſten und Kriegsleiſtungen, ſo wie über die Modalität dieſer Vertheilung und Ausgleichung, ſey keineswegs durch die Genehmigung der Souverains dieſer Lande bedingt geweſen, ſondern dieſer Beſtimmung ſey auch ohne dieſe Genehmigung für die Souveraine der einzelnen Rayonsländer verbindliche Kraft beizulegen.

Welcher willkührlichen und aller rechtlichen Grundlage ermangelnden Annahme und Vorausſetzung zufolge dann weiter, eben ſo unhaltbar und eben ſo ohne rechtliche Grundlage,

4) von dem Oberappellationsgerichte angenommen werde: die von dieſen Deputirten, ſowohl bei dem Beginnen der Verhandlungen bei dem Agenten, als im Laufe derſelben, dieſem Agenten gemachte Erklärung: daß ſie alles, was bei den Verhandlungen vorkommen werde, nur ad referendum annehmen könnten, und daß insbeſondere die oben erwähnten Beſtimmungen des Protokolls vom 2. April 1814 von ihren Souverainen keineswegs genehmigt worden ſeyen — verdiene gar keine Rückſicht, indem dieſe Genehmigung gar nicht nothwendig geweſen ſey.

Dieſe Anſicht und Behauptung des Oberappellationsgerichts verdiene um ſo mehr Widerſpruch und Berichtigung, da ſolche das Oberappellationsgericht

5) weiter dahin geleitet habe, bei der Beurtheilung der Frage: ob dieſe Genehmigung dennoch vorhanden ſey, ſich zu Anſichten zu bekennen, die eben

ſo wenig ſich rechtfertigen lieſſen, wie die oben erwähnten rechtlichen Vorausſetzungen. Denn wirklich werde in Folge jener Anſicht und Behauptung angenommen: dieſe Genehmigung ſey wirklich vorhanden, ſolche ſey ſtillſchweigend ertheilt. Eine ſtillſchweigende Genehmigung könne nach allen Rechtsprincipien überall nur aus ſolchen Handlungen abgeleitet werden, welche gar keine andere Deutung zulieſſen. Die vorliegenden Erkenntniſſe gründeten ſich aber gegen alles Recht darauf, die beklagten Regierungen hätten die Rechnung des Agenten dadurch ſtillſchweigend genehmigt, daß ihre Behörden den Deputirten die Rechnungen über die Kriegslaſten ihrer Lande zugeſchickt; ferner dadurch, daß ſie ihre Belege darüber nach Frankfurt geſendet hätten; und weil endlich von Sachſen-Hildburghauſen weder die Ratification noch eine Mißbilligung erfolgt ſey, ſo ſey erſtere für geſchehen anzunehmen. Es werde aber ſogar behauptet, eine ſolche ſtillſchweigende Genehmigung ſey ertheilt durch die Erklärung, welche die Deputirten von Coburg und Hildburghauſen — namentlich der Coburgiſche Deputirte am 1. Junius 1814 (in der Weimarſchen Denkſchrift, Beilage Num. 37, Seite 31 und 32) — in Folge jener Beſtimmungen über die Ausgleichung der in den Monaten März und April 1814 vorgekommenen Kriegslaſten, an den erwähnten Agenten abgegeben hätten. In dieſer Erklärung ſey nicht bloß nur ein ſtillſchweigendes Anerkenntniß der Kriegslaſtenberechnung und Vertheilung für die Monate März und April 1814 zu finden, ſondern eine auf alle weiteren Berechnungen des Agenten hingehende Genehmigung; namentlich ſey darin enthalten eine ſtillſchweigende Genehmigung der von demſelben bei der Schlußconferenz im September 1814 vorgebrachten Ausgleichungsvorſchläge, auf welchen die Weimar-Eiſenachiſche Forderung ruhe. — Und doch könne gewiß die ſtillſchweigende Einwilligung eines Gewaltgebers nicht aus Thathandlungen ſeines Bevollmächtigten abgeleitet werden, ſondern dazu wären eigene, hier nicht vorhandene Thathandlungen des Gewaltgebers ſelbſt erforderlich. Auſſerdem zeige aber auch ſchon

6) die Zeit, wo dieſe Erklärung abgegeben worden, daß die von dem Oberappellationsgerichte daraus abgeleitete ſtillſchweigende Genehmigung, wenn ſolche auch wirklich anzunehmen ſeyn ſollte, bloß auf die Ausgleichung der in den Monaten März und April 1814 vorgekommenen Kriegsleiſtungen beſchränkt werden müſſe, daß ſolche aber keineswegs, wie das Oberappellationsgericht es gethan habe, auszudehnen ſey auf die Kriegsleiſtungen der Monate Mai, Junius, Julius und Auguſt 1814, auf welchen letzten Kriegsleiſtungen, erwähnter Maaßen, eigentlich die Berechnung des Weimar-Eiſenachiſchen Guthabens ruhe, und worüber bei den Conferenzen im September 1814 verhandelt worden wäre. Denn zu der Zeit, wo die fragliche Erklärung von den Deputirten von Coburg und Hildburghauſen abgegeben worden wäre — am 1. Junius 1814 — wäre von einer Ausgleichung der in den Monaten Mai, Junius, Julius und Auguſt 1814 vorgekommenen Kriegslaſten noch gar keine Rede geweſen. Es hätten, zu der Zeit der Abgabe jener Erklärung, über dieſe letztern Kriegslaſten noch gar keine Berechnungen vorgelegen. Dieſe Laſten wären ſogar größtentheils noch nicht einmal erſchienen und zu tragen geweſen. Folgeweiſe ermangle die Anwendung dieſer angenommenen ſtillſchweigenden Anerkennung auf alle ſpäteren Berechnungen und Verhandlungen alles rechtlichen und factiſchen Grundes.

Darum könne denn auch alles, was in Bezug auf die Kriegslaſten in den Monaten Mai, Junius, Julius und Auguſt 1814 bei den Conferenzen im September 1814 vorgekommen, durch jene Erklärungen auf keinen Fall für ſtillſchweigend anerkannt geachtet werden. Auf das, was bei den Conferenzen im Monat September 1814 vorgekommen, müſſe vielmehr

7) unbedingt die von den Coburg- und Hildburghäuſiſchen Deputirten vor der Eröffnung dieſer Conferenzen, in ihrer dem Agenten damals übergebenen Note vom 12. September 1814 (in den Beilagen der Weimariſchen Denkſchr.ft, Num. 51, Seite 39, 40) abgegebene Erklärung angewendet werden, daß alles, was bei dieſer Conferenz vorkommen und verhandelt werden würde, von ihnen nur bis auf höchſte landesherrliche Ratification verhandelt werde. — Wovon denn weiter

8) die Folge das ſey, daß dasjenige, was bei dieſer Conferenz vorgekommen, namentlich die angeblich erfolgte Annahme der Richtigkeit der geſtellten Berechnung des Agenten und die hierdurch gebildete Ausmittlung des Weimar-Eiſenachiſchen vermeintlichen Guthabens, ohne der Herzoglich-Sachſen-Coburgiſchen Staatsregierung landesherrlichen Genehmigung, für Sie und Deren Lande nicht verbindlich ſeyn könne, indem eine von Höchſtſelbiger geſchehene Ratification dieſer Verhandlungen und der Erklärungen der Deputirten über die Rechnung des Agenten nie ertheilt worden ſey, und auch Sachſen-Hildburghäuſiſcher Seits es an einer ſolchen Ratification überall mangle.

Es hätte auch

9) dieſe Ratification von der Herzoglich-Sachſen-Coburgiſchen Regierung und Hildburghäuſiſcher Seite um ſo weniger ertheilt, oder auch nur erwartet werden können, als die Deputirten von Coburg und Hildburghauſen nach erfolgter Vorlegung der Rechnung des Agenten in der Conferenz vom 17. September 1814 die Anerkennung der Richtigkeit dieſer Rechnung und ihrer Ergebniſſe nicht bewirkt, ſolche, wie das Conferenzprotokoll von dieſem Tage (in den Beilagen der Weimariſchen Denkſchrift, Num. 60, Seite 15) zeige, vielmehr ausdrücklich verweigert hätten, weil das Ergebniß des Verfahrens des Agenten und ſeiner Berechnung für Coburg und Hildburghauſen zu drückend ſey, — ein Druck, der ſich vorzüglich dadurch gebildet habe: daß der Agent bei der damaligen Schlußrechnung, deren Anerkennung er verlangt und zu erlangen geſucht habe, den nach dem Conferenzprotokoll vom 2. April 1814 angenommenen ſo genannten natürlichen Diviſor verlaſſen, dieſem Diviſor einen andern ſubſtituirt und ſolchen zum Nachtheil von Coburg und Hildburghauſen bedeutend erhöht, zu Gunſten von Weimar und Eiſenach aber bedeutend herabgeſetzt hätte.

Allerdings liege auch

10) in dieſem Verfahren der Hauptgrund für die Bildung und Aufſtellung der Weimar-Eiſenachiſchen Forderung. Ohne dieſes Verfahren würde ſolche gar nicht habe aufgeſtellt werden können. — Nach dem, vermöge des Protokolls vom 2. April 1814 zur Grundlage angenommenen, natürlichen Diviſor oder Beitragsfuße hätten zu 100 beizutragen gehabt:

a) S. Weimar	13,[9287]	Procent
b) S. Eiſenach	6,[1133]	"
c) S. Coburg	9,[0444]	"
d) S. Hildburghauſen	5,[0555]	"

Nach dem bei den Conferenzen im September 1814 von dem Agenten vorgeſchlagenen und bei ſeiner Ausgleichungsberechnung angenommenen und oben erwähnter Maaßen veränderten Theilungsfuße aber hätten ſollen zu 100 beitragen

a) S. Weimar	12,[6179]	Procent
b) S. Eiſenach	3,[0660]	"
c) S. Coburg	12,[1375]	"
d) S. Hildburghauſen	7,[12255]	"

Wäre nach dem erſten — dem ſo genannten natürlichen — Vertheilungsfuße der von dem Agenten auf 1,481,304 Rthlr. 19 Ggr. 6 Pf. zuſammen gerechnete Betrag der auszugleichenden Kriegslaſten der Monate März und April, und Mai, Junius, Julius und Auguſt 1814 auf die einzelnen Länder vertheilt worden, ſo würde ſich ergeben haben, daß zu wenig geleiſtet hätten

a) S. Weimar	15,614 Rthlr.	4 Ggr.	3 Pf.
b) S. Coburg	14,106 "	17 "	6 "
c) S. Hildburghauſen . .	14,942 "	21 "	1 "

und nur für S. Eiſenach würde ein Guthaben von 80,671 Rthlr. 19 Ggr. 10 Pf. ſich herausgeſtellt haben. Allein durch die Erhöhung des Diviſors für Coburg und Hildburghauſen, und die Herabſetzung deſſelben für Weimar und Eiſenach hätte ſich ein ganz anderes Ergebniß gebildet. Das Guthaben von S. Eiſenach hätte ſich von 80,671 Rthlr. 19 Ggr. 10 Pf. auf nicht weniger als

109,928 Rthlr. 14 Ggr. 7 Pf.

erhöht und S. Weimar, ſtatt 15,640 Rthlr. 4 Ggr. 3 Pf. hinauszuzahlen, wäre mit einem Guthaben von 7,644 Rthlr. erſchienen, wogegen S. Coburg, ſtatt 14,106 Rthlr. 17 Ggr. 6 Pf., nicht weniger als

51,400 Rthlr. — Ggr. 8 Pf.

und S. Hildburghauſen, ſtatt 14,942 Rthlr. 21 Ggr. 1 Pf., nicht weniger als

39,876 Rthlr. 9 Ggr. — Pf.

hinauszahlen ſollen.

Der Rechtfertigungsgrund für dieſes, für Coburg und Hildburghauſen äußerſt drückende, rechneriſche Verfahren des Agenten werde darin geſucht, daß in dem Protokolle vom 2. April 1814 unter andern auch die Beſtimmung vorkomme:

> dem Agenten werde von ſämmtlichen Deputirten vertrauensvoll überlaſſen, nach Beendigung der Liquidationen zu beſtimmen, in welcher Maaße bei künftigen Kriegspräſtationen eine Ausgleichung der vorhergegangenen, mittelſt billig mäßiger größerer Heranziehung derjenigen Länder, welche mehr geleiſtet, mit der fernern Beitragsfähigkeit derſelben vereint werden könne.

Allein dieſe Beſtimmung ſey

11) weder Herzoglich-S. Coburgiſcher Seits, noch von Seiten des ehemaligen Herzogs von Sachſen-Hildburghauſen je genehmigt worden, weder ausdrücklich, noch ſtillſchweigend. Eines Theils könne eine auch nur ſtillſchweigende Genehmigung auf keinen Fall aus der oben angeführten Erklärung der Deputirten über die

Berechnung der Kriegslaſten in den Monaten März und April 1814 abgeleitet werden. Denn dieſe Erklärung berühre dieſen Gegenſtand und dieſe Beſtimmung ganz und gar nicht, ſondern betreffe bloß die Berechnung für die erwähnten beiden Monate März und April 1814 und deren Ergebniſſe, wobei eine Berückſichtigung der früheren Erlittenheiten von dem Agenten nicht einmal verſucht worden wäre, wobei alſo von dieſem Puncte gar keine Rede geweſen wäre. Andern Theils liege aber in dieſer Beſtimmung keineswegs eine ſo ausgedehnte Ermächtigung für den Agenten, wie man in ſolcher zu finden und daraus abzuleiten geſucht habe. Es liege in derſelben keineswegs eine Anheimgabe dieſes Gegenſtandes zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung und Beſtimmung des Agenten, wie man die Sache von Weimar- und Eiſenachiſcher Seite hinzuſtellen geſucht und von Seiten des Oberappellationsgerichts annehmen zu dürfen geglaubt habe, ſondern dieſe Beſtimmung enthalte weiter nichts, als eine Aufforderung an den Agenten, dieſen Gegenſtand in Erwägung zu ziehen und ſeine deßfallſigen Anſichten den verſammelten Deputirten zur Beſchlußfaſſung darüber vorzulegen, oder, mit andern Worten, Vorſchläge zu machen, wie die früheren Erlittenheiten der einzelnen Länder bei der Vertheilung künftiger Kriegslaſten zu berückſichtigen ſeyn möchten.

Wirklich zeige auch

12) das ganze Verfahren des Agenten bei den Schlußconferenzen im September 1814, ſo wie die Art und Weiſe, wie von ihm hier ſeine auf die früheren Erlittenheiten baſirten Ausgleichungsvorſchläge hier den Deputirten vorgelegt worden wären, und die Manier, wie er die Deputirten zu deren Annahme zu bewegen geſucht hätte, daß derſelbe jene Aufforderung in keinem andern Sinne verſtanden und aufgefaßt habe. Wie dieſes Verfahren klar zeige, hätte ſeine hier vorgelegte Berechnung nicht ein ſchiedsrichterliches Erkenntniß, ſondern bloß ein Vermittlungsvorſchlag ſeyn ſollen, — ein Vorſchlag abhängig von der Zuſtimmung der Deputirten, und folgenweiſe bloß verbindlich, wenn dieſe Zuſtimmung erfolgt ſeyn würde. In welcher Beziehung, und um dieſe Zuſtimmung deſto leichter zu erlangen, der Agent bei der Conferenz am 17. September 1814 (in den Beilagen der Weimariſchen Denkſchrift, Num. 60, Seite 15) ausdrücklich zugeſichert hätte: „er werde durch Vorſchläge über die Art und Weiſe der von „denjenigen Landen, welche herauszuzahlen haben würden, zu leiſtenden Zahlungen, „die Beſchwerden dieſer Zahlung möglichſt zu mildern ſuchen“, — und auch gleich Tags nachher, bei der Conferenz am 18. September 1814, da dieſe Zuſtimmung von Seiten der Coburg- und Hildburghäuſiſchen Deputirten nicht erfolgt wäre, die Herabſetzung der Herausgabeſumme zur Erleichterung der Herausgebenden um Ein Viertheil in Vorſchlag gebracht, mit welchem, von allen Deputirten ad referendum genommenen Vorſchlage, dann die ganze Verhandlung geſchloſſen worden wäre.

Alles dieſes erwogen, könne dann von einem Rechte auf gerichtliche Verfolgung der in dieſem Vorſchlage dem einen oder dem andern Theile zugewieſenen Summen noch gar keine Rede ſeyn, ſondern, was nach der Lage der Sache geſchehen müſſe, und worauf bei der Vorausſetzung der verbindlichen Kraft der Beſtimmungen des Protokolls vom 2. April 1814 höchſtens hätte hingedeutet werden mögen, hätte die Fortſetzung der über dieſen Vor-

ſchlag im September 1814 eröffneten, ſeitdem aber nicht weiter gepflogenen Verhandlungen ſeyn mögen: wie denn der Agent in ſeinem Schreiben vom 5. October 1814 (in den Beilagen der Weimariſchen Denkſchrift, Num. 71, Seite 58, 59), worin er den Regierungen zu Coburg und Hildburghauſen die Ergebniſſe ſeiner Rechnung mitgetheilt, dieſe Ergebniſſe ſelbſt als bloße Propoſitionen bezeichne, worauf er die Schlußerklärung der Regierungen erwartet habe, um danach das Auseinanderſetzungsgeſchäft ſämmtlicher Rayonslande vorzunehmen.

Eine offenbare Verletzung und Nichtachtung eines weſentlichen Beſtandtheils des gerichtlichen Verfahrens ſey es darum, daß man von Seiten des Oberappellationsgerichts zu Celle in ſeinem Erkenntniſſe dieſen hochwichtigen Punct ganz überſehen, und eine Rechnung für abgeſchloſſen und für eine Art von ſchiedsrichterlichem Erkenntniß angeſehen und angenommen habe, welche eigentlich weiter nichts ſey, als ein auf die Zuſtimmung der Deputirten ausgeſetzter Ausgleichungsvorſchlag, — ein Vorſchlag den, weil man ſich deßfalls nicht vereinigen können, alle Theile nur ad referendum angenommen hätten, und über den erſt die nöthige Erklärung abgefordert und eingeholt werden müſſe, ehe von einer definitiven Feſtſtellung einer Hinausgabeſumme oder einer Verurtheilung in deren Zahlung die Rede ſeyn könne.

Ein Erkenntniß, das, wie dasjenige des Oberappellationsgerichts, auf die Vorausſetzung gebaut ſey, die von dem Agenten geſtellte Ausgleichungsrechnung, welche er den Coburg- und Hildburghäuſiſchen Deputirten bei den Conferenzen im September 1814 zur Zuſtimmung vorgelegt, aber, wie der Inhalt des Conferenzprotokolls vom 17. September 1814 (in den Beilagen der Weimariſchen Denkſchrift, Num. 60, Seite 15) auf das unbezweifelſte zeige, von dieſen nicht anerkannt worden wäre, ſey ein ſchiedsrichterliches Erkenntniß, und kein bloßer Ausgleichungsvorſchlag, — ein ſolches Erkenntniß könne auf keinen Fall für rechtsbeſtändig anerkannt werden. Vielmehr dringe ſich die abſolute Nichtigkeit eines ſolchen Erkenntniſſes gewiß jedem Unbefangenen von ſelbſt auf, und erfordere daher vor der Hand keine weitere Ausführung. Nur das möge und müſſe noch bemerkt werden, daß

13) jedenfalls dieſe Rechnung, ſelbſt wenn man ſolche nicht bloß als einen Ausgleichungsvorſchlag anſehen ſollte und anſehen könnte, vor allen Dingen durch Vorlegung aller dazu gehörigen Belege gehörig feſtgeſtellt ſeyn müſſe, ehe ſolche als Grundlage eines definiven Erkenntniſſes gebraucht werden könne. Aber dieſe Vorlegung habe bei den Conferenzen im September 1814 ganz und gar gefehlt. Weder die Belege über die in den Monaten Mai, Junius, Julius und Auguſt 1814 von den einzelnen Ländern getragenen Kriegslaſten wären bei den damaligen Conferenzen vorgelegt worden, noch die Belege zu den Berechnungen der früheren Erlittenheiten, deren Berückſichtigung die Erhöhung des Diviſors für Coburg und Hildburghauſen, und die Herabſetzung deſſelben für Weimar und Eiſenach begründen und rechtfertigen ſollen. Von den Belegen der Rechnungen über die früheren Erlittenheiten und deren Vorlegung zur Einſicht der Deputirten der betheiligten Regierungen wäre bei den Conferenzverhandlungen gar keine Rede geweſen. Ihre Vorlegung ſcheine der Agent für ganz unnöthig geachtet zu haben. Was von den Belegen und deren Vorlegung bei den Conferenzen im September 1814 vorgekommen, hätte bloß die Belege zu den Berechnungen der Kriegsleiſtun-

gen in den *Monaten Mai, Junius, Julius* und *Auguſt* 1814 betroffen, deren Vorlegung die Deputirten ſich erlaſſen zu dürfen geglaubt hätten, weil ſolche nach Frankfurt zur Liquidationscommiſſion eingeſendet worden wären. Am wenigſten komme in den Protokollen davon etwas vor, daß die Belege den Coburg- und Hildburghäuſiſchen Deputirten zur Vorlegung auch nur angeboten worden wären; und doch wären nach dem Ergebniſſe der Rechnung vorzüglich *ſie* es, welchen dieſe Vorlegung zu machen und zu gewähren geweſen wäre. — Indeß dem ſey wie ihm wolle, jedenfalls müßten, *ehe und bevor die Sache zu einer definitiven Sentenz für reif geachtet werden könne*, dieſe Belege erſt vorgelegt und geprüft werden. Denn der wechſelſeitige Erlaß dieſer Vorlegung von Seiten der Deputirten bedürfe zuverläſſig die Genehmigung der Landesherren eben ſo gut, wie die der übrigen Verhandlungen jener Conferenzen. Selbſt dann, wenn die Genehmigung des Verfahrens der Deputirten erfolgt ſeyn ſollte, müßten die *Belege der Rechnung über die früheren Erlittenheiten* erſt vorgelegt werden, ehe auf den Grund der Berechnung des Agenten ein definitives Erkenntniß werde erfolgen können. Wenn das Oberappellationsgericht in ſeiner Meinung, *für die Richtigkeit der Rechnung ſtreite die Präſumtion*, ohne auf die Vorlegung dieſer Belege und eine hierauf herzuſtellende Prüfung und Richtigſtellung der Rechnung erkannt, und ſofort definitiv erkannt habe; ſo liege hierin gewiß der unumſtößlichſte Beweis für die unheilbare Nichtigkeit des gefällten Erkenntniſſes. *Das Oberappellationsgericht nehme hier etwas als bewieſen an, was vor allen Dingen erſt erwieſen werden müßte.* Es ſetze ſich dabei hinweg über eines der weſentlichſten Erforderniſſe des gerichtlichen Verfahrens: und dieſe Verletzung der Grundregeln alles und jedes gerichtlichen Verfahrens, mache ſein Erkenntniß in jeder Beziehung nichtig, wenn es auch ſonſt noch ſo begründet ſeyn ſollte, und auch die oben erwähnten unheilbaren Mängel nicht hätte. Denn zuverläſſig könne nichts nichtiger ſeyn, als ein *definitives* Erkenntniß, das etwas als wahr annehme, was erſt erwieſen werden müſſe, und das den Beklagten verurtheile, ohne daß der Kläger die von dem Beklagten abgeläugneten factiſchen Umſtände, auf welchen ſein Anſpruch ruhe, erwieſen hätte. In gleicher Weiſe wären auch die Urtheile gegen alle Principien des Proceſſes mit auf *die Sätze* geſtützt, daß dasjenige, was die Beklagten nicht ausdrücklich geläugnet hätten, für erwieſen zu achten ſey, und daß, weil es unmöglich ſey, eine andere Rechnung aufzuſtellen, diejenige des klagenden Theils für richtig angenommen werden müſſe.

14) Auch abgeſehen von allem Uebrigen hätte das Oberappellationsgericht ſchon darum ſich der Präſumtion für die Richtigkeit der Rechnung nicht hingeben und einer ſolchen unzuläſſigen Vermuthung die Stelle eines erforderlichen rechtsbeſtändigen Beweiſes und Beweisverfahrens attribuiren ſollen, weil von Seiten des Coburgiſchen Deputirten ſchon bei der Conferenz im September, mittelſt des in der Coburgiſchen Denkſchrift in der Beilage Num. 17 abgedruckten Schreibens, der Agent unter dem 14. September 1814 auf die Unzuverläſſigkeit der von der Coburgiſchen Regierung über die Leiſtungen in den Monaten Mai bis *Auguſt* eingegebenen Liquidation aufmerkſam gemacht worden wäre, und ſchon dieſe vom Coburgiſchen Deputirten gemachte Bemerkung die geſtellte Rechnung als unzuverläſſig dargeſtellt hätte, — ein Umſtand, der gewiß alle Achtung verdiene, den indeß das Ober-

appellationsgericht in ſeinem Vertrauen auf ſeine Wahrſcheinlichkeits⸗Theorie ganz überſehen, und darum ganz unbeachtet gelaſſen hätte: wie denn allerdings durch deſſen Beachtung dieſe Theorie in ihrem Innerſten erſchüttert worden ſeyn würde. Hätte das Oberappellationsgericht die fragliche Erklärung des Coburgiſchen Deputirten auch nur eines Blickes gewürdigt, es würde ſich auf keinen Fall dem Glauben an die Richtigkeit der Rechnungen ſo zutraulich haben hingeben können, wie es dieſes wirklich gethan habe.

Daß überhaupt das Oberappellationsgericht dieſe von ihm behandelte, und, mit Nichtbeachtung der weſentlichſten Erforderniſſe alles gerichtlichen Verfahrens, definitiv entſchiedene Angelegenheit keineswegs mit der nöthigen Umſicht und Auffaſſung aller dabei ins Auge zu faſſenden Momente behandelt und entſchieden habe, zeige — abgeſehen von allen übrigen, ſeinem Erkenntniſſe entgegenſtehenden, bis hieher angedeuteten Nichtigkeitsgründen — zuletzt auch noch der Umſtand, daß daſſelbe

15) in ſeinen Erkenntniſſen die Herzogthümer Coburg und Hildburghauſen in die Zahlung der von Weimar und Eiſenach geforderten Summe unbedingt verurtheilt habe, ohne auf die Beſtimmung des §. 7 des Protokolls vom 2. April 1814 Rückſicht zu nehmen, und dem Großherzogthume Weimar⸗Eiſenach die dort beſtimmte Gegenleiſtung — die Ueberweiſung eines gleichen Theils ſeiner Forderungen an die hohen verbündeten Mächte, an Coburg und Hildburghauſen — zur Pflicht und zur Bedingung zu machen; alſo von den Herzogthümern Coburg und Hildburghauſen die Erfüllung der aus dem Protokolle abgeleiteten Leiſtungen zu fordern, während Weimar und Eiſenach von ihrer im Protokolle angedeuteten Gegenleiſtung ganz freigeſprochen erſchienen, ja ſogar von einer Verpflichtung zur Zinſenzahlung und dem Erſatz der Unkoſten zu ſprechen, während dieſe auf jeden Fall doch erſt dann gefordert werden könnten, wenn Weimar⸗Eiſenach nachgewieſen habe, ſeiner Seits dasjenige geleiſtet zu haben, was es in Folge der Beſtimmungen des erwähnten Paragraphen zu leiſten habe, falls es ſein, ihm vermeintlich zuſtehendes Guthaben von Coburg⸗ und Hildburghäuſiſcher Seite gewährt zu ſehen fordern wolle.

Einen auffallenden Beweis der geringen Gründlichkeit dieſer Urtheile liefere

16) endlich noch das, daß in demjenigen, welches gegen das ehemalige Herzogthum Sachen⸗Coburg⸗Saalfeld ergangen ſey, auf die auffallendſte Weiſe die gegen Sachſen⸗Hildburghauſen eingeklagte Forderung mit der vorliegenden verwechſelt und pag. 13 der Entſcheidungsgründe auf die Erklärung der ehemaligen Hildburghäuſiſchen Regierung, welcher dieſer Gegenſtand ganz fremd geweſen, ſich gegründet und ganz irrig Bl. 44 der Entſcheidungsgründe der Gegenſtand der gegen Sachſen⸗Coburg⸗Saalfeld erhobenen Weimariſchen Klage zu 24,293 Rthlr. angegeben würde.

Nach allen bisher angedeuteten Momenten könnte die Herzoglich⸗Sachſen⸗Coburg⸗Gothaiſche höchſte Staatsregierung ſich wohl mit Zuverſicht der Ueberzeugung hingeben, daß von Seiten der Bundesverſammlung man keinen Anſtand finden werde, die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage gegen die im Eingange erwähnten Erkenntniſſe anzuerkennen. Wie denn allerdings die Wichtigkeit des Streitobjects von der Art ſey, daß der Herzoglichen Regierung unmöglich zugemuthet werden könne, ſich ohne weitere Erörterung den ergangenen Erkenntniſſen zu fügen, die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage aber in dieſem Falle auch

nach dem Ermeſſen der zur Ergänzung der Austrägalordnung niedergeſetzten Bundestags-Commiſſion, und der von dieſer dem Entwurfe vom 21. December 1820, §. 26, beigefügten Motive wohl nicht dem geringſten Zweifel unterliegen könne, — wie die Herzogliche Regierung denn jedenfalls die förmliche weitere Ausführung dieſer Nichtigkeitsklage vorbehalte, und dieſe in der nächſten Zeit beim Bundestage zu übergeben beſchloſſen habe.

Sollte übrigens, wider Erwarten, die Unſtatthaftigkeit der Nichtigkeitsklage behauptet werden wollen, ſo müſſe die Herzogliche Regierung auf dieſen Fall auch den Gebrauch der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand in Anſpruch nehmen, deren Gebrauch Höchſtderſelben um ſo weniger verſagt werden könne, da die Momente, welche die Nichtigkeitsklage begründeten, aus dem Oberappellationsgerichts-Erkenntniſſe ſelbſt hervorgegangen wären, früherhin alſo in der Art, wie ſolche hier gebraucht würden, keine Anwendung bei der gerichtlichen Behandlung der Sache finden könnten, und wirklich dieſe Angelegenheit früherhin aus ganz andern Geſichtspuncten ſowohl von Weimar-Eiſenachiſcher Seite, als von Seiten der Beklagten behandelt worden ſey, alſo das Vorhandenſeyn von, die Reſtitution ſattſam begründenden und rechtfertigenden Novis auf keinen Fall bezweifelt werden könne. — Die Herzogliche Staatsregierung behalte ſich jedoch auch hier noch die Ausführung weiteren neuen Vorbringens ausdrücklich vor.

Da die Herzogliche Regierung übrigens ſehr gern geneigt ſey, zur gütlichen Erledigung dieſer, in jeder Beziehung unangenehmen und, wegen der oben erwähnten von Sachſen-Weimar-Eiſenachiſcher Seite zu machenden Gegenleiſtung, leicht zu neuen Verwicklungen hinführenden Angelegenheit die Hand zu bieten — vorausgeſetzt, daß dieſe Erledigung auf eine für deren Lande nicht auffallend drückende Weiſe geſchehen könne —, die Herſtellung eines ſolchen Abkommens aber ſich, weil bei dem Austrägalgerichte ein ſolcher Güteverſuch nicht ſtatt finden könne, nur durch Mitwirkung des Bundestags und einer hierzu niederzuſetzenden Commiſſion erreichen laſſen könne; ſo werde ſchließlich noch um die Beſtellung dieſer Commiſſion gebeten und der Antrag darauf gerichtet.“

Präſidium. Der Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820 über das Austrägalverfahren verordnet: daß die Austrägalerkenntniſſe ſofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzuſehen und zu befolgen ſind; daß jedoch die Reſtitution wegen neu aufgefundener Thatſachen und Beweismittel zuläſſig ſey, dadurch aber die Vollziehung des Erkenntniſſes nicht aufgehalten werden könne (Art. 6); — ferner: daß über die Zuläſſigkeit der Reſtitution derſelbe Gerichtshof zu erkennen habe, welcher die Entſcheidung in der Sache gefaßt hat (Art. 7); und die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 beſtimmt in Betreff der Reſtitution noch insbeſondere: daß das Reſtitutionsmittel bei der Bundesverſammlung anzukündigen ſey, welche ſolches an den oberſten Gerichtshof, an welchem die Sache zum erſtenmale verhandelt und entſchieden ward, einſendet (Num. 10). Die Executionsordnung endlich ſetzt feſt: daß ein Austrägalerkenntniß ſelbſt, in keinem Falle der Gegenſtand einer Berathung und eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung werden dürfe. (Art. 12.)

Aus dieſen klaren und poſitiven Vorſchriften ergibt ſich zur Genüge, daß das in der eben vernommenen Erklärung enthaltene Anſinnen: die Bundesverſammlung möge die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage anerkennen, eben ſo unzuläſſig ſey, als der Antrag wegen nochmaliger Erneuerung des Vermittlungsverſuchs, und daß, ſo viel das in Anſpruch genommene Reſtitutionsmittel betrifft, die Bundesverſammlung ſolches — in ſo fern die jetzige Sachſen-Coburgiſche Erklärung ſchon als die Ankündigung deſſelben zu betrachten iſt — ſofort an das Oberappellationsgericht zu Celle, als die hier eintretende Austrägalinſtanz, einzuſenden haben würde.

Es waltet daher auch bei dem praes. kein Zweifel ob, daß die Bundesverſammlung hiernach ſogleich, und ohne daß es dießfalls vorher noch einer beſondern Erörterung und eines Commiſſionsgutachtens bedürfte, den eben angedeuteten Beſchluß würde faſſen können. Da jedoch die Executionsordnung, Art. 2, vorſchreibt, daß alle der Bundesverſammlung zukommenden Anzeigen und Eingaben, welche auf die im Art. 1 der Executionsordnung bezeichneten Vollziehungsgegenſtände Bezug haben, an die Vollziehungscommiſſion abzugeben ſind, die vorliegende Erklärung aber in die Cathegorie dieſer Anzeigen um ſo mehr zu gehören ſcheint, als darin geſagt wird, daß der Coburgiſchen Regierung unmöglich zugemuthet werden könne, ſich ohne vorherige Erörterung den ergangenen Erkenntniſſen zu fügen: ſo iſt Präſidium des Dafürhaltens, und glaubt darauf antragen zu ſollen, daß, nach Anleitung des eben angeführten Artikels 2 der Executionsordnung, auch die in Rede ſtehende Erklärung vor Allem an die Vollziehungscommiſſion abzugeben ſey.

Bei der hierauf von dem Präſidium gehaltenen Umfrage ſtimmten zwar mehrere Geſandtſchaften, unter Beziehung auf die vom Präſidium angeführten klaren und beſtimmten Vorſchriften der Austrägal- und Executionsordnung dafür, den Beſchluß ſofort dahin zu faſſen, daß die eben vernommene Erklärung, in ſo fern ſie die Anerkennung der Nichtigkeitsklage und die Erneuerung des Vermittlungsverſuchs beantrage, ohne weiters zurückzuweiſen, – in ſo fern aber dadurch die Ankündigung des Reſtitutionsmittels bezweckt werde, dieſes Reſtitutionsmittel unmittelbar an das hier als Austrägalinſtanz eintretende Oberappellationsgericht zu Celle einzuſenden ſey.

Nach fortgeſetzter Erörterung der Sache vereinigten ſich jedoch ſämmtliche Bundestagsgeſandtſchaften — mit Ausnahme des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, welcher ſich der Abſtimmung enthielt — ſchließlich mit dem Präſidialantrage; daher

Beſchluß:

Daß die vorſtehende Erklärung der Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung nach Anleitung des Art. 2 der Executionsordnung an die Vollziehungscommiſſion abzugeben ſey.

§. 93.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(45. Sitz. §. 530 v. J. 1832.)

Der Herr Bundestagsgeſandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, überreichte für das Fürſtenthum Waldeck die Standestabelle des Fürſtlich-Waldeckiſchen Bundescontingents vom 1. Januar 1833, welche der Militärcommiſſion zugewieſen wurde.

§. 94.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832, die Unterdrückung der zu Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund“ betr.

(45. Sitz. §. 524 v. J. 1832.)

Die freien Städte für Hamburg. Der Geſandte hat die Ehre anzuzeigen, daß der Beſchluß dieſer hohen Verſammlung vom 6. September 1832 wegen der Zeitung „der Volksfreund“ am 7. December 1832 bekannt gemacht worden iſt.

§. 95.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 15. November 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentlichen Redacteur der zu Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund“ betreffend.

(4. Sitz. §. 35 v. J. 1833.)

Die freien Städte für Hamburg. Der Geſandte zeigt an, daß der in der 43. vorjährigen Sitzung wegen des Redacteurs des verbotenen Zeitblattes „der Volksfreund“ von dieſer hohen Bundesverſammlung gefaßte Beſchluß am 7. December 1832 bekannt gemacht worden iſt.

§. 96.

Das Austrägalverfahren, insbeſondere Austrägalſenate betreffend.

(15. Sitz. §. 133 v. J. 1832.)

Die freien Städte. Der Geſandte ſtimmt dem commiſſariſchen Gutachten vom 22. Sept. 1831 (Prot. der 31. Sitz. §. 203) hinſichtlich der Austrägalſenate bei.

§. 97.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfeſtung Mainz und deſſen Deckung betreffend.

(19. Sitz. §. 188 v. J. 1832.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Um die Vorlage des Bedarfs für die Bundesfeſtung Mainz nicht aufzuhalten, hat die Militärcommiſſion das Budget dieſer Feſtung für den laufenden Bedarf des Jahrs 1833 vorgelegt, ehe noch jenes für die Bundesfeſtung Luxemburg übergeben werden konnte, indem daſelbſt der in der Perſon des Geniedirectors eingetretene Wechſel nothwendig die Ausarbeitung des Budgetsentwurfs aufhalten mußte.

Die Militärcommiſſion hat mit ihrem Berichte vom 8. Januar d. J. ſämmtliche Specialbudgets:

a) der Geniedirection, ausgeſchieden für den ordentlichen und für den außerordentlichen Unterhalt,

b) der Artilleriedirection,

c) der Verwaltung der Wachtbedürfniſſe,

d) der Verwaltung der Canzleibedürfniſſe,

e) und der Verwaltung der Bundesfeſtungs-Caſſe,

dann die Vorträge des Herrn Referenten, des Militärbevollmächtigten des 8. Armeecorps, des Großherzoglich-Badiſchen Oberſten v. Pfnorr, beigelegt.

Das Budget für den laufenden Unterhalt im Jahre 1833 ſtellt ſich nach den Anträgen des Feſtungsgouvernements und nach der Begutachtung der Militärcommiſſion in folgender Weiſe zuſammen:

Rechnungstitel	I. Geniedirection. Erſte Abtheilung. Laufende Unterhaltung. A. Gewöhnliche Unterhaltung. 1. Feſtung.	Anträge der Feſtungsbehörden. Gulden	Kr.	Anträge der Militärcommiſſion. Gulden	Kr.
	a) Vertheidigungswerke.				
1.	Erdwerke	1,000	—	1,000	—
2.	Bekleidungs- und andere Feſtungs-Mauern .	4,000	—	4,000	—
3.	Schleuſen, Batardeaux, Inundation . .	60	—	60	—
4.	Minen	100	—	100	—
5.	Caſematten und Souterrains	150	—	150	—
	b) Communicationen.				
6.	Thore, Poternen, Barrieren	370	—	370	—
7.	Brücken	1,200	—	1,200	—
8.	Pontons	800	—	800	—
9.	Straßen und Wege	250	—	250	—
	c) Wachten.				
10.	Wachthäuſer	1,000	—	1,000	—
11.	Schilderhäuſer	50	—	50	—
	d) Fortificationsgebäude.				
12.	Magazine und Werkſtätten	340	—	340	—
13.	Wohnungen	200	—	200	—
	e) Artilleriegebäude.				
14.	Pulvermagazine	300	—	300	—
15.	Magazine und Werkſtätten	470	—	470	—
16.	Wohnungen	200	—	200	—
	f) Approviſionirungsgebäude.				
17.	Verpflegs- und Proviant-Magazine, Bäckereien, Manipulationsgebäude	800	—	800	—
18.	Wohnungen in Proviantgebäuden	290	—	290	—
	g) Montirungsgebäude.				
19.	Magazine und Werkſtätten	210	—	210	—
20.	Wohnungen in den Montirungsgebäuden . .	200	—	200	—
	h) Vermiſchte Feſtungsgegenſtände.				
21.	Grenzregulirung	40	—	40	—
22.	Pflanzungen	664	—	600	—
23.	Allarm-, Parade-, Exercir-Plätze, Reitbahn, Schwimmſchule	400	—	400	—
24.	Röhrenleitung	550	—	550	—
	Uebertrag .	13,644	—	13,580	—

Rechnungstitel.		Anträge der Feſtungsbehörden. Gulden.	Kr.	Anträge der Militärcommiſſion. Gulden.	Kr.
	Uebertrag .	13,644	—	13,580	—
	i) Vermiſchte Gegenſtände der Geniewaffe.				
25.	Verwaltung der Materialvorräthe . . .	200	—	200	—
26.	Verwaltung der Utenſilien	500	—	450	—
27.	Feuerlöſch-Geräthe	150	—	150	—
28.	Bureaukoſten	1,082	30	1,080	—
29.	Zulagen und Tagsgebühren für das Rechnungs-, Canzlei- und Aufſichts-Perſonal . . .	1,440	—	1,440	—
	2) Garniſon.				
	k) Dienſtwohnungen.				
30.	Gouvernementsgebäude	600	—	600	—
31.	Commandanturgebäude	600	—	600	—
32.	Geniedirections-Gebäude	300	—	300	—
33.	Artilleriedirections-Gebäude	300	—	300	—
34.	Brigadierswohnungen	500	—	500	—
35.	Officiers- und Beamten-Wohnungen . .	3,562	—	3,371	—
	l) Caſernen.				
36.	Caſernen und Stallungen	12,000	—	12,000	—
37.	Gefängniſſe	329	—	329	—
38.	Lazarethe und Garten für Geneſende . .	3,000	—	3,000	—
39.	Apotheke und Eisgrube	150	—	120	—
	A. Summe der gewöhnlichen Unterhaltung .	38,357	30	38,020	—
	B. Auſſergewöhnliche Unterhaltung.				
7.	Brücken	240	—	240	—
35.	Officiers- und Beamten-Wohnungen . .	964	—	964	—
36.	Caſernen und Stallungen: (siehe unten)	5,843	30	5,106	30
	B. Summe der auſſergewöhnlichen Unterhaltung	7,047	30	6,310	30

	Geniedirection.		Militärcommiſſion.	
Goldenroß-Caſerne	737	—	—	—
Naſella'ſches Haus	95	—	95	—
Schönbornerhof-Caſerne .	1,141	45	1,141	45
Lyceumscaſerne	185	—	185	—
Löwenhof-Caſerne	3,684	45	3,684	45

Rechnungstitel.		Anträge der Festungsbehörden. Gulden	Kr.	der Militärcommiſſion. Gulden	Kr.
	C. Veränderungen und Verbeſſerungen				
36.	Caſernen und Stallungen, mit Inbegriff des ſpätern Antrages	1,941	47	1,775	—
	Miethzinſen und Steuern für den Baſſenheimer Hof und das Haus Num. 226 in Caſtel .	1,392	48	1,392	48
	Summe der 1. Abthlg. Laufende Unterhaltung	48,739	35	47,498	18
	Zweite Abtheilung. **Auſſerordentliche Bewilligung.**				
	1) Feſtungsbeſtandtheile.				
5	Caſematten und Souterrains	2,043	—	1,338	—
6.	Thore, Poternen, Barrieren	2,888	—	2,529	—
7.	Brücken	897	—	827	—
	Zuſammen 1. Feſtungsbeſtandtheile	5,828	—	4,694	—
	2) Militärgebäude.				
15.	Artilleriemagazine und Werkſtätten	263	35	263	35
17.	Verpflegs- und Proviant-Magazine, Bäckereien und Manipulationsgebäude	1,722	—	1,722	—
32.	Geniedirections-Gebäude	1,085	—	1,085	—
33.	Artilleriedirections-Gebäude	466	20	466	20
34.	Brigadierswohnungen	187	—	187	—
35.	Officiers- und Beamten-Wohnungen . . .	3,658	5	3,658	5
36.	Caſernen und Stallungen	16,685	—	16,696	—
38.	Lazarethe und Garten für Geneſende . . .	305	—	305	—
	Zuſammen 2. Militärgebäude	24,372	—	24,383	—
	Von der Geniedirection weiter in Vorſchlag zu bringende Arbeiten der zweiten Abtheilung .	—	—	1,123	—
	Summe der 2. Abthlg. Auſſerordentl. Bewilligung	30,200	—	30,200	—
	II. Artilleriedirection.				
	A. Gewöhnliche Unterhaltung.				
	1) Waffen und Munition.				
2.	Geſchützmontirung	140	—	140	—
3.	Geſchützzubehör	200	—	200	—
4.	Kleines Feuergewehr	196	—	196	—
7.	Munition	766	—	766	—
8.	Verarbeitete Munition	80	—	80	—
	Zuſammen 1. Waffen und Munition	1,382	—	1,382	—

Rechnungstitel.		Anträge der Feſtungsbehörden. Gulden	Kr.	Anträge der Militärcommiſſion. Gulden	Kr.
	2. Materialvorräthe.				
9.	Rohes Material	150	—	150	—
10.	Verarbeitetes Material	120	—	120	—
	Zuſammen 2. Materialvorräthe	270	—	270	—
	3. Maſchinen, Werkzeuge, Geräthſchaften.				
11.	Inſtrumente und Laborirzeug	40	—	40	—
12.	Handwerkszeug	150	—	150	—
13.	Schanz- und Batterie-Zeug	70	—	70	—
14.	Fuhrwerk und Zubehör	60	—	60	—
15.	Hebzeug und Windewerk	70	—	70	—
16.	Feuerlöſch-Geräthe	130	—	130	—
17.	Geräthſchaften	80	—	80	—
	Zuſammen 3. Maſchinen, Werkzeuge, Geräthſchaften	600	—	600	—
	4. Vermiſchte Gegenſtände.				
18.	Bureaukoſten	874	—	874	—
19.	Zulagen	828	—	828	—
20.	Pachtzins	290	—	290	—
	Zuſammen 4. Vermiſchte Gegenſtände	1,992	—	1,992	—
	Zuſammen A. Gewöhnliche Unterhaltung.	4,244	—	4,244	—
	B. Auſſergewöhnliche Unterhaltung.				
5.	Geſchützmontirung	1,150	—	—	—
14.	Fuhrwerk und Zubehör	322	—	—	—
15.	Hebzeug und Windewerk	284	—	—	—
	Zuſammen B. Auſſergewöhnliche Unterhaltung	1,756	—	—	—
	Summe des Budgets der Artilleriedirection	6,000	—	4,244	—
	III. Wachten.				
1.	Heizung	4,732	50	4,732	50
2.	Beleuchtung	3,124	24	3,124	24
3.	Reinigung der Wachten	87	18	87	18
4.	Unterhaltung der Utenſilien	225	32	225	32
5.	Canzleikoſten	238	—	238	—
6.	Zulage an Schreiber	168	—	168	—
	Summa der Wachtbedürfniſſe	8,576	4	8,576	4

	Anträge der Festungsbehörden. Gulden	Kr.	Anträge der Militärcommiſſion. Gulden	Kr.
IV. Canzleien.				
Gouvernementscanzlei	1,843	25	1,843	25
Commandanturcanzlei	1,616	35	1,616	35
Summa der Canzleierforderniſſe	3,460	—	3,460	—
V. Bundesfestungs-Casse.	165	—	165	—
VI. Mobilien in dem Gouvernements-, Commandantur-, Genie-directions- und Artilleriedirections-Gebäude, bei den Platzcommandos und dem Platzofficier. .	1,557	20	1,557	20

Die Erforderniſſe der dießjährigen Unterhaltung der Bundesfeſtung Mainz betragen daher:

	nach den gutachtlichen Anträgen der Feſtungsbehörden. Gulden	Kr.	nach den gutachtlichen Anträgen der Militärcommiſſion. Gulden	Kr.
Geniedirection:				
erſte Abtheilung	48,739	35	47,498	18
zweite Abtheilung	30,200	—	30,200	—
Artilleriedirection	6,000	—	4,244	—
Wachen	8,576	4	8,576	4
Canzleien der beiden oberen Feſtungsbehörden . .	3,460	—	3,460	—
Bundesfeſtungs-Caſſe	165	—	165	—
Mobilien	1,557	20	1,557	20
Summe .	98,697	59	95,700	42

Der Antrag des Referenten der Militärcommiſſion war noch auf einige größere Erſparungen, im Betrage von 3,110 Gulden 45 Kreuzern, gerichtet, auf die jedoch die übrigen Mitglieder der Militärcommiſſion nicht eingegangen ſind, indem ſie beſorgten, daß theils der Zweck nicht ganz erreicht würde, theils die Solidität der herzuſtellenden Objecte darunter leiden möchte; nur bei einigen Poſten haben ſich einige der Mitglieder, jedoch nur die Minderzahl, dem Antrage des Referenten angeſchloſſen.

Die von der Militärcommiſſion beantragte Reduction findet bei den Voranſchlägen:

der Geniedirection für die laufende Unterhaltung (erſte Abtheilung) mit	1,241 Gulden 17 Kreuzer
und bei der Artilleriedirection durch die gänzliche Hinweglaſſung der auſſergewöhnlichen Unterhaltung von . .	1,756 " — "
ſtatt, was zuſammen die Differenz von dem Poſtulate der Feſtungsbehörden mit	2,997 Gulden 17 Kreuzer

ausmacht.

Der Ausſchuß wird in ſeinem Gutachten auf die nähere Erörterung dieſer Reductions-Anträge eingehen.

Zur Deckung des Bedarfs bringt die Militärcommiſſion in Antrag:

1) die bisher ſtets bewilligte Matrikularumlage von .	79,000 Gulden — Kreuzer
2) und den dießjährigen Zuſchuß aus dem Erlöſe des verkauften Kanonenmetalls (in Folge des Beſchluſſes der 22. Sitzung 1829) mit	17,200 " — "
zuſammen	96,200 Gulden — Kreuzer
wonach ſich, nach Abzug der angetragenen . . .	95,700 " 42 "
ein Ueberſchuß von	499 Gulden 18 Kreuzer

ergeben würde, welcher dem Reſervefond zuzuſchlagen wäre.

Ob und in wie fern ſich aus dem Dotationsfond des vorigen Jahrs ein Ueberſchuß ergibt, konnte die Militärcommiſſion bei der Erſtattung ihres Berichtes noch nicht angeben, da der Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung der Bundesfeſtung Mainz vom vorigen Jahre ſchon am 21. December von dem Feſtungsgouvernement vorgelegt, und hierbei bemerkt wurde, daß, nachdem noch nicht alle Zahlungen für das Jahr 1832 geſchloſſen geweſen ſeyen, dieſe Ueberſicht noch keine vollſtändige Nachweiſung über den allenfalls ſich ergebenden Caſſereſt enthalte, da vor dem 20. Januar dieſe nicht geliefert werden könne.

Die Militärcommiſſion hat jedoch die weitere nachträgliche Anzeige zugeſichert, damit noch bei dem Vortrage über das Feſtungsbudget, oder doch bei der erfolgenden Bewilligung für den Unterhalt, darauf Bedacht genommen werden könne.

Gutachten.

§. 1.

Bei dem laufenden Unterhalt einer Bundesfeſtung ſind die wichtigſten Ausgaben
die laufenden Unterhaltungskoſten der Feſtungswerke, und
der nothwendige Unterhalt der Caſernen und Lazarethe.

Betrachtet man den großen Umfang der Feſtungswerke von Mainz, der durch die, ſeit dem Jahre 1825 noch hinzugekommenen, ausgebreiteten neuen Anlagen noch bedeutend erweitert worden iſt, ſo muß man ſich überzeugen, daß nur die ſorgfältigſte laufende Unterhaltung dieſer wichtigen Werke vor großen und bedeutenden Ausgaben ſichert, die auſſer deſſen ſpäter ſich ergeben müßten.

Die Caſernen in Mainz ſind in einem üblen Zuſtande übernommen worden, und die Bundesverſammlung hat ſich eben deßhalb veranlaßt geſehen, im Jahre 1829 für die ſolide Herſtellung der Militärgebäude eine Summe von 196,188 Gulden 54 Kreuzern zu bewilli-

gen, die im Laufe von 6 Jahren zu verwenden iſt, damit alsdann für die Folge der Unterhalt dieſer Militärgebäude weniger koſtſpielig ſeyn möge.

Dieſes iſt auch nach der Ueberzeugung des Ausſchuſſes um ſo nöthiger, damit für den laufenden Unterhalt der Feſtungswerke eine bedeutendere Summe erübrige.

Was bisher für dieſe, und was für die übrigen Bauten aus Bundesmitteln verwendet worden iſt, geht aus den anliegenden beiden Ueberſichten hervor, wovon die eine

Lit. A. die wirklichen Ausgaben der Fortifications-Baucaſſe für die beiden Jahre 1825 und 1826 — die einzigen zwei Jahre, für welche der Bundesverſammlung bis jetzt die Rechnungen vorgelegt worden ſind,

und die andere

Lit. B. eine Zuſammenſtellung der auf die Feſtungswerke, und auf ſämmtliche übrigen Bauten von dem Jahre 1825 bis 1832 einſchlüſſig von der Geniedirection beantragten und von der hohen Bundesverſammlung genehmigten Summen

enthält.

Rechnet man zu den in den Jahren 1825 und 1826 verausgabten, die in den Jahren 1827 bis 1832 genehmigten Summen, ſo ergibt ſich eine Ueberſicht der bisherigen Verwendung für die einzelnen Zweige, vorbehaltlich der nicht bedeutenden Aenderungen, die aus den ſpäteren Rechnungen ſelbſt hervorgehen möchten.

§. 2.

In dem heurigen Budget iſt für die laufende Unterhaltung der Vertheidigungswerke die Summe von . . . . 5,310 Gulden beantragt, und von der Mehrheit der Militärcommiſſion begutachtet.

Hierunter ſind für den Unterhalt der Bekleidungs- und anderen Feſtungs-Mauern 4,000 Gulden enthalten. Der Referent der Militärcommiſſion hat auf die Verminderung dieſer Summe und die Bewilligung von . . . . 3,000 Gulden angetragen, indem in dem vorigen Jahre von der Militärcommiſſion die mit 3,000 Gulden beantragte Summe auf 2,000 Gulden herabgeſetzt worden ſey. Wenn auch die Geniedirection anführe, daß durch dieſe Schmälerung der ohnehin zu gering angeſetzten Summe von 3,000 Gulden viele bedeutende Arbeiten hätten unterbleiben müſſen, und daß, um die koſtbare Erbauung des ſchwimmenden Gerüſtes für die Inſtandſetzung der Revetementsmauern am Münſterthor nicht noch einmal machen zu müſſen, ſie ſich genöthigt geſehen habe, ſchon im Jahre 1832 einen Theil der höchſt nöthigen Reparaturen auf Rechnung des Jahrs 1833 vornehmen zu laſſen; ſo glaube Referent dieß hinreichend berückſichtigt, wenn anſtatt 2,000 Gulden, wie im vorigen Jahre, 3,000 bewilligt würden.

Der Ausſchuß tritt vollkommen der Anſicht der Militärcommiſſion bei, daß an den für den Unterhalt der Revetements- und anderen Feſtungs-Mauern beantragten 4,000 Gulden nicht das geringſte abzuziehen ſey.

Es ſind zwar, wie aus der Tabelle Lit. B zu erſehen, die in den früheren Jahren von der Geniedirection für die Bekleidungs- und anderen Feſtungs-Mauern beantragten Summen öfters moderirt, und es iſt ſogar im Jahre 1828 für dieſen Gegenſtand gar nichts in Antrag gebracht und genehmigt worden.

Dieſes beruht jedoch, wie aus einer Note der Militärcommiſſion an das Feſtungsgouvernement in Mainz vom 31. Auguſt 1827 (Militärprotokoll, pag. 1562) hervorgeht, darauf, daß die Militärcommiſſion, nachdem ſie entnommen hatte, daß die früher für die

Herſtellung der Bekleidungsmauern ausgeworfenen Summen nicht hinreichen, ſondern eine Vermehrung der Ausgaben hiefür um einige tauſend Gulden erforderlich werden ſollte, eine neue genaue Unterſuchung über den Zuſtand jener Revetements anordnete, um nach deren Ergebniſſen zu beſtimmen, ob die Herſtellung derſelben von der Direction der Neubauten oder von der Local-Geniedirection eingeleitet werden ſolle. Eben daher wurde für das Jahr 1828 jede Bewilligung für dieſe Herſtellung, ſowohl aus dem Dotationsfond, als aus dem der Neubauten, für unzuläſſig erklärt.

Die Reſultate jener angeordneten Unterſuchung über den Bedarf zur gründlichen Herſtellung der Revetements ſind jedoch noch nicht eingekommen.

Obwohl ſchon in dem Vortrage des Referenten der Militärcommiſſion im Jahre 1828 dieſe Revetementsmauern als ſehr ſchadhaft bezeichnet wurden, ſo iſt dennoch deren Inſtandſetzung auch bei den im Jahre 1829 beantragten auſſerordentlichen Herſtellungen nicht berückſichtigt worden.

Die Erfahrung zeigt, daß der Unterhalt der Bekleidungsmauern der Feſtungswerke eben ſo unerläßlich, als der der Dachungen der Gebäude ſey. Jeder, auch anfangs noch ſo geringe Schaden an dieſen Feſtungsmauern nimmt von Jahr zu Jahr, nicht in arithmetiſcher, ſondern wohl in geometriſcher Progreſſion zu.

Bei Luxemburg hat ſich ergeben, daß Beſchädigungen, die anfangs mit unbedeutenden Beträgen in Anſatz gebracht, und als nicht dringend zurückgeſchoben wurden, nach Verlauf von wenigen Jahren nicht mit der doppelten und dreifachen Summe mehr hergeſtellt werden konnten. — Die größte Wirthſchaftlichkeit bei dem Unterhalte der Feſtungsmauern beſteht ohne Zweifel in der ſorgfältigſten Unterſuchung und der ſchleunigſten Herſtellung einer jeden noch ſo geringen Beſchädigung, um dem Eindringen der Näſſe, der Bildung von Kräutern und Gräſern in den Fugen der Steine vorzubeugen, und zu verhindern, daß ein anfänglich kleiner Schaden ſich nicht erweitere.

Nur dadurch kann größeren Hauptreparaturen vorgebeugt werden, die bei ſo ausgedehnten Feſtungswerken, wie die von Mainz, ſich ſonſt früher oder ſpäter ergeben müſſen, und welche ſodann die bedeutendſten Opfer in Anſpruch nehmen würden.

Der Ausſchuß wird auf dieſen Gegenſtand noch ſpäter zurückzukommen Veranlaſſung nehmen.

§. 3.

Bei dem Voranſchlage für die Communicationen findet die Militärcommiſſion und deren Referent nichts zu erinnern.

Zu der Summe von . . . . 1,200 Gulden,
welche für den Unterhalt der Brücken bei der gewöhnlichen Unterhaltung in der erſten Abtheilung des Budgets der Geniedirection beantragt iſt,
kommen noch bei der auſſergewöhnlichen Unterhaltung . . . . 240 Gulden,
und weiters in der zweiten Abtheilung dieſes Budgets . . . 827 Gulden,
die in Folge der beſondern auſſerordentlichen Bewilligung vom Jahre 1829 heuer hierauf verwendet werden ſollen.

Dieſe Brücken, die groſzentheils nur zur Communication in den Feſtungswerken dienen, ſcheinen früher in einem gänzlich verwahrloſten Zuſtande geweſen zu ſeyn, da hierauf ſeit dem Jahre 1825 bereits die ſehr bedeutende Summe von

54,301 Gulden 48 Kreuzern

verwendet worden iſt.

Da der größte Theil dieſer Brücken ſehr wenig abgenutzt wird, ſo iſt zu hoffen, daß in Zukunft der Unterhalt derſelben nach ihrer vollendeten Herſtellung ſich bedeutend vermindern werde.

§. 4.

Bei der gegenwärtigen verſtärkten Garniſon nimmt auch der Unterhalt der zahlreichen Wachtgebäude, 33 an der Zahl, einen bedeutendern Betrag in Anſpruch, und die Militärcommiſſion findet gegen den Antrag von . . . . 1000 Gulden nichts zu erinnern.

Obwohl im vorigen Jahre für dieſen Zweig nur 900 Gulden bewilligt worden ſind, ſo vereinigt ſich der Ausſchuß doch um ſo mehr mit dem Antrage der Militärcommiſſion, als, nach einer Bemerkung in dem Vortrage des Referenten, die für das vorige Jahr feſtgeſetzte Summe von 900 Gulden nicht ausgereicht hat, und überſchritten worden iſt.

§. 5.

Bei den Fortificationsgebäuden,
den Artilleriegebäuden,
den Approviſionirungsgebäuden und
den Montirungsgebäuden

findet weder der Referent, noch die Militärcommiſſion, und eben ſo wenig der Ausſchuß etwas zu erinnern.

Der Referent der Militärcommiſſion hat in ſeinem Vortrage bereits darauf aufmerkſam gemacht, daß, bei einigen dieſer Ausgaben, die wegen der gegenwärtig vermehrten Garniſon erhöhten Anſätze bei eintretender Garniſonsverminderung auch wieder auf den frühern geringern Betrag herabzuſetzen ſeyn werden.

§. 6

Bei den vermiſchten Feſtungsgegenſtänden trägt die Militärcommiſſion auf eine Ermäßigung des Antrags für Pflanzungen von 664 Gulden auf 600 Gulden an.

Referent bemerkt, daß ſeit mehreren Jahren dieſer Anſatz immer auf 544 Gulden ermäßigt worden ſey. Da jedoch durch die neuen Feſtungswerke die Ausgaben vermehrt worden ſeyen, und dieſe im Jahre 1832 wirklich nach der übergebenen vorläufigen Ueberſicht 664 Gulden betragen haben, ſo dürfte auf die Bewilligung von 600 Gulden angetragen werden.

Der Auusſchß vereinigt ſich mit dieſer Anſicht.

§. 7.

Was die Anſätze für die vermiſchten Gegenſtände der Geniewaffe betrifft, ſind ſie von der Militärcommiſſion mit einer Minderung der Koſten für die Verwaltung der Utenſilien von 50 Gulden und mit Berichtigung eines Rechnungsverſtoßes von 2 Gulden 30 Kreuzern bei dem Anſatze der Bureaukoſten zur Genehmigung begutachtet worden.

Der Referent glaubte jedoch, daß für die Verwaltung der Materialvorräthe ſtatt 200 Gulden nur 150 Gulden bewilligt werden ſollten, indem hiefür in den früheren Jahren nur 100 Gulden und im vorigen Jahre in Rückſicht auf die verſtärkte Garniſon 150 Gulden bewilligt worden ſeyen.

Da durch die Anſchaffung der Armirungsgegenſtände ſich die Materialvorräthe der Geniewaffe bedeutend vermehrt haben, ſo tritt der Ausſchuß ganz der Anſicht der Militärcommiſſion bei, daß für das laufende Jahr die beantragte Summe von 200 Gulden für die Verwaltung der Materialvorräthe bewilligt werden wolle.

An Bureauunkoſten ſind ſeit dem Jahre 1830 jährlich 1,080 Gulden bewilligt, und an Zulagen und Tagsgebühren iſt von der hohen Bundesverſammlung der Betrag von 1,440 Gulden durch Beſchluß vom 5. Juli 1827 genehmigt worden. Es iſt ſomit deßfalls nichts zu erinnern.

§. 8.

Die Koſten für die Dienſtwohnungen des Gouverneurs, Commandanten, des Genie- und Artillerie-Directors, die in ihren Gebäuden zugleich die Canzleien haben, ſind mit denſelben Summen, wie ſeit dem Jahre 1830, nämlich für das Gouvernementsgebäude mit 600 Gulden, eben ſo viel für das Commandanturgebäude, mit 300 Gulden für das Geniedirections-Gebäude und mit dem gleichen Betrage für das Artilleriedirections-Gebäude in Anſatz gebracht.

Für das Geniedirections-Gebäude ſind auſſer dieſem noch 1,085 Gulden, und für das Artilleriedirections-Gebäude 466 Gulden 20 Kreuzer unter den auſſerordentlichen Bewilligungen in der zweiten Abtheilung des Budgets der Geniedirection beantragt.

Der laufende Unterhalt der Dienſtwohnungen für dieſe in Eid und Pflichten des Bundes ſtehende, für die Zwecke dieſer Bundesfeſtung angeſtellten Officiere, welche das bedeutende Feſtungseigenthum zu verwalten und darüber zu wachen haben, beläuft ſich daher auf die Summe von . . . . 1,800 Gulden.

Bei weitem größer iſt der Aufwand für den Unterhalt der Wohnungen der Officiere der Garniſon.

Er beträgt für die beiden Brigadierswohnungen zuſammen	500 Gulden	—	Kreuzer,
und für die Officiers- und Beamten-Wohnungen (nach der Moderation der Militärcommiſſion von dem Anſatze der Geniedirection von 3,562 Gulden auf den ſeit drei Jahren genehmigten Betrag)	3,371 „	—	„
	3,871 Gulden	—	Kr.
Hierzu kommen noch weiters bei der auſſergewöhnlichen Unterhaltung für die einzelnen bezeichneten Gebäude . . .	964 „	—	„
und unter den auſſerordentlichen Bewilligungen:			
für die Brigadierswohnungen	187 „	—	„
und für die Officiers- und Beamten-Wohnungen . .	3,658 „	5	„
Der ganze Betrag, welcher heuer auf die Wohnungen der Officiere der Garniſon verwendet werden ſoll, beläuft ſich daher auf	8,680 Gulden	5	Kreuzer.

Der Ausſchuß findet ſich zwar auſſer Stand, eine Minderung dieſer Summe in Antrag zu bringen, da er den Bedarf für die einzelnen Objecte zu beurtheilen nicht vermag.

Er hält es jedoch für ſeine Pflicht, darauf aufmerkſam zu machen, daß für den Unterhalt dieſer Officierswohnungen nur die unentbehrlichſten Ausgaben genehmigt werden mögen, und daß hierbei ſowohl der Geniedirection als der Militärcommiſſion die ſtrengſte Prüfung anzuempfehlen ſeyn dürfte.

Digitized by Google

Schon ſind ſeit dem Jahre 1825 aus Bundesmitteln

für die Wohnungen der Brigadiers	5,469	Gulden	34	Kreuzer,
und für die der übrigen Officiere und Beamten .	50,855	"	4	"
zuſammen .	56,324	Gulden	38	Kreuzer

ausgegeben worden, — eine Summe, welche ſelbſt die bisher für die Vertheidigungswerke verwendete bedeutend überſteigt!

Der zufällige Umſtand, daß in Mainz von Seite der Franzöſiſchen Regierung alle ehemals den geiſtlichen Stiftern und der Univerſität gehörigen Häuſer zum Militäreigenthum beſtimmt wurden, und daß die bereits beſchloſſene Ueberlaſſung dieſer Gebäude an die Stadt gegen die Erbauung von Caſernen nicht mehr ſtatt fand, hat die Veranlaſſung gegeben, daß in den vielen zur Einquartirung von Mannſchaft nicht wohl zu verwendenden Gebäuden ein großer Theil der Officiere und Beamten untergebracht werden konnte, während dieſe in den anderen Bundesfeſtungen gleicher Annehmlichkeit gänzlich entbehren. — Um ſo mehr dürfte darauf zu ſehen ſeyn, daß aus dieſer bis jetzt ſtatt gefundenen Ueberlaſſung dieſer Bundesgebäude nicht für den Bund zu große Laſten entſtehen.

Wenn auch der verfallene Zuſtand dieſer Gebäude, die unter dem Franzöſiſchen Gouvernement, wenigſtens zum Theile, zur Einquartirung von Truppen benutzt waren, in den erſten Jahren größere Unterhaltungskoſten veranlaßt hatte, ſo iſt doch zu erwarten, daß, nachdem im künftigen Jahre die für deren Herſtellung unter den im Jahre 1829 bewilligten 196,188 Gulden 54 Kreuzer enthaltenen . . . 21,648 Gulden — Kreuzer,
resp. der Reſt derſelben mit . . . . . . 14,308 " 53 "
verwendet worden ſeyn werden, auch die Koſten des laufenden Unterhalts ſich bedeutend vermindern.

§. 9.

Für den Unterhalt der Caſernen iſt

a) an laufender Unterhaltung:

1) an gewöhnlicher:				
für Caſernen und Stallungen	12,000	Gulden	—	Kreuzer,
für Gefängniſſe	329	—	—	—
für Lazarethe und hierzu gehörige Gärten .	3,000	—	—	—
für Apotheke und Eisgrube. . . .	120	—	—	—
2) an auſſergewöhnlicher Unterhaltung für Caſernen und Stallungen	5,106	—	30	—
3) an Veränderungen und Verbeſſerungen für Caſernen und Stallungen	1,775	—	—	—
	22,330	Gulden	30	Kreuzer,
b) in Folge der auſſerordentlichen Bewilligung für Caſernen und Stallungen	16,696	"	—	"
für Lazarethe	305	"	—	"
im Ganzen .	39,331	Gulden	30	Kreuzer

von der Militärcommiſſion begutachtet.

Der laufende Unterhalt der Caſernen enthält:

für Maurerarbeit	1,200	Gulden.
„ Steinmeß	200	„
„ Zimmermanns	1,600	„
„ Tiſchler	800	„
„ Tüncher	2,100	„
„ Schloſſer	1,050	„
„ Glaſer	1,000	„
„ Spengler	400	„
„ Dachdecker	1,180	„
„ Pflaſterer	250	„
„ Häfner	500	„
„ Schornſteinfeger	510	„
„ Brunnen	210	„
und für vermiſchte Ausgaben	1,000	„
Summe	12,000	Gulden.

An den auſſergewöhnlichen Reparaturen und Veränderungen hat die Militärcommiſſion gegen den Antrag der Geniedirection, wie aus der oben enthaltenen Zuſammenſtellung zu erſehen, bereits eine Moderation von 921 Gulden 47 Kreuzern vorgenommen, wovon 737 Gulden bei der goldnen Roßcaſerne nur als eine Verweiſung auf den Etat der auſſerordentlichen Bewilligung zu betrachten ſind.

Von obiger Summe kommen . . . . . 35,577 Gulden 30 Kreuzer auf den Unterhalt und die Herſtellung der Caſernen,

und . . . . 3,305 „ — „ auf den Unterhalt der Lazarethe

Der ſchlechte Zuſtand, in welchem die Caſernen vom Bunde übernommen wurden, und die Beſchaffenheit dieſer zerſtreuten, größtentheils urſprünglich nicht zu Caſernen beſtimmten Gebäude mag allerdings den Unterhalt derſelben viel koſtſpieliger, als den von regelmäßigen Caſernen machen. —

Nachdem bereits ſeit dem Jahre 1825 aus Bundesmitteln, wie dieß aus den beiden Ueberſichten Lit. A und B hervorgeht, auf die Caſernen in Mainz 181,277 Gulden, und mit Hinzurechnung der beſondern Anweiſungen auf den Reſervefond 191,366 Gulden 35 Kreuzer, verwendet worden ſind, ſo läßt ſich hoffen, daß, wenn im künftigen Jahre auch die im Jahre 1829 genehmigten auſſerordentlichen Herſtellungen vollendet ſeyn werden, der laufende Unterhalt dieſer Caſernen ſich ſehr bedeutend vermindern, und nach Verhältniß der Localpreiſe und Umſtände ſich nicht höher ſtellen werde, als der laufende Unterhalt von Caſernen für eine gewöhnliche Belegung von 6000 Mann in den Garniſonsſtädten der einzelnen Bundesſtaaten.

Daſſelbe kann man auch in Anſehung der Lazarethe erwarten, auf welche ſeit dem Jahre 1825 bereits 23,009 Gulden 27 Kreuzer, respect. mit Einſchluß der beſondern Anweiſungen auf den Reſervefond 38,401 Gulden 51 Kreuzer, verwendet worden ſind, und deren laufender Unterhalt jetzt mit 3,000 Gulden, worunter bloß an Tüncherarbeit 1,708 Gulden 27 Kreuzer angeſetzt ſind, beantragt wird, während derſelbe in den Jahren

1825 und 1826 nur 1,964 Gulden 6 Kreuzer und 1,755 Gulden 48 Kreuzer betragen hat.

Indem ſich der Ausſchuß beſchränkt, dieſe zuverſichtliche Erwartung auszuſprechen, glaubt er in Anſehung eines Bauobjectes — der Dampf-Waſchküche in der Schönbornerhof-Caſerne — bemerken zu müſſen, daß aus dem Vortrage in dem Budget der Geniedirection pag. 87 hervorgeht, daß in dieſem Gebäude das geſammte Gebälke und Holzwerk durch die Einwirkung der Dämpfe ſo angegriffen, angefault und ſchadhaft geworden iſt, daß die neue Herſtellung dieſer Dampfküche durchaus nothwendig wird. Es dürfte daher zweckmäßiger ſeyn, dieſe Dampf-Waſchküche in einer Art zu conſtruiren, daß die Dämpfe das Gebälke und Holzwerk durchaus nicht mehr angreifen können, indem ſie entweder mit Duftſteinen, oder von guten Sandſteinen mit waſſerdichtem Mörtel gewölbt, und mit Dampf-Abzugscanälen, die zum Dache in gehöriger Höhe ausmünden, verſehen würde.

Wenn auch hierdurch die Koſten ſich etwas erhöhen, ſo wird doch die Dauer des Gebäudes geſichert und koſtſpieligen Reparaturen vorgebeugt. Dieſer Mehrbetrag kann von der Geniedirection bei genauer Wirthſchaftlichkeit an den übrigen Unterhaltungskoſten der Caſernen leicht erübrigt werden.

§. 10.

Der Anträge für auſſergewöhnliche Unterhaltung ꝛc. für Brücken, Officiers- und Beamten-Wohnungen, Caſernen und Stallungen iſt bereits bei den Anſätzen der gewöhnlichen Unterhaltung für dieſe Objecte erwähnt.

Die Miethzinſe und Steuern für den Baſſenheimer Hof und das Haus in Caſtel unterliegen keinem Bedenken.

§. 11.

Bei den auſſerordentlichen Bewilligungen für Feſtungsbeſtandtheile hat die Geniedirection für Caſematten und Souterrains 2,043 Gulden in Antrag gebracht; die Militärcommiſſion hat in Beziehung auf die früheren Voranſchläge und Genehmigung dieſe Anſätze auf

1,338 Gulden

moderirt.

Die bedeutendſte dieſer Ermäßigungen iſt die von 646 Gulden an den verlangten 1,005 Gulden für Ausbeſſerung der Dielung des Gewölbes im Fort Philipp und für eine Stacketenumfaſſung der Eingänge, indem in dem erſten genehmigten Antrage nur 359 Gulden für einen Lattenzaun beſtimmt ſind, und die Ausbeſſerung der Dielung nächſtes Jahr bei der erſten Budgetabtheilung in Antrag zu bringen iſt.

Der Referent der Militärcommiſſion hat noch weiters bei einzelnen Anſätzen von Poternen, Thoren, Barrieren und der Ueberbrückung eines Grabens einzelne Moderationen, zuſammen im Betrage von 264 Gulden, in Antrag gebracht, indem dieſe Anſätze die frühere Genehmigung der Militärcommiſſion um dieſe Summe überſtiegen, und ſomit den vorgeſchriebenen Beſtimmungen zuwiderliefen, durch Annahme derſelben die Verrechnung des auſſerordentlich bewilligten Fonds verwickelt werde, und größere Koſten, wenn ſie wirklich ſich ergeben ſollten, beſſer zum Abſchluſſe der Rechnungen ſich berichtigen ließen, übrigens aber nicht einmal mit ſo voller Gewißheit vorausgeſehen werden könnten, da ſich auch vom Jahre 1829 Erübrigungen gegen die Anſchläge ergeben hätten.

Da jedoch die Geniedirection die Aufklärung dahin ertheilt hatte, daß ohne dieſe Erhöhungen der früheren Genehmigungen die Arbeiten nicht gut und dauerhaft gemacht werden

können, ſo hielten die übrigen Mitglieder der Militärcommiſſion dafür: es ſey mehr daran gelegen, daß man die Geniedirection auf eine beſtimmte Weiſe in Stand ſetze, die Arbeiten gut und dauerhaft auszuführen, wovon man ſich dann durch eine Inſpection gehörig überzeuge, damit nicht in kurzem die ſpärlich hergeſtellten Gegenſtände wieder auf das Budget in Antrag genommen werden müßten, und nur um ſo mehr an Unterhaltungskoſten verzehren würden.

Der Ausſchuß tritt aus denſelben Gründen ganz dem Antrage der Militärcommiſſion bei, indem er insbeſondere bei den Feſtungswerken eine ſolide Herſtellung aller Beſtandtheile derſelben als eine der weſentlichern Aufgaben erkennt.

§. 12.

Die Anträge für die auf ausserordentliche Bewilligung vorzunehmenden Reparaturen der Militärgebäude ſind bereits oben §. 8 und 9 größtentheils aufgeführt worden.

In Anſehung der übrigen Anträge

für die Artilleriemagazine und Werkſtätten,

die Verpflegs- und Proviant-Magazine ꝛc.

Genie- und Artillerie-Directions-Gebäude

iſt nichts zu erinnern.

Da durch die Moderation der Militärcommiſſion 1,123 Gulden an den für heuriges Jahr aus dem beſondern Fond bewilligten 30,200 Gulden erübrigen, ſo ſind dieſelben in dem Budget beſonders

für die von der Geniedirection weiter in Vorſchlag zu bringenden Arbeiten der zweiten Abtheilung

ausgeworfen.

§. 13.

Der Voranſchlag der Artilleriedirection zerfällt gleichfalls in die gewöhnliche und aussergewöhnliche Unterhaltung.

Für die gewöhnliche ſind unter den verſchiedenen Unterabtheilungen von Waffen und Munition, Materialvorräthen, Maſchinen, Werkzeugen und Geräthſchaften, und der vermiſchten Gegenſtände

4,244 Gulden

in Antrag gebracht.

Unter dieſen Anträgen ſind es namentlich folgende, welche die früher und ſelbſt noch im vorigen Jahre bewilligten überſteigen:

Geſchützmontirung . .	140 Gulden	— Kreuzer,	ſtatt	50	Gulden	—	Kreuzer.
Geſchützzubehör . . .	200 „	— „	„	20	„	—	„
kleines Feuergewehr . .	196 „	— „	„	132	„	15	„
rohes Material . . .	150 „	— „	„	110	„	—	„
verarbeitetes Material .	120 „	— „	„	50	„	—	„
Handwerkszeug . . .	150 „	— „	„	50	„	—	„
Feuerlöſch-Geräthe . .	130 „	— „	„	50	„	—	„

Der Referent der Militärcommiſſion hat darauf angetragen, nur die früheren Anſätze zu genehmigen, was einen Abzug von 673 Gulden 45 Kreuzern betragen würde.

Die Militärcommiſſion bemerkt in ihrem Berichte, daß dieſe Erhöhungen ſich, laut der mitgetheilten Aeuſſerung der Artilleriedirection, auf die Vermehrung des Materials, auf den

vermehrten Gebrauch deſſelben durch die ſtärkere Beſatzung, auf die zufällig größere Anzahl in dieſem Jahre auszubeſſernder Gegenſtände, und auf die Nothwendigkeit des Erſatzes verſchiedener ganz unbrauchbar gewordener Beſtandtheile gründe. Sie ſeyen daher nach der Ueberzeugung der Mehrheit, wo nicht der Geſammtheit der Militärcommiſſion ſämmtlich gerechtfertigt, und zur Bewilligung der hohen Bundesverſammlung zu empfehlen.

Der Ausſchuß findet zwar die erhöheten Anſätze für das heurige Jahr durch dieſe allgemeine Erläuterung der Artilleriedirection nicht vollkommen aufgeklärt: ſo ſcheint es z. B. auffallend, daß für die Reinigung von 2000 Feuergewehren und die dabei nothwendig werdenden Reparaturen 196 Gulden gefordert werden, da, wie der Referent in ſeinem Vortrage bemerkt, für das Reinigen von 2000 Infanteriegewehren im Jahre 1831 nur 45 Gulden, und im Jahre 1832 132 Gulden 15 Kreuzer verlangt wurden, und bei Gewehren, die in Friedenszeiten ſich nicht im Gebrauche befinden, eigentliche Beſchädigungen ſich nicht wohl ergeben können. Er nimmt jedoch keinen Anſtand, dem Gutachten der Mehrheit der Militärcommiſſion beizutreten.

§. 14.

Für auſſergewöhnliche Unterhaltung hat die Artilleriedirection für Geſchützmontirung 1,150 Gulden, für Fuhrwerk und Zubehör 322 Gulden, und für Hebzeug und Windewerk 284 Gulden, zuſammen 1,756 Gulden, in Antrag gebracht.

Der Referent der Militärcommiſſion findet dieſelben bei der erſt vollendeten Herſtellung der Artilleriedotation in Mainz nicht zur Genehmigung geeignet.

Die Militärcommiſſion ſcheidet dieſe Anſätze vorläufig für ihre eigenen Anträge aus, indem ſie ſich vorbehält, deßhalb ſpäterhin mit beſonderm Berichte einen Antrag zu machen. Da nämlich von der auſſerordentlichen Bewilligung für die Herſtellung und Ergänzung der Feſtungsartillerie noch ein namhafter Betrag unbezogen übrig ſey, das Feſtungsgouvernement aber ſchon einen andern für die Artillerie der Feſtung wichtigen Gegenſtand hierauf in Antrag zu bringen beabſichtige, ſo werde es darauf ankommen, in wie weit auch die hier verlangten Gegenſtände noch auf dieſe übrigen Herſtellungsgelder mit übernommen werden können.

Bis dahin wird daher die weitere Prüfung dieſer Anträge ausgeſetzt zu belaſſen ſeyn.

Der Abſtrich dieſer verlangten Summe iſt um ſo erwünſchter, als auſſer deſſen das Budget von Mainz die hiefür bisher beſtimmte Summe überſchreiten würde.

§. 15.

Die Ausgaben für Wachtbedürfniſſe, an Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Unterhaltung der Utenſilien, Canzleikoſten und Zulage an Schreiber ſind mit

8,576 Gulden 4 Kreuzer

beantragt und von der Militärcommiſſion begutachtet.

Im vorigen Jahre hat der Anſatz beinahe dieſelbe Summe: 8,529 Gulden 33 Kreuzer, im Jahre 1831 ſogar 10,224 Gulden 53 Kreuzer betragen, woran damals die auſſerordentlich hohen Preiſe von Holz und Beleuchtungsmaterial Urſache waren.

Die vermehrte Garniſon und die durch die neueren Werke erweiterte Ausdehnung der Feſtung haben die Koſten für die Wachten nothwendig erhöhen müſſen. So wie die Garniſon auf den Friedensſtand vermindert ſeyn wird, dürften auch dieſe Koſten, die in den Jahren 1826 bis 1829 zuſammen 25,416 Gulden 23 Kreuzer (vid. Prot. vom Jahre

1831, pag. 431), ſomit im Durchſchnitt 6,254 Gulden 6 Kreuzer (im Jahre 1828 ſelbſt nur 3,800 Gulden) betragen haben, ſich bedeutend vermindern.

Die Zahl der Wachtſtuben beläuft ſich nach dem vorliegenden Specialbudget auf 12 große, 6 mittlere und 12 kleine Wachtſtuben, die von Kaiſerlich-Oeſterreichiſchem Militär — und auf 11 große und 17 kleine Wachtſtuben, die von Königlich-Preuſſiſchem Militär beſetzt ſind, zuſammen 58 Wachtſtuben, wovon 4 Officierswachtſtuben.

Unter dieſen Wachtſtuben befinden ſich, wie ſich aus einer Beilage des Budgets für die Wachtbedürfniſſe ergibt, auch jene Wachten, die in den Caſernen beſtehen.

Ob in Friedenszeiten die Beſetzung von ſo vielen Wachtſtuben zur Bewachung der Feſtung wirklich erforderlich ſey, dürfte noch näher unterſucht, und daher der Militärcommiſſion aufgetragen werden, nach Vernehmung des Gouvernements und nach vorgenommener Localeinſicht zu begutachten, welche Wachten zur Bewachung der Feſtung auch in Friedenszeiten zu beſetzen ſeyen, und welche zur Vermeidung der nicht unbedeutenden Koſten der Beheziung, Beleuchtung und Reinigung geſchloſſen werden können.

§. 16.

Für die Canzleien iſt, nämlich

für die Gouvernemenscanzlei	1,843 Gulden 25 Kreuzer
für die Commandanturcanzlei	1,616 „ 35 „
zuſammen .	3,460 Gulden — Kreuzer

beantragt.

Dieſe Ausgaben beſtehen:

	Gouvernements- Canzlei.				Commandantur- Canzlei.			
für Heizung . .	442	Gulden	54	Kreuzer.	239	Gulden	25	Kreuzer.
„ Beleuchtung . .	300	„	44	„	201	„	12	„
„ Schreibmaterialien .	294	„	57	„	472	„	58	„
„ Utenſilien und Geräthe-unterhaltung. .	50	„	—	„	115	„	—	„
„ Briefporto . .	—	„	—	„	60	„	—	„
„ Zeitungen . .	226	„	50	„	—	„	—	„
„ Gehalte und Zulagen	528	„	—	„	528	„	—	„
	1,843	Gulden	25	Kreuzer.	1,616	Gulden	35	Kreuzer.

Da die Ausgaben für Zeitungen, die, wie es ſcheint, gemeinſchaftlich gehalten werden, bei der Commandantſchaftscanzlei nicht erſcheinen, ſo ergibt ſich, daß im Uebrigen die Ausgaben beider Canzleien ſich ganz auf dieſelbe Summe belaufen, da, wenn man von den 1,843 Gulden 25 Kreuzer die 226 Gulden 50 Kreuzer für Zeitungen abzieht, ſich gleichfalls 1,616 Gulden 35 Kreuzer ergeben.

Dieſe Ausgaben ſind in demſelben Betrage ſchon ſeit mehreren Jahren in dem Budget aufgenommen und genehmigt worden.

Die Militärcommiſſion, welche eben daher dieſe Ausgaben als ein- für allemal feſtgeſetzte Summe betrachtet, wird bei der Verſchiedenheit der einzelnen Anſätze von ſelbſt Bedacht nehmen, deren Erläuterung und nähere Nachweiſung für die Zukunft zu veranlaſſen.

Der Ausſchuß nimmt für dießmal keinen Anſtand, auch ferner wieder die beantragte Summe in das Budget aufzunehmen.

§. 17.

Bei den Koſten für die Verwaltung der Feſtungscaſſe, im Betrage von 165 Gulden, iſt nichts zu erinnern.

§. 18.

Für die Unterhaltung der Mobilien in den Gouvernements-, Commandantur-, Genie-directions- und Artilleriedirections-Gebäuden, bei den Platzcommandos und dem Platzofficier iſt vermöge Bundesbeſchluſſes vom 27. Mai 1830 eine Summe von 1,557 Gulden 20 Kreuzern feſtgeſetzt und bewilligt worden.

§. 19.

Nach den Anträgen des Ausſchuſſes ſtellt ſich daher das Budget der Unterhaltung von Mainz im Jahre 1833 in folgender Weiſe dar:

für die Geniedirection:

erſte Abtheilung	47,498	Gulden	18	Kreuzer
zweite Abtheilung	30,200	"	—	"
Artilleriedirection	4,244	"	—	"
Wachten	8,576	"	4	"
Canzleien der beiden oberen Feſtungsbehörden	3,460	"	—	"
Bundesfeſtungs-Caſſe	165	"	—	"
Mobilien	1,557	"	20	"
Summe	95,700	Gulden	42	Kreuzer.

§. 20.

Zur Deckung dieſes Bedarfes bringt die Militärcommiſſion die bisher noch jedes Jahr verwilligte Summe von

	79,000 Gulden — Kreuzer
in Antrag, wozu noch in Folge des Beſchluſſes vom 30. Juli 1829 aus dem verkauften Kanonenmetall	17,200 Gulden — Kreuzer
kommen, was zuſammen	96,200 Gulden — Kreuzer
gibt, ſo daß noch	499 Gulden 18 Kreuzer

für den Reſervefond erübrigen.

Dieſem würde auch noch jener Caſſebeſtand zuzurechnen ſeyn, der ſich nach dem Abſchluſſe der Rechnung pro 1832 ergeben dürfte, der aber in keinem Falle von Bedeutung ſeyn kann, da die in der Hälfte des Decembers angefertigte Ueberſicht nur noch einen Betrag von 2,123 Gulden 26 Kreuzern ausweiſt, obwohl mehrere Ausgaben noch unberichtigt waren.

Der Ausſchuß muß um ſo mehr dieſen Antrag unterſtützen, als dieſe Bewilligung der ſeit dem Jahre 1825 ſtets als Durchſchnittsbedürfniß für den laufenden Unterhalt von Mainz angenommenen Summe hierzu durchaus erforderlich iſt, und hievon nur ein höchſt unbedeutender Ueberreſt für den Reſervefond erübrigt.

§. 21.

Als im Jahre 1827 die hohe Bundesverſammlung die Errichtung beſonderer Reſervefonds für beide Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg beſchloß, war ſie der Hoffnung, daß jährlich hievon eine bedeutendere Summe zurückgelegt werden könne, um hiedurch für größere, auſſerordentliche und unvorherzuſehende Reparaturen und Herſtellungen den nöthigen Fond in Bereitſchaft zu haben.

Dem Mainzer Reſervefond wurden

in den Jahren 1827 . . . . :	12,088 Gulden	—	Kreuzer
1828	16,697 „	25	„
1829	6,819 „	53	„
und 1830	9,423 „	15	„

zugewieſen.

Allein die ſeit dem Jahre 1830 eingetretenen Verhältniſſe der Verſtärkung der Garniſon von Mainz und die in mancherlei Beziehung vermehrten Ausgaben verurſachten: daß

im Jahr 1831 nur mehr . . . . . . 785 Gulden 57 Kreuzer

für den Reſervefond erübrigten;

im Jahre 1832 hingegen das Budget die hiefür feſtgeſetzte Summe ſogar um . . . . . . 4,964 Gulden 46 Kreuzer

überſchritt, welche auf den Reſervefond angewieſen wurden.

Auch in dem laufenden Jahre würde ſich, nach dem Poſtulate der Feſtungsbehörden, abermals eine Ueberſchreitung der bisher angenommenen Summe um 2,332 Gulden 59 Kreuzer ergeben. Nur dadurch, daß die Militärcommiſſion einige Verminderungen, im Betrage von 1,241 Gulden 17 Kreuzer, in Antrag gebracht, vorzüglich aber, indem ſie die von der Artilleriedirection auf auſſergewöhnliche Unterhaltung beantragte Summe von 1,756 Gulden zurückgeſtellt hat, um deßfalls einen Antrag zur Deckung aus einem andern Fond zu machen, iſt dieſe Ueberſchreitung vermieden worden, und ergibt ſich für den Reſervefond der oben bemerkte Reſt von

499 Gulden 18 Kreuzer.

§. 22.

Der Ausſchuß hat ſchon oben bemerkt, wie wenig bisher auf den eigentlichen Unterhalt der Feſtungswerke von den bedeutenden, für den laufenden Unterhalt von Mainz bewilligten Summen verwendet worden ſey: wie ſehr es zu beſorgen iſt, daß dieſer Unterhalt ſeiner Zeit bedeutendere Ausgaben erfordern werde.

Die Militärcommiſſion hat ſchon im Jahre 1827, wie oben §. 4 angeführt wurde, eine genaue Unterſuchung über den Zuſtand der Revetements angeordnet, um nach deren Ergebniß zu beſtimmen, ob die Herſtellung derſelben von der Direction der Neubauten, oder von der Local-Geniedirection eingeleitet werden ſolle.

Die Reſultate dieſer Unterſuchung ſind der Militärcommiſſion, wie aus dem Vortrage ihres Referenten hervorgeht, noch nicht vorgelegt worden.

Der Ausſchuß ſieht ſich daher veranlaßt, darauf anzutragen:

daß die Militärcommiſſion angewieſen werden wolle, die Reſultate der von ihr ſchon im Jahre 1827 angeordneten Unterſuchung des Zuſtandes der Revetements der Bundesfeſtung Mainz baldmöglichſt vorzulegen.

In Erwartung dieſer Anzeige hat die Militärcommiſſion ſchon im Jahre 1828 gar keine Anſätze für die Herſtellung dieſer Revetements aufnehmen laſſen, und in den Jahren 1831 und 1832 die von der Geniedirection jedesmal auf 3,000 Gulden geſtellten Anträge auf 1,800 Gulden und 2,000 Gulden moderirt.

Seit dem Jahre 1825 ſind auf den laufenden Unterhalt der Bundesfeſtung Mainz und auf die Herſtellung der Militärgebäude und ſchadhaften Feſtungsbeſtandtheile bis einſchlüſſig 1832 bewilligt und angewieſen worden:

730,963 Gulden 34 Kreuzer,

wovon

98,963 Gulden 34 Kreuzer

aus dem Erlöſe von verkauftem Kanonenmetall, das Uebrige durch die jährlich bewilligten Umlagen von 79,000 Gulden.

Von dieſer ganzen Summe iſt bisher auf den Unterhalt der Vertheidigungswerke verwendet worden:

39,595 Gulden 57 Kreuzer,

worunter für Revetements

22,471 Gulden 14 Kreuzer,

für Caſematten und Souterrains

2,392 Gulden 29 Kreuzer.

Bei den Anträgen zur auſſerordentlichen Herſtellung der Militärgebäude und ſchadhaften Feſtungsbeſtandtheile im Jahre 1829 ſind von den genehmigten 244,187 Gulden 54 Kreuzer,

196,188 Gulden 54 Kreuzer für Militärgebäude, und
39,190 〃 — 〃 für Feſtungsbeſtandtheile

beſtimmt, jedoch hierunter nicht das geringſte für Revetement aufgenommen.

Da die Geniedirection ſchon in dem Jahre 1827 des ſchadhaften Zuſtandes der Revetements erwähnte, und da der Umfang der gemauerten Werke bei Mainz ſo ausgebreitet, und durch die in den letzten Jahren erbauten Werke noch ſo bedeutend vermehrt worden iſt, ſo erſcheint es dem Ausſchuſſe durchaus nothwendig, dahin Bedacht zu nehmen, daß für die Folge eine bedeutendere Summe des jährlichen Budgets für dieſen Hauptbeſtandtheil verwendet, und für künftige unerwartete größere Reparaturen durch die möglichſte Admaſſirung des Reſervefonds geſorgt werde.

Die Unterhaltung der Feſtungswerke im guten und brauchbaren Zuſtande iſt die erſte der Aufgaben. Vorzüglich für dieſen Zweck werden die Beiträge des Bundes geleiſtet. Wenn auch in den erſten 8 Jahren kaum der 16. Theil dieſer Beiträge auf dieſe Vertheidigungswerke verwendet worden iſt, ſo iſt dieß theils dem dringenden auſſerordentlichen Bedürfniſſe, welche andere Objecte in den erſten Jahren in Anſpruch genommen haben, theils dem Vorbehalte der nähern und gründlichen Unterſuchung des Zuſtandes dieſer Feſtungswerke zuzuſchreiben, bis wohin man einen größern Aufwand zu vermeiden gedachte.

Wollte man jedoch immer nur in dieſem Verhältniſſe eine ſo geringe Summe dem Unterhalte der Feſtungswerke widmen, und die ganze übrige Budgetſumme für andere laufende Ausgaben verwenden, ſo würde man hiermit eine ſorgfältige jährliche Begehung der ſämmtlichen Feſtungswerke und eine ungeſäumte Ausbeſſerung jeder auch der kleinſten Beſchädigung nicht vornehmen können, und es dürften die Feſtungswerke aus Mangel an Unterhalt allmählig in einen ſolchen Verfall gerathen, daß alsdann die bedeutendſten Opfer zu ihrer Herſtellung in Anſpruch genommen werden müßten.

Da jedoch auch bei dem ſorgfältigſten Unterhalte ſich bei Feſtungswerken oft unerwartete und unvorherzuſehende Beſchädigungen ergeben, ſo iſt gerade hiefür die Aushülfe des Reſervefonds dringend nöthig.

Der Ausſchuß hält ſich überzeugt, daß, bei genauer und ſtrenger Prüfung aller Budgetsanſätze, ſich für die Zukunft, ſowohl für den laufenden Unterhalt der Feſtungswerke, als für die Bildung des Reſervefonds, bedeutende Beträge erübrigen laſſen.

Die beantragte Herſtellung der Militärgebäude wird im Laufe dieſes und des nächſten Jahrs vollendet, und es wird ſich daher der laufende Unterhalt derſelben auf deren Erhaltung im baulichen Zuſtande zu beſchränken haben. Dieß dürfte insbeſondere in Anſehung der Officierswohnungen ſtatt finden, wovon ohnehin ein großer Theil noch zu dem beſtrittenen Bundeseigenthum gehört.

Auch durch die Beſchränkung der Koſten für die Wachten auf die in Friedenszeiten zum Schutze der Feſtung unentbehrlichen, wird ſich eine nicht unbedeutende Erſparniß erzielen laſſen.

§. 23.

Seit dem Jahre 1831 ſind der Bundesverſammlung keine Rechnungen über die laufende Dotation von Mainz vorgelegt worden. Dieſe haben nur die Jahrgänge von 1825 und 1826 betroffen, in denen noch keine Budgets vorläufig übergeben und genehmigt wurden.

Aus den Protokollen der Militärcommiſſion geht hervor, daß dieſe Rechnungen für die Jahre 1827 bis 1830 ſchon lange eingekommen, von der Militärcommiſſion in techniſcher Beziehung geprüft, und zur Reviſion und Adjuſtirung dem Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Bevollmächtigten mitgetheilt worden ſind, um die Prüfung in der Zahl durch die betreffende obere Rechnungsbehörde vornehmen zu laſſen.

Da die Rechnungen pro 1827 und 1828 ſchon im September 1831 (Protokoll der 143. Sitzung) an dieſe Bevollmächtigten übergeben worden ſind, ſo iſt zu erwarten, daß dieſelben ſchon längſt zurückgekommen ſeyn werden, obwohl die Protokolle der Militärcommiſſion hierüber nichts enthalten.

Die Rechnungen pro 1829 und 1830 ſind erſt unterm 8. Januar laufenden Jahrs zu dieſem Zwecke den beſagten Militärbevollmächtigten übergeben worden.

Es iſt kein Grund vorhanden, warum die Vorlage der Rechnungen über die Verwendung der vom Bunde bewilligten Dotationsgelder nicht jährlich, und wenigſtens in der Art erfolge, daß bei der Prüfung des Budgets immer die Rechnung des vorletzten Jahrs, d. i. bis zu der Vorlage des Budgets pro 1834 die Rechnung des Jahrs 1832, der hohen Bundesverſammlung eingereicht ſey.

Der Ausſchuß hält es für ſeine Pflicht, auch hierauf aufmerkſam zu machen.

Antrag.

Der Ausſchuß ſtellt daher den Antrag:

1) daß der von der Militärcommiſſion für das heurige Jahr beantragte Bedarf zur Unterhaltung der Feſtung Mainz, einſchlüſſig der durch den Bundesbeſchluß vom 30. Juli 1829 für dieſes Jahr auf 30,200 Gulden beſtimmten auſſerordentlichen Verwendungen, auf

95,700 Gulden 42 Kreuzer

feſtgeſetzt und genehmigt werde;

2) daß zur Deckung dieſes Bedarfes, nebſt dem in Gemäßheit des oben allegirten Bundesbeſchluſſes auf das heurige Jahr beſtimmten Betrage von 17,200 Gulden aus dem verkauften Kanonenmetall, der bisher für den Unterhalt von Mainz gewöhnliche Matrikularausſchlag im Betrage von 79,000 Gulden bewilligt werde.

3) Von dieſer zuſammen . . . . . 96,200 Gulden — Kreuzer
betragenden Dotation iſt der über das bewilligte
Ausgabebudget von . . . . . . 95,700 „ 42 „
erübrigende Reſt von . . . . . 499 Gulden 18 Kreuzer

zu dem Reſervefond zu ſchlagen, welchem auch noch der allenfalls ſich ergebende Caſſereſt von der Dotation des vorigen Jahrs zugeht, weßhalb der zugeſicherten Anzeige der Militärcommiſſion entgegen geſehen wird, um den Ziffer der dem Reſervefond zuzuweiſenden Summe feſtſetzen zu können.

4) Der Militärcommiſſion wäre aufzutragen, noch näher zu prüfen, ob bei der Erbauung der Dampf-Waſchküche in der Schönbornerhof-Caſerne, deren Herſtellung wegen der Zerſtörung alles Holzwerkes durch die Dämpfe erforderlich wird, nicht eine ſolidere Conſtruction durch Wölbung derſelben auf eine den Waſſerdämpfen widerſtehende Weiſe mit Dampf-Abzugscanälen anzuwenden ſeyn dürfte, um der ſonſt zu beſorgenden baldigen Zerſtörung des Gebälkes und der Verſchalung vorzubeugen.

Die hierdurch ſich ergebende Mehrausgabe wäre übrigens durch andere zweckmäßige Erſparung bei dem Unterhalte und der Herſtellung der Caſernen zu erübrigen.

5) Da die Herſtellung der Caſernen in guten baulichen Stand durch die hierauf verwendeten bedeutenden Summen demnächſt bewirkt ſeyn wird, ſo iſt mit Zuverſicht zu erwarten, daß in Anſehung des laufenden Unterhalts der Caſernen und Lazarethe durch die ſtrengſte Aufſicht auf deren möglichſte Ermäßigung hingewirkt werde.

6) Insbeſondere iſt ſich in Anſehung der Officierswohnungen um ſo mehr auf die nothwendigſte und unentbehrlichſte Unterhaltung derſelben zu beſchränken, als ein großer Theil derſelben zu dem beſtrittenen Feſtungseigenthum gehört, und es iſt deßfalls ſowohl der Geniedirection die ſtrengſte Prüfung aufzutragen, als der Militärcommiſſion dieſelbe anzuempfehlen.

7) Da die Militärcommiſſion ſchon im Jahre 1827, nachdem ſie entnommen hatte, daß die früher für die Herſtellung der Bekleidungsmauern ausgeworfenen Summen hierzu nicht hinreichten, eine neue genaue Unterſuchung über den Zuſtand dieſer Revetements angeordnet hat, ſo dürfte derſelben aufgetragen werden, die Reſultate dieſer ſchon vor ſo langer Zeit angeordneten, in jedem Falle nunmehr vorzunehmenden Unterſuchung baldmöglichſt vorzulegen. — In ſo fern die hohe Bundesverſammlung ſich die Anſichten des Referenten wegen der Unterhaltung der Revetements und der hierauf vorzüglich zu verwendenden Sorge aneignet, dürfte der Militärcommiſſion in dieſer Beziehung der gegenwärtige Vortrag mitzutheilen ſeyn.

8) In wie fern in Friedenszeiten der Zweck der Bewachung der Feſtungswerke eine Reduction der bisher in Mainz beſetzten großen Anzahl von Wachten geſtatten dürfte, wäre von der Militärcommiſſion, nach Vernehmung des Gouvernements und nach vorgenommener Localeinſicht, zu begutachten und anzugeben, welche Wachten zur Sicherheit der Feſtung auch in Friedenszeiten zu beſetzen ſeyen, und welche eingezogen werden können.

9) Die Militärcommiſſion wäre aufzufordern, die Rechnungen für die laufende Unterhaltung von Mainz für die Jahre 1827 und 1828, welche bereits im September 1831 zur Erholung der Prüfung und Richtigſtellung des Ziffers den Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Militärbevollmächtigten mitgetheilt worden ſind, ſo fern ſie, wie zu erwarten, zurückgekommen ſind, zu übergeben, auſſerdem deren Rückſendung zu veranlaſſen, und auch die Rechnungen pro 1829,

1830 und 1831 ſobald als möglich vorzulegen, in Zukunft aber dafür zu ſorgen, daß dieſe Rechnungen jedesmal im Laufe des folgenden Jahrs der Bundesverſammlung übergeben werden.

Die oben (pag. 246) erwähnten beiden Ueberſichten lit. A und B ſind dieſem Protokolle unter Ziffer 4 und 5 angefügt.

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

den Vortrag des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten an die höchſten und hohen Regierungen mit dem Erſuchen einzuſenden, ihre Geſandtſchaften binnen ſechs Wochen mit Inſtruction verſehen zu wollen.

§. 98.

Maaßregeln gegen den Holzfrevel und den anarchiſchen Zuſtand im Bereiche des Luxemburger Feſtungsrayons.

(8. Sitz. §. 68 v. J. 1833.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Die ſtädtiſche Behörde, ſo wie mehrere Einwohner zu Luxemburg haben wiederholt laute Klagen über die Verwüſtungen geführt, welche in ihren innerhalb des ſtrategiſchen Feſtungsrayons liegenden Holzungen ſtatt finden. Die näheren Umſtände ſind aus zwei Berichten der Großherzoglichen Regierungscommiſſion zu Luxemburg vom 18. Februar d. J., welche mit Anlagen in Abſchrift hiermit übergeben werden, zu erſehen. Dieſelben ſchildern mit lebhaften Farben die traurige Lage, in welche dieſer Theil des Großherzogthums dadurch verſetzt worden, daß der von dieſer hohen Verſammlung in ihrer 42. vorjährigen Sitzung (I. Sep. Prot. vom 8. Nov., S. 1529) gefaßte Beſchluß in keiner Weiſe zur Ausführung gekommen iſt.

Dieſer Beſchluß beſagt ausdrücklich, daß die zwiſchen dem Bundesfeſtungs-Gouvernement und dem Belgiſchen Militärcommandanten ſtatt gehabten Verabredungen als ferner nicht beſtehend zu betrachten ſeyen, daß vielmehr der Feſtungsrayon, nach vorheriger Verſtändigung mit dem Großherzoglichen Civilgouvernement, als Repräſentanten des Territorialherrn, zu beſtimmen und daß endlich die Straße von Luxemburg nach Trier militäriſch zu beſetzen ſey, um die Communication mit dem benachbarten Bundesſtaate frei zu erhalten.

Wären dieſe Vorſchriften vollzogen, und in Folge davon den legitimen Großherzoglichen Behörden zu Luxemburg geſtattet worden, in dem zu beſtimmenden Rayon, durch Entwickelung einer zureichenden Macht, ihre Autorität zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung geltend zu machen, ſo würden die angegebenen Vorfälle nicht haben ſtatt finden können, im Gegentheil in dem Volke die Erfurcht vor den Rechten der Staatsgeſellſchaft, ſo wie vor denen des Landesherrn, ſowohl in dieſer, wie in deſſen Eigenſchaft als Mitglied des Bundes, wieder erweckt worden ſeyn.

Da aber die Großherzogliche Regierung bekanntlich durch ein Zuſammentreffen der bedauerlichſten Verhältniſſe daran verhindert wird, auſſerhalb der Stadt Luxemburg die geringſte Kraft zu entwickeln, ſo iſt der ſtrategiſche Feſtungsrayon, über welchen das Militärgouvernement mit den Belgiſchen Machthabern proviſoriſch übereingekommen war, der Anarchie vollends Preis gegeben. Weder Perſonen, noch Eigenthum finden Schutz in demſelben; die inſurrectionellen Behörden treiben mit der größten Strenge die Abgaben ein, womit ſie die Einwohner belaſten, und Banden von zehn, zwanzig, ja vierzig Köpfen durchſtreifen Tag und Nacht die darin befindlichen Gehölze.

Se. Majeſtät, der König Großherzog, haben Sich unter dieſen Umſtänden mit Leidweſen darauf beſchränkt geſehen, Ihre Regierungscommiſſion dahin anzuweiſen, daß mittelſt deren fortgeſetzten Bemühungen das Feſtungsgouvernement wie immer möglich vermocht werde, die nur von ihm abhängigen Maaßregeln zu verfügen, damit im Intereſſe der ganzen Bevölkerung die geſetzliche Ordnung im Allgemeinen und die Eigenthumsrechte eines Jeden in dem Feſtungsrayon aufrecht erhalten und vor ihrem gänzlichen Umſturze bewahrt werden.

Demnach iſt der Geſandte beauftragt, bei dieſer abermaligen Veranlaſſung, der hohen Bundesverſammlung neuerdings dieſe traurige Lage der Dinge, die vielfach erhobenen Klagen der Einwohner und die Unmöglichkeit, worin Se. Majeſtät Sich befinden, denſelben abzuhelfen, ans Herz zu legen, und Hochdieſelbe zu bewegen, die geeignetſten Mittel zu ergreifen, damit die rechtmäßige Autorität, vor der Hand wenigſtens in den nächſten Umgebungen der Bundesfeſtung, wiederhergeſtellt werde.

Auf Antrag des Präſidiums wurde

beſchloſſen:

die Erklärung der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Geſandtſchaft dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zur Erſtattung eines Gutachtens zuzuweiſen.

§. 99.

Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland.

(8. Sitz. §. 67 v. J. 1833.)

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, erſtattet, Namens der zur Begutachtung der Verhältniſſe des freien Handels und Verkehrs beſtellten Bundestags-Commiſſion, folgenden Vortrag:

I.

a) Antrag Hannovers wegen Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland.

Die Königlich-Hannöveriſche Regierung hat in der 29. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 296 und 297, verſchiedene Anträge geſtellt, welche die Erleichterung und Beförderung des Handels und Verkehrs in Deutſchland zum Gegenſtande haben.

Hierin iſt geſagt: Unſtreitig gebe es keinen Gegenſtand, wobei die Unterthanen ſämmtlicher Bundesſtaaten ſo ſehr betheiligt ſeyen, als die Erleichterung und Beförderung des Handels und des innern Verkehrs in Deutſchland. Darum ſey die Ergreifung von Maaßregeln, wodurch der beſtehenden Spaltung in den commerciellen Intereſſen ein Ziel geſetzt und dem vielfältigen Drucke, welchem dieſelben fortdauernd unterlägen, abgeholfen werde, ein allgemein gefühltes Deutſches Bedürfniß. Die Berathung dieſer Maaßregeln würde ſchon nach Sinn und Geiſt der Bundesacte zunächſt vor die hohe Bundesverſammlung gehören, wäre ihr Recht und ihre Verpflichtung dazu auch nicht ausdrücklich durch den Artikel 19 dieſes Grundgeſetzes ausgeſprochen. Auch habe ſich dieſelbe bereits zu verſchiedenenmalen mit dieſem hochwichtigen Gegenſtande beſchäftigt und mehrere darauf Bezug habenden Beſchlüſſe gefaßt, ſo wie eine permanente Commiſſion niedergeſetzt, welche die darauf Bezug habenden Maaßregeln vorzubereiten und in nähere Erwägung zu ziehen haben werde.

Gleichzeitig mit dieſen, wenn gleich bislang ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen des Bundestages, hätten auch die einzelnen Bundesſtaaten die commerciellen Intereſſen ihrer

Unterthanen zum Gegenſtande beſonderer Aufmerkſamkeit und Fürſorge gemacht. — Mehrfache Handelsverträge wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs, und Verbindungen zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und indirecten Abgaben-Syſtem ſeyen davon die Folge geweſen. Sie hätten jedoch dem beabſichtigten Zwecke nicht entſprochen, und die allgemeine Erleichterung des Verkehrs in Deutſchland nicht gewährt, welche davon zu hoffen ſtünde.

Die ſo nothwendige Erleichterung des Handels und Verkehrs dürfte auf dieſem Wege in einer vollkommenen Allgemeinheit ſchwerlich zu erzielen ſeyn, und es werde der hohen Bundesverſammlung vorbehalten bleiben, dasjenige zu beſchließen, was das Beſte des Handels und Verkehrs erfordere.

Von Königlich-Hannöveriſcher Seite habe man in reifliche Erwägung gezogen, welche Ausdehnung den jenſeitigen auf Förderung des Handels und des gegenſeitigen Verkehrs, ſo wie auf Beſeitigung der bisherigen Störungen abzweckenden Anträgen gegeben werden könne, um deren Erfolg zu ſichern und den Erwartungen Deutſchlands zu entſprechen. Hierbei habe ſich die Ueberzeugung aufdringen müſſen, daß Anträge, die zu ſehr in den innern Finanzhaushalt der einzelnen Bundesſtaaten eingriffen, oder nicht ohne Verletzung der von ihnen mit andern Bundesſtaaten durch Verträge eingegangenen Verpflichtungen in Erfüllung gebracht werden könnten, keinen allgemeinen Eingang finden dürften. Solche Vereinbarungen würden daher am zweckmäßigſten beſondern zwiſchen den einzelnen Staaten abzuſchließenden Handelsverträgen und Uebereinkünften vorbehalten, ſo wie denn überall jedem einzelnen Bundesſtaate die Befugniß vorbehalten bleiben müſſe, diejenigen Steuern und Abgaben, mit welchen die zum Verbrauche im Innern beſtimmten Waaren und Gegenſtände belegt werden, nach ſeiner eigenen Convenienz anzuordnen, zu erheben und zu verwalten.

Aus dem Grunde habe es die Königliche Regierung für das Angemeſſenſte gehalten, ſelbſt die Frage:

> ob und wie weit es ausführbar erſcheinen möchte, die in den Deutſchen Bundesſtaaten gefertigten Fabrikate, oder die rohen Erzeugniſſe derſelben, oder wenigſtens diejenigen Gegenſtände, welche zu den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen zu zählen ſind, bei dem Uebergang aus dem einen in den andern Bundesſtaat, entweder von den auf dem Verbrauch ruhenden Abgaben zu befreien, oder doch denſelben hinſichtlich dieſer Abgaben einen Vorzug vor den nämlichen Erzeugniſſen des Auslandes zuzugeſtehen? ſo wie
>
> ob es nicht möglich ſeyn werde, dem verderblichen Schleichhandel im Innern von Deutſchland durch gemeinſame Verabredungen und ein deßhalb zu treffendes Uebereinkommen ein Ziel zu ſetzen?

von ihren gegenwärtigen Anträgen auszuſchließen und ſie zum Gegenſtande beſonderer Propoſitionen zu machen; müſſe aber dabei den Wunſch äuſſern, daß die deßhalb am Bundestage zu pflegenden Berathungen ſtets abgeſondert von denjenigen gehalten werden mögen, welche die nachfolgenden, bloß auf Erleichterung des Tranſitohandels Bezug habenden Anträge herbeirufen würden.

Was nun letztere betreffe, ſo ſey es bekannt, daß der Tranſitohandel ſchon zu Zeiten des Deutſchen Reichs nicht willkührlich mit Zollabgaben habe belegt werden können, daß vielmehr die Befugniß zur Erhebung von Durchgangszöllen ein Kaiſerliches Regal geweſen ſey. Die Kaiſerlichen Verleihungen, ſo wie Erhöhungen, Erſtreckungen und Verlegungen alter Zölle hätten aber nicht anders ſtatt finden können, als

1) mit aller Kurfürſten Collegien Rath und einhelligem Schluſſe,

2) nach Anhörung derer, die dabei intereſſirt waren, der Nachbarn und des Kreiſes, und

3) ohne Beeinträchtigung älterer Zölle und anderer Rechte.

Zollverleihungen ohne dieſe Erforderniſſe, ſeyen von Rechtswegen null und nichtig geweſen, und die Geſetze geſtatteten, ſich, ſelbſt ohne richterlichen Spruch, dagegen zu wehren.

Dieſemnach habe das alte Deutſche Staatsrecht unbedingt die Freiheit der Waſſer- und Landſtraßen für den Tranſitohandel in Deutſchland als Regel anerkannt, und die Erhebung von Zollabgaben nur als Ausnahme und kraft eines beſondern Kaiſerlichen Privilegiums verſtattet.

Nachdem man in Wien bei den damaligen Verhandlungen die Nothwendigkeit der Herſtellung und Begründung eines neuen Rechtszuſtandes in Deutſchland für Handel und Verkehr, unter Berückſichtigung der früher beſtandenen, ſo wie der neu zu bildenden Verhältniſſe, anerkannt hätte, gehe die Congreßacte in ihren Artikeln 108 bis 117 von denſelben Grundſätzen hinſichtlich der Flußſchifffahrt aus, und wenn ſolche nicht ſchon damals auch auf die Landſtraßen angewendet worden ſeyen, ſo ergäben doch die Verhandlungen des Congreſſes, daß die Anerkennung gleicher Grundſätze für letztere nur durch den Drang der Umſtände verhindert worden ſey.

Die Königliche Regierung ſey nun der Ueberzeugung, daß dasjenige, was damals nicht habe zur Ausführung kommen können, nunmehr nachzuholen, und daß dieſelben Grundſätze, welche die Wiener Congreßacte für die freie Flußſchifffahrt in Bezug auf Handel und Verkehr ausſpreche, auch auf die Landſtraßen anzuwenden ſeyen. Sie könne in dieſer Ueberzeugung nur durch die ſeither eingetretenen wohlthätigen Wirkungen, welche die nach jenen Grundſätzen erfolgte Regulirung der Elbe-, Weſer- und Rhein-Schifffahrt hervorgebracht habe, beſtärkt werden, und finde ſich deßhalb zu nachſtehenden Anträgen veranlaßt:

1) Jeder Deutſche Bundesſtaat iſt berechtigt, von den durch ſein Gebiet geführten, aus einem andern Staate kommenden und nach einem andern Staate beſtimmten Waaren und Gegenſtänden eine gewiſſe Abgabe (Tranſitozoll, Durchgangszoll) erheben zu laſſen.

2) Für dieſe Abgabe ſoll jedoch ein Maximum gleichmäßig für alle Staaten feſtgeſetzt, mithin nirgends ein Mehreres, als der angenommene höchſte Betrag, erhoben werden.

3) Dieſer Durchgangszoll iſt in jedem Falle nach dem Gewichte, und für eine gewiſſe Entfernung berechnet, zu reguliren und zu beſtimmen.

Beſondere Erwägung möchte hierbei der Frage zu widmen ſeyn: ob nicht die verſchiedenen Waaren und Gegenſtände, nach Maaßgabe der Nothwendigkeit ihres Verbrauchs oder des größern oder geringern Werths derſelben, in mehrere, mit einem höhern oder geringern Tranſitozolle zu belegende Cathegorien zu claſſificiren, und vorzugsweiſe, ſo weit als thunlich, die gewöhnlichen Ausfuhrartikel Deutſchlands, ſo wie unentbehrliche Stoffe und Materialien für vaterländiſche Fabriken, nebſt den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen, mit einer geringern Abgabe zu belegen ſeyen?

4) Gleichwie bei dem Tranſitozolle, ſind auch für die Chauſſée-, Wege-, Brücken-, Pflaſter- und ſonſtige ähnliche Abgaben von durchzuführenden Gegenſtänden, gewiſſe, allgemein geltende und nicht zu überſchreitende Sätze, ſo wie

5) die Formalitäten und Controlen bei Erhebung der Abgaben von dieſen Gegenſtänden, wenigſtens in den Hauptgrundſätzen, zu verabreden, und endlich

6) dürften die Deutſchen Bundesſtaaten ſich gegenſeitig zuzuſichern haben, daß die durchführenden Handelsſtraßen jederzeit offen und in fahrbarem Zuſtande erhalten werden.

*

In derſelben Bundestagsſitzung erklärte die Königlich-Hannöveriſche Geſandtſchaft, daß ſie angewieſen ſey:

1) die Frage, ob und in wie weit es ausführbar erſcheinen möge, die in den Deutſchen Bundesſtaaten gefertigten Fabrikate, oder die rohen Erzeugniſſe derſelben, oder mindeſtens diejenigen Gegenſtände, welche zu den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen zu zählen ſind, bei deren Uebergang aus dem einen in den andern Bundesſtaat entweder von den auf dem Verbrauche ruhenden Abgaben zu befreien, oder doch denſelben hinſichtlich dieſer Abgaben einen Vorzug vor den nämlichen Erzeugniſſen des Auslandes zuzugeſtehen?

einer hohen Bundesverſammlung zur reiflichen, der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes für die Wohlfahrt aller Deutſchen Bundesſtaaten entſprechenden Erwägung zu unterwerfen, und, unter der Vorausſetzung einer Einigung über die vorſtehenden Propoſitionen, darauf anzutragen:

2) daß auch darüber, wie dem verderblichen Schleichhandel im Innern Deutſchlands ein Ziel zu ſetzen, und wie das deßfallſige Uebereinkommen zwiſchen allen Bundesſtaaten zur Ausführung zu bringen ſey?

gemeinſame Verabredungen getroffen werden mögen.

Die Geſandtſchaft ſey zugleich angewieſen, dieſe beiden Anträge mit der Erklärung ihrer höchſten Regierung zu begleiten, daß dieſelbe auch in dieſer Hinſicht, wie bisher, ſo auch künftig, zu einer jeden Verſtändigung und Anordnung gern die Hände bieten werde, welche auf der Baſis gleicher Rechte beruhe, die Selbſtſtändigkeit der Staaten nicht gefährde und jene wichtigen gemeinſamen Intereſſen dauernd zu befördern und zu befeſtigen geeignet erſcheinen werde.

b) Königlich-Sächſiſche Erklärung.

Die Königlich-Sächſiſche Regierung gab in der 39. Bundestagsſitzung v. J., §. 441, die Erklärung ab, daß ſie keinen Anſtand nehme, Allem, was von dem Königlich-Hannöveriſchen Hofe zu rechtlicher Begründung der von ihm geſtellten Anträge, ſo wie über die angemeſſenſte Behandlungsweiſe angedeutet worden ſey, auf das vollſtändigſte beizuſtimmen und zur Beförderung der Angelegenheit die Hand zu bieten. Sie führt aus: So unbeſtreitbar auch aus dem, dem Souverainetätsrechte der einzelnen Bundesſtaaten anhängenden Rechte der Geſetzgebung und der freien Verfügung innerhalb des eigenen Gebiets die Befugniß abzuleiten iſt, die Abgaben von dem Ein-, Aus- und Durchgange der Waaren nach eigener Convenienz jedes Staates zu regeln, ſo findet jedoch dieſe Befugniß eine natürliche Grenze in der höhern Nothwendigkeit, auch die Maaßregeln der innern Politik den Grundſätzen unterzuordnen, auf welchen die Möglichkeit eines feſten und befriedigenden Standes der Beziehungen mit andern Staaten beruht. Es bedarf keines Beweiſes, daß nichts mehr als ein geregelter, beide Theile befriedigender Rechtszuſtand in den Verhältniſſen des gegenſeitigen Verkehrs geeignet iſt, die urſprünglich nur auf den Buchſtaben der Staatsverträge beruhenden Bande zwiſchen verſchiedenen Staaten durch die Bande der Verſchmelzung der Intereſſen zu befeſtigen. Nichts deſto weniger mag, in ſo weit, als der Verkehr zwiſchen verſchiedenen Staaten nur von dem freien Willen der dabei betheiligten Staaten abhängig iſt, eine Verbindlichkeit der Regierungen, in ihren Maaßregeln der Handelspolitik und Ab-

gabenverwaltung auch das Beſte der Angehörigen eines andern Staates zu berückſichtigen, nicht angenommen, vielmehr die Erreichung des natürlichen Wunſches der Staaten, ſich auch in dieſen Beziehungen zu befreunden, vorzugsweiſe von der möglichſt ausgedehnten Anwendung des Hülfsmittels der Handels- und Zoll-Anſchlußverträge erwartet werden; dagegen fällt der Anſpruch eines jeden Staates, in ſeinen nothwendigen und unentbehrlichen Verbindungen mit fremden Staaten nicht durch die Maaßregeln dazwiſchen liegender Staaten behindert und gekränkt zu werden, dem Rechtsgebiete anheim, und es werden entgegen laufende Maaßregeln – zumal zwiſchen Bundesregierungen – in den Grundſätzen des Staatsrechts keine Unterſtützung finden. So wie es keinem Zweifel unterliegt, daß es keinem Staate verſtattet ſeyn kann, in Folge zufälliger Verhältniſſe der geographiſchen Lage ꝛc., andern Staaten die, nach den jetzigen Verhältniſſen, zu den unentbehrlichen Bedürfniſſen zu rechnende Wechſelverbindung abzuſchneiden, – eben ſo wenig dürfen, wenn eine ſolche Verbindung durch Zulaſſung des Waarendurchgangs geſtattet wird, die Bedingungen, unter denen dieß geſchieht, von der Art ſeyn, daß der Vergünſtigung dadurch ihr Werth entzogen wird, oder erſtere von Nebenabſichten abhängig gemacht werden. Die Durchfuhrabgaben, wenn deren überhaupt beſtehen ſollen, müſſen daher wenigſtens mit den Gegenleiſtungen, welche der Staat, durch den der Tranſit ſtatt findet, durch Inſtandſetzung und Unterhaltung der Verbindungswege, durch den Schutz während der Durchfuhr ꝛc. leiſtet, in einem angemeſſenen Verhältniſſe ſtehen. Nur aus dieſen Gegenleiſtungen kann überhaupt das Recht, Durchfuhrabgaben zu erheben, hergeleitet werden.

Auf dieſe Grundſätze fußte die ſonſtige Reichsverfaſſung, wie Königlich-Hannöveriſcher Seits bereits dargethan worden iſt.

Die Frage, ob die vormalige Reichsverfaſſung hinſichtlich des Zollweſens auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesſtaaten in gleicher Beziehung Anwendung leide, bedarf keiner Erörterung, da nicht nur die engern Rechtsbeziehungen zwiſchen den Deutſchen Staaten, ſondern auch das Bedürfniß, woraus jene Vorſchriften hervorgegangen, und letzteres in einer durch die angeſtiegene Population und die innigere Verzweigung des gegenſeitigen Verkehrs erhöhten Maaße noch vorliegen. Es iſt der höchſte und ſchönſte Zweck des Bundes, die gegenſeitigen Beziehungen und Verhältniſſe der Bundesſtaaten zu einander, zum Vortheile der einzelnen Staaten wie der Geſammtheit, auf eine befriedigende Weiſe zu ordnen und ſicher zu ſtellen, einen feſten Rechtszuſtand herbeizuführen, und im Wege der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung zu erreichen, was durch einzelne Verhandlungen und Verträge nur mit größerer Schwierigkeit zu erlangen ſtünde. Auch iſt dieß durch die Beſtimmungen in den Art. 108 — 118 der Wiener Congreßacte und durch den 19. Art. der Bundesacte anerkannt worden, indem dieſelben auf den hier oben angedeuteten Grundlagen und Principien beruhen. Da nach dem angeführten 19. Artikel „der Handel und Verkehr zwiſchen den Bundesſtaaten, ſo wie die Schifffahrt“ als Gegenſtände der an die Bundesverſammlung verwieſenen Berathung bezeichnet ſind, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß auch eine Berathung, welche über die Feſtſtellung der Verhältniſſe des Waarendurchgangs hinausgeht, von der Bundesverſammlung nicht würde zurückgewieſen werden können. Nichts deſto weniger iſt dem Hannöveriſchen Gutachten, daß die Erörterungen über den Durchfuhrhandel von denen über die Erweiterung des innern Activhandels und Verkehrs in den Bundesſtaaten von einander geſondert erhalten werden mögen, um ſo mehr beizupflichten, als beide Gegenſtände nach verſchiedenen Grundſätzen zu beurtheilen ſind, und zu verhüten iſt, daß nicht die beſondern Schwierigkeiten der letztern dem Erfolge des erſtern Eintrag thun.

So viel nun den erſtern Theil der fraglichen Anträge „wegen Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels unter den Deutſchen Staaten“ (§. 296 des 29. Bundestagsprotokolls) betrifft, ſo tritt man Königlich-Sächſiſcher Seits dem Grundſatze

ad 1) „daß jeder Deutſche Bundesſtaat berechtigt ſey, von den durch ſein Gebiet geführten, aus einem andern Staate kommenden und nach einem andern Staate beſtimmten Waaren und Gegenſtänden eine gewiſſe Abgabe (Tranſitozoll, Durchgangszoll) erheben zu laſſen“,

unter den nachſtehend bemerkten näheren Beſtimmungen bei.

ad 2) „Für dieſe Abgabe ſoll jedoch ein Maximum gleichmäßig für alle Staaten feſtgeſetzt, mithin nirgends ein Mehreres als der angenommene höchſte Betrag erhoben werden“; und

ad 3) „dieſer Durchgangszoll iſt in jedem Falle nach dem Gewichte, und für eine gewiſſe Entfernung berechnet, zu reguliren und zu beſtimmen“ —

glaubt man erläuterungsweiſe bemerken zu müſſen:

a) daß, nach der Verbindung beider Poſitionen, das Maximum nicht ſowohl „gleichmäßig“, als vielmehr „nach gleichem Maaßſtabe und zwar nach der Entfernung“ feſtzuſetzen, und anzunehmen ſey, daß die Abſicht dahin gehe, den Maaßſtab der Entfernung nicht bloß auf die einzelnen Staaten nach ihrer mehrern oder mindern Dimenſion, ſondern auch auf die Straßenzüge in den verſchiedenen Staaten anzuwenden. Das entgegengeſetzte Verfahren, wenn es den einzelnen Bundesſtaaten nachgelaſſen werde, das für jeden beſtimmte Maximum auch auf den kurzen Durchgangsſtrecken zu erheben, würde wenigſtens zu den größten Inconvenienzen führen und dem Zwecke der künftigen Vereinigung gänzlich widerſprechen.

b) Das Princip der Entfernung iſt den bei den Schifffahrtsconventionen angeordneten, in der Wiener Congreßacte enthaltenen Grundſätzen analog, und bietet, wenn man ſich über die Höhe des Satzes vereinigt hat, keine erheblichen Schwierigkeiten weiter dar, da ein allgemeiner Maaßſtab, z. B. geographiſche Meilen, 15 auf einen Grad, leicht angewendet und in jedem der einzelnen Bundesſtaaten auf die in demſelben üblichen Entfernungsmaaße, z. B. die Poſtmeilen, reducirt werden kann. Die hierbei vielleicht eintretenden Unrichtigkeiten und Ungleichheiten werden kaum von fühlbarem praktiſchen Einfluſſe ſeyn.

c) Der Verhandlung über das zu beſtimmende Maximum der Durchgangsabgabe ſchlägt man vor, die Tranſito-Zollverfaſſung des Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollſyſtems zum Grunde zu legen.

In Beziehung auf die 3. Poſition insbeſondere wird bemerkt, daß

d) die Feſtſtellung des Durchgangszolls nach dem Gewichte zwar als Regel anzunehmen ſeyn würde, jedoch für gewiſſe Gegenſtände (z. B. Vieh ꝛc.) Ausnahmen ſtatt finden müßten.

e) Zur Vereinfachung des Geſchäfts möchten nicht verſchiedene Claſſen der Durchgangsgüter angenommen, ſondern für alle nur ein nach dem Gewichte zu normirender Satz beſtimmt werden, welcher für die rohen Stoffe und Lebensbedürfniſſe, nach Analogie der ähnlichen Beſtimmung in der Elbſchifffahrts-Acte, zu ermäßigen oder auch ganz in Wegfall zu bringen wäre. (Die Annahme nur Eines Normalſatzes würde Ermäßigungen für gewiſſe Gegenſtände nicht ausſchließen, und die Nothwen-

digkeit derſelben würde mit der Höhe des Normalſatzes ſteigen, hierbei jedoch immer vorausgeſetzt werden, daß die darauf Anſpruch machenden Güter ſofort, ohne Eröffnung ihrer Verpackung und ohne ſpecielle Reviſion, als ſolche erkennbar ſeyen, auf welche ein herabgeſetzter Durchgangszoll Anwendung leidet.)

Die

ad 4) „vorgeſchlagene Vereinigung über die Höhe der Chauſſée-, Wege-, Brücken-Pflaſter- und ſonſtigen ähnlichen Abgaben“,

ſo wünſchenswerth ſie auch wäre, dürfte doch, zumal da hier auch häufig Privaterhebungen vorkommen, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen. Sächſiſcher Seits wird daher die einſtweilige Beſtimmung in Antrag gebracht, daß für die gedachten Abgaben allenthalben der status quo vom 9. Auguſt 1832 feſtzuhalten und, ſo viel neue erweiterte Straßenzüge, Brücken und Pflaſter betrifft, verhältnißmäßige Beſtimmung nach demſelben zu treffen ſey.

Für die

ad 5) erwähnten „Formalitäten und Regiecontrolen“

dürften fürs erſte folgende allgemeinere Grundſätze in Antrag zu bringen ſeyn:

a) In keinem Bundesſtaate kann von den zum Durchgange beſtimmten Waaren, ſo lange keine Ab- oder Umladung ſtatt findet, eine weitere Abgabe als der conventionelle Durchgangszoll und die in dem status quo vom 9. Auguſt 1832 befindlichen Abgaben von den Transportmitteln erhoben werden.

b) In keinem Bundesſtaate findet eine gezwungene Umladung ſtatt.

c) Die Controlemaaßregeln, welche angewendet werden, um Hinterziehungen der Eingangsabgaben oder beſtehenden Einfuhrverbote vorzubeugen, dürfen lediglich
die Sicherſtellung der Identität der Waare,
die Sicherſtellung entweder der einfachen Eingangsabgaben bei den damit belegten, oder des Werths bei den verbotenen Waaren
zum Gegenſtande haben.

d) Der Durchfuhrzoll wird auf einmal, entweder bei dem Eintritte, oder bei dem Austritte, erhoben.

e) Es bleibt dem eigenen Ermeſſen jedes Bundesſtaates überlaſſen, unter welchen Bedingungen die Abgabenbehandlung der Durchgangsgüter auch alsdann noch beibehalten werden ſoll, wenn Umladungen innerhalb des Gebiets derſelben ſtatt finden.

f) Alle Güter, welche aus einem Hafen oder Einſchiffungsplatze in einen andern Bundesſtaat oder weiter verſendet werden, ſo wie alle aus dem Auslande landwärts in einen dergleichen Hafen oder Einſchiffungsplatz zur weitern Verſendung auf dem Waſſerwege beſtimmten Güter, werden, unter Beobachtung der für den Tranſito vorgeſchriebenen Controlen, den Durchgangsgütern gleich geachtet. Die Umladung von dem Schiffe auf die Achſe, und umgekehrt, kann in dieſem Falle die Qualität als Durchgangsgut nicht aufheben.

Mit der Poſition

ad 6) „wonach die Deutſchen Bundesſtaaten ſich gegenſeitig zuſichern ſollen, die durchführenden Straßen jederzeit offen und in fahrbarem Zuſtande zu erhalten“,

erklärt man ſich einverſtanden.

So wie die Königlich-Sächſiſche Regierung endlich zu weiteren, auf Begünſtigung des Verkehrs unter den Deutſchen Staaten abzielenden Maaßnahmen — es ſey nun, daß ſolche

auf dem Wege der Bundesverhandlung, oder durch nachbarliche Verſtändigung und Uebereinkunft herbeigeführt werden mögen — ſtets bereitwilligſt die Hand bieten wird, ſo erkennt ſie auch die Königlich-Hannöveriſcher Seits (§. 297 des 29. B.T.Protokolls) gemachten

auf Erleichterung und Beförderung des Activhandels in Deutſchland mit rohen und Fabrik-Erzeugniſſen,

ingleichen

auf gemeinſame Maaßregeln gegen den Schleichhandel,

gerichteten Anträge mit gebührendem Danke an, und wird es ſich zur Pflicht machen, die deßfalls zu erwartenden ſpeciellen Anträge aufrichtigſt und nach Kräften zu unterſtützen.

c) Königlich-Preuſſiſche Erklärungen.

In der 40. Sitzung vom 25. October 1832 gab die Königlich-Preuſſiſche Geſandtſchaft nachfolgende beiden Erklärungen ab (Prot. §. 466 und 467, pag. 1409—1423):

(wurden verleſen.)

d) Erklärung der freien Stadt Hamburg.

Die freie Stadt Hamburg äuſſerte ſich in der 2. dießjährigen Bundestagsſitzung vom 10. Januar, §. 13, (pag. 22—26) wie folgt:

(wurde verleſen.)

II.

Frühere Verhandlungen bei der Bundesverſammlung und den Wiener Miniſterialconferenzen.

Bevor die Commiſſion zur Beleuchtung der von Hannover geſtellten Anträge, ſo wie der Erklärungen Preuſſens, Königreichs Sachſen und der freien Stadt Hamburg übergeht, glaubt ſie die früher bei der Bundesverſammlung und den Wiener Miniſterialconferenzen über dieſen Gegenſtand gepflogenen Verhandlungen ins Gedächtniß zurückrufen zu ſollen.

Der Art. 19 der Bundesacte ſagt: „Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der „erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Ver„kehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung „der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze, in Berathung zu treten“.

Der erſte ſich hierauf beziehende Gegenſtand, welcher in der Bundesverſammlung zur Sprache kam, war der in der 29. Sitzung vom 19. Mai 1817, §. 180 geſtellte, durch die damalige Theuerung veranlaßte, Antrag Würtembergs, durch Aufhebung aller auſſerordentlichen Beſchränkungen des gegenſeitigen Verkehrs mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen in den Deutſchen Staaten unter einander, und durch gemeinſame Maaßregeln in dieſer Angelegenheit die Bundesſtaaten einander näher zu bringen, und das gemeine Beſte Aller zu befördern. Zur Begutachtung dieſes Antrags wurde in derſelben Sitzung eine Commiſſion von fünf Mitgliedern ernannt.

In der 32. Sitzung vom 2. Juni deſſelben Jahrs, §. 209, wurde der Vortrag der Commiſſion erſtattet, und an die Regierungen zur Inſtructionseinholung geſendet. — Dieſem Vortrage war der Entwurf einer Uebereinkunft beigefügt, welcher dahin lautet:

I.

Unter dem Vorbehalt einer nähern Uebereinkunft über den allgemeinen freien Handelsverkehr unter den Deutſchen Bundesſtaaten, welchen gemeinwichtigen Gegenſtand ſie unverzüglich durch ihre Behörden zur gemeinſchaftlichen Berathung vorbereiten laſſen wollen, ſind

dieſelben dahin einverſtanden, daß vorläufig ein freier Verkehr in Rückſicht des Getreides und des Schlachtviehes ſtatt finden ſoll.

II.

Vom 1. October des gegenwärtigen Jahres an, ſoll allenthalben, unter allen Staaten des Deutſchen Bundes, ein durchgehend freier Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülſenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, eintreten, und alle Ausfuhrverbote und Sperrgeſetze aufgehoben ſeyn und bleiben.

III.

Würden in der Folge Veranlaſſungen entſtehen, in dieſer Beſtimmung Aenderungen oder Ausnahmen zu machen, ſo verbinden ſich die ſämmtlichen Bundesglieder, ſolche nicht einſeitig zu verfügen, ſondern auf dem Wege gemeinſamer Uebereinkunft.

IV.

Eben ſo ſoll es nur von dem gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe abhängen, ob an den Grenzen der Bundesſtaaten gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten Sperranſtalten beſtehen ſollten, oder welche Verhältniſſe darüber einzutreten hätten.

In Rückſicht auf die gegenwärtigen Umſtände, iſt man übereingekommen, die beſtehende Getreideſperre gegen Frankreich und die Schweiz noch fortdauern zu laſſen.

V.

Da vor der gegenſeitigen Aufhebung der Fruchtſperren im Innern, noch in einigen Landen des Bundes in Hinſicht des Getreidebedarfs Verlegenheiten entſtehen könnten; ſo werden die benachbarten Regierungen durch einzelne Ausfuhrbewilligungen gegen beglaubte Zeugniſſe hierauf billige Rückſicht nehmen.

VI.

Damit aber ſchon früher, als der allgemein angenommene Zeitpunct des freien Fruchtverkehrs eintritt, einſtweilen ſo viel möglich den gegenwärtigen Mißverhältniſſen abgeholfen, ein allmähliger Uebergang erleichtert, und denjenigen Staaten, welche ſchon jetzt die Sperrgeſetze aufzuheben für gut finden, früher die wohlthätigen Folgen des freien Verkehrs, wenn auch nicht in vollem Maaße zu Theil werden; ſo behalten ſich die Bundesglieder vor, nach Umſtänden einſtweilen mit ihren nächſten Nachbarſtaaten, oder einigen unter ihnen, ſich über alsbaldige gegenſeitige Sperraufhebung einzuverſtehen.

VII.

Gegen diejenigen Bundesſtaaten, welche nach ihren Verhältniſſen den freien Fruchtverkehr noch nicht einzuführen für gut finden, behalten ſich die hierzu ſchon früher vereinten Staaten vor, die Getreideſperre erwiedernd fortzuſetzen.

VIII.

Unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwiſchen den Deutſchen Bundesſtaaten iſt eine Befreiung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen.

IX.

Das in einem Staate nur durchgehende Getreide ſoll mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren innerhalb der Grenzen des Deutſchen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden können.

In Rückſicht auf die gegenwärtigen Verhältniſſe, kommen die ſämmtlichen Bundesglieder überein, bis zur nächſten Ernte das durchgehende Getreide von allen Tranſitgebühren frei zu laſſen.

X.

Auch da, wo Sperrgeſetze noch bis zum 1. October beſtehen, können ſich dieſelben auf die erweislich bereits vor deren Erlaſſung erkauften Fruchtvorräthe nicht erſtrecken.

Bei der hierüber erfolgten Abſtimmung erklärte ſich Großherzogthum Heſſen gegen die vorgeſchlagene Uebereinkunft, wie ſie vorliege, und glaubte, daß man ſich darüber zu vereinbaren haben werde:

1) daß jede Bundesregierung nur in Fällen der Noth, wo ſie die Subſiſtenz ihrer Unterthanen bereits gefährdet ſehe, zu Sperrgeſetzen ſchreiten ſolle. Ihr jedoch allein die Beurtheilung, ob dieſer Fall eingetreten ſey? welche, der Natur der Sache nach, nicht von Rückſprachen mit anderen Regierungen abhängig gemacht werden könne, überlaſſen bleibe;
2) daß der freie Durchgang aller Lebensmittel durch jeden Bundesſtaat nie gehindert und mit andern als der gewöhnlichen Tranſitgebühren beſchwert werden ſolle; endlich
3) daß das, erweislich im Auslande angekaufte, in einem Staate niedergelegte Getreide auch wieder ausgeführt werden dürfe.

Bayern trat der vorgeſchlagenen Uebereinkunft unter den Deutſchen Bundesſtaaten über einen allgemeinen freien Verkehr mit Getreide, Kartoffeln, Hülſenfrüchten und Schlachtvieh bei, da gerade in dieſen Artikeln die vorzüglichſten Landeserzeugniſſe beſtänden, deren ausgedehnteſte Verwerthung ſohin nur wünſchenswerth ſeyn müſſe. Jedoch könne dieſer Beitritt nur unter der Vorausſetzung und ausdrücklichen Bedingung geſchehen, daß der Verein nicht auf einige Staaten eingeengt und hierdurch die Aushülfe im Falle des Mangels zu ſehr beſchränkt werde, ſondern, wenn demſelben ſämmtliche Deutſche Bundesſtaaten mit dem ganzen Zuſammenhange ihrer Provinzen, ſie mögen zum Deutſchen Bunde gehören, oder nicht, unwiderruflich beitreten — wobei es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Beſtimmungen des innern Verkehrs eines jeden Staates der freien Anordnung der Regierung überlaſſen bleibe — und daß in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit der Handel mit Getreide nicht bloß in Deutſchland, ſondern auch gegen das Ausland, keiner, wie immer Namen habenden Beſchränkung des Bundestags unterworfen ſeyn könne, im Falle einer allgemein als nothwendig erkannten Sperre hingegen die Bewilligung der durch frühere Handelsverträge bedungenen Ausfuhr einer mäßigen Quantität von Lebensbedürfniſſen an andere benachbarte Staaten vorbehalten bleibe.

Königreich Sachſen war mit dem Entwurf einer Uebereinkunft gänzlich einverſtanden, mit Ausnahme des IV. Punctes, daß es nur von dem gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe abhängen ſolle, ob an den Grenzen der Bundesſtaaten gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten Sperranſtalten beſtehen ſollten, oder welche Verhältniſſe darüber einzutreten hätten.

Würtemberg trat dem Entwurfe ebenfalls bei, machte jedoch zu den in Vorſchlag gekommenen Beſtimmungen verſchiedene Bemerkungen, und erklärte ſich insbeſondere auch gegen den IV. Punct.

Baden erklärte ſich ganz im ähnlichen Sinne und huldigte dem Princip der größtmöglichen Freiheit des Verkehrs unter den Bundesſtaaten.

Kurheſſen erklärte ſeine Bereitwilligkeit, zu den in Vorſchlag gebrachten Maaßregeln mitzuwirken.

Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer genehmigten die von dem Ausſchuſſe vorgeſchlagene Uebereinkunft, in ſo fern man dermalen noch nicht geneigt ſeyn ſollte, der Freiheit des Handels zwiſchen den Bundesſtaaten eine größere Ausdehnung zu geben. Sie gingen dabei von der Anſicht aus, daß Aufhebung des hie und

da angenommenen unnachbarlichen Iſolirungsſyſtems nach dem nun wieder neu und, wie ſie hofften, feſter geknüpften Bande durchaus nothwendig ſey, wenn Einheit, der weſentlichſte Zweck der Bundesvereinigung, bewirkt und dem Deutſchen ein gemeinſames Vaterland wiedergegeben werden ſolle. Da ſie hierauf einen großen Werth legten, ſo müßten ſie wünſchen, daß es nicht bloß mit Worten ausgeſprochen, ſondern mit Handlungen bethätigt werden möge. Sie trügen daher auf den möglichſt freien und unbeſchränkten Handelsverkehr innerhalb der Grenzen der zu einem Vaterlande vereinigten Bundesſtaaten an.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, ſo wie die 16. Curie, ſprachen ſich für die Commiſſionsanträge und im Sinne unbedingter wechſelſeitiger Handelsfreiheit aus.

Mecklenburg ſtimmte für den Entwurf mit einigen Redactionsbemerkungen, wollte jedoch die Weglaſſung des IV. Punctes ſich gefallen laſſen, und erklärte ſich bereit, falls keine gemeinſchaftliche Uebereinkunft aller Bundesſtaaten zu Stande kommen ſollte, Separat-Uebereinkünfte nach eben dieſen Grundſätzen abzuſchließen.

Naſſau entwickelte die Nachtheile, welche aus den Hemmungen des freien Verkehrs mit Lebensmitteln für alle Bundesſtaaten hervorgehen, und ſtimmte für den Commiſſionsantrag.

Preuſſen erklärte, daß es den in Antrag gebrachten und ſehr zweckmäßig verfaßten Entwurf einer Uebereinkunft zwiſchen ſämmtlichen Bundesſtaaten mit lebhaftem Intereſſe erwogen habe, und demſelben in allen Puncten beitrete.

Zugleich ſcheine es dem Königlichen Hofe nothwendig und wünſchenswerth, ſich dabei auch noch beſonders über den VIII. Artikel des beſagten Entwurfs näher einzuverſtehen, und in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, welche einem Verbote gleich kämen, übereinſtimmende billige Grundſätze feſtzuſetzen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg ſprach ſich für den uneingeſchränkten Handel mit Getreide und Schlachtvieh aus, und erklärte ſich bereit, einer, auf den vorgelegten Entwurf geſtützten, allgemeinen Vereinbarung beizutreten. Zugleich bemerkte es, daß dieſe Vereinbarung nicht davon abhängig gemacht werden wolle, ob auswärtige Souveraine für ihre nicht zum Bunde gehörigen Staaten derſelben beitreten wollen oder nicht.

Hannover trat dem Entwurfe unter der Bedingung bei, daß

1) dieſe Uebereinkunft von allen zum Deutſchen Bunde gehörenden Staaten eingegangen, nicht aber von dem Beitritt derſelben für alle ihre nicht zu dem Bunde gehörenden Staaten abhängig gemacht werde;

2) daß die Uebereinkunft ſich darauf beſchränke, daß die Exportation der Landesproducte nach einem der Bundesſtaaten, ſo wie der Handel der durchgehenden Producte von und nach dieſen Staaten, ſo lange nicht gehemmt und erſchwert werden ſolle, als darunter von den andern Staaten völlige Reciprocität beobachtet werde; daß hingegen

3) unter den im Art. IV des Entwurfs dem gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe unterworfenen Puncten der Ausfuhrhandel in das Ausland und insbeſondere zur See nicht begriffen werde.

Braunſchweig ſchloß ſich der Erklärung Hannovers an.

Die freien Städte waren der Meinung, daß in Deutſchland niemals eine Noth eintreten werde, wenn die Ueberzeugung allgemein geſetzlich begründet ſey, es werde dem Getreidehandel in Deutſchland keine Feſſeln angelegt werden. Jedes Mittel, um dieſe allge-

meine Ueberzeugung herbeizuführen, ſey als ein Mittel zur Erhöhung des Deutſchen Wohlſtandes und der allgemeinen Sicherheit zu betrachten; die freien Städte ſeyen daher gern bereit, mit allen denjenigen Bundesſtaaten — welche dazu geneigt ſeyn ſollten — die vorgeſchlagene Uebereinkunft abzuſchließen, und hofften, daß, falls auch im gegenwärtigen Augenblick noch kein Geſammtbeſchluß darüber zu Stande kommen ſollte, die Zahl der an dieſer Verbindung theilnehmenden Staaten ſich doch mit jedem folgenden Jahre nur vermehrt ſehen werde.

Oeſterreich bedauerte in der 43. Sitzung des Jahrs 1817, §. 337, aufrichtig, daß der ſo hochwichtige als gemeinnützige Gegenſtand — der Sicherung eines freien Verkehrs mit den nothwendigen Lebensmitteln in den Bundesſtaaten — zu ſpät zur Sprache gebracht worden ſey, um ſich ſchon jetzt darüber mit der Beſtimmtheit äuſſern zu können, welche der Zweck eines förmlichen gemeinſamen Beſchluſſes der Bundesverſammlung erheiſchen würde; die dermalige Abweſenheit Sr. Kaiſerlichen Majeſtät von Ihren zum Bunde gehörigen Staaten könne den Adminiſtrativſtellen nicht erlauben, ſich für dieſelbe ohne Einholung allerhöchſter Weiſungen verbindlich zu erklären; ſie könne es noch weit weniger, wenn die Ausdehnung dieſer Verbindlichkeit ſich ſogar auf Ihre zum Bunde nicht gehörige mehrere Königreiche erſtrecken ſollte; in dieſer Lage könne der Geſandte ſich nur auf die Erklärung beſchränken, daß ſein allerhöchſter Hof darum nicht weniger ſehnlich wünſche, daß die bezielte heilſame Vereinigung unter den Bundesſtaaten, vor der Hand lediglich als eine ſolche, in dieſer Art zu Stande kommen möge, welche ſich nach reiflicher Erwägung als die zweckmäßigſte anempfehlen werde.

Präſidium äuſſerte: Da die Ausſicht zu einer ſo geſegneten nahen Ernte nicht nur alle Beſorgniß wegen Fruchtmangels verſcheuche, ſondern auch die von einzelnen Deutſchen Bundesſtaaten theils aus Vorſicht, theils retorſionsweiſe eingeführten Beſchränkungen und Sperren von ſelbſt aufhebe; ſo könne es ſich bei dem von der hohen Bundesverſammlung zu faſſenden Beſchluſſe über den freien Verkehr mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen nur allein von der Zukunft, das heißt, von bleibenden Maaßregeln, handeln, und Präſidium ſtelle daher ſämmtlichen Geſandtſchaften anheim, ob nicht — unbeſchadet der etwa ſchon jetzt über den freien Verkehr mit Früchten u. ſ. w. zu ſchließenden beſondern Uebereinkunft einzelner Bundesſtaaten unter ſich — fürs erſte an die Regierungen Bericht zu erſtatten ſey, um ſich über die in der Mehrheit der vorliegenden Abſtimmungen enthaltenen Anträge zu äuſſern.

Dem zufolge wurde beſchloſſen: „daß über den Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülſenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des Deutſchen Bundes, Bericht an die höchſten Höfe und Committenten zu erſtatten ſey, um eine definitive Uebereinkunft treffen zu können, welche nach den in der Mehrheit der vorliegenden Abſtimmungen ausgeſprochenen Grundſätzen dahin gemeinſam abzuſchließen wäre, daß

1) der freie Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülſenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwiſchen allen Deutſchen Bundesſtaaten und innerhalb der Grenzen des Deutſchen Bundes wiederhergeſtellt und geſichert werde;

2) daß, wenn ſich Veranlaſſungen ergeben, in dieſer Beſtimmung eine Ausnahme zu machen, ſolche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinſamen Uebereinkunft geſchehe;

3) daß unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwiſchen den Deutſchen Bundesſtaaten eine Befreiung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen ſey, dieſe Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreiſe nicht abhängig gemacht werden;

4) daß das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Grenzen des Deutſchen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne;

5) daß der Beitritt der nicht zum Deutſchen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesmitgliedes zu dieſer gemeinſamen Uebereinkunft nicht erforderlich ſey, ſo wenig als

6) die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieſelbe gehindert werden wolle, ſo wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenſtand dieſer Convention ausmacht“.

Bei den über dieſen Beſchluß fortgeſetzten Abſtimmungen erklärte

Würtemberg ſich mit demſelben einverſtanden, beſchwerte ſich jedoch zugleich darüber, daß die Königlich-Bayeriſche Regierung ſtets noch nicht von der Vorſchrift abgegangen ſey, nach welcher die Größe der Ausfuhrzölle von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreiſe abhängig gemacht werde.

Bayern modificirte ſeine frühere Abſtimmung dahin, daß es ſich zum Beitritt zur Uebereinkunft unter der Bedingung bereit erklärte, daß alle Deutſche Bundesſtaaten, ohne Ausnahme, wenigſtens mit ihren Deutſchen Landern (ſohin auch Oeſterreich mit den zum Deutſchen Bunde gehörenden Provinzen), dem Vereine beitreten, und daß die Bundesſtaaten, welche nur mit einem Theile ihrer Länder zum Deutſchen Bunde gehören, den Tranſit des ausländiſchen Getreides auch durch ihre übrigen Länder, die nicht dem Deutſchen Bunde einverleibt ſind, ohne Beſchränkung frei geben.

Hinſichtlich der von dem Steigen und Fallen des Getreidepreiſes abhängenden Zölle wollte Bayern ſich dazu verſtehen, daß der letzte Tarif vom 23. September 1811 ohne weitere Abänderung und Steigerung, welche ſeitdem noch nachträglich angeordnet wurde, als feſt und bleibend beibehalten werden ſolle. Das Mäßige dieſer Zollerhebung falle von ſelbſt auf, und liefere den überzeugendſten Beweis, wie ſehr die Königliche Regierung dem beabſichtigten Vereine ſelbſt ihre finanziellen und übrigen Rückſichten zu opfern ſich beeifere.

Königreich Sachſen fand große Bedenken bei dem Vorſchlage, daß unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwiſchen den Bundesſtaaten eine Befreiung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen ſey, dieſe Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreiſe nicht abhängig gemacht werden ſollen, und trug auf einen ganz freien Verkehr mit Lebensbedürfniſſen zwiſchen den Bundesſtaaten, ohne Anlegung von Ausfuhrzöllen, an. Uebrigens inhärirte es ſeine frühere Abſtimmung und den bereits gefaßten Beſchluß.

Hannover erklärte:

„Hannover, das von jeher die Freiheit dieſes Verkehrs bei ſich möglichſt begünſtigt hat, wird gern die Hände zu einer allgemeinen Vereinbarung über dieſen gemeinwichtigen Gegenſtand, auf den in der 43. Sitzung von 1817 in Vorſchlag gebrachten Fuß, bieten; doch nur, ſofern

1) dieſe Vereinbarung allgemein für alle Bundesſtaaten unter einander gleichförmig abgeſchloſſen wird;

2) der Handel mit dem Auslande, es ſey zur See oder zu Lande, ſowohl was ſeine Befreiung als ſeine Beſchränkung betrifft, nach wie vor der freien Diſpoſition, inſonderheit der an der Grenze liegenden Bundesſtaaten, ausdrücklich überlaſſen bleibt, mithin keinen Gegenſtand der Vereinbarung ausmacht;

3) die Ausfuhr und der Tranſito nach einem jeden der Bundesſtaaten gegenſeitig mit keinen mit dem Preiſe der Lebensmittel ſteigenden Zöllen belegt, nicht an beſondere Commerzialrouten gebunden oder auf gewiſſe Quantitäten beſchränkt wird, wo hingegen

4) es nicht als Verletzung des Vertrags angeſehen werden, noch eine Beſchwerde bei der Bundesverſammlung veranlaſſen kann, wenn ein Staat in eben dem Maaße Eſſito- oder Tranſito-Zölle gegen einen andern Bundesſtaat erhebt oder erhöht, oder Beſchränkungen der Ausfuhr eintreten läßt, in welchem dieſer in dem Verhältniſſe zu ihm oder zu andern Bundesſtaaten dieſe Zölle beſtehen läßt, einführt oder erhöht, oder Beſchränkungen der Ausfuhr verfügt.

Sollte eine ſolche allgemeine Vereinbarung auf dieſe Bedingungen ſich nicht erreichen laſſen, ſo wird Hannover, nach wie vor, gern die Hände zu beſonderen Verträgen mit dazu geeigneten und geneigten Bundesſtaaten bieten, wovon jedoch die Verhandlungen kein Gegenſtand der Berathung am Bundestage zu ſeyn ſcheinen, ob es gleich wünſchenswerth wäre, wenn die Anweſenheit der Geſandten der verſchiedenen Bundesſtaaten die Gelegenheit zu ſolchen beſondern Vereinbarungen am Sitze des Bundestags befördern könnte.

Baden trat der vorgeſchlagenen Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach bei, bemerkte jedoch, daß von dem auswärtigen Landhandel daſſelbe zu gelten haben werde, was nach 6 vom Seehandel gelten ſolle, und brachte den Zuſatz in Vorſchlag,

„daß ſämmtliche Bundesſtaaten auf jede Maaßregel, welche auf indirectem Wege die „Freiheit des Getreideverkehrs ſtören und den Zweck der zu treffenden Uebereinkunft „vereiteln würde, namentlich auf die Beſchränkung der Ausfuhr auf einzelne Puncte, „oder auf gewiſſe Quantitäten, gegenſeitig Verzicht leiſten“.

Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer ſchloſſen ſich an die nachträglich aufgeſtellten Grundſätze bereitwillig an, weil ſie alles zu befördern beabſichtigten, was zu einer gemeinſamen Uebereinkunft führen könne.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz erklärten ſich mit den aufgeſtellten ſechs Puncten vollkommen einverſtanden, um ſolche als Normen anzunehmen, auf deren Grundlage die Uebereinkunft, entweder mittelſt eines zu faſſenden gemeinſamen Beſchluſſes, oder ſonſt durch das beſondere gegenſeitige Einverſtändniß derjenigen Bundesſtaaten, die ſich für den freien Verkehr erklären, nun, ohne längern Verzug, zu Stande gebracht werden möge.

Am Schluſſe wird bemerkt: Der Durchgang des Getreides von einem Bundesſtaate zum andern, werde weder durch Verbote, noch durch ungewöhnlich erhöhte oder ſteigende Zölle, auch in ſolchen Deutſchen Staaten immer nicht geſtört werden dürfen, welche ſelbſt dem, von den übrigen beſchloſſenen, freien Verkehr der Lebensmittel nicht beitreten wollten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg ſchloſſen ſich der Hannöveriſchen Erklärung an.

Die 16. Curie trat der Majorität bei, und wünſchte die baldigſte, vollſtändige Uebereinkunft über dieſen Gegenſtand; vorbehaltlich jedoch der Retorſion, im Falle einzelne Staaten Exportationsabgaben erheben ſollten.

Die freien Städte erklärten ihre Bereitwilligkeit, an den vorgeſchlagenen ſechs Puncten ſowohl, als an einer jeden, auch beſchränkten, Vereinigung über dieſen Gegenſtand Theil zu nehmen, welche die Begünſtigung des freien Verkehrs zum Zwecke habe.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg äuſſerte ſeine Bereitwilligkeit, die erwähnten ſechs Puncte als Grundlage einer zu treffenden allgemeinen Vereinbarung der

Deutſchen Bundesſtaaten anzunehmen, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſtehe, daß die Bundesmitglieder für ihre nicht zum Bunde gehörenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen könnten, die irgend einen Bezug auf dieſen Gegenſtand habe, der nur die Bundesſtaaten ſelbſt betreffe.

Preuſſen ſprach ſich dahin aus:

Die Preuſſiſche Regierung ſey immer überzeugt geweſen, daß der freie Verkehr unter allen Bundesſtaaten, und die Aufhebung der Fruchtſperre im Innern Deutſchlands, dem Geiſte der Bundesacte angemeſſen und den Grundſätzen einer liberalen Verwaltung vollkommen entſprechend ſey.

Sie habe in dieſer Hinſicht, unaufgefordert, ihre Ueberzeugung durch das gute Beiſpiel bethätigt, daß ſie ſchon während des vorjährigen Nothſtandes die Sperre nur als Repreſſalie gegen ſolche Staaten, welche ſich gegen ſie zu ähnlichen Maaßregeln veranlaßt geglaubt hätten, verfügt habe – und ſie habe daher auch keinen Anſtand genommen, die Geſandtſchaft zu ermächtigen, ſchon in der 40. vorjährigen Sitzung dem in der 32. Sitzung in Antrag gekommenen Commiſſionsvorſchlage, wegen einer unter allen Bundesſtaaten zu ſchließenden allgemeinen Uebereinkunft über die Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln, unbedingt, mit dem Wunſche beizutreten, daß man ſich auch noch beſonders in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, die einem Verbote gleich kämen, über billige Grundſätze vereinigen wolle.

Die Geſandtſchaft ſey nun, zufolge des zuletzt in der 43. Sitzung genommenen Beſchluſſes:

„daß man über die ſechs Puncte, die zuerſt dieſer allgemeinen Uebereinkunft zum „Grunde zu legen ſeyn würden, entſcheidende Inſtructionen einholen wolle“,

wiederholt angewieſen, unter Vorausſetzung der Beiſtimmung **der übrigen Bundesſtaaten**, mit Bezug auf das ſchon früher abgelegte Votum, die beifällige Erklärung ihres allerhöchſten Hofes in der Art zu beſtätigen, daß,

da nach dem bereits beſtimmt zu erkennen gegebenen Wunſche einer ſolchen allgemeinen Vereinigung über jene ſechs Puncte, die baldige Beſeitigung der noch vorliegenden Schwierigkeiten zu erwarten ſey, auch die Preuſſiſche Regierung ihre Mitwirkung zu dieſem Zwecke, in ſo fern es deßhalb auf ſie ankomme, nach Thunlichkeit verſichern wolle.

Großherzogthum Heſſen erklärte: Obgleich man dieſſeits fortdauernd überzeugt ſey, daß Fälle der Noth eintreten könnten, wo eine Regierung die Subſiſtenz ihrer Unterthanen von dem gewöhnlichen Gange des Handels nicht mehr abhängen laſſen dürfe, ſo habe der Großherzogliche Hof ſich dennoch entſchloſſen, dem unterm 14. Juli 1817 vorgelegten Entwurf einer Uebereinkunft unter den alleinigen Einſchränkungen beizutreten:

1) Daß man die Beſchränkung der Ausfuhr einer oder der andern Gattung der genannten Lebensbedürfniſſe auf beſondere Handelsſtraßen, oder gewiſſe Quantitäten, ſo wie auch wandelbare Zölle, als der Uebereinkunft zuwiderlaufend betrachte, und ſich die Retorſion vorbehalte gegen diejenigen Bundesſtaaten, welche die Ausfuhr überhaupt durch Zölle erſchwerten.

2) Könne man den Wunſch nicht unterdrücken, daß diejenigen Bundesglieder, welche zugleich Beherrſcher auswärtiger Staaten ſeyen, ſich beſtimmt finden möchten, den freien Tranſit des ausländiſchen Getreides auch durch dieſe nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Staaten zu geſtatten.

3) Möchte in der Uebereinkunft noch beſtimmter auszudrücken ſeyn, daß der Handel mit dem Auslande der freien Disposition einer jeden Regierung überlaſſen bleibe, zu Land wie zur See.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg trat den ſechs Puncten unter der Beſchränkung bei, daß es rückſichtlich des Hornviehs für Luxemburg bei den früheren Prohibitiv-Maaßregeln ſeyn Bewenden behalte.

In der 37. Sitzung vom 9. Juli 1818, §. 165, erklärte ſich Oeſterreich dahin, daß der Antrag des Würtembergiſchen Hofes von ſämmtlichen Deutſchen Regierungen als ein achtenswerther Beweis aufgenommen worden ſey, wie ſehr man beabſichtige, daß das gemeinſame, alle Deutſchen Staaten vereinigende Band, ſich zugleich auch wohlthätig für das individuelle Wohl der einzelnen Gebiete bewähren ſolle.

Die dadurch veranlaßten Commiſſionsberathungen, ſo wie mehrere darüber erfolgten Abſtimmungen, athmeten einen gleichen Geiſt, und beruhten auf der ſchon in der Erkenntniß wohlthätigen — nie genug zu würdigenden — Wahrheit, daß Deutſchland in ſeiner Geſammtheit nur durch ganz auſſerordentliche Elementarzufälle in einen Zuſtand allgemeiner Noth hinſichtlich der erſten Lebensbedürfniſſe verſetzt werden könne, wenn alle Deutſchen Staaten ſich auch in dieſem Sinne und nach den Andeutungen des Art. 19 der Bundesacte als ein für gemeinſames Wohl und Sicherheit vereintes Ganzes anſähen.

Bei dieſem unverkennbaren genauen Zuſammenhange, bei dieſer gleichſam bedingten Wohlfahrt der einzelnen Deutſchen Gebiete, durch gleiche Umfaſſung des Ganzen, ſcheine auch Seiner Majeſtät eine gemeinſame Berathung in dieſer Beziehung geeignet zu ſeyn, um eine eben ſo für die einzelnen Staaten, als für die Geſammtheit wohlthätige Anordnung, in Art einer freundſchaftlichen Uebereinkunft, zu bewirken. Sey keine ſolche Uebereinkunft zu erzielen, ſo ſey die wohlgemeinte Abſicht nur durch Separatconventionen erreichbar, und alſo dieſen vorzubehalten. Nach den vorliegenden Abſtimmungen trete aber die Königl. Bayeriſche Regierung in drei weſentlichen Puncten dem in der 43. Sitzung vom 14. Juli 1817 zur Inſtructionseinholung vorbehaltenen Entwurf einer Uebereinkunft nicht bei. Es werde nämlich

1) anſtatt der alldort begutachteten unwandelbaren Unabhängigkeit der Ausfuhrzölle, vom Steigen und Fallen der Fruchtpreiſe, dieſes mit dem Königlich-Bayeriſchen Mauthſyſtem als unvereinbar erkannt, und ſich nur zu einem bedingten Maximum verſtanden;

2) ferner, während die Beibehaltung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren im Allgemeinen für das bloß durchgehende Getreide im Conventionsentwurfe begutachtet werde, glaube die Königlich-Bayeriſche Regierung, daß diejenigen Bundesſtaaten, welche nur mit einem Theile ihrer Länder zum Deutſchen Bunde gehören, gerade für dieſe Gebiete den Tranſito ohne Beſchränkung frei geben ſollten; und endlich

3) während, gemäß dem in Antrag gebrachten Entwurfe, der Beitritt der nicht zum Deutſchen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesmitgliedes als nicht erforderlich angeſehen werde, und überhaupt der Handel mit dem Auslande gar keinen Gegenſtand dieſer Convention ausmachen ſolle, dehne die Königlich-Bayeriſche Abſtimmung ſelbige auch auf die nicht deutſchen Gebiete und Reiche von Bundesregierungen ſo aus, daß deren Aufnahme, wenigſtens in Beziehung auf den angeführten Tranſito, als unerläßliche Bedingung des Bayeriſchen Zutritts angeſehen werde.

Unter dieſen Umſtänden könnte man ſich Kaiſerlich-Oeſterreichiſcher Seits dermalen darauf beſchränken, auch die abweichendſten, mit Umſicht und Unbefangenheit vorgetragenen Anſichten zu ehren, übrigens aber bei dieſer Geſchäftslage den vorliegenden Gegenſtand nur beſonderen Conventionen vorbehalten zu betrachten. Man könnte alſo eine weitere Bundes-

tagsberathung bis zu dem Zeitpuncte ausgeſetzt anſehen, wo zugleich auch etwa die jetzt noch beſtehenden abweichenden Intereſſen ſich genähert haben dürften; gleichwohl ſehe man ſich veranlaßt, in Erwiederung einiger von Bayeriſcher Seite aufgeſtellten Behauptungen ſich über die in Oeſterreich rückſichtlich des Handels mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen beſtehenden Ordnungen etwas näher zu verbreiten. Nachdem die Abſtimmung dieſe Verhältniſſe auseinandergeſetzt und nachgewieſen hat, daß in der Oeſterreichiſchen Monarchie der Handel und Verkehr mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen keinerlei beſchwerenden Beſchränkungen unterworfen, und daß namentlich gegen das Ausland nur die alten niedrigen Ausgangszölle beibehalten worden ſeyen, ſchließt ſie mit den Worten:

Man wünſche übrigens, vereint mit den, gleiche Anſichten ausſprechenden, Deutſchen Regierungen, daß es der Zukunft vorbehalten ſeyn möge, ſich auch in dieſem wichtigen Puncte über gemeinſame Grundſätze zu einigen, und ſo auch in dieſer, das individuelle Wohl der einzelnen Bundesſtaaten eben ſo ſehr, als jenes der Geſammtheit betreffenden Angelegenheit, den wahrhaften Nationalſinn zu bewähren, welcher allein den großen Deutſchen Staatenverein in ſeiner Kraft und Würde zu erhalten vermöge. Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich bedauerten daher aufrichtigſt, wenn die Berathungen über dieſe für die einzelnen Staaten und für die Geſammtheit ſo wichtige Angelegenheit dermalen noch zu keiner gemeinnützigen Verabredung führten, nährten jedoch die Hoffnung, daß, nach mehreren etwa jetzt noch zweckmäßig ſcheinenden vorläufigen Erörterungen, demnächſt dieſer Gegenſtand wieder in erneuerte Anregung gebracht werden, und ſodann die Verhandlungen ein angemeſſenes gemeinſames Reſultat haben möchten.

Hiermit ſchließen ſich die Verhandlungen der Bundesverſammlung über den Antrag Würtembergs wegen des Verkehrs mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen. Auch wurden dieſelben ſpäter, ungeachtet einer von dem Präſidium in der 13. Sitzung vom 22. Juni 1820, §. 25, ins Protokoll niedergelegten Erinnerung, nicht wieder aufgenommen.

In der 19. Bundestagsſitzung vom 24. Mai 1819, §. 103, wurde über die Vorſtellung des Profeſſors Liſt zu Tübingen — Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutſchlands und Anlegung einer allgemeinen Zolllinie an Deutſchlands Grenze betreffend — Vortrag erſtattet. Hierin werden die Schwierigkeiten hervorgehoben, welche der Ausführung ſolcher Vorſchläge im Wege ſtehen, und ſodann bemerkt, daß der Bittſteller in ſolchen ſtaatsrechtlichen Gegenſtänden ſich an ſeine Regierung hätte wenden ſollen, um dieſe zu Schritten bei der Bundesverſammlung zu veranlaſſen – daß ihm aber das Recht nicht zuſtehe, hierüber unmittelbar bei der Bundesverſammlung zu verhandeln.

Demnach wurde auch, mit Umgehung einer directen Erwiederung auf die Eingabe des Profeſſors Liſt, beſchloſſen:

„Da das Zollweſen mit dem Handel und Verkehr zwiſchen den verſchiedenen Staaten in der engſten Verbindung ſteht, ſo wird die Bundesverſammlung bei der ohnehin bevorſtehenden Berathung, zu welcher ſie nach Art. 19 der Bundesacte berufen iſt, auch jenen Gegenſtand reifer Prüfung unterwerfen, und dasjenige nach den Verhältniſſen einzuleiten bemüht ſeyn, was wahrhaft zur Beförderung des Deutſchen Handels, vereinigt mit dem Gemeinwohl des Ganzen, gereicht“.

„Zu dem Ende wird die Bundesverſammlung von ihren Regierungen ſich die nöthigen Erläuterungen über dieſen Gegenſtand erbitten, und werden dieſe ohne Zweifel von ſelbſt

darauf Bedacht nehmen, von dem Handels- und Gewerbſtande ihrer Länder, da, wo ſie es für nöthig finden, Auskünfte zu begehren“.

Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer äuſſerten in der 26. Sitzung vom 22. Juli 1819, §. 152, in Folge deſſen, mit beſonderer Beziehung auf den Fabrikſtand in dem Thüringer Walde:

Die von allen Seiten laut werdenden Klagen, daß Deutſchland mit Producten ſolcher auswärtigen Staaten überſchwemmt werde, in welchen den Erzeugniſſen des Deutſchen Arbeitsfleißes der Eingang verſagt ſey, und daß durch die neuerlich in einigen großen Bundesſtaaten auf alle ein- oder ausgehende Waaren gelegten Zoll- und Mauth-Abgaben die inländiſchen Fabriken und der Handel nicht nur auf das höchſte bedrängt, ſondern hier und da ganz vernichtet werde, ſchienen eine baldige Berathung über dieſen Gegenſtand nöthig zu machen. Es liege unwiderſprechlich in den Worten der Bundesacte und noch mehr in dem Geiſte des Vereins, daß Deutſchland ein Ganzes bilden ſolle. Dieſes ſey aber unmöglich, ſo lange durch Zoll- und Mauth-Linien im Innern, benachbarte Bundesſtaaten als Ausland behandelt und die Reibungen vermehrt würden, ſtatt durch die Idee eines gemeinſamen Vaterlandes gemindert zu werden. Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer erkennten es als Pflicht an, immer und vor allen Dingen das Deutſche Nationalwohl im Auge zu haben, und das ohnehin oft nur ſcheinbare Intereſſe des einzelnen Staates demſelben unterzuordnen. Der Nachtheil der ihren Caſſen daraus erwachſen könnte, werde ſie daher nicht abhalten, für die unbedingteſte Erweiterung der Gewerb- und Handels-Freiheit in ſämmtlichen Deutſchen Bundesſtaaten zu ſtimmen. Der Art. 19 der Bundesacte ſpreche deutlich aus, daß bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung die Grundſätze wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den Deutſchen Staaten in Berathung genommen werden ſollten, und es ſcheine daher dringend nothwendig, daß ohne längern Anſtand ein Ausſchuß gewählt werde, der ſich mit dieſer wichtigen Angelegenheit beſchäftige, und Vorſchläge thue, wie dem nicht bloß drohenden, ſondern nun ſchon eingetretenen Uebel abgeholfen und den billigen Wünſchen des Deutſchen Arbeitsfleißes entſprochen werden könne.

Hierauf wurde beſchloſſen:

1) „Die in Bezug auf den Art. 19 der Bundesacte und in Gemäßheit des in der 19. dießjährigen Sitzung gefaßten Beſchluſſes, §. 103, Num. 2, von den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſichen Häuſern abgegebene Erklärung vorerſt zur Sammlung zu nehmen; zugleich aber

2) an diejenigen Regierungen, welche ebenfalls hierüber Erklärungen abzugeben oder Erläuterungen nachzubringen gedenken, die Bitte zu wiederholen, dieſelben bald, und noch im Laufe der nächſten Ferien, anher gelangen zu laſſen, damit

3) nach Wiedereröffnung der Sitzungen eine eigene Commiſſion ernannt werden könne, welche

4) die eingehenden Erklärungen zuſammen zu ſtellen, mit ihrem Gutachten der Bundesverſammlung vorzulegen, und dieſelbe durch dieſe nöthige Vorarbeit in den Stand zu ſetzen hätte, demnächſt dieſen wichtigen Gegenſtand einer reifen Berathung zu unterwerfen.“ —

In der 28. Sitzung vom 5. Auguſt deſſelben Jahrs, §. 168, erklärte die Großherzoglich Heſſiſche Geſandtſchaft:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog ſind von dem Augenblick an, wo die ehemalige Deutſche Reichsverfaſſung aufhörte, von der Ueberzeugung durchdrungen geweſen, daß

es von den nachtheiligſten Folgen für den Deutſchen Nationalwohlſtand ſeyn werde, wenn jeder Deutſche Souverain, nunmehr der wohlthätigen Feſſeln entledigt, welche die Deutſche Reichsverfaſſung den Landesherren in Beziehung auf das Zollweſen in ihren Territorien angelegt hatte, ſich iſoliren und das Zollweſen auf eine willkührliche Art, das Intereſſe der Bundesgenoſſen nicht berückſichtigend, ordnen wollte.

Von dieſer Ueberzeugung ausgehend, haben Höchſtdieſelben die Zolleinrichtungen im Großherzogthum Heſſen ganz in dem Stande belaſſen, wie ſie zur Zeit der Deutſchen Reichsverfaſſung geweſen waren, ohne die bedeutenden finanziellen Vortheile zu beachten, welche ein verändertes Zollſyſtem, nach der Lage der Großherzoglichen Lande, Ihren Staatscaſſen gebracht haben würde.

Mit Bedauern mußte dagegen wahrgenommen werden, daß mehrere Deutſche Bundesſtaaten eine andere Anſicht ergriffen, und, mit Aufhebung alles Unterſchiedes zwiſchen ganz fremden Staaten und Deutſchen Bundeslanden, ihr Zollweſen nach Grundſätzen des Mercantilſyſtems geordnet haben. Die dadurch dem Nahrungsſtande der Bewohner des Großherzogthums zugefügten Nachtheile ſind ſehr fühlbar geworden.

Aufgefordert durch die zahlreichen Beſchwerden Ihrer Unterthanen, haben daher des Großherzogs Königliche Hoheit die Geſandtſchaft beauftragt, bei dieſer hohen Verſammlung auf einen gemeinſchaftlichen Beſchluß über den wechſelſeitigen freien Handelsverkehr in der Art anzutragen, daß, unabhängig von demjenigen, was in Beziehung auf die Handelsverhältniſſe Deutſchlands gegen nicht deutſche Staaten künftig etwa zu beſchließen ſeyn möchte, bei allen Producten und Fabrikaten Deutſcher Bundesſtaaten, in keinem Bundesſtaat ein Unterſchied zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen Waaren ſtatt finden, mithin der Verkehr mit ausländiſchen Waaren, in ſo fern ſie nur aus einem Deutſchen Bundesſtaate herrühren, keinen andern Beſchränkungen, als auch der Verkehr mit inländiſchen Waaren, unterliegen dürfe; und daß allenfalls auf alle bloß tranſitirenden Waaren eine mäßige Abgabe nach gleichförmigen Grundſätzen regulirt werden möchte.

Man kam hierauf überein, dieſe Erklärung, bis die übrigen noch eingehen würden, zurückzulegen.

In der 34. Sitzung vom 16. September 1819, §. 211, gab Baden nachfolgende Erklärung ab:

Die Großherzoglich-Badiſche Regierung hat je und allezeit dem Grundſatze des freien Handels und Verkehrs praktiſch gehuldigt, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog ſchließen Sich mit Vergnügen dem Vorſchlage an, daß ein ſolches Syſtem für den ganzen Umfang Deutſchlands befolgt werde, damit nicht das Iſolirungsſyſtem der Einzelnen Retorſionen zur Folge hat, welche das, was in das wirkliche Leben übergehen ſoll, auf einen ſterilen theoretiſchen Satz reduciren.

Unter den vielen längſt erörterten Geſichtspuncten, welche dieſer äuſſerſt wichtige Gegenſtand darbietet, will man hier nur den herausheben, daß das gemeinſame Band der Deutſchen Staaten ſich nicht bloß in Formen und Worten, ſondern auch in reellen, wohlthätigen Folgen darſtellen müſſe, namentlich in ſolchen gemeinnützig weſentlichen Beziehungen.

Ein Syſtem, zu welchem Badens Regenten aus Gründen des ſelbſt erkannten Gemeinwohls ſchon längſt die Hände boten, iſt jetzt allgemeiner Wunſch der Geſammtheit, der ſich von allen Seiten vielfach und dringend ausſpricht, und den, nach dem beſtimmten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, von der Geſandtſchaft zu machenden Antrag hinlänglich motivirt, „auf die ſchleunigſte Herſtellung der Handels- und Verkehrsfreiheit, und zwar in dem Maaße

„anzutragen, daß dieſes wohlthätige Werk, ſelbſt durch ein Retorſionsſyſtem Deutſchlands „gegen auswärtige Staaten, nicht verzögert und aufgehalten werde“.

Die Geſandtſchaften von Würtemberg, Kurheſſen, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſern, ſprachen ſich ebenfalls dafür aus, daß der Handel möglichſt freigegeben und der Feſſeln entledigt werde, die demſelben gegenwärtig in Deutſchland angelegt wären.

Beim Schluſſe der Sitzungen des Jahrs 1819 (§. 219) wurde unter den Gegenſtänden, über welche Inſtructionen einzuholen ſeyen, um bei Wiedereröffnung des Bundestags nach den Ferien dieſelben unverweilt verhandeln und zu einer endlichen Beſchlußnahme bringen zu können auch genannt

„6) die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, um den Art. 19 der Bundesacte zur möglichſten Ausführung zu bringen, ſo viel die Verſchiedenartigkeit der Localitäten und beſonders die Steuerſyſteme der einzelnen Bundesſtaaten ſolche zulaſſen können“.

In der 35. Sitzung vom 20. September 1819 (§. 233) ſprachen die Geſandtſchaften von Bayern, Hannover, Mecklenburg und Anhalt ihre lebhafte Theilnahme an dem ſo eben zur Sprache gebrachten Gegenſtande aus.

Bei den Wiener Miniſterialconferenzen kamen die Handelsangelegenheiten ebenfalls zur Sprache. Es wurde dieſerhalb ein beſonderer Ausſchuß beſtellt, der in der 18. Sitzung vom 4. März 1820 Vortrag erſtattete.

Hierin iſt geſagt:

Dem zehnten Ausſchuſſe ſey der Auftrag geworden, gutachtliche Vorſchläge darüber vorzulegen, wie dem Art. 19 der Bundesacte durch ſolche Erleichterungen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten Genüge geſchehen könne, als die Verſchiedenheit örtlicher Verhältniſſe und zumal die beſondern Steuerſyſteme der einzelnen Staaten zulaſſen möchten.

In der Art, wie dieſe Aufgabe geſtellt ſey, liege ſchon die Andeutung und Anerkennung der Schwierigkeit ihrer Löſung.

Dieſe Schwierigkeit habe ſich bei näherer Beleuchtung des Gegenſtandes nur zu ſehr beſtätigt.

Nachdem der Ausſchuß alle, ſowohl in ſeiner Mitte ausgeſprochenen, als ihm von einigen andern der Herren Bevollmächtigten vorgelegten Wünſche und Anſichten auf das ſorgfältigſte geprüft, und keinen Verſuch unterlaſſen habe, um ſolche, ſo weit es die Verſchiedenheit der Zoll-, Steuer- und Gewerb-Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten für jetzt nur irgend geſtatte, unter ſich auszugleichen und in einem einhelligen Beſchluſſe zu vereinigen, ſehe ſich derſelbe genöthigt, ſeine Anträge auf folgende, mehr vorbereitende als entſcheidende, keinen künftigen bundesförderlichen Beſchlüſſen vorgreifende Beſtimmungen zu beſchränken:

I.

Die Bundesverſammlung habe die Beförderung und Erleichterung des Deutſchen Handels überhaupt, und inſonderheit auch des Verkehrs zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte, als einen der Hauptgegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit und Thätigkeit anzuſehen, und ſich fortwährend zu beſtreben, die dieſem Endzweck entgegenſtehenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen.

II.

Sie habe zur nähern Bearbeitung dieſer Gegenſtände einen Ausſchuß zu beſtellen, und demſelben die Befugniß zu ertheilen, zu ſeinen Berathungen diejenigen Sachverſtändige zuzuziehen, welche einzelne Bundesſtaaten zu dieſem Ende abzuordnen ſich veranlaßt finden möchten.

III.

Zuvörderſt und vorzugsweiſe habe die Bundesverſammlung ihre Bemühungen dahin zu richten, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide, Hülſenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh wieder angeknüpft, und eine Vereinbarung darüber nach Möglichkeit befördert und zur Ausführung gebracht werde.

IV.

Um auch der Flußſchiffahrt die derſelben durch die Wiener Congreßacte zugeſicherte Erleichterung wirklich zu gewähren, machten ſämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder ſich verbindlich, die deßhalb ſchon beſtehenden Unterhandlungen ſo thätig zu betreiben, und ſo ſchnell zu beendigen, als die Natur des Gegenſtandes es zulaſſen könne, wie auch da, wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet ſeyen, ſolche baldthunlichſt eintreten zu laſſen.

V.

Die in Folge der vorſtehenden Beſtimmungen den ſämmtlichen Geſandten am Bundestage zu ertheilenden Inſtructionen ſeyen denſelben binnen kürzeſter Zeit zuzuſenden.

In der 28. Sitzung am 11. Mai wurden fernere Verhandlungen über dieſen Gegenſtand gepflogen.

Der Herr Fürſt von Metternich ſprach hierbei ſeine Ueberzeugung aus, daß ein allgemeines Deutſches Handelsſyſtem und eine die geſammten Bundesſtaaten umfaſſende Handelsgeſetzgebung wohl nur als fromme Wünſche zu betrachten wären, in der Wirklichkeit aber jeder Regierung überlaſſen bleiben müſſe, auf praktiſchem Wege, durch freie Berathung und Vereinbarung mit ihren Nachbarn das Mögliche zu erreichen.

Der Herr Baron von Marſchall gab die Erklärung ab, daß nach dieſſeitiger Ueberzeugung nichts mehr zu wünſchen, als daß es möglich geweſen wäre, in Hinſicht auf Handel und Verkehr zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten über irgend eine den Handel und Verkehr wirklich befördernde Beſtimmung ſich zu vereinigen. In den von dem Ausſchuſſe aufgeſtellten Sätzen werde von Neuem, in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen der Bewohner der Deutſchen Bundesſtaaten, die Nothwendigkeit der Beförderung des freien Verkehrs anerkannt; allein es ſcheine in den nachfolgenden Sätzen nichts zu liegen, was als eine wirkliche Beförderung des Handels und Verkehrs als wirkliche Erfüllung des auch hier anerkannten Bedürfniſſes angeſehen werden werde.

Wenn es den hier verſammelten Cabineten unmöglich geweſen, ſich in dieſer Beziehung über ſolche Beſtimmungen zu vereinigen, wie ſolle dieſes der Bundesverſammlung möglich werden, die ſich lange ſchon ohne Erfolg mit dieſem wichtigen Gegenſtande beſchäftigt habe, und dazu bereits durch den 19. Artikel der Bundesacte angewieſen ſey?

Die Bekanntwerdung der hier ausgeſprochenen Sätze dürfte alſo unter ſolchen Umſtänden die Wirkung hervorbringen, die Hoffnungen der Bewohner der Deutſchen Staaten, daß irgend eine Erleichterung ihnen wirklich werde zu Theil werden, noch mehr zu ſchwächen. — Es dürfte daher auch beſſer ſeyn, dieſen Gegenſtand hier unberührt zu laſſen, als ihn mit den vorgeſchlagenen Sätzen, wenn nicht beliebt werden ſollte, ihnen eine andere Faſſung zu geben, an die Bundesverſammlung zurückzuweiſen.

Die Mehrheit der übrigen Herren Bevollmächtigten war jedoch mit dieſer Anſicht nicht einverſtanden, ſondern hielt es für rathſam und nützlich, daß, nachdem die Conferenz ſich einmal mit der Handelsfrage beſchäftigt habe, ſie die dabei obwaltenden Schwierigkeiten rein ausſpreche, zugleich aber der Bundesverſammlung die weitere Behandlung dieſer Frage dringend zur Pflicht mache.

In derſelben Sitzung verlas der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Abgeordnete, Baron von Fritſch, einen Aufſatz, in welchem dargethan iſt, daß die Vollziehung des Art. 19 der Bundesacte das zuverläſſigſte Mittel darbiete, die Ruhe in dem geſammten Deutſchland zu erhalten und zu befeſtigen. — So wenig auch die Schwierigkeiten zu verkennen ſeyen, welche in der Verſchiedenheit der örtlichen Verhältniſſe und der Steuerſyſteme der einzelnen Bundesſtaaten beruhten, und es zur Unmöglichkeit machten, daß jetzt bereits eine durchgängige Handels- und Gewerbsfreiheit eingeführt werde, ſo ſey es doch ohne Zweifel eben ſo möglich als dringlich, einige leitende Grundſätze aufzuſtellen, welche zur weitern Entwickelung und Ausbildung der Bundesverſammlung überlaſſen werden könnten. Man ſolle nicht ſäumen, den Grundſatz zu verkündigen, daß die Freiheit des Getreidehandels und des Verkehrs mit den Lebensmitteln in den Deutſchen Bundesſtaaten nie unterbrochen werden ſolle. Die Conferenz habe das ausgezeichnete Verdienſt ſich erworben, die Begriffe über die Bundesverhältniſſe berichtigt und Irrthümer aufgeklärt zu haben, wodurch der Keim vieler Streitigkeiten erſtickt worden ſey. Sollte es ihr nicht noch gelingen, die allgemeine Frage ſowohl über die Handelsfreiheit, als auch die Frage zu erörtern und zu beleuchten, ob ein Bundesſtaat das Recht beſitze, ſein angenommenes Finanzſyſtem auf die Conſumtion des Nachbarſtaates auszudehnen? Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Abgeordnete ſey befehligt, gegen die Fortdauer des dermaligen Zuſtandes als eines rechtlichen im Sinne der Bundesacte, eine förmliche Proteſtation niederzulegen und die nachdrücklichſten Anträge beim Bundestage nach Maaßgabe und auf den Grund der Bundesacte Art. 19 vorzubehalten.

Da in dieſem Aufſatze der nachbarlichen Handelsverhältniſſe erwähnt wird, ſo bemerkte der Königlich-Preuſſiſche Staatsminiſter, Graf von Bernstorff, daß er keine Bundesverhältniſſe kenne, nach welchen ſolche Souverainetätsrechte, als man hier anfechten wollte, auch nur zweifelhaft erſcheinen könnten.

Nach einer langen fortgeſetzten Discuſſion über dieſen Gegenſtand, machte der Herr Fürſt von Metternich bemerklich, daß die hieſige Conferenz keineswegs berufen ſey, ſich auf Streitfragen, wie die bei Gelegenheit dieſer Discuſſion aufgeworfenen, einzulaſſen, indem für ſolche, wenn ſie einmal verhandelt werden müßten, die Bundesverſammlung in den Schranken ihrer verfaſſungsmäßigen Competenz und der Rechtsweg offen ſtände.

Da die Beſprechungen übrigens zu keinem beſtimmten Reſultate führten, ſo behielt man ſich vor, den III. Satz, wegen Freiheit des Verkehrs mit Getreide und andern Lebensmitteln, für deſſen unmittelbare Erledigung die Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen, Königlich-Preuſſiſchen und Königlich-Bayeriſchen, ſo wie ſämmtliche übrigen Herren Bevollmächtigten ſich vorläufig im günſtigſten Sinne erklärten, in der nächſten Sitzung zur Berathung zu ziehen.

Die 29. Sitzung eröffnete der Herr Fürſt von Metternich mit der Bemerkung, daß man ſich über einige in den Anträgen berührte Puncte vielleicht hier ſchon vereinigen und beſtimmt ausſprechen könnte, ſo daß alsdann nur die übrigen dem Bundestage zur fernern Bearbeitung zu übergeben ſeyn würden. Zu jenen Puncten gehöre vorzüglich der freie Verkehr mit Getreide und andern nothwendigen Lebensmitteln, über welchen man ſich bereits von allen Seiten günſtig erklärt habe, und für welchen der Herr Fürſt in wenigen Tagen auch

die definitive Zuſtimmung Seiner Majeſtät des Kaiſers, oder wenigſtens eine Entſchließung zu erhalten hoffe, wodurch eine baldige Vereinigung am Bundestage bewirkt werden könnte.

Rückſichtlich der Flußſchifffahrt wurde in derſelben Sitzung eine veränderte Faſſung des hierauf bezüglichen Artikels angenommen.

In der 32. Sitzung vom 20. Mai äuſſerte der Herr Fürſt von Metternich, daß in Anſehung des vorläufig beſprochenen Artikels, wegen des freien Verkehrs mit Getreide und Lebensmitteln, erſt nach Eingang der noch zu erwartenden Reſolution Seiner Majeſtät des Kaiſers eine Entſchließung zu faſſen, und, im Falle der Zuſtimmung Seiner Majeſtät, dieſer Artikel, ſo wie der wegen der Flußſchiffahrt, als definitiv feſtſtehend, die übrigen Puncte aber als Einleitung zu ferneren Berathungen durch die Höfe und Regierungen an den Bundestag zu erlaſſen ſeyn werden.

In der 33. Sitzung am 23. Mai wurde beſchloſſen:

1) den Artikel wegen der Flußſchifffahrt von dem entworfenen Separatprotokoll ganz auszuſcheiden;

2) den Artikel über den freien Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln, zwar dem genannten Separatprotokoll vorläufig einzuverleiben, jedoch, in Rückſicht auf die zu erwartende Reſolution Seiner Majeſtät des Kaiſers, ein anderes Separatprotokoll zu entwerfen, worin der Grundſatz des freien Verkehrs mit den gedachten Gegenſtänden als definitiv angenommen und ausgeſprochen werde, hiernächſt aber, nach Maaßgabe der Umſtände, entweder von letzterm Protokoll Gebrauch zu machen, und ſolchenfalls in dem Protokoll über den Handel den III. Artikel zu ſtreichen, oder aber, wenn die Kaiſerliche Zuſtimmung nicht erfolgen ſollte, dieſen Artikel in ſeiner jetzigen Geſtalt beſtehen zu laſſen.

Der Großherzoglich-Luxemburgiſche Bevollmächtigte erneuerte den ſchon am Bundestage gemachten Vorbehalt wegen der Einführung des Hornviehes in das Großherzogthum Luxemburg, trat im Uebrigen aber den Vorſchlägen der Conferenz bei.

In der 34. Sitzung am 24. Mai wurden die in der 33. Sitzung beſprochenen Separatprotokolle unterzeichnet; ſie lauten wie folgt:

„Da die hier verſammelten Bevollmächtigten mit Zuſtimmung ihrer Höfe und Regierungen ſich über den Grundſatz eines für alle Zeiten freien und ungehinderten Verkehrs mit Getreide und anderen Lebensmitteln zwiſchen den Bundesſtaaten definitiv vereinigt, zugleich aber beſchloſſen haben, die weitere Entwickelung und Vollziehung des Grundſatzes, in Bezug auf alle dabei eintretenden Modalitäten, den Berathungen der Bundesverſammlung zu überlaſſen; ſo iſt zu dieſem Ende das gegenwärtige Separatprotokoll abgefaßt und von ſämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet, auch einſtimmig verabredet worden, ſolches ihren resp. Höfen und Regierungen zu überreichen, damit die Bundesverſammlung von dem Inhalt deſſelben unverweilt benachrichtigt, und zur fernern Bearbeitung und Vervollſtändigung des gefaßten vorläufigen Beſchluſſes angewieſen werde“.

Ferner

„Die Conferenz hat aus dem Vortrage des 10. Ausſchuſſes erſehen, daß die bei demſelben über den Handel und Verkehr zwiſchen den Bundesſtaaten gepflogenen Verhandlungen zu keiner erſchöpfenden Uebereinkunft geführt haben. — Ein ſo vielſeitiger und verwickelter Gegenſtand ließ ſich in dem Verhältniſſe, worin die Bundesſtaaten gegen einander ſtehen, ohne ausführliche Inſtructionen der Höfe und Regierungen nur höchſt unvollkommen bearbeiten; die Ertheilung ſolcher Inſtructionen aber konnte bei dem Umfange und der Schwierigkeit der Fragen, bei der Kürze der Zeit, und bei der Mannigfaltigkeit anderer dringen-

den Berathungen nicht erwartet, folglich auch hier nichts entſcheidendes darüber beſchloſſen werden. Der Ausſchuß hat daher — in der Ueberzeugung, daß unreife und nicht hinreichend vorbereitete Maaßregeln in einer Sache von ſo großer Wichtigkeit anſtatt den Zweck zu befördern, nur das wirklich erreichbare Gute erſchweren oder vereiteln können — die fernere Erwägung der hier nicht aufzulöſenden Fragen der Bundesverſammlung überlaſſen zu müſſen geglaubt, ohne den bei ihr einzuleitenden Verhandlungen vorzugreifen. Nichts deſto weniger theilen ſämmtliche hier vereinigte Bevollmächtigte das lebhafte Gefühl, daß man ſich mit Aufklärung dieſer Fragen, zumal in einem Zeitpuncte, wo das Publikum, und beſonders die producirenden und gewerbtreibenden Claſſen, durch widerſprechende, verkehrte oder treuloſe Darſtellungen ſo vielfältig irre geführt werden, ernſthaft beſchäftigen müſſe, und haben ſich zu dem Ende vorläufig über folgende Beſtimmungen vereinigt:

1.

„Die Bundesverſammlung hat die Beförderung und Erleichterung des Deutſchen Handels überhaupt, und inſonderheit des Verkehrs zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte, als einen der Hauptgegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zu behandeln, und ſich fortwährend zu beſtreben, die jenem Zweck entgegenſtehenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen.

2.

Sie hat zur nähern Bearbeitung des Gegenſtandes einen Ausſchuß zu beſtellen, und demſelben die Befugniß zu ertheilen, bei ſeinen Berathungen ſachverſtändige Geſchäftsmänner, nach einer dieſerhalb mit den Regierungen zu treffenden Verabredung, zu Rathe zu ziehen.

3.

Die Bundesverſammlung hat fortdauernd ihre Bemühungen dahin zu richten, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide und Schlachtvieh baldmöglichſt zu einer gründlichen und feſten Vereinbarung zwiſchen den Bundesſtaaten gedeihe.

4.

Da es für das Geſammtwohl der Bundesſtaaten und zur Beförderung ihres gemeinſchaftlichen Flors äuſſerſt wünſchenswürdig iſt, daß die im Art. 1 berührten und mit dieſen in Verbindung ſtehenden Gegenſtände von allen Seiten gründlich aufgeklärt und erörtert werden; ſo verpflichten ſich ſämmtliche Bundesregierungen, ihre Geſandtſchaften am Bundestage zu dem Ende mit möglichſt erſchöpfenden Inſtructionen zu verſehen, damit die nach Art. 2 bei der Bundesverſammlung zu beſtellende Commiſſion zuvörderſt zu einer vollſtändigen Ueberſicht des gegenwärtigen Standes der Dinge, als der nothwendigen Grundlage aller ferneren Verhandlungen, und demnächſt, nach reifer Ueberlegung, zu einem mit der eigenthümlichen Lage und den Verwaltungsſyſtemen der einzelnen Staaten vereinbaren, zugleich aber für die Geſammtheit des Bundes erſprießlichen Reſultate gelangen möge.

Vorſtehende Sätze ſollen in Form eines abgeſonderten Conferenzprotokolls von den hier anweſenden Bevollmächtigten unterſchrieben, und an die resp. Höfe und Regierungen mit der Bitte, ihren Geſandten am Bundestage die erforderlichen Inſtructionen im Sinne des Art. 3, ſobald die Wichtigkeit der Sache es nur irgend zuläßt, zu ertheilen, eingeſendet werden.“

Hiermit ſchließen ſich die bei den Wiener Miniſterialconferenzen über den Handel und Verkehr gepflogenen Verhandlungen.

In der 13. Sitzung der Bundesverſammlung vom 22. Juni 1820 machte das Präſidium die Eröffnung, daß Seine Majeſtät der Kaiſer zu lebhaft das von ſämmtlichen, allerjüngſt in Wien vereinigt geweſenen Bevollmächtigten der Bundesſtaaten ausgeſprochene Gefühl über die Nothwendigkeit theilten, daß die hohe Bundesverſammlung die Beförderung und Erfüllung des Deutſchen Handels überhaupt, und inſonderheit des Verkehrs zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte, als einen der Hauptgegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit und Thätigkeit behandle, um nicht auf die thunlichſte Beſchleunigung dießfälliger, möglichſt erſchöpfender, ſofort die einſchlägigen mannigfaltigen Modalitäten umfaſſender Inſtructionen dringend anzutragen.

Seine Majeſtät hielten dafür, daß unter dieſen Modalitäten unverkennbar und vorzugsweiſe die Beachtung zweckmäßiger Zollverhältniſſe in den verſchiedenen Bundesſtaaten und die Beſtimmung des Rechts der Regierungen hinſichtlich der Abnahme und des Ausmeſſers von Aus-, Ein- und Durch-Fuhrzöllen bei dem wechſelſeitigen Verkehr gehörten, und als weſentliche Prämiſſen erwogen werden müßten, um zuvörderſt, nach Ihrem aufrichtigſten Wunſche, die ſchon früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide und Schlachtvieh eheſtens zu einer gründlichen und feſten Vereinigung unter den Bundesſtaaten zu bringen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten ſich, über den Präſidialantrag Bericht zu erſtatten und um ſchleunige Inſtruction zu bitten.

In der 18. Bundestagsſitzung vom 27. Juli 1820 wurde die Zuſammenſtellung der beſondern Gegenſtände, welche in Folge der letzten Wiener Miniſterialconferenzen zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringen ſind, mit näherer Bezeichnung des verſchiedenen Standpunctes derſelben, vertraulich vorgelegt.

Hierin iſt sub II. 3 geſagt:

„In Betreff des Handels und Verkehrs zwiſchen den Bundesſtaaten, hat ein Separatprotokoll vom 24. Mai zur 34. Sitzung zwar die fernere Erwägung der in dieſer Hinſicht dort nicht aufzulöſenden Fragen der Bundesverſammlung überlaſſen zu müſſen geglaubt, um den bei ihr einzuleitenden Verhandlungen nicht vorzugreifen; allein vier allgemeine Beſtimmungen zu Anhaltspuncten dabei angenommen, in deren Gemäßheit nun zunächſt von der Bundesverſammlung

a) ein Ausſchuß zur nähern Bearbeitung des Gegenſtandes überhaupt zu beſtellen wäre, zu welchem Ende ſich ſämmtliche Bundesregierungen verpflichtet haben, ihre Geſandtſchaften am Bundestage mit möglichſt erſchöpfenden Inſtructionen zu verſehen, damit dieſe zu beſtellende Commiſſion zuvörderſt zu einer vollſtändigen Ueberſicht des gegenwärtigen Standes der Dinge, als der nothwendigen Grundlage aller ferneren Verhandlungen, und demnächſt ꝛc. gelangen möge;

b) die Bundesverſammlung fortdauernd ihre Bemühungen dahin zu richten haben wird, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit Lebensmitteln baldmöglichſt zu einer gründlichen und feſten Vereinbarung zwiſchen den Bundesſtaaten gedeihe. Nach einem Beſchluſſe im 33. Protokoll ſind die Höfe und Regierungen erſucht worden, in dieſem Sinne die erforderlichen Inſtructionen an ihre Geſandten am Bundestage, ſobald die Wichtigkeit der Sache es nur irgend zuläßt, zu ertheilen.“

In der 19. Bundestagsſitzung vom 3. Aug. 1820 wurde die Commiſſion zur Begutachtung dieſes Gegenſtandes, beſtehend aus 5 Mitgliedern, erwählt.

Dieſe Commiſſion erſtattete in der 30. Sitzung vom 12. October 1820 Vortrag, in welchem ſie ſich

I. rückſichtlich des freien Handels und Verkehrs zwiſchen den Bundesſtaaten mit Getreide, Hülſenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh dahin ausſpricht:

A) Daß eine feſte Norm über dieſen Gegenſtand nur dann werde erhalten werden können, wenn die höchſten und hohen Regierungen zunächſt über unabänderliche, möglichſt gleichförmige Ein-, Aus- und Durch-Fuhrzölle, denen alle Arten von Getreide, Hülſenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh unterworfen ſeyn würden, ſich vereinigen wollten.

B) Sie glaube ferner, daß als Regel ausgeſprochen werden müſſe, daß zwiſchen den Bundesſtaaten unter ſich keine Art von Sperre dieſer Gegenſtände jemals eintreten ſolle.

C) Daß nicht von einſeitigen Verfügungen, ſondern nur von dem gemeinſchaftlichen Einverſtändniß es abhängen könne, ob an den Grenzen der Bundesſtaaten, gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten, Sperranſtalten verfügt werden ſollen. Ausgenommen hiervon nur allein, wenn ein nicht zum Bunde gehörender Staat gegen die an ſeinen Grenzen liegenden Bundesſtaaten die Sperre anordnete, in welchem Falle es den betreffenden Bundesſtaaten durchaus frei ſtehe, eine ähnliche Sperre zu verfügen oder nicht; im erſtern Falle jedoch würden ſie ſämmtliche Bundesregierungen von dieſer Retorſionsmaaßregel unverweilt in Kenntniß zu ſetzen haben.

D) Unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwiſchen den Bundesſtaaten wäre eine Befreiung von den vor dieſer Vereinbarung feſtzuſetzenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen nicht zu verſtehen.

E) Bloß durchgehendes Getreide, es ſey im Auslande oder in Bundesſtaaten erkauft, wenn es nicht für einen mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat beſtimmt ſey, würde, mit bloßer Erlegung der feſtzuſetzenden Durchgangszölle, durch alle Bundesſtaaten unaufgehalten durchzuführen ſeyn.

II. Der zweite Gegenſtand des der Commiſſion ertheilten Auftrags betreffe, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte und des 2. Artikels des Separatprotokolls der 34. Miniſterialconferenz, die Beförderung und Erleichterung des Deutſchen Handels und Verkehrs im Allgemeinen, und inſonderheit des Verkehrs unter den Deutſchen Bundesſtaaten unter ſich.

Der Commiſſon gingen zur weitern Bearbeitung dieſes ſehr wichtigen und allgemeinen Gegenſtandes noch viele Nachrichten ab, die ſie theils von den höchſten und hohen Bundesregierungen, theils von ſachverſtändigen Geſchäftsmännern, die bei ihren Berathungen zuzuziehen ſie ſich vorbehalte, erhalten zu können hoffe. Vor der Hand glaube ſie jedoch darauf ſich beſchränken zu müſſen, von ſämmtlichen Bundesſtaaten die Mittheilung

a) der bei ihnen beſtehenden Zoll-, Mauth- und Acciſe-Geſetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr ſämmtlicher Gegenſtände des Handels, nebſt den verſchiedenen allenfallſigen Beſtimmungen über Contrebande,

b) einer Anzeige: ob und welche Verfügungen an ihren Grenzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarſtaaten beſtehen,

erbitten zu müſſen.

Hierauf wurde beſchloſſen:

„daß über die hier aufgeſtellte Anſicht der Commiſſion Bericht zu erſtatten, insbeſondere aber die Regierungen der Bundesſtaaten zu erſuchen ſeyen, über die gegenwärtig beſtehenden, den Handel betreffenden Geſetze und Einrichtungen in den Bundesſtaaten, dann über die bei ihnen eingeführten Zoll-, Mauth- und Acciſe-Geſetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr ſämmtlicher Gegenſtände des Handels, nebſt den verſchiedenen allenfallſigen Beſtimmungen

über Contrebande, der Bundesverſammlung Mittheilung zu machen, auch damit die Anzeige zu verbinden, ob und welche Verfügungen an ihren Grenzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarſtaaten beſtehen“.

„Was die hierunter begriffenen Mittheilungen und die Inſtructionen wegen des freien Handels und Verkehrs mit Getreide, Hülſenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh betrifft, ſo wäre deren möglichſte Beſchleunigung zu erbitten“.

In der 12. Sitzung vom 26. März 1821 wurde von Bayern über dieſe Anträge abgeſtimmt, wobei ſich die Königliche Regierung mit denſelben, in ſo fern ſie ſich auf den freien Verkehr mit den nothwendigſten Lebensmitteln beziehen, im Weſentlichen einverſtanden erklärte, und hinſichtlich der Beförderung und Erleichterung des Deutſchen Handels im Allgemeinen die gewünſchten Mittheilungen machte.

Im gleichen Sinne erklärten ſich Königreich Sachſen in der 13. Sitzung deſſelben Jahrs. Würtemberg ſtimmte ebenfalls beifällig ab, mit Ausnahme des Punctes C, wegen des Verkehrs mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen, indem dieſer Antrag mit der früher ausgeſprochenen Anſicht der Majorität der Bundesglieder, welcher zufolge der Handel mit dem Auslande keinen Gegenſtand dieſer Convention ausmache, nicht übereinſtimme.

In der 18. Sitzung vom 14. Mai 1821 erklärte ſich Großherzogthum Heſſen im Weſentlichen mit den Commiſſionsanträgen einverſtanden, und bemerkte, daß die Großherzogliche Regierung ſich gerade damit beſchäftige, die jenſeitige Zoll- und Handels-Geſetzgebung zu reguliren, und daß man ſich daher in dieſer Beziehung weitere Mittheilung vorbehalte.

Die Fürſtlich-Schwarburgiſchen Häuſer brachten einige Notizen über die jenſeitigen Zoll- und Handels-Verhältniſſe zur Kenntniß der Bundesverſammlung.

In der 23. Bundestagsſitzung vom 14. Juni erklärte Preuſſen:

Daß es erbötig ſey, einer Vereinigung der Bundesſtaaten dahin beizutreten, daß

a) hinſichtlich des Verkehrs mit allen Arten von Getreide, Hülſenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh ein Maximum des Ausfuhrzolles feſtgeſtellt,

b) jeder ſonſtigen, den freien Verkehr ſtörenden Beſchränkung der Ausfuhr von den gedachten Lebensbedürfniſſen, ſowohl in Rückſicht auf Quantität als auf die einzelnen Ausgangspuncte, entſagt werde;

c) daß unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwiſchen den Bundesſtaaten eine Befreiung von Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen nicht zu verſtehen ſey;

d) daß durchgehendes Getreide, es ſey im Auslande oder in Bundesſtaaten erkauft, wenn es nicht für einen mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat beſtimmt iſt, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren nicht allein die Grenzen des Bundes, ſondern auch in den nicht zum Bunde gehörigen Ländern eines Bundesgliedes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne; und

e) daß der Verkehr mit dem Auslande nicht zum Gegenſtande der Vereinigung zu machen ſey.

Zugleich theilte Preuſſen die jenſeitigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Abgaben von der Ein-, Aus- und Durchfuhr ſämmtlicher Handelsgegenſtände über den Schleichhandel und über den kleinen Grenzverkehr mit Nachbarſtaaten mit.

In der 28. Sitzung deſſelben Jahrs ſtimmte Baden in demſelben Sinne wie Würtemberg ab.

Weitere Abſtimmungen über dieſen Gegenſtand kamen keine ein.

Digitized by Google

In der 26. Sitzung vom 26. Auguſt 1824 wurde die Commiſſion zur Begutachtung der Verhältniſſe des freien Handels und Verkehrs, welche in der Zwiſchenzeit unvollzählig geworden war, wieder ergänzt.

Bei dieſer Gelegenheit erklärte Baden: Die Großherzogliche Regierung habe aus allen bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung geſchöpft, daß die Schwierigkeiten, welche die Verſchiedenheit der Handelsintereſſen den Verabredungen über Handelsangelegenheiten entgegenſtelle, um ſo leichter zu überwinden ſeyen, je größer das Marktgebiet und je zahlreicher die Artikel ſeyen, wofür die unbedingte Freiheit, oder eine Erleichterung des Verkehrs in Anſpruch genommen werde.

Unter dieſer Vorausſetzung werde nämlich unverkennbar eine Ausgleichung der verſchiedenen Intereſſen, der Production und des Handels der einzelnen Staaten leichter möglich, während bei einer Beſchränkung gemeinſamer Maaßregeln auf wenige Gegenſtände, leicht der Fall eintreten könnte, daß dieſe wenigen Erzeugniſſe in dem einen Lande nur zu den Ausfuhrartikeln, und in dem andern nur zu den Importationsartikeln gehörten. Eine wahre und gerechte Reciprocität, die allein das Ziel gemeinſamer Maaßregeln ſeyn könnte, werde aber nur erreicht, wenn die Bedingung des freiern Austauſches jedem Theile Abſatzwege für die Ueberſchüſſe einzelner Productionsgegenſtände eröffneten.

Daher erſcheine es als höchſt wünſchenswerth, daß bei der Reaſſumtion der Verhandlungen zur Begründung eines freien Verkehrs zwiſchen den ſämmtlichen Bundesſtaaten der frühere Plan eine angemeſſene Ausdehnung erhalten, und jene Verkehrsfreiheit für alle rohen Erzeugniſſe des Bodens, ohne Ausnahme, und für ſo viele verarbeitete Stoffe in Anſpruch genommen werden möchte, als es nur immer die Rückſichten erlaubten, welche die gegen das Ausland beſtehenden Handelsverhältniſſe den einzelnen Bundesſtaaten zu nehmen geböten.

Da in dem nämlichen Verhältniſſe, als der Kreis des wechſelſeitigen freien Verkehrs erweitert werde, die Vortheile deſſelben unter allen Staaten ſich gleichmäßiger vertheilten, ſo dürfe auf dieſem Wege auch um ſo eher ein gemeinſames Einverſtändniß und die Befriedigung eines eben ſo allgemeinen als dringenden Bedürfniſſes erwartet werden.

Großherzogthum Heſſen und die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer traten dieſer Erklärung im Weſentlichen bei.

Seitdem iſt bis auf die neueſten Anträge Hannovers über dieſen Gegenſtand in der Bundesverſammlung nichts vorgekommen.

III.

Gutachten der Majorität der Commiſſion.

Aus den vorſtehend angeführten Erklärungen Preuſſens, Königreichs Sachſen, Hannovers und der freien Stadt Hamburg ergibt ſich, daß dem Art. 19 der Bundesacte nunmehr ein verſchiedener Sinn beigelegt, und daß daraus Folgerungen über die Competenz der Bundesverſammlung abgeleitet werden. Es wird ſich demnach vor allen Dingen davon handeln, dieſe Competenz und den Sinn des Art. 19 der Bundesacte feſtzuſtellen.

Von der einen Seite wird die Anſicht entwickelt, daß der Art. 19 der Bundesacte eine Ausgleichung der Verhältniſſe des Handels und Verkehrs in Deutſchland zwiſchen den Bundesſtaaten vorſchreibe, und daß dieß nur dadurch geſchehen könne, wenn dem Rechte der Bundesſtaaten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beſteuern, gewiſſe Schranken angelegt werden. Es ſey nun Aufgabe der Bundesverſammlung, dieſes Reſultat durch gemeinſchaftliche Berathung der Bundesregierungen herbeizuführen.

Von der andern Seite wird dargethan, daß der Zweck des Art. 19 der Bundesacte in der Herſtellung eines möglichſt freien Verkehrs beſtehe, und daß dieſer Zweck nur dadurch erreicht werden könne, wenn die einzelnen Bundesſtaaten ihr indirectes Steuerſyſtem nach gleichen oder doch annähernden Grundſätzen einrichten, und dadurch eine Vereinigung zu demſelben Zoll- und Handels-Syſtem, wie es in einem großen Theile von Deutſchland bereits hergeſtellt ſey, möglich machen. Da nun die Verhandlungen über den Anſchluß von Zoll- und Handels-Vereinen beinahe die ganze innere Geſetzgebung umfaßten und eine Menge Kenntniſſe und Erfahrungen vorausſetzten, die den Mitgliedern der hohen Bundesverſammlung abgehen, ſo könne eine gemeinſchaftliche Berathung der Bundesverſammlung nicht zum Ziele führen, vielmehr werde der Weg der Separatunterhandlungen zu betreten ſeyn, und ſich die Einwirkung dieſer Verſammlung darauf zu beſchränken haben, die einzelnen Bundesſtaaten über das wahre Sachverhältniß aufzuklären.

Die Commiſſion vermochte ſich von der Richtigkeit der letztern Anſicht nicht zu überzeugen. Der Art. 19 der Bundesacte ſagt:

„Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze, in Berathung zu treten“.

Der Wortlaut dieſes Artikels läßt darüber keinen Zweifel, daß die Abſicht der Bundesregierungen bei Unterzeichnung der Bundesacte dahin gerichtet war, den Handel und Verkehr, nach Maaßgabe der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze, zu erleichtern, und daher in ſo fern einen möglichſt freien Verkehr herzuſtellen.

Der Art. 65 der Wiener Schlußacte hingegen beſtimmt:

„Die in den beſondern Beſtimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten“.

Hieraus geht hervor:

1) daß die Bundesverſammlung den Gegenſtand des Art. 19 der Bundesacte in fernere Berathung zu ziehen,

2) daß der Zweck dieſer Berathung in der Erzielung möglichſt gleichförmiger Verfügungen zu beſtehen hat, und

3) daß dieſer Zweck in der Form einer gemeinſchaftlichen Uebereinkunft zu realiſiren iſt.

Aus dieſen Beſtimmungen folgt: daß die Bundesverſammlung nicht nur berechtigt, ſondern verpflichtet iſt, die ſich auf den Vollzug des Art. 19 der Bundesacte beziehenden Anträge in unmittelbare Berathung zu nehmen; daß ferner der nächſte Zweck des Art. 19 nicht in der völligen Verſchmelzung der Zoll- und Handels-Intereſſen der einzelnen Bundesſtaaten, ſondern in deren möglichſten Ausgleichung beſteht, und endlich, daß die Bundesverſammlung es iſt, welche die in dieſer Beziehung erforderliche gemeinſchaftliche Uebereinkunft abzuſchließen hat.

Dieſe Auslegung des Art. 19 der Bundesacte und Art. 65 der Wiener Schlußacte ſteht mit dem geſammten Bundesſyſteme in vollem Einklang, deſſen Grundlage die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten iſt, und welches daher überall die bundesgemäße Ausgleichung der Intereſſen von Staat zu Staat bedingt, aus dem aber

ein Mehreres mit ſtreng rechtlicher Folge nicht abgeleitet zu werden vermag. Auch hatten alle früheren Verhandlungen der Bundesverſammlung und der Wiener Miniſterialconferenzen, wie aus obigen Auszügen erhellet, den Abſchluß von mehr oder minder ausgedehnten Handelsverträgen zur Herſtellung möglichſter Handelsfreiheit zum Zweck; nirgends iſt aber von der Einführung eines allen Bundesſtaaten gemeinſchaftlichen Zoll- und Handels-Syſtems die Rede.

Eben ſo iſt bekannt, daß die Idee, den Handel und Verkehr durch Zoll- und Handels-Vereine von ſeinen Feſſeln zu befreien, obſchon früher von Privaten zur Sprache gebracht, doch erſt zur Zeit der Wiener Miniſterialconferenzen von einigen Bundesregierungen aufgefaßt und ſeitdem zu verwirklichen geſucht worden iſt, ohne daß hierbei die Einwirkung der Bundesverſammlung in Gemäßheit des Art. 19 der Bundesacte in Anſpruch genommen worden wäre.

Auch die neueſte Königlich-Preuſſiſche Erklärung ſtimmt hiermit in ſo fern überein, als die unmittelbare Einwirkung der Bundesverſammlung auf das Zuſtandekommen von Zoll- und Handels-Vereinen nicht abgelehnt werden könnte, wenn hierin der nächſte Zweck des Art. 19 der Bundesacte geſucht werden müßte. Wollte aber die Thätigkeit der Bundesverſammlung darauf beſchränkt werden, das Sachverhältniß aufzuklären, und die Bundesregierungen zu veranlaſſen, den Weg der Separatunterhandlungen zu betreten, ſo würde hierin daß Geſtändniß liegen, daß dieſe Behörde auſſer Stande ſey, die ihr durch Art. 19 der Bundesacte ertheilte Auflage zu vollziehen.

Die Commiſſion iſt gleichwohl weit entfernt, beſtreiten zu wollen, daß einzelne Bundesſtaaten ein großes Intereſſe dabei haben können, ſich zu demſelben Zoll- und Handelsſyſtem auf dem Wege der Separatunterhandlungen zu vereinigen. Auch dürften die Bundesregierungen ſich in dem Wunſche und in dem Beſtreben begegnen, daß es gelingen möge, auf dieſem Wege recht vielen Beſchwerden über Bedrückung des Handels und Verkehrs abzuhelfen. Zugleich dürfe hierin aber auch für die Bundesverſammlung eine dringende Aufforderung liegen, Anträge von Bundesregierungen, welche ſich auf den Art. 19 der Bundesacte ſtützen, einer reifen Prüfung zu unterziehen, indem es ſich nicht in Abrede ſtellen läßt, daß eine Ausgleichung der Intereſſen aller Bundesſtaaten auf dem Wege gemeinſchaftlicher Berathung um ſo nothwendiger wird, je mehr die Zoll- und Handels-Vereine durch Separatunterhandlungen einzelner Bundesſtaaten ſich conſolidiren und ausbreiten. Die Zoll- und Handels-Vereine beruhen auf dem Grundſatze, daß der innere Markt vorzugsweiſe vor dem nicht zum Vereine gehörigen Auslande zu begünſtigen ſey. Dieſer Grundſatz müßte als ein den Bundesverhältniſſen entſprechender betrachtet werden, wenn ganz Deutſchland in Bezug auf Handel und Verkehr zu einer Gemeinſchaft vereinigt wäre. Wird er hingegen auch gegen Deutſche Staaten zur Anwendung gebracht, wird nicht nur die Ein- und Ausfuhr, ſondern auch der Tranſit von und nach den nicht zum Vereine gehörigen Bundesſtaaten hiernach behandelt, ſo muß für dieſe Staaten hieraus ein Verhältniß entſtehen, das um ſo drückender wird, je weniger ſie im Stande ſind, ein Syſtem der Retorſion aufzuſtellen und je mehr die Vereinsſtaaten ihre Zoll- und Handels-Geſetzgebung zur Begünſtigung des Inlandes ausbilden.

Gegen dieſe Nachtheile können die Bundesſtaaten, welche den Zoll- und Handels-Vereinen nicht beigetreten oder nicht beizutreten Willens ſind, ſich mit Recht auf den Art. 19 der Bundesacte berufen, weil aus demſelben wenigſtens ſo viel gefolgert werden muß, daß die Lage keines Bundesſtaates, wie ſie zur Zeit des Abſchluſſes der Bundesacte in Bezug auf Handel und Verkehr

geweſen iſt, durch die Bemühungen anderer Bundesſtaaten, ihren Handel und Verkehr zu erleichtern und zu befördern, in ſteigendem Maaße verſchlimmert und dem Staate ſelbſt die Möglichkeit entzogen werden dürfe, für den Wohlſtand und das Intereſſe ſeiner Unterthanen auf die Weiſe zu ſorgen, die er ſeinen Verhältniſſen, ohne Beeinträchtigung anderer Bundesſtaaten, für die angemeſſenſte hält.

Die Hannöveriſchen Anträge bezwecken nun, den einzelnen Bundesſtaaten dieſe Möglichkeit zu bewahren, und beziehen ſich vorzugsweiſe auf den Tranſit, indem behauptet wird, daß die gemeinſchaftliche Regulirung der Ein- und Ausfuhrzölle, ſo wünſchenswerth dieſelbe auch ſey, eine weniger unumgängliche Bedingung des Nebeneinanderbeſtehens der Bundesſtaaten ſey.

Auch wird von Hannover der Wunſch geäuſſert, daß die jenſeitigen Anträge, wegen der Begünſtigung der in den Deutſchen Bundesſtaaten gefertigten Fabrikate, oder der rohen Erzeugniſſe derſelben, oder mindeſtens derjenigen Gegenſtände, welche zu den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen gehören, ſo wie der Verhinderung des Schleichhandels im Innern von Deutſchland, einer abgeſonderten Behandlung unterworfen und nicht mit der Frage des Tranſits vermengt werden möge, indem nicht zu verkennen ſey, daß dieſe Anträge mit dem geſammten Zoll- und Handels-Syſteme der einzelnen Bundesſtaaten in zu enger Verbindung ſtehen, um nicht zu weitausſehenden Verhandlungen zu führen, und dadurch dem Hauptantrage wegen des Tranſits Eintrag zu thun.

Hiergegen wird eingewendet, daß die Frage des Tranſits nicht minder als die übrigen Anträge Hannovers mit der geſammten Zoll- und Steuer-Geſetzgebung der Bundesſtaaten zu enge verbunden ſey, um bei der Mannigfaltigkeit der hierbei zur Sprache kommenden Intereſſen ſich von einer abgeſonderten Behandlung irgend einen Erfolg verſprechen zu können; weßhalb denn nichts erübrige, als auch dieſe Frage zur Verhandlung der Bundesſtaaten unter ſich zu verweißen.

Die Commiſſion hat ſich nicht davon überzeugen können, daß die Frage des Tranſits mit dem Zoll- und Steuer-Syſteme der einzelnen Bundesſtaaten ſo enge verbunden ſey, daß ſich bei Bethätigung der allſeitig an den Tag gelegten föderativen Geſinnungen keine abgeſonderte Behandlung und Regulirung derſelben gedenken laſſe. Das Beiſpiel anderer nicht zum Bunde gehörigen Staaten lehrt, daß man bei einem völlig geſchloſſenen Zoll- und Handels-Syſteme, wie es von den Deutſchen Vereinsſtaaten angenommen worden iſt, den Tranſit dennoch begünſtigen könne, ohne daß die Oekonomie der Zoll- und Steuer-Geſetzgebung weſentlich darunter leidet. Selbſt die Begünſtigung einzelner Handelsſtraßen in Bezug auf den Tranſit, die auch in den Deutſchen Vereinsſtaaten ſtatt findet, beweiſt, daß Anſtalten möglich ſind, durch welche den nachtheiligen Folgen eines möglichſt freien Tranſits für die von dem Inlande zu erhebenden Einkünfte vorgebeugt werden kann.

Die Commiſſion iſt demnach der Anſicht, daß, wenn eine auf den Handel und Verkehr ſich beziehende Frage eine ſeparate Erledigung auf dem durch Art. 19 der Bundesacte vorgeſchriebenen Wege zuläßt, der Tranſit dazu gerechnet werden muß. Auch ſcheint es nicht unmöglich, die im gemeinſchaftlichen Intereſſe des Bundes liegende Erleichterung des Tranſits auf einige wenige, die innere Geſetzgebung nicht beläſtigende Grundſätze zurückzuführen. Dagegen erklärt ſich die Commiſſion mit der Anſicht einverſtanden, daß die weiteren Anträge Hannovers mit der Zoll- und Handels-Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten zu nahe verbunden ſind, als daß ſich von der gleichzeitigen Behandlung derſelben mit der Frage des

Tranſits ein Erfolg erwarten ließe, weßhalb ſich denn auch die Commiſſion ihren Vortrag hierüber auf ſpätere Zeit vorbehält.

Es wird aber ferner behauptet, daß durch die Erleichterung des Tranſits für Deutſchland nicht nur nichts gewonnen, ſondern daß der Nachtheil daraus entſtehen würde, daß die dermalen in Deutſchland beſtehende Verſchiedenartigkeit der Steuer-, Zoll- und Handels-Geſetzgebung, welche die eigentliche Quelle der Klagen über Bedrückung des Handels und Verkehrs ſey, conſolidirt und verewigt werde.

Die Commiſſion verkennt nicht, daß die ſchon ſeit vielen Jahren beſtehenden Beſchwerden der Unterthanen mehrerer Bundesſtaaten vorzüglich gegen die zwiſchen denſelben eingeführten hohen Eingangszölle gerichtet ſind, die allgemein und mit Recht als der freien Entwickelung der Agricultur, der Gewerbe und Induſtrie entgegenſtrebend angeſehen werden. Eben deßhalb iſt ſie auch der Anſicht, daß die Befreiung des Handels und Verkehrs von ſo nachtheiligen Beſchränkungen durch eine Vereinigung ſämmtlicher Deutſchen Staaten über ein umfaſſendes gemeinſchaftliches Zollſyſtem, noch ungleich wichtiger und dringender wäre, als Beſtimmungen rückſichtlich des Tranſits. Indeſſen iſt von der einen Seite die Unthunlichkeit, eine ſolche Regulirung der Ein-, Ausgangs- und Durchfuhrzölle durch gemeinſchaftliche Verhandlung der Bundesverſammlung dermalen herbeizuführen, ſo überzeugend dargethan worden, daß die Commiſſion Anſtand nehmen mußte, jetzt ſchon, und ehe die im Zuge befindlichen Separatverhandlungen größere Reſultate geliefert haben, hierauf einzugehen. Im Uebrigen vermag die Commiſſion der Regulirung des Tranſits nach gleichen ſich auf ganz Deutſchland erſtreckenden Grundſätzen keine ſo geringe Wichtigkeit beizulegen, daß es ſich nicht der Mühe lohnte, den Verſuch zu machen, in wie fern eine Erledigung dieſes Punctes zu erzielen ſey.

Deutſchland, im Herzen von Europa gelegen und in viele Staaten getheilt, iſt von der Natur dazu beſtimmt, durch den Tranſithandel von und nach allen übrigen Staaten Europa's belebt zu werden. Würde dieſer Handel beläſtigt und auſſer Verhältniß beſchwert, würde derſelbe als Finanzquelle behandelt, ſo müßte der Tranſit die natürlichen und nächſten Wege verlaſſen und die Umwege zur See ſuchen, wodurch allen Deutſchen Staaten großer, vielleicht unberechenbarer, Nachtheil erwachſen müßte. Es genügt aber nicht, daß einzelne Bundesſtaaten den Tranſithandel begünſtigen, und hierbei nach billigen und gemäßigten Grundſätzen verfahren, ſo lange andere Bundesſtaaten ihrem Rechte, vom Tranſit Abgaben zu erheben, nicht gleichfalls Schranken angelegt haben, indem ſonſt jene Staaten, welche in dieſer Beziehung die billigſten Grundſätze befolgen, nur dazu Opfer bringen würden, um anderen Bundesſtaaten eine deſto ergiebigere Finanzquelle zu eröffnen. Allein nicht nur für den Handel mit dem Auslande bedarf Deutſchland einer gemeinſchaftlichen Regulirung des Tranſits, ſondern noch ungleich mehr für den Handel und Verkehr im Innern von Deutſchland, indem bei der Theilung Deutſchlands in viele Staaten ſonſt die Gefahr entſtünde, daß ſelbſt Deutſche Waaren, wegen der Größe der Eingangs- und Tranſit-Zölle in Deutſchland nicht mehr abgeſetzt werden könnten. Um einem ſolchen Uebelſtande abzuhelfen und um zu verhindern, daß die geographiſche Lage einzelner Staaten nicht die Quelle mannigfacher Klagen und Beſchwerden werde, wurde auf dem Wiener Congreſſe die Verabredung getroffen, daß die Schifffahrt auf Flüſſen, die verſchiedene Staaten durchſtrömen, frei ſeyn und gemeinſchaftlich regulirt werden ſolle. Indeſſen liegen nicht alle Deutſche Staaten an ſolchen den Handel des gemeinſamen Vaterlandes befördernden Strömen, und ſelbſt diejenigen Staaten, welche dieſen Vortheil genießen, befinden ſich zum Theil im Beſitze von Länderſtrecken, die entfernt vom Stromgebiete liegen, und auf den Landhandel ange-

wieſen ſind. Für dieſe Staaten und Gebietstheile wäre durch die zu Wien getroffenen Beſtimmungen nicht geſorgt, wenn dem Art. 19 der Bundesacte nicht die Auslegung gegeben würde, daß der Tranſithandel zu Land auf analoge Weiſe, wie der Tranſithandel auf den Strömen und Flüſſen, behandelt werden ſolle.

Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, daß Tranſitzölle, wenn ſie in ihrem Maaße nicht auf eine billige Vergütung für die Benutzung der Handelsſtraßen beſchränkt ſind, als wahre Abgaben von der Conſumtion anderer Staaten zu betrachten ſind, und daß die Erhebung ſolcher Zölle für die einzelnen Bundesſtaaten um ſo drückender wird, je weniger ſie durch ihre geographiſche Lage im Stande ſind, der zu ihrem Nachtheile beläſtigten Straßen zu entbehren.

Was die Beſorgniß betrifft, daß die Verſchiedenartigkeit der Zoll- und Handels-Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten durch gemeinſchaftliche Regulirung der Tranſitverhältniſſe werde verewigt werden; ſo vermag die Commiſſion dieſelbe nicht zu theilen, vielmehr iſt ſie der Ueberzeugung, daß, wenn durch Regulirung des Tranſits dem Zoll- und Steuer-Syſteme der einzelnen Bundesſtaaten der Charakter der Abſtoßung des deutſchen Auslandes theilweiſe genommen ſeyn wird, alsdann auch eine Annäherung und Ausgleichung in den übrigen, das gemeinſchaftliche Intereſſe berührenden Puncten um ſo leichter zu erzielen ſeyn werde.

Es iſt von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung die Behauptung aufgeſtellt worden, daß in den Fragen, die ſich auf den Handel und Verkehr beziehen, kein Beſchluß per majora gefaßt werden könne, ſondern daß unanimia erforderlich ſeyen.

Die Commiſſion bekennt ſich zu derſelben Anſicht.

Indem im Art. 19 der Bundesacte ausgeſprochen iſt, daß die Bundesglieder ſich vorbehalten, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs in Berathung zu treten, iſt angedeutet, daß das Reſultat der Berathung der freien Uebereinkunft ſämmtlicher Bundesglieder vorbehalten bleiben ſoll. Könnte hierüber noch ein Zweifel beſtehen, ſo würde er durch Art. 65 der Wiener Schlußacte beſeitigt. Die hierin vorkommenden Worte: „um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen“, beſagen deutlich, daß die Handelsangelegenheiten unter den Gegenſtänden begriffen ſind, die nur durch Einſtimmigkeit aller Bundesglieder erledigt werden können.

Die Commiſſion hat in den vorſtehend entwickelten Anſichten hinreichende Motive gefunden, um die Anträge Hannovers in Betreff des Tranſits rückſichtlich ihrer Ausführbarkeit in nähere Erwägung zu ziehen. Hierbei hat ſie die von der Königlich-Sächſiſchen Regierung anher gegebenen Ausführungen und Vorſchläge vorzugsweiſe benutzt, es aber für zweckmäßig gehalten, ihre Vorſchläge ſogleich in den Entwurf einer Uebereinkunft zuſammen zu faſſen, und dieſen mit kurzen Bemerkungen zu begleiten.

Indem die Commiſſion hiermit ihre Anträge der hohen Bundesverſammlung übergibt, wünſcht ſie ſehnlichſt, daß ihr Beſtreben nicht verkannt werden möge, den Weg zu einer umfaſſendern Ausgleichung der Intereſſen und Bedürfniſſe der Bundesſtaaten in Bezug auf den Handel und Verkehr zu bahnen, und eine Annäherung der verſchiedenen Verwaltungsſyſteme vorzubereiten. – Die Commiſſion würde geglaubt haben, den von ihr gehegten Erwartungen nicht zu entſprechen, wenn ſie nicht der Stellung und den Verhältniſſen aller Bundesſtaaten möglichſte Rechnung getragen hätte, und wenn ſie in ihren Anträgen dermalen ſchon weiter gegangen wäre, als der nächſte Zweck es erforderte. Sie überläßt ſich der Hoffnung, daß bei näherer Prüfung der Sache manche der Schwierigkeiten, die entgegen

zu ſtehen ſcheinen, ſchwinden werden, und daß bei den freundſchaftlichen, Geſinnungen, die allen Bundesregierungen beiwohnen, als erſter Schritt eine Verſtändigung werde erzielt werden können, welche die Ausſicht zu größeren Erleichterungen des Handels und Verkehrs gewährt.

IV.

Entwurf einer Uebereinkunft unter den Deutſchen Bundesſtaaten zur Begünſtigung des Durchfuhrhandels.

§. 1.

Die Deutſchen Bundesſtaaten machen ſich gegen einander verbindlich, allen nach einem andern Bundesſtaate gehenden oder durch einen andern beſtimmten, aus einem ſolchen oder durch einen ſolchen kommenden Waaren den Durchgang durch ihr Gebiet zu geſtatten, mit alleiniger Ausnahme jener, welche zu den Staatsmonopolien gehören. — Nur auf die ſo bezeichneten Durchgangsgüter finden die nachfolgenden Beſtimmungen Anwendung, alſo nicht auf jene, welche, aus dem gemeinſchaftlichen Ausland kommend, nur mit Berührung des Gebiets eines einzigen Bundesſtaats, ins gemeinſchaftliche Ausland verbracht werden.

§. 2.

Von den durchgehenden Waaren ſoll eine höhere Abgabe als $1/2$ Kreuzer rheiniſch auf den metriſchen Centner Bruttogewicht und die Deutſche geographiſche Meile nicht erhoben werden können. Dieſe Abgabe ſoll bei größeren Strecken auf keinen Fall 30 Kreuzer rheiniſch auf den metriſchen Centner Bruttogewicht überſteigen. Ausnahmsweiſe ſoll die Abgabe

1) vom Vieh, welches durchgetrieben wird, auf die geographiſche Meile pr. Stück nicht überſchreiten:
   von Pferden und Maulthieren — 2 Kreuzer rheiniſch,
   „ Ochſen, Stieren, Kühen, Rindern — 1 Kreuzer rheiniſch,
   „ Schafen und Schweinen $1/4$ Kreuzer.
2) Von den Brodfrüchten: Weizen, Rocken, Gerſte, Spelz, Haber — nur die Hälfte jenes allgemeinen Satzes betragen dürfen.
3) Für Gegenſtände, welche in der Regel in unverpacktem Zuſtande und mit andern Waaren unvermiſcht transportirt werden, auf den metriſchen Centner und die Deutſche geographiſche Meile $1/6$ Kreuzer rheiniſch nicht überſteigen.

§. 3.

Unter dieſer Abgabe iſt alles begriffen, was bisher unter dem Namen von Zollbehandlungs-, Zollſicherungs- und Begleitegebühren, von Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, überhaupt was unter irgend einem andern Namen, und gleichviel zu weſſen Gunſten, bisher erhoben worden iſt, oder künftig noch erhoben werden könnte, vorbehaltlich der Ausnahme, welche im §. 4 feſtgeſetzt iſt.

§. 4.

Chauſſéegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Einrichtungen, wie Geleite-, eben ſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, geſchieht, ſollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind. Das dermalen in Preuſſen beſtehende Chauſſéegeld nach dem allgemeinen Tarif vom Jahr 1828 ſoll als ein Maximum der Chauſſéegebühr angeſehen und von dem 1. Januar 1834 an in keinem Bundesſtaate überſchritten werden. — Was

insbeſondere die Separaterhebungen von Thorſperr- und Pflaſter-Geldern betrifft, ſo ſollen ſie auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chausséeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

§. 5.

Der Ein- und Austritt der Waaren für den Tranſit darf über alle jene Zollämter nicht beanſtandet werden, über welche der Bezug der nämlichen Waarenartikel für den einheimiſchen Gebrauch geſetzlich geſtattet iſt.

§. 6.

Die Deutſchen Bundesſtaaten machen ſich gegen einander verbindlich, alle Verordnungen und Obſervanzen über gezwungenen Umſchlag oder gezwungene Lagerung, über die Wahl der Fuhrleute und Spediteurs, über die Art und Größe ihrer Bezahlung ꝛc., überhaupt jede ſolche Einrichtung, welche dem Grundſatze der freieſten Bewegung der Durchfuhr entgegen ſteht, rückſichtlich derſelben abzuſchaffen.

§. 7.

Gleichwohl können Handelsleute an zwei oder mehreren Orten unter ſich und mit Fuhrleuten auf beſtimmte Zeit Verträge abſchließen, und hierin die Frachtpreiſe, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Intereſſe liegende, mit keinem Geſetz im Widerſpruch ſtehende Bedingungen, feſtſtellen. Es ſteht jedoch jedem Handelsmann frei, an dieſen Verträgen Theil zu nehmen oder nicht, auch, wenn er beigetreten iſt, wieder auszuſcheiden. Derartige Verträge ſind nur für jene verbindlich, welche Theilnehmer an denſelben ſind, und rückſichtlich der Waaren nur ſo weit, als ſie zur Beſorgung der Theilnehmer geſtellt werden.

§. 8.

Die in einem und demſelben öffentlichen Lagerhaus eines Bundesſtaates auf kürzere oder längere Zeit niedergelegt werdenden Durchgangsgüter ſollen in Bezug auf die deßwegen zu entrichtenden Gebühren gleichgehalten werden, in welcher Richtung ſie ankommen oder abgehen mögen, und ſie ſollen in keinem Falle härter behandelt werden, als die in demſelben Lagerhaus niedergelegt werdenden andern Güter.

§. 9.

Vorſtehende Anordnungen ſind vom 1. . . . an verbindlich.

Sämmtliche Bundesregierungen werden zwei Monate vor dem Eintritt dieſer Zeit der Bundesverſammlung anzeigen, was ſie zum Vollzug dieſer Uebereinkunft verfügt haben.

§. 10.

Für den Fall, daß fremde Staaten den Durchgang Deutſcher Waaren verbieten, oder mit unverhältnißmäßigen Abgaben belaſten, machen ſich die Bundesſtaaten verbindlich, den daraus für die Deutſche Induſtrie entſtehenden Nachtheilen durch gemeinſchaftliche Maaßregeln entgegen zu wirken.

V.

Begründung des Entwurfs einer Uebereinkunft unter den Deutſchen Staaten zur Begünſtigung des Durchfuhrhandels.

ad §. 1.

Die Fälle, welche vorkommen, ſind folgende vier:

a) die Waare kommt aus dem gemeinſchaftlichen Ausland und geht durch einen Bundesſtaat in einen andern;

b) ſie kommt aus dem gemeinſchaftlichen Ausland durch's Bundesgebiet, und geht ins gemeinſchaftliche Ausland;

c) ſie kommt aus einem Bundesſtaate und geht durch einen andern in einen dritten;

d) ſie kommt aus einem Bundesſtaate und geht durch einen andern ins gemeinſchaftliche Ausland.

Sie ſind ſämmtlich in der Faſſung des Paragraphen ausgedrückt, zugleich jedoch mit einer Ausnahme zu dem unter b gedachten Fall. Es kann nämlich andere Bundesſtaaten lediglich nicht berühren, welche Geſetzgebung irgend ein Bundesſtaat für jene Waaren aufſtellt, welche vom gemeinſchaftlichen Ausland ins gemeinſchaftliche Ausland nur allein durch ſein eigenes Gebiet, und nicht auch durch das eines andern Bundesſtaats tranſitiren; es kann ſie nicht berühren, welche Geſetzgebung z. B. Preuſſen für jene Tranſitgüter hat, welche aus der Oſtſee über Stettin nach Warſchau beſtimmt ſind.

ad §. 2.

Wenn der Tarif in Bezug auf die Handels- und Finanz-Intereſſen überall auf jedem Puncte Deutſchlands gleich gerecht ſeyn ſoll, ſo muß er ſich nach der Entfernung richten; wenn er dem Handel die möglichſten Vortheile, die wenigſten Hinderniſſe bereiten ſoll, ſo darf er, der Regel nach, auf die Verſchiedenheit der Gattung der Waaren keine Rückſicht nehmen, darf daher nur nach dem Gewicht, und zwar nach dem Bruttogewicht, ſich richten, damit weitläufige Waarendeclarationen, innere Beſichtigung, überhaupt weitläufige und koſtſpielige Controlirung derſelben vermieden werden; wenn er in ganz allgemeiner Beziehung wohlthätig ſeyn ſoll, ſo darf er nicht hoch ſeyn; wenn er endlich überall gleiche Anwendung finden ſoll, ſo muß ihm ein einziges beſtimmtes Maaß der Entfernung, des Gewichts und des Geldes zum Grunde liegen.

Dieſen Anforderungen entſpricht der vorgeſchlagene Tarif ganz oder ſo weit möglich, und wenn namentlich der weite Umfang Deutſchlands einen noch niedrigern Satz pr. Stunde im allgemeinen Intereſſe nützlich machen möchte, ſo dürfte es doch vorerſt räthlich ſeyn, von den finanziellen und andern Intereſſen einzelner Staaten nicht weitere Opfer zu fordern.

Ganz ohne Ausnahme kann jedoch der nach jenen Anforderungen aufgeſtellte Tarif nicht bleiben, — der Ausnahmen dürften aber nur wenige ſeyn, um ſeine Einfachheit nicht zu vernichten, ſie müſſen überall möglichſt zuverläſſig und leicht erkannt werden, und müſſen ihren Zweck erreichen, ohne Beeinträchtigung der weſentlichen Vortheile des allgemeinen Tarifs, insbeſondere ohne die Nothwendigkeit innerer Beſichtigung und aller damit verbundenen beſchwerlichen Controlen. — Die erſte Ausnahme erfordert das als Tranſitgut durchgeführt werdende Vieh, von dem der Zoll nicht nach dem Gewicht erhoben werden kann.

Die zweite, das Haupterzeugniß der Landwirthſchaft, die Brodfrüchte, welche, obgleich auf dem Transport in Säcken verpackt, doch überall ſchnell als ſolche erkannt und controlirt werden können. — Die Begünſtigung dieſer Erzeugniſſe der Landwirthſchaft beim Tranſit wird beſonders in den Jahren der Theuerung, ſie wird aber auch zu allen andern Zeiten auf dieſe wichtigſte Quelle des Nationalreichthums von den wohlthätigſten Folgen ſeyn.

Die dritte Ausnahme erfordern jene Waaren, welche ſo roher und werthloſer Beſchaffenheit ſind, daß ſie beim Transport nicht einmal verpackt zu werden pflegen, die keinen weiten Transport und noch weniger die Erſchwerung deſſelben mit bedeutenden Abgaben ertragen, und die hauptſächlich die Gegenſtände des wichtigen Grenzverkehrs bilden. — Man würde bei der Verſchiedenheit der Intereſſen in ein unentwirrbares Labyrinth von Vorſchlägen, Anſprüchen und Verweigerungen gerathen, wollte man dieſe Gegenſtände namentlich aufführen,

man würde dadurch insbeſondere den größten Vorzug des vorgeſchlagenen Tarifs zernichten, ſeine Einfachheit und die an dieſelbe ſich knüpfende Entbehrlichkeit faſt aller innern Beſichtigung und aller damit verbundener vielfältiger und beſchwerlicher Controlen. — Die dritte Ausnahme würde ſo ziemlich die meiſten rohen land- und forſtwirthſchaftlichen Erzeugniſſe, viele rohe oder wenig geltende Erzeugniſſe des Bergbaues und des gemeinen Handwerksbetriebs in ſich begreifen. Das eigene Intereſſe und die Loyalität der Regierungen ſind wohl hinlänglich Bürge, daß die freilich unvermeidbar etwas ſchwankende Faſſung dieſer Ausnahme zu keinen weſentlichen Beſchwerden führen werde.

ad §. 3.

Die Clauſeln des §. 3 ſcheinen der Commiſſion wichtig und unerläßlich. Ohne ſie iſt ein für alle Bundesſtaaten gleiches Recht aus dem Vertrage gar nicht denkbar. Alle die angeführten Nebengefälle wirken auf die Erhöhung der Durchfuhrkoſten, ſie wirken, wie der Tranſitzoll ſelbſt; auf ihre Namen kommt nichts an. Sie dürfen nicht mit Stillſchweigen übergangen werden, denn dieß wäre faſt eben ſo viel, als keinen Vertrag über die Tranſitzölle zu ſchließen; ein allgemeiner gleicher Tarif darüber iſt aber bei der großen Verſchiedenheit der Einrichtungen nicht thunlich, in jedem Falle überflüſſig; ihren gegenwärtigen Stand vertragsmäßig feſtzuhalten, wäre die größte Ungerechtigkeit.

ad §. 4.

Die Commiſſion hat in Erwägung gezogen, ob die Chausſéegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehenden Einrichtungen, wie Geleite u. ſ. w., ebenfalls unter den Clauſeln des §. 3 zu begreifen ſeyen. Dieſer Antrag hätte unbedenklich erfolgen können, wenn die Weggelder u. ſ. w. in allen Bundesſtaaten nach den gleichen Grundſätzen erhoben würden, wie die Tranſitabgaben. Da indeſſen in manchen Bundesſtaaten hierbei nach abweichenden Verwaltungsmaximen verfahren wird, ſo mußte die Commiſſion befürchten, auf Schwierigkeiten zu ſtoßen, die nicht leicht zu beſeitigen ſeyn möchten. — Demnach hat ſie vorgezogen, eine Beſtimmung in Antrag zu bringen, welche dem von der Krone Preuſſen mit Kurheſſen abgeſchloſſenen Zollvertrag vom 25. Auguſt 1831 entlehnt iſt, und die alles umfaſſen dürfte, was dermalen zu erreichen ſeyn möchte.

ad §. 5.

Die Beſtimmungen über den Tranſitzoll ſtehen in allen Staaten in der engſten Verbindung mit jenen über den Eingangszoll, weil der letztere nur ſo weit geſichert iſt, als man ſich verläſſigt, daß die angeblichen Tranſitgüter nicht in der That Eingangsgüter ſind. Je höher der Eingangszoll-Tarif, je deutlicher ſpricht ſich jene Verbindung aus. — Auf ihr beruht die Eigenheit aller Zollgeſetzgebung, daß die Tranſitgüter jeder Art nicht auf jedem Punct in das Land eintreten dürfen, daß insbeſondere jene Güter, welche im Eingangstarif am höchſten beſteuert ſind, als Tranſitgüter nur bei der Hauptzollſtätte zugelaſſen werden, da dort nur die zu jener Verläſſigung erforderlichen, unterrichtete und ſichere Beamte vorhanden ſind. Dieſer Verbindung muß eine, überall gleich anwendbare, an jedes Zollſyſtem ſich anſchmiegende Rückſicht getragen werden, weil die Uebereinkunft über die Tranſitzölle nur in ſo fern zu Stande kommen kann, als ſie ſich mit den verſchiedenen Syſtemen über die Ein- und Aus-Gangszölle vereinbar zeigt. Die in dieſem Paragraphen beantragte Beſtimmung ſcheint obigen Rückſichten möglichſt zu entſprechen.

ad §. 6.

Nicht nur unmittelbare Laſten erſchweren den Verkehr, ſondern auch alle ſolche Einrichtungen, welche die freie Bewegung deſſelben hemmen, und mehr oder minder alle eine

mittelbare Erhöhung der Koſten zur Folge haben. Der hier ausgeſprochene Grundſatz hat übrigens ſchon eine völkerrechtliche Sanction erhalten, z. B. in der Rheinſchifffahrts-Acte, und bedarf daher keiner weitern Begründung.

ad §. 7.

Das Gleiche gilt vom Inhalt dieſes Paragraphen.

ad §. 8.

Es wäre allerdings zu wünſchen, daß auch ein allgemeiner Tarif für die Benutzung der Lagerhäuſer gegeben werden könnte. Es ſcheint aber bei der großen Verſchiedenheit der Verhältniſſe nicht ausführbar, und ein Beſtehen darauf dem Hauptzwecke hinderlich werden zu können. Glücklicherweiſe iſt jener Tarif auch nicht nöthig. — Die Bedingung, daß die Tranſitgüter keine höheren Lagergebühren bezahlen dürfen, als alle andern Lagergüter, ſichert ſie vor unmäßiger Belaſtung, weil rückſichtlich jener andern Lagerhausgüter das eigene Intereſſe jedem Staat Mäßigung gebietet, und die Bedingung, die Tranſitgüter ohne Rückſicht auf ihren Weg gleich zu halten, ſchneidet jedes Streben ab auf höhere oder geringere Belaſtung in den Lagerhäuſern, dieſe Güter aus Particular-Intereſſe in ihrer freien Bewegung zu hemmen, ſie zu dieſer oder jener Richtung zu nöthigen.

ad §. 9.

Scheint keiner weitern Motivirung zu bedürfen, indem ohne eine gleichzeitige Vollziehung diejenigen Staaten das Opfer werden müßten, welche hierin zuerſt vorangingen, was nicht verlangt und erwartet werden kann.

ad §. 10.

Es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß durch den vorgelegten Vertragsentwurf über den Tranſitverkehr in Deutſchland allen Gütern des Auslandes ein offener Weg nach und durch daſſelbe geſichert wird, während einzelne auswärtige Staaten deutſchen Waaren den Durchgang vielleicht verſagen, oder wenigſtens auſſerordentlich beſchränken und belaſten. — Es ſcheint deßhalb räthlich, auszuſprechen, daß der Deutſche Bund das gemeinſchaftliche Intereſſe Deutſchlands dabei zu wahren gedenke, und dadurch den erſten Grund zu Handelsverträgen über den Tranſitverkehr mit dem gemeinſchaftlichen Ausland zu legen, welche künftig die verbündeten Deutſchen Staaten, im Geiſte einer gerechten und aufgeklärten Staatsklugheit, zur Beförderung des allgemeinen Völkerrechts vielleicht nicht ohne Erfolg anbieten dürften.

VI.

Separatvotum des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Geſandten als Commiſſionsmitgliedes.

Der Königlich-Preuſſiſche Geſandte vermag nicht, die Anſichten der andern beiden verehrlichen Commiſſionsmitglieder, der Herren Geſandten von Oeſterreich und Baden, über mehrere Puncte zu theilen, und iſt daher veranlaßt, ſich hierüber in folgendem beſondern Votum näher auszuſprechen.

Es dürfte zuförderſt nicht überflüſſig ſeyn, daran zu erinnern, daß ſchon im Verlauf der Wiener Miniſterialconferenzen in den Jahren 1819 und 1820 über dieſen Gegenſtand drei verſchiedene, von ihren resp. Beſchützern ſehr ernſtlich vertheidigte Anſichten aufgeſtellt worden waren.

Die eine ging dahin:

> man ſolle dem Bundestage das beſtimmte Ziel ſeiner Bemühungen für Erleichterung des Handels vorzeichnen, daß, von einem gewiſſen Zeitpuncte ab, alle Grenzlinien-Zölle innerhalb der Grenzen der Bundesſtaaten aufgehoben würden;

man ſolle den Deutſchen Producenten und Conſumenten die unbeſchränkte Freiheit ſichern, ihre Erzeugniſſe und Bedürfniſſe auf dem nächſten Wege abzuſetzen und zu beziehen, entgegengeſetzte Einrichtungen aufheben und künftig vermeiden;

man ſolle Maaßregeln treffen, daß neue Zoll- oder Mauth-Anſtalten, Ein- oder Ausfuhrverbote an den Grenzen mit andern Bundesſtaaten nicht errichtet, einige neuerlich errichtete Mauthen und Zölle aber zum Beſten des Deutſchen Handels wieder aufgehoben würden ꝛc.

Eine *zweite* gemäßigtere Anſicht erklärte zwar alle vorſtehend genannten Beſtimmungen gleichfalls für wünſchenswerth, verzichtete jedoch auf die Möglichkeit ihrer Realiſirung, und wollte ſich in der Hauptſache damit begnügen:

dem Bundestag eine Berathung über Artikel 19 der Bundesacte, mit möglichſtem Streben nach Erzielung baldigen gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſes, über folgende drei Puncte zu empfehlen:

1) ungehindert freie Einfuhr aller Deutſchen Producte und Fabrikate in alle Deutſche Bundesſtaaten, mit Aufhebung aller dermalen dagegen beſtehenden Verbote ſowohl, als der den Verboten in der Wirkung gleich zu achtenden, auf ſolche Producte oder Fabrikate gelegten hohen Abgabenſätze;
2) Beſtimmung eines billig mäßigen Maximums für alle von ſolchen Gegenſtänden künftig überhaupt etwa noch zuläſſig zu erachtenden Zölle;
3) *möglichſte Erleichterung der Durchfuhr, und Beſtimmung der von derſelben zu erhebenden möglichſt ermäßigten Abgabe, nicht nach den Gegenſtänden, ſondern nach der Entfernung und dem etwa nach Pferds- oder Schiffs-Ladungen ungefähr zu ſchätzendem Gewichte.*

Eine *dritte* Anſicht hielt jedoch auch *dieſe* Anträge für unzuläſſig, namentlich auch denjenigen, welcher *auf Erleichterung des Tranſitohandels* ſich bezog. Dieſe dritte Anſicht aber hat obgeſiegt in der Wiener Conferenz, wie die bekannten, den Handel betreffenden, vier Beſtimmungen des Schlußprotokolls vom 24. Mai 1820 zur Genüge beweiſen.

Es ergibt ſich hieraus, daß die Wiener Conferenz, ungeachtet der ihr in der Vereinigung der erſten Staatsmänner dargebotenen Mittel und Wege, über die bei ihr lebhaft zur Sprache gekommene *Tranſitofreiheit* ſo wenig, als über irgend einen andern, die Handelsfrage betreffenden, *poſitiven* und *praktiſchen* Satz ſich zu einigen im Stande war; daß ſie ſich vielmehr darauf beſchränken mußte, der Bundesverſammlung eine *möglichſte* Förderung der Handelsintereſſen zu empfehlen, ohne ihr dafür irgend einen beſtimmtern Anhaltpunct gewähren zu können, als in der Wiener Congreß- oder der Deutſchen Bundes-Acte etwa ſchon vorhanden war; daß ſie endlich nicht geglaubt hat, von den Bemühungen, welche ſie der Bundesverſammlung empfahl, andere Reſultate erwarten zu dürfen, als *ſolche, welche vereinbar ſind mit eigenthümlicher Lage und dem Verwaltungsſyſtem der einzelnen Staaten.*

Mehr zu thun und mehr zu erwarten, hat jene ausgezeichnete diplomatiſche Verſammlung, aller für beſtimmtere Maaßregeln ihr vielfach vorgelegenen Anregung ungeachtet, ſich augenſcheinlich auſſer Stande gefühlt. Was ſie thun konnte und gethan hat, iſt, wie auch von den beiden andern Commiſſionsmitgliedern bemerkt wird, nachher bei der Bundesverſammlung durch keinen Erfolg weiter gefördert worden.

Daran war gewiß Mangel an gutem Willen am wenigſten Schuld. — Man hat den Deutſchen Bund durch ſein Organ, die Bundesverſammlung, in vielen, auf poſitiven Vorſchriften ſeiner Stiftungsurkunde beruhenden Gegenſtänden ſeiner Thätigkeit mit glänzendem Erfolg handeln, und, große Schwierigkeiten überwindend, höchſt wichtige praktiſche Reſultate erzielen geſehen. Er iſt dadurch eine ſtarke Stütze der Unabhängigkeit Deutſcher Staaten nach Auſſen, Deutſcher Ordnung im Innern geworden; wofür er bei allen redlichen Freunden jener Unabhängigkeit wie dieſer Ordnung nur dankbares Anerkenntniß finden kann.

Sind ſeine Bemühungen um die Deutſche Handelsfrage bisher weniger erfolgreich geweſen, ſo mag dieß in der beſondern Natur des Gegenſtandes liegen, welche ihn vorzugsweiſe unfähig macht, in freier Berathung irgend einer, aus Repräſentanten vieler unabhängigen Staaten verſchiedener Größe mit eigenthümlichen und divergirenden Intereſſen, gebildeten Verſammlung gefördert und regulirt zu werden. Dieſe Anſicht würde ſich nur noch mehr beſtätigt finden, wenn die Commiſſion ſich in der Lage befände, die Geſchichte der Verhandlungen über die jetzigen Zollvereine, von dem erſten Verſuche derſelben durch die Bevollmächtigten mehrerer Staaten in Darmſtadt ausgehend, zu verfolgen, inſonderheit auch die Schickſale des Mitteldeutſchen Vereins und die Reſultate der demſelben entſproſſenen Verträge zu beleuchten.

Mit Ueberzeugung von der Richtigkeit jener hiſtoriſch ſchon hinlänglich begründeten Anſicht, mußte es dem Preuſſiſchen Geſandten unmöglich ſeyn, der von der Commiſſionsmajorität ausgegangenen Empfehlung des von der Königlich-Hannöveriſchen Regierung in der 29. Sitzung v. J. eingebrachten Antrages ſich als Commiſſionsmitglied anzuſchlieſſen.

Gewiß ſoll und mag keineswegs der Bundesverſammlung das Recht beſtritten werden, darüber zu berathen, wie zwiſchen ſämmtlichen Deutſchen Staaten eine Uebereinkunft zur Erleichterung des Deutſchen Tranſitohandels und Verkehrs herbeigeführt werden könne. Man mag es im Gegentheil für höchſt wünſchenswerth halten, eine ſolche Uebereinkunft auf dieſem Wege geſchloſſen zu ſehen. Aber man kann dabei eine weſentliche Pflicht zu erfüllen glauben, wenn man auf alle, bisher durch die Erfahrung beſtätigten, großen Schwierigkeiten dieſes Weges aufmerkſam macht. — Man kann der Meinung ſeyn, daß in dieſen vollſtändig erkannten Schwierigkeiten für alle Deutſchen Staaten ein Motiv liegen werde, ferner noch den Weg der Separatübereinkünfte zu verfolgen, jedoch in einer ſolchen Richtung, daß dadurch die bisherigen Hinderniſſe allgemeiner Uebereinkunft immer mehr beſeitigt, und folglich der Bundesverſammlung eine Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte immer mehr erleichtert werde.

Vorläufig bekennt ſich der Preuſſiſche Geſandte zu der Ueberzeugung, daß die Aufſtellung gemeinſamer Grundſätze über den Tranſit ohne gleichzeitige Verabredung über die Ein- und Ausgangsabgaben am Bundestage unmöglich ſeyn wird. In ſolchen Deutſchen Staaten, wo die letztgedachten Abgaben nur unbedeutend ſind, oder ihre Erhebung durch eigenthümliche Verhältniſſe geſichert iſt, mögen die Schwierigkeiten einer abgeſonderten Behandlung der Durchgangsabgabe ſich geringfügiger darſtellen. Wo aber, wie namentlich bei allen größeren Deutſchen Staaten, der entgegengeſetzte Fall eintritt, müſſen ſie unüberwindlich erſcheinen.

In einem wohl geregelten Zoll- und Steuer-Syſteme iſt die Durchgangsabgabe keineswegs eine Finanzſpeculation auf den Beutel des Auslandes, — eben ſo wenig eine willkührliche Miethe für den Gebrauch des Territoriums und ſeiner Straßen, — auch nicht einmal, wenigſtens nicht weſentlich und hauptſächlich, ein unentbehrliches Schutz- und Förde-

rungsmittel für den inländiſchen Gewerbfleiß. Hätte ſie nur eine dieſer drei Beſtimmungen, oder auch alle drei zuſammen genommen, ſo würde ſich leichter über ihre Verminderung reden laſſen, und ein daraus hervorgehendes Einnahmedeficit ſogar in anderen ſtaatswirthſchaftlichen Vortheilen der Verkehrserweiterung ſich vielleicht compenſirt finden. — Aber die Durchgangsabgabe, in ihrer Verbindung mit den Tarifen der Ein- und Ausgangsabgaben, und mit ihren die Erhebung hinlänglich ſichernden Controlmaaßregeln, iſt die ſicherſte, ja, in vielen Fällen, die einzige Schutzwehr gegen den Schleichhandel und gegen die von ihm unter der Durchgangsfirma unablässig verſuchte Schmälerung der Staatseinnahme von den Ein- und Ausgangszöllen, wie von der auf ausländiſchen Gegenſtänden ruhenden Verbrauchſteuer.

Unter dieſem Geſichtspunct iſt ihre ganz conſequent analoge Behandlung mit dem allgemeinen Zoll- und Steuer-Syſteme ſchlechterdings unerläßlich, ſo lange überhaupt das letztere aufrecht erhalten werden ſoll.

Von einem Staate, der die, ſeinem äuſſern und innern Wohlbefinden zuträglichſte Finanzbaſis in einem wohlgeordneten Syſteme indirecter Abgaben gefunden hat, verlangen, daß er den Durchgangszoll bedeutend unter den Betrag der Ein- und Ausgangsabgabe herabſetze, dadurch den Reiz des Schleichhandels ungemeſſen ſteigere, dennoch aber die denſelben bekämpfenden Controlen nicht etwa verhältnißmäßig ſchärfe, ſondern vielmehr gleichzeitig bis auf ein dem Zwiſchenhandel bequemes Minimum herabſtimme; — dieſes verlangen, iſt der Zumuthung gleich, daß jener Staat ſein ganzes bisheriges indirectes Abgabenſyſtem, und mit ihm die bewährt gefundene Baſis ſeiner Unabhängigkeit und ſeines Wohlſtandes aufgäbe. Man darf mit Recht bezweifeln, ob diejenigen größeren Deutſchen Staaten, denen durch die Hannöveriſchen Propoſitionen ein ſolches Opfer angeſonnen werden will, im Intereſſe einiger Deutſchen Küſtenſtaaten, noch bei weitem mehr aber im Intereſſe des Nicht-Deutſchen-Auslandes, daſſelbe zu bringen, ſich entſchlieſſen werden!

Zuweilen wird der Einwurf gehört — „daß doch eine ähnliche Freiheit, wie ſie Hannover für den Landtranſit verlange, auf einigen nach den Grundſätzen der Wiener Congreßacte regulirten Waſſerſtraßen wirklich bereits exiſtire, ohne bisher davon wahrgenommene abſolut verderbliche Rückwirkung auf die innern Abgabenſyſteme der dabei betheiligten Staaten“. Indeſſen ſcheint dieſer Einwurf unerheblich. — Allerdings konnte auch auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein, die Tranſitofreiheit, wie ſie jetzt daſelbſt beſteht, nicht ohne mancherlei Opfer und Unbequemlichkeiten für die, ein eigenes Zoll- und Verbrauchſteuer-Syſtem beſitzenden Uferſtaaten geſtattet werden. Indeſſen fand das Uebel eine billige Grenze in ſeiner Beſchränkung auf Waſſerſtraßen, alſo auf wenige Straßen, die, ihrer Natur nach, nur wenige Ein- und Ausgangspuncte haben. Hier läßt, durch verſtärkte Aufſicht an den Ufern, ſich einigermaßen der Schleichhandel bekämpfen, welchen die zum Ein- und Ausgangszoll unverhältnißmäßig niedrige Tranſitabgabe hervorruft: und zwar um ſo leichter, als die Uferſtaaten unter Umſtänden freie Hand behalten haben, nicht nur die den Strom berührenden Landwege für den Eingang der auf dem Strome ankommenden Waaren nach Gutfinden zu öffnen oder zu ſchließen, ſondern ſelbſt die Uferpuncte ihrer Territorien, wo ein Stromfahrzeug überhaupt auch nur anlegen darf, nach Convenienz zu beſtimmen.

Jetzt wird aber gewünſcht, alle Landwege, mit ihren vielfachen Verzweigungen, Ein- und Ausgangspuncten, in daſſelbe Syſtem unbedingter Tranſitfreiheit aufgenommen, und namentlich alle dem Eingange offen ſtehenden Puncte, ohne Unterſchied, auch für den Tranſit geöffnet zu ſehen. Daß dieß ein weſentlich ganz anderer und für die Intereſſen

der Zoll- und Verbrauch-Syſteme ungleich gefährlicherer Zuſtand ſeyn würde, bedarf keines ausführlichen Beweiſes.

Indem der Geſandte gerechtfertigt zu haben glaubt, warum er es bedenklich finden müſſe, den von der Commiſſionsmajorität ausgegangenen, mit dem Hannöveriſchen Antrage mehr oder weniger übereinſtimmenden Vorſchlägen einer Uebereinkunft unter den Deutſchen Bundesſtaaten zur Begünſtigung des Durchfuhrhandels in ihrer Ganzheit beizutreten, geſtattet er ſich noch über einige einzelne Puncte derſelben die nachfolgenden kurzen Bemerkungen.

Wenn z. B. im §. 1 des Entwurfs zwar durch die ganze Faſſung deſſelben augenſcheinlich danach geſtrebt wird, den Nicht-Deutſchen Handel auszuſchließen von den, dem Deutſchen Tranſit zu bewilligenden Vortheilen, ſo würde nichts deſto weniger dieſe Ausſchließung vollkommen illuſoriſch ſich erweiſen. — Denn wahrſcheinlich würden $^{9}/_{10}$ der Waaren, welche von den Deutſchen Seeplätzen aus ſo bequem durch ganz Deutſchland tranſitiren ſollen, doch überſeeiſchen oder ſonſt ausländiſchen Urſprungs ſeyn.

Es möchte auch bei §. 10 bedenklich ſcheinen, ob jemals irgend eine Wirkung von Retorſionsmaaßregeln zu erwarten ſeyn dürfte, welche, um in Vollzug geſetzt zu werden, zuvor eines gemeinſchaftlichen — d. h. einſtimmigen — Bundesbeſchluſſes bedürfen würden. Ganz abgeſehen von der dazu jedenfalls erforderlichen Zeit, während welcher die Sachlage ſich gewöhnlich ſehr verändern könnte, darf auch mit Grunde bezweifelt werden, ob, bei großer Verſchiedenheit von Steuer-, Gewerbs- und politiſchen Intereſſen der Deutſchen Bundesſtaaten, ein einſtimmiger Retorſionsbeſchluß jemals zu erwarten wäre.

Auf Antrag des Präſidiums wurde

beſchloſſen:

Den Vortrag der Bundestags-Commiſſion an die höchſten und hohen Regierungen mit dem Erſuchen einzuſenden, darüber binnen acht Wochen ihre Inſtructionen ertheilen zu wollen.

§. 100.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 8, eingereicht am 14. März 1833 von dem Königlich-Würtembergiſchen Generallieutenant und Deutſchordens-Commenthur, Freiherrn von Wöllwarth, Nachtrag zu der Vorſtellung vom 24. December v. J., die Ergänzung ſeiner Penſion als Commenthur zu Weddingen, Ballei Niederſachſen, betreffend,

wurde an die Reclamationscommiſſion verwieſen.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff, auch ex subst. für das GH. Heſſen.
Rieß.

Pechlin.
Grünne.
Beuſt.
Marſchall.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilagen 1 bis 5

zu dem Protokoll der 10. Sitzung der Bundesverſammlung vom 14. März 1833.

Beilage 1.

(zu §. 88.)

Note

des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters bei dem Deutſchen Bunde, Herrn Baron Alleye de Cyprey, an den Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten der Bundesverſammlung, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, d. d. Frankfurt den 7. März 1833.

Le soussigne Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Français près la Sérénissime Confédération Germanique a eu l'honneur de rappeler à différentes reprises à Son Excellence Monsieur le Comte de Munch-Bellinghausen, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Président de la haute Diète Germanique, les réclamations, faites par des Français en vertu du traité du 30 Mai 1814, pour des travaux exécutés aux fortifications de Mayence en 1813. La dernière lettre que le Soussigné a eu l'honneur d'adresser à ce sujet à Monsieur le Comte de Munch-Bellinghausen le 8 Décembre de l'année dernière est demeurée jusqu' ici sans réponse et le Soussigné n'a pas encore obtenu une certitude quelconque de l'époque à laquelle la haute Diète pourra faire droit à la juste demande des réclamans.

Ce retard prolongé ne permettant point au Soussigné d'ajourner plus longtems les démarches qu'il a reçu l'ordre de renouveler en faveur des réclamations dont il s'agit, il croit devoir rappeler succinctement l'état actuel de cette affaire.

L'article 30 du traité du 30 Mai 1814 a libéré la France des sommes dues pour travaux d'utilité publique terminés postérieurement au 31 Décembre 1812 dans les départemens détachés de l'Empire Français. Ces sommes ont été mises à la charge des futurs possesseurs des territoires cédés.

Le sens clair et précis de cet article ne laisse aucun doute sur l'obligation qui en résulte. Il s'agit seulement, pour y satisfaire, de constater la date et la nature des travaux qui ont donné lieu à la réclamation des Sieurs *Aubry, Geissler* et autres entrepreneurs.

Cette date est constatée. Les travaux ont été éxécutés en 1813 et par conséquent postérieurement à l'époque du 31 Décembre 1812 fixée par le traité.

La nature des travaux ne l'est pas moins. Elle est définie par la législation sous l'empire de laquelle ces travaux ont été entrepris. Le Soussigné se borne à rappeler ici les articles 538, 540, 541, 545 du Code civil des Français, et la loi du 8 Mars 1810 dont les dispositions ont été citées dans un mémoire remis à la Diète le 2 Mars 1824.

L'esprit de cette législation se retrouve dans toutes les lois françaises, et l'on ne s'en est jamais écarté depuis comme avant le traité de 1814. C'est ainsi que par surabondance le Soussigné citera la loi du 17 Juillet 1819 qui impose pour la défense de l'état des servitudes aux propriétés privées, comme une nécessité prescrite par l'utilité publique.

Il citera encore la loi du 30 Mars 1831 qui dit textuellement, »que lorsqu'il »y a lieu d'occuper tout ou partie d'une ou de plusieurs propriétés particulières »pour y faire des travaux de fortifications, l'ordonnance royale qui déclarera l'uti- »lite publique, déclarera en même tems qu'il y a urgence«. Enfin la loi présentée récemment aux Chambres françaises sur l'expropriation pour cause d'utilité publique, contient la disposition que »pour les travaux militaires l'ordonnance royale »qui déclare l'utilité publique détermine en même tems les terrains qui sont »soumis à l'expropriation.«

Partout et de tout tems en France les fortifications ont été considérées par la législation comme objets d'utilité publique et les travaux faits aux fortifications comme travaux d'utilité publique, et ici la loi était d'accord avec le bon sens et la nature des choses, car certainement rien ne se rattaché plus intimément à l'intérêt public que ce qui contribue à la conservation et à la défense de l'état.

Les travaux éxécutés en 1813 par les Sieurs Geissler et Aubry dans une place française régie par les lois françaises étant ainsi réputés travaux d'utilité publique, une seule cause a pu suspendre pendant quelques années l'éxécution de l'article 30 du traité du 30 Mai 1814, c'est le défaut de régularisation de la prise de possession de la forteresse de Mayence.

Tant que la remise de cette place à la Confédération Germanique n'avait pas formellement eu lieu, il était difficile de statuer sur la réclamation des Sieurs Geissler et Aubry, mais depuis que la prise de possession a eu lieu, les réclamans ont pu croire que rien ne retarderait de la part du possesseur de la place cédée l'accomplissement de l'obligation résultant du traité de 1814.

Le Gouvernement français qui a rempli avec tant d'exactitude et de loyauté les charges dont ce traité l'avait grévé, ne doute point qu'il ne trouve la même loyauté de la part de la Sérénissime Confédération Germanique à éxécuter la partie de ce traité qui la concerne. En appuyant la réclamation des Sieurs Aubry et Geissler, il met une entière confiance dans la prompte et juste décision qu'il attend de la Diète.

Le Soussigné, en priant Son Excellence Monsieur le Comte de Munch-Bellinghausen de porter la présente note à la connaissance de cette haute Assemblée, a l'honneur de lui offrir les assurances renouvelées de sa haute considération.

(signé:) Bon *Alleye de Cyprey.*

Beilage 2.

(zu §. 88.)

Antwort auf vorſtehende Note.

Der unterzeichnete Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Präſidirende Geſandte der Deutſchen Bundesverſammlung hat derſelben die Note Seiner Excellenz des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters, Herrn Baron Alleye de Cyprey, vom 7. d. M. in Betreff der Forderungen einiger Franzöſiſchen Unterthanen für Arbeiten an den Mainzer Feſtungswerken vorgelegt, und er findet ſich auf ſelbige zu folgender Erwiederung ermächtigt.

Die Urſache der bisherigen Verzögerung in Erledigung der beſagten Forderungen liegt einzig in dem Umſtande, daß auſſer denſelben auch von Deutſchen Unterthanen ſehr viele und beträchtliche Forderungen an die Feſtung Mainz gemacht werden, und daß es die Bundesverſammlung dieſerhalb für unthunlich halten mußte, über eine oder die andere der auf beſagter Feſtung haftenden Forderungen eine abgeſonderte Entſchließung zu faſſen, ehe ſie ſelbige ſämmtlich in ihrem ganzen Umfange überſehen und die Grundſätze für ihre Erledigung feſtſetzen konnte. Inzwiſchen iſt die Bundesverſammlung eben in dieſem Augenblicke mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt, und wird es ſich angelegen ſeyn laſſen, die fraglichen Forderungen, ſobald als nur immer möglich, zu erledigen.

Der Unterzeichnete benutzt zugleich dieſen Anlaß, um Seiner Excellenz dem Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Herrn Baron Alleye de Cyprey, die Verſicherung ſeiner ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt den 14. März 1833.

(unterz.) Graf von Münch-Bellinghauſen.

Beilage 3

(zu §. 90.)

Bekanntmachung.

Da der Herausgeber der Zeitſchrift: „die Biene“, M. Richter, ungeachtet der gegen ihn rückſichtlich dieſer Redaction bereits wiederholt vorgekommenen polizeilichen und gerichtlichen Einſchreitungen, die ihm ertheilte Berechtigung zur Herausgabe dieſes Blattes durch Verbreitung einer mit Num. 5 des dießjährigen Jahrgangs verſendeten Schrift unter dem Titel: „Petition um Aufhebung des Lehenweſens“, welche einen allgemeinen gewaltthätigen Eingriff in die Eigenthumsrechte eines Theils der Staatsbürger und die Suspenſion eines auf verfaſſungsmäßigem Wege berathenen und erlaſſenen Geſetzes fordert, und auf Aufregung eines andern Theils der Staatsbürger zur Unzufriedenheit und zum Widerſtande gegen geſetzlich Beſtehendes berechnet iſt, auf eine auffallende Art gemißbraucht hat, ſo iſt von dem Königlichen Miniſterio des Innern beſchloſſen worden, die fernere Herausgabe der „Biene“ oder eines unter einem andern Namen von dem M. Richter etwa zu redigirenden Zeitblattes ſofort zu verbieten.

Nachdem zu Vollziehung dieſes Beſchluſſes unter heutigem Dato die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden ſind, ſo wird ſolches, auf Anordnung gedachten Miniſterii, hierdurch zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Dresden den 29. Januar 1833.

Königlich-Sächſiſches Landesdirectorium.
v. Wietersheim.
Wilmersdorf, S.

Beilage ~~5.~~ 4 (A.)

(zu §. 97.)

Zuſammenſtellung
der Ausgabe-Rubriken in den Geldrechnungen der Fortifications-Baucaſſe der Bundesfeſtung Mainz für die beiden Jahre 1825 und 1826.

Pag.	Rechnung von 1825.	Wirkliche Ausgabe fl.	kr.
	1. Abtheilung.		
31	I. Feſtungswerke . . *)	5,827	52 3/8
35	II. Minen, Erd-Pulvermagazine	458	26 4/8
36	III. Grenzregulirung . .	22	12
39	IV. Thore und Barrieren .	103	51 6/8
41	V. Brücken	4,416	30 2/8
42	VI. Schleuſen und Dämme .	—	—
61	VII. Wachthäuſer . . .	1,354	40
79	VIII. Pflanzungen . . .	1,277	50
81	IX. Brunnen	25	20 2/8
83	X. Paliſadirung . . .	73	24
91	XI. Verwaltung der Beſtände:		
	a) Reparatur der Utenſilien	318	11
97	b) Verwaltung der Beſtände	469	—
—	XII. Materialien-Ankauf .	—	—
—	XIII. Permanente Aufſicht .	—	—
98	XIV. Remunerationen . .	—	—
101	XV. Gehalte und Diäten .	1,518	12
108	XVI. Bureau-Unkoſten . .	1,169	26 4/8
116	Gouvernementsgebäude . .	983	24 1/8
129	Commandanturgebäude . .	2,381	4 1/8
132	Geniedirections-Gebäude . .	423	50 6/8
136	Artilleriedirections-Gebäude .	296	18 2/8
139	Fortifications-Depoſitorien .	157	23 2/8
142	Artillerie-Depoſitorien . . .	175	37 6/8
151	Manipulationsgebäude . .	766	53 4/8
	Summa	22,219	28 3/8

*) Hierunter iſt eine Verwendung von 1,024 Gulden 21 Kreuzer für Bekleidungsmauern begriffen.

Pag.	Rechnung von 1826.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.
	1. Abtheilung.		
20	Tit. I. A. Feſtungswerke . . *)	10,255	6 3/8
28	" B. Wege, Straßen, Chauſſeen ꝛc.	510	43 4/8
37	" C. Brücken	4,544	18 2/8
55	" D. Pflanzungen . . .	1,410	11 2/8
62	" E. Paliſadirungen, Geländer ꝛc.	591	59 2/8
67	" F. Minen, Poternen ꝛc.	221	54 6/8
69	" G. Thore	569	38
70	" H. Grenzregulirung . .	—	—
—	" J. Schleuſen und Batardeaux . . .	142	10
75	" K. Feſtungspontons . .	525	18
	Summa	18,771	19 3/8
80	II. Pulvermagazine . . .	300	50 7/8
106	III. Wachen	1,693	39 7/8
108	IV. Röhrleitung	482	23 6/8
120	V. Gouvernementsgebäude	3,012	40 6/8
130	VI. Commandanturgebäude .	1,461	29 2/8
134	VII. Geniedirections-Gebäude	365	2 6/8
138	VIII. Artilleriedirections-Gebäude	211	56 5/8
147	IX. Fortifications-Bauhof ꝛc.	936	47 4/8
161	X. Artillerie-Bauhof . .	1,416	11 5/8
172	XI. Magazine, Bäckerei, Schlächterei ꝛc. . .	1,199	8 5/8
175	XII. Garniſon-Schwimmanſtalt	426	20
192	XIII. Unterhaltung der Utenſilien	718	30 4/8
194	XIV. Verwaltung der Beſtände	83	2
202	XV. Bureau-Unkoſten . .	882	56 2/8
209	XVI. Zulagen, Diäten . .	1,680	—
216	XVII. Feuerlöſch-Geräthe . .	264	12 6/8
—	XVIII. Extraordinaria . . .	22	45
	Summa	33,929	17 4/8

*) Hierunter ſind 9,046 Gulden 53 Kreuzer für Bekleidungsmauern enthalten.

Pag.	Rechnung von 1825.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.
	Transport	22,219	$28\,^3/_8$
	2. Abtheilung.		
	Dienſtwohnungen.		
155	Brigadierswohnung . . .	1,497	$14\,^1/_8$
211	Dienſtwohnungen	9,234	$21\,^6/_8$
313	Caſernen, Stallungen und Arreſtlocale	24,785	$35\,^5/_8$
326	Spitäler	1,964	$6\,^6/_8$
328	Montirungsdepots	189	$44\,^1/_8$
330	Insgemein	221	$53\,^7/_8$
	Summa	37,892	$56\,^2/_8$
	Haupt-Summe	60,112	$24\,^5/_8$

Pag.	Rechnung von 1826.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.
	Transport	33,929	$17\,^4/_8$
	2. Abtheilung.		
	I. Dienſtwohnungen:		
228	A. Brigadierswohnung ꝛc.	968	$20\,^2/_8$
294	B. Dienſtwohnungen der Officiere . . .	7,157	$43\,^4/_8$
407	II. Caſernen und dazu gehörige Stallungen ꝛc.	15,865	$25\,^2/_8$
422	III. Lazarethe	1,755	$48\,^2/_8$
427	IV. Montur-Depotmagazine	407	$2\,^1/_8$
428	V. Extraordinaria . . .	340	$37\,^3/_8$
	Summa	26,494	$56\,^6/_8$
	Haupt-Summe	60,424	$14\,^2/_8$

ainz für die Jahre 1826 bis 1832.

Num.	…ge der …litär- …miſſion.		1831. Anträge der Feſtungs- behörde.		1831. Anträge der Militär- commiſſion.		1832. Anträge der Feſtungs- behörde.		1832. Anträge der Militär- commiſſion.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	00	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—	Von den neben in den Colonnen der Jahre 1829, 1830, 1831 u. 1832 verzeichneten Anſätzen der Anträge der Feſtungsbehörde betreffen jene mit a bezeichneten die gewöhnliche und die mit b die auſſergewöhnliche Unterhaltung.
2.	00	—	3,000	—	1,800	—	3,000	—	2,000	—	
3.	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	
4.	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—	
5.	150	—	150	—	150	—	150	—	150	—	
6.	370	—	370	—	370	—	a. 370	—	370	—	
							b. 165	—	165	—	
7.	200	—	1,200	—	1,200	—	a. 1,200	—	1,200	—	
							b. 2,140	—	2,140	—	
8.	300	—	800	—	800	—	800	—	800	—	
9.	250	—	250	—	250	—	250	—	250	—	
10.	900	—	a. 900	—	1,038	20	900	—	900	—	
	375	26	b. 138	20							
11.	100	—	100	—	100	—	50	—	50	—	
	372	—									
12.	300	—	a. 300	—	300	—	340	—	340	—	
			b. 380	—	380	—					
13.	200	—	a. 200	—	200	—	200	—	200	—	
			b. 170	—	170	—					
14.	300	—	a. 300	—	300	—	300	—	300	—	
	72	5	b. 550	—	550	—					
15.	470	—	a. 470	—	470	—	a. 470	—	470	—	
	958	41	b. 5,349	22	5,068	59	b. 2,426	—	2,426	—	
16.	200	—	585	59	73	—	200	—	200	—	
	105	9	200	—	200	—					

…r	1830.		1831.				1832.				Bemerkungen.
…er	Anträge der Militär-commiſſion.		Anträge der Feſtungs-behörde.		Anträge der Militär-commiſſion.		Anträge der Feſtungs-behörde.		Anträge der Militär-commiſſion.		
…r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	600	—	600	—	600	—	600	—	600	—	
—	600	—	600	—	600	—	600	—	600	—	
—	300	—	300	—	300	—	300	—	300	—	
—	300	—	300	—	300	—	300	—	300	—	
—	500	—	500	—	500	—	500	—	500	—	
—	3,371	—	3,371	—	3,371	—	3,371	—	3,371	—	
—	9,600	—	9,600	—	9,600	—	12,000	—	12,000	—	
—	200	—	a. 200	—	340	—	329	—	329	—	
—	709	—	b. 140	—							
—	2,409	—	2,409	—	2,409	—	a. 3,000	—	3,000	—	
42	174	18					b. 310	—	310	—	
—	120	—	120	—	120	—	150	—	120	—	
56	2,769	49	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	17,253	30	5,310	—	4,554	25	430	—	430	—	
33	4,507	39	888	52	888	52	2,700	—	2,700	—	
			1,890	—	—	—					
42	774	29	133	—	133	—	1,185	—	1,185	—	
21	822	30	1,881	6	3,556	24	830	—	830	—	
58	4,654	58	2,013	48	4,816	47	4,256	—	4,256	—	
—	—	—	600	—	600	—	—	—	—	—	
—	—	—	331	13	331	13	272	—	272	—	
—	—	—	—	—	—	—	40	—	40	—	
—	—	—	873	20	873	20	1,417	—	1,417	—	
—	—	—	18,097	24	17,502	59	19,595	—	19,595	—	
—	—	—	—	—	—	—	625	—	625	—	

Loco dictaturæ.

Eilfte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 21. März 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des Herzoglich-Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 101.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß der Königlich-Däniſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Pechlin, für den Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Bundestagsgeſandten, Herrn von Schack, ſuſtituirt ſey.

§. 102.

Maaßregeln gegen den Holzfrevel und den anarchiſchen Zuſtand im Bereiche des Luxemburger Feſtungsrayons.

(10. Sitz. §. 98 v. J. 1833.)

Präſidium übergibt der Bundesverſammlung einen Bericht des Feſtungsgouvernements zu Luxemburg vom 13. d. M., worin daſſelbe, in Verfolg ſeines Berichts vom 21. Februar d. J. und unter Vorlegung ſeiner mit dem Königlich-Niederländiſchen Generalmajor von Gödecke dießfalls geführten Correſpondenz, der Bundesverſammlung wiederholt von dem fortdauernden Holzfrevel und der Geſetzloſigkeit innerhalb des Feſtungsrayons zu dem Ende Anzeige macht, damit ein dieſem Uebelſtande abhelfender und auſſerdem der Sachlage angemeſſener Beſchluß baldigſt möge gefaßt werden.

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

den Bericht des Feſtungsgouvernements vom 13. d. M. mit ſeinen beiden Anlagen, nachträglich zu dem in der 8. dießjährigen Bundestagsſitzung vorgelegten Bericht deſſelben vom 21. Februar und zu der in der 10. dießjährigen Sitzung (§. 98) dießfalls abgegebenen Erklärung der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung, dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zur Begutachtung zuzuweiſen.

§. 103.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Schulden- und Penſions-Weſen, insbeſondere Anfragen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts betreffend.

(8. Sitz. §. 66 v. J. 1833.)

Königreich Sachſen. 1) Das Königlich-Würtembergiſche Obertribunal iſt zweifelhaft, ob über den zu deſſen Entſcheidung geſtellten Entſchädigungsanſpruch des Großherzogthums Heſſen, wegen der in den Jahren 1795 bis 1797 für die rheiniſchen Kreistruppen mehrgeſtellten Feldartillerie, nur im Allgemeinen und unter der Vorausſetzung, daß das behauptete, übrigens nirgends ausdrücklich beſtrittene Factum richtig ſey, oder auch über das Daſeyn des Factums ſelbſt und über die Größe der Entſchädigungsforderung zu erkennen ſey, und hat ſich dahin ausgeſprochen, daß es theils nach der Faſſung der Frage in dem neueſten Protokolle, theils, um in keinem Falle ſeine Competenz zu überſchreiten, der Anſicht ſey, ſein Befugniß auf die Cognition über die Frage im Allgemeinen zu beſchränken. Es ſcheint jedoch eine ſolche Beſchränkung weder in den allgemeinen Grundſätzen wegen des bei Aufſtellung der Austrägalinſtanzen zu beobachtenden Verfahrens zu liegen, indem nach dem dieſen Gegenſtand betreffenden Bundesbeſchluſſe vom 3. Auguſt 1820, Art. II, ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß dem jedesmaligen zur Austrägalinſtanz gewählten Gerichtshofe die Entſcheidung des Streits in allen ſeinen Haupt- und Nebenpuncten zuſtehe, noch auch durch die Faſſung der zur Entſcheidung der Austrägalinſtanz gewieſenen Frage in dem Protokolle über die 25. Sitzung vom 12. Juli 1832, §. 241, begründet zu ſeyn, da nicht nur die Frage dahin geſtellt iſt, ob das Großherzogthum Heſſen für die nach ſeiner Angabe mehr geſtellte Feldartillerie eine weitere Entſchädigung in Anſpruch nehmen könne, ſondern auch in Hinſicht auf alle ſtreitigen Fragen unter III. 5 die Beſtimmung beigefügt iſt, daß das Austrägalgericht über alle, die vorſtehenden Puncte berührenden, in den Acten vorkommenden Vorbehalte, in ſo fern ſie geltend gemacht werden, zu erkennen habe. Solchemnach dürfte das Austrägalgericht nach dem Antrage der Commiſſion anzuweiſen ſeyn, eventuell, und wenn der Anſpruch an ſich für rechtsgültig erachtet werden ſollte, auch über das Factum ſelbſt, in ſo fern es im Laufe der Verhandlung von den beklagten Regierungen in Zweifel gezogen wird, und über die Größe der zu gewährenden Entſchädigung zu erkennen.

2) Anlangend die zweite Frage, da ſcheint bei der beſtimmten Faſſung der nach dem Protokolle über die 25. Sitzung vom 12. Juli 1832, §. 241, sub III. 3, aufgeſtellten Frage darauf etwas nicht anzukommen, daß, nach dem Anführen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals (Seite 1549 der Protokolle vom Jahre 1832), früher wenigſtens, im Allgemeinen nicht ſtreitig geweſen iſt, in welchem Verhältniſſe die ſämmtlichen Kreisſchulden auf die Beſitzer der auf der rechten Rheinſeite gelegenen Kreislande zu übertragen ſeyen, und es wird alſo, unter Berückſichtigung des bereits bei der erſten Frage erwähnten Befugniſſes des Austrägalgerichts, über alle in den Acten auf die Hauptfragen ſich beziehenden und ſtreitig werdenden Puncte zu erkennen, dem Antrage der Commiſſion in der 47. Sitzung vom 20. December 1832, Seite 1740, sub 2 beigetreten, daß neben der Frage

> ob die Schulden beider Rheinkreiſe von den gegenwärtigen Beſitzern der auf dem linken Rheinufer belegenen Kreislande antheilig zu übernehmen, oder ob ſämmtliche Kreisſchulden auf die Beſitzer der auf der rechten Rheinſeite gelegenen Kreislande zu übertragen ſind?

eventuell auch die Frage:

in welchem Verhältniſſe ſämmtliche Kreisſchulden auf die Beſitzer der auf der rechten Rheinſeite gelegenen Kreislande zu übertragen ſind?

rechtlich zu entſcheiden iſt.

Aus gleichen Gründen wird aber auch — in dem Falle, wenn, zufolge der Entſcheidung des Austrägalgerichts, die Beſitzer der auf dem linken Rheinufer liegenden Kreislande zu den ſtreitigen Leiſtungen mitzugezogen werden ſollten — das Erkenntniß ebenfalls auf das Verhältniß der ſchuldigen Beiträge auszudehnen ſeyn, in Betracht, daß auſſerdem dieſe Frage anderweit auf dem geſetzlichen Wege zur Entſcheidung zu bringen ſeyn würde.

3) Bei dem dritten Puncte iſt allerdings durch die Faſſung der nach dem Protokolle über die 25. Sitzung vom 12. Juli 1832, §. 241, sub 3 miterwähnten Frage:

ob die Schulden der auf dem linken Rheinufer gelegen geweſenen geiſtlichen Kreislande die Schuldenmaſſe der Ueberreſte dieſer Lande auf dem rechten Rheinufer im Ganzen vermehren ſollen,

zu einem Mißverſtändniß Anlaß gegeben worden, in ſo fern man die Worte „dieſer Lande“ auf die vorhergegangenen „geiſtlichen Kreislande“ beziehen wollte, welches zu vermeiden war, wenn man ſich der im 84. §. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes gebrauchten Worte:

„der Antheil der geiſtlichen Kreislande an den Kreisſchulden vermehrt die Schuldenmaſſe der dieſſeits Rheins übrigen Kreisgebiete“,

bedient hätte, weßhalb der Vorſchlag der Commiſſion, S. 1737 des Protokolls über die 47. Sitzung vom 20. December 1832, in der erwähnten Frage die Worte des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes zu ſubſtituiren, zweckmäßig erſcheint.

4) Dem Obertribunal iſt ferner nicht ganz klar geworden, wie durch die Entſcheidung der Hauptfrage, ob nämlich auch die gegenwärtigen Beſitzer der jenſeitigen vormaligen Kreislande zur Concurrenz gezogen werden ſollen, zugleich die Norm für die Entſcheidung der beſondern Frage, nach welchen Grundſätzen die von den vier rheiniſchen Kurhöfen zu der Lütticher Expedition aufgenommenen, auch von den Lüttichern an die drei geiſtlichen Kurhöfe wiedererſetzten, jedoch nicht zu der Kurrheiniſchen Kreiscaſſe verabfolgten, ſondern zu andern Zwecken verwendeten 200,000 Gulden ſammt Zinſen zu vertheilen ſeyn möchten, gegeben werden ſolle. Das Bedenken ſelbſt aber iſt nicht ganz deutlich ausgedrückt, beſonders in ſo fern das Obertribunal hierbei die vorangegebenen ausgezeichneten Worte vor Augen gehabt haben ſollte, welche auf die Eigenſchaft des von den vier rheiniſchen Kurhöfen aufgenommenen und an die Gläubiger nicht zurückgezahlten Capitals als eine Kreisſchuld wohl ganz ohne Einfluß zu ſeyn ſcheinen; es dürfte mithin bei der von der Bundestags-Commiſſion, Seite 1737 des Protokolls über die 47. Sitzung vom Jahr 1832, dießhalb gemachten Bemerkung ſein Bewenden haben.

5) Der bei der Forderung des Münzwardein-Adjuncten Dietze entſtandene Zweifel des Austrägalgerichts iſt bereits durch den in der 33. Sitzung vom Jahr 1832, §. 362, gefaßten Beſchluß erledigt.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Im Allgemeinen den Commiſſionsanträgen beitretend, conformirt ſich der Geſandte wegen etwaiger Modificationen der Stimmenmehrheit.

Hiernächſt gab der Königlich-Würtembergiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Trott, folgende Erklärung ab:

Von dem Königlichen Obertribunal iſt auf die demſelben als Austrägalinſtanz gemachte Mittheilung des am 20. December v. J. in Betreff des Kur- und Oberrheiniſchen Schulden- und Penſions-Weſens gefaßten Bundestagsbeſchluſſes, in Beziehung auf die Penſionsforderung des Münzwardein-Adjuncten Dietze, die Erklärung abgegeben worden, daß es ſich auſſer Stande befinden würde, zumal jetzt, da es auſſer Zweifel ſey, daß es nie über den Rechtsbeſtand der Forderung ſelbſt zu erkennen habe, rückſichtlich derſelben ein beſonderes Verfahren einzuleiten, ohne darüber beſchieden zu ſeyn:

1) ob in der beſondern Beziehung auf dieſe Forderung unter den verſchiedenen Regierungen ſelbſt etwas ſtreitig ſey?

2) worin dieſer Streit beſtehe? und

3) welche Regierungen bei dieſem Streite betheiligt ſeyen, oder vielmehr als Gegner einander gegenüber ſtehen?

Daß es nur dann, wenn dieſe Fragen ins Klare geſetzt ſeyen, der Beſtimmung der Parteirollen ſich unterziehen könne; ohne weitere Belehrung aber ihm nichts anderes übrig bleiben würde, als ſeiner Zeit lediglich die Anwendung der allgemeinen Grundſätze, welche bei der dritten und vierten Frage werden feſtgeſetzt werden, auf die Dietziſche Forderung auszuſprechen, ohne jedoch deßhalb ein beſonderes Verfahren einzuleiten.

Die Königliche Geſandtſchaft entledigt ſich eines ihr zu Theil gewordenen Auftrags, indem ſie dieſe Erklärung des Königlichen Obertribunals zur Kenntniß dieſer hohen Verſammlung zu bringen ſich beehrt.

§. 104.

Schifffahrt auf dem Neckar betreffend.

Würtemberg und Großherzogthum Heſſen. Die Geſandtſchaften von Königreich Würtemberg und Großherzogthum Heſſen ſind von ihren allerhöchſten Regierungen angewieſen, nachſtehende Erklärung zu Protokoll zu geben.

Durch den, in Ausführung des Art. 19 der Bundesacte, in der Plenarſitzung vom 3. Auguſt 1820 gefaßten Bundestagsbeſchluß iſt der in den Miniſterialconferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußſchifffahrt, welcher wörtlich lautet:

„Um der Flußſchifffahrt die derſelben durch die Wiener Congreßacte, Artikel 109 bis 116 incl., zugeſicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen ſämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder ſich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen und vermöge des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesverſammlung zum Grunde gelegten Vorſchriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb ſchon beſtehenden Unterhandlungen aufs thätigſte zu betreiben und in der kürzeſt möglichſten Friſt zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet ſind, ſolche unverzüglich eintreten zu laſſen“.

in das Protokoll der Bundesverſammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zuſtimmung ſämmtlicher Bundesregierungen, deſſen förmliche Annahme von Seiten des Deutſchen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte ſelbſt, erklärt worden.

Der dritte der der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 beigefügten Artikel über die Flußſchifffahrt auf dem Neckar, enthält die Beſtimmung:

„daß die im Jahre 1815 beſtehenden Neckarzölle nicht erhöhet werden ſollen, die Uferſtaaten verſprechen vielmehr, dieſelben, falls ſolche gegenwärtig die im Jahr 1802 ſtatt gefundenen Zollſätze überſteigen ſollten, auf den Betrag dieſer letztern herabzuſetzen“.

Die Regierungen von Würtemberg und Großherzogthum Heſſen waren zu der Erwartung berechtigt, daß dieſe Vertragsbeſtimmungen, deren Erfüllung von irgend einer Bedingung nicht abhängig gemacht war, von der Großherzoglich-Badiſchen Regierung ohne Zögerung würden in Vollzug geſetzt werden. Allein, dieſe ließ die ſo gerechte Erwartung unerfüllt, und den deßhalb gemachten mehrfältigen Erinnerungen wurde die in den Vertragsbeſtimmungen über die Neckarſchifffahrt nirgends gegründete Einwendung entgegengeſetzt, daß jene für die Schifffahrt auf dem Neckar gegebenen Vorſchriften erſt dann ihre Anwendung fänden, wenn die Verhältniſſe der Rheinſchifffahrt zuvor geordnet ſeyn würden.

Unter dieſem Vorwande wurden die Zölle nicht nur auf den Stand vom Jahre 1802 nicht herabgeſetzt, ſondern ſelbſt noch in höherm Betrage als im Jahre 1815 erhoben.

Als endlich durch die zwiſchen den Uferſtaaten des Rheins im März 1831 geſchloſſene Uebereinkunft die Schifffahrt auf dem Rheine geordnet, und dadurch der Vorwand beſeitigt war, unter welchem die Badiſche Regierung die Vollziehung der Wiener Congreßacte auf dem Neckar verweigert hat, erging an die Großherzogliche Regierung im Monat Juni deſſelben Jahrs eine nochmalige Aufforderung, die Waſſerzölle auf dem Neckar auf den Stand vom Jahre 1802 zurückzuführen.

Zugleich wurde dieſer Regierung aus den dieſſeitigen Documenten dargethan, daß ein von Frankfurt oder Mainz nach Heilbronn, oder von Heilbronn nach jenen beiden Handelsplätzen fahrendes Schiff, von der Hälfte ſeiner Ladung, an den zwei Neckar-Zollſtätten zu Neckar-Ems und Neckar-Gemünd je 1½ Kreuzer, zuſammen 3 Kreuzer per Centner, mit andern Worten, daß von der ganzen Ladung an Neckarzoll überhaupt 1½ Kreuzer vom Mainzer Centner à 114 Pfd., nicht nur im Jahre 1802, ſondern ſelbſt noch im Jahre 1808 zu entrichten gehabt habe, während die Großherzoglich-Badiſche Regierung gegenwärtig an jeder der drei Zollſtationen, Mannheim, Neckar-Gemünd und Neckar-Ems, als Neckarzoll

von Baumwolle	10	Kreuzer,
„ feinem Gut	4	„
„ mittlerem Gut	3	„
„ ordinärem Gut	2	„
„ Erz und anderem ſchweren Gut	1	„

erheben läßt.

So gegründet die Erwartung war, daß die Großherzogliche Regierung die, ſechzehn Jahre hindurch fortgeſetzte Zögerung in Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtung nicht länger fortſetzen werde, ſo blieb dieſelbe dennoch unerfüllt. In ihrer erſt im Monat October des Jahrs 1831 erfolgten Aeuſſerung erklärte ſie ſich bloß bereit, über ein Neckarſchifffahrts-Reglement mit Würtemberg und dem Großherzogthume Heſſen in Unterhandlungen zu treten, bei welchen die hierzu ernannten Bevollmächtigten auf den Grund der Zollmanualien und Erhebungsrollen conſtatiren könnten, welche Tarife und Erhebungsweiſen in den Jahren 1802 und 1815 beſtanden hätten.

Ungeachtet die Neckarzölle, da für ſolche in der Congreßacte bereits eine feſte Beſtimmung gegeben iſt, kein Gegenſtand weiterer Unterhandlung ſeyn können, und ungeachtet

bereits nachgewieſen war, welche Zölle im Jahre 1802 auf dem Neckar wirklich erhoben worden ſind, gingen die Regierungen von Würtemberg und vom Großherzogthume Heſſen – ſtets bemüht, ihr Recht auf freundſchaftlichem Wege zu ſuchen – dennoch auf den gemachten Vorſchlag ein, und ſendeten einen Bevollmächtigten nach Carlsruhe ab.

Dieſem Bevollmächtigten wurden von der Großherzoglichen Regierung mehrere Manualien und Rechnungen mitgetheilt, und demſelben, ſtatt daß, nach dem gemachten Antrage, eine gemeinſchaftliche Ausmittlung des wirklichen Betrags der Neckarzölle von 1802 und 1815 hätte ſtatt haben ſollen, dieſes Geſchäft allein überlaſſen.

Am 16. April vorigen Jahrs wurde von ihm das Reſultat ſeiner Nachforſchungen dem Großherzoglichen Miniſterium übergeben, welches aus den von der Großherzoglich-Badiſchen Regierung ſelbſt producirten Documenten den Beweis von der Richtigkeit der dieſſeitigen Behauptung hinſichtlich der Neckarzölle enthält.

Die Folge hiervon war eine mit Umgehung einer Erklärung hierauf abgegebene Aeuſſerung des Großherzoglichen Miniſteriums, daß die dieſſeitigen Anſprüche in dieſer Denkſchrift in einer Ausdehnung gedacht würden, die ſich, nach ſeiner Ueberzeugung, ſchwerlich jemals würde begründen laſſen, die überdieß zu weitläufigen Erörterungen führe und daher zur Baſis der Unterhandlungen nicht wohl geeignet ſchiene, daß die zweckmäßigſte Baſis ein Entwurf zu einer Neckarſchifffahrts-Ordnung ſeyn würde, mit deren Ausarbeitung die Großherzoglichen Miniſterien des Innern und der Finanzen beſchäftigt ſeyen.

In dieſem Entwurfe, welcher erſt im Monat Auguſt dem Königlich-Würtembergiſchen und dem Großherzoglich-Heſſiſchen Miniſterium mitgetheilt worden iſt, wird zwar auf weit geringere Zölle, als bisher erhoben worden, angetragen, ſolche betragen aber dennoch das Siebenfache derjenigen, die im Jahre 1802 erhoben wurden und nach der Congreßacte erhoben werden ſollen.

Aber auch nicht einmal auf die von Baden ſelbſt beantragten Neckarzölle wurden dieſe vermindert, ſondern es werden fortan, gegen die unzweideutigſte Vertragsverpflichtung, die ſeit 1808, zum empfindlichſten Nachtheile für den Handel der beſchwerdeführenden beiden Staaten, erhobenen Zölle auf dem Neckar von den Großherzoglichen Behörden eingezogen.

So wenig es den Regierungen von Würtemberg und Großherzogthum Heſſen bisher gelungen iſt, die Großherzoglich-Badiſche Regierung im Wege der Verhandlungen zur Herabſetzung der Neckarzölle auf den durch Art. 3 der Beſtimmungen über die Neckarſchifffahrt als Norm feſtgeſetzten Tarif von 1802 zu vermögen, eben ſo fruchtlos waren ihre Bemühungen, die gemeinſchaftliche Regulirung der Neckarſchifffahrt überhaupt herbeizuführen. Während die beiden Regierungen bereits vor Jahr und Tag Commiſſarien zu den deßfallſigen Unterhandlungen ernannt und wegen des Orts des Zuſammentritts Vorſchläge gethan haben, konnte die Großherzoglich-Badiſche Regierung bis jetzt noch nicht einmal dahin vermocht werden, ihrer Seits ebenmäßig einen Bevollmächtigten zu ernennen und über den Ort der Zuſammenkunft, ungeachtet man ihr hierin mit aller billigen Willfährigkeit entgegen kam, ſich auszuſprechen.

Zwar hat die Großherzoglich-Badiſche Regierung unter dem 10. Auguſt v. J. den Höfen von Stuttgart und Darmſtadt ein Project eines Neckarſchifffahrts-Reglements mitgetheilt, dieſes Project vertheilt aber einer Seits die Laſten der Unterhaltung der Leinpfade und der Schiffbarkeit des Stroms auf die drei Neckar-Uferſtaaten, nach Verhältniß der Uferſtrecken, behält dagegen anderer Seits die Vortheile, welche das Aequivalent dafür bilden, nämlich die Neckarzölle, Baden allein vor, und ſtellt dieſe an den Gütern zur

ganzen Gebühr, anſtatt auf den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Kreuzer per Centner, im Ganzen ſiebenfach höher, nämlich zuſammen auf $10\frac{1}{2}$ Kreuzer per Centner. Indem die Großherzoglich-Badiſche Regierung durch Mittheilung eines ſolchen Projects einen Schritt für die Regulirung der Neckarſchifffahrt zu thun ſchien, konnte und mußte ſie von den Unannehmlichkeiten deſſelben für die beiden andern betheiligten Höfe, wegen jener Hauptpuncte, gleich von vorn herein überzeugt ſeyn.

Da nun alle Bemühungen der Regierungen von Würtemberg und Großherzogthum Heſſen, dieſe Differenz mit der Großherzoglich-Badiſchen Regierung auf gütlichem Wege unmittelbar auszugleichen, bisher ohne Erfolg geblieben ſind, und die Erledigung derſelben nur durch Einwirkung der Bundesverſammlung ſich hoffen läßt; ſo haben die Geſandten von Würtemberg und Großherzogthum Heſſen von ihren allerhöchſten Regierungen den Auftrag erhalten:

> die Einſchreitung hoher Bundesverſammlung, auf den Grund des Plenarbeſchluſſes vom 3. Auguſt 1820, wegen alsbaldiger Eröffnung der commiſſariſchen Verhandlungen zur Regulirung der Neckarſchifffahrt, nach den Beſtimmungen der Wiener Congreßacte, von Seiten der Großherzoglich-Badiſchen Regierung in Gemeinſchaft mit der Königlich-Würtembergiſchen und Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung, und, unabhängig hiervon, wegen ſofortiger Herabſetzung der auf dem Neckar gegenwärtig erhoben werdenden Zollſätze auf den im Jahre 1802 in Uebung geweſenen Tarif, anzurufen.

Die Geſandten haben ſchließlich noch zu bemerken, daß ihre allerhöchſten Höfe beabſichtigen, ſeiner Zeit diejenigen Bevollmächtigten, welche bisher zu den Verhandlungen mit der Großherzoglich-Badiſchen Regierung verwendet worden ſind, hierher abzuordnen, um der Commiſſion, welche in dieſer Angelegenheit gewählt werden dürfte, alle erforderlichen Aufklärungen über die Neckarſchifffahrts-Verhältniſſe hinſichtlich der Zölle zu geben.

Auf Antrag des Präſidiums wurde

beſchloſſen:

daß der Aeuſſerung der Großherzoglich-Badiſchen Regierung über die vorſtehende Erklärung binnen ſechs Wochen entgegen geſehen werde.

§. 105.

Rundſchreiben des Belgiſchen Gouverneurs Thorn zu Arlon an die Bürgermeiſter des Großherzogthums Luxemburg.

(4. Sitz. §. 27 v. J. 1833.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte hat nicht ermangelt, ſeine allerhöchſte Regierung mit der Bemerkung bekannt zu machen, welche dem in §. 27 des Protokolls der 4. Sitzung vom 24. Januar d. J. enthaltenen Beſchluſſe dieſer hohen Verſammlung vorausgegangen iſt. Dem zufolge iſt derſelbe angewieſen worden, die Bereitwilligkeit ſeines allerhöchſten Hofes zu Erlaſſung einer jeden zweckdienlich erachteten Abmahnung zu erklären, zugleich aber auch darauf zu dringen, daß es der hohen Bundesverſammlung gefallen möge, unverzüglich die Maaßregeln feſtzuſetzen, wodurch die Königlich-Großherzogliche Regierungscommiſſion in den Stand geſetzt werden kann, das Abmahnungsſchreiben oder alle ſonſtigen, zur Beruhigung der getreuen Einwohner dienenden

Bekanntmachungen dieſer Art zu verbreiten, ohne die perſönliche Sicherheit derer zu gefährden, die mit dieſer Verbreitung beauftragt ſind.

Seine Majeſtät, der König-Großherzog, hat vergeblich von Seiten des Bundes die Hülfleiſtung angerufen, welche die Grundlage des Deutſchen Bundes jedem Bundesgliede auf das heiligſte und beſtimmteſte zuſichert, ja welche ſogar im Grundgeſetze des Bundes als ein Hauptzweck deſſelben dargeſtellt wird.

Hierdurch iſt das Anſehen der legitimen Behörden einzig auf die Stadt Luxemburg beſchränkt worden, und ungeachtet aller bundesgeſetzlichen Beſtimmungen, die der legitimen Regierung Schutz gegen äuſſere und innere Feinde zuſichern, weht die Aufruhrfahne unter den Mauern der Feſtung; die Patrouillen und Truppenabtheilungen, welche aus und nach der Feſtung gehen, laſſen dieſelbe ruhig und ungehindert über ihren Köpfen flaggen, — ja es wird nicht einmal in den Städten und Dörfern, die doch auf der für die Beſatzung unentbehrlichen Militärſtraße nach Trier liegen, das Anſehen der geſetzlichen Regierung durch den Bund gehandhabt, ſo daß das Durchziehen der Truppen beinahe als eine, durch die inſurrectionellen Behörden ſtillſchweigend zugeſtandene Vergönnung angeſehen werden muß. Eine ſolche Vergünſtigung geſtatten dieſe Behörden aber den treuen Unterthanen des Königs-Großherzogs nicht, und jeder, der es wagen wollte, eine officielle Bekanntmachung der legitimen Regierung zu verbreiten, würde des ihm im Grundgeſetze des Bundes heilig zugeſicherten Schutzes eben ſo entbehren und ſein und der Seinigen zeitliches Glück in Gefahr bringen, als der getreue Einwohner aus Ehnen, der die im März 1831, ſelbſt aus Veranlaſſung der Bundesverſammlung, durch Seine Majeſtät und Deren Generalgouverneur erlaſſenen Proclamationen im Lande verbreitete, durch die Aufrührer deßhalb gefangen genommen und nach der durch Repreſſalien bewirkten Freilaſſung ſpäter aufs Neue verfolgt und gezwungen wurde, ſieben Monate ſein Haus und ſeine Familie mit dem Rücken anzuſehen und ſich über die Grenzen des Landes zu flüchten.

Wohl fühlen Se. Majeſtät, der König-Großherzog, daß jedes Bundesglied im Stande ſeyn ſollte, zu ſeinen treuen Unterthanen zu ſprechen, und durch Zuſicherung eines geſetzlichen Schutzes die Beſorgniſſe zu entfernen, welche Unruheſtifter zu erregen trachten; auch ſind Allerhöchſtdieſelben von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein großer Theil der Aufwiegelungen, die auch in andern Bundesländern ſtatt gefunden haben, nicht eingetreten ſeyn würde, wenn der Bund, ſeiner Verpflichtung gemäß, bemüht geweſen wäre, den Aufruhr im Großherzogthume zu erſticken, und zuverläſſig würde noch jetzt böswilligen Umtrieben anderwärts ein ſchnelleres Ziel geſteckt werden, wenn nicht eine Handvoll Aufrührer im Großherzogthume ungehindert der geſetzlichen Regierung und dem ganzen Bunde Hohn ſprechen dürften.

Um ſo eifriger aber glauben Allerhöchſtdieſelben auch die Gelegenheit ergreifen zu müſſen, welche die Aufforderung des Herrn Präſidialgeſandten dem dieſſeitigen Geſandten gibt, weßhalb der Letztere beauftragt worden iſt, die Aufmerkſamkeit der hohen Bundesverſammlung auf die eben angedeuteten Verhältniſſe zu lenken und den Wunſch ſeiner allerhöchſten Regierung auszuſprechen, daß unverzüglich wenigſtens die Maaßregeln getroffen werden möchten, welche den getreuen Unterthanen im Lande eine freie und ungehinderte Verbindung mit den benachbarten Bundesländern verſchaffen, und der Königlich-Großherzoglichen Regierung die Mittel geben, dieſe Verbindung durch Herſtellung der geſetzlichen Behörden in den an der Verbindungsſtraße liegenden Orten zu ſichern, wodurch zugleich die Möglichkeit würde gegeben ſeyn, auch ohne Gefährdung treuer Unterthanen, durch die nöthig ſcheinenden Bekanntmachungen auf die übrigen Gegenden des Landes zu wirken, und ſo die Rückkehr der geſetzlichen Ordnung vorzubereiten.

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

vorſtehende Erklärung nachträglich zu derjenigen, welche von der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Bundestagsgeſandtſchaft in der 4. Bundestagsſitzung vom 24. Januar d. J. in dieſem Betreffe abgegeben wurde, an die höchſten und hohen Regierungen einzuſenden.

§. 106.

Arretirung mehrerer Großherzoglich-Luxemburgiſchen Beamten durch Belgiſche Behörden.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Aus einem von dem Herrn General von Gödecke, als Präſidenten der Großherzoglichen Regierungscommiſſion zu Luxemburg, unterm 22. Februar d. J. erſtatteten Berichte, von welchem nebſt den 7 Anlagen die Abſchriften hiermit übergeben werden, geht hervor, daß ſeit Kurzem wiederum fünf Großherzogliche Beamte, welche ſich mit Urlaub von Luxemburg aus in einige umliegende Ortſchaften begeben hatten, um ihre Verwandten zu beſuchen und ſonſtige Privatangelegenheiten zu beſorgen, von den Belgiſchen Behörden arretirt und nach einer längern oder kürzern Verhaftung von da ausgewieſen worden ſind.

Ein ſolches Verfahren ſtimmt eben ſo wenig mit den Beſchlüſſen dieſer hohen Verſammlung vom 13. September und 11. October v. J. überein, als es in grellem Widerſpruch mit dem Benehmen der Großherzoglichen Regierung ſteht, welche nicht nur alle Privatperſonen, ſondern ſelbſt die im Belgiſchen Dienſte angeſtellten Beamten, wenn ſie nicht zu denjenigen gehören, denen der Eintritt aus ſpeciellen Gründen unterſagt iſt, frei und ungehindert nach Luxemburg kommen und in der Stadt umher gehen läßt.

Dieſe neuen Hinderniſſe und Beläſtigungen, welche den im Dienſte der Großherzoglichen Regierung befindlichen Individuen überall in den Weg gelegt werden, ſind für dieſelben ſo unangenehm und nachtheilig, daß Se. Majeſtät, der König-Großherzog, den Geſandten beauftragt haben, ſie zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung zu bringen und Hochdieſelbe wiederholt auf das dringendſte zu bitten, ungeſäumt auf Maaßregeln bedacht zu ſeyn, welche geeignet ſcheinen möchten, den getreuen Unterthanen Sr. Majeſtät bei ſolchen Gelegenheiten Schutz zu verleihen.

Auf Antrag des Präſidiums wurde

beſchloſſen:

vorſtehende Erklärung der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Bundestagsgeſandtſchaft dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zur Begutachtung zuzuweiſen.

§. 107.

Ueberſicht der Geldeinnahmen und Ausgaben für die drei Ergänzungscontingente der Beſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg während ihres Aufenthalts daſelbſt betreffend.

(44. Sitz. §. 517 v. J. 1832.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, für Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. In Beziehung

auf den Beſchluß hoher Bundesverſammlung vom 22. Nov. 1832 (Prot. der 44. Sitz., §. 517), übergibt der Geſandte auf die ihm zur Prüfung und Erklärung zugeſtellte Ueberſicht der Geldeinnahmen und Ausgaben für die drei Ergänzungscontingente zu Luxemburg, während ihres dortigen Aufenthalts, die ihm deßfalls von Ihren Hochfürſtlichen Durchlauchten von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck zugekommenen Bemerkungen sub A, B und C. Den Bericht der Militärcommiſſion vom 8. Juli v. J., nebſt Ueberſicht und ſämmtliche Anlagen, beehrt ſich der Geſandte zugleich, anbei zurückzugeben.

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

die von dem Herrn Geſandten der 16. Stimme für Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck abgegebenen Bemerkungen an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten abzugeben.

§. 108.

Unterbringung des laufenden Approviſionnements in Luxemburg.

(29. Sitz. §. 302 v. J. 1832.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommiſſion hat unterm 25. Februar 1833 einen Bericht des Feſtungsgouvernements von Luxemburg vorgelegt, worin dieſes anzeigt, daß, auſſer den in dem Budget für das heurige Jahr aufgenommenen 3,000 Francs oder 1,392 Gulden 11¼ Kreuzer für Miethe zur Unterbringung von Approviſionnementsgegenſtänden, noch weiters eine Summe von 1,200 bis 1,600 Francs erforderlich ſeyn dürfte, indem der ganze laufende Bedarf von Brod, Roggen und Fourage für das Jahr 1833, welcher zur Lieferung öffentlich ausgeboten war, nicht, wie das Feſtungsgouvernement vermuthete, ſucceſſiv eingeliefert, ſondern der ganze Bedarf baldmöglichſt vollſtändig abgeliefert werden ſolle.

Aus der beiliegenden Anzeige des Kriegscommiſſärs vom 26. Januar d. J. geht hervor, daß noch im Herbſte des vorigen Jahrs der Bedarf von Brod, Roggen und Fourage mit der Bedingung der ſucceſſiven Lieferung ausgeboten, und daß das Quantum damals nur auf 1,000 Wispel Roggen beſtimmt war, indem der Reſt des Bedarfes von 800 Wispeln im Sommer vom Rhein her geſendet werden ſollte.

Durch ein Reſcript des Miniſterialdepartements ſey jedoch ſpäter angeordnet worden:

1) daß pro 1832 ſo viel Roggen und Hafer angeſchafft werden ſoll, damit ultimo December nach Abzug der Comſumtion bis dahin eben ſo viele Beſtände verblieben, als ultimo Juni 1832 vorhanden waren, weßhalb
   352 Wispel Roggen und
   225 Wispel Hafer
   noch im Jahre 1832 zur Ergänzung ſchleunigſt angeſchafft werden mußten; —
2) und daß pro 1833 der Geſammtbedarf von
   1,800 Wispel Roggen,
   600 Wispel Hafer,
   5,000 Centner Heu und
   600 Schock Stroh
   ebenfalls förderſamſt angekauft werden ſollen, indem nicht darauf zu rechnen ſey, daß Roggenſendungen vom Rhein erfolgen würden.

Das Kriegscommiſſariat ſey daher mit den Anſchaffungen ſo ſchleunig wie möglich vorgegangen, und habe bereits weitere Localitäten, als in dem Budget aufgenommen ſeyen, miethen müſſen, und es würden noch mehrere Localitäten hierzu erforderlich ſeyn, welche zuſammen eine Miethe von 1,200 bis 1,600 Francs betragen dürften.

Das Feſtungsgouvernement erſucht die Militärcommiſſion, die Bewilligung des Mehrbedarfes zu bewirken.

Der Ausſchuß findet zu bemerken, daß es ſich hier keineswegs um die Unterbringung des von dem Bunde angeſchafften, für den Belagerungsſtand beſtimmten Approviſionnements, ſondern von den Vorräthen handle, welche für den laufenden Unterhalt der Garniſon in Friedens- und Kriegszeiten — bis zum Eintreten des Belagerungsſtandes — erforderlich ſind, und von dem Garniſonsherrn herbeigeſchafft werden.

Für die Unterkunft der in dieſer Beziehung nothwendigen Vorräthe hat es bisher nicht an Raum gemangelt, und es würde, wie aus dem Berichte des Königlich-Preuſſiſchen Kriegscommiſſariats zu erſehen, auch heuer hieran nicht fehlen, wenn nicht eine veränderte Dispoſition der Königlich-Preuſſiſchen oberſten Militärbehörde die Anſchaffung der ſämmtlichen Naturalvorräthe für das ganze Jahr angeordnet hätte, anſtatt dieſe ſucceſſiv liefern zu laſſen.

Dem Ausſchuſſe ſind die Gründe nicht bekannt, welche in dem heurigen Jahre dieſe neue Anordnung veranlaßt haben: während bis jetzt, und ſelbſt in den letzten beiden Jahren bei der bedrohlichen äuſſern Lage, die ſucceſſive Einlieferung des laufenden Approviſionnements genügt hatte. Er hält ſich jedoch überzeugt, daß bei dieſer Anordnung entweder die hier obwaltenden Verhältniſſe und der Mangel an Raum zur Unterbringung ſolcher großen Quantitäten, bei dem ſchon vorhandenen Approviſionnement für den Belagerungsſtand, jener oberſten Militärbehörde nicht bekannt geweſen, oder daß wenigſtens deren Abſicht nicht dahin gegangen ſey, durch dieſe Maaßregel eine Anforderung an den Bund wegen Uebernahme der hierdurch nothwendig werdenden Miethbeträge machen zu wollen, wenn die dermal beſtehenden Conjuncturen es vortheilhafter erſcheinen laſſen, den ganzen Bedarf ſogleich liefern zu laſſen, anſtatt, wie bisher, deſſen ſucceſſive Ablieferung und Herbeiſchaffung zu beſorgen.

Wenn ſchon der Bedarf für 3 resp. 6 Monate einen ungeheuern Raum zur Aufbewahrung erfordert, wie ſich dieß in Mainz und Luxemburg gezeigt hat, ſo muß allerdings der Bedarf für ein volles Jahr für die gegenwärtig noch ſehr ſtarke Garniſon in Luxemburg, wenn derſelbe nebſt jenem Approviſionnement untergebracht werden ſoll, ſehr bedeutende Räume in Anſpruch nehmen.

Für dieſe zu ſorgen, kann dem Bunde bei Luxemburg ſo wenig als bei einer andern Bundesfeſtung zugemuthet werden.

Daß die Räume und Localitäten, welche für die Aufbewahrung des laufenden Bedarfes bei ſucceſſiver Lieferung erforderlich ſind, vorhanden ſeyen, hat ſich in den Jahren 1831 und 1832 bewährt, wo dieſe Vorräthe, nebſt dem eigentlichen Feſtungsapproviſionnement für 7,000 Mann auf 6 Monate, aufbewahrt waren.

Für dieſe Räume zu ſorgen, liegt allerdings dem Bunde ob, deſſen Eigenthum dieſe Vorräthe ſind, und die für die Miethe zu dieſem Zwecke mit 1,392 Gulden 11½ Kreuzer erlaufenden Koſten, dürften nebſt den Speſen der Uebermachung, auf den Approviſionirungsfond von Luxemburg angewieſen werden.

Die Koſten für die Miethe weiterer Localitäten, die in Folge der neuerlichen Adminiſtrativverfügung der oberſten Militärbehörde erwachſen ſind, ſcheinen dagegen keineswegs den Bund zu berühren, und da auch von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung ſelbſt, wegen Uebernahme dieſer Koſten durch den Bund kein Antrag an die Bundesverſammlung gelangt iſt, ſo trägt der Ausſchuß darauf an:

1) daß die Koſten für die Miethe zur Aufbewahrung des für den Belagerungsſtand von Luxemburg vom Bunde beigeſchafften Approviſionnements mit 1,392 Gulden 11¼ Kreuzer, nebſt den Speſen der Uebermachung, auf den Approviſionirungsfond von Luxemburg angewieſen werden; wovon die Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 25. Februar d. J. in Kenntniß zu ſetzen iſt.

2) derſelben aufzutragen, dem Feſtungsgouvernement zu Luxemburg auf deſſen Bericht vom 30. Januar d. J. zu eröffnen: daß — da die Verfügung, welche die Miethe weiterer Localitäten zur Unterbringung von Approviſionirungsgegenſtänden nothwendig gemacht, nicht von der Bundesverſammlung ausgegangen, auch wegen Uebernahme des Betrags von 1,200 bis 1,500 Francs für dieſe Miethe von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung kein Antrag an die Bundesverſammlung gelangt ſey — letztere in die von dem Feſtungsgouvernement angeſonnene Anweiſung des beſagten Miethbetrags von 1,200 bis 1,500 Francs nicht eingehen könne.

Sämmtliche Geſandtſchaften waren mit dem Antrage des Ausſchuſſes einverſtanden; daher

Beſchluß:

1) Die Koſten für die Miethe zur Aufbewahrung des für den Belagerungsſtand von Luxemburg vom Bunde beigeſchafften Approviſionnements werden mit 1,392 Gulden 11¼ Kreuzer, nebſt den Speſen der Uebermachung, auf den Approviſionirungsfond von Luxemburg angewieſen; die Bundescaſſe-Verwaltung wird ermächtigt, dieſen Betrag in Ausgabe zu verrechnen, und die Militärcommiſſion hievon auf ihren Bericht vom 25. Februar d. J. in Kenntniß geſetzt.

2) Die Militärcommiſſion wird beauftragt, dem Feſtungsgouvernement zu Luxemburg auf deſſen Bericht vom 30. Januar d. J. zu eröffnen: daß — da die Verfügung, welche die Miethe weiterer Localitäten zur Unterbringung von Approviſionirungsgegenſtänden nothwendig gemacht habe, nicht von der Bundesverſammlung ausgegangen, auch wegen Uebernahme des Betrags von 1,200 bis 1,500 Francs für dieſe Miethe von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung kein Antrag an die Bundesverſammlung gelangt ſey — letztere in die von dem Feſtungsgouvernement angeſonnene Anweiſung des beſagten Miethbetrags von 1,200 bis 1,500 Francs nicht eingehen könne.

§. 109.

Vorſtellung des Löb Bielefeld, die Anerkennung eines gerichtlichen Verbots betreffend.

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, verlieſt für den abweſenden Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Bundestagsgeſandten, Herrn von Schack, Namens der Reclamationscommiſſion folgenden Vortrag:

Der Handelsmann Bielefeld zu Carlsruhe übergab am 23. Februar d. J. sub num. 4 der Eingaben, unter Beſtellung eines Bevollmächtigten am hieſigen Orte, eine mit drei Anlagen begleitete Vorſtellung, des nachfolgenden weſentlichen Inhalts:

Das Kaiſerlich-Königlich-Böhmiſche Landrecht habe am 15. Mai 1827 zu ſeiner Sicherheit wegen einer an die Erben des Oberſten, Freiherrn von Wimmer, habenden Forde-

rung einen Verbot auf die Summe von 950,699 Gulden 51 11/20 Kreuzer Reichswährung, welche den gedachten Erben an die ehemalige Reichs-Operationscaſſe zuſtehe, gelegt, und zugleich wegen Nichtauszahlung des Geldes das Behufige an hohe Bundesverſammlung gelangen zu laſſen beſchloſſen.

Nachdem nun Reclamant ſelbſt am 29. Mai 1827 hohe Bundesverſammlung zur Wahrung ſeiner Rechte hiervon in Kenntniß geſetzt, habe die Kaiſerlich-Königliche Staatscanzlei, mittelſt Verfügung vom 25. Juli 1827, die Juſtizbehörde auf deren Antrag wegen Intimation des Verbots bei hoher Bundesverſammlung aus dem Grunde abſchläglich beſchieden, weil dermalen noch jeder ſichere Anhaltspunct, um dem Verbote eine praktiſche Folge zu geben, fehle, und weil die Stellung der Bundesverſammlung jeder Einſchreitung im Wege ſtehe.

Das Großherzogliche Stadtamt Carlsruhe habe ihm, dem Reclamanten, den Bundesbeſchluß vom 9. Juli (Auguſt) 1827 zugeſtellt, welcher dahin laute:

„daß der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche präſidirende Herr Geſandte angewieſen worden ſey, zu erklären, daß es dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Hofe mit den Attributen und der Stellung der hohen Bundesverſammlung nicht wohl vereinbarlich ſcheine, daß dieſelbe ihrer Seits von den privatrechtlichen Verhältniſſen der Reichs-Operationscaſſe-Gläubiger, gegenüber von Dritten, Kenntniß nehme, und dergleichen Arreſtgeſuche annehme und ſpeciell berückſichtige. Dagegen halte es der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Hof allerdings für ſehr zweckmäßig, daß ſeiner Zeit die Geldbeträge, welche zur Berichtigung der Reichs-Operationscaſſe-Schulden werden angewieſen werden, nicht unmittelbar an die Reichs-Operationscaſſe-Gläubiger ſelbſt, ſondern an ihre betreffenden Regierungen verabfolgt werden, deren Sorge es alsdann ſeyn wird, dieſe Beträge an die Betheiligten rechtlicher Ordnung nach auszahlen zu laſſen“.

In dieſem Beſchluſſe liege der Ausſpruch hoher Bundesverſammlung, daß der betreffende Verbot bei der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Regierung ſeine Anerkennung und Wirkung zu finden habe.

Mittelſt Eingabe vom 21. October 1828 ſey von dem Reclamanten bei der Bundesverſammlung angezeigt worden, daß er bei den betreffenden Kaiſerlich-Königlichen Behörden ohne Erfolg die Vormerkung des Verbots nachgeſucht habe; auch die in dieſer Hinſicht ſpäter von der Großherzoglich-Badiſchen Regierung vorgenommenen Verwendungen ſeyen aus dem wiederholt angegebenen Grunde, daß noch kein Object vorhanden ſey, um dem Verbot einen ſichern Anhaltspunct zu geben, ohne Erfolg geblieben; dadurch ſey der Juſtizlauf geſtört! Mittelſt der gedachten Vorſtellung habe er indeſſen ſein Verbotsrecht bei hoher Bundesverſammlung gewahrt, da die von der Kaiſerlich-Königlichen Staatscanzlei für die Nichtrealiſirung des Verbots angegebenen Gründe rechtlich nicht beſtehen könnten.

Nach beſtehenden Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Geſetzen ſey von ihm beim Kaiſerlich-Königlich-Böhmiſchen Landrecht die Verbotsrechtfertigungsklage angebracht, worauf das Gericht mittelſt Erkenntniſſes vom 12. December 1832 die Forderung zwar für liquid erkannt und den Schuldnern die Zahlung anbefohlen, zugleich aber, den beſtehenden Rechten zuwider, entſchieden habe, daß der Verbot rechtlich nicht beſtehe, weil das Verbotserkenntniß von der Kaiſerlich-Königlichen Staatscanzlei und von der Bundesverſammlung unbeachtet geblieben wäre. Gegen dieſe Entſcheidung habe Reclamant zwar an das Kaiſerlich-Königlich-Böhmiſche Appellationsgericht recurrirt, indeſſen ſey die Beſtätigung des Erkenntniſſes nicht bloß möglich, ſondern ſelbſt wahrſcheinlich; in dieſem Falle würde er um ſein wohlerworbe-

nes Recht und mit den Seinigen an den Bettelſtab kommen, da er auf die Redlichkeit ſeiner Schuldner nicht rechnen könne.

Reclamant ſchließt mit der Bitte:

hohe Bundesverſammlung wolle zur Aufrechthaltung des Rechtes jetzt, und bevor das Erkenntniß des Kaiſerlich-Königlich-Böhmiſchen Appellationsgerichts erfolge, die Einleitung treffen, daß keine Juſtizſtörung geſchehe, der Verbot alſo bei der zum Empfang der Beträge für die Wimmer'ſchen Erben berechtigten Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen höchſten Regierung allein, oder bei ſämmtlichen höchſten und hohen Bundesregierungen ſeine Anerkennung und Rechtswirkung finde.

Gutachten

Der am 12. Juni 1827 von dem Reclamanten übergebene, der Commiſſion vorliegende Antrag, hat den in der 25. Sitzung vom 9. Auguſt 1827 gefaßten Bundesbeſchluß mit veranlaßt.

In der neuern Eingabe deſſelben iſt nicht beſtimmt diejenige bundesgeſetzliche Vorſchrift bezeichnet, vermöge deren Reclamant den an hohe Bundesverſammlung gerichteten Antrag begründen zu können glaubt. Die Faſſung des Schlußantrags führt zu der Vermuthung, daß Reclamant nicht eigentlich eine Beſchwerde gegen die Kaiſerlich-Königliche allerhöchſte Regierung zu erheben, ſondern nur die frühern Arreſtgeſuche zu erneuern beabſichtige.

Reclamant gehört indeſſen nicht zu den Gläubigern der vormaligen Reichsoperationscaſſe, kann alſo die Hülfe hoher Bundesverſammlung in Beziehung auf die bei derſelben verhandelt werdende Angelegenheit, wegen Berichtigung der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscaſſe, nicht in Anſpruch nehmen; die Erkennung eines Arreſtes würde ein Act der richterlichen Function ſeyn, wozu hohe Bundesverſammlung nicht berufen iſt, und worüber bei den competenten Gerichten die Verhandlungen annoch obſchweben.

Neben dieſen Gründen ſteht dem Antrage des Reclamanten auch der in der 25. Sitzung vom 9. Auguſt 1827 auf Präſidialantrag einſtimmig gefaßte, oben wörtlich angeführte Bundesbeſchluß entgegen.

Wolle man dagegen den Antrag als eine auf den Grund der Beſtimmung des Art. 29 der Wiener Schlußacte übergebene Beſchwerde wegen Juſtizverweigerung betrachten, ſo fällt deren Ungrund gleichfalls in die Augen. Die Beſtimmung im Art. 29 der Schlußacte hat den Zweck, daß der Rechtszuſtand in allen Bundesſtaaten geſichert ſey; Reclamant räumt nun ein, daß das Kaiſerlich-Königlich-Böhmiſche Landrecht eine rechtliche Entſcheidung über den Beſtand des erlaſſenen Verbots gefällt, daß ſolche ſeinen Erwartungen nicht entſprochen und er daher den Recurs dagegen an einen höhern Richter ergriffen habe, bei welchem die Sache zur Zeit noch anhängig ſey. Hieraus folgt, daß die Rechtspflege keine Hemmung erlitten hat.

Ueber die Beſtimmung der Kaiſerlich-Königlichen Staatscanzlei und über das Erkenntniß des Kaiſerlich-Königlich-Böhmiſchen Landrechts ſelbſt, kann hoher Bundesverſammlung in keiner Hinſicht ein Urtheil zuſtehen, deßhalb iſt denn die Commiſſion der Pflicht überhoben, die von dem Reclamanten dagegen angeführten Gründe zu erörtern.

Der in der 25. Sitzung vom 9. Auguſt 1827 gefaßte Beſchluß bezweckt die Sicherheit aller derjenigen, welche von den für die ehemalige Reichs-Operationscaſſe eingehenden Geldbeträgen Zahlung zu erwarten haben; da dem Reclamanten dieſe Beſtimmung, obgleich ſie ihm bekannt geworden, nicht genügt, ſo bringt die Reclamationscommiſſion in Antrag:

denſelben mit ſeinem in keiner Hinſicht begründeten Geſuche von hier abzuweiſen.

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Antrage, wurde

beſchloſſen:

den Reclamanten mit ſeinem in keiner Hinſicht begründeten Geſuche von hier abzuweiſen.

§. 110.

Beſchwerde des Freiherrn von Hornſtein auf Grieningen gegen die Königlich-Würtembergiſche Regierung, Entſchädigung für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle betr.

(9. Sitz. §. 82 v. J. 1833.)

Der Königlich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Manteuffel, trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

Der Freiherr Carl von Hornſtein auf Grieningen hatte bei hoher Bundesverſammlung beſchwerend angebracht, daß ihm, in Folge einer von der Königlich-Würtembergiſchen Regierung im Jahr 1817 erlaſſenen, die Leibeigenſchaftsgefälle aufhebenden Verordnung, ein bedeutender Theil ſeiner gutsherrlichen Einkünfte entzogen worden ſey, und daß er, auf mehrfältige dringende Vorſtellungen an die Königlichen Staatsbehörden und auf zweimalige unmittelbare Eingaben an den allerhöchſten Souverain ſelbſt, weder den landesherrlichen Schutz in dem Bezuge der Leibeigenſchaftsgefälle, noch die Feſtſtellung eines billigen Entſchädigungsregulativs bezwecken könne.

Da aus dieſer Eingabe und den derſelben beigefügten Beſcheiden der Königlich-Würtembergiſchen Behörden nicht klar zu erſehen war, ob dem Reclamanten hinſichtlich ſeiner Anſprüche die Rechtspflege verweigert oder gehemmt worden ſey, ſo iſt die Königlich-Würtembergiſche Regierung in einem in der 3. dießjährigen Sitzung §. 23 gefaßten Bundesbeſchluſſe erſucht worden, über den Inhalt der Beſchwerde des Freiherrn von Hornſtein auf Grieningen und deren Beilagen Aufklärung an die Bundesverſammlung zu geben.

Hierauf hat der Königlich-Würtembergiſche Geſandte in der 9. dießjährigen Sitzung vom 7. März, §. 82, folgende Erklärung zum Protokoll eingereicht:

(wurde verleſen.)

Die Commiſſion hat hierauf nachſtehendes

Gutachten

abzugeben.

Die Zweifel, welche ſich die Reclamationscommiſſion darüber zu machen hatte, ob eine Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege vorliege, waren durch die vom Reclamanten mit eingereichten Verfügungen des Civilſenats des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis, und beſonders durch die vom 29. December 1827, veranlaßt, worin der von Hornſtein beſchieden worden iſt: daß eine gleichbaldige Zahlungsverfügung oder Entſchädigungsanweiſung, hinſichtlich der auf die aufgehobene Perſonal-Leibeigenſchaft ſich beziehenden Gebühren oder Gefälle, zu Gunſten einzelner Entſchädigungsberechtigten, nicht zuläſſig ſey.

Da aber, nach der ſo eben verleſenen Erklärung, dem von Hornſtein unbenommen geblieben iſt, auf der Betretung des Rechtsweges zu beſtehen und eine förmliche Klage einzureichen, derſelbe jedoch dieſen Weg nicht eingeſchlagen hat, und da, wie verſichert wird, noch keinem der in gleicher Art, wie der Frhr. von Hornſtein, Betheiligten der Rechtsweg verſchloſſen worden iſt, und demſelben auch in Zukunft nicht erſchwert werden wird, ſo findet die Commiſſion dieſe Erklärung vollkommen genügend, um ihren

Antrag

dahin zu richten:

daß der Freiherr von Hornſtein mit ſeiner Beſchwerde abgewieſen werde, weil ihm der Rechtsweg zu Anbringung und Fortſtellung ſeiner Anſprüche nicht verſchloſſen ſey.

Sämmtliche Geſandtſchaften ſtimmten dem Antrage bei; daher

Beſchluß:

Daß der Freiherr von Hornſtein mit ſeiner Beſchwerde abgewieſen werde, da es ihm — zufolge der von der Königlich-Würtembergiſchen Regierung der Bundesverſammlung dießfalls ertheilten Aufklärung — ungeachtet der erfolgten Erlaſſe des Civilſenats des Königlichen Gerichtshofes für den Oberdonaukreis, unbenommen geblieben ſey, auf der Betretung des Rechtsweges zu beſtehen und eine förmliche Klage einzureichen.

§. 111.

Streitigkeit zwiſchen dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt, dann den Herzogthümern Sachſen-Coburg, Hildburghauſen, Meiningen und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen, wegen der aus dem **Thüringiſchen Rayonverbande** vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(10. Sitz. §. 92 v. J. 1833.)

Der **Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff,** erſtattet Namens der Vollziehungscommiſſion folgenden Vortrag:

Von dem als Austrägalinſtanz gewählten Königlich-Hannöveriſchen Oberappellationsgericht zu Celle wurden unterm 15. November 1832 folgende zwei Erkenntniſſe gefällt:

„In Austrägalſachen Anwalts des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachſen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachſen-Hildburghauſen, ex post des Herzogthums Sachſen-Coburg-Saalfeld allein, modo des Herzogthums Sachſen-Coburg-Gotha und des Herzogthums Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, Beklagten, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachſen-Coburg-Saalfeld, wird zuvörderſt beiden Theilen des in vorſtehender Maaße vervollſtändigten rubri causae für die Zukunft ſich zu bedienen aufgegeben, ſodann aber von **Uns Wilhelm** dem Vierten, von Gottes Gnaden Könige des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. im Namen und Auftrag der hohen Deutſchen Bundesverſammlung für Recht erkannt:

daß beklagte Gouvernements ſchuldig und verbunden, die klagbar gemachte Summe ad 31,313 Rthlr. 2 gGr., den Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, nebſt Verzugszinſen zu fünf Procent vom 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstage, an klägeriſches Gouvernement zu entrichten, auch die auf dieſen Rechtsſtreit verwandten Koſten allein zu tragen“.

ferner:

„In Austrägalſachen des Anwalts des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachſen-Coburg-Saalfeld und des Herzog-

thums Sachſen-Hildburghauſen, ex post des Herzogthums Sachſen-Hildburghauſen allein, modo des Herzogthums Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen und des Herzogthums Sachſen-Coburg-Gotha und zwar des letztern wegen der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, Beklagten, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Hildburghauſen, wird zuvörderſt beiden Theilen des in vorſtehender Maaße vervollſtändigten rubri causae für die Zukunft ſich zu bedienen auferlegt, ſodann aber von Uns Wilhelm dem Vierten, von Gottes Gnaden Könige des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. im Namen und Auftrag der hohen Deutſchen Bundesverſammlung für Recht erkannt:

daß beklagte Gouvernements ſchuldig und verbunden, die klagbar gemachte Summe ad 24,293 Rthlr., den Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. berechnet, nebſt Verzugszinſen zu fünf Procent vom 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstage, an klagendes Gouvernement zu entrichten, auch ſämmtliche auf dieſen Rechtsſtreit verwandte Koſten allein zu tragen“.

In einer ausführlichen in der 10. dießjährigen Bundestagsſitzung übergebenen Erklärung, welche der Executionscommiſſion zur Begutachtung zugeſtellt worden iſt, greift die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſche Regierung den Rechtsbeſtand dieſer Erkenntniſſe an, und ſchließt mit folgenden Anträgen:

„Nach allen bisher angedeuteten Momenten könnte die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſche höchſte Staatsregierung ſich wohl mit Zuverſicht der Ueberzeugung hingeben, daß von Seiten der Bundesverſammlung man keinen Anſtand finden werde, die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage gegen die im Eingange erwähnten Erkenntniſſe anzuerkennen. Wie denn allerdings die Wichtigkeit des Streitobjects von der Art ſey, daß der Herzoglichen Regierung unmöglich zugemuthet werden könne, ſich ohne weitere Erörterung den ergangenen Erkenntniſſen zu fügen, die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage aber in dieſem Falle auch, nach dem Ermeſſen der zur Ergänzung der Austrägalordnung niedergeſetzten Bundestags-Commiſſion, und der von dieſer dem Entwurfe vom 21. December 1820, §. 26, beigefügten Motive, wohl nicht dem geringſten Zweifel unterliegen könne, — wie die Herzogliche Regierung denn jedenfalls die förmliche weitere Ausführung dieſer Nichtigkeitsklage vorbehalte, und dieſe in der nächſten Zeit beim Bundestage zu übergeben beſchloſſen habe“.

„Sollte übrigens, wider Erwarten, die Unſtatthaftigkeit der Nichtigkeitsklage behauptet werden wollen, ſo müſſe die Herzogliche Regierung auf dieſen Fall auch den Gebrauch der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand in Anſpruch nehmen, deren Gebrauch Höchſtderſelben um ſo weniger verſagt werden könne, da die Momente, welche die Nichtigkeitsklage begründeten, aus dem Oberappellationsgerichts-Erkenntniſſe ſelbſt hervorgegangen wären, früherhin alſo in der Art, wie ſolche hier gebraucht würden, keine Anwendung bei der gerichtlichen Behandlung der Sache finden könnten, und wirklich dieſe Angelegenheit früherhin aus ganz andern Geſichtspuncten ſowohl von Weimar-Eiſenachiſcher Seite, als von Seiten der Beklagten behandelt worden ſey, alſo das Vorhandenſeyn von, die Reſtitution ſattſam begründenden und rechtfertigenden Novis auf keinen Fall bezweifelt werden könne. — Die Herzogliche Staatsregierung behalte ſich jedoch auch hier noch die Ausführung weitern neuen Vorbringens ausdrücklich vor“.

„Da die Herzogliche Regierung übrigens ſehr gern geneigt ſey, zur gütlichen Erledigung dieſer, in jeder Beziehung unangenehmen und, wegen der oben erwähnten von Sachſen-Weimar-

Eiſenachiſcher Seite zu machenden Gegenleiſtung, leicht zu neuen Verwicklungen hinführenden Angelegenheit die Hand zu bieten — vorausgeſetzt, daß dieſe Erledigung auf eine für deren Lande nicht auffallend drückende Weiſe geſchehen könne —, die Herſtellung eines ſolchen Abkommens aber ſich, weil bei dem Austrägalgerichte ein ſolcher Güteverſuch nicht ſtatt finden könne, nur durch Mitwirkung des Bundestags und einer hierzu niederzuſetzenden Commiſſion erreichen laſſen könne; ſo werde ſchließlich noch um die Beſtellung dieſer Commiſſion gebeten und der Antrag darauf gerichtet".

Die Executionscommmiſſion hat ſonach zu erwägen:

1) Ob und in wie fern eine Nichtigkeitsklage dahier zuläſſig?

2) Wie das Verlangen der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu behandeln, und

3) was auf den Antrag wegen Erneuerung der Vermittlung zu beſchließen ſey?

ad 1) Der Art. XI. der Bundesacte ſagt:

"Die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen. Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen, und, falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte, und demnach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägalinſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu unterwerfen haben".

Die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 beſtimmt unter III. 9:

"Das Erkenntniß iſt gemäß des Art. XI der Bundesacte für die ſtreitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Reſtitution ex capite novorum ſtatt gegeben, welches, von dem Zeitpuncte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen iſt".

In dem Beſchluſſe vom 3. Auguſt 1820 über das Austrägalverfahren iſt Art. VI verordnet:

"Die Austrägalerkenntniſſe ſind ſofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzuſehen und zu befolgen. Jedoch iſt die Reſtitution wegen neu aufgefundener Thatſachen und Beweismittel zuläſſig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgeſucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägalerkenntniſſes nicht aufgehalten werden".

Dieſe durchaus klaren Beſtimmungen machen jede weitere Ausführung unnöthig. Es geht daraus hervor, daß keine Nichtigkeitsklage angeſtellt werden kann, indem das einzige zuläſſige Rechtsmittel in der Reſtitution ex capite novorum beſteht.

Bemerkt muß werden, daß in dem Entwurfe eines Bundesbeſchluſſes über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, der in der 37. Sitzung vom 21. December 1820, §. 214, vorgelegt wurde, allerdings davon ausgegangen wird, daß es bei einem Verfahren, das durch ein einziges Urtheil ſeine definitive Erledigung erhalte, billig ſey, den Bundesſtaaten Sicherheit gegen die Folgen menſchlicher Schwäche, welche ſich auch bei den anſehnlichſten Gerichtshöfen durch Abweichung von geſetzlichen Vorſchriften äuſſern können, alsdann zu gewähren, wenn eine offenbare Verletzung der Geſetze und der gerichtlichen Ordnung ſofort nachgewieſen werden könne.

Es iſt indeſſen dieſer Entwurf Beſchluſſes noch nicht zum Bundesbeſchluſſe erhoben, und gerade der Umſtand, daß die Commiſſion glaubte, in dieſer Beziehung etwas Neues vorſchlagen zu ſollen, beweiſt, daß die Nichtigkeitsklage, ſelbſt in dem beſchränkten von der

Commiſſion beantragten Umfange, in der dermalen beſtehenden Bundesgeſetzgebung nicht begründet iſt. Die Commiſſion iſt demnach des Dafürhaltens, daß der von der Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung gegen die oben gedachten austrägalgerichtlichen Erkenntniſſe vorgebrachten Nichtigkeitsklage keine Folge zu geben ſey.

Von einer Suspenſivwirkung dieſer Klage rückſichtlich des Vollzugs der Erkenntniſſe kann vollends keine Rede ſeyn, da ſelbſt das geſetzlich zuläſſige Rechtsmittel der Reſtitution wegen neu aufgefundener Thatſachen und Beweismittel keine ſolche Wirkung beſitzt. — In dieſer Beziehung erlaubt ſich die Commiſſion, aus den Wiener Miniſterialconferenz-Protokollen (20. Sitzung, Beilage) anzuführen, daß von dem Königlich-Sächſiſchen Herrn Bevollmächtigten die Bemerkung gemacht wurde, womit auch im Weſentlichen der Königlich-Würtembergiſche übereinſtimmte, daß es zweckmäßig ſeyn dürfte, alsdann, wenn bei Anbringung des Reſtitutionsgeſuchs mit der Execution noch nicht angefangen worden, letztere bis nach der Entſcheidung über das Reſtitutionsgeſuch zu ſuspendiren, zumal da in manchen Fällen, nach einmal erfolgter Execution, die Reſtitution ſchwieriger werden könnte. Hiergegen wurde von dem dritten Ausſchuſſe bemerkt, daß dieſer Vorſchlag ſehr erhebliche Bedenken gegen ſich habe, indem er mit der Beſtimmung der Bundesacte, daß die Austrägalerkenntniſſe ſofort befolgt werden ſollen, im Widerſpruch ſtehe, und nur zu gegründete Beſorgniſſe einer Verſchleppung der Rechtsſachen und ungebührlicher Verzögerung der Execution veranlaſſen würde. — Dieſer Anſicht ſchloß ſich das Plenum an, wie die Faſſung des Art. VI des Beſchluſſes vom 3. Auguſt 1820 über das Austrägalverfahren beweiſt.

Die Commiſſion hat es umgehen müſſen, die von der Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gathaiſchen Regierung vorgebrachte Begründung der Nichtigkeitsklage einer Prüfung zu unterwerfen, nicht nur, weil eine ſolche Klage im Allgemeinen ſchon unzuläſſig iſt, ſondern auch, weil der Art. XII der Executionsordnung vorſchreibt:

„Die Vollſtreckung der compromiſſariſchen und Austrägal-Erkenntniſſe kann nur auf Anrufen der Parteien von der Bundesverſammlung veranlaßt werden. Dieſe hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commiſſion, das Geeignete hierauf zu verfügen“.

„Das Erkenntniß ſelbſt, darf in keinem Falle der Gegenſtand einer Berathung und eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung werden“.

Ad 2) Aus Vorſtehendem ergibt ſich, daß, in ſo fern die von Sachſen-Coburg-Gotha angebrachte Nichtigkeitsklage eventuell als das Rechtsmittel der Reſtitution ex capite novorum bezeichnet und geltend gemacht wird, dieſes zuläſſig iſt.

In dieſer Beziehung beſtimmt Num. III, 10 der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817:

„Das Reſtitutionsmittel iſt bei der Bundesverſammlung anzukündigen, und dieſe überſendet ſolches dem oberſten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erſtenmal verhandelt und entſchieden ward, wo ſodann über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit des Rechtsmittels ſelbſt geſprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu inſtruiren und zu entſcheiden iſt“.

Die mehrgedachte Sachſen-Coburg-Gothaiſche Erklärung dürfte nun als die hierin vorgeſchriebene Ankündigung des Reſtitutionsgeſuches zu betrachten, und daher durch die Königlich-Hannöveriſche Regierung an das Oberappellationsgericht zu Celle, als erwählter Austrägalinſtanz in dieſer Angelegenheit, zu befördern ſeyn, welches ſodann die weitere Einleitung

zu treffen und den Rechten gemäß zu erkennen haben wird. Bei demſelben Gerichte kann die von der Herzoglichen Regierung vorbehaltene nähere Begründung des Reſtitutionsgeſuchs angebracht werden, indem, nach Art. II des Beſchluſſes über das Austrägalverfahren vom 3. Auguſt 1820, der gewählten Austrägalinſtanz die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streits, in allen ſeinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeſchränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverſammlung oder der Landesregierung zuſteht, und die hohe Bundesverſammlung daher dennoch auſſer Stand wäre, in eine Prüfung der angeblich neu aufgefundenen Thatſachen und Beweismittel einzugehen.

Ad 3) Von einer Erneuerung des Vermittlungsverſuches kann bei gegenwärtiger Lage der Sache keine Rede ſeyn. Zu einer gütlichen Ausgleichung war während der Vermittlungsverhandlungen der Bundesverſammlung und während der mehrjährigen Dauer des Austrägalproceſſes hinreichende Zeit gegeben, und wenn die hohe Bundesverſammlung es gleich bedauern dürfte, daß die früher gemachten Vorſchläge keinen Eingang fanden, ſo kann ſie nunmehr, nachdem das formelle Recht durch gerichtlichen Spruch feſtſteht, nichts anderes thun, als auf dem Wege zu beharren, der ihr durch die Bundesgeſetze und insbeſondere durch die Executionsordnung vorgeſchrieben iſt. Hierdurch wird die Anſicht gerechtfertigt erſcheinen, daß dem Antrage auf Erneuerung des Vermittlungsverſuches nicht Platz zu geben ſey.

Die

Anträge

der Commiſſion gehen dahin:

1) Der von der Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung angebrachten Nichtigkeitsklage wird, als in der Bundesgeſetzgebung nicht begründet, keine Folge gegeben.
2) Da indeſſen dieſe Klage eventuell als das bundesgeſetzlich zuläſſige Reſtitutionsgeſuch ex capite novorum bezeichnet und weitere Ausführung vorbehalten wird, ſo iſt dieſe Ankündigung des gedachten Rechtsmittels der Königlich-Hannöveriſchen Geſandtſchaft mit dem Erſuchen zu übergeben, dieſelbe durch die Königlich-Hannöveriſche Regierung an das Königliche Oberappellationsgericht zu Celle, als gewählter Austrägalinſtanz in dieſer Streitſache, gelangen zu laſſen, um darüber den Rechten gemäß zu erkennen.
3) Dem Antrage auf Erneuerung des Verſuchs der Güte und Ernennung einer Vermittlungscommiſſion kann bei gegenwärtiger Lage der Sache nicht Platz gegeben werden.

Bei der hierauf vom Präſidium gehaltenen Umfrage, enthielt ſich der Herr Geſandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer der Abſtimmung; ſämmtliche übrigen Geſandtſchaften traten den Commiſſionsanträgen bei; daher

Beſchluß:

1) Der von der Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung angebrachten Nichtigkeitsklage wird, als in der Bundesgeſetzgebung nicht begründet, keine Folge gegeben.

2) Da indeſſen dieſe Klage eventuell als das bundesgeſetzlich zuläſſige Reſtitutionsgeſuch ex capite novorum bezeichnet und weitere Ausführung vorbehalten wird, ſo iſt dieſe Ankündigung des gedachten Rechtsmittels der Königlich-Hannöveriſchen Geſandtſchaft mit dem Erſuchen zu übergeben, dieſelbe durch die Königlich-Hannöveriſche Regierung an das Kö-

nigliche Oberappellationsgericht zu Celle, als gewählter Austrägalinſtanz in dieſer Streitſache, gelangen zu laſſen, um darüber den Rechten gemäß zu erkennen.

3) Dem Antrage auf Erneuerung des Verſuchs der Güte und Ernennung einer Vermittlungscommiſſion kann bei gegenwärtiger Lage der Sache nicht Platz gegeben werden.

§. 112.

Verzeichniß der Eingaben.

Auf die Eingabe

Num. 9, eingereicht am 21. März 1833 von Graf und Gräfin Dumoulin zu Bertolzheim in Bayern, Anzeige wegen Zurücknahme ihrer dem Advocaten von Hornthal ertheilten Vollmacht, und Bitte um Rückgabe der der Vorſtellung vom 6. Februar 1829 beigelegten 66 Stück Originaldocumente, in Betreff einer Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscaſſe —

wurde — in Folge der von dem Präſidium gemachten Bemerkung, daß die Forderung, auf welche ſich die zurückverlangten Documente bezögen, zu den nach dem Gutachten der Liquidationscommiſſion abzuweiſenden Forderungen gehörten — von der Bundesverſammlung die Zurückſtellung dieſer Documente an die Reclamanten genehmigt.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg.
Grünne.
Beuſt.
Marſchall.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Loco dictaturæ.

Zwölfte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 28. März 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des von dem Kurfürſtlich-Heſſiſchen Geſandten, Herrn von Rieß, ſubſtituirten Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich= und Herzoglich=Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich= und Herzoglich=Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des Herzoglich=Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz: des von dem Großherzoglich=Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, ſubſtituirten Königlich=Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich=Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg=Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich=Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich=Oeſterreichiſchen Legationsraths, Ritters von Weiſſenberg.

§. 113.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß für den Kurfürſtlich=Heſſiſchen Geſandten, Herrn von Rieß, der Großherzoglich=Heſſiſche Herr Geſandte, Freiherr von Gruben, und für den Großherzoglich=Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, der Königlich=Däniſche Herr Geſandte, Freiherr von Pechlin, ſubſtituirt ſey.

§. 114.

Vorſtellung der vormaligen Fürſtlich=Fuldaiſchen Hofdiener, namentlich der Witwe des Laquai und Hofmuſikus Philipp Eckardt, des Laquai Caspar Steinbach und Conſorten zu Fulda, wegen Auszahlung vorenthaltener Dienſtgehalte.

(8. Sitz. §. 75 v. J. 1833.)

Bayern. Von den mit einer Vorſtellung am Bunde eingekommenen vormals Fürſtlich=Fuldaiſchen Hofdienern, wegen Auszahlung vorenthaltener Dienſtgehalte, ſind nur die unter Ziffer I und VI des ihrer Eingabe beiliegenden Verzeichniſſes Enthaltenen, nämlich der Hoflaquai und Hofmuſikus Philipp Eckardt und der Hofkutſcher Joſeph Reit, mit ihren Penſionsbezügen auf den Bayeriſchen Antheil an Fuldaer Penſionen definitiv übernommen worden, – beide aber haben, nach Ausweis der Acten, den vollen Penſionsbezug, vom 1. Mai 1816 anfangend, erhalten, wonach vor Allem ihre bis zum 1. October 1816 reichenden Reclamationen zu berichtigen ſeyn würden.

Was die angebrachten Penſionsreclamationen jedoch ſelbſt betrifft, ſo kann eine Anwendung der Art. 30 und 31 der Wiener Schlußacte in dem vorliegenden Falle nicht eintreten, indem ſowohl hinſichtlich jener Penſionen, welche bereits definitiv auf beſtimmte Re=

gierungen übernommen worden, als auch in Anſehung jener Reclamanten, deren Penſionen zur Zeit der Vertheilung erloſchen waren und daher nicht mehr übernommen werden konnten, der Concurrenzmaaßſtab feſtſteht, wonach die Reclamanten, wenn eine Klage rückſichtlich der ex injuria temporum erlittenen Verkürzungen überhaupt als zuläſſig erſcheinen ſollte, ſich an jede der betheiligten Regierungen wenden und dieſe Anſprüche, erachtenden Falls, auf dem Rechtswege verfolgen können.

Vorſtehende Erklärung wurde der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

§. 115.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(10. Sitz. §. 93 v. J. 1833.)

Großherzogthum Heſſen. Die Geſandtſchaft iſt beauftragt, die Standestabelle des 8. Bundes-Armeecorps unter der Bemerkung zu übergeben, daß die gegenwärtige tactiſche Formation der Contingente darin zwar angegeben, ſolche jedoch damit nicht als bleibend anzunehmen ſey.

Die eben erwähnte Standestabelle wurde an die Militärcommiſſion abgegeben.

§. 116.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Penſions- und Schulden-Weſen, insbeſondere Anfragen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts betreffend.

(8. Sitz. §. 66 v. J. 1833.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Zufolge des in der 47. Sitzung vom 20. December vorigen Jahrs gefaßten Beſchluſſes der hohen Bundesverſammlung, iſt der Geſandte angewieſen, hinſichtlich der Anfragen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals, als Austrägalgerichts in der Sache wegen des Kur- und Oberrheiniſchen Penſions- und Schuldenweſens, mit Beziehung auf die in dem Gutachten der verehrlichen Commiſſion aufgeſtellten vier Puncte, in nachfolgender Art abzuſtimmen.

ad 1) vereinigt ſich derſelbe mit dem Commiſſionsgutachten, und

ad 4) tritt derſelbe der Großherzoglich-Badiſchen Abſtimmung bei.

Hinſichtlich der Fragen sub 2 und 3 aber, iſt der Geſandte beauftragt, zu erklären, daß der Königlich-Großherzoglichen Regierung dieſe beiden Fragen von ſolcher Art zu ſeyn ſcheinen, daß ſie nicht ſowohl den Gegenſtand einer austrägalgerichtlichen Entſcheidung, als vielmehr einer authentiſchen Auslegung und Erklärung der einſchlagenden Verträge und Reichsgeſetze ſeyn müßten.

Da jedoch die dieſſeitige Regierung bei beiden Fragen auch nicht auf die entfernteſte Weiſe betheiligt iſt, und dieſelben daher den betreffenden Regierungen überlaſſen kann, hierin nach Ermeſſen zu handeln, ſo findet dieſelbe Nichts, was ſie im vorliegenden Falle abhalten könnte, ſich der Mehrheit dieſer Regierungen anzuſchließen.

§. 117.

Den Zuſtand des Approviſionnements der Bundesfeſtung Mainz betr.

(8. Sitz. §. 72 v. J. 1833.)

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. In Beziehung auf den in der 48. vorjährigen Sitzung über den Zuſtand des Approviſionnements der Bundesfeſtung

Mainz erſtatteten Vortrag, wird dieſſeits, ſowohl hinſichtlich des Verkaufs der von dem angeſchafften Approviſionnement noch vorräthigen Naturalvorräthe, als der Bildung des beſchlußmäßigen Fonds für eine künftige dreimonatliche Approviſionirung von Mainz, der Königlich-Würtembergiſchen Abſtimmung in der 7. dießjährigen Sitzung beigetreten.

§. 118.

Antrag der Königlich-Sächſiſchen Regierung, die Zeitſchrift: „Die Biene“ und deren Redacteur betreffend.

(10. Sitz. §. 90 v. J. 1833.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte iſt beauftragt, in Betreff der wegen Unterdrückung des zu Zwickau erſchienenen Blattes: „Die Biene“, geſtellten Anträge, den Anſichten der Majorität beizutreten und zu erklären, daß Se. Majeſtät gern bereit ſeyn werden, im Falle dem gemäß ein Bundesbeſchluß gefaßt werden ſollte, zu deſſen Ausführung im Großherzogthume Luxemburg, ſo weit die dortigen bekannten Verhältniſſe ſolches geſtatten, mitzuwirken.

Braunſchweig und Naſſau. Der Geſandte iſt angewieſen, ſich denjenigen Verfügungen, über welche ſich die Bundesverſammlung in Gemäßheit des Commiſſionsantrags vereinbaren wird, anzuſchließen.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Geſandte tritt für die Curie den Commiſſionsanträgen als einer Vereinigung bei, und es wird das Nöthige deßfalls verfügt werden, wo es nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte.

Der Geſandte der freien Städte, für Lübeck und Hamburg. Der Geſandte zeigt an, daß in Lübeck und Hamburg hinſichtlich der Zeitſchrift: die Biene, an die Behörden die entſprechende Verfügung ergangen ſey.

§. 119.

Mißbrauch der Preſſe, insbeſondere der Lithographie betreffend.

(4. Sitz. §. 29 v. J. 1833.)

Braunſchweig und Naſſau. Der Geſandte zeigt an, daß der in der 45. Bundestagsſitzung vom 29. November v. J. gefaßte Beſchluß, die Ausdehnung der Vorſchriften des proviſoriſchen Bundespreßgeſetzes auf lithographirte Schriften betreffend, von den Herzoglichen Regierungen von Braunſchweig und Naſſau zur Nachachtung bekannt gemacht worden ſey.

§. 120.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscaſſe.

(48. Sitz. §. 583 v. J. 1832.)

Präſidium brachte die noch rückſtändige Abſtimmung der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Bundestagsgeſandtſchaft in Betreff der Befriedigung der Reichs-Operationscaſſe-Gläubiger mit dem angelegenen Wunſche in Erinnerung, daß ſelbige bald erfolgen möge.

Die Geſandtſchaften von Großherzogthum Baden und Großherzogthum Heſſen ſchloſſen ſich dieſem Wunſche an.

§. 121.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfeſtung Luxemburg und deſſen Deckung, dann Einzahlung der gewöhnlichen matrikularmäßigen Dotationsbeiträge für Mainz und Luxemburg auf das Jahr 1833 betr.

(19. Sitz. §. 188 v. J. 1832. — 10. Sitz. §. 97 v. J. 1833.)

Der Königlich=Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, erſtattet Namens des Bundestags=Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommiſſion hat nun mittelſt Berichts vom 25. Februar d. J. auch das Budget für den laufenden Unterhalt der Bundesfeſtung Luxemburg mit ihrem Gutachten und dem Vortrage des Referenten vorgelegt, und der Ausſchuß beeilt ſich, hierüber der hohen Bundesverſammlung Vortrag zu erſtatten.

Die Anträge, welche mit dem eingereichten Budgetentwurfe von Seiten der Feſtungsbehörden gemacht werden, belaufen ſich:

für die Geniedirection auf	33,033	Gulden	28	Kreuzer,
„ „ Artilleriedirection	2,777	„	—	„
„ „ Adminiſtration	14,344	„	$6\frac{3}{4}$	„
ſomit im Ganzen auf	50,154	Gulden	$34\frac{3}{4}$	Kreuzer,

und überſteigen daher den jährlichen Durchſchnittsbedarf und bisherigen Matrikularausſchlag von 38,888 Gulden 39 Kreuzer um 11,265 Gulden $55\frac{3}{4}$ Kreuzer.

Auſſerdem hat das Feſtungsgouvernement in dem Einbegleitungsberichte noch mehrere Anträge geſtellt, welche theils in den Abtheilungen des Budgets keine Aufnahme hätten finden können, theils von der Geniedirection bloß wegen der Beſchränktheit ihres Budgets nicht ſeyen aufgenommen worden, während ſie jedoch Gegenſtände dringender Nothwendigkeit beträfen, deren Aufſchub unmöglich ſey.

Dieſe weiter in Antrag gebrachten Gegenſtände und die dafür berechneten Koſten ſind:

1) Waſſerzufuhr zu den belegten Auſſenwerken .	3,341	Gulden	15	Kreuzer,
2) Miethen zur Unterbringung von Approviſionnementsgegenſtänden, 1,392 Gulden $11\frac{1}{4}$ Kreuzer, und zufolge einer ſpätern Zuſchrift des Feſtungsgouvernements noch weiter 1200 bis 1600 Francs, ſomit beiläufig	2,160	„	—	„
3) Inſtandſetzung der Brücken in der Kehle vom Fort Charles, in der Kehle von Rheinsheim und bei der Thorpaſſage von Barlaimont . .	893	„	40	„
4) Inſtandſetzung der ſo genannten Gouvernementsſtälle	1,782	„	5	„
5) Umpflaſterung der Zeughaus=Höfe und Abſchließung des Vorhofes	1,793	„	51	„
6) Umpflaſterung des Bäckereihofes . . .	860	„	25	„
7) Umpflaſterung an dem Garniſons=Waſchhauſe .	297	„	51	„
8) Inſtandſetzung des Daches der Mansfelder Schleuſe	592	„	53	„
zuſammen	11,722	Gulden	—	Kreuzer.

Die geſammte Forderung für die Bedürfniſſe des heurigen Jahrs beträgt daher 61,876 Gulden $34\frac{3}{4}$ Kreuzer.

Der Referent der Militärcommiſſion, der Königlich-Däniſche Herr Oberſtlieutenant von **Trepka**, welcher erſt vor kurzem von dem Zuſtande der Bundesfeſtung Luxemburg, als Mitglied der dahin abgeordneten Commiſſion, genaue Einſicht genommen, hat in ſeinem umfaſſenden Vortrage auf einige Minderungen angetragen, die bei den Anſätzen des Budgets . . . . 2,048 Gulden 28 Kreuzer
und in Hinſicht der weitern beſondern Anträge . . 371 Gulden $27\frac{3}{4}$ Kreuzer
betragen, ſo daß ſich nach dem Antrage des Referenten das Budget auf
48,106 Gulden $6\frac{3}{4}$ Kreuzer
und die beſondern Anträge auf . . . . . 11,350 „ $32\frac{1}{4}$ „
zuſammen auf 59,456 Gulden 39 Kreuzer
ſtellen würden.

Die Militärcommiſſion hat dieſe Anträge näher geprüft, und noch mehrere Poſten ausgeſchieden. Nach dem Gutachten derſelben ſtellt ſich das Budget für die laufende Unterhaltung in folgender Weiſe zuſammen:

I. Geniedirection.

	Anträge der Feſtungsbehörden Gulden	Kr.	Anträge der Militärcommiſſion Gulden	Kr.
a) Feſtungswerke.				
1) Wälle, Bruſtwehren und Erdböſchungen . .	300	—	300	—
2) Feſtungsmauern	600	—	600	—
3) Poternen, Thüren und Pforten . . .	120	6	120	6
4) Caſematten	651	59	651	59
5) Minen und unterirdiſche Communicationen . .	114	37	114	37
6) Paliſadirungen	847	8	847	8
	2,633	50	2,633	50
b) Thore, Brücken, Schleuſen, Waſſerleitungen, Brunnen.				
1) Thore	427	23	427	23
2) Brücken	669	58	669	58
3) Schleuſen	397	25	397	25
4) Durchflüſſe der Alzette und des Petrus . .	50	—	50	—
5) Waſſerleitungen	40	—	40	—
6) Brunnen	493	58	493	58
	2,078	44	2,078	44
c) Straßen.				
gewöhnliche Unterhaltung	300	—	300	—
auſſergewöhnliche:				
Umpflaſterung der Neuthor-Paſſage	705	40	705	40
Umpflaſterung des Paradeplatzes . . .	846	27	—	—
	1,852	7	1,005	40
d) Baumpflanzungen.	350	—	350	—
e) Wachtſtuben,				
gewöhnliche Unterhaltung	469	3	469	3
auſſergewöhnliche Unterhaltung	2,562	45	994	58
	3,031	48	1,464	1
Uebertrag	9,946	29	7,532	15

	Anträge der Festungsbehörden Gulden	Kr.	Anträge der Militärcommiſſion Gulden	Kr.
Uebertrag	9,946	29	7,532	15
f) **Pulvermagazine und Artilleriegebäude:**				
Inſtandſetzung der Dächer	92	38	92	38
andere Ausbeſſerungen	768	38	1,068	38
	861	16	1,161	16
g) **Fortificationsgebäude, Geniematerial, Caſernen, Spitäler, Dienſtwohnungen:**				
1) Proviantgebäude	1,358	9	1,358	9
2) Fortificationsmagazine	100	—	100	—
3) Geniematerial	535	19	266	1
4) Caſernen:				
α) gewöhnliche Unterhaltung derſelben . .	3,688	55	3,688	55
β) beſondere Anträge:				
aa) Allgemeine (Fußeiſen für ſämmtliche Caſernen)	134	35	134	35
bb) Neuthor-Caſerne	1,603	22	1,603	22
cc) Judencaſerne	540	17	540	17
dd) Thereſiencaſerne	1,054	5	—	—
ee) Heiligengeiſt-Caſerne	1,618	33	1,618	33
ff) Vaubancaſerne	1,427	4	492	18
gg) Reitercaſerne	828	8	828	8
hh) Rhamcaſerne	422	24	422	24
ii) Piquetſtall	94	55	—	—
kk) Extraordinaria	1,543	15	69	37
	12,955	33	9,398	9
5) Garniſons-Waſchhaus	552	19	819	38
6) Garniſonslazareth	887	44	887	44
7) Dienſtwohnungen:				
aa) im Allgemeinen	240	1	240	1
bb) Commandanturgebäude	495	11	495	11
cc) Geniegebäude	427	10	404	47
dd) Wohnung des Artilleriedirectors . . .	351	46	311	52
ee) Wohnung der Feſtungs-Unterbedienten .	141	3	141	3
ff) Wohnungen im Proviantamts-Gebäude .	265	45	233	16
	1,920	56	1,826	10
8) Proteſtantiſche Garniſonskirche und Kirchhof .	188	7	188	7
h) **Zulagen**	1,290	48	1,290	48
i) **Canzleiſpeſen**	640	—	640	—
Uebertrag	31,236	40	25,468	17

	Anträge der Festungsbehörden Gulden	Kr.	Anträge der Militärcommiſſion Gulden	Kr.
Uebertrag	31,236	40	25,468	17
k) Löſchanſtalt	422	44	211	22
l) Cursverluſt an dieſem Betrage . . .	1,100	30	899	30
m) Tantiemen des Rendanten	274	4	151	45
Summa des Budgets der Geniedirection	33,033	58	26,730	54
II. Artilleriedirection.				
a) Wagner, Schmiede und Schloſſer ꝛc. . . .	1,330	—	1,330	—
b) Unterhaltung der Pulver-, Munitions- und Materialvorräthe	339	48	339	48
c) Zulagen	772	12	772	12
d) Canzleiſpeſen	216	—	216	—
	2,658	—	2,658	—
Cursverluſt	92	25	92	25
Tantiemen des Rendanten	26	35	26	35
Summa des Budgets der Artilleriedirection	2,777	—	2,777	—
III. Adminiſtration.				
a) Canzlei:				
1) des Gouverneurs	1,088	35	1,088	35
2) des Commandanten	396	30	396	30
3) des Platzcommandanten	263	16	263	16
b) Wachten	9,094	14	9,094	14
c) Miethe der Gouvernementswohnung . . .	2,433	36	2,433	36
d) Miethe für auſſerordentliche Militär-Polizei-Bureaux	139	13	139	13
e) Extraordinaria für die Wachten	337	50¼	337	50¼
zuſammen	13,753	14¼	13,753	14¼
Cursverluſt	477	55½	477	55½
Tantiemen des Rendanten	112	57	112	57
Summa des Budjet der Adminiſtration	14,344	6¾	14,344	6¾

Die Anträge der Militärcommiſſion würden alſo

für die Geniedirection	26,730	Gulden	54	Kreuzer
für die Artilleriedirection	2,777	„	—	„
für die Adminiſtration	14,344	„	6¾	„
zuſammen	43,852	Gulden	¾	Kreuzer.

betragen.

	Uebertrag	43,852 Gulden	¾ Kreuzer
Hierzu kommt noch:			
die beſonders beantragte Zulage des Caſernenaufſehers .		127 „ 25 „	
die Koſten der Wiederaufſetzung, Unterhaltung und Reinigung der Oefen und Kamine		1,346 „ 13 „	
Der Geſammtantrag der Militärcommiſſion für das laufende Budget beträgt daher		45,325 Gulden 38¾ Kreuzer.	
Dieſer Antrag überſteigt den bisher für Luxemburg gewöhnlichen jährlichen Matrikularausſchlag von . .		38,888 Gulden 39 Kreuzer	
um den Betrag von		6,436 Gulden 59¾ Kreuzer,	

welche noch weiters erforderlich ſeyn würden: wozu noch die weiteren Bewilligungen kommen, auf welche die Militärcommiſſion in beſondern Berichten in Anſehung einiger der oben angeführten weiteren Anträge theils ſchon ihr Gutachten erſtattet, theils ſich daſſelbe vorbehält.

In Anſehung dieſer Anträge bemerkt dieſelbe, daß der erſte, welcher die Waſſerzufuhr zu den belegten Auſſenwerken betrifft, offenbar nicht zu den Gegenſtänden laufender Unterhaltung, ſondern zu den auſſerordentlichen, durch die Armirung der Feſtung entſtandenen Erforderniſſen gehöre. Die Militärcommiſſion behalte ſich daher vor, hierüber beſondern Bericht zu erſtatten, wenn ſie von Seiten des Feſtungsgouvernements die von der hohen Bundesverſammlung verlangte weitere Erörterung über die fortdauernde Nothwendigkeit der Belegung von Auſſenwerken erhalten haben werde.

Ueber den zweiten Antrag – die Miethzinſen wegen Unterbringung von Feſtungsvorräthen betreffend – habe die Militärcommiſſion gleichzeitig Bericht erſtattet.

Die Gegenſtände des dritten und vierten Antrags – die Inſtandſetzung dreier Brücken und der Gouvernementsſtälle – glaube ſie zu den weiteren Herſtellungserforderniſſen zählen zu müſſen; da aber dieſe Inſtandſetzungen gar keinen Aufſchub geſtatteten, ſo erlaube ſie ſich, ſchon jetzt auch hierüber abgeſonderten Bericht einzureichen.

Der fünfte Gegenſtand – die Umpflaſterung der Zeughaus-Höfe – dürfte der Hauptſache nach wohl noch auszuſetzen, in dieſem Jahre bloß eine Rinne zur Sicherung des Gewehrſaales gegen Feuchtigkeit zu pflaſtern und der Vorhof durch eine Stackete abzuſchließen ſeyn, wofür eine Bewilligung von 300 Gulden von der Militärcommiſſion in das Budget aufgenommen worden iſt.

Der Gegenſtand des ſechſten Antrags – die Umpflaſterung des Bäckereihofes – iſt nach der Anſicht der Militärcommiſſion nicht von ſolcher Dringlichkeit, daß er bei den vermehrten Ausgaben dieſes Jahrs nicht noch ſollte ausgeſetzt werden können.

Den ſiebenten Antrag hingegen, welcher die Pflaſterung im Hofe des Garniſons-Waſchhauſes und um daſſelbe betrifft, hat die Militärcommiſſion unter die dieſſeitigen Erforderniſſe der laufenden Unterhaltung gezählt und in das Budget aufgenommen.

Der achte Gegenſtand endlich, die Inſtandſetzung des Daches der Mansfelder Schleuſe, ſchien der Militärcommiſſion gleichfalls zu den weiteren Herſtellungsanträgen zu gehören, und ſie wird daher bei den künftigen Berichten hierauf Rückſicht nehmen.

Bei den erhöheten Anträgen des Budgets des heutigen Jahrs, welche faſt um den dritten Theil die Durchſchnittsſumme der früheren Jahre überſteigen, hat die Militärcommiſſion vor Allem die Urſachen dieſer Ueberſchreitung einer nähern Prüfung unterzogen. Sie hat ſich überzeugt, daß, wie auch in dem Vortrage ihres Referenten ausgeführt iſt,

hauptſächlich drei Urſachen obwalten, warum die Budgetentwürfe der letzteren Jahre ihre Forderungen mehr und mehr ſteigern mußten.

Die erſte ſey, daß verſchiedene Gegenſtände, deren bei der urſprünglichen Berechnung des jährlichen Durchſchnittsbetrags gar nicht gedacht war, nun dennoch als ſtändige Erforderniſſe mit auf das Budget genommen, oder doch damit in Antrag zu bringen ſind.

Dieſe beſtehen

a) in dem Miethzins für die Gouvernementswohnung	2,433	Gulden 36	Kreuzer
b) Reinigung der Latrinwagen	218	" 7	"
c) Unterhaltung der Feuerlöſchgeräthe. . .	211	" 22	"
Unter Vorausſetzung der noch erforderlichen höhern Genehmigung:			
d) Unterhaltung und Reinigung der Ofenröhren und Kamine in den Caſernen und Auſſenwerken .	1,346	" 13	"
e) Unterhaltung der Exercirplätze	480	" —	"
Wozu noch kommen:			
f) Tantiemen und Wechſelverluſt . . .	1,374	" —	"
zuſammen	6,063	Gulden 18	Kreuzer.

Die andere Urſache liege in den auſſerordentlichen Zeitverhältniſſen, um derentwillen ſich ebenfalls verſchiedene Ausgaben ſteigerten, wie die Koſten der Wachten, Canzleien u. dgl. Die Vermehrung der Ausgaben dieſer Art berechne ſich für das gegenwärtige Jahr auf 3,292 Gulden, nämlich

vermehrte Ausgaben an Holz und Licht für die Canzleien und Wachten, beiläufig 3,041 Gulden,

Miethe für ein Militär-Polizeibureau . . 139 "

nebſt den Ueberweiſungskoſten . . . 112 "

Dieſe beiden Poſten betragen daher ſchon zuſammen . 9,355 Gulden 18 Kreuzer.

Wenn auch der urſprüngliche Anſatz für Beſoldungen und Zulagen des niedern Feſtungsperſonals dermal um 2,775 Gulden 4 Kreuzer vermindert ſey, ſo werde jedoch dieſe Verminderung des jährlichen Budgets vollkommen aufgewogen durch die

dritte Urſache der Vermehrung: nämlich dadurch, daß jetzt die Preiſe für Arbeit, Material und ſonſtige Erforderniſſe ungleich höher ſeyen, als zu der Zeit, da der angenommene jährliche Durchſchnittsbetrag berechnet wurde.

Wenn auch aus dieſen Urſachen das geſteigerte Bedürfniß ſich erkläre, und die ſo bedeutende Ueberſchreitung des jährlichen Durchſchnittsbetrags ſich auf dieſe Art faſt ganz gerechtfertigt zeige, ſo habe ſich jedoch die Militärcommiſſion aufgefordert erachtet, ſowohl die Anträge, welche kein Recht zur Aufnahme haben, auszuſcheiden, als auch zu prüfen, ob und in wie fern einzelne Gegenſtände noch ausgeſetzt belaſſen werden können.

Indem die Militärcommiſſion dieſem gemäß die weiteren Moderationen in Antrag gebracht hat, trägt ſie auf die Bewilligung der von ihr für die laufende Dotation von Luxemburg begutachteten

45,325 Gulden $38\frac{3}{4}$ Kreuzer

an. – Sie bemerkt, daß nach der Ueberſicht der vorjährigen Rechnung ein Ueberſchuß von 2,000 Francs verbleibe. Es werde jedoch hierauf von dem Feſtungsgouvernement ein ſehr dringender Antrag geſtellt, wegen deſſen ſie beſondern Bericht erſtatte.

Digitized by Google

In dieſem gleichzeitig erſtatteten Berichte wird darauf angetragen, dieſe 2,000 Francs oder 961 Gulden 32 Kreuzer auf die Inſtandſetzung des Daches der Vaubancaſerne zu verwenden. Die dafür angeſchlagenen Koſten betragen zwar mehr als noch einmal ſo viel: doch würde mit dieſer Summe ſich vorerſt das allerdringendſte thun laſſen, um größern Schaden vorzubeugen, welcher auſſerdem nach der eigenen Ueberzeugung derjenigen Mitglieder der Militärcommiſſion, welche neulich in Luxemburg waren, gewiß zu erwarten ſeyn würden.

Gutachten.

§. 1.

Die Anſätze des Budgets von Luxemburg ſind, wie die dieſem Vortrage beigefügte **Zuſammenſtellung** nachweiſt, in den letzten Jahren bedeutend geſtiegen.

Im Jahre 1831 hat das Poſtulat . . .	48,865 Gulden	34	Kreuzer,
im Jahre 1832 . :	64,430 —	34	—

betragen.

Hiervon ſind im erſten Jahre	44,880 —	39	—
und in letzterm	44,173 —	18	—

genehmigt worden.

Zur Deckung derſelben wurde, auſſer der gewöhnlichen Matrikularumlage von 38,888 Gulden 39 Kreuzer, im Jahre 1831 theils der Caſſebeſtand von 510 Gulden 44 Kreuzer verwendet, theils ein Zuſchuß aus dem Luxemburger Reſervefond mit 5,489 Gulden 16 Kreuzer bewilligt. Im verfloſſenen Jahre, wo der Reſervefond bereits erſchöpft war, konnte nur der vorhandene Caſſebeſtand von 3,189 Gulden 32 ³/₄ Kreuzer hierzu verwendet werden, und die hohe Bundesverſammlung ſah ſich daher bemüßigt, an den Ausgaben für Unterhaltung der Revetementsmauern den Betrag von 2,095 Gulden 7 ¹/₈ Kreuzer auszuſcheiden und zur Genehmigung auf den Herſtellungsfond vorzubehalten, ſo wie der über die noch erforderlichen Herſtellungsarbeiten der Militärcommiſſion abgeforderte Bericht eingehen werde.

§. 2.

Da in dem heurigen Jahre weder eine Aushülfe aus dem bis auf 575 Gulden erſchöpften Reſervefond zu entnehmen, noch ein disponibler Caſſereſt vorhanden iſt, ſo iſt es um ſo mehr die Aufgabe des Ausſchuſſes, auf das ſorgfältigſte die einzelnen Anſätze des Budgets zu prüfen, um gewiſſenhaft zu unterſuchen: in wie fern die bisher beantragten Ausgaben durchaus nothwendig und unverſchieblich ſeyen; in wie ferne hierunter einzelne Poſten ſich befinden, die nicht ſowohl auf die laufende Unterhaltung, als auf die Herſtellung ſich beziehen, und daher für den Herſtellungsfond auszuſcheiden ſeyn dürften; und welche der auf den laufenden Unterhalt geſtellten Anträge bei dem Mangel an vorhandenen Mitteln der Deckung noch zurückgeſetzt werden können.

§. 3.

Als im Jahre 1824 von Seite der damals beſtandenen Localcommiſſion die Berechnung des Bedarfs für den laufenden Unterhalt der Bundesfeſtung Luxemburg angefertigt wurde, iſt dieſelbe mit einer bis in die kleinſten Details gehenden Genauigkeit verfahren.

Sie hat nicht nur hierbei vor Allem die ſowohl aus Königlich-Preuſſiſchen als aus Königlich-Niederländiſchen Fonds, vom Jahre 1817 angefangen, bis zum Jahr 1824 auf alle einzelnen Objecte ſtatt gefundenen Ausgaben erhoben und die Durchſchnittsſummen aufgeführt, ſondern ihren auf techniſchen Grundſätzen beruhenden und überall genau motivirten

Antrag für die künftige jährliche Unterhaltung beigefügt. Dieſe Anträge ſind mit den detaillirteſten Beilagen verſehen, ſo daß hieraus der Voranſchlag der laufenden Unterhaltung für jedes einzelne Militärgebäude zu entnehmen iſt.

Der Bedarf wurde von ihr auf . . . . 38,888 Gulden 39 Kreuzer berechnet, wovon

für die Erforderniſſe der Geniedirection . .	28,941	Gulden	14 Kreuzer
für die der Artilleriedirection	2,493	"	24 "
und für die der Adminiſtration	7,454	"	1 "

angenommen wurden.

§. 4.

Gleichzeitig mit dieſem Voranſchlage der Koſten der laufenden Unterhaltung, überreichte die Localcommiſſion den in der Beilage 3 zu dem Protokolle der 25. Sitzung des Jahrs 1824 (pag. 385) enthaltenen Antrag für die auf die Wiederherſtellung der Feſtungswerke und der Militärgebäude von Luxemburg zu verwendenden Koſten, im Betrage von

562,357 Gulden 48 Kreuzer,

welcher gleichfalls auf detaillirten Ueberſchlägen beruht.

Dieſe Anträge wurden von der hohen Bundesverſammlung genehmigt, und es ſind hievon, nach dem Berichte der Militärcommiſſion vom 18. März 1830, in den Jahren 1826—1829 bereits

526,435 Gulden 55 ½ Kreuzer

verwendet worden (vid. Prot. der 20. Sitzung 1830, pag. 589).

Auſſer obiger Summe wurde unterm 3. September 1829 (vid. Prot. pag. 716) noch eine weitere von

150,000 Gulden

zur Herſtellung der vollkommenen Vertheidigungsfähigkeit der Bundesfeſtung Luxemburg angewieſen, und die Militärcommiſſion ermächtigt, hiernach die Baudispoſition auf die Jahre 1830 und 1831 zu entwerfen.

Unterm 1. October 1830 wurde der Geniedirection der geſammte Reſt der Herſtellungsgelder mit 117,367 Gulden 5 ¼ Kreuzer zur Dispoſition geſtellt (vid. Prot. pag. 999).

Es ſind daher nicht bloß die von der Localcommiſſion zur Herſtellung der Feſtungswerke und Militärgebäude beantragten Fonds, ſondern noch um

150,000 Gulden

mehr, ſomit im Ganzen

712,357 Gulden 48 Kreuzer

bewilligt und angewieſen worden, die auch, wie aus den Berichten der Militärcommiſſion hervorgeht, ganz und gar von der Geniedirection verwendet worden ſind.

Von dieſer Summe ſind:

für Revetements	294,658	Gulden	47 Kreuzer,
" Caſematten	164,186	"	14 "
" Militärgebäude	102,590	"	23 "
" das Minenſyſtem	13,345	"	18 "
" Abſperrungen und oberirdiſche Communicationen	86,087	"	51 "
" Utenſilien und Materialien zur Fortification	40,462	"	18 "
" andere Befeſtigungsobjecte	11,026	"	57 "
	712,357	Gulden	48 Kreuzer

bewilligt worden.

§. 5.

Da seit dem Jahre 1829 die Rechnungen über die Herſtellungsarbeiten in Luxemburg der hohen Bundesverſammlung nicht mehr vorgelegt worden ſind, ſo kann die Verwendung in den drei letzten Jahren noch nicht nachgewieſen werden.

Aus der im Jahre 1830 vorgelegten Ueberſicht der bis zum Jahre 1829 einſchlüſſig auf die Herſtellung mit 526,435 Gulden 55½ Kreuzer oder, nach Abrechnung eines Vorſchuſſes von 9,886 Gulden 17 Kreuzer, mit 516,549 Gulden 38½ Kreuzer erlaufenen Ausgaben ergibt ſich, daß ſchon damals

für Revetements, Caſematten und Communicationen	271,731	Gulden	13	Kreuzer
und für Caſernen, Dienſtwohnungen und andere Militärgebäude	162,888	„	52¾	„

verwendet waren.

Obwohl dieſe letztere Summe beinahe um das Dreifache diejenige überſtieg, welche die Localcommiſſion nach genauer Erwägung aller Verhältniſſe und der Prüfung des Zuſtandes dieſer Militärgebäude hiefür im Jahre 1824 mit 56,723 Gulden 42 Kreuzer beantragt hatte, ſo nahm doch die hohe Bundesverſammlung keinen Anſtand, durch den Beſchluß vom 3. September 1829 für Militärgebäude noch weiters 45,866 Gulden 41 Kreuzer anzuweiſen.

Rechnet man dieſe zu der bereits für die Militärgebäude ausgegebenen Summe, ſo ergibt ſich hiefür eine Verwendung von

208,755 Gulden 52¾ Kreuzer,

die ſomit mehr als das Doppelte von jener Summe beträgt, welche nach den Anträgen der Localcommiſſion und der Militärcommiſſion in den Jahren 1824 und 1829 mit

	56,723	Gulden	42	Kreuzer
und	45,866	„	41	„
zuſammen mit .	102,590	Gulden	23	Kreuzer

für die Herſtellung der Militärgebäude in Luxemburg beantragt, und von der hohen Bundesverſammlung genehmigt wurde.

§. 6.

Bei dieſen bedeutenden Verwendungen, die für die Herſtellungsarbeiten in Luxemburg im allgemeinen und insbeſondere für die Militärgebäude ſtatt gefunden haben, gibt dennoch die Geniedirection als einen Grund der Unzulänglichkeit der Dotirungsgelder an:

daß der von der Localcommiſſion im Jahre 1824 ermittelte Bedarf auf die Vorausſetzung begründet geweſen ſey, daß ſämmtliche Werke und Militärgebäude der Feſtung hergeſtellt und in guten baulichen Zuſtand gebracht worden ſeyen;

bei der gegenwärtigen Lage des baulichen Zuſtandes jener Werke und Gebäude könne jedoch um ſo weniger darauf gerechnet werden, daß die ermittelte Summe ausreichen werde, weil theils dieſe vollſtändige Herſtellung noch nicht erfolgt, theils aber ſeit geraumer Zeit vielfältige Schadhaftigkeiten vorhanden ſeyen, deren Abhülfe zwar mehrfältig beantragt, hingegen nicht bewilligt worden ſeyen, und daher dem Budget wieder zur Laſt fielen, wie dieß auch in dieſem Jahre ſich ergebe.

Der Ausſchuß kann wenigſtens, was die Militärgebäude betrifft, ſich nicht erklären, wie bei den bedeutenden, die urſprünglichen Anträge der Militärcommiſſion um mehr als das Dreifache überſteigenden Verwendungen dieſe Gebäude noch immer nicht in guten baulichen Zuſtand gebracht worden ſeyen.

Er findet jedoch allerdings auch in dem heurigen Budget mehrere Anträge, welche ſolche Herſtellungen betreffen, die nicht auf den eigentlichen Unterhalt der beſtehenden Objecte, ſondern auf deren Verbeſſerung und gründliche Herſtellung gerichtet ſind, und die er daher auf den Herſtellungsfond auszuſcheiden ſich um ſo mehr veranlaßt ſieht, um den zur laufenden Unterhaltung beſtimmten, ſonſt unzureichenden Fond zu erleichtern, dem durch die gegenwärtigen Verhältniſſe und die vermehrte Garniſon bedeutend größere Ausgaben zugehen müſſen.

§. 7.

Für die Feſtungswerke ſind von der Geniedirection 2,633 Gulden 50 Kreuzer in Antrag. Hierunter ſind für Feſtungsmauern 600 Gulden begriffen.

Nach dem Voranſchlage der Localcommiſſion ſind dagegen für den jährlichen Unterhalt der Feſtungswerke 10,083 Gulden, und hievon insbeſondere für den Unterhalt der Feſtungsmauern 7,930 Gulden, und für jenen der Caſematten 1,157 Gulden beantragt.

Dieſe Summe iſt jedoch, wie die tabellariſche Ueberſicht der Budgets zeigt, nur in den Jahren 1826 und 1832 von der Geniedirection in Anſpruch genommen, in den folgenden Jahren aber weniger beantragt worden.

Rechnet man zu den im Budget genehmigten Summen die beſonderen Genehmigungen aus dem Reſervefond, ſo ergibt ſich, daß für die Feſtungswerke im Durchſchnitt der 7 Jahre von 1826 bis 1832 . . . . : . 6,575 Gulden 48 Kreuzer verwendet worden ſind.

Als im vorigen Jahre bei der Unzulänglichkeit der Dotation für die laufende Unterhaltung auf Mittel gedacht werden mußte, den Dotationsfond in dem Maaße zu erleichtern, daß er ſeiner Beſtimmung vollkommen zu genügen im Stande ſey, genehmigte die hohe Bundesverſammlung, daß — in der Vorausſetzung, daß die Revetementsmauern und etwa noch ſonſtige Beſtandtheile der Feſtung Luxemburg in einem ſolchen Zuſtande ſeyen, daß ſie einer eigentlichen Herſtellung bedürfen, und daher von der laufenden Unterhaltung auszuſcheiden ſeyen — ein eigener auſſerordentlicher Fond hierzu gebildet werde, um, ſo wie dieſes bei Mainz geſchehen, nach Maaßgabe des möglichſt genau auszumittelnden und nach beſtimmten Zeitabſchnitten zu vertheilenden Erforderniſſes, dieſe Herſtellungen zu bewirken.

In dieſer Beziehung wurden, zur Vermeidung des Ausfalls, an den für den Unterhalt der Revetements beantragten 6,095 Gulden 36 Kreuzer

2,095 Gulden 36 Kreuzer

für dieſen zu bildenden Fond ausgeſchieden.

Die Militärcommiſſion hat zur gründlichen Erſtattung des ihr deßhalb abgeforderten Berichts eine Commiſſion nach Luxemburg abgeordnet, und wird demnächſt ihren Antrag hierüber vorlegen.

Die Geniedirection hat in Beziehung auf die bevorſtehende Bildung dieſes beſondern auſſerordentlich zu bildenden Fonds den noch auszuführenden Bewurf der hergeſtellten Revetementsmauern nicht mit aufgenommen, ſondern nur für die currenten Reparaturen, ſo wie für das Reinigen der hergeſtellten und beworfenen Mauern von Gräſern und Moos, 600 Gulden in Antrag gebracht: wogegen auch die Militärcommiſſion nichts zu erinnern findet.

Der Ausſchuß hat ſeine Anſichten über die Wichtigkeit der ſorgfältigſten Unterhaltung der Revetements in ſeinem über das Budget von Mainz erſtatteten Vortrage geäuſſert.

So ſehr er daher im Allgemeinen es für nöthig erachtet, daß mit der Zeit aus dem Dotationsfond für die laufende Unterhaltung die hiefür erforderlichen Koſten vor Allem

beſtritten werden, die von der Localcommiſſion ſchon im Jahre 1824 auf 7,930 Gulden im Durchſchnitte angeſetzt waren, ſo iſt er jedoch damit, daß der Unterhalt dieſer Feſtungsmauern, insbeſondere der Bewurf der wieder hergeſtellten Revetementsmauern, für heuer auf den beſonders zu bildenden Fond überwieſen werde, um ſo mehr einverſtanden, als der Bewurf der neu hergeſtellten Revetementsmauern ſchon an ſich zu dem Herſtellungsfond ſich eignet. Er ſetzt jedoch hierbei voraus, daß noch im Laufe des heurigen Jahrs mit der weitern Herſtellung der Revetements begonnen werde, da auſſerdem die Koſten ſich noch bedeutend vermehren und die Beſchädigungen immer größer werden dürften.

Durch dieſe Uebernahme des Unterhalts der Feſtungsmauern bis auf den unbedeutenden Betrag von 600 Gulden auf den Herſtellungsfond wird der Dotationsfond gegen den urſprünglichen Anſatz um 7,330 Gulden erleichtert, was bei den gegenwärtigen, durch die vermehrte Beſatzung und die obwaltenden Verhältniſſe erhöhten, laufenden Ausgaben eine ſehr bedeutende Aushülfe gewährt.

Der Ausſchuß findet daher bei dem Antrage für die Feſtungswerke mit

2,633 Gulden 50 Kreuzer

nichts zu erinnern.

§. 8.

Für Thore, Brücken, Schleuſen, Waſſerleitungen und Brunnen bringt die Geniedirection . . . . 2,078 Gulden 44 Kreuzer in Antrag, gegen welchen Anſatz weder die Militärcommiſſion noch der Ausſchuß einen Anſtand findet.

§. 9.

Für Straßen bringt die Geniedirection

für gewöhnliche Unterhaltung	300	Gulden	— Kreuzer
für Umpflaſterung der Neuthor-Paſſage . . .	705	"	40 "
und für Umpflaſterung des Paradeplatzes . . .	846	"	27 "
zuſammen .	1,852	Gulden	7 Kreuzer

in Antrag.

Die Militärcommiſſion begutachtet nur die beiden erſten Poſten mit

1,005 Gulden 40 Kreuzer

zur Genehmigung, indem der letztere nicht ſo dringend nothwendig erſcheine, daß er nicht auf eine günſtigere Zeit ausgeſetzt werden könne.

Die Localcommiſſion hat in ihren Anträgen für Unterhaltung der Straßen 738 Gulden 13 Kreuzer aufgenommen, indem ſie angibt, daß die früher ſehr ſchlechten Straßen in den letzten zwei Jahren in ordentlichen Stand geſetzt worden ſeyen.

Die bisherige Verwendung in den Jahren 1826 bis 1832 beträgt, einſchlüſſig der beſondern Genehmigung von 1,255 Gulden 51 Kreuzer aus dem Reſervefond, im Durchſchnitte jährlich 1,473 Gulden, ſomit beinahe das Doppelte jenes Voranſchlags.

Der Ausſchuß findet daher nicht nur den Antrag der Militärcommiſſion wegen Zurückſetzung der Umpflaſterung des Paradeplatzes begründet, ſondern glaubt auch, daß die Umpflaſterung der Neuthor-Paſſage anderen unvermeidlicheren Herſtellungen nachgeſetzt werden dürfte. Die Geniedirection führt in Anſehung dieſer Umpflaſterung (pag. 24 des Budgets) an: daß wegen der großen Frequenz dieſer Paſſage auch für dieſes Jahr mehrere Stellen reparaturbedürftig geworden ſeyen, deren Inſtandſetzung, da dieſelben ganz ausgefahren ſind,

ſehr nothwendig ſey. Der Koſtenanſchlag iſt auf 2,520 Francs 65 Cent. auf das genaueſte mit Angabe aller Verhältniſſe und Anſätze berechnet, jedoch wahrſcheinlich aus einem Verſtoße im Abſchreiben nur mit . . . . 705 Gulden 40 Kreuzer ausgeworfen, und mit dieſer Summe auch in das Budget aufgenommen. — Da jedoch dieſe Umpflaſterung 2,520 Francs 65 Cent. oder . . 1,211 Gulden 48 Kreuzer koſten würde, ſo muß der Ausſchuß um ſo mehr Anſtand nehmen, dieſe Umpflaſterung zu begutachten, und er trägt daher darauf an, auch dieſe, ſo wie die des Paradeplatzes, zuſammen mit den beantragten . . . . 1,652 Gulden 7 Kreuzer für heuer noch zurückzuſtellen, und ſomit für die Unterhaltung der Straßen nur 300 Gulden zu genehmigen.

§. 10.

Bei den Baumpflanzungen iſt der von der Localcommiſſion begutachtete Betrag mit 350 Gulden wieder in Anſatz gebracht worden.

§. 11.

Für Unterhaltung der Wachten hat die Geniedirection im Ganzen . . . . 3,031 Gulden 48 Kreuzer in Antrag geſtellt.

Die Militärcommiſſion begutachtet hieran folgende Abzüge:

a) für Dielung von 13 Wachtſtuben und einem Arreſtlocal mit . . . . 1,196 Gulden 32 Kreuzer

b) für Herrichtung der Oberböden in den Wachthäuſern in Ober- und Nieder-Grünwald, in Neipperg und in Bourbon, im Anſchlage von . . . . 371 " 15 "

Die erſtere hat ſie unter jene Ausgaben aufgenommen, welche auf das nächſte Jahr oder überhaupt auf eine günſtigere Zeit auszuſetzen ſeyn dürften; die letztere unter jene Gegenſtände, welche für die auſſerordentliche Herſtellung in Betrachtung kommen.

Der Ausſchuß iſt mit der Zurückſtellung beider Gegenſtände aus dem heurigen Budget vollkommen einverſtanden, glaubt jedoch, daß auch die Dielung dieſer Wachtſtuben und des Arreſtlocals bei den Gegenſtänden der auſſerordentlichen Herſtellung aufzunehmen ſeyn dürften; da in dem Budget bemerkt iſt, daß, nach eingeholtem Gutachten der Militärärzte, das Steinpflaſter in den Wachtſtuben als die Quelle vieler Krankheiten bei den Truppen angeſehen wird, indem als Thatſache feſtſtehe, daß die Erkrankungen faſt nur ausſchließend in den Wachtſtuben vorkommen, deren Fußböden mit Steinpflaſter verſehen ſind.

Da die Umänderung dieſes Steinpflaſters in einen Bretterboden nicht Gegenſtand der laufenden Unterhaltung, ſondern einer wahren und nothwendigen Verbeſſerung iſt, ſo eignet ſie ſich dermal nicht auf die laufende Dotation, ſondern auf die auſſerordentliche Herſtellung.

§. 12.

Die Geniedirection hat für Pulvermagazine und Artilleriegebäude . . . . 768 Gulden 38 Kreuzer in Antrag gebracht.

Die Militärcommiſſion hat hierfür . . . . 1,068 Gulden 38 Kreuzer begutachtet, indem ſie dem obigen Anſatze noch aus den beſonderen Anträgen des Feſtungsgouvernements wegen Umpflaſterung der Zeughaus-Höfe und Abſchließung des Vorhofes, wofür daſſelbe 1793 Gulden 51 Kreuzer verlangt, einen Betrag von 300 Gulden beifügte; da ſie begutachtet, daß die Umpflaſterung der Zeughaus-Höfe noch ausgeſetzt belaſſen, dagegen

in dieſem Jahre bloß eine Rinne zur Sicherung des Gewehrſaales gegen Feuchtigkeit gepflaſtert, und der Vorhof durch eine Stackete abgeſchloſſen werde, wozu dieſer Betrag hinreiche.

Der Ausſchuß findet dieſen Antrag, ſo wie die Einreihung dieſes Ausgabepoſtens in das Budget der laufenden Unterhaltung, vollkommen angemeſſen.

Er findet dagegen, daß die beantragte Dielung einer Stube in der untern Etage des Gewehrſaales um ſo mehr unter jene Gegenſtände gerechnet werden dürfte, die noch verſchoben werden können, als durch die eben bemerkte Pflaſterung der Rinne die Sicherung gegen Feuchtigkeit bewirkt werden ſolle. Er trägt daher darauf an, dieſe Dielung mit

125 Gulden 8 Kreuzer

von dem Budget abzuſetzen.

§. 13.

Zur Unterhaltung der Proviantgebäude und Magazine bringt die Geniedirection . . . . 1,458 Gulden 9 Kreuzer in Antrag, welche auch von der Militärcommiſſion begutachtet werden.

Hierunter befinden ſich 1,090 Gulden 32 Kreuzer für das Magazin am Bock: nämlich 23 Gulden 12 Kreuzer für die laufenden Reparaturen, und 1,067 Gulden 20 Kreuzer für die Wiederherſtellung der verwitterten Fundamentirung des Gebäudes.

Da dieſe Wiederherſtellung eine ſolche iſt, die, wenn ſie von der Localcommiſſion auch nicht in ihre Anträge der Herſtellung aufgenommen worden iſt, doch dahin ſich vollkommen geeignet hätte, wenn man damals den ſchadhaften Zuſtand dieſer Fundamente ſchon bemerkt hätte, ſo findet der Ausſchuß, daß dieſe Ausgabe mit . 1,067 Gulden 20 Kreuzer auf die zu begutachtende auſſerordentliche Herſtellung auszuſcheiden ſey.

§. 14.

Bei dem Antrage auf Geniematerial von 535 Gulden 19 Kreuzer trägt die Militärcommiſſion auf die Zurückſtellung der Anfertigung von 10 neuen Schilderhäuſern an, da im Jahre 1831 bereits 40 Stücke, und im Jahre 1832 27 Stücke bewilligt worden ſeyen, und ſomit die Anſchaffung dieſer weiteren 10 Stücke nicht als durchaus nothwendig erſcheine.

Sie bringt daher den hiefür angeſetzten Betrag von

269 Gulden 18 Kreuzer

in Abzug.

§. 15.

Für den **Unterhalt der Caſernen** bringen die Feſtungsbehörden im Ganzen . . . . 12,955 Gulden 33 Kreuzer,
die Militärcommiſſion hingegen . . . . . . 9,398 " 9 "
in Antrag.

In dem Voranſchlage der Localcommiſſion ſind hiefür 6,100 Gulden 6 Kreuzer resp., nach Abzug der irrig angeſetzten von der Königlich-Niederländiſchen Regierung reclamirten Congregations-Caſerne, 5,749 Gulden 10 Kreuzer in Antrag gebracht.

Die bisherigen Ausgaben auf die in Luxemburg befindlichen 7 Caſernen betragen vom Jahr 1826 bis 1832, mit Einrechnung der Anweiſungen auf den Reſervefond, im Durchſchnitte 6,837 Gulden.

In den beiden letzten Jahren haben ſich die Forderungen für den Unterhalt der Caſernen bedeutend geſteigert.

a) Die gewöhnliche Unterhaltung der ſämmtlichen Caſernen iſt in dem Budget der Geniedirection bei jeder einzelnen Caſerne und Stallung beſonders vorgetragen; ſie belaufen ſich zuſammen auf . . . . 3,688 Gulden 55 Kreuzer.

Der Ausſchuß bemerkt, daß auch dieſe ſich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt, da ſie nach den Budgets der Feſtungsbehörden

im Jahre 1830 2,028 Gulden 49 Kreuzer

und im Jahre 1831 . . . . 1,973 Gulden 49 Kreuzer

betragen haben. Es iſt daher zu erwarten, daß auch dieſe Koſten der gewöhnlichen Unterhaltung, die bei manchen Caſernen von 200 bis 400 und 500 Gulden geſtiegen ſind, wieder auf die früheren Anſätze herabgehen werden, ſo wie die momentan ſtärker nöthig gewordene Belegung aufhören wird.

b) Die Anſchaffung von Fußeiſen für die Caſernen dient nicht nur zur Reinlichkeit, ſondern auch zur längern Erhaltung der Fußböden, und es iſt daher bei dieſer Ausgabe von . . . . 134 Gulden 35 Kreuzern nichts zu erinnern.

c) Bei den beſonderen Anſätzen für die einzelnen Caſernen hat die Militärcommiſſion bereits darauf angetragen, daß

bei der Thereſiencaſerne die Verlegung von 16 Stubenthüren des Erdgeſchoſſes, im Betrage von

1,054 Gulden 5 Kreuzern,

auf die auſſerordentliche Herſtellung übernommen,

bei der Vaubancaſerne die Umpflaſterung der Höfe, angeſchlagen zu

934 Gulden 46 Kreuzer,

für heuer noch ausgeſetzt belaſſen, und

die Errichtung einer Scheidewand in dem Saale des ſo genannten Piquetſtalles mit

94 Gulden 55 Kreuzer

als nicht begründet zurückgewieſen werde.

Der Ausſchuß vereinigt ſich mit dieſen Anſichten. Er findet jedoch nöthig, bei der Unzulänglichkeit des Dotationsfonds auch noch einige andere Poſten von dem Budget der laufendenden Dotation auszuſcheiden, die theils auf den Fond der auſſerordentlichen Herſtellung zu übernehmen, theils, als nicht unumgänglich nothwendig, für heuer von dem Budget zurückzuweiſen ſeyn dürften.

Zu den erſteren rechnet er:

1) die Neudielung des Speicherbodens in der Neuthor-Caſerne, im Betrage von
1,300 Gulden 44 Kreuzer,

2) die Herſtellung zweier Schlote für die Latrinen in der Heiligengeiſt-Caſerne mit
1,186 Gulden 1 Kreuzer,

3) die Anfertigung von vier neuen Dachlucken in der Vaubancaſerne mit
148 Gulden 30 Kreuzer,

4) in der Reitercaſerne die Anfertigung von acht Treppenverſchlägen mit
155 Gulden 56 Kreuzer,

5) in der Rhamcaſerne die Anfertigung von 23 neuen Fenſtern, im Anſchlage von
331 Gulden 44 Kreuzer,

zuſammen 3,122 Gulden 55 Kreuzer.

Als nicht unumgänglich nothwendig, und ſomit bei dem Mangel an Fond für heuer zurückzuweiſen, erachtet der Ausſchuß:

1) bei der Neuthor-Caſerne:
das Pflaſtern der zum Theil ſchadhaften Hausfluren und die Herſtellung der ſchadhaften Tritte mit 173 Gulden 34 Kreuzer und 36 Gulden 19 Kreuzer, zuſammen im Betrage von . . . . . . 209 Gulden 53 Kreuzer,

2) in der Judencaſerne:
die Herſtellung des Fußbodens in der Pionnierküche mit 67 „ 5 „
und das Verkleiden der Oeffnungen zwiſchen den Fußböden und dem Dachgeſperr mit . . . . . 315 „ 45 „

3) die Anbringung von Hackenlatten zum Trocknen des Lederzeugs an den äuſſern Wänden:
in der Vaubancaſerne mit . . . . . . 175 „ 25 „
und in der Reitercaſerne mit . . . . . . 120 „ 17 „

zuſammen 888 Gulden 25 Kreuzer.

Indem der Ausſchuß dieſe 888 Gulden 25 Kreuzer noch zur Zurückſetzung begutachtet, hat er dagegen alle jene Anträge berückſichtigt, welche wirklich nothwendig erſcheinen, wozu er insbeſondere die beantragte Anfertigung von Drathgittern für die Dachlucken der Speicherböden gerechnet hat.

Bei den Extraordinarien der Ausgaben für die Caſernen hat die Feſtungsbehörde für
einen Caſernenaufſeher . . . . 127 Gulden 25 Kreuzer,
und für Setzen und Reinigen der Oefen und Kamine 1,346 „ 13 „
in Antrag gebracht. — Die Militärcommiſſion hat zwar dieſelben von dem Budget abgeſetzt, jedoch deßfalls beſondere Anträge erſtattet, auf welche der Ausſchuß noch beſonders zurückkommen wird.

§. 16.

Bei den Anſätzen für den Unterhalt des Garniſons-Waſchhauſes, welche die Feſtungsbehörde mit . . . . 552 Gulden 19 Kreuzer beantragte, hat die Militärcommiſſion den Anſatz für das Tapeziren eines Zimmers des Caſerneninſpectors mit . . . . 30 Gulden 32 Kreuzer als nicht geeignet abgezogen; dagegen die von dem Feſtungsgouvernement beſonders beantragte Umpflaſterung an dem Garniſons-Waſchhauſe mit . . 297 Gulden 51 Kreuzer als unverſchieblich und zum laufenden Unterhalt gehörig, in das heurige Budget aufgenommen

Der Antrag der Militärcommiſſion für das Garniſons-Waſchhaus, mit welchem der Ausſchuß einverſtanden iſt, beträgt daher . . . . . 819 Gulden 38 Kreuzer.

§. 17.

Bei dem Anſatze für das Garniſonslazareth, im Betrage von 887 Gulden 44 Kreuzer, iſt nichts zu erinnern.

§. 18.

Für die Dienſtwohnungen, die ſich in Luxemburg, wie aus dem Budget hervorgeht, nur auf ſehr wenige beſchränken, bringt die Geniedirection . 1,920 Gulden 56 Kreuzer in Antrag.

Die Militärcommiſſion moderirt denſelben auf . . 1,826 „ 10 „
indem ſie

das Tapeziren von einem Zimmer in dem Geniedirections-Gebäude mit	22 Gulden 23 Kreuzer
das Tapeziren von zwei Zimmern in dem Artillerie-directions-Gebäude mit	39 „ 54 „
und das Tapeziren von zwei Arbeitszimmern im Proviant-amtsgebäude mit	32 „ 29 „
zuſammen mit	94 Gulden 46 Kreuzer

als nicht gehörig begründet in Abzug bringt.

Der Ausſchuß iſt hiermit einverſtanden. Er bemerkt, daß für den Unterhalt der Dienſtwohnungen von der Localcommiſſion . . . . . 1,174 Gulden 21 Kreuzer in Antrag geſtellt wurden.

Die bisherige Verwendung hat ſich nach den genehmigten Beträgen des Budgets vom Jahr 1826 bis 1832 im Durchſchnitt auf . . . . 1,564 Gulden 24 Kreuzer belaufen.

Es iſt zu erwarten, daß auch dieſe Ausgabe ſeiner Zeit ſich vermindern wird, da einzelne Anſätze, wie z. B. das alle drei Jahre zu erneuernde Anſtreichen der ſämmtlichen Thüren, Fenſter, Fenſterläden und Panelirungen mit Oelfarbe, nicht durchaus nöthig erſcheinen.

§. 19.

Bei dem Antrage für die proteſtantiſche Garniſonskirche und den Kirchhof mit 188 Gulden 7 Kreuzer findet die Militärcommiſſion nichts zu bemerken.

§. 20.

Die Zulagen für das untergeordnete Feſtungsperſonal ſind, nach der Bewilligung der hohen Bundesverſammlung, mit . . . . 1,290 Gulden 48 Kreuzer in das Budget aufgenommen.

§. 21.

Die Canzleiſpeſen ſind mit der gewöhnlichen Summe von . . . 640 Gulden beantragt.

§. 22.

Die Geniedirection bringt aus Auftrag des Feſtungsgouvernements für den Unterhalt der neu angeſchafften Feuerlöſchgeräthe 5 Procent der Anſchaffungskoſten mit . 211 Gulden in Antrag, und da dieſer Anſatz im vorigen Jahre nicht aufgenommen wurde, ſo ſtellt ſie den doppelten Betrag mit . . . . 422 Gulden in das Budget ein.

Die Militärcommiſſion ſcheidet hiervon den Betrag für das verfloſſene Jahr, als nicht für das dießjährige Budget gehörig, mit . . . . 211 Gulden für einen beſondern Antrag aus.

Der Ausſchuß findet es allerdings angemeſſen, daß die Koſten des Unterhalts der neu angeſchafften Feuerlöſchgeräthe in das Budget aufgenommen werden.

Die Berechnung von 5 Procent kann nur als eine vorſorgliche betrachtet werden, aus welcher ſeiner Zeit auch größere Reparationen und Nachſchaffungen zu beſorgen ſind.

Bei ganz neuen Feuerlöſchgeräthen kann der laufende Unterhalt, der ſich größtentheils auf das Einſchmieren der Schläuche und Kübel und einige kleine Reparaturen beſchränkt, nur höchſt unbedeutend ſeyn.

Der Ausſchuß trägt darauf an, daß, was das vergangene Jahr betrifft, das Feſtungsgouvernement die wirklichen auf den Unterhalt der Löſchgeräthe erlaufenen Ausgaben anzeigen und die Behörde zu deren Vorlage anweiſen ſolle, worauf ſodann wegen deren Berichtigung weitere Entſchließung erfolgen wird.

Für die Zukunft dürfte für die Unterhaltung der Anſatz mit 5 Procent der Anſchaffungskoſten, jedoch in der Art genehmigt werden, daß hierüber beſondere Rechnung gepflogen, und der ſich ergebende Caſſebeſtand in der Feſtungscaſſe beſonders aſſervirt werde, um im Falle des Bedarfs die erforderlichen Nachſchaffungen beſorgen zu können.

§. 23.

Das **Budget der Geniedirection** beträgt nach den Anſätzen der Feſtungsbehörde

31,659 Gulden 24 Kreuzer,

nach den Anträgen der Militärcommiſſion

25,679 Gulden 39 Kreuzer.

Der Ausſchuß hat an dieſen letzteren Anträgen noch weiters zur Ausſcheidung von dem Budget begutachtet:

zur Verweiſung auf den auſſerordentlichen Fond der Herſtellung:

1) die Dielung der Stube in der untern Etage des Gewehrſaales, §. 12, mit	125 Gulden	8 Kreuzer
2) die Wiederherſtellung der Fundamentirung des Magazins am Bock, §. 13, mit	1,067 "	20 "
3) die Dielung des Speicherbodens in der Neuthor-Caſerne §. 15	1,300 "	44 "
4) die Herſtellung zweier Schlote für die Latrinen in der Heiligengeiſt-Caſerne, §. 15, ...	1,186 "	1 "
5) die Anfertigung der Dachlucken in der Vaubancaſerne (eodem)	148 "	30 "
6) die Herſtellung neuer Treppenverſchläge in der Reitercaſerne	155 "	56 "
7) die Anfertigung von 23 neuen Fenſtern in der Rhamcaſerne	331 "	44 "
zuſammen	4,315 Gulden	23 Kreuzer.

Auſſer dieſem hat er zur Zurückſetzung auf ein künftiges Jahr beantragt:

8) die Umpflaſterung der Neuthor-Paſſage, §. 9, .	705 Gulden	40 Kreuzer
9) das Pflaſtern der Hausflur und die Herſtellung der ſchadhaften Tritte in der Neuthor-Caſerne, §. 15,	209 "	53 "
10) die Herſtellung des Fußbodens in der Pionnierküche und das Verkleiden zwiſchen den Böden und dem Dachgeſperre in der Judencaſerne (eod.)	382 "	50 "
11) die Anbringung von Hackenlatten in der Vaubancaſerne	175 "	25 "
12) die Anbringung derſelben in der Reitercaſerne .	120 "	17 "
zuſammen	1,594 Gulden	5 Kreuzer.

Der geſammte von dem Ausſchuß beantragte Abzug an dem von der Militärcommiſſion begutachteten Budget der Geniedirection beträgt ſomit

5,909 Gulden 28 Kreuzer,

und es vermindert ſich daher, nach den Anträgen des Ausſchuſſes, das Budget der Genie=direction auf

19,770 Gulden 11 Kreuzer.

§. 24.

Hierzu kommt noch

a) der Coursverluſt

b) und die Tantieme des Rendanten.

ad a) Der Coursverluſt berechnet ſich nicht ganz auf 3½ Procent. Er wird von der Feſtungsbehörde auf 1,100 Gulden 30 Kreuzer, von der Militärcommiſſion auf 899 Gulden 30 Kreuzer angeſetzt; nach den Anträgen des Ausſchuſſes beträgt er 683 Gulden.

ad b) Die Tantieme des Rendanten beträgt (vide Prot. von 1828, pag. 158) von den erſten 5,000 Thalern 1 Procent, von allen weiteren Einnahmen ½ Procent, ſomit anſtatt der von der Militärcommiſſion für ihre Genehmigung berechneten 151 Gulden 45 Kreuzer von den nunmehr beantragten 19,770 Gulden 11 Kreuzer 143 Gulden 30 Kreuzer.

Das Budget der Geniedirection würde ſich daher nach dieſen Anträgen des Ausſchuſſes mit Hinzurechnung dieſer beiden Poſten auf

20,596 Gulden 41 Kreuzer

belaufen.

§. 25.

Bei dem Budget der Artillerie iſt für Unterhaltung der Geſchütze, an Wagner, Schmide und andere Handwerksleute . . . . 1,330 Gulden in Antrag gebracht.

Dieſe Summe überſteigt bedeutend die bisher hierauf bewilligte, die im Durchſchnitte der 7 Jahre nur 187 Gulden betragen hat.

Die Aufführung der Geſchütze auf die Wälle, welche in den letzten Jahren ſtatt gefunden, hat natürlich die Koſten der Unterhaltung derſelben erhöhen müſſen; daher die Erhöhung in den letzten 3 Jahren, wie ſie aus der Zuſammenſtellung des Budgets hervorgeht. Dem ungeachtet ſind in den Jahren 1830 nur 316 Gulden 58 Kreuzer und 1831 nur 471 Gulden verlangt und bewilligt worden. Im vorigen Jahre wurden zwar 1,800 Gulden verlangt, von der Militärcommiſſion ſelbſt jedoch nur 325 Gulden beantragt.

In dem vorliegenden Budget werden

a) zur Inſtandhaltung der gegenwärtig noch aufgeſtellten 83 Geſchütze „nach gleichen Grundſätzen wie in dem Budget pro 1832, 10 Gulden per Geſchütz,

ſomit in Anſatz gebracht“ . . . . 830 Gulden.

b) „zur Erhaltung der den jetzt in Luxemburg garniſonirenden 3 Feſtungs=Artillerie=Compagnien zugewieſenen 22 Stück Exercirgeſchütz, nebſt allem Zubehör und ſonſtigen zum manoeuvre de force und anderen Artillerieübungen gehörigen Gegenſtänden, wozu auch noch das ſo häufig ſich erneuernde Ausbilden der Hülfsmannſchaft für die Geſchützbedienung von den verſchiedenen Infanteriebataillons zu rechnen iſt, wird, wie im vorigen Jahre, eine Summe von . . . . 500 Gulden

als erforderlich betrachtet.“

Aus dieſem Vortrage im Budget der Artilleriedirection, der auch in dem Vortrage des Referenten der Militärcommiſſion aufgenommen iſt, ergeben ſich zwar keine Gründe der Erhöhung der Bewilligung gegen das vorige Jahr; auch war der Anſatz in dieſem um 450 Gulden höher, wie in dem heurigen, obwohl damals nur 325 Gulden bewilligt worden ſind.

In einem unterm 8. Januar erſtatteten Berichte (Militärprot. pag. 3481) bringt jedoch die Militärcommiſſion eine bedeutende Nachgenehmigung für die beiden letzteren Jahre in Antrag, die ſie für die Wiederherſtellung des in den Feſtungswerken aufgeſtellt geweſenen, und zum Theile noch aufgeſtellten Geſchützes auf den Armirungsfond geeignet erachtet.

Ueber dieſen Bericht behält ſich der Ausſchuß noch weitern Vortrag vor, indem er wegen des Anſatzes für das Exercirgeſchütz, welche Koſten bis zum October 1831 nicht aus Bundesmitteln in Anſpruch genommen wurden, noch näheren Aufſchluß eingeholt hat.

Bis dahin glaubt der Ausſchuß die hiefür in Anſatz gebrachten . 500 Gulden nicht in das Budget aufnehmen zu können.

Hierdurch vermindert ſich, da bei den übrigen Anſätzen der Artilleriedirection nichts zu erinnern iſt, die zu bewilligende Exigenz der Artilleriedirection, mit Rückſicht auf die dieſemnach ſich gleichfalls ergebende Aenderung der Anſätze des Coursverluſtes und der Tantieme, von 2,777 Gulden auf

2,255 Gulden — Kreuzer.

§. 26.

Bei den Erforderniſſen der Adminiſtration betragen die Koſten der Canzleien des Gouverneurs, des Commandanten und Platzcommandanten zuſammen 1,748 Gulden 21 Kreuzer.

§. 27.

Für die Wachten ſind

für Heizung, Erleuchtung und Schreibmaterialien .	9,094 Gulden	14 — Kreuzer,
und als Extraordinarien für Reinigung und Unterhaltung der Geräthe ſ. a.	337 —	50 ¼ —
zuſammen .	9,432 Gulden	4 ¼ Kreuzer,

in Antrag gebracht.

In Luxemburg ſind dermalen 36 Wachten beſetzt, wovon

5 Officiers-Wachten,
5 Wachten 1. Claſſe (von 19 Mann und darüber),
10 „ 2. Claſſe (von 9 — 18 Mann),
16 „ 3. Claſſe (von 8 Mann und darunter).

Auſſer dieſen iſt auch die Beheizung und Beleuchtung von

4 Arreſtantenſtuben,
1 Central-Polizei-Bureau, und
2 Militär-Polizei-Bureaux

unter dieſer Rubrik begriffen.

Die dermalige Lage von Luxemburg hat die Koſten für die Wachten in den letzten Jahren bedeutend erhöhen müſſen, da die Sicherheit der Feſtung und die polizeiliche Wirkſamkeit des Feſtungsgouvernements erhöhte Auslagen veranlaßten.

Aus der tabellariſchen Ueberſicht der Budgets ergibt es ſich, daß in den Jahren 1826 bis 1830 im Durchſchnitt die Koſten für die Wachten 4,601 Gulden betragen haben.

Erſt im Jahre 1831 wurde es nöthig, beſondere Polizeibureaux zu etabliren, und zum Examiniren der Fremden an den Thoren Unterofficiere zu commandiren, für welche, wie aus den Voranſchlägen zu entnehmen iſt, eigne Stuben geheizt und beleuchtet werden.

Auch hat ſich ſeit dem Jahre 1831 die Zahl der im Budget aufgenommenen Arreſtantenſtuben von einer auf drei – nunmehr vier vermehrt.

Alle dieſe durch die Zeitumſtände herbeigeführten auſſerordentlichen Ausgaben werden, ſo wie der volle Friedensſtand wieder eintritt, hinwegfallen; es dürfte dann auch zuläſſig ſeyn, die große Anzahl von 36 Wachten auf das unentbehrliche Bedürfniß zu reduciren, und es iſt daher mit Zuverſicht zu erwarten, daß auch dieſe Ausgaben auf die frühere Durchſchnittsſumme zurückgeführt werden.

§. 28.

Die Miethe für die Wohnung des Gouverneurs beträgt . 2,433 Gulden 36 Kreuzer.

Schon im Jahre 1829 hat das Feſtungsgouvernement auf die Erbauung eines eigenen Gouvernementshauſes angetragen, und die Militärcommiſſion dieſelbe begutachtet. Die hohe Bundesverſammlung hat auch in der 7. Sitzung deſſelben Jahrs (vid. Prot. pag. 90) das in dienſtlicher Beziehung unverkennbare dringende Bedürfniß der Herſtellung eines eigenen Gouvernementsgebäudes anerkannt, und beſchloſſen:

> daß ſie bei dem unverkennbaren Bedürfniß eines eigenen Gouvernementsgebäudes der Militärcommiſſion ihre Geneigtheit eröffne, ein ſolches auf dem von der vormaligen Localcommiſſion beantragten Feſtungsgrunde zu erbauen, und die Koſten auf den Herſtellungsfond zu übernehmen, ſobald für deſſen reichlichere Dotirung ohne Beläſtigung der einzelnen Bundesſtaaten geſorgt wird; zu welchem Ende die Militärcommiſſion den von der beſagten Localcommiſſion entworfenen Plan noch einer nähern Reviſion zu unterziehen und ſodann die von der Localbehörde dieſem gemäß zu vervollſtändigenden Koſtenüberſchläge mit ihrem Gutachten vorzulegen habe.

Dieſem Auftrage iſt bisher noch nicht entſprochen worden. Da durch die Erbauung eines eigenen Gouvernementsgebäudes die Miethe hinwegfällt, ſo würde hierdurch dem ohnehin ſo ſehr belaſteten Dotationsfond, bei welchem auf dieſe Ausgabe von Seite der Localcommiſſion nicht gerechnet war, eine ihm höchſt nothwendige Erleichterung zugehen. Die Militärcommiſſion dürfte daher aufgefordert — bei ihren Anträgen auf die auſſerordentliche Herſtellung vorzüglich auf dieſes allgemein anerkannte dringende Bedürfniß der Herſtellung einer eigenen Gouvernementswohnung aufmerkſam gemacht — und an die Erſtattung des ihr unterm 12. März 1829 abgeforderten Berichtes und die Betreibung der hierzu noch von der Localbehörde abverlangten Ueberſchläge erinnert werden.

§. 29.

Die Miethe für die auſſerordentlichen Militär-Polizei-Bureaux beträgt 139 Gld. 13 Kr.

An dem Geſammtbetrage der Adminiſtrationskoſten, der mit Einſchluß des Coursverluſtes und der Tantieme . . . . 14,344 Gulden 6 ³/₄ Kreuzer beträgt, findet der Ausſchuß für dermal keine Minderung in Antrag zu bringen.

Derſelbe bemerkt hierbei, daß es für die Zukunft zweckmäßiger ſeyn dürfte, die Koſten für Coursverluſt und für Tantieme des Rechnungsſtellers für den ganzen Betrag des Budgets unter dieſen Adminiſtrationskoſten vorzutragen, anſtatt dieſelben bei den 3 Hauptabtheilungen der Ausgaben:

> für die Geniedirection,
> für die Artilleriedirection,
> für die Adminiſtration

auszuſcheiden und überall beſonders zu berechnen.

§. 30.

Die Militärcommiſſion hat bei den Extraordinarien für den Unterhalt der Caſernen zwei Poſten vorläufig ausgeſchieden, ſich aber hierüber weitern Antrag vorbehalten.

Der erſte iſt die Zulage für den Caſernenaufſeher mit . 127 Gulden 25 Kreuzer.

Durch den Beſchluß in der 31. Sitzung des vorigen Jahrs wurde der Militärcommiſſion zu erkennen gegeben, daß die Ausgabe für den Caſernenaufſeher mit 127 Gulden 25 Kreuzer künftig nicht mehr in Anſatz zu bringen ſey.

Die Geniedirection hat jedoch, unterſtützt von dem Feſtungsgouvernement, vorgeſtellt, daß die Beibehaltung eines Caſernenaufſehers in Luxemburg von der Nothwendigkeit geboten und für den eigenen Vortheil des Bundesärars gerathen ſey.

Der Referent der Militärcommiſſion bemerkt, daß, nachdem er die perſönlichen für einen ſolchen Aufſeher ganz entſprechenden Eigenſchaften des hiermit beauftragten altgedienten Officiers kennen gelernt habe, er die volle Ueberzeugung hege, daß mit der Beibehaltung deſſelben dem Bundesärar nur ein Vortheil erwachſen könne, welcher mit der jährlichen Ausgabe von 127 Gulden in keinem Verhältniſſe ſtehe.

Die Militärcommiſſion bemerkt, daß bei der Ausdehnung und Beſchaffenheit der Feſtung Luxemburg es den wenigen dort angeſtellten Ingenieurofficieren unmöglich werde, die ſtets vorfallenden kleinen Ausbeſſerungen in den Caſernen ſelbſt ſo zu beaufſichtigen, wie es nöthig ſey, um größern Schaden und ſomit größern Unkoſten vorzubeugen. Wenn nun durch die Gelegenheit eines vorzüglich dazu geeigneten Mannes eine ſo zweckmäßige Aufſicht gegen geringe Vergütung zu erhalten ſey, ſo erlaube ſich die Militärcommiſſion, auf die Beibehaltung deſſelben anzutragen.

Der Ausſchuß findet dieſen Antrag vollkommen motivirt, und hält ſich gleichfalls überzeugt, daß durch eine ſolche beſtändige Aufſicht, wenn ſie im Intereſſe des Bundes geführt wird, dieſe Remuneration reiche Zinſen tragen, bedeutenderen Beſchädigungen durch fleißige Nachſicht und zweckmäßige Anordnungen vorbeugen und viele größere Anträge beſeitigen werde.

Er trägt daher darauf an, daß bei dieſen ertheilten Aufſchlüſſen auch in dem heurigen Jahre die Remuneration für den Caſernenaufſeher mit

127 Gulden 25 Kreuzer

wieder in das Budget aufgenommen werden möge, wodurch ſich das Budget der Geniedirection nach den Anträgen des Ausſchuſſes auf 20,724 Gulden 6 Kreuzer erhöht.

§. 31.

Unter den Extraordinarien der Caſernenunterhaltung iſt ein Antrag auf 1,346 Gulden 13 Kreuzer erfahrungsmäßiger Koſten für das Wiederaufſetzen und die Unterhaltung der Oefen, ſo wie für das Reinigen derſelben, der Ofenröhre, Kamine und Schornſteine mit dem Bemerken beantragt, daß dieſe Ausgabe ſeither von der Königlich-Preuſſiſchen Garniſons-Verwaltung beſtritten worden ſey, nunmehr aber auf Befehl des Feſtungsgouvernements in das Budget der laufenden Unterhaltung aufgenommen werde.

Da dieſer Antrag zum erſtenmal vorkommt, ſo glaubte die Militärcommiſſion, ihn ebenfalls aus der Reihe der Anträge weglaſſen zu ſollen, bis ſie zu deſſen Aufnahme ermächtigt ſeyn werde. — Sie bemerkte jedoch, daß die Ausgabe gleicher Art auch in Mainz ſtatt finde, und jährlich mitverrechnet werde.

In dem Budget der Geniedirection iſt dieſe Ausgabe für 645 Oefen in ſämmtlichen Caſernen und den Auſſenwerken, wovon 346 Circuliröfen und 299 Kanonenöfen, berechnet, und angegeben, daß hierbei der wirklich erfahrungsmäßig verwendete Koſtenbedarf zum Grunde gelegt worden ſey.

Auf den Antrag der Militärcommiſſion iſt unterm 15. Julius 1830 (Prot. pag. 571) die Anſchaffung von 482 neuen Oefen zu den alten ſchon vorhandenen 93 Stück in der

Art genehmigt worden, daß dieſelben in drei Jahren, jährlich mit einem Drittheile, ſtatt finden ſolle. Nach dem Protokolle der 31. vorjährigen Sitzung waren im Sommer 1832 erſt 302 Oefen angeſchafft. Es dürfte daher in keinem Falle die Erfahrung für den Unterhalt dieſer 482, vielmehr 575 Oefen der vorliegenden Berechnung ſchon zum Grunde liegen.

Die Anſchaffung der beſagten Oefen hätte nach dem geſchloſſenen Accorde 8,400 Gulden betragen ſollen; für ihren Unterhalt werden 1,346 Gulden 13 Kreuzer in Antrag gebracht, was gerade 16 Procent des eigentlichen Accordpreiſes — und 2 Gulden 4¾ Kreuzer, resp. 2 Gulden 20½ Kreuzer für einen Ofen beträgt, je nachdem es deren 575 oder 645 ſind.

Bei Mainz findet ſich die Unterhaltung der Oefen nicht beſonders ausgeworfen, ſondern unter dem laufenden Unterhalte der Caſernen begriffen.

Die Koſten für dieſen ſind auch in Luxemburg in den letzten Jahren nicht unbedeutend erhöht, ſo daß man annehmen dürfte, daß die auf die ganz neu geſetzten Oefen ſich wirklich ergebenden Koſten der Unterhaltung hieraus zu beſtreiten ſeyn dürften.

In dem Budget der Geniedirection iſt bei der Berechnung dieſer Koſten das Aufſetzen dieſer 645 Oefen, Anſtreichen, die Unterhaltung, Ergänzung der Ofenröhren, Ergänzung der Ofen-Unterlagen, laufende Reparaturen und Reinigung der Oefen und Kamine angegeben, ſo daß es ſich hier nicht ſowohl von den wirklichen Koſten für den Unterhalt des heurigen Jahres für dieſe neuen Oefen, als von einer Durchſchnittsſumme zu handeln ſcheint, welche für die künftige Unterhaltung dieſer Oefen in Anſpruch genommen werden will.

Dem Ausſchuſſe ſcheint in keiner Beziehung dieſer Gegenſtand dazu reif, um hierüber ein beſtimmtes Gutachten abgeben oder dieſe neue nicht unbedeutende Poſition als eine ſtändige in das Budget von Luxemburg aufnehmen zu können.

Er trägt daher darauf an, daß die Militärcommiſſion angewieſen werde, hierüber noch nähere Aufklärung zu erholen, und, mit Angabe der in Mainz auf die Unterhaltung der daſelbſt befindlichen Oefen bisher ſeit dem Jahre 1826 wirklich erlaufenen Koſten, weitern Bericht zu erſtatten.

§. 32.

Nach den Anträgen des Ausſchuſſes würde ſich das Budget in folgender Art darſtellen:

Erforderniſſe der Geniedirection, mit Einſchluß der Gratification für den Caſernen-Aufſeher	20,724 Gulden	6 Kreuzer	
Bedürfniſſe der Artilleriedirection	2,255 „	—	„
Für die Adminiſtration	14,344 „	6¾	„
Summe . .	37,323 Gulden	12¾ Kreuzer.	

Es würde daher nach dem Antrage des Ausſchuſſes bei der Bewilligung des bisher gewöhnlichen Durchſchnittsbetrags von . 38,888 „ 39 „ ſich noch ein Ueberſchuß für den Reſervefond von . . 1,565 Gulden 26¼ Kreuzer ergeben, — ein Ueberſchuß, der in Anſehung der von der Militärcommiſſion noch erſtatteten beſondern Anträge durchaus nothwendig erſcheint.

§. 33.

Aus dem Berichte der Militärcommiſſion geht hervor, daß, nach der Ueberſicht der vorjährigen Rechnung, nach Berichtigung einiger rückſtändigen Zahlungen noch ein Caſſereſt von 2,000 Francs oder 961 Gulden 32 Kreuzer erübrigen dürfte, für deſſen Verwendung jedoch die Militärcommiſſion gleichzeitig mit der Vorlage des Budgets einen beſondern Antrag dahin erſtattet, daß dieſer Betrag zur Inſtandſetzung des Daches der Vaubancaſerne verwendet werden wolle. Der Zuſtand dieſes Daches ſey von der Art, daß die dafür angeſchlagenen

Koſten mehr als noch einmal ſo viel betrügen; allein mit dieſer Summe werde ſich vorerſt das Allerdringendſte herſtellen laſſen, um größerm Schaden vorzubeugen, welcher auſſerdem, nach der eigenen Ueberzeugung derjenigen Mitglieder der Militärcommiſſion, welche neulich in Luxemburg waren, gewiß würde zu erwarten ſeyn. Die Militärcommiſſion unterſtützt daher den Antrag des Feſtungsgouvernements.

Der Ausſchuß findet es auffallend und den Geſchäftsverhältniſſen nicht angemeſſen, daß eine als ſo dringend nothwendig dargeſtellte Reparatur des Daches einer Caſerne nicht in den Voranſchlag der laufenden Unterhaltung von Seite der Geniedirection aufgenommen und in das Budget gebracht worden iſt. — Dieſes hat ja die Beſtimmung, den Voranſchlag aller nothwendigen und unerläßlichen Herſtellungen der Militärgebäude aufzunehmen und zur Genehmigung vorzulegen. Nun findet ſich in demſelben bei der Vaubancaſerne die allerdings verſchiebliche Umpflaſterung des Hofes und der Herſtellung von Hackenlatten beantragt, einer nothwendigen Inſtandſetzung des Daches hingegen mit keiner Sylbe erwähnt.

Da ein näherer Ueberſchlag über die Koſten der Inſtandſetzung dieſes Daches nicht vorgelegt iſt, und der Ausſchuß daher nicht zu beurtheilen vermag, ob dieſe Herſtellung nicht einer von jenen Gegenſtänden iſt, der, ungeachtet der bedeutenden Summen, die auf die Herſtellung der Militärgebäude in Luxemburg verwendet worden ſind, dennoch bisher die verdiente Berückſichtigung nicht gefunden hat, und der daher unter die Anträge auf die auſſerordentliche Herſtellung aufzunehmen ſeyn dürfte; ſo vermag er nicht, den Antrag des Feſtungsgouvernements zu unterſtützen, ſondern trägt vielmehr darauf an,

> daß der Militärcommiſſion auf ihren deßfalls erſtatteten Bericht erwiedert werden möge, daß man wegen der Inſtandſetzung des Daches in der Vaubancaſerne, die, wenn ſie ſo dringend iſt, in das Budget hätte aufgenommen werden ſollen, der umfaſſenden Berichtserſtattung mit Vorlage der Ueberſchläge entgegenſehe, und ſich bis dahin weitere Entſchließung vorbehalte.

Der Ueberſchuß des vorigen Jahrs geht übrigens dem Reſervefond des heurigen zu, der ſich hierdurch, wenn derſelbe ſich wirklich mit 2,000 Francs ausweiſen ſollte, auf

2,526 Gulden 58¼ Kreuzer

erhöhen würde.

§. 34.

Dieſer Reſervefond iſt um ſo unentbehrlicher, als auf denſelben die Miethe für jene Localitäten angewieſen werden dürfte, die zur Unterbringung der für den Belagerungsſtand aus Bundesmitteln herbeigeſchafften Approviſionnementsgegenſtände erforderlich iſt.

§. 35.

Indem der Ausſchuß durch ſeine Anträge mehrere Ausgaben, im Betrage von 4,315 Gulden 23 Kreuzer, für die auſſerordentliche Herſtellung ausgeſchieden hat, rechnet er darauf, daß die Anträge in Anſehung dieſer Herſtellung demnächſt von Seiten der Militärcommiſſion vorgelegt werden, und daß von Seiten der hohen Bundesverſammlung die Entſchließung hierauf in Bälde erfolge, ſo daß die dringendſten dieſer Poſten noch im Laufe dieſes Jahrs hergeſtellt werden können.

§. 36.

Der hohen Bundesverſammlung iſt bis jetzt noch keine der Rechnungen über den laufenden Unterhalt von Luxemburg vom Jahr 1826 an, wo derſelbe aus Bundesmitteln beſtritten wurde, vorgelegt worden.

Auch von dem Herſtellungsfond iſt die letzte Rechnung die vom Jahre 1828, welche dem Bunde übergeben worden. Die Militärcommiſſion dürfte daher aufgefordert werden, dieſe

Rechnungen, ſo wie ſie die Prüfung in calculo von der Königlich-Preuſſiſchen oberſten Militär-Rechnungsbehörde, und in techniſcher Beziehung von der Militärcommiſſion beſtanden haben, der hohen Bundesverſammlung vorzulegen, und darüber zu wachen, daß dieſelben in Zukunft immer ſobald als möglich, und wenigſtens im Laufe des folgenden Jahres, vorgelegt werden.

Antrag.

Die Anträge des Ausſchuſſes gehen dahin:

1) Daß an dem vorgelegten Budget für die Bundesfeſtung Luxemburg die von der Militärcommiſſion begutachteten Abzüge genehmigt werden wollen, – wobei jedoch derſelben zu bemerken ſeyn dürfte, daß die Dielung der 13 Wachtſtuben unter jene Gegenſtände aufzunehmen ſey, die für die auſſerordentliche Herſtellung auszuſcheiden ſind.

2) Auſſer dieſen begutachteten Abzügen trägt der Ausſchuß dahin an, daß die hohe Bundesverſammlung von den in Antrag gebrachten Poſitionen des Budgets

A) auf den auszumittelnden Fond der auſſerordentlichen Herſtellung ausſcheide:

1) die Dielung der Stube in der untern Etage des Gewehrſaales mit	125	Gulden	8	Kreuzer,
2) die Wiederherſtellung der Fundamentirung des Magazins am Bock mit	1,067	"	20	"
3) die Dielung des Speicherbodens in der Neuthorcaſerne	1,300	"	44	"
4) die Herſtellung zweier Schlote für die Latrinen in der Heiligengeiſt-Caſerne . .	1,186	"	1	"
5) die Anfertigung der Dachlucken in der Baubancaſerne	148	"	30	"
6) die Herſtellung neuer Treppenverſchläge in der Reitercaſerne	155	"	56	"
7) die Anfertigung von 23 neuen Fenſtern in der Rhamcaſerne	331	"	44	"
zuſammen	4,315	Gulden	23	Kreuzer.

B) daß dieſelbe zur Zurückſetzung von dem heurigen Budget verweiſe:

1) die Umpflaſterung der Neuthor-Paſſage, in dem im Budget ausgeworfenen Betrage von . welcher ſich jedoch nach der Berechnung im Budget auf 2520 Francs 65 Cent. oder 1211 Gulden 48 Kreuzer belaufen würde.	705	Gulden	40	Kreuzer,
2) das Pflaſtern der Hausflur und die Herſtellung der ſchadhaften Tritte in der Neuthor-Caſerne	209	"	53	"
3) die Herſtellung des Fußbodens in der Pionnierküche und das Verkleiden zwiſchen den Böden und dem Dachgeſperre in der Judencaſerne .	382	"	50	"
4) die Anbringung von Hackenlatten in der Baubancaſerne	175	"	25	"
5) die Anbringung derſelben in der Reitercaſerne	120	"	17	"
zuſammen	1,594	Gulden	5	Kreuzer,

C) daß die Entſchließung über die für die Unterhaltung der Exercirgeſchütze beantragte Ausgabe von 500 Gulden noch ausgeſetzt belaſſen werde, bis der über dieſen Gegenſtand bereits abverlangte nähere Aufſchluß eingekommen ſeyn wird.

3) Daß die hohe Bundesverſammlung aus den im Vortrage angeführten Gründen auch heuer die Aufnahme der für einen Caſernenaufſeher beantragten Remuneration mit 127 Gulden 25 Kreuzer genehmige;

4) daß ſomit das Budget der Bundesfeſtung Luxemburg für das Jahr 1833, mit Berückſichtigung der ſich auch bei den Anſätzen an Coursverluſt und Tantiemen ergebenden Berichtigungen, in folgenden Sätzen genehmigt werden möge:

für die Bedürfniſſe der Geniedirection .	20,724	Gulden	6	Kreuzer,
für die Erforderniſſe der Artilleriedirection	2,255	„	—	„
für die Adminiſtration . . .	14,344	„	$6^3/_4$	„
Summe	37,323	Gulden	$12^3/_4$	Kreuzer;

5) daß zur Deckung dieſes Bedürfniſſes die matrikularmäßige Umlage von . . . . . 38,888 Gulden 39 Kreuzer bewilligt werden wolle;

6) den ſich hiernach ergebenden Ueberſchuß von 1,565 Gulden $26^1/_4$ Kreuzer, nebſt dem von dem vorigen Jahre ſich ergebenden, vorläufig auf 2,000 Francs angegebenen und noch näher anzuzeigenden Caſſereſte, zu dem Reſervefond zu beſtimmen.

7) In Anſehung des Unterhalts der Feuerlöſch-Geräthe wird für das verfloſſene Jahr die Anzeige der hierauf wirklich erlaufenden Ausgabe gewärtigt; für die Zukunft wird der beantragte Betrag von 5 Procent der Anſchaffungskoſten mit 211 Gulden, jedoch in der Art genehmigt, daß dieſe Beiträge ſowohl zur Unterhaltung, als ſeiner Zeit zur Nachſchaffung dieſer Löſchgeräthe beſtimmt werden, weßhalb hierüber beſondere Rechnung zu pflegen, und der ſich ergebende Caſſebeſtand in der Feſtungscaſſe zu aſſerviren iſt.

8) Ueber die von der Geniedirection heuer zum erſtenmal in Antrag gebrachten Koſten der Unterhaltung der Oefen in den Caſernen und Auſſenwerken dürfte der Militärcommiſſion, mit Hinweiſung auf die in dem gegenwärtigen Vortrage §. 31 enthaltenen Bemerkungen, aufgegeben werden, nähere Aufklärung zu erholen, und, mit genauer Angabe der in Mainz auf die Unterhaltung der daſelbſt befindlichen Oefen ſeit dem Jahre 1826 wirklich erlaufenen Koſten, weitern Bericht zu erſtatten.

9) Dem Antrage, den Caſſereſt des vorigen Jahrs für die Inſtandſetzung des Daches der Vaubancaſerne zu verwenden, dürfte von der hohen Bundesverſammlung die Genehmigung nicht zu ertheilen, ſondern der Militärcommiſſion zu erwiedern ſeyn, daß man wegen der Inſtandſetzung des Daches dieſer Caſerne, die, wenn ſie ſo dringend iſt, ordnungsmäßig in das Budget der Geniedirection hätte aufgenommen werden ſollen, der umfaſſenden Berichtserſtattung mit Vorlage der Ueberſchläge entgegenſehe, und ſich bis dahin weitere Entſchließung vorbehalte, indem es ſich vor Allem frage, ob dieſelbe nicht zu den Gegenſtänden der auſſerordentlichen Herſtellung gehöre.

10) Was die weiters in Antrag gebrachten Gegenſtände betrifft, ſieht die Bundesverſammlung,

in Anſehung des erſten, wegen der Waſſerzufuhr, den weitern Aufſchlüſſen und Anträgen entgegen.

Der zweite, wegen der Miethen zur Unterbringung der Approviſionnementsgegenſtände, iſt bereits durch die Entſchließungen der vorigen Sitzung vom 21. dieſes Monats (§. 108) erledigt.

Ueber den dritten und vierten – die Inſtandſetzung der Brücken in der Kehle von Fort Charles, in der Kehle von Rheinsheim und bei der Thorpaſſage von Barlaimont, ſo wie wegen der ſo genannten Gouvernementsſtälle, erfolgt beſondere Entſchließung. (M. ſ. den folg. §.)

Der fünfte, wegen der Umpflaſterung des Zeughaus-Hofes und der Abſchließung des Vorhofes, iſt, in ſo fern er dringend erſcheint – und der ſiebente, wegen der Umpflaſterung an dem Garniſons-Waſchhauſe, iſt ganz bei dem Budget berückſichtigt.

Der ſechſte, wegen Umpflaſterung des Bäckereihofes, iſt nach dem Antrage der Militärcommiſſion zurückzuſtellen, und der achte, wegen Inſtandſetzung des Daches der Mansfelder Schleuſe, bei den Herſtellungsanträgen geeignet zu berückſichtigen.

11) Da die Bundesverſammlung bereits unterm 12. März 1829 ihre Geneigtheit zur Erbauung einer Gouvernementswohnung in Luxemburg ausgeſprochen hat, indem hierdurch nicht nur einem weſentlichen Bedürfniſſe entſprochen, ſondern auch der Dotationsfond von der Laſt der jährlichen Miethe befreit würde; ſo wäre der Militärcommiſſion der Auftrag zu ertheilen, hierauf bei ihren Anträgen über die auſſerordentliche Herſtellung Bedacht zu nehmen, und den ſchon damals abgeforderten weitern Bericht zu erſtatten.

12) Die Bundesverſammlung dürfte die Erwartung ausſprechen, daß dieſe Anträge über die auſſerordentliche Herſtellung demnächſt erfolgen, da mehrere dringende Gegenſtände auf dieſe ausgeſetzt und verwieſen werden mußten.

13) Die Militärcommiſſion wäre anzuweiſen, die noch nicht übergebenen adjuſtirten Rechnungen, ſowohl über die laufende Dotation, als über die Herſtellungsarbeiten, der hohen Bundesverſammlung vorzulegen, und dafür Sorge zu tragen, daß dieſe Rechnungen jedesmal ſobald als möglich, und wenigſtens im Laufe des folgenden Jahrs, der Bundesverſammlung vorgelegt werden.

Auf Antrag des Präſidiums wurde hierauf

beſchloſſen:

1) Der Vortrag des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten über das für die laufende Unterhaltung der Bundesfeſtung Luxemburg im Jahre 1833 aufgeſtellte Budget wird an die höchſten und hohen Regierungen zur Inſtructionsertheilung eingeſendet, um binnen ſechs Wochen darüber abzuſtimmen.

2) Die Regierungen werden zugleich erſucht, ihre Beiträge zu den laufenden Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg, und zwar

für Mainz die Summe von . 79,000 Gulden — Kreuzer
für Luxemburg die Summe von 38,888 " 39 "

im 24 Gulden Fuß, zu entrichten und zu ergänzen.

3) Dieſe Beiträge werden nach der neueſten Matrikel und den in der 19. Sitzung vom 28. Juli 1825 unter I. Num. 8 des betreffenden Beſchluſſes (I. Separat-Protokoll) feſtgeſetzten Beſtimmungen ausgeſchlagen.

Digitized by Google

4) Die Bundesmatrikular-Caſſe wird angewieſen, die hierauf eingehenden Gelder in Empfang und Verrechnung zu nehmen, demnächſt aber den Bundesfeſtungs-Behörden gegen vorſchriftmäßige Quittungen zu verabfolgen.

5) Der Militärcommiſſion werden die Vorträge des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten über die für die laufende Unterhaltung der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg im Jahre 1833 aufgeſtellten Budgets zur vorläufigen Kenntniß mitgetheilt.

§. 122.

Weitere Erforderniſſe für die Herſtellung von Luxemburg.

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten weiter vor:

Die Militärcommiſſion hat ſich, bevor ſie noch ihr Gutachten über die weiteren Erforderniſſe für die Herſtellung der Feſtung Luxemburg abzugeben im Stande ſey, unterm 25. Februar dieſes Jahrs veranlaßt geſehen, über einige Gegenſtände von der dringendſten Nothwendigkeit zu berichten.

Es betrifft die in dem Schreiben, womit das Feſtungsgouvernement den dießjährigen Budgetentwurf einbegleitete, in Antrag gebrachten Gegenſtände, namentlich:

1) Inſtandſetzung der Brücken in der Kehle von Fort Charles, in der Kehle von Rheinsheim und bei der Thorpaſſage von Barlaimont, im Anſchlage zu 893 Gulden 40 Kreuzer, und

2) die Inſtandſetzung der ſo genannten Gouvernementsſtälle, im Anſchlage zu 1,782 Gulden 5 Kreuzer.

Die Schwellen der zwei Tragböcke unter der Brücke in der Kehle von Fort Charles ſeyen durch Fäulniß in Stücke zerbrochen und in das Fundament geſunken, die Ständer und Streben ſo ſchlecht, daß ſich kein Geſchütz mehr über die Brücke fahren laſſe.

Die Aufziehbrücke in der Kehle von Rheinsheim ſey ganz verfault, und zum nothdürftigen Gebrauche nur mit Klammern und Ketten zuſammengehalten.

An der Brücke der Thorpaſſage Barlaimont ſey die Bohlenlage gänzlich verfault, auch zwei Strebebalken zerbrochen, und da dieſe Paſſage einer der Hauptzugänge der Feſtung ſey, ſo werde die Herſtellung der Brücke um ſo dringender nöthig.

An dem kleinen Gouvernementsſtall ſeyen die Köpfe des Hauptgebälkes, ſo wie die Mauerlatten, welche ihnen zur Unterlage dienten, verfault, die Balkenlage ſchon um einige Zoll geſunken, ein Balken ſogar ſchon zerbrochen, daß er habe unterſtützt werden müſſen; auch das höhere Sims um das Gebälke ſey zum Theil verfault, deßgleichen die Traghölzer.

Das Dach des Gouvernementsſtalles ſey in ſo ſchlechtem Zuſtande, die Latten morſch, und darum die Schiefer los und die Hacken unſicher, daß es ohne Gefahr nicht zu beſteigen ſey.

Der Ausſchuß kann bei der geſchilderten großen Schadhaftigkeit dieſer vorerwähnten Gegenſtände keinen Anſtand finden, daß dieſelben ſobald wie möglich hergeſtellt werden, und er trägt daher darauf an:

daß die hohe Bundesverſammlung die Herſtellung derſelben genehmigen, und die Beträge hiefür in den beiden Koſtenanſchlägen von 893 Gulden 40 Kreuzer und 1,782 Gulden 5 Kreuzer auf den Herſtellungsfond anweiſen möge.

Unter **einhelliger Zuſtimmung** zu dem Antrage des Ausſchuſſes, wurde

beſchloſſen:

1) Die Bundesverſammlung genehmigt die Inſtandſetzung der Brücken in der Kehle von Fort Charles, in der Kehle von Rheinsheim und bei der Thorpaſſage von Barlaimont, dann die Inſtandſetzung der ſo genannten Gouvernementsſtälle.

2) Die Beträge hiefür in den beiden Koſtenanſchlägen von 893 Gulden 40 Kreuzer und 1,782 Gulden 5 Kreuzer werden auf den Herſtellungsfond angewieſen und die Bundescaſſe-Verwaltung zur Auszahlung derſelben ermächtigt.

3) Die Militärcommiſſion wird hievon in Erledigung ihres Berichts vom 25. Februar dieſes Jahrs in Kenntniß geſetzt.

§. 123.

Die an den Militärgebäuden in Luxemburg durch einen Sturmwind verurſachten Beſchädigungen betreffend.

Der Königlich-Würtembergiſche Herr Geſandte, Freiherr von Trott, erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Durch Bericht vom 18. März d. J. macht die Militärcommiſſion die Anzeige, daß durch einen heftigen Sturmwind, welcher in Luxemburg am 15. Februar d. J. geherrſcht habe, zahlreiche und zum Theil ſehr bedeutende Beſchädigungen an den Blitzableitern, Dächern, Dachrinnen und Fenſtern der Militärgebäude daſelbſt verurſacht worden ſeyen; dahin gehöre beſonders das Dach am Siechthore, welches ganz umgedeckt werden müſſe. Das Verzeichniß ſämmtlicher Beſchädigungen und die beigefügten Koſtenanſchläge ergäben, daß zu deren Herſtellung ein auſſerordentlicher Koſtenaufwand von 1,405 Gulden 12 Kreuzern erforderlich ſey, auf deren ſofortige Bewilligung die Militärcommiſſion anträgt, da jene ohne größern Nachtheil für die Gebäude nicht verſchoben werden könne.

Der Ausſchuß enthält ſich jeder Ausführung darüber, daß dieſe Herſtellungen im Intereſſe des Bundes ſofort und daß ſolche aus den zur Unterhaltung der Feſtung beſtimmten Bundesmitteln bewirkt werden müſſen. Der dazu erforderliche Aufwand würde, als durch auſſerordentliche und unvorhergeſehene Umſtände veranlaßt, dem Reſervefond der Feſtung Luxemburg zur Laſt fallen, da dieſer aber gegenwärtig erſchöpft iſt, ſo kann der Ausſchuß nur darauf antragen:

> hohe Bundesverſammlung wolle die Koſten der Herſtellung der durch den Sturmwind am 15. Februar d. J. an den Militärgebäuden in Luxemburg verurſachten Beſchädigungen, gegen künftige Berechnung, aus der Bundesmatrikular-Caſſe bewilligen, und die Verwaltung derſelben anweiſen, die dazu erforderliche Summe von 1,405 Gulden 12 Kreuzern, nebſt den Uebermachungskoſten, an das Feſtungsgouvernement in Luxemburg auszuzahlen, wovon der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 18. d. M. Nachricht zu geben wäre.

Sämmtliche Geſandtſchaften traten dem Antrage bei; daher

Beſchluß:

1) Die Koſten der Herſtellung der durch den Sturmwind am 15. Februar d. J. an den Militärgebäuden in Luxemburg verurſachten Beſchädigungen werden gegen künf-

tige Berechnung aus der Bundesmatrikular-Caſſe bewilligt, und die Verwaltung derſelben angewieſen, die dazu erforderliche Summe von 1405 Gulden 12 Kreuzer nebſt den Uebermachungskoſten, an das Feſtungsgouvernement in Luxemburg auszuzahlen.

2) Der Militärcommiſſion wird hievon auf ihren Bericht vom 18. März d. J. Nachricht gegeben.

§. 124.

Koſtenaufwand für Vorkehrungen gegen die Choleraſeuche in der Bundesfeſtung Mainz betr.

(36. Sitz. §. 240 v. J. 1831.)

Der Königlich-Würtembergiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Trott, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten ferner vor:

Durch einen in der 36. Sitzung vom 27. October 1831, §. 240 des Protokolls, gefaßten Beſchluß, hatte hohe Bundesverſammlung auf den von der Militärcommiſſion unterſtützten Antrag des Feſtungsgouvernements in Mainz genehmigt, daß bei der Annäherung der Choleraſeuche, neben andern Maaßregeln,

1) das gegenwärtige Garniſonslazareth geräumt und ausſchließlich der Aufnahme von Cholerakranken der Beſatzung gewidmet,

2) die rothe Caſerne an der Eisgrube zum gewöhnlichen Garniſonslazareth für 400 Kranke verwendet, und

3) die lange Caſerne zu einem Convalescentenhauſe für 50 Cholera-Convalescenten beſtimmt werde.

Die Anſchläge der durch dieſe verſchiedenen Veränderungen erwachſenden Koſten waren nicht vorgelegt, und deßhalb auch in dieſer Beziehung keine Beſtimmung getroffen worden.

Einem Berichte der Militärcommiſſion vom 18. März d. J. zufolge, hat ſich das Feſtungsgouvernement in Mainz, als im Monat September v. J. die Choleraſeuche zum zweiten Male die Gegend bedrohte und deren Erſcheinen in der Feſtung durch den Ausbruch der Krankheit in mehreren Städten des Niederrheins und durch einen bereits in Cöln vorgekommenen Fall höchſt wahrſcheinlich geweſen ſey, für verpflichtet gehalten, in Fürſorge für die Beſatzung die letzten Vorkehrungen zu treffen, zu denen es im Allgemeinen durch den vorerwähnten Beſchluß hoher Bundesverſammlung vom 27. October 1831 ermächtigt geweſen, und welche nur wegen des nochmaligen Stillſtands der Seuche bis dahin verſchoben worden ſeyen.

Bei der mindern Bösartigkeit, welche die Seuche ſpäterhin gezeigt, habe das Feſtungsgouvernement indeſſen geglaubt, daß die lange Caſerne, welche zum Reconvalescentenhauſe beſtimmt geweſen, zur Aufnahme ſämmtlicher Cholerakranken genügen und damit der Koſtenaufwand der Errichtung eines größern Lazareths ganz erſpart werden könne. Daſſelbe ließ daher einen auf das Gutachten der Aerzte geſtützten Entwurf behufs der Herrichtung der langen Caſerne zu obigem Zwecke ausarbeiten; ehe jedoch die Bewilligung der für die Herrichtung veranſchlagten 1200 Gulden eingeholt werden konnte, habe die ſteigende Gefahr es nothwendig gemacht, die allerweſentlichſten Einrichtungen ſofort vornehmen zu laſſen. So ſey es gekommen, daß Arbeiten im Betrage von 480 Gulden unternommen und ausgeführt worden ſeyen, als das Feſtungsgouvernement wegen des abermaligen Stillſtands der Seuche deren Einſtellung befohlen habe.

Nunmehr aber dringe die Geniedirection auf Anweiſung der 480 Gulden, um die aufgegangenen Koſten berichtigen und ihre Rechnung darüber legen zu können; weßhalb das Feſtungsgouvernement um die Bewilligung der Koſten einer Vorkehrung bitte, welche bei einer ſo nahen Gefahr keinen Augenblick Aufſchub gelitten, und mit ſorgfältigſtem Bedacht auf jede mögliche Erſparung angeordnet worden ſeye.

Die Militärcommiſſion unterſtützt dieſen Antrag des Feſtungsgouvernements.

Gutachten.

Wenn gleich den durch Beſchluß vom 27. October 1831 im Allgemeinen genehmigten Anträgen ſich keine Koſtenanſchläge beigefügt fanden, und deßhalb zu deren Ausführung beſtimmte Summen nicht bewilligt worden ſind: ſo unterliegt es doch keinem Zweifel, daß letzteres auf die Vorlegung der Koſtenanſchläge ſofort erfolgt ſeyn würde. Der Zeitpunct der Ausführung wäre alsdann immerhin der Fürſorge und der Verantwortlichkeit des Feſtungsgouvernements überlaſſen geblieben; nachdem aber das Feſtungsgouvernement, in Betracht der Umſtände und zur Erzielung einer nach denſelben gedenkbarer Weiſe zuläſſigen Erſparniß ſämmtlicher Koſten, einen Stillſtand in die bereits im Allgemeinen genehmigten Vorkehrungen gegen die Choleraſeuche hatte eintreten laſſen: ſo wird es um ſo mehr gerechtfertigt erſcheinen, daß daſſelbe bei wachſender Gefahr die allernothwendigſten Einrichtungen, nach einem gegen die Genehmigung ſehr beſchränkten Maaßſtabe, ohne allen Zeitverluſt vornehmen ließ.

Indem der Ausſchuß hierbei nur das vermißt, daß das Feſtungsgouvernement von dieſem Vorgange nicht ſofort Anzeige gemacht hat, trägt derſelbe darauf an:

> Hohe Bundesverſammlung wolle die für die Einrichtung der langen Caſerne zu Mainz zu einem Cholerahoſpital im Monat September v. J. aufgegangenen Koſten bewilligen und die Bundescaſſe-Verwaltung zur Auszahlung des Betrags derſelben mit 480 Gulden, aus dem Reſervefond der Feſtung Mainz anweiſen, wovon die Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 18. d. M. in Kenntniß zu ſetzen wäre.

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Antrage, wurde

beſchloſſen:

1) die für die Einrichtung der langen Caſerne zu Mainz zu einem Cholerahoſpitale im Monat September v. J. aufgegangenen Koſten werden bewilligt, und die Bundescaſſe-Verwaltung zur Auszahlung des Betrags derſelben mit 480 Gulden aus dem Reſervefond der Feſtung Mainz angewieſen;

2) die Militärcommiſſion wird hievon auf ihren Bericht vom 18. März d. J. in Kenntniß geſetzt.

§. 125.

Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat Februar 1833.

(10. Sitz. §. 89 v. J. 1833.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, übergab die Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat Februar d. J., welche an die Militärcommiſſion abgegeben wurden.

§. 126.

Reclamation des vormaligen Deutſchordens-Commenthurs, Königlich-Würtembergiſchen Generallieutenants, Freiherrn von Wöllwarth, Penſion betr.

(8. Sitz. §. 76 v. J. 1833.)

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, erſtattet Namens der Reclamationscommiſſion folgenden Vortrag:

Freiherr von Wöllwarth reichte eine nachträgliche Vorſtellung über ſeine bekannte Forderungsſache ein (Num. 8 des Einreichungsprotokolls), in welcher er ſagt: In ſeiner Vorſtellung vom 24. December v. J. habe er dargethan, daß die Verabreichung der reichsdeputationsreceßmäßigen Penſion an die Mitglieder des Deutſchen Ordens nach den klaren Worten des hier entſcheidenden Art. 15 der Deutſchen Bundesacte eine Laſt ſey, die nicht bloß den Beſitzer der einzelnen Commendegüter, ſondern den Souverainen, in deren Territorien ehemalige Balleigüter gelegen ſeyen, obliege. Eben daſelbſt habe er nachgewieſen, wie ſehr die Anſicht, daß die Regierungen, in deren Gebiet die eingezogenen Güter einer Ballei gelegen, zur verhältnißmäßigen Uebernahme der Penſion im Sinne des Art. 15 der Bundesacte verpflichtet ſeyen, auch ſeither bei der hohen Bundesverſammlung vorherrſchend geweſen ſey.

Ein bedeutendes Uebergewicht gewinne dieſe Anſicht in Beziehung auf die hier in Frage ſtehende Ballei Niederſachſen, durch die eigenthümlichen Verhältniſſe, welche bei derſelben rückſichtlich der Verwaltung der Commendegüter obſervanzmäßig ſtatt gefunden.

Nicht die einzelnen Commenthure hätten dieſe geführt, ſondern die Centralbeamten der Ballei zu Lucklum, als dem Centralorte der Balleiverwaltung, unter der oberſten Leitung des Landcommenthurs, der gewöhnlich die einzelnen Commendegüter in Pacht gegeben, und in erheblichen Fällen unter Rückſprache mit den einzelnen betreffenden Capitularcommenthuren gehandelt habe, in deren Namen die Pachtbriefe von den Centralbeamten ausgefertigt worden. Auch habe in der Ballei Niederſachſen eine gegenſeitige Unterſtützung der einzelnen Commenden ſtatt gefunden.

So hätte z. B. die Hauscaſſe der Commende Weddingen zur Zeit des durch den Tilſiter Frieden beendigten Kriegs, zur Deckung des von den Kriegslaſten herrührenden Ausfalles an den commenthurlichen Einkünften von den Commenden Bürow, Bergen und Göttingen, Beihülfe leiſten müſſen.

Um einer entgegengeſetzten Anſicht, die etwa von der bei andern Balleien herrſchenden abweichenden Obſervanz hergenommen werden könnte, vorzubeugen, erlaube er ſich, dieſe Thatſache der hohen Bundesverſammlung mit der Bitte anzuzeigen,

> Hochdieſelbe möge dieſe factiſche Berichtigung vorläufig als Beſcheinigung dafür, daß bei der Ballei Niederſachſen die Commendepräbenden die Eigenſchaft von Balleilaſten hatten, annehmen,

indem er die erforderlichen Beweisthümer nachzubringen nicht ermangeln werde.

Gutachten.

Der Reclamant tritt in dieſem Nachtrage mit der Behauptung auf, daß in der Ballei Niederſachſen die Commendepräbenden, abweichend von der ſonſt beſtehenden Obſervanz, Balleilaſten geweſen ſeyen, und daß demnach die ſämmtlichen dermaligen Beſitzer ehemaliger Balleigüter für die ihm zukommende reichsſchlußmäßige Penſion verhaftet ſeyen.

Es fragt ſich, in wie fern der in der 8. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 76, gefaßte Beſchluß hierdurch eine Abänderung erleiden könne? Die Commiſſion bemerkt, daß obige Behauptung, ungeachtet der langjährigen Dauer der Verhandlungen, nunmehr zum erſten Mal aufgeſtellt wird. Indeſſen dürfte dieſelbe, wenn der von dem Reclamanten vorbehaltene Beweis auch vollſtändig geführt werden könnte, auf die dermalige Lage der Sache nicht von Einfluß ſeyn.

Die Obliegenheit der hohen Bundesverſammlung beſtand darin, auszumitteln, an Wen der Reclamant ſich zu Erlangung ſeiner reichsſchlußmäßigen Penſion zu wenden habe? Dieß iſt durch den Beſchluß vom 23. Auguſt v. J. geſchehen, in welchem feſtgeſetzt iſt, daß der Deutſchordens-Commenthur Freiherr von Wöllwarth kein Ascenſionsrecht auf die Commende Bergen, ſondern nur eine nach den Revenüen der Commende Weddingen, in deren Beſitz er geweſen, zu beſtimmende Penſion anzuſprechen habe. Die Königlich-Hannöveriſche Regierung iſt es alſo, welche von dem Reclamanten in Anſpruch zu nehmen iſt. Könnte die reichsſchlußmäßige Penſion des Reclamanten als eine Balleilaſt dargeſtellt werden, ſo würde die Königlich-Hannöveriſche Regierung ſich ohne Zweifel bewogen finden oder längſt befunden haben, dieſe Einrede geltend zu machen, um ſich von jener Penſion theilweiſe zu liberiren, und alsdann erſt würde in Frage ſtehen, ob und in wie fern Anlaß zu weiterer Einſchreitung der hohen Bundesverſammlung gegeben ſey. Jedenfalls iſt es nicht an der hohen Bundesverſammlung, die Intereſſen der Königlich-Hannöveriſchen Regierung bei einer, die letztere betreffenden Forderung gleichſam ex officio zu vertreten, und die Reclamationscommiſſion muß daher ihren Antrag darauf richten,

> daß es bei dem in der 8. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 76, gefaßten Beſchluſſe ſein Bewenden habe.

Unter **einhelliger Zuſtimmung** zu dem Antrage, wurde

beſchloſſen:

Den Deutſchordens-Commenthur und Königlich-Würtembergiſchen Generallieutenant, Freiherrn von Wöllwarth, auf deſſen nachträgliche Eingabe vom 24. Februar d. J. zu bedeuten, daß es bei dem in der 8. dießjährigen Sitzung, §. 76, gefaßten Beſchluſſe ſein Bewenden habe.

§. 127.

Präſidium zeigte an, daß der während der letzten vier Monate durch anderweitige Geſchäftsaufträge an der Führung der Bundescanzlei-Direction verhinderte Freiherr von **Handel** dieſelbe nunmehr wieder übernehmen werde.

Die Bundesverſammlung nahm hievon auf Antrag des **Königlich-Preuſſiſchen Bundestagsgeſandten, Herrn von Nagler**, die Veranlaſſung, dem Kaiſerlich-Königlichen Legationsrath von **Weiſſenberg** ihre volle Zufriedenheit mit der Art, wie derſelbe während dieſer Zwiſchenzeit die Bundescanzlei-Direction geführt habe, zu erkennen zu geben.

§. 128.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 22, eingereicht am 22. März 1833 von Carl Grafen und Herrn zu **Pappenheim**, erblichen Reichsrath der Krone Bayern und Generallieutenant, wiederholte Vor-

ſtellung und Bitte, die von der Krone Bayern in Anſpruch genommenen lehnherrlichen Rechte auf Schloß und Stadt Pappenheim betreffend. Mit 3 Anl.

Num. 23, eingereicht am 28. März von dem K. Bayeriſchen Finanzregiſtrator Hofmann zu Aſchaffenburg, in Auftrag des Kirchenvorſtandes der Pfarrei St. Emmeran zu Mainz, erneuerte Vorſtellung und Bitte, die Uebernahme und Vertheilung der auf die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach radicirten Kirchencapitalien von 4,000 Gulden nebſt rückſtändigen Zinſen betr. Mit 5 Anlagen.

wurden der Reclamationscommiſſion zugeſtellt.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff.
Gruben, auch ex subst. für Kurheſſen.
Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg.
Grünne.
Beuſt.
Marſchall.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

g. 345.

ahren 1826 bis und

1830.		
Anträge der Feſtungs-behörde.		Anträ… Mi… comm…
fl.	kr.	fl.
1,200	—	1,2…
2,000	—	2,0…
62	—	…
150	—	1…
100	—	1…
150	—	1…
3,662	—	3,6…

Num.	Vort…	830. Anträge Militä… commiſſi… fl.	
	II. Artillerie-…		
1.	Geſchütze . . .	316	5…
2.	Unterhaltung von Exercirgeſ… räthſchaften . .	—	
3.	Pulver, Munition, Utenſilie…	287	…
4.	Zulagen, reſpective Beſoldun…	772	1…
5.	Canzleikoſten . . .	205	2…
		1,581	4…
	III. Adminiſ…		
1.	Canzlei: a. des Gouverneurs	833	…
	b. des Commandan…	391	5…
	c. des Platzcomman…	263	1…
2.	Wachten . . .	4,430	…
3.	Miethe der Gouvernementswo…	175	3…
4.	Miethen für auſſerordentliche…	2,433	3…
		—	—
5.	Miethen für Theile des App…	—	—
6.	Miethe eines Desinfectionsloc…	—	—
		8,527	4…
		35,896	41

… der …s …on.		1831.				1832.				Bemerkungen.
		Anträge der Festungsbehörde.		Anträge der Militärcommiſſion.		Anträge der Festungsbehörde.		Anträge der Militärcommiſſion.		
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	8	471	—	471	—	1,800	—	325	—	
	—	197	41	197	41	500	—	—	—	
	8	273	48	273	48	423	58	423	58	
	2	772	12	772	12	772	12	772	12	
	4	212	12	212	12	216	—	216	—	
	2	1,926	53	1,926	53	3,712	10	1,737	10	
	9	1,104	45	1,104	45	1,090	49¾	1,090	49¾	
	7½	406	—	406	—	397	38½	397	38½	
	6	269	35	269	35	264	½	264	½	
	6 8¼	10,516	57¾	10,516	57¾	10,536	19¼	7,912	16⅜	
	6	2,433	36	2,433	36	2,433	36	2,433	36	
	—	185	37½	185	37½	185	37½	185	37½	
		14,916	31¼							
	—	1,493	48	1,493	48	—	—	1,016	23¾	Dieſer Anſatz gründet ſich auf den Bundesbeſchluß v. 19. Jan. 1832 (3. Sitz. §. 3 des II. Sep. Prot.) wodurch die Militärcommiſſion authoriſirt wurde, jene 1016 fl. 23¼ kr. in das Budget pro 1832 aufzunehmen.
	—	—	—	—	—	—	—	7	9	
	2¾	14,916 1,493	31¼ 48	16,410	19¼	14,908	1½	13,307	31⅜	
	¾	47,585	9¼	43,608	14¼	63,130	34½	42,873	18⅞	
		1,280	24¾	1,280	24¾	1,300	—	1,300	—	Tantiemen.
		48,865	34	44,888	39	64,430	34½	44,173	18⅞	Von der Bundesverſammlung wurde jedoch nur genehmigt: 42,078 fl. 11¼ kr.

Loco dictaturæ.

Regiſtratur,

aufgenommen in der XII. Sitzung der Bundesverſammlung.

Frankfurt den 28. März 1833.

Präſidium bemerkte vertraulich: Da ſeit einiger Zeit wieder mehrere Polniſche Flüchtlinge aus Frankreich nach Deutſchland zurückgekommen ſeyen, ſo ſey ſehr zu wünſchen, daß ſämmtliche höchſte und hohe Regierungen — nach Anleitung deßjenigen, was dießfalls ſchon im vorigen Jahre von der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen und der Königlich-Preuſſiſchen Regierung angeordnet und von dem im Präſidio ſubſtituirten Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten in der 19. vorjährigen Sitzung vom 30 Mai der Bundesverſammlung angezeigt, auch auſſerdem noch weiter vorgeſchlagen worden ſey, (I. Regiſtratur, pag. 780ª des Prot.) — entſprechende und zugleich möglichſt gleichförmige Verfügungen treffen, und, in ſo fern dieſes ſchon geſchehen, auf deren genaue Befolgung halten möchten, damit den etwaigen Umtrieben, wozu das Erſcheinen dieſer Flüchtlinge neuerdings Anlaß geben könnte, gehörig vorgebeugt werde.

Zugleich brachte Präſidium die von der Bundesverſammlung in der obgedachten Sitzung an ſämmtliche Regierungen gerichtete Einladung, die getroffenen Verfügungen auch der Bundesverſammlung mittheilen zu wollen, in Erinnerung.

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte eröffnete hierauf: daß den Königlichen Kreisregierungen ſchon vor geraumer Zeit die beſtimmteſte Weiſung zugegangen ſey, keinem aus Frankreich zurückkehrenden Polen den Eintritt zu geſtatten, wenn er ſich nicht mit einem von der Kaiſerlich-Ruſſiſchen Geſandtſchaft in Paris ausgeſtellten und von der dortigen Königlich-Bayeriſchen Geſandtſchaft viſirten Reiſepaß bei der Eintrittsſtation gehörig legitimiren könne, auch daß die Königliche Regierung des Rheinkreiſes erſt vor Kurzem die Behörden angewieſen habe, die genaueſte Aufſicht auf die etwa unter anderm Namen reiſenden Polen zu richten und die deßhalb beſtehenden Vorſchriften auf das genaueſte zu vollziehen.

Der Königlich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte erklärte: In Gemäßheit der Regiſtratur I vom 30. Mai 1832 ad 4 habe die Königlich-Sächſiſche Regierung die damals in ziemlicher Anzahl nach Sachſen eingedrungenen Polniſchen Flüchtlinge ſo ſchnell als möglich entfernt und den fernern Eintritt derſelben gehindert. Die betreffenden Geſandtſchaften hätten wegen Ausſtellung und Viſirung der Polenpäſſe gemeſſene Anweiſung erhalten, namentlich dürfe kein Polenpaß legitimirt werden, der nicht zuvor das Viſa der Kaiſerlich-Ruſſiſchen Geſandtſchaft erhalten habe.

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, äuſſerte: es ſey ihm bekannt, daß die Großherzogliche Geſandtſchaft in Paris ganz neuerdings angewieſen worden ſey, durchaus keinen Paß eines Polen zu legitimiren, der nicht zuvor das Viſa der Kaiſerlich-Ruſſiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft erhalten habe, und daß die ſchon früher ergangenen Befehle wegen der Durchreiſe ſolcher Polen durch das Großherzogthum wiederholt in Erinnerung gebracht worden ſeyen.

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, erklärte, daß das Großherzogliche Gouvernement in Anſehung der Rückkehr Polniſcher Flüchtlinge aus Frankreich unterm 20. d. M. eine Verfügung erlaſſen habe, welche er hoher Bundesverſammlung in anliegender Abſchrift mitzutheilen keinen Anſtand nehme.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Graf von Beuſt, bemerkte: er habe den Inhalt der in der 19. Sitzung hoher Bundesverſammlung vom 30. Mai 1832 aufgenommenen Regiſtratur damals ſogleich zur Kenntniß ſeiner höchſten Regierungen gebracht, worauf auch die geeigneten Maaßregeln genommen worden ſeyen, und namentlich ſey von Weimar dem Großherzoglichen Geſchäftsträger in Paris die Weiſung gegeben worden, den in Frankreich befindlichen Polen Päſſe zur Rückreiſe nach Deutſchland weder zu ertheilen noch zu viſiren.

Der Geſandte werde übrigens nicht unterlaſſen, was deßwegen oben vorgekommen, gleichfalls zu ſeiner hohen Committenten höchſten Wiſſenſchaft zu bringen.

Der Bundestagsgeſandte der freien Städte, Herr Syndicus Thomas, äuſſerte für Frankfurt: Die erſte Regiſtratur zur 19. vorjährigen Sitzung vom 30. Mai ſey, ſo weit ſolche für die freie Stadt Frankfurt anwendbar, daſelbſt ausgeführt, und namentlich wegen der sub 4 erwähnten Polniſchen Flüchtlinge das Erforderliche verfügt worden. Da dergleichen Individuen weder von, noch nach dem Auslande anders nach Frankfurt kommen könnten, als indem ſie bereits andere Deutſche Staaten paſſirt hätten, ſo könne es nur erwünſcht ſeyn, wenn die Deutſchen Grenzſtaaten ſie nicht anders, als in den Fällen zuließen, deren die Regiſtratur gedenke.

Sämmtliche übrige Bundestagsgeſandtſchaften übernahmen es, über vorſtehenden Gegenſtand an ihre höchſten und hohen Regierungen unverweilt Bericht zu erſtatten.

Die oben erwähnte Verfügung der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung vom 20. März 1833 iſt dieſer Regiſtratur angefügt.

Zur Beglaubigung,
R. v. Weiſſenberg.

Beilage zu vorſtehender Regiſtratur.

Erlaß

des Großherzoglich-Heſſiſchen Miniſteriums des Innern und der Juſtiz an die Großherzoglichen Provinzialcommiſſariate zu Darmſtadt und zu Gießen, die Großherzogliche Provinzialdirection zu Mainz und die ſämmtlichen Großherzoglichen Kreisräthe in den Provinzen Oberheſſen und Starkenburg, die aus Frankreich zurückkehrenden Polen betreffend; d. d. Darmſtadt am 20. März 1833.

Da ſeit einiger Zeit viele Polen ſich aus Frankreich wieder nach Deutſchland begeben, welche, weil ſie zur Rückkehr in ihr Vaterland die nöthige Erlaubniß noch nicht erhalten haben, denjenigen Orten, worin ſie ſich aufhalten, früher oder ſpäter zur Laſt fallen müſſen, ſo haben wir uns veranlaßt gefunden, in Uebereinſtimmung mit mehreren, bei dieſer Sache in gleicher Weiſe intereſſirten Deutſchen Staatsregierungen, das Folgende, für deſſen genaue Beobachtung wir Sie perſönlich verantwortlich machen, zu verfügen:

1) Es ſind durchaus keine Polen, welche aus Frankreich kommen, in das hieſige Großherzogthum einzulaſſen,

a) wenn ſie nicht mit einem von der Kaiſerlich-Ruſſiſchen Geſandtſchaft zu Paris ausgeſtellten Paſſe, wonach ihnen die Rückkehr nach Polen oder nach Rußland erlaubt iſt, verſehen ſind, und wenn dieſer Paß nicht von der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen oder Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft in Paris mit dem Bemerken, daß dem Inhaber der Durchgang durch die Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen oder die Königlich-Preuſſiſchen Staaten geſtattet ſey, viſirt iſt, ſo wie auch,

b) wenn dieſelben nicht die nöthigen Mittel zur Reiſe nachweiſen können.

2) Ueber das Betragen eines jeden Polen, welcher ſich gegenwärtig in dem hieſigen Großherzogthum befindet, hat die Bezirks- und beziehungsweiſe die Provinzial-Behörde, unter Angabe der Subſiſtenzmittel und unter Einſendung der Legitimationspapiere deſſelben, ohne Verzug zur geeigneten Verfügung ausführlich zu berichten.

3) Bei dieſer Gelegenheit iſt die genaue Befolgung der wegen Aufnahme und Beherbergung von Fremden beſtehenden Vorſchriften einzuſchärfen.

Hiernach haben Sie Sich nicht nur ſelbſt zu bemeſſen, ſondern auch die Ihnen untergeordneten Polizeibeamten zu inſtruiren.

Das Großherzogliche Miniſterium der Finanzen erſuchen wir, die dazu geeigneten Zolloffizianten anzuweiſen, ſich die Päſſe der in das hieſige Großherzogthum einpaſſirenden Polen vorzeigen zu laſſen, und den nächſten Polizeibeamten ſogleich damit bekannt zu machen, wenn ſolche Päſſe entweder ganz fehlen, oder wenn ſie nicht nach dem unter 1, a Bemerkten ausgeſtellt ſind.

Dem Commando des Gendarmeriecorps laſſen wir ebenfalls das Geeignete zugehen.

Loco dictaturae.

Dreizehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 4. April 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des von dem Kurfürſtlich-Heſſiſchen Geſandten, Herrn von Rieß, ſubſtituirten Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Beuſt, ſubſtituirten Herrn Geſandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Geſandten der 15. Stimme, Herrn von Both, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 129.

Subſtitutionen.

Der Königlich-Sächſiſche Herr Geſandte zeigt an, daß er von dem Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, die Subſtitution im Präſidio und der Oeſterreichiſchen Stimme übernommen habe; deßgleichen, daß der Königlich-Würtembergiſche Herr Geſandte, Freiherr von Trott, für den Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, — der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Geſandte, Freiherr von Gruben, für den Kurheſſiſchen Geſandten, Herrn von Rieß, — der Königlich-Däniſche Herr Geſandte, Freiherr von Pechlin, für den Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, für der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, und den Geſandten der 15. Stimme, Herrn von Both, — endlich daß der Herr Geſandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, für den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Beuſt, ſubſtituirt ſeyen.

§. 130.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

Der im Präſidio von dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Herrn Geſandten ſubſtituirte Königlich-Sächſiſche Herr Geſandte, Freiherr von Manteuffel, eröffnete: Die Veranlaſſung zu dem heutigen Zuſammen-

tritte der Bundesverſammlung hätten die geſtern Nachts ſtatt gefundenen bedauerlichen Vorfälle gegeben, bei denen der Bund nicht nur wegen der möglichen Verbindungen jener Vorfälle mit anderen Bundesſtaaten, ſondern auch, weil die Stadt Frankfurt der Sitz der Bundesverſammlung ſey, ein unmittelbares Intereſſe habe. Präſidium wolle zuerſt die factiſche Darſtellung jener Ereigniſſe, wie ſie ihm von dem Herrn Geſandten der freien Stadt Frankfurt zugekommen ſey, zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung bringen, und ſodann in Erwägung ſtellen, was unter dieſen Umſtänden zu beſchlieſſen ſey.

Die beſagte Darſtellung lautet, wie folgt:

„Um halb zehn Uhr Abends zeigten ſich Haufen Bewaffneter an der Haupt- und Conſtabler-Wache und drangen plötzlich, indem ſie zugleich die ausſtehenden Poſten niederſchoſſen, gleichzeitig ein, ſo daß es dem Militär unmöglich war, ſich zu entwickeln und aufzuſtellen. In dem Handgemenge wurden Mehrere von beiden Seiten verwundet und getödtet, und es gelang den Angreifenden, die Thüren der Gefängniſſe einzuſchlagen. Indeſſen entfernten ſich die Gefangenen entweder gar nicht, oder ſtellten ſich bald wieder; die Uebrigen, welche bis dieſen Morgen ſich noch nicht ſelbſt ſiſtirt hatten, ſind bereits wieder verhaftet. Auf der Conſtablerwache vertheidigten die Gefangenen ſogar den von den Angreifern verwundeten Gefangenwärter. Das Linienmilitär, unter Anführung ſeines Oberſten, ſäuberte in ganz kurzer Zeit beide Wachen, und die hieſigen Bürger nahmen ſo wenig Theil an der Meuterei, daß das Theater, an der Hauptwache liegend, beruhigt zu Ende ging. Die verwundeten und verhafteten Perſonen ſind beinahe ohne Ausnahme fremde Studenten, welche den Angriff geleitet und geführt zu haben ſcheinen, was auch der Umſtand beweiſen möchte, daß ein Trupp die Sturmglocke zog, worauf ſich die Bürger nur um ſo ſchneller zu verſammeln pflegen, weil ihr Ertönen jedesmal ein ausgebrochenes Feuer bedeutet, und was den Erfolg hatte, daß dieſe nur um ſo ſchneller zu den Waffen griffen, und zur Sicherheit ſowohl in der Stadt, als um dieſelbe ſtreiften. Die meiſten der verhafteten Studenten haben ſchwarze und rothe Bänder bei ſich. Einer derſelben, Rupner aus Wunſiedel, welcher auf der Hauptwache, nach heftiger Gegenwehr gefährlich verwundet, ergriffen wurde, trug eine Scherpe auf dem Leibe“.

„Ein Trupp bewaffneter Bauern mit Trommeln und Fahne, der ſich in der Nähe der Stadt zeigte, zog ſich ohne weitere Exceſſe, als einige Beſchädigungen an einer einzeln nach Friedberg zu ſtehenden Warte verübt zu haben, zurück. Ein anderer Trupp Bauern, dem Vernehmen nach aus dem Naſſauiſchen Dorfe Kahlbach, hatte die nach Bonames führende Brücke beſetzt, und die Paſſage geſperrt“.

„Da ſehr viele Fremde unter den Angreifern bemerkt worden und höchſt wahrſcheinlich unter dieſen viele verwundet waren, ſo waren alsbald alle Stadtthore geſchloſſen und beſetzt, und die zweckmäßigen Anordnungen getroffen worden, um dieſelben an der Flucht zu hindern. Es ſcheinen indeſſen, ſogleich nach vollbrachter That und noch ehe dieſe Maaßregel ins Werk geſetzt werden konnte, als die Ruheſtörer dieſen Plan vereitelt ſahen, viele derſelben entkommen zu ſeyn“.

„Die Nacht war vollkommen ruhig, und das ganze Unternehmen ſtellte ſich als einen von Auſſen gemachten Verſuch dar, die Stadt mittelſt der Befreiung der Gefangenen in Aufruhr zu verſetzen. Man ſagt, daß an mehreren Orten in Deutſchland, in dieſen Tagen, Gleiches verſucht werden ſolle“.

„Das Unternehmen diente übrigens nur dazu, den Meuterern zu zeigen, wie ihre verbrecheriſchen Plane an der ruhigen und beſonnenen Haltung der Bürgerſchaft und des Linienmilitärs ſcheitern mußten. Leider hat das Linienmilitär 4 Todte und 15 Verwundete,

von welchen letztern fünf ſehr gefährlich verwundet ſind; von den bereits verhafteten Ruheſtörern ſind zwei gleichfalls ſehr gefährlich verwundet“.

Präſidium glaube, daß die hohe Bundesverſammlung bei dieſen für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutſchland wichtigen Vorgängen von dem dreifachen Geſichtspuncte auszugehen haben werde:

1) daß ſie erſchöpfende, fortlaufende und authentiſche Kenntniß von dem Reſultate der hier zu pflegenden Unterſuchungen, und den Verzweigungen, welche das vorhandene Complott auch in anderen Bundesſtaaten haben könnte, erhalte;

2) daß ihr Gewißheit über die Maaßregeln gegeben werde, welche die freie Stadt Frankfurt mit den ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln ergriffen hat, oder noch ergreifen wird, um der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge auf eine ſämmtlichen Bundesregierungen beruhigende Weiſe vorzubeugen;

3) daß die hohe Bundesverſammlung auch ihrer Seits diejenigen durch die Vorſicht gebotenen Maaßregeln eventuell anordne, um für den Fall gerüſtet zu ſeyn, wenn durch die Erneuerung der Vorgänge der verfloſſenen Nacht, oder durch andere gefahrdrohende Erſcheinungen bewieſen werden ſollte, daß die Vorkehrungen der hieſigen Stadt zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unzureichend ſeyen.

In letzterer Beziehung wolle Präſidium bemerken, daß bereits geſtern Nachmittags, auf die vorläufige Anzeige von den bevorſtehenden Unruhen, das Feſtungsgouvernement in Mainz benachrichtigt worden ſey, eine in der Bundesfeſtung entbehrliche Truppenzahl für alle Fälle in Bereitſchaft zu halten, und daß dieſem Anſinnen von dem Feſtungsgouvernement, nach gepflogenem Gouvernementsrath, auf das bereitwilligſte entſprochen worden ſey, ſo daß auf die erſte Requiſition 2000 Mann Infanterie mit 4 Kanonen und 2 Haubitzen nebſt 100 Mann Cavalerie und einer Reſerve von 1,500 Mann von Mainz binnen einer Stunde hätten ausrücken und hierher marſchiren können.

Die Bundesverſammlung beſprach hierauf die in der verfloſſenen Nacht ſtatt gefundenen Vorfälle und deren mögliche Folgen umſtändlich, eignete ſich die von dem ſubſtituirten Präſidirenden Herrn Bundestagsgeſandten aufgeſtellten Geſichtspuncte als den Verhältniſſen vollkommen entſprechend an, und vereinigte ſich in Folge deſſen zu dem

Beſchluſſe:

1) Der Herr Geſandte der freien Stadt Frankfurt wird aufgefordert, der Bundesverſammlung von den Reſultaten der über die geſtern ſtatt gefundenen Vorfälle anzuſtellenden Unterſuchungen, Verfolgung der Entflohenen, insbeſondere auch rückſichtlich der Verzweigungen des Complotts in anderen Bundesſtaaten, fortlaufende, erſchöpfende und authentiſche Kenntniß mit möglichſter Beſchleunigung zu geben.

2) Die Bundesverſammlung gewärtigt, daß die freie Stadt Frankfurt ihr diejenigen Maaßregeln näher bezeichne, welche von ihr ergriffen worden ſind, oder noch werden ergriffen werden, um der Wiederkehr ähnlicher Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in hieſiger Stadt und möglicher Verletzung der ſich hier befindenden Geſandtſchaften vorzubeugen.

3) Die Geſandtſchaften von Oeſterreich und Preuſſen werden erſucht, in Folge ihrer der hohen Bundesverſammlung in der 22. vorjährigen Sitzung am 28. Juni ertheilten Zuſicherung, dafür zu ſorgen, daß, auf das erſte Anrufen der Bundesverſammlung oder des Präſidiums, die nöthige militäriſche Hülfe mit möglichſter Beſchleunigung aus Mainz geleiſtet werde.

4) Dem Feſtungsgouvernement in Mainz wird hiervon Kenntniß gegeben, und daſſelbe wird aufgefordert, die vorläufig getroffenen Anordnungen, wegen Entſendung einer Truppenzahl aus der Bundesfeſtung Mainz zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der hieſigen Stadt und Umgegend, vor der Hand noch fortdauern zu laſſen, damit die Bundesverſammlung in kürzeſter Friſt darüber verfügen könne; deßgleichen die zur Unterhaltung der Verbindung zwiſchen hier und Mainz aufgeſtellten Cavalerieordonnanzen noch zur Zeit fortbeſtehen, auch dieſelben ſoviel möglich zur Beobachtung der Umgegend verwenden zu laſſen.

5) Der Herzoglich-Naſſauiſche Herr Bundestagsgeſandte wird erſucht, ſeine Regierung davon in Kenntniß zu ſetzen, damit der etwa nöthig werdende Durchmarſch der von Mainz hierher beorderten Truppen keinen Aufenthalt erleide.

6) Der Militärcommiſſion der hohen Bundesverſammlung wird von obigem Beſchluſſe Nachricht gegeben.

Die ſubſtituirten Herren Geſandten von Oeſterreich und Preuſſen erklärten ihre Bereitwilligkeit, der an ſie ergangenen Aufforderung entſprechen zu wollen.

Der Herr Geſandte der freien Städte für Frankfurt äuſſerte hierauf: daß er den unter membr. 1 und 2 des gefaßten Beſchluſſes an ihn geſtellten Anſinnen entſprechen werde, und vorläufig ſchon anzeigen könne, daß durch Verdoppelung der Wachen in der Stadt, Aufſtellung von Abtheilungen der Stadtwehr und des Linienmilitärs, wie durch Patrouillen zu Fuß und zu Pferd, mit welchen Maaßregeln man bis nach den Oſterfeiertagen jedenfalls vorerſt fortzufahren gedenke, die Ruhe und Sicherheit in hieſiger Stadt vollſtändig garantirt ſey, und zwar um ſo mehr, da das Ereigniß vom 3. d. M. hauptſächlich von Auſſen eingeleitet, bei den Bürgern und Einwohnern ſelbſt nicht den mindeſten Anklang gefunden habe und die Ordnung auf der Stelle wieder hergeſtellt worden ſey.

Die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, welche unter öfteren ſchwierigen Verhältniſſen hier jederzeit erhalten worden, gebe einen beruhigenden Beweis, daß ſowohl der Senat als die Bürger von Frankfurt jederzeit ihres doppelten Berufes eingedenk ſeyen, die Ruhe hieſiger Stadt, ſowohl der Anweſenheit der hohen Bundesverſammlung als ihrer ſelbſt wegen, mit allen ihnen zu Gebot ſtehenden eigenen Mitteln ungeſtört zu erhalten.

Im Uebrigen behalte er ſich jede weitere Erklärung vor.

Die Bundesverſammlung ſieht dieſer Aeuſſerung binnen kürzeſter Friſt entgegen.

Lerchenfeld.
Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen.
Blittersdorff.
Gruben, auch ex subst für Kurheſſen.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.

Grünne.
Leonhardi, auch ex subst. für Herrn Grafen v. Beuſt.
Thomas.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Vierzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 9. April 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Beuſt, ſubſtituirten Herrn Geſandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des Herzoglich-Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Geſandten der 15. Stimme, Herrn von Both, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 131.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die in der 13. dießjährigen Sitzung, §. 129, erwähnten Subſtitutionen fortwähren, und daß der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, den Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott, ſubſtituirt habe.

§. 132.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(13. Sitz. §. 130 v. J. 1833.)

Präſidium gibt Kenntniß von einer Anfrage des Militärgouvernements der Bundesfeſtung Mainz vom 6. d. M. wegen Aufſtellung eines Cavaleriedetachements zu Höchſt zur Beobachtung der Umgegend, worauf

beſchloſſen

wurde:

das Militärgouvernement aufzufordern,

1) ein Detachement von einem Officier mit 20 Mann Cavalerie in Höchſt zur Beobachtung der Umgegend aufzuſtellen, auch den Commandanten deſſelben anzuweiſen, ſich mit den in jene Gegend entſendeten Herzoglich-Naſſauiſchen Truppenabtheilungen in Verbindung zu ſetzen;

2) mit der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung wegen Aufnahme und Unterkunft dieſes Detachements die erforderliche Uebereinkunft zu treffen;

3) dem Präſidium der hohen Bundesverſammlung von dem Vollzuge deſſen, ſo wie von allen Vorfällen, unmittelbar und auf kürzeſtem Wege Meldung zu machen.

4) Der Militärcommiſſion wird hiervon Nachricht gegeben.

Der Herzoglich-Naſſauiſche Herr Bundestagsgeſandte erklärte, daß ſein höchſter Hof die in obiger Beziehung nöthigen Anordnungen unverzüglich treffen werde.

§. 133.

Fortſetzung.

Der Geſandte der freien Städte, Herr Syndicus Thomas, für Frankfurt. Der Geſandte hatte ſchon in der 13. Sitzung vom 4. April l. J. zum §. 130 des Protokolls, in Bezug auf das in membr. 2 des an dieſem Tage gefaßten Beſchluſſes ihm geſtellte Anſinnen, die vorläufige Anzeige über die hier getroffenen Sicherheitsmaaßregeln gemacht, und ſowohl das verehrliche Präſidium als auch andere Herren Geſandten, wie ſich ihm für letztere bei ſeiner vielfach angeſprochenen Zeit die Gelegenheit darbot, von deren Fortbeſtehen, und beſonders von der am 6. dieſes geſchehenen Vermehrung derſelben, in Kenntniß gehalten.

Dem Geſandten kann es nur zur Beruhigung gereichen, daß die damals von ihm gegebene Verſicherung: die Ruhe und Sicherheit in hieſiger Stadt ſey durch die getroffenen Maaßregeln vollſtändig garantirt, ſich durch den Erfolg gänzlich beſtätigt hat.

Ehe derſelbe zu dem in membr. 2 des Beſchluſſes vom 4. April l. J. geſtellten Anſinnen und deſſen Entſprechung, wozu er ermächtigt iſt, übergeht, wird es erforderlich, dasjenige auseinanderzuſetzen, was bis jetzt über die Natur des gewaltſamen Angriffs auf die Ordnung und Sicherheit von Frankfurt am 3. April d. J. ermittelt werden konnte, weil ſich hiernach die Sicherheitsmaaßregeln am füglichſten beurtheilen laſſen, welche ferner zu treffen ſeyn werden.

So viel bis jetzt die angeſtellte Unterſuchung ausweiſt, iſt dieſer gewaltſame Angriff längere Zeit vorbereitet und verabredet geweſen, und ſein Zweck war, mittelſt der Befreiung der Gefangenen, Theilnehmer hier zu finden und ſich mittelſt des herzuſtrömenden Landvolks zu verſtärken.

Dieſer Plan mißlang, trotz eines augenblicklichen Succeſſes mittelſt Ueberrumpelung der Wachen, wo die Gefangenen ſaßen, und deren wirklichen Befreiung, gänzlich, indem weder die Gefangenen, noch die Bürger, trotz der allerdringendſten Aufforderungen, noch auch das Landvolk ſich anſchloſſen, wovon etwa 60 Köpfe nur bis in die Nähe der Stadt kamen,

nachdem ſie die Papiere des Mauthbüreaus in Preungesheim zerſtört hatten, ſich aber raſch zurückzogen.

Fremde, beſonders Studenten, ſind eigends hierher gereiſt, waren wohl mit Geld verſehen, hatten unterwegs andere geworben, und ſtanden mit den hieſigen Theilnehmern, welche die Waffen, dreifarbige Binden, Pulver und Blei in ihren Wohnungen verborgen hatten, ſelbſt mitzogen, und die durch ihre Localkenntniſſe mögliche Auskunft gaben, in Verbindung.

Was zweitens die Umgegend betrifft, ſo iſt ſchon bemerkt, daß ſich in derſelben, den einzigen kleinen Punct ausgenommen, weder Aufregung noch Theilnahme gefunden, und da, auf die dieſſeitigen Mittheilungen, in der ganzen Nachbarſchaft die zweckmäßigſten Maaßregeln ergriffen worden, auch Militär, ſowohl in Kurheſſen als dem Herzogthume Naſſau, für den erforderlichen Fall bereit iſt, ſo läßt ſich eine Störung der Ruhe und Sicherheit aus der Umgegend her nicht befürchten.

Weniger mit Verläſſigkeit würde ſich ad 3 ein Unternehmen aus größerer Ferne beurtheilen laſſen, und dennoch laſſen ſich auch hier nur zwei Fälle denken:

a) Es zögen aus größerer Ferne zahlreiche Haufen nach Frankfurt.

In dieſem Falle würden ſie den nach allen Richtungen in Deutſchland hin verbreiteten Militär- und andern Streitkräften lange vorher begegnen, ehe ſie auf die hieſigen ſtießen. Sie würden keinen Succeß haben können.

b) Oder ſie zögen einzeln, und ſammelten ſich in der Umgegend oder hier ſelbſt, wie bei dem erſten Angriffe.

Um dieſe Beſorgniß abzuwenden, wird die Aufmerkſamkeit der benachbarten und hieſigen Behörden genügen, welche um ſo wirkſamer ſeyn kann, als jetzt der leiſeſte Verdacht, da das verübte Verbrechen ihn rechtfertigt, hinreicht, um ſich gegen den Andrang fremder Perſonen zu ſichern.

Hier iſt eine ſtrenge Aufſicht, namentlich auf die Studenten, verfügt, die ſich, ohne ganz glaubhafte und ganz neue aus den letzten Tagen herrührende Zeugniſſe über ihr Wohlverhalten, nicht hier aufhalten dürfen.

Die ähnliche Tracht der Gymnaſiaſten und anderer Perſonen, der Umſtand, daß vielleicht 30 Frankfurter Studenten jetzt hier in Ferien ſind, haben wohl Veranlaſſung zu dem Gerüchte gegeben, es befände ſich jetzt noch, oder habe ſich bald nach dem verübten Verbrechen eine große Anzahl derſelben hier befunden. Eine genaue Nachzählung und Aufſicht hatte aber ergeben, daß am 6. nur ſechs fremde Studenten anweſend waren und vier zugereiſt ſind, und daß ſich am 7. nur vier hier befanden, aus dem bereits angeführten Grunde.

Die Wichtigkeit der Sache, und die Größe der Aufgabe, für die Ruhe und Sicherheit zu ſorgen, verlangt, trotz all dieſen Beruhigungsgründen, die Entwicklung aller Mittel, welche der freien Stadt Frankfurt zu Gebot ſtehen, und ſie findet für ſich ſelbſt eine Beruhigung darin, daß ſie ſolche offen und vollſtändig darlegt. Der Geſandte gibt ſolche daher detaillirt an.

Auf dem Lande ſcheint das verbrecheriſche Unternehmen nur in Bonames geglückt zu ſeyn und einige Leute aus Kalbach Theil genommen zu haben. Indeſſen kann auch dort die Theilnahme nicht allgemein geweſen ſeyn, da die, nach gepflogener Unterſuchung, erforderliche

Arreſtverfügung ohne militäriſchen Beiſtand und ohne alle Schwierigkeit vollzogen werden konnte.

Dieſe Momente ergeben für die ergriffenen und noch zu ergreifenden Sicherheitsmaaßregeln folgende Geſichtspuncte:

1) denjenigen der innern Ruhe und Sicherheit gegen die Perſonen, welche etwa in der Stadt ſelbſt Theil genommen oder noch zu künftigen Beſorgniſſen Anlaß geben könnten;

2) denjenigen des Schutzes gegen die Bewohner der Umgegend, und endlich

3) denjenigen des Schutzes gegen ſolche Perſonen, welche aus größerer Ferne in die Stadt oder Umgegend kommen könnten, um neue Unruhen zu ſtiften.

Was den erſten Punct betrifft, ſo iſt allgemein bekannt, daß das verübte Verbrechen während der Ausführung, weit entfernt, Theilnahme unter den hieſigen Bürgern zu finden, vielmehr deren höchſte Indignation und lebhaften Abſcheu erregt hat, ſo daß der Eifer, jede Wiederkehr mit bewaffneter Hand abzuweiſen, ganz allgemein iſt.

Zwei hieſige, durch Ausſagen beſonders wegen der Leitung des Attentats ſchwer gravirte Individuen haben ſich der verfügten Arretirung durch die Flucht entzogen, andere ſind, ihrer Flucht wegen, der Theilnahme verdächtig. Sie ſind mittelſt Requiſitorialſchreiben an die benachbarten Regierungen verfolgt, welche Maaßregel ſich in der Regel wirkſamer bewährt hat, als in aller Form erlaſſene Steckbriefe. Es haben in Folge deſſen auch auswärts, namentlich zu Darmſtadt und Würzburg, Arreſtationen ſtatt gefunden; die Gefangenen ſind eingebracht worden; es waren jedoch bis jetzt nur Fremde.

Alle hier, während der Nacht vom 3. auf den 4. erfolgten Arreſtationen ſind ohne alle Widerrede und Anſtand vollzogen worden, und die Gefangenen ſind theils ſo geſetzt, daß ſie nicht communiciren können, theils werden dieſerhalb auch an den Fenſtern nach Auſſen Vorkehrungen getroffen. Neue Arreſte beabſichtigt man in dieſem Augenblicke in der Caſerne einzurichten, dem ſicherſten Orte, und gelegen, nicht durch Vervielfältigung der Wachen die Kräfte zu zerſplittern.

Auf ſolche Weiſe kann der Geſandte die auf Erfahrung beruhende Verſicherung, daß der innere Zuſtand der Stadt keinen Anlaß zu ferneren Beſorgniſſen enthalte, mit Verläſſigkeit geben.

Am Tage findet der gewöhnliche Dienſt ſtatt, und um die ergriffenen Maaßregeln bis über die Meſſe fortzuſetzen, ja, wenn es nöthig iſt, ſolche beliebig zu verlängern, iſt folgende Einrichtung getroffen:

Bei einbrechender Dämmerung zieht ſich das an den Thorwachen und ſonſt ſtationirte Linienmilitär in der Haupt- und der Conſtabler-Wache zuſammen, wodurch die erſte mit 71 Mann und drei Officieren, letzte mit 36 Mann und einem Officier beſetzt iſt.

Ein Theil des Bataillons wird in der Caſerne marſchfertig gehalten.

Die Ablöſung geſchieht alle Abende an ſämmtlichen Thoren durch Stadtwehr, welche auſſerdem eine aufgeſtellte Reſerve von 100 Mann hat, mittelſt deren die Stadt mit Patrouillen durchſtreift wird, und die ſo ſituirt iſt, daß ſie in einer von ihr bewachten und allein, ohne Geſtattung eines Durchgangs, beſetzten Nebenſtraße, in gleicher Weiſe der Haupt- wie der Conſtabler-Wache zu Hülfe eilen kann.

Eine Abtheilung der Cavalerie ſteht in der Reitſchule, und macht in der Stadt und der Umgegend fortwährend Patrouillen. Die berittenen Polizeijäger haben dieſelbe Beſtimmung. An jedem Wartthurm iſt ein berittener Mann aufgeſtellt, um von jeder Bewegung in der Umgegend aufs ſchnellſte Nachricht zu geben.

Alle Patrouillen haben die Weiſung, in den Straßen, wo die Herren Geſandten wohnen, häufiger als anderswo zu ſtreifen, und da die ſchöne Ausſicht und das Quartier am Ober-Mainthor am meiſten von den Herren Geſandten bewohnt ſind, ſo ſind die Wachen an dieſen Thoren bedeutend verſtärkt, mit der Anweiſung, auſſer den allgemeinen Patrouillen und ohne ſich aus dieſem Bereiche zu entfernen, verſehen worden, ununterbrochen dieſe Gegenden zu begehen, und falls es gewünſcht werden ſollte, würden dieſelben an geeigneten Plätzen Piuqete bilden. Es ſcheint jedoch die erſte Maaßregel zur Erhaltung der Sicherheit geeigneter.

Für den Sitz der hohen Bundesverſammlung ſelbſt, der ohnehin immer mit Wachen verſehen iſt, beſteht die fortdauernde Weiſung, bei dem erſten Lärm oder Unruhe, ein Detachement von der Linie mit einem Officier abzuſenden; was auch in der Nacht vom 3. auf den 4. geſchehen iſt.

Am Bockenheimer und Eſchenheimer Thor und in der Nähe der Stadtwachen beſteht für die in deren Nähe liegenden Wohnungen der hinreichende Schutz von ſelbſt.

Sollte im Uebrigen irgend eine weitere Einrichtung von Seiten Frankfurts gewünſcht werden, ſo erſucht der Geſandte um deren gefällige Mittheilung.

Nimmt man noch hinzu, daß alle Wachen und Patrouillen mit ſcharfen Patronen verſehen ſind, erſtere auch bei Tag, – daß die Zahl der im Dienſte befindlichen bewaffneten Nachtwächter, Feldjäger, Feldſchützen, Polizeidiener ſich zwiſchen 150 bis 200 Köpfe beläuft, – daß während der Meſſe ohnehin eine Vermehrung dieſes Perſonals ſtatt findet, und die auſſerordentlichen Umſtände bereits eine Vermehrung veranlaßt haben, welche nach Bedarf jeden Angenblick geſteigert werden kann und geſteigert werden wird: ſo dürften die ergriffenen Sicherheitsmaaßregeln, deren Dauer der Geſandte auf die ganze Zeit des Bedarfs feſt verſichern kann, eine vollſtändige Beruhigung darbieten. Dieſe wird verſtärkt durch die moraliſche Gewißheit über die entſchieden gute Geſinnung der abſoluteſten Majorität der Bürgerſchaft, ihren Eifer, die Ruhe zu bewahren, und ihren Ernſt, der ſie das wirkſamſte Mittel dazu — ſcharfe Patronen — ſelbſt erbitten ließ.

Daß dieſer Eifer und Ernſt aber nicht ermüde, dafür bürgt auſſer der Geſinnung ſelbſt der Umſtand, daß die bewaffnete Bürgerſchaft, in ihren armirten und uniformirten Corps ſowohl, als in den eben ſo armirten, aber nicht uniformirten älteren Claſſen, gegen 5000 Köpfe zählt, wobei mithin der Dienſt nie erſchöpfend werden kann.

Hierauf wurden von dem

Präſidio die Hauptmomente dieſer Erklärung und die aus dem Drange der Ereigniſſe hervorgehenden wichtigſten Berathungspuncte näher entwickelt.

Sämmtliche Geſandtſchaften ſprachen ihre Ueberzeugung aus, daß dieſer Vorgang die allergrößte Aufmerkſamkeit verdiene und die ernſtlichſten Vorkehrungen dringendſt nothwendig mache.

Die Bundesverſammlung hat hierauf

beſchloſſen:

1) Die in der 20. Bundestagsſitzung den 7. Juni 1832 gewählte Commiſſion wird erſucht, über die Anzeigen der Geſandtſchaft der freien Stadt Frankfurt und über die derma-

lige Lage der Sache und die durch dieſelbe gebotenen Maaßregeln ſchleunigſten Vortrag und Gutachten zu erſtatten.

2) Die Regierungen von Bayern, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen und Naſſau werden erſucht, zur Entdeckung und Aufgreifung der Theilnehmer und Mitwiſſer an dem Complott ferner kräftig mitzuwirken, und auf Reiſende geſchärfte Aufſicht zu führen, auch an ihrer Grenze gegen Frankfurt eine hinlängliche Truppenzahl aufzuſtellen, welche alle Zugänge und Wege zu beobachten, zu beſetzen und rein zu halten im Stande ſeyn dürfte.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Grünne.
Marſchall.
Leonhardi, auch ex subst. für Herrn Grafen v. Beuſt.
Thomas.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Funfzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 11. April 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Beuſt, ſubſtituirten Herrn Geſandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Geſandten der 15. Stimme, Herrn von Both, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 134.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung erwähnten Subſtitutionen fortbeſtehen, und auſſerdem noch der Königlich-Däniſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Pechlin, den Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Marſchall, vertrete.

§. 135.

Gemeinſchaftliche Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten.

(7. Sitz. §. 55 v. J. 1833.)

Kurheſſen. Die Geſandtſchaft iſt angewieſen worden, zu Beſeitigung der gemeinſchaftlichen Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien

Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen, wegen angeblich verletzter Vertragsverbindlichkeiten, das nachfolgende von dem Kurfürſtlichen Miniſterium des Aeuſſern an das Königlich=Hannöveriſche Cabinetsminiſterium, und ſeinem weſentlichen Inhalte nach auch an die übrigen höchſten Regierungen der beſchwerdeführenden Staaten unterm 6. d. M. erlaſſene Schreiben zum Protokolle der hohen Bundesverſammlung zu geben.

„Wenn die Kurfürſtliche Regierung mit wahrhaftem Bedauern die mit der Königlich=Hannöveriſchen Regierung ſo lange und ſo glücklich beſtandenen freundnachbarlichen Verhältniſſe durch die in der 18. Bundestagsſitzung vom 24. Mai v. J. gegen Kurheſſen angebrachte Beſchwerde getrübt zu ſehen fürchten mußte, ſo ſieht man ſich jetzt mit um ſo größerem Vergnügen zu der Erklärung im Stande, daß es gelungen iſt, jeden Schein einer Erſchwerung des Tranſithandels durch Kurheſſen, mithin die Veranlaſſung zu jener Beſchwerde, gänzlich zu beſeitigen“.

„Seine ſtete und aufrichtige Bereitwilligkeit zu deßfallſiger gütlicher Verſtändigung hat Kurheſſen unausgeſetzt, ſowohl den beſchwerdeführenden Staaten, als der hohen Deutſchen Bundesverſammlung gegenüber erklärt; es konnte jedoch nach ſeinem Beitritt zu dem Preuſſiſch=Großherzoglich=Heſſiſchen Zollverein keine auf jenen Zweck gerichtete Einrichtungen treffen, ohne daß dadurch das nunmehr gemeinſchaftliche Zoll= und Handels=Syſtem weſentlichen Modificationen unterworfen worden wäre; — hierzu aber war die Zuſtimmung und Mitwirkung aller Vereinsſtaaten erforderlich; und wenn gleich auch dieſen es nicht an Bereitwilligkeit fehlte, den deßfallſigen Wünſchen Kurheſſens zu entſprechen, ſo gewann man doch bald und allgemein die Ueberzeugung, daß durch theilweiſe vorübergehende Maaßregeln der Zweck nicht zu erreichen ſey, daß vielmehr hierdurch nur die empfindlichſten Störungen und Verwirrungen in den Zoll= und Handelsverhältniſſen der vereinten Staaten würden hervorgebracht werden, ohne um dieſen Preis den erhobenen Beſchwerden weſentlich abzuhelfen, und daß die vorhandenen Schwierigkeiten nur durch weitere Entwickelung der zwiſchen den vereinten Staaten beſtehenden Verträge, worüber bereits, und zwar unmittelbar nach dem Beitritt Kurheſſens zu dem Vereine, die Unterhandlungen eröffnet worden waren, überwunden werden könnten“.

„Dieſes Ziel iſt nun erreicht; Kurheſſen befindet ſich in der für daſſelbe höchſt erfreulichen Lage, die beſchwerdeführenden Staaten benachrichtigen zu können, daß der Durchgang der Waaren durch Kurheſſen, vom 1. Mai d. J. ab, keinen höheren Tranſitabgaben mehr unterliegt, als vor deſſen Beitritt zu dem Preuſſiſch=Großherzoglich=Heſſiſchen Zollvereine an der Kurheſſiſchen Grenze erhoben worden ſind. — Es geſchieht dieſes gegenwärtig unter für die beſchwerdeführenden Staaten günſtigern Umſtänden, als es möglich geweſen wäre, wenn Kurheſſen nicht durch ſeinen Beitritt zu dem Preuſſiſch=Großherzoglich=Heſſiſchen Zollvereine in die Lage verſetzt worden wäre, mit Preuſſen, Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Heſſen in nähere Verbindung zu treten, indem hierdurch Kurheſſen die Möglichkeit gegeben worden iſt, die Tranſitabgaben von ſolchen Waaren, welche durch Kurheſſen geführt werden, um in Preuſſen, Bayern, Würtemberg oder Großherzogthum Heſſen zu verbleiben — ganz zu erlaſſen“.

„Die Kurheſſiſche Regierung zweifelt nicht, daß die Königlich=Hannöveriſche Regierung in dieſer für ſie vortheilhaften Regulirung der Tranſitverhältniſſe nicht nur einen überzeugenden Beweis von den aufrichtig=freundſchaftlichen Geſinnungen Kurheſſens, ſondern auch eine vollſtändige Erledigung des in jeder Beziehung ſo ſehr beklagenswerthen Mißverſtändniſſes finden wird, indem man ſich gleichzeitig der angenehmen Hoffnung hingibt, daß die früher beſtandenen

freundnachbarlichen Verhältniſſe nicht nur künftig in ungetrübter Reinheit fortbeſtehen, ſondern auch durch das unausgeſetzte Beſtreben Kurheſſens, ſich der Königlich-Hannöveriſchen Regierung auf jede thunliche Weiſe gefällig zu bezeigen und etwaigen Wünſchen nach Möglichkeit zu entſprechen, immer feſter und dauernder werden geknüpft werden".

Hannover, Braunſchweig und Naſſau, Oldenburg Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg und die freien Städte für Frankfurt und Bremen. Die Geſandten der klagenden Vereinsſtaaten nehmen hierauf keinen Anſtand, bei dem eben verleſenen freundlichen Inhalte der Erklärung des Kurheſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, die hohe Bundesverſammlung zu erſuchen, der Bundescanzlei die nöhigen Weiſungen zugehen zu laſſen, daß der Uebergabe der in der Bundesverſammlung und bei der Vermittlungscommiſſion gepflogenen Verhandlungen an die K. K. Oeſterreichiſche Geſandtſchaft, zur Beförderung an die als Austrägalinſtanz gewählte oberſte K. K. Oeſterreichiſche Juſtizſtelle, unter Aufrechthaltung des Beſchluſſes vom 14. Februar d. J., bis auf weitere Inſtructionen ihrer allerhöchſten und höchſten Regierungen Anſtand gegeben werde.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Unter Aufrechthaltung des Beſchluſſes vom 14. Februar d. J., wird die Canzleidirection angewieſen, der Ablieferung der erwähnten Acten an die K. K. Oeſterreichiſche Bundestagsgeſandtſchaft bis auf weitere Erklärung der Geſandten der klagenden Regierungen Anſtand zu geben.

§. 136.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(8. Sitz. §. 77 v. J. 1833.)

Präſidium eröffnet: Mittelſt Umlaufnote vom 1. dieſes Monats ſey den ſämmtlichen Bundestagsgeſandtſchaften die Note des Königlich-Niederländiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Grafen von Grünne, von demſelben Tage und eine nachträgliche Erklärung in Betreff der von der Stadt Luxemburg reclamirten Einquartirungkoſten mitgetheilt und die hohen Geſandtſchaften dadurch in den Stand geſetzt worden, dem Antrage der Königlich-Niederländiſchen Geſandtſchaft gemäß, dieſelbe ihren höchſten und hohen Regierungen zur Berückſichtigung bei der Inſtructionsertheilung vorzulegen; Präſidium wolle dieſe Erklärung zu Protokoll geben.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Bei ſeinem Vortrage vom 17. Januar d. J. behielt ſich der Geſandte vor, die Verhältniſſe näher anzugeben, in denen ſich die Stadt Luxemburg hinſichtlich der Einquartirung der Garniſon früher befand, und die große Verſchiedenheit zum Nachtheile der Stadt zu zeigen, welche jetzt in dieſer Hinſicht beſteht.

Dem zufolge iſt derſelbe zu nachſtehender Erklärung beauftragt:

Die Grundlage der ganzen Geſetzgebung, welche während der Vereinigung des Großherzogthums mit Frankreich geltend war, iſt das Geſetz vom 23. Mai 1792. Dieß Geſetz erklärt zwar, daß die Einwohner verbunden ſind, Einquartirung zu tragen, jedoch nur bei Märſchen, oder dem Zuſammenziehen von Truppenabtheilungen, oder in beſondern Ausnahmsfällen; wogegen als Regel beſtand, daß die Beſatzungen feſter Plätze in den vorhandenen

Militärgebäuden untergebracht werden mußten. Dabei aber, und dieß muß hier als Hauptſache nicht überſehen werden, war für jede Einquartirung vom erſten bis zum letzten Militärgrade geſetzlich eine Entſchädigung feſtgeſetzt, und die bürgerliche Ortsobrigkeit beauftragt, für deren Entrichtung zu wachen. Ueberdieß wurde für das einquartirte Militär ungleich weniger gefordert; zwei einquartirte Soldaten mußten ſich z. B. mit einer Schlafſtätte begnügen und hatten im Winter nur einen Platz beim Feuer und Licht anzuſprechen.

Ein ſpäteres Geſetz Napoleons vom 7. Auguſt 1810 legte zwar den Städten, welchen eine Acciſe oder Octroi zu erheben geſtattet war, die Verbindlichkeit auf, die Betten zur Caſernirung der Beſatzung zu liefern; aber auſſerdem, daß wegen des Zuſammenſchlafens der Soldaten zu Zweien der Betten weniger nöthig wurden, war auch eben dadurch jeder Einwohner der Einquartirung enthoben, und die mit dem Stellen dieſer Betten verknüpfte Ausgabe war ſo gering gegen die Vortheile, welche die Stadt und ſelbſt das ſtädtiſche Aerar von der Beſatzung zog, daß namentlich die Stadt Luxemburg noch in demſelben Jahre 1810 um eine Vermehrung der Beſatzung dringend nachſuchte. Die Ausgabe, welche die Stadtcaſſe für die Lieferung und Erhaltung dieſer Betten zu tragen hatte, war auf 10,000 Francs angeſchlagen, und konnte alſo in gar keine Betrachtung kommen, wenn man die großen Vortheile berechnete, die eine Garniſon der Stadtcaſſe durch erhöhte Einnahme an Octroi und Acciſe brachte, und welche jene Ausgaben ſehr überſtiegen, und ferner erwog, wie höchſt vortheilhaft die Beſatzung auf Handel und Gewerbe in der Stadt wirkte.

In dieſer Hinſicht braucht nur erwogen zu werden, daß die Franzöſiſche Regierung nie und zu keiner Zeit auf den Gedanken gekommen iſt, zum Vortheile der Garniſon im Ganzen und noch weniger der einzelnen Militärperſonen eine Freiheit von Landes- oder ſtädtiſchen Abgaben zu fordern; daß es ihr nie eingefallen iſt, die Bedürfniſſe der Beſatzung und des einzelnen Soldaten von auswärts her zum Nachtheile der Einwohner der Feſtung anzuliefern und abgabenfrei einzuführen.

Alle Bedürfniſſe, ſowohl was den bleibenden Vorrath betrifft, als der tägliche Bedarf, wurden vielmehr bei freier Concurrenz und Theilnahme der Einwohner durch öffentliche Verſteigerung der Lieferung oder durch freien Ankauf aus der Hand angeſchafft. Das Militär hatte keine beſonderen Speiſe- und Wirthshäuſer, welche es beſuchte und wohin die Bedürfniſſe durch abgabenfreie Einfuhr aus dem Auslande angebracht wurden; vielmehr genoſſen die Kaufleute und Krämer, ſo wie die Wirthe, alle Vortheile der vermehrten Conſumtion, welche die Anweſenheit der Beſatzung mit ſich brachte. Ein mit der Stärke der Beſatzung in gleichem Verhältniſſe ſteigender Handels- und Gewerbe-Verkehr war hiervon die für die Stadt und deren Bewohner glückliche Folge, und daher ſahen ſich gerade die Städte, worin eine ſtarke Beſatzung lag, in den größten Flor verſetzt, und es war eine Gunſt, die dringend bei der Regierung nachgeſucht wurde, wenn dieſe Beſatzung in eine Stadt legte oder die vorhandene vermehrte.

Dazu kam noch, daß der Franzöſiſche Soldat in allen bürgerlichen Lebensverhältniſſen dem bürgerlichen Richter unterworfen war, und in ſeinen auſſermilitäriſchen Beziehungen daſſelbe Geſetz und denſelben Richter erkennen mußte, wie der Bürger.

Wie ganz anders iſt in allen dieſen Rückſichten die Lage der Stadt Luxemburg, ſeit ſie eine Bundesfeſtung iſt!

Ein ihr fremdes Militär bildet die Beſatzung, und ſondert ſich in Allem eben ſo ſtreng von der Stadt ab, als unter Franzöſiſcher Regierung das Landesmilitär ſich ihr anſchloß.

Die fremde Beſatzung hat die Zeitverhältniſſe benutzt, ſich von allen Landes- und ſtädtiſchen Abgaben frei zu machen, und Seine Majeſtät der König-Großherzog, kein Opfer ſcheuend, wenn es darauf ankommt, ächt föderative Geſinnungen zu bethätigen, hat dieſe Freiheit, obſchon nur temporär, nicht nur von Landesſteuern, ſondern auch von ſtädtiſchen Abgaben, nicht nur für die Beſatzung, als ſolche, ſondern auch für den einzelnen Militär zugeſtanden. Eine gleiche Freiheit genießt eine Militär-Speiſeanſtalt, wie dieſelbe genannt wurde, die aber die Freiheit in der Art benutzt hat, daß ſie auch zur Verſorgung mit faſt allen übrigen Bedürfniſſen für den einzelnen Militär dient und dieſem z. B. auch Kaffee, Zucker, Thee, Seife u. ſ. w. und zwar auſſerhalb der Anſtalt liefert.

Der Geſandte erlaubt ſich, die Aufmerkſamkeit der hohen Bundesverſammlung auf die auſſerordentliche Ausdehnung dieſer Abgabenfreiheit zu lenken, in welcher ſie ſchwerlich irgend eine andere Beſatzung in Europa genießt; wenigſtens iſt es gewiß, daß in den Niederlanden und in Preuſſen weder der einzelne Militär, und dieß ſelbſt für Luxusartikel, abgabenfrei iſt, noch auch, daß die Feſtungsbeſatzungen in beiden Ländern von ſtädtiſchen Abgaben befreit ſind. — Selbſt in dem Zollverein, den Preuſſen mit andern Bundesregierungen abgeſchloſſen hat, müſſen die Producte der Letzteren, bei ihrem Eingange ins Preuſſiſche, die ſtädtiſchen Abgaben bezahlen. Wenn daher Seine Majeſtät der König-Großherzog, in Berückſichtigung der vorgeweſenen dringenden Verhältniſſe, Selbſt dieß große Opfer nicht verweigert hat, ſo darf Allerhöchſtderſelbe wohl unterſtellen, daß man dieſen Beweis Seiner föderativen Geſinnungen nicht auſſer Acht laſſen werde. Hierbei will der Geſandte nicht einmal erwähnen, (wie ſonſt auf Erfordern bewieſen werden kann und ſoll) daß und welche Mißbräuche hierbei ſtatt fanden und den Ruin jedes rechtlichen Kaufmannes und Wirthes zur Folge haben müſſen.

Die Nähe des Landes, deſſen Militär die Beſatzung bildet, verbunden mit der freien Einfuhr, hat die Folge, daß aus dieſem Lande, mit wenigen Ausnahmen, Alles angeliefert wird, was die Beſatzung nöthig hat.

Auf dieſe Weiſe leiden Stadt und Land einen ſehr bedeutenden und in den jetzigen Verhältniſſen beinahe unerträglichen Verluſt an Einnahme, und der handel- und gewerbtreibende Bürger ſieht, auſſer dem, daß die Gegenwart der Beſatzung ihm nicht den mindeſten Abſatz oder Verdienſt verſchafft, noch überdieß ſein Beſtehen vernichtet, weil er mit einem abgabenfreien Lieferanten, Kaufmann und Gewerbsmann nicht concurriren kann.

Dabei erwäge man noch, daß der Einwohner gegen den Militär anderen als ſeinen Landesgeſetzen folgen, andere als ſeine natürlichen Richter anrufen muß, daß er Laſten auf ſich drücken ſieht, welchen ein ihm unter den angegebenen Verhältniſſen ſtets fremd bleibendes Militär nicht unterworfen iſt, und man wird gewiß die Behauptung nicht ungegründet finden, daß die Beſatzung — ſtatt, wie unter der Franzöſiſchen Regierung, eine Wohlthat für die ganze Umgegend, die Stadt und deren Bewohner zu ſeyn, und zwar eine Wohlthat, die mit der Stärke der Beſatzung ſtieg — jetzt eine ſchwer drückende Laſt iſt, die mit der Vermehrung derſelben wächſt.

Der Geſandte iſt ſehr entfernt, die Bemühungen ſchlecht geſinnter Einwohner Luxemburgs zu entſchuldigen; aber er muß die hohe Bundesverſammlung bitten, das Vorgetragene in geneigte Erwägung zu ziehen, wenn die Einwohner Luxemburgs ſo allgemein ſchlechter Geſinnungen beſchuldigt werden. Das Vorgetragene wird, wie er vorausſetzen darf, über Vieles, was geſchehen iſt, mehr als zureichenden Aufſchluß geben.

Schon in ihrem frühern Vortrage bemerkte die Geſandtſchaft, daß unter Frankreich die zur Feſtung gehörigen Locale mehr als zureichend waren, eine ſtärkere Beſatzung unterzubringen, als je da war, vorzüglich weil die Raumvertheilung ökonomiſcher war, als jetzt; eine Bequartirung des Gemeindeeigenthums aber wäre eine ſo offenbare Rechtsverletzung geweſen, daß ſie der Regierung nie in den Sinn kommen konnte. Das vorhin Bemerkte über die damalige Geſetzgebung beweiſt nur auch, daß nie der Gemeinde oder dem Bürger eine Leiſtung angeſonnen wurde, ohne geſetzliche Entſchädigung, für deren Verabreichung die bürgerliche Ortsobrigkeit verpflichtet war, zu ſorgen. Gewiß kann alſo in der Vergangenheit kein Grund gefunden werden, um jetzt und unter den drückenden Verhältniſſen, in welche Stadt und Einwohner durch die Beſatzung verſetzt ſind, eine Entſchädigung zu verweigern, die die Einwohner und die Stadt für den Gebrauch ihres Eigenthums anſprechen.

Der Geſandte will nur auch noch einige Bemerkungen beifügen, aus denen ſich ergeben wird, daß Mainz in jeder Hinſicht in einer weit günſtigern Lage iſt, und eher ein Opfer bringen könnte, als Luxemburg.

Vorerſt iſt das Gebiet der einen Macht, welche die Beſatzung von Mainz liefert, ſo weit von da entlegen, daß ſchwerlich dieſer Theil der Beſatzung irgend ein Bedürfniß aus dieſem Gebiete bezieht. Hiervon iſt die nothwendige Folge, daß zu allen Lieferungen und Ankäufen aus der Hand die Umgegend, Stadt und Einwohner concurriren, vielleicht allein dieſelbe beſorgen. Der lebendige Handel und Gewerbsverkehr, der hieraus entſpringt, läßt daher den Verluſt leicht überſehen, den die Freiheit von Landes- und ſtädtiſchen Abgaben veranlaßt, während, wie vorhin gezeigt wurde, in Luxemburg dieſe Abgabenfreiheit nur dem benachbarten Lande und der Beſatzung Vortheil bringt, aber neben dem empfindlichen Verluſte an Einnahme für Stadt und Land überdieß auch Handel und Gewerbe der Einwohner völlig vernichtet. Die glückliche Lage der Stadt Mainz und ihrer Umgebungen würde eine gleiche Abſonderung des Militärs, wie in Luxemburg, unausführbar machen, auch wenn man den Willen dazu hätte. Daher fließt auch dieſerhalb dem Bürger und Gewerbsmanne mancher Verdienſt zu, der in Luxemburg rein unmöglich iſt. Dabei gewährt eben dieſe glückliche Lage – an zwei Hauptſtrömen, der Freihafen, die Nähe großer Handelsſtädte und reicher fruchtbarer Landſtriche – der Stadt Mainz und ihren Bewohnern Hülfsquellen, die Luxemburg nie erreichen konnte, und wären daher in Hinſicht des Verhältniſſes zur Beſatzung die Umſtände in beiden Feſtungen ganz gleich, dennoch würden Mainz und ſeine Bewohner mit Leichtigkeit eine Laſt tragen, welche Luxemburg mit ſeinen Einwohnern niederdrückt.

Der Geſandte glaubt der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß jedes Wort, das er geſprochen hat, und deſſen Wahrheit, wo ſie nicht auf Offenkundigkeit beruht, er zu erweiſen erbötig iſt, der hohen Verſammlung mehr und mehr einleuchtend machen werde, wie ſehr die Billigkeit für die Stadt und die Einwohner Luxemburgs eine Entſchädigung für den Gebrauch des Gemeindeeigenthums und für die getragene Einquartirung fordert.

Es ſey dem Geſandten zum Schluſſe nur noch erlaubt, einige Bemerkungen zu dem Commiſſionsvortrage §. 77 des Protokolls der 8. Sitzung vom 28. Februar d. J. hinzuzufügen.

Er freut ſich, aus demſelben die Verſicherung entnehmen zu können, daß der frühere, für Luxemburg ſo ungünſtige, Beſchluß nicht auf den Rechtspunct gerichtet ſeyn ſollte, und glaubt daher auch gegenwärtig über die Ausdehnung der Servitut, welche ſeine Regierung in ſo weit, daß Luxemburg eine Bundesfeſtung iſt, nie verkannt hat,

ſich aller Ausführung entheben, und ſich in dieſer Hinſicht nur der dankbaren Anerkennung der Rechte ſeiner Regierung, die hierin eingeſchloſſen liegt, überlaſſen zu können. Er thut dieß hierdurch um ſo lieber, da er hoffen darf, daß die erneuerte Erwägung der Billigkeits-frage durch das vorhin Geſagte, ſo wie durch viele Aeuſſerungen der verehrlichen Commiſſion unterſtützt, für Luxemburg den gewünſchten Erfolg haben werde. Er vertraut dabei auch, daß die Gerechtigkeitsliebe der hohen Verſammlung die nachſtehenden Bemerkungen werde zu würdigen wiſſen, welche er einigen Anſichten im Commiſſionsvortrage entgegen zu ſetzen ſich verpflichtet erachtet.

Mit Bedauern hat der Geſandte nämlich erſehen müſſen, daß, obgleich die Commiſſion eine beſtimmte Anſicht dieſerhalb nicht aufſtellen will, doch der Gedanke geäuſſert wird, daß die vermehrte Garniſon nicht im Intereſſe der Feſtung, ſondern der Luxemburgiſchen Regie-rung geſchehen und als ein dieſer Regierung gebrachtes Opfer des Bundes anzuſehen ſey, woraus für dieſe eine Verpflichtung zur Uebernahme der Entſchädigung gefolgert werden könnte, indem durch den Belgiſchen Aufſtand der Bund nur in dem Großherzogthume Luxemburg und nicht in ſeiner Geſammtheit bedroht geweſen ſey. Dieſe letztere Aeuſſerung glaubt der Geſandte durch Art. 2 der Bundes- und Art. 1 und 38 der Schlußacte ſo voll-ſtändig entkräftet, daß er nur noch die Frage aufſtellen will, wann denn auſſer einem er-klärten Bundeskriege wohl die Geſammtheit des Bundes in ſolchen Fällen bedroht ſey?

Er bezieht ſich ferner auf die Berichte des Herrn General-Lieutenants Baron von Wolzogen und die wiederholten dringenden Anzeigen des Feſtungsgouvernements über die Gefahren, welche der Aufſtand in Belgien und die drohende Haltung des Nachbarlandes darbiete. Er bittet zu erwägen, was denn wohl die Marſchfertigſtellung ſämmtlicher Bun-descontingente veranlaßt habe, und ob dieſe allein in Beziehung auf Luxemburg beſchloſſen worden ſey?

Er bittet inſtändig, ihm die Vortheile zu bezeichnen, welche auſſer der Vertheidigung der Bundesfeſtung insbeſondere die Königlich-Großherzogliche Regierung und die getreuen Einwohner des Landes von der verſtärkten Beſatzung genoſſen hätten.

Nur kurze Zeit, damals, als die hohe Bundesverſammlung beſchloß, das Großherzog-thum beſetzen zu laſſen, konnte die dieſſeitige Regierung die Hoffnung hegen, daß der Bund ihr den Schutz verleihen werde, den alle Bundesgrundgeſetze ihr zuſicherten. Bekanntlich hat das Großherzogthum erſt mehrere Monate nach dem Ausbruche in Belgien an dem Aufruhr Theil genommen, und es iſt gewiß, daß einige Regimenter zureichend geweſen wären, dieſe Theilnahme zu verhindern, und als die Aufrührer, durch deren Nichterſcheinen muthig gemacht, es unternahmen, Treue und Gehorſam aufzukündigen, hätte die beſchloſſene Beſetzung, deren Realiſirung die dieſſeitige Regierung bereits mit Aufopferung von mehreren Hundertauſend Gulden entgegen gekommen war, Alles zum Gehorſam zurückführen können. Wenn aber, gegen die heiligſten Zuſicherungen der Bundesgrundgeſetze, die Königlich-Großherzogliche Regierung ſich aller Hülfe entzogen ſah, und das Land ſo ſehr den Empörern zur leichten Beute überlaſſen wurde, daß die geſetzlichen Behörden unter den Augen der Beſatzung nicht ſicher und als Gefangene in der Stadt eingeſchloſſen waren, während man die Aufruhrfahne bis unter das Glacis der Feſtung ruhig wehen ließ; wenn ſogar eine Uebereinkunft des Feſtungscommandanten wenigſtens zugelaſſen wurde, welche den aufrühreriſchen Behörden das ganze Land bis auf die einzige Stadt Preis gab, und ſelbſt die Orte nicht einmal ausnahm, welche an der dem Militär nothwendigen Verbindungsſtraße liegen; wenn, während man

in angrenzenden Bundesländern bei dem erſten Zeichen von Unruhen ſogleich mit kräftiger Hülfe einſchritt, nur das Großherzogthum allein als auſſer dem Schutze des Bundes behandelt wurde: dann in der That müſſen der Königlich-Großherzoglichen Regierung Aeuſſerungen, wie die hier erwähnten, doppelt ſchmerzlich fallen.

Eben ſo muß der Geſandte den Vorwurf ablehnen, daß die Nichtſtellung des Luxemburgiſchen Contingents eine Vermehrung der Beſatzung nothwendig gemacht habe; denn ſo, wie in ruhiger Zeit dieß lediglich Sache beider betreffenden Regierungen und ohne Intereſſe für den Bund war, ſo war die Königlich-Großherzogliche Regierung bereit und Willens, als noch keine bewaffnete Macht der Aufrührer beſtand, ein Contingent zu errichten, und war gewiß, mehr als dreimal die erforderliche Mannſchaft aus getreuen Unterthanen zu erhalten; aber das Feſtungsgouvernement widerſetzte ſich, mit Genehmigung der hohen Bundesverſammlung, dieſer Einrichtung innerhalb der Stadt Luxemburg, und auſſer dem, was zur Feſtung gehörte, entbehrte, wie ſo eben angeführt wurde, die Regierung gänzlich des, obſchon in der Pflicht des Bundes liegenden, Schutzes. Wenn die Königlich-Großherzogliche Regierung damals, aus anderen Rückſichten und um den Bund nicht mit minder bedeutenden Vorkommniſſen zu beläſtigen, hierauf nicht mehr angedrungen hat, ſo durfte ſie auf der andern Seite doch auch erwarten, daß man ihr jetzt nicht einen Umſtand zum Vorwurf machen werde, den man damals ſelbſt veranlaßte, und nur in dieſer Beziehung glaubt der Geſandte dieß hier anführen zu müſſen.

Auf das durch die verehrliche Commiſſion Seite 207 unter 1 — 3 Erinnerte, dürfte jede Aeuſſerung überflüſſig ſeyn; da auſſer dem, was der Geſandte bereits früher bemerkt hat, die Commiſſion ſelbſt die Anſicht hat, daß es hier, in Erwägung der vorliegenden Billigkeitsgründe, nicht von Einfluß iſt.

Bei dem im 2. Abſchnitte Seite 208 über die Geſinnung der Einwohner Luxemburgs Geſagten bittet die Geſandtſchaft auch angelegentlichſt, dasjenige in Erwägung zu ziehen, was oben über die nur zu ſehr begründete Veranlaſſung zu dieſer Stimmung angeführt worden iſt, und hält es dabei für Pflicht, zu bemerken, daß überdieß die bei weitem größere Mehrheit der Einwohner keineswegs ſchlechtgeſinnt genannt werden kann, wenn gleich bei ihr die Vergleichung zwiſchen ehemals und jetzt manchen kummervollen Eindruck erregen muß.

Hiermit glaubt der Geſandte ſeinen Vortrag ſchlieſſen zu können und ſich der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß die allerhöchſten und höchſten Bundesregierungen das Vorgetragene in billige Erwägung ziehen und der Stadt Luxemburg und ihren Einwohnern für jetzt eine Entſchädigung nicht verweigern werden, die an ſich für den Bund höchſt unbedeutend iſt, und welche man in bei weitem größern Maaße Mainz zugeſtanden hat und noch fortwährend zugeſteht, ungeachtet dieſe Bundesfeſtung und ihre Bewohner, wie oben angeführt worden iſt, in weit günſtigern Verhältniſſen ſich befindet, als Luxemburg, dem überdieß die lange Dauer des dermaligen Zuſtandes noch die wenigen Hülfsquellen vollends abſchneidet, die vorher für daſſelbe floſſen.

Hierauf wurden, in Folge des in der 8. dießjährigen Sitzung, §. 77, gefaßten Beſchluſſes, nachfolgende Abſtimmungen abgegeben:

Baden. Die Geſandtſchaft iſt ermächtigt, Namens der Großherzoglichen Regierung für Bewilligung der Entſchädigung zu ſtimmen, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung gegen ſpätere Conſequenz, auch nur dergeſtalt, daß der Umfang dieſer Entſchädigung nach dem

hinſichtlich der Einwohner von Mainz angenommenen Maaßſtab regulirt, daß ſolche alsdann auf eine runde Summe zurückgebracht und in Form eines aversi geleiſtet werde.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: ſtimmt für die Bewilligung der Entſchädigung, jedoch nur in ſo weit, daß dieſe nur ein= für allemal gegeben, und daß dieſes Zugeſtändniß nicht zur Conſequenz gezogen werde.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg=Lippe, Lippe und Waldeck. Der Geſandte iſt angewieſen, für die Luxemburgiſche Einquartirungsentſchädigung, jedoch ohne Conſequenz, zu ſtimmen.

Die freien Städte. Die freien Städte treten dem Commiſſionsantrage vollkommen bei.

§. 137.

Nachtheiliger Einfluß des Belgiſchen Douanenbüreaus zu Waſſerbillig auf die Verwaltung des Großherzogthums Luxemburg, auch Unterbrechung der Correſpondenz der Großherzoglichen Verwaltungsbehörden betreffend.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte findet ſich dringendſt veranlaßt, dieſe hohe Verſammlung davon in Kenntniß zu ſetzen, daß das zu Waſſerbillig befindliche Belgiſche Douanenbüreau von Tag zu Tage einen nachtheiligern Einfluß auf das Großherzogthum ausübt.

Selbes bewirkt nicht nur eine ſo bedeutende Verminderung in den Einkünften des Schatzes und der Stadt, daß alle Bemühungen, die Einnahme mit der auf's Nöthigſte beſchränkten Ausgabe im Gleichgewicht zu erhalten, nunmehr fruchtlos ſind, ſondern es veranlaßt auch eine unerhörte Vertheuerung aller Waaren. Ueberdieß hat man — was ſehr wichtig iſt — ſeit Kurzem die Erfahrung gemacht, daß die Correſpondenz mit den verſchiedenen Verwaltungsbehörden zu Luxemburg dermaßen gefährdet iſt, daß die Regierung ſich deßhalb in der größten Verlegenheit befindet.

Vergebens hat man die Vorſicht gebraucht, die Sendungen in mehrere Packete, beiläufig von der Stärke von etwas ſchwereren Briefen, zu vertheilen; denn da die Militärpoſt von Trier nach Luxemburg die Beſorgung von dergleichen ſtärkeren Briefen nicht übernimmt, ſo werden die Briefpackete vom Poſtbüreau zu Trier mit der Diligence nach Luxemburg expedirt, wodurch ſie in die Hände der Douanencommis zu Waſſerbillig fallen, und dieſe machen ſich kein Gewiſſen daraus, alle Briefe und Packete, an wen ſie auch adreſſirt ſeyn mögen, zu eröffnen.

Es folgt hieraus unwiderſprechlich, daß die Aufrührer, deren Kühnheit jeden Tag einen höhern Grad erreicht, es dahin gebracht haben, die Communicationen mit dem Großherzogthum zu verhindern, und daß die Königlich=Großherzogliche Regierung ſich auſſer Stande ſieht, irgend ein wichtiges Actenſtück, ſobald ſolches den Umfang eines gewöhnlichen Briefes überſteigt, mit Sicherheit nach Luxemburg zu befördern.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

dieſe Erklärung zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 138.

Streitigkeit zwiſchen dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt, dann den Herzogthümern Sachſen-Coburg, Hildburghauſen, Meiningen und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen, wegen der aus dem Thüringiſchen Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(11. Sitz. §. 111 v. J. 1833.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Meiningen. Der ſubſtituirte Geſandte iſt befehligt, ſich für Seine Durchlaucht den Herzog zu Sachſen-Meiningen in Betreff des Ausſpruchs hoher Bundesverſammlung über die Coburg-Gothaiſche Erklärung, Thüringer Rayonſache betreffend, eine weitere Erklärung vorzubehalten.

§. 139.

Vollziehung des 14. Artikels der Deutſchen Bundesacte.

(5. Sitz. §. 41 v. J. 1833.)

Baden. Der Geſandte übergibt ein Exemplar des unterm 25. März l. J. erſchienenen Großherzoglichen Regierungsblattes, Num. XI, eine höchſte Verordnung über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe der Herren Fürſten von Löwenſtein-Wertheim d. d. 14. ejusd. enthaltend, aus welchem die hohe Bundesverſammlung entnehmen wolle, wie der Art. 14 der Bundesacte hinſichtlich der genannten Herren Fürſten zum Vollzug gebracht worden iſt.

Vorſtehende Erklärung wurde an die Commiſſion wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte abgegeben.

§. 140.

Beſchwerde der Großherzoglich-Badiſchen gegen die Königlich-Bayeriſche Regierung, Auslieferung von Capitalien überrheiniſcher Stiftungen betreffend.

Baden. Die Geſandtſchaft iſt zu nachſtehender Erklärung angewieſen:

Zum Vollzug des §. 37 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom Jahre 1803 ſchloſſen die Großherzogliche und die Königlich-Bayeriſche Regierung, s. d. 3. November 1820, die hier in beglaubter Abſchrift mitfolgende Convention, welche unter Nummer 1 und 3 beſtimmt, daß Schuldforderungen, die ſchon vor jenem Reichsſchluſſe der Großherzoglichen Regierung ſelbſt, ſodann den ihr untergebenen Hospitälern, Fabriken, Univerſitäten u. ſ. w. auf der linken Rheinſeite zugeſtanden hätten, an die Königlich-Bayeriſche Regierung nur in ſo weit übergingen, als ſie nicht vor dem 1. Januar 1814 entweder von dieſſeitigen Caſſen erhoben, oder aber an dritte Perſonen, namentlich an Verrechner der betreffenden Fonds, rechtsgültig cedirt worden ſeyen.

Letzteres war insbeſondere hinſichtlich mehrerer Schuldforderungen vormals Speyerſcher Stiftungen, namentlich des Alumnat-Fonds, des Präſenzamts u. ſ. w., der Fall; ſie waren

durch Beſchluß des vormaligen Domcapitels vom 3. November 1802 an den Rechnungsrat Neideck cedirt, und er befand ſich 28 Jahre lang in deren ruhigen, ungeſtörten Beſitz, al der Verwaltungsrath der katholiſchen Pfarrkirche zu Speyer ſolche im Januar 1830 plötzlich mit Arreſt belegen ließ. Auf ſeine deßfallſige Anzeige trat die Großherzogliche Regierung mit der Königlich-Bayeriſchen in Communication und verlangte Wiederaufhebung des Arreſtes, weil die Sache — könnte hierüber irgend eine Differenz beſtehen — doch in keinem Falle zur Cognition der Bayeriſchen Landesgerichte geeignet ſey. Die Erwiederungen der Königlich-Bayeriſchen Regierung entſprachen jedoch der dieſſeitigen Erwartung nicht; ſie glaubte, es handle ſich lediglich um einen privatrechtlichen Streit zwiſchen dem Rechnungsrath Neydeck und der Kirchenfabrik zu Speyer; auf den Grund des Lüneviller Friedens und des §. 37 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes habe nämlich bereits die Franzöſiſche Regierung zu Gunſten der gedachten Fabrik über die fraglichen Schuldforderungen verfügt; ſie hätten ſich daher zur Zeit der Convention von 1820 längſt nicht mehr im Eigenthum des Staats befunden, und könnten deßhalb unmöglich Gegenſtand derſelben geweſen ſeyn.

Nun iſt zwar der Großherzoglichen Regierung von dem wirklichen Vollzuge jener Verfügung der Franzöſiſchen Regierung durchaus nichts bekannt; wenn er ſich aber auch nachweiſen läßt, ſo geht doch hieraus keineswegs hervor, daß die Entſcheidung des Streits zur Competenz der Bayeriſchen Landesgerichte gehört; denn ſelbſt in dieſem Falle kommt Alles auf die Frage an, ob der einen oder der andern der ſtatt gefundenen Ceſſionen der Vorzug einzuräumen ſey, — eine Frage, welche die Cedenten offenbar in höherm Grade wie die Ceſſionarien intereſſirt, die man gar nicht beantworten kann, ohne einen Staatsvertrag auszulegen, den wenigſtens die Großherzogliche Regierung für maaßgebend hält, die eben deßhalb, ſtatt zwiſchen den unmittelbaren Intereſſenten, zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen ventilirt werden muß, wenn man zu einem gültigen Reſultat gelangen will.

Da inzwiſchen die Königlich-Bayeriſche Regierung ſich wiederholt in abweichendem Sinne erklärt, ihre Meinung auch, abgeſehen von dem gegenwärtigen Falle, zu mißlichen Conſequenzen führt; ſo erübriget bloß eine Erledigung der obwaltenden Differenz auf bundesgeſetzlichem Wege. — Die Großherzogliche Geſandtſchaft iſt daher beauftragt, alles Vorſtehende zur Kenntniß der Bundesverſammlung zu bringen, und gleichzeitig den Antrag zu ſtellen, daß, nach Vernehmung der Königlich-Bayeriſchen Regierung, die gütliche Vermittlung verſucht, in Ermanglung eines entſprechenden Erfolgs aber die Präliminarfrage, wegen der Competenz der Bayeriſchen Landesgerichte, zur compromiſſariſchen oder auſträgalgerichtlichen Entſcheidung gebracht werden möge.

Die in vorſtehender Erklärung erwähnte Convention iſt dieſem Protokolle angefügt.

Beſchluß.

Die Königlich-Bayeriſche Geſandtſchaft wird erſucht, die Erklärung ihrer Regierung hierüber beizubringen.

§. 141.

Abrechnung über die den Quartierträgern zu Mainz und Caſtel für die Monate November und December 1832 bundesbeſchlußmäßig gebührende Entſchädigung.

(8. Sitz. §. 78 v. J. 1833.)

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Nachdem der Ausſchuß über dieſen Gegenſtand in Bezug auf die Monate November und December 1832 in der 8. Bundestagsſitzung vom 28. Februar d. J. zuletzt Vortrag erſtattet hatte, aus welchem ſich ein in die Rechnung vom Jänner d. J. übergehender Caſſebeſtand von 2,611 Gulden 52⁴/₈ Kreuzer ergab, ſo ſieht er ſich nun auch im Stande, das Ergebniß der Abrechnung für letztgedachten Monat Jänner d. J. in Folge Berichts der Militärcommiſſion vom 25. Februar vorzulegen.

A. Einnahme:

1) Caſſebeſtand, wie oben	2,611 Gulden	52⁴/₈	Kreuzer,
2) Beitrag der Bundesmatrikular-Caſſe . .	12,000 "	—	"
zuſammen .	14,611 Gulden	52⁴/₈	Kreuzer.

B. Ausgabe:

1) für 122,544 Nächte in Mainz à 6 Kreuzer .	12,254 Gulden	24	Kreuzer,
2) für 8,961 Nächte in Caſtel . . .	896 "	6	"
zuſammen .	13,150 Gulden	30	Kreuzer.
Der Caſſe blieb alſo ein Ueberſchuß von . .	1,461 Gulden	22⁴/₈	Kreuzer.

Da die Rechnung ſich in calculo durchaus richtig befindet, auch mit den nöthigen beſcheinigten Belegen verſehen iſt, ſo wird es genügen, davon Kenntniß zu nehmen.

Die Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeige zur Wiſſenſchaft.

§. 142.

Die Koſten der Unterhaltung von Beamten, Hülfsarbeitern und Aufſehern für das Mainzer Feſtungsapprovisionnement.

(42. Sitz. §. 492 v. J. 1832.)

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten weiter vor:

In der 42. Bundestagsſitzung vom 8. November 1832 erſtattete der Ausſchuß in Militärangelegenheiten über dieſen Gegenſtand, ſo weit es ſich von den fraglichen Koſten für das 1. Semeſter von 1832 handelte, einen Vortrag, und es wurden darauf, unter der Vorausſetzung, daß wegen weitern Verkaufs von Approviſionirungsgegenſtänden ſeit dem 1. Juli 1832 eine entſprechende Verminderung des Perſonals werde möglich geworden ſeyn, die von der Militärcommiſſion für das erſte Semeſter von 1832 beantragten 2,049 Gulden 6³/₈ Kreuzer genehmigt. Zugleich wurde die Bundescaſſe-Verwaltung ermächtigt, dieſen Betrag auf den durch Beſchluß vom 16. September 1830 errichteten Mainzer Approviſionirungsfond in Ausgabe zu verrechnen.

Die Militärcommiſſion erſtattete darauf am 18. März d. J. folgenden weitern Bericht:

„Nach Anzeige des Feſtungsgouvernements von Mainz war in der zweiten Hälfte des Jahrs 1832 eine eigentliche Verminderung des bei dem Feſtungsapproviſionnement angeſtellten Perſonals, wie ſie der betreffende Beſchluß der hohen Bundesverſammlung vom 8. November v. J. vorausgeſetzt hatte, noch nicht möglich geworden, woran zum Theil auch die Ueberführung von Vorräthen aus den gemietheten in die eigenen Räume, ſo wie die

angeordnete Vertheilung der Vorräthe zur vereinzelten Beaufſichtigung von Seiten des Oeſterreichiſchen und des Preuſſiſchen Verwaltungsperſonals Schuld war. Nur bei dem Oeſterreichiſchen Perſonale ergab ſich eine Verminderung der geſammten Gebühren um 126 Gulden 20½ Kreuzer, theils durch Zurückſetzung eines Oberbäckers zum gemeinen Verpflegsbäcker ſeit dem 18. October v. J., theils durch den Abgang eines ſchon im April entlaſſenen Verpflegsbäckers. Bei dem Preuſſiſchen Perſonal war überhaupt keine Veränderung eingetreten. Die aus den Caſſen der beiderſeitigen Beſatzung vorgeſchoſſenen Gebühren betragen daher auf die zweite Hälfte des verwichenen Jahrs für die Angeſtellten:

Oeſterreichiſcher Seits	1,166	Gulden	45⅞ Kreuzer
Preuſſiſcher Seits	756	"	— "
zuſammen	1,922	Gulden	45⅞ Kreuzer,

um deren Wiedererſtattung das Feſtungsgouvernement anſucht.

Vom 1. Januar 1833 an iſt das gedachte Perſonal Oeſterreichiſcher Seits um einen Verpflegsbäcker, Preuſſiſcher Seits um einen Aufſeher vermindert. Perſonal, Geſchäft und Gebühr beſteht daher gegenwärtig in folgender Art.

Oeſterreichiſcher Seits

1) Verpflegsaſſiſtent Rosner. Beſorgung der Correſpondenz im Approviſionirungsgeſchäft, Führung der Protokolle, Reviſion der Depoſitenausweiſe, Stellung verlangter Eingaben, Legung der Rechnung. Monatlich 99 Gulden 47 Kreuzer.

2) Verpflegs-Bäckermeiſter Hemmer. Führung der Depoſitenausweiſe, Inſpection und Controle des Oberbäckers und der übrigen Subalternen. Monatlich 22 Gulden.

3) Verpflegs-Oberbäcker Kreutzner. Aufſicht über die Hülſenfrüchte, das Mehl und den Zwieback. Monatlich 14 Gulden.

4) Magazinaufſeher Auernkammer. Aufſicht über Hafer, Tabak, Pökelfleiſch, Holz und leere Fäſſer. Monatlich 14 Gulden.

5) Verpflegsbäcker Leſter. Umſchlichtung der leeren Säcke, Reinigung der Magazindepoſitorien, Umwerfen des Hafers, der Hülſenfrüchte ꝛc. Monatlich 12 Gulden.

Zuſammen betragen dieſe Gebühren den Monat 161 Gulden 47 Kreuzer, das Halbjahr 970 Gulden 42 Kreuzer, wozu noch Brod und Service kommt, was etwa 100 Gulden betragen kann.

Preuſſiſcher Seits.

1) Aſſiſtentlieutenant Gregor. Büreauarbeiten, Controlirung der Magazine. Monatlich 40 Thaler.

2) Kornmeſſer Staudt. Aufſicht über Hülſenfrüchte, Grütze, Mehl, Zwieback, Taback Salpeter und leere Säcke. Monatlich 12 Thaler.

3) Aufſeher Ewald. Aufſicht über Heu, Stroh und Holz. Monatlich 10 Thaler.

Zuſammen den Monat 62 Thaler, das Halbjahr 651 Gulden.

Von dem Feſtungsgouvernement wird noch bemerkt, eine beſondere Remuneration ſey den Angeſtellten bisher nicht ausgezahlt worden, und es käme ihnen auch keine zu.

Ferner äuſſert daſſelbe, eine weitere Verminderung des Perſonals werde nur dann möglich, wenn die Vorräthe bis auf das Mehl und den Zwieback verkauft ſeyen.

Obgleich die Erſparniß, welche hiernach ſeit dem 1. Januar d. J. eintritt, nicht bedeutend iſt, ſo iſt doch die Militärcommiſſion der Meinung, daß, ſo lange die Vorräthe, wie

jetzt noch, beſtehen, auch die dabei Angeſtellten, denen beſtimmte Geſchäfte übertragen ſind, beizubehalten ſeyen, damit die Vorräthe nicht durch Mangel an Aufſicht und nöthiger Behandlung verdorben, und hierdurch weit größerer Schaden erwachſe, als die Gebühren des Perſonals ausmachen. Dieſe Gebühren ſind durch die beſtehenden Vorſchriften beſtimmt, und erſcheinen an ſich zweckmäßig."

Mit dieſem ganz ergebenſten Berichte erſucht auch die Militärcommiſſion einen ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuß, die Anweiſung der Gebühren des genannten Perſonals für die zweite Hälfte des Jahrs 1832, im Betrage von 1,922 Gulden $45^7/_8$ Kreuzer geneigteſt erwirken zu wollen.

Hiernach verminderten ſich die Koſten im zweiten Semeſter 1832 nur um 126 Gulden $20^1/_2$ Kreuzer, und es wurden zuſammen noch 1,922 Gulden $45^7/_8$ Kreuzer für den gedachten Zweck verausgabt, welche daher ebenfalls auf den Mainzer Approviſionirungsfond zur Rückerſtattung anzuweiſen ſeyn werden.

Eine fernere erhebliche Perſonalreduction wird von der Beſchlußnahme auf den in der 48. Bundestagsſitzung vom 29. December 1832 erſtatteten Vortrag des Ausſchuſſes — betreffend Zuſtand des Approviſionnements der Bundesfeſtung Mainz — abhangen.

Der Ausſchuß iſt inzwiſchen der Meinung, daß ſchon jetzt die Aufſichtsfunctionen der K. K. Oeſterreichiſcher Seits unter 3 und 4 — ſo wie K. Preuſſiſcher Seits unter 2 und 3 bezeichneten Individuen — für jeden Theil in einer Perſon vereinigt, auf dieſe Weiſe aber monatlich respective 14 Gulden und 10 Thaler erſpart werden könnten.

Ohnehin kann das unter obiger Zahl 4 angeführte Pökelfleiſch nur durch ein Verſehen in Erwähnung gekommen ſeyn, da nach dem Bundestagsbeſchluſſe vom 29. December 1832 (Prot. von 1832, §. 588) das Pökelfleiſch unverzüglich um jeden Preis verkauft werden ſollte.

Die Militärcommiſſion ſagt zwar in ihrem Bericht: ſo lange die Vorräthe, wie jetzt noch, beſtänden, ſeyen auch die dabei Angeſtellten, welchen beſtimmte Geſchäfte übertragen ſeyen, beizubehalten, damit die Vorräthe nicht durch Mangel an Aufſicht dem Verderben unterlägen, und hierdurch weit größerer Schaden erwachſe, als die Gebühren des Perſonals ausmachten.

Der Ausſchuß vermag ſich aber nicht davon zu überzeugen, daß die bloße Aufſicht über die noch vorräthigen ſchon bedeutend verminderten Approviſionirungsgegenſtände, die durch die bewirkte Einfäſſerung und theilweiſe durch Verbackung des Mehls zu Zwieback noch weſentlich erleichtert worden ſeyn dürfte, bei gehöriger Eintheilung der Zeit nicht durch ein Individuum für jeden Garniſonstheil zur Genüge ſollte ausgeübt werden können, und er iſt der Meinung, daß dieß der Militärcommiſſion bemerklich zu machen ſey.

Die

Anträge

des Ausſchuſſes gehen alſo dahin:

1) Die von der Militärcommiſſion für des zweite Semeſter von 1832 beantragten 1,922 Gulden $45^7/_8$ Kreuzer zu genehmigen, und die Bundescaſſe-Verwaltung zur ausgäblichen Verrechnung dieſes Betrags auf den Mainzer Approviſionirungsfond zu ermächtigen.

2) Der Militärcommiſſion hievon auf ihren Bericht unter der Bemerkung Nachricht zu geben, daß es keiner Schwierigkeit unterliegen möchte, ſchon jetzt das Perſonal zur Aufſicht über die noch vorhandenen Vorräthe ſowohl K. K. Oeſterreichiſcher Seits als K. Preuſſiſcher Seits auf ein Individuum zu beſchränken, wonach denn von jetzt an, falls ſie dagegen keine näher und erheblich motivirten Einwendungen zu machen habe, für jeden Theil eines der in ihrem Berichte zur Führung der Aufſicht bezeichneten Individuen ausfallen würde.

Hierauf wurde den Anträgen gemäß

beſchloſſen:

1) Die von der Militärcommiſſion für das zweite Semeſter von 1832 beantragten 1,922 Gulden 45⅞ Kreuzer werden genehmigt, und die Bundescaſſe-Verwaltung zur ausgäblichen Verrechnung dieſes Betrags auf den Mainzer Approviſionirungsfond ermächtigt.

2) Der Militärcommiſſion wird hiervon auf ihren Bericht vom 18. März d. J. unter der Bemerkung Nachricht gegeben, daß es keiner Schwierigkeit unterliegen möchte, ſchon jetzt das Perſonal zur Aufſicht über die noch vorhandenen Vorräthe, ſowohl K. K. Oeſterreichiſcher als K. Preuſſiſcher Seits auf ein Individium zu beſchränken, wonach denn von jetzt an, falls ſie dagegen keine näher und erheblich motivirten Einwendungen zu machen habe, für jeden Theil eines der in ihrem Berichte zur Führung der Aufſicht bezeichneten Individuen ausfallen würde.

§. 143.

Den Beſtand des zum Luxemburger Feſtungsapproviſionnement gehörigen Pökelfleiſches betreffend.

(7. Sitz. §. 62 v. J. 1833.)

Der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten theilt der hohen Bundesverſammlung eine Anzeige der Militärcommiſſion vom 8. April dieſes Jahres mit, wodurch die Angabe des Feſtungsgouvernements zu Luxemburg in Folge Beſchluſſes der 7. dießjährigen Sitzung vom 14. Februar, Num. 2, in Betreff des Abgangs an Fleiſchbedarf für das Approviſionnement der Bundesfeſtung Luxemburg nachträglich berichtigt wird.

Die Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeige vorläufig zur Wiſſenſchaft.

§. 144.

Unterſtützung für die Hinterlaſſenen der bei dem meuchelmörderiſchen Angriff am 3. April d. J. zu Frankfurt Gebliebenen, ſo wie für die Verwundeten des Frankfurter Linien-Infanteriebataillons.

Präſidium eröffnet: Es ſey von mehreren Geſandtſchaften der Wunſch geäuſſert worden, den Hinterlaſſenen der bei dem meuchelmörderiſchen Angriffe vom 3. d. M. gebliebenen, ſo wie den bei dieſer Gelegenheit verwundeten Soldaten vom hieſigen Linienmilitär Seiten des Bundes eine Unterſtützung auszahlen zu laſſen; Präſidium theile dieſen Wunſch, und ſtelle der Bundesverſammlung anheim, daß zu dieſem Behufe 500 Gulden aus der Bundesmatrikular-Caſſe ausgeſetzt, und der Herr Bundestagsgeſandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus Thomas, erſucht werden möchte, ſolche zweckmäßig zu vertheilen.

Sämmtliche Geſandtſchaften ſtimmten mit der größten Bereitwilligkeit dieſem Antrage bei, und der Herr Geſandte Thomas äuſſerte ſeine Geneigtheit, den Auftrag der hohen Bundesverſammlung zu übernehmen; daher

Beſchluß:

1) Die Bundesmatrikular-Caſſe wird angewieſen, dem Geſandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Syndicus Thomas, fünf hundert Gulden, Behuf Unterſtützung der Hinterlaſſenen der am 3. April d. J. gebliebenen, ſo wie der bei dieſer Gelegenheit verwundeten Soldaten des Frankfurter Linien-Infanteriebataillons, auszuzahlen.

2) Der Herr Geſandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus Thomas, wird erſucht, die zweckmäßige Vertheilung dieſes Betrages gefälligſt zu bewirken.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Grünne.
Leonhardi, auch für den Großh. u. Herzogl. Sächſiſchen Geſandten.
Thomas.

Convention

zwiſchen der Königlich-Bayeriſchen und der Großherzoglich-Badiſchen Regierung, die Auslieferung der überrheiniſchen Capitalien betreffend, geſchloſſen zu Carlsruhe am 3. November 1820.

(Beilage zu §. 140 des Prot. der 15. Sitzung der Bundesverſammlung vom 11. April 1833.)

Durch den Lüneviller Friedensſchluß vom 9. Februar 1801 und den nachfolgenden Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803, §. 37, war feſtgeſetzt worden, daß nicht allein alles Staatseigenthum, welches die entſchädigten Deutſchen Fürſten vorhin auf der linken Rheinſeite beſeſſen hatten, dem Franzöſiſchen Gouvernement zufallen ſolle, ſondern daß auch die auf einer Rheinſeite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Hospitälern, Fabriken, Univerſitäten, Collegien, Kirchen und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinſeite gehörten, davon getrennt bleiben, und der Diſpoſition der reſpectiven Regierungen überlaſſen werden ſollten.

Ueber die Execution dieſer Verfügungen erhoben ſich, beſonders hinſichtlich der Arreragenvergütung, zwiſchen dem Franzöſiſchen und jetzt Großherzoglich-Badiſchen Gouvernement Anſtände, welche verurſachten, daß Großherzoglich-Badiſcher Seits die Auslieferung der auf das linke Rheinufer ſprechenden Capitalbriefe verweigert, auch, weil von Frankreich eine beträchtliche Menge von Arreragen eingezogen worden, welche Baden zugehörig waren, dagegen zu einiger Entſchädigung mehrere Capitalien und Zinſen von Baden hier und da unter der Hand eingezogen, proviſoriſch aber im Jahr 1805 die damals vorgefundenen Capitalbriefe verzeichnet, unter gemeinſchaftliche Siegel gelegt und in dem Großherzoglichen Archiv zu Carlsruhe deponirt wurden.

Nachdem immittelſt durch die Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 das linke Rheinufer wieder von Frankreich getrennt, und durch die Wiener Congreßacte diejenigen Theile deſſelben, worüber die vorgedachten Differenzien obwalteten, an Preuſſen, Bayern, Heſſen ꝛc. gekommen waren, ſo ſind vorerſt von den Großherzoglich-Badiſchen Behörden den Königlich-Preuſſiſchen, Königlich-Bayeriſchen und Großherzoglich-Heſſiſchen Commiſſarien die theils ſeit dem Jahre 1805 unter Siegel liegenden, theils weiter beigebrachten Obligationen vorgelegt, verzeichnet und nach der Belegenheit der Hypotheken getrennt, und die jedem Gouvernement zugehörige unter das gemeinſchaftliche Siegel des Badiſchen Uebergabscommiſſarii und des einſchlagenden resp. Königlich-Preuſſiſchen, Königlich-Bayeriſchen und Großherzoglich-Heſſiſchen Commiſſarii gelegt, die wirkliche Extradition aber an jedes Gouvernement ſo lange ausgeſetzt worden, bis durch eine Uebereinkunft deſſelben mit dem Großherzoglich-Badiſchen Gouvernement die erhobenen Anſtände beſeitigt ſeyn würden.

Zum Abſchluß der Uebereinkunft zwiſchen Bayern und Baden ſind ſofort von den reſpectiven hohen Miniſterien ernannt worden:

der Königlich-Bayeriſche Regierungsrath Fürſt, und

der Großherzoglich-Badiſche Staatsrath Stöſſer,

welche ſich nach vorgängiger Benehmung dahin verglichen haben:

1) Hinſichtlich aller Capitalien und Zinſen, welche dem Großherzoglich-Badiſchen Aerario ſelbſt ſowohl als den unter Großherzoglich-Badiſcher Hoheit jetzt befindlichen Hoſpitälern, Fabriken, Univerſitäten und andern frommen Stiftungen, auch Gemeinden, rechter Rheinſeite, auf der linken Rheinſeite vorhin zugeſtanden haben, und durch den Lüneviller Frieden und den nachgefolgten Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803, §. 37, an Frankreich abgetreten worden, wird Königlich-Bayeriſcher Seits auf alle bis zum 1. Jänner 1814 von den Großherzoglich-Badiſchen Aerarial- oder Stiftungs-Caſſen eingezogenen Capitalien und Zinſen verzichtet, und keine weitere Anſprache gemacht, auch können die Schuldner, welche dieſe Capitalien und Zinſen an gedachte Caſſen einbezahlt haben, ſo wenig wegen des Bezahlten, als wegen eines Nachlaſſes, ſo an Capital und Zinſen von dem Großherzoglichen Aerar oder den Stiftungscaſſen zugeſtanden worden, in Anſpruch genommen werden. Was nach dem 1. Jänner 1814 Badiſcher Seits etwa eingezogen worden, zu Staats- oder Stiftungs-Caſſen, ſoll dem Königlich-Bayeriſchen Gouvernement aus gedachten Caſſen erſtattet werden.

2) Das Großherzoglich-Badiſche Gouvernement verzichtet dagegen ſowohl für ſich, als Namens aller im Großherzogthum Baden befindlichen Stiftungsfonden aller Art, auf alle und jede Anſprüche, welche dem Großherzoglichen Aerar oder den Stiftungen an die Krone Bayern haben zuſtehen mögen, ſey es unter dem Namen von Rückſtänden bis zum 1. December 1802, von Vergütung wegen geleiſteter Vorſchüſſe und Negotiationskoſten, oder unter welch anderem Titel von daher Anforderungen an Bayern gemacht worden oder noch gemacht werden könnten.

3) Der obige Verzicht von Seiten des Königlich-Bayeriſchen Gouvernements erſtreckt ſich nur auf diejenigen Gefälle, Capitalien und Zinſen, welche bis zum 1. Jänner 1814 in die Großherzoglich-Badiſchen Aerarial- oder Stiftungs-Caſſen wirklich eingefloſſen ſind, und auf die zu deren Bezug von Seiten dieſer Caſſen bewilligten Nachläſſe: Es verſteht ſich demnach, daß die Rechte Seiner Königlichen Majeſtät auf diejenigen Obligationen, welche ſich noch in den Großherzoglich-Badiſchen Archiven und Regiſtraturen befinden und in der Folge noch vorgefunden werden, vorbehalten bleiben, eben ſo auf diejenigen Capitalien, welche ſich öffentliche Rechner oder andere Perſonen unbefugter Weiſe zugeeignet haben, oder wovon ſich die Urkunden noch in ihren Händen oder deren Ceſſionarien befinden, es wäre denn, daß, welches aber wohl der Fall niemals ſeyn dürfte, dieſe Ceſſionarien die Capitalien gegen baare Bezahlung an die Staats- oder Stiftungs-Caſſen wirklich an ſich gebracht hätten, worüber aber dieſelben in jedem Fall den ſtrengſten Beweis führen müßten, indem dieſe Ceſſionen bloß für den Fall der wirklichen Beitreibung der Schuld ausgeſtellt worden,

a) das Großherzoglich-Badiſche Gouvernement cedirt demnach für ſich und ſämmtliche Stiftungsfonds dem Königlich-Bayeriſchen Gouvernement ſeine Berechtigung, von den Rechnern oder deren Erben die Reſtitution der nicht vorſchriftmäßig dem Staat oder den Stiftungscaſſen verrechneten Beträge fordern zu können.

b) Das Großherzoglich-Badiſche Gouvernement verſpricht auch, in ſo fern ſolche ungetreue Rechner oder deren Erben in ſeinem Gebiete wohnen, die Juſtizbehörden anzuweiſen, überall prompte Rechtshülfe gegen dieſelbe zu leiſten;

c) ſollten jedoch die Rechner oder deren Erben zur Reſtitution der erhobenen und nicht verrechneten Beträge unvermögend ſeyn, ſo übernehmen die Großherzoglichen Aerarial- oder Stiftungs-Caſſen deßfalls keine Garantie.

d) Da auch Capitalbriefe der Großherzoglichen Aerarial- und Stiftungs-Caſſen in die Hände anderer Perſonen als der Rechner gekommen, und die Beträge von denſelben erhoben ſeyn mögen, oder ſie die Capitalbriefe und Documente, wodurch die Erhebung bewirkt werden kann, noch beſitzen, und die Badiſchen Staats- oder Stiftungs-Caſſen den Betrag nicht vor dem 1. Jänner 1814 empfangen haben; ſo iſt das Königlich-Bayeriſche Gouvernement berechtigt, auch dieſe Perſonen wegen der Verrechnung und Reſtitution der erhobenen Beträge oder Documente gerichtlich zu verfolgen, und das Großherzoglich-Badiſche Gouvernement cedirt auch dieſerhalb wie sub lit. a alle Berechtigung.

4) Damit nun das Königlich-Bayeriſche Gouvernement nach vorſtehenden Beſtimmungen agiren und in den Bezug aller ihm gebührenden Beträge an rückſtändigen Gefällen, dann Capitalien und Zinſen vollſtändig gelangen könne, verſpricht das Großherzoglich-Badiſche Gouvernement,

a) alle Acten und Litteralien, welche ſich auſſer den bereits ausgelieferten in den Archiven oder Stiftungsregiſtraturen über alle Beſitzungen und Gefälle auf dem Königlich-Bayeriſchen Gebiete der linken Rheinſeite etwa noch vorfinden, ſo bald als möglich auszuliefern, und um das Auslieferungsgeſchäft zu beſchleunigen, ſteht es dem Königlich-Bayeriſchen Gouvernement frei, einen Commiſſär abzuordnen, welchem der Zutritt zu den Großherzoglichen Archiven und die Einſicht der überrheiniſchen Acten geſtattet ſeyn ſoll, um gemeinſchaftlich mit dem Großherzoglichen Archivalbeamten die zur Auslieferung an Bayern geeigneten auszuſcheiden und bei der Verzeichnung mit zu concurriren.

b) Ueber die in dem Königlich-Bayeriſchen Gebiet angelegten Capitalien alle Capitalbriefe und Schuldbekenntniſſe, welche ſich in ſeinen Händen, oder in den der Adminiſtratoren und Rechner der Stiftungen aller Art befinden, ſie mögen in den gefertigten Verzeichniſſen aufgenommen oder immittelſt aufgefunden worden ſeyn, oder künftig noch aufgefunden werden, getreu an das Königlich-Bayeriſche Gouvernement, und namentlich an die Regierung zu Speyer, zu übergeben, weniger nicht die Archivarien, Regiſtratoren, Adminiſtratoren und Rechner zur nochmaligen genauen Nachſuchung eigends aufzufordern.

c) Diejenigen Aerarial- und Stiftungs-Rechnungen, welche bloß links-rheiniſche Gefälle aller Art enthalten, in ſo weit es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, nachträglich auszuliefern.

d) Von denjenigen Rechnungen, welche theils rechts-rheiniſche, theils links-rheiniſche Gefälle und Capitalien enthalten, z. B. der Kirchen und Hospitäler zu Mannheim, Heidelberg, Bruchſal, Baden und Raſtadt, vidimirte Extracte mitzutheilen, wenn es jeden Falls verlangt wird.

5) Nach dem Wunſche des Großherzoglich-Badiſchen Gouvernements werden Königlich-Bayeriſcher Seits zur Ueberlaſſung nicht geeignet erklärt, ſondern ſollen dem Großherzogthum Baden verbleiben:

a) die ſo genannten Badiſchen Chatoullecapitalien, welche aus der Privatverlaſſenſchaft der Gemahlin des als Erbprinz im Jahr 1732 verſtorbenen Markgrafen Friedrich, einer gebornen Prinzeſſin aus dem Hauſe Naſſau Oranien, und zum Beſten der nachgebornen Prinzen des Hauſes mit einem Fideicommiß belegt waren, und in der Anlage ſpecificirt ſind.

Königlich-Bayeriſcher Seits wird, in ſo weit ſie in Königlich-Bayeriſchem Territorio liegen, auf deren Bezug verzichtet, und die Erhebung für Badiſche Rechnung geſtattet. Jedoch leiſtet das Königlich-Bayeriſche Gouvernement weder wegen derjenigen Beträge Gewähr, welche etwa ſchon Franzöſiſcher Seits erhoben oder geſetzlich erlaſſen worden, noch können diejenigen Schuldner in Anſpruch genommen werden, welche bereits die Zahlung an Franzöſiſche Caſſen gemacht haben.

b) Die Capitalien der Witwencaſſen im Großherzogthum Baden, deren Hauptſitz auf der rechten Rheinſeite war, verbleiben dieſen Inſtituten rechter Rheinſeite, wogegen die vorherigen Mitglieder und deren Witwen und Waiſen, welche auf der linken Rheinſeite im Königlich-Bayeriſchen Gebiete wohnen, und deren Ehemänner oder Väter den jährlichen Beitrag gehörig geleiſtet haben, zum ſtatutenmäßigen Bezug der ihnen pro rata gebührenden Penſionen ferner berechtigt bleiben; diejenigen Capitalien von etwaigen Witwen- und Waiſen-Caſſen, welche auf der linken Rheinſeite ihren Hauptverwaltungsſitz hatten, ſind darunter nicht begriffen, ſie können ihre auf der rechten Rheinſeite im Großherzogthum etwa angelegten Capitalien gleichfalls beziehen.

6) Gegenwärtige Convention, von beiden Commiſſarien in drei gleichlautenden Exemplarien unterzeichnet, ſoll von den betheiligten Regierungen genehmigt und zu Carlsruhe binnen 14 Tagen ausgewechſelt werden.

Carlsruhe den 3. November 1820.

Fürſt,	Stößer,
Königlich-Bayeriſcher Commiſſär.	Großherzoglich-Badiſcher Commiſſär.

Die Uebereinſtimmung gegenwärtiger Abſchrift mit dem Original wird hiermit beurkundet.
Carlsruhe den 3. April 1833.

Geheimes Expeditorat des Großherzoglich-Badiſchen Miniſteriums
der auswärtigen Angelegenheiten,

(L. S.) Legler.

Loco dictaturæ

Separat-Protokoll

der 15. Sitzung der Bundesverſammlung.

Geſchehen, Frankfurt den 10. und fortgeſetzt am 11. April 1833.

In Gegenwart

aller in der erwähnten funfzehnten Sitzung Anweſenden.

§. 1.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(14. Sitz. §. 132 v. J. 1833.)

Der für den Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Präſidirenden Herrn Geſandten ſubſtituirte Königlich-Sächſiſche Herr Geſandte, trägt Namens der in der 20. Sitzung vom 7. Juni 1832 gewählten Commiſſion vor:

Nurgedachte Commiſſion, welche in der 14. dießjährigen Bundestagsſitzung zur Begutachtung der in derſelben Sitzung, §. 132, abgegebenen Erklärung der freien Stadt Frankfurt, und über die dermalige Lage der Sache und die durch dieſelbe gebotenen Maaßregeln aufgefordert wurde, hat dieſen Gegenſtand in Erwägung gezogen, und wurde zuvörderſt auf die Betrachtung geleitet, daß die Anweſenheit und Aufbewahrung der wegen der Unruhen am 3. d. Verhafteten in der hieſigen Stadt als eine Hauptquelle der Beſorgniſſe diene, die man wegen Erhaltung der Ruhe und Ordnung dahier hegen könne, und daß es daher das dringendſte ſey, für die Wegbringung dieſer Gefangenen an einen andern ſichern Ort zu ſorgen. Indem die Commiſſion daher fürs erſte ihr Gutachten hierauf beſchränkt und ſich ausführliche Aeuſſerung vorbehält, iſt ſie der Meinung, daß ſich als ein ſolcher Ort ſicherer Aufbewahrung die Bundesfeſtung Mainz darbiete, und daß an den Geſandten der freien Stadt Frankfurt das Anerbieten zu ſtellen ſey, die wegen der Vorfälle am 3. d. dahier befindlichen einheimiſchen und fremden Gefangenen in die Bundesfeſtung Mainz zur ſichern Aufbewahrung in Feſtungsgebäuden abzuliefern, ohne jedoch die Unterſuchung, die daſelbſt von hieſigen Behörden und auf Koſten der hieſigen Stadt fortzuführen wäre, zu unterbrechen. Vorausgeſetzt, daß dieſes Anerbieten von der freien Stadt Frankfurt angenommen würde — worüber unverzüglicher Rückäuſſerung entgegen zu ſehen wäre — dürfte die Militärcommiſſion anzuweiſen ſeyn, die nöthigen Anordnungen wegen Transportirung und Aufbewahrung der gedachten Gefangenen in Mainz in kürzeſter Friſt zu treffen, wobei vorzugsweiſe auch darauf Bedacht zu nehmen wäre, daß jede Communication zwiſchen den Gefangenen, durch welche das Reſultat der Un-

terſuchungen gefährdet werden könnte, verhindert werde. Ferner wäre die Militärcommiſſion um ihr Gutachten anzugehen, ob, unter obiger Vorausſetzung, die von der freien Stadt Frankfurt in der 14. dießjährigen Bundestagsſitzung zur Anzeige gebrachten militäriſchen Anordnungen hinreichen, um die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der hieſigen Stadt und die Sicherheit der dahier ſich befindenden Geſandtſchaften zu verbürgen, indem dieß ein techniſcher Gegenſtand ſey, den der Ausſchuß nicht zu beurtheilen vermöge.

Die Bundesverſammlung war mit den von dem Ausſchuſſe entwickelten Anſichten einverſtanden, und erſuchte zuvörderſt den Herrn Geſandten der freien Stadt Frankfurt um ſeine Aeuſſerung über die in Anregung gekommene Transportirung der Gefangenen nach Mainz.

Der Herr Geſandte der freien Städte für Frankfurt erklärte: Bei der vorwaltenden Anſicht, daß die Anweſenheit der Gefangenen in hieſiger Stadt die Ruhe und Sicherheit derſelben gefährde, werde derſelbe darüber Inſtruction einholen, ob der Senat damit einverſtanden ſey, daß die Gefangenen von hier nach Mainz gebracht werden und die Unterſuchung von Frankfurtiſchen Unterſuchungsrichtern auf Koſten der Stadt Frankfurt fortgeſetzt werde.

Fortgeſetzt am 11. April 1833.

Die freien Städte für Frankfurt. Der Geſandte iſt angewieſen, für Frankfurt zu erklären:

Der Senat müſſe, bei der hohen Wichtigkeit, welche die hohe Bundesverſammlung nicht verkennen werde, erſuchen, daß ihm die nöthige Zeit gegeben werde, auf die vorgelegte Frage ſich zu erklären, wobei übrigens wiederholt die Verſicherung beigefügt werden könne, daß die bisher mit Erfolg getroffenen Sicherheitsmaaßregeln eifrigſt fortgeſetzt werden.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

1) Die Bundesverſammlung ſieht der Erklärung der freien Stadt Frankfurt ſpäteſtens bis morgen den 12. d., Mittags 12 Uhr, entgegen, indem ſie keinen längern Anſtand zu geben vermag, um die durch die Dringlichkeit der Verhältniſſe gebotenen Beſchlüſſe zu faſſen.

2) Die Militärcommiſſion wird erſucht, bis zu gleicher Zeit ſich über die Art der Unterbringung der wegen der Unruhen am 3. d. Gefangenen in der Bundesfeſtung Mainz berichtlich zu äuſſern.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Grünne.
Leonhardi, auch für Herrn Grafen v. Beuſt.
Thomas.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Sechzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 12. April 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Beuſt, ſubſtituirten Herrn Geſandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des Herzoglich-Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Geſandten der 15. Stimme, Herrn von Both, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 145.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die in der 14. Sitzung, §. 131, erwähnten Subſtitutionen noch ferner fortbeſtehen.

§. 146.

Perſonalveränderung bei dem Militärgouvernement der Bundesfeſtung Mainz.

(5. Sitz. §. 47 v. J. 1830.)

Präſidium gibt der hohen Bundesverſammlung in Folge einer Mittheilung der Militärcommiſſion vom 10. d. M. Kenntniß, daß Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den K. K. Vicegouverneur der Bundesfeſtung Mainz, Feldmarſchall-Lieutenant Grafen von Mensdorff, zum commandirenden General in Siebenbürgen — und an deſſen Stelle den Feldmarſchall-Lieutenant, Prinzen von Hohenlohe-Langenburg, zum Vicegouverneur ernannt haben, daß jedoch die Zeit dieſes Wechſels noch nicht feſtgeſetzt ſey.

Die Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeige zur Wiſſenſchaft.

§. 147.

Aufſtellung eines Cavaleriedetachements zu Höchſt betreffend.

(14. Sitz. §. 132 v. J. 1833.)

Ferner theilt Präſidium den Bericht des Militärgouvernements der Bundesfeſtung Mainz vom 11. d. M. mit, welcher die Anzeige enthält, daß in Folge Bundesbeſchluſſes vom 9. d. M. ein Cavaleriedetachement von 1 Officier und 20 Mann, mit den nöthigen Inſtructionen verſehen, zu Höchſt aufgeſtellt, und daß ſchon vorher wegen der Aufnahme und Unterkunft der Truppen das Nöthige mit der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung verabredet worden ſey, — wegen der Verpflegung hingegen das Weitere werde verhandelt werden; indeſſen laſſe das Gouvernement die Truppen auf ſeine Koſten verpflegen.

Dieſe vorläufige Anzeige wurde zur Kenntniß genommen.

§. 148.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(15. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1833.)

Präſidium übergibt das Gutachten der Militärcommiſſion auf den an ſie ergangenen Auftrag vom geſtrigen Tage (Sep. Prot. der 15. Sitz.), die Aufnahme der dahier wegen Theilnahme an dem meuchelmörderiſchen Ueberfalle am 3. April Gefangenen in Mainz betreffend:

„Dem Auftrage der hohen Bundesverſammlung vom geſtrigen Tage zufolge, erſtattet die Militärcommiſſion einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe nachſtehenden Bericht, mit dem ganz ergebenſten Erſuchen um weitere Vortragung deſſelben“.

„Nach der Aeuſſerung des Feſtungsgouvernements zu Mainz, welche die Militärcommiſſion auf ihre Veranlaſſung geſtern erhielt, können, getrennt von einander, 22 Perſonen auf der Citadelle in Verwahrung genommen werden. Dieſe Unterbringung in dem völlig für ſich abgeſchloſſenen Werke iſt gewiß die zweckmäßigſte. Die Gebäude ſelbſt, in welchen ſie geſchehen ſoll, ſind zwar jetzt keineswegs zu Gefängniſſen eingerichtet, und auf eine Bemerkung der Militärcommiſſion unterbleibt auch jede ſolche Einrichtung bis nach der Uebergabe der Gefangenen, damit ſich nicht die Abſicht vor der Vollſtreckung errathen laſſe. Bis die Gefängniſſe gehörig eingerichtet ſind, wird man ſich daher durch die Anzahl von Wachen die nöthige Sicherung verſchaffen. Der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Herr Ingenieurmajor v. Zocchi, welchen die Militärcommiſſion in gedachter Abſicht nach Mainz entſendet hatte, fügt dieſen Angaben hinzu, daß in den beiden Gebäuden auf der Citadelle auſſer den Stuben für 22 Gefangene auch eine Stube für den Gefangenwärter und ein Verhörzimmer vorhanden ſeyen, und ferner, daß das Feſtungsgouvernement im eintretenden Falle durch Paliſadirungen den Verwahrungsort noch mehr zu ſichern beabſichtige“.

„Für die übrigen Gefangenen, äuſſert das Feſtungsgouvernement, fehle es in der Stadt an ſicheren Verwahrungsorten, wenigſtens ſo lange, bis die erforderlichen Einrichtungen geſchehen ſeyen. Allein die Militärcommiſſion iſt der vollen Ueberzeugung, daß, wenn auch nicht in der Stadt ſelber, doch in den Blockhäuſern der Auſſenwerke oder in Caſematten ſich hinlängliche Gelegenheit findet, auch alle übrigen Gefangenen für die Dauer der Haft oder wenigſtens bis zur Benutzung weiter einzurichtender Verwahrungsorte vollkommen ſicher unterzubringen. Da die Verhafteten ſelbſt verſchieden ſind, ſo wird ſich leicht beſtimmen laſſen, welchen man die Citadelle als Verwahrungsort zuweiſe“.

„Im Falle der Abführung der Gefangenen nach Mainz, iſt auch wegen der Wärter zur Aufſicht und Verpflegung der Gefangenen eine Beſtimmung zu treffen. Das Feſtungsgouver-

nement ſcheint zu erwarten, daß dieſelben von hier aus mitgeſchickt werden. Wenn die Verwahrung der Gefangenen den Feſtungsbehörden überantwortet wird, ſo ſcheint es dagegen der Militärcommiſſion richtiger, daß dieſe nach eigener Perſonenkenntniß und eigenem Zutrauen die Auswahl der Wärter treffen".

"Ferner noch frägt das Feſtungsgouvernement an, welche Gebühr als Maaßſtab bei der Verpflegung der Gefangenen anzunehmen ſey. Obgleich die Militärcommiſſion der Meinung iſt, daß in dieſer Hinſicht, wie bisher, ſo auch weiter, von Seiten der freien Stadt Frankfurt werde geſorgt werden, ſo glaubt ſie doch der Anfrage des Feſtungsgouvernements erwähnen zu ſollen".

"Für den Fall der Abführung der Gefangenen von hier, erbittet ſich die Militärcommiſſion auch in Hinſicht des Durchmarſches von Truppenabtheilungen durch Herzoglich-Naſſauiſches Gebiet und deren Verpflegung auf demſelben eine nähere Verſtändigung, und bemerkt zugleich, daß ſich das Feſtungsgouvernement von Mainz ſchon vorläufig deßhalb mit der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung in Vernehmen zu ſetzen beabſichtigte".

Der Herr Geſandte der freien Städte gab hierauf die ihm in dem Separatprotokoll der 15. Sitzung vom 10. d. M. abgeforderte und am 11. deſſelben M. vorbehaltene Erklärung für Frankfurt dahin ab: daß die Stadt alle diejenigen Mittel beſitze, welche ſowohl zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, als zur Feſthaltung der in Folge des Vorgangs vom 3. d. Verhafteten und insbeſondere zum Schutze hoher Bundesverſammlung nöthig ſind, um ſo mehr, als man zu den benachbarten hohen Regierungen die feſte Zuverſicht hege, daß ſie ihrer Seits dem Beſchluſſe der hohen Bundesverſammlung vom 9. April d. J. vollkommenes Genüge leiſten werden.

Präſidium bemerkte hierauf: Es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Vorfälle vom 3. April nicht bloß gegen die Stadt Frankfurt, ſondern auch gegen den Bund gerichtet geweſen ſind, und Verzweigungen in andern Deutſchen Staaten und im Auslande haben. Der Angriff auf hieſige Stadt hat nur als Anfang und Vorſpiel weiterer frevelhafter Plane dienen ſollen, wie das von Weitem angelegte und meiſtens durch fremde Individuen ausgeführte Unternehmen beweiſet. Indeſſen ſind auch hieſige Einwohner bei jenen Verbrechen ſtark betheiligt geweſen, und es hat daher in der Natur der Sache gelegen, daß erneuten Verſuchen durch gemeinſchaftliches und kräftiges Einwirken des Bundes und der freien Stadt Frankfurt begegnet werde. Von Seiten des Bundes hat man die Wegſchaffung der Gefangenen von hier für rathſam gehalten, theils zu deren ſicherern Aufbewahrung, theils um erneute Angriffe auf die Stadt zur Befreiung derſelben abzuwenden. Nachdem aber der Herr Geſandte der freien Städte für Frankfurt, Inhalts der vorhin verleſenen Erklärung, die Verſicherung ertheilt hat, daß die Stadt alle diejenigen Mittel, welche ſowohl zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, als zur Feſthaltung der in Folge des Vorgangs vom 3. Verhafteten und insbeſondere zum Schutze der Bundesverſammlung nöthig ſind, um ſo mehr beſitze, als man zu den benachbarten hohen Regierungen die feſte Zuverſicht hege, daß ſie ihrer Seits dem Beſchluſſe der hohen Bundesverſammlung vollkommenes Genüge leiſten würden, hierin aber eine Ablehnung des auf Wegſchaffung der Verhafteten in die Bundesfeſtung Mainz gemachten Anerbietens liegt; ſo wird ſich die Bundesverſammlung zunächſt darüber Gewißheit zu verſchaffen haben, ob die von der Stadt ſelbſt anzuwendenden militäriſchen Mittel ausreichend ſind, oder ob und welche Anordnungen vom Bunde zu deſſen und der Stadt Sicherheit zu treffen ſeyn

möchten, ingleichen, wie weit auf eine Hülfe der benachbarten Regierungen für Frankfurt mit Sicherheit zu rechnen ſey?

Hierauf äuſſerten ſich, in Beziehung auf die letzterwähnte Mithülfe, der Kurfürſtlich-Heſſiſche, der Großherzoglich-Heſſiſche und der Herzoglich-Naſſauiſche Herr Geſandte: ſie zweifelten nicht, daß die Truppen ihrer höchſten und hohen Committenten zu der allgemeinen Sicherheit im Ganzen und der Umgegend gewiß mit der größten Bereitwilligkeit und mit Nachdruck mitwirken würden, — vermöchten aber nicht zuzuſichern, daß auf deren unmittelbare Hülfsleiſtung für Frankfurt, und wenn hier, im Mittelpuncte der genannten Bundesſtaaten, ein Aufſtand ausbräche oder gar gelänge, unter allen Umſtänden zu rechnen ſey, weil ſie nicht dafür ſtehen könnten, ob man dieſer Truppen nicht im eignen Lande nöthig habe.

Der ſubſtituirte Präſidirende Herr Geſandte äuſſerte hierauf, daß nunmehr, in Gemäßheit des in der 15. dießjährigen Sitzung erſtatteten Commiſſionsvortrags, die Militärcommiſſion zur Erſtattung ihres Gutachtens über die Erklärung des Herrn Geſandten der freien Städte aufzufordern ſey.

Sämmtliche Geſandtſchaften, mit Ausſchluß des Herrn Geſandten der freien Städte, vereinigten ſich hierauf zu dem

Beſchluſſe:

Der Militärcommiſſion wird eröffnet, die Bundesverſammlung habe der freien Stadt Frankfurt das Anerbieten gemacht, die dahier wegen der Vorfälle am 3. d. befindlichen Gefangenen, ohne Unterbrechung der durch hieſige Behörden und auf Koſten der hieſigen Stadt fortzuführenden Unterſuchung, in die Bundesfeſtung Mainz zur ſichern Aufbewahrung abführen zu laſſen, weil ſie hierin ein Mittel erblickt habe, einen Theil der Beſorgniſſe, die man für die Ruhe und Ordnung in der hieſigen Stadt und für die Sicherheit der ſich hier befindenden Geſandtſchaften hegen könne, zu entfernen. Die freie Stadt Frankfurt habe dieſes Anerbieten abgelehnt; dagegen aber die in den in der 14. und 15. Bundestagsſitzung abgegebenen Erkärungen enthaltenen Zuſicherungen und Aufklärungen über die von ihr mit den ihr zu Gebot ſtehenden Mitteln ergriffenen Maaßregeln ertheilt. Der Militärcommiſſion ſey bekannt, daß die Bundesverſammlung unterm 9. d. an die benachbarten Bundesregierungen das Anſinnen geſtellt habe, zur Bewachung der Umgegend um Frankfurt durch die geeigneten militäriſchen und polizeilichen Anordnungen mitzuwirken; indeſſen ſey hierauf zum Schutze auſſerhalb der betreffenden Landesgebiete nicht zu rechnen.

Die Bundesverſammlung wünſche nun von der Militärcommiſſion ſchleunigſt über die Frage ein beſtimmtes Gutachten zu erhalten: ob, unter den aus Vorſtehendem hervorgehenden und ſonſt notoriſchen Verhältniſſen, die Ruhe und Ordnung in der hieſigen Stadt und die Sicherheit der ſich hier befindenden Geſandtſchaften verbürgt werden könne, oder ob augenblickliche militäriſche Vorkehrung durch Herbeiziehung von Truppen der Garniſon von Mainz zu treffen, und in welcher Weiſe und in welchem Umfange dieſe zu bewirken ſey?

Fortgeſetzt den 12. April 1833, Abends 7 Uhr.

Präſidium verlieſt nachfolgendes Gutachten der Militärcommiſſion auf den ihr in vorſtehendem Beſchluſſe ertheilten Auftrag vom heutigen Tage:

„Die Militärcommiſſion kann die von Seiten der Stadt getroffenen und überhaupt ihr zu Gebot ſtehenden Mittel zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, nach ſorgfältiger Erwägung,

nicht für genügend finden, um ſo weniger, wenn die in Folge der Auftritte vom 3. d. M. Verhafteten nicht entfernt, ſondern hier müſſen bewacht werden“.

„Sie kann alſo nur für die augenblickliche Herbeiziehung von Truppen der Garniſon von Mainz ſtimmen, und zwar muß ſie, in Rückſicht des Erforderniſſes und nach Maaßgabe der möglichen Fälle, die Stärke der herbeizuziehenden Truppen zu

2 Bataillons,

1 Schwadron und

4 Geſchütze

beſtimmen, welche aus den beiderſeitigen Beſatzungen der Feſtung zu gleichen Theilen zuſammengeſetzt ſind, und welche unter dem Oberbefehl eines ſelbſtſtändigen, unmittelbar von den Befehlen der hohen Bundesverſammlung abhängigen Commandanten ſtehen“.

„Die Militärcommiſſion hält für das zweckmäßigſte, daß die Hälfte dieſer Truppen in Sachſenhauſen, Ober- und Niederrad auf dem linken Mainufer, die andere Hälfte in Rödelheim, Bockenheim und Bornheim und anliegenden Dörfern dislocirt werden, ſo daß beſonders die Abtheilung in Sachſenhauſen in großen Häuſern untergebracht würde“.

„Bei dieſer Vorkehrung zur Sicherheit der Stadt und des Sitzes der hohen Bundesverſammlung wird es durchaus erforderlich, daß, im Falle einer Unruhe, auch die hieſige bewaffnete Macht unter die Befehle des Commandanten ſämmtlicher Abtheilungen trete. Eben ſo müſſen Maaßregeln getroffen werden, daß die Polizei in einem ſolchen Falle mit den Truppenabtheilungen in Uebereinkunft handle“.

„Von Seiten des K. K. Oeſterreichiſchen und des K. Preuſſiſchen Militärbevollmächtigten wurde bei Berathung dieſes Gutachtens der Wunſch geäuſſert, daß dieſes zur Sicherheit herbeigezogene Truppencorps, beſonders wenn deſſen Aufſtellung längere Zeit dauern ſollte, aus Truppen der zunächſt liegenden Bundesſtaaten zuſammengeſetzt ſey“.

Nach der vielſeitig hierüber gepflogenen Berathung und nach Prüfung der hier einſchlagenden Bundesgeſetze, wurde

beſchloſſen:

In Betracht,

daß am 3. April d. J. ein von Auſſen geleiteter und unternommener gewaltſamer Angriff auf die Stadt Frankfurt, im offenbaren Zwecke der Revolutionirung von Deutſchland, ſtatt gefunden hat, mithin die Sicherheit des geſammten Bundes dadurch bedroht erſcheint, daß die Verzweigungen dieſes Unternehmens noch nicht überſehen, daß dagegen Erneuerungen deſſelben beabſichtigt werden können, und daß die ſichere Verwahrung der verhafteten Theilnehmer deſſelben und der ruhige Fortgang der gegen dieſelben bereits eingeleiteten Unterſuchung ſchützende Maaßregeln erfordern;

nach Anſicht des Berichts der Militärcommiſſion vom 12. April, aus welchem hervorgeht, daß nach dem Urtheile dieſer Behörde, die, zufolge der von dem Herr Bundestagsgeſandten der freien Stadt Frankfurt abgegebenen Erklärungen, von dem Senate derſelben angeordneten Maaßregeln und die demſelben zu Gebot ſtehenden Mittel unter den gegenwärtigen Umſtänden nicht als zureichend betrachtet werden können, daß vielmehr nur die unverzügliche Belegung des Gebiets der Stadt Frankfurt und Umgegend durch eine Abtheilung der Garniſon der Bundesfeſtung Mainz eine genügende Sicherheit zu geben vermag;

nach Anſicht des Art. 25 der Wiener Schlußacte, welcher lautet:

„Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere

Sicherheit des geſammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltng oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Fall einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, ſtatt finden";

und des Art. 28 derſelben Acte, welcher beſagt:

"Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maaßregeln zu berathen und zu beſchlieſſen";

und in gewiſſenhafter Erwägung der der Bundesverſammlung hiernach obliegenden Verantwortlichkeit gegen die Geſammtheit des Bundes.

Art. 1. Eine Abtheilung der Garniſon von Mainz, beſtehend aus

2 Bataillons Infanterie,
1 Schwadron Reiterei und
4 Geſchützſtücken,

welche zu gleichen Theilen aus Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Truppen zu bilden iſt, ſoll, ſo lange, als die Umſtände es erfordern und nicht anderweitige Anordnungen von den höchſten und hohen Bundesregierungen verfügt ſeyn werden, in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegt werden.

Art. 2. Die Militärcommiſſion hat die zweckmäßige Dislocation dieſer Truppen anzuordnen. Der Commandirende derſelben wird ſein Hauptquartier in Frankfurt aufſchlagen, und iſt unmittelbar an die Befehle der Bundesverſammlung gewieſen. Der Herr Geſandte der freien Stadt Frankfurt wird erſucht, im Voraus die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das ſtädtiſche Linienmilitär wegen der erforderlichen Einheit im Commando unter den Oberbefehl des Commandirenden geſtellt werde. Letzterer hat eine fortgeſetzte Verbindung mit der ſtädtiſchen Polizeibehörde zu unterhalten, und der Senat der freien Stadt Frankfurt wird durch deren Bundestagsgeſandten aufgefordert, das Erforderliche wegen eines einverſtandenen Benehmens anzuordnen.

Art. 3. Die Geſandten von Oeſterreich und Preuſſen werden erſucht, nach Maaßgabe des Beſchluſſes vom 4. April d. J. Num. 3, die erforderlichen Einleitungen wegen des ungeſäumten Abmarſches der bezeichneten Truppenabtheilung zu ihrer Beſtimmung zu treffen.

Art. 4. Die Regierungen von Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt werden durch ihre Bundestagsgeſandten erſucht, die geeigneten Befehle wegen Aufnahme, Verpflegung und Stellung der Transportmittel für die in ihr Gebiet dislocirten oder daſſelbe auf dem Durchmarſche berührenden Truppen zu ertheilen.

Art. 5. Die durch dieſe Maaßregel erwachſenden auſſerordentlichen Koſten werden von dem Bunde vorgelegt.

Art. 6. Dieſer Beſchluß wird der Militärcommiſſion und dem Gouvernement der Bundesfeſtung Mainz zur ungeſäumten Vollziehung mitgetheilt.

Digitized by Google

Der Kurfürſtlich-Heſſiſche und der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Geſandte erklärten: ſie müßten ſich wegen Beſetzung von Bockenheim und Rödelheim Inſtructionseinholung vorbehalten, wollten aber dadurch den Beſchluß nicht aufhalten, dem ſie in allen übrigen Puncten beiträten.

Der Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſche Herr Geſandte äuſſerte für Naſſau zu Art 2 des Beſchluſſes: in dem darin vorgeſehenen Falle würden die Herzoglich-Naſſauiſchen Truppenabtheilungen angewieſen werden, ſich unter die Befehle des Commandanten der nach Frankfurt beorderten Truppenabtheilung zu ſtellen.

Der Herr Geſandte der freien Städte für Frankfurt. Der Geſandte bezieht ſich auf ſeine bereits abgegebene Erklärung, worin er die Sufficienz der hieſigen militäriſchen Mittel, um für die Sicherheit der Stadt gegen Unruhen innerhalb der Grenzen derſelben zu ſorgen, dargethan hat, und kann daher zu einem Beſchluſſe, der zum beſondern Zwecke hat, für die Sicherheit der Stadt von Bundeswegen zu ſorgen, nicht mitwirken, und würde ſich in dieſer Beziehung jedwede Erklärung vorbehalten müſſen, um die Intereſſen und Rechte der freien Stadt Frankfurt zu wahren. Sollte jedoch die hohe Bundesverſammlung die in Vorſchlag gekommene Maaßregel aus dem höhern Intereſſe des Bundes für nothwendig erachten, ſo kann der Geſandte einen auf einen allgemeinen Bundeszweck, dem eine allgemeine Bundespflicht zu entſprechen hat, gerichteteten Beſchluß, bei der geſchehenen Zuſtimmung des Herzoglich-Naſſauiſchen Herrn Geſandten, eben ſo wenig aufzuhalten ſich befugt erachten, als es die Herren Geſandten von Kurheſſen und Großherzogthum Heſſen gethan haben.

§. 149.

Unterſuchung gegen die bei dem meuchelmörderiſchen Angriffe in Frankfurt vom 3. April l. J. Gefangenen.

Auf Antrag des Großherzoglich-Badiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Blittersdorff, Namens der in Folge Art. 28 der Wiener Schlußacte am 7. Juni 1832 ernannten Bundestags-Commiſſion, wurde

beſchloſſen:

Sämmtliche Bundesregierungen werden aufgefordert, das Reſultat ihrer Unterſuchungen gegen die Theilnehmer an dem Angriffe zu Frankfurt den 3. April l. J. ſchleunigſt durch ihre Geſandtſchaften der Bundestags-Commiſſion mitzutheilen, damit dieſelbe in den Stand geſetzt werde, das ihr aufgetragene Gutachten zu erſtatten.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Marſchall.
Grünne.
Leonhardi, auch für den Großh. u. Herzogl. Sächſiſchen Geſandten.
Thomas.

Loco dictaturæ.

Siebenzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 15. April 1833.

In Gegenwart

aller in der ſechzehnten Sitzung Anweſenden.

§. 150.

Subſtitutionen.

Präſidium macht die Anzeige, daß die in der 16. dießjährigen Sitzung erwähnten Subſtitutionen noch fortbeſtehen.

§. 151.

Verlegung einer Truppenabtheilung von der Garniſon der Bundesfeſtung Mainz in die Umgegend von Frankfurt.

(16. Sitz. §. 148 v. J. 1833.)

Der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten legt eine Note der Militärcommiſſion vom 16. April d. J. vor, nachſtehenden Inhalts:

„Von dem Commandanten des zur Sicherheit aus der Feſtung Mainz hierher gezogenen Truppencorps, dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Herrn Generalmajor, Freiherrn von Piret, iſt die Anzeige eingegangen, daß dieſes Corps, in Allem 2,500 Mann ſtark, geſtern Vormittags 10 Uhr in der Concurrenz hieſiger Stadt eingetroffen ſey, und die vorgeſchriebene Dislocation bezogen habe“.

„Es wird hinzugefügt, daß demſelben weder auf den Marſchſtationen Höchſt, Hattersheim und Concurrenz, noch bei dem Eintreffen auf dem Gebiete der Stadt Frankfurt, Anſtände von Belang begegnet, auch die Subſiſtenz der Truppen mit Bereitwilligkeit zugeſichert ſey“.

Die Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeige zur Wiſſenſchaft.

§. 152.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(16. Sitz. §. 148 v. J. 1833.)

Präſidium eröffnete: Der Herr Geſandte der freien Städte habe dem Präſidio eine Erklärung für Frankfurt überreicht, und den Wunſch geäuſſert, dieſelbe auch in das Protokoll niederzulegen, wozu man alſo daſſelbe eröffnen wolle.

Digitized by Google

Die freien Städte für Frankfurt. Der Geſandte erklärte: derſelbe ſey in Bezug auf den Beſchluß hoher Bundesverſammlung vom 12. d. M. (§. 148) ſchon am 13. zu einer vorläufigen Erklärung angewieſen worden, die er, da keine Sitzung und die Sache eilend geweſen, einſtweilen dem verehrlichen Präſidio ſchriftlich mitgetheilt habe und ſolche nun zum Protokoll gebe. Deren Inhalt iſt folgender:

Der Senat hat zwar die nöthigen Weiſungen wegen der nach Art. 2 und 4 des Bundesbeſchluſſes vom 12. dieſes erforderlichen Anordnungen vorläufig gegeben; bei der ausdrücklichen Erklärung des Geſandten über die Sufficienz der eigenen Mittel hieſiger Stadt zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit und bei der eben ſo ausdrücklich in gedachtem verehrlichen Bundesbeſchluſſe enthaltenen Erklärung, die militäriſche Belegung der hieſigen und der umliegenden Territorien ſey eine allgemeine Bundesmaaßregel, welcher kein Deutſcher Bundesſtaat entgegen zu ſeyn berechtigt iſt, iſt jedoch der Geſandte angewieſen, um die Natur dieſer allgemeinen, alle Bundesglieder gleich verpflichtenden Maaßregel in jeder Weiſe rein zu erhalten und um jede Rechtszuſtändigkeit ſeiner Regierung zu wahren, hinzuzufügen, daß die getroffenen Verfügungen in der beſtimmten und alleinigen Vorausſetzung geſchehen ſind, daß alle durch dieſe Bundesmaaßregel betroffenen Regierungen eine gleiche Verpflichtung thatſächlich anerkennen, mithin die Locirung der Truppen in die benannten Territorien und die Koſtenvorlage von hoher Bundesverſammlung, ohne andere, als die matrikularmäßige Concurrenz hieſiger Stadt, geſchehe, und zu dieſer Vorlage die erforderliche Weiſung gegeben werde, um welche derſelbe zu erſuchen angewieſen iſt. — Der Geſandte darf, als ſich von ſelbſt verſtehend, vorausſetzen, daß ſeiner Regierung jede weitere Erklärung, ſobald er darüber Inſtruction erhalten haben wird, vorbehalten iſt.

Die Bundesverſammlung bezog ſich auf ihren in der 16. Sitzung, §. 148, gefaßten Beſchluß.

§. 153.

Fortſetzung.

Präſidium. Zum Behufe der, hinſichtlich der Vorgänge vom 3. April und deren Folgen, weiter in Berathung zu nehmenden Gegenſtände hat Präſidium das bisher Verhandelte in kurzen Umriſſen zu wiederholen.

Durch Beſchluß in der 13. dießjährigen Sitzung vom 4. April wurde

1) der Herr Geſandte der freien Städte aufgefordert, von den Reſultaten der über die am 3. dieſes allhier ſtatt gefundenen Vorgänge angeſtellten Unterſuchung, Verfolgung der Entflohenen, insbeſondere aber rückſichtlich der Verzweigung des Complotts in andern Bundesſtaaten, fortlaufende, erſchöpfende und authentiſche Kenntniß mit möglichſter Beſchleunigung zu geben;

2) gewärtigte die Bundesverſammlung, daß die freie Stadt Frankfurt ihr diejenigen Maaßregeln näher bezeichne, welche von ihr ergriffen worden ſeyen, oder noch ergriffen werden würden, um der Wiederkehr ähnlicher Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung und möglichen Verletzungen der hieſigen Geſandtſchaften vorzubeugen.

In der 14. Sitzung vom 9. April gab der obgenannte Herr Geſandte, mit Beziehung auf jene Aufforderung, eine Erklärung zum Protokolle, worin er unter andern die

Digitized by Google

der Stadt zu Gebot ſtehenden Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Einzelnen darlegte, die Verwendung derſelben ausführlich nachwies, und daraus den Schluß zog: daß die ergriffenen Sicherheitsmittel, deren Dauer der Geſandte auf die ganze Zeit des Bedarfs feſt verſichern könne, eine vollſtändige Beruhigung darböten.

Die Bundesverſammlung fand ſich durch den ihr über dieſe Erklärung erſtatteten Commiſſionsvortrag veranlaßt, vor Allem der freien Stadt Frankfurt das Anerbieten zu machen, einen Hauptgrund der Beſorgniſſe — die Anweſenheit einer großen Anzahl bei den Ereigniſſen vom 3. d. M. implicirten Gefangenen — dadurch zu entfernen, daß ſolche nach der Bundesfeſtung Mainz in ſichere Verwahrung gebracht würden, woneben die begonnene Unterſuchung dort durch die damit beauftragten ſtädtiſchen Beamten ſelbſt und auf Koſten der Stadt fortzuführen wäre.

In der auf dieſes Anerbieten in der 16. Sitzung abgegebenen ablehnenden Aeuſſerung, wiederholte der Herr Geſandte die Verſicherung, daß die der Stadt zu Gebot ſtehenden Mittel hinreichend ſeyen, um für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, die feſte Verwahrung der Gefangenen und die Sicherheit der anweſenden Geſandtſchaften Gewähr leiſten zu können.

Dieſe Erklärungen ſind der Militärcommiſſion in derſelben Sitzung mitgetheilt worden, um ſich darüber zu äuſſern: ob unter den angegebenen Verhältniſſen die Ruhe und Ordnung in der hieſigen Stadt und die Sicherheit der ſich hier befindenden Geſandtſchaften verbürgt werden könne, oder ob augenblickliche militäriſche Vorkehrung durch Herbeiziehung von Truppen der Garniſon von Mainz zu treffen, und in welcher Weiſe und in welchem Umfange dieſe zu bewirken ſey?

In dem hierauf erſtatteten Gutachten erklärte die Militärcommiſſion, daß ſie die von Seiten der Stadt getroffenen und überhaupt ihr zu Gebot ſtehenden Mittel zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, nach ſorgfältiger Erwägung, nicht für genügend finden könne, um ſo weniger, wenn die in Folge der Auftritte vom 3. d. M. Verhafteten nicht entfernt, ſondern hier bewacht werden müßten. Sie könne alſo nur für augenblickliche Herbeiziehung von Truppen der Garniſon von Mainz und zwar, in Rückſicht des Erforderniſſes und nach Maaßgabe der möglichen Fälle, in der Stärke von

2 Bataillons,
1 Schwadron und
4 Geſchützſtücken

ſtimmen„ ꝛc. ꝛc.

Indem hohe Bundesverſammlung durch den hierauf in der 16. Sitzung gefaßten Beſchluß dem umfaſſenden Antrage der Militärcommiſſion ihre Zuſtimmung ertheilte, ging ſie von dem Geſichtspuncte aus, daß — nachdem über die Berathung der unter den obwaltenden Umſtänden zu ergreifenden Maaßregeln und der dabei nothwendig gewordenen Communicationen und Unterſuchungen bereits eine längere Zeit verfloſſen und während dieſer vielfache Gerüchte in das Publikum gelangt waren, welche die Spannung der Gemüther erhöht hatten, und nachdem auch von auſſen her beunruhigende Nachrichten über weit verbreitete Verzweigungen jenes Complotts eingegangen waren — es nunmehr nothwendig ſey, ohne weitern Aufenthalt eine ſolche Anordnung zu treffen, welche durch ihren Umfang, für alle möglichen Fälle, die ſich in dem erſten Drange der Verhältniſſe und bei dem Dunkel, welches noch über die Ereigniſſe und deſſen Folgen herrſcht, mit irgend einer Wahrſcheinlichkeit nicht vorausſehen ließen, ausreichend ſey, um inzwiſchen gegen jede abermalige Störung der Ord-

nung und der begonnenen Unterſuchung eine Bürgſchaft zu gewähren, damit auch die ferner einzuleitenden Maaßregeln ruhig erwogen und berathen werden können.

Dieſer Zweck iſt durch den in der 16. Sitzung gefaßten Beſchluß erreicht worden; und nunmehr wird es an der Zeit ſeyn, unter dem Schutze der getroffenen Anordnungen die Materialien zu ſammeln, um die weiteren Entſchließungen der höchſten und hohen Regierungen vorzubereiten und, auf den Grund des Art. 28 der Schlußacte, diejenigen Maaßregeln zu berathen und zu beſchließen, welche, wenn gleich auf die ordentlichen Verhältniſſe als ihre Grundlage gebaut, doch den obwaltenden auſſerordentlichen Umſtänden und den Zwecken eines geſicherten Zuſtandes der Ruhe, der feſten Verwahrung der Gefangenen und eines ungeſtörten Fortgangs der Unterſuchung entſprechend ſeyn müſſen.

Zu dem Ende erſcheint es insbeſondere angemeſſen, die Militärcommiſſion aufzufordern, ihr Gutachten vom 12. April d. J. durch eine ins Einzelne der Erklärungen des Herrn Geſandten der freien Städte eingehende Prüfung der von der Stadt Frankfurt getroffenen Sicherheitsmaaßregeln, aus dem militäriſchen Geſichtspuncte, zu vervollſtändigen, womit eine Angabe der von der Militärcommiſſion erkannten Unzulänglichkeiten und für nöthig erachteten Vervollſtändigungen, um den Zwecken derſelben zu genügen, zu verbinden wäre.

Hieran reiht ſich die Frage wegen der in Folge der Ereigniſſe vom 3. d. dahier verhafteten Individuen an.

Wenn dieſer Gegenſtand ſchon an und für ſich mit der Erhaltung der Sicherheit dahier in unmittelbarer Verbindung ſteht: ſo gibt ihm das große Intereſſe, welches die Geſammtheit des Bundes an den Reſultaten der eingeleiteten Unterſuchung hat, eine noch höhere Wichtigkeit.

Der Herr Geſandte der freien Städte wird daher aufzufordern ſeyn, der Bundesverſammlung eine vollſtändige Auskunft über die gegenwärtige Anzahl der Gefangenen, mit Angabe ihres Geburts- und Wohnorts, und, in ſo fern es Studenten ſind, der Univerſität, auf der ſie ſtudiren, mitzutheilen.

Nach Eingang dieſer und der über die Verzweigung des Complotts bereits erforderten Materialien wird ſich die wegen der Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe beſtehende Commiſſion mit deren Prüfung zu beſchäftigen und über die ferner zu treffenden Anordnungen Gutachten an die Bundesverſammlung zu erſtatten haben.

Sämmtliche Geſandtſchaften traten dieſer Anſicht bei; daher

Beſchluß:

1) Die Militärcommiſſion wird aufgefordert, ihr Gutachten vom 12. l. M. durch eine in das Einzelne der Erklärungen des Herrn Geſandten der freien Städte eingehende Prüfung der von der freien Stadt Frankfurt getroffenen Sicherheitsmaaßregeln, aus dem militäriſchen Geſichtspuncte, zu vervollſtändigen, womit eine Angabe der von der Militärcommiſſion erkannten Unzulänglichkeiten und für nöthig erachteten Vervollſtändigungen, um den Zwecken derſelben zu genügen, zu verbinden wäre.

2) Der Herr Geſandte der freien Städte wird aufgefordert, der Bundesverſammlung eine vollſtändige Auskunft über die gegenwärtige Anzahl der Gefangenen, mit Angabe ihres Geburts- und Wohnorts, auch, in ſo fern es Studenten ſind, der Univerſität, auf der ſie ſtudiren, mitzutheilen.

§. 154.

Fortſetzung.

Verpflegung der Truppen.

Präſidium. Ein anderer Gegenſtand, der ebenfalls zu erledigen iſt, betrifft die Verpflegung der in das Frankfurter Gebiet und einige anſtoßenden Ortſchaften herbeigezogenen Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Truppen.

Der Bund hat beſchloſſen, die auſſerordentlichen Koſten, die dieſes verurſachen werde, vorzuſchießen. Damit nun das ganze Verpflegungsgeſchäft in Ordnung gebracht, und ausgemittelt werde, was vom Bunde zu leiſten ſey, wird der Militärausſchuß, nach vorgängiger Vernehmung mit der Militärcommiſſion, ungeſäumt hierüber Gutachten zu erſtatten haben.

Sämmtliche Geſandtſchaften ſtimmten dem Präſidialantrage bei; daher

Beſchluß:

Der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten wird erſucht, wegen Verpflegung der Truppen und des Koſtenpunctes ungeſäumt Gutachten zu erſtatten.

§. 155.

Fortſetzung.

Kurheſſen. Der Geſandte bringt der hohen Bundesverſammlung zur Kenntniß, daß, um dem Bundestagsbeſchluſſe vom 9. d. M., §. 133 — betreffend den gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe hieſelbſt — zu entſprechen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent 200 Mann Cavalerie, 2 Geſchütze und 200 Mann Infanterie alsbald nach Hanau zu beordern und dem daſigen Oberſten von Lepel, unter deſſen Obercommando dieſe ſämmtlichen Truppenabtheilungen ſtehen, den Befehl zu ertheilen geruht haben, ſolche an zweckmäßigen Orten der Provinz Hanau, in einzelnen gemiſchten Detachements, aufzuſtellen, und ſich deßfalls mit den benachbarten Großherzoglich-Heſſiſchen und Herzoglich-Naſſauiſchen Militärcommandeurs in Communication zu ſetzen.

Großherzogthum Heſſen. Der Geſandte hat bekanntlich hinſichtlich der Beziehung des Orts Rödelheim zu der beſchloſſenen Truppencantonirung ſich Inſtructionseinholung vorbehalten. Noch iſt ihm keine Inſtruction, ſich deßfalls zu erklären, zugekommen; er iſt nur benachrichtigt, daß einſtweilen die Weiſung an die Behörden erging, in Rödelheim die nöthigen Anſtalten zu treffen, und muß ſich daher die Erklärung wegen eben bemerkter Puncte im Namen ſeines allerhöchſten Hofes noch ferner vorbehalten.

Beide Erklärungen werden einſtweilen von hoher Bundesverſammlung zur Kenntniß genommen.

Präſidium bemerkte hiernächſt: Die Bekanntmachung des Senats der freien Stadt Frankfurt vom 13. d. M., die von der Bundesverſammlung beſchloſſene Verlegung einer Abtheilung der Garniſon von Mainz in das Gebiet der Stadt Frankfurt und deren Umgegend betreffend, enthalte einige Stellen, welche geeignet ſeyen, jene durch die Umſtände gebotene und im Intereſſe der Geſammtheit ergriffene Maaßregel unter einen unrichtigen Geſichtspunct zu ſtellen und dadurch Mißdeutungen derſelben zu veranlaſſen. Präſidium habe, als es von der Abſicht, eine dergleichen Ankündigung zu erlaſſen, Kenntniß erhalten, dem

Herrn Geſandten der freien Städte den Wunſch geäuſſert, daß über deren Faſſung mit ihm Rückſprache genommen werden möchte, — ein Wunſch, der, in ſo weit es ſich dabei von der nähern Beziehung einer, von der Bundesverſammlung getroffenenen, wichtigen Anordnung handeln konnte, keiner Rechtfertigung bedürfen werde. Dieſem Wunſche ſey nicht entſprochen worden, weßhalb Präſidium glaube, hohe Bundesverſammlung von dem nur Erwähnten in Kenntniß ſetzen zu ſollen, indem ſich daraus ergebe, daß nichts verſäumt worden ſey, um dieſem unangenehmen Vorgange zuvorzukommen.

Die freien Städte für Frankfurt. Der Geſandte der freien Städte iſt für Frankfurt ermächtigt, zu erklären:

Welches auch immer die Verſchiedenheit der Anſichten über die Mittel zur Erreichung eines Bundeszweckes ſeyn mögen, ſo hat der Senat es bei dieſer Gelegenheit bewieſen, und wird dieſes bei jeder andern ſich ergebenden Veranlaſſung bethätigen, daß ihm die Erfüllung der Bundespflichten ſtets von der höchſten Wichtigkeit bleibt.

Der Senat hat dieſe Geſinnungen in ſeiner Erklärung vom 15. d., womit er die Anzeige machen ließ, daß für die Vollziehung der Artikel 2 und 4 des Beſchluſſes vom 12. d. Einleitung getroffen ſey, gleich den andern betheiligten Bundesregierungen bethätigt.

Der Geſandte kann daher nur beklagen, wenn dieſe Bekanntmachung eine Mißdeutung veranlaßt hat, indem er feierlich verſichern kann, daß man ihr keinen andern Sinn bei der Abfaſſung derſelben untergelegt habe, als denjenigen, welcher auch in der Großherzoglich-Heſſiſchen Bekanntmachung in gleichem Betreff ausgeſprochen iſt.

Die Geſandtſchaften vereinigten ſich, dieſen Vorgang zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Grünne.
Leonhardi, auch für den Großh. u. Herzogl. Sächſiſchen Geſandten.
Thomas.

Erratum. Prot. der 16. Sitz. S. 404, Z. 5 v. u. muß es heiſſen: Januar 1833, ſtatt November u. December 1832.

Loco dictaturæ.

Achtzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 18. April 1833.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anweſenden.

§. 156.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die in der 16. und vorigen Sitzung erwähnten Subſtitutionen noch fortbeſtehen.

§. 157.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(17. Sitz. §. 152 v. J. 1833.)

Der Herr Geſandte der freien Städte für Frankfurt übergab in Bezug auf den Beſchluß vom 4. d. membr. 1 nachfolgende actenmäßige Indicien über den Sinn und Zweck der am 3. April vorgefallenen Meuterei:

Aus der bisherigen Vernehmung der angeſchuldigten und geſtändigen Theilnehmer an dem bezeichneten Verbrechen, der von ihnen befreiten, aber wieder eingefangenen frühern Arreſtanten und anderer Zeugen der Begebenheit, ſo wie aus den ſonſt aufgefundenen Spuren, auch Mittheilungen von auswärts, ergibt ſich vorläufig zur Genüge, daß das Unternehmen keineswegs die freie Stadt Frankfurt an ſich, oder die bloße Freimachung der Gefangenen bezielte, ſondern daß deſſen Abſicht eine weitreichende, längſt vorbereitete, und keine geringere war, als der Umſturz der beſtehenden Dinge in Deutſchland. Es waren hauptſächlich Studenten von verſchiedenen Univerſitäten, und namentlich, was die hier oder auch auswärts bis jetzt zur Haft gebrachten betrifft, von Würzburg, Erlangen, Heidelberg, Straßburg, welche einzeln oder gemeinſchaftlich hieher reiſten, und mit wenigen hieſigen, meiſt jüngern Leuten aus dem Gelehrtenſtande verbunden, die blutige That wagten. Sie ſuchten von den Gefangenen nur die wegen politiſcher Umtriebe Verhafteten in Freiheit zu ſetzen, riefen die ſogenannten Liberalen auf, bemühten ſich, das Landvolk aufzuwiegeln, gaben ihm das Signal

durch Sturmläuten, und hatten dazu auch Raketen in Bereitſchaft. In die umliegende Gegend waren Schießgewehre, wahrſcheinlich auch Pulver und Patronen, gegangen. Sie hofften ſich durch anderweiten Anſchluß, beſonders von Handwerksburſchen, zu verſtärken, und erwarteten, wiewohl ganz vergeblich, daß die von ihnen laut aufgeforderten Frankfurter Einwohner, deren einigen ſie Waffen aufnöthigten, gemeine Sache mit ihnen machen würden. Sie gaben ſich falſche Namen, oder vertauſchten gegenſeitig ihre wahren Namen und ihre Legitimationspapiere. Bei vielen dieſer Studenten fanden ſich Dolche und Terzerolen, Plane der Stadt Frankfurt und Specialkarten von Rheinbayern, Rheinheſſen, Großherzogthum und Kurheſſen, auch vom Elſaß, und aus größern Karten dieſe Ländertheile zuweilen herausgeriſſen. Unter den Effecten eines derſelben befand ſich eine noch in amtlicher Verwahrung befindliche Rolle mit 50 Franzöſiſchen Zwanzigfrankenſtücken, und derſelbe hatte im Ganzen eine noch nicht wieder entdeckte Baarſchaft von 1000 — 1200 Gulden beſeſſen, angeblich zu einer Reiſe nach Amerika. Eine Brieftaſche enthielt ein Blatt mit einem Runenalphabet und einen andern Schlüſſel einer Geheimſchrift. Die Verbündeten erſchienen vermummt, mit geſchwärzten Geſichtern, mit ſogenannten Deutſchen dreifarbigen Armbinden. Es waren angeblich Franzoſen und hauptſächlich Polen unter ihnen. Bei dem Angriff auf beide Wachen waren mehrere Leute in Polniſcher Uniform. Wichtiger als dieß Alles ſind folgende Ausſagen von hieſigen und auswärtigen Mitbetheiligten oder Zeugen. Nach denſelben ſollte Frankfurt der Centralpunct einer Deutſchen Republik werden. Man wollte ſich der Perſonen der Herren Geſandten bemächtigen, damit ſie nicht an ihre Höfe berichten könnten. Man wollte zum Zweck der allgemeinen Aufregung die Mauthen als Hauptbeſchwerde der Völker darſtellen und zerſtören. Man hörte bei der Erſtürmung der Wachen laut von den Meuterern rufen: Freiheit! — Freiheit und Gleichheit! — Freiheit und Gerechtigkeit! — Freiheit und Republik! — Freiheit! Revolution! — Es lebe die Freiheit! — Ferner: Heute ſey Revolution in Deutſchland — in Baden, Heſſen und Würtemberg ſtehe heute das Volk auf. Die Gefangenen wurden von den ihnen unbekannten Befreiern Brüder genannt. Vielen Bürgern wurden, wie ſchon bemerkt, Waffen, aber ohne Erfolg, dargereicht; man hörte fragen: Seyd ihr Republikaner? worauf Niemand antwortete. Man hörte die Aufforderung zur Theilnahme mit der Verſicherung, es gehe in demſelben Augenblick überall los, man ſolle ſich bewaffnen, die Brüder aus Rheinbayern ſeyen im Anzug. Den Bürgern und der Wachtmannſchaft wurde Geld geboten, mit dem Zuſatz, man wolle nur Freiheit und Gleichheit, und es gelte jetzt für ganz Deutſchland. Die Regierungen umzuſtürzen, Deutſchland zu befreien, geben zwei mitſchuldige Handwerksgeſellen als den ihnen eröffneten Zweck der Bewegung an. Ein Bürger, der, durch den Lärm und das Schießen geirrt, nach dem Ort der Feuersbrunſt fragte, erhielt zur Antwort: Nicht Feuer! Revolution! Wir wollen Deutſchland von ſeinen Fürſten befreien! — und zugleich ein Gewehr, deſſen er ſich ſchleunig wieder entledigte. — Es war unmöglich, in der Kürze und bei den ſich häufenden und kreuzenden unzähligen einzelnen Geſchäften, welche dieſer Auftritt nach ſich zog, dem Urſprung und der Verzweigung der Sache bis jetzt näher auf die Spur zu kommen. So viel ſcheint inzwiſchen ausgemacht, daß die Preßvereine und die Polenvereine, daß die Verſammlungen zu Hambach und anderwärts, daß nähere und entferntere geheime Verbindungen, als die Pflanzſtätten des für dießmal mißlungenen Verſuchs des politiſchen Fanatismus und der moraliſchen Zügelloſigkeit anzuſehen ſind. Das Weitere werden hoffentlich die gegenſeitigen Mittheilungen der einzelnen Regierungen und ihrer Unterbehörden ergeben, welche bereits von hier aus in Gang gebracht ſind und unausgeſetzt unterhalten werden; einſchließlich der Mittel, wie der drohenden Gefahr erneuerter

Digitized by Google

Attentate gegen die Ruhe und Sicherheit des Deutſchen Bundes zu begegnen ſey. Schon ſind uns von auswärts, namentlich von dem Königlichen Commiſſär der Stadt Würzburg, lange Verzeichniſſe von verdächtigen und wegen Theilnahme an der Burſchenſchaft, ja ſelbſt hoch- und ſtaatsverrätheriſcher Umtriebe angeklagten Studenten zugegangen, worin die hier Inhaftirten und auch mehrere Entflohenen enthalten ſind. Der neuliche Ausbruch der Polen aus Frankreich ſcheint in directem Zuſammenhang mit der Sache zu ſtehen. Vorerſt werden obige Anzeigen genügen, um nach ſeinen Beweggründen und ſeiner ſehr allgemeinen Bedeutung ein Ereigniß zu charakteriſiren, das, auſſer dem Antheil der ſtudirenden Jugend an bekannten Staatsveränderungen, in der ganzen Zeitgeſchichte ſeines Gleichen nicht hat, und wozu die freie Stadt Frankfurt zwar den Grund und Boden, aber, mit beklagenswerthen Ausnahmen, keine Helfer hergegeben, gleichwie es eigentlich nicht auf ſie, die um ihrer republikaniſchen Verfaſſung willen von den Aufrührern verkannte, ſondern auf den ganzen Complex der Deutſchen Staaten abgeſehen war.

Vorſtehende Erklärung wurde an die Commiſſion, welche nach Maaßgabe des Art. 28 der Wiener Schlußacte die Maaßregeln zur Erhaltung und Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Bunde zu begutachten hat, abgegeben.

§. 158.

Fortſetzung.

Bayern. Auf die von dem gewaltthätigen Angriffe gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt erhaltene Nachricht iſt das Königliche Staatsminiſterium des Innern ſogleich in Kenntniß geſetzt worden, damit gegen die in Bayern gebürtigen oder ſich dermal in Bayern aufhaltenden Theilnehmer an dem beſagten gewaltthätigen Angriffe ungeſäumt die geeignete Verfügung und Einſchreitung getroffen werde, wonach ohnehin zu erwarten iſt, daß die betreffenden Bayeriſchen Unterſuchungsgerichte mit dem Unterſuchungsgerichte der freien Stadt Frankfurt ſich in das erforderliche Benehmen ſetzen werden.

§. 159.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 15. November 1832, Verfügung gegen Joſeph Meyer, als eigentlichen Redacteur der zu Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund“ betreffend.

(10. Sitz. §. 95 v. J. 1833.)

Bayern. Der ſubſtituirte Herr Geſandte macht die Anzeige, daß die Bekanntmachung des von der hohen Bundesverſammlung in ihrer 43. Sitzung vom 15. November v. J. in Beziehung auf den Redacteur der in Hildburghauſen erſchienenen Zeitung: „Der Volksfreund“ gefaßten Beſchluſſes in Num. 14 des Königlichen Regierungsblattes vom 6. April 1833 geſchehen ſey.

§. 160.

Antrag der Königlich-Sächſiſchen Regierung, die Zeitſchrift: „Die Biene“ und deren Redacteur betreffend.

(12. Sitz. §. 118 v. J. 1833.)

Preuſſen: tritt dem Commiſſionsantrage bei.

Hannover: erklärt die Zuſtimmung zu dem Commiſſionsantrage, jedoch unter der

von dem K. Oeſterreichiſchen Präſidirenden Herrn Geſandten hinzugefügten bundesgeſetzmäßigen Reſtriction.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Se. Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen ertheilen Höchſtihre Zuſtimmung zu dem Commiſſionsantrage in Beziehung des zu Zwickau erſchienenen Zeitblattes: „die Biene“.

§. 161.

Geſuch der Witwe Mechtildis Warburg zu Mainz, den Penſionsrückſtand des Michael Moritz, geweſenen Zollnachgängers am Rheinzoll zu Gernsheim, vom 1. Mai 1810 bis 1. Mai 1814 betreffend.

(5. Siţ. §. 43 v. J. 1833.)

Baden. Der Geſandte iſt beauftragt, ſich im Namen der Großherzoglichen Regierung der Königlich-Preuſſiſchen Erklärung in der 46. Sitzung, §. 542, vom vergangenen Jahre anzuſchließen.

Vorſtehende Erklärung wurde an die Reclamationscommiſſion abgegeben.

§. 162.

Zuſtand des Approviſionnements der Bundesfeſtung Mainz.

(7. Siţ. §. 56 v. J. 1833.)

Kurheſſen. Der Geſandte iſt ermächtigt, hinſichtlich des Zuſtandes des Approviſionnements der Bundesfeſtung Mainz der im §. 56 des Protokolls der 7. dießjährigen Bundestagsſitzung enthaltenen Königlich-Sächſiſchen Abſtimmung ſich anzuſchließen.

§. 163.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(15. Siţ. §. 136 v. J. 1833.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Meiningen. Der ſubſtituirte Geſandte iſt von Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Meiningen in Betreff der Entſchädigung in Luxemburg für Einquartirung zu erklären ermächtigt, daß es zwar an ſich bei den in der 40. und 46. Sitzung von 1832 gefaßten Beſchlüſſen bewenden müſſe, jedoch, ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit dazu und ohne Conſequenz für künftige Fälle, aus Billigkeit zu einer Entſchädigungsſumme von 6,500 Gulden rhein. der dieſſeitige matrikularmäßige Beitrag geleiſtet werden ſolle.

§. 164.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(12. Siţ. §. 115 v. J. 1833.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck für Hohenzollern-Sigmaringen. Der Geſandte beehrt ſich, die Standesliſte des Hochfürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Contingents zu überreichen.

§. 165.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 12, eingereicht am 16. April 1832 von den Fürſten von Löwenſtein, Erinnerungsgeſuch in Betreff der Beſchwerden wegen der im Großherzogthume Baden erlaſſenen Geſetze über Aufhebung der Herrenfrohnden, Zehnten ꝛc.

Num. 13, eingereicht am 16. April von Dr. Will in Aſchaffenburg, als Anwalt der Witwe und Verlaſſenſchaftsmaſſe des Hofkammerraths Rieff, Vorſtellung und Bitte um Zurückgabe der Original-Lieferſcheine in Betreff einer Forderung an die ehemalige Reichsoperations-Caſſe.

Num. 14, eingereicht am 18. April von den Handelsleuten, Gebrüder Maes in Frankfurt, Vorſtellung und Bitte um hohe Verwendung wegen baldiger Entſcheidung der Kurtrieriſchen Schuldenangelegenheit;

wurden den betreffenden Commiſſionen zugewieſen.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Marſchall.
Grünne.
Leonhardi, auch für den Großh. u. Herzogl. Sächſiſchen Geſandten.
Thomas.

Erratum. Im §. 128 ſind die beiden Eingaben mit Num. 10 und 11 zu bezeichnen.

Digitized by Google

(ad № 3.737

Loco dictaturæ.

Neunzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 20. und fortgeſetzt den 25. April 1833.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anweſenden.

§. 166.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung erwähnten Subſtitutionen noch fortbeſtehen.

§. 167.

Mittheilung des Kaiſerlich-Ruſſiſchen auſſerordentlichen Herrn Geſandten, Freiherrn von Anſtett, die Orientaliſche Frage betreffend.

Präſidium. Der im Präſidio ſubſtituirte Königlich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Manteuffel, legt eine ihm zugekommene Verbalnote des Kaiſerlich-Ruſſiſchen auſſerordentlichen Herrn Geſandten, Freiherrn von Anſtett, vom $^{6}/_{18}$. April vor, folgenden Inhalts:

«L'Envoye de Russie près la Sérénissime Confédération Germanique a l'honneur de transmettre ci-joint à Son Excellence Monsieur le Baron de Manteuffel, Ministre de Sa Majesté le Roi de Saxe, Présidant par interim la haute Diète, un article officiel publié par ordre exprès de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies relativement aux affaires d'Orient».

«La Diète à qui cette pièce est destinée, pourra se convaincre par son contenu de la manière dont les journaux français ont dénaturé les circonstances qui ont accompagné l'arrivée de l'escadre Russe dans le Bosphoré, et reconnaitre la généreuse et loyale assistance vouée à la conservation de l'Empire Ottoman. La comparaison des

dâtes offre surtout la réfutation la plus compléte de l'influence attribuée à la conduite dictatoriale de l'amiral Roussin».

Der angezogene Zeitungsartikel liegt dieſem Protokolle bei.

Der im Präſidio ſubſtituirte Herr Geſandte gibt anheim, ob die hohe Bundesverſammlung ihn ermächtigen wolle, dem Kaiſerlich-Ruſſiſchen Herrn Geſandten den Empfang dieſer Verbalnote mit der Erwiederung zu beſtätigen, daß er dieſelbe zur Kenntniß ſämmtlicher Bundestagsgeſandtſchaften gebracht habe, um dieſe in den Stand zu ſetzen, dieſe Mittheilung ihren höchſten und hohen Regierungen vorzulegen.

Sämmtliche Geſandtſchaften äuſſerten ſich damit einverſtanden.

§. 168.

Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und einige anſtoßende Ortſchaften verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon.

(17. Sitz. §. 154 v. J. 1833.)

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Stralenheim, im Namen des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, zeigt an, daß ſich letzterer zwar ſofort nach Empfang des Beſchluſſes der hohen Bundesverſammlung vom 15. April d. J. verſammelt habe, um das wegen Verpflegung der Truppen und des Koſtenpuncts zu erſtattende Gutachten in Berathung zu nehmen, auch darüber vor Allem die Anſichten der Militärcommiſſion einzufordern, letztere ſeyen ihm jedoch erſt gerade vor dem Anfang der Sitzung mitgetheilt worden, und er ſehe ſich daher auſſer Stande, ſein Gutachten ſchon in der heutigen Sitzung zu erſtatten.

In Folge deſſen erneuerte der Herr Geſandte der freien Städte für Frankfurt den ſchon am 15. d. M. angebrachten Wunſch wegen eines Vorſchuſſes für die Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon.

Die Herren Geſandten von Kurheſſen und Großherzogthum Heſſen äuſſerten: ſie ſetzten voraus, daß, ſofern man dem Wunſche der freien Stadt Frankfurt entſpreche, eine ähnliche Anordnung wegen der in das Kurfürſtlich-Heſſiſche und Großherzoglich-Heſſiſche Gebiet verlegten Truppen werde getroffen werden.

Hierauf vereinigten ſich ſämmtliche Geſandtſchaften zu dem

Beſchluſſe:

Unter Vorbehalt ſpäterer Feſtſetzung über die Entſchädigung der Quartierträger für die an die in hieſige Gegend beorderten Truppen abgegebenen Reichniſſe, wird die Bundescaſſe-Verwaltung angewieſen, vorſchußweiſe aus dem zweiten Approviſionirungsfond für Mainz

an Kurheſſen . . .	2,000	Gulden,
„ Großherzogthum Heſſen .	1,500	„
„ die freie Stadt Frankfurt .	12,000	„
in Summe	15,500	Gulden

gegen Quittungen der von den betreffenden Bundestagsgeſandtſchaften zu legitimirenden Empfänger zu verabfolgen.

Der Militärcommiſſion wird hievon Nachricht ertheilt.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Marſchall.
Grünne.
Leonhardi, auch für die 12. Stimme.
Thomas.

Fortgeſetzt am 25. April 1833.

§. 169.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(18. Sitz. §. 157 v. J. 1833.)

Präſidium gibt der hohen Bundesverſammlung Kenntniß von einem Berichte der Militärcommiſſion vom 19. d. M., zu deſſen Einreichung ſie in der 17. Bundestagsſitzung vom 15. April d. J., §. 153, aufgefordert worden iſt, worauf

beſchloſſen

wurde:

dieſen Bericht der Bundestags-Commiſſion, welche nach Maaßgabe des Art. 28 der Wiener Schlußacte die Maaßregeln zur Erhaltung und Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Bunde zu begutachten hat, zuzuſtellen.

§. 170.

Fortſetzung.

(18. Sitz. §. 158 v. J. 1833.)

Bayern. Der ſubſtituirte Königlich-Bayeriſche Bundestagsgeſandte hat in Beziehung auf die am 3. dieſes ſtatt gehabten Ereigniſſe zur Kenntniß dieſer hohen Verſammlung zu bringen, daß auf die erſte davon erhaltene Kenntniß ſämmtliche Regierungspräſidien nebſt dem Königlichen Gendarmeriecorps-Commando ſogleich in Kenntniß geſetzt u. zu dem geeigneten Verfahren gegen die Flüchtlinge angewieſen worden ſind. Nicht minder ſind ſtrenge Maaßregeln wegen Aufnahme von Studirenden an den Hochſchulen getroffen, wenn auf ihnen der geringſte Verdacht einer Theilnahme haften ſollte, und ſie ſich nicht über ihren Aufenthalt vom 1. bis 6. d. M. auszuweiſen vermögen.

Digitized by Google

Als Vorſichtsmaaßregel gegen Störung der öffentlichen Ruhe wurde bereits unterm 10. Februar d. J. die Verfügung getroffen, wonach nur jenen Polen die Rückkehr aus Frankreich durch Bayern geſtattet iſt, welche legale Päſſe der Kaiſerlich-Ruſſiſchen Geſandtſchaft in Paris vorzeigen können. Alle wegen Mangel legaler Päſſe angehaltenen Polniſchen Flüchtlinge ſind auf dem nächſten Wege dahin zurückzuweiſen, woher ſie gekommen und an die Grenze zu geleiten. — Dieſe Anordnungen werden mit aller Strenge gehandhabt.

In Beziehung auf die Vereitelung von Verſuchen, welche die Umwälzungspartei machen könnte, den nächſt kommenden 27. Mai zu benutzen, um, unter dem Deckmantel der Feier des Jahrestags der Bayeriſchen Verfaſſung, Zuſammenkünfte in aufregender Abſicht und Volksverſammlungen zu veranſtalten, welche die Auftritte von Hambach und Gaibach und ähnliche Vorgänge des Jahrs 1832 erneuern ſollten, ſind an die Generalcommiſſariate die zweckmäßigſten und gemeſſenſten Weiſungen ergangen.

Königreich Sachſen. Den Sicherheitsbehörden, inſonderheit denen zu Dresden, Leipzig und Plauen, iſt dermalen verdoppelte Wachſamkeit und geſchärfte Obſicht auf die eintreffenden Fremden zur Pflicht gemacht worden.

Baden. Der Herr Geſandte verlas Notizen über die aus Veranlaſſung der Vorfälle zu Frankfurt am 3. d. M. angeſtellte Unterſuchung und über das Entweichen der Polniſchen Flüchtlinge aus Frankreich.

Kurheſſen. Der Geſandte bringt der hohen Bundesverſammlung zur Kenntniß, daß, in Folge des am 3. dieſes Monats dahier ſtatt gehabten Angriffs auf die öffentliche Ruhe, alsbald nach deſſen Bekanntwerdung von ſeiner höchſten Regierung am 6. ejusd. ſämmtlichen Kurfürſtlichen Polizeibehörden nicht nur der Aufſicht auf fremde Perſonen, insbeſondere auf fremde Studenten, eine verdoppelte und ganz ſpecielle Aufmerkſamkeit zu widmen, aufgegeben, ſondern auch die genaueſte Beobachtung der Vorſchriften über die Geſtattung des Aufenthaltes und die Nachweiſung der Legitimation eingeſchärft worden ſey.

Dieſe Anzeigen und Notizen wurden an die Commiſſion, welche nach Maaßgabe des Art. 28 der Wiener Schlußacte die Maaßregeln zur Erhaltung und Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Bunde zu begutachten hat, abgegeben.

§. 171.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(18. Sitz. §. 163 v. J. 1833.)

Königreich Sachſen. Wiewohl das bei dem in der 40. vorjährigen Bundestagsſitzung gefaßten Beſchluſſe zum Grunde gelegte Princip ferner feſtzuhalten ſeyn wird, ſo will doch die Königlich-Sächſiſche Regierung, aus den im vorliegenden Falle geltend gemachten Billigkeitsgründen, der Bewilligung einer mäßigen Entſchädigung von Seiten des Bundes nicht entgegen ſeyn; der Geſandte iſt jedoch angewieſen, zugleich dabei zu erklären, daß man eine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes hierunter anzuerkennen dieſſeits keineswegs gemeint ſey, und ſich gegen künftige Anziehung dieſes Falles verwahre.

§. 172.

Ergänzung der Garniſon der Bundesfeſtung Mainz.

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Stralenheim, legt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten eine Note der Militärcommiſſion vom 22. d. M. mit einem Berichte des Feſtungsgouvernements von Mainz vor, wonach von den beiden auſſerhalb der Feſtung dem Gouvernement zur Verfügung geſtellten Königlich-Preuſſiſchen Bataillons nur eines an die Stelle des hierher gezogenen Truppencorps in die Feſtung genommen iſt, das andere aber auch ferner noch auſſerhalb derſelben ſo aufgeſtellt bleiben ſoll, daß es im Nothfall binnen 24 Stunden einrücken könne.

So erheblich die Rückſichten ſeyen, welche das Feſtungsgouvernement für die getroffene Maaßregel anführe, und ſoviel zuläſſiger ſie auch darum erſcheine, daß auf den Grenzen der benachbarten Bundesſtaaten die Truppenaufſtellungen verſtärkt ſeyen, ſo könne doch die Militärcommiſſion ein beſtimmteres Gutachten nicht abgeben, ſondern nur die hohe Bundesverſammlung nach ihrer Ueberſicht der Verhältniſſe über die Zuläſſigkeit der Maaßregeln entſcheiden, wodurch der Beſatzung der Feſtung, die vorerſt ohnehin nicht auf die hieher entſendeten Abtheilungen für ſich zählen könne, noch ein weiteres Bataillon im Nothfalle 24 Stunden lang abgehe.

Auf **Antrag des Ausſchuſſes** wurde

beſchloſſen:

Die Bundesverſammlung genehmigt die von dem Militärgouvernement der Bundesfeſtung Mainz getroffene Anordnung, wonach von den beiden auſſerhalb der Feſtung dem Gouvernement zur Verfügung geſtellten Königlich-Preuſſiſchen Bataillons nur eines an die Stelle des hierher gezogenen Truppencorps in die Feſtung genommen iſt, das andere aber auch ferner noch auſſerhalb derſelben ſo aufgeſtellt bleiben ſoll, daß es im Nothfall binnen 24 Stunden einrücken könne, und trägt der Militärcommiſſion auf, das erwähnte Gouvernement davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 173.

Mißbrauch der Preſſe, insbeſondere der Lithographie betreffend.

(11. Sitz. §. 119 v. J. 1833.)

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Herr Geſandte zeigt an, daß der in der 45. vorjährigen Bundestagsſitzung gefaßte Beſchluß, wegen Ausdehnung der Vorſchriften des proviſoriſchen Bundespreßgeſetzes auf lithographirte Schriften, in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg auf herkömmliche Art bekannt gemacht worden ſey, und übergab die deßhalb erlaſſene Verordnung vom 28. Februar 1833.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Marſchall.
Grünne.
Leonhardi, auch für die 12. Stimme.
Thomas.

Erratum. 17. Sitz. S. 430, Z. 3 v. o., ſt. Beziehung, l. Bezeichnung.

Journal de S^t. Pétersbourg,

Samedi, 25 Mars / 7 Avril 1833, Nr. 36.

St.-Pétersbourg, 24 Mars / 6 Avril.

L'article publié le 3 Mars a dejà annoncé la décision, arrêtée d'un commun accord entre la légation de Russie et la Porte Ottomane, d'établir à Sizopol la station de l'escadre commandée par le contre-amiral Lazareff. Cette mesure avait été motivée par le changement favorable survenu dans la situation des affaires à Constantinople, avant l'arrivée de cette escadre. En effet, l'armée d'Egypte avait suspendu sa marche et tout semblait promettre un prochain accommodement.

Ce fait, que l'article du 3 Mars avait ainsi porté à la connaissance du public, vient d'être étrangement dénaturé par plusieurs journaux français. Ils attribuent la décision prise à l'égard de l'escadre Impériale aux démarches que l'amiral Roussin, ambassadeur de France, aurait faites auprès de la Porte, dès son arrivée à Constantinople.

Une telle assertion, qui ne serait point d'accord avec les relations existantes entre la Russie et la France, demande à être rectifiée.

Voici les faits tels qu'ils se sont passés.

Le 21 Janvier (2 Février) la Porte, alarmée de la marche d'Ibrahim-Pascha sur Brousse, adressa au ministre de Russie une note officielle, pour solliciter de *l'Empereur non seulement un secours maritime, mais encore un envoi simultané de troupes de terre.*

Le 25 Janvier (6 Février) le lieutenant-général Mouravieff revint à Constantinople. Le même jour la Porte reçut l'avis qu'Ibrahim s'était arrêté à Kutahia.

L'impression que cette nouvelle avait produite sur le Divan, se manifesta dès la première conférence, dans laquelle le général Mouravieff exposa le résultat de sa mission. Dans cette conférence, qui eut lieu le 27 Janvier (8 Février), le Reis-Effendi mit en avant la question, «si dans l'état actuel des choses devenu plus rassurant pour la Porte, il ne serait pas à propos de contremander le secours qu'elle avait réclamés peu de jours auparavant, lorsqu'elle se croyait menacée d'un danger imminent».

M. de Bouténeff répondit que le Sultan était seul à même de juger, s'il convenait de différer les mesures de salut sollicitées naguère avec tant d'instance; il fit observer toutefois que l'arrivée de l'escadre pourrait difficilement être contremandée, si elle avait déjà quitté Sévastopol, comme tout portait à le croire; mais qu'on réussirait peut-être, si elle était rencontrée en mer, à la faire entrer dans le golfe de

Bourgas, afin de la tenir à portée de venir au secours de la capitale, dans le cas où les circonstances exigeraient encore sa présence. Il invita en même temps le Reis-Effendi à consigner *par écrit* le désir qu'il venait de lui exprimer au sujet du contre-ordre à donner à notre escadre; en même temps il engagea ce ministre à mettre à la disposition de la légation Impériale un bateau à vapeur ou bâtiment léger, afin de l'envoyer à la rencontre de notre flotte.

En conséquence de cet entretien, et d'après la demande formelle de M. de Bouténeff, le Reis-Effendi lui fit remettre le 5 (17) Février *un memorandum*, dans lequel se trouve consigné le voeu énoncé par le ministre Ottoman dans la conférence du 27 Janvier (8 Février).

Ce document est trop important pour ne pas être publié textuellement, ainsi que la réponse adressée par M. de Bouténeff au Reis-Effendi et remise le même jour, 5 (17) Février.

L'ensemble de ces notions suffira pour rétablir les faits dans leur exacte vérité; il en résulte:

Que la présence de l'escadre Impériale dans le Bosphore n'a plus été jugée nécessaire dès l'instant où les dangers, qui avaient menacé la capitale, semblèrent être éloignés, nommément dès que l'armée d'Egypte eut arrêté sa marche, *résultat* que la Porte reconnaît formellement être dû à *l'influence des intentions salutaires de S. M. l'Empereur;*

Que le ministre de Russie, guidé par le sentiment de ses devoirs, a pressenti les volontés de S. M. I., en déférant sans hésiter aux voeux du Sultan, et que, dans cette conviction, il a été le premier à *proposer* au ministre Ottoman de faire entrer l'escadre russe dans le golfe de Bourgas, pour être à portée de venir au secours de la capitale, si sa sûreté pouvait encore se trouver menacée;

Que ces explications ont eu lieu entre l'envoyé de Russie et le Reis-Effendi le 27 Janvier (8 Février), tandis que l'amiral Roussin, arrivé à Constantinople le 5 (17) Février, n'a eu son premier entretien avec le ministre Ottoman que le 7 (19) Février;

Que c'est M. de Bouténeff qui, le 27 Janvier (8 Février), a invité la Porte à mettre à la disposition de la légation Impériale un bâtiment léger pour l'envoyer à la rencontre de notre escadre, et non, comme certains journaux l'ont faussement annoncé, l'ambassadeur de France qui aurait demandé et obtenu cet envoi;

Enfin, que l'idée de contremander l'arrivée de l'escadre Impériale avant son entrée dans le Bosphore, et de la faire stationner dans le golfe de Bourgas, s'est trouvé arrêtée sans que l'amiral Roussin ait eu besoin d'y employer le moindre effort, ni d'adresser à la Porte la moindre menace; et cela, par la raison toute simple que cet arrangement avait été spontanément proposé par le ministre de Russie, neuf jours avant l'arrivée de l'ambassadeur de France.

La nouvelle desination que notre escadre allait recevoir, avait ainsi été indiquée d'avance par les offres de M. de Bouténeff dans la conférence du 27 Janvier (8 Février); ce ministre n'hesita donc pas un seul instant sur le parti qu'il avait à prendre, lorsque notre division navale vint jeter l'ancre devant Bouyoukdéré dans la matinée du 8 (20) Février. Il s'empressa aussitôt de confirmer de nouveau ce

qu'il avait dit le 27 Janvier, «qu'il croyait devoir déférer aux voeux du Grand-Seigneur, en consentant à ce que l'escadre Impériale établit sa station dans le golfe de Bourgas jusqu'à la réception des ordres ultérieurs de S. M».

C'est dans ce sens que l'Envoyé de Russie s'exprima envers Mouschir-Ahmed-Pacha, aide-de-camp général de S. H. et envers le Séraskier Hosrew-Pacha, lors de la visite que ces deux conseillers intimes du Sultan firent à notre ministre dans la journée du 8 (20), et dans celle du 10 (22) Février. Il en reçut en retour la déclaration formelle, *que tout en espérant que les affaires d'Egypte se termineraient pacifiquement et sans complication nouvelle, le Sultan persistait dans tous les cas à compter sur le généreux appui de l'Empereur.*

Dans le même temps, M. l'ambassadeur de France, voulant de son côté convaincre la Porte de la sollicitude de son gouvernement pour les intérêts du Grand-Seigneur, a pris l'engagement d'insister auprès du Pacha d'Egypte sur l'acceptation des conditions de paix proposées par S. H. Si cette démarche est accompagnée de succès, le Cabinet Impérial sera le premier à y applaudir sincèrement, car ce résultat répondrait complètement aux intentions qui ont dicté, et la mission du lieutenant-général Mouravieff à Alexandrie, et l'envoi de l'escadre à Constantinople.

Mais, jusqu'à ce que le Pacha d'Egypte se soit soumis aux conditions qui lui sont imposées, et qu'il les ait remplies sans détour, la prudence exige de se défier de la sincérité des promesses de Méhémed-Ali. Ce qui rend cette précaution d'autant plus nécessaire, ce qui nous confirme dans cette conviction, c'est la conduite récente d'Ibrahim, qui, au mépris de ses propres assurances, et en contradiction manifeste avec les promesses données au lieutenant-général Mouravieff, a osé de nouveau étendre ses opérations militaires, destituer les autorités ottomanes de Smyrne, et s'emparer de la ville de Magnésie, ainsi que de Balikéser. En outre, tandis que l'armée égyptienne prend une attitude de plus en plus menaçante pour la tranquillité de la capitale de l'Empire Ottoman, Méhémet-Ali poursuit avec activité ses préparatifs de guerre, et se dispose à envoyer de nouveaux renforts à Ibrahim.

Ces informations avaient causé de vives inquiétudes à la Porte et lui faisaient attacher d'autant plus de prix à la présence de notre escadre.

Dès la réception de ces nouvelles, parvenues ici dans la journée du 8 (20) Mars, l'Empereur envoya au gouverneur général de la Nouvelle-Russie, Comte Woronzow, l'ordre de faire partir immédiatement l'expédition préparée à Odessa, avec les troupes de débarquement, sous le convoi d'une division de la flotte, commandée par le contre-amiral Coumani. Cette expédition a mis effectivement à la voile le 17 (29) Mars, à six heures du matin. Son arrivée était attendue avec impatience à Constantinople, et le gouvernement Ottoman avait donné les ordres nécessaires pour lui faire préparer des vivres et tout ce dont elle pourrait avoir besoin. Ainsi des forces suffisantes seront bientôt en mesure de défendre la capitale de l'Empire Ottoman, si elle était encore menacée, ou d'appuyer les négociations entamées avec le Pacha d'Egypte.

Ces dispositions militaires prises, l'Empereur voulant, par une manifestation solennelle de Ses résolutions, mettre un frein aux desseins ambitieux de Méhémed-Ali, a chargé Son ministre à Constantinople de déclarer formellement: «que l'es-

cadre et les troupes envoyées au secours du Sultan, d'après la demande expresse de ce souverain, ont ordre de rester dans la position qu'elles auront occupée jusqu'au moment où Ibrahim aura évacué l'Asie Mineure, repassé le mont Taurus, et que le Pacha d'Egypte aura souscrit aux conditions proposées par la Porte ».

Aussitôt que ce double but aura été atteint, S. M. I., ainsi qu'Elle l'a hautement annoncé le 17 Février, donnera l'ordre à Sa flotte et à Ses troupes de rentrer en Russie.

Traduction d'un Memorandum de la Porte Ottomane, remis le $^{5}/_{17}$ Février 1833.

D'après l'offre d'un secours maritime, que S. M. l'Empereur de Russie a bien voulu faire au Sultan, offre qui a été vivement agréée par Sa Hautesse, on s'était concerté dernièrement avec S. Exc. M. de Bouténeff sur le moyen de l'effectuer avec promptitude, parce que le cas semblait être pressant, et on avait adopté même les mesures qui avaient été jugées nécessaires à cet effet.

Considérant néanmoins l'état actuel des choses, c'est-à-dire, le retour d'Egypte de S. Exc. M. le lieutenant-général Mouravieff, où il s'était rendu avec la mission dont l'avait chargé S. M. l'Empereur, les communications qui lui ont été faites par Méhémet-Ali-Pacha, ainsi que les nouvelles reçues de la part d'Ibrahim-Pacha, lequel annonce à la Sublime Porte qu'il s'arrêtera là où il se trouve, et qu'il n'avancera pas; et reconnaissant que c'est l'influence des intentions salutaires manifestées par S. M. l'Empereur, qui a amené ce résultat, nous nous croyons en devoir d'offrir nos plus vifs remercîmens et de témoigner la profonde gratitude dont nous sommes pénétrés.

Cependant une considération nouvelle vient se présenter maintenant au sujet du secours demandé. Certes, il ne faut pas acquérir de sitôt une sécurité parfaite sur les actes de la partie adverse; mais comme il pourrait se faire aussi que la mise à exécution, absolument et à la hâte, de la mesure de prudence ci-dessus réveillât des dispositions malveillantes et causât la reprise des hostilités, il a été jugé, comme étant de la saine politique, de ne pas abandonner tout-à-fait la mesure dont il s'agit, mais d'adopter secrètement les moyens de la mettre à exécution, en cas de nécessité.

Ces moyens sont: que la flotte dont on déjà demandé la mise en mouvement se tienne toujours prête à appareiller, sans toutefois lever l'ancre; qu'elle attende les avis ultérieurs, et qui si on était dans le cas de la requérir, elle eût alors à partir aussitôt et arriver avec promptitude;

Qu'un paquebot se tienne toujours prêt à Bouyoukdéré devant le palais de Russie, afin qu'il puisse au besoin faire tenir à cette flotte l'avis nécessaire.

L'exécution de ces mesures appartient à S. Exc. M. l'Envoyé de Russie; et vu la bonté des dispositions qui ont été manifestées par S. M. l'Empereur, on croit qu'il serait nécessaire, pour rendre la chose complète, que quant au secours de terre qui a été demandé, il faudrait à son égard adopter un plan semblable à celui de la flotte, afin qu'en cas de besoin ce secours fût disponible en effet, et qu'il ne restât pas non plus en arrière du secours maritime, sous le rapport de l'influence et de l'utilité.

Que cette armée se mette donc en mouvement dès à présent; qu'elle avance le long du Danube; qu'elle s'y tienne prête en attendant les avis que lui trans-

mettra dans peu, selon les circonstances, notre ami M. l'Envoyé, auquel on fera savoir ce qu'il en est; et qu'enfin M. l'Envoyé veuille bien se mettre pour cet effet en relation avec M. le général Kisséleff.

Tel est l'objet du présent Memorandum, que l'on remet à S. Exc. M. l'Envoyé de Russie.

Memorandum, adressé à la Sublime Porte par l'Envoyé de Russie, le ⁵/₁₇ Février 1833.

Je viens de prendre connaissance du Memorandum, remis par S. Exc. le Reis-Effendi au drogman de Russie, et je m'empresse d'y répondre.

Les témoignages de gratitude, manifestés par S. H. le Sultan pour la sincère amitié dont l'Empereur lui a donné des preuves par la mission du général Mouravieff et par l'offre d'un secours maritime, seront, j'en suis persuadé, accueillis avec beaucoup de satisfaction par S. M. I.

Je ne manquerai pas de porter en même tems à la connaissance de la Cour Impériale les modifications énoncées dans ledit Memorandum touchant la demande, faite par la Porte, d'un secours de troupes de terre russes du côté du Danube.

Pour ce qui est des modifications, indiquées dans le Memorandum à l'égard de l'envoi de l'escadre de la mer Noire, je me hâterai également d'en faire part à M. l'amiral Greigh par la poste de Russie, qui doit partir demain. Mais toujours guidé par les intentions loyales et bienveillantes de mon auguste Souverain, je me fais un devoir de répéter aujourd'hui une observatiou que j'ai déjà eu l'honneur de faire à LL. EE. les Ministres Ottomans, lors de notre conférence à la Porte du 27 Janvier, savoir: qu'à la demande expresse de S. Exc. le Reis-Effendi, faite au nom du Sultan, j'avais déjà, dix à douze jours auparavant, écrit à la fois par terre et par mer à M. l'amiral Greigh, pour presser l'envoi de l'escadre Impériale. Si le lougre russe le *Schirokoy*, expédié alors à Sévastopol, est arrivé promptement à sa destination, l'escadre peut avoir bientôt après mis à la voile de ce port. Or, en admettant que ce cas se soit réalisé en effet, il est possible que l'escadre Impériale se montre d'un moment à l'autre à l'entrée du Bosphore. Je m'empresse donc de fixer l'attention de la Sublime Porte sur cet article, en la priant de vouloir bien me faire connaître sans délai, quelles seraient, dans ce cas, les déterminations de S. H. le Sultan, pour pouvoir aviser aux mesures ultérieures. Cette observation est d'autant plus essentielle à faire, que dans cette saison l'escadre Impériale ne peut rester en croisière en pleine mer, sans s'exposer à des dangers très graves. Je dois enfin rappeler à S. Exc. le Reis-Effendi, que je n'ai pour le moment ni bâtiment léger, ni bateau à vapeur à ma disposition, pour l'envoyer au besoin dans la mer Noire.

Loco dictaturæ.

Zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 27. April 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Beuſt, ſubſtituirten Herrn Geſandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Geſandten der 15. Stimme, Herrn von Both, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 174.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die Subſtitutionen wie in der 19. Sitzung fortbeſtehen, und daß der Großherzoglich-Badiſche Herr Geſandte, Freiherr von Blittersdorff, den Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, und der Königlich-Däniſche Herr Geſandte, Freiherr von Pechlin, den Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, vertrete.

§. 175.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(19. Sitz. §. 169 v. J. 1833.)

Kurheſſen. Je bereitwilliger Seine des Kurprinzen und Mitregenten Hoheit dem Wunſche der hohen Bundesverſammlung, alsbald auf die erſte Benachrichtigung davon, durch

Entſendung von Infanterie, Cavalerie und Geſchützſtücken an die Kurheſſiſche Grenze gegen das Gebiet der freien Stadt Frankfurt hin entſprochen haben, ohne auf den Nachtheil zu achten, welchen dieſe Zerſplitterung, namentlich der Cavalerie und Artillerie, bei der gerade begonnenen Einübung der dießjährigen Recruten nothwendig zur Folge haben mußte, deſto mehr ſind Höchſtdieſelben durch die am 12 d. M. im §. 148 des Protokolls der 16. Sitzung beſchloſſenen anderweiten genügenden Sicherheitsmaaßregeln nunmehr bewogen worden, die ſofortige Zurückziehung beſagter Truppenabtheilungen in ihre gewöhnlichen Standquartiere für den Fall zu beſchließen, daß nicht Seitens der hohen Bundesverſammlung ein Anderes ausdrücklich gewünſcht werden ſollte.

Die Bundesverſammlung erkennt die Vorkehrungen, welche Seine Hoheit der Kurprinz-Mitregent von Heſſen in ächt föderativem Sinne mit eben ſo großer Bereitwilligkeit als Beſchleunigung gegen etwaige weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit haben treffen laſſen, mit gebührendem Danke an, und rechnet bei jeder ähnlichen Veranlaſſung auf gleiche thätige Mitwirkung.

§. 176.

Fortſetzung.

(18. Sitz. §. 157 v. J. 1833.)

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, Namens der Commiſſion zur Begutachtung der Maaßregeln zur Wiederherſtellung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Bunde, trägt vor:

In den actenmäßigen Indicien über den Sinn und Zweck der am 3. April dahier vorgefallenen Meuterei, welche von dem Herrn Geſandten der freien Städte für Frankfurt in der 18. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 157, übergeben wurden, iſt geſagt, daß unter den Meuterern angeblich Franzoſen und hauptſächlich Polen geweſen ſeyen. Bei dem Angriff auf beide Wachen waren mehrere Leute in Polniſcher Uniform. Später wird bemerkt, daß ausgemacht ſcheine, daß die Preßvereine und Polenvereine, daß die Verſammlungen zu Hambach und anderwärts, daß nähere und entferntere geheime Verbindungen als die Pflanzſtätten des für dießmal mißlungenen Verſuchs des politiſchen Fanatismus und der moraliſchen Zügelloſigkeit anzuſehen ſeyen. Aus öffentlichen Blättern iſt bekannt, daß in der Franzöſiſchen Deputirtenkammer von Lafayette die baldige Ankunft Deutſcher Flüchtlinge vorhergeſagt worden iſt. Die Großherzoglich-Badiſche Regierung hat der Commiſſion die Mittheilung gemacht, daß ſie von den Franzöſiſchen Grenzbehörden benachrichtigt worden ſey, daß am 7. April Abends 300 Polniſche Flüchtlinge aus dem Depot zu Beſançon heimlich aufgebrochen ſeyen, und daß die dort zurückgebliebenen Polen ausgeſagt hätten, ihr Zug gehe nach Deutſchland.

Es iſt notoriſch, daß ſich auch noch aus andern der Grenze nahe liegenden Depots Polniſche Flüchtlinge zu denſelben geſellt, und daß ſie, über 400 Mann ſtark, zum Theil bewaffnet, die Grenzen der Schweiz überſchritten haben.

Aus den Eröffnungen der Großherzoglich-Badiſchen Regierung geht hervor, daß dieſe Polen militäriſch organiſirt, in Compagnien abgetheilt und dieſe mit Hauptleuten, Subalternofficieren, Unterofficieren und Corporalen verſehen ſind, daß ſie regelmäßig die Appellen halten, und daß aus Allem hervorleuchtet, daß ſie zu einem Coup in Deutſchland beſtimmt geweſen

ſeyen, ſich aber bis zum 19. April, nachdem in Deutſchland keine bedeutenden Unruhen ausgebrochen ſeyen, ruhig verhalten hätten. Es wird hinzugefügt, daß immer vereinzelte Nachzügler eintreffen, und ihrer mehrere noch erwartet würden.

Mittlerweile hat die Königlich-Franzöſiſche Regierung den benachbarten Deutſchen Bundesregierungen, insbeſondere der Großherzoglich-Badiſchen, anzeigen laſſen, daß den auf dieſe Weiſe austretenden Polen der Wiedereintritt in Frankreich nicht werde geſtattet werden. Auch iſt bekannt, daß Franzöſiſche Truppen nicht nur gegen die Grenzen der Schweiz, ſondern auch gegen das Großherzogthum Baden einen militäriſchen Cordon bilden.

Ihrer Seits hat die Großherzoglich-Badiſche Regierung ebenfalls militäriſche und polizeiliche Maaßregeln getroffen, um das Eindringen jener Polniſchen Flüchtlinge in ihr Gebiet zu verhindern, und hat ſich genöthigt geſehen, wegen der wachſenden Gefahr dieſe Maaßregel in der neueſten Zeit noch auszudehnen.

Der hohen Bundesverſammlung ſind die Vorſchriften erinnerlich, die nach Maaßgabe der vertraulichen Regiſtratur vom 28. März l. J. von verſchiedenen Deutſchen Bundesregierungen wegen Zulaſſung Polniſcher Flüchtlinge in ihren Staaten getroffen worden ſind. Es ſteht zu erwarten, daß dieſe Anordnungen unter den dermaligen Verhältniſſen von allen Bundesregierungen in geſchärfte Anwendung gebracht ſeyn werden.

Man kann ſich nun der ſichern Hoffnung überlaſſen, daß die allerwärts getroffenen Anſtalten hinreichen werden, um ein Eindringen jener Polen in Maſſe in Deutſchland abzuwehren, wiewohl nicht verbürgt werden kann, daß der Verſuch hierzu nicht werde gemacht werden. Um letzterm vorzubeugen, und dem Uebel gründlich abzuhelfen, hat die Großherzoglich-Badiſche Regierung in der heutigen Sitzung einen Antrag geſtellt, der von dieſer hohen Verſammlung in Berathung genommen worden iſt, und der zum Zweck hat, die Wiederaufnahme der aus Frankreich entwichenen Polen in Frankreich zu bewirken.

Die Commiſſion glaubt an dem günſtigen Erfolge dieſer Schritte bei den freundnachbarlichen Geſinnungen der Königlich-Franzöſiſchen Regierung nicht zweifeln zu dürfen; es ſcheint jedoch auch der entgegengeſetzte Fall in Erwägung gezogen werden zu müſſen, — abgeſehen davon, daß hiermit allein noch nicht Alles abgethan wäre, da die Mitwirkung der Schweiz ebenfalls erfordert würde. Es könnte ſich nun ereignen, daß viele jener Polen ſich dennoch den Weg nach Deutſchland, wenn auch nur einzeln, bahnten, und der innern Ruhe und Ordnung wegen ausgewieſen werden müßten. Durch das Ueberſchieben ſolcher Individuen aus einem Bundesſtaate in den andern würde nichts gewonnen, weil ſie von da wieder zurückgeſchoben werden würden, und am Ende noch das allgemeine Mitleid für ſie rege gemacht würde. Demnach müßte von Bundes wegen hier Vorſorge getroffen werden.

Die Commiſſion glaubt daher jetzt ſchon die Anſicht ausſprechen zu ſollen, daß, im Falle der fortgeſetzten Weigerung der Königlich-Franzöſiſchen Regierung zur Wiederaufnahme jener Polen, nichts erübrige, als diejenigen Polniſchen Flüchtlinge, welche ſich wegen ihres Aufenthaltes in den Deutſchen Bundesſtaaten nicht gehörig auszuweiſen vermögen, oder ohne alle Legitimation in die Deutſchen Bundesſtaaten, ſey es nun in Maſſe oder einzeln, eindringen, in ſo fern ſie Kaiſerlich-Ruſſiſche Unterthanen ſind, nach dem Königreiche Polen, die übrigen aber nach ihrer Heimath zu inſtradiren.

Da indeſſen unter dieſen Polniſchen Flüchtlingen viele ſeyn könnten, welche wegen politiſcher Verbrechen in Rußland vor Gericht geſtellt werden müßten, ſo dürfte es ange-

Digitized by Google

meſſen ſeyn, jenen Beſchluß, falls er die Genehmigung der höchſten und hohen Regierungen erhielte, vorher öffentlich bekannt zu machen, und etwa einen Termin von vier Wochen zu beſtimmen, nach welchem derſelbe in Wirkſamkeit zu treten habe. Hiermit wäre ſodann an die Regierungen das Erſuchen zu verbinden, wegen Ausführung des Beſchluſſes die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und eben ſo dürfte ſich mit dem Kaiſerlich-Ruſſiſchen auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Bunde wegen der zu treffenden Maaßregel ins Einvernehmen zu ſetzen ſeyn. Es läßt ſich erwarten, daß die Publication eines ſolchen Beſchluſſes dazu dienen werde, die gefährlichſten jener Polniſchen Flüchtlinge von den Deutſchen Bundesſtaaten entfernt zu halten, und vielleicht ſelbſt die Königlich-Franzöſiſche Regierung zu bewegen, den Befehl wegen Nichtaufnahme jener Polniſchen Flüchtlinge zu modificiren oder zurückzunehmen.

Die Commiſſion trägt darauf an, gegenwärtigen Vortrag an die höchſten und hohen Regierungen einzuſenden und ſich deren Inſtructionen über deſſen Inhalt ſchleunigſt zu erbitten.

Sämmtliche Geſandtſchaften vereinigten ſich, ſich über den Commiſſionsantrag ſchleunigſt Inſtructionen zu erbitten.

§. 177.

Maaßregeln gegen allenfallſige äuſſere gewaltſame Störungen der öffentlichen Ordnung.

Bayern. Der ſubſtituirte Königlich-Bayeriſche Bundestagsgeſandte hat dieſe hohe Verſammlung von nachſtehenden, gegen allenfallſige äuſſere gewaltſame Störungen der öffentlichen Ordnung auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs von Bayern getroffenen Maaßregeln in Kenntniß zu ſetzen:

1) Es iſt bereits am 19. April mit Eſtafette die Anordnung ergangen, daß augenblicklich die Garniſon in der Grenzſtadt Lindau auf eine genügende Weiſe verſtärkt werde.

2) Gleichzeitig wurde die Einberufung der Beurlaubten des 3., 5., 6., 7. 9., 12., 14. und 15. Linien-Infanterieregiments und des 2. Jägerbataillons angeordnet, wodurch die betreffenden Infanteriegarniſonen zum Behufe jeder erforderlichen Dispoſition bedeutende Verſtärkung erhalten; nicht weniger iſt eine complete Escadron des 6. Chevauxlegers-Regiments mit von Bamberg nach Aſchaffenburg beordert worden, welche zunächſt die Beſtimmung hat, an der Grenze gegen Frankfurt alle Zugänge und Wege zu beobachten, und daher eine ſtete Patrouillenverbindung zu unterhalten.

3) Für den Rheinkreis beſtehen nicht nur die Verſtärkungen der Infanteriegarniſonen, ſondern es befindet ſich auch dort ein vollſtändiges Cavalerieregiment, wozu nöthigenfalls 4 Escadronen von Dillingen aus binnen 6 Tagen den Rhein überſchreiten können.

Es ſind hierdurch ſowohl an der Grenze gegen die Schweiz, als gegen Frankfurt und im Rheinkreiſe ſolche militäriſche Schutzmaaßregeln getroffen, welche für jedes Ereigniß hinreichend ſeyn werden.

§. 178.

Die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden Polen betreffend.

Baden. Das eigenmächtige Aufbrechen mehrerer hundert Polniſcher Flüchtlinge aus Frankreich nach der Schweiz, die wahren Motive, die ſie zu dieſem Schritte beſtimmt, die Umſtände endlich, welche ihre Erwartungen getäuſcht, ſind zu bekannt, um irgend einer nähern Erwähnung zu bedürfen.

Möglich blieb es immerhin, daß dieſe Flüchtlinge ihren Weg nach Deutſchland vorerſt nach dem Großherzogthume Baden fortzuſetzen verſuchten; der öffentliche Zuſtand in mehreren, beſonders in angrenzenden Gegenden der Schweiz, ließ ſelbſt befürchten, daß die Ausführung eines ſolchen Vorhabens von dort aus keinerlei Hinderniſſe finden würde; ihre Anweſenheit auf dieſſeitigem Gebiet ſchien aber, abgeſehen von manchen ſonſtigen Inconvenienzen, für Ruhe und Ordnung in hohem Grade gefährlich, und die Großherzogliche Regierung beſchloß deßhalb, einſtweilen die Grenzbewachung zu verſtärken, um ſie überhaupt nöthigenfalls mit Gewalt zurückweiſen zu können.

Sie benachrichtigte hiervon zugleich die Regierungen der benachbarten Cantone, und dieſe verſprachen ihrer Seits, den Durchzug der Polen nicht zu geſtatten.

Inzwiſchen hat ſich jedoch die Zahl derſelben bedeutend vermehrt, und von Seiten der Königlich-Franzöſiſchen Regierung iſt förmlich erklärt, ſie nicht wieder aufnehmen zu wollen.

Die Großherzogliche Regierung fand ſich unter ſolchen Verhältniſſen bewogen, auſſer den früher abgegangenen zwei Escadrons Cavalerie, jetzt noch ein Bataillon Infanterie und vier Kanonen an die Schweizer Grenze zu ſenden; dieß reicht auch ohne Zweifel hin, den Polen zu wehren, daß ſie das dieſſeitige Gebiet betreten; allein hiermit iſt die Sache in keiner Weiſe abgethan; theils nämlich erwachſen dem Lande durch den Unterhalt einer größeren Menge von Truppen auſſerhalb ihrer gewöhnlichen Garniſon ſehr erhebliche Koſten, theils dauert die Aufregung fort, welche die Nähe der Polen in verſchiedenartiger Beziehung zur Folge hat. Nur durch die Entfernung dieſer Letzteren aus der Schweiz wird beiderlei Uebeln erſchöpfend begegnet werden können.

Dieſe Entfernung ſcheint am einfachſten dadurch bezweckt werden zu können, wenn die Wiederaufnahme jener Polen in Frankreich bewirkt würde. — Die Großherzogliche Regierung zweifelt nicht, daß die allerhöchſten Höfe von Oeſterreich und Preuſſen von ſelbſt darauf Bedacht genommen haben werden, wie den Gefahren zu begegnen ſey, welche aus dem Aufenthalte der Polen in der Schweiz für Ruhe und Ordnung entſpringen und daß dieſerhalb Schritte bei dem Königlich-Franzöſiſchen Hofe geſchehen ſind. Indeſſen hat auch der Bund in ſeiner Geſammtheit ein Intereſſe dabei, daß hier ſo eingeſchritten werde, wie die Verhältniſſe es erfordern. Es ſcheinen nun für die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich Gründe geltend gemacht werden zu können, deren Gewicht nicht zu verkennen ſeyn dürfte. Nur im Vertrauen auf die Zuſage ihrer Aufnahme in Frankreich, welche durch die betreffenden Königlich-Franzöſiſchen Geſandtſchaften in Wien, Berlin, Dresden u. ſ. w. beſtätigt war, wurde ihnen der Durchzug durch die vorliegenden Deutſchen Bundesſtaaten geſtattet, und es dürfte daher von der Königlich-Franzöſiſchen Regierung zu erwarten geweſen ſeyn, daß die Nachbarſtaaten gegen ein ſolches Eindringen in Maſſe geſichert würden. Demnach enthält auch das Verlangen nichts Unbilliges, daß jene Polen von Frankreich, wenigſtens ſo lange wieder aufgenommen werden, bis über ihr Schickſal auf eine andere die Ruhe der

Nachbarſtaaten nicht gefährdende Weiſe entſchieden werden kann. Aus dieſen Gründen iſt die Großherzogliche Geſandtſchaft angewieſen, den Antrag zu ſtellen:

> daß, Namens des Bundes, im gemeinſamen Intereſſe aller Bundesregierungen, eine die Wiederaufnahme der nach der Schweiz gekommenen Polen bezweckende Note an die bei dem Bunde accreditirte Königlich-Franzöſiſche Geſandtſchaft ohne Verzug erlaſſen werde.

Oeſterreich. Der für Oeſterreich ſubſtituirte Geſandte iſt nicht benachrichtigt, ob und welche Schritte in dieſer wichtigen Angelegenheit von dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Hofe bereits geſchehen ſind; derſelbe hat daher, weil es ihm nothwendig ſcheint, daß die Schritte des Bundes mit jenen der Höfe im Einklang ſind, auf Inſtructionseinholung anzutragen, wird aber dießfalls ungeſäumt anfragen und um Beſchleunigung der allerhöchſten Entſchließung nachſuchen.

Preuſſen. Der ſubſtituirte Königlich-Preuſſiſche Geſandte bezweifelt nicht, daß die Königlich-Preuſſiſche Regierung dieſem wichtigen Gegenſtande bereits ihre Aufmerkſamkeit gewidmet, auch vielleicht geeignete Einleitung getroffen haben werde; da ihm jedoch eine nähere Kenntniß deßhalb abgeht, ſo muß er ſich darauf beſchränken, ſchleunige Inſtructionseinholung zuzuſichern.

Bayern. Der ſubſtituirte Königlich-Bayeriſche Geſandte befindet ſich ohne Inſtruction, ſichert jedoch ſchleunige Inſtructionseinholung zu.

Königreich Sachſen: wie Oeſterreich.

Hannover. Der Geſandte hält bei der offenbaren Gefahr, die auf jedem Verzuge haftet, auf den Grund des 36., 37. und 38. Art. der Schlußacte dafür, daß dem dringend zu erkennen gegebenen Wunſche der Großherzoglich-Badiſchen Regierung unverzüglich zu entſprechen und demnach eine Note an die Königlich-Franzöſiſche Geſandtſchaft hierſelbſt zu erlaſſen ſey, worin die Bundesverſammlung die Anfrage an dieſelbe ſtellen dürfte, ob die Königlich-Franzöſiſche Regierung geneigt ſey, aus den von der Großherzoglich-Badiſchen Regierung angeführten Gründen ihr dem Vernehmen nach erlaſſenes Verbot der Wiederaufnahme der aus den verſchiedenen Depots entwichenen Polen zurückzunehmen und damit den dringenden Wunſch zu verbinden hätte, daß ſolches zur Beſeitigung künftiger Gefahr der Störung der Ruhe in Deutſchland durch dieſelbe geſchehen möge. Der Geſandte iſt dieſer Anſicht um ſo mehr, als er glaubt, daß ein ſolcher Schritt von Seiten der hohen Bundesverſammlung nur die zu gleichem Ende angewandten Bemühungen der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaft in Paris zu unterſtützen im Stande iſt.

Würtemberg: ſtimmt in Folge erhaltener Weiſungen für den Erlaß einer Note an die Königlich-Franzöſiſche am Deutſchen Bunde accreditirte Geſandtſchaft, worin auf Wiederaufnahme der nach der Schweiz gekommenen Polen in Frankreich angetragen werde.

Baden. Der Geſandte glaubt, daß die Schritte, welche von den höchſten Höfen in Paris eingeleitet ſeyn dürften, durch den Antrag der Großherzoglichen Regierung nur unterſtützt werden können. Es werde allgemein als wünſchenswerth anerkannt werden müſſen, daß die in der Schweiz eingedrungenen Polniſchen Flüchtlinge wenigſtens vorläufig in Frankreich wieder aufgenommen werden, und wenn die hohe Bundesverſammlung dieſen Wunſch

ſich aneigne und gegen Frankreich ausſpreche, ſo liege hierin ein weiteres Motiv zur Regulirung einer Angelegenheit, bei welcher der ganze Deutſche Bund betheiligt erſcheine.

Uebrigens ſey die Angelegenheit eine dringende, und leide nicht wohl einen Aufſchub, da es nicht möglich ſey, daß die in der Schweiz befindlichen Polen lange in ihrer dermaligen Lage verblieben.

Da nun das Großherzogthum Baden, als Grenznachbar der Schweiz, hierbei auch ein unmittelbares Intereſſe habe, ſo werde der Geſandte es mit Dank erkennen, wenn der beantragte Beſchluß in der heutigen Sitzung gefaßt werden könne.

Kurheſſen: ſtimmt für ſchleunige Inſtructionseinholung.

Großherzogthum Heſſen: erklärt ſich für den Badiſchen Antrag.

Dänemark wegen **Holſtein** und **Lauenburg** ſtimmt dafür, daß, unter Anfrage bei dem Königlich-Franzöſiſchen Gouvernement wegen deſſen Bereitwilligkeit zur Wiederaufnahme der Polen, der hierauf gehende Wunſch der Bundesverſammlung ausgeſprochen werde.

Niederlande wegen des **Großherzogthums Luxemburg:** wie Hannover und Baden.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer,

Braunſchweig und **Naſſau,**

Mecklenburg-Schwerin und **Mecklenburg-Strelitz,**

Oldenburg, Anhalt und **Schwarzburg,** dann

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und **Waldeck:** ſtimmen wie Dänemark.

Die freien Städte. Der Geſandte iſt über den in Frage ſtehenden Gegenſtand nicht inſtruirt, muß es aber im allgemeinen Intereſſe für wünſchenswerth halten, daß die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich erwirkt werde, – ſtimmt daher der bereits beſtehenden Mehrheit bei.

Hierauf

Beſchluß:

Daß von dem Präſidium Namens des Bundes eine Note an den Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Baron von Alleye, zu erlaſſen iſt, um die Wiederaufnahme der aus Frankreich entwichenen und in die Schweiz eingedrungenen Polniſchen Flüchtlinge von Seiten der Franzöſiſchen Regierung zu bewirken.

Präſidium erklärte, es werde den Entwurf einer ſolchen Note in der nächſten Sitzung vorlegen.

§. 179.

Matrikularausſchlag der laufenden **Dotationen** der Bundesfeſtungen **Mainz** und **Luxemburg** für das Jahr 1833.

(10. Sitz. §. 97 u. 12. Sitz. §. 121 v. J. 1833.)

Baden. Die Geſandtſchaft erklärt die Zuſtimmung der Großherzoglichen Regierung zu den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten in der 10. und 12.

dieſsjährigen Sitzung vom 14. und 28. März wegen der laufenden Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: ſtimmt dem Antrage des Ausſchuſſes in der 10. dieſsjährigen Sitzung, §. 97, wegen Dotation der Bundesfeſtung Mainz bei.

§. 180.

Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und einige anſtoßende Ortſchaften verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon.

(19. Sitz. §. 168 v. J. 1833.)

Der Königlich-Würtembergiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Trott, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

§. 1.

Durch den in der 17. Sitzung der Bundesverſammlung vom 15. April d. J. gefaßten Beſchluß iſt der Militärausſchuß aufgefordert worden, wegen Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegten Abtheilung der Garniſon der Bundesfeſtung Mainz und wegen des Koſtenpuncts ungeſäumt Gutachten zu erſtatten.

Der Ausſchuß hat hierüber mit der Militärcommiſſion Rückſprache gepflogen.

Da nach Art. 4 des Beſchluſſes der 16. Sitzung v. 12. d. M. die Verpflegung dieſer Truppenabtheilung, wenigſtens fürs erſte, durch die Quartierträger bewirkt werden ſoll; ſo war, bei fordauerndem Abgange des Bundes-Verpflegungsreglements, das erſte Erforderniß, die Feſtſetzung eines vorläufigen Tarifs, ſowohl der von den Truppen anzuſprechenden Reichniſſe, als der von den Quartierträgern dafür zu empfangenden Entſchädigung.

Die Liquidation anlangend, ſo ſchien es dem Ausſchuſſe am zweckmäßigſten, wenn ſolche auf die in Fällen von Durchmärſchen übliche Weiſe zwiſchen den Regierungen, welchen die Truppen angehören, und denjenigen, deren Gebiet belegt worden iſt, geführt und abgeſchloſſen und das Reſultat demnächſt von den erſtgedachten Regierungen der Bundesverſammlung, behufs der Vereinbarung und Abrechnung über den verhältnißmäßigen Koſtenbeitrag, vorgelegt werde.

Da ferner durch den Art. 5 des Beſchluſſes vom 12. d. M. beſtimmt worden iſt, daß der Bund die durch dieſe Maaßregel erwachſenden auſſerordentlichen Koſten vorlegen werde, und die Lage einer großen Zahl der Quartierträger einen Vorſchuß erforderte; ſo hielt der Ausſchuß es für angemeſſen, daß ein ſolcher, fürs erſte im Betrage von 30,000 Gulden, nach Verhältniß der Belegung vertheilt, von Seiten des Bundes geleiſtet werde.

Ueber dieſe verſchiedenen Puncte hat ſich der Ausſchuß die gutachtliche Anſicht der Militärcommiſſion erbeten, und dieſe durch Bericht vom 18. praes. 20. mitgetheilt erhalten.

§. 2.

Was den Tarif der von den Truppen anzuſprechenden Reichniſſe und der dafür von den Quartierträgern zu empfangenden Entſchädigung anlangt, ſo führt die Militärcommiſſion an, daß bereits im Jahre 1832, ſowohl von dem K. K. Oeſterreichiſchen Hofkriegsrathe, als von dem K. Preuſſiſchen Kriegsminiſterium, ein Verpflegungstarif für den Fall beſtimmt worden ſey, wenn Abtheilungen der beiderſeitigen Truppen in fremdherrliche Gebiete gezogen werden.

Er ſtimme im Weſentlichen mit den betreffenden Sätzen der zwiſchen Preuſſen und Naſſau beſtehenden Etappenconvention — welche den mit den beiden Heſſiſchen und mehreren andern Bundesregierungen abgeſchloſſenen gleichlautend iſt — überein, von welcher die Militärcommiſſion ihrem Berichte vom 12. d. M. einen Auszug beigelegt habe.

Der Unterſchied beſteht darin, daß, nach der erwähnten Etappenconvention, der Soldat auſſer 2 Pfund Brod und $\frac{1}{2}$ Pfund Fleiſch täglich, ſo viel Zugemüſe Mittags und Abends, als zu einer reichlichen Mahlzeit gehört, und kein Getränk anzuſprechen hat, während in dem angezogenen Verpflegstarif die Quantität des Zugemüſes an Reis, oder Graupen, oder Speiſemehl, oder Kartoffeln, Salz ꝛc. genau angegeben und $\frac{1}{16}$ Quart Branntwein, oder $\frac{1}{2}$ Maas Bier, oder 1 Schoppen Wein zugeſetzt iſt.

Die Militärcommiſſion iſt nun der Meinung, daß die *Verpflegung* nach dem eben erwähnten Verpflegstarif, die *Vergütung* aber nach den Sätzen der Etappenconvention zu reguliren ſey, und daß der Zuſatz an Getränke des erſtern in den Sätzen der letztern gar wohl begriffen werden könne, indem der Mann für *ein* Marſchquartier ſchwerer zu ernähren ſey, als wenn die Ernährung auf mehrere Wochen von dem Qartierträger geleiſtet werde.

Der Ausſchuß iſt des Dafürhaltens, daß die Vorſchrift der Etappenconvention, wonach der Soldat ſo viel Zugemüſe Mittags und Abends zu empfangen hat, als zu einer reichlichen Mahlzeit gehört, den bei der Naturalverpflegung durch den Quartierträger eintretenden Verhältniſſen ungleich angemeſſener, als der, wie es ſcheint, auf eine Lieferung und eigene Menage berechnete detaillirte Verpflegstarif ſey, und daß es deßhalb um ſo mehr bei den Beſtimmungen der Etappenconvention zu belaſſen ſey, als dieſelbe theils vertragsmäßig beſteht, theils in Folge des erſten Vorſchlags der Militärcommiſſion vom 12. d. bereits vorläufig in Ausführung gebracht worden iſt.

Hierzu kommt, daß der erwähnte detaillirte Verpflegstarif keine Vergütungsſätze enthält, und daß man dieſe nicht wohl aus der Etappenconvention, die Verpflegungsſätze aber aus jenem entnehmen konnte.

Ueberdieß aber, ſo iſt dieſer Tarif der Bundesverſammlung von den höchſten Höfen von Oeſterreich und Preuſſen weder vorgelegt, noch die Abſicht ausgeſprochen worden, denſelben, in dem Falle einer von der Geſammtheit angeſprochenen Bundeshülfe, zur Anwendung gebracht zu ſehen.

Die *Fourage* iſt nach den Rationsſätzen des Friedensmarſches zu faſſen. Die Anzahl der Rationen, auf welche die verſchiedenen Chargen einen Anſpruch haben, findet ſich weder in dem Berichte der Militärcommiſſion vom 18., noch in dem, dem vom 12. beigefügten Auszuge aus der zwiſchen der Krone Preuſſen und dem Herzogthume Naſſau abgeſchloſſenen Etappenconvention angegeben.

Die Faſſung der Fourage wird daher auf den Grund der vaterländiſchen Friedensmarſch-Reglements der beiderſeitigen Truppen ſtatt zu finden haben.

Nach der Etappenconvention ſoll die Fourage, in ein zu errichtendes Etappenmagazin, durch Verſteigerung an den Mindeſtfordernden herbeigeſchafft und nach dem Verſteigerungspreiſe vergütet werden. Da die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen in den gegenwärtig belegten Ortſchaften nicht zum Voraus haben getroffen werden können, ſo wird es den Gemeinden zu überlaſſen ſeyn, die Lieferung der Fourage in Abſtrich zu geben, oder ſolche ſelbſt zu ſtellen, und im erſten Falle den Lieferungs-, im zweiten den nachzuweiſenden Marktpreis zu berechnen.

§. 3.

Hinſichtlich der Naturalverpflegung der Officiere iſt zu bemerken, daß, in Gemäßheit der von der Krone Preuſſen mit der Herzoglich-Naſſauiſchen und mehreren andern Regierungen abgeſchloſſenen Etappenconvention, das Königlich-Preuſſiſche Gouvernement die vertragsmäßige Vergütung für die Officiere, bis zum Capitän aufwärts, gleichwie für die Mannſchaft bezahlt, daß dagegen Stabsofficiere, Oberſten und Generale ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern verköſtigen, und daß an ſolchen Orten, wo dieß nicht thunlich ſeyn ſollte, der Stabsofficier 1 Gulden 48 Kreuzer, der Oberſt oder General 2 Gulden 42 Kreuzer dem Quartierträger täglich zu vergüten hat, wogegen dieſer für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Stabsofficieren unmittelbar berichtigt.

In dieſer Beziehung führt die Militärcommiſſion an: wie ſie es der Billigkeit gemäß halte, daß in dem gegenwärtigen Falle den Officieren die Etappenverpflegung als eine auſſerordentliche Zulage bewilligt werde, da ihnen auſſerdem durch die Entbehrung der in Mainz getroffenen, gemeinſamen, ſehr wohlfeilen und guten Speiſeanſtalten ein beſtimmter Nachtheil erwachſen würde. Dieſe, nach der Meinung der Militärcommiſſion, auch auf die Stabs- und höheren Officiere, nach Maaßgabe der, wie vorbemerkt, von denſelben dem Quartierträger für die Verköſtigung zu vergütenden Sätze, auszudehnende Zulage wäre von dem Herrn Commandanten des Truppencorps, gegen einzureichende Erfordernißaufſätze, zu beziehen und künftig zu verrechnen.

Der Ausſchuß iſt der Meinung, daß fürs erſte abzuwarten, was die allerhöchſten Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen den Verhältniſſen für angemeſſen halten ſollten, demnächſt aber dieſer Gegenſtand zur Inſtructionseinholung zu verſtellen ſey. Bis dahin aber wäre vorläufig bei den Beſtimmungen der Preuſſiſch-Naſſauiſchen Etappenconvention ſtehen zu bleiben, wonach, wie bereits erwähnt, die Subalternofficiere, bis zum Capitän aufſteigend, die Verpflegung von dem Quartierträger, gegen eine in die Liquidation aufzunehmende Vergütung von resp. 54 Kreuzern und 1 Gulden 12 Kreuzern, zu empfangen haben.

In dem Falle, wo ausnahmsweiſe die Officiere caſernirt ſind, und daher die Verköſtigung bei den Quartierträgern nicht empfangen können, erſcheint es billig, daß dieſelben den Tariffatz ihrer Charge baar von der betreffenden Ortſchaft, welche ſolche in Liquidation zu bringen hat, beziehen, wogegen ſie ſelbſt für ihre Verköſtigung zu ſorgen haben.

§. 4.

Wenn hiermit dieſer Gegenſtand vorläufig auf der Grundlage der Preuſſiſch-Naſſauiſchen Etappenconvention geordnet wäre, ſo hat doch die Militärcommiſſion nicht ohne Grund bemerkt, daß bei längeren Cantonirungen andere Rückſichten als auf dem Marſche einträten, und daß es in jenem Falle ſehr wünſchenswerth ſey, die Reibungen zu vermeiden, welche leicht aus gegenſeitig läſtigen Verhältniſſen entſtänden. Sie rechnet dahin die Verköſtigung der Officiere durch die Quartiergeber, und glaubt, daß das beiderſeitige Intereſſe ſich darin vereinigen würde, wenn die Officiere, bis zum Capitän aufſteigend, die Vergütungsſätze ihrer Charge unmittelbar beziehen würden, wogegen jeder andere Anſpruch an die Quartierträger als der auf Quartier, Holz und Licht wegzufallen und hierfür ein Abzug bei dem Lieutenant täglich von 9 Kreuzern und bei dem Capitän von 12 Kreuzern einzutreten hätte.

Der Ausſchuß vereinigt ſich mit dieſer Anſicht, und wenn ſolche die Zuſtimmung hoher Bundesverſammlung erhalten ſollte, ſo könnte dieſe Einrichtung mit dem 1. künftigen Monats eintreten. Die Zahlung wäre, auf von dem commandirenden Herrn General zu beſcheinigende

Erforderniſsetats, vorſchuſsweiſe aus Bundesmitteln an die Herren Commandanten der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Truppen zu bewirken, der Abzug für das Quartier aber von jenem an die Gemeinde, zur Vertheilung an die Berechtigten, abzugeben.

Nicht weniger hält der Ausſchuſs es mit der Militärcommiſſion für billig, daſs den Stabs- und höheren Officieren, bis deſshalb eine Entſchlieſsung der allerhöchſten und hohen Regierungen erfolgen wird, eine Entſchädigung für die durch die Veränderung ihrer Lage erwachſenden Koſten ausgeworfen werde, wogegen jeder Anſpruch an die Quartierträger, auſſer Wohnung, Holz und Licht, wegfiele und hierfür an jene eine Vergütung von 18 Kreuzern täglich von dem Stabs- und von 28 Kreuzern von dem höhern Officier zu entrichten wäre.

In Betreff der Kranken des Truppencorps, ſo iſt die Militärcommiſſion der Anſicht, daſs dieſelben ſo viel möglich in ihren Compagnien zu beſorgen, auſſerdem aber die transportablen nach Mainz, die nicht transportabeln aber in das hieſige Militärhospital zu bringen und darin ganz wie die Kranken des hieſigen Militärs, gegen künftige Abrechnungen, zu behandeln und zu verpflegen ſeyen.

Der Ausſchuſs findet hierbei nichts zu erinnern.

§. 5.

Was hiernächſt die Liquidation der Empfängniſſe der Truppen und der dafür zu gewährenden Entſchädigung betrifft, ſo war der Ausſchuſs der Meinung, daſs es am zweckmäſsigſten ſeyn dürfte, wenn ſolche mit Beobachtung des bei Durchmärſchen eintretenden Verfahrens zwiſchen den Regierungen, denen die Truppen angehören, und denen, deren Gebiet belegt worden iſt, geführt und abgeſchloſſen, der Abſchluſs aber demnächſt der Bundesverſammlung vorgelegt und von dieſer eine Vereinbarung und Abrechnung mit den erſtgedachten Regierungen, wegen des verhältniſsmäſsigen Koſtenbeitrags, getroffen werde.

Die Militärcommiſſion bemerkte hierzu, daſs ſie der Anſicht des Ausſchuſſes, in ſo weit es die Vergütung für die Verpflegung der Mannſchaft angehe — hinſichtlich der für die Verpflegung der Officiere hat die Militärcommiſſion, wie bereits erwähnt, einen abweichenden Vorſchlag gemacht — vollkommen beiſtimme. Jeder Commandant der belegten Ortſchaften habe die täglich für ſeine Mannſchaft erhaltene Verpflegung zu quittiren, die Gemeinde ihrer Regierung Rechnung zu legen und dieſe die abgeſchloſſene Rechnung an die Bundesverſammlung zu befördern.

Dieſes Verfahren würde von demjenigen, welches der Ausſchuſs beabſichtigte, in ſo fern abweichen, daſs nach dieſem die Liquidation zwiſchen den Regierungen, welchen die Truppen angehören, und denen, deren Gebiet belegt worden iſt, gleichwie bei Durchmärſchen, völlig abzuſchlieſſen und erſt alsdann der Bundesverſammlung vorzulegen wäre; es ſcheint dieſs darum den Vorzug zu verdienen, weil es ſich hierbei von einer Prüfung der Rechnungen nach Maaſsgabe beſtehender, bereits vielfach angewendeter Conventionen durch mit dem Geſchäfte bewanderte Behörden handelt, während dieſer Gegenſtand dem ordentlichen Geſchäftskreiſe der Bundesverſammlung fremd iſt.

§ 6.

Der Bundestagsbeſchluſs vom 12. d. M. ſetzt im Art. 5 feſt: daſs die durch dieſe Maaſsregel erwachſenden auſſerordentlichen Koſten vom Bunde vorgelegt werden ſollen.

In dieſem Betrachte und um die Quartierträger in den Stand zu ſetzen, die den Truppen zukommenden Reichniſſe vollſtändig und ohne Beläſtigung zu gewähren, wurde die Militärcommiſſion von dem Ausſchuſſe erſucht, eine nach Verhältniſs der Belegung zu bemeſſende Vertheilung einer Abſchlagsſumme von 30,000 Gulden zu entwerfen.

Ehe jedoch dieſer Entwurf einging, beſchloß hohe Bundesverſammlung in der 19. Sitzung vom 20. dieſes, auf wiederholtes Anſuchen des Herrn Bundestagsgeſandten der freien Stadt Frankfurt, wegen ungeſäumter Bewilligung einer Abſchlagszahlung, zur Beſtreitung des bedeutenden Aufwandes und in der Abſicht, dadurch Zeit zu einer reiflichen Erwägung der noch zu ordnenden Verhältniſſe zu gewinnen, die Summe von 15,500 Gulden auf Abſchlag und Verrechnung auszahlen zu laſſen.

An demſelben Tage ging der Bericht der Militärcommiſſion vom 18. ein, womit in ſieben Ueberſichten der Geldbedarf vom 15. April bis theilweiſe den 20., 22. und 25., ſowohl für die Verpflegung der Mannſchaft, als für die der Officiere — worüber fürs erſte nur ein Antrag geſtellt worden war — angegeben und die betreffenden Geldbeträge, hinſichtlich der Königlich-Preuſſiſchen Truppen, zur Auszahlung theils an die Officiere, theils an die Quartierträger, ſofort quittirt worden waren.

Da nun dieſes Verfahren mit den bereits an die Gemeinden unmittelbar geleiſteten Abſchlagszahlungen nicht vereinbar iſt, und über mehrere hierher einſchlagende Anträge allererſt von der Bundesverſammlung eine Entſchlieſſung zu faſſen ſeyn würde: ſo hält der Ausſchuß dafür, daß der bereits betretene Gang bis auf Weiteres beizubehalten und den belegten Gemeinden, nach Maaßgabe der nachgewieſenen Leiſtungen, von Zeit zu Zeit anderweitige Abſchlagszahlungen zu bewilligen ſeyen. Die quittirten Etats ſind der Militärcommiſſion zurückzugeben.

§. 7.

Endlich bleibt dem Ausſchuſſe noch übrig, ſich, in Folge des ihm durch Beſchluß vom 15. gewordenen Auftrags (Prot. der 17. Sitz., §. 154), über den Koſtenpunct zu äuſſern.

Der Ausſchuß glaubt dabei von folgenden Prämiſſen ausgehen zu ſollen:

1) der Sold und die Verpflegung der einzelnen Bundescontingente liegt den Kriegsherren ob;
2) der bundesgeſetzliche Grundſatz der Gleichheit der Leiſtungen unter allen Bundesgliedern bringt es mit ſich, daß, in dem Falle, wo von einem Bundesglied eine in der gemeinſamen Verpflegung Aller begriffene Leiſtung, wie namentlich die Bundeshülfe, zeitig, allein oder vorzugsweiſe erfüllt wird, der Bund die dadurch speciell erwachſenden Koſten, in ſo weit ſie nicht ohnehin dem betreffenden Bundesgliede zur Laſt gefallen wären, zu tragen hat.

Zu dieſem Grundſatze hat ſich der Ausſchuß ſtets auch bei früheren Veranlaſſungen bekannt. Nur durch deſſen Anwendung wird es möglich, bei der durch Umſtände der Natur der Sache nach nothwendig werdenden materiellen Erfüllung allgemeiner Verpflichtungen, die bundesgeſetzliche Gleichheit aufrecht zu halten. Der einzelne Bundesſtaat wird dadurch in den Stand geſetzt, die ihm angeſonnene partielle Leiſtung ohne Nachtheil erfüllen zu können; die übrigen Bundesglieder aber tragen dazu in dem richtigen Verhältniſſe bei, welches ſie bei einer gleichzeitigen Leiſtung Aller getroffen hätte.

Nur dieſe praktiſche Durchführung des Grundſatzes der Gleichheit der Rechte und Pflichten unter allen Bundesgliedern, vermag die nachtheiligen Hemmungen zu entfernen, welchen auſſerdem derartige, im Intereſſe der Geſammtheit und ſomit auch des Einzelnen, dringende Maaßregeln ausgeſetzt ſeyn würden, wenn damit ein Opfer für den Einzelnen, oder eine den wirklich dadurch erwachſenden vermehrten Koſtenaufwand überſteigende Laſt für die Geſammtheit, verbunden werden wollte.

Der Ausſchuß hat die Ueberzeugung, daß, nach erfolgtem Abſchluſſe der Liquidation, eine von dieſen Grundſätzen ausgehende Vereinbarung und Abrechnung mit den allerhöchſten Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen über den beiderſeitigen verhältnißmäßigen Antheil an dem durch dieſe militäriſche Maaßregel verurſachten Koſtenaufwand, nach den vielfach bewährten, billigen und föderativen Geſinnungen dieſer allerhöchſten Höfe, keinen Anſtand finden werde.

§. 8.

Nach dem Bisherigen erlaubt ſich der Ausſchuß darauf anzutragen, hohe Bundesverſammlung wolle beſchlieſſen:

1) In Ermangelung des Bundes-Verpflegungsreglements und da deßhalb eine vorläufige Beſtimmung durchaus nothwendig iſt, werden als ſolche die Tarifſätze der zwiſchen der Krone Preuſſen und dem Herzogthume Naſſau abgeſchloſſenen Etappenconvention vom 17. Januar 1817, womit die mit mehreren anderen Bundesregierungen abgeſchloſſenen Conventionen völlig übereinſtimmend ſind, und wovon ein Auszug angeſchloſſen iſt, ſowohl in Anſehung der den Officieren, bis zum Capitän aufwärts, und der Mannſchaft von den Quartierträgern zu gewährenden Reichniſſe, als hinſichtlich der dafür zu empfangenden Vergütung, bis auf Weiteres angenommen.

Vom 1. Mai d. J. an werden die Officiere, bis zum Capitän aufwärts, die Vergütungsſätze ihrer Charge unmittelbar beziehen, wogegen jeder andere Anſpruch an den Quartierträger, als der auf Quartier, Holz und Licht, hinwegfällt, als Entſchädigung hierfür aber ein Abzug bei dem Lieutenant von 9 Kreuzern, bei dem Capitän täglich von 12 Kreuzern ſtatt findet. – Die Zahlung wird, auf von dem commandirenden General zu beſcheinigende Erfordernißetats, an die Stabsofficiere der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Truppen vorläufig aus Bundesmitteln geleiſtet, und von jenen der Abzug für die Quartierentſchädigung an die Gemeinden zur Verabfolgung an die Betheiligten abgegeben.

Nicht weniger werden dem commandirenden General und den beiden Stabsofficieren vorläufig, in Ermangelung einer andern Norm, und bis zur Erklärung des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und des Königlich-Preuſſiſchen Hofes, die in der Etappenconvention angenommenen Vergütungsſätze, welche für den General täglich 2 Gulden 48 Kreuzer, für den Stabsofficier 1 Gulden 48 Kreuzer betragen, ausgeworfen, welche aus Bundesmitteln auszulegen ſind, und wogegen der Quartierträger nur die Wohnung zu leiſten hat. Die dieſem gebührende Quartierentſchädigung beträgt bei dem Stabsofficier täglich 18 Kreuzer, bei dem General täglich 28 Kreuzer.

Würde eine Gemeinde es vorziehen, im Einverſtändniß mit dem Militär, dieſem die ſelbſt eigene Verpflegung gegen den Bezug der Vergütungsſätze zu überlaſſen: ſo kommen dieſe letzteren in der Art zur Vertheilung, daß die Mannſchaft per Tag und Kopf 15 Kreuzer, der Quartierträger 3 Kreuzer zu beziehen hat.

Die Fourage iſt nach den nachzuweiſenden reglementsmäßigen Rationsſätzen des Friedensmarſches zu verabreichen, und bleibt es den belegten Ortſchaften überlaſſen, deren Lieferung an den Mindeſtfordernden in Accord zu geben, oder ſolche aus eigenen Mitteln zu ſtellen; im erſtern Falle wird dafür der Lieferungspreis, im letztern der nachgewieſene Marktpreis vergütet.

Die Kranken ſind ſoviel möglich in den Compagnien zu beſorgen, auſſerdem aber die transportabeln nach **Mainz**, die nicht transportabeln in das Stadt-**Frankfurter** Militärhospital zu bringen und darin, gleich den Kranken des ſtädtiſchen Linienmilitärs, gegen künftige Abrechnung zu behandeln und zu verpflegen.

2) Die Commandanten der belegten Ortſchaften haben die täglich für die Officiere, ſo lange dieſe von dem Quartierträger verköſtiget werden, und die für die Mannſchaft erhaltene Verpflegung zu quittiren; die Gemeinden werden die darüber ausgeſtellten Rechnungen ihren Regierungen vorlegen, von welchen ſolche an die Regierungen der verpflegten Truppen gelangen, um durch die Kriegsverwaltung der erſtern feſtgeſetzt zu werden.

Ueber die definitive Regulirung dieſes Gegenſtandes und über die verhältnißmäßige Theilnahme des Bundes und der Kriegsherren an den erwachſenen Koſten werden ſich die Inſtructionen der allerhöchſten und hohen Bundesregierungen erbeten, um auf den Grund derſelben eine Abrechnung nach bundesgeſetzlichen Grundſätzen zu treffen.

3) Die Regierungen der belegten Ortſchaften werden durch ihre Bundestagsgeſandtſchaften erſucht, die nach Art. 1 geltenden Tarifſätze der Verpflegung und der Vergütung, deßgleichen die vom 1. Mai an wegen der Verpflegung der Officiere eintretenden und die wegen der Fouragelieferungen getroffenen Beſtimmungen bekannt machen zu laſſen.

4) Der Militärcommiſſion wird dieſer Beſchluß mit dem Auftrage, von demſelben den die in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegten Abtheilung der Mainzer Garniſon befehligenden Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Generalmajor Freiherrn v. **Piret** in Kenntniß zu ſetzen, und unter Zurückgabe der ihrem Berichte vom 18. April beigefügt geweſenen Erfordernißetats und Originalquittungen, mitgetheilt.

Der in dem Vortrage erwähnte Auszug der Etappenconvention iſt dieſem Protokolle angefügt.

Kurheſſen. Der Geſandte hat die ausdrückliche Weiſung erhalten, ſich dagegen zu verwahren, daß, bei der definitiven Entſchädigung der Unterthanen für die hier in Rede befindliche Einquartirungslaſt, die Königlich-Preuſſiſche Etappenconvention zum Grunde gelegt werde, indem, gemachter Erfahrung nach, die Beträge der in ſelbiger beſtimmten Vergütungsſätze viel zu gering ſeyen.

Großherzogthum Heſſen. Die Großherzogliche Regierung hat zwar zur Empfangnahme der für **Rödelheim** vorlagsweiſe abſchläglich bewilligten 1,500 Gulden Auftrag ertheilt, um ſolche nach Maaßgabe der feſtzuſetzenden Vergütungsnormen zu verwenden; der Geſandte vermag indeſſen, erhaltener Inſtruction zufolge, den in der fraglichen Etappenconvention angenommenen Vergütungsmaaßſtab nicht als genügend anzuerkennen, nachdem man Großherzoglicher Seits, von deſſen Unzulänglichkeit überzeugt, ſich bewogen gefunden hat, den Quartierträgern auf der Etappenroute einen Zuſchuß von 6 Kreuzern aus der Staatscaſſe zu bewilligen.

Da die gedachte Convention nur in Bezug auf das jene Route paſſirende Militär mit der Krone Preuſſen geſchloſſen worden iſt, ſo wird eine weitere Ausdehnung derſelben der Großherzoglichen Regierung um ſo weniger zugemuthet werden können, als auf einer andern

durch das Großherzogthum ziehenden Militärſtraße bedeutend höhere Vergütungen geleiſtet werden, und es der Großherzoglichen Regierung unmöglich ſeyn wird, bei einer Erneuerung der Etappenconvention mit Preuſſen auf die bisherigen Vergütungsnormen einzugehen.

Der Geſandte muß alſo einen Zuſatz von 6 Kreuzern weiter in Anſpruch zu nehmen ſich vorbehalten.

Die freien Städte ſtimmen den Anträgen bei, und der Geſandte behält ſich für Frankfurt weitere Erklärung vor:

Sämmtliche übrigen Geſandtſchaften ſtimmten den Anträgen einfach bei; daher

Beſchluß:

1) In Ermangelung des Bundes-Verpflegungsreglements und da deßhalb eine vorläufige Beſtimmung durchaus nothwendig iſt, werden als ſolche die Tarifſätze der zwiſchen der Krone Preuſſen und dem Herzogthume Naſſau abgeſchloſſenen Etappenconvention vom 17. Januar 1817, womit die mit mehreren andern Bundesregierungen abgeſchloſſenen Conventionen völlig übereinſtimmend ſind, und wovon ein Auszug angeſchloſſen iſt, ſowohl in Anſehung der den Officieren, bis zum Capitän aufwärts, und der Mannſchaft von den Quartierträgern zu gewährenden Reichniſſe, als hinſichtlich der dafür zu empfangenden Vergütung, bis auf Weiteres angenommen.

Vom 1. Mai d. J. an werden die Officiere, bis zum Capitän aufwärts, die Vergütungsſätze ihrer Charge unmittelbar beziehen, wogegen jeder andere Anſpruch an den Quartierträger, als der auf Quartier, Holz und Licht, hinwegfällt, als Entſchädigung hierfür aber ein Abzug bei dem Lieutenant von 9 Kreuzern, bei dem Capitän täglich von 12 Kreuzern ſtatt findet. — Die Zahlung wird, auf von dem commandirenden General beſcheinigende Erfordernißetats, an die Stabsofficiere der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Truppen vorläufig aus Bundesmitteln geleiſtet und von jenen der Abzug für die Quartierentſchädigung an die Gemeinden zur Verabfolgung an die Betheiligten abgegeben.

Nicht weniger werden dem commandirenden General und den beiden Stabsofficieren vorläufig, in Ermangelung einer andern Norm, und bis zur Erklärung des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und des Königlich-Preuſſiſchen Hofes, die in der Etappenconvention angenommenen Vergütungsſätze, welche für den General täglich 2 Gulden 48 Kreuzer, für den Stabsofficier 1 Gulden 48 Kreuzer betragen, ausgeworfen, welche aus Bundesmitteln auszulegen ſind, und wogegen der Quartierträger nur die Wohnung zu leiſten hat. Die dieſem gebührende Quartierentſchädigung beträgt bei dem Stabsofficier täglich 18 Kreuzer, bei dem General täglich 28 Kreuzer.

Würde eine Gemeinde es vorziehen, im Einverſtändniß mit dem Militär, dieſem die ſelbſt eigene Verpflegung gegen den Bezug der Vergütungsſätze zu überlaſſen: ſo kommen dieſe letzteren in der Art zur Vertheilung, daß die Mannſchaft per Tag und Kopf 15 Kreuzer, der Quartierträger 3 Kreuzer zu beziehen hat.

Die Fourage iſt nach den nachzuweiſenden reglementsmäßigen Rationsſätzen des Friedensmarſches zu verabreichen, und bleibt es den belegten Ortſchaften überlaſſen, deren Lieferung an den Mindeſtfordernden in Accord zu geben, oder ſolche aus eigenen Mitteln zu ſtellen; im erſtern Falle wird dafür der Lieferungspreis, im letztern der nachgewieſene Marktpreis vergütet.

Die Kranken ſind ſo viel möglich in den Compagnien zu beſorgen, auſſerdem aber die transportabeln nach Mainz, die nicht transportabeln in das Stadt-Frankfurter Militärhospital zu bringen und darin, gleich den Kranken des ſtädtiſchen Linienmilitärs, gegen künftige Abrechnung zu behandeln und zu verpflegen.

2) Die Commandanten der belegten Ortſchaften haben die täglich für die Officiere, ſo lange dieſe von dem Quartierträger verköſtiget werden, und die für die Mannſchaft erhaltene Verpflegung zu quittiren; die Gemeinden werden die darüber ausgeſtellten Rechnungen ihren Regierungen vorlegen, von welchen ſolche an die Regierungen der verpflegten Truppen gelangen, um durch die Kriegsverwaltung der erſtern feſtgeſetzt zu werden.

Ueber die definitive Regulirung dieſes Gegenſtandes und über die verhältnißmäßige Theilnahme des Bundes und der Kriegsherren an den erwachſenen Koſten, werden ſich die Inſtructionen der allerhöchſten und hohen Bundesregierungen erbeten, um auf den Grund derſelben eine Abrechnung nach bundesgeſetzlichen Grundſätzen zu treffen.

3) Die Regierungen der belegten Ortſchaften werden durch ihre Bundestagsgeſandtſchaften erſucht, die nach Art. 1 geltenden Tarifſätze der Verpflegung und der Vergütung, deßgleichen die vom 1. Mai an wegen der Verpflegung der Officiere eintretenden und die wegen der Fouragelieferungen getroffenen Beſtimmungen bekannt machen zu laſſen.

4) Der Militärcommiſſion wird dieſer Beſchluß, mit dem Auftrage, von demſelben den die in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegten Abtheilung der Mainzer Garniſon befehligenden Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Generalmajor Freiherrn von Piret in Kenntniß zu ſetzen, und unter Zurückgabe der ihrem Berichte vom 18. April beigefügt geweſenen Erfordernißetats und Originalquittungen, mitgetheilt.

§. 181.

Die Univerſität Zürich betreffend.

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, trägt Namens der Commiſſion zur Begutachtung der Maaßregeln zur Wiederherſtellung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung vor:

Es iſt aus den Acten der Central-Unterſuchungs-Commiſſion zu Mainz bekannt, daß ſich viele der in die damaligen Unterſuchungen verwickelten Individuen nach der Schweiz gezogen, und zum Theil ihren bleibenden Wohnſitz daſelbſt aufgeſchlagen haben. Es iſt conſtatirt, daß die revolutionären Umtriebe, durch welche Deutſchland beunruhigt wurde, ſeit jener Zeit einen Hauptſitz in der Schweiz hatten. Nachdem der damals ausgeſtreute Saamen in der neueſten Zeit noch herbere Früchte getragen hat, zeigt ſich wiederum dieſelbe Erſcheinung. Die aus Deutſchland entfliehenden Individuen begeben ſich, nach amtlichen Angaben, großentheils nach der Schweiz, oder werden von den Franzöſiſchen Behörden dahin gewieſen. Der ſich hierdurch bildende Kern von Revolutionärs kann um ſo weniger auſſer Acht gelaſſen werden, als der dermalige Zuſtand der Schweiz den Planen der Anarchiſten und Revolutionärs in jeder Beziehung förderlich iſt, und als dieſes Land zum allgemeinen Sammelplatz derſelben zu dienen ſcheint. Die hierbei in Erwägung kommenden Fragen und Verhältniſſe ſind indeſſen von ſolcher Wichtigkeit, daß die Commiſſion ſich dermalen noch nicht im Stande ſieht, in dieſer Beziehung ihre Anträge zu ſtellen. Gleichwohl glaubt ſie einen beſondern, hiermit in Verbindung ſtehenden Gegenſtand jetzt ſchon herausheben zu ſollen.

In Zürich iſt nämlich eine neue Univerſität gegründet worden, die, unter dem Schutze der in der Schweiz vorhandenen demokratiſchen Elemente, und beſetzt mit Lehrern, deren Geſinnungen keineswegs verbürgt werden können, die Richtung nehmen muß, welche in der Schweiz die vorherrſchende iſt. — Auch kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die aus Deutſchland entweichenden Studenten ſich meiſt dorthin begeben, und ihre der Erhaltung der Ruhe und Ordnung ſo höchſt gefährlichen Grundſätze und Verbindungen weiter verbreiten und ausbilden werden. Wenn nun die Deutſchen Regierungen ſich durch den ſeither wiederholt beſtätigten Beſchluß vom 20. September 1819 über die Univerſitäten auf das feierlichſte verpflichtet haben, über dieſe in ihren Staaten belegenen Inſtitute auf das ſorgfältigſte zu wachen, keine ſtaatsgefährlichen Lehren, noch Verbindungen zu dulden, Sittlichkeit, gute Ordnung und äuſſern Anſtand durch alle ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel zu befördern; ſo muß die Commiſſion annehmen, daß dieſelben nicht geneigt ſeyn werden, ihre Unterthanen auf einer im Auslande gegründeten Univerſität, die unter ſo bedenklichen Auſpicien ins Leben tritt, jeder Verführung Preis zu geben, und dadurch eine Pflanzſtätte revolutionärer Geſinnungen und Verbindungen zu begünſtigen und zu heben.

Demnach trägt die Commiſſion darauf an:

daß ſämmtliche Regierungen ſich dahin vereinigen mögen, keinem ihrer Unterthanen, der Anſpruch auf den Eintritt in den Staatsdienſt macht, den Beſuch der Univerſität zu Zürich zu geſtatten, und die dieſerhalb erforderlichen Verfügungen zu erlaſſen.

Der Antrag der Commiſſion wurde zur Inſtructionseinholung ausgeſetzt.

§. 182.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 15, eingereicht am 27. April von den Fürſten von Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg, nachträgliche Erklärung zu der Vorſtellung vom 29. März, in Betreff der Beſchwerden wegen der im Großherzogthume Baden erlaſſenen Geſetze über Aufhebung der Herrenfrohnden, Zehnten ꝛc.

wurde an die Commiſſion wegen Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte abgegeben.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff, auch für das Großherzogthum Heſſen.
Rieß.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg.
Grünne.
Leonhardi, auch ex subst. für Großh. u. Herzogl. Sächſiſchen Herrn Geſandten.
Thomas.

A u s z u g

aus der zwiſchen Preuſſen und Naſſau beſtehenden Etappenconvention vom 17. Januar 1817 *).

(Beilage zu §. 180 des Prot. der 20. Sitzung der Bundesverſammlung v. 27. April 1833.)

Der Unterofficier und Soldat und jede zum Militär gehörende Perſon, die nicht den Rang eines Officiers hat, kann in jedem Nachtquartier, ſey es bei den Einwohnern oder in Barraken, verlangen: zwei Pfund gut gebackenes Roggenbrod und ein halbes Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſo viel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühſtück kann der Soldat weiter nichts verlangen, ſo wenig wie er berechtigt iſt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen ſollen die Obrigkeiten dafür ſorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternofficiere, bis zum Capitän exclusive, erhalten auſſer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüſe und ein halbes Pfund Fleiſch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit, eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird, Morgens zum Frühſtück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Capitän kann, auſſer der oben erwähnten Verpflegung, des Mittags noch ein Gericht mehr verlangen.

In der Regel erhält der General drei, der Stabsofficier zwei und der Subalternofficier ein Zimmer. Wenn jedoch, nach dem Ermeſſen der Etappenbehörde, die Anzahl der Truppen oder des Quartiers Gelegenheit nicht geſtattet, die bemerkten Zimmer zu geben, ſo werden ſich die Officiere auch mit wenigeren gerne begnügen.

Für dieſe Einquartirung und Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

für den Soldaten . .	—	Gulden	18	Kreuzer	im	rheiniſchen	Fl.	Fuß.
„ „ Unterofficier .	—	„	18	„	„	„	„	„
„ „ Subalternofficier .	—	„	54	„	„	„	„	„
„ „ Capitän . .	1	„	12	„	„	„	„	„

Stabsofficiere, Oberſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten, wo dieſes nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt der Stabsofficier 1 Gulden 48 Kreuzer, der Oberſt und General 2 Gulden 48 Kreuzer, wogegen der Quartierträger für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Stabsofficieren unmittelbar berichtigt.

Als Vergütung für den benöthigten Vorſpann wird für jede Meile und für jedes Pferd, einſchließlich des Wagens, 27 Kreuzer, für einen einſpännigen Karren aber 40½ Kreuzer bezahlt.

*) Man ſ. die Beil. zu dem Sep. Prot. der 18. Sitzung der Bundesverſammlung v. 1831.

Loco dictaturæ.

Ein und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 9. Mai 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg, des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des Herzoglich-Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 183.

Subſtitutionen.

Der Königlich-Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Manteuffel, zeigt an, daß ſeine Subſtitution im Präſidium und der Oeſterreichiſchen Stimme für den Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, dann die des Königlich-Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott, für den Königlich-Preuſſiſchen Geſandten, Herrn von Nagler, und jene des Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin, für den Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Geſandten, Herrn von Schack, noch fortwähren.

§. 184.

Anſpruch des Amtes Höchſt auf Vergütung wegen Einquartirung eines Detachements der Mainzer Garniſon betr.

Präſidium gibt der hohen Bundesverſammlung Kenntniß von einer Anzeige des Kaiſerlich-Königlichen Generalmajors, Freiherrn von Piret, vom 4. d. M., wegen einer Vergütung, die das Herzoglich-Naſſauiſche Amt Höchſt für die Einquartirung jenes Detachements anſpricht, welches, laut Bundestagsbeſchluſſes vom 9. vorigen Monats (Prot. der 14. Sitz. §. 132), nach Höchſt verlegt worden iſt.

Auf Antrag des Präſidii wurde

beſchloſſen:

Der Herzoglich-Naſſauiſchen Bundestagsgeſandtſchaft wird die erwähnte Anzeige ſammt fünf Beilagen mit dem Erſuchen zugeſtellt, dieſen Gegenſtand in Erledigung zu bringen.

§. 185.

Gerichtliches Verfahren gegen die Barone Auguſt und Victor v. Tornaco auf dem Schloſſe Saſſenheim, und den Matthias Kohl aus Ehnen, dann den ehemal. Advocaten Rüth zu Arlon und den bei der Belgiſchen Finanzverwaltung angeſtellten Hrn. Chriſtoph, im Großherzogthum Luxemburg.

Präſidium eröffnete: Es habe zwei Berichte des Militärgouvernements der Bundesfeſtung Luxemburg vom 23. und 25. April, deßgleichen eine ihm von dem Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Herrn Baron Alleye, am 6. Mai zugekommene Note verbal, eine andere von dem Königlich-Großbritanniſchen bevollmächtigten Miniſter, Herrn Cartwright, am 7. Mai, und eine dritte von dem Königlich-Franzöſiſchen Miniſter am 8. erhaltene Note verbale, durch Umlauf zur Kenntniß der Bundestagsgeſandtſchaften gebracht, wolle dieſelben nunmehr zu Protokoll geben und zur Berathung ausſtellen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Mit Vorbehalt jeder fernern Erklärung, welche ſein allerhöchſter Hof annoch für gut finden könnte, über den Inhalt der ſo eben verleſenen Verbalnote zu Protokoll geben zu laſſen, findet der Geſandte, hier ſogleich Folgendes bemerken zu ſollen:

1) daß der aus der Stadt Luxemburg gebürtige Anton Rüth, vormals Advocat daſelbſt, von dem Aſſiſenhofe des Großherzogthums Luxemburg in contumaciam ſchuldig erkannt worden iſt, ein Verbrechen begangen zu haben, welches zum Zweck hatte, die Regierung Sr. Majeſtät des Königs, Großherzogs von Luxemburg, umzuſtürzen und die Thronfolgeordnung zu verändern, indem er verſuchte, ſeine Autorität als öffentlicher Beamter der inſurrectionellen Behörde ſogar in Luxemburg ſelbſt geltend zu machen und auszuüben, und

2) daß zwar wohl die Belgiſche Regierung bei Gelegenheit der Freilaſſung des Advocaten Thorn ſich verbindlich gemacht hat, allen gerichtlichen Verfolgungen gegen in politiſche Angelegenheiten verwickelte Luxemburger zu entſagen, dem Geſandten jedoch nicht bekannt iſt, daß Seitens ſeiner allerhöchſten Regierung, oder des Deutſchen Bundes, eine gegenſeitige Verpflichtung derſelben Art eingegangen oder auch nur von irgend einer Seite in Anſpruch genommen worden wäre.

Wenn dennoch das Belgiſche Gouvernement gegenwärtig, wie es den Anſchein hat, die bei den dießjährigen Luxemburger Aſſiſen erfolgte Verurtheilung des ſchon damals in gerichtlicher Unterſuchung ſich befundenen Anton Rüth als Vorwand zu benutzen verſuchen will, um ſich von den gegen den Deutſchen Bund feierlich und unbedingt eingegangenen Verpflichtungen loszuſagen, ſo erachtet der Geſandte, dieſer hohen Verſammlung vertrauensvoll diejenigen Maaßregeln anheim geben zu dürfen, welche nicht weniger die Aufrechthaltung der Würde des Deutſchen Bundes, als der den treugebliebenen Unterthanen Sr. Majeſtät, des Königs Großherzogs, gebührende Schutz dringend in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt.

Wenn nun auſſerdem durch vorliegende Verbalnote dem Deutſchen Bunde zugemuthet werden will, in ein einer Deutſchen Regierung zuſtehendes Souverainetätsrecht einzugreifen, ſo

dürfte es doch wohl angemeſſener ſeyn, einem fremden diplomatiſchen Agenten keineswegs zu geſtatten, ſich ſogar officiell im vermeintlichen Intereſſe eines Dritten und unter deſſen Firma in eine innere, rein Luxemburgiſche — rein Deutſche Angelegenheit zu miſchen, und zwar eben ſo wenig, als zu ſeiner Zeit der Durchzug fremder Munitionswagen auf dieſſeitigem Gebiete gleichgültig mit angeſehen worden iſt, da, wie bekannt, das Großherzogthum auch ſeitdem nicht an Belgien abgetreten worden iſt.

Die Bundesverſammlung hat hierauf

beſchloſſen:

Die Berichte des Militärgouvernements der Bundesfeſtung Luxemburg und die Verbalnoten der bevollmächtigten Miniſter von Frankreich und Großbritannien mit der Erklärung der Königlich-Niederländiſchen Großherzoglich-Luxemburgiſchen Geſandtſchaft dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zum Vortrage und Gutachten zuzuſtellen.

§. 186.

Verletzung des Rayons der Bundesfeſtung Luxemburg durch Belgiſche bewaffnete Douaniers

Präſidium legt den bereits in Umlauf geſetzten Bericht des Militärgouvernements der Bundesfeſtung Luxemburg vom 28. April 1833 vor, worauf

beſchloſſen

wurde:

denſelben dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zum Vortrage und Gutachten zuzuſtellen.

§. 187.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(20. Sitz. §. 175 v. J. 1833.)

Aus Veranlaſſung einer vertraulichen Eröffnung des im Präſidium ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Manteuffel, über eine vertrauliche Mittheilung des Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters, Herrn Baron von Alleye, äuſſerte

der Herr Geſandte der freien Städte für Frankfurt, daß er eventuell ermächtigt ſey, zu erklären: Da man von Seiten Frankfurts gegen die Rechtsgültigkeit des Beſchluſſes hoher Bundesverſammlung vom 12. April l. J. keinen Zweifel habe, ſo würde man um ſo mehr, falls eine, der freien Stadt Frankfurt ohnehin nicht bekannte, Interceſſion von einer fremden Macht in dieſer Angelegenheit geſchehen ſollte, ſich im Voraus dagegen erklären müſſen.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Dieſe Erklärung nachträglich zu dem Protokolle der 17. Sitzung vom 15. April d. J., §. 155, zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen.

Derſelbe Herr Geſandte bemerkte ferner für Frankfurt: daß er das durch membr. 2 des Beſchluſſes der 17. Sitzung vom 15. April l. J. im §. 153 erforderte Verzeichniß der hier, in Folge des gewaltthätigen Angriffs gegen die öffentliche Ordnung und

Ruhe in Frankfurt, eingebrachten Gefangenen an die verehrliche, für die nach Maaßgabe des Art. 28 der Wiener Schlußacte zur Erhaltung und Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Bunde beſtehende Commiſſion abgegeben habe.

§. 188.

Die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden Polen betreffend.

(20. Sitz. §. 178 v. J. 1833.)

Präſidium eröffnete der hohen Bundesverſammlung: Als daſſelbe eben mit der Redaction der an den Königlich-Franzöſiſchen Geſandten, in Folge Beſchluſſes der 20. Sitzung, §. 178, zu erlaſſenden Note beſchäftigt geweſen, ſey die in nurgedachter Sitzung ſich vorbehaltene Inſtruction des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Hofes eingetroffen. Dieſe gehe dahin: Wenn auch Seiten des Bundes der Königlich-Franzöſiſchen Regierung die Wiederaufnahme derjenigen Polen, welche ſich durch heimliche Flucht oder durch Conſpirationen auf Franzöſiſchem Grund und Boden des früher genoſſenen Schutzes unwürdig gemacht haben, nicht als eine Verbindlichkeit angeſonnen werden mag; ſo ſteht doch dem Bunde das Recht zu, von den Nachbarſtaaten, mit welchen die Deutſche Conföderation in freundſchaftlichem Verhältniſſe ſteht, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden ſich nicht Heerde der Verſchwörung bilden, welche den benachbarten Nationen fortwährend Stoff zu gerechten Beſorgniſſen geben, und dieſelben in die Nothwendigkeit ſetzen, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle einer Rotte von Menſchen bereit zu ſeyn, die nichts zu verlieren haben, und daher Alles daran ſetzen, um Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten.

Dieſe Grundſätze auf den vorliegenden Fall angewendet, und von dem Geſichtspuncte ausgehend, daß es die Pflicht des Bundes ſey, jedes Bundesglied in den zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Maaßregeln zu unterſtützen und auch gegen das Ausland zu vertreten, iſt der Bund ſo berechtigt als verpflichtet:

1) von der Schweizer Eidgenoſſenſchaft zu verlangen, daß dieſelbe alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel anwende, um den Nachtheil, welcher durch das Treiben der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die Deutſchen Nachbarſtaaten zu beſorgen ſteht, zu verhüten, widrigenfalls die Schweiz ſich die ernſten Maaßregeln ſelbſt zuzuſchreiben haben würde, zu welchen der Deutſche Bund im eigenen wie im Intereſſe von Europa zu ſchreiten ſich nothgedrungen ſehen würde;
2) von der Königlich-Franzöſiſchen Regierung zu verlangen, daß dieſelbe ſowohl den noch in Frankreich zurückgebliebenen Polen, als auch den dahin geflüchteten Deutſchen nicht nur allein den Aufenthalt an der Deutſch-Franzöſiſchen Grenze nicht geſtatte, ſondern dieſelben in das Innere des Landes weiſe, und ſie unter eine ſolche polizeiliche Aufſicht ſtelle, wodurch die Beunruhigung der Deutſchen Länder mehr als bisher verhindert werde.

Durch dieſe Anweiſung ſehe ſich Präſidium zu dem Antrage veranlaßt:

1) die an den bei dem Bunde accreditirten Königlich-Franzöſiſchen Geſandten zu erlaſſende Note durch das Verlangen zu vervollſtändigen, daß die Deutſchen und Polniſchen Flüchtlinge von der Deutſch-Franzöſiſchen Grenze entfernt und ins Innere des Landes verwieſen, daſelbſt aber unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden möchten;
2) eine Note an die Schweizer Eidgenoſſenſchaft in obigem Sinne zu erlaſſen.

Bei der **Umfrage** wurde für

Oeſterreich dem Präſidialantrage beigeſtimmt.

Preuſſen. Der ſubſtituirte Königlich-Preuſſiſche Geſandte vereinigt ſich mit der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Präſidialpropoſition, hat jedoch zugleich die Meinung auszudrücken, daß in der Note an den beim Deutſchen Bunde beglaubigten Königlich-Franzöſiſchen Geſandten die Vorausſetzung auszuſprechen ſey: es werde die Königlich-Franzöſiſche Regierung ſich zu der Wiederaufnahme der Polniſchen Flüchtlinge um ſo mehr geneigt finden laſſen, als alle Umſtände, unter denen letztere früher Schutz, Zuflucht und Unterſtützung in Frankreich gefunden, und worin allein der Bewegungsgrund, ihnen den Durchzug durch Deutſchland zu geſtatten, gelegen habe, zu dieſer Vorausſetzung berechtigten.

Bayern: tritt, unter nachträglicher Zuſtimmung zu dem Beſchluſſe der 20. Sitzung, §. 278, dem Präſidialantrage wegen der Faſſung des Schreibens an den Königlich-Franzöſiſchen Geſandten bei, und vereint ſich auch mit dem Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Antrage dahin, daß die Eidgenoſſenſchaft von Seiten des Deutſchen Bundes auf das dringendſte angegangen werde, alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel anzuwenden, um den Nachtheil, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die Deutſchen Nachbarſtaaten zu beſorgen iſt, zu verhüten, und hierdurch die ſonſt zu erwartenden unangenehmen Verwickelungen zu beſeitigen und den Deutſchen Bund der im entgegengeſetzten Falle zu ſeiner Sicherſtellung unvermeidlichen Maaßregeln zu entheben.

Königreich Sachſen: ſtimmt dem Präſidialantrage bei.

Hannover. Die Geſandtſchaft ſtimmt gegenwärtig, nach vernommener Anſicht der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Präſidialgeſandtſchaft, um ſo mehr für die Erlaſſung einer im Sinne des Präſidialantrags ſowohl an die Königlich-Franzöſiſche Geſandtſchaft, als an die Schweizer Eidgenoſſenſchaft zu erlaſſenden Note, als ſie nie die Abſicht gehabt, die Wiederaufnahme der Polen von der Königlich-Franzöſiſchen Regierung als eine Verpflichtung zu verlangen, ſondern nur geglaubt hat, einen deßfallſigen Wunſch äuſſern zu dürfen, deſſen Gewährung die beſtehenden freundnachbarlichen Verhältniſſe zwiſchen der Königlich-Franzöſiſchen Regierung und dem Deutſchen Bunde jedenfalls verhoffen laſſen.

Würtemberg: unter Beziehung auf ſeine Abſtimmung in der 20. Sitzung, wie Bayern.

Baden. Der Geſandte vereinigt ſich mit dem Antrage, die an den Königlich-Franzöſiſchen Miniſter beim Deutſchen Bunde zu richtende Note durch das Verlangen zu vervollſtändigen, daß die Deutſchen und Polniſchen Flüchtlinge von der Franzöſiſchen Grenze entfernt und ins Innere verwieſen werden mögen.

Eben ſo ſtimmt er für die Erlaſſung einer Note an die Schweizer Eidgenoſſenſchaft im Sinne der Präſidialpropoſition.

Kurheſſen: wie Bayern.

Großherzogthum Heſſen: wie Würtemberg.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: ſtimmt, unter Beziehung auf ſeine Abſtimmung in der 20. Sitzung, für Erlaſſung der Noten an den Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter und die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, nach Maaßgabe der Oeſterreichiſchen Inſtruction.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: deßgleichen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer: wie Oeſterreich.

Braunſchweig und Naſſau: wie Oeſterreich.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie Dänemark.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Dänemark.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Dänemark.

Die freien Städte: deßgleichen.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

1) Die an den bei dem Bunde accreditirten Königlich-Franzöſiſchen Geſandten zu erlaſſende Note durch das Verlangen zu vervollſtändigen, daß die Deutſchen und Polniſchen Flüchtlinge von der Deutſch-Franzöſiſchen Grenze entfernt und ins Innere des Landes verwieſen, daſelbſt aber unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden möchten;

2) eine Note an die Schweizer Eidgenoſſenſchaft in obigem Sinne zu erlaſſen.

§. 189.

Matrikularausſchlag der laufenden Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1833.

(20. Sitz. §. 179 v. J. 1833.)

Oeſterreich. Der für Oeſterreich ſubſtituirte Geſandte iſt ermächtigt, hinſichtlich der Budjets der laufenden Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg den Anträgen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten beizutreten.

Königreich Sachſen. Der Geſandte iſt angewieſen, in Betreff der laufenden Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg den in der 10. und 12. dießjährigen Bundestagsſitzung geſtellten Anträgen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten beizuſtimmen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: tritt den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes wegen des Budjets der laufenden Dotation der Bundesfeſtung Mainz bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer: ſtimmen den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes hinſichtlich der Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg für das laufende Jahr bei.

Braunſchweig und Naſſau. Die Geſandtſchaft erklärt ihre Zuſtimmung zu den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes wegen der dießjährigen Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: treten nicht minder den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes für die Dotationen beider Bundesfeſtungen bei.

Die freien Städte: deßgleichen.

§. 190.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen; insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(19. Sitz. §. 171 v. J. 1833.)

Oeſterreich. Der für Oeſterreich ſubſtituirte Geſandte hat, hinſichtlich einer Entſchädigung für das den Königl. Preuſſiſchen Truppen zu Luxemburg vom 11. April bis 13. November 1831 gewährte Dach und Fach, dahin zu ſtimmen, daß der Stadt und den Einwohnern daſelbſt, nach dem von der Commiſſion in ihrem Vortrage vom 28. Februar l. J. bezeichneten Maaßſtabe, eine Entſchädigung zuerkannt werde.

Bayern. Der Geſandte iſt auf den wegen der von der Stadt Luxemburg in Anſpruch genommenen Entſchädigung für Einquartirung Königl. Preuſſiſcher Truppen zum §. 77 des Protokolls der 8. dießjährigen Sitzung erſtatteten Commiſſionsvortrag zu der Erklärung autoriſirt, daß man Bayeriſcher Seits dießfalls auf der frühern Abſtimmung (II. Sep. Prot. der 19. Sitzung von 1832, §. 1, Seite 777) beſtehe, ſich jedoch auf keine höhere, als die bei der Bundesfeſtung Mainz bewilligte Entſchädigung einlaſſe, und daß hinſichtlich des Miethzinſes für das zur Einquartirung verwendete Athenäumsgebäude nur der von der Militärcommiſſion beantragte Miethzins hierbei zum Grunde zu legen ſey.

Würtemberg. Die Königliche Geſandtſchaft iſt angewieſen, auf den in der 8. Sitzung vom 28. Februar d. J. erſtatteten Commiſſionsvortrag, betreffend Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude, nachſtehende Abſtimmung ins Protokoll zu legen.

Königlich-Würtembergiſcher Seits wurde ſchon vor Faſſung des Beſchluſſes vom 28. Juli 1825, in der zum Separatprotokolle der 12. Sitzung vom 13. Mai 1825 gegebenen Abſtimmung, auf die Nothwendigkeit einer, in Gemäßheit der Grundbeſtimmungen vom 5. October 1820, vor Uebernahme der beſtehenden Bundesfeſtungen zu treffenden Regulirung und Ordnung der Verhältniſſe derſelben, ſo wie namentlich auf die vermöge vorliegender Verträge beſtehenden beſondern Verhältniſſe der Feſtungen Luxemburg und Landau, als Bundesfeſtungen, unter der Erklärung hingewieſen:

> „daß Se. Majeſtät der König es mit Ihrer Regentenpflicht nicht zu vereinigen vermöchten, Verhältniſſe und die daraus erwachſenden Laſten, welche ihrer Beſchaffenheit nach bleibend, ihrer Größe nach unbeſtimmt und ihrer Verpflichtung nach mehr als zweifelhaft ſeyen, ohne eine vorgängige ruhige und umfaſſende Verhandlung, die geeignet ſey, alle dabei eintretenden Fragen in ein helles Licht zu ſetzen, auf Ihre Lande zu übernehmen“.

Dieſe Verſchiedenheit der Verhältniſſe wurde auch damals ſchon, in namentlicher Beziehung auf Luxemburg, von mehreren Bundesregierungen, insbeſondere aber auch von der Königlich-Niederländiſchen, in ihrer Abſtimmung zum I. Separatprotokolle der 18. Sitzung vom 21. Juli 1825 anerkannt, indem zu I. Num. 6 der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Abſtimmung (pag. 251) erklärt wurde:

> „daß Luxemburg, verſchieden von der Feſtung Mainz, keineswegs als Eigenthum des Deutſchen Bundes betrachtet werden könne. Wenn die Verträge

Luxemburg zur Bundesfeſtung erklärt hätten, ſo habe das nur Bezug auf den dem Deutſchen Bunde eingeräumten Beſitz von deſſen Werken".

Es wurde auch zu II. Num. 9, pag. 252, nicht billig gefunden:

"daß im Friedensſtande ein Theil der Koſten des Unterhalts für ſolche Truppen, deren Garniſonirung in dieſen Feſtungen die betreffenden Staaten durch einen beſondern Vertrag und als ein ausſchließliches Recht ſich ausdrücklich ausbedungen haben, dem Deutſchen Bunde zur Laſt fallen ſolle".

In derſelben Abſtimmung, pag. 254, wurde zwar, unter Beziehung auf den nach den Bemerkungen und Anträgen Bayern's zu den Inſtructionspuncten in der 33. Sitzung der Wiener Conferenzen vom 23. Mai 1820 genommenen Geſichtspunct, weiter erklärt:

"daß man ſich, wie ſich ja überdieß von ſelbſt verſtehe, den allda im Allgemeinen aufgeſtellten und angenommenen Grundſatz";

""daß nämlich nicht das Territorium einer Bundesfeſtung, ſondern bloß die Feſtungswerke, und zwar mit Allem, was dazu gehört, als Eigenthum des Bundes zu betrachten ſeyen"",

nach ſeinem ganzen Inhalte, auch insbeſondere für Luxemburg, zu eigen gemacht habe, überdieß aber bereit ſey, mit Uebergabe der Feſtung auch jene des geſammten Materials vom Genie und der Artillerie, welches ſich darin vorfinde, wie auch der zur Feſtung gehörigen Militärgebäude, bewerkſtelligen zu laſſen";

und hieraus wollte gefolgert werden, daß demnach die Herſtellungs- und Unterhaltungslaſt ganz auf den Bund übergegangen, hingegen der die Verhältniſſe Luxemburgs in dieſer und anderen Beziehungen näher beſtimmende und nach ſeinem 2. Art. zugleich auf die Verwendung der aus den Franzöſiſchen Entſchädigungsgeldern Sr. Majeſtät dem Könige der Niederlande zur Verſtärkung der Vertheidigungslinie der an Frankreich grenzenden Staaten zugeſchiedenen Summe von 60 Millionen Francs Bezug habende Vertrag vom 8. November 1816 nicht mehr anwendbar ſey.

Wenn nun in der erſtgedachten Stelle dieſer Abſtimmung die Verſchiedenheit der Verhältniſſe Luxemburgs gegenüber von Mainz anerkannt iſt, in der zuletzt angeführten aber der Eigenthumsbeſitz des Bundes hinſichtlich der Werke aller Bundesfeſtungen mit ihrer Zubehör als von ſelbſt verſtanden anerkannt wurde, ſo konnte die in der letztangeführten Stelle noch erklärte Bereitwilligkeit zur Uebergabe aller Zubehörden der Feſtung, keine beſondere Bedeutung mehr haben, überhaupt aber an den, im Allgemeinen anerkannten, beſondern Verhältniſſen Luxemburgs um ſo weniger etwas ändern, als über eine ſolche Veränderung nirgends weder eine Erörterung, noch eine Beſchlußnahme ſtatt gefunden hat.

Worin aber dieſe beſondern Verhältniſſe beſtehen, iſt in den vorliegenden Europäiſchen Verträgen mit klaren Worten enthalten. Nicht nur hat der in der 50. Sitzung der Bundesverſammlung vom Jahre 1818 ſchon mitgetheilte Vertrag vom 12. März 1817, nach einer im Art. 2 aufgenommenen Hinweiſung auf die tractatenmäßige Verwendung der Sr. Majeſtät dem König der Niederlande zur Verſtärkung der Vertheidigungslinie der an Frankreich grenzenden, unſtreitig auch Luxemburg begreifenden Staaten zugewieſenen Summe von 60 Millionen Francs, und, unter Anerkennung der Feſtung Luxemburg als Bundesfeſtung, im Art. 7 ſich darauf beſchränkt, nur allein die nicht ausſchließliche Unterhaltung von Seiten der Regierungen Preuſſen und Niederlande auf die Erörterung der Bundesverſammlung auszuſetzen, ſondern es hatte auch der dieſem Vertrage zu Grund liegende frühere Vertrag zwiſchen jenen beiden Regierungen vom 8. November 1816, unter ausdrücklicher

Vorausſetzung der Eigenſchaft Luxemburgs als Bundesfeſtung, die übrigen, hinſichtlich derſelben, unter jenen Regierungen verabredeten Verhältniſſe und von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten feſtgeſetzt, und im Art. 16 nur, „unter den in den vorhergehenden Artikeln ſpecificirten Modificationen“, einen Unterhaltungsbeitrag des Bundes, mit denſelben Worten, wie der vorhin gedachte Vertrag von 1817, vorbehalten.

Daß aber auch jener, in dem Frankfurter Territorialreceſſe vom 20. Juli 1819, neben dem Vertrage vom 12. März 1817 ausdrücklich beſtätigte und überdieß bei andern Veranlaſſungen — wie in der 31. Sitzung vom 7. October 1830, pag. 1035 und 1037, (wo der Bundestags-Ausſchuß die auf das Großherzogthum und die Bundesfeſtung Luxemburg Bezug nehmenden Artikel der Europäiſchen Verträge bezeichnete) und in der 39 Sitzung vom 25. November 1830, pag. 1261 und 1275, (wo durch Bundestagsbeſchluß den Oeſterreichiſchen und Preuſſiſchen Bevollmächtigten bei der Londoner Conferenz eine Zuſammenſtellung der die Verhältniſſe des Großherzogthums Luxemburg zum Deutſchen Bunde betreffenden Artikel der Europäiſchen Verträge und darunter insbeſondere auch wieder der auf den Vertrag vom 8. November 1816 Bezug nehmende Artikel 36 des Frankfurter Territorialreceſſes mitgetheilt wurde) — der Bundesverſammlung vergegenwärtigte Vertrag vom 8. November 1816 Ziel und Maaß hinſichtlich der beſondern Verhältniſſe Luxemburgs als Bundesfeſtung gebe, kann wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen, und entſpricht überdieß auch dem 1. Artikel der Grundbeſtimmungen vom 5. October 1820, welcher die Uebernahme der „nach den Europäiſchen Verträgen bereits als Bundesfeſtungen beſtehenden Plätze“ feſtſetzt, wenn gleich der Art 3 hinſichtlich der Anerkennung der Garniſonsrechte nur allein auf die in der 50. Sitzung der Bundesverſammlung vom Jahre 1818 vorgelegten Verträge verweiſt.

Wenn nun gleich dieſe beſondern Verhältniſſe Luxemburgs, als Bundesfeſtung, vor dem Beſchluſſe vom 28. Juli 1825 nicht mehr erörtert wurden, und daher denjenigen Gegenſtänden beigezählt blieben, welche nach dem Anhange jenes Beſchluſſes einem beſondern Gutachten des Bundestags-Ausſchuſſes vorbehalten wurden, ſo iſt doch ſeitdem die nachträgliche Regulirung derſelben von mehreren Regierungen, und insbeſondere auch dieſſeits, bei verſchiedenen Veranlaſſungen in Anregung gebracht und die Nothwendigkeit derſelben nicht mißkannt, vielmehr, in beſonderer Beziehung auf die Frage von Einquartirungsentſchädigung, in dem Beſchluſſe vom 25 October v. J. noch neuerlich anerkannt worden.

Auch kann die inzwiſchen geſchehene Uebernahme mancher, dem Bunde nach jenen Vertragsbeſtimmungen nicht zuzurechnenden Laſten, wie die Herſtellung und die ohnehin nur proviſoriſch übernommene Approviſionirung Luxemburgs, jene zur Zeit der Uebernahme vertragsmäßig beſtandenen Verhältniſſe nicht ändern, vielmehr wird in der Ausdehnung, welche bisher nicht ſelten den vom Bunde — ungeachtet jener Vertragsbeſtimmungen — erfolgten Bewilligungen von Zuſchüſſen und Vorſchüſſen ꝛc. und deren Verwendung gegeben worden iſt, nur ein weiterer Grund für endliche Regulirung jener Verhältniſſe gefunden werden.

Insbeſondere aber kommt, was die gegenwärtig in Frage ſtehende Vergütung der Einquartirung einer, überdieß ohne beſondere Anordnung der Bundesverſammlung eingetretenen Beſatzungsverſtärkung anlangt, in Erwägung, daß, nach Art. 12 jenes Vertrags vom 8. November 1816, die contrahirenden Regierungen eine, nach Umſtänden etwa erforderlich werdende, unverzügliche Verſtärkung der Beſatzung von 8000 Mann ausdrücklich übernommen hatten, daß aber die, bei Bildung der Reſerve-Infanteriediviſion beſchloſſene, theilweiſe Enthebung von dieſer Verbindlichkeit, mittelſt Beſtimmung einiger kleinern Contingente zur Beſatzungsverſtärkung, eben ſo wenig auch noch eine Verbindlichkeit zur Vergütung für Ein-

quartirung auf den Bund übertragen konnte, als die ausnahmsweiſe für dieſen Fall einer auſſerordentlichen Einberufung der zur Beſatzungsverſtärkung beſtimmten Contingente übernommene Entſchädigung einen Anſpruch auf weitere dergleichen Bewilligungen begründet. Dagegen iſt, wie bereits auch vom Bundestags-Ausſchuſſe bemerkt wurde, die Verpflichtung, der Beſatzung erforderlichen Falls Naturalquartier zu geben, natürliche Folge der Staatsſervitut, mit welcher Luxemburg vermöge der Bedingung, daß es als Bundesfeſtung zu betrachten ſey, erworben wurde. Unter Vorausſetzung einer gehörigen Belegung der zu Gebote ſtehenden Räume, wird übrigens ſelbſt noch die Nothwendigkeit einer Einquartirung der nach Abmarſch der kleineren Contingente zurückgebliebenen Beſatzung bei den Einwohnern dadurch unwahrſcheinlich, daß nicht nur die Friedensgarniſon früher in den Caſernen allein untergebracht werden konnte, ſondern auch die Localcommiſſion ſeiner Zeit die Unterbringung von 7000 Mann möglich fand und das Feſtungsgouvernement ſelbſt in einer Note vom 14. November 1831 (Protokoll der Militärcommiſſion, §. 1548, pag. 3029) zugeſtanden hatte, daß mit Einrechnung des Athenäumsgebäudes 7,500 Mann in Caſernen untergebracht werden können.

Die in der neueſten Erklärung der Königlich-Großherzoglichen Bundestagsgeſandtſchaft beſonders geltend gemachten Nachtheile, welche die Einwohner von Luxemburg und das Land dadurch leiden, daß der Beſatzung die Befreiung von Ein- und Ausfuhr-Abgaben für ihre nun größtentheils von auswärts her bezogen werdenden Bedürfniſſe zugeſtanden iſt und daß die Beſatzung nicht, wie früher, in allen nicht militäriſchen Verhältniſſen unter denſelben richterlichen Behörden ſtehe, welchen andere Einwohner unterworfen ſind, können wohl ſchon deßwegen keine beſondere Beachtung begründen, weil alle dieſe Verhältniſſe im Weſentlichen theils Folge der übernommenen Servitut ſind, wie dieß namentlich auch hinſichtlich der militäriſchen Gerichtsbarkeit zutrifft, theils ſich bereits auf den oben angeführten, unter vorausgeſetzter Eigenſchaft der Feſtung als Bundesfeſtung geſchloſſenen Vertrag vom 8. November 1816 gründen, indem nach deſſen 12. Artikel die contrahirenden Staaten ſich, nach Erforderung der Umſtände, zu einer Beſatzungsverſtärkung von 8000 Mann, und im Art. 14 unbedingt zu Vorſehung aller, für Verpflegung der Garniſon und Verproviantirung der Feſtung nöthigen Erforderniſſe verbindlich gemacht hatten, auch im Art. 17 ausdrücklich die Befreiung von allen Ein- und Ausfuhr-Abgaben für die Bedürfniſſe der Königlich-Preuſſiſchen Beſatzung, ſo wie für Gegenſtände der durchziehenden Truppen ſtipulirt worden iſt. Aus dieſer, nicht dem Bunde, ſondern den die Garniſon gebenden Regierungen zu ſtatten kommenden, vertragsmäßig begründeten Begünſtigung, wird daher für jenen kein Grund für die Uebernahme einer Laſt abgeleitet werden können, zu welcher derſelbe nicht auſſerdem ſich verbunden erachten müßte, und welche ſich vielmehr theils als Folge der bei Erwerbung des Großherzogthums übernommenen Servitut, theils als ein Gegenſtand darſtellen dürfte, welcher bei der unter den Garniſon gebenden Regierungen getroffenen Uebereinkunft vom 8. November 1816 über eine vollſtändige, auch die erforderlichen Caſernen begreifende, Herſtellung der Feſtung mit in Berechnung genommen worden iſt, indem nur hinſichtlich der Unterhaltung der Feſtung eine Concurrenz des Bundes vorbehalten bliebe.

Iſt, wie ferner in der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Erklärung bemerkt wird, in einer minder ökonomiſchen Raumvertheilung in den zur Caſernirung bereits vorhandenen Gebäuden der Grund zu ſuchen, aus welchem eine Einquartirung bei den Einwohnern nöthig wurde; ſo möchte wohl auch dieſes nicht dem Bunde, ſondern den

dieſsfalls unter den die Beſatzung gebenden Regierungen verabredeten Einrichtungen zuzurechnen, hierin aber um ſo leichter durch angemeſſene Abänderung Abhülfe möglich ſeyn.

Daſs der zufällige Umſtand einer für den Gewerbverkehr und andere Hülfsquellen der Einwohner günſtigern geographiſchen Lage von Mainz, in Vergleichung mit Luxemburg, für den Bund kein rechtfertigender Grund für Uebernahme einer neuen Laſt ſeyn dürfte, wird allſeitig anerkannt werden.

Dagegen kann nicht unerwähnt bleiben, daſs von Seiten des Bundes durch Uebernahme der bedeutenden, auf die Herſtellung der Feſtung Luxemburg bisher verwendeten Summen, das Groſsherzogthum eines Aufwandes enthoben worden iſt, welcher demſelben nach dem klaren Inhalte des Vertrags vom 8. November 1816 oblag und mit welchem die mit einer theilweiſen zeitlichen Einquartirung der Beſatzung verbundene Laſt in keine Vergleichung kommen könnte.

In allen dieſen Verhältniſſen kann man nur eine Verſtärkung der ſchon in dem Vortrage des Bundestags-Ausſchuſſes zum Separatprotokolle der 8. Sitzung vom 27. Februar 1832, §. 3, pag. 288, und zum Prot. der 8. Sitzung vom 28. Februar 1833, §. 77, einer Entſchädigungsverbindlichkeit des Bundes entgegengehaltenen Gründe finden, und daher auch nur dafür ſtimmen, daſs es bei dem in der 40. Sitzung vom 25. October 1832, §. 464, einmal gefaſsten Beſchluſſe zu belaſſen, übrigens die endliche Regulirung der Verhältniſſe der Bundesfeſtung Luxemburg nicht länger aufzuſchieben wäre.

Groſsherzogthum Heſſen. Der Geſandte iſt angewieſen, für die Bewilligung der in Frage geſtellten Entſchädigung wegen Einquartirung, ſo wie des Miethzinſes für das Athenäumsgebäude zu Luxemburg, aus Bundesmitteln zu ſtimmen, dabei aber, was die in dem Commiſſionsvortrage und in den Erklärungen der Königlich-Niederländiſchen, Groſsherzoglich-Luxemburgiſchen Geſandtſchaft hinſichtlich der rechtlichen Verhältniſſe von Mainz geſchehenen Aeuſſerungen betrifft, ſich auf die vorliegenden Verträge, die Bundesgeſetze und die frühern dieſſeitigen Erklärungen zu beziehen, und zu bemerken, daſs man ſich Groſsherzoglicher Seits auf die Frage: ob die Lage der Dinge für Mainz oder Luxemburg mehr Vortheile oder Nachtheile mit ſich bringe, für jetzt nicht einzulaſſen habe, indem es ſich gegenwärtig nur von Luxemburg handelt, und man für deſſen Anſprüche ſtimmt, ohne jene Vergleichung irgend in Betracht zu ziehen.

Groſsherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte hat über den in der 8. dieſsjährigen Sitzung, §. 77 des Protokolls, erfolgten Vortrag wegen der für die Stadt Luxemburg erneuerten Einquartirungsvergütungs- auch einiger anderen Anſprüche die Geſammtſtimme dahin abzugeben: daſs es zwar bei den deſswegen früher gefaſsten Beſchlüſſen ſein Bewenden zu behalten habe, jedoch, ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit dazu und mit Rückſicht auf die S. 208 im 5. Abſatze erſichtliche Berechnung, zu einer Summe von 6500 Gulden rheiniſch der matrikularmäſsige Beitrag werde geleiſtet werden.

Braunſchweig und Naſſau: erklärt ſeine Zuſtimmung zu der ausnahmsweiſe der Stadt Luxemburg zu bewilligenden Entſchädigung für die Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, nach dem von der Commiſſion in ihrem Vortrage vom 28. Februar d. J. bezeichneten Maaſsſtabe.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Wenn gleich die Lage dieſer Sache ſeit dem Bundesbeſchluſſe vom 25. October 1832 keine weſentliche Veränderung erlitten hat, und keine Thatumſtände vorliegen, welche eine rechtliche Verbindlichkeit begrün-

deten, ſo wollen doch des Geſandten höchſte Committenten, wegen hier eintretender Momente der Billigkeit, einer vom Bunde zu gewährenden Entſchädigung nicht entgegen ſeyn. Der Geſandte hat hierbei ausdrücklich zu bemerken, daß dieſe, nach dem bei Mainz angenommenen Maaßſtabe zu regulirende, auf eine beſtimmte Summe feſtzuſetzende Verwilligung auf den vorliegenden Fall zu beſchränken und derſelben für die Zukunft keine Conſequenz beizulegen ſey.

§. 191.

Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat März 1833.

(12. Sitz. §. 125 v. J. 1833.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat März l. J., welche an die Militärcommiſſion abgegeben wurden.

§. 192.

Sammlung der Berichte Bayeriſcher Aerzte über die Cholera morbus.

(18. Sitz. §. 177 v. J. 1832.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, übergibt eine Sammlung der „Berichte Bayeriſcher Aerzte über Cholera morbus“. Erſte Abtheilung. München 1831. 4. welche, unter Dankſagung für dieſe Mittheilung, in die Bibliothek der Bundesverſammlung abgegeben wurde.

§. 193.

Antrag auf Entfernung der Belgiſchen Douanen auf der Straße von Luxemburg nach Trier.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Die Verbreitung des Belgiſchen Aufſtandes über das Großherzogthum Luxemburg und die paſſive Stellung, in welcher der Deutſche Bund, gegen die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen der Bundes- und Schlußacte, dabei verblieben iſt, haben einen höchſt verderblichen Einfluß auf die finanzielle Lage der Stadt Luxemburg bewirkt, und es iſt erwieſen, daß die Einnahme des jetzt begonnenen Jahres noch unter derjenigen der Jahre 1831 und 1832 bleiben muß, in ſo fern es nicht thunlich gemacht wird, Zuflucht zu wirkſamen Mitteln zu nehmen, um dem Uebel ſofort abzuhelfen.

Unter den Maaßregeln, welche angewendet werden könnten, um dieſen ſo heilſamen, als nöthigen Zweck zu erzielen, empfiehlt ſich insbeſondere eine durch ihre gerechte Grundlage und wegen des guten Erfolges, der ſich im Intereſſe der Stadt Luxemburg füglich von ihr verſprechen läßt. Dieſe Maaßregel, zu welcher jedoch die Mitwirkung des Bundestags erforderlich iſt, beſteht in der Entfernung der Belgiſchen Douanen auf der Straße von Luxemburg nach Trier.

Der jetzige Zuſtand der Dinge, welcher ſchon ſo lange währt, beruht auf einer auffallenden Ungerechtigkeit in Anſehung der Vertheilung der Laſten und der Vortheile, indem er die legitime Regierung nöthigt, den Verluſt aller Abgaben zu tragen, welche von jenen Verbrauchsgegenſtänden auſſerhalb erhoben werden, die, aus der Fremde kommend, für den treu gebliebenen Landestheil beſtimmt ſind, während die auf eben dieſem Landestheil haftenden Laſten weit beträchtlicher ſind, als die Einkünfte, welche davon zu Luxemburg bezogen werden. Es liegt in dem Grundſatz der ſtrengſten Billigkeit und Gerechtigkeit, daß der Durchgang für die der Acciſe unterworfenen Gegenſtände auf gleiche Weiſe frei bleibe, ſelbe mögen nun directe für die unter der rechtmäßigen Herrſchaft verbliebene Bevölkerung, oder aber für die Beſatzung von Luxemburg beſtimmt ſeyn.

Es ſpringt in die Augen, daß das leidende Verhalten, welches der Bund ſeit dem Ausbruche der Empörung in dem Großherzogthum angenommen hat, — vor Allem aber die von dem Feſtungsgouvernement, ohne Berückſichtigung der landesherrlichen Rechte, mit der factiſchen Regierungsbehörde abgeſchloſſene Convention, — die rechtmäßige Obrigkeit in Schwierigkeiten verwickelt hat, welche von Tag zu Tage unerträglicher werden, indem ſie die Vermeidung eines bedeutenden Finanzdeficits, ungeachtet aller dargebrachten Opfer, durchaus unmöglich machen.

Der bei Gelegenheit der Verhaftung des Herrn A. Pescatore von dieſer hohen Verſammlung in ihrer 42. Sitzung am 8. Nov. v. J. gefaßte Beſchluß hatte die Hoffnung erregt, daß dieſe Schwierigkeiten wenigſtens zum Theil würden beſeitigt werden; dieſe gerechte Erwartung wurde jedoch leider nicht erfüllt; denn der nachfolgende Beſchluß vom 29. Nov. v. J. (Sep. Prot. der 45. Sitz. §. 1, Num. 2,) zeigte bald, wie wenig begründet die Hoffnung geweſen war, der man ſich einige Augenblicke hingegeben hatte; durch eben dieſen Beſchluß nämlich wurden die Rechte, welche die Aufrührer ſich angemaßt hatten, durch Anerkennung des status quo in ihrer ganzen Ausdehnung wieder hergeſtellt, ohne daß bei dieſer Gelegenheit jene des legitimen Landesherrn geltend gemacht worden wären.

Wie dem auch ſeyn möge, und ſelbſt angenommen, daß der status quo noch ferner fortdauern müßte, ſo iſt es dennoch von der größten Wichtigkeit, daß den Handelsverbindungen der Stadt Luxemburg mit den benachbarten Bundesſtaaten durch die Douanen der Inſurgenten zu Waſſerbillig nicht länger Eintrag geſchehe, wodurch die rechtmäßige Regierung in die Unmöglichkeit verſetzt wird, durch die Erhebung der Verbrauchs- und anderer ihr zukommenden Steuern ihren Finanzen einigermaßen wieder aufzuhelfen.

Schon mehreremale, aus Beſorgniß, daß der verlängerte Aufenthalt der Belgiſchen Douaniers im Deutſchen Theile des Großherzogthums Schwierigkeiten herbeiziehen möchte, ſind ſolche aus demſelben entfernt worden, und es ſcheint demnach unbegreiflich, wie die revolutionären Machthaber jeder Zeit wieder dazu gekommen ſind, dieſelbe Douanenlinie neuerdings herzuſtellen.

Die Bundesverſammlung würde jedenfalls, um das gewünſchte Ziel zu erreichen, aus eigener Autorität nur über ein rechtlich begründetes Verlangen und die Anwendung eines analogen Grundſatzes zu erkennen haben, mit jenem, dem ſie in einem andern, vollkommen identiſchen Falle, Anſehen zu verſchaffen gewußt hat, und es wäre zu dieſem Zwecke nur die einfache Erklärung von ihrer Seite erforderlich, daß die Belgiſchen Douaniers auf der Straße zwiſchen Trier und Luxemburg nicht mehr geduldet werden würden.

Wenn man einer Seits mit Grunde vorausſetzen darf, daß die revolutionäre Regierung ſich bei der jetzigen Lage der Dinge eine ſolche Verfügung gefallen laſſen wird, ſo ſteht

wohl auf der andern Seite mit Zuverſicht zu erwarten, daß dieſe hohe Verſammlung um ſo weniger Anſtand nehmen werde, eine ſolche Maaßregel zu ergreifen, als

1) durch die Entfernung der Belgiſchen Douaniers der unglückliche status quo übrigens keine Veränderung erleidet;

2) die nämliche zu Gunſten der Feſtungsbeſatzung angenommene Maaßregel bisher unverrückt aufrecht erhalten worden iſt, und

3) dieſelbe, ohne die mindeſte Beziehung auf politiſche Verhältniſſe, nur dazu dienen ſoll, die Exiſtenz der Luxemburger Einwohner zu ſichern, welches bis auf den heutigen Tag nur durch die empfindlichſten Opfer hat möglich gemacht werden können.

Aus dieſen Gründen iſt der Geſandte beauftragt worden, Namens Sr. Majeſtät, des Königs Großherzogs, die vorgeſchlagene, eben ſo dringend nöthige, als rechtlich begründete Maaßregel bei dieſer hohen Verſammlung förmlich in Antrag zu bringen und in Anbetracht der beiſpiellos bedrängten Lage des Großherzogthums die ſchleunigſte Schlußfaſſung dieſerhalb angelegentlichſt zu empfehlen.

Die Luxemburgiſche Erklärung wurde an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zum Gutachten abgegeben.

§. 194.

Arretirung mehrerer Großherzoglich-Luxemburgiſcher Beamten durch Belgiſche Behörden.

(11. Sitz. §. 106 v. J. 1833.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Mit Beziehung auf die in der 11. dießjährigen Sitzung (§. 106 des Prot.) gemachte Anzeige, iſt der Geſandte beauftragt, neuerdings 7 Actenſtücke in Abſchrift zu übergeben, aus denen wiederholt hervorgeht, wie wenig das inſurrectionelle Gouvernement die Verfügungen dieſer hohen Verſammlung beachtet. Da einer Seits Hochderſelben daran gelegen ſeyn wird, ihre Beſchlüſſe aufrecht zu erhalten, während nicht denkbar iſt, wie die freie Circulation im Großherzogthume den zu Luxemburg angeſtellten Beamten unterſagt werden könne, ohne ihre weſentlichſten Intereſſen zu verletzen, ihnen auch möglicherweiſe nicht befohlen werden kann, ſich vorkommenden Falls Päſſe dazu von Belgiſchen Behörden ausfertigen zu laſſen, ſo ſoll der Geſandte, auf allerhöchſten Befehl, die hohe Verſammlung wiederholt um baldigſte Abhülfe dieſer dringenden Beſchwerden und um geeignete Maaßregeln erſuchen, damit den ihrem legitimen Landesherrn treu gebliebenen Luxemburgern, bei ihren Reiſen im Innern des Großherzogthums, der in den Bundesbeſchlüſſen vom 13. September und 11. October v. J. begründete Schutz zu Theil werden möge.

Die vorſtehende Anzeige nebſt deren 7 Anlagen wurde an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zum Gutachten abgegeben.

§. 195.

Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und einige anſtoßende Ortſchaften verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon.

(20. Sitz. §. 180 v. J. 1833.)

Der Herr Geſandte der freien Städte für Frankfurt überreicht das Verzeichniß der bisher für die im Frankfurtiſchen Gebiete liegenden Truppen der Mainzer

Garniſon vom 15. April bis 5. Mai l. J. nach dem vorläufigen Tarife gemachten Verpflegungsausgaben, im Geſammtbetrage von 13,054 Gulden 52 Kreuzern, unter Vorbehalt weiterer Berechnung, nach erfolgter definitiver Erledigung dieſes Gegenſtandes, unter der Bemerkung, daß auſſerdem noch 3400 Gulden von Frankfurt bis zum 10. Mai l. J. vorgelegt worden, welche derſelbe liquidiren wird, ſobald ihm die Belege zugekommen ſeyn werden.

Da der erhaltene Vorſchuß hierdurch mehr als erſchöpft iſt, ſo erſucht derſelbe um Verfügung eines weitern Vorſchuſſes.

Was das Verpflegsreglement und die zu leiſtende Vergütung betrifft, ſo iſt derſelbe angewieſen, zu erklären, wie ſich Frankfurt für die erſte Herrichtung der Localien und deren Inſtandſetzung, insbeſondere für die Anſchaffung mehrerer, nicht zur Bequartirung erforderlichen Gegenſtände, die nachträgliche Liquidirung annoch vorbehalte.

Der proviſoriſche Verpflegungstarif, ſo wie die zu leiſtende Vergütung ſey zwar einſtweilen bekannt gemacht und in Ausführung: allein es werde nicht möglich werden, die erforderte Verpflegung genügend zu leiſten, wenn nicht die dafür beſtimmte Vergütung für die Unterofficiere und Gemeinen um 6 Kreuzer per Kopf erhöht werde.

Bei Etappenconventionen, welche keinen längern Aufenthalt an einem Orte vorausſetzen, daher manche Einrichtung und Anſchaffung nicht anſprechen, ſey ein Durchſchnittspreis, wenn er auch für ein oder den andern Ort zu gering ausfalle, nicht ſo fühlbar, als bei einem längern, dem Garniſonsverhältniſſe ähnlichen Aufenthalt der Truppen. In einem größern Lande, wo die Preiſe der Lebensmittel ſehr verſchieden ſeyen, gleichen ſich derlei Ungleichheiten auch wieder aus. In Frankfurt und den mit Truppen belegten Dörfern, welche ſo nahe bei der Stadt ſind, daß dort kein Unterſchied der Preiſe der Lebensmittel mit jener beſteht, ſey aber bekanntlich alles viel theurer, wie auf dem flachen Lande, und die Truppen könnten ſich die Selbſtverpflegung für 15 Kreuzer nicht ſtellen.

Es bleibe daher für die Quartierleiſtung nicht allein nichts übrig, wenn der Quartierträger die Verpflegung gibt, es habe dieſer vielmehr noch Schaden an dieſer ſelbſt.

In dieſen von ſelbſt ſprechenden Gründen wird hohe Bundesverſammlung hinreichende Veranlaſſung finden, um den Antrag auf eine weitere Beſtimmung von 6 Kreuzern per Kopf für die Unterofficiere und Gemeinen, gerechtfertigt zu halten.

Kurheſſen. Die Geſandtſchaft trägt ebenfalls auf Anweiſung eines neuen Vorſchuſſes an.

Hierauf wurde, nach dem **Präſidialantrage**,

beſchloſſen:

Unter dem in dem Beſchluſſe vom 20. v. M. zu §. 168 ausgedrückten Vorhalte, wird

1) die Verwaltung der Bundesmatrikular-Caſſe angewieſen, vorſchußweiſe aus dem zweiten Approviſionirungsfond der Bundesfeſtung Mainz, für Verpflegung ꝛc. der in das Gebiet und die Umgegend der freien Stadt Frankfurt verlegten Truppen an

Kurheſſen	2,000	Gulden
Großherzogthum Heſſen	1,500	—
die freie Stadt Frankfurt	12,000	—
in summa	15,500	Gulden

zu verabfolgen und hinſichtlich der Quittung dieſelbe Modalität, wie in erwähntem Beſchluſſe vorgeſchrieben worden iſt, einzuhalten.

2) Der Militärcommiſſion der Bundesverſammlung wird hiervon Nachricht ertheilt.

3) Die übrigen Anträge der freien Stadt Frankfurt werden den Regierungen, nachträglich zu dem Beſchluſſe vom 27. v. M. über den Vortrag des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten (Prot. der 20. Sitz., §. 180), zur Berückſichtigung bei den hierauf zu ertheilenden Inſtructionen unterlegt.

§. 196.

Beſchwerde des Königlich-Bayeriſchen Generallieutenants, Grafen zu Pappenheim, gegen die Krone Bayern, in Betreff der von dieſer in Anſpruch genommenen lehnherrlichen Rechte über das Schloß und die Stadt Pappenheim.

(5. Sitz. §. 36 v. J. 1831.)

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

In der 5. Sitzung vom 17. Februar 1831, §. 36, erſtattete die Reclamationscommiſſion Vortrag über die Beſchwerde des Königlich-Bayeriſchen Generallieutenants, Grafen zu Pappenheim, gegen die Krone Bayern, in Betreff der von dieſer in Anſpruch genommenen lehnherrlichen Rechte über das Schloß und die Stadt Pappenheim. In Folge dieſes Vortrags wurde beſchloſſen, daß der nicht hierher gehörenden Beſchwerde des Herrn Grafen zu Pappenheim keine Folge gegeben werden könne. Die Gründe dieſes abweiſenden Beſchluſſes beſtanden darin, daß dem Herrn Grafen zu Pappenheim von den Königlich-Bayeriſchen Gerichten vollſtändige Juſtiz geleiſtet worden, und daß das fragliche Rechtsverhältniß in formeller Hinſicht hergeſtellt und conſtatirt ſey, daß der Bundesverſammlung keine Befugniß zuſtehe, das materielle Recht in Betracht zu nehmen, und daß endlich der privilegirte Gerichtsſtand, der den Mediatiſirten durch Art. 14 der Bundesacte zugeſichert ſey, es von ſelbſt mit ſich bringe, daß dieſelben bei ihren Rechtsſtreitigkeiten nur zwei Inſtanzen haben.

Der Herr Graf zu Pappenheim reicht nunmehr eine neue Eingabe ein (Num. 10 des Einreichungsprotokolls), in welcher er die Anſicht ausſpricht, daß der frühere abweiſende Beſchluß der hohen Bundesverſammlung nicht erfolgt ſeyn würde, wenn ihr das wahre Sachverhältniß genügend und erſchöpfend vorgelegen hätte. Um dieſem Mangel abzuhelfen, erlaube er ſich eine nähere Ausführung deſſelben.

1) Die Competenz der hohen Bundesverſammlung anlangend, gehe er von der Ueberzeugung aus, daß dem Zwecke des Deutſchen Bundes das Erhaltungsſyſtem zum Grunde gelegt worden ſey, — daß der natürliche und erklärte Zweck des Bundes Sicherung und Handhabung eines feſten Rechtszuſtandes in Deutſchland gebiete, ſo daß für alle Bundesſtaaten und in allen durchaus ein Rechtszuſtand beſtehe, — daß alſo kein Bundesſtaat und Niemand in oder im Verhältniß zu demſelben rechtlos gelaſſen werde, — daß nirgend Willkühr an die Stelle des Rechtes trete, und daß die hohe Deutſche Bundesverſammlung eine beſtimmende, auffehende, verwaltende und vollziehende Stelle für ſämmtliche Deutſche Bundesſtaaten ſey, — daß jedes verletzte Rechtsverhältniß in den Deutſchen Bundesſtaaten dem Schutze der Bundesverſammlung alsdann empfohlen ſeyn müſſe, wenn die einſchlägigen Bundesregierungen, die Juſtiz — oder gegründeten und nachgewieſenen Beſchwerden, die angeſprochene Hülfe verweigern; oder in Entſcheidungen eingehen, welche auſſer der Sphäre ihrer Befugniſſe liegen.

Er gehe ferner von der Vorausſetzung aus,

a) daß die Competenz der hohen Bundesverſammlung, ſo wie einer Austrägalinſtanz auch dann begründet ſey, wenn ein Bundesglied als bundesmäßiger

Souverain bei dem Rechtsſtreite zwiſchen einem andern Bundesmitgliede als bundesmäßigem Souverain und einer Privatperſon, vermöge eines ihm zuſtehenden Rechtes, betheiligt ſey, in welchem Falle ihm die Wahl frei ſtehe, in jenem Rechtsſtreit als Principal-Intervenient oder in separato gegen das Bundesmitglied bei der Bundesverſammlung, und nach fruchtloſem Verſuch der Güte, bei einer Austrägalinſtanz aufzutreten; und

b) daß die Competenz der Bundesverſammlung und der Austrägalinſtanz nicht gehemmt ſey, wenn bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, als Souverainen, Privatperſonen als Streitgenoſſen oder acceſſoriſch betheiligt ſeyen.

Wollte man indeſſen gegen die im unterliegenden Fall in Anſpruch genommene Competenz der hohen Bundesverſammlung einwenden,

daß in vorliegender Sache die Krone Bayern als Bundesglied nicht in ihrer Staatseigenſchaft, nicht in ihrer bundesmäßigen, politiſchen Unabhängigkeit, ſondern nur als Privatperſon in Betracht komme, z. B. als eigenmächtiger Rechtsnachfolger des Kurhauſes Sachſen in ſeiner vormaligen Eigenſchaft als Reichserzmarſchall; ſo müſſe

2) dagegen des Umſtandes gedacht werden, daß die Krone Bayern das vormals Kurſächſiſche Lehen

„Schloß und Stadt Pappenheim mit dem Erbmarſchallamte“

auf den Grund des Art. 34 der rheiniſchen Bundesacte in Anſpruch nehme, deſſen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall von ihm wohlbegründet beſtritten werde.

Der Reclamant führt nunmehr aus, daß der rheiniſche Bund ein Bund der Uebermacht geweſen ſey, daß bei ſeiner Faſſung nur zwei beſchließende Theile gegenwärtig geweſen ſeyen, nämlich Napoleon einer und ſämmtliche neue Souveraine anderer Seits, wogegen diejenigen Reichsſtände und reichsunmittelbaren Territorialberechtigten, welche den neuen Souverainen unterworfen werden ſollten, nicht gehört und beigezogen worden ſeyen.

Der im Art. 34 der rheiniſchen Bundesacte geleiſtete Verzicht könne daher nur wechſelſeitig die wirklichen Bundesglieder verpflichten; er könne nur auf die eigenen Rechte der Souveraine und nur auf bundesverwandte Beſitzungen eines andern Bundesgenoſſen, mit Ausnahme der eventuellen Succeſſionsrechte, bezogen werden, nicht aber auf Anſprüche gegen bundesfreie Staaten, oder auf Anſprüche, die erſt in der Folgezeit entſtanden ſeyen.

Jener Verzicht könne nur auf die Rechte der verzichtenden Souveraine gehen, nicht aber auf die Rechte Dritter, welche bei den Verhandlungen darüber nicht gehört, nicht beigezogen worden ſeyen; eben deßwegen könne er auch nicht auf die Rechte der Mediatiſirten erſtreckt werden, welche ihnen die Bundesacte gewährt und eingeräumt habe, weil dieſe nicht darauf verzichtet hätten und ſie ihnen nicht willkührlich hätten entzogen werden können.

Was insbeſondere die Privatlehen anlange, ſo ſey bei dieſen die Lehensverbindung mit auswärtigen Privat-Lehensherren für aufgehoben durch die Bundesacte nicht zu halten. Da ſich nun das Kurhaus Sachſen die vollſtändige Auflöſung der mit ſeinem gräflichen Hauſe beſtandenen Lehensverbindung gefallen laſſen, und nach Auflöſung der ehemaligen Deutſchen Reichsverfaſſung eine Uebertragung des bezeichneten Lehens an die Krone Bayern ohne Zuſtimmung ſeines Hauſes rechtlich nicht zuläſſig geweſen und deßhalb auch nicht erfolgt ſey; ſo ſtänden auch der Krone Bayern keine ſtaatsrechtlichen Gründe zur Seite, dieſe Lehensverbindung für ſich in Anſpruch zu nehmen, ſondern dieſelbe ſey vielmehr verpflichtet geweſen, mit der Auflöſung der Deutſchen Reichsverfaſſung auch die bezeichnete Lehensverbindung als vollkommen aufgelöſt zu betrachten.

3) Allein angenommen, durch den im Art. 34 der Rheinbundesacte enthaltenen Verzicht ſeyen auch die Lehenherrlichkeiten der rheiniſchen Bundesfürſten nicht nur unter ihnen ſelbſt, ſondern auch über Dritte in fremden, bundesverwandten Staatsbeſitzungen aufgegeben worden, ſo würde hieraus noch keineswegs folgen, daß ſolche auf die inländiſchen Souveraine übertragen worden ſeyen, oder ohne Zuſtimmung der Vaſallen hätten übertragen werden können. Ohne dieſe Zuſtimmung wäre durch lehenherrlichen Verzicht auf Lehenherrlichkeit in fremdem bundesverwandten Staatsgebiet eine Lehenvererbung (Appropriation) erfolgt, mithin der Vaſall und der Lehengegenſtand lehnfrei, d. h. von aller Lehenherrlichkeit frei geworden.

4) Wenn ihm übrigens der Vorwurf gemacht werden wollte, daß ihm der Rechtsweg nicht verſperrt worden ſey, ſo verdiene erwogen zu werden, daß zur Zeit des Rheinbundes eine vollſtändige Juſtiz in Ermangelung eines Bundesgerichts nicht zu erlangen geweſen wäre, und daß er daher nichts anderes habe thun können, als ſein Recht durch Verwahrung und durch Angehung von inländiſchen, doch nur zur Auslegung des Art. 34 der Rheinbundesacte competenten Gerichten möglichſt zu ſchützen, was aber ſeit Errichtung des Deutſchen Bundes eine andere Geſtalt gewonnen habe.

Durch dieſen Vortrag glaube der Reclamant

1) die Competenz einer hohen Bundesverſammlung in dieſer ſeiner Beſchwerdeſache begründet, und

2) dargethan zu haben, daß der Verzicht, welchen ſich die hohen Bundesſouveraine nach dem Art. 34 der rheiniſchen Bundesacte wechſelſeitig geleiſtet hätten, auf das privative Lehensverhältniß, welches zwiſchen ihm und dem vormaligen Kurhauſe Sachſen rückſichtlich der Reichserbmarſchallamtswürde, ſo wie des Schloſſes und der Stadt Pappenheim beſtanden iſt, durchaus nicht anwendbar ſey, und deßhalb auch

3) hoffen zu dürfen, daß hochbelobte Deutſche Bundesverſammlung gerechteſt geneigt ſeyn werde, die Interpretation des 34. Artikels der rheiniſchen Bundesacte für den unterliegenden Fall dahin ergehen zu laſſen, daß der darin enthaltene Verzicht auf das von ihm und ſeinen Vorfahren ehemals von Kurſachſen mit dem Erbmarſchallamte in unzertrennlicher Verbindung, und folglich nur in der Art zu Lehen getragene Schloß und Stadt Pappenheim nicht anwendbar, und er daher auch nicht verbunden erachtet werden könne, daſſelbe wider ſeinen Willen von der Krone Bayern zu Lehen zu muthen — vielmehr jener vormalige Lehensverband in den eingetretenen politiſchen Veränderungen Deutſchlands ſich aufgelöſt habe; im Fall aber, gegen Verhoffen, dieſem ehrerbietigſten Antrag nicht ſofort ſtatt gegeben würde, zur gütlichen Ausgleichung des Gegenſtandes zwiſchen ihm und der Krone Bayern eine Vermittlungscommiſſion höchſt anzuordnen und eintreten zu laſſen.

Gutachten.

Die Commiſſion hat in der gegenwärtigen Eingabe des Grafen zu Pappenheim nicht einen Grund finden können, der nicht ſchon bei deſſen früherer Eingabe in Erwägung gekommen wäre. Die Competenz der hohen Bundesverſammlung iſt nicht nachgewieſen; es konnte keine ſpecielle Beſtimmung der Bundesgeſetzgebung nahmhaft gemacht werden, durch welche die Einſchreitung dieſer Verſammlung gerechtfertigt wäre; es iſt weder der Fall einer bundesgeſetzlichen Garantie, noch eine Rechsverweigerung oder Behinderung der Juſtiz vorhanden, vielmehr beſchränkt ſich der Reclamant auch dermalen auf die Ausführung, daß ihm von den Bayeriſchen Landesgerichten materielles Unrecht widerfahren ſey.

Reclamant verlangt nun, daß die hohe Bundesverſammlung den Art. 34 der Rhein-Bundesacte dahin interpretire, daß der darin enthaltene Verzicht auf das von ihm zu Lehen getragene Schloß und Stadt Pappenheim nicht anwendbar ſey, und er daher auch nicht verbunden erachtet werden könne, daſſelbe wider ſeinen Willen von der Krone Bayern zu Lehen zu muthen — daß vielmehr jener vormalige Lehensverband ſich aufgelöſt habe. Es bedarf keiner Ausführung, daß die hohe Bundesverſammlung einen ſolchen Ausſpruch nicht zu thun vermag, da ſie keine richtende Behörde iſt und der Reclamant nur vor den Bayeriſchen Landesgerichten Recht zu nehmen hat. Eben ſo unſtatthaft iſt das damit in Verbindung geſetzte Geſuch, daß die Bundesverſammlung zur gütlichen Ausgleichung des Gegenſtandes zwiſchen ihm und der Krone Bayern eine Vermittlungscommiſſion anordnen und eintreten laſſen möge.

Der Graf zu Pappenheim gehört nicht zu den höchſten und hohen Bundesgliedern, welche die Verpflichtung übernommen haben, ihre Streitigkeiten, in Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung, entweder durch ein Compromiß oder durch ein Austrägalgericht zur Entſcheidung zu bringen.

Aus dieſen Gründen kann die Commiſſion auch nur darauf

antragen,

daß der Reclamant mit ſeiner nicht begründeten Beſchwerde auf den Beſchluß vom 17. Februar 1831 zu verweiſen ſey.

Sämmtliche Geſandtſchaften ſtimmten dem Commiſſionsantrage bei; daher

Beſchluß:

Der Reclamant, Herr Graf zu Pappenheim, wird mit ſeiner nicht begründeten Beſchwerde auf den Beſchluß vom 17. Februar 1831 verwieſen.

Manteuffel, ex subst. für Oeſterreich.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg.
Grünne.
Beuſt.
Marſchall.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Loco dictaturæ.

Note

des im Präſidio der Bundesverſammlung ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Conferenzminiſters und Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Manteuffel, an den Königlich-Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Herrn Baron Alleye de Cyprey, die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden Polen betreffend.

(Beilage zu §. 188 des Prot. der 21. Sitzung der Bundesverſammlung v. 9. Mai 1833.)

Das Eindringen einer bedeutenden Anzahl bewaffneter Polen aus Frankreich in die Schweiz, die wahren Motive, die ſie zu dieſem Schritte bewogen, und der Umſtand, daß an dem verwegenen Attentat in Frankfurt vom 3. April Polen Antheil genommen haben, ſind ſo bekannte Thatſachen, daß ſie einer nähern Ausführung nicht bedürfen.

Der Deutſche Bund, berufen, für Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutſchland zu ſorgen, iſt weſentlich dabei betheiligt, daß jene Polen nicht in der Schweiz verbleiben und daß diejenigen, welche noch in Frankreich ſich befinden, ingleichen die Deutſchen Flüchtlinge, welche der Strafe für ihre aufrühreriſchen Unternehmungen durch das Entweichen nach Frankreich entgangen ſind, von der Deutſchen Grenze entfernt und die letztern an Wiederholung ähnlicher Verſuche gehindert werden. Der Bund kann von den Regierungen der Nachbarſtaaten, mit denen derſelbe in freundſchaftlichem Verhältniſſe ſteht, mit Vertrauen erwarten, daß ſie den dießfalls zu machenden Eröffnungen entgegenkommen werden.

Die Königlich-Franzöſiſche Regierung hat den Polen, welche nach Unterdrückung der Polniſchen Revolution ihr Vaterland verließen, ein Aſyl in Frankreich gegeben und deren Auswanderung dahin durch Ertheilung von Päſſen und Bezahlung von Reiſegeldern unterſtützen laſſen. Im Vertrauen auf die Zuſage ihrer Aufnahme in Frankreich wurde ihnen der Durchzug durch die vorliegenden Deutſchen Staaten geſtattet. Dieſe Umſtände werden den Wunſch rechtfertigen, daß es der Königlich-Franzöſiſchen Regierung gefallen möchte, denen, welche ſich neuerlich eigenmächtig nach der Schweiz entfernt haben, die Rückkehr nach Frankreich, wenigſtens ſo lange zu geſtatten, bis über ihr Schickſal auf eine die Ruhe der Nachbarſtaaten nicht gefährdende Weiſe entſchieden werden kann.

Jedenfalls glaubt der Bund die Erwartung hegen zu dürfen, daß ſowohl den noch in Frankreich zurückgebliebenen Polen, als den dahin geflüchteten Deutſchen der Aufenthalt an der Deutſch-Franzöſiſchen Grenze nicht geſtattet, dieſelben vielmehr ins Innere des Landes verwieſen und unter eine ſolche polizeiliche Aufſicht geſtellt werden, wodurch die Deutſchen Bundesſtaaten mehr als zeither gegen Beunruhigung geſichert werden.

Der Deutſche Bund zweifelt bei den freundnachbarlichen Geſinnungen nicht an der Geneigtheit der Königlich-Franzöſiſchen Regierung, die entſprechenden Anordnungen zu treffen, und der unterzeichnete, im Präſidio der Bundesverſammlung ſubſtituirte Königlich-Sächſiſche Conferenzminiſter und Bundestagsgeſandte iſt beauftragt, Sr. Excellenz dem Königlich-

Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Herrn Baron Alleye de Cyprey, zu erſuchen, hierzu die Einleitung gefälligſt zu übernehmen.

Der Unterzeichnete benutzt dieſe Gelegenheit, um Sr. Excellenz die Verſicherungen ſeiner ausgezeichneteſten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt den 15. Mai 1833.

(unterz.) Freiherr von Manteuffel.

Schreiben

des Deutſchen Bundes an die Schweizer Eidgenoſſenſchaft, die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden Polen betreffend.

(Beil. 2 zu §. 188 des Prot. der 21. Sitz. v. 9. Mai 1833.)

Hochachtbare Herren,

beſonders liebe Freunde und Nachbarn!

Der Ausbruch mehrerer hundert bewaffneter Polen aus Frankreich in die Schweiz, deren bekannte Abſichten, Deutſchland zu revolutioniren, und der Umſtand, daß ſelbſt an dem hieſigen Aufruhr vom 3. April Polen Theil genommen haben, ſind notoriſche Thatſachen.

Der Deutſche Bund iſt befugt und verpflichtet, für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Deutſchen Staaten zu ſorgen; ihm ſteht das Recht zu, von den Nachbarſtaaten, mit welchen derſelbe in freundſchaftlichem Verhältniſſe iſt, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden ſich nicht Heerde der Verſchwörung bilden, welche den benachbarten Nationen fortwährend Stoff zu gerechten Beſorgniſſen geben und ſie in die Nothwendigkeit ſetzen, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle von Menſchen bereit zu ſeyn, die offenkundig die Abſicht haben, Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten.

Der Deutſche Bund, vertrauend auf die Einſicht und freundnachbarlichen Geſinnungen der hochlöblichen Eidgenoſſenſchaft, zweifelt nicht, daß Sie alle Ihr zu Gebot ſtehenden Mittel anwenden werde, um den Nachtheil, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die Deutſchen Nachbarſtaaten zu beſorgen ſteht, zu verhüten, hierdurch die ſonſt zu erwartenden unangenehmen Verwickelungen zu beſeitigen und den Deutſchen Bund der im entgegengeſetzten Falle zu ſeiner Sicherſtellung unvermeidlichen Maaßregeln zu entheben.

Frankfurt den 15. Mai 1833.

Der Deutſche Bund
und in deſſen Namen
der im Präſidio der Bundesverſammlung ſubſtituirte Königlich-Sächſiſche Conferenzminiſter und Bundestagsgeſandte

(unterz.) Freiherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Zwei und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 15. Mai 1833.

In Gegenwart

aller in der ein und zwanzigſten Sitzung Anweſenden.

§. 197.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die in der 21. Sitzung, §. 183, erwähnten Subſtitutionen noch fortbeſtehen.

§. 198.

Gerichtliches Verfahren gegen die Barone Auguſt und Victor v. Tornaco auf dem Schloſſe Saſſenheim, den Matthias Kohl aus Ehnen und den Johann Meiſch zu Hünsdorf, dann den ehemal. Advocaten Rüth zu Arlon und den bei der Belgiſchen Finanzverwaltung angeſtellten Hrn. Chriſtoph, im Großherzogthum Luxemburg.

(21. Sitz. §. 185 v. J. 1833.)

Präſidium zeigt an, es habe eine Verbalnote des Königlich-Großbritanniſchen bevollmächtigten Miniſters, Herrn Cartwrigt, vom 11. d. M., das Verfahren der Großherzoglich-Luxemburgiſchen Behörden gegen den Advocaten Rüth betreffend, bei den verehrlichen Geſandtſchaften in Umlauf geſetzt, und ſchlage vor, dieſelbe ebenfalls an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zum Vortrag und Gutachten abzugeben.

Der Königlich-Niederländiſche, Großherzoglich-Luxemburgiſche Herr Bundestagsgeſandte, Graf von Grünne, äuſſerte hierauf:

Indem ſich der Geſandte in Anſehung der gegenwärtigen Verbalnote auf das, bei Gelegenheit der von dem Königlich-Franzöſiſchen Miniſter über denſelben Gegenſtand jüngſt erlaſſenen, bereits von ihm Geſagte hiermit bezieht, erlaubt er ſich annoch, die einfache Bemerkung hinzuzufügen: daß dieſe Angelegenheit doch wohl entweder als das Deutſch gebliebene Großherzogthum, oder aber als die jenſeits ſo genannte Belgiſche Provinz Luxemburg betreffend angeſehen werden muß. In der erſten Vorausſetzung nun bleibt es unbegreiflich, daß man ſich zu einer dermaßen unbefugten Einmiſchung — wie ſolche allenfalls Seitens der Londoner Conferenz zur Zeit, als noch Repräſentanten des Deutſchen Bundes daran Theil

nahmen, ſtatt finden konnte — nur hat verſucht fühlen können, und im zweiten Falle erſcheint es wenigſtens wunderbar, daß ſich dermalen noch an die hohe Deutſche Bundesverſammlung, als an die zur Abhülfe eines derartigen Anſtandes anerkannt competent gebliebene Behörde, gewendet werden will.

Präſidium trug darauf an, daß auch dieſe Erklärung, nebſt jener Note, an gedachten Ausſchuß abgegeben werde, womit ſich

ſämmtliche Geſandtſchaften einverſtanden erklärten.

Ferner derſelbe Herr Geſandte: Er beehre ſich, in Folge allerhöchſten Auftrags, dieſe hohe Verſammlung davon in Kenntniß zu ſetzen, daß die inſurrectionelle Belgiſche Regierung wirklich beſchloſſen hat, die gerichtlichen Verfolgungen gegen Matthias Kohl, von Ehnen, welcher im Monat März 1831 die von Sr. Majeſtät dem König-Großherzog, zur Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung im Großherzogthum Luxemburg, unterm 11. Februar erlaſſenen Beſchlüſſe und Proclamationen angeheftet hatte, wieder aufnehmen zu laſſen.

Die von dem Sohne des ꝛc. Kohl ſelbſt abgelieferten, darauf bezüglichen Actenſtücke, von denen Abſchriften hiermit übergeben werden, ſind folgende:

1) ein Beſchluß der Anklagekammer des Gerichtshofes zu Lüttich vom 29. Mai 1832;
2) die Anklageſchrift des Subſtituten des General-Procurators bei dem gedachten Gerichtshofe vom 10. Juni 1832;
3) der Beſchluß des Caſſationshofes zu Brüſſel vom 12. April 1833, und endlich
4) die Ankündigung des fungirenden Gerichtsdieners vom 22. deſſelben Monats.

Ohne in eine weitere Entwickelung der Betrachtungen einzugehen, welche durch eine ſolche Verletzung des gegebenen Wortes nothwendiger Weiſe entſtehen müſſen, bezieht ſich der Geſandte zunächſt auf den Inhalt des Schreibens, welches der Präſident der Regierungs-Commiſſion zu Luxemburg unterm 24. April an das dortige Feſtungsgouvernement gerichtet hat und wovon gleichfalls eine Abſchrift hiermit übergeben wird.

Vergebens würden die Belgiſchen Agenten es verſuchen, einen Unterſchied zwiſchen der Angelegenheit des ꝛc. Kohl und den Ereigniſſen vom Monat December 1831 zu machen, bei welchen mehrere andere Individuen betheiligt waren. Genug, der ſich ſo nennende Oberſt Priſſe hat im November vorigen Jahres, im Namen ſeines Gouvernements, die Verbindlichkeit übernommen, allen politiſchen Proceſſen jeder Art zu entſagen.

Vergebens würden dieſelben ferner behaupten, daß ſie nur Repreſſalien wegen der zu Luxemburg ſtatt gefundenen Verurtheilungen ergriffen. Dieſe letzteren ſtehen mit den früher ſtatt gefundenen Verhandlungen in durchaus keiner Beziehung, und ſind nie ein Gegenſtand irgend einer Verabredung, zwiſchen welchen Parteien es auch ſey, geworden.

Demnach überläßt ſich die Königlich-Großherzogliche Regierung der zuverſichtlichen Hoffnung, daß das Militärgouvernement Nichts unterlaſſen wird, um in ihrer ganzen Ausdehnung diejenigen Verpflichtungen aufrecht zu erhalten, welche man Belgiſcher Seits gegen daſſelbe übernommen und welche das Feſtungsgouvernement hinwiederum der Großherzoglichen Regierung dazumal garantirt hat, als dieſelbe ihm den Herrn Thorn überlieferte, deſſen Freilaſſung die einzige dieſſeits dagegen übernommene Verbindlichkeit war.

Bei ſo geſtalteten Umſtänden iſt der Geſandte beauftragt, hohe Bundesverſammlung dringendſt aufzufordern, mittelſt der geeigneten Verfügungen zu verhindern, daß der beabſichtigten gerichtlichen Verfolgung Folge gegeben werde, indem dieſelbe nicht nur mit den von

der inſurrectionellen Behörde eingegangenen Verpflichtungen, ſondern auch mit den eigenen Beſchlüſſen dieſer hohen Verſammlung im Widerſpruche ſteht.

Der Geſandte kann hinzufügen, daß eine baldige und den angeführten Verpflichtungen entſprechende Erledigung dieſer Angelegenheit um ſo weſentlicher zu wünſchen iſt, als ſelbe nicht weniger zum Schutze und zur Anfrechthaltung der gerechten Sache, ſo wie die täglich wachſende Frechheit der Aufruhrſtifter im Zaume zu halten, unumgänglich erforderlich iſt.

Ferner:

Der Geſandte iſt beauftragt, mit Bezug auf ſeine Anzeige wegen der gegen M. Kohl verhängten gerichtlichen Unterſuchung, dieſer hohen Verſammlung ferner eine Abſchrift derjenigen Actenſtücke mitzutheilen, welche dem Johann Meiſch in ſeiner Wohnung zu Hünsdorf inſinuirt worden ſind, und durch welche derſelbe vor die Aſſiſen von Arlon verwieſen wird, als beſchuldigt, einen Mordverſuch gegen Peter Fiſchbach von Lintgen gemacht oder demſelben wenigſtens ſchwere Verwundungen beigebracht zu haben.

Der Vorfall, von dem es ſich handelt, hat am 26. December 1831, während des Durchzuges des Freicorps der Luxemburger Freiwilligen und eines dadurch veranlaßten Zuſammenlaufs, ſtatt gefunden. Derſelbe iſt unmittelbar nachher, wie das hiermit in Abſchrift übergebene Protokoll vom 20. Januar 1832 ausweiſt, zu Luxemburg gerichtlich unterſucht worden und die Rathskammer des Tribunals erſter Inſtanz daſelbſt hat den Johann Meiſch unterm 14. April 1832 vor das Zuchtpolizei-Gericht verwieſen, indem die ihm zur Laſt fallenden Thatſachen zu einer criminellen Unterſuchung nicht geeignet waren.

Wie ſtrafbar aber das dem ꝛc. Meiſch zur Laſt gelegte Vergehen auch ſeyn möge, ſo geht aus dem erwähnten Protokolle genügend hervor, daß daſſelbe mit den damaligen politiſchen Ereigniſſen verwickelt und daher in die Cathegorie derjenigen Fälle gehört, auf deren gerichtliche Verfolgung das inſurrectionelle Gouvernement, bei Gelegenheit der Freilaſſung des Advocaten Thorn, feierlich Verzicht geleiſtet hat. Auch hat daſſelbe wirklich die ſchon damals gegen den ꝛc. Meiſch eingeleiteten Unterſuchungen, zu gleicher Zeit mit allen übrigen ähnlicher Art, zur Zeit des von dem ſo genannten Oberſten Priſſe abgegebenen Verſprechens, ſuspendirt und kann daher dieſelben nicht wieder aufnehmen laſſen, ohne den von ihm übernommenen Verpflichtungen gerade zu entgegen zu handeln.

Der Geſandte iſt demnach inſtruirt, die wegen der Angelegenheit des M. Kohl bereits gemachten Anträge bei dieſer, erſt ſpäter zur Kenntniß der Königlich-Großherzoglichen Regierung gelangten Veranlaſſung, dringend zu wiederholen.

Beide Anzeigen der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Geſandtſchaft nebſt deren 7 Anlagen wurden auf Präſidialantrag an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zum Vortrag und Gutachten abgegeben.

§. 199.

Matrikularausſchlag der laufenden Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1833.

(21. Sitz. §. 189 v. J. 1833.)

Bayern: ſtimmt den wegen des Bedürfniſſes für die laufende Dotation der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg für das gegenwärtige Jahr in der 10. und 12. Bundestagsſitzung, Seite 259 bis 261, dann 362 bis 364 des Protokolls, geſtellten Commiſſionsanträgen bei, wozu in Betreff der Dotation von Mainz nur noch bemerkt wird: daß zu Num. 6, hinſichtlich der Officierswohnungen, dem Bunde, genau genommen, nur der

Unterhalt von Wohnungen für das eigentliche ſtändige Feſtungsperſonal obliege, wonach die Vergünſtigung des Bundesbeſchluſſes der 18. Sitzung von 1830 nicht auszudehnen, und daß um ſo mehr die ſtrengſte Prüfung der nothwendigſten und unentbehrlichſten Unterhaltung erforderlich ſey.

zu Num. 7. Da die Vernachläſſigung der Revetements einen fortſchreitenden bedeutenden Schaden erzeuget, und ſehr verderblich werden kann, wenn in der Zwiſchenzeit Umſtände eintreten, welche die Haltbarkeit der Mauern auf die Probe ſetzen; ſo iſt es unvermeidlich, daß auf die Unterhaltung der Revetements vorzügliche Sorgfalt verwendet, und die Vorlage der Reſultate der ſeit 1827 angeordneten Unterſuchung eifrig betrieben werde. Nachdem ferner die Revetementsmauern ſchon im Jahre 1828 als ſehr ſchadhaft bezeichnet und dennoch deren Inſtandſetzung auch bei der im Jahre 1829 beantragten auſſerordentlichen Herſtellung nicht berückſichtigt worden; ſo kann man ſich die deßfalls für obigen Zweck ſeither verminderten Anſätze dieſſeits nicht wohl aneignen.

§. 200.

Die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden Polen betreffend.

(20. Sitz. §. 176 u. 21. Sitz. §. 188 v. J. 1833.)

Bayern. Das Eindringen der Polniſchen Flüchtlinge in die Schweiz erfordert unter den gegenwärtigen Verhältniſſen die höchſte Wachſamkeit der ſämmtlichen benachbarten Staaten.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß dieſelben ihre Subſiſtenz in der Schweiz für längere Zeit nicht finden können, ſo wie auch die Schweiz eine Garantie gegen die durch dieſes unter der Leitung der revolutionären Faction ſtehende Truppencorps für Deutſchland zu beſorgende Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe nicht wird gewähren können.

Eine Verwendung des Bundes bei der Königlich-Franzöſiſchen Regierung um Bewilligung des Rücktrittes dieſer Polniſchen Flüchtlinge und deren Zurückziehung in das Innere von Frankreich und Entfernung von der Grenze Deutſchlands und beſondere Beaufſichtigung an ihrem Aufenthaltsorte kann daher nicht anders, als eine für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung angemeſſene Maaßregel anerkannt werden. Sollte aber dieſe Regierung Anſtand nehmen, auf dieſe Sicherſtellung von Deutſchland einzugehen, obgleich in einer ſolchen Vorausſetzung der Durchzug jener Polniſchen Flüchtlinge durch die Deutſchen Staaten nach Frankreich zugeſtanden worden iſt, ſo dürfte allerdings die vorläufige Eröffnung hiermit zu verbinden ſeyn, daß dieſe Fremdlinge auf Betreten in Deutſchen Staaten in ihre urſprüngliche Heimath werden zurückgewieſen werden, womit insbeſondere die beſtehenden Geſetze in Bayern übereinſtimmen, und es haben dieſe Flüchtlinge ſich ſelbſt das weitere Schickſal, das ſie dort erwarten kann, zuzuſchreiben.

Gegen eine öffentliche Bekanntmachung und gegen eine öffentliche Drohung dieſer Art von Seiten des Bundes möchte jedoch die Erwägung zu berückſichtigen ſeyn, daß hierdurch ein unzeitiges Mitleiden in Deutſchland aufgeregt, die Theilnahme der beſtandenen Polencomitées erweckt, und der revolutionären Partei eine Verſtärkung ihrer Hülfsmittel unwillkührlich bereitet würde.

Alles dieſes verſteht ſich aber nur für den Fall, wenn einzelne oder mehrere Polniſche Flüchtlinge das Gebiet der Deutſchen Staaten heimlich oder wenigſtens ohne Anwendung

von Waffengewalt betreten würden. Für dieſen Fall dürften beſondere Beſchlüſſe erfolgen, worüber auch eine Mittheilung an eine fremde Macht nicht wohl geeignet ſeyn dürfte.

Hannover. Hinſichtlich des von der Commiſſion zur Begutachtung der Maaßregeln wegen Wiederherſtellung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Deutſchen Bunde in der 20. dießjährigen Sitzung erſtatteten Vortrags, die abſeiten des Bundes gegen die Polniſchen Flüchtlinge zu ergreifenden Maaßregeln betreffend, iſt der Geſandte angewieſen, die Zuſtimmung ſeiner allerhöchſten Regierung zu den darauf Bezug habenden Commiſſionsanträgen zu erklären.

Baden. Die Geſandtſchaft iſt angewieſen, dem Antrage der Commiſſion:

> diejenigen Polen, die weder hinſichtlich ihres Aufenthalts in Deutſchland ſich gebührend auszuweiſen vermögen, noch von der Königlich-Franzöſiſchen Regierung aufgenommen werden wollen, nach ihrer Heimath zu inſtradiren, reſpective den deßfallſigen Beſchluß vorher noch öffentlich zu verkündigen,

im Namen der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

§. 201.

Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und einige anſtoßende Ortſchaften verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon.

(20. Sitz. §. 180 u. 21. Sitz. §. 195 v. J. 1833.)

Hannover. Die Geſandtſchaft iſt zu der Erklärung angewieſen, daß ihre allerhöchſte Regierung die vorläufige Leiſtung eines Vorſchuſſes auf den 2. Approviſionirungsfond der Bundesfeſtung Mainz, Behufs der Verpflegung der nach Frankfurt am Main und in die Umgegend gezogenen Abtheilung der Mainzer Garniſon, genehmige.

§. 202.

Gewaltthätigen Angriff gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe in Frankfurt betr.

(21. Sitz. §. 187 v. J. 1833.)

Hannover. Hinſichtlich der in Gefolge des Attentats vom 3. April von der Königlich-Großbritanniſch-Hannöveriſchen Regierung ergriffenen Maaßregeln, iſt die Geſandtſchaft zu der Anzeige angewieſen:

1) daß den dieſſeitigen Polizei- und Poſt-Behörden eine Verdoppelung der bereits beobachteten genauen Wachſamkeit auf Polniſche Flüchtlinge zur Pflicht gemacht, auch ihnen namentlich vorgeſchrieben worden, Ankömmlingen dieſer Art den Aufenthalt in dem Königreiche zu verweigern und die Durchreiſe derſelben von Frankreich aus nur denjenigen zu geſtatten, welche mit ordnungsmäßigen Ruſſiſchen und Preuſſiſchen Päſſen verſehen ſind;

2) daß eben dieſe Behörden angewieſen ſind, alle einkommenden Fremden ſorgfältig zu beobachten, und ſolche, welche der Theilnahme an den Unruhen zu Frankfurt verdächtig ſcheinen, ſofort zu arretiren;

3) daß auf der Univerſität Göttingen die erforderlichen Vorkehrungen ſtatt gefunden haben, damit keine daſelbſt etwa wahr zu nehmende Spur einer Theilnahme an dem zu Frankfurt begangenen Verbrechen oder an dem auf daſſelbe Beziehung habenden ſtaatsgefährlichen Treiben unverfolgt gelaſſen werde, und endlich

Digitized by Google

4) daß die Univerſitätsbehörden von Neuem zu geſchärfter Wachſamkeit auf das Vorhandenſeyn oder Entſtehen etwaiger verbotener Verbindungen unter den Studirenden aufgefordert worden ſind.

§. 203.

Eingriffe des Belgiſchen Gouvernements in die Souverainetäts- und Adminiſtrations-Rechte Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg.

(8. Sitz. II. Sep. Prot. v. J. 1832.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Hoher Bundesverſammlung iſt aus der dieſſeitigen Erklärung zum II. Separat-Prot. der 8. Sitzung vom 27. Februar 1832 bekannt, daß die inſurrectionelle Behörde zu Arlon eine Holzverſteigerung in dem Domanialwalde Grünewald bei Luxemburg verfügt hatte, und durch welche Maaßregeln der Großherzogliche Domäneninſpector die wirkliche Vollziehung der Holzfällungen zu verhindern beabſichtigte.

Dieſe Maaßregeln haben wirklich diejenigen Perſonen, welchen die Holzſchläge bei der öffentlichen Verſteigerung zuerkannt worden waren, von der wirklichen Fällung des Holzes abgehalten, mit alleiniger Ausnahme eines gewiſſen Dérédon, Hammerwerksbeſitzer zu Willerupt in Frankreich, welcher — nachdem er die ihm zugeſchlagenen Holzfällungen hat vornehmen laſſen — gegenwärtig beabſichtigt, das gefällte Holz in Kohlen zu verwandeln und zum Gebrauche auf ſeinen, in Frankreich belegenen, Eiſenwerken zu verwenden, wie ſolches aus den hiermit abſchriftlich übergebenen drei Actenſtücken näher hervorgeht.

Da die Großherzogliche Regierungscommiſſion bekanntlich verhindert iſt, auſſerhalb der Stadt Luxemburg ſich wirkſam zu erweiſen, ſo iſt der Geſandte von ſeinem allerhöchſten Hofe beauftragt worden, dieſer hohen Verſammlnng die gegenwärtige Lage dieſer Angelegenheit anzuzeigen, und Dieſelbe zu erſuchen, auf Maaßregeln bedacht zu ſeyn, welche geeignet ſcheinen möchten, nicht nur die Ausführung des Vorhabens des Herrn Dérédon zu verhindern, ſondern auch der Wiederholung ähnlicher widerrechtlicher Beeinträchtigungen der Großherzoglichen Domänen mit Erfolg vorzubeugen.

Die vorſtehende Erklärung nebſt deren drei Anlagen wurde an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zum Vortrage und Gutachten abgegeben.

§. 204.

Revolutionäre Umtriebe im Großherzogthume Luxemburg, und Nothwendigkeit der Beſetzung der Straße von Trier nach Luxemburg betreffend.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Zufolge der von verſchiedenen Seiten eingehenden Nachrichten, arbeitet die revolutionäre Propaganda eifrigſt daran, Unruhen in den Rheinprovinzen und in der Provinz Nord-Brabant des Königreichs der Niederlande zu erregen. Man hat Urſache zu glauben, daß ſie zu gleicher Zeit die geographiſche Lage des Großherzogthums Luxemburg benutzt, um das Einverſtändniß zwiſchen den Deutſchen, Belgiſchen und Franzöſiſchen Unheilſtiftern zu unterhalten und zu erleichtern.

In der That ſteht Nichts im Wege, daß die Gegend zwiſchen den Städten Luxemburg und Trier den Revolutionsmännern als eine Freiſtätte und als ein um ſo ſicherer Vereini-

gungspunct diene, als daſelbſt eine beinahe vollſtändige Anarchie herrſcht und, mit Ausnahme einiger Gendarmen und Douanen-Commis, keine bewaffnete Macht dorten aufgeſtellt iſt. Die Gegend ſelbſt wimmelt überdieß von Menſchen, welche geeignet und geneigt ſind, Verwirrung anzurichten, indem ſich dorten alle Schmuggler vereinigen, welche in den Rheinprovinzen, Frankreich und den von den inſurrectionellen Truppen beſetzten Theilen des Großherzogthums Luxemburg ihr Weſen treiben. Es iſt leicht möglich, daß die Schwierigkeiten, welchen die zu Luxemburg angeſtellten Beamten ſeit einiger Zeit in ihren Verbindungen mit dem Innern des Landes begegnen, mit den revolutionären Umtrieben in Beziehung ſtehen, und daß man ihnen ſolche nur in der Abſicht in den Weg legt, um die legitime Regierung zu verhindern, den Heerd der Propaganda genauer kennen zu lernen.

Die Maaßregeln, welche die hohe Bundesverſammlung in Folge der hier zu Frankfurt ſtatt gefundenen Bewegung ergriffen, zeugen von dem Eindrucke, welchen dieſe Umwälzungsverſuche auf dieſe hohe Verſammlung gemacht haben; inzwiſchen werden dieſe Maaßregeln, eben ſo wie diejenigen, welche ſie noch ferner zur Unterdrückung der verderblichen Wirkungen der Propaganda ergreifen möchte, ihren heilſamen Zweck ſchwerlich erreichen, ſo lange die Unruheſtifter ihre Verbindungen durch das Großherzogthum Luxemburg mit Sicherheit unterhalten können.

Es würde daher ſehr zu wünſchen ſeyn, daß hohe Bundesverſammlung bei dieſer Lage der Dinge beſchließen möchte, die Beſetzung des Großherzogthums, oder wenigſtens eines Theils deſſelben, ins Werk ſetzen zu laſſen.

Bis dahin aber, daß dieſe Occupation zur Ausführung gebracht werden kann, ſcheint die Sicherheit des Deutſchen Bundes zum allermindeſten dringend zu erfordern, daß die oben erwähnte Gegend zwiſchen Luxemburg und Trier unverzüglich unter die Herrſchaft der geſetzlichen Obrigkeit zurückgeſtellt und derſelben geſtattet werde, die Entwürfe der Uebelgeſinnten zu vereiteln.

Abgeſehen von dem großen und allgemeinen Intereſſe, welches der Bund an der baldigſten Wiederherſtellung der Regierung des Königs-Großherzogs in der Landesſtrecke zwiſchen Luxemburg und Trier haben dürfte, kann dieſe hohe Verſammlung bei der jetzigen Lage der Dinge um ſo weniger gleichgültig verbleiben, als deren Autorität neuerdings durch das Benehmen des Brüſſeler inſurrectionellen Gouvernements, welches ſeine Verfolgungen gegen alle ihrem rechtmäßigen Landesherrn treu gebliebenen Luxemburger, ohne irgend eine Ausnahme, erneuert hat, aufs höchſte compromittirt erſcheint. Der Geſandte iſt daher beauftragt, dieſen wichtigen Gegenſtand hoher Bundesverſammlung zu ernſter Berückſichtigung zu empfehlen und darauf anzutragen, daß Hochdieſelbe die wirkſamſten Maaßregeln ergreifen möge, um es der Propaganda unmöglich zu machen, ihre beabſichtigten Verbindungen und Vereinigungen ungeſtört vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen.

Die Erklärung der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Bundestagsgeſandtſchaft wurde an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zum Gutachten abgegeben.

§. 205.

Vorſtellung der Freifrau von Dungern zu Weilburg und des Freiherrn Conſtantin von Ritter zu Rüdesheim, um Zurückzahlung von an den vormaligen ritterſchaftlichen Canton Oberrhein gemachten Darlehen.

Der Königlich-Bayeriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Lerchenfeld, trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

In einer durch den Dr. Leykam dahier bei hoher Bundesverſammlung eingereichten Vorſtellung (Num. 7 der Eingaben) führen die Freifrau von Dungern, geborne Freiin von Leſch, zu Weilburg, und der Herzoglich-Naſſauiſche Kammerherr und Rechnungskammer-Präſident, Freiherr Conſtantin von Ritter, zu Rüdesheim, Folgendes aus:

Die Freifrau von Röder zu Dierspurg, geborne Freiin von Drachſtätt, und die Freifrau von Leſch, geborne Freiin von Röder daſelbſt, hätten nach der der übergebenen Vorſtellung abſchriftlich sub lit. A beigefügten Schuld- und Pfandverſchreibung, d. d. Mainz den 2. Januar 1788, der vormaligen freien Reichsritterſchaft am Oberrheinſtrome ein Capital von 7,000 Gulden verzinslich dargeliehen. Die Zinſen davon ſeyen bis zum 22. December 1813 bezahlt, indem Frankreich, nach der der Eingabe unter lit. B beiliegenden Beſcheinigung, ſeine Verbindlichkeit, den Zinſenrückſtand aus der Periode ſeines Beſitzes des linken Rheinufers, zu übernehmen, anerkannt und derſelben Genüge geleiſtet habe.

Dieſe Beilage iſt ein Zeugniß des Herzoglich-Naſſauiſchen Staatsminiſteriums, daß auf die bei der Königlich-Franzöſiſchen Liquidationscommiſſion eingereichte Reclamation um Uebernahme und Bezahlung der von dem vorbemerkten Capitalanleihen ſeit dem 2. Januar 1799 bis 22. December 1813 rückſtändigen Zinſen zu 4 Procent das Königlich-Franzöſiſche Gouvernement den reclamirten Zinſenbetrag von 9,050 Francs oder 4,200 Gulden rhein. zur Zahlung übernommen habe.

Sie, die Freifrau von Dungern, habe mit ihrer Tante — der Freifräulein Charlotte von Röder zu Dierspurg — beide zu Weilburg wohnhaft, auf welche die Rechte der urſprünglichen Darleiher inzwiſchen übergegangen ſeyen, das dargeliehene Capital von 7,000 Gulden, ſammt den vom 22. December 1813 an rückſtändigen Zinſen, noch zu fordern.

Die oben genannten beiden Freifrauen von Röder und von Leſch hätten ferner dem reichsritterſchaftlichen Canton Oberrhein ein Darlehen von 10,000 Gulden gegen Schuldverſchreibung, d. d. Mainz den 25. September 1786, zu 4 Procent verzinslich vorgeſchoſſen, welches in der Folge von der Freifrau von Dalberg, gebornen Freiin von Wambold, und dem Kurmainziſchen Stadtgerichts-Präſidenten, Freiherrn von Ritter zu Grünſtein, gemeinſchaftlich zu gleichen Theilen für den Rittercanton an dieſelben wieder zurückbezahlt worden ſey. Beide letztere ſeyen dadurch ſelbſt die Gläubiger des Rittercantons in Anſehung des erwähnten Capitals von 10,000 Gulden geworden, und hätten alle Rechte erworben, welche den urſprünglichen Darleihern eingeräumt geweſen, wie ſich aus dem unter lit. C in Abſchrift beiliegenden Schuld- und Pfandbriefe und der demſelben beigeſetzten Urkunde über die erwähnte Veränderung der Perſon der Gläubiger ergebe.

Die Zinſen dieſes Capitals ſeyen aber noch vom 17. Februar 1796 an rückſtändig.

Zu den dermaligen Inhabern dieſer Forderung gehörten der Herzoglich-Naſſauiſche Kammerherr und Rechnungskammer-Präſident, Freiherr Conſtantin von Ritter zu Rüdesheim, und deſſen Bruder, der Königlich-Bayeriſche Kämmerer und Oberappellationsgerichtsrath, Freiherr Philipp Franz von Ritter zu München, welche als Rechtsnachfolger des Stadtgerichts-Präſidenten von Ritter die Hälfte des Capitals von 10,000 Gulden nebſt Zinſen anzuſprechen hätten.

Da die Reichsritterſchaft, welche der Schuldner der vorerwähnten beiden Darlehen war, nicht mehr exiſtire, und die ſouverainen Fürſten allenthalben in die den reichsritterſchaftlichen Corporationen zugeſtandenen Hoheitsrechte ſuccedirt ſeyen, und ſie insbeſondere das Recht der Steuererhebung, woraus die Bedürfniſſe jener Corporationen, ſomit auch ihre Schulden zu

beſtreiten waren, erworben hätten; ſo ſeyen dieſelben auch verpflichtet, die noch vorhandenen Schulden der Ritterſchaft, die als wahre Landesſchulden erſchienen, zu übernehmen.

Die ritterſchaftlichen Schulden müßten ſchon ihrer Entſtehung nach als wahre Staats- und Landesſchulden betrachtet werden, indem die Körperſchaften der Reichsritter in Beziehung auf ihre Mitglieder und die ihnen unterworfenen Ortſchaften mit landesherrlichen Befugniſſen und mit Hoheitsrechten begabt geweſen. Wollte man aber auch die von dem Verbande der Reichsritterſchaft contrahirten Schulden als Schulden einer bloßen Corporation betrachten, ſo gelte doch von allen Corporationen die bekannte und überall, z. B. bei allen geiſtlichen Stiftungen befolgte Regel, daß die Staaten, welche deren Vermögen mit allen Einkünften eingezogen haben, die Corporationsſchulden übernehmen müßten.

Auch in dieſem Falle ſey mithin die Verbindlichkeit der Staaten, welchen ritterſchaftliche Gebiete einverleibt ſeyen, und welche Einkünfte der Ritterſchaft erworben hätten, hinſichtlich der Bezahlung der Ritterſchaftsſchulden nicht zweifelhaft.

Die Reclamanten ſind, was ihre eigenen oben erwähnten Anſprüche an den Rittercanton Oberrhein anbelangt, der Meinung, daß das Großherzogthum Heſſen zur Zahlung verbunden ſey, weil die jenſeits rheiniſchen Gebietstheile, welche jenen Canton bildeten, ganz oder doch zum größten Theil, namentlich aber die beiden Ortſchaften Partenheim und Fürfelden, deren vormals der Rittercaſſe zugehörige Steuern für die Darlehen verpfändet ſeyen, mit dem Großherzogthum Heſſen vereinigt worden.

Die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung habe indeſſen die Bitte der Intereſſenten um Ausbezahlung ihrer Forderungen abgeſchlagen, was erforderlichen Falls durch Vorlage der ergangenen Decrete nachgewieſen werden könne.

Hierdurch ſeyen ſie in die Nothwendigkeit verſetzt, um eine Verfügung der hohen Bundesverſammlung anzurufen, damit ihnen zu ihren ſo lange entbehrten Capitalien und Zinſen endlich verholfen werde. Die Competenz dieſer hohen Verſammlung ſey vermöge der Garantie, welche der Bund hinſichtlich der Vollziehung der Beſtimmungen des Lüneviller Friedens und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes über den Schuldenpunct auf ſich genommen habe, begründet. Würde die Bitte um Fürſorge für die Befriedigung der Reclamanten in Folge jener bundes-, geſetzlich ausgeſprochenen Garantie nicht für begründet erachtet werden, was jedoch nicht zu fürchten ſey, ſo bleibe den Gläubigern nichts übrig, als ſich zum Zwecke der Verfolgung ihrer Rechtszuſtändigkeiten an die Großherzoglich-Heſſiſchen Landesgerichte zu wenden. Aber auch in dieſem Falle ſey zuvor das Einſchreiten der hohen Bundesverſammlung, wiewohl in einer andern Weiſe, erforderlich, wenn die Reclamanten endlich ihre lange vergeblich gehegten gerechten Wünſche erfüllt ſehen ſollten.

Die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung berufe ſich nämlich, wie aus den ertheilten Reſolutionen hervorgehe, darauf, daß der unrichtige Beklagte gewählt worden ſey, und daß andere Deutſche Bundesſtaaten belangt werden müßten, indem von Großherzoglich-Heſſiſcher Seite die Behauptung aufgeſtellt werde, daß nach den Beſtimmungen des Lüneviller Friedens die fraglichen Schulden ſchon von dem Franzöſiſchen Gouvernement, dem die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung in den Gebietstheilen des Rittercantons Oberrhein mit ganz gleichen Verbindlichkeiten ſuccedirte, nicht übernommen worden ſey, in welchem Falle dann, da die Forderungen an den Rittercanton durch jenen Friedensſchluß in keiner Weiſe vernichtet worden ſeyen, die Verpflichtung zu deren Bezahlung durch eben dieſen Friedensſchluß auf dieſſeits rheiniſche Regierungen, die von Großherzoglich-Heſſiſcher Seite erſt noch näher zu bezeichnen ſeyen, übertragen worden ſeyn müßte.

Hieraus ergebe ſich, daß dem Verfahren vor den Heſſiſchen Landesgerichten über die Exiſtenz der in Rede ſtehenden Forderungen, wenn ein ſolches demnächſt überhaupt nöthig ſey, eine austrägalgerichtliche Entſcheidung über die Frage: welcher Staat paſſiv zur Sache legitimirt ſey, vorherzugehen habe, in ſo fern das Großherzoglich-Heſſiſche Gouvernement nicht noch erkläre, vor den eigenen Landesgerichten Recht nehmen und ſich den Reclamanten gegenüber nicht darauf berufen zu wollen, daß ein anderer Deutſcher Bundesſtaat in Anſehung der ganzen Forderung oder eines Theils derſelben der Schuldner ſey.

Die Nothwendigkeit eines ſolchen austrägalgerichtlichen Verfahrens ergebe ſich aus dem Artikel 30 der Wiener Schlußacte.

Nach vorſtehender Ausführung richteten die Reclamanten durch ihren mit gehöriger Vollmacht verſehenen Anwalt, den Dr. Leykam dahier, an die hohe Bundesverſammlung die unterthänige Bitte:

in Folge der von dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde übernommenen Garantie der Beſtimmungen des Lünewiller Friedens und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes über den Schuldenpunct zu verfügen, daß die bezeichneten Capital- und Zinſenforderungen an ſie ausbezahlt werden, — eventuell

ein Verfahren vor einem zu erwählenden Austrägalgerichte zwiſchen dem Großherzogthume Heſſen einer Seits, und den von demſelben zu bezeichnenden Deutſchen Bundesſtaaten, an welche daſſelbe die Reclamanten verweiſen zu können glaube, anderer Seits über die Frage anzuordnen, welcher Staat jene Forderungen zu vertreten habe, und hinſichtlich derſelben zu belangen ſey?

Gutachten.

Die Impetranten haben ihrer Vorſtellung die von der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung erhaltene abweiſende Entſchließung nicht beigefügt. Sie führen jedoch an, daß dieſelbe, wie aus den von ihr ertheilten Reſolutionen hervorgehe, ſich darauf berufe, daß der unrichtige Beklagte gewählt worden ſey, und daß andere Deutſche Bundesſtaaten belangt werden müßten.

Aus dem oben wörtlich angeführten Contente ihrer Vorſtellung geht jedoch nicht klar hervor, ob dieſe Behauptung wirklich in den beſagten Reſolutionen enthalten ſey, oder nur von den Bittſtellern aus dem gefolgert werde, daß die Großherzogliche Regierung behaupte:

daß nach den Beſtimmungen des Lüneviller Friedens die fraglichen Schulden ſchon von dem Franzöſiſchen Gouvernement, dem die Großherzogliche Regierung in den Gebietstheilen des Rittercantons Oberrhein mit ganz gleichen Verbindlichkeiten ſuccedirt ſey, nicht übernommen worden ſey.

Da jedoch die Competenz der hohen Bundesverſammlung in jedem Falle entweder nach Art. 15 der Bundesacte, oder nach Art. 30 der Wiener Schlußacte begründet ſeyn dürfte, ſo nimmt die Reclamationscommiſſion, bei welcher jedoch der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Geſandte keinen Antheil genommen hat, keinen Anſtand, darauf

anzutragen:

daß die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung um gefällige Aeuſſerung über die vorliegende Eingabe der Freifrau von Dungern und des Präſidenten, Freiherrn von Ritter, erſucht werden wolle.

Hierauf wurde, nach dem Commiſſionsantrage,

b e ſ ch l o ſ ſ e n :

Die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung wird um gefällige Aeuſſerung über die vorliegende Eingabe der Freifrau von Dungern zu Weilburg und des Freiherrn von Ritter zu Rüdesheim, Forderung aus zwei an den vormaligen reichsritterſchaftlichen Canton Oberrhein gemachten Darlehen betreffend, erſucht.

§. 206.

Vorſtellung der Frankfurter Bürger und Handelsleute, Gebrüder Maes, das Kurtrieriſche Schuldenweſen betreffend.

(14. Siꜩ. §. 124, 18. Siꜩ. §. 170 u. 26. Siꜩ. §. 255 v. J. 1832.)

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

Das Kurtrieriſche Landesſchuldenweſen iſt bekanntlich Gegenſtand einer dem Königlich-Hannöveriſchen Oberappellationsgericht in Celle zur Verhandlung und Entſcheidung übertragenen Austrägalſtreitigkeit.

Bei jenem Schuldenweſen ſind die Erben der hieſigen Handelsleute, Gebrüder Maes, angeblich mit einer Capitalforderung von 18,000 Gulden und davon ſeit 1803 rückſtändigen Zinſen, intereſſirt. Sie bitten in einer Vorſtellung vom 3. April d. J. (Num. 14 der Eingaben), da die Entſcheidung dem gedachten oberſten Gerichtshofe bereits durch Beſchluß vom 16. Mai 1828 übertragen worden ſey, demſelben entweder einen Bericht abzuverlangen, oder zur Beförderung des Erkenntniſſes ein Schreiben an das Austrägalgericht zu erlaſſen.

In der 3. Bundestagsſitzung vom 19. Jänner 1832 kam ein Schreiben des Oberappellationsgerichts in Celle zum Protokoll, welches über den Stand mehrerer dort anhängigen Austrägalſachen, insbeſondere über die hier in Frage ſtehende, dahin Auskunft ertheilt:

daß gegenwärtig unterm 8. December 1831 in dieſer Sache conclusio causae verfügt ſey, und, nach Inrotulation der Acten, dieſe ad referendum ausgeſtellt werden würden.

Auf jenes Schreiben erfolgte der Beſchluß:

Die hohe Bundesverſammlung nimmt dieſe Anzeige zur Wiſſenſchaft, und ſieht den Erkenntniſſen in den dazu reifen Verhandlungen entgegen.

Prot. von 1832, §. 15.

Da ſeit dem Actenſchluſſe in der das Kurtrieriſche Schuldenweſen betreffenden Austrägalſache mehr als 16 Monate verfloſſen ſind: ſo glaubt die Reclamationscommiſſion von der vorliegenden Vorſtellung Anlaß nehmen zu dürfen, den Antrag zu ſtellen:

daß die Königlich-Großbritanniſch-Hannöveriſche Bundestagsgeſandtſchaft zu erſuchen ſey, ihre gefällige Verwendung für möglichſte Beförderung der Entſcheidung erwähnter Austrägalſache eintreten zu laſſen.

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Commiſſionsantrage, wurde in deſſen Gemäßheit

b e ſ ch l o ſ ſ e n :

Die Königlich-Hannöveriſche Bundestagsgeſandtſchaft wird erſucht, ihre gefällige Verwendung für möglichſte Beförderung der Entſcheidung erwähnter Austrägalſache eintreten zu laſſen.

§. 207.

Den von der laufenden Dotation der Bundesfeſtung Mainz für 1832 verbliebenen Caſſebeſtand betreffend.

(10. Sitz. §. 97 v. J. 1833.)

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommiſſion zeigt durch Bericht vom 1. Mai d. J. an:

„Durch die nun erhaltene Auskunft von Seiten des Feſtungsgouvernements zu Mainz ſieht ſich die Militärcommiſſion im Stande, einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe in Bezug auf ihren gutachtlichen Bericht über die dießjährige Unterhaltung genannter Feſtung die beſtimmte Anzeige zu machen, daß von der vorjährigen Budgetbewilligung für Mainz ein Caſſebeſtand von 2,190 Gulden 52 3/8 Kreuzern verblieben iſt“.

„In der gedachten Mittheilung äuſſert das Feſtungsgouvernement zugleich, es ſehe ſich genöthigt, ſein früheres Verſprechen, eine zuverläſſige Ueberſicht der Rechnung des vorausgegangenen Jahres am 15. Januar zu liefern, dahin zu berichtigen, daß dieſes vor dem 10. Februar jeden Jahrs ganz unmöglich falle“.

Von dieſem Berichte wird für jetzt nur Kenntniß zu nehmen ſeyn.

Das Nähere wegen des darin erwähnten Caſſebeſtandes wird ſich aus der Rechnung über die laufende Dotation von 1832 ergeben.

Ob die Ueberſicht der Rechnung des vorausgegangenen Jahres am 15. Januar oder erſt am 10. Februar jeden Jahrs einlange, dieß iſt von keinem weſentlichen Intereſſe.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

1) Der Bericht der Militärcommiſſion vom 1. Mai d. J. wird von der Bundesverſammlung zur Kenntniß genommen;

2) der für das Jahr 1832 verbliebene Caſſebeſtand iſt bei der Beſchlußfaſſung über die für das Jahr 1833 zu bewilligende Dotation zu berückſichtigen.

§. 208.

Abrechnung über die den Quartierträgern zu Mainz und Caſtel für den Monat Februar 1833 bundesbeſchlußmäßig gebührende Entſchädigung.

(15. Sitz. §. 141 v. J. 1833.)

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

In der 15. Bundestagsſitzung vom 11. April 1833 erſtattete der Ausſchuß Vortrag über die rubricirte Abrechnung für den Monat Januar d. J. (Prot. der gedachten Sitzung, §. 141, wobei zu bemerken iſt, daß durch ein Verſehen in der Rubrik die Monate November und December 1832 anſtatt des Monats Jänner 1833 angegeben ſind).

Es ergab ſich aus jener Rechnung ein Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe von 1,461 Gulden 22 4/8 Kreuzer.

Nunmehr liegt die gedachte Abrechnung für den Monat Februar d. J. vor. Darin erſcheint

A. als Einnahme:

1) Caſſevorrath obige	1,461	Gulden	$22\frac{4}{8}$	Kreuzer,
2) Beitrag der Bundesmatrikular-Caſſe . .	12,000	"	—	"
zuſammen .	13,461	Gulden	$22\frac{4}{8}$	Kreuzer.

B. als Ausgabe:

1) für 107,468 Nächte in Mainz à 6 Kreuzer	10,746	Gulden	48	Kreuzer,
2) für 8,050 Nächte in Caſtel	805	"	—	"
zuſammen .	11,551	Gulden	48	Kreuzer.

Hiernach überſtieg die Einnahme die Ausgabe um 1,909 Gulden $34\frac{4}{8}$ Kreuzer, welche als Caſſebeſtand in die Einnahme für den Monat März übergehen.

Es iſt zu bemerken, daß von Anfang des Monats März an wieder die früher beſchloſſene geringere Vergütung, und eben ſo der frühere geringere Beitrag aus der Bundesmatrikular-Caſſe wieder eintritt.

Gegen die vorliegende, in den Zahlen durchaus richtig ſtehende, bundesbeſchlußgemäß aufgeſtellte und gehörig belegte Rechnung iſt nichts zu erinnern, und wird es daher bei deßfallſiger Kenntnißnahme ſein Bewenden behalten können.

Die Geſandtſchaften nahmen die Anzeige der Militärcommiſſion zur Kenntniß.

§. 209.

Den zu der Approviſionirung der Bundesfeſtung Mainz angeſchafften Holzvorrath betr.

(48. Sitz. §. 588 v. J. 1832.)

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

In dem Vortrage, welchen der Ausſchuß in der 48. Bundestagsſitzung vom 29. Dec. 1832 über den Zuſtand des Approviſionnements der Bundesfeſtung Mainz erſtattete, wurde auch des bedeutenden Abgangs erwähnt, welcher ſich an dem dortigen Holzvorrath ergeben hatte, und es wurde darauf angetragen, zu genehmigen, daß das vorräthige Brennholz im Laufe dieſes (des letztverfloſſenen) Winters veräuſſert werde.

Durch Beſchluß von gedachtem Tage wurde dieſer Antrag gleich mehreren andern, welche der Ausſchuß in jenem Vortrage geſtellt hatte, zur Inſtructionseinholung ausgeſtellt, und der Militärcommiſſion zu erkennen gegeben, daß hohe Bundesverſammlung ſich über den Verkauf ihre Entſchließung für jetzt noch vorbehalte.

Protokoll von 1832, §. 588, pag. 1772.

Nunmehr erſtattet die Militärcommiſſion folgenden vom 1. Mai d. J. datirten Bericht:

"Unterm 5. März ſchrieb das Feſtungsgouvernement von Mainz an die Militärcommiſſion: da die hohe Bundesverſammlung ſich wegen des Verkaufs oder Nichtverkaufs der

Feſtungsvorräthe ihre Entſchließung noch vorbehalten habe, ſo fühle es ſich verpflichtet, anzuzeigen, das Holz in dem Holzhofe ſey wegen übler Beſchaffenheit des Platzes in ſolchem Zuſtande, daß es im Umtauſche nur dann von den Theilen der Beſatzung angenommen werde, wenn man es mit einem beſſern Holze aus den Vorräthen für den laufenden Bedarf vermiſche, und daß ſich der Werth deſſelben bei dieſer Verminderung des Umtauſches und alſo Verlängerung des Liegens mehr und mehr verringern müſſe. Es wurde zugleich die Mittheilung gemacht, auf den ganzen Holzvorrath ſey ein Gebot von vier Gulden für den Stecken gemacht worden".

"Auf dieſe Anzeige wurde von der Militärcommiſſion nicht allein das Feſtungsgouvernement zur genaueſten Erörterung der Urſachen dieſes Verderbniſſes des Holzes veranlaßt, ſondern auch der vorſitzende Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche und der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps erſucht, an Ort und Stelle das Holz zu beſichtigen und ihr dann von dem Befunde weitere Kenntniß zu geben".

"Die Antwort des Feſtungsgouvernements, unterſchrieben vom 15. März, bezeichnet als die Urſachen dieſes Verderbniſſes die Enge des Raumes, da auf einer Fläche von mehr nicht als 74,000 Quadratfuß 10,920 Stecken Holz hätten aufgeſchichtet werden müſſen, dann die Näſſe der Jahreszeit bei der Einlieferung des Holzes, und den Mangel an Luft und Licht. Dabei äuſſert das Feſtungsgouvernement, in ſeinem Schreiben vom 5. März ſey nicht ſowohl ein ſchon eingetretenes Verderben des Holzes gemeint, als vielmehr ein drohendes, für den Fall, daß das ganze Holz entweder nicht verkauft oder nicht umgeſchlichtet werde".

"Den Bericht, welchen die Militärcommiſſion von ihren genannten beiden Mitgliedern nach der vorgenommenen Beſichtigung des Holzes erhielt, glaubt ſie am füglichſten ſelber durch beiliegende Abſchrift Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe zu übergeben".

"Nach dieſen ihr mitgetheilten Erhebungen kann die Militärcommiſſion in dem Zuſtande des Holzes keinen Grund finden, einen beſondern Antrag auf unverzügliche Veräuſſerung eines Vorrathes zu ſtellen, deſſen Verkauf jetzt mit ſehr großem Verluſte würde verbunden ſeyn, deſſen Beſitz ſchon darum, weil er nicht ſo leicht und ſchnell zu haben iſt, für die Feſtung immer Wichtigkeit hat, und deſſen Wiederanſchaffung abermals große Unkoſten verurſachen würde. Zu wünſchen aber iſt es, daß der Umtauſch des Holzes gegen friſches ſo viel als nur irgend möglich begünſtigt werde. Auch läßt ſich der Nutzen baldiger Umlegung des Holzes nicht verkennen, doch wird es gut ſeyn, ehe man ſie anordnet, voraus zu wiſſen, was die Umlegung nach der billigſten Art und Weiſe koſten werde".

Nach dieſem Berichte, insbeſondere nach der von den Herren Beſichtigungscommiſſarien geäuſſerten Anſicht, ſcheint jetzt das vorräthige Holz nicht ohne beträchtlichen Verluſt verkauft werden zu können. Nach dem Antrage des Ausſchuſſes ſollte der Verkauf im Winter geſchehen. Damals waren wegen des größern Bedarfs höhere Preiſe zu erwarten; nach Ablauf des Winters ſinken gewöhnlich überall die Holzpreiſe, theils wegen verminderten Bedarfs, theils wegen erleichterter Zufuhr.

Wie es inzwiſchen mit dem Verkauf oder Nichtverkauf des fraglichen Holzes gehalten werden ſoll, dieß hängt von dem Beſchluſſe ab, welcher, nachdem ſämmtliche Abſtimmungen über den Antrag des Ausſchuſſes eingelangt ſeyn werden, zu faſſen iſt.

Dagegen dürfte nichts zu erinnern ſeyn, daß dem Umtauſche des Holzes gegen friſches, ſo viel wie möglich, und ſo fern es ohne Koſten geſchehen kann, ſtatt gegeben, und für allen Fall ein Anſchlag der Umlegungskoſten eingefordert werde.

Beides dürfte der Militärcommiſſion auf ihren Bericht zu eröffnen ſeyn, wodurch der künftigen Beſchlußnahme nicht vorgegriffen würde.

Hieauf wurde dem Antrage gemäß

beſchloſſen:

Der Militärcommiſſion wird zur weitern Eröffnung an das Militärgouvernement der Bundesfeſtung Mainz auf ihren Bericht vom 1. Mai d. J. erwiedert, daß einſtweilen, und bis zur Faſſung des Beſchluſſes über den Commiſſionsantrag in der 48. vorjährigen Sitzung, dem Umtauſche des Holzes gegen friſches ſo viel wie möglich, und ſo fern es ohne Koſten geſchehen kann, ſtatt gegeben werde, und für alle Fälle ein Anſchlag der Umlegungskoſten einzufordern und vorzulegen ſey.

§. 210.

Die Reſultate der Abwägung und Abmeſſung von Approviſionirungsvorräthen der Feſtung Mainz betreffend.

(30. Sitz. II. Sep. Prot. v. J. 1832.)

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Ueber dieſen Gegenſtand erſtattete die Militärcommiſſion unterm 1. Mai d. J. folgenden Bericht:

"In der Anlage überreicht die Militärcommiſſion Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe das von dem Feſtungsgouvernement zu Mainz eingeſchickte Protokoll der Abwägung und Abmeſſung von Feſtungsvorräthen, welche aus Veranlaſſung der von der hohen Bundesverſammlung befohlenen Theilung der verſchiedenen Gegenſtände des Feſtungsapproviſionnements unter die beiderſeitigen Verpflegungsverwaltungen der Beſatzung vorgenommen wurde. Das Feſtungsgouvernement ſucht um die Ermächtigung an, daß die vorgefundenen Abgänge in Ausgabe geſtellt werden".

"Wiewohl die Militärcommiſſion es allein der Beurtheilung Eines ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſes und der hohen Bundesverſammlung überlaſſen muß, in wie fern die in gedachtem Protokoll erörterten Urſachen dieſer Abgänge in der Erfahrung gegründet ſeyen oder nicht, ſo glaubte ſie doch wegen des Abganges von 43 Centner 12 Pfund an den angeſchafften 682 Centner ordinären Rauchtabak vorher noch eine weitere Aufklärung von der Feſtungsbehörde verlangen zu ſollen, da früherhin wiederholt war verſichert worden, daß bei Vorräthighaltung des Tabaks kein Schaden zu beſorgen ſey. Nach der erhaltenen Aeuſſerung des Feſtungsgouvernements ſollte dieſe Verſicherung nur von der Güte und dem innern Werthe des Tabaks zu verſtehen ſeyn, welche denn auch in der That eher gewonnen als verloren hätten, — ein Verluſt hingegen am Gewicht in der Natur der Sache und in den Urſachen liegen, welche das Commiſſionsprotokoll vom 8. December v. J. anführe".

"Ihrer Seits kann die Militärcommiſſion bei dieſer Gelegenheit Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe nur die beruhigende Ueberzeugung ausſprechen, daß eben durch die vorgenommene Theilung der Aufſicht und durch die neuere Verpackung der Gegenſtände in Fäſſer und Ballen eine neue und ſichere Gewähr für ſorgfältige und gute Erhaltung der Vorräthe erlangt iſt".

Aus den Anlagen des Berichts geht hervor, daß ſich an den abgewogenen und abgemeſſenen Vorräthen die nachbemerkten Abgänge ergeben haben:

1) an Gerſtengrütze, und zwar		
a. ordinärer 192 Ctr.	6 Ctr.	40 Pfd.
b. feiner 392 Ctr.	12 ″	94 ″
2) an feiner Hafergrütze 100 Ctr.	— ″	50 ″
3) an Erbſen 1661 Malter	$130\frac{3}{4}$	Mltr.
4) an Bohnen 234 Malter	$19\frac{1}{4}$	″
5) an Linſen 234 Malter	$25\frac{3}{4}$	″
6) an Rauchtabak 682 Centner	43 Ctr.	12 Pfd.

Dieſe Abgänge insgeſammt werden von der Mainzer Verwaltungsbehörde dem Schwinden, der Eintrocknung und dem öftern Umſchlagen der Vorräthe zugeſchrieben.

Der Abgang iſt berechnet

bei der Gerſtengrütze auf	$3\frac{3}{8}$	Procent
bei der Hafergrütze auf	$\frac{4}{8}$	″
bei den Erbſen auf	$7\frac{3}{4}$	″
bei den Bohnen auf	$8\frac{1}{4}$	″
und bei den Linſen auf	$10\frac{3}{4}$	″
ſodann		
bei dem Tabak auf	$6\frac{3}{8}$	″

Die Militärcommiſſion bemerkt:

ſie müſſe es der Beurtheilung des Ausſchuſſes und hoher Bundesverſammlung überlaſſen, in wie fern die erörterten Urſachen der Abgänge in der Erfahrung gegründet ſeyen oder nicht.

Der Ausſchuß iſt dagegen der Meinung, daß dieß ein techniſcher Gegenſtand ſey, welcher von der Militärcommiſſion ihrer Stellung gemäß hätte begutachtet werden ſollen, zumal da ihr die Localitäten und die Manipulationseinrichtungen bekannt ſeyn müſſen.

Uebrigens glaubt der Ausſchuß hiervon Anlaß nehmen zu dürfen, auf die Nothwendigkeit eines Regulativs wegen der in Rechnung zuläſſigen Abgänge aufmerkſam zu machen, und damit den Antrag zu verbinden, die allerhöchſten Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen um gefällige Mittheilung des Entwurfs eines ſolchen Regulativs mit Rückſicht auf die neuerlich angeſchafften zweckmäßigeren Localitäten zur Aufbewahrung der Approviſionirungsgegenſtände zu erſuchen.

Weitere Erörterungen würden indeſſen nicht dahin führen, daß ſich die Abgänge geringer, als ſie angegeben ſind, herausſtellten, und es möchte ſchwer halten, wegen der allerdings theilweiſe hohen Beträge der Abgänge eine Verantwortlichkeit gegen irgend Jemand zu begründen.

Wenn daher zwar dieſe Beträge geeignet ſind, den Wunſch einer baldigen Veräuſſerung gedachter Vorräthe noch lebhafter anzuregen: ſo möchte doch die beantragte Ermächtigung, die angezeigten Abgänge in Ausgabe zu ſtellen, nicht zu verſagen, und dieß der Militärcommiſſion unter der Bemerkung zu eröffnen ſeyn, daß man für künftige Fälle ihrer jedesmaligen Begutachtung entgegen ſehe.

Unter Zuſtimmung zu den Anträgen des Ausſchuſſes wurde hierauf

beſchloſſen:

Der Militärcommiſſion der hohen Bundesverſammlung wird auf ihren Bericht vom 1. Mai dieſes Jahrs erwiedert:

1) das Feſtungsgouvernement zu Mainz wird ermächtigt, die angezeigten Abgänge an den Mainzer Approviſionirungsgegenſtänden in Ausgabe verrechnen zu laſſen, nämlich:

1) an Gerſtengrütze, und zwar		
a. ordinärer 192 Centner	. . . . .	6 Ctr. 40 Pfd.
b. feiner 392 Centner	. . . . .	12 „ 94 „
2) an feiner Hafergrütze 100 Centner	. . . .	— „ 50 „
3) an Erbſen 1661 Malter	. . . . .	130¾ Mltr.
4) an Bohnen 234 Malter	. . . . .	19¼ „
5) an Linſen 234 Malter	. . . . . .	25¾ „
6) an Rauchtabak 682 Centner	. . . . .	43 Ctr. 12 Pfd.

2) Die Bundesverſammlung ſieht in künftigen ähnlichen Fällen jedesmal der Begutachtung der Militärcommiſſion entgegen.

3) Die Geſandtſchaften von Oeſterreich und Preuſſen werden erſucht, ihren allerhöchſten Regierungen den Wunſch der Bundesverſammlung um Mittheilung eines, mit Rückſicht auf die neuerlich angeſchafften zweckmäßigeren Localitäten zur Aufbewahrung der Approviſionirungsgegenſtände zu entwerfenden, Regulativs wegen der in Rechnung zuläſſigen Abgänge auszudrücken.

§. 211.

Die Beſtände an Caſernen- und Spital-Utenſilien zu Mainz im Jahr 1832 betr.

(16. Sitz. §. 149 v. J. 1832.)

Der Großherzoglich-Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, trägt vor:

Ueber die Beſtände der dem Deutſchen Bunde eigenthümlich zuſtändigen, den Garniſonstruppen zum Gebrauche überlaſſenen Caſernen- und Spital-Utenſilien zu Mainz, berichtet die Militärcommiſſion jedes Jahr; zuletzt geſchah dieſes in Bezug auf das Jahr 1831, worüber der Ausſchuß in der 16. Bundestagsſitzung vom 10. Mai 1832 Vortrag erſtattete.

Jetzt folgt der vom 1. Mai d. J. datirte Bericht der Militärcommiſſion über die im Jahre 1832 verbliebenen Beſtände jener Utenſilien, wovon, nach den dem Berichte beiliegenden Verzeichniſſen, wieder, wie in frühern Jahren, ein bedeutender Theil abgängig geworden iſt.

Zum Verkauf aller entbehrlich oder unbrauchbar gewordenen Utenſilien für Rechnung des Deutſchen Bundes wurde die Militärcommiſſion bereits durch Beſchluß vom 10. Mai 1832 ermächtigt.

Hohe Bundesverſammlung dürfte daher dießmal ſich darauf beſchränken wollen, von dem Berichte der Militärcommiſſion Kenntniß zu nehmen.

Die Bundesverſammlung nahm den Bericht der Militärcommiſſion zur Wiſſenſchaft.

Manteuffel, ex subst. für Oeſterreich.	Pechlin, auch ex subst. für Mecklenburg.
Lerchenfeld.	Grünne.
Manteuffel.	Beuſt.
Stralenheim.	Marſchall.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen.	Both.
Blittersdorff.	Leonhardi.
Rieß.	Thomas.
Gruben.	

Loco dictaturæ.

Drei und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 25. Mai 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Bundestagsgeſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Dänemarks wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

38 3b

Von Seiten der Großherzoglich= und Herzoglich=Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich= und Herzoglich=Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des Herzoglich=Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz: des Großherzoglich=Mecklenburg=Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich=Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg=Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich=Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich=Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 212.

Subſtitutionen.

Der Königlich=Sächſiſche Herr Geſandte, Freiherr von Manteuffel, zeigt an, daß ſeine Subſtitution im Präſidio und der Oeſterreichiſchen Stimmführung — deßgleichen, daß die Subſtitution des Königlich=Würtembergiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Trott, für Preuſſen und Bayern fortbeſtehen, und daß der Großherzoglich=Heſſiſche Herr Geſandte, Freiherr von Gruben, den Großherzoglich=Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff, ſubſtituirt habe.

§. 213.

Gerichtliches Verfahren gegen die Barone Auguſt und Victor v. Tornaco auf dem Schloſſe Saſſenheim und den Matthias Kohl aus Ehnen, im Großherzogthum Luxemburg.

(22. Sitz. §. 198 v. J. 1833.)

Präſidium eröffnet: es habe einen Bericht des Feſtungsgouvernements zu Luxemburg vom 15., eingegangen den 20. d. M., wegen gerichtlicher Verfolgung des Matthias Kohl aus Ehnen von Seiten der Belgiſchen Behörden, dann eine Erklärung der Königlich=Niederlän=

diſchen Bundestagsgeſandtſchaft über eben dieſen Gegenſtand in Umlauf geſetzt, welche letztere alſo lautet:

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Zur Vervollſtändigung der in voriger Sitzung gemachten Anzeige wegen der Verfolgungen, welchen die ihrem rechtmäßigen Landesherrn treu gebliebenen Luxemburger, und namentlich der Weinbauer Matthias Kohl von Ehnen, von Seiten der Belgiſchen Behörden neuerdings ſich Preis gegeben befinden, übergibt der Geſandte hiermit Abſchrift der unterm 4. d. M. von dem Präſidenten des Tribunals erſter Inſtanz zu Namur erlaſſenen Citation, worin der gedachte Kohl — unter Androhung des Verluſtes ſeiner bürgerlichen Rechte und der Sequeſtration ſeines Vermögens — aufgefordert wird, ſich innerhalb zehn Tagen vor dem Aſſiſenhofe zu Namur zu ſtellen, als beſchuldigt, im Monat März 1831 die Einwohner directe aufgefordert zu haben, das Belgiſche Gouvernement im Großherzogthum Luxemburg umzuſtürzen.

Matthias Kohl, deſſen Vergehen lediglich darin beſteht, die auf Veranlaſſung der hohen Bundesverſammlung von Sr. Majeſtät dem König-Großherzog und von Sr. Hoheit dem Herzog Bernhard von Sachſen-Weimar, als Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg, in den Monaten Februar und März 1831 erlaſſenen Proclamationen und Bekanntmachungen angeheftet zu haben, läuft auf dieſe Weiſe Gefahr, ſich und ſeine Familie zu Grunde gerichtet und aller Subſiſtenzmittel beraubt zu ſehen.

Der Geſandte enthält ſich jeder Bemerkung über dieſe Lage der Dinge und die dem M. Kohl angedrohten traurigen Folgen, denen ſich derſelbe unausweichlich ausgeſetzt ſieht, — überzeugt, daß dieſe hohe Verſammlung von ſelbſt geneigt ſeyn wird, die ſchleunigſten Mittel zu ergreifen, um das inſurrectionelle Belgiſche Gouvernement zur treuen Beobachtung der durch den Oberſten Priſſe eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten.

Auch ſey eine note verbale des Königlich-Großbritanniſchen bevollmächtigten Miniſters, Herrn Cartwright, vom 22. d. M., das Verfahren Belgiſcher Behörden gegen die Barone Tornaco als Repreſſalien betreffend, eingegangen.

Vom Präſidio wurde letztere ebenfalls zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung gebracht und darauf angetragen, dieſe Actenſtücke dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zum Gutachten zuzuſtellen.

Sämmtliche Geſandtſchaften äuſſerten ſich damit einverſtanden.

§. 214.

Anſpruch der Stadt Luxemburg um Rückgabe des als Caſerne benutzten Athenäumsgebäudes.

(46. Sitz. §. 547 v. J. 1832.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Das Feſtungsgouvernement zu Luxemburg hat bei der Militärcommiſſion darauf angetragen, daß es autoriſirt werden möge, ungeachtet der ſtatt gehabten Verminderung der Garniſon auf den Friedensfuß, die Gebäude des Luxemburger Athenäums in Beſitz zu behalten. Daſſelbe ſucht dieſen Antrag durch das Vorgeben zu begründen, daß der Dienſt der Garniſon dadurch erleichtert und minder koſtſpielig gemacht werden würde, indem alsdann die entfernteren Reduits nicht belegt werden dürften, wodurch der ſonſt erforderliche Transport des Trinkwaſſers in dieſelben

erſpart, auch diejenigen Koſten nicht verloren ſeyn würden, welche bereits zur Einrichtung der Athenäumsgebäude gemacht worden.

Der hiermit in Abſchrift übergebene Auszug eines Berichts der ſtädtiſchen Behörde zu Luxemburg v. 30. September 1832 wird jedoch hohe Bundesverſammlung überzeugen, wie höchſt dringend die Rückgabe des Athenäums an die Stadt gewünſcht werden muß. In Uebereinſtimmung mit der von dem dieſſeitigen Bevollmächtigten in der Militärcommiſſion über dieſen Gegenſtand abgegebenen Erklärung iſt der Geſandte nunmehr angewieſen, der hohen Verſammlung in Erinnerung zu bringen, daß die Königlich-Großherzogliche Regierung, nicht nur, als die Umſtände eine Vermehrung der Garniſon erforderlich machten, ſich bereitwillig erwieſen hat, dem Bedürfniſſe der Caſernirung zu Hülfe zu kommen, ſondern daß ſie auch zur Zeit des Ausbruchs der Cholera alle Gebäude, welche nur irgend im Nothfall, obwohl bloß zeitweilig, entbehrt werden konnten, der Garniſon überlaſſen hat. Ja bei den Nachtheilen, welche für die Stadt Luxemburg unläugbar aus der Entbehrung des Athenäums entſtanden ſind, hat dieſelbe ſogar pecuniäre Opfer bringen müſſen, um den Wünſchen des Militärgouvernements ſo lange zu entſprechen, als noch der geringſte Schein eines obwaltenden Bedürfniſſes vorhanden war.

Gegenwärtig aber würde eine längere Verweigerung, der Stadt das Athenäum wieder einzuräumen, deren weſentlichſte Intereſſen verletzen. Die von dem Militärgouvernement dafür angeführten Gründe, nämlich die Erleichterung des Garniſondienſtes und die zugleich damit beabſichtigten Erſparungen, können das weſentliche Bedürfniß der Stadt nicht aufwiegen. Wenn die jetzige, auf den Friedensfuß zurückgeſetzte Garniſon in den Militärgebäuden nicht gänzlich untergebracht werden kann, ſo beweiſt dieſer Umſtand allerdings, daß es nothwendig ſey, dieſem Uebelſtande durch Erbauung geräumigerer Caſernen abzuhelfen; für die Stadt kann jedoch keineswegs eine Verpflichtung daraus abgeleitet werden, ſich noch weitere empfindliche Opfer gefallen laſſen zu ſollen.

Aus den angegebenen Gründen wird die Räumung der Gebäude des Athenäums und deren ſchleunigſte Zurückgabe zu ihrer urſprünglichen Beſtimmung dieſſeits auf das dringendſte reclamirt.

Die Königlich-Niederländiſche Erklärung nebſt deren 3 Anlagen wurde an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zum Vortrage abgegeben.

§. 215.

Mißbrauch der Preſſe, insbeſondere Proteſtation Deutſcher Bürger gegen die Bundesbeſchlüſſe in Preßangelegenheiten.

(17. Sitz. §. 162. 19. Sitz. §. 183. 21. Sitz. §. 203 u. 35. Sitz. §. 391 v. J. 1832.)

Präſidium bemerkte: der Herr Geſandte der freien Stadt Frankfurt habe in der 19. Sitzung des vorigen Jahrs von der angeordneten Unterſuchung gegen die Unterzeichner der Proteſtation gegen die Bundesbeſchlüſſe in Preßangelegenheiten der hohen Bundesverſammlung vorläufige Anzeige gemacht, und verſprochen, das Reſultat derſelben zu ihrer Kenntniß zu bringen, — und in dem hierauf gefaßten Beſchluſſe habe die Bundesverſammlung dem Reſultate der dießfallſigen Unterſuchung entgegengeſehen.

Ferner ſey der Herr Geſandte der freien Stadt Frankfurt in der 21. vorjährigen Sitzung erſucht worden, die Regierung der freien Stadt Frankfurt auf einige benannte Individuen als geſtändige Verfaſſer ſtrafbarer Zeitungsartikel aufmerkſam zu machen und ſelbige zu veranlaſſen, dieſerhalb Vorkehrungen zu treffen, wodurch dem Unfuge dieſer Individuen ein Ziel geſetzt werde.

Da nun, dem Vernehmen nach, Erkenntniſſe in vorerwähnten Sachen eingegangen wären, ſo ſey zu wünſchen, daß ſelbige nebſt den Entſcheidungsgründen an die wegen Art. 28 der Schlußacte und an die zur Aufſicht auf die Preßangelegenheiten beſtellte Bundestags-Commiſſionen, ſo weit es eine jede derſelben angehe, abgegeben würden.

Sämmtliche Geſandtſchaften vereinigten ſich mit dem Präſidialantrage; daher

Beſchluß:

Der Herr Geſandte der freien Städte wird erſucht, ſich bei dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin zu verwenden, daß die Erkenntniſſe mit den Entſcheidungs- oder Urtheilsgründen, welche in Unterſuchungsſachen gegen die Unterzeichner einer „Proteſtation Deutſcher Bürger gegen die Bundestagsbeſchlüſſe in Preßangelegenheiten“ und gegen die geſtändigen Verfaſſer höchſt ſtrafbarer Artikel in der zu Hanau erſchienenen Zeitung ergangen ſind, an die betreffenden Bundestags-Commiſſionen abſchriftlich mitgetheilt werden.

§. 216.

Gelderforderniß der Bundesmatrikular-Caſſe betreffend.

(2. Sitz. §. 10 v. J. 1833.)

Präſidium zeigt an: daß, nach dem Stande der Bundesmatrikular-Caſſe und in Rückſicht auf das Erforderniß für Entſchädigung der Quartierträger in Mainz, ein neuer Geldzuſchuß nothwendig werde, und daher mindeſtens 30,000 Gulden auszuſchlagen ſeyen.

Hierauf wurde, nach dem Präſidialantrage,

beſchloſſen:

Die Geſandtſchaften werden ſich bei ihren höchſten und hohen Regierungen verwenden, daß der Bundesmatrikular-Caſſe dreiſſig tauſend Gulden im 24Guldenfuße, welche nach der Bundesmatrikel auszuſchlagen ſind, eingezahlt werden.

§. 217.

Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und einige anſtoßende Ortſchaften verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon.

(22. Sitz. §. 201 v. J. 1833.)

Königreich Sachſen. Anlangend die Verpflegung der in Folge der Frankfurter Vorfälle vom 3. April zugezogenen Bundestruppen, iſt der Geſandte zu der Abſtimmung angewieſen, daß ſein allerhöchſter Hof mit den §. 180 der Bundestags-Protokolle in der 20. dießjährigen Sitzung, §. 8, enthaltenen Anträgen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten völlig einverſtanden iſt.

Hannover. Nachdem ſich die in der 20. dießjährigen Sitzung hoher Bundesverſammlung, §. 180, beſchloſſenen proviſoriſchen Maaßregeln hinſichtlich der von der Mainzer Garniſon nach Frankfurt und deſſen Umgegend herbeigezogenen Truppen unter den obwaltenden Umſtänden als unvermeidlich darſtellen; ſo iſt die Geſandtſchaft nicht nur beauftragt, die Zuſtimmung ihrer allerhöchſten Regierung dazu nachholend zu erklären, ſondern auch bei dieſer Veranlaſſung den Wunſch auszudrücken, daß, in Uebereinſtimmung mit den Geſandtſchaften von Oeſterreich und Preuſſen, dieſerhalb, ſobald wie möglich, eine der Billigkeit entſprechende definitive Einrichtung getroffen werden möge.

Ferner **Hannover**. Die Geſandtſchaft iſt von ihrer allerhöchſten Regierung zu der Erklärung ermächtigt, daß ſolche bei dem in der 21. dießjährigen Sitzung, §. 195, von der hohen Bundesverſammlung bewilligten anderweiten Vorſchuſſe von 15,500 Gulden rhein. aus dem zweiten Approviſionirungsfond der Bundesfeſtung Mainz, Behufs Verpflegung der nach Frankfurt und deſſen Umgegend gezogenen Abtheilung der Mainzer Garniſon, nichts zu erinnern findet.

Was aber die in Antrag gebrachte Erhöhung des Vergütungsſatzes von 18 auf 24 Kreuzer per Kopf anbetrifft; ſo ſcheint es der Königlichen Regierung an einem hinreichenden Grunde für dieſelbe zu ermangeln.

Baden. Die Geſandtſchaft iſt beauftragt, einſtweilen für die zwiſchen Preuſſen und Naſſau beſtehende Etappenconvention als Baſis der Abrechnung zwiſchen dem Bunde und den Kriegsherren zu ſtimmen, hinſichtlich der den Officieren zu leiſtenden Vergütung jedoch, ſo wie hinſichtlich des Concurrenzverhältniſſes, iſt ſie angewieſen, vorerſt noch zu erwarten, wohin die allerhöchſten Höfe von Oeſterreich und Preuſſen ſich äuſſern werden.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: tritt den Anträgen der Commiſſion (§. 180 der 20. Sitz.) bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer: treten der Mehrheit bei.

Braunſchweig und Naſſau: adhärirt den Commiſſionsanträgen.

§. 218.

Fortſetzung.

(19. Sitz. §. 168 u. 21. Sitz. §. 195 v. J. 1833.)

Die freien Städte für Frankfurt. Der Geſandte zeigt an, daß für die Verpflegung der im Frankfurtiſchen Gebiete liegenden Truppen der Mainzer Garniſon bereits 24,671 Gulden 14 Kreuzer ausgegeben ſind, wodurch ſich die auf 24,000 Gulden geſchehene Vorlage erſchöpft befindet.

Kurheſſen. Die Geſandtſchaft zeigt an, daß derſelbe Fall mit der Verpflegung der im Kurheſſiſchen Gebiete einquartirten Mannſchaft ſtatt finde.

Großherzogthum Heſſen: wie Kurheſſen.

Hierauf wurde, nach dem **Präſidialantrage**,

beſchloſſen:

Unter dem in dem Beſchluſſe vom 20. April l. J. (19. Sitz. §. 168) ausgedrückten Vorbehalte, wird

1) die Bundesmatrikular-Caſſeverwaltung angewieſen, vorſchußweiſe aus dem zweiten Approviſionirungsfond der Bundesfeſtung Mainz für Verpflegung ꝛc. der in das Gebiet und die Umgegend der freien Stadt Frankfurt verlegten Truppen

an Kurheſſen	2,000 Gulden
" Großherzogthum Heſſen	1,500 —
" die freie Stadt Frankfurt	12,000 —
im Ganzen .	15,500 Gulden

im 24 Fl. Fuße gegen vorſchriftmäßige Quittungen zu verabfolgen.

2) Der Militärcommiſſion der Bundesverſammlung wird hiervon Kenntniß gegeben.

§. 219.

Die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden Polen betreffend.

(22. Sitz. §. 200 v. J. 1833.)

Königreich Sachſen. Die in der 20. dießjährigen Sitzung, §. 176 der Bundestagsprotokolle, befindlichen commiſſariſchen Anträge, die Ausweiſung der aus Frankreich zurückkommenden Polniſchen Flüchtlinge und eine dießfallſige Bekanntmachung betreffend, werden für zweckmäßig erachtet, und der Geſandte iſt ermächtigt, denſelben beizuſtimmen.

Kurheſſen. Der Geſandte tritt, höherer Ermächtigung zufolge, den Ausſchußanträgen bei, welche wegen des gegen die Polniſchen Flüchtlinge einzuhaltenden Verfahrens im §. 176 des Protokolls der 20. dießjährigen Sitzung geſtellt worden ſind.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: tritt den Commiſſionsanträgen bei.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: nach den Commiſſionsanträgen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer: treten den Commiſſionsanträgen bei.

Braunſchweig und Naſſau: ſtimmt nach den Commiſſionsanträgen.

§. 220.

Die Univerſität Zürich betreffend.

(20. Sitz. §. 181 v. J. 1833.)

Oeſterreich. Nach den in der Oeſterreichiſchen Monarchie beſtehenden Geſetzen, iſt den Unterthanen das Beſuchen ausländiſcher Lehranſtalten überhaupt, alſo auch jenes der Schweizeriſchen Hochſchule zu Zürich, unterſagt; und in ſo fern ein im Sinne des Antrages der Commiſſion gefaßter Beſchluß für Oeſterreich ohne Anwendung.

Auch iſt man überhaupt Seitens des Kaiſerlich-Königlichen Hofes der Anſicht, daß Verfügungen der eben angedeutenden Art — ſey es in derſelben Ausdehnung, oder auch bloß mit Bezug auf einzelne, dem beſondern Verdachte der Verbreitung ſchlechter Lehren unterliegende Lehranſtalten — von jeder Bundesregierung für ſich, und ohne daß es deßfalls eines eigenen Bundesbeſchluſſes bedürfte, rückſichtlich ihrer Unterthanen erlaſſen werden könnten.

Dem ungeachtet will der Kaiſerlich-Königliche Hof das Gewicht der Gründe, welche für eine allgemeine Ausdehnung der gegen die Univerſität zu Zürich zu treffenden Maaßregeln auf alle Bundesſtaaten zu ſprechen ſcheinen, und welche der Commiſſionsbericht entwickelt, nicht verkennen, und ſelber nimmt daher keinen Anſtand, dem Commiſſionsantrage beizutreten.

Lebhaft fühlt ſich jedoch der Kaiſerlich-Königliche Hof dazu gedrungen, indem von Entfernung des ſchädlichen Einfluſſes einer **außerhalb Deutſchlands** gelegenen Lehranſtalt auf die Deutſche Jugend die Rede iſt, auf die ungleich fühlbareren, ungleich näher liegenden Mängel hinzudeuten, welche das Univerſitäts- und überhaupt das Erziehungsweſen **innerhalb der Grenzen des Deutſchen Bundes** fortwährend darbietet. Sey es,

daß die von dem Bunde in dieſer Beziehung längſt gefaßten Beſchlüſſe der gehörigen Vollziehung ermangeln, — ſey es, daß dieſelben als dem Zeitbedürfniſſe nicht ganz genügend ſich ausweiſen; ſo unterliegt es wohl keinem Anſtande, daß ihr wohlthätiger Zweck ſich durch die That als bedeutend verfehlt darſtellt. — Erwieſenermaßen ſind Univerſitäten, ſind Lehranſtalten aller Art in Deutſchland, den gegen die Ordnung und Sicherheit im Bunde ſich zeigenden Unternehmungen theilweiſe nicht fremd; die burſchenſchaftlichen und andere geheime Verbindungen wuchern auf einem Theile der Deutſchen Hochſchulen, allen Bundesbeſchlüſſen zum Trotze, fort, und nur zu oft kehrt die Erſcheinung wieder, daß der hohe und verehrungswürdige Beruf dieſer Anſtalten verkannt und, ſtatt ruhiger wiſſenſchaftlicher Bildung, politiſches Treiben aller Art auf Univerſitäten zum Geſchäfte des Tages gemacht wird.

Ein ſolcher Zuſtand, für die Ruhe der Gegenwart ſchon höchſt bedenklich, droht noch größere Gefahren für jene Zeit, in welcher die jetzt ſich heranbildenden Generationen in das wirkliche Leben einzutreten berufen ſeyn werden; er kann ſonach von den Regierungen des Deutſchen Bundes nicht zeitig und nicht ernſt genug in Erwägung gezogen werden, und es dürfte ſich hierbei wohl allgemein die Ueberzeugung aufdringen, daß es bei Erreichung ſo wichtiger Zwecke mit partiellen — wenn auch in einem beſchränkten Bereiche wohlthätigen — Verfügungen nimmermehr gethan, ſondern nur in generellen und eingreifenden Maaßregeln die Möglichkeit, das Heil zu finden, ſeyn wird.

Königreich Sachſen. Dem in der 20. dießjährigen Sitzung, §. 181, beantragten Verbote des Beſuchs der neuen Univerſität Zürich wird für Königreich Sachſen beigeſtimmt.

Hannover. Die Geſandtſchaft iſt von ihrer allerhöchſten Regierung autoriſirt, dem Commiſſionsantrage, §. 181 der 20. Sitzung, dahin beizutreten, daß ſämmtliche Bundesregierungen ſich vereinigen mögen, keinem ihrer Unterthanen, der Anſpruch auf den Eintritt in den Staatsdienſt macht, den Beſuch der Univerſität Zürich zu geſtatten und die dieſerhalb erforderlichen Verfügungen zu erlaſſen.

Großherzogthum Heſſen: nach den Commiſſionsanträgen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: ſtimmt für die Commiſſionsanträge.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: nach den Commiſſionsanträgen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiche Häuſer. Die Geſandtſchaft hat die Geſammtſtimme für die Commiſſionsanträge abzugeben.

Braunſchweig und Naſſau: tritt den Commiſſionsanträgen bei.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: nach den Commiſſionsanträgen.

§. 221.

Matrikularausſchlag der laufenden Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1833.

(22. Sitz. §. 199 v. J. 1833.)

Würtemberg. Die Königliche Geſandtſchaft iſt angewieſen, den Anträgen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, in Betreff der laufenden Unterhaltung der Bundesfeſtungen

Mainz und Luxemburg auf das Jahr 1833 (10. u. 12. Sitzung), unter nachſtehenden Bemerkungen beizutreten.

Budget für Mainz.

Auſſer denjenigen Bemerkungen, welche aus dem Vortrage des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten in die von ihm geſtellten Anträge ausdrücklich aufgenommen worden ſind, findet man noch die, welche

§. 5. die Zurückführung des Aufwands für die dort genannten Gebäude, auf den frühern geringern Betrag;

§. 8. die Beſchränkung der Unterhaltung der Officierswohnungen auf die nach ſtrenger Prüfung unentbehrlichſten Ausgaben;

§. 9. die Ermäßigung des Aufwands für die Unterhaltung der Caſernen und Lazarethe;

§. 13. die auffallende Erhöhung der Koſten für Reinigung und Reparatur der Feuergewehre;

§. 16. die nähere Nachweiſung der Anſätze für Canzleibedürfniſſe

betreffen, geeignet, um der Militärcommiſſion zur Beachtung beſonders empfohlen zu werden.

In Beziehung auf die im §. 7, unter Hinweiſung auf den Beſchluß vom 5. Juli 1827, erwähnten Zulagen, iſt zu erinnern, daß ſolche dem Feſtungsperſonal zu Mainz und Luxemburg, laut Beſchluſſes der Bundesverſammlung über die Budgets für das Jahr 1828, in der 18. Sitzung vom 10. Juli 1828, §. 121, pag. 336, Num. 3, in dem damals von der Militärcommiſſion (Protokoll von 1828, pag. 1679 und 1701) angetragenen Maaße, mit dem ausdrücklichen Beiſatze: „ohne damit ein Recht auf längern Bezug zuzuſichern", bewilligt wurden, ſomit auf jedesmaliger Bewilligung beruhen und eine künftig zu erwartende Verminderung nicht ausgeſchloſſen iſt, auf deren Vorbehalt auch in der dieſſeitigen Abſtimmung zum Protokolle der 18. Sitzung vom 15. Juli 1830, §. 134, pag. 555, lit. a, ausdrücklich hingewieſen wurde.

Ebenſo bezieht man ſich hinſichtlich des nicht unbedeutenden Aufwands, welcher nach §. 8 des Vortrags die Unterhaltung der Officierswohnungen dem Bunde bisher veranlaßte, während die übrigen, zur Unterhaltung der Feſtung nothwendigen Ausgaben ſich eher vermehrten als verminderten, und dem für unvorhergeſehene Fälle ſo unentbehrlichen Reſervefond auch in dieſem Jahre nur eine unbedeutende Summe ausgeſchieden werden konnte, auf die in der eben erwähnten dieſſeitigen Abſtimmung vom 15. Juli 1830 (Protokoll pag. 554 und 555) angeführten Gründe, aus denen durch eine, mit jenen, dem Bunde größtentheils entbehrlichen, zum Theil ſogar beſtrittenen Gebäuden vorzunehmende Veränderung, eine nicht unbedeutende, die Zulänglichkeit der bisherigen jährlichen Unterhaltungsbeiträge ſichernde Erſparniß zu erzielen wäre.

Budget für Luxemburg.

Zu lit. C, Num. 8 der Anträge.

Es iſt zwar, hinſichtlich der bisher von der Königlich-Preuſſiſchen Garniſonsverwaltung beſtrittenen und heuer zum erſtenmale dem Bunde aufgerechneten Koſten für Unterhaltung der Oefen in den Caſernen und Auſſenwerken mit 1,346 Gulden 13 Kreuzer, von der Militärcommiſſion angeführt worden, daß eine Ausgabe gleicher Art auch in Mainz jährlich verrechnet werde; man findet ſich aber eben dadurch veranlaßt, auf die ſchon bei andern Gelegenheiten gegen dergleichen Conſequenzen bemerklich gemachte Verſchiedenheit der Verhältniſſe Luxemburgs von denjenigen der Feſtung Mainz, als Bundesfeſtung, zurückzu-

kommen, bis zu deren definitiver Feſtſetzung es bei der bisher ſtatt gefundenen Beſtreitung jenes Bedürfniſſes durch die Königlich-Preuſſiſche Garniſonsverwaltung zu belaſſen wäre.

Nur ſehr zweckmäßig kann es gefunden werden, daß der Bundestags-Ausſchuß in ſeinen Vorträgen über die beiden Budgets ein beſonderes Gewicht auf die fortwährende Erhaltung des Reſervefonds legt. Es erſcheint daher als ſehr wichtig, daß ſtets nur ſolche Verwilligungen auf dieſen erfolgen, welche ſeiner urſprünglichen Beſtimmung: die Mittel für auſſerordentliche, unvorhergeſehene Fälle zu gewähren, entſprechen, und daß durch ſtrenge Beobachtung dieſer Regel die Nothwendigkeit entfernt gehalten werde, dergleichen unabweisliche Ausgaben bei Erſchöpfung des Reſervefonds in anderer Weiſe zu decken. Dieſer Fall hat ſich bei den auf 1,405 Gulden 12 Kreuzer berechneten Koſten der Herſtellung der durch den Sturmwind am 15. Februar d. J. an den Militärgebäuden in Luxemburg verurſachten Beſchädigungen zugetragen, welche in der 12. dießjährigen Sitzung (§. 123, pag. 366) auf die Matrikularcaſſe bewilligt worden ſind.

Da nun der Reſervefond, nach den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes, wieder einen zur Deckung jener Koſten mehr als hinlänglichen Beſtand erhält: ſo trägt man darauf an, daß dieſelben aus dem Luxemburger Reſervefond der Matrikularcaſſe erſetzt werden.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: erklärt ſeine Zuſtimmung zu den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten wegen der laufenden Dotation der Bundesfeſtung Luxemburg für das Jahr 1833.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: treten den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten bei.

§. 222.

Antrag der Königlich-Sächſiſchen Regierung, die Zeitſchrift: „Die Biene“ und deren Redacteur betreffend.

(18. Sitz. §. 160 v. J. 1833.)

Kurheſſen. Der Geſandte iſt angewieſen, den Commiſſionsanträgen in Betreff der Zeitſchrift: die Biene und deren Redacteur auf den Grund des §. 5 des proviſoriſchen Bundes-Preßgeſetzes, jedoch mit Beſchränkung der Nichtgeſtattung der Herausgabe deſſelben oder eines ähnlichen Blattes auf 5 Jahre, beizuſtimmen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Altenburg. Der Geſandte zeigt an, daß die geeigneten Maaßnehmungen getroffen worden ſind, um den Redacteur der Biene innerhalb der nächſten 5 Jahre zur Herausgabe irgend einer Zeitſchrift im Herzogthume Altenburg nicht zuzulaſſen.

Präſidium brachte bei dieſer Gelegenheit die wegen dieſes Gegenſtandes noch rückſtändigen beiden Abſtimmungen in Erinnerung.

§. 223.

Beſchwerde Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürſten von Heſſen gegen Se. Durchlaucht den Herzog von Naſſau, Schuldforderung betreffend.

(3. Sitz. Sep. Prot. §. 26. v. J. 1828.)

Kurheſſen. Unter Bezugnahme auf den im §. 26 des Sep. Prot. der 3. Sitzung der hohen Deutſchen Bundesverſammlung v. J. 1828 enthaltenen Commiſſionsvortrag, zeigt

die Geſandtſchaft an, daß vermittelſt eines zu Wiesbaden zwiſchen dem Kurfürſtlich-Heſſiſchen Geheimen Legationsrath, Dr. Buchholz, und dem Herzoglich-Naſſauiſchen Miniſterialrath, Freiherrn von Dungern, am 13. d. M. abgeſchloſſenen Vergleichs geſammte Differenzen zwiſchen Kurheſſen und Naſſau, ſowohl wegen der Güter und Gefälle des vormaligen Antoniterkloſters zu Höchſt, als auch wegen verſchiedener in den Jahren 1784, 1799 und 1803 contrahirter Darlehen und wegen der von einer Anzahl Naſſauiſcher Gemeinden in Anſpruch genommenen Beträge für in den Zeiten der Befreiungskriege bewirkte Lieferungen an Kurheſſiſche Truppen, die vollſtändigſte Erledigung gefunden haben.

Braunſchweig und Naſſau für Naſſau. Die Geſandtſchaft beſtätigt, daß zwiſchen der Kurheſſiſchen und Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung ein Vergleich über die erneuerten Differenzen abgeſchloſſen worden ſey, und tritt der Erklärung der Kurheſſiſchen Geſandtſchaft nach ihrem ganzen Inhalte bei.

Die Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeigen zur Kenntniß.

§. 224.

Maaßregeln gegen den Abfluß des Waſſers von dem Rham zu Luxemburg in die Unterſtadt Grund betreffend.

(14. Sitz. §. 126 v. J. 1832.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte iſt beauftragt, in Betreff der auf dem Rham zu Luxemburg neu eingerichteten Dampfküchen und ſonſtigen neuen Anlagen, welche für die Bewohner der Unterſtadt Grund die nachtheiligſten Folgen gehabt haben, dieſer hohen Verſammlung eine Erklärung nebſt zwei Anlagen mit dem Erſuchen zu übergeben, ſolche zunächſt an den Bundes-Militärausſchuß verweiſen zu wollen, an welchen bereits ein Bericht der Militärcommiſſion über den nämlichen Gegenſtand gelangt ſeyn wird *).

Die Großherzogliche Regierungscommiſſion und die ſtädtiſche Behörde zu Luxemburg haben über die Anlegung neuer Abtritte auf dem Rham, welche früher daſelbſt nicht vorhanden waren und jetzt vielſeitige Klagen veranlaſſen, ſo wie auch über die Erbauung ſogenannter Dampfküchen, welche eben ſo wenig früher beſtanden haben und wodurch nicht nur die Menge unreiner Flüſſigkeiten anſehnlich vermehrt worden, ſondern bei deren Erbauung auch gleichzeitig Veränderungen mit dem Grund und Boden auf dem Rham vorgenommen worden ſind, welche die nachtheiligſten Folgen für die niedriger gelegenen Beſitzungen veranlaſſen mußten, wiederholt Beſchwerde geführt.

Nach allen Rechtsgrundſätzen und nach Maaßgabe der in dem Großherzogthum Luxemburg beſtehenden Geſetze, kommt dem Beſitzer des höher gelegenen Grund und Bodens die Befugniß nicht zu, irgend eine Veränderung, ohne Zuſtimmung der Beſitzer des niedriger gelegenen Grundes, vorzunehmen, — welches auch ſeiner Zeit von dem Militärgouvernements-Auditeur Schlarbaum anerkannt worden iſt.

Das Feſtungsgouvernement hat ſeine Befugniß von dem Umſtande herleiten wollen, daß ſeit vielen Jahren Caſernen auf dem Rham exiſtirt haben und daß mithin die niedriger gelegenen Beſitzungen mit der Servitut belaſtet waren, den von dem Rham abfließenden Unrath aufzunehmen.

Es iſt jedoch nicht zu verkennen, daß dieſe Anſicht unbegründet iſt.

*) Man ſ. hierüber den folgenden §.

Auf das, was früher auf dem Rham beſtanden haben mag, kommt es hier durchaus nicht an, und ſelbſt angenommen, daß die jeßt gemachte Einrichtung keine größeren, ſondern nur andere Unannehmlichkeiten mit ſich bringe, ſo war der Eigenthümer des Rham dem ungeachtet nicht befugt, mit ſeinem Beſißthum eine Veränderung vorzunehmen. Es iſt jedoch unläugbar und kann durch mehr als hundert Zeugen dargethan werden, daß ſeit der Erbauung der Dampfküchen und der neuen Abtritte die Beſchwerden für die Unterſtadt Grund anſehnlich vermehrt und beinahe unerträglich geworden ſind. Eine auf eigenes Verlangen des Feſtungsgouvernements aus Civil- und Militär-Aerzten zuſammengeſeßte Commiſſion hat einſtimmig anerkannt, daß die übelriechenden Ausdünſtungen der neuen Anlagen für die Bewohner dieſes Theils des Grundes nicht allein höchſt ungeſund ſind, ſondern daß ſie beim Entſtehen einer Epidemie ſogar äuſſerſt gefährlich werden können.

Die Luxemburgiſche Regierung kann daher ſo wenig, wie die ſtädtiſche Verwaltung und die darunter leidenden Einwohner, das Fortbeſtehen dieſer Abtritte zugeben. Sie verlangen ſämmtlich mit vollem Recht, daß dieſelben wiederum hinweggeſchafft und Alles auf den früher beſtandenen Fuß zurückgebracht werde, ſo daß die Beſaßung des Rhams ſich nur der ſchon früher vorhanden geweſenen, auf der andern Seite gelegenen Abtritte zu bedienen habe, deren Abflüſſe den Alzettefluß erreichen, ohne den Einwohnern beſchwerlich zu fallen. In ſo fern jedoch dieſe leßteren geneigt wären, von der gänzlichen Entfernung der Abtritte abzuſtehen, ſo müßte doch darauf beharrt werden, daß das Feſtungsgouvernement ſich zu einer Uebereinkunft dieſerhalb herbeilaſſe und diejenigen Bedingungen erfülle, welche im Intereſſe der Stadt und der Eingeſeſſenen die ſtrenge Billigkeit erfordert.

Daſſelbe Recht ſteht ihnen bei dem Verlangen zur Seite, daß ein für die Unterſtadt unſchädlicher Abfluß für den vom Rham kommenden Unrath angelegt werde, welcher durch die Veränderung des Abhangs und die Ebenmachung des Bodens, ſo wie durch die Errichtung der Dampfküchen, beträchtlich vermehrt worden iſt. Zum Theil hat das Feſtungsgouvernement dieſem Verlangen, durch die Wiederherſtellung der ſchon früher beſtandenen Abzugsgräben, bereits Genüge geleiſtet. Dieſelben waren beinahe gänzlich verfallen und unbrauchbar, woraus denn das Durchdringen der unreinen Feuchtigkeiten in die Spalten der Felſen entſtanden und das ſtattgehabte Unglück, ſo wie die Beſchwerden der niedriger liegenden Wohnungen, veranlaßt worden ſind. Der klarſte Beweis, daß dieſe Beſchwerden gegründet waren, iſt jeßt gegeben, indem ſeit der Herſtellung jener Abzugsgräben alle jene nachtheiligen Folgen verſchwunden ſind.

Durch dieſe Herſtellung hat jedoch das Feſtungsgouvernement ſeine Verbindlichkeit erſt zur Hälfte erfüllt; denn die durch die Abzugsgräben ablaufenden Unreinigkeiten kommen auf offener Straße wieder zum Vorſchein und ergießen ſich in einer unbedeckten Goſſe in die Alzette. Auf dieſe Weiſe dringen dieſe Flüſſigkeiten zwar in keine Privatwohnungen mehr ein, — aber die ganze Umgegend des Grundes, wodurch dieſe Goſſe läuft, wird jeßt davon verpeſtet. Wenn alſo die Großherzogliche Regierung, die ſtädtiſche Verwaltung und die Bewohner jener Gegend die fernere Benußung der Dampfküchen zugeben und nicht verlangen ſollen, daß lediglich der frühere Zuſtand auf dem Rham gänzlich wiederhergeſtellt werde, ſo kann ſolches nur unter der Bedingung geſchehen, daß das Feſtungsgouvernement den erwähnten Unreinigkeiten durch einen bedeckten oder unterirdiſchen Canal (wie in dem Garten des Bürgers Klees) einen Ablauf in die Alzette verſchaffe, und ausdrücklich dabei vorbehalten werde, daß auch die Unterhaltung dieſes ganzen Abzugscanals in gutem und brauchbarem Stande für alle Zukunft dem Feſtungsgouvernement zur Laſt falle.

Indem der Geſandte die vorſtehende Erklärung in Auftrag ſeines allerhöchſten Hofes abgibt, hat er ſchließlich noch eine Bemerkung über die beabſichtigte *Anlegung von großen Ciſternen*, worin ſich die aus den neuen Abtritten herkommenden Unreinlichkeiten ſammeln ſollen, beizufügen. Das Feſtungsgouvernement hat das Anlegen ſolcher Reſervoirs in Vorſchlag gebracht, aber die Großherzogliche Regierung und die ſtädtiſche Behörde haben ſich damit nicht vereinigen können und zwar aus ſehr gültigen Rückſichten, welche aus dem in Abſchrift hier beigefügten Auszug eines Berichts der Stadtregierung vom 5. December 1832 und dem dabei befindlichen Gutachten des Stadtbaumeiſters näher zu erſehen ſind. Es geht nämlich daraus klar hervor, daß die Erbauung ſolcher Ciſternen, weit entfernt, dem Uebel abzuhelfen, ſolches nur noch vergrößern würde, weßhalb in dieſe Erbauung dieſſeits nie eingewilligt werden kann.

Dieſe Erklärung nebſt deren zwei Anlagen wurde an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten abgegeben.

§. 225.

Denſelben Gegenſtand und Entſchädigungsanſprüche der Catharina *Schmidt* und Maria *Baſtian* zu Luxemburg betreffend.

Der Königlich-Württembergiſche Herr Bundestagsgeſandte Freiherr von Trott, trägt Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Aus dem von dem Ausſchuſſe in der 14. Sitzung vom 26. April v. J., §. 126, erſtatteten Vortrage, betreffend Maaßregeln gegen den Abfluß des Waſſers von dem Rham zu Luxemburg in die Unterſtadt Grund, iſt noch erinnerlich, zu welchen Beſchwerden die mangelhafte Ableitung der von dem Rham abfließenden Feuchtigkeiten, welche durch die Erbauung der neuen *Dampfküche* und der neuen *Latrine* in den daſelbſt belegenen Caſernementsgebäuden bedeutend vermehrt worden ſind, die Veranlaſſung gegeben hat.

Hohe Bundesverſammlung fand ſich dadurch veranlaßt, nach dem Antrage der Militärcommiſſion, die Errichtung einer kleinen *Ciſterne* bei dem Zuſammentreffen ſämmtlicher Abzugsrinnen des Rhams, die Herſtellung einer waſſerdichten Sohle des beizubehaltenden Theils der beſtehenden Rinne, und die Führung des andern Theils der Rinne in einer abgeänderten Richtung, zu genehmigen und den zu 338 Gulden 13 Kreuzer veranſchlagten Koſtenbetrag zu bewilligen.

Dieſe Vorkehrungen haben jedoch, einem Berichte des Feſtungsgouvernements vom 1. Februar d. J. zufolge, den damit verbundenen Zweck in ſo fern nicht erreicht, als von Seiten der Stadt Luxemburg die Behauptung aufgeſtellt worden iſt, daß durch ſolche die der Geſundheit ſchädlichen Ausdünſtungen, welche die Abflüſſe von dem Rham erzeugen, nicht verhindert würden.

Das Feſtungsgouvernement fand ſich dadurch bewogen, zwei Oberärzte vom Militär und zwei vom Civil mit einer Unterſuchung an Ort und Stelle zu beauftragen, ob die Latrine auf dem Rham in ihrer gegenwärtigen Lage der Geſundheit ſchädliche Ausdünſtungen verbreite? Das Reſultat fiel dahin aus, daß das beſtändige Verdünſten der beinahe fortwährend abfließenden Unreinlichkeiten für die nächſten Bewohner der Häuſer, an denen die offene Abzugsrinne vorbeiführt, nicht nur höchſt eckelhaft ſey, ſondern auch im Sommer bei großer Hitze der Geſundheit nachtheilig werden könne.

Den zur Abhülfe dieſes Uebelſtandes zur Sprache gekommenen Vorſchlag, der Anlegung einer Düngergrube (Ciſterne) von waſſerdichtem Mauerwerk — veranſchlagt zu 1437 Francs 74 Cent. — wie ſie in Luxemburg faſt in jedem Hauſe ſeyn ſoll, und deren Ausleerung alle Jahre ein- bis zweimal erfolgen muß, theilte das Feſtungsgouvernement dem Königlich-Niederländiſchen Generalmajor von Gödecke, unter Anführung der damit natürlich verbundenen Uebelſtände und unter dem Erſuchen mit, die Stadtregierung zu einer Erklärung aufzufordern, ob die Ausführung dieſes Projects zur Abhülfe der obwaltenden Beſchwerden geeignet ſey, oder ob durch dieſe Veränderung nicht, wie es mit der Inſtandſetzung und Ausbeſſerung des Abzugscanals ſelbſt der Fall geweſen, wieder neue Beſchwerden hervorgerufen werden würden?

In der hierauf durch die Königlich-Großherzogliche Generalgouvernements-Commiſſion eingegangenen Erklärung der Stadtregierung, der ein Gutachten des Stadtarchitekts anliegt, wird von jener die Forderung gemacht, die neu angelegte Latrine und die neue Dampfkochanſtalt gänzlich eingehen zu laſſen, und ſtatt der erſtern, die ältere, etwas entfernter gelegene Latrine wieder in Gebrauch zu nehmen, indem weder die Anlegung der in Vorſchlag gebrachten Ciſterne, noch irgend eine andere Einrichtung — worüber der Stadtarchitekt mehrere, jedoch auch von ihm als nicht genügend betrachtete Vorſchläge gemacht hatte — zur Entfernung der obwaltenden Uebelſtände hinreichend erachtet wird.

Der hierüber zum Gutachten aufgeforderte Geniedirector, Major von Mayer, erklärte die Vorausſetzungen des ſtädtiſchen Baumeiſters für übertrieben, und gab, auf Veranlaſſung des Feſtungsgouvernements, auch denen gerade in Luxemburg anweſenden Abgeordneten der Militärcommiſſion, dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Oberſtlieutenant von Völderndorff und dem Königlich-Däniſchen Herrn Oberſtlieutenant von Trepka, an Ort und Stelle vollſtändige Erläuterungen über die auf dem Rham ausgeführten Vorkehrungen.

Das Feſtungsgouvernement machte den Königlich-Niederländiſchen Generalmajor von Gödecke mit dieſem Reſultate bekannt, und eröffnete demſelben unter dem 2. Jänner d. J., daß, nachdem die Vorſchläge des Stadtarchitekten unmöglich zur Ausführung gebracht werden könnten, auch die Stadtregierung ſich gegen die Anlegung der projectirten Ciſterne erklärt habe, die in Rede ſtehende Angelegenheit vorläufig auf ſich werde beruhen müſſen. Hierauf iſt bis dahin keine Antwort erfolgt, und das Feſtungsgouvernement hat danach auch keine Veranlaſſung gehabt, einen beſtimmten Vorſchlag deßhalb zu machen.

*

Hiermit bringt das Feſtungsgouvernement zwei Entſchädigungsanſprüche von Einwohnern der Unterſtadt Grund in Verbindung.

Der erſtere derſelben wird von der Catharina Schmidt erhoben, deren Wohnhaus durch den Felſenblock, der ſich in der Nacht vom 16. auf den 17. Februar 1832, wie bereits in der 14. Sitzung der Bundesverſammlung vom 26. April 1832 erwähnt wurde, von dem Felſen des Rhams abgelöſt hat, beſchädigt worden iſt. Der Schaden iſt zu 213 Niederländiſche Gulden abgeſchätzt, und gegen dieſe Abſchätzung von der Geniedirection nichts erinnert worden.

Dieſer Anſpruch wird darauf gegründet, daß die unreinen und ätzenden Abflüſſe des Rhams den Felſen durchdrungen und auf dieſe Weiſe die Ablöſung des Blocks herbeigeführt hätten.

Ueber dieſen Umſtand ſind die Gutachten der techniſchen Behörden ſehr widerſprechend. Während die vom Civil die Infiltration der Abflüſſe vom Rham als unbezweifelt und als die Haupturſache der Ablöſung des Blocks anſehen, widerſprechen ſowohl der vormalige

Geniedirector, Major von Buſchbeck, als auch der gegenwärtige, Major von Mayer, dieſer Behauptung, und glauben die Gründe der Ablöſung des Blocks in einer in dem Felſen angebrachten Aushölung, ſo wie in den in dem Felſen verbreiteten Wurzeln von Bäumen und andern Vegetabilien und in dem Eindringen der atmoſphäriſchen Waſſer zu finden. Major von Mayer räumt jedoch ein, daß der Abfluß der Spül- und Latrinen-Waſſer kleine Beſchädigungen habe miterzeugen können, deren Betrag nicht wohl auszumitteln ſey.

Ein von dem Gouvernementsauditeur Schlarbaum verfaßtes juridiſches Gutachten prüft die gegenſeitigen Gründe mit großer Unparteilichkeit, und gelangt dadurch zu dem Reſultate, daß für die Behauptung der Reclamantin ſehr entſcheidende Gründe ſprächen, daß bei einer am 3. October v. J. unternommenen Localbeſichtigung wirklich Spuren von Waſſerdurchſickerung an dem in Rede ſtehenden überhängenden Felſen erkannt wurden, und daß, wenn die Abflüſſe vom Rham zur Ablöſung des Blocks auch nur mitgewirkt hätten, eine verhältnißmäßige Schadenserſetzung rechtlich nicht verweigert werden könne. Er iſt hiernach der Meinung, daß zur Vermeidung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten die Beſchwerde durch eine vergleichsweiſe Uebernahme eines Theils des abgeſchätzten Schadens zu erledigen ſeyn dürfte.

Mit dieſer Anſicht haben ſich der Königlich-Bayeriſche Herr Oberſtlieutenant von Völderndorff und der Königlich-Däniſche Herr Oberſtlieutenant von Trepka in einem, der Militärcommiſſion erſtatteten, ausführlichen Vortrage vereinigt.

Die Militärcommiſſion beauftragte hierauf unter dem 18. März d. J. das Feſtungsgouvernement, den Verſuch zu machen, ob die Catharina Schmidt gegen die vergleichsweiſe zu bewilligende Hälfte der von ihr verlangten Entſchädigung von 213 Gulden auf jeden weitern Anſpruch wegen des durch den Felſenſturz ihr verurſachten Schadens verzichten wolle?

Unter dem 17. April d. J. hat das Feſtungsgouvernement einen von dem Gouvernementsauditeur Schlarbaum am 31. März d. J. mit der Catharina Schmidt, unter Beiſtand des Friedensrichters Simonis, abgeſchloſſenen Vergleich abſchriftlich eingeſandt, wonach die Reclamantin den ihr angebotenen Vergleich auf die Hälfte der von ihr liquidirten Entſchädigungsſumme mit 106 Gulden 30 Kreuzer annimmt, und gegen Zahlung derſelben auf alle weiteren Entſchädigungsanſprüche an die Bundesfeſtung ausdrücklich Verzicht leiſtet.

Die Militärcommiſſion trägt in einem Begleitungsberichte vom 30. April d. J. auf Genehmigung des Vergleichs und Auszahlung der ſtipulirten Entſchädigungsſumme an.

Der zweite Entſchädigungsanſpruch wird von der Maria Baſtian, jetzt deren Erben, erhoben, wegen Beſchädigung einer an ihrem Garten befindlichen Terraſſenmauer, die der Infiltration der Abflüſſe vom Rham zugeſchrieben wird; die Herſtellung iſt auf 150 Gulden geſchätzt worden. Die beiden Geniedirectoren, der Gouvernementsauditeur Schlarbaum, das Feſtungsgouvernement, die zum Gutachten aufgeforderten Herren Oberſtlieutenants von Völderndorff und von Trepka, ſind mit der Militärcommiſſion der übereinſtimmenden Meinung, daß dieſer Anſpruch nur durch den Beweis der ſtatt gefundenen Infiltration der Abflüſſe vom Rham begründet und jener nur durch Abtragung der Mauer, welche ohnehin bewirkt werden müſſe, geführt werden könne, da gegenwärtig keine Spuren der Infiltration bemerklich ſeyen. Die von dem Gouvernementsauditeur Schlarbaum vorgeſchlagene Maaßregel, die Stadtobrigkeit zur ſchleunigen Herſtellung der fraglichen Mauer, unter Zuſicherung des Koſtenerſatzes, im Falle der Anerkennung des Einfluſſes der Rhamwäſſer, zu veranlaſſen, wurde von dem Feſtungsgouvernement zwar vollzogen, dieſem Anſinnen von der Civilbehörde aber bis jetzt nicht entſprochen.

Die Militärcommiſſion hielt daher dafür, daß dieſer Anſpruch, bis deſſen Grund erwieſen worden, auf ſich zu beruhen habe.

Gutachten.

Was den erſten Gegenſtand des Berichts des Feſtungsgouvernements vom 1. Februar d. J., nämlich die von der Stadtregierung in Luxemburg begehrte Veränderung an der Dampfküche und den Latrinen der Rhamcaſerne und die deßhalb von dem Feſtungsgouvernement gemachten Vorſchläge betrifft: ſo hat der Ausſchuß denſelben in den gegenwärtigen Vortrag nur um deßwillen ausführlich aufgenommen, weil derſelbe ſich an die durch Beſchluß vom 26. April v. J. genehmigten Einrichtungen anreiht, die gegenwärtige Sachlage daraus erſichtlich iſt, und die Gelegenheit, darauf zurückzukommen, ſich ſpäter ergeben dürfte.

Denn im Uebrigen hat der Ausſchuß dem Antrage der Militärcommiſſion, daß dieſe Angelegenheit bis auf weitere Anregung der Stadtregierung auf ſich zu beruhen habe, nichts beizufügen.

Die für die Genehmigung des mit der Catharina Schmidt abgeſchloſſenen Vergleichs ſprechenden Gründe erſcheinen dem Ausſchuſſe eben ſo beachtungswerth, als diejenigen, womit der Antrag unterſtützt wird, die Berückſichtigung des Anſpruchs der Baſtianiſchen Erben von dem nur durch Abtragung der beſchädigten Terraſſenmauer zu führenden Beweis der ſtatt gehabten Infiltration abhängig zu machen.

Iſt auch die von den Baſtianiſchen Erben geforderte Entſchädigungsſumme an und für ſich nicht bedeutend, ſo iſt doch, der Conſequenz wegen, aller Grund vorhanden, bei der Prüfung derſelben von ſtreng rechtlichen Grundſätzen auszugehen.

Sollte hohe Bundesverſammlung den mit der Catharina Schmidt abgeſchloſſenen Vergleich zu genehmigen gemeint ſeyn; ſo wird die Entſchädigungsſumme von 106 Gulden 30 Kreuzern, gleich wie die durch Beſchluß vom 14. Juni 1832, §. 207 des Protokolls, bewirkte Herſtellung der Terraſſenmauer in dem Garten des Bürgers Baſtgen, auf den Herſtellungsfond zu übernehmen ſeyn, weil die durch Beſchluß vom 26. April 1832 genehmigten Vorkehrungen zur Ableitung des Waſſers vom Rham auf den Herſtellungsfond überwieſen worden ſind, und ſonach auch der Aufwand für die, in Folge früherer Vernachläſſigung dieſes Gegenſtands, eingetretenen Beſchädigungen, als demſelben Fond zur Laſt fallend, anerkannt worden ſind.

Der Ausſchuß erlaubt ſich, nach dem Bisherigen darauf anzutragen:

1) hohe Bundesverſammlung wolle den mit der Catharina Schmidt zu Luxemburg über den von ihr gemachten Entſchädigungsanſpruch unter dem 31. März d. J. abgeſchloſſenen Vergleich, deßgleichen die Auszahlung der verglichenen Entſchädigungsſumme mit 106 Gulden 30 Kreuzer aus dem Herſtellungsfond, genehmigen; wovon

2) die Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 30. April d. J., unter Rückgabe der Anlagen deſſelben und mit dem Beifügen in Kenntniß zu ſetzen wäre, daß weitere Veränderungen an der neuen Dampfküche und der neuen Latrine der Rhamcaſerne für's erſte auf ſich zu beruhen hätten, und daß eine Berückſichtigung des Entſchädigungsanſpruchs der Baſtianiſchen Erben von dem ihnen obliegenden Beweiſe der ſtatt gehabten Infiltration der Gewäſſer vom Rham und der dadurch bewirkten Beſchädigung der Terraſſenmauer abhängig gemacht werde.

Nachdem erſt in der heutigen Sitzung die vorſtehende Erklärung der Königlich-Niederländiſchen Bundestagsgeſandtſchaft eingegangen und dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zur Begutachtung zugewieſen worden iſt; ſo beſchränkt ſich die Bundesverſammlung, unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Antrage des erwähnten Ausſchuſſes, auf den

Beſchluß:

1) Der mit der Catharina Schmidt zu Luxemburg über den von ihr gemachten Entſchädigungsanſpruch unter dem 31. März d. J. abgeſchloſſene Vergleich, deßgleichen die Auszahlung der verglichenen Entſchädigungsſumme mit 106 Gulden 20 Kreuzer aus dem Herſtellungsfond, wird genehmigt, wovon

2) die Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 30. April d. J. unter Rückgabe der Anlagen deſſelben und mit dem Beifügen in Kenntniß geſetzt wird, daß eine Berückſichtigung des Entſchädigungsanſpruchs der Baſtianſchen Erben von dem ihnen obliegenden Beweiſe der ſtatt gehabten Infiltration der Gewäſſer vom Rham und der dadurch bewirkten Beſchädigung der Terraſſenmauer abhängig gemacht werde.

§. 226.

Streitigkeit zwiſchen dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt, dann den Herzogthümern Sachſen-Coburg-Hildburghauſen, Meiningen und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(15. Sitz. §. 138 v. J. 1833.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen. Auch die Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſche Staatsregierung ſieht ſich vermüſſigt, die von dem Königlich-Hannöveriſchen Oberappellationsgerichte zu Celle in der zwiſchen dem Großherzogthume Sachſen-Weimar und den Herzogthümern Sachſen-Coburg und Sachſen-Hildburghauſen anhängig gewordenen, aus den ehemaligen Thüringiſchen Rayonverhältniſſen abgeleiteten Forderungsangelegenheit eröffneten, in das Protokoll der 46. Sitzung vom 6. December 1832 aufgenommenen Austrägalerkenntniſſe, in ſo fern ſie Meiningen-Hildburghauſen angehen, als unheilbar nichtig anzufechten, eventuell aber die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen zur Hand zu nehmen.

Da ſolches buchſtäblich in derſelben Weiſe, aus denſelben Gründen und mit denſelben Anträgen geſchieht, wie ſolches für die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſche Staatsregierung in der 10. dießjährigen Sitzung, §. 92 des Protokolls, geſchehen iſt, ſo dürfte es unnöthig ſeyn, was dort geſagt wurde, hier zu wiederholen, und vielmehr genügen, ſich jenes gegenwärtig für Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen in allen Puncten zu eigen zu machen.

Nachdem indeß von der hohen Bundesverſammlung in deren 11. Sitzung,

§. 111 des Protokolls v. 21. März 1833,

über die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Erklärungen und Anträge ein zum Theil abweiſender Beſchluß gefaßt worden, und dieſer zur Kenntniß der Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſchen Staatsregierung gelangt iſt, ſo iſt von letzterer der Geſandtſchaft der Befehl zugegangen, zugleich Folgendes zum Protokoll zu erklären:

"I. In der Austrägalordnung von 1817 ſowohl, als in dem Bundesbeſchluſſe vom 3. Auguſt 1820 über das Austrägalverfahren iſt es deutlich enthalten, daß die hohe Bundesverſammlung in Streitigkeiten der Bundesglieder niemals ſelbſt Recht ſprechen, ſondern jederzeit die rechtliche Verhandlung und Entſcheidung einem von ihrer Einwirkung ganz unabhängigen Austrägalgerichte überlaſſen ſoll. Es kann daher gewiß auch nicht von der hohen Bundesverſammlung ſelbſt darüber entſchieden werden, ob die angebrachte Nichtigkeitsklage ſtatt finde oder nicht; denn es würde dieß ein Erkenntniß über die erhobene Klage, eine Entſcheidung des durch ſie begonnenen Proceſſes ſeyn. Man muß darum vorausſetzen, daß, ſtatt eines Ausſpruchs über die Statthaftigkeit der zur Hand genommenen Nichtigkeitsklage durch die hohe Bundesverſammlung, vielmehr die ordnungsmäßige Einleitung zur Ernennung eines Austrägalgerichts erfolgen werde.

"II. Abgeſehen hiervon, kann eine Unſtatthaftigkeit der von Meiningen ergriffenen Klage nicht behauptet werden. Denn es iſt hier nicht von dem ordentlichen Rechtsmittel der Beſchwerde über heilbare Nichtigkeiten die Rede, ſondern von der Klage über unheilbare Nullitäten, die, nach gemeinem Rechte, auf welches die Austrägalordnung überall verweiſt, einen ſelbſtſtändigen Rechtsſtreit bildet. Dieſe Klage hat die Austrägalordnung zwar nicht ausdrücklich für zuläſſig erklärt, jedoch eben ſo wenig ausdrücklich ausgeſchloſſen. Da ſie aber kein ordentliches Rechtsmittel, ſondern eine ſelbſtſtändige Klage bildet, – da ferner ein unheilbar nichtiges Erkenntniß gar nicht als vorhanden zu betrachten und eigentlich gar kein Erkenntniß iſt; ſo kann aus der allgemeinen Beſtimmung der Austrägalordnung, daß Austrägalurtheile für die ſtreitigen Theile verbindlich, und daß ſie als rechtskräftig anzuſehen und zu befolgen ſeyen, nicht gefolgert werden, daß auch die Klage wegen unheilbarer Nichtigkeiten derſelben nicht ſtatt finde. Denn von einem richterlichen Ausſpruche, bei welchem die weſentlichſten Beſtandtheile des Proceſſes verletzt ſind, welcher wider den klaren Buchſtaben des Geſetzes ſpricht, oder unrichtige Parteien benennt, oder etwas Unmögliches auferlegt u. ſ. w. und wegen ſolcher Mängel überhaupt niemals rechtskräftig werden kann, von einem ſolchen Ausſpruche konnte die Austrägalordnung nicht beſtimmen wollen, daß er unbedingt unabänderlich ſey, wenn auch etwa wegen Verſagung der Suspenſivkraft die Befolgung deſſelben vorgeſchrieben wurde. Von einem ſolchen Erkenntniſſe konnte man auch nicht annehmen wollen, daß die ſtreitenden Theile ſich im Voraus durch die Wahl des Gerichtshofs ihm unterworfen hätten; die Fällung eines wirklichen, wenigſtens möglicherweiſe gültigen Urtheils muß als nothwendige Vorausſetzung der Unterwerfung unter den ſchiedsrichterlichen Spruch gedacht werden.

Darum iſt auch in der Doctrin angenommen, daß das Austrägalverfahren die Klage über unheilbare Nichtigkeiten nicht ausſchließe, und ſelbſt in den bei dem Bundestage erfolgten Verhandlungen über das Austrägalverfahren in den Jahren 1820 und 1821 hat man ſich faſt allgemein für die Zulaſſung einer ſolchen Klage ausgeſprochen.

Daß das Verfahren bei ſolchen Nichtigkeitsklagen noch nicht beſtimmt iſt, kann nicht dieſe ſelbſt unzuläſſig machen.

Da nun die von Meiningen erhobene Nichtigkeitsklage einen ganz neuen Rechtsſtreit beginnt, ſo kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß auf dieſelbe ein nochmaliger Güteverſuch, wie er für alle Proceſſe der Bundesglieder unter ſich vorgeſchrieben iſt, vor allen Dingen einzuleiten und bei mißlungenem Verſuche ein Austrägalgericht zur Entſcheidung dieſer Sache aufzuſtellen iſt.

Digitized by Google

„III. Sollte wider Verhoffen die Bundesverſammlung ſich dennoch für competent halten, über die Meiningiſche Nichtigkeitsklage ſelbſt zu entſcheiden, und ſollte dieſelbe ſodann dieſe Klage dennoch für unſtatthaft erklären, ſo muß die Herzogliche Staatsregierung dann hinſichtlich des eventuell ergriffenen Rechtsmittels der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand jedenfalls wenigſtens das bisherige Austrägalgericht recuſiren und auf Beſtellung eines andern Richters antragen.

Die Einſeitigkeit des Standpunctes, von welchem aus das Königliche Oberappellationsgericht in Celle die beiden vorliegenden Rechtsſachen beurtheilt und entſchieden hat, — die auffallendſten Verſtöße der Erkenntniſſe, ſowohl gegen weſentliche Grundſätze des Proceſſes, durch Verurtheilung des Beklagten ohne Einlaſſung und Beweis, als gegen das materielle Recht, durch Verläugnung aller völkerrechtlichen Principien, — Annahme einer Societät ohne Vertrag eines für die Länder und Regierungen gültigen Geldausgleichungsgeſchäfts, ohne ihren Auftrag und ihre Genehmigung, — einer Verbindlichkeit derſelben aus einer willkührlichen Aufſtellung von Theilungsgrundſätzen, welche ſie niemals anerkannt haben, — einer ſtillſchweigenden Genehmigung aus Handlungen, welche, ſelbſt der Zeit nach, ſich darauf nicht beziehen konnten u. ſ. w. ſind bereits nachgewieſen worden. Dieſes nämliche Gericht aber, welches auf ſolche Weiſe die Rechte der Herzoglichen Regierung verletzt habe, nochmals in derſelben Sache erkennen zu laſſen, muß jedenfalls Bedenken getragen werden, da die vorgefaßte Anſicht der Sache gewiß auch in dem Erkenntniſſe über die Reſtitution nachtheilig einwirken und der erforderlichen Unparteilichkeit Eintrag thun werde. Dieſes Gericht würde in dieſem ſo eigen geſtalteten Falle, in dem zu eröffnenden Reſtitutionsſtreite ſchon durch ſeine vorhin gefaßten Anſichten eingenommen und keineswegs vorurtheilsfrei ſeyn; es würde ſelbſt ein Intereſſe bei der Sache haben, da bei der Entſcheidung dieſes Rechtsſtreits die Richtigkeit der Grundſätze, auf denen jene Urtheile beruhen, nothwendig wieder in Erwägung und Anſchlag kommen muß. Ein ſolches eigenes Intereſſe aber, deſſen Exiſtenz hier ſo ſchon vorliegt, gibt jedenfalls einen rechtsbeſtändigen Grund zur Verbittung des Richters ab. Darum muß der Antrag geſtellt werden, in der Reſtitutionsſache ſtatt des Oberappellationsgerichts in Celle die Aufſtellung eines andern Austrägalgerichts einzuleiten.“

Präſidium. Die eben vorgeleſene Erklärung enthält im Weſentlichen die nämlichen Beſchwerdepuncte und Anträge, wie die in der 10. dießjährigen Sitzung für Sachſen-Coburg-Gotha eingegangene, nämlich, daß das Austrägalerkenntniß unheilbar nichtig ſey, mithin eine Nullitätsklage wider daſſelbe vom Bunde anzunehmen, und hierauf, wie bei einem neu entſtehenden Rechtsſtreite, ein nochmaliges Vermittlungsverfahren einzuleiten ſey, und daß eventualiter und wenn hierauf nicht eingegangen werden wolle, das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ergriffen werde. Zugleich wird Sachſen-Meiningiſcher Seits bei dem Erkenntniſſe über dieſes Reſtitutionsmittel das Königlich-Hannöveriſche Oberappellationsgericht zu Celle recuſirt und darauf angetragen, ein neues Austrägalgericht zu beſtellen.

In der 10. Sitzung war man Anfangs darüber zweifelhaft, ob nicht ſofort auf die Sachſen-Coburgiſchen Anträge wegen Annahme der Nichtigkeitsklage und wegen Einleitung des Vermittlungsverfahrens ein abfälliger Beſchluß zu faſſen und das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ohne Weiteres an das vorige Austrägalgericht einzuſenden ſeyn möchte; man entſchied ſich aber am Ende dafür, die Erklärung zuvörderſt, nach Art. 2 der Executionsordnung, an die Vollziehungscommiſſion abzugeben. In der vorliegenden Sache ſind die Bundesgeſetze den Anträgen ebenfalls entgegen. Die Austrägalordnung vom

16. Juni 1817, §. 10, und der Beſchluß über das Austrägalverfahren v. 3. Auguſt 1820, Art. VII, ſchreiben ausdrücklich vor, daß über die Statthaftigkeit des Reſtitutionsmittels derſelbe Gerichtshof erkennen ſoll, welcher die Entſcheidung in der Sache gefaßt hat. Indeſſen ſcheint kein Grund vorhanden, dieſe Vorſtellung anders zu behandeln, als die in der 10. Sitzung eingegangene; Präſidium trägt alſo darauf unmaßgeblich an: daß die für die Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſche Regierung abgegebene Erklärung, nach Art. 2 der Executionsordnung, an die Vollziehungscommiſſion abgegeben werde.

Sämmtliche Bundestagsgeſandtſchaften, mit Ausnahme des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, welcher ſich der Abſtimmung enthielt — vereinigten ſich hierauf zu dem

Beſchluſſe:

Daß die vorſtehende Erklärung der Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſchen Regierung nach Anleitung des Art. 2 der Executionsordnung an die Vollziehungscommiſſion abzugeben ſey.

§. 227.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(21. Sitz. §. 190 v. J. 1833.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Geſandte hat unter Bezugnahme auf die dieſſeitige zum Separatprotokolle der 17. Sitzung vom 17. Mai v. J. gekommene Abſtimmung dahin zu ſtimmen, daß der Stadt Luxemburg und den Einwohnern daſelbſt eine Entſchädigung für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, ſo wie eine Miethe für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude, in Grundlage des von der Commiſſion in der 8. dießjährigen Sitzung §. 77 erſtatteten Vortrags, aus Bundesmitteln bewilligt werde.

§. 228.

Verletzung des ſtrategiſchen Rayons der Bundesfeſtung Luxemburg durch Belgiſche bewaffnete Douaniers.

(21. Sitz. §. 186 v. J. 1833.)

Der Königlich-Würtembergiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Trott, trägt Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Unter dem 28. April d. J. machte das Feſtungsgouvernement in Luxemburg durch nachſtehenden, dem Ausſchuſſe in der 21. Sitzung vom 9. Mai zum Vortrage zugeſtellten Bericht die Anzeige, daß ſich zu Oetringen, innerhalb des ſtrategiſchen Feſtungsrayons, am 22. April eine bewaffnete Belgiſche Douanenbrigade aufgeſtellt, und daß ſolche, da ſie ſich ungeachtet der erhaltenen Warnung nicht entfernt habe, am dritten Tage gefänglich eingebracht worden ſey.

Das Feſtungsgouvernement verlangt Inſtruction wegen ſeines weiter einzuhaltenden Benehmens.

Dieſer Bericht lautet alſo:

„Einer hohen Bundesverſammlung beehrt ſich das Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg zu berichten, daß ihm am 22. d. M. im vertraulichen Wege über eine innerhalb des Feſtungsrayons zu Oetringen ſeit einigen Tagen wieder eingetretene Anſiedelung einer bewaffneten Belgiſchen Douanenbrigade die Benachrichtigung zuging. Daſſelbe entſendete, in Folge deſſen, ein Cavaleriedetachement am 25. dorthin, um die Richtigkeit der Angabe zu unterſuchen, und, wenn ſie begründet ſey, den Douaniers ihre ſofortige Wiederentfernung vom Feſtungsgebiete mit der Bedeutung anzubefehlen, daß, im Falle ſpäterer Anweſenheit, ihre gefängliche Einziehung ſtatt haben werde“.

„Deſſen ungeachtet fand die am dritten Tage nachher den Feſtungsrayon in der üblichen Weiſe inſpicirende Patrouille beſagte Douanenbrigade noch unbekümmert an Ort und Stelle“.

„Dieſelbe iſt dem zufolge, acht Mann ſtark, mit ſcharf geladenen Gewehren und völliger Armatur verhaftet und eingebracht worden“.

„Wenn nun bereits zweimal eine Anzahl bewaffneter Douaniers im Feſtungsrayon arretirt und an den Feſtungsgrenzen wieder freigelaſſen, den factiſchen Behörden des Landes jedoch dabei ausdrücklich angekündigt wurde, daß in ähnlichen Contraventionsfällen die Innehaltung der Verhafteten die unausbleibliche Folge ſeyn müſſe; wenn daneben die dermalen betroffenen Douaniers aus reinem Uebermuth die vorangehende dieſſeitige Warnung und Anweiſung auſſer Acht gelaſſen: ſo würde, zum abſchreckenden Beiſpiele, um das verkannte Anſehen der Feſtung aufrecht zu erhalten, die Beſtrafung der Uebertreter durch mehrtägiges Gefängniß ohnehin dießmal in der Natur der Sache gelegen haben und unvermeidlich geblieben ſeyn“.

„Das Militärgouvernement glaubt jedoch zugleich die ſtrafbare Rückſichtsloſigkeit in Erwägung ziehen zu müſſen, mit welcher das Belgiſche Gouvernement, der Bundesautorität gegenüber, ihre gegen die Freilaſſung des ꝛc. Thorn feierlichſt eingegangenen Verbindlichkeiten dermalen bricht, ſo wie diejenige beleidigende Frechheit beachten zu ſollen, mit welcher ſich Belgiſche öffentliche Blätter bei dieſer Gelegenheit über die Bundesangelegenheiten höchſt unverſchämt äuſſern. Es hält, wie billig, dafür, daß ein ſolcher Moment nicht geeignet ſey, gegen die Revolution Schonung und Nachſicht bei erneuerten Eingriffen in die dieſſeitigen Rechte zu beweiſen, und wird daher jedenfalls die arretirten Douaniers ſo lange feſthalten, bis eine hohe Bundesverſammlung die hohe Geneigtheit gehabt hat, über deren Loos zu verfügen, und zu beſtimmen, ob ihre Haft, auſſer den ſonſt noch dießfällig hochgeneigteſt etwa anzuordnenden Maaßregeln, als ein Unterpfand gegen die dem wortbrüchigen Theile aufzuerlegende und von ihm zu erfüllende Genugthuung und Gewährleiſtung mit angeſehen werden, oder ihre Haftentlaſſung ſchlechthin wieder und wie bald eintreten ſolle“.

„Daſſelbe beehrt ſich, in Verbindung damit gleichzeitig zu melden, daß die betreffenden Douaniers in einem Fort der Feſtung untergebracht ſind, daſelbſt die vollſtändige ſpäterhin zu liquidirende Verpflegung eines Soldaten der Garniſon erhalten, und auſſerdem mit ſo viel Milde behandelt werden, als die Verſicherung ihrer Perſonen dieß zuläßt: alles den muthmaaßlich darüber vorauszuſetzenden höheren Intentionen gemäß“.

„Einer hohen Bundesverſammlung von dieſem Sachverhältniß per Eſtafette Bericht zu erſtatten, hat das Militärgouvernement um ſo weniger einigen Anſtand finden können, als die darin eingeſchloſſenen Umſtände vielleicht geeignet wären, auf Hochderſelben dieſſeitig ſo

dringend als ganz ergebenſt mehrfach erbetene baldige Beſchlußnahme in Betreff der bemeldeten, Belgiſcher Seits wieder begonnenen, gerichtlichen Verfolgungen einigen Einfluß noch zu üben«.

Gutachten.

Der Grundſatz, daß innerhalb des Feſtungsrayons in keiner Weiſe Organiſationen, Bewegungen, oder das Verbleiben fremder Truppentheile ſtatt finden dürfe, iſt nicht nur ſtets gehandhabt worden, ſondern auch den Belgiſchen Behörden hinreichend bekannt; das Feſtungsgouvernement führt ſelbſt in ſeinem Berichte an, daß bereits zweimal eine Anzahl bewaffneter Douaniers im Feſtungsrayon arretirt und an der Feſtungsgrenze wieder freigelaſſen, der Belgiſchen Behörde jedoch dabei ausdrücklich angekündigt worden ſey, daß in ähnlichen Contraventionsfällen die Innehaltung der Verhafteten die unausbleibliche Folge ſeyn müſſe.

In dem vorliegenden Falle iſt der Verhaftung ſogar eine, jedoch fruchtloſe, Warnung vorangegangen.

Der Ausſchuß findet daher das von dem Feſtungsgouvernement beobachtete Verfahren, die neuerdings im Feſtungsrayon betretenen acht bewaffneten und mit ſcharfen Patronen verſehenen Douaniers gefänglich einbringen und bis auf ergangene Verfügung der Bundesverſammlung in Verwahrung halten zu laſſen, den Umſtänden ganz angemeſſen.

Da nun aber ſeitdem bereits eine längere Zeit verfloſſen iſt, ſo iſt der Ausſchuß der Meinung, daß die zu Oetringen arretirten und zu Luxemburg in Haft gehaltenen acht Belgiſchen Douaniers wieder zu entlaſſen, jedoch damit die Verwarnung zu verbinden ſeye, daß in Wiederholungsfällen die Schuldigen zu erwarten hätten, bis zur Ausgleichung der Niederländiſch-Belgiſchen Angelegenheiten in Haft gehalten zu werden, welches dem Feſtungsgouvernement auf ſeinen Bericht vom 28. April d. J. mit dem Auftrage zu erkennen zu geben wäre, die im Luxemburgiſchen befehligende Belgiſche Militärbehörde davon in Kenntniß zu ſetzen.

Der übrige, ſich nicht unmittelbar auf dieſen Vorgang beziehende Theil des Berichts, wird aus einer andern Veranlaſſung den Gegenſtand eines abgeſonderten Vortrags ausmachen.

Sämmtliche Geſandtſchaften äuſſerten ihre Zuſtimmung zu dem Antrage des Bundestags-Ausſchuſſes; daher

Beſchluß.

Dem Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg wird aufgetragen, die zu Oetringen angehaltenen und in Luxemburg noch verhafteten acht Belgiſchen Douaniers unter der Verwarnung zu entlaſſen, daß in Wiederholungsfällen die Schuldigen zu erwarten hätten, bis zur Ausgleichung der Niederländiſch-Belgiſchen Angelegenheiten in Haft gehalten zu werden; auch die im Großherzogthume Luxemburg befehligende Belgiſche Militärbehörde davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 229.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 16, eingereicht am 26. Mai 1833 von Dr. Böhmer dahier, in Auftrag des ehemaligen Rheinzollſchreibers Beisler, Vorſtellung und Bitte, Fortgenuß ſeiner Rheinoctroi-Penſion betreffend, mit 1 Anlage;

Num. 17, eingereicht am 26. d. von Dr. Tabor dahier, in Auftrag der Bevollmächtigten der Frankfurter Ortsnachbarn, wiederhohlte Vorſtellung und Beſchwerde gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, Vorenthaltung bürgerlicher Rechte betreffend, mit 10 Anlagen —

wurden der Eingabencommiſſion zugeſtellt.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff, auch ex subst. für Großh. Heſſen.
Rieß.
Pechlin.
Grünne.
Beuſt.
Marſchall.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Loco dictaturæ.

Vier und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 7. Juni 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des von dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen, ſubſtituirten Königlich-Sächſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Preuſſens: des von dem Königlich-Preuſſiſchen Bundestagsgeſandten, Herrn von Nagler, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Großherzoglich-Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Dänemarks wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 230.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die in der 23. dießjährigen Sitzung erwähnten Subſtitutionen fortbeſtehen, und daß in der heutigen Sitzung der Königlich-Däniſche Herr Geſandte, Freiherr von Pechlin, für den Herzoglich-Braunſchweigiſch- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirt ſey.

§. 231.

Verletzung des ſtrategiſchen Rayons der Bundesfeſtung Luxemburg durch Belgiſche Douaniers.

(23. Sitz. §. 228 v. J. 1833.)

Präſidium eröffnet, daß, nach Inhalt eines Berichts des Militärgouvernements der Bundesfeſtung Luxemburg vom 29. Mai d. J., die 8 Douaniers, welche am 22. April d. J. den Feſtungsrayon bewaffnet überſchritten haben und deßhalb am 28. deſſelben zur gefänglichen Haft gebracht und in der Feſtung aufbewahrt worden ſind, zur Vollziehung des in der 23. Sitzung vom 25. Mai d. J., §. 228, gefaßten Beſchluſſes, unter der angeordneten Verwar-

nung am 29. Mai freigelaſſen worden ſind, daß im Wiederholungsfalle die Schuldigen bis zur Ausgleichung der Niederländiſch-Belgiſchen Angelegenheiten würden in Haft gehalten werden. — Der Belgiſchen Militärbehörde ſey hiervon ungeſäumt Nachricht gegeben worden.

Die hohe Bundesverſammlung nahm dieſe Anzeige zur Kenntniß.

§. 232.

Die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden **Polen** betreffend.

(23. Sitz. §. 219 v. J. 1833.)

Präſidium zeigt an, es habe das, Namens des Deutſchen Bundes, an die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft unterm 15. Mai d. J. erlaſſene Schreiben, die aus Frankreich nach der Schweiz entwichenen Polen betreffend, dem Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Geſandten, Herrn Grafen von **Bombelles**, in Bern zur weitern Beſtellung überſchickt, welcher daſſelbe dem Amtsbürgermeiſter des Eidgenöſſiſchen Vororts mittelſt Note vom 21. Mai mitgetheilt, dieſer aber durch Kreisſchreiben vom 22. Mai an ſämmtliche Eidgenöſſiſchen Stände gebracht habe.

Präſidium wolle der hohen Verſammlung die Note des Kaiſerlich-Königlichen Herrn Geſandten und das Kreisſchreiben des Eidgenöſſiſchen Vororts zur Kenntniß bringen.

Note des Grafen v. Bombelles, datirt Bern den 21. Mai.

„Der Unterzeichnete ꝛc. hat von der hohen Deutſchen Bundesverſammlung den Auftrag erhalten, das beigehende Schreiben derſelben an die hochlöbliche Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft Sr. Excellenz dem Herrn Amtsbürgermeiſter des Standes Zürich, als Eidgenöſſiſchen Vororts, zu übermachen“.

„In der Ueberzeugung, daß der Gegenſtand dieſes Schreibens für die geſammte Eidgenoſſenſchaft der ernſteſten Erwägung würdig ſey, beeilt ſich der Unterzeichnete, Sr. Excellenz daſſelbe ohne Verzug zu überſenden, und zweifelt nicht, daß der Vorort die Nothwendigkeit erkennen werde, alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel anzuwenden, um ſämmtliche Cantone der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zur Ergreifung der zweckmäßigſten und nachdrücklichſten Maaßregeln zu vermögen, damit die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen keinen nachtheiligen Einfluß auf den bis jetzt glücklich beſtehenden freundnachbarlichen Verkehr zwiſchen Deutſchland und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft haben mögen ꝛc.“

Kreisſchreiben, datirt Zürich den 22. Mai.

„Der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche auſſerordentliche Geſandte in der Schweiz hat vermittelſt beiliegender, vom 21. l. M. datirter Note dem Eidgenöſſiſchen Vorort die ebenfalls hier beigelegte, unterm 15. Mai vom Deutſchen Bunde an die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft gerichtete Zuſchrift mitgetheilt. In dieſen beiden Actenſtücken wird von der Eidgenoſſenſchaft die Anwendung geeigneter Mittel verlangt, um den Nachtheil zu verhüten, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die Deutſchen Nachbarſtaaten zu beſorgen ſteht“.

„Indem der Vorort ſich beeilt, ſämmtlichen Ständen dieſe Mittheilung zu machen, ſoll er ſie dringend einladen, für die ungetrübte Erhaltung der freundſchaftlichen Verhältniſſe zu allen Nachbarſtaaten, ſo wie für die ſorgfältigſte Wahrnehmung der neutralen Stellung der Schweiz unter allen Umſtänden die hierfür angemeſſenen Schritte zu thun, und ſich von

der treuen Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den andern durch nichts abwendig machen zu laſſen".

„Sollte die von dem Deutſchen Bunde aufgeſtellte Behauptung, daß die in die Schweiz hinübergetretenen Polen die Abſicht hätten, Unruhe in Deutſchland anzuregen, gegründet ſeyn, was der Vorort beim Abgang aller hierfür ſprechenden Acten nicht beurtheilen kann, ſo müßte er dann allerdings beſtimmten Inſtructionen der Stände rufen, damit durch die bevorſtehende ordentliche Tagſatzung einem Uebelſtande ſchleunigſt und kräftigſt abgeholfen würde, der nur zu leicht, mit Verletzung der höchſten Intereſſen der Schweiz, das beſtehende Wohlvernehmen mit den benachbarten Staaten auf eine bedenkliche Weiſe zu ſtören geeignet wäre, und die bei den Europäiſchen Verwickelungen ſonſt unbetheiligte Eidgenoſſenſchaft allen Wechſelfällen derſelben ausſetzen könnte".

„Der Vorort hofft, es werden alle Stände im wohlverſtandenen eigenen Intereſſe dieſe Angelegenheit von dem höhern Geſichtspuncte aus, wo jede perſönliche Empfindung ſchweigen, jede perſönliche Berückſichtigung aufhören muß, beurtheilen, und benutzt übrigens dieſen Anlaß ꝛc."

Die Bundesverſammlung nahm beide Actenſtücke zur Wiſſenſchaft.

§. 233.

Fortſetzung.

Würtemberg. Die Königliche Geſandtſchaft hat aus Veranlaſſung des in der 20. Sitzung der Bundesverſammlung vom 27. April d. J., §. 176 des Protokolls, erſtatteten Commiſſionsvortrags, nachſtehende Erklärung abzugeben.

Was zuvörderſt die Maaßregeln betrifft, welche durch Verſtändigung mit den Nachbarſtaaten getroffen werden können, um dem Zurückſchieben der in andere Bundesſtaaten überſchobenen Polniſchen Flüchtlinge eine Grenze zu ſetzen; ſo iſt in dieſer Beziehung dieſſeits einſtweilen angeordnet worden, daß alle auf dem Rückweg aus Frankreich (durch die Schweiz oder Baden) nach Würtemberg gelangenden Individuen der Art, welche nicht mit unverdächtigen, von Kaiſerlich-Ruſſiſchen, oder Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen, oder Königlich-Preuſſiſchen Geſandtſchaften ausgeſtellten oder viſirten Päſſen verſehen ſind, und entweder an der Grenze angetroffen oder im Innern des Königreichs entdeckt werden, vorläufig verhaftet und, wenn ihnen ſonſt kein Verbrechen zur Laſt fällt, ſofort wieder dahin zurückgewieſen werden, woher ſie gekommen ſind. Die Königlich-Bayeriſche Regierung hat bereits ähnliche Anordnungen getroffen, mit andern benachbarten Regierungen iſt deßhalb ein Einverſtändniß eingeleitet worden.

Hinſichtlich der jetzt erſt auf dem Heimweg nach Frankreich begriffenen Polniſchen Flüchtlinge, bedurfte es beſonderer Anordnungen nicht, da denjenigen, welche mit unverdächtigen, von Franzöſiſchen Geſandtſchaften ausgeſtellten oder viſirten Päſſen reiſen, der Eintritt an der Franzöſiſchen Grenze nicht verſagt wird, die Durchreiſe anderer, mit ſolchen Päſſen nicht verſehenen Individuen aber kaum mehr vorkommen wird, ſeitdem von allen rückwärts liegenden Staaten die Anordnung getroffen worden iſt, ſolche zurückzuweiſen.

Der von der Commiſſion vorgeſchlagenen Maaßregel wird daher nur in den Fällen einer nicht ausführbaren Zurückweiſung der ohne genügende Päſſe, auf der Hinreiſe nach

Frankreich oder auf der Rückkehr von da, betretenen Polniſchen Flüchtlinge, eine Anwendung zu geben nöthig werden, überhaupt aber das Ermeſſen der betreffenden Regierungen nach den beſondern Verhältniſſen des einzelnen Falls nicht ausgeſchloſſen werden können. Den eben erwähnten Bedenken würde daher begegnet und der in dem Antrage der Bundestags-Commiſſion beabſichtigte Zweck im Weſentlichen durch eine Vereinigung, nachſtehenden Inhalts, erreicht werden können:

„Sämmtliche Bundesſtaaten — in der Abſicht, von der jeder Regierung zukommenden Befugniß, die in ihrem Gebiete ohne die erforderlichen Ausweiſe betretenen Polniſchen Flüchtlinge, in ſo fern ſie Kaiſerlich-Ruſſiſche Unterthanen ſind, nach dem Königreiche Polen, die übrigen aber nach ihrer Heimath zu inſtradiren, nach Maaßgabe der Verhältniſſe und unter Anberaumung einer Friſt, welche dem Einzelnen es möglich macht, eine anderwärtige Unterkunft zu ſuchen, mit Erfolg Gebrauch zu machen — übernehmen die gegenſeitige Verpflichtung, dergleichen Flüchtlinge, die ihnen zum Behuf der Zurückbringung in ihr voriges Vaterland von einem andern Bundesſtaate übergeben werden, nicht zurückzuweiſen, ſondern entweder ſelbſt zu behalten, oder nach der Richtung jenes vorigen Vaterlandes weiter zu bringen“.

„Zu Beſeitigung möglicher Verwickelungen iſt noch weiter verabredet worden, der Bedeckung, unter welcher der Flüchtling transportirt wird, die Beweiſe über ſein voriges Vaterland, auf welche die Richtung des Transports geſtützt wird, zum Behuf der Aushändigung an die Behörde des Nachbarſtaats, der den Transport übernehmen ſoll, jedesmal mitzugeben“.

Hierzu würde am einfachſten eine von der Geſandtſchaft des vorigen Vaterlandes ausgeſtellte Anerkennungsurkunde dienen, in ſo fern eine ſolche beigebracht werden könnte.

Indem man dieſſeits geneigt iſt, unter dieſen näheren Beſtimmungen auf den geſtellten Antrag einzugehen, ſetzt man als ſelbſt verſtanden voraus, daß es nicht in der Abſicht liegen konnte, durch den in Anregung gekommenen Beſchluß eine Verpflichtung zur Zurückbringung jedes Polniſchen Flüchtlings in ſein voriges Vaterland den betreffenden Bundesſtaaten aufzulegen, daß vielmehr deren eigner Beurtheilung die freiwillige Duldung Einzelner ſolcher Flüchtlinge, die ſie für unſchädlich halten, lediglich überlaſſen bleibe.

Eine weitere Vorausſetzung, welche im Intereſſe aller Bundesſtaaten, die Polniſchen Flüchtlinge von ihren Grenzen zu entfernen, nicht minder begründet erachtet wird, beſteht darin, daß der angetragene Beſchluß auch nicht im Wege ſtehen ſoll, denjenigen Polen, welche innerhalb der ihnen anberaumt werdenden Friſt, in Folge einer Ablehnung ihrer Zulaſſung in Frankreich, ſich nach auſſereuropäiſchen Ländern einſchiffen wollen, die etwa erforderliche Unterſtützung hiefür in gleicher Art zu bewilligen, wie man ſie den nach Frankreich Ziehenden bisher angedeihen ließ, und zwar ohne Unterſchied, ſowohl denjenigen, welche bereits auf dem Wege nach Frankreich ſeyn ſollten, ohne die zur Zulaſſung dahin erforderlichen Päſſe mehr erwirken zu können, oder welche ſonſt in den Staaten der einzelnen Bundesglieder bisher geduldet wurden, als denjenigen, welche aus Frankreich ausgewieſen ſind und nur zur Durchreiſe für jenen Zweck zugelaſſen werden wollen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: theilen die von der Commiſſion dargelegte Anſicht, daß, wenn die bei der Königlich-Franzöſiſchen Regierung wegen Wiederaufnahme der Polniſchen Flüchtlinge eingeleitete Unterhandlung ohne Erfolg ſeyn ſollte, nichts anderes übrig bleibe, als alle dergleichen nicht gehörig legitimirte Polen, nach vorgängiger Communication mit der Kaiſerlich-Ruſſiſchen Geſandtſchaft, in ihr Vaterland zurückzuſenden.

§. 234.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(23. Sitz. §. 227 v. J. 1833.)

Preuſſen. Die Königlich-Preuſſiſche Regierung ſtimmt aus den im Commiſſionsgutachten vom 28. Februar d. J. enthaltenen Gründen für die Berückſichtigung des von der Stadt Luxemburg erhobenen Anſpruchs, glaubt jedoch rückſichtlich deſſen, was in der Königlich-Niederländiſchen Großherzoglich-Luxemburgiſchen, zum Protokoll der 15. Sitzung gekommenen Erklärung vom 11. April d. J. in Betreff der Steuerfreiheit der Preuſſiſchen Garniſon in Luxemburg bemerkt worden iſt, jeder nähern Aeuſſerung um ſo mehr ſich überhoben erachten zu können, als dieſe Angelegenheit bereits vor Ausbruch der Belgiſchen Unruhen Gegenſtand einer beſondern Verhandlung mit der Königlich-Niederländiſchen Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung geweſen iſt.

Hannover. Die Geſandtſchaft iſt zwar noch nicht mit Inſtruction verſehen, will jedoch den Beſchluß nicht aufhalten.

Kurheſſen. Der Geſandte hat die Weiſung erhalten, in Betreff der Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, ſo wie des Miethzinſes für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude zu erklären, daß zur Abänderung der deßhalbigen Beſchlüſſe vom 25. October und 6. December v. J. ein hinreichender Grund nicht vorzuliegen ſcheine, zugleich aber für den Fall, daß durch Stimmenmehrheit jene Entſchädigung dennoch bewilligt werden ſollte, den Seite 208 des Prot. der 8. dießjährigen Sitzung enthaltenen Commiſſionsbemerkungen über die Feſtſtellung der zu zahlenden Summe beizutreten, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung gegen alle daraus für die Folge etwa herzuleitenden Conſequenzen.

Präſidium behält ſich vor, den Entwurf Beſchluſſes in der nächſten Sitzung vorzulegen.

§. 235.

Erbauung eines Schlotes und verdeckten Canals zur Entfernung ſchädlicher Ausdünſtungen durch Abfluß der Gewäſſer von der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg nach der Vorſtadt Grund betreffend.

(7. Sitz. §. 63 v. J. 1833.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In der 7. Sitzung am 14. Februar d. J. hat der Geſandte die Ehre gehabt, wegen der Erbauung eines Schlotes und verdeckten Canals zur Entfernung der ſchädlichen Ausdünſtungen der von der Heiligengeiſt-Caſerne zu Luxemburg nach der Vorſtadt Grund abfließenden Gewäſſer, an dieſe hohe Verſammlung einen Antrag zu richten, welcher an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zu Erſtattung eines Gutachtens verwieſen worden iſt.

Derſelbe befindet ſich indeſſen von Neuem beauftragt, dieſen Gegenſtand dringend in Erinnerung zu bringen und gegenwärtig Abſchrift eines Berichts der betreffenden Behörde zu Luxemburg vom 20. Mai d. J. mitzutheilen, aus welchem hervorgeht, wie höchſt nothwendig

es iſt, auf das ſchleunigſte den Uebelſtänden abzuhelfen, welche durch den unbedeckten Abfluß der oben erwähnten Gewäſſer veranlaßt werden.

Die Königlich=Großherzogliche Regierung hofft zuverſichtlich, daß hohe Bundesverſammlung nicht länger anſtehen werde, einen für die öffentliche Geſundheit ſo nachtheiligen Umſtand heben zu laſſen, durch welchen ſo leicht der Ausbruch einer nicht nur die Stadt und deren Gefängniſſe, ſondern auch die Garniſon ſelbſt, bedrohenden Epidemie jeden Augenblick entſtehen könnte.

Die Erklärung der Königlich=Niederländiſchen Großherzoglich=Luxemburgiſchen Geſandtſchaft nebſt deren Beilage wurde dem Bundestags=Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zuzuſtellen beſchloſſen.

§. 236.

Beſchwerde mehrerer Frankfurter Ortsnachbarn gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, wegen Vorenthaltung ſtaatsbürgerlicher Rechte.

(45. Sitz. §. 532 v. J. 1832.)

Präſidium bemerkt: der Reclamationscommiſſion ſey eine Eingabe, Num. 17, zum Vortrage zugeſtellt worden, in welcher Johannes Vetter und 16 Individuen, angeblich im Auftrage der Einwohner der zu der Stadt Frankfurt gehörigen Ortſchaften, ſich über den hieſigen Senat beſchweren und Gleichſtellung der Rechte der Ortsbürger mit denen der Stadtbürger in Anſpruch nehmen; allein dieſe Eingabe ſey, ohne Ort und Datum, von 17 hier unbekannten, auch nicht mit beglaubigten Vollmachten verſehenen Perſonen unterzeichnet, mithin nach dem Bundesbeſchluſſe vom 11. December 1817 ad 1 nicht zuläſſig.

Die Bundesverſammlung beſchloß hierauf, dieſe Eingabe nebſt 8 Beilagen dem Herrn Geſandten der freien Städte zur Rückgabe an die Reclamanten zuzuſtellen.

§. 237.

Revolutionäre Bewegungen in Deutſchland,

insbeſondere

a) die aus dem Gefängniſſe von Homburg vor der Höhe entwichenen Dr. Breitenſtein und des Polen Szyling betreffend.

Präſidium glaubt, darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß unlängſt der Dr. med. Breitenſtein nebſt einem Polen aus dem Gefängniſſe in Homburg entwichen ſey. Da nun beide Verbrecher der Mitwiſſenſchaft oder Theilnahme an dem gegen den Sitz der Bundesverſammlung gerichteten Complotte verdächtig wären, und Erſterer eben über wichtige, darauf Einfluß habende, durch die Ausſagen der hier Verhafteten entdeckte Umſtände, habe vernommen werden ſollen, ſo ſey das Entfliehen derſelben auf das Reſultat der Unterſuchung von nachtheiligem Einfluſſe. Der Bund habe ein weſentliches Intereſſe dabei, daß jenes Verbrechen in deſſen Zuſammenhange ermittelt und die Unterſuchung auf alle muthmaßlichen Verzweigungen erſtreckt werde. Da nun Se. Durchlaucht der Herr Landgraf von Heſſen=Homburg bei der Bundesverſammlung durch eine Geſandtſchaft immer noch nicht vertreten werde, ſo gebe Präſidium anheim,

auf welche Weiſe die erforderlichen zuverläſſigen Auskünfte über die in Homburg ſtatt gehabten Vorgänge zu erlangen ſeyn möchten.

Die Bundesverſammlung war ebenfalls der Anſicht, daß über die in Homburg ſtatt gehabten Vorgänge genaue Erörterung anzuſtellen ſey, und erſuchte das Präſidium, ſich zu dieſem Behuf, Namens des Bundes, ſchriftlich zunächſt an Se. Durchlaucht den Herrn Landgrafen von Heſſen zu wenden.

§. 238.

b) Vorfälle bei Hambach und in Neuſtadt an der Hardt.

(21. Sitz. II. Sep. Prot. v. J. 1832.)

Bayern. Der ſubſtituirte Königlich-Bayeriſche Geſandte beehrt ſich, einen Auszug aus den amtlichen Berichten über die Wiederholung des Hambacher Feſtes zur Kenntniß dieſer hohen Verſammlung zu bringen, und dabei zu bemerken, daß ſich bei dieſer Gelegenheit das Militär und darunter beſonders das Jägerbataillon, das aus Rheinbayern beſteht, mit der muſterhaften Treue benommen, die es auch ſonſt bei allen Vorfällen erwieſen.

Die ſtatt gefundenen Exceſſe haben bei der beſſern Claſſe der Bürgerſchaft, vor allem in Neuſtadt, die größte Indignation erregt. Indem ſie das zu ihrer Unterdrückung Geſchehene dankbar anerkennt, gründet ſie darauf die Hoffnung, in Zukunft ein ruhigeres Leben führen zu können. In dieſem Augenblicke ſchon iſt überall die vollkommenſte Ordnung, die nur momentan und nur local unterbrochen worden, wieder hergeſtellt und an deren ungeſtörter Aufrechthaltung nicht im mindeſten zu zweifeln.

Beſchluß.

Die Darſtellung der Vorfälle bei Hambach und zu Neuſtadt, welcher dieſem Protokolle beiliegt, wird an die in Folge Art. 28 der Schlußacte gewählte Commiſſion abgegeben.

§. 239.

Antrag der Königlich-Sächſiſchen Regierung, die Zeitſchrift: „Die Biene“ und deren Redacteur betreffend.

(23. Sitz. §. 222 v. J. 1833.)

Bayern. Der ſubſtituirte Königlich-Bayeriſche Bundestagsgeſandte hat auf den in der 6. Sitzung vom 7. Februar d. J. in Betreff der Zeitſchrift: „Die Biene“ erſtatteten Commiſſionsvortrag die Erklärung abzugeben:

daß die entſprechende Verfügung bereits in Bayern ergangen, daſelbſt die Verbreitung der von der Krone Sachſen verbotenen Zeitſchrift, und dem ausländiſchen Redacteur die Herausgabe derſelben in Bayern, unter dem angezeigten oder einem andern Titel unterſagt ſey.

Wenn übrigens nach den dieſſeitigen Cenſurvorſchriften beſondere Maaßregeln zur Beſeitigung der von der Königlich-Sächſiſchen Regierung gehegten Beſorgniſſe hinſichtlich der in Bayern erſcheinenden Zeitſchriften nicht nothwendig erſcheinen, ſo hat man jedoch kein Bedenken getragen, die Cenſurbehörden noch zu beſonders ſtrenger Aufmerkſamkeit in dieſer Beziehung anzuweiſen.

§. 240.

Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat April 1833.

(21. Sitz. §. 191 v. J. 1833.)

Bayern. Der ſubſtituirte Geſandte übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und Artilleriedirectionen der Bundesfeſtung Landau für den Monat April l. J.,

welche der Militärcommiſſion zugeſtellt wurden.

§. 241.

Bekanntmachung und Vollziehung des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832, Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend.

(4. Sitz. §. 36 v. J. 1833.)

Königreich Sachſen. Nachdem in der 33. Sitzung v. J., §. 361, der Grundſatz feſtgeſtellt worden war, daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaats und jenen der übrigen im Deutſchen Bunde vereinten Staaten gegenſeitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaats ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden, wurde zugleich beſchloſſen, die zu Vollziehung dieſes Beſchluſſes nöthigen Verfügungen zu erlaſſen, und wie dieſes geſchehen, ſo wie überhaupt von den gegen den Nachdruck beſtehenden Geſetzen und Anordnungen der Bundesverſammlung Mittheilung zu machen.

Von der Geſandtſchaft ſind hierauf in der 43. vorjährigen Sitzung, §. 501, die im Königreiche Sachſen gegen den Nachdruck beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen mitgetheilt worden; dieſelbe hat daher nunmehr auch noch anzuzeigen, daß von dem Königlichen Miniſterium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts an die Büchercommiſſion zu Leipzig geeignete Verfügung erlaſſen, und zugleich Einleitung getroffen worden iſt, damit die richterlichen Behörden auſſerhalb Leipzig, in Anſehung der im Mandate v. 18. December 1773 sub 1 enthaltenen, auf Beweis der Reciprocität gerichteten, nach gedachtem Bundesbeſchluſſe aber auf Verleger, Herausgeber und Schriftſteller eines Deutſchen Bundesſtaats nicht mehr anwendbaren Beſtimmung, mit der nöthigen Anweiſung verſehen werden mögen.

Dieſe Erklärung wurde der betreffenden Commiſſion zugeſtellt.

Präſidium brachte bei dieſer Gelegenheit die noch rückſtändigen Anzeigen in Erinnerung.

§. 242.

Gemeinſchaftliche Beſchwerde von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau und den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten.

(15. Sitz. §. 135 v. J. 1833.)

Hannover. In Verfolg des von der Kurheſſiſchen verehrlichen Bundestagsgeſandtſchaft in der 15. Sitzung vom 11. April l. J., §. 135, zu Protokoll gegebenen Schreibens

des Kurheſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an das Königlich-Hannöveriſche Geheime Cabinetsminiſterium vom 6. April, ſieht ſich die Geſandtſchaft veranlaßt, ein weiteres Schreiben eben jenes Miniſteriums vom 30. April d. J. zum Protokoll der hohen Bundesverſammlung zu geben, deſſen Inhalt folgender iſt:

„Aus dem gefälligen Schreiben vom 11. d. M. hat man erſehen, daß die dieſſeitige Mittheilung vom 6. d. M. nicht ganz in dem Sinne aufgenommen worden iſt, in welchem dieſelbe erlaſſen war, und daß man Seitens der Königlich-Hannöveriſchen Regierung weitere Verhandlungen und einen zu treffenden Vergleich beabſichtige. Die Kurheſſiſche Regierung kann nur ihre Verſicherung wiederholen, daß ſie eben ſo aufrichtig als dringend die frühern freundnachbarlichen Verhältniſſe wieder hergeſtellt zu ſehen wünſche, und gern dazu die Hand biete. Sie ſieht daher der Deroſeits verheißenen Eröffnung und nähern Aeuſſerung mit der Hoffnung entgegen, daß dieſelbe eine genügende Ausgleichung herbeiführen werde“.

„Da die Kurheſſiſche Regierung jedoch in dieſer Angelegenheit nicht für ſich allein, ſondern in Vertragsverhältniſſen mit andern Nachbarſtaaten ſteht, ſo ſieht man ſich veranlaßt, in Beziehung auf den Inhalt des dieſſeitigen Schreibens vom 6. d. M. nunmehr ebenwohl eine verbindliche Erklärung bis zum Eingange der verſprochenen Mittheilung vorzubehalten“.

Nach dem erſtern Schreiben wurde die Herſtellung der Abgaben von dem Durchgang der Waaren durch Kurheſſen, ganz ſo, wie ſie vor deſſen Beitritt zu dem Preuſſiſch-Großherzoglich-Heſſiſchen Zollvereine an der Kurheſſiſchen Grenze erhoben worden, als für den 1. Mai d. J. bereits verfügt, angezeigt. Daß die Ausführung dieſer Maaßregel noch von einer weitern Erklärung der betheiligten Staaten abhängig bleiben ſolle, darauf wurde auch nicht einmal hingedeutet.

Die in der oben erwähnten Sitzung von Seiten der verehrlichen Kurheſſiſchen Geſandtſchaft abgegebene Erklärung erfolgte bekanntlich an demſelben Tage, an welchem die Acten an die als Austrägalinſtanz erwählte oberſte Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Juſtizſtelle befördert werden ſollten.

Die betreffenden Geſandtſchaften der beſchwerdeführenden Staaten glaubten, um auch ihrer Seits einen erneuerten Beweis des ihnen beiwohnenden Wunſches einer wo möglich gütlichen Beilegung der eingetretenen Mißverſtändniſſe zu liefern, unter Aufrechthaltung des Beſchluſſes vom 14. Februar d. J., der Abſendung der Acten bis auf weitere Inſtructionen ihrer Höfe Anſtand geben zu dürfen. Ihre höchſten Regierungen billigten nachholend dieſen Schritt, mußten jedoch dabei nothwendig vorausſetzen, daß wenigſtens die zugeſicherte Wiederherſtellung des frühern status quo hinſichtlich der Durchgangsverhältniſſe an dem bezeichneten 1. Mai erfolgen würde.

Wenn jedoch jene Wiederherſtellung der frühern Tranſitoverhältniſſe bis jetzt nicht erfolgt iſt; wenn ſtatt derſelben dieſe höchſte Regierung in ihrem unter dem 30. April d. J. an das Königlich-Hannöveriſche Cabinetsminiſterium erlaſſenen Schreiben bemerkt, daß ihre Mittheilung vom 6. deſſelben Monats nicht ganz in dem Sinne aufgenommen ſey, in welchem dieſelbe erlaſſen worden, und ſich darum die Abgabe einer verbindlichen Erklärung hinſichtlich der Wiederherſtellung der frühern Tranſitoverhältniſſe noch vorbehält, mithin alſo die am 6. April erfolgte Eröffnung nicht weiter für verbindlich erklärt: ſo ſieht ſich die Geſandtſchaft unter den eingetretenen veränderten Verhältniſſen zwar in dem Falle, die Bereitwilligkeit ihrer allerhöchſten Regierung, im Einverſtändniſſe mit den übrigen betheiligten Staaten zu einer gütlichen Beilegung der zwiſchen ihnen und der Kurheſſiſchen höchſten Regierung eingetretenen Differenz mitzuwirken, wiederholt zu bekräftigen; auch dieſer hohen

Verſammlung nachrichtlich anzuzeigen, daß der Geſandte mit den nöthigen Vollmachten und Inſtructionen verſehen iſt, um ſofort eine Vergleichsunterhandlung mit dem Kurheſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, ſobald dieſer gleichfalls dazu ermächtigt ſeyn wird, zu eröffnen; daß dieſe an den Tag gelegte Bereitwilligkeit die Königlich-Hannöveriſche Regierung jetzt jedoch nicht weiter abhalten kann, ihre Anſprüche gleichzeitig im Wege Rechtens zu verfolgen.

Die Geſandtſchaft iſt daher von derſelben angewieſen, in Gemäßheit der am 11. April d. J. vorbehaltenen Erklärung, nunmehr darauf anzutragen:

> daß die Bundescanzlei-Direction jetzt unverzüglich, in Gemäßheit der Beſchlüſſe vom 14. Februar und 11. April laufenden Jahrs, die Ablieferung der in der Bundesverſammlung und bei der Vermittlungscommiſſion gepflogenen Verhandlungen an die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Geſandtſchaft, zur Beförderung an die als Austrägalinſtanz erwählte oberſte Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Juſtizſtelle zu Wien, bewirken wolle.

Braunſchweig und Naſſau. Der Geſandte iſt angewieſen, ſich dahin zu erklären, daß der Abſendung der Acten an die oberſte Kaiſerlich-Königliche Juſtizſtelle zu Wien nicht weiter Anſtand zu geben ſey.

Derſelbe bezweifelt jedoch nicht, daß die höchſten Regierungen von Braunſchweig und Naſſau gleichfalls geneigt ſeyn werden, auch während des Fortgangs des Austrägalverfahrens an dem Verſuche einer Beilegung des Streits durch unmittelbare Vergleichsunterhandlungen Theil zu nehmen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Da der Geſandte, nach Maaßgabe ſeiner neueſten Inſtructionen, vor der Hand nur zur Theilnahme an Verhandlungen über einen mit Kurheſſen, auf der Grundlage der Vorſchläge vom 6. April d. J., abzuſchließenden förmlichen Vergleich beauftragt wurde, muß der Geſandte — ohne die von den übrigen beſchwerdeführenden Staaten verlangte Actenabſendung aufhalten zu wollen — ſeiner höchſten Regierung vorbehalten, ſich über ihren etwaigen Beitritt zum Proceſſe demnächſt beim Austrägalgerichte zu erklären.

Die freien Städte für Frankfurt und Bremen: treten der Hannöveriſchen Erklärung auf die Verſendung der Acten bei.

Kurheſſen. Der Geſandte wiederholt, in Beziehung auf das fragliche austrägalgerichtliche Verfahren, die Verwahrung, welche er früher, namentlich in der Sitzung vom 17. Januar d. J., in das Protokoll bereits niedergelegt hat, und behält übrigens ſeinem höchſten Hofe jede weitere Erklärung vor.

Die übrigen Geſandtſchaften bezogen ſich auf ihre früheren Erklärungen, wobei

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg darauf anträgt, daß der dem erwählten Austrägalhofe zu ertheilende Auftrag ſich insbeſondere auf die Beantwortung der Fragen beziehen möge:

> ob Kurheſſen zu einer Entſchädigung gegen den mittel-deutſchen Handelsverein verbunden ſey, weil es die Verabredungen eines früher mit demſelben abgeſchloſſenen Vertrags nicht erfüllte? und,
>
> im Bejahungsfalle, worin dieſe Schadloshaltung zu beſtehen habe?

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Der Canzleidirection wird aufgetragen, die Acten in der Beſchwerdeſache von Hannover, Oldenburg, Braunſchweig, Naſſau, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen

Kurheſſen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten, in Folge Beſchluſſes vom 14. Februar d. J. an die Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Bundestagsgeſandtſchaft, zur Beförderung an die als Austrägalgericht erwählte Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche oberſte Juſtizſtelle zu Wien, abzugeben.

§. 243.

Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und einige anſtoßende Ortſchaften verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon.

(23. Sitz. §. 217 v. J. 1833.)

Würtemberg. Die Königliche Geſandtſchaft iſt in Beziehung auf den in der 20. Sitzung vom 27. April d. J., §. 180 des Protokolls, wegen Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegten Truppen der Mainzer Garniſon, erſtatten Commiſſionsvortrag zu nachfolgender Erklärung angewieſen:

Die vorläufig im Art. 1 getroffenen Beſtimmungen findet man den Umſtänden durchaus angemeſſen, und ſieht den darin ausgeworfenen Vergütungsſatz von 18 Kreuzern täglich als eine hinlängliche Entſchädigung der Quartierträger und deßhalb auch die ſpäter in Antrag gebrachte Erhöhung deſſelben auf 24 Kreuzer als nicht hinreichend begründet an.

Hinſichtlich der im Art. 2 auf Inſtructionseinholung ausgeſetzten definitiven Regulirung dieſes Gegenſtandes, und insbeſondere der Feſtſetzung des Verhältniſſes, in welchem der Bund und die Kriegsherren an den erwachſenden Koſten Theil zu nehmen haben, geht man, in Uebereinſtimmung mit den ſeiner Zeit, aus Anlaß der durch Beſtimmung eines Armeecorps in das Großherzogthum Luxemburg veranlaßten Koſten, von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung genommenen Anſichten (Separatprotokoll der 37. Sitzung vom 3. November 1831, §. 1, pag. 842[d]), ſo wie mit den Bemerkungen des Bundestags-Ausſchuſſes in §. 7 ſeines Vortrags, in dem vorliegenden Falle davon aus, daß

> den Kriegsherren allein derjenige Aufwand an Sold, Verpflegung und andern Bedürfniſſen obliege, welchen dieſelben, auch unter vorausgeſetztem Verbleiben ihrer Truppen in Mainz, als ihrem Beſtimmungsorte, zu machen gehabt hätten, und daß ſomit nur der Mehraufwand Gegenſtand einer matrikularmäßigen Uebernahme von Seiten des Bundes werden könne.

Die Ausſcheidung dieſes Mehraufwandes und die hiernach zu bewirkende Liquidation und Abrechnung könnte ganz einfach von der Militärcommiſſion, nach den ihr zu übergebenden Berechnungen, ſowohl des Geld- und Natural-Aufwandes für die Verpflegung ꝛc. der Truppen in Mainz, als der Koſten der Verlegung dieſer Truppen in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend, aufgeſtellt und der Bundesverſammlung zu ihrer, nach vorgängiger Inſtructionseinholung, zu ertheilenden Genehmigung vorgelegt werden.

Nachdem aber zur Ausführung der wegen der Verpflegung dieſer Truppen getroffenen vorläufigen Anordnungen bereits bedeutende Vorſchüſſe aus dem Mainzer Approviſionirungsfond gemacht worden ſind: ſo erſcheint es als ſehr wünſchenswerth, daß zu deren möglichſter Verminderung, ſo wie zur Vermeidung fortgeſetzter, damit verbundener, weitläuftiger Liquidationen und Abrechnungen, ehebaldigſt eine hiernach bemeſſene Einrichtung, und zwar in der Art getroffen werde:

> daß die Verpflegung jener Truppen, eben ſo, wie in Mainz, durch die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Militärverwaltungen beſorgt

werden möchte, und nur die Entſchädigung der Officiere, gleichwie die allenfallſigen Mehrausgaben, aus Bundesmitteln vorzulegen wäre.

Großherzogthum Heſſen: ſtimmt den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes wegen Verpflegung der hierher gezogenen Bundestruppen, mit Bezugnahme auf den in der 20. Sitzung vom 27. April d. J. Großherzoglicher Seits gemachten Vorbehalt, bei.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Betreff des über die Verpflegskoſten der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und einige anſtoßende Ortſchaften verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon in der 20. dießjährigen Sitzung, §. 180 des Protokolls v. 27. April, erſtatteten Vortrags, iſt der Geſandte inſtruirt:

ad §. 8, Num. 2, den im §. 7 sub num. 1 und 2 aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen beizutreten, und darauf anzutragen, daß die Regierungen, deren Truppen zu der erwähnten Beſetzung verwendet worden, die ihnen dadurch erwachſenen ausserordentlichen Koſten liquidiren mögen, und daß ihnen ſolche demnächſt von Seiten des Bundes durch Matrikularbeiträge erſetzt werden.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: treten wegen des rubricirten Gegenſtandes den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes bei.

§. 244.

Matrikularausſchlag der laufenden Dotationen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1833.

(23. Sitz. §. 221 v. J. 1833.)

Kurheſſen. Der Geſandte iſt angewieſen, in Betreff des Bedürfniſſes für die laufende Dotation der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg und deſſen Deckung den Ausſchußanträgen in dem §. 97 des Prot. der 10 und im §. 121 des Prot. der 12. dießjährigen Sitzung beizutreten.

Großherzogthum Heſſen. Der ſubſtituirte Geſandte iſt ermächtigt, den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes wegen der laufenden Dotation der Bundesfeſtung Mainz unter dem Bemerken beizutreten, daß man den Großherzoglicher Seits ſchon früher geſtellten, gelegenheitlich der Verhandlungen über die Mainzer Einquartirungsangelegenheit und das Feſtungsreglement wiederholt beregten Antrag wegen angemeſſener Vermehrung der Caſernenräume zu Mainz bei gegenwärtiger Veranlaſſung hierdurch in Erinnerung bringen wolle.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: tritt den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes in Betreff der laufenden Dotation der Bundesfeſtung Luxemburg bei.

§. 245.

Streitigkeit zwiſchen dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt, dann den Herzogthümern Sachſen-Coburg-Hildburghauſen, Meiningen und dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(23. Sitz. §. 226 v. J. 1833.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Coburg-Gotha. Die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſche höchſte Staatsregierung

macht ſich die in der 23. dießortigen Sitzung, §. 226 des Protokolls, für Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, in Beziehung auf den in der Streitſache mit der Großherzoglich-Sächſiſchen Regierung, deren Forderungen aus den Thüringer Rayonverhältniſſen betreffend, von hoher Bundesverſammlung in deren 11. Sitzung vom 21. März d. J., §. 111 des Protokolls, gefaßten Beſchluß und gegen denſelben geſchehenen Vorſtellungen und Anträge durchgehends auch für ſich zu eigen, und die Geſandtſchaft iſt angewieſen worden, ſolches zum Protokolle zu erklären.

Dieſe Erklärung wurde in Gemäßheit Beſchluſſes vom 25. v. M. (23. Sitz. §. 226) an die Vollziehungscommiſſion abgegeben.

§. 246.

Fortſetzung.

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, trägt Namens der Vollziehungscommiſſion vor:

Die Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſche Regierung machte ſich durch ihre in der 23. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 226, abgegebene Erklärung nachträglich die Ausführung der Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Erklärung in der 10. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 92, zu eigen. Da die Vollziehungscommiſſion in der 11. dießjährigen Sitzung, §. 111, hierüber umſtändlichen Vortrag erſtattet hat, und ihre Anträge von der hohen Bundesverſammlung genehmigt worden ſind, ſo könnte ſie ſich dermalen auf den Antrag beſchränken, den in der 11. Sitzung gefaßten Beſchluß nunmehr auch auf die Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſche Regierung auszudehnen. — Die letztgedachte Regierung hat indeſſen einige weitere Ausführungen, denen ſich die Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſche Regierung in der ſo eben (§. 245) vernommenen Erklärung anſchloß, hinzugefügt, die eine weitere Begutachtung erfordern. Sie ſagt:

„I. In der Austrägalordnung von 1817 ſowohl, als in dem Bundesbeſchluſſe vom 3. Auguſt 1820 über das Austrägalverfahren, ſey es deutlich enthalten, daß die hohe Bundesverſammlung in Streitigkeiten der Bundesglieder niemals ſelbſt Recht ſprechen, ſondern jederzeit die rechtliche Verhandlung und Entſcheidung einem von ihrer Einwirkung ganz unabhängigen Austrägalgerichte überlaſſen ſolle. Es könne daher gewiß auch nicht von der Bundesverſammlung ſelbſt darüber entſchieden werden, ob die angebrachte Nichtigkeitsklage ſtatt finde oder nicht; denn es würde dieß ein Erkenntniß über die erhobene Klage, eine Entſcheidung des durch ſie begonnenen Proceſſes ſeyn. Man müſſe darum vorausſetzen, daß, ſtatt eines Ausſpruchs über die Statthaftigkeit der zur Hand genommenen Nichtigkeitsklage durch die hohe Bundesverſammlung, vielmehr die ordnungsmäßige Einleitung zur Ernennung eines Austrägalgerichts erfolgen werde“.

Hierauf dürfte zu bemerken ſeyn: Wenn die hohe Bundesverſammlung beſchloſſen hat, daß der von der Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung angebrachten Nichtigkeitsklage, als in der Bundesgeſetzgebung nicht begründet, keine Folge gegeben werde, ſo hat ſie keineswegs eine richterliche Entſcheidung gefällt, vielmehr hat ſie nur ihre Competenz feſtgeſtellt, wozu ſie jederzeit eben ſo berufen als verpflichtet iſt. — Die Bundesgeſetzgebung kennt als einziges zuläſſiges Rechtsmittel gegen ein austrägalgerichtliches Erkenntniß die re-

ſtitutio ex capite novorum. Wenn daher bei ihr ein Rechtsmittel angemeldet wurde, von dem die Bundesgeſetzgebung nichts weiß, ſo vermochte ſie über daſſelbe überhaupt kein Verfahren, mithin auch kein austrägalgerichtliches, einzuleiten. Nach der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III. 1. 2. 3 erkennt die Bundesverſammlung nur ſich ſelbſt und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinſtanz an. — Das Austrägalgericht handelt im Namen und anſtatt der Bundesverſammlung, ſo wie vermöge derſelben Auftrags, woraus von ſelbſt folgt, daß die Bundesverſammlung keinen Auftrag ertheilen kann; zu deſſen Erledigung, ſtänden ihr richterliche Functionen zu, ſie ſelbſt nicht competent wäre.

„II. wird ausgeführt: Abgeſehen hiervon, könne eine Unſtatthaftigkeit der von Meiningen ergriffenen Klage nicht behauptet werden: denn es ſey hier nicht von dem ordentlichen Rechtsmittel der Beſchwerde über heilbare Nichtigkeiten die Rede, ſondern von der Klage über unheilbare Nullitäten, die, nach gemeinem Rechte, auf welches die Austrägalordnung überall verweiſe, einen ſelbſtſtändigen Rechtsſtreit bilde. Dieſe Klage habe die Austrägalordnung zwar nicht ausdrücklich für zuläſſig erklärt, jedoch eben ſo wenig ausdrücklich ausgeſchloſſen. Da ſie aber kein ordentliches Rechtsmittel, ſondern eine ſelbſtſtändige Klage bilde, – da ferner ein unheilbar nichtiges Erkenntniß gar nicht als vorhanden zu betrachten und eigentlich gar kein Erkenntniß ſey; ſo könne aus der allgemeinen Beſtimmung der Austrägalordnung, daß Austrägalurtheile für die ſtreitigen Theile verbindlich, und daß ſie als rechtskräftig anzuſehen und zu befolgen ſeyen, nicht gefolgert werden, daß auch die Klage wegen unheilbarer Nichtigkeiten derſelben nicht ſtatt finde. Denn von einem richterlichen Ausſpruche, bei welchem die weſentlichſten Beſtandtheile des Proceſſes verletzt ſeyen, welcher wider den klaren Buchſtaben des Geſetzes ſpreche, oder unrichtige Parteien benenne, oder etwas Unmögliches auferlege u. ſ. w. und wegen ſolcher Mängel überhaupt niemals rechtskräftig werden könne; von einem ſolchen Ausſpruche habe die Austrägalordnung nicht beſtimmen wollen, daß er unbedingt unabänderlich ſey, wenn auch etwa wegen Verſagung der Suspenſivkraft die Befolgung deſſelben vorgeſchrieben worden ſey. Von einem ſolchen Erkenntniſſe könne man auch nicht annehmen wollen, daß die ſtreitenden Theile ſich im Voraus durch die Wahl des Gerichtshofs ihm unterworfen hätten; die Fällung eines wirklichen, wenigſtens möglicherweiſe gültigen Urtheils müſſe als nothwendige Vorausſetzung der Unterwerfung unter den ſchiedsrichterlichen Spruch gedacht werden“.

„Darum ſey auch in der Doctrin angenommen, daß das Austrägalverfahren die Klage über unheilbare Nichtigkeiten nicht ausſchließe, und ſelbſt in den bei dem Bundestage erfolgten Verhandlungen über das Austrägalverfahren in den Jahren 1820 und 1821 habe man ſich faſt allgemein für die Zulaſſung einer ſolchen Klage ausgeſprochen. Daß das Verfahren bei ſolchen Nichtigkeitsklagen noch nicht beſtimmt ſey, könne nicht dieſe ſelbſt unzuläſſig machen“.

„Da nun die von Meiningen erhobene Nichtigkeitsklage einen ganz neuen Rechtsſtreit beginne, ſo könne es auch keinem Zweifel unterliegen, daß auf dieſelbe ein nochmaliger Güteverſuch, wie er für alle Proceſſe der Bundesglieder unter ſich vorgeſchrieben ſey, vor allen Dingen einzuleiten und bei mißlungenem Verſuche ein Austrägalgericht zur Entſcheidung dieſer Sache aufzuſtellen ſey“.

Die Commiſſion iſt der Anſicht, daß da, wo das Geſetz nicht unterſcheidet, die hohe Bundesverſammlung auch nicht zu unterſcheiden vermöge. Iſt die Nichtigkeitsklage im Allgemeinen von der Bundesgeſetzgebung ausgeſchloſſen, wie nachgewieſen worden, ſo iſt es auch die wegen angeblich unheilbaren Nichtigkeiten.

Die Commiſſion hat ſchon in ihrem frühern Vortrage erwähnt, daß die Commiſſion zur Reviſion des Austrägalverfahrens, in ihrem in der 37. Sitzung vom 21. December 1820 erſtatteten Vortrage, die Zulaſſung einer, wiewohl ſehr beſchränkten, Richtigkeitsklage beantragt hat, daß dieſer Antrag aber nicht zum Beſchluß erhoben worden iſt, weßhalb denn auch die hohe Bundesverſammlung in dem gegenwärtigen Falle nicht de lege ferenda, ſondern de lege lata zu beſchließen haben dürfte. Wenn übrigens ein Verfahren für zuläſſig erachtet würde, wie es von der Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſchen Regierung beantragt wird, ſo läge hierin ein offener Widerſpruch mit der geſammten Bundesgeſetzgebung über das Austrägalverfahren, welches weſentlich darauf beruht, daß die Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern durch einen Spruch abgethan und daß dieſer Spruch ſofort vollziehbar werde. —

Wäre bei Richtigkeitsklagen ein eigenes Austrägalverfahren zuläſſig, müßten die bundestägigen Verhandlungen jedesmal wieder mit dem Güteverſuch beginnen, und ſodann ein neues Austrägalgericht beſtellt werden; ſo wäre kein Grund vorhanden, weßhalb Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern jemals ein Ende gewännen, und es ſtände zu befürchten, daß ein Zuſtand völliger Rechtloſigkeit in Deutſchland begründet würde. Gegen ſolche Nachtheile iſt die Möglichkeit, daß von einem Austrägalgerichte unheilbare Richtigkeiten begangen werden, ſicher nicht in Anſchlag zu bringen, — abgeſehen davon, daß dergleichen Richtigkeiten von einem oberſten Gerichtshofe eines Deutſchen Bundesſtaats bei ſo wichtigen im Plenum zu verhandelnden Gegenſtänden nicht wohl zu erwarten ſtehen. Die Commiſſion iſt demnach des Dafürhaltens, daß dem Antrage der Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſchen Regierung auf Einleitung eines neuen Austrägalverfahrens wegen angeblich vorhandener unheilbaren Richtigkeiten keine Folge zu geben ſey.

„III. erklärt die Herzogliche Regierung: Sollte wider Verhoffen die Bundesverſammlung ſich dennoch für competent halten, über die Meiningiſche Richtigkeitsklage ſelbſt zu entſcheiden, und ſollte dieſelbe ſodann dieſe Klage für unſtatthaft erklären, ſo müſſe die Herzogliche Staatsregierung dann hinſichtlich des eventuell ergriffenen Rechtsmittels der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand jedenfalls wenigſtens das bisherige Austrägalverfahren recuſiren und auf Beſtellung eines andern Richters antragen“.

„Die Einſeitigkeit des Standpunctes, von welchem aus das Königliche Oberappellationsgericht in Celle die beiden vorliegenden Rechtsſachen beurtheilt und entſchieden habe, — die auffallendſten Verſtöße der Erkenntniſſe, ſowohl gegen weſentliche Grundſätze des Proceſſes, durch Verurtheilung des Beklagten ohne Einlaſſung und Beweis, als gegen das materielle Recht, durch Verläugnung aller völkerrechtlichen Principien, — Annahme einer Societät ohne Vertrag eines für die Länder und Regierungen gültigen Geldausgleichungsgeſchäfts, ohne ihren Auftrag und ihre Genehmigung, — einer Verbindlichkeit derſelben aus einer willkührlichen Aufſtellung von Theilungsgrundſätzen, welche ſie niemals anerkannt hätten, — einer ſtillſchweigenden Genehmigung aus Handlungen, welche, ſelbſt der Zeit nach, ſich darauf nicht hätten beziehen können u. ſ. w. ſeyen bereits nachgewieſen worden. Dieſes nämliche Gericht aber, welches auf ſolche Weiſe die Rechte der Herzoglichen Regierung verletzt habe, nochmals in derſelben Sache erkennen zu laſſen, müſſe jedenfalls Bedenken getragen werden, da die vorgefaßte Anſicht der Sache gewiß auch in dem Erkenntniſſe über die Reſtitution nachtheilig einwirken und der erforderlichen Unparteilichkeit Eintrag thun werde. Dieſes Gericht würde, in dieſem ſo eigen geſtalteten Falle, in dem zu eröffnenden Reſtitutionsſtreite ſchon durch ſeine vorhin gefaßten Anſichten eingenommen und keineswegs vorurtheilsfrei ſeyn; es würde ſelbſt ein Intereſſe bei der Sache haben, da bei der Entſcheidung dieſes Rechtsſtreits die Richtigkeit der Grund-

Digitized by Google

ſätze, auf denen jene Urtheile beruhen, nothwendig wieder in Erwägung und Anſchlag kommen müßte. Ein ſolches eigenes Intereſſe aber, deſſen Exiſtenz hier ſo ſchon vorliege, gebe jedenfalls einen rechtsbeſtändigen Grund zur Verbittung des Richters ab. Darum müſſe der Antrag geſtellt werden, in der Reſtitutionsſache ſtatt des Oberappellationsgerichts in Celle die Aufſtellung eines andern Austrägalgerichts einzuleiten".

Dieſer Ausführung kann die Commiſſion nur die Worte der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III. 10, und des Bundesbeſchluſſes vom 3. Auguſt 1820 über das Austrägalverfahren, Art. VII, entgegen ſetzen. Dieſe ſagen:

> "Das Reſtitutionsmittel iſt bei der Bundesverſammlung anzukündigen, und dieſe überſendet ſolches dem oberſten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erſtenmale verhandelt und entſchieden ward, wo ſodann über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit des Rechtsmittels ſelbſt geſprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu inſtruiren und zu entſcheiden iſt".
>
> und
>
> "Ueber die Zuläſſigkeit der Reſtitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatſachen und Beweismittel, hat derſelbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entſcheidung in der Sache gefaßt hat".

Bei ſo beſtimmt lautenden Vorſchriften kann von Recuſirung des in der Sache gewählten Austrägalgerichts keine Rede ſeyn. Auch wurde, gerade um ſolche Recuſationen zu umgehen, in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III. 2 beliebt, daß, nach mißlungenem Verſuch der Güte, binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiiſche Bundesglieder vorzuſchlagen habe, aus welchen dieſer eines binnen gleicher Friſt wählet. Dieſe Wahl hat auch in dem vorliegenden Falle ſtatt gehabt. Hat das Austrägalgericht ein, dem einen der ſtreitenden Theile ungünſtiges Urtheil geſchöpft, ſo wird es dadurch nicht zur Partei in der Sache, vielmehr hat es nur dem ihm von der hohen Bundesverſammlung ertheilten Auftrage genügt.

Aus dieſen Gründen ſtellt die Commiſſion den

Antrag:

1) den Anträgen der Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſchen und der Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung

   auf Einleitung zur Ernennung eines Austrägalgerichts zur Entſcheidung über die Statthaftigkeit der angeſtellten Nichtigkeitsklage;

   ferner

   auf Anſtellung des Vermittlungsverſuchs und Ernennung eines Austrägalgerichts über den Grund dieſer Klage wegen angeblich unheilbarer Nichtigkeiten als eines ſelbſtſtändigen neuen Streites;

   endlich

   auf Verbittung des Königlich-Hannöveriſchen Oberappellationsgerichts in Celle als Austrägalinſtanz in der Reſtitutionsſache, und Aufſtellung eines andern Austrägalgerichts

   keine Folge zu geben.

2) Die eventuelle Ankündigung des Reſtitutionsgeſuchs ex capite novorum von Seiten der Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſchen Regierung der Königlich-

Hannöveriſchen Geſandtſchaft mit dem Erſuchen zu übergeben, dieſelbe, mit Bezug auf den in der 11. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 111, gefaßten Beſchluß, durch die Königlich-Hannöveriſche Regierung an das Königliche Oberappellationsgericht zu Celle als gewählter Austrägalinſtanz in dieſer Sache gelangen zu laſſen, um darüber den Rechten gemäß zu entſcheiden.

Der Herr Geſandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer enthielt ſich der Abſtimmung.

Alle übrigen Geſandtſchaften ſtimmten den Anträgen der Commiſſion bei; daher

Beſchluß:

1) Den Anträgen der Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſchen und der Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung,

auf Einleitung zur Ernennung eines Austrägalgerichts zur Entſcheidung über die Statthaftigkeit der angeſtellten Nichtigkeitsklage,

ferner

auf Anſtellung des Vermittlungsverſuchs und Ernennung eines Austrägalgerichts über den Grund dieſer Klage wegen angeblich unheilbarer Nichtigkeiten als eines ſelbſtſtändigen neuen Streites,

endlich

auf Verbittung des Königlich-Hannöveriſchen Oberappellationsgerichts zu Celle als Austrägalinſtanz in der Reſtitutionsſache, und Aufſtellung eines andern Austrägalgerichts

wird keine Folge gegeben.

2) Die eventuelle Ankündigung des Reſtitutionsgeſuchs ex capite novorum von Seiten der Herzoglich-Sachſen-Meiningen-Hildburghäuſiſchen Regierung wird der Königlich-Hannöveriſchen Geſandtſchaft mit dem Erſuchen übergeben, dieſelbe, mit Bezug auf den in der 11. dießjährigen Sitzung, §. 111, gefaßten Beſchluß, durch die Königlich-Hannöveriſche Regierung an das Königliche Oberappellationsgericht zu Celle als gewählter Austrägalinſtanz in dieſer Sache gelangen zu laſſen, um darüber den Rechten gemäß zu entſcheiden.

§. 247.

Die Ergebniſſe der Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Contingente betreffend.

(10. Sitz. §. 91 v. J. 1833.)

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, für Liechtenſtein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.

I. Ueber die Anträge des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten in Betreff der Muſterung der Reſerve-Infanteriediviſion (Prot. v. 1832, §. 448. S. 1389) iſt der Geſandte zu folgenden Abſtimmungen ermächtigt:

Liechtenſtein.

Nachdem die Aufſtellung einer halben Compagnie Scharfſchützen den Beifall der Bundesverſammlung erhalten, ſo haben Seine Hochfürſtliche Durchlaucht nunmehr die geeigneten Befehle ertheilt, und bei der nächſten Inſpicirung der Contingente dürfte die Liechtenſteiniſche Compagnie allen militäriſchen Anforderungen entſprechend befunden werden.

Hohenzollern-Sigmaringen.

ad 1) Seine Hochfürſtliche Durchlaucht werden Höchſtihr Bundescontingent zu den vorgeſchriebenen Waffenübungen auf den Monat September jeden Jahrs verſammeln laſſen. Die Einberufung der Mannſchaft zu dieſen Waffenübungen wird in der feſtgeſetzten Zeit erfolgen, und dieſelbe für die Muſterung im Herbſt 1833, wenn ſolche von der Bundesverſammlung beſchloſſen werden ſollte, bereit gehalten werden.

ad 2) Es wäre ſehr zu wünſchen, daß die vorzunehmenden Muſterungen, da ſie mit bedeutenden Koſten wegen Bereithaltung der Mannſchaft verbunden ſind, nur in Zwiſchenräumen von zwei bis drei Jahren angeordnet würden, ſo wie, daß die Muſterung im laufenden Jahre nicht vorgenommen werden möge, indem die beabſichtigte Einführung eines neuen Exercirreglements noch mehrfache Verhandlungen mit den Fürſtlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Liechtenſtein erfordern wird, während welcher nichts vorgekehrt werden kann.

ad 3) Nach dieſſeitigem Erachten und der Erklärung der Fürſtlich-Liechtenſteiniſchen Regierung wird die Aufſtellung der Scharfſchützen von Fürſtlich-Liechtenſteiniſcher Seite ohne alle dieſſeitige Concurrenzleiſtung und Koſtenantheilnahme zu erfolgen haben, und möchte der Bundesbeſchluß der 5. Sitzung d. J., §. 45, um ſo mehr in obigem Sinne zu deuten und in Anwendung zu bringen ſeyn, weil die Zahl der aufzuſtellenden Schützen mehr als in dem Doppelten der ſonſt betreffenden Anzahl dieſer Waffengattung beſtehen würde.

ad 5) Se. Hochfürſtliche Durchlaucht werden wegen baldmöglichen Erſatzes der Chargen an Ober- und Unterofficieren bei dem Fürſtlichen Contingente den geeigneten Bedacht nehmen, wenn einſt die Formation deſſelben bereinigt und die deßfallſige Uebereinkunft abgeſchloſſen iſt. Schon dermalen wird getrachtet werden, eine ſolche Einrichtung zu treffen, daß von den zwei Compagnien, welche das Fürſtliche Contingent bildet, jede Compagnie von einem Oberofficier, nach den Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung, §. 44, befehligt werde.

ad 6) Die Standesausweiſe ſind ſtets in vorgeſchriebener Ordnung eingerichtet und vorgelegt worden. Es wird künftig darauf gehalten werden, daß die ſtreitbare Mannſchaft zu keinen andern Dienſtleiſtungen gewidmet werde.

ad 7) Nach nunmehr genehmigtem Antrage, das Fürſtlich-Liechtenſteiniſche Contingent ganz aus Scharfſchützen aufzuſtellen, wird die Einübung dieſſeitiger Schützen unterbleiben. Dagegen ſoll ein ſechſter Theil des Contingents künftig ſtets unter den Waffen gehalten, dieſe Zeit aber, da die Mannſchaft zu anderm Militärdienſt nur wenig verwendet werden kann, zu weiterer Einübung und vollſtändiger Ausbildung in dem Militärdienſt benutzt werden.

ad 8) Wegen der Erſatzmannſchaft möge nicht mehr zu leiſten gefordert werden, als in den Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung, §. 4, ausgeſprochen worden, und wobei eine Erleichterung, beſonders in Anſtellung von Officieren, um ſo mehr begründet erſcheint, weil gerade hierdurch die größten Laſten und unausweichlich vermehrten Militärpenſionen ſich anhäufen würden. Uebrigens iſt durch das dieſſeitige Recrutirungsgeſetz die Aufſtellung der Reſerven vollkommen fürgeſorgt und hinreichend ſicher geſtellt.

ad 9) Die beſchädigt oder nicht ganz brauchbar gefundenen Gewehre werden gehörig ergänzt, und die dafür erforderlichen Einrichtungen baldmöglich vervollſtändigt werden.

ad 10) Wegen der Munition und der Anſchaffung von Feuerſteinen wird das Geeignete vorgekehrt werden.

ad 11) Hinſichtlich der erforderlichen Munition ſoll bei dem Königlich-Bayeriſchen Miniſterium die Einleitung für eine deßfalls zu treffende Uebereinkunft, gemeinſchaftlich mit Hohenzollern-Hechingen und Liechtenſtein, vorgenommen werden, was hierorts auch

ad 12) wegen der Lazarethrüſtungen beantragt wird.

ad 13) Ueber die Vereinigung der Contingente von Hohenzollern und Liechtenſtein in ein Bataillon oder eine geſchloſſene Abtheilung, ſind die Verhandlungen unter den betreffenden Regierungen eingeleitet.

Reuß älterer Linie.

ad 1 und 2) Se. Hochfürſtliche Durchlaucht ſind der Meinung, daß es bei dem Bundesbeſchluſſe v. 5. April 1831 (S. 458 des Protokolls), vermöge deſſen künftige Inſpectionen jedesmal der beſondern Beſchlußfaſſung der Bundesverſammlung vorzubehalten, um ſo mehr ſein Verbleiben habe, als die Muſterung des Fürſtlichen Contingents der Erwartung des dazu beauftragt geweſenen Generals vollkommen entſprochen, eine alsbaldige unnöthige Wiederholung derſelben aber nur Beſchwerde und Koſten veranlaſſen würde. Dagegen wird es ſehr zweckmäßig befunden, wenn eine abermalige Muſterung beſchloſſen wird, dazu der nämliche General erſehen werde. Uebrigens hat der über die Muſterung des Fürſtlichen Contingents erſtattete günſtige Inſpectionsbericht nachgewieſen, daß es an fleißiger Waffenübung der Mannſchaft nicht gefehlt habe; mit dieſer wird in jedem Frühjahr und Vorſommer fortgefahren, und ſollen im Herbſt auch alle Beurlaubten einberufen und die ganze Mannſchaft in den Waffen geübt werden.

ad 7) Die Scharfſchützen ſind bisher und werden auch künftig im Zielſchießen auf das Fleißigſte geübt werden.

ad 8) Die geſammte dienſtpflichtige Mannſchaft im Lande iſt durch das Loos nach der Nummernfolge zum Soldatenſtande beſtimmt, und wird nach dieſer ſowohl Erſatzmannſchaft als Reſerve einberufen. Auf einem gänzlichen Mißverſtändniſſe beruht übrigens die Vorausſetzung (Prot. von 1832, S. 1372), als wenn bei alle 6 Jahre erfolgender Verlooſung der jungen Mannſchaft die gediente und geübte entlaſſen werde, und das Contingent in dieſem Verlooſungsjahre aus bloßen Recruten beſtehe. Es haben in dem Verlooſungsjahre zu dem Menſchenbedürfniſſe des neuen Serennii keineswegs alle alten Soldaten ausgedient, und von denen, welche wirklich im Falle ſind, verbleiben ſehr viele als Stellvertreter von Recruten, und pflegt daher das Contingent jeder Zeit wenigſtens in 5/6 geübter Soldaten zu beſtehen.

ad 9) Den wenigen bei der Muſterung rückſichtlich der Gewehre gemachten Bemerkungen iſt ſogleich abgeholfen worden, und ſind ſelbige in vollkommen brauchbarem Stande.

ad 10) Auf die Munition, in gehöriger Quantität und Qualität, iſt der Bedacht genommen, und auch die Flintenſteine ſind in Bereitſchaft.

ad 12) Wegen der Lazaretheinrichtungen wird man ſich an den Garniſonsſtaat anſchließen und die Einleitung dazu treffen.

Schaumburg-Lippe.

Den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten ſtimmen Se. Hochfürſtliche Durchlaucht überhaupt bei, und wird für Ergänzung des dennoch noch Fehlenden geſorgt werden.

Lippe.

ad 1) Obwohl die Waffenübungen des Fürſtlichen Contingents in Rückſicht der beſſern Convenienz für die Beurlaubten auf den Monat October beſtimmt ſind, ſo iſt doch bei der Verlegung derſelben in den Zeitraum von der Mitte des Monats September bis Mitte October nichts zu erinnern, wenn dieſer allgemein von der Reſerve-Infanteriediviſion dazu feſtgeſetzt werden ſollte.

ad 2) Was aber die in Antrag gekommene Muſterung betrifft, ſo erfordert deren Anordnung jederzeit einen beſondern Bundestagsbeſchluß, und Se. Hochfürſtliche Durchlaucht müßten ſolche für dieſes Jahr um ſo mehr ablehnen, da die Koſten und Beſchwerden derſelben von dem Militärausſchuſſe nicht verkannt worden, und bekannt genug iſt, in welchem Maaße jene, ohne bisher auch nur theilweiſe erſetzt zu ſeyn, in Anſehung des Fürſtlichen Contingents durch den Marſch nach Luxemburg ſtatt gefunden haben. Ueberdem hat die im Herbſt 1831 dort vorgenommene Inſpicirung im Allgemeinen ein ſolches Reſultat geliefert, daß eine baldige Wiederholung um ſo weniger begründet ſcheint, weil die vorgekommenen wenigen Erinnerungen durch die Anzeige eingetretener Verbeſſerung oder Abänderung erledigt werden können, und zuvörderſt zu fragen ſeyn wird, weßhalb andere kleinere Contingente, welche zur Reſervediviſion nicht gehören, von dieſer Maaßregel verſchont bleiben.

ad 6) Die als nicht ſtreitbar in §. 2 der Kriegsverfaſſung bezeichnete Mannſchaft, wird in den Standesausweiſen dem Contingente nicht zugezählt werden.

ad 7) In Anſehung der empfohlenen Schießübungen wird das Erforderliche angeordnet.

ad 8) Für die Ergänzung der Stämme mit Erſatzmannſchaften und für die Aufſtellung der Reſerve in dem vorſchriftmäßigen Zeitraum, iſt im Fürſtenthume durch Geſetze geſorgt.

ad 9) Zur Anſchaffung einer hinlänglichen Anzahl brauchbarer Gewehre iſt die Einleitung bereits getroffen; nur muß der bedeutenden Koſten wegen erwartet werden, daß die Caſſe zu deren Verwendung durch baldigen Erſatz des Aufwandes, welchen die Luxemburger Expedition veranlaßte, in Stand geſetzt wird.

ad 10) In Anſehung der Feuerſteine und der Prüfung des Pulvers iſt das Erforderliche angeordnet.

ad 11) Auſſer der Taſchenmunition wird auch die übrige Munition in Bereitſchaft gehalten.

ad 12) Für den Erſatz des Mangelhaften und Unbrauchbaren wird ſtets geſorgt, auch iſt auf Anſchaffung der nöthigen Lazarethbedürfniſſe Bedacht genommen, obgleich das §. 40 der Kriegsverfaſſung erwähnte Sanitätsreglement, welches dabei zur Norm dienen ſollte, noch immer erwartet wird.

Waldeck.

ad 1) Da es zweckmäßig und paſſend iſt, daß die Inſpectionen der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörigen Truppen zu derſelben Zeit geſchehen, wo die einzelnen Contingente zu dem Zwecke der Waffenübungen verſammelt ſind, ſo wünſchen Se. Hochfürſtliche Durchlaucht, daß dazu nicht der Monat September, ſondern die erſte Hälfte des Monats Mai beſtimmt werde. Ein großer Theil der Erntebeſchäftigungen fällt in den Monat September, und würden daher in demſelben die Uebungen in den Waffen nicht ohne bedeutende Nachtheile für die Fürſtlichen Unterthanen vorgenommen werden können. Auch haben dieſelben von jeher nur vom Monat April bis in den Monat Mai im Fürſtenthume ſtatt gefunden. Aller Wahrſcheinlichkeit nach wird eine Vereinigung ſämmtlicher Regierungen derjenigen Staaten, welche Truppen zur Reſerve-Infanteriediviſion zu ſtellen haben, über dieſen Punct große Schwierigkeiten haben, weßhalb zu wünſchen wäre, daß ſolche die Bundesverſammlung vermittelte.

ad 2. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12) Dieſen Anträgen geben Se. Durchlaucht Höchſtihren ganzen Beifall und werden deren Inhalt genau befolgen laſſen. Es ſind die nöthigen Maaßregeln getroffen, um allen den in der 39. Sitzung von 1832 aufgeſtellten mancherlei Deſiderien abzuhelfen.

Digitized by Google

II. Ueber die Anträge der Militärcommiſſion in Betreff der Dienſt- und Exercir-Reglements und Inſpectionen (Prot. von 1832, §. 537, S. 1595) iſt der Geſandte zu folgenden Erklärungen inſtruirt:

ad 3) Schaumburg-Lippe und Waldeck. Ihre Hochfürſtlichen Durchlauchten treten dem Antrage vollkommen bei, daß das Königlich-Preuſſiſche Dienſt- und Exercir-Reglement für Höchſtihre Bundescontingente für die Zukunft bleibend angenommen, ſo wie, daß dieſe von Seiten Preuſſens inſpicirt werden.

Lippe. Für das Fürſtliche Contingent iſt das Königlich-Preuſſiſche Exercirreglement definitiv angenommen. In Anſehung der Inſpection bezieht man ſich auf dasjenige, was in der Fürſtlich-Lippeſchen Abſtimmung in Betreff der Muſterung ad 2 bemerklich gemacht iſt.

ad 4) Liechtenſtein und Reuß, älterer Linie. Das Bayeriſche Reglement wird für die Fürſtlichen Contingente bleibend angenommen werden.

Hohenzollern-Sigmaringen. Se. Hochfürſtliche Durchlaucht ſind bereit, wenn die Bundesverſammlung dafür ſich ausſprechen wird, das Königlich-Bayeriſche Reglement für Höchſtihr Militärcontingent bleibend anzunehmen. Da indeſſen dieſe Einführung noch von den Verhandlungen mit den übrigen Fürſtlichen Höfen abhängt, ſo müſſen inzwiſchen die Recruten von der dießjährigen Aushebung, welche mit dem 1. Mai d. J. zu den Waffenübungen eingerufen werden, nach ihrem Eintreffen, auf das Großherzoglich-Heſſiſche Reglement, welches bisher bei dem Fürſtlichen Contingente in Anwendung gekommen, eingeübt werden.

Indem ſich ſchließlich der Geſandte die Abſtimmungen für Ihre Hochfürſtlichen Durchlauchten zu Hohenzollern-Hechingen und Reuß jüngerer Linie vorbehält, hält ſich derſelbe das Protokoll offen für etwaige nachträgliche Erklärungen, insbeſondere hinſichtlich einer beabſichtigten Stellung des Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Contingents in einer geſchloſſenen Jägerabtheilung, welche die ſämmtliche Jägermannſchaft der nach Luxemburg beſtimmten drei Fürſtlichen Contingente enthalten würde.

Manteuffel, zugleich für Oeſterreich.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Preuſſen u. Bayern.
Blittersdorff, auch ex subst. für Großh. Heſſen.
Rieß.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau
Grünne.
Beuſt.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Erratum. In dem Prot. der 20. Sitz., S. 459, Z. 11 v. u., muß es heißen: partiellen ſt. materiellen.

Auszug aus amtlichen Berichten,
die Feier des Hambacher Feſtes am 27. Mai 1833 betreffend.

(Beilage zu §. 238 des Prot. der 24. Sitzung der Bundesverſammlung v. 7. Juni 1833.)

Bis zum 26. dieſes Abends berechtigten alle übereinſtimmenden Nachrichten zu der ſehr wahrſcheinlichen Erwartung, daß der 27. Mai ganz ruhig vorübergehen werde; denn obſchon häufig ſich Gerüchte verbreitet hatten, als ſeyen Aufforderungen zu Zuſammenkünften auf dem Hambacher Feſte, dem Schloſſe Guttenberg, Carlsberg ꝛc. im Umlaufe, ſo beruhte dieſes bloß auf leeren Sagen, und es konnte nie auf deren Grund gekommen werden. Unerwartet war es daher, als am 27. dieſes in der Früh $^3/_4$ auf 1 Uhr die dienſtliche Anzeige von dem Commandanten des 2. Bataillons vom Königlichen 15. Linien-Infanterieregimente aus Neuſtadt an das Brigadecommando in Speier die Anzeige geſchah, daß, nach einer Mittheilung des dortigen Bürgermeiſteramtes, viele Einwohner von Dürkheim und Frankenthal im Anzuge wären, um das Hambacher Jahresfeſt zu begehen. Dieſer Meldung war eine Anzeige des dortigen Landcommiſſärs an die Königliche Kreisregierung ähnlichen Inhalts mit dem Bemerken beigefügt, daß die Einwohner bereits ſehr aufgeregt ſeyen.

Es ward nämlich am 26. Mittags plötzlich eine Fahne von altdeutſchen Farben auf dem Capellenberge ſichtbar, was einen großen Volksauflauf verurſachte; hierzu kam noch, daß ein Bürgerſohn, der ſich mit einer brennenden Tabakspfeife neben einen aufgeſtellten Poſten begab, und von ſelben, als er zur Entfernung ermahnte, darauf eine höchſt ungezogene Aeuſſerung ſich erlaubte, auf eine unſanfte Art weggejagt wurde.

Sowohl der Königliche Landcommiſſär als das Bataillonscommando baten um Truppenverſtärkung. Um nun keine Zeit, das Köſtlichſte im kritiſchen Augenblicke, zu verlieren, ward die Garniſon in Neuſtadt verſtärkt, und zwar durch zwei Compagnien des 2. Jägerbataillons von Speier, ſo wie durch ein Bataillon der Garniſon von Landau, dann eine halbe Batterie, welche auch im Laufe des Morgens in Neuſtadt eintrafen.

Bereits am 26. Abends war der Hambacher Schloßberg durch eine Compagnie des Königlichen 15. Linien-Infanterieregiments beſetzt, und am 27. Morgens mit einer 2. Compagnie verſtärkt worden. Dieſe hatten Befehl, Niemanden den Zugang zu verweigern, ſondern bloß der Gendarmerie zur Unterſtützung zu dienen. Gegen 8 Uhr hatten ſich 7—800 Menſchen, meiſt Leute aus Neuſtadt, Grävenhauſen und St. Lambrecht, auf dem Schloſſe verſammelt; es ward auf einer nahe gelegenen Bergſpitze eine dreifarbige Fahne ſichtbar, die mit Jubel und Vivatruf begrüßt wurde, aber bald wieder verſchwand. Gegen 11 Uhr erſchien dieſe Fahne auf der entgegengeſetzten Höhe, wurde eben ſo wie die erſte empfangen, verſchwand aber, ſobald eine Abtheilung Gendarmerie Miene machte, derſelben habhaft zu werden. Freiheitslieder wurden angeſtimmt, zwar von dem anweſenden Königlichen Landcommiſſär und dem Gendarmerie-Oberlieutenant unterſagt, doch von Zeit zu Zeit wiederholt; die Soldaten wurden auf die frechſte Art verſpottet, doch blieb alles ruhig.

Auch in Neuſtadt waren Officiere und Soldaten Aehnlichem ausgeſetzt; mit einer Unverſchämtheit, die das kälteſte Blut empören mußte, benahmen ſich die Corriphäen der ſo genannten liberalen Partei gegen ſie. Im Uebrigen blieb die große Mehrzahl der Bürgerſchaft in Neuſtadt ganz ruhig. Indeſſen ſtieg die Unordnung auf dem Hambacher Berge. Die Marſeillaiſe ward geſungen, und der Freiheit fortwährendes Lebehoch gebracht.

Die Königliche Regierung hatte verboten, daß an dieſem Tage Zechwirthſchaften auf dem Berge aufgeſchlagen wurden, doch ward von dem ſonſt Herbeigeſchleppten, und auch mit Umgehung des Befehls, luſtig gezecht. Da durch den Genuß der vielen Getränke die Köpfe immer mehr erhitzt wurden, und zu befürchten ſtand, daß das freche und ungezogene Benehmen gegen die Soldaten noch einen höhern Grad erreichen würde, ward die Wegſchaffung der Zechwirthſchaften veranſtaltet. Auf die Aufforderung der Königlichen Gendarmerie entfernten ſich die Wirthe, aber auch mit ihnen die ganze Menſchenmaſſe; jedoch in der Hälfte des Berges angekommen, machte der ganze Haufe Halt, wendete ſich um, und fing an, unter dem Gebrüll: „es lebe die Freiheit“, Beſchimpfungen gegen den König und gegen die Truppen auszuſtoßen. Es ward darauf der Gendarmerie Befehl gegeben, die Maſſe zur Ruhe aufzufordern, und derſelben ein Officier mit einem Zug des 15. Linien-Infanterieregiments zur Unterſtützung beigeordnet. Die Volksmaſſe erwartete dieſe Truppe bis auf ungefähr hundert Schritte, wo ſie ihr unter immerwährendem Schimpfen und Verhöhnen den Rücken wies, und die Flucht ergriff. Gendarmen und Militär folgten, um Einiger der Tumultuanten habhaft zu werden. Allein, da es beſſer ſchien, jede Veranlaſſung zu weiteren Reibungen zu verhüten, ließ der Militärcommandant durch die Tambours appelliren, welches Zeichen auch ſogleich von allen Soldaten, drei ausgenommen, befolgt wurde; — dieſe hatten ſich vom Wege entfernt, das Verſammlungszeichen nicht gehört, und kamen gerade in dem Augenblicke in der Gegend tiefer am Berge an, als zwei Gendarmen, der eine einen Steinwurf, der ihn auf einige Wochen dienſtuntauglich macht, der andere einen leichten Meſſerſtich in die Seite erhielt. Sie verfolgten nun die Thäter bis an das Dorf Mittelhambach; hier fielen, nach ihrer Ausſage und nach jener der Gendarmen, einige Schüſſe aus einem Garten. Die Soldaten erwiederten das Feuer. Sobald die Behörden, welche noch auf dem Schloſſe waren, die erſten Schüſſe hörten, eilten ſie dem Puncte zu, und ſtellten nach den erſten 4 bis 5 Schüſſen das weitere Feuern augenblicklich ein; doch waren bereits 3 Menſchen (2 Knaben und 1 Mann) verwundet (nach Ausſage des Arztes ſind es bloß Fleiſchwunden, und keine gefährlich). An dem Eingange des Ortes beſtätigten einige Frauen die Ausſagen der Soldaten, daß die erſten Schüſſe aus den Gärten des Dorfes gekommen waren. Ihre Namen wurden von dem anweſenden Gendarmerie-Oberlieutenant aufgezeichnet, und dem eben gegenwärtigen Staatsprocurator zur Beſtätigung des Thatbeſtandes übergeben; mehrere Burſche, in denen man die Thäter erkennen wollte, wurden arretirt und ebenfalls der Staatsbehörde übergeben. Mittlerweile hatte ſich das Volk zerſtreut und alles wurde ruhig. Da das Schloß ganz geräumt war, erhielten die beiden dort poſtirten Compagnien um 6 Uhr den Befehl zum Einrücken in Neuſtadt.

Hier hatten ſich die Scenen des Morgens von Zeit zu Zeit wiederholt, als es aber ungefähr 8 Uhr war, hatte die Frechheit und Schamloſigkeit ihr höchſtes Ziel erreicht.

In Wirthshäuſern und auf den Straßen wurden von den Pöbelhaufen Freiheitslieder abgeſungen, das Geſchrei „Hoch lebe die Freiheit! Nieder mit eurem Könige“ ꝛc. wurde gehört. Es wurden nun Cavalerie- und Infanterie-Patrouillen abgeſchickt, um dieſe Tumultuanten zurückzuweiſen, allein vergebens, ihre Zahl wuchs und größer ward ihr Uebermuth.

Es wurde nöthig, Arreſtationen vorzunehmen; aber die Arretirten widerſeꜩten ſich; wer ihnen zunächſt war, unterſtüꜩte ſie; die Patrouillen wurden umringt, inſultirt und mißhandelt. Unter dieſen Umſtänden wurden die Soldaten genöthigt, Gebrauch von der blanken Waffe zu machen; es gab Stöße mit den Kolben und Hiebe mit der flachen Klinge, aber unvermeidlich im Getümmel auch einige mit der Schärfe; unter den Arretirten befanden ſich 5 Verwundete, bei dreien ſind die Wunden ganz leicht, bei einem bedeutend, der fünfte iſt an ſeinen Wunden heute Nacht geſtorben, — alle gehören der untern Volksclaſſe an.

So beklagenswerth auch dieſe Vorfälle ſind, ſo werden ſie doch die gute Wirkung in Neuſtadt hervorbringen, da ſich die dortigen Einwohner überzeugt haben, wie ſie auf keine Unterſtüꜩung von den benachbarten Gemeinden rechnen können, der Soldat aber, ſeinem Könige treu, in Erfüllung ſeiner Pflicht keine Rückſicht nimmt.

Auch hofft endlich die beſſere Claſſe der Bürgerſchaft, die Unruheſtifter würden der erhaltenen Warnung für die Zukunft gedenken. Die aus Bürgern der Stadt beſtehende Sicherheitsgarde ſelbſt that, was ſie vermochte zur Zügelung des großen Haufens. Von 10 Uhr an herrſchte in Neuſtadt die größte Ruhe. Auch am 28. Morgens ward ſie nicht im Geringſten geſtört, obgleich Markttag war, und viele Einheimiſche und Fremde die Straſſen erfüllten. Auch auf allen andern Puncten des Rheinkreiſes ward die öffentliche Ordnung nicht im Geringſten geſtört.

So konnten die beiden Compagnien des 2. Jägerbataillons und die Escadron des 5. Chevauxlegersregiments ſchon am 28. wieder nach Speier zurückmarſchieren, und auch das aus Landau detachirte Bataillon und die Artillerie konnten auf den 29. zum Rückmarſche beordert werden, da durch die vom Stadtrath in Neuſtadt getroffenen Anordnungen allen weiteren Exceſſen vorgebeugt ſchien.

Loco dictaturæ.

Fünf und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 13. Juni 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 248.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß die Subſtitution des Königlich-Würtembergiſchen für den Königlich-Bayeriſchen Herrn Geſandten — und des Königlich-Däniſchen für den Herrn Geſandten von Braunſchweig und Naſſau fortbeſtehe.

§. 249.

Revolutionäre Bewegungen in Deutſchland,

insbeſondere

die aus dem Gefängniſſe von Homburg vor der Höhe entwichenen Dr. Breidenſtein und des Polen Szyling betreffend.

(24. Sitz. §. 237 v. J. 1833.)

Präſidium zeigt an, es ſey ihm eine actenmäßige Ueberſicht, betreffend die Unterſuchung gegen den Militärarzt Dr. Breidenſtein und anderer, wegen Hochverraths und wegen Theilnahme daran, in Homburg v. d. H. inhaftirten, nun zum Theil entflohenen Individuen, zugekommen, welche Mittheilung das Präſidium veranlaßte, die in der 24. Sitzung, §. 237, beſchloſſenen Schritte vor der Hand darauf zu beſchränken, den fernern Communications-

weg mit der Landgräflich-Heſſiſchen Regierung einzuleiten; die erwähnte actenmäßige Ueberſicht aber werde der in Folge Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählten Commiſſion zuzuſtellen ſeyn, womit ſich

ſämmtliche Geſandtſchaften einverſtanden erklärten.

§. 250.

Die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden Polen betreffend.

(24. Sitz. §. 232 u. 233 v. J. 1833.)

Präſidium legt nachſtehendes Schreiben vom Bürgermeiſter und Staatsrath des Eidgenöſſiſchen Vororts Zürich, d. d. Zürich den 22. Mai 1833, vor:

„Der Eidgenöſſiſche Vorort hat das vom Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde unterm 15. Mai letzthin an die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft gerichtete Begehren, daß die letztere alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden möchte, um den Nachtheil zu verhüten, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die Deutſchen Nachbarſtaaten zu beſorgen ſteht, unverzüglich ſämmtlichen Cantonsregierungen mitgetheilt, und er iſt überzeugt, daß dieſelben ſich gewiß eben ſo aufrichtig als eifrig beſtreben werden, die beſtehenden Verhältniſſe freundnachbarlichen Wohlvernehmens mit allen die Schweiz begrenzenden Staaten gleichmäßig aufrecht zu erhalten; übrigens ergreift der Eidgenöſſiſche Vorort mit Vergnügen die ſich darbietende Gelegenheit, um die Durchlauchtigſte Deutſche Bundesverſammlung ſeiner vollkommenſten Hochachtung zu verſichern ꝛc.“

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

1) Das Antwortſchreiben der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wird zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen gebracht, und

2) der in Folge Art 28 der Wiener Schlußacte gewählten Commiſſion zugeſtellt.

§. 251.

Des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes Penſions- und Schulden-Weſen, insbeſondere Anfragen des Königlich-Würtembergiſchen Obertribunals als Austrägalgerichts betreffend.

(6. Sitz. §. 49. 11. Sitz. §. 103 u. 12. Sitz. §. 116 v. J. 1833.)

Preuſſen. Auf die von der Königlich-Würtembergiſchen Bundestagsgeſandtſchaft in der 11. dießjährigen Sitzung abgegebene Erklärung, in Betreff eines von dem Königlichen Obertribunal zu Stuttgart als Austrägalgericht zur Erledigung der beim Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſen ſtreitig gebliebenen Puncte erhobenen Bedenkens wegen der Forderung des Münzwardein-Adjuncten Dietze, iſt der Königlich-Preuſſiſche Geſandte die Bemerkung zu machen angewieſen, daß, da das Austrägalgericht nicht über die Rechtszuſtändigkeit oder Liquidität der Forderung des ꝛc. Dietze an für ſich, ſondern nur über die Frage: ob und von welcher Regierung und eventuell in welchem Verhältniſſe dieſelbe zu vertreten ſey? zu erkennen habe, die Erledigung dieſer Frage aber durch die

Entſcheidung der dem Gerichtshofe vorliegenden **allgemeinen** Fragen dem Grundſatze nach bewirkt werde, die Einleitung eines **beſondern** Austrägalverfahrens über die Dietzeſche Forderung allerdings nicht nothwendig erſcheine, und daß daher dem Königlichen Obertribunale lediglich zu überlaſſen ſeyn dürfte, nach Maaßgabe der Entſcheidung der 3. und 4. Frage über die Vertretungsverbindlichkeit der Dietzeſchen Forderung ſeiner Zeit zu erkennen.

Zugleich glaubt der Preuſſiſche Geſandte, auf Veranlaſſung der von der Königlich-Niederländiſchen Großherzoglich-Luxemburgiſchen Bundestagsgeſandtſchaft in der 12. dießjährigen Sitzung am 28. März d. J. (§. 116) abgegebenen Abſtimmung bemerken zu dürfen, daß, wenn man Luxemburgiſcher Seits hinſichtlich der Fragen 2 und 3 des Commiſſionsgutachtens vom 20. December 1832 (Prot., §. 572) dafür hält, daß dieſe beiden Fragen von ſolcher Art zu ſeyn ſcheinen, daß ſie nicht ſowohl der Gegenſtand einer austrägalgerichtlichen Entſcheidung, als vielmehr einer authentiſchen Auslegung und Erklärung der einſchlagenden Verträge und Reichsgeſetze ſeyn müßten, auch Preuſſiſcher Seits grundſätzlich dieſe Bedenken zwar getheilt werden, daß man jedoch für den vorliegenden Fall — in Erwägung der Natur des ſtreitigen Objects und unter der Vorausſetzung, daß daraus für künftige Fälle keine Folgerung gezogen werde — davon abgeſehen habe, und daher auch dem bereits eingeleiteten Verfahren nach wie vor ſeinen Lauf laſſen wolle.

Präſidium brachte die noch rückſtändigen Abſtimmungen in Erinnerung.

§. 252.

Univerſitätsweſen, insbeſondere die Univerſität Zürich betreffend.

(21. Sitz. §. 220 v. J. 1833.)

Preuſſen. Die durch die neueren Ereigniſſe, insbeſondere durch das hieſige Attentat v. 3. April d. J., auſſer Zweifel geſetzten Beſtrebungen der revolutionären Faction, die unerfahrene Jugend zu verführen und als Werkzeuge ſtrafbarer Plane zu mißbrauchen, haben ſchon ſeit längerer Zeit die Aufmerkſamkeit der Königlichen Regierung in Anſpruch genommen.

Um dem Uebel zu ſteuern, haben Se. Majeſtät der König unterm 20. v. M. Sich bewogen gefunden, Allerhöchſtihre Verordnung vom 13. April 1810, durch welche das früher beſtandene Verbot des Beſuches fremder Univerſitäten aufgehoben worden iſt, für ſämmtliche Provinzen der Monarchie vor der Hand und bis auf Weiteres zu ſuspendiren.

Indem der Geſandte, dem ihm gewordenen Auftrage gemäß, ein Exemplar des jene Verordnung enthaltenden Blattes der Geſetzſammlung einer hohen Bundesverſammlung übergibt, bemerkt er hinſichtlich des in der 20. Bundestagsſitzung vom 27. April vorgekommenen Commiſſionsantrags auf ein gemeinſames Verbot des Beſuches der Univerſität zu Zürich, worüber Inſtructionseinholung beſchloſſen worden iſt, daß dieſer Antrag durch jene Verordnung dieſſeits im Allgemeinen bereits ſeine Erledigung findet, da das die ausländiſchen Univerſitäten überhaupt betreffende Verbot natürlich ſich auch auf die Univerſität Zürich vorzugsweiſe bezieht.

Was die bereits zur Sprache gebrachte Nothwendigkeit anlangt, durch **generelle** Maaßregeln der verderblichen Tendenz der Deutſchen Univerſitäten Einhalt zu thun, ſo möchte dieſelbe wohl nicht in Abrede zu ſtellen ſeyn; nur dürfte, bevor die hohe Bundesverſammlung

hierunter etwas beſchließt, das Reſultat der Unterſuchung wegen des Frankfurter Attentats vom 3. April c. abzuwarten ſeyn, da ſich hieraus erſt der Umfang des dießfälligen Bedürfniſſes ergeben wird.

Präſidium machte auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, die Abſtimmungen über dieſen Gegenſtand zu beſchleunigen.

§. 253.

Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und einige anſtoßende Ortſchaften verlegten Truppen von der Mainzer Garniſon.

(24. Sitz. §. 243 v. J. 1833.)

Die freien Städte: treten hinſichtlich der Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und die umliegenden Ortſchaften verlegten Bundestruppen den Anträgen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten zwar im Allgemeinen bei, finden jedoch eine Mehrvergütung von 6 Kreuzern per Kopf und Tag den dortigen Verhältniſſen angemeſſen; ſie erklären ſich daher mit dem Großherzoglich-Heſſiſchen und dem Antrage der freien Stadt Frankfurt einverſtanden. Jedenfalls müſſen dieſelben bemerken, daß die Königlich-Preuſſiſche und Herzoglich-Naſſauiſche Etappenconvention, welche in der Beilage zu dem Separatprotokolle der 18. Sitzung v. J. 1831 enthalten iſt, in Golde zahlbar abgeſchloſſen worden. Da nun ſolche bei der Verpflegung der gedachten Bundestruppen zum Grunde gelegt worden, ſo würde jedenfalls noch das Gold-Agio den betreffenden Regierungen zu gute zu rechnen und die Differenz für Vergangenheit und Zukunft auszuzahlen ſeyn.

§. 254.

Fortſetzung.

(23. Sitz. §. 218 v. J. 1833.)

Die freien Städte für Frankfurt. Der Geſandte zeigt an, daß für die Verpflegung der im Frankfurtiſchen Gebiete liegenden Bundestruppen bis jetzt 37,076 Gulden 56 Kreuzer ausgegeben ſind, worauf 36,000 Gulden empfangen worden, mithin der erhaltene Vorſchuß erſchöpft erſcheint.

Kurheſſen. Die Kurfürſtliche Geſandtſchaft zeigt an, daß derſelbe Fall mit der Verpflegung der im Kurheſſiſchen Gebiete einquartirten Mannſchaft eingetreten, übrigens eine Erhöhung des Vorſchuſſes für Kurheſſen erforderlich ſey.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Unter dem in dem Beſchluſſe vom 20. April l. J. (19. Sitz. §. 168) ausgedrückten Vorbehalte, wird

1) die Bundesmatrikular-Caſſeverwaltung angewieſen, vorſchußweiſe aus dem zweiten Approviſionirungsfond der Bundesfeſtung Mainz für Verpflegung ꝛc. der in das Gebiet und die Umgegend der freien Stadt Frankfurt verlegten Truppen,

an Kurheſſen	4,000 Gulden
„ Großherzogthum Heſſen	2,000 „
„ die freie Stadt Frankfurt	18,000 „
im Ganzen .	24,000 Gulden

im 24 Fl. Fuß gegen vorſchriftmäßige Quittungen zu verabfolgen.

2) Der Militärcommiſſion der Bundesverſammlung wird hiervon Kenntniß gegeben.

§. 255.

Entſchädigungsanſprüche der Stadt Luxemburg für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen, insbeſondere auch Miethzins für das als Caſerne benutzte Athenäumsgebäude betreffend.

(24. Sitz. §. 234 v. J. 1833.)

Präſidium legt den Entwurf Beſchluſſes in rubricirter Sache vor, womit ſich ſämmtliche Geſandtſchaften einverſtanden erklärten; daher

Beſchluß:

1) Der Stadt Luxemburg und deren Einwohnern werden ausnahmsweiſe und ohne Conſequenz für die Zukunft, für Einquartirung Königlich-Preuſſiſcher Truppen vom 11. April bis 13. November 1831, und zwar für die Sommermonate 3½ Kreuzer im 24 Fl. Fuße für den Mann und den Tag, während der Wintermonate aber (vom 1. November an zu rechnen) 6 Kreuzer bewilligt; bei denjenigen Quartierträgern jedoch, welche die Erleichterung genoſſen haben, daß der Soldat nicht an ihrem Heerde gekocht hat, wird der Betrag der Koſten des Brennholzes abgezogen, welche das menageweiſe Kochen in den Caſernen erfordert hat, worüber das Feſtungsgouvernement mit den Localbehörden die genaueſte Berechnung vornehmen und ein auf möglichſte Billigkeit gegründetes Uebereinkommen treffen wird;

ferner wird

2) für das zur Caſerne benutzte Athenäumsgebäude eine Miethe nach dem Maaßſtabe von jährlichen 1,445 Rthlr. 22 Sgr. zugeſtanden.

3) Die Militärcommiſſion der hohen Bundesverſammlung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Berechnung der Entſchädigung, welche bei der Miethe des Athenäums ſich auf den Zeitraum erſtreckt, während welchem die Feſtungsbehörde ſich im Beſitze deſſelben befunden hat, vorzulegen, um hierauf die Anweiſung erledigen zu können.

§. 256.

Vorſtellung des ehemaligen Rheinzollſchreibers, jetzigen Hofgerichtsraths Beisler zu Regensburg, den Fortgenuß deſſen Rheinoctroi-Penſion betreffend.

(11. Sitz. öffentl. Prot. v. J. 1832.)

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitziſche Bundestagsgeſandte, Herr von Schack, trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

Dr. Böhmer dahier übergibt sub num. 16 der dießjährigen Eingaben für den ehemaligen Rheinzollſchreiber, jetzigen Hofgerichtsrath Beisler in Regensburg, eine Vorſtellung, nachſtehenden Inhalts:

Der Großherzoglich-Heſſiſche Einnehmer der Rheinſchifffahrtsgebühren zu Mainz habe dem Reclamanten einen Erlaß der Großherzoglich-Heſſiſchen Oberfinanzkammer vom 23. April

1833 mitgetheilt, wodurch die ſeither aus dem Großherzoglich-Heſſiſchen Erhebungsbüreau zu Mainz erfolgte Penſionszahlung ſiſtirt, und er — Reclamant — an den Territorialherrn, Seine Durchlaucht den Herzog von Naſſau, unter der Bemerkung verwieſen worden wäre, daß die Epoche eingetreten ſey, bis zu welcher das Großherzogthum Heſſen, laut ſeiner im Jahre 1819 in der Bundesverſammlung abgegebenen Erklärung, die Auszahlung dieſer Penſion einſtweilen übernommen habe.

Die frühere Regulirung des Penſionsverhältniſſes beruhe auf einer im Schooße hoher Bundesverſammlung ſtatt gefundenen Erörterung; ſelbige habe dieſen Gegenſtand überhaupt als in ihrem Wirkungskreiſe liegend erkannt, und alle Imploration des betreffenden Penſioniſten im Parteiverhältniſſe ausgeſchloſſen.

Reclamant glaube hierauf wegen Fortbezugs ſeiner Penſion eben ſo wenig andere Hülfe als die hoher Bundesverſammlung anrufen zu dürfen, als er im Stande ſey, Anſprüche an das Herzoglich-Naſſauiſche, oder an irgend ein anderes Gouvernement zu begründen, da nur die in Mitte liegenden präjudiciellen ſtaatsrechtlichen Verhandlungen und Stipulationen die Regulirung der hier obwaltenden Zahlungsverbindlichkeit unter den allerhöchſten Höfen enthielten, und, wie im Jahre 1819, nur durch Vermittlung der Bundesverſammlung zum Vollzuge kommen könnten.

Wenn er der ihm gewordenen Weiſung folgen und ſich an den Territorialherrn wenden wollte, ſo würde er keine andere Entſchlieſſung zu erwarten haben, als wie ſie die von der Herzoglich-Naſſauiſchen Bundestagsgeſandtſchaft in der 20. Sitzung vom 7. Juni 1829 zu Protokoll gegebene Erklärung an Hand gäbe.

Ob und welche dieſes Verhältniß modificirende Vereinbarungen zwiſchen den betheiligten Gouvernements immittelſt ſtatt gefunden hätten, könne Reclamant nicht wiſſen, und da die vom Erhebungsamte zu Mainz erhaltene Mittheilung hierüber keine Aufklärung enthielte, ſo ermangle er jeden Titels, um die Bezahlung der Penſion von einem andern als dem Großherzoglich-Heſſiſchen Gouvernement anſprechen zu können.

Wenn aber eine abändernde Vereinbarung nicht ſtatt gefunden habe, ſo würde es ihm unmöglich ſeyn, die Bezahlung von irgend einem beſondern Gouvernement zu erwirken, da im Sinne der Wiener Congreßacte die Rheinoctroi eine gemeinſchaftliche Anſtalt ſey, und es in Bezug auf die daraus zu bezahlenden Renten und Penſionen keinen Territorialherrn gäbe. Es würde in dieſem Falle die Siſtirung der Penſionszahlung und die anheim gegebene Sorge, die Anſprüche bei einem andern Staate geltend zu machen, einer einfachen und definitiven Entziehung der durch die Wiener Congreß- und die damit in Verbindung ſtehende Rheinſchifffahrts-Acte garantirten Penſion gleichkommen.

Die Stimme eines Privaten müſſe unbeachtet bleiben, wo die betheiligten Gouvernements keinen erledigenden Beſchluß herbeizuführen vermöchten; dann würde ſich die Sache zum Austrägalverfahren eignen; er — Reclamant — aber ſey zu alt, um die nöthigen Schritte zu thun, oder den Erfolg erleben zu können, da in einem ähnlichen Verhältniſſe, nämlich bei den älteren Penſionsrückſtänden, die Bezahlung ſeit 23 Jahren ſollicitirt, das Austrägalverfahren vor ſieben Jahren eingeleitet und das Urtheil vor einem Jahre gefällt worden, die Bezahlung aber nun an ſo ſchwer zu erfüllende Bedingungen geknüpft würde, daß er auf die Hoffnung verzichten müſſe, die endliche Erledigung dieſer richterlich entſchiedenen Sache zu erleben.

Hiernach und da es ſich um die Herſtellung des Status quo eines durch hohe Bundesverſammlung feſtgeſetzten Zuſtandes handle, könne er nur an die Gerechtigkeit derſelben

als competenten Richter appelliren, indem er bitte: hohe Bundesverſammlung geruhe, die Einleitung zu treffen, daß, falls die in Ausſicht genommene definitive Uebernahme ſeiner laufenden Penſion von einem Staate des Deutſchen Bundes, und resp. die endliche Abrechnung unter den betheiligten Gouvernements, den Anlaß zur Siſtirung des Penſionsbezugs gegeben haben ſollte, ohne daß gleichwohl eine endliche Abrechnung, und, in Folge derſelben, eine Uebernahme der Penſioniſten ſtatt gefunden hätte, einſtweilen, und bis die obwaltenden Umſtände ausgeglichen ſeyn würden, ſeine laufende Penſion auf Abrechnung entweder fortwährend durch das Erhebungsbüreau zu Mainz, oder durch ein anderes zu beſtimmendes Rheinoctroi-Büreau bezahlt werde.

Aus den älteren, in Bezug auf die Penſionsforderung des Reclamanten bei hoher Bundesverſammlung ſtatt gehabten Verhandlungen, bringt die Commiſſion das Nachfolgende in Erinnerung:

Reclamant — vormaliger Zollſchreiber zu Oberlahnſtein — hat ſeit dem Jahre 1817, mit Bezug auf die Beſtimmungen der §§. 39 und 59 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, theils für ſich, theils für mehrere andere Rheinzollpenſioniſten Anträge bei hoher Bundesverſammlung gemacht; dieſe bezielen in Bezug auf den Reclamanten

1) deſſen jährliches Gehalt von 1758 Gulden 18 Kreuzer von der Hälfte des Jahrs 1805, als dem Zeitpuncte der Aufhebung der Rheinzölle, bis zum 1. Januar 1814, und
2) den Fortgenuß des im Jahre 1814 von dem Generalcommiſſär für die Octroigefälle auf die Caſſe von Mainz angewieſenen Gehalts vom 1. Juli 1816 an, wo der Genuß geſtört ſey.

Hohe Bundesverſammlung hat in Grundlage des Art. 15 der Bundesacte ihre Competenz in beider Hinſicht begründet gehalten.

Wegen des erſtern Gegenſtandes iſt, nachdem ein bei hoher Bundesverſammlung eingeleitetes Vergleichsverfahren ohne Erfolg geblieben, im Jahre 1825 auf den Grund des Art. 30 der Wiener Schlußacte ein Austrägalverfahren zwiſchen den bei der Sache betheiligten Regierungen von Preuſſen, Bayern, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Sachſen-Weimar und Naſſau eingeleitet worden.

Das zur Austrägalinſtanz erwählte Königlich-Hannöveriſche Oberappellationsgericht zu Celle hat hierauf durch ein am 12. März 1832 publicirtes Erkenntniß die Vorfrage dahin entſchieden:

„daß die von den bei den vormaligen Rheinzollſtätten zu Oberlahnſtein, Caub und Linz angeſtellt geweſenen Rheinzollbedienten wegen rückſtändiger Penſionen erhobene Forderung allein und ausſchließlich das Herzogthum Naſſau als Territorialherrn der gedachten Zollſtätten angehe, daß folglich ſämmtliche Reclamanten ihre Anſprüche gegen das Herzogthum Naſſau zu richten hätten“.

Der zweite Gegenſtand, das laufende Gehalt vom 1. Juli 1816 betreffend, erhielt durch die von der Großherzoglich-Heſſiſchen Geſandtſchaft, in Folge eines Geſuchs hoher Bundesverſammlung in der 27. Sitzung v. J. 1819, §. 161, abgegebenen Erklärung ſeine vorläufige Erledigung.

Dieſe Erklärung enthält nämlich die Anzeige:

daß die in 1758 Gulden 18 Kreuzern jährlich beſtehende Penſion des jetzigen Hofgerichtsraths Beisler, vom 1. November 1816 an, auf die Rheinoctroi-Caſſe zu Mainz

zur regelmäßigen halbjährigen Zahlung angewieſen ſey, und daß die Zahlung bis zu erfolgender definitiver Vertheilung der Rheinoctroi-Einkünfte und der darauf haftenden Laſten fort geleiſtet werden würde.

Gutachten.

Doctor Böhmer jun. hat die Reclamation unterſchrieben und eingereicht, ohne ſich für den Hofgerichtsrath Beisler förmlich zu legitimiren; da indeſſen der letztere hoher Bundesverſammlung aus früheren Verhandlungen bekannt iſt, ſo erachtet die Reclamationscommiſſion, daß in Hinſicht des Legitimationspunctes, nach Maaßgabe der Vorſchriften des Bundesbeſchluſſes vom 11. December 1817, nichts zu erinnern ſey.

Die Competenz hoher Bundesverſammlung iſt in den früheren Vorträgen nachgewieſen und von derſelben als begründet anerkannt; auch iſt es deren Einwirkung zuzuſchreiben, daß Reclamant die laufende Penſion ſeither bezogen hat.

Nachdem immittelſt die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung Veranlaſſung genommen hat, die Penſionszahlung — unter Verweiſung des Reclamanten an den Territorialherrn, des Herrn Herzogs von Naſſau Durchlaucht — zu ſiſtiren, ſo richtet die Reclamationscommiſſion, in Erwägung, daß die Lage des Reclamanten durch das obgedachte Erkenntniß zu deſſen Nachtheil nicht verändert worden iſt, den vorläufigen Antrag dahin:

hohe Bundesverſammlung wolle die Großherzoglich-Heſſiſche und Herzoglich-Naſſauiſche Herren Bundestagsgeſandten erſuchen, die Erklärungen deren höchſten Regierungen über den Inhalt der vorliegenden Reclamation zu erwirken und der Bundesverſammlung baldigſt mitzutheilen.

Sämmtliche Geſandtſchaften ſtimmten dem Antrage der Reclamationscommiſſion bei; daher

Beſchluß:

Die Großherzoglich-Heſſiſche und Herzoglich-Naſſauiſche Bundestagsgeſandtſchaften werden erſucht, die Erklärungen ihrer höchſten Regierungen über den Inhalt der vorliegenden Reclamation des Hofgerichtsraths Beisler zu Regensburg, den Fortgenuß einer Rheinoctroi-Penſion betreffend, zu erwirken und der Bundesverſammlung baldigſt mitzutheilen.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Grünne.
Beuſt.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Loco dictaturæ.

Sechs und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 20. Juni 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländiſchen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 257.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß die Subſtitution des Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott, für den Königlich-Bayeriſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, noch fortbeſtehe.

§. 258.

Das gegen den Beſtand des Deutſchen Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichtete Complott, insbeſondere den am 3. April d. J. zu Frankfurt erfolgten Angriff betreffend.

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Blittersdorff, trägt Namens der in Folge Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählten Commiſſion vor:

In der 13. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 130, wurde der Herr Geſandte der freien Stadt Frankfurt aufgefordert, der Bundesverſammlung von den Reſultaten der über die am 3. April ſtatt gefundenen Vorfälle anzuſtellenden Unterſuchungen, Verfolgung der Entflohenen, insbeſondere auch rückſichtlich der Verzweigungen des Complotts in andern Bun-

desſtaaten, fortlaufende, erſchöpfende und authentiſche Kenntniß mit möglichſter Beſchleunigung zu geben.

Der in der 20. Bundestagsſitzung vom 7. Juni 1832 ernannte Ausſchuß wurde in der 14. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 133, erſucht, über die Anzeigen der Geſandtſchaft der freien Stadt Frankfurt und über die dermalige Lage der Sache und die durch dieſelbe gebotenen Maaßregeln ſchleunigſt Vortrag zu erſtatten. In der 16. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 149, dehnte die hohe Bundesverſammlung die an die freie Stadt Frankfurt gerichtete Aufforderung dahin aus, daß ſämmtliche Regierungen aufgefordert wurden, das Reſultat ihrer Unterſuchungen gegen die Theilnehmer an dem Angriffe zu Frankfurt den 3. April l. J. ſchleunigſt durch ihre Geſandtſchaften dem Bundestags-Ausſchuſſe mitzutheilen, damit derſelbe in den Stand geſetzt werde, das ihm aufgetragene Gutachten zu erſtatten.

Die freie Stadt Frankfurt gab die ihr abverlangte Erklärung in der 18. dießjährigen Bundestagsſitzung, §. 157, ab, welche dahin lautet:

„Aus der bisherigen Vernehmung der angeſchuldigten und geſtändigen Theilnehmer an dem bezeichneten Verbrechen, der von ihnen befreiten, aber wieder eingefangenen früheren Arreſtanten und anderer Zeugen der Begebenheit, ſo wie aus den ſonſt aufgefundenen Spuren, auch Mittheilungen von auswärts, ergibt ſich vorläufig zur Genüge, daß das Unternehmen keineswegs die freie Stadt Frankfurt an ſich, oder die bloße Freimachung der Gefangenen bezielte, ſondern daß deſſen Abſicht eine weitreichende, längſt vorbereitete, und keine geringere war, als der Umſturz der beſtehenden Dinge in Deutſchland. Es waren hauptſächlich Studenten von verſchiedenen Univerſitäten, und namentlich, was die hier oder auch auswärts bis jetzt zur Haft gebrachten betrifft, von Würzburg, Erlangen, Heidelberg, Straßburg, welche einzeln oder gemeinſchaftlich hieher reiſten, und mit wenigen hieſigen, meiſt jüngern Leuten aus dem Gelehrtenſtande verbunden, die blutige That wagten. Sie ſuchten von den Gefangenen nur die wegen politiſcher Umtriebe Verhafteten in Freiheit zu ſetzen, riefen die ſogenannten Liberalen auf, bemühten ſich, das Landvolk aufzuwiegeln, gaben ihm das Signal durch Sturmläuten, und hatten dazu auch Raketen in Bereitſchaft. In die umliegende Gegend waren Schießgewehre, wahrſcheinlich auch Pulver und Patronen, gegangen. Sie hofften ſich durch anderweiten Anſchluß, beſonders von Handwerksburſchen, zu verſtärken, und erwarteten, wiewohl ganz vergeblich, daß die von ihnen laut aufgeforderten Frankfurter Einwohner, deren einigen ſie Waffen aufnöthigten, gemeine Sache mit ihnen machen würden. Sie gaben ſich falſche Namen, oder vertauſchten gegenſeitig ihre wahren Namen und ihre Legitimationspapiere. Bei vielen dieſer Studenten fanden ſich Dolche und Terzerolen, Plane der Stadt Frankfurt und Specialkarten von Rheinbayern, Rheinheſſen, Großherzogthum und Kurheſſen, auch vom Elſaß, und aus größeren Karten dieſe Ländertheile zuweilen herausgeriſſen. Unter den Effecten eines derſelben befand ſich eine noch in amtlicher Verwahrung befindliche Rolle mit 50 Franzöſiſchen Zwanzig-Frankenſtücken, und derſelbe hatte im Ganzen eine noch nicht wieder entdeckte Baarſchaft von 1000—1200 Gulden beſeſſen, angeblich zu einer Reiſe nach Amerika. Eine Brieftaſche enthielt ein Blatt mit einem Runenalphabet und einen andern Schlüſſel einer Geheimſchrift. Die Verbündeten erſchienen vermummt, mit geſchwärzten Geſichtern, mit ſogenannten Deutſchen dreifarbigen Armbinden. Es waren angeblich Franzoſen und hauptſächlich Polen unter ihnen. Bei dem Angriff auf beide Wachen waren mehrere Leute in Polniſcher Uniform. Wichtiger als dieß Alles ſind folgende Ausſagen von hieſigen und auswärtigen Mitbetheiligten oder Zeugen. Nach denſelben ſollte Frankfurt der Centralpunct einer Deutſchen Republik werden. Man wollte ſich

der Perſonen der Herren Geſandten bemächtigen, damit ſie nicht an ihre Höfe berichten könnten. Man wollte zum Zwecke der allgemeinen Aufregung die Mauthen als Hauptbeſchwerde der Völker darſtellen und zerſtören. Man hörte bei der Erſtürmung der Wachen laut von den Meuterern rufen: Freiheit! — Freiheit und Gleichheit! — Freiheit und Gerechtigkeit! — Freiheit und Republik! — Freiheit! Revolution! — Es lebe die Freiheit! — Ferner: Heute ſey Revolution in Deutſchland — in Baden, Heſſen und Würtemberg ſtehe heute das Volk auf. Die Gefangenen wurden von den ihnen unbekannten Befreiern Brüder genannt. Vielen Bürgern wurden, wie ſchon bemerkt, Waffen, aber ohne Erfolg, dargereicht; man hörte fragen: Seyd ihr Republikaner? worauf Niemand antwortete. Man hörte die Aufforderung zur Theilnahme mit der Verſicherung, es gehe in demſelben Augenblick überall los, man ſolle ſich bewaffnen, die Brüder aus Rheinbayern ſeyen im Anzug. Den Bürgern und der Wachmannſchaft wurde Geld geboten, mit dem Zuſatz, man wolle nur Freiheit und Gleichheit, und es gelte jetzt für ganz Deutſchland. Die Regierungen umzuſtürzen, Deutſchland zu befreien, geben zwei mitſchuldige Handwerksgeſellen als den ihnen eröffneten Zweck der Bewegung an. Ein Bürger, der, durch den Lärm und das Schieſſen geirrt, nach dem Orte der Feuersbrunſt fragte, erhielt zur Antwort: Nicht Feuer! Revolution! Wir wollen Deutſchland von ſeinen Fürſten befreien! — und zugleich ein Gewehr, deſſen er ſich ſchleunig wieder entledigte. — Es war unmöglich, in der Kürze und bei den ſich häufenden und kreuzenden unzähligen einzelnen Geſchäften, welche dieſer Auftritt nach ſich zog, dem Urſprung und der Verzweigung der Sache bis jetzt näher auf die Spur zu kommen. So viel ſcheint inzwiſchen ausgemacht, daß die Preßvereine und die Polenvereine, daß die Verſammlungen zu Hambach und anderwärts, daß nähere und entferntere geheime Verbindungen, als die Pflanzſtätte des für dießmal mißlungenen Verſuchs des politiſchen Fanatismus und der moraliſchen Zügelloſigkeit anzuſehen ſind. Das Weitere werden hoffentlich die gegenſeitigen Mittheilungen der einzelnen Regierungen und ihrer Unterbehörden ergeben, welche bereits von hier aus in Gang gebracht ſind und unausgeſetzt unterhalten werden, — einſchließlich der Mittel, wie der drohenden Gefahr erneuerter Attentate gegen die Ruhe und Sicherheit des Deutſchen Bundes zu begegnen ſey. Schon ſind uns von auswärts, namentlich von dem Königlichen Commiſſär der Stadt Würzburg, lange Verzeichniſſe von verdächtigen und wegen Theilnahme an der Burſchenſchaft, ja ſelbſt hoch- und ſtaatsverrätheriſcher Umtriebe angeklagten Studenten zugegangen, worin die hier Inhaftirten und auch mehrere Entflohenen enthalten ſind. Der neuliche Ausbruch der Polen aus Frankreich ſcheint in directem Zuſammenhang mit der Sache zu ſtehen. Vorerſt werden obige Anzeigen genügen, um nach ſeinen Beweggründen und ſeiner ſehr allgemeinen Bedeutung ein Ereigniß zu charakteriſiren, das, auſſer dem Antheil der ſtudirenden Jugend an bekannten Staatsveränderungen, in der ganzen Zeitgeſchichte ſeines Gleichen nicht hat, und wozu die freie Stadt Frankfurt zwar den Grund und Boden, aber, mit beklagenswerthen Ausnahmen, keine Helfer hergegeben, gleichwie es eigentlich nicht auf ſie, die um ihrer republikaniſchen Verfaſſung willen von den Aufrührern verkannte, ſondern auf den ganzen Complex der Deutſchen Staaten abgeſehen war."

Nebſtdem wurden dem Ausſchuſſe actenmäßige Notizen über die Unterſuchungen von den Herren Geſandten von Würtemberg, Baden und Naſſau, ſo wie von Heſſen-Homburg zugeſtellt, welche die Angaben der freien Stadt Frankfurt beſtätigen, dahier aber, als ins Einzelne gehend, keiner beſondern Erwähnung bedürfen. Nur ſo viel muß angeführt werden, daß die Großherzoglich-Badiſche Regierung die Anzeige vom Eindringen mehrerer Hundert Polen aus Frankreich in die Schweiz machte, welches im Zuſammenhange mit den revolu-

tionären Bewegungen in Deutſchland zu ſtehen ſcheine, und ſie veranlaßt habe, militäriſche und ſonſtige Vorkehrungen zu treffen, damit dieſe Flüchtlinge überall, wo ſie das Großherzogthum zu betreten ſuchen ſollten, zurückgewieſen würden.

In der 19. Bundestagsſitzung, §. 170, wurde der Bundesverſammlung von der Königlich-Bayeriſchen Geſandtſchaft angezeigt, daß an die Generalcommiſſariate die zweckmäßigſten und gemeſſenſten Befehle erlaſſen worden ſeyen, um die Verſuche zu vereiteln, welche die Umwälzungspartei machen könnte, den nächſtkommenden 27. Mai zu benutzen, um, unter dem Deckmantel der Feier des Jahrestags der Bayeriſchen Verfaſſung, Zuſammenkünfte in aufregender Abſicht und Volksverſammlungen zu veranſtalten, welche die Auftritte von Hambach und Gaibach erneuern ſollten. In der 24. Bundestagsſitzung vom 7. Juni l. J., §. 238, übergab die Königlich-Bayeriſche Geſandtſchaft eine Darſtellung der Wiederholung des Hambacher Feſtes, und bemerkte dabei, daß ſich bei dieſer Gelegenheit das Militär und beſonders das Jägerbataillon, das aus Rheinbayern beſtehe, mit der muſterhafteſten Treue benommen habe, die es auch ſonſt bei allen Vorfällen erwieſen. Die ſtatt gefundenen Exceſſe hätten bei der beſſern Claſſe der Bürgerſchaft, vor allem in Neuſtadt, die größte Indignation erregt. Indem ſie das zu ihrer Unterdrückung Geſchehene dankbar anerkenne, gründe ſie darauf die Hoffnung, in Zukunft ein ruhigeres Leben führen zu können. In dieſem Augenblicke ſchon ſey überall die vollkommenſte Ordnung, die nur momentan und nur local unterbrochen worden, wieder hergeſtellt, und an deren ungeſtörter Aufrechthaltung nicht zu zweifeln.

Aus der Darſtellung ſelbſt geht hervor, daß auf den benachbarten Bergen von Hambach zu drei verſchiedenen Malen Fahnen mit den ſogenannten Alt-deutſchen Farben aufgepflanzt und von der verſammelten Menge mit Jubel und Vivatruf empfangen wurden; daß Officiere und Soldaten auf dem Schloſſe Hambach und in Neuſtadt auf die frechſte Art verſpottet, daß mehrere Gendarmen verwundet, die Patrouillen umringt, inſultirt und mißhandelt wurden, bis ſie am Ende von der blanken Waffe Gebrauch machen mußten.

Gutachten.

Die von der freien Stadt Frankfurt gelieferte actenmäßige Darſtellung der am 3. April l. J. dahier vorgefallenen Meuterei macht es überflüſſig, ſich hierüber weiter zu verbreiten. Aus dieſer Darſtellung, welche bereits von vielen Seiten die vollſtändigſte Beſtätigung erhalten hat, geht die Natur, der Zweck und der Umfang des verbrecheriſchen Unternehmens auf das deutlichſte hervor, indem es hiernach keinem Zweifel unterliegt, daß daſſelbe nicht gegen die Stadt Frankfurt und deren Regierung allein, und ſelbſt nicht einmal vorzugsweiſe gegen ſie, ſondern daß es, in ſeinem größern Zuſammenhange, gegen den Bund und ſein Organ, die Bundesverſammlung, gerichtet war, und ſomit nur als Ausfluß eines allgemeinern, über einen großen Theil von Deutſchland verbreiteten Complotts betrachtet werden kann.

Bei einem ſolchen Angriff und bei dieſen bereits offenkundig gewordenen Thatſachen konnte der Bund nicht unbetheiligt bleiben. Die hohe Bundesverſammlung hat die Vorfälle vom 3. April von Anfang an aus dieſem Geſichtspuncte genommen.

Von dem Art. 28 der Wiener Schlußacte ausgehend, hat ſie nicht nur Mittheilung der Reſultate der eingeleiteten Unterſuchungen von der freien Stadt Frankfurt und allen übrigen Bundesregierungen verlangt, ſondern ſie hat nebſtdem auch diejenigen militäriſchen Vorſichtsmaaßregeln ergriffen, die ihr erforderlich ſchienen, um jedem erneuerten Verſuche der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der hieſigen Stadt und Umgegend

vorzubeugen, und die Sicherheit der dahier vereinigten Geſandtſchaften und des Bundes Eigenthum zu verbürgen. Die hohe Bundesverſammlung kann aber in einer ſo wichtigen Angelegenheit ihre Thätigkeit nicht auf die dringendſten, ihrer Natur nach proviſoriſchen Vorſichtsmaaßregeln beſchränken, vielmehr iſt ihr durch Art. 28 der Wiener Schlußacte ein ausgedehnterer Wirkungskreis angewieſen. Dieſer Artikel ſagt:

„Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maaßregeln zu berathen und zu beſchließen“.

Der Ausſchuß iſt der Anſicht, daß die hohe Bundesverſammlung, nach dem klaren Wortlaut dieſer Beſtimmung, in dem vorliegenden Falle eben ſo berechtigt als verpflichtet iſt, diejenigen, nach der Dringlichkeit der Verhältniſſe zu bemeſſenden, ferneren Maaßregeln zu beſchließen, welche zureichend ſind, um die Bedrohung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung in Deutſchland dauernd abzuwenden. — Zugleich ſpricht er die Ueberzeugung aus, daß von der Ausgiebigkeit dieſer Maaßregeln das künftige Schickſal von Deutſchland abhängt, indem nicht daran gezweifelt werden kann, daß, wenn es der Partei, von der das gegen den Bund und die einzelnen Bundesſtaaten angezettelte Complott ausgegangen iſt, gelingt, wieder ins Dunkle zurückzutreten und ihre Häupter der gerechten Strafe zu entziehen, dieſelben ſpäterhin in einem geeigneterem Momente und unter günſtigeren Verhältniſſen um ſo kühner auftreten und dem Bunde und allen Bundesregierungen die größten Gefahren bereiten werden.

Das nächſte, was dermalen zu geſchehen haben dürfte, beſteht in der Sicherſtellung der Einheit und Vollſtändigkeit der Unterſuchungen, damit man die Größe und den Umfang des Uebels deutlich erkennen und hiernach die erforderlichen weiteren Maaßregeln beſchließen könne. Es ſind die vielfältigſten Beweiſe von der weiten Verzweigung des Complotts vorhanden, die zum Theil über die Grenzen des gemeinſamen Vaterlandes hinausreichen. Einem ſolchen Complotte vermag man nur durch das kräftigſte und einmüthigſte Zuſammenwirken aller Bundesſtaaten auf den Grund zu kommen, und der Ausſchuß glaubt ſich nicht zu irren, wenn er annimmt, daß ſämmtliche Bundesregierungen hierin die größte Bereitwilligkeit an den Tag legen werden. Damit aber ein ſolches Zuſammenwirken von Erfolg ſey, und dem Bunde die nöthige Aufklärung zu Theil werde, ſcheint es unumgänglich nothwendig zu ſeyn, eine Centralbehörde des Bundes zu errichten, wo alle einzelnen Fäden der Unterſuchungen zuſammenlaufen. Zu dem Behufe müſſen der Centralbehörde ſolche Attributionen verliehen werden, die es ihr möglich machen, von allen Specialunterſuchungen fortlaufende und vollſtändige Kenntniß zu nehmen, und dieſelben aus dem Geſichtspuncte der Geſammtheit zu beleuchten und weiter zu verfolgen, ſey es nun durch unmittelbare Communicationen mit den Local-Unterſuchungsbehörden, oder durch Berichte, Vorſchläge und Anträge an den wegen des Art. 28 der Wiener Schlußacte niedergeſetzten Ausſchuß. Hiervon ausgehend, hat der Ausſchuß ſeine Anträge zur Errichtung einer ſolchen Centralbehörde des Bundes in Nachſtehendem zuſammen geſtellt, und dabei zugleich darauf Bedacht genommen, daß die Competenz der Landesgerichte zur Unterſuchung und Aburtheilung eines gleichmäßig gegen die einzelnen Bundesſtaaten gerichteten Verbrechens keine Beſchränkung oder Hemmung erleide.

Schließlich glaubt der Ausſchuß eine beſchleunigte Schlußziehung bevorworten zu ſollen, damit durch eine längere Verzögerung der Centraliſirung und Leitung der Unterſuchungen, aus dem Standpuncte des Bundes, der von der Mitwirkung der Bundesverſammlung zu erwartende Erfolg nicht gefährdet werde.

Art. 1.

Von Bundeswegen wird eine Centralbehörde niedergeſetzt, deren Aufgabe iſt, die näheren Umſtände, den Umfang und den Zuſammenhang des gegen den Beſtand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten Complotts, insbeſondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt ſtatt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von ſämmtlichen Verhandlungen der verſchiedenen, mit Unterſuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesſtaaten beſchäftigten Behörden im Intereſſe der Geſammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenſeitige Mittheilungen und Aufſchlüſſe unter denſelben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollſtändigkeit und Beſchleunigung der anhängigen Unterſuchungen Sorge zu tragen.

Dieſe Behörde verſammelt ſich 14 Tage nach gegenwärtigem Beſchluſſe zu Frankfurt am Main.

Art. 2.

Die Bundesverſammlung wählt im engern Rathe fünf Bundesregierungen, deren jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorſitz bei dieſer Behörde richtet ſich nach der Abſtimmungsordnung in der Bundesverſammlung.

Art. 3.

Zu Mitgliedern dieſer Behörde können nur durch Erfahrung im Unterſuchungsfach erprobte Beamte des Richterſtandes ernannt werden.

Einem jeden derſelben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Actuar oder ein Canzliſt beigegeben und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Canzlei überlaſſen.

Die Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geſchäftsgang wird von der Centralbehörde ſelbſt feſtgeſetzt.

Art. 4.

Die Regierungen, in deren Staaten Unterſuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen ſtatt finden, werden der Bundesverſammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

Art. 5.

Dieſe Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewieſen werden, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und ſchleunigſt Alles, was ſich auf die Unterſuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, ſo wie auch den Requiſitionen derſelben, welche die Ausmittlung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich zu genügen.

Art. 6.

Die Centralbehörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo ſolche Unterſuchungen im Gange ſind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten einzuſehen und den Verhören der Angeſchuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Unterſuchung ſelbſt, welche den Landesbehörden zuſteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen. Im Falle ſolcher Entſendungen, wird die Bundesverſammlung für die Vollſtändigkeit der Centralbehörde durch Wahl

anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen.

Art. 7.

Die Centralbehörde des Bundes erſtattet ihre Berichte an den in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte ernannten Bundestags-Ausſchuß. An dieſen richtet ſie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Unterſuchungen, insbeſondere bei ſich zeigenden Anſtänden, und eben ſo legt ſie demſelben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Unterſuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrühriſchen Complotte in den einzelnen Deutſchen Bundesſtaaten ihr zugehenden Notizen zuſammenzuſtellen, die Thatſachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

Art. 8.

Die Koſten der gedachten Centralbehörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikularcaſſe beſtritten.

Art. 9.

Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieſes Beſchluſſes, in ſo weit er eine jede betrifft, der Bundesverſammlung unverweilt anzeigen.

Oeſterreich: ſtimmt den Commiſſionsanträgen in allen Puncten bei.

Preuſſen: deßgleichen.

Bayern: deßgleichen.

Königreich Sachſen: deßgleichen.

Hannover: deßgleichen.

Wütemberg: deßgleichen.

Baden: deßgleichen.

Kurheſſen. Der Geſandte tritt, höherer Weiſung zufolge, den Ausſchußanträgen in ſo fern bei, als ſie mit den Beſtimmungen der Kurheſſiſchen Verfaſſung nicht im Widerſpruche ſtehen.

Präſidium erwiederte hierauf: Wenn die dermalen zur Abſtimmung vorliegenden Anträge des Ausſchuſſes zu einem Beſchluſſe der Bundesverſammlung erhoben ſeyn werden, ſo wird dieſer Beſchluß für alle Bundesregierungen gleich bindend ſeyn, da die Bundesverſammlung nach dem Art. 28 befugt und berufen iſt, innerhalb ihrer Competenz ſolche Maaßregeln zu berathen und zu beſchließen, wodurch die bedrohte öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung zureichend geſichert wird, die gegenwärtig beantragten Maaßregeln aber vollkommen der Competenz der Bundesverſammlung entſprechen.

Die Bundesverſammlung theilte vollkommen die in der Präſidialerwiederung ausgeſprochene bundesverfaſſungsmäßige Anſicht.

Großherzogthum Heſſen. In Erwägung des im Art. 1 der Commiſſionsanträge, ſo wie in der vorausgehenden Motivirung ausgeſprochenen Zwecks, und da die der beantragten Centralbehörde beizulegenden Attributionen hierdurch ihre nähere Beſtimmung erhalten, — da dieſer Behörde keinerlei richterliche Befugniſſe zugedacht ſind, vielmehr im Art. 6 die Competenz der Landesbehörden auch für das Unterſuchungsverfahren ausdrücklich vorbehalten iſt, mithin angenommen werden muß, daß in dem ſchon gemeinrechtlichen Grundſatz: daß Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, ſo wenig, als in die Un-

abhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der zuſtändigen Landesgerichte eingegriffen werden ſoll; ſo findet der Geſandte ſich ermächtigt, den Commiſſionsanträgen beizuſtimmen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: tritt den Anträgen des Ausſchuſſes vollkommen bei.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: deßgleichen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer: deßgleichen.

Braunſchweig und Naſſau: deßgleichen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: deßgleichen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: deßgleichen.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: deßgleichen.

Die freien Städte: eben ſo.

Hiernach wurden die Anträge des Ausſchuſſes zum Beſchluſſe erhoben.

Sodann wurde nach Präſidialantrag zu der Wahl der Regierungen geſchritten, welche nach Art. 2 und 6 der Anträge des Ausſchuſſes die Commiſſarien zu der Centralbehörde zu ernennen haben.

Sämmtliche Stimmen vereinigten ſich, die Regierungen von

Oeſterreich,
Preuſſen,
Bayern,
Würtemberg und
Großherzogthum Heſſen

als diejenigen zu bezeichnen, deren jede ein Mitglied zu der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat; ſodann wurden die Regierungen von

Kurheſſen und
Naſſau

gewählt, um diejenigen Commiſſarien zu bezeichnen, welche, nach Maaßgabe des Antrags Art. 6, als Stellvertreter bei der Centralbehörde einzutreten haben.

Beſchluß.

Artikel 1. Von Bundeswegen wird eine Centralbehörde niedergeſetzt, deren Aufgabe iſt, die näheren Umſtände, den Umfang und den Zuſammenhang des gegen den Beſtand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten Complotts, insbeſondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt ſtatt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von ſämmtlichen Verhandlungen der verſchiedenen, mit Unterſuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesſtaaten beſchäftigten Behörden im Intereſſe der Geſammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenſeitige Mittheilungen und Aufſchlüſſe unter denſelben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollſtändigkeit und Beſchleunigung der anhängigen Unterſuchungen Sorge zu tragen.

Dieſe Behörde verſammelt ſich 14 Tage nach gegenwärtigem Beſchluſſe zu Frankfurt am Main.

Artikel 2. Die Bundesverſammlung wählt die Regierungen von Oeſterreich, Preuſſen, Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Heſſen, deren jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorſitz bei dieſer Behörde richtet ſich nach der Abſtimmungsordnung in der Bundesverſammlung.

Artikel 3. Zu Mitgliedern dieſer Behörde können nur durch Erfahrung im Unterſuchungsfach erprobte Beamte des Richterſtandes ernannt werden.

Einem jeden derſelben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Actuar oder ein Canzliſt beigegeben und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Canzlei überlaſſen.

Die Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geſchäftsgang wird von der Centralbehörde ſelbſt feſtgeſetzt.

Artikel 4. Die Regierungen, in deren Staaten Unterſuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen ſtatt finden, werden der Bundesverſammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

Artikel 5. Dieſe Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewieſen werden, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und ſchleunigſt Alles, was ſich auf die Unterſuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, ſo wie auch den Requiſitionen derſelben, welche die Ausmittlung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollſtändig zu genügen.

Artikel 6. Die Centralbehörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo ſolche Unterſuchungen im Gange ſind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten einzuſehen, und den Verhören der Angeſchuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Unterſuchung ſelbſt, welche der Landesbehörde zuſteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Im Falle ſolcher Entſendungen oder anderer Verhinderungen, wird die Bundesverſammlung für die Vollſtändigkeit der Centralbehörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen; als ſolche Regierungen werden Kurheſſen und Naſſau bezeichnet.

Artikel 7. Die Centralbehörde des Bundes erſtattet ihre Berichte an den in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte ernannten Bundestags-Ausſchuß. An dieſen richtet ſie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Unterſuchungen, insbeſondere bei ſich zeigenden Anſtänden, und eben ſo legt ſie demſelben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Unterſuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrühriſchen Complotte in den einzelnen Deutſchen Bundesſtaaten ihr zugehenden Notizen zuſammenzuſtellen, die Thatſachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

Artikel 8. Die Koſten der gedachten Centralbehörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikularcaſſe beſtritten.

Artikel 9. Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieſes Beſchluſſes, in ſo weit er eine jede betrifft, der Bundesverſammlung unverweilt anzeigen.

§. 259.

Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland.

(10. Sitz. §. 99 v. J. 1833.)

Präſidium. In der 10. dießjährigen Sitzung den 14. März iſt beſchloſſen worden, den Vortrag der Bundestags-Commiſſion in Betreff der Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland den höchſten und hohen Regierungen mit dem Erſuchen einzuſenden, darüber binnen acht Wochen ihre Inſtructionen ertheilen zu wollen. Präſidium ſieht ſich daher verpflichtet, das Protokoll zur Abſtimmung über dieſen Gegenſtand zu eröffnen.

Oeſterreich. Die von dem Königlich-Hannöveriſchen Hofe in der 29. Bundestagsſitzung des vorigen Jahrs geſtellten Anträge, betreffend die Erleichterung des Handels und Verkehrs in Deutſchland, ſo wie den hierüber in der Sitzung vom 14. März d. J. erſtatteten Commiſſionsbericht, hat der Kaiſerlich-Königliche Hof mit der der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes und ſeinem lebhaften Intereſſe für alles wahrhaft Gemeinnützige im Deutſchen Vaterlande angemeſſenen Aufmerkſamkeit geprüft.

Daß der 19. Artikel der Bundesacte, eine der weiſeſten und wohlwollendſten Beſtimmungen jenes großen Deutſchen Grundvertrags, in einem ſehr weſentlichen Theile noch unvollzogen iſt, iſt eine unbeſtrittene Thatſache.

Die aus der Verſchiedenheit der Zoll- und Steuer-Verfaſſungen in den einzelnen Deutſchen Staaten und aus der Kreuzung der commerciellen Intereſſen entſpringenden Schwierigkeiten, welche dieſe Angelegenheit an einem raſchern Voranſchreiten zu dem erwünſchten Ziele bis itzt verhindert haben mögen, ſind allerdings von bedeutendem, doch aber nicht von ſolchem Umfange, um, bei dem die Deutſchen Fürſten und Regierungen beſeelenden föderativen Geiſte, ſie dauernd und für immer an vollſtändiger Erfüllung einer das allgemeine Wohl im vorzüglichen Maaße bezweckenden Beſtimmung des Grundvertrags ihres Bundes zu verhindern.

Einen weſentlichen Vorſchritt inzwiſchen zur Erreichung dieſes ſegensreichen Zieles findet Oeſterreich in den von dem Königlich-Hannöveriſchen Hofe ausgegangenen Anträgen zur Erleichterung des Tranſito's in Deutſchland.

An dieſer thut es, nach des Kaiſerlich-Königlichen Hofes aufrichtiger Ueberzeugung, vor allem im Bunde Noth, damit kein Deutſcher Staat, welches auch die Einrichtungen des innern Finanzhaushaltes bei ſeinen Nachbarn ſeyen, durch ſie willkührlich von jeder Verbindung mit den jenſeits gelegenen Ländern abgeſchnitten und ſo aller Lebensquellen möglicher Weiſe beraubt werden könne.

Indem die Königlich-Hannöveriſchen Anträge dahin zielen, zukünftig das Eintreten eines ſolchen Verhältniſſes im Deutſchen Bunde unmöglich zu machen, ſind dieſelben ſicher eben ſo ſehr dem Geiſte des, Deutſchlands Fürſten umſchließenden Vereins, als der Beförderung der materiellen Wohlfahrt der verſchiedenen Deutſchen Völkerſchaften entſprechend, und Oeſterreich kann in dieſer ſeiner Ueberzeugung und nach ſeinen bekannten und erprobten Geſinnungen keinen Anſtand nehmen, ſich dieſelben in ihrem vollen Umfange anzueignen.

Digitized by Google

Indem ferner die von der Bundestags-Commiſſion in Vorſchlag gebrachten und in ihrem Commiſſionsgutachten genauer begründeten Detailbeſtimmungen zum Behufe der nähern Ausführung des von Hannover beantragten, nach dieſſeitiger Anſicht ſich als vollkommen zweckmäßig darſtellen, ſieht ſich der Kaiſerlich-Königliche Hof bewogen, für die Annahme des in dem Protokolle der 10. Bundestagsſitzung vom 14. März enthaltenen Entwurfs einer Uebereinkunft unter den Deutſchen Bundesſtaaten zur Begünſtigung des Durchfuhrhandels, wie hiermit geſchieht, ſeine Stimme abzugeben.

Baden. Die Geſandtſchaft iſt angewieſen, zu erklären, daß man Großherzoglich-Badiſcher Seits dem von der Bundestags-Commiſſion in der 10. dießjährigen Sitzung vorgelegten Entwurf einer Uebereinkunft unter den Deutſchen Bundesſtaaten zur Begünſtigung des Durchfuhrhandels beiſtimme, ſelbſt aber auch für den Fall, daß eine allgemeine Vereinbarung unter den Deutſchen Bundesſtaaten nicht erzielt werde, bereit ſey, unter den gleichen Bedingungen mit den das Großherzogthum begrenzenden Bundesſtaaten Verträge über den Tranſitverkehr abzuſchließen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. So wünſchenswerth in aller Hinſicht auch jede Erleichterung und Beförderung erſcheinen muß, welche dem Deutſchen Handel und Verkehr verſchafft werden kann; ſo kann man, aus den allerdings wichtigen Gründen, durch den Königlich-Preuſſiſchen Herrn Geſandten in der 10. Sitzung d. J. zum Protokoll gegeben, hinlänglich abnehmen, daß die durch den Vortrag des Königlich-Hannöveriſchen Herrn Geſandten bezweckte Erleichterung des Durchfuhrs, als allzuſehr eingreifend in die innere Staatshaushaltung der Bundesſtaaten, nicht durch einen Beſchluß dieſer hohen Behörde kann erreicht, ſondern durch beſondere Verträge zwiſchen den betheiligten Deutſchen Regierungen muß begründet werden, wozu Großherzoglich-Luxemburgiſcher Seits gerne jede Gelegenheit zur Mitwirkung ergriffen werden wird.

Vorläufig kann die Königlich-Großherzogliche Regierung daher nicht anders, als der Aeuſſerung des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Geſandten beitreten.

Braunſchweig und Naſſau: tritt der Oeſterreichiſchen Abſtimmung bei.

§. 260.

Antrag der Königlich-Sächſiſchen Regierung, die Zeitſchrift: „Die Biene“ und deren Redacteur betreffend.

(10. Sitz. §. 90. 12. Sitz. §. 118. 18. Sitz. §. 160. 23. Sitz. §. 222 u. 24. Sitz. §. 239 v. J. 1833.)

Würtemberg. Die Königliche Geſandtſchaft iſt angewieſen, auf den in der 6. Sitzung vom 7. Februar d. J. in Betreff der Zeitſchrift „die Biene“ erſtatteten Commiſſionsvortrag die Erklärung abzugeben, daß der bisherige Redacteur dieſer Zeitſchrift von der Königlichen Regierung die Conceſſion zur Herausgabe einer politiſchen Zeitſchrift, da er in Würtemberg nicht naturaliſirt iſt, nicht erhalten werde, und daß, ſelbſt in dem nicht zu vermuthenden Falle einer ſolchen Naturaliſirung, über ein von ihm angebrachtes Zeitungs-Conceſſionsgeſuch nicht ohne vorherige Rückſprache mit der Königlich-Sächſiſchen Regierung entſchieden werden würde.

Im Uebrigen aber fallen Zeitungsartikel der bezeichneten Richtung unter die bereits beſtehenden Cenſurvorſchriften.

Präſidium bemerkte hierauf: es ſeyen gegenwärtig ſämmtliche Abſtimmungen über dieſen Gegenſtand eingegangen; da ſich nun hieraus eine vollſtändige Uebereinſtimmung der Anſichten über den Hauptzweck ergebe, von mehreren Regierungen aber die von der Commiſſion wegen Behinderung der Fortdauer der Biene beantragten Maaßregeln während der verfloſſenen vier Monate bereits verfügt worden ſeyen; ſo dürfte die Bundesverſammlung dermalen ſich darauf beſchränken, diejenigen Regierungen, welche dieſe Verfügungen noch nicht eingeleitet hätten, hierzu aufzufordern, womit

ſämmtliche Geſandtſchaften ſich vereinigten.

§. 261.

Schifffahrt auf dem Neckar betreffend.

(11. Sitz. §. 104 v. J. 1833.)

Würtemberg und Großherzogthum Heſſen. In der 11. Sitzung vom 21. März d. J. haben die Geſandtſchaften von Würtemberg und Großherzogthum Heſſen, aus Auftrag ihrer allerhöchſten Regierungen, auf den Grund des Plenarbeſchluſſes vom 3. Auguſt 1820, die Einſchreitung dieſer hohen Verſammlung wegen alsbaldiger Eröffnung der commiſſariſchen Verhandlungen zur Regulirung der Neckarſchifffahrt nach den Beſtimmungen der Wiener Congreßacte von Seiten der Großherzoglich-Badiſchen Regierung in Gemeinſchaft mit der Königlich-Würtembergiſchen und Großherzoglich-Heſſiſchen, und, unabhängig hiervon, wegen ſofortiger Herabſetzung der auf dem Neckar gegenwärtig erhoben werdenden Zollſätze auf den im Jahre 1802 in Uebung geweſenen Tarif, angerufen.

Hohe Bundesverſammlung beſchloß darauf, daß der Aeuſſerung der Großherzoglich-Badiſchen Regierung über jene Erklärung binnen ſechs Wochen entgegen geſehen werde.

Es ſind ſeitdem 13 Wochen verfloſſen, ohne daß die Aeuſſerung der Großherzoglich-Badiſchen Regierung erfolgt wäre; inzwiſchen läßt aber dieſelbe die Erhebung der gegen den Tarif von 1802 ſo bedeutend erhöhten Zollſätze auf dem Neckar, zum größten Nachtheile für den Handel der beiden andern Neckarufer-Staaten, fortſetzen.

Die Geſandtſchaften von Würtemberg und Großherzogthum Heſſen ſind daher von ihren allerhöchſten Regierungen angewieſen, den in der 11. Sitzung gemachten Antrag aufs dringendſte zu erneuern.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Die Bundesverſammlung erſucht die Großherzoglich-Badiſche Geſandtſchaft, die unterm 21. März d. J. erbetene Aufklärung bei ihrer höchſten Regierung in Erinnerung zu bringen, um binnen vier Wochen ihre Erklärung abgeben zu können.

§. 262.

Vollziehung des 14. Artikels der Deutſchen Bundesacte, insbeſondere die ſtandesherrlichen Verhältniſſe des Fürſten von Leiningen im Großherzogthume Baden betreffend.

(25. Sitz. §. 158 v. J. 1829.)

Baden. Die Geſandtſchaft übergibt ein Exemplar des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 14. Juni l. J., Num. XXV, in welchem eine höchſte Verordnung über die ſtan-

desherrlichen Verhältniſſe des Fürſten von Leiningen vom 22. Mai l. J. enthalten iſt, damit die hohe Bundesverſammlung hieraus entnehmen möge, wie der Artikel 14 der Bundesacte hinſichtlich des gedachten Herrn Fürſten in dem Großherzogthume zum Vollzug gekommen iſt.

Dieſe Anzeige nebſt Verordnung wurde an die Commiſſion wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte abgegeben.

§. 263.

Legitimation der zu der Militärcommiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(9. Sitz. §. 81 v. J. 1833.)

Kurheſſen. Der Geſandte bringt, erhaltener Weiſung zufolge, der hohen Bundesverſammlung zur Kenntniß, daß der Major von Ochs vom Kurfürſtlichen Generalſtabe als Abgeordneter der zweiten Diviſion des neunten Armeecorps den Sitzungen der Militärcommiſſion bis zum 19. März 1834, jedoch ohne Stimmführung, beiwohnen werde.

Die Anzeige der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Geſandtſchaft wurde der Militärcommiſſion mitzutheilen beſchloſſen.

§. 264.

Univerſitätsweſen, insbeſondere die Univerſität Zürich betreffend.

(25. Sitz. §. 252 v. J. 1833)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Dem in der 20. dießjährigen Sitzung geſtellten Commiſſionsantrage, daß ſämmtlichen Studirenden Deutſcher Bundesſtaaten der Beſuch der neuen Univerſität Zürich zu unterſagen ſey, iſt der Geſandte beizutreten ermächtigt.

§. 265.

Die aus Frankreich entwichenen, gegen die Deutſche Grenze vordringenden Polen betreffend.

(25. Sitz. §. 250 v. J. 1833.)

Die freien Städte: treten dem Commiſſionsantrage in der 20. dießjährigen Sitzung vom 27. April, §. 176 des Protokolls, bei.

§. 266.

Die Armirung der Bundesfeſtung Mainz, insbeſondere die Bedachung der Paliſaden und ſonſtigen ferner beizubehaltenden Holzgattungen, gegen den Einfluß der wechſelnden Witterung betreffend.

(27. Sitz. §. 211 v. J. 1830.— 7. Sitz. §. 52. 11. Sitz. Sep. Prot. §. 1. 12. Sitz. Sep. Prot. §. 3 u. 14. Sitz. Sep. Prot. §. 4 v. J. 1831.)

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Stralenheim, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Die Geniedirection zu Mainz hat zwar über die Summe von 381,000 Gulden, welche für die vollſtändige Armirung der Bundesfeſtung angewieſen worden iſt, noch nicht Rechnung

gelegt, das Feſtungsgouvernement hat aber mit Note vom 17. September 1832 eine, von dieſer Direction bearbeitete, ſummariſche Ueberſicht des ganzen Armirungsgeſchäfts der Militärcommiſſion vorgelegt, aus welcher zu erſehen ſteht, welche Summe für jeden der zehn Titel des Armirungsentwurfes bewilligt und verausgabt worden iſt, ſo wie auch, welche Abweichungen von den Anträgen ſtatt gefunden haben, und wie die bei jedem Titel erübrigten Summen verwendet worden ſind, endlich wo das Armirungsmateriell in Anwendung gebracht, und die verſchiedenen Gegenſtände deponirt worden ſind.

Die Militärcommiſſion hat hierüber dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten unterm 12. November 1832 im Auszuge Bericht erſtattet, und ihn erſucht, die daraus hervorgehenden Reſultate des Armirungsgeſchäfts zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung zu bringen.

Dieſe Reſultate ſind nun folgende:

Für Titel I.

Eiſen und Eiſenwaaren,

waren bewilligt . . . . 8,010 Gulden 19 Kreuzer.

Es iſt beinahe alles Angetragene angeſchafft und doch die Summe von . . . . 1,953 " 53 "

erübrigt.

Für Titel II.

Eiſerne Utenſilien und Geräthſchaften,

war bewilligt . . . . 1,872 Gulden 47 Kreuzer.

Durch Verwendung mehrerer Gegenſtände aus älteren Vorräthen wurde erübrigt . . . . 1,017 " 20 "

Für Titel III.

Hölzerne Utenſilien und Geräthe,

waren bewilligt . . . . 10,094 Gulden 20 Kreuzer.

Da mehrere Gegenſtände zu jeder Zeit zu haben ſind, wurden ſie in verminderter Anzahl angeſchafft und dadurch erübrigt . . . . 3,028 " 43 "

Für Titel IV.

Seile und Sandſäcke,

war bewilligt . . . . 1,164 Gulden — Kreuzer

und wurde erſpart . . . . 72 " 24 "

Für Titel V.

Blockhäuſer, Paliſaden und dergleichen,

war bewilligt . . . . 269,908 Gulden 40 Kreuzer.

Durch vortheilhafte Contracte, wodurch mindere Preiſe als im Entwurfe erhalten wurden, und durch Anſchaffung ſtärkerer Paliſaden iſt bei dieſem Artikel allein . . . . 32,665 " 20 "

und am ganzen Titel . . . . 67,148 " 3 "

erübrigt worden.

Für den Titel VI.

Geſchützſtände, Handpulvermagazine, Blendungen der Magazine,

war bewilligt . . . . 48,727 Gulden 4 Kreuzer.

Bei der Anſchaffung iſt erſpart . . . . . . 15,208 " 21 "

Für den Titel VII.

Hölzer zur Erbauung von Wohnbarraken, Magazinen und Stallungen für Schlachtvieh,

war bewilligt . . . . 39,781 Gulden 24 Kreuzer.

Bei der Anſchaffung wurde erübrigt . . . . 5,502 „ 47 „

Für Titel VIII.

Mineursutenſilien und Materialien,

war bewilligt . . . . 14,283 Gulden 26 Kreuzer.

Obwohl alles, bis auf ſolche Gegenſtände, die ſtets zu haben ſind, angeſchafft iſt, wurde erübrigt . . . . 4,234 „ 21 „

Für Titel IX.

Faſchinen, Schanzkörbe und Pfähle,

war bewilligt . . . . 8,945 Gulden — Kreuzer.

Da dieſes Materiell keiner längern Aufbewahrung fähig iſt, und die Pflanzungen der Feſtung beim Eintritte der Belagerung alles Nöthige hierzu liefern, ſo wurde dabei erſpart 5,855 „ 15 „

Für Titel X.

Insgemein,

waren bewilligt . . . . 22,213 Gulden – Kreuzer.

Es wurden alle angetragenen Gegenſtände, bis auf die leicht verderblichen und ſtets leicht zu habenden, angeſchafft, und dem ungeachtet erübrigt . . . . 5,887 „ 54 „

So hat alſo die Geniedirection für ſämmtliche zehn Titel die Summe von 315,090 Gulden 39 Kreuzer wirklich ausgegeben, und würde ſich daher ein Reſt von . 65,909 „ 21 „ ergeben, wenn ſich nicht im Laufe der Armirung die Nothwendigkeit bedeutender Nachausgaben und unvorhergeſehener wichtiger Arbeiten gezeigt hätte, welche im Drange der Umſtände und um nicht das ganze Armirungsgeſchäft ins Stocken zu bringen, ſogleich vorgenommen werden mußten. Vor Allem verdient hier der große Mehraufwand erwähnt zu werden, welchen die Verſtärkung der Profile der ihrer Lage nach ſo wichtigen Hechtsheimer und Mariaborner Schanze verurſacht hat, die hierdurch, ſo wie noch durch die dabei angebrachten Vorrichtungen, die Widerſtandsfähigkeit ſolider Werke erlangt haben.

Eine fernere große Mehrausgabe verurſachten ſämmtliche Taglöhne bei Erd- und Mauer-Arbeiten und die Fuhren, für welche im Armirungsentwurfe nichts angetragen war, da ihre unentgeldliche Leiſtung während des Belagerungszuſtandes angenommen wurde. Alle dieſe und noch mehrere Ausgaben ſind unter

Titel XI

an Extraordinären

nachgewieſen, und die Militärcommiſſion rühmt es, daß es der Geniedirection gelungen iſt, ohne irgend einen Gegenſtand der zehn angetragenen Titel zu vernachläſſigen und ohne Ueberſchreitung der ihr anvertrauten Summen, die Mittel gefunden zu haben, allen Erforderniſſen dieſes ausgedehnten Geſchäfts auf das Zweckmäßigſte und Verſtändigſte Genüge zu leiſten. Sie hat daher die Summe von 65,905 Gulden 5 Kreuzer verwendet, ſo daß noch 3 Gul-

den 56 Kreuzer im Reſte verbleiben, welche, als aus dem Herſtellungsfond gefloſſen, an die Caſſe der Neubauten-Direction abgeführt wurden.

Der von der hohen Bundesverſammlung genehmigte Antrag der Militärcommiſſion beſtand in 425,000 Gulden.

Da die Geniedirection nur 381,000 Gulden empfangen hat, ſo gebührt derſelben bei dem Eintritte des Belagerungszuſtandes noch die Summe von . . 44,000 Gulden.

Nebſt der hier ausgewieſenen Ausgabe hatte die Direction der Neubauten ſchon im November 1830 zur Anſchaffung des nöthigſten Armirungsmateriells gegen den gewaltſamen Angriff die bereits verrechnete Summe von 36,546 Gulden 27 Kreuzer übergeben. Die Neubauten-Direction hatte überdieß ſelbſt für die Armirung der durch ſie erbauten äuſſerſten Werke und für Einrichtung verſchiedener Localitäten zur Unterkunft die ebenfalls bereits verrechnete Summe von 35,376 Gulden 53 Kreuzern verwendet.

Der durch die Armirung von Mainz verurſachte Geſammtaufwand beläuft ſich daher auf 452,919 Gulden 24 Kreuzer.

Ueberdieß hat die Artilleriedirection 10,000 Gulden für Armirungsbedürfniſſe erhalten und auch bereits verrechnet.

Der §. 133 des Feſtungsreglements für Mainz lautet:

„Die Gegenſtände zur vollſtändigen Armirung der Feſtung gegen den gewaltſamen Angriff werden theils vorräthig, theils die zu ihrer Anſchaffung erforderlichen Fonds in der Bundescaſſe disponibel erhalten“.

Die Militärcommiſſion glaubt nun, nachdem ſämmtliche Armirungsgegenſtände angeſchafft worden ſind, ſchon jetzt im Intereſſe des Bundesärars ſowohl diejenigen Gegenſtände in Vorſchlag bringen zu müſſen, welche in jedem Falle beizubehalten ſind, entweder weil ſie bei ſorgfältiger Aufbewahrung in hierzu geeigneten Räumen keinem Verderben unterliegen, oder weil ihre Erzeugung große Koſten an Handarbeit verurſacht hat, welche bei Veräuſſerung derſelben ganz verloren gehen würden; als diejenigen Gegenſtände näher bezeichnen zu dürfen, welche veräuſſert werden können, wenn ſolche Umſtände eingetreten ſeyn werden, daß mit Grund angenommen werden kann, es ſey vor Einem Jahre der Eintritt eines Belagerungszuſtandes nicht zu beſorgen, wo dann der dafür eingehende Betrag in der Bundescaſſe disponibel zu halten wäre.

Beizubehalten wären:

Sämmtliche Gegenſtände des Titels I, II und IV. — Vom Titel V wären beizubehalten ſämmtliche Barrieren, die Armirungshölzer der Hechtsheimer und Mariaborner Schanze, die Eindeckung der Wachthäuſer, die Verriegelungshölzer und ſämmtliche Blockhäuſer.

Vom Titel VI, die Geſchütz- und Mortier-Stände, die Handpulvermagazine und eichenen Bohlen; alle Gegenſtände des Titels VII.

Alle nicht verderblichen Gegenſtände des Titels VIII.

Vom Titel IX, die Feuerlöſchgeräthſchaften, Beſtandtheile der Aufziehbrücken, Vorrathstreppen, Pritſchen, Gewehrmücken und Stangen, dann die Mauerziegeln, Theer- und Schleifſteine.

Vom Titel XI, die gelegten Sturmpfähle, ſpaniſche Reuter, Thüren von Minengallerien, Thürkloben von Barrieres, Schilderhäuſer, die zwei zur Aufbewahrung von Armirungsmateriell erbauten Schuppen.

Zu veräuſſern wären unter den obbeſagten Umſtänden ſämmtliche Gegenſtände des Titels III;

vom Titel V ſämmtliche Paliſaden, und vorräthige Schweller zu Sturmpfählen, die Reſerven für die Schiffsbrücke, die Hölzer zur Sicherung der Schiffsbrücke und Abſperrung des Rheins.

Vom Titel VI, die Blendungshölzer.

Die verderblichen Gegenſtände des Titels VIII; alle Gegenſtände des Titels IX.

Vom Titel X wären die Stammhölzer entweder zu verkaufen, oder für die Unterhaltung der Feſtung zu übernehmen.

Vom Titel XI, die aus demſelben angeſchafften Paliſaden.

Der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten hatte geglaubt, den obigen Vortrag der Militärcommiſſion vorläufig zurücklegen zu müſſen, weil es ihm unmöglich ſchien, über die für den Wiederverkauf eines Theils der angeſchafften Armirungsgegenſtände bezeichnete Bedingung,

„daß nämlich vorher mit Grund angenommen werden könne, es ſey vor einem Jahre der Eintritt eines Belagerungszuſtandes nicht zu beſorgen“,

ſich auf eine genügende Weiſe zu äuſſern, und auch noch jetzt glaubt er, daß hierzu ein ſpäterer Zeitpunct am zweckmäßigſten abgewartet werden dürfte, wo es dann zugleich auch angemeſſen ſeyn wird, ſich über die Art, wie das Feſtungsgouvernement die Armirung der Bundesfeſtung Mainz beſorgt und wie es über die dabei von demſelben bewirkten Erſparungen behufs Ausführung anderer Befeſtigungswerke einſeitig disponirt hat, ſich gutachtlich zu äuſſern.

Inzwiſchen hat der eingetretene Verzug in jener Erwiederung das Feſtungsgouvernement zu Mainz veranlaßt, wenigſtens eine Entſcheidung darüber in Erinnerung zu bringen, in wie fern die zur Armirung der Feſtung gehörigen Paliſaden und Hölzer beibehalten werden ſollen oder nicht, indem dieſe, ſchon ſeit zwei Jahren angeſchafften und ſeitdem aller Witterung ausgeſetzten, ſehr werthvollen Gegenſtände nicht ohne großen Nachtheil länger ohne gehörige Ueberdachung bleiben könnten.

Seine frühere Anſicht hat das Feſtungsgouvernement zugleich jetzt dahin abgeändert, daß es nunmehr für das räthlichſte hält, dieſe nur mit weit größern Koſten, nicht ohne Schwierigkeiten und auf jeden Fall nicht ſchnell wieder zu erlangenden Hölzer, nicht zu veräuſſern.

Dieſer Anſicht tritt denn auch die Militärcommiſſion in ihrem Schreiben vom 31. Mai d. J. bei, indem ſie zugleich, für den Fall der Beibehaltung der fraglichen Holzgattungen, die Nothwendigkeit hervorhebt, ſolche gegen den Einfluß der wechſelnden Witterung durch eine Bedachung zu ſchützen und ſicher zu ſtellen. Sie trägt deßhalb auf eine baldige Entſchlieſſung der hohen Bundesverſammlung an, um im Genehmigungsfalle ihres Antrags unverzüglich die Abfaſſung der erforderlichen Koſtenanſchläge für die Ueberdachung derjenigen Gegenſtände veranlaſſen zu können, welche ihrer Beſtimmung ſollen erhalten werden.

Gutachten.

Auch dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten ſcheint unter den vorliegenden Umſtänden die unverzügliche Beſchaffung einer Ueberdachung für die zur Armirung der Feſtung Mainz gehörigen Paliſaden und ſonſtigen Hölzer das angemeſſenſte zu ſeyn. Der hohe Werth derſelben, welcher allein bei den Paliſaden ſich auf mehrere Hunderttauſende von Gulden be-

läuft, dürfte eine ſolche Erhaltungsmaaßregel hinreichend rechtfertigen. Indeſſen wird es immer ſchwer ſeyn, deßhalb einen feſten Entſchluß zu faſſen, ſo lange nicht die Höhe der durch eine ſolche Bedachung verurſacht werdenden Koſten näher in Zahlen bezeichnet, auch, woher dieſe Koſten zu beſtreiten, genauer, wie in dem vorliegenden Berichte der Militärcommiſſion geſchehen, nachgewieſen iſt.

Der Ausſchuß in Militärangelegenheiten trägt daher bei hoher Bundesverſammlung darauf an, der Militärcommiſſion auf ihre Schreiben vom 12. November 1832 und 31. Mai d. J. zu erwiedern:

daß ſich hohe Bundesverſammlung zwar im Allgemeinen ihren Entſchluß und ihre Erwiederung auf die von dem Feſtungsgouvernement zu Mainz bewirkte und zur Anzeige gebrachte Armirung jener Feſtung vorbehalten müſſe; jedoch bereits vorläufig mit der Militärcommiſſion die Anſicht theile, daß es jedenfalls das anräthlichſte ſey, wenigſtens unverzüglich für die Beſchaffung einer Bedachung für die zur Armirung der Feſtung gehörigen Paliſaden und ſonſtigen Hölzer zu ſorgen, um ſolche gegen den nachtheiligen Einfluß der Witterung zu ſchützen.

Bevor die Bundesverſammlung jedoch deßhalb einen definitiven Entſchluß zu faſſen vermöge, gewärtige ſie vor Allem die Abfaſſung und Vorlegung der behufigen Koſtenanſchläge.

Sämmtliche Geſandtſchaften äuſſerten ſich mit dem Antrage einverſtanden; daher

Beſchluß.

Der Militärcommiſſion wird auf ihre Berichte vom 12. November 1832 und 31. Mai l. J. erwiedert,

die Bundesverſammlung müſſe ſich zwar im Allgemeinen ihren Entſchluß und ihre Erwiederung auf die von dem Feſtungsgouvernement zu Mainz bewirkte und zur Anzeige gebrachte Armirung jener Feſtung vorbehalten; ſie theile jedoch bereits vorläufig mit der Militärcommiſſion die Anſicht, daß es jedenfalls das anräthlichſte ſey, wenigſtens unverzüglich für die Beſchaffung einer Bedachung für die zur Armirung der Feſtung gehörigen Paliſaden und ſonſtigen Hölzer zu ſorgen, um ſolche gegen den nachtheiligen Einfluß der Witterung zu ſchützen.

Bevor die Bundesverſammlung jedoch deßhalb einen definitiven Entſchluß zu faſſen vermöge, gewärtige ſie vor Allem die Abfaſſung und Vorlegung der behufigen Koſtenanſchläge.

§. 267.

Anſprüche der Stadt Luxemburg um Rückgabe des als Caſerne benutzten Athenäumgebäudes.

(23. Sitz. §. 214 v. J. 1833.)

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Stralenheim, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Nach einem von dem Feſtungsgouvernement zu Luxemburg unter dem 13. April bei der Militärcommiſſion eingegangenen Schreiben beſtand die Beſatzung dieſer Feſtung, nachdem das von Trier herbeigezogene Bataillon des 30. Königlich-Preuſſiſchen Infanterieregiments in

ſeinen frühern Standort zurückgekehrt war, die übrigen Abtheilungen der Beſatzung aber keine Verminderung erlitten hatten, aus 4921 Mann.

Bei dieſem Umſtande, äuſſerte das Feſtungsgouvernement, werde es möglich, wenn man die Caſernen fernerhin aufs ſtärkſte belegt laſſe, entweder das Athenäumgebäude wieder an die Stadt zurückzugeben, oder die Reduits der belegten Auſſenwerke, bis auf einen nicht immer gleichen, auf jeden Fall aber ganz unbedeutenden Theil, zu räumen.

Das Feſtungsgouvernement ſtimme für die weitere Beibehaltung des Athenäumgebäudes, indem die Zeitverhältniſſe noch nicht dergeſtalt entwickelt ſchienen, um ein Gebäude zurückzugeben, welches der Feſtung nicht bloß für die volle Kriegsbeſatzung, ſondern überhaupt für jede Verſtärkung ganz unentbehrlich ſey, deſſen Wiedererlangung vielen Weiterungen und Schwierigkeiten unterliegen würde, und auf deſſen Einrichtung zur Caſerne bedeutende Koſten verwendet ſeyen, welche bei der Zurückgabe größtentheils verloren, bei einer künftigen Wiederbenutzung von Neuem nothwendig würden. Wollte man das Gebäude dem ungeachtet jetzt zurückgeben, ſo müßten die Reduits der Auſſenwerke mit 500 Mann belegt bleiben und die bedeutenden Koſten der Waſſerzufuhr zu denſelben auch ferner ſtatt finden, deren Erſparung im andern Falle dazu dienen würde, ohne Schwierigkeit die billige Entſchädigung für die Benutzung des Athenäumgebäudes zu bewirken.

Dieſer Anſicht tritt auch die Militärcommiſſion um ſo mehr bei, als im Laufe des Sommers vielleicht die Nothwendigkeit geltend gemacht werden könnte, der jetzigen engen Belegung der Caſerne wenigſtens zum Theil abzuhelfen und als zu Zeiten durch das Eintreffen der Recruten und durch Wechſel der Beſatzungstruppen ohnehin die Stärke der Feſtungsbeſatzung auf längere oder kürzere Dauer vermehrt werde.

Dagegen hat jedoch die Königlich-Niederländiſche Großherzoglich-Luxemburgiſche verehrliche Bundestagsgeſandtſchaft in der 23. dießjährigen Bundestagsſitzung vom 25. Mai, §. 214, eine Erklärung abgegeben, worin ſie, unter Beifügung eines Auszugs aus einem Berichte der ſtädtiſchen Behörde zu Luxemburg vom 30. September 1832, nachzuweiſen ſucht, wie höchſt dringend die Rückgabe des Athenäums an die Stadt gewünſcht werden müſſe, und wie ſie ſich aus dieſen Gründen der fernern Beibehaltung jenes Gebäudes behufs einer Militärcaſerne widerſetzen müſſe.

Der hohen Bundesverſammlung, heißt es in dieſer Erklärung, ſey noch erinnerlich, wie die Königlich-Großherzogliche Regierung, nicht nur, als die Umſtände eine Vermehrung der Garniſon erforderlich machten, ſich bereitwillig erwieſen habe, dem Bedürfniſſe der Caſernirung zu Hülfe zu kommen, ſondern daß ſie auch zur Zeit des Ausbruchs der Cholera alle Gebäude, welche nur irgend entbehrt werden konnten, der Garniſon zur Benutzung überlaſſen habe. Ja, bei den Nachtheilen, welche für die Stadt Luxemburg unläugbar aus der Entbehrung des Athenäums entſtanden wären, habe die Großherzogliche Regierung ſogar pecuniäre Opfer nicht geſcheut, um den Wünſchen des Militärgouvernements ſo lange zu entſprechen, als noch der geringſte Schein eines obwaltenden Bedürfniſſes vorhanden geweſen wäre. Gegenwärtig aber würde eine längere Verweigerung, der Stadt das Athenäum wieder einzuräumen, deren weſentlichſte Intereſſen verletzen. Die von dem Militärgouvernement dafür angeführten Gründe, nämlich die Erleichterung des Garniſonsdienſtes und die damit zugleich beabſichtigten Erſparungen, könnten das weſentliche Bedürfniß der Stadt nicht aufwiegen. Wenn die jetzige, auf den Friedensfuß zurückgeführte Garniſon in den Militärgebäuden nicht gänzlich untergebracht werden könne, ſo beweiſe dieſer Umſtand allerdings, daß es nothwendig ſey, einem ſolchen Uebelſtande durch Erbauung geräumiger Caſernen abzuhelfen; für die

Stadt könne jedoch keineswegs eine Verpflichtung daraus abgeleitet werden, ſich noch weitere empfindliche Opfer gefallen laſſen zu ſollen. Aus den angegebenen Grunden werde daher von der Geſandtſchaft die Räumung der Gebäude des Athenäums und deren ſchleunigſte Zurückgabe an ihre urſprüngliche Beſtimmung auf das dringendſte reclamirt.

Gutachten.

Bei den im Vorſtehenden ausgeführten ganz entgegengeſetzten Anſichten des Feſtungsgouvernements zu Luxemburg und der Militärcommiſſion auf der einen, ſo wie der Königlich-Niederländiſchen Regierung auf der andern Seite, über die ſofortige Zurückgabe des Athenäumgebäudes an die ſtädtiſche Behörde, oder deſſen fernere Beibehaltung zu einer Caſerne, wird eine Entſcheidung der Bundesverſammlung unabwendbar, und der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten hat ſich daher unverweilt mit einer reiflichen Prüfung der dafür und dagegen ſprechenden Gründe beſchäftigt.

Hierbei aber hat ſich ihm vor Allem das in dem öffentlichen Recht begründete Princip als Hauptnorm für ſeine Anſicht darſtellen müſſen, daß kein Eingriff in das Privateigenthum, möge es einer Privatperſon oder einer Commune zuſtehen, länger fortdauern darf und gerechtfertigt zu werden vermag, als eine unvermeidliche Nothwendigkeit denſelben cathegoriſch gebietet.

Nur wenn nachgewieſen wäre, daß der Dienſt der Garniſon der Feſtung Luxemburg weſentlich gefährdet ſeyn würde, wenn man das Athenäumgebäude der Mannſchaft als Caſerne entziehen wollte, und wenn eine Unmöglichkeit dargethan wäre, daß auf andere Weiſe für die Unterkunft der jetzt in demſelben untergebrachten Mannſchaft nicht zu ſorgen ſey; nur in dieſen Fällen würde, nach der Ueberzeugung des Ausſchuſſes, ein länger fortdauernder offenbarer Eingriff in die Privatrechte der Commune, dadurch, daß man wider ihren Willen und wider die Reclamation der Königlich-Niederländiſchen Regierung das Athenäumgebäude für den Caſernendienſt zurückbehielte, ſich rechtfertigen laſſen.

Aus dem Berichte des Feſtungsgouvernements und aus dem ſolchen begleitenden Gutachten der Militärcommiſſion geht aber eine derartige unvermeidliche Nothwendigkeit nicht hervor. Vielmehr ſtützen ſich beide, wenn ſie auf fernere Beibehaltung des Athenäums behufs einer Militärcaſerne antragen, mehr auf Gründe der Convenienz, wie namentlich auf die Vermeidung von Verluſten an den einmal angeſchafften Caſernenutenſilien, und auf die Abwendung eines anderweit eintretenden Koſtenaufwandes für die Waſſerzufuhr nach den Reduits, oder auf eine größere Bequemlichkeit des Garniſondienſtes, als auf eine unvermeidliche Nothwendigkeit. Das Feſtungsgouvernement gibt ſogar in ſeinem Berichte zu, daß die Zurückgabe des Athenäumgebäudes an die Stadt erfolgen könne, wenn die Reduits der Auſſenwerke nach wie vor ſtark belegt blieben. Nur würden in dieſem Falle die bedeutenden Koſten der Waſſerzufuhr fortdauern müſſen, deren Erſparung im entgegenſtehenden Falle dazu dienen könnten, ohne Schwierigkeit die billige Entſchädigung für die Benutzung des Athenäumgebäudes zu bewirken.

Auf der andern Seite aber erhellet aus dem Berichte der ſtädtiſchen Behörde, daß eine längere Entziehung des Athenäums die weſentlichſten Nachtheile für die Intereſſen der Stadt herbeiführen würde, und daß es daher kein bloßer Eigenſinn von ihrer Seite iſt, wenn ſie jetzt, nach wiederhergeſtelltem Friedens-Garniſonsſtande, auch auf die Zurückgabe ihres Privateigenthums, was ſie nur dem unvermeidlichen Drange der Umſtände zum Opfer gebracht hat, wiederum beſteht.

Der Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten — obwohl er das Gewicht der Gründe keineswegs verkennt, welche das Feſtungsgouvernement und die Militärcommiſſion vermocht haben, im Intereſſe der Garniſon ſich für die einſtweilige fernere Beibehaltung des Athenäumgebäudes als Caſerne auszuſprechen, und obwohl er darum vor Allem eine gütliche Verſtändigung mit den Luxemburger Localbehörden gewünſcht hätte — iſt ſonach der Anſicht, daß die dafür im vorliegenden Falle hauptſächlich aus der Convenienz hergeleiteten Motive durch die cathegoriſche Pflicht überwogen werden, vor Allem die Rechte des Eigenthums zu reſpectiren, - Rechte, die niemals länger, als eine unabwendbare Nothwendigkeit — wie jedoch ſolche hier nicht nachgewieſen iſt — es gebietet, beeinträchtigt werden dürfen.

Er trägt daher darauf an:

hohe Bundesverſammlung wolle unter dieſen Umſtänden die unverzügliche Räumung und Rückgabe des Athenäumgebäudes an die ſtädtiſche Behörde zu Luxemburg, jedoch unter der ausdrücklich vorzubehaltenden Bedingung unverzüglicher Reſtitution, ſobald veränderte Umſtände von Neuem die Einräumung jenes Gebäudes behufs Caſernirung der Truppen unvermeidlich machen ſollten, verfügen, und zu dieſem Ende die nöthigen Weiſungen an das dortige Feſtungsgouvernement durch die Militärcommiſſion veranlaſſen.

Unter **einhelliger Zuſtimmung** zu dem Antrage des Ausſchuſſes, wurde hierauf

beſchloſſen:

1) Das Athenäumgebäude zu Luxemburg ſey von dem Militär allda zu räumen und der ſtädtiſchen Behörde, unter der ausdrücklich vorzubehaltenden Bedingung unverzüglicher Reſtitution, ſobald veränderte Umſtände von Neuem die Einräumung jenes Gebäudes behufs Caſernirung der Truppen unvermeidlich machen ſollten, zurückzugeben.

2) Die Militärcommiſſion wird hiervon in Kenntniß geſetzt, um dem Bundesfeſtungsgouvernement zu Luxemburg die erforderlichen Aufträge zum unverweilten Vollzuge dieſes Beſchluſſes zu ertheilen.

§. 268.

Die Anſchaffung von zwölf neuen Schilderhäuſern in Mainz betreffend.

Der Königlich-Würtembergiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Trott, trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Zufolge eines Berichts der Militärcommiſſion vom 18. März d. J., hat ſich das Feſtungsgouvernement in Mainz durch ein augenblickliches Erforderniß vermehrter Poſten genöthigt geſehen, die Anſchaffung von zwölf neuen Schilderhäuſern zu verfügen und an dem Zeughauſe, um die Poſten nicht noch weiter zu vermehren, die entbehrlichen Thore abſperren und, zu größerer Sicherheit der übrigen, ſtarke Riegel anbringen zu laſſen. Das Feſtungsgouvernement hat nunmehr die Rechnungen über den dadurch erwachſenen Koſtenaufwand, der ſich auf 475 Gulden 30 Kreuzer beläuft, vorgelegt und deſſen nachträgliche Bewilligung nachgeſucht.

Die Militärcommiſſion bemerkt, daß die getroffenen Maaßregeln für die innere Sicherheit der Feſtung auf der Stelle nothwendig geweſen und daß die berechneten Preiſe der Schilderhäuſer den früheren ganz gleich, die Koſten der übrigen Arbeiten aber nicht zu hoch angeſetzt ſeyen.

Gutachten.

Der Ausſchuß findet unter den angegebenen Umſtänden weder gegen die Beſchaffenheit, noch bei dem Betrage dieſer Ausgabe etwas zu erinnern, wohl aber zu bemerken, daß die Ordnung der Comptabilität erfordert, daß das Rechnungswesen eines jeden Jahrs für ſich abgeſchloſſen werde, und daß mithin alle auf der laufenden Dotation der Bundesfeſtungen ruhenden Ausgaben entweder aus den betreffenden Anſätzen des Budgets, oder, wo dieſe nicht zureichen, durch einzuholende nachträgliche Bewilligung ſo zeitig ihre Erledigung erhalten, damit der Abſchluß des Jahrs zur rechten Zeit mit Sicherheit gebildet und bei der Feſtſetzung des Budgets des nächſten Jahrs in Berechnung genommen werden könne, auch eine Uebertragung der ſtatt gehabten Ausgaben auf ſpätere Jahre nicht nothwendig werde.

Da gegenwärtig die Rechnung des Jahrs 1832 noch nicht abgelegt und das Budget für 1833 noch nicht feſtgeſetzt worden iſt; ſo wird die Auszahlung des mehr erwähnten Koſtenaufwandes aus dem, zufolge des Berichts der Militärcommiſſion vom 1. Mai d. J. (§. 207 des Protokolls der 22. Sitzung vom 15. Mai d. J.) vom abgelaufenen Jahr verbleibenden Caſſenbeſtande von 2,190 Gulden 52$^3/_8$ Kreuzer zu genehmigen ſeyn, wogegen ſich der auf das dießjährige Budget zu übertragende Caſſenbeſtand des vorigen Jahrs um ſo viel vermindert, was bei der Beſchlußfaſſung über die für das Jahr 1833 zu bewilligende Dotation zu berückſichtigen iſt.

Der Ausſchuß trägt hiernach darauf an:

1) Der Militärcommiſſion ſey auf ihren Bericht vom 18. März d. J., die Anſchaffung von zwölf neuen Schilderhäuſern und einige Vorkehrungen an den Thoren des Zeughauſes zu Mainz im Monate Mai d. J. betreffend, zu erwiedern:

   Hohe Bundesverſammlung genehmige die Auszahlung des dafür aufgegangenen Koſtenaufwandes von 475 Gulden 30 Kreuzern aus dem laut Berichts vom 1. Mai d. J. vom vorigen Jahre verbleibenden Caſſenbeſtande von 2,190 Gulden 52$^3/_8$ Kreuzern und deſſen Verrechnung in der vorjährigen Rechnung, verſehe ſich jedoch, daß für die Zukunft, der Ordnung in der Comptabilität wegen, alle auf der laufenden Dotation der Bundesfeſtungen ruhenden Ausgaben ſo zeitig ihre Erledigung erhalten würden, damit der Abſchluß der Jahresrechnung zur rechten Zeit mit Sicherheit gebildet und bei der Feſtſetzung des Budgets des nächſten Jahrs in Berechnung genommen werden könne, auch eine Uebertragung der ſtatt gehabten Ausgabe auf ſpätere Jahre nicht nothwendig werde.

2) Daß bei der Beſchlußfaſſung über die für das Jahr 1833 zu bewilligende Dotation der Bundesfeſtung Mainz dieſe Verminderung des vom Jahre 1832 verbleibenden Caſſenbeſtandes berückſichtigt werde.

Sämmtliche Geſandtſchaften vereinigten ſich mit dem Antrage des Ausſchuſſes; daher

Beſchluß:

1) Der Militärcommiſſion wird auf ihren Bericht vom 18. März d. J. erwiedert:

Die Bundesverſammlung genehmige die Auszahlung des für Anſchaffung von zwölf neuen Schilderhäuſern und einige Vorkehrungen an den Thoren des Zeughauſes zu Mainz im Monate Mai d. J. aufgegangenen Koſtenaufwandes von 475 Gulden 30 Kreuzern aus dem laut Berichts vom 1. Mai d. J. vom vorigen Jahre verbleibenden Caſſenbeſtande von

2,190 Gulden $52\,{}^{2}/_{3}$ Kreuzern und deſſen Verrechnung in der vorjährigen Rechnung, verſehe ſich jedoch, daß für die Zukunft, der Ordnung in der Comptabilität wegen, alle auf der laufenden Dotation der Bundesfeſtungen ruhenden Ausgaben ſo zeitig ihre Erledigung erhalten würden, damit der Abſchluß der Jahresrechnung zur rechten Zeit mit Sicherheit gebildet und bei der Feſtſetzung des Budgets des nächſten Jahres in Berechnung genommen werden könne, auch eine Uebertragung der ſtatt gehabten Ausgaben auf ſpätere Jahre nicht nothwendig werde.

2) Bei der Beſchlußfaſſung über die für das Jahr 1833 zu bewilligende Dotation der Bundesfeſtung Mainz dieſe Verminderung des vom Jahre 1832 verbleibenden Caſſenbeſtandes zu berückſichtigen.

§. 269.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 18, eingereicht am 19. Juni 1833 von dem Juſtizrath von Jagemann, als Bevollmächtigten der Fürſten von Löwenſtein, erneuerte Vorſtellung und Bitte um Erlaſſung einer Proviſionalverfügung gegen die Großherzoglich-Badiſche Regierung, die Enthaltung aller fernern legislativen Verfügungen betreffend.

Num. 19, eingereicht am 20. von Krätzer, H. Geier et Conſ. zu Mainz, erneuerte Vorſtellung und Bitte wegen der ihnen von den Franzöſiſchen Behörden an Zahlungsſtatt übergebenen zwei Blockhäuſer in Montebello und auf der Mainſpitze in der Bundesfeſtung Mainz;

wurden den betreffenden Commiſſionen zugeſtellt.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grünne.
Beuſt.
Marſchall.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Thomas.

Loco dictaturæ.

Sieben und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 24. Juni 1833.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayeriſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, ſubſtituirten Königlich-Würtembergiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Geheimen Raths, Herrn von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich-Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Grünne, ſubſtituirten Großherzoglich-Oldenburgiſchen, Herzoglich-Anhaltiſchen und Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Geſandten, Herrn von Both;

4552

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſau's: des von dem Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, ſubſtituirten Königlich-Däniſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtiſchen Herrn Geſandten, Syndicus Dr. Thomas;

und meiner, des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

§. 270.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß der Königlich-Würtembergiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Trott, für den Königlich-Bayeriſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Lerchenfeld, — der Königlich-Däniſche ꝛc. Herr Geſandte, Freiherr von Pechlin, für den Herzoglich-Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall, — und der Geſandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, Herr von Both, für den Königlich-Niederländiſchen Großherzoglich-Luxemburgiſchen Geſandten, Herrn Grafen von Grünne, ſubſtituirt ſey.

§. 271.

Urlaub des Königlich-Preuſſiſchen Generalmajors und Feſtungscommandanten Dumoulin, und des Artilleriedirectors, Hauptmanns Gülle, von Luxemburg und deren Erſatz.

Präſidium legt eine Note der Militärcommiſſion vom 17. dieſes Monats vor, womit dieſelbe anzeigt, daß der Königlich-Preuſſiſche Generalmajor Dumoulin, Feſtungscommandant zu Luxemburg, ſich mit Urlaub Seiner Majeſtät des Königs von Preuſſen auf zwei Monate von Luxemburg entferne, und daß an deſſen Stelle der Oberſt von Francois,

Commandant des Königlich-Preuſſiſchen 37. Infanterieregiments ernannt ſey. Auch habe der Artilleriedirector der Feſtung Luxemburg, Hauptmann Gülle, einen zweimonatlichen Urlaub erhalten, zu deſſen Stellvertretung der Hauptmann Mollard beſtimmt ſey.

Präſidium bemerkte: es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der Generalmajor Dumoulin von Sr. Majeſtät dem Könige von Preuſſen den Urlaub ſich zu erbitten und zu erhalten habe; nachdem jedoch ſeine gegen den Bund übernommenen Pflichten auf einen Stabsofficier übertragen würden, der gegen jenen nicht beeidigt ſey, ſo ſchlage Präſidium vor, der Militärcommiſſion zu erwiedern, daß der einſtweilen in die Stelle des Generalmajors Dumoulin tretende Oberſt von Francois den nämlichen ſchriftlichen Eid, wie jener ſelbſt, auszuſtellen habe, und daß derſelbe durch erwähnten General Dumoulin einzuſenden ſey.

Der an die Stelle des Artilleriedirectors tretende Hauptmann Mollard ſey demnächſt von dem die Stelle des Gouverneurs und Commandanten vertretenden Oberſt von Francois eidlich zu verpflichten.

Sämmtliche Geſandtſchaften äuſſerten ſich damit einverſtanden, und der Ausſchuß in Militärangelegenheiten wurde beauftragt, die Note der Militärcommiſſion nach dem erwähnten und genehmigten Präſidialantrage zu beantworten.

§. 272.

Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland.

(26. Sitz. §. 259 v. 3. 1833.)

Kurheſſen. In Beziehung auf die Commiſſionsanträge im §. 99 des Protokolls der 10. dießjährigen Bundestagsſitzung, Erleichterung und Beförderung des Tranſitohandels und Verkehrs in Deutſchland betreffend, iſt der Geſandte zu nachfolgender Abſtimmung angewieſen:

Der angelegentliche Wunſch und das unausgeſetzte Beſtreben der Kurheſſiſchen Regierung iſt darauf gerichtet, daß dem Artikel 19 der Bundesacte in vollſter Ausdehnung Folge gegeben, und hinſichtlich der Zoll- und Handels-Verhältniſſe eine ſo vollſtändige Einigung der Deutſchen Staaten bewirkt werden möge, daß, unter Beſeitigung aller Binnenzölle und Verlegung der Zolllinien an die Grenzen von Deutſchland, ein völlig freier Verkehr durch ganz Deutſchland hergeſtellt werde, und die einzelnen Deutſchen Staaten in dieſem gemeinſamen Verbande zugleich Sicherung ihrer Handelsintereſſen in Beziehung auf das Ausland finden.

Dieſer Wunſch iſt um ſo lebhafter, als die Kurheſſiſche Regierung ſich durch Erfahrung überzeugt hat, daß der Erreichung dieſes hohen Zieles kein irgend weſentliches Hinderniß dann im Wege ſtehe, wenn die Deutſchen Regierungen, das wahrhaft Deutſche Intereſſe erkennend und alle kleinlichen Nebenrückſichten beſeitigend, den ihnen gebührenden Standpunct klarer Anſchauung der Verhältniſſe und eifriger Förderung des gemeinſamen Wohls des Deutſchen Vaterlandes auch bei dieſem Gegenſtande annehmen; als ferner man durch Erfahrung überzeugt worden iſt, daß eine ſolche Einigung der eignen Selbſtſtändigkeit weder in der Geſetzgebung noch in der Verwaltung auf irgend eine Weiſe Abbruch thue, am wenigſten aber eine Beſchränkung der Souverainetät der einzelnen Staaten zur Folge habe.

Die durch eine Reihe von Jahren gemachten traurigen Erfahrungen, die äuſſerſt bedeutenden Benachtheiligungen, welchen die Deutſchen Staaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe durch die vom Auslande ergriffenen Maaßregeln unterworfen ſind, die hieraus hervorgegangenen Beeinträchtigungen der weſentlichſten und wichtigſten Intereſſen, haben nur zu ſehr dargethan, daß die Ergreifung geeigneter Gegenmaaßregeln zur eignen Erhaltung unumgänglich und unausweichlich nothwendig iſt. Gleichzeitig hat es ſich aber auch ergeben, daß es nicht gut und für das gemeinſame Intereſſe aller Deutſchen Staaten nichts weniger als förderlich iſt, wenn jene ergriffenen Schutzmaaßregeln nicht durch gemeinſame Einrichtungen der Deutſchen Staaten, ſondern von jedem Staate beſonders, zur Vollziehung gebracht werden, wodurch vielmehr eine den Wohlſtand und die Zufriedenheit der Unterthanen untergrabende Scheidung in Deutſchland ſelbſt hervorgerufen wird.

Dieſer Scheidung allein iſt es beizumeſſen, daß auf der einen Seite die durch die Einrichtungen des Auslandes hervorgerufenen ſchützenden Anordnungen nicht allenthalben mit der Kraft und dem Erfolge in das Leben treten konnten, wie ſolches bei einem übereinſtimmenden Zuſammenwirken aller Deutſchen Staaten unläugbar der Fall geweſen ſeyn würde, und daß eben darum die gewerblichen und Handelsintereſſen der Deutſchen Staaten noch nicht überall die Vertretung gefunden haben, welche ein gleichmäßiges Wirken der Deutſchen Staaten in ihrer Geſammtheit gar wohl mit Erfolg zu verleihen vermag.

Auf der andern Seite aber ſind bei jenem Mangel an Einigung und da die von jedem einzelnen Staate beſonders ergriffenen Schutzmaaßregeln nun auch feindſeelig gegen die Nachbarländer wirken mußten, unentbehrliche Verkehrsverhältniſſe der Deutſchen Volksſtämme unter ſich zerriſſen, und dem Handel und Verkehr, beſonders der kleineren Staaten, ſind dadurch wahrhaft unerträgliche Feſſeln angelegt worden. Ja es mag nicht verkannt, vielmehr hier offen anerkannt und ausgeſprochen werden, daß die in den Deutſchen Gauen laut gewordene Unzufriedenheit und die daraus hervorgegangene bedenkliche Aufregung ganz hauptſächlich darin ihren Grund hat, und bei mangelnder Abhülfe darin ihre fernere Nahrung findet, daß durch die Iſolirung einzelner Deutſchen Staaten langgewohnte unentbehrliche Verbindungen unterbrochen und hiermit Nahrungs- und Erwerbsquellen tief im innerſten Leben verletzt werden.

Es iſt nothwendig, daß dieſem Uebel, welches in ſeiner Entſtehung und in ſeinen Folgen nur zu klar vor Augen liegt, im vollſten Umfange gründlich abgeholfen werde; dieſes kann aber unläugbar nur dadurch geſchehen, daß die Deutſchen Staaten gemeinſame Deutſche gewerbliche und Handelsintereſſen anerkennen und durch Herſtellung eines völlig freien Verkehrs durch ganz Deutſchland und Verlegung der Zolllinien an die Grenzen Deutſchlands die Grundurſachen beſeitigen. Erhalten die Deutſchen Unterthanen auf eine ſolche Weiſe dieſelben Vortheile einer freien Bewegung im Innern, wie ſie die Unterthanen der größeren zuſammenhängenden Europäiſchen Staaten genießen, und wird hiermit ein Bedürfniß befriedigt, das eben wegen ſeiner höchſten Dringlichkeit nach dem natürlichen Lauf der Dinge, wie die Geſchichte lehrt, ſich auf jede Weiſe Befriedigung verſchafft, dann wird kein Dämagog das biedere Deutſche Volk zu verführen im Stande ſeyn; dieſes wird vielmehr dankbar und vertrauensvoll zu ſeinen Regierungen ſich hinneigen und in dem Deutſchen Bunde die Quelle ſeiner Wohlfahrt erblicken.

Zu einer ſolchen Einigung wird die Kurheſſiſche Regierung ſtets mit der größten Bereitwilligkeit die Hand bieten; daß aber nur über einen untergeordneten Theil der beſtehenden Zolleinrichtungen, über den Durchgangszoll, eine getheilte Einigung bewirkt werde, dieſes kann

dieſelbe aus den nachbemerkten überwiegenden Gründen weder für räthlich noch für ausführbar halten. Die hinſichtlich des Durchgangs beſtehenden Einrichtungen ſtehen mit den Zolleinrichtungen überhaupt in der innigſten Verbindung, und es iſt, ohne Verletzung des ganzen Syſtems und ohne augenfällige Gefährdung der nöthig befundenen Maaßregeln und deren Sicherung, nicht thunlich, daß, ohne gleichzeitige Abänderung des ganzen Syſtems, theilweiſe von beſtehenden Beſtimmungen abgegangen und hiermit ein weſentlicher Beſtandtheil der Sicherſtellung aufgegeben werde.

Die in dieſer Beziehung von dem Königlich-Preuſſiſchen Herrn Geſandten abgegebene Erklärung iſt erſchöpfend, und es wird derſelben dieſſeits in allen Puncten vollkommen beigeſtimmt. Es kann von keinem Staate verlangt werden, daß er die von ihm mit andern ergriffenen Schutzmaaßregeln dem Intereſſe des ausländiſchen Handels aufopfere.

Sodann aber läßt es ſich nicht verkennen, daß für die Deutſchen Staaten die Herſtellung eines freien Verkehrs unter ſich und die Entfernung der Zolllinien aus dem Innern von Deutſchland vor allem Uebrigen ganz beſonders wichtig iſt, und daß mithin, ſo weit die wichtigſten eignen Intereſſen der Deutſchen Völker vorzugsweiſe in Betracht zu ziehen ſind, das erſte Beſtreben darauf gerichtet ſeyn muß, zuvörderſt dieſem eignen tief gefühlten Bedürfniſſe, deſſen Hintanſetzung mit der Zeit ſich hart ſtrafen würde, vollſtändig abzuhelfen, wo hingegen bei dem Tranſit nicht ſowohl eigne nahe liegende Intereſſen vorliegen, als vielmehr dabei das die Deutſche Induſtrie ſo ſehr benachtheiligende, ſie feindlich angreifende, Ausland betheiligt erſcheint.

Jene, ſo ſehr nahe liegenden, eigenen Intereſſen der Deutſchen Staaten verdienen und erheiſchen gewiß die erſte und nächſte Berückſichtigung, und es dürfte weder räthlich noch zweckmäßig ſeyn, daß gerade der Hauptpunct, welcher die eignen Deutſchen Intereſſen ſo tief berührt, ausgeſetzt und noch weiter verſchoben, dagegen aber ein wahrer Nebenpunct aufgenommen und lebhaft befördert werde, durch deſſen Erledigung doch nur hauptſächlich den Wünſchen des Auslandes begegnet wird. Dieſes kann einer pflichtmäßig für das Wohl ihrer Unterthanen ſorgenden Regierung um ſo weniger zugemuthet werden, als feſt anzunehmen ſteht, daß, wenn die hauptſächlich für den ausländiſchen Handel ſich intereſſirenden Staaten hier ihre Befriedigung erlangt hätten, die Vollziehung des Art. 19 der Bundesacte in einer für ganz Deutſchland wohlthätigen Weiſe nur um ſo ſchwieriger werden würde.

Auſſerdem darf hierbei auch nicht überſehen werden, daß, da in der beabſichtigten Einigung über den Tranſit durch Deutſchland zugleich nicht unbedeutende Conceſſionen gegen das Ausland enthalten ſeyn würden, dieſe erſt nach bewirkter Einigung der Deutſchen Staaten unter ſich gegen ähnliche Conceſſionen des Auslandes zu machen und mithin dazu zu benutzen ſeyn dürften, gleichzeitig einzelne Deutſche Intereſſen ſicher zu ſtellen und zu befördern.

Endlich aber ſteht jede Uebereinkunft hinſichtlich des Durchgangs mit der nothwendigen Einigung der Deutſchen Staaten hinſichtlich des freien Verkehrs im Innern in einem ſo ſehr innigen und unzertrennlichen Zuſammenhange, daß ſogar die Frage, ob überhaupt noch Durchgangszoll erhoben werden ſoll, völlig davon abhängig iſt.

In der Abſicht der Deutſchen Staaten kann es nämlich auf keine Weiſe liegen, daß, nach Herſtellung eines freien Verkehrs unter ſich, die Erhebung irgend eines Durchgangszolls noch fernerhin zur Anwendung kommen darf, vielmehr muß die völlige Befreiung von allem und jedem Durchgangszoll als in der Einräumung

eines gegenſeitigen freien Verkehrs nothwendig begriffen angeſehen werden, und es wird alſo lediglich von der Einigung der Deutſchen Staaten unter ſich erſt weiter abhängen, ob für die Beziehungen und Verſendungen eines Deutſchen Staats in einen andern noch irgend ein Durchgangszoll erhoben werden ſoll.

Daß eine ſo wünſchenswerthe Einigung der Deutſchen Staaten jede Verkehrshemmung und Erſchwerung bald beſeitigen möge, iſt das Ziel, welches die Kurheſſiſche Regierung im Intereſſe aller Deutſchen Staaten im Auge behalten zu müſſen glaubt, und es geht deßhalb auch die Abſicht dieſer Erklärung in dieſem Sinne dahin, daß mit einer unverkennbar nothwendig gewordenen Einigung der Deutſchen Staaten die aufgeworfene Frage durch völlige Abſchaffung aller Durchgangsabgaben für den Verkehr der Deutſchen Staaten ihre Erledigung erhalten möge, eine Verabredung über die Tranſitverhältniſſe allein aber eben ſo zweckwidrig als völlig unthunlich erſcheine.

§. 273.

Gerichtliches Verfahren gegen die Barone Auguſt und Victor von Tornaco auf dem Schloſſe Saſſenheim, den Matthias Kohl aus Ehnen und den Joh. Meiſch zu Hünsdorf, dann den ehemaligen Advocaten Rüth zu Arlon und den bei der Belgiſchen Finanzverwaltung angeſtellten Herrn Chriſtoph, im Großherzogthume Luxemburg.

(21., 22. u. 23. Sitz. §. 185, 198 u. 213 v. J. 1833.)

Der Königlich-Würtembergiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Trott, erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten Vortrag in Betreff des gerichtlichen Verfahrens der Belgiſchen Behörden gegen die Barone Auguſt und Victor von Tornaco, den Matthias Kohl aus Ehnen und den Johannes Meiſch aus Hünsdorf; dann der Großherzoglich-Luxemburgiſchen Behörden gegen den ehemaligen Advocaten Anton Rüth und den Belgiſchen Finanzbeamten Chriſtoph.

Der Darſtellung des Sachverhältniſſes liegen drei Berichte des Feſtungsgouvernements zu Luxemburg vom 23. und 25. April und 15. Mai d. J., zwei Verbalnoten des bei dem Deutſchen Bunde accreditirten Königlich-Franzöſiſchen Geſandten vom 6. und 8. Mai, drei Verbalnoten des Königlich-Großbritanniſchen Geſandten vom 7., 11. und 22. Mai und die Erklärungen des Königlich-Niederländiſchen Bundestagsgeſandten zum Protokolle der 21., 22. und 23. Sitzung zum Grunde.

Es geht daraus hervor, daß ein gerichtliches Verfahren gegen Luxemburger wegen politiſcher Vergehen, welches von den Großherzoglichen Behörden theils bereits früher eingeleitet worden, und erſt jetzt zum Spruche gekommen, theils neuerdings eröffnet worden iſt, die Belgiſchen Behörden veranlaßt hat, das aus gleichen Gründen gegen die Gebrüder von Tornaco, den Matthias Kohl und den Joh. Meiſch eröffnete gerichtliche Verfahren, welches in Folge der, gelegentlich der Freilaſſung des vormaligen Advocaten Thorn, von Seiten des Belgiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten und des Belgiſchen Oberſten Priſſe im November v. J. gegebenen Zuſicherungen eingeſtellt worden war, wieder aufzunehmen, und daß als Folge hiervon im Großherzogthume Luxemburg ein Zuſtand gegenſeitiger Reibungen und Repreſſalien durch gerichtliche Verfolgungen wegen politiſcher Vergehen eingetreten iſt, der einzig dahin führt, das Drückende der Lage der Bewohner des Großherzogthums noch zu erhöhen, die Gemüther zu erhitzen, und die gerechte Beſorgniß erregt, es werden nicht bloß Individuen, die ſich der Hoffnung überlaſſen dürften, wenigſtens während der Waffenruhe unter den Regierungen, auch für ihre Perſonen und ihr Eigenthum ſich der Ruhe

und der Sicherheit zu erfreuen, das Opfer derſelben werden, ſondern noch weit ernſtere Folgen für die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung daraus hervorgehen.

Die Bundesverſammlung, nachdem ſie von dieſem Vortrage Kenntniß genommen und den Gegenſtand deſſelben erörtert hatte, vereinigte ſich zu nachſtehendem

Beſchluſſe:

1) Die Bundesverſammlung — von der Ueberzeugung ausgehend, daß die neuerdings von Großherzoglich-Luxemburgiſchen und von Belgiſchen Behörden eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen wegen politiſcher Verbrechen einen Zuſtand gegenſeitiger Reibungen und Repreſſalien herbeiführen, welcher mit der Erhaltung der Ruhe, dieſem gemeinſamen Ziel der Beſtrebungen aller Europäiſchen Mächte, unvereinbar iſt — fordert den Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Herrn Bundestagsgeſandten auf, das vorliegende Sachverhältniß vollſtändig ſeiner allerhöchſten Regierung vorzutragen und damit das Erſuchen zu verbinden, die Königlich-Niederländiſche Regierung wolle die Bundesverſammlung vor Allem von dem neueſten Stande der Verhandlungen über die Niederländiſch-Belgiſche Frage in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg, insbeſondere von dem Präliminarvertrage vom 21. Mai d. J., von dem ihr eine officielle Mittheilung nicht gemacht worden, welche ſie jedoch, da ſolcher theilweiſe das Großherzogthum Luxemburg betrifft, zu erwarten berechtigt iſt, in Kenntniß ſetzen, und ſich zugleich darüber erklären: ob und in wie weit es bei Abſchlieſſung dieſer Convention die Abſicht Sr. Königlich-Niederländiſchen Majeſtät geweſen ſey, die Grundlage der gegenſeitigen Einſtellung aller gerichtlichen Verfolgungen wegen politiſcher Vergehen im Großherzogthume Luxemburg feſtzuſtellen?

2) Der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Herr Präſidialgeſandte wird erſucht, den bei dem Bunde accreditirten Königlich-Franzöſiſchen und Königlich-Großbritanniſchen bevollmächtigten Miniſtern, nach Maaßgabe des Sachverhältniſſes, eine mündliche Eröffnung auf die übergebenen Verbalnoten zu machen.

3) Das Feſtungsgouvernement von Luxemburg wird auf ſeine Berichte vom 23. und 25. April und 15. Mai d. J. vorläufig benachrichtigt, daß die Bundesverſammlung ſich mit der Ausgleichung der Angelegenheit, welche den Gegenſtand jener Berichte ausmache, beſchäftige und demſelben von dem Erfolge weitere Nachricht geben werde.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott, auch ex subst. für Bayern.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin, auch ex subst. für Braunſchweig u. Naſſau.
Beuſt.
Schack.
Both, auch ex subst. für Luxemburg.
Leonhardi.
Thomas.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google